

Michaela Eiler

Die Queere Säule

im Antrag zur
Verfassungswidrigkeit der AfD



§

GRUNDGESETZ
MENSCHENWÜRDE
VIELFALT
GLEICHHEIT
FREIHEIT

Wann wird aus politischer Ablehnung rechtliche Herabstufung?

Die Queere Säule steht exemplarisch für eine umfassendere gesellschaftliche Säule. Im Zentrum steht die Frage:

Bleiben Menschen trotz ihrer Verschiedenheit gleichrangige Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft – oder wird aus politischer Normalitätsvorstellung eine staatliche Rangordnung?

Die AfD darf Genderpolitik kritisieren, das Selbstbestimmungsgesetz abschaffen wollen und traditionelle Familienbilder vertreten. Das Grundgesetz schützt nicht vor harter Politik – wohl aber den gleichen Rechts- und Achtungsstatus jedes Menschen.

Diese Studie fragt, ob sich aus Programmatik, parlamentarischen Initiativen und zurechenbarem Verhalten der AfD ein Ordnungsmodell erkennen lässt, in dem insbesondere queere, transgeschlechtliche Identität rechtlich, oder institutionell nachgeordnet werden soll. Geprüft werden unter anderem Personenstand, Transmedizin, Ehe und Familie, Schule, Antidiskriminierung, Frauenbild, Behinderung und gesellschaftliche Vielfalt – Belastungsbelege ebenso wie Gegenbelege.

Die juristische Gesamtbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die **Queere Säule als Säule einer freien, gleichen und vielfältigen Gesellschaft ein Verbot der AfD tragen kann**, wenn die zusammengetragenen Tatsachen und ihre verfassungsrechtliche Bewertung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und dort entsprechend gewürdigt werden.

Die Verfassung schützt nicht vor Veränderung.

Sie schützt vor Entrechtung.



Die Queere Säule

im Antrag zur Verfassungswidrigkeit der AfD

Die Queere Säule

im Antrag zur Verfassungswidrigkeit der AfD

Impressum

Eiler, Michaela: **Die Queere Säule
im Antrag zur Verfassungswidrigkeit der AfD
Hamburg, 2026.
ISBN: 978-3-6967-2910-3**

Verlag: BoD · Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg, bod@bod.de

Druck: Libri Plureos GmbH, Friedensallee 273, 22763 Hamburg.

© 2026 Michaela Eiler. Dieser Band ist mit ergänzender Lizenz veröffentlicht: CC-BY 4.0.

Damit können Texte für ein Antragsdokument frei verwendet oder/bzw. referenziert werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	7
Einleitung & Vorwort Wann wird aus politischer Ablehnung verfassungsrechtlich relevante Entrechtung?.....	11
Kapitel 1: Der noch zu deckende Beweis- und Ergänzungsbedarf – Reicht Queer-, Diversitäts, Behinderten, und Transfeindlichkeit für Artikel 21?	13
Kapitel 2: Wo verläuft die verfassungsrechtliche Grenze?	35
Kapitel 3: Vom Familienleitbild zum „Trans-Kult“: Wie sich die AfD-Programmatik von 2013 bis 2026 verändert hat	45
Kapitel 4: „Gender“ ist nicht ein Rechtsproblem: Wir müssen auseinandernehmen, was die AfD zusammenzieht.....	57
Kapitel 5: Akte A – Geschlechtlicher Rechtsstatus: Personenstand und rechtliche Anerkennung – Darf der Staat sagen: „Deine Identität erkennen wir rechtlich nicht an“?	71
Kapitel 6: Akte B – Körper und Medizin: Kinderschutz oder staatliches Behandlungsverbot?	83
Kapitel 7: Akte C I – Personale Anerkennung: Verhalten gegenüber trans und queeren Menschen - Der Fall Tessa Ganserer: politische Kritik oder systematische Aberkennung personaler Identität?	93
Kapitel 8: Akte C II – Vom Fall Ganserer zum Gruppenmuster: Was passiert, wenn wir die Person austauschen?	117
Kapitel 9: Akte C III – Queere Existenz als Gefahr? „Frühsexualisierung“, Pädophilie und Kinderschutz: Wird eine konkrete Gefahr bekämpft – oder queeres Leben selbst zur Gefahr erklärt?	133
Kapitel 10: Akte D I – Öffentliche und institutionelle Existenz: Schule, Jugend und Diskriminierungsschutz– Wenn aus Kulturkampf Verwaltung wird.....	151
Kapitel 11: Akte D II – Das trans: Kind im Klassenzimmer: Name, Pronomen, Toilette, Sport und der staatliche Alltag	169
Kapitel 12: Akte D III – Antidiskriminierungsrecht – Was bleibt vom Schutz, wenn das AGG fällt?.....	183
Kapitel 13: Alice Weidel als Gegenbeweis: Kann eine von einer mit einer Frau zusammenlebenden Mutter geführte Partei queerfeindliche Gesamtziele verfolgen?	199

Kapitel 14: Akte E I: Ehe, Adoption und Elternschaft – Gleicher Mensch, andere Familie?.....	217
Kapitel 15: Akte E II: Abstammung, Mitmutterschaft und Reproduktionsmedizin – Muss eine Familie rechtlich Väter und Mutter haben?.....	229
Kapitel 16: Akte E III: Das angestrebte Familien-Endmodell – Wenn eine bestehende Ehe ihren Status verliert: Paare, Kinder und die präventive Prognose...	245
Kapitel 17 Akte E IV – Frauenbild, Mutterschaft und Familienordnung: Welche gesellschaftliche Rolle weist die AfD der Frau zu: Gleichberechtigte Wahlfreiheit oder normatives Rollenmodell?.....	283
Kapitel 18: Akte F – Behinderung, Inklusion und gesellschaftliche Zugehörigkeit: Förderung, Separation oder Rückkehr zur Normalordnung?	311
Kapitel 19: Akte G – Diversität ist mehr als ein politisches Programm: Es ist Gesellschaft.....	329
Kapitel 20: Wann wird aus dem Satz eines Funktionärs der Wille einer Partei? Zurechnung, Duldung und Gegensteuerung	349
Kapitel 21: Der Minimalfall: Was bleibt übrig, wenn wir alles Schwache aus dem Verbotsfall entfernen?.....	365
Kapitel 22: Wo verletzt die AfD weiterhin: Menschenwürde, gleiche rechtliche Subjektstellung und die Grundlagen der demokratischen Ordnung? – Kontrollvergleich: Wie Gerichte Statusabwertung in anderen AfD-Komplexen bewerten.....	391
Kapitel 23: Das „Darauf-Ausgehen“: Gibt es einen planvollen Weg von der binären Normalitätsvorstellung zur staatlichen Nichtanerkennung?	397
Kapitel 24: Könnte sie es tun? Potentialität, Länder als Umsetzungslabore und die reale Reichweite politischer Macht.....	417
Kapitel 25: Weitere Belege, Verdachtsfalleinstufung und Streit um die Einstufung als ‚gesichert rechtsextremistisch‘	435
Kapitel 26 Zwei Ebenen – Analytische und Summarische Bewertung: analytische Beweisprüfung und Bewertung und summarische Bewertung – sowie Gesamtwürdigung.....	467
Kapitel 27: Die queere und menschenrechtliche Brandmauer als gesellschaftliche Brandmauer	485
Kapitel 28: Schlussbewertung: Eigenständiger Verbotsgrund, Unterstützungsbeweis oder verfassungsrechtlich harte Politik? ... wenn die Diversitäts-Säule für unsere Gesellschaft steht.....	499
Kapitel 29: Epilog – Die Verfassung schützt nicht vor Veränderung. Sie schützt vor Entrechtung.....	527

Anhang 30: Ein Plädoyer Die Queere Säule als Frühwarnsystem der Demokratie: Eine Gesellschaft darf nicht warten, bis aus Herabsetzung Entrechtung geworden ist.....	537
Anhang 31: Antragsentwurf für ein Verbotsverfahren gegen die AfD auf Grundlage der gesellschaftlichen Säule.....	553
Anhang 32: Referenzen und Webquellen – Die Queere Säule als Gesellschaftliche Säule.....	575
Anhang 33: Fußnoten	589

Einleitung & Vorwort

Wann wird aus politischer Ablehnung verfassungsrechtlich relevante Entrechtung?

Nach dem GFF-Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der **Alternative für Deutschland**, der Erklärung der verfassungsrechtlichen Fragen in einfacher Sprache sowie der juristischen Beweisführung von **Scholle** – einschließlich des Entwurfs eines AfD-Verbotsantrags – trägt dieses Buch einen weiteren Schritt bei:

Es begründet einen weiteren möglichen Verbotskomplex
– die **Queere Säule**.

Doch diese Säule betrifft weit mehr als ausschließlich queere Menschen. Sie steht für eine Gesellschaft, die immer auch eine **diverse Gesellschaft** ist: für unterschiedliche Lebensentwürfe, geschlechtliche Identitäten und Familienformen, für Menschen mit Behinderungen, für Gleichberechtigung, gesellschaftliche Teilhabe und für die Frage, wer in unserer Verfassungsordnung als gleichrangig anerkannt wird.

Die AfD darf Genderpolitik ablehnen. Sie darf über das Selbstbestimmungsgesetz, die Ehe für alle, Familienbilder, Sexualpädagogik oder medizinische Transition politisch streiten. Das Grundgesetz schützt nicht vor harter Politik.

Aber wo liegt die Grenze?

Die Queere Säule im Antrag zur Verfassungswidrigkeit der AfD untersucht, ob hinter einzelnen Forderungen, parlamentarischen Initiativen, Parteiprogrammen und öffentlichen Äußerungen ein größeres politisches Muster erkennbar wird: eine Ordnung, in der queere, trans, intergeschlechtliche, nichtbinäre oder homosexuelle Menschen – und darüber hinaus gesellschaftliche Vielfalt selbst – nicht nur politisch anders bewertet, sondern in ihrer rechtlichen, institutionellen oder gesellschaftlichen Gleichrangigkeit zurückgesetzt werden sollen.

Dafür folgt die Untersuchung einer strengen juristischen Beweiskette:

**vom Wort zur Maßnahme,
von der Maßnahme zum Ziel,
vom Ziel zur Partei,
von der Partei zur Umsetzung –
und von der Umsetzung zur Verfassung.**

Geprüft werden Personenstand und geschlechtliche Identität, Schule und öffentliche Sichtbarkeit, Ehe und Elternschaft, Antidiskriminierungsrecht, Frauen- und Familienbilder, Behinderung und gesellschaftliche Teilhabe. Belastende Befunde werden ebenso untersucht wie Gegenbelege. Denn ein Parteiverbotsverfahren darf nicht aus Empörung entstehen.

Es braucht Beweise.

Die in diesem Buch entwickelte juristische Beweisführung kommt in ihrer Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass die **Queere Säule – verstanden als Säule einer freien, gleichen und vielfältigen Gesellschaft – das Verbot der AfD tragen kann**, wenn die dafür zusammengetragenen Tatsachen und ihre verfassungsrechtliche Bewertung dem Bundesverfassungsgericht vollständig vorgelegt, dort angehört und von Karlsruhe entsprechend gewürdigt werden.

Damit richtet sich die Untersuchung letztlich nicht allein auf Queerpolitik.

Sie stellt eine grundsätzlichere Frage:

Wie weit darf eine demokratische Mehrheit die Gesellschaft verändern – bevor aus politischer Veränderung die rechtliche Herabstufung von Menschen wird?

Die Verfassung schützt nicht vor Veränderung.

Sie schützt vor Entrechtung.

Michaela Eiler, im August 2026.

Kapitel 1:

Der noch zu deckende Beweis- und Ergänzungsbedarf – Reicht Queer-, Diversitäts, Behinderten, und Transfeindlichkeit für Artikel 21?

Die Rechtsgutachten der GFF „*Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig?*“ sowie von Tom Scholle „*Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschülerin*“ hat die Frage nicht umfänglich beantwortet. Sie haben an einer schwierigeren Stelle nicht ausführlich genug Belege ergänzt, analysiert und gesellschaftlich-sozialwissenschaftlich eingeordnet und beschrieben. Denn: Queer-, Diversitäts, Behinderten, und Transfeindlichkeit steht insgesamt für: **Gesellschaftsfeindlichkeit**. Daher muss es ausführlicher und sozialwissenschaftlicher sowie transdisziplinärer bewertet werden.

Die AfD darf Genderpolitik ablehnen. Sie darf das Selbstbestimmungsgesetz abschaffen wollen. Sie darf das weibliche Geschlecht an den Herd verbannen und Frauen in der Küche sehen. Sie darf über Pubertätsblocker, Frauenhäuser, Sport, Geschlechtseinträge, Pädagogik und Regenbogenflaggen streiten. Sie darf sogar politische Positionen vertreten, die später von einem Verfassungsgericht verworfen würden. Das alles beantwortet noch nicht die Frage dieses Buches.

Die Frage lautet nicht:

Ist die AfD queerfeindlich?

Auch nicht:

Sagt die AfD Dinge über trans Menschen, die verletzend, polemisch oder wissenschaftlich umstritten sind?

Die Frage lautet:

Lässt sich aus Zielen und Verhalten ein der Gesamtpartei zurechenbares politisches Konzept rekonstruieren, nach dem queere, trans, intergeschlechtliche, nichtbinäre oder homosexuelle Menschen ihren elementaren gleichen Rechts- oder Achtungsstatus verlieren sollen – und arbeitet die AfD planvoll darauf hin, dieses Konzept mit staatlicher Macht umzusetzen?

Genau dort beginnt Artikel 21. Und genau dort bestand bisherigen Analysen und Bewertungen noch ein Ergänzungsbedarf.

1.1 Bisherige Analysen haben diesen Komplex nicht einfach verworfen

Das ist wichtig, weil man den bisherigen Befund zur Verfassungswidrigkeit der AfD leicht zu grob zusammenfassen könnte. Bei der gleichgeschlechtlichen Ehe fiel die Bewertung zunächst eher zugunsten der AfD aus. Es wurde ausdrücklich festgestellt,

dass aus der Forderung, gleichgeschlechtliche Partnerschaften wieder in einem anderen, grundsätzlich ggf. gleichwertigen, aber doch differenzierenden Rechtsinstitut zu organisieren, im ersten Blick noch keine gravierende Menschenwürdeverletzung folgt. Deshalb trug dieser alleinige Teil der Beweiskette ein Parteiverbot jedenfalls nicht selbständig. Das ist nur bedingt richtig – denn man muss die Folgen für bestehende Stati von Menschen einerseits und zweitens den Vergleich zu anderen Paaren andererseits abwägen.

Wenn der Staat sagt:

„Eure Partnerschaft heißt künftig nicht Ehe, sondern Lebenspartnerschaft, aber ihr besitzt tatsächlich dieselben Rechte“, kann man darüber politisch und gleichheitsrechtlich herrlich streiten. Denn es ist na nur ein anderes Wort, ein anderes Etikett des gleichen Inhalts. Tom Scholle hat zu Begriff und Inhalt des Begriffes (Definiens und Definiendum) dieses ausführlich auch am Begriff der Remigration erläutert. Die „Ehe“ nun wieder „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ zu bezeichnen, damit aber vorgeblich genau die Inhalte der Ehe zu meinen, kann nicht sinnvoll sein (da es dasselbe ist) und eine AfD, die vorgibt, darunter die gleichen Rechte wie in der Ehe zu verstehen kann entweder Etiketten verwechseln (warum sollte man einen zweiten Begriff für dasselbe einführen, wenn es nicht um Statusdifferenzierung geht) oder nicht mehr authentisch sein, was ihr die Prüffrage oder schon rein logisch zugleich den Vorwurf einbringt, ein Etikett im Schafspelz zu sein: also nach der Machtübernahme anders zu handeln, als es im Parteiprogramm weichgespült beschrieben ist.

Aus einer Umbenennung muss nicht juristisch automatisch folgen:

„Ihr seid Menschen zweiter Klasse.“

Ein anderer Name ist noch keine Entrechtung. Aber im sozialen und soziologischen Sinne ist damit eine Differenzierung und Status-Entrechtung beim Heiratsritual verbunden. Paare werden nach Chromosomen oder sexueller Orientierung unterschiedlich im sozialen Umgang gehandhabt.

Das ist wichtig, denn bereits im Band von Scholle wurde diese Entrechtung beim Verhalten gegenüber trans Personen konstatiert.

Dort fanden wir nicht mehr nur eine abstrakte Debatte über die Definition von Geschlecht. Wir fanden wiederholtes Deadnaming, Misgendering, persönliche Verspottung und institutionelle Unterstützung solchen Verhaltens. Für Tessa Ganserer dokumentierte der Band, dass Beatrix von Storch bereits 2022 im Bundestag ihre geschlechtliche Identität zum Gegenstand einer persönlichen Auseinandersetzung machte; die GFF-Auswertung erfasste anschließend zwischen 2019 und 2026 mindestens 39 identifizierte AfD-Funktionäre und sechs institutionelle Akteure, die trans Personen entsprechend adressierten. Allein auf Ganserer entfielen nach dieser Auswertung mehr als 90 dokumentierte Vorgänge.

Die dortige Bewertung zog daraus trotzdem nicht vorschnell den Schluss:

AFD + Misgendering = Parteiverbot.

Sie formulierte vorsichtiger. Das Material sei deutlich mehr als ein einzelner schlechter Witz; ob es bereits die für Artikel 21 relevante Menschenwürdeschwelle erreiche,

müsse letztlich Karlsruhe entscheiden. Aber dazu muss der Kontext als Komplex weiter ausgearbeitet, ergänzt, bewertet und aufbereitet werden.

Genau hier setzen wir jetzt weiter an. Denn die Frage ist nicht kleiner geworden. Sie ist größer geworden.

1.2 Die Atmosphäre der Programmatik hat sich nicht beruhigt

Wir müssen zuerst hören, wie die Partei selbst über diesen Gegenstand spricht. Nicht über Kommentare. Nicht über Gegner der AfD. Nicht über Schlagzeilen. Wir hören über die AfD.

Das Bundestagswahlprogramm 2025 wurde auf dem 16. Bundesparteitag in Riesa beraten und einstimmig verabschiedet. Es handelt sich damit nicht um irgendeinen Tweet eines Kreisvorsitzenden, sondern um Bundesprogrammatik der Partei.¹

Dort steht eine eigene programmatische Überschrift - es wird stumpf behauptet: „**Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache.**“

Das wäre für sich genommen noch kein verfassungsrechtlicher Befund. Eine Partei darf eine biologische Zweigeschlechtertheorie vertreten.

Auch wenn es inhaltlich falsch ist: Es gibt auch vom Chromosomensatz her neben XX für weiblich und XY für männlich weitere Geschlechter. XXY zum Beispiel und weitere. Das sind Launen der Natur und daher kann wissenschaftlich allein schon auf chromosomaler oder biologischer Ebene nicht von „nur zwei Geschlechtern“ gesprochen werden.

Die **Ausprägung des biologischen Geschlechts** ist somit **mehrdimensional** (chromosomal, gonadal, hormonell, anatomisch) und kann variieren. Neben XX und XY gibt es **Chromosomenvarianten** wie **XXY (Klinefelter)**, **X0 (Turner)**, **XXX**, **Mosaik** oder **SRY-Translokationen**. Geht man von der Körnungsgröße „Zelle“ und ihrer DNA-Struktur auf den Menschen über, und betrachtet seine Organe und Hormone, gibt es ebenso intersexuelle Menschen, die beispielsweise weibliche Körpermerkmale intensiver ausgeprägt haben als gedacht oder männliche Körpermerkmale geringer. Dazu kommen also **Varianten der Geschlechtsentwicklung (DSD)**, z. B. **Androgen-Insensitivität** oder **(adrenogenitale) Enzymdefekte**, die zu intersexuellen/uneindeutigen Körpermerkmalen führen.

Diese Ansichten greifen also zu kurz: Die Geschlechtsentwicklung ist mehrdimensional (Chromosomen, Gonaden, Hormone, Anatomie), und neben XX und XY kommen Chromosomenvarianten vor. Zudem führen Varianten der Geschlechtsentwicklung zu intersexuellen Ausprägungen. Die **körperlichen Ausprägungen** können somit **vielfältig** sein, sodass eine strikte XX/XY-Dichotomie allein schon der empirischen Vielfalt nicht gerecht wird.

Allein schon biologische Geschlechtsmerkmale sind mehrdimensional: chromosomale, gonadale, hormonelle und anatomische Merkmale können Varianten und nicht durchgehend kongruente Ausprägungen aufweisen.

Es kommt zusätzlich hinzu, dass soziale Prozesse ebenso Geschlecht konstruieren. In diesem Mix aus biologischem Geschlecht, im englischen „sex“ genannt, und von

sozialem Geschlecht, im englischen „gender“ genannt, entstehen also vielfältige Formen von Geschlecht.

Da nützt auch die doppelte Ablehnung von Diversität nichts: sowohl die Interdependenzen zwischen biologischem Geschlecht und sozialen Prozessen abzulehnen als auch zweitens die biologische Diversität von mehr als zwei Chromosomen-Sätzen abzulehnen.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat daher zurecht schon vor einigen Jahren nicht eine bestimmte Zahl biologischer Geschlechter festgestellt: wie: weiblich, männlich – sondern danach entstand auch: „divers“. Es hat entschieden: Wenn der Staat einen positiven Geschlechtseintrag verlangt, darf er Personen mit entsprechender geschlechtlicher Situation nicht ausschließlich auf „männlich“ oder „weiblich“ beschränken; der Gesetzgeber musste eine verfassungsgemäße weitere Möglichkeit schaffen. Und noch genauer, ohne ein neues Geschlecht zu schaffen, hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2017 entschieden, dass das Grundgesetz die geschlechtliche Identität auch jener Menschen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Verlangt der Staat einen positiven personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, darf er diesen deshalb nicht ausschließlich auf „weiblich“ und „männlich“ beschränken. Der Gesetzgeber führte daraufhin die weitere positive Eintragungsmöglichkeit „divers“ ein.

Damit stellt sich bereits an dieser Stelle die Frage, ob die im AfD-Bundestagswahlprogramm 2025 vertretene Aussage, „die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache“, mit diesem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt vereinbar ist. Ein Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsteht jedenfalls dort, wo aus der von der AfD vertretenen biologischen Zweigeschlechtlichkeit die rechtliche Forderung abgeleitet wird, Menschen außerhalb der Kategorien „männlich“ und „weiblich“ keine eigenständige positive personenstandsrechtliche Anerkennung mehr zu gewähren.

Denn **wenn** die AfD tatsächlich „divers“ abschaffen und zugleich weiterhin einen positiven Geschlechtseintrag verlangen würde, der nur „männlich“ oder „weiblich“ zulässt, wäre das mit der Entscheidung des BVerfG von 2017 schwer vereinbar beziehungsweise in dieser Form verfassungswidrig. Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass genau eine solche binäre Zwangslösung die betroffenen Personen in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt.

Die sich im Parteiprogramm entwickelte Sprache zeigt sich weiter.

Kinder und Jugendliche würden durch einen „**Trans-Kult**“ beeinflusst. Die Partei verlangt, die „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“ müsse wieder anerkannt werden. Das Selbstbestimmungsgesetz solle „**vollumfänglich zurückzunehmen**“ sein. Gleichzeitig fordert die Bundespartei ein Verbot von Pubertätsblockern zur Einleitung einer Transition sowie die Einstellung staatlicher Förderung bestimmter von ihr als Genderideologie eingeordneter Angebote.²

Danach wechselt das Programm unmittelbar zur Kinderbetreuung. Dort wird die „Sexualpädagogik der Vielfalt“ mit der Behauptung verbunden, Kinder würden hinsichtlich ihrer sexuellen Identität verunsichert und in ihrer Entwicklung gestört. Auch Gender-Mainstreaming in der Erzieherausbildung soll zurückgedrängt werden.³

Noch einmal: Keiner dieser Sätze allein verbietet eine Partei.

Aber gemeinsam verändern sie den Gegenstand unserer Untersuchung.

Wir haben nicht mehr nur: „**Ich mag Gendern nicht.**“

Wir haben eine politische Erzählung: Geschlecht sei eindeutig.

Abweichende Vorstellungen würden als Ideologie oder Kult beschrieben. Kinder müssten davor geschützt werden. Staatliche Förderung müsse beendet werden. Das Personenstandsrecht müsse verändert werden. Bestimmte medizinische Maßnahmen müssten verboten werden. Bestimmte pädagogische Inhalte müssten aus staatlichen Einrichtungen zurückgedrängt werden.

Jetzt wird es interessant.

Denn aus einer kulturellen Ablehnung beginnen **staatliche Rechts- und Machtfolgen** hervorzugehen.

Und genau dort müssen wir, ein Antragsteller und das Bundesverfassungsgericht hinsehen.

1.3 Aber auch jetzt dürfen wir der AfD nicht mehr unterstellen, als sie tatsächlich fordert

Hier kommt der vielleicht wichtigste Gegenbeleg. Im September 2025 brachte die AfD-Bundestagsfraktion einen Antrag auf Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes ein. Man könnte jetzt schreiben: „Da ist es. Die AfD will trans Menschen die rechtliche Anerkennung nehmen.“

Das wäre falsch. Denn im selben Antrag fordert die Fraktion eine neue Regelung, die ausdrücklich „**evidenzbasiert, verfassungskonform**“ sowie am Frauen-, Jugend- und Kinderschutz orientiert sein soll. Unterzeichnet ist der Antrag von Alice Weidel, Tino Chrupalla und der Fraktion.⁴

Das ist kein nebensächliches Detail. Es ist einzelner Gegenbeweis.

Die AfD-Fraktion sagt damit gerade nicht ausdrücklich: „Nach Abschaffung des Selbstbestimmungsgesetzes darf niemand mehr seinen Geschlechtseintrag ändern.“

Im Gegenteil: Sie erkennt in der Begründung an, dass eine unveränderte Rückkehr zum alten Transsexuellengesetz wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich wäre.⁵

Diese Einlassung ist zunächst als prozessuale Folge parlamentarischer Tätigkeit einzuordnen. Eine Partei, die sich in die Gesetzgebungsprozesse des Bundestages einbringt, bewegt sich notwendigerweise innerhalb der bestehenden Rechtsordnung und muss sich zu einem rechtlichen Status quo verhalten, der durch geltende Gesetze und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt ist. Dass die AfD-Fraktion innerhalb dieses bestehenden Rahmens eine „verfassungskonforme“ Neuregelung fordert, relativiert daher nicht ohne Weiteres weitergehende Ziele oder Absichten, die sich möglicherweise aus dem Parteiprogramm oder anderen zurechenbaren Quellen ergeben. Parlamentarisches Handeln innerhalb der bestehenden Rechtslage und programmatische Zielvorstellungen sind deshalb zunächst getrennt zu bewerten.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob sich die Fraktion im konkreten Gesetzgebungsverfahren zur geltenden Verfassungsordnung bekennt, sondern ob sich aus der Gesamtheit der der Partei zurechenbaren Programmatik und politischen Forderungen ein darüber hinausgehendes Ziel rekonstruieren lässt.

Damit besteht ein Indiz, den diese Argumentation aber nicht weginterpretieren darf. Auf der einen Seite: „Trans-Kult“. „Genderideologie“. „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“.

Auf der anderen Seite: „verfassungskonforme“ Neuregelung.

Welche Seite beschreibt das tatsächliche politische Ziel?

Vielleicht beide.

Vielleicht will die AfD eine sehr restriktive, aber verfassungsrechtlich noch zulässige Regelung. Vielleicht soll die Änderung des Geschlechtseintrags weiterhin möglich sein, nur mit höheren Hürden. Vielleicht gibt es innerhalb der Partei unterschiedliche Positionen. Vielleicht ist die radikalere Sprache Rhetorik, während die rechtliche Programmatik verfassungskonformer bleibt. Oder vielleicht zeigen weitere Quellen, dass „verfassungskonform“ nur die äußere Grenze eines viel weitergehenden politischen Projekts bezeichnet.

Aber genau das müssen wir **beweisen**.

Wir dürfen es nicht voraussetzen.

1.4 Genau hier scheiterte die GFF auf der Zielseite an einer entscheidenden Stelle

Das GFF-Gutachten von 2026 ist für diese erweiterte Untersuchung besonders interessant, weil es diesen Widerspruch bereits sehr genau erkannt hat.

Die GFF fand starke Hinweise darauf, dass Teile der AfD die dritte Geschlechtsoption abschaffen möchten. Für Sachsen-Anhalt lag beispielsweise eine ältere Wahlprüfstein-Antwort vor, nach der „divers“ aus dem Personenstandsrecht gestrichen werden solle. Spätere Funktionäre äußerten sich ähnlich. Trotzdem kam die GFF zu dem Ergebnis, dass eine solche Forderung für 2026 weder dem Landesverband noch der Bundespartei mit hinreichender Sicherheit als verbindliches aktuelles Ziel zugerechnet werden könne.⁶

Das ist eine bemerkenswerte Selbstbeschränkung.

Es hätte genügend Material gegeben, um eine politische Geschichte zu erzählen: AfD glaubt an zwei Geschlechter. Einzelne Funktionäre wollen „divers“ abschaffen. Einige begrüßen entsprechende Entwicklungen in Ungarn. Also will die Partei den dritten Geschlechtseintrag beseitigen. Die GFF ging diesen Schritt gerade nicht.

Sie sagte sinngemäß: **Indizien: ja. Beweis eines verbindlichen Parteiziels: noch nicht sicher genug.**

Dasselbe geschah bei der Änderung des binären Geschlechtseintrags.

Die GFF fand Funktionäre, die von „ersatzloser“ Abschaffung des Selbstbestimmungsgesetzes sprachen und teilweise ausdrücklich erklärten, Geschlecht könne nicht geändert werden. Gleichzeitig existierten aber die parlamentarischen Anträge der Bundestagsfraktion, die gerade eine neue rechtliche Änderungsmöglichkeit unter strengeren Bedingungen vorsahen. Die GFF kam deshalb zu dem Ergebnis, dass

eine vollständige Abschaffung der personenstandsrechtlichen Änderungsmöglichkeit als Parteiziel nicht hinreichend belegt sei.⁷

Auch bei der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare stoppte die GFF. Die AfD hatte deren Abschaffung gefordert. Gleichzeitig sollte aber die frühere Lebenspartnerschaft in einer Form wieder eingeführt werden. Die GFF sah deshalb jedenfalls keinen hinreichenden Nachweis einer menschenwürdevidrigen Rechtsminderung allein aus dieser isoliert betrachteten Forderung.⁸

Damit haben wir eine sehr präzise Ausgangslage. Scholle hat nun das Prinzip und die Methode der intersektionalen Betrachtung betont: Danach dürfen einzelne Befunde nicht nur isoliert betrachtet werden. Sie sind zunächst jeweils für sich auf ihre tatsächliche und verfassungsrechtliche Tragfähigkeit zu prüfen; anschließend ist jedoch zu untersuchen, ob sie sich im Zusammenwirken gegenseitig erklären, verstärken oder eine Zielrichtung sichtbar machen, die bei einer ausschließlich getrennten Betrachtung verborgen bliebe. Scholle beschreibt ausdrücklich, dass einzelne Teile sich „intersektional bedingen“, einen anderen Teil unsichtbar machen oder dessen Bedeutung verstärken können.

Das bedeutet methodisch gerade nicht, dass ein schwacher Beleg durch einen anderen schwachen Beleg ersetzt oder geheilt werden dürfte. Die Einzelbeweise müssen weiterhin tragen. Die intersektionale Betrachtung setzt vielmehr danach an: Sie fragt, ob mehrere für sich feststellbare Aussagen, Forderungen und Handlungen in ihrem Zusammenspiel ein übergeordnetes Muster erkennen lassen. Scholle beschreibt die besondere Gefahr gerade darin, dass die Tragweite einzelner Aussagen erst zusammen mit weiteren Aussagen, Forderungen und Handlungen erkennbar werden könne.

Die intersektionale Betrachtung ersetzt damit also keinen fehlenden Einzelbeweis. Sie kann aber zeigen, dass getrennt erscheinende Maßnahmen Teil derselben politischen Ordnungsvorstellung sind. Eine Forderung nach binärer rechtlicher Geschlechtsordnung, die Zurückdrängung queerer Sichtbarkeit, ein normatives Familienleitbild oder eine separative Vorstellung von Inklusion beweisen für sich jeweils etwas anderes. Wiederholt sich jedoch über diese Bereiche hinweg dieselbe Struktur – Abweichung von einer definierten Normalität, daraus folgende Zurückdrängung und schließlich staatliche Rechts- oder Statusfolgen –, gewinnt diese Übereinstimmung eigenständige Bedeutung für die Gesamtbewertung.

Auf der Ebene der konkreten rechtlichen Ziele war die Queer-/Trans-Säule in bisherigen Analysen und Bewertungen noch nicht stark genug elaboriert.

Aber das ist nur die Hälfte des Befundes.

1.5 Beim tatsächlichen Verhalten kam die GFF zu einem wesentlich härteren Ergebnis

Denn Artikel 21 Absatz 2 GG fragt nicht nur nach den Zielen einer Partei. Er nennt auch das Verhalten ihrer Anhänger. Und dort verändert sich das Bild.

Die GFF dokumentiert nach eigener Auswertung mehr als 100 Fälle, in denen mehr als 30 AfD-Funktionäre auf unterschiedlichen Parteiebenen den Achtungsanspruch von LGBTQIA+-Personen verletzt hätten. Die untersuchten Vorgänge umfassen nach ihrer Einordnung insbesondere Pathologisierung, gezieltes Deadnaming und Misgendering

sowie weitere kollektive Herabwürdigungen. Die GFF verweist dabei nicht nur auf Einzelpersonen, sondern auch auf Verbreitung über offizielle Kanäle des Bundesverbandes, der Bundestagsfraktion und verschiedener Parteigliederungen.⁹ Das ist etwas völlig anderes als:

„Ein AfD-Mitglied hat auf Facebook mal einen beleidigenden Kommentar geschrieben.“

Der besonders aufschlussreiche Fall ist: Tessa Ganserer. Es wurde bereits herausgearbeitet, dass es nicht bei einem Satz blieb. Bundestagsreden, Zwischenrufe, Wiederholungen, Unterstützung durch weitere Funktionäre, Weiterverbreitung und schließlich parlamentarische Ordnungsmaßnahmen ergaben eine längere Kette. Viele Bundestagsabgeordnete konnten es hören. Die GFF dokumentiert darüber hinaus beispielsweise die Äußerung Beatrix von Storchs, in der Ganserers Auftreten als eine die Frauen beleidigender „Fetisch“ bezeichnet wurde. Andere AfD-Funktionäre griffen dieselbe Person und weitere trans: Personen ebenfalls wiederholt mit früheren Namen oder entgegen ihrer geschlechtlichen Identität an.¹⁰

Wieder müssen wir vorsichtig sein. Niemand hat ein verfassungsrechtliches Recht darauf, von Politikern nett behandelt zu werden. Niemand besitzt ein Grundrecht darauf, dass alle Menschen dieselbe Theorie über Geschlecht teilen. Und nicht jedes falsche Pronomen ist Menschenwürdeverletzung. Die GFF unterscheidet ausdrücklich zwischen versehentlicher oder sachbezogener Benennung und gezieltem Einsatz von Deadnaming oder Misgendering zur Herabsetzung einer konkreten Person.¹¹

Genau diese Differenzierung brauchen wir.

Der relevante Satz lautet nicht:

Misgendering = Verfassungsfeindlichkeit.

Er lautet:

Wenn eine Partei oder ihre maßgeblichen Funktionsträger die geschlechtliche Identität bestimmter Menschen über Jahre gerade als Instrument öffentlicher Herabsetzung verwenden, kann aus einer Debatte über Geschlecht ein Angriff auf den gleichen personalen Achtungsstatus werden.

Ob das im konkreten AfD-Fall die Schwelle von Artikel 1 und anschließend Artikel 21 erreicht, müssen wir beweisen.

1.6 Und genau deshalb war der alte Befund möglicherweise zu defensiv

Bisherige Analysen formulierten: „**Die AfD muss trans Identität nicht feiern.**“ Das bleibt richtig. Sie muss keine Pride-Flagge zeigen, auch nicht in Braun- oder Blautönen. Sie muss kein Gendersternchen oder den modernen Doppelpunkt verwenden. Sie muss das Selbstbestimmungsgesetz nicht unterstützen. Sie muss keine Quote für Frauen oder trans: Personen verlangen. Sie darf über Frauenräume und Sport streiten. Sie darf medizinische Transition Minderjähriger sehr streng regulieren wollen. Das Grundgesetz schreibt keine progressive Politik für das Verhältnis von Geschlechtern vor.

Aber vielleicht haben wir die falsche Gegenfrage gestellt.

Vielleicht lautet sie nicht mehr nur: „**Darf die AfD diese Politik vertreten?**“

Sondern: „**Welche gesellschaftliche und rechtliche Stellung soll der Mensch haben, der außerhalb des von der Partei definierten Normalmodells lebt?**“

Das ist eine andere Frage. Denn wenn politische Sprache dauerhaft aus:

abweichend

→ ideologisch

→ krankhaft

→ gefährlich für Kinder

→ gesellschaftlich schädlich

→ aus staatlichen Institutionen zurückzudrängen

wird, müssen wir untersuchen, ob daraus mehr entsteht als konservative Kulturpolitik. Nicht weil jedes dieser Worte verboten wäre. Sondern weil Parteien staatliche Macht erwerben wollen. Am Ende geht es um:

Gesetze.

Schulen.

Verwaltung.

Personenstand.

Förderung.

Familienrecht.

Kultur.

Medizinrecht.

öffentliche Einrichtungen.

Und um die Frage, welche Menschen dort als gleichermaßen zugehörig behandelt werden.

1.7 Alice Weidel macht den Fall komplizierter – und deshalb interessanter

Jetzt müssen wir den stärksten scheinbaren Widerspruch auf den Tisch legen. Eine der mächtigsten Personen der AfD lebt selbst mit einer Frau zusammen. Und sie hat die AfD öffentlich sogar als „**einzige echte Schutzmacht für Schwule und Lesben**“ bezeichnet.¹²

Das kann man nicht einfach wegschmunzeln. Es ist ein Gegenbeleg. Eine Partei, die von einer offen homosexuell lebenden Frau geführt wird, lässt sich jedenfalls nicht ohne Weiteres mit der Behauptung beschreiben:

„Homosexuelle Menschen dürfen in dieser Partei nicht existieren.“

Offensichtlich dürfen sie. Vielleicht weil sie kein Mann ist, vielleicht weil Frauen im Bild der Mütterlichkeit zusammen sein dürfen.

Offensichtlich können weibliche Homosexuelle sogar an ihrer Spitze stehen.

Aber damit ist die Rechtsfrage nicht beantwortet. Denn persönliche Akzeptanz und rechtliche Gleichstellung sind verschiedene Dinge. Eine Partei kann sagen: „Du darfst privat mit einer Frau leben.“

Und gleichzeitig: „Deine Familie soll rechtlich anders behandelt werden.“

Oder: „Deine Partnerschaft soll nicht Ehe heißen.“

Oder: „Bestimmte Formen deiner Familie sollen nicht dasselbe staatliche Leitbild repräsentieren.“

Oder sie kann das gerade **nicht** wollen.

Das muss festgestellt werden. Weidel ist deshalb weder der automatische Freispruch dieses Komplexes noch sein besonderer Belastungsbeweis. Sie ist ein nur **Stresstest für unsere These**.

Wenn unsere Theorie nur funktioniert, indem wir Alice Weidel ignorieren, ist unsere Theorie schlecht. Wenn sie ihren persönlichen Lebensweg erklären kann und trotzdem konkrete rechtliche Minderstellungen nachweist, wird der Beweis stärker.

1.8 Auch der LSVD+ liefert uns nicht das Urteil

Der LSVD+ bewertete das AfD-Wahlprogramm 2025 queerpolitisch sehr kritisch. Die AfD beantwortete die Wahlprüfsteine des Verbandes nicht; der LSVD+ verwies deshalb auf das Wahlprogramm und bewertete die dortigen Positionen als homosexuellen- und transfeindlich.¹³ Das ist relevant.

Aber auch der LSVD+ entscheidet nicht über Artikel 21.

Seine Bewertung kann uns zeigen: Wo sollen wir suchen? Welche Maßnahmen betreffen die Community? Welche politischen Veränderungen werden als besonders einschneidend wahrgenommen?

Aber die juristische Arbeit beginnt danach.

Wir müssen vom politischen Begriff „**queerfeindlich**“ zum verfassungsrechtlichen Tatbestand gelangen.

Das bedeutet: Welche Maßnahme? Welche Gruppe? Welcher konkrete Rechtsnachteil? Welcher Schutzbereich? Welche Rechtfertigung?

Welche Intensität? Welcher Bezug zur Menschenwürde? Welche Parteiebene? Welche Aktualität? Welches Daraufausgehen? Welche Umsetzungsmöglichkeit?

Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, gelangen wir von politischer Kritik zu Artikel 21.

1.9 Die eigentliche Lücke lässt sich jetzt in einem Satz formulieren

Damit können wir den Ausgangspunkt dieses Feldes präziser formulieren als zuvor. Die bisherige Forschung zeigt bereits zwei unterschiedliche Dinge.

Erstens: Es gibt nach Auffassung der GFF ein breit dokumentiertes und über verschiedene Ebenen verbreitetes Verhalten von AfD-Funktionären gegenüber insbesondere trans: Personen, das sie als **systematische Missachtung ihres Menschenwürdeanspruchs** bewertet.¹⁴

Zweitens: Die GFF konnte bei den entscheidenden konkreten rechtlichen Zielen – Abschaffung des dritten Geschlechtseintrags, vollständige Verhinderung eines Wechsels des binären Geschlechtseintrags und menschenwürderelevante Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – gerade noch keinen hinreichend sicheren und der Gesamtpartei zurechenbaren menschenwürdewidrigen Zielkomplex feststellen.¹⁵

Genau zwischen diesen beiden Befunden liegt unsere neue Forschungsfrage. Vielleicht bleiben sie getrennt. Dann haben wir:

schwerwiegendes Verhalten,

aber keinen eigenständig tragenden menschenwürdevidrigen politischen Zielkomplex. Vielleicht schließen erweiterbare Quellen aber die Verbindung. Vielleicht zeigen Bundesprogramm, Landesprogramme, parlamentarische Anträge, konkrete Schulpolitik, Familienpolitik, Personenstandsrecht, Förderpolitik und institutionelle Praxis inzwischen:

Die Sprache beschreibt nicht nur eine ablehnende Haltung. Sie bereitet eine staatliche Ordnung vor, in der bestimmte geschlechtliche und sexuelle Identitäten systematisch weniger Anerkennung, Sichtbarkeit oder Rechte erhalten sollen.

Wenn sich das beweisen lässt, verändert sich die Art.-21-Frage erheblich. Wenn es sich nicht beweisen lässt, müssen wir genau das sagen.

1.10 Deshalb lautet die zu erbringende Beweisnotwendigkeit für diese Säule

Nicht: „Ist die AfD gegen Gender?“

Das ist offensichtlich politisch zu beantworten und verfassungsrechtlich fast wertlos.

Nicht: „Gibt es transfeindliche Aussagen in der AfD?“

Auch diese Frage ist nach dem vorhandenen Material längst beantwortet. Die GFF dokumentiert ein erhebliches Muster.¹⁶

Und nicht: „Findet die AfD traditionelle Familien besser?“

Das darf sie.

Die eigentliche Frage lautet:

Hat sich aus der Verbindung von binärer Normalitätsvorstellung, heteronormativem Familienleitbild, systematischer Herabwürdigung abweichender geschlechtlicher Identitäten und inzwischen konkretisierten politischen Maßnahmen ein der Gesamtpartei zurechenbares Konzept entwickelt, das queere und insbesondere trans, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Menschen nicht mehr lediglich politisch anders behandelt, sondern ihnen einen elementargleichen Rechts- oder Achtungsstatus verweigert – und arbeitet die AfD planvoll auf die staatliche Verwirklichung dieses Konzepts hin?

Das ist der Beweisbedarf. Sie lässt sich nicht mit einem empörenden Zitat schließen. Sie lässt sich nur schließen, wenn wir jetzt dasselbe tun, was die Analyse und Beweisführung von Scholle bei Migration, Muslimen, politischen Gegnern und Gesamtparteizurechnung getan hat:

**vom Wort zur Maßnahme,
von der Maßnahme zum Ziel,
vom Ziel zur Partei,
von der Partei zur Umsetzung**

und von der Umsetzung zur Verfassung.

Genau damit beginnen wir im nächsten Abschnitt.

1.11 Was müsste neu bewiesen werden, damit aus dem Queer-Komplex eine eigenständig tragende Art.-21-Säule wird?

Bisherige Analysen haben die Schwelle bewusst hoch gelegt. Das bleibt auch hier weiterhin unser Ausgangspunkt. Es genügt nicht, dass die AfD eine LGBTIQIA+-feindliche Grundtendenz besitzt. Es genügt nicht, dass Funktionäre trans: Personen beleidigen. Es genügt nicht einmal, dass einzelne politische Forderungen gegen Grundrechte verstoßen. Für einen eigenständig tragenden Verbotskomplex müssen wir mehr beweisen.

Wir brauchen eine Verbindung zwischen:

**Menschenbild.
politischem Ziel.
konkreter Rechtsfolge.
Gesamtpartei.
planvoller Umsetzung.
und realer Umsetzungsmöglichkeit.**

Gerade die GFF benennt diese Trennlinie erstaunlich deutlich. Sie kommt einerseits zu dem Befund, die AfD sei von einer LGBTIQIA+-feindlichen Grundtendenz geprägt und dokumentiert über 100 Fälle von nach ihrer Bewertung menschenwürderelevanter Herabwürdigung. Andererseits erklärt sie ausdrücklich, dass eine Ideologie allein die verfassungsfeindlichen Ziele einer Partei noch nicht begründen könne; erforderlich seien hinreichend konkretisierte rechtliche Maßnahmen, Absichten oder ein entsprechend menschenwürdewidriges Verhalten der Anhänger.¹⁷

Genau deshalb suchen wir jetzt nicht nach dem hundertundersten hässlichen Satz. Wir suchen nach etwas anderem:

Was würde der Staat unter AfD-Einfluss tatsächlich mit diesen Menschen tun?

Das ist die entscheidende Frage.

1.12 Ein Parteiverbot wird nicht aus Atmosphäre gebaut – aber Atmosphäre kann erklären, wohin Maßnahmen zielen

Trotzdem brauchen wir die politische Sprache. Nicht als Ersatz für den Rechtsbeweis. Sondern als Kontext.

Nehmen wir zunächst das alte Grundsatzprogramm der AfD. Dort steht noch eine Formulierung, die für unsere Untersuchung interessant ist, weil sie drei Bereiche miteinander verbindet: Homo- und Transsexualität, Gender-Mainstreaming und Inklusion.

Die Partei fordert unter anderem: „Eine einseitige Hervorhebung der Homo- und Transsexualität lehnen wir ebenso entschieden ab ...“

Unmittelbar in demselben bildungspolitischen Abschnitt erklärt sie außerdem, sie wolle keine ideologisch motivierte Inklusion „um jeden Preis“ und Förder- und Sonderschulen erhalten.¹⁸

Noch einmal: Daraus folgt nicht, dass Homosexualität und Behinderung für die AfD dasselbe seien. Das wäre Unsinn. Aber es fällt auf, welche politische Grundfigur in demselben Abschnitt mehrfach erscheint:

**Differenzierung statt Vereinheitlichung.
Normalität statt Vielfalt als Leitmodell.**

Zurückdrängung bestimmter gesellschaftspolitischer Sichtbarkeit.

Das ist zunächst nur eine Arbeitshypothese. Wir werden später prüfen müssen, ob dieses Muster tatsächlich über verschiedene Politikfelder hinweg trägt oder ob wir lediglich Dinge miteinander verbinden, die rechtlich und politisch getrennt bleiben müssen. Aber die Frage ist legitim. Denn einige Jahre später wird die Sprache schärfer. Im Europawahlkampf formulierte die AfD unter der Überschrift „Familienwerte statt Gender“:

„Die Gender-Ideologie leugnet die natürliche Geschlechterpolarität und führt zur Auflösung der Familie.“

Darauf folgt die Forderung, Gender-Mainstreaming zu beenden und durch eine Familienpolitik zugunsten höherer Geburtenraten zu ersetzen.¹⁹ Auch das ist für sich genommen keine Menschenwürdeverletzung. Eine Partei darf höhere Geburtenraten wollen. Sie darf Familien mit Kindern fördern. Sie darf Gender-Mainstreaming ablehnen.

Aber die Begründungsstruktur interessiert uns. Denn nun wird Gender nicht lediglich als falsche wissenschaftliche Theorie beschrieben.

Es wird mit einer **Gefährdung der Familie** verbunden.

Und genau dieses Muster finden wir erneut im Bundestagswahlprogramm 2025.

1.13 Aus einer Meinung über Geschlecht werden politische Maßnahmen

Das Bundestagswahlprogramm 2025 ist für diese Untersuchung wichtiger als viele drastische Einzelzitate. Warum?

Weil es Bundesprogrammatik ist. Nicht Beatrix von Storch. Nicht Hans-Thomas Tillschneider. Nicht irgendein Kreisverband. Das Wahlprogramm wurde auf dem Bundesparteitag in Riesa beschlossen und ist offizielle Programmatik der Bundes-AfD.²⁰

Und darin bleibt die Partei nicht bei:

„Wir glauben, es gibt zwei biologische Geschlechter.“

Sie verbindet dieses Menschen- beziehungsweise Geschlechterbild mit konkreten politischen Forderungen. Das Selbstbestimmungsgesetz soll aufgehoben werden. Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition sollen verboten werden. Geschlechtsangleichende Behandlungen sollen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit stattfinden. Bestimmte staatliche Förderung soll entfallen. Gender-Mainstreaming soll aus Ausbildungs- beziehungsweise Bildungskontexten zurückgedrängt werden.²¹ Damit verändert sich die Beweisqualität.

Wir haben nun die ersten vier Schritte: **Idee → Programm → konkrete Rechtsforderung → staatliche Umsetzung.**

Noch fehlt aber die entscheidende Frage:

Welche dieser Rechtsfolgen ist nur konservativ, welche möglicherweise grundrechtswidrig – und welche würde einen Menschen in seinem elementaren gleichen Status treffen?

Das müssen wir auseinanderhalten.

1.14 Die erste denkbare Säule: rechtliche Nichtanerkennung geschlechtlicher Identität

Hier liegt vermutlich der juristisch interessanteste Teil.

Karlsruhe sagt nicht: Jeder Mensch darf durch bloße Erklärung jede rechtliche Kategorie beliebig bestimmen. Das wäre eine Übertreibung der Rechtsprechung.

Aber das Bundesverfassungsgericht sagt etwas sehr Deutliches:

Die geschlechtliche Identität wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt und besitzt für die individuelle Persönlichkeit **herausragende Bedeutung**. Das Gericht beschreibt sie als regelmäßig konstituierenden Aspekt der eigenen Persönlichkeit.²² 2017 ging Karlsruhe noch weiter. Menschen, die dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, dürfen vom Personenstandsrecht nicht dazu gezwungen werden, sich positiv einer dieser beiden Kategorien zuzuordnen, wenn keine weitere positive Möglichkeit existiert.²³ Bereits 2011 hatte das Gericht außerdem körperliche Operationen und dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung einer personenstandsrechtlichen Anerkennung des empfundenen Geschlechts verworfen.²⁴

Das bedeutet: Es existiert eine verfassungsrechtlich geschützte Sphäre geschlechtlicher Identität.

Also lautet unsere erste harte Forschungsfrage:

Will die AfD diese geschützte Sphäre lediglich anders regulieren – oder will sie sie für bestimmte Menschen rechtlich nicht mehr anerkennen?

Das ist der Unterschied zwischen einer möglicherweise sehr restriktiven Gesetzgebung und einem möglichen Menschenwürdekomplex.

1.15 Genau an dieser Stelle ist der AfD-Antrag von 2025 zugleich Belastungs- und Entlastungsmaterial

Die AfD-Bundestagsfraktion fordert 2025 die Aufhebung des SBGG. Das ist belastendes Material für die Frage des politischen Umsetzungswillens. Es handelt sich nicht mehr um: „Wir mögen dieses Gesetz nicht.“ Die Fraktion bringt einen förmlichen parlamentarischen Antrag ein. Der Bundestag beriet ihn am 11. September 2025 und überwies ihn an die Ausschüsse.²⁵

Das ist **Daraufausgehen in einer zunächst neutralen Bedeutung**: Die Partei beziehungsweise ihre Fraktion will Politik tatsächlich in Recht übersetzen.

Aber was soll an die Stelle des Gesetzes treten?

Hier kommt der entlastende Teil. Der Antrag verlangt ausdrücklich eine: „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestaltete Neuregelung.²⁶

Das ist enorm wichtig. Denn damit können wir noch nicht behaupten:

„Die AfD will trans Menschen ihre rechtliche Identität vollständig nehmen.“

Der bislang greifbare Bundesantrag sagt das gerade nicht. Die Untersuchung muss daher tiefer gehen. Wir brauchen die Antwort auf eine Frage, die der Antrag offen lässt:

Was bedeutet „verfassungskonform“ nach Vorstellung der AfD konkret?

Soll eine Änderung des Geschlechtseintrags weiterhin möglich sein? Unter welchen Voraussetzungen? Gutachten? Diagnose? Wartezeit? Gericht? Medizinische Voraussetzungen? Soll „divers“ fortbestehen? Wie werden intergeschlechtliche Menschen behandelt? Welche Rolle erhält die Selbstauskunft? Welche Rolle körperliche Merkmale? Welche Anerkennung erhält das gelebte Geschlecht außerhalb staatlicher Register?

Hier liegt eine der entscheidenden Aufgaben dieser Untersuchung.

1.16 Der zweite mögliche Pfeiler liegt vielleicht gar nicht im Personenstand – sondern in der gesellschaftlichen Sichtbarkeit

Jetzt gehen wir eine Ebene tiefer. Eine Partei könnte sämtliche notwendigen Personenstandsrechte formal respektieren und trotzdem versuchen, eine Menschengruppe aus bestimmten öffentlichen Räumen weitgehend zu verdrängen. Dann stellt sich eine andere Frage:

Genügt formale Rechtsgleichheit, wenn öffentliche Existenz zugleich als schädlich, krankhaft oder für Kinder gefährlich behandelt wird?

Hier wird das Landesmaterial interessant. Nicht, weil ein Landesverband automatisch die Bundespartei beweist. Sondern weil wir dort beobachten können, wie abstrakte Vorstellungen in konkrete staatliche Maßnahmen übersetzt werden.

Die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt beantragte 2024: „**Gender mich nicht voll! Keine Regenbogenpropaganda an Schulen!**“

Die Fraktion verlangte unter anderem, als „Gender-Ideologie“ bewertete Lehrplaninhalte zu entfernen und das Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zu beenden. In ihrer eigenen Darstellung spricht sie von „Gender-Indoktrination“ und „Diversity-Auswüchsen“.²⁷ Das ist deutlich konkreter als eine Parteitage rede.

Denn hier lautet die gewünschte staatliche Handlung:

Inhalte entfernen.

Programm beenden.

Lehrkräfte administrativ anweisen.

Und ein Jahr später folgt die nächste Stufe.

1.17 „Nein zum LGBTQIA+-Kult“ – von politischer Ablehnung zum staatlichen Verbot eines Symbols

Im März 2025 stellte dieselbe Landtagsfraktion den Antrag: „**Regenbogenflagge an Schulen verbieten – Nein zum LGBTQIA+-Kult!**“

Das politische Ziel war konkret. Die Landesregierung sollte per Runderlass das Beflaggen und Ausgestalten von Schulgebäuden und Schulgeländen mit Regenbogenfahnen untersagen. Der Antrag wurde im Landtag beraten und abgelehnt.²⁸ Hier ist die Rechtsfrage schwieriger, als sie zunächst aussieht. Ein Staat darf selbstverständlich Regeln für die Beflaggung öffentlicher Gebäude aufstellen. Eine öffentliche Schule ist kein völlig freier privater Kommunikationsraum. Auch Neutralitätsargumente können legitim sein.

Deshalb wäre wieder zu einfach: **Regenbogenfahne verbieten = Menschenwürdeverletzung. Nein.**

Aber wir müssen uns die Begründung ansehen. Denn die Fraktion sagt nicht lediglich: „An staatlichen Schulen sollen überhaupt keine politischen Symbole verwendet werden.“

Sie beschreibt die LGBTQIA+-Bewegung als etwas, das das ihr Familienbild dekonstruiere und Heranwachsende irritieren könne.²⁹ Und im Landtag wurde die politische Begründung noch atmosphärischer.

Hans-Thomas Tillschneider erklärte für die AfD-Fraktion: „Als solches wollen wir sie an Schulen verboten wissen.“ Gemeint war die Regenbogenflagge als Symbol der LGBTQIA+-Bewegung.

Später bezeichnete er sie in derselben Rede als: „Satanistenlappen“ und erhielt dabei laut amtlichem Protokoll Beifall aus seiner Fraktion. Das Wort beweist rechtlich fast nichts.

Aber der Antrag beweist etwas. Die Fraktion möchte tatsächlich eine staatliche Maßnahme. Und die Rede kann helfen zu verstehen, welche politische Vorstellung hinter dieser Maßnahme steht.

Das ist die richtige Beweisverteilung:

Nicht das Wort trägt die Rechtsfolge.

Die Rechtsfolge trägt den Beweis.

Das Wort erklärt möglicherweise ihren Kontext.

1.18 Noch schärfer wird die Frage, wenn „Normalität“ staatliches Leitbild werden soll

Ein weiterer Satz aus einem amtlichen Landtagsprotokoll verdient deshalb Aufmerksamkeit. In einer früheren queerpolitischen Debatte erklärte ein AfD-Abgeordneter: „Die Familie aus Mann und Frau ... ist an der Schule als die Norm ... zu vermitteln.“

An anderer Stelle forderte er Gesetze nach ungarischem und russischem Vorbild gegen „Regenbogenpropaganda“ an Schulen.³⁰

Auch hier gilt: Das ist zunächst eine Aussage eines Landespolitikers. Nicht Bundesprogramm. Nicht automatisch Gesamtpartei.

Aber nun können wir eine überprüfbare Hypothese formulieren. Vielleicht besteht die politische Zielrichtung nicht darin, homosexuelle Menschen strafrechtlich zu verfolgen.

Vielleicht ist sie moderner. Vielleicht lautet sie: **Ihr dürft existieren – aber nicht als gleichwertiges gesellschaftliches Leitbild.**

Oder: **Ihr dürft privat existieren – aber staatliche Einrichtungen sollen eure Lebensweise nicht gleichermaßen sichtbar machen.**

Oder: **Euer Leben ist zu tolerieren, aber die heterosexuelle Familie soll öffentlich als „normal“ gegenüber euren Lebensformen herausgestellt werden.**

Wenn das die tatsächliche politische Konzeption wäre, müssten wir weiter fragen: Was bedeutet das rechtlich?

Denn **gesellschaftliche Bevorzugung eines Leitbildes allein ist noch kein Parteiverbotsgrund.**

Die AfD darf die Familie mit Kindern besonders wertschätzen.

Art. 6 GG schützt Ehe und Familie selbst besonders.

Die entscheidende Schwelle wäre erst erreicht, wenn aus: „**Wir halten dieses Familienmodell für besonders wünschenswert**“

ein: „**Menschen außerhalb dieses Modells sollen aufgrund ihrer Identität einen strukturell geringeren Rechts- oder Achtungsstatus erhalten**“ würde.

Genau diesen Übergang müssen wir suchen und markieren.

1.19 Die dritte mögliche Säule: Nichtanerkennung als Person statt bloßer Rechtsnachteil

Hier kommt das Verhalten gegenüber trans: Personen zurück. Karlsruhe definiert Menschenwürde im Parteiverbotsrecht bemerkenswert passend für diese Untersuchung. Zur Menschenwürde gehören nach dem NPD-Urteil: **personale Individualität, Identität und Integrität sowie elementare Rechtsgleichheit.**

Karlsruhe sagt außerdem, zum Achtungsanspruch der Person gehöre ihre Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen können damit unvereinbar sein.³¹

Jetzt verstehen wir, warum der Ganserer-Komplex so wichtig sein könnte. Nicht weil Ganserer beleidigt wurde. Politiker werden beleidigt. Nicht weil ihr Geschlecht politisch diskutiert wurde. Das darf diskutiert werden.

Sondern weil die Forschungsfrage enger lautet:

Wird einer konkreten Person gezielt und systematisch gerade diejenige Identität abgesprochen, die Karlsruhe als konstituierenden Teil ihrer Persönlichkeit schützt – und wird diese Nichtanerkennung zum wiederkehrenden politischen Instrument einer Partei?

Die GFF behauptet genau das. Sie verweist auf ein systematisches Muster von Deadnaming und Misgendering und beschreibt auch eine institutionelle Dimension über offizielle Parteikanäle. Besonders bemerkenswert ist ein von ihr dokumentierter Vorgang vom Februar 2026: Daniel Halemba habe öffentlich dazu aufgerufen, die früheren Namen unter anderem von Ganserer, Kellermann und Slawik zu recherchieren.³²

Das ist qualitativ etwas anderes als: „Ich benutze das biologische Geschlecht.“

Denn wenn Menschen kollektiv dazu aufgefordert werden, frühere Namen konkreter trans: Personen herauszusuchen, stellt sich die Frage, welchen sachpolitischen Zweck das noch erfüllt.

SBGG? Sport? Medizin? Frauenquote? Personenstandsrecht? Oder geht es inzwischen um die Person?

Die GFF beantwortet diese Frage belastend. Sie wertet die Gesamtheit als gezielte Herabsetzung.³³ Wir müssen diese Bewertung später ebenso an den Originalquellen weiter überprüfen.

Aber jetzt kennen wir die potenzielle dritte Brücke zur Menschenwürde:
**nicht nur weniger Rechte, sondern organisierte öffentliche Nichtanerkennung
personaler Identität.**

1.20 Das wäre ein ungewöhnlicher Art.-21-Fall

Man muss sehen, wie neu diese Frage ist. Beim NPD-Verbot ging es um ein ethnisch definiertes Volk. Die NPD wollte Menschen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit aus der gleichberechtigten nationalen Gemeinschaft ausschließen. Karlsruhe konnte deshalb relativ klassisch sagen: Diese Menschen sollen einen geringeren Status besitzen. Bei trans- oder queeren Personen liegt der mögliche Angriff anders.

Es könnte nicht heißen: „**Du gehörst nicht zum deutschen Volk.**“

Sondern: „**Die Identität, unter der du als Person gesellschaftlich und rechtlich auftrittst, erkennen wir nicht als gleichberechtigt an.**“

Das ist dogmatisch nicht identisch. Wir dürfen den NPD-Fall nicht einfach kopieren. Aber Karlsruhe hat den Menschenwürdekern auch nicht auf Ethnie beschränkt. Es nennt ausdrücklich personale Individualität und Identität, elementare Rechtsgleichheit und den gleichen Status in der rechtlich verfassten Gemeinschaft.³⁴

Damit ist die Frage formulierbar. Und genau deshalb ist der Queer-/Trans-Komplex juristisch viel interessanter, als wenn er nur aus dem Satz bestünde: „**AfD ist gegen die Ehe für alle.**“

1.21 Der vierte denkbare Pfeiler: Kinder als Begründung für den Rückbau öffentlicher Existenz

Wir finden außerdem ein Motiv auffallend häufig: **Kinder.**

Im Grundsatzprogramm. Im Sozialkonzept. Im Europawahlkampf. Im Bundestagswahlprogramm. In Landesparlamenten.

Immer wieder lautet die politische Struktur: bestimmte Gender- oder LGBTQIA+-Inhalte

→ verunsichern Kinder;

→ bedrohen Entwicklung;

→ gefährden Familie;

→ müssen aus Bildung oder öffentlicher Förderung zurückgedrängt werden.³⁵

Das kann völlig legitim sein. Kinderwohl ist ein außerordentlich gewichtiger Verfassungszweck. Sexualpädagogik muss altersgerecht sein. Medizinische Eingriffe bei Minderjährigen verlangen besondere Sorgfalt. Niemand kann daraus einen Parteiverbotsvorwurf konstruieren.

Aber das Kinderwohl darf auch nicht zum Zauberwort werden, das jede Maßnahme rechtfertigt. Deshalb müssen wir später bei jeder Forderung fragen: **Welche konkrete Gefahr für Kinder wird behauptet? Welche empirischen Belege existieren? Betrifft die Maßnahme tatsächlich diese Gefahr?**

Oder genügt bereits die bloße Sichtbarkeit homosexueller beziehungsweise trans: Menschen als angebliche Gefahr?

Das ist ein fundamentaler Unterschied. Ein Unterricht kann unangemessene sexualisierte Inhalte enthalten. Dann darf man sie regulieren. Aber wenn bereits der Satz:

„Manche Kinder haben zwei Mütter“

als schädliche „Regenbogenpropaganda“ behandelt wird, hätten wir einen anderen Sachverhalt. Dann würde nicht eine pädagogische Methode zurückgewiesen. Dann wird eine tatsächlich existierende Familie selbst zum unerwünschten Inhalt. Genau deshalb werden wir die Lehrplan-, Schul- und Kita-Anträge vollständig auswerten.

1.22 An dieser Stelle beginnt auch die verschränkte Kontextprüfung

Und jetzt können wir erstmals vorsichtig den Behindertenkomplex danebenlegen. Nicht vermischen. Danebenlegen.

Im späteren Behindertenkapitel wird und teilweise auch schon in vorherigen Analysen wurde gefragt: Welche Rolle spielen Begriffe wie: Normalität; Leistung; Homogenität; Belastung; Separation?

Im Queer-Komplex begegnen uns teilweise andere Begriffe: Natürlichkeit; Normalität; Familie; Verunsicherung; Schädlichkeit; Sichtbarkeit; Zurückdrängung. Das ist noch kein gemeinsames politisches Konzept. Aber es lässt eine prüfbare Frage entstehen: **Gibt es in unterschiedlichen Politikfeldern ein wiederkehrendes Modell, nach dem gesellschaftliche Heterogenität nicht nur organisiert, sondern durch staatliche Institutionen wieder stärker in eine definierte Normalordnung zurückgeführt werden soll?**

Bei Behinderung könnte die Maßnahme heißen: separative Beschulung.

Bei LGBTQ-Sichtbarkeit: Entfernung bestimmter Symbole oder Inhalte.

Bei Gender Studies: Beendigung wissenschaftlicher Förderung.

Bei Geschlechtsidentität: restriktiver Personenstand.

Bei Familie: staatliche Privilegierung eines bestimmten Fortpflanzungsmodells. Das sind völlig verschiedene Rechtsfragen.

Aber vielleicht besitzen sie einen gemeinsamen Hintergrund.

Vielleicht auch nicht.

Genau deshalb heißt das Verfahren **verschränkte Gesamtbetrachtung (intersektionale Betrachtung)**, nicht Beweisersetzung. Kein einziger Behindertenbeleg darf einen fehlenden Queer-Beweis ersetzen.

Aber wenn mehrere unabhängig bewiesene Maßnahmen dieselbe Vorstellung gesellschaftlicher Zugehörigkeit erkennen lassen, kann das für die Interpretation jedes einzelnen Befundes relevant werden.

1.23 Und jetzt können wir erstmals definieren, was wir wirklich finden müssen

Unsere Suche wird deshalb ab jetzt härter. Wir brauchen nicht mehr: mehr Beschimpfungen. mehr Tweets. mehr Wut. Wir brauchen mindestens einen belastbaren **Rechtsstatus-Komplex**. Er könnte beispielsweise so aussehen:

A. Transidentität

Eine verbindliche Parteiposition verlangt eine Rechtsordnung, in der einer bestimmten Gruppe die verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität grundsätzlich verweigert wird. Oder:

B. Gleichgeschlechtliche Familie

Eine verbindliche Parteiposition entzieht gleichgeschlechtlichen Familien gerade wegen der sexuellen Orientierung elementare Eltern-, Familien- oder Statusrechte, ohne gleichwertige Alternative.

Oder weitere thematische „Akten“ bzw. Politikfelder der diversen Gesellschaft. Oder:

C. Öffentliche Existenz

Eine verbindliche Parteiposition zielt darauf, die öffentliche und staatliche Sichtbarkeit einer Personengruppe nicht wegen konkreter politischer Neutralitätserfordernisse, sondern aufgrund der Identität dieser Menschen systematisch zurückzudrängen. Oder:

D. Verhalten

Ein der Gesamtpartei zurechenbares systematisches Verhalten behandelt trans: oder andere queere Menschen gerade wegen ihrer Identität in einer Weise, die ihren gleichen personalen Achtungsstatus negiert. Nur wenn wenigstens einer dieser Wege die vollständige Art.-21-Kette trägt, entsteht eine eigenständige Säule.

1.24 Wie wird Menschenwürde einbezogen?

Auch das dürfen wir nicht vergessen. Selbst wenn wir einen menschenwürdevidrigen Zielkomplex finden, sind wir noch nicht fertig. Wir müssen anschließend beweisen: **Ist das wirklich die AfD?** Nicht Tillschneider. Nicht von Storch. Nicht ein Landesverband. Die Partei.

Dann: **Arbeitet sie planvoll darauf hin?** Programm? Antrag? Gesetzentwurf? Kampagne? Personal? Wiederholung?

Dann: **Kann sie diese Politik tatsächlich verwirklichen?** Bei Schulen sind Länderkompetenzen besonders interessant. Bei Personenstandsrecht der Bund. Bei Hochschulen teilweise die Länder. Bei Kulturförderung verschiedene Ebenen. Bei Bundestagsgesetzgebung die parlamentarische Stärke.

Und erst dann erreichen wir die vollständige Kette. Das ist die hohe Hürde. Aber es ist auch der Grund, warum gerade die neuen Landesanträge so wichtig sind. Sie zeigen etwas, das eine bloße Rede nicht zeigt: **Wie könnte aus der Idee Verwaltung werden?**

1.25 Das vorläufige Ergebnis dieses ersten Prüfschrittes

Wir können deshalb bereits genauer sagen, was sich gegenüber bisherigen Quellen, Analysen und Bewertungen verändert und erweitert hat. Der alte Satz: „**Queer- und Transpolitik reicht für sich nicht als Parteiverbotskomplex.**“ ist für die neue Untersuchung zu pauschal.

Richtiger ist: **Die bisherige Beweisnotwendigkeit liegt nicht mehr bei der Existenz einer ausgeprägten queer- und insbesondere transfeindlichen politischen Grundtendenz. Dafür gibt es inzwischen erhebliches Material. Die entscheidende offene Frage ist, ob diese Grundtendenz in hinreichend konkrete, aktuelle und der**

Gesamtpartei zurechenbare staatliche Rechts- und Statusminderungen übersetzt wird oder ob das belastende Material überwiegend im Bereich politischer Ideologie, gesellschaftlicher Leitbilder und herabwürdigenden Verhaltens verbleibt.³⁶

Und dafür haben wir inzwischen erweiterte und neue Spuren. Bundesprogramm. Bundestagsantrag. Landtagsanträge. Schulpolitik. Förderpolitik. Personenstandsrecht. Institutionelles Verhalten. Eine über Jahre erkennbare Sprache von: **Normalität. Natürlichkeit. Familie. Kinderschutz. Genderideologie. Trans-Kult. Regenbogenpropaganda. LGBTQIA+-Kult.**

Diese Wörter beweisen keinen Parteiverbotsgrund. Aber sie zeigen uns, wo wir suchen müssen. Denn jetzt lautet unsere Aufgabe nicht mehr:

„Findet die AfD queeres Leben gut?“

Die Verfassung verlangt keine Zustimmung. Unsere Aufgabe lautet:

„Welchen Platz soll queeres Leben in einer von der AfD gestalteten Rechtsordnung tatsächlich besitzen?“ Gleichberechtigt? Nur geduldet? Privat akzeptiert, öffentlich zurückgedrängt? Formal anerkannt, aber rechtlich schlechtergestellt? Oder in elementaren Teilen überhaupt nicht als gleichwertige Identität anerkannt?

Genau an dieser Frage entscheidet sich, ob aus dem Queer-Komplex tatsächlich eine neue Menschenwürdesäule des Art. 21 Abs. 2 GG werden kann.

Und deshalb müssen wir als Nächstes zuerst die verfassungsrechtliche Messlatte millimetergenau bestimmen.

Denn bevor wir sagen können, die AfD unterschreite sie, müssen wir wissen, wo Karlsruhe sie tatsächlich gezogen hat.

Kapitel 2:

Wo verläuft die verfassungsrechtliche Grenze?

Bevor wir weiter in Programme, Reden, Schulpolitik, Familie und Transidentität einsteigen, müssen wir die Messlatte festschrauben. Sonst passiert genau das, was in dieser Debatte ständig passiert.

Die eine Seite sagt: „Transfeindlich.“

Die andere sagt: „Meinungsfreiheit.“

Die eine sagt: „Diskriminierung.“

Die andere: „Biologie.“

Die eine sagt: „Menschenwürde.“

Die andere: „Genderideologie.“

Aber Artikel 21 Absatz 2 GG interessiert sich nicht für Schlagworte. Er verlangt eine Rechtsprüfung. Und deshalb müssen wir zuerst auseinanderhalten, was das Grundgesetz tatsächlich schützt.

Denn auch hier gibt es mehrere Stufen: Eine politische Position kann verletzend sein, ohne rechtswidrig zu sein. Sie kann diskriminierend sein, ohne die Menschenwürde zu verletzen. Sie kann gegen Artikel 3 verstoßen, ohne Artikel 1 zu verletzen. Sie kann sogar ein Grundrecht schwer verletzen, ohne deshalb die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Parteiverbots anzugreifen.

Erst ganz oben steht die Frage: **Will eine Partei Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität einen elementaren gleichen Rechts- oder Achtungsstatus verweigern?**

Genau dort müssen wir hin.

2.1 Karlsruhe schützt nicht „Genderideologie“ – Karlsruhe schützt Menschen

Das ist der erste wichtige Punkt. Das Bundesverfassungsgericht hat nie entschieden: Gender Studies seien verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Gendergerechte Sprache müsse verwendet werden. Das Selbstbestimmungsgesetz in seiner gegenwärtigen Form sei vom Grundgesetz zwingend vorgegeben. Pubertätsblocker müssten Minderjährigen zugänglich sein. Regenbogenflaggen müssten an Schulen hängen. Oder jeder Mensch müsse die Selbstbeschreibung eines anderen politisch oder philosophisch teilen. So eine Rechtsprechung gibt es nicht. Was Karlsruhe schützt, ist etwas anderes.

Die Person.

Im Beschluss vom 10. Oktober 2017 stellte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schützt. Es bezeichnet die Geschlechtszugehörigkeit als regelmäßig konstituierenden Aspekt der Persönlichkeit und hebt ihre besondere Bedeutung sowohl für das eigene

Selbstverständnis als auch für die Wahrnehmung durch andere hervor.³⁷ Das ist für unsere Untersuchung zentral. Denn damit können wir eine politische Debatte über Gender von einer rechtlichen Debatte über Menschen trennen.

Eine Partei darf sagen: „**Wir lehnen die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Gender ab.**“

Aber daraus folgt nicht automatisch: „**Deshalb dürfen Menschen, die außerhalb unserer Geschlechtervorstellung leben, vom Staat rechtlich so behandelt werden, als existiere ihre geschlechtliche Identität nicht.**“

Zwischen diesen Sätzen liegt Verfassungsrecht.

2.2 Das Grundgesetz zwingt den Staat nicht zur binären Welt

Hier wird die Entscheidung von 2017 besonders interessant. Die AfD stellt ihr Bundestagswahlprogramm 2025 unter die Überschrift: „**Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache.**“ Später fordert sie, die „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“ wieder anzuerkennen. Als biologische oder gesellschaftspolitische These darf eine Partei das vertreten. Aber als **abschließende Rechtsbehauptung** kollidiert diese Vorstellung mit einer wichtigen Aussage Karlsruhes.

Das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich: Das Grundgesetz zwingt den Gesetzgeber **nicht**, den Personenstand ausschließlich binär zu ordnen. Art. 3 Abs. 2 GG nennt Männer und Frauen, daraus folgt aber keine abschließende verfassungsrechtliche Festlegung darauf, dass nur diese beiden positiven personenstandsrechtlichen Möglichkeiten existieren dürfen.³⁸

Noch stärker: Wenn der Staat die Angabe eines Geschlechts verlangt, darf er Menschen, die dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, nicht dazu zwingen, entweder einen unzutreffenden binären Eintrag hinzunehmen oder ohne positiven Geschlechtseintrag zu bleiben. Karlsruhe sah darin sowohl einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch eine Benachteiligung wegen des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.³⁹

Damit existiert eine klare rote Linie.

Nicht: **Deutschland muss jede denkbare Geschlechtskategorie anerkennen.**

Aber: **Deutschland darf eine tatsächlich geschützte geschlechtliche Identität nicht einfach deshalb aus seinem Recht verdrängen, weil sie nicht in ein ausschließlich binäres Schema passt.**

Das ist ein gewaltiger Unterschied.

2.3 Deshalb wird „divers“ für unseren Verbotsfall viel wichtiger als der Gender-Doppelpunkt

Das ist eine erste Konsequenz für unsere Beweisarchitektur. Über Gender-Doppelpunkte kann man seitenlang streiten. Verfassungsrechtlich bringt uns das kaum weiter. Ein Staat darf Verwaltungs- und Amtssprache regeln. Eine Partei darf Genderzeichen ablehnen. Sie darf bestimmte Sprachregeln sogar gesetzlich oder

administrativ untersagen wollen, soweit dabei andere Verfassungsrechte gewahrt bleiben.

Aber beim **Personenstand** reden wir nicht mehr bloß über Sprache.

Wir reden darüber, wie der Staat eine Person rechtlich registriert. Und Karlsruhe hat gerade diesen staatlichen Akt als für die Identität erheblich bewertet.⁴⁰

Deshalb muss unsere Recherche sehr viel stärker fragen: **Will die AfD „divers“ abschaffen?**

Wenn ja: Was soll an die Stelle treten? Kein Geschlechtseintrag? Zwang zu männlich oder weiblich? Welche Behandlung intergeschlechtlicher Menschen? Welche Behandlung nichtbinärer Personen? Welche medizinischen oder gutachterlichen Voraussetzungen? Wie soll das mit 1 BvR 2019/16 vereinbart werden?

Das ist zehnmal wichtiger als die Frage, ob irgendein AfD-Abgeordneter „Studenten“, „Studentinnen und Studenten“, „Student:innen“ oder „Studierende“ sagt.

2.4 Aber auch Karlsruhe sagt nicht: Selbstdefinition entscheidet immer

Hier müssen wir die Gegenposition ebenso deutlich machen. Der 2017er Beschluss darf nicht verfälscht werden. Das Gericht hat nicht entschieden: **„Jeder Mensch kann unabhängig von jeder tatsächlichen Grundlage durch bloße Erklärung ein beliebiges Geschlecht schaffen und der Staat muss es übernehmen.“**

Gegenstand war eine Person, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen ließ. Karlsruhe behandelte die reale geschlechtliche Situation und deren personenstandsrechtliche Nichtanerkennung.⁴¹

Damit bleibt dem Gesetzgeber Gestaltungsspielraum. Wie eine Geschlechtsänderung festgestellt wird. Welche Verfahrensanforderungen gelten. Welche Nachweise möglicherweise verlangt werden dürfen. Welche speziellen rechtlichen Konsequenzen an Geschlecht anknüpfen können. All das ist nicht mit einem einzigen Karlsruher Beschluss vollständig entschieden.

Für die AfD bedeutet das: **Die Forderung nach strengeren Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung ist noch kein Art.-21-Beweis.** Das muss hier sehr klar bleiben.

2.5 Der Staat darf aber auch nicht verlangen: Erst verstümmeln, dann erkennen wir dich an

Die zweite zentrale Linie stammt aus dem Jahr 2011. Damals verlangte das Transsexuellengesetz für bestimmte personenstandsrechtliche Rechtsfolgen unter anderem einen operativen Eingriff und dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit. Karlsruhe erklärte diese Voraussetzungen für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.⁴²

Der Gedanke ist fundamental. Der Staat darf nicht sagen:

„Wir erkennen deine geschlechtliche Identität erst rechtlich an, wenn du deinen Körper irreversibel verändern lässt.“

Schon 2006 hatte das Gericht außerdem beanstandet, dass bestimmte ausländische trans: Personen vom Zugang zu den Verfahren des TSG ausgeschlossen waren, obwohl

sie dauerhaft rechtmäßig in Deutschland lebten und ihr Heimatrecht keine vergleichbare Möglichkeit eröffnete.⁴³ 2008 erklärte Karlsruhe ferner die damalige Voraussetzung für verfassungswidrig, nach der eine verheiratete trans Person für die personenstandsrechtliche Anerkennung grundsätzlich unverheiratet sein musste.⁴⁴ Wir sehen also eine Entwicklungslinie: Nicht ein bestimmtes politisches Transgesetz wird geschützt. Geschützt wird die Person gegen staatliche Bedingungen, die ihre Persönlichkeit, körperliche Integrität oder familiäre Stellung unverhältnismäßig zum Preis rechtlicher Anerkennung machen. Das ist der Maßstab.

2.6 Jetzt bekommt die AfD-Forderung zur Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes ihre richtige Bedeutung

Damit können wir eine wichtige Übertreibung vermeiden. Im Bundestagswahlprogramm 2025 verlangt die AfD, das Selbstbestimmungsgesetz „**vollumfänglich zurückzunehmen**“. Zugleich beschreibt sie das Thema unter anderem mit dem Begriff „**Trans-Kult**“ und verlangt verschiedene medizinische und förderpolitische Einschränkungen. Das Programm wurde nach eigener Angabe auf dem Bundesparteitag vom 11. bis 12. Januar 2025 in Riesa beraten und einstimmig verabschiedet.

Aber daraus folgt zunächst nur: Die Bundespartei will das derzeitige gesetzliche Verfahren nicht. Das ist noch nicht der Art.-21-Befund.

Der entscheidende Satz fehlt: **Was soll danach gelten?**

Wenn die Antwort lautet: „Es gibt weiterhin eine tatsächlich zugängliche, verfassungsgemäße Möglichkeit der Personenstandsänderung, nur mit höheren Hürden“, haben wir vielleicht einen Grundrechtsstreit.

Aber noch keine Nachweise einer menschenwürdevidrigen politischen Ordnung. Wenn die Antwort dagegen lautet: „Ein Mensch kann rechtlich niemals einem anderen Geschlecht angehören, unabhängig von Lebenssituation, geschützter Identität und Karlsruher Rechtsprechung“,

wird die Sache fundamental anders. Dann ginge es nicht mehr nur um Verfahrensgestaltung. Dann ginge es um die staatliche Anerkennung personaler Identität selbst.

Genau dieses AfD-Ziel müssen wir suchen – oder feststellen, dass es nicht beweisbar ist.

2.7 Bei homosexuellen Menschen liegt die Rechtslinie anders

Jetzt müssen wir sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität wieder trennen. Das ist juristisch wichtig. Homosexualität ist nicht Transidentität. Ein schwuler Mann kann vollständig männlich sein. Eine lesbische Frau vollständig weiblich. Personenstandsrecht spielt für diese Menschen nicht deshalb eine Rolle, weil sie homosexuell sind.

Der zentrale verfassungsrechtliche Konflikt liegt vielmehr bei **gleichen Rechten**. Karlsruhe hat über viele Jahre immer wieder Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft geprüft.

Beim Ehegattensplitting erklärte das Bundesverfassungsgericht 2013, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellte. Besonders wichtig ist der Prüfungsmaßstab: Je stärker ein Differenzierungsmerkmal den Merkmalen des Art. 3 Abs. 3 GG ähnelt und je größer die Gefahr der Minderheitendiskriminierung ist, desto strengere Rechtfertigungsanforderungen gelten. Das Gericht nennt sexuelle Orientierung ausdrücklich als solchen Fall.⁴⁵

Das bedeutet: Der Staat darf nicht einfach sagen:

„Ehe ist besonders geschützt, also dürfen homosexuelle Partnerschaften überall schlechter gestellt werden.“

Art. 6 Abs. 1 GG ist kein Freifahrtschein für jede beliebige Benachteiligung homosexueller Paare.⁴⁶

2.8 Und eine Regenbogenfamilie ist für Karlsruhe eine Familie

Noch deutlicher wird die Linie bei Kindern. 2013 entschied Karlsruhe über die Sukzessivadoption. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich Eltern eines Kindes sind, auch **verfassungsrechtlich Eltern** sind.

Und wenn eingetragene Lebenspartner mit einem Kind in sozial-familiärer Gemeinschaft leben, bilden sie eine Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG.⁴⁷ Das ist für unsere spätere AfD-Prüfung enorm wichtig. Denn damit können wir einen häufigen politischen Trick nicht übernehmen. Man kann politisch sagen:

„Für uns besteht das Ideal aus Vater, Mutter, Kindern.“

Das darf man. Aber daraus folgt verfassungsrechtlich nicht:

„Zwei Frauen mit ihrem Kind sind keine Familie.“

Karlsruhe hat diese Frage längst anders beantwortet.⁴⁸

Damit entstehen für unsere Recherche präzise Fragen: Will die AfD lediglich die heterosexuelle Ehe als gesellschaftliches Leitbild hervorheben? Oder will sie gleichgeschlechtliche Familien **rechtlich** aus bestimmten Familienrechten ausschließen? Soll ein Kind weniger gesicherte Elternrechte besitzen, weil seine Eltern zwei Frauen oder zwei Männer sind? Soll Adoption anders behandelt werden? Sorgerecht? Unterhalt? Erbrecht? Steuerrecht? Abstammungsrecht? Familienförderung?

Erst dort bekommt die politische Familienvorstellung einen juristischen Körper.

2.9 Das AfD-Grundsatzprogramm liefert bereits die Atmosphäre – aber noch nicht den Menschenwürdebeweis

Das Grundsatzprogramm der Bundes-AfD von 2016 erklärt die traditionelle Familie zum Leitbild und fordert im Schulbereich: „Eine einseitige Hervorhebung der Homo- und Transsexualität lehnen wir ... ab“

Außerdem werden Gender-Mainstreaming und eine als „Frühsexualisierung“ verstandene Bildungspolitik zurückgewiesen.⁴⁹

An anderer offizieller Stelle formulierte die AfD 2020 zugleich ausdrücklich, Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig binär zugeordnet werden könne, seien „**vollwertiger Teil unserer Gesellschaft**“ und müssten mit Achtung behandelt werden.⁵⁰

Das ist wichtig. Denn genau diese beiden Seiten müssen gleichzeitig in unseren Beweiskörper.

Belastend: eine immer wiederkehrende binäre Normalitätsvorstellung und die politische Zurückdrängung bestimmter queer-/transbezogener Inhalte.

Entlastend: ausdrückliche Anerkennung dieser Menschen als vollwertiger Teil der Gesellschaft. Man darf den zweiten Satz nicht als Tarnung bezeichnen, nur weil der erste besser zur eigenen These passt.

Die korrekte Frage lautet: **Entspricht die konkrete Politik dem erklärten gleichen Achtungsanspruch – oder widerspricht sie ihm?**

Das kann man prüfen.

2.10 Jetzt kommt die wichtigste juristische Leiter dieses Bandes

Wir brauchen ab jetzt für jede einzelne AfD-Forderung dieselbe Leiter.

Stufe 1: Meinung

„Es gibt zwei Geschlechter.“ Noch kein Grundrechtsverstoß.

Stufe 2: gesellschaftliches Leitbild

„Vater, Mutter, Kinder sollen staatlich besonders wertgeschätzt werden.“ Noch kein Art.-21-Fall.

Stufe 3: konkrete Differenzierung

„Für Gruppe A soll eine andere gesetzliche Regel gelten als für Gruppe B.“ Jetzt beginnt Grundrechtsprüfung.

Stufe 4: ungerechtfertigte Diskriminierung

Die Unterscheidung hält Art. 3 oder anderen Grundrechten nicht stand.

Verfassungswidrige Politik. Aber noch nicht automatisch verfassungswidrige Partei.

Stufe 5: elementare Statusminderung

Eine Menschengruppe soll gerade aufgrund ihrer Identität nicht mehr als in grundlegender Weise gleichberechtigtes Rechtssubjekt behandelt werden. Jetzt kommen wir zu Art. 1.

Stufe 6: Parteiziel

Diese Statusminderung ist nicht bloße Einzeläußerung, sondern zurechenbares politisches Ziel der Partei.

Stufe 7: planvolles Daraufausgehen

Programm, Anträge, Gesetzentwürfe, Verwaltungskonzepte und politische Kampagnen zielen auf Umsetzung.

Stufe 8: Potentialität

Es bestehen konkrete gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung jedenfalls möglich ist. Erst jetzt erreichen wir Art. 21 Abs. 2 GG.

Genau diese enge Prüfung entspricht der Struktur des NPD-Urteils. Das Bundesverfassungsgericht definiert die Menschenwürde dort insbesondere über personale Individualität, Identität, Integrität und elementare Rechtsgleichheit; zugleich verlangt es für das Parteiverbot zusätzlich planvolles Vorgehen und die erforderliche Potentialität.⁵¹

2.11 Ein Verstoß gegen Artikel 3 ist deshalb noch kein Menschenwürdeangriff

Das ist wahrscheinlich eine wichtige Selbstbeschränkung. Karlsruhe erklärte den Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting für verfassungswidrig.⁵²

Hat Deutschland damals deshalb eine menschenwürdevidrige Staatsordnung gehabt? Nein.

Hat jede Partei, die die damalige Regelung verteidigte, die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft? Natürlich nicht.

Dasselbe bei der Sukzessivadoption. Karlsruhe erklärte die Benachteiligung für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG.⁵³

Daraus folgt nicht: Jeder Politiker, der diese Adoption ablehnte, war Verfassungsfeind. Das wäre eine vollständige Entwertung des Parteiverbots. Regierungen und Parlamente dürfen verfassungsrechtlich irren. Gerichte korrigieren Gesetze. Das ist Rechtsstaat. Der Art.-21-Sprung erfolgt erst dort, wo hinter einzelnen Regelungen ein politisches Konzept erkennbar wird, das **elementare Gleichheit selbst** ablehnt.

2.12 Aber Artikel 1 hat einen Gleichheitskern

Hier dürfen wir nun auch nicht in die andere Richtung übertreiben.

Denn Menschenwürde ist nicht bloß: Niemand darf gefoltert werden. Niemand darf versklavt werden. Karlsruhe sagt im NPD-Urteil ausdrücklich mehr. Menschenwürde schützt personale Individualität und Identität sowie **elementare Rechtsgleichheit**. Dem Achtungsanspruch der Person ist ihre Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen können damit unvereinbar sein.⁵⁴

Und jetzt wird unsere Queer-Frage plötzlich sehr konkret.

Wenn eine Partei sagt: „Homosexuelle Menschen dürfen heiraten, erben, adoptieren, Eltern sein und leben wie andere – wir bevorzugen politisch trotzdem das übliche Familienbild mit Kindern“, haben wir wahrscheinlich keinen Menschenwürdekomplex. Wenn sie sagt: „Diese Menschen sind zwar Bürger, sollen aber aufgrund ihrer Homosexualität elementare gleiche Familienrechte nicht besitzen“, wird die Frage schwieriger.

Wenn eine Partei sagt: „Trans Personen dürfen ihren Personenstand unter verfassungsmäßigen Voraussetzungen ändern, aber das Verfahren soll strenger sein“, haben wir zunächst einen politischen und grundrechtlichen Streit.

Wenn sie sagt: „**Die geschlechtliche Identität dieser Menschen existiert für den Staat grundsätzlich nicht; unabhängig von ihrer individuellen Situation sollen sie rechtlich ausschließlich nach einer anderen, staatlich aufgezwungenen Identität**

behandelt werden“, nähern wir uns einem ganz anderen verfassungsrechtlichen Bereich.

Genau diese Unterschiede entscheiden den Fall.

2.13 Bei sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verlaufen die Wege zu Artikel 1 unterschiedlich

Das sollten wir methodisch von Anfang an trennen.

Bei sexueller Orientierung führt der typische Weg über:

Art. 3 Abs. 1 → strenge Gleichheitsprüfung → konkrete Rechtsminderung → möglicherweise elementare Statusungleichheit → Art. 1.

Karlsruhe behandelt Differenzierungen nach sexueller Orientierung besonders streng, weil sie personenbezogene Minderheitendiskriminierung betreffen.⁵⁵

Bei geschlechtlicher Identität kommt zusätzlich hinzu:

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 → Schutz der persönlichen Identität.

Für Menschen außerhalb der binären Zuordnung tritt außerdem das besondere Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG hinzu.⁵⁶ Das macht den Trans-/Inter-Komplex möglicherweise dogmatisch anders als die Ehe-für-alle-Frage. Und vielleicht stärker.

Aber das werden wir erst wissen, wenn wir die konkreten AfD-Ziele vollständig rekonstruiert haben.

2.14 Nicht jedes falsche Pronomen erreicht Artikel 1

Auch das muss jetzt sauber eingeordnet werden. Karlsruhe schützt geschlechtliche Identität. Daraus folgt trotzdem nicht:

Jedes Misgendering ist automatisch Menschenwürdeverletzung.

Menschen machen Fehler. Menschen vertreten andere Auffassungen über Geschlecht. Politiker dürfen in Sachdebatten biologische Kategorien verwenden. Journalisten dürfen über rechtliche Streitfragen berichten. Wissenschaft darf Begriffe diskutieren. Meinungsfreiheit verschwindet nicht. Die relevante Frage entsteht erst, wenn das Verhalten eine andere Qualität bekommt: systematisch; gezielt; wiederholt; personenbezogen; herabsetzend; nicht zur Klärung einer Sachfrage erforderlich; über verschiedene Funktionsträger verteilt; institutionell unterstützt; und womöglich darauf gerichtet, eine Person gerade in ihrem Anspruch auf gleichberechtigte öffentliche Existenz zurückzuweisen. Dann wird aus dem einzelnen Wort möglicherweise ein Muster.

Und Art. 21 erlaubt ausdrücklich, nicht nur Ziele, sondern auch das **Verhalten der Anhänger** einer Partei in die Prüfung einzubeziehen. Das NPD-Urteil zeigt zugleich, dass viele einzelne Äußerungen in ihrer Gesamtschau eine charakteristische Grundtendenz belegen können, obwohl nicht jede Äußerung isoliert die Menschenwürdeschwelle überschreitet.⁵⁷

Genau das ist für Ganserer später entscheidend.

2.15 Die entscheidende Formulierung lautet deshalb nicht „Queere Menschen werden diskriminiert“

Das wäre für Artikel 21 zu ungenau. Wir brauchen viel präzisere Sätze.

Zum Beispiel: „**Die Partei verfolgt das Ziel, einer bestimmten Gruppe die verfassungsrechtlich geschützte Möglichkeit rechtlicher Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität grundsätzlich zu entziehen.**“

Oder: „**Die Partei verfolgt das Ziel, gleichgeschlechtliche Familien aufgrund der sexuellen Orientierung ihrer Eltern in elementaren familienrechtlichen Statusrechten dauerhaft schlechterzustellen.**“

Oder: „**Ein über relevante Machtzentren verbreitetes Verhalten negiert die personale Identität trans Menschen systematisch in einer Weise, die nicht mehr nur politische Kritik, sondern die gleichberechtigte Anerkennung der Person selbst betrifft.**“

Das wären Art.-21-fähige Thesen. Ob sie wahr sind, ist etwas anderes. Das müssen die nächsten Kapitel beweisen.

2.16 Und jetzt sehen wir auch, warum die AfD-Sprache trotzdem wichtig bleibt

Das Wahlprogramm 2025 spricht von einem „**Trans-Kult**“. Das Wort allein beweist nichts. Aber stellen wir uns zwei verschiedene Gesetzesmodelle vor.

Modell A: Die Partei verwendet aggressive Sprache, schafft das SBGG ab und ersetzt es durch ein strengeres, aber tatsächlich zugängliches und verfassungsgemäßes Verfahren. Dann wäre die Sprache hässlich oder polemisch. Das Gesetz möglicherweise verfassungsgemäß. Kein tragender Menschenwürdekomplex.

Modell B: Dieselbe Sprache wird verbunden mit der vollständigen Abschaffung jeder rechtlichen Anerkennung nichtbinärer oder transgeschlechtlicher Identität, dem Entzug familienrechtlicher Gleichstellung und einer staatlichen Politik systematischer Unsichtbarmachung. Dann bekommt dieselbe Sprache eine andere Bedeutung. Sie wäre jetzt möglicher Kontext eines politischen Rechtskonzepts.

Deshalb darf Sprache den Beweis nicht ersetzen. Aber sie kann helfen, einen bereits nachgewiesenen staatlichen Maßnahmenkomplex zu interpretieren.

Das ist die Regel für die gesamte Folgeanalyse.

2.17 Unsere verfassungsrechtliche Messlatte steht damit

Wir können sie jetzt auf einen einzigen Test reduzieren. Bei jeder AfD-Forderung fragen wir künftig: **Will die AfD etwas anderes?** Das darf sie.

Will sie etwas möglicherweise Grundrechtswidriges? Das reicht noch nicht für Artikel 21.

Will sie einer bestimmten Menschengruppe gerade wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität elementare gleiche Rechte oder den gleichen personalen Achtungsstatus verweigern?

Jetzt beginnt der Menschenwürdekomplex.

Ist dieses Ziel der Gesamtpartei zurechenbar?

Jetzt wird es zum Parteiverbotstoff.

Arbeitet sie planvoll auf die staatliche Umsetzung hin?

Jetzt kommt das Daraufausgehen.

Bestehen konkrete gewichtige Anhaltspunkte, dass diese Umsetzung jedenfalls möglich ist?

Jetzt steht Art. 21 Abs. 2 vollständig im Raum.⁵⁸

Damit haben wir die Messlatte. Und jetzt können wir das tun, was gefährlicher für jede politische Behauptung ist als Empörung:

Wir legen die Programme daneben. Nicht die Tweets zuerst. Nicht die Beleidigungen. Nicht Ganserer. Nicht Weidel. Sondern die Dokumente, über die eine Partei selbst sagt:

Das wollen wir.

Denn wenn ausgerechnet dort über Jahre dieselbe Vorstellung von Geschlecht, Familie, Normalität und staatlicher Behandlung wiederkehrt, beginnt aus Atmosphäre Programmatik zu werden. Und wenn aus Programmatik anschließend parlamentarische Anträge, Verwaltungsforderungen und konkrete Rechtsfolgen werden, beginnt aus Programmatik ein politischer Plan zu werden.

Genau diese Entwicklung werden wir jetzt von 2013 bis 2026 rekonstruieren.

Kapitel 3:

Vom Familienleitbild zum „Trans-Kult“: Wie sich die AfD-Programmatik von 2013 bis 2026 verändert hat

Wenn wir wissen wollen, ob hinter den einzelnen queer-, trans- und genderpolitischen Forderungen ein politisches Gesamtkonzept steht, dürfen wir nicht mit dem schärfsten Zitat des Jahres 2025 beginnen. Wir müssen zurückgehen. Denn Parteien verändern sich. Ein Satz, der 2025 im Bundesprogramm steht, sagt etwas anderes über eine Partei aus, wenn er plötzlich auftaucht, als wenn sich seine Grundidee über zehn Jahre hinweg durch Programme, Parteitage, Fraktionen und politische Maßnahmen verfolgen lässt. Deshalb stellen wir jetzt eine einfache historische Frage: **War diese Politik schon immer da?**

Die Antwort lautet: In dieser Form: nein.
Aber die Entwicklung ist bemerkenswert.

3.1 Die AfD von 2013 war noch keine Anti-Gender-Partei

Das erste Bundestagswahlprogramm der AfD wurde am 14. April 2013 beschlossen. Es umfasste lediglich vier Seiten. Die Partei war damals vor allem als eurokritische Neugründung entstanden; Gender-, Queer- und Transpolitik bildeten noch nicht jenes ausgeprägte programmatische Feld, das wir in späteren Jahren finden. Die wissenschaftliche Längsschnittanalyse von Sabine Volk setzt die systematisch nachweisbare Genderprogrammatik deshalb ab 2014 an und beschreibt zugleich die frühe AfD zunächst als überwiegend euroskeptisches und wirtschaftsliberales Projekt.⁵⁹ Das ist für unsere Zurechnung wichtig. Wir dürfen nicht so tun, als habe die AfD im April 2013 bereits den gesamten politischen Komplex vertreten, den wir 2025 vorfinden. Das wäre historische Rückprojektion.

Aber gerade deshalb ist die spätere Entwicklung aussagekräftig.

Denn die Frage lautet nun: **Wann kommt dieses Thema hinein?**

Und: **Bleibt es danach?**

3.2 Ab 2014 wird „Gender“ Teil eines umfassenderen Familien- und Gesellschaftsbildes

Die politikwissenschaftliche Längsschnittanalyse von zehn AfD-Programmen auf Bundesebene sowie in Sachsen und Thüringen zwischen 2014 und 2025 findet bereits ab 2014 eine kontinuierliche Beschäftigung mit Familie, Geschlechterrollen und Genderpolitik. Sabine Volk kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Programme über Parteiebenen hinweg stärker ähneln, als es die öffentliche Vorstellung eines besonders

radikalen Ostens vermuten lassen könnte. Die Unterschiede lägen eher in der Bedeutung, die dem Thema eingeräumt wird, als in grundsätzlich verschiedenen Positionen.⁶⁰

Das ist für Artikel 21 interessant. Denn eine denkbare Verteidigung lautet:

„Das sind besondere Positionen einzelner ostdeutscher Landesverbände.“

Wenn sich dieselben Grundvorstellungen aber später im Bundesprogramm wiederfinden, verliert dieses Gegenargument an Gewicht. Noch beweist Homogenität selbstverständlich keine Verfassungswidrigkeit. Aber sie kann Zurechnung erleichtern.

3.3 2016 wird aus einzelnen Positionen Bundesgrundsatzprogramm

2016 geschieht der erste entscheidende Schritt. Die AfD beschließt ihr Grundsatzprogramm. Damit haben wir nicht mehr eine Sammlung einzelner Aussagen, sondern eine Grundsatzentscheidung der Bundespartei. Dort heißt es im Abschnitt zur Bildung unter anderem:

„Eine einseitige Hervorhebung der Homo- und Transsexualität lehnen wir ... ab“

Im selben Zusammenhang wendet sich die Partei gegen Gender-Mainstreaming und gegen eine von ihr als „Frühsexualisierung“ bezeichnete Behandlung sexueller Identität in Bildungseinrichtungen.⁶¹

Wieder: Das ist noch kein Menschenwürdebeweis. Eine Partei darf über Lehrpläne streiten. Sie darf Pädagogik kritisieren. Sie darf eine bestimmte Gewichtung homosexueller oder transgeschlechtlicher Lebensweisen im Unterricht bewerten. Aber wir haben jetzt erstmals eine dauerhaft zurechenbare Bundesposition. Und bemerkenswert ist die Struktur. Die Partei spricht nicht nur über Unterrichtsmethoden. Sie verbindet: Familienbild; Geschlechtervorstellung; Sexualpädagogik; Gender-Mainstreaming; Erziehung; Demografie. Das Thema beginnt also bereits hier, mehrere Politikfelder intersektional miteinander zu verbinden.⁶²

3.4 Das traditionelle Familienmodell mit Kindern wird zum politischen Leitbild

Im selben Grundsatzprogramm bekennt sich die AfD ausdrücklich zur traditionellen Familie mit Kindern als Leitbild. Dabei ist auch dieser Satz zunächst vollkommen legitime Politik. Eine konservative Partei darf Vater, Mutter und Kinder für ein gesellschaftlich besonders wünschenswertes Modell halten. Das Grundgesetz verbietet Leitbilder nicht. Es schützt Ehe und Familie sogar ausdrücklich. Interessant wird deshalb nicht:

„Welche Familie findet die AfD schön?“

Sondern: **„Welche rechtliche Stellung sollen die anderen Familien haben?“**

Genau dort entwickelt sich die Programmatik weiter.

3.5 2017 erscheint eine verfassungsrechtlich viel schärfere Behauptung

Auf einer offiziellen AfD-Themenseite zur Familien- und Bevölkerungspolitik findet sich eine Überschrift, die für unser dedizierte Analyse besondere Aufmerksamkeit verdient:

„Gender-Ideologie ist verfassungsfeindlich“

Das ist zunächst eine politische Bewertung der Partei, nicht unsere.⁶³

Aber der anschließende Text geht weiter. Die AfD erklärt dort, die Familienpolitik von Bund und Ländern solle sich am Bild von Vater, Mutter und Kindern orientieren. Besonders relevant ist ihre Forderung, Versuche abzulehnen, den Familienbegriff aus Art. 6 Abs. 1 GG auf andere Gemeinschaften auszudehnen. Außerdem soll öffentliche Finanzierung von Gender-Forschung beendet und sollen entsprechende Professuren nicht mehr besetzt werden.⁶⁴

Jetzt sind drei Ebenen erreicht:

Familienbild. Verfassungsinterpretation. staatliche Handlung.

Das ist qualitativ mehr als: „Wir mögen Gender nicht.“

3.6 Gerade der Familienbegriff erzeugt einen Konflikt mit Karlsruhe

Denn 2017 war bereits bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Familie nicht ausschließlich auf Vater, Mutter und leibliche Kinder beschränkt. Karlsruhe hatte 2013 ausdrücklich festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die mit einem Kind in sozial-familiärer Gemeinschaft leben, Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG sein können.

Damit entsteht eine bemerkenswerte Spannung.

Die AfD sagt sinngemäß: Der Familienbegriff soll nicht auf andere Gemeinschaften erweitert werden.

Karlsruhe hatte aber bereits erklärt: Bestimmte gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaften **sind** verfassungsrechtlich Familie.

Das macht die AfD-Position nicht automatisch zum Angriff auf die Menschenwürde. Aber sie kann nicht mehr bloß als unverbindliches konservatives Geschmacksurteil behandelt werden. Sie betrifft eine bereits verfassungsgerichtlich geschützte rechtliche Kategorie.

Und damit müssen wir später genauer fragen:

Soll lediglich das politische Leitbild enger sein – oder soll auch der rechtliche Familienstatus enger werden?

Diese beiden Dinge dürfen wir nicht verwechseln.

3.7 Schon hier zeigt sich die wichtigste Doppelbewegung der AfD

Die AfD argumentiert in diesem Politikfeld häufig gleichzeitig in zwei Richtungen. Einerseits: **Wir greifen keine Menschen an.**

Andererseits: **Wir lehnen politische und rechtliche Strukturen ab, die ihre Lebensformen stärker anerkennen.**

Das ist nicht zwangsläufig widersprüchlich. Man kann einen Menschen persönlich achten und trotzdem gegen bestimmte Rechte sein. So könnte die AfD es auch gegen ihre eigene Vorgesetzte handhaben, die mit ihrem Wohnsitz in der Schweiz von der deutschen Politik ja nicht betroffen wäre.

Aber genau deshalb ist der Begriff „Hass“ für unsere Untersuchung nicht präzise genug. Wir müssen die Rechtsfolgen betrachten.

Die Frage lautet nicht: **Mag die AfD homosexuelle Menschen?**

Sondern: **Welche rechtlichen Folgen soll die sexuelle Orientierung eines Menschen für Ehe, Elternschaft und Familie haben?**

Die Debatte um Jens Spahn zeigt, welche politische Sprengkraft der Vorwurf persönlicher Doppelmoral entfalten kann: Nach der Kontroverse um die von ihm und seinem Ehemann in Anspruch genommene Leihmutterschaft trat Spahn im Juli 2026 vom Vorsitz der Unionsfraktion zurück.

Auch bei Alice Weidel stellt sich deshalb die Frage nach der politischen Konsistenz zwischen eigener Lebenswirklichkeit und der Politik ihrer Partei. Sie lebt selbst in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und hat familiäre Bindungen in die Schweiz. Zugleich führt sie eine Partei, deren politische Forderungen die rechtliche und institutionelle Stellung homosexueller und queerer Menschen in mehreren Bereichen verändern sollen.

Wenn persönliche Lebenswirklichkeit und die für andere angestrebte Rechtsordnung auseinanderfallen, ist die Frage nach politischer Doppelmoral legitim.

Die Frage nach politischer Doppelmoral stellt sich personell dort, wo Alice Weidel für deutsche Homosexuelle, die fürchten, künftig aus dem Land gedrängt zu werden oder selbst ein freundlicheres gesellschaftliches Klima im Ausland suchen zu müssen, eine Politik führend mitverantwortet, deren Folgen sie für ihr eigenes Familienleben in ihrem Schweizer Refugium nicht in gleicher Weise tragen müsste.

Ob daraus in den Medien eine persönliche Rücktrittsforderung folgt, ist allerdings eine politische und mediale bzw. öffentliche - und keine verfassungsrechtliche Schlussfolgerung.

3.8 2020/2021 liefert die Partei selbst einen starken Gegenbeleg

Jetzt wird die Geschichte komplizierter. Und das ist gut. Denn auf der offiziellen Familienseite zum Bundestagswahlprogramm 2021 erklärt die AfD zwar erneut: Familie bestehe aus Vater, Mutter und Kindern. Sie vertritt außerdem eine strikt biologische Vorstellung von Geschlecht.

Aber anschließend formuliert sie über Menschen, die nicht eindeutig männlich oder weiblich zugeordnet werden können, ausdrücklich, sie seien: **„vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“** und müssten mit Achtung behandelt werden.⁶⁵ Dieser Satz gehört in unseren Beweiskörper. Nicht in die Fußnote. Nicht als lästige Ausnahme. In den Beweiskörper. Denn er richtet sich unmittelbar gegen eine mögliche These: **„Die AfD erklärt Menschen außerhalb einer eindeutigen binären Zuordnung generell zu minderwertigen Menschen.“**

Das tut diese Bundesprogrammatik gerade nicht. Im Gegenteil. Sie erklärt ausdrücklich ihre Gleichwertigkeit als Menschen.

3.9 Aber unmittelbar danach wird die Anerkennung wieder begrenzt

Gerade deshalb ist der nächste Schritt so interessant.

Die Partei sagt sinngemäß: Diese Menschen sind vollwertig.

Aber daraus sollen nach ihrer Auffassung nicht ohne Weiteres neue staatliche Geschlechtskategorien folgen. Sie lehnt es ab, wegen einer kleinen Zahl von Menschen das von ihr angenommene biologische Regel-Ausnahme-Verhältnis umzugestalten.⁶⁶ Jetzt entsteht eine präzise juristische Frage. **Kann ein Staat sagen: „Du bist als Mensch vollständig gleichwertig – aber deine geschlechtliche Identität erkennen wir rechtlich trotzdem nicht positiv an“?**

Das ist wesentlich interessanter als der Vorwurf der bloßen Menschenfeindlichkeit. Denn hier stehen sich zwei Ebenen gegenüber:

personale Anerkennung; rechtliche Anerkennung.

Vielleicht genügt die erste. Vielleicht nicht.

Karlsruhes Rechtsprechung zur geschlechtlichen Identität zeigt jedenfalls, dass rechtliche Nichtanerkennung unter bestimmten Umständen selbst einen schweren Grundrechtseingriff darstellen kann.

Deshalb müssen wir diese Spannung später vollständig auflösen.

3.10 2021 ist die Programmatik noch deutlich vorsichtiger als 2025

Auch die Sprache ist bemerkenswert. 2021 spricht die AfD zwar von biologischem Geschlecht und kritisiert sogenannte Geschlechtsumwandlungen. Aber die Bundesprogrammatik enthält zugleich die erwähnte ausdrückliche Achtungsklausel. Die Längsschnittanalyse von Sabine Volk bewertet deshalb nicht die gesamte AfD-Genderpolitik aller Jahre als gleich radikal. Ihr Befund lautet vielmehr, dass der heteronormative Familienkern über Jahre relativ stabil bleibt, während sich speziell die Anti-Trans-Positionen in jüngerer Zeit verschärfen.⁶⁷ Das ist für unser späteres Aktualitätsproblem wichtig.

Wenn wir den Verbotsfall für 2026 untersuchen, zählt nicht nur: **Was stand 2016?** Sondern: **Wohin hat sich die Partei entwickelt?**

3.11 2024 wird „Gender“ offen als Gegenbegriff zur Familie inszeniert

Im Europawahlkampf 2024 formuliert die Bundes-AfD: **„Familienwerte statt Gender“** und erklärt, die von ihr sogenannte Gender-Ideologie führe zur Auflösung der Familie. Gleichzeitig verlangt sie das Ende des Gender-Mainstreaming und verbindet dieses mit einer aktivierenden Familienpolitik und höheren Geburtenraten.⁶⁸

Hier fällt eine programmatische Struktur besonders auf: Genderpolitik wird nicht mehr nur als ein einzelnes falsches Bildungs- oder Sprachprojekt behandelt. Sie erscheint als Gegenmodell zu: Familie; Kindeswohl; Geburten; gesellschaftlicher Ordnung. Das ist eine deutliche ideologische Verdichtung. Aber wieder müssen wir unterscheiden: **Ideologische Verdichtung ist noch keine verfassungsfeindliche Zielsetzung.** Wir benötigen konkrete Rechtsfolgen. Und genau diese werden im nächsten Bundestagswahlprogramm deutlich zahlreicher.

3.12 2025 findet der eigentliche qualitative Sprung statt

Das Bundestagswahlprogramm 2025 wurde auf dem Bundesparteitag in Riesa am 11. und 12. Januar beraten und nach Angaben der AfD einstimmig verabschiedet. Damit besitzt es außerordentlich hohes Zurechnungsgewicht. Es enthält erstmals einen eigenen Abschnitt „Geschlechtsidentität“ im Gesundheitsteil sowie einen umfangreichen geschlechterpolitischen Abschnitt innerhalb von „Familie und Demografie“.

Die Überschrift lautet: **„Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache“**

Das allein ist weiterhin politische beziehungsweise biologische Positionierung. Aber jetzt folgt ein Begriff, der die atmosphärische Veränderung deutlich macht: **„Trans-Kult“**. Und diesmal bleibt es nicht bei dem Wort.

3.13 Jetzt folgt auf die Sprache eine Maßnahmenliste

Das Bundesprogramm 2025 verlangt konkret: staatliche Förderung von als „Trans-Kult“, „Frühsexualisierung“ oder „Genderideologie“ bewerteten Angeboten einzustellen; geschlechtsangleichende Behandlung grundsätzlich erst im Erwachsenenalter und unter strenger ärztlicher Betreuung zu ermöglichen; vorher psychologische Beratungsgespräche vorzusehen; Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition zu verbieten; und das Selbstbestimmungsgesetz vollständig zurückzunehmen.

Damit haben wir erstmals auf Bundesparteitagebene einen relativ geschlossenen Transpolitik-Maßnahmenblock. Und genau deshalb ist 2025 für unsere Beweiskette ein Wendepunkt. Nicht weil „Trans-Kult“ besonders böse klingt.

Sondern weil die Programmatik jetzt sagt:

Das ist unser Problem.

Das sind die staatlichen Instrumente.

Das wollen wir ändern.

Hier beginnt die reelle Prüfung des planvollen politischen Ziels.

3.14 Aber selbst dieses Programm enthält noch keine vollständige Entrechtung

Auch hier dürfen wir den Befund nicht überbewerten. Die AfD fordert im Bundesprogramm nicht ausdrücklich: Trans: Menschen dürfen niemals einen anderen Vornamen führen. Sie verlieren Wahlrecht. Sie dürfen keine Berufe ausüben. Sie dürfen keine Partnerschaften führen. Sie dürfen keine medizinische Behandlung überhaupt erhalten. Sie sollen strafrechtlich verfolgt werden.

Nichts davon steht dort. Das Programm enthält harte, teilweise sehr weitreichende transpolitische Forderungen.

Aber Artikel 21 verlangt mehr als Härte.

Die wichtigste offene Rechtsfrage bleibt deshalb: **Welche geschlechtliche Identität soll der Staat nach Umsetzung dieser Politik überhaupt noch rechtlich anerkennen?**

Genau diese letzte Konsequenz lässt das AfD-Bundesprogramm teilweise offen.

3.15 Die Sprache von 2025 ist trotzdem für den Kontext relevant

Denn das Programm beschreibt Kinder und Jugendliche als durch einen „Trans -Kult“ manipuliert und verbindet dies mit weitreichenden gesundheitlichen Gefahren. Diese Sprache besitzt zweierlei Bedeutung.

Für sich: geringer Art.-21-Beweiswert.

In Verbindung mit konkreten Maßnahmen: höherer Kontextwert.

Denn wenn eine politische Bewegung eine Gruppe oder deren gesellschaftliche Anerkennung dauerhaft mit: Gefahr; Manipulation; Indoktrination; Kindeswohlgefährdung; gesellschaftlichem Umbau verbindet und gleichzeitig staatliche Maßnahmen gegen ihre rechtliche und gesellschaftliche Sichtbarkeit entwickelt, kann die Sprache helfen, die Zielrichtung dieser Maßnahmen zu bestimmen. Aber auch dann darf die Schlussfolgerung nicht vor dem Beweis stehen.

3.16 Die Wissenschaft sieht denselben zeitlichen Bruch

Sabine Volks 2025 veröffentlichte Studie ist deshalb für uns nützlich. Sie wertete zehn offizielle AfD-Programme von Bundespartei, Sachsen und Thüringen zwischen 2014 und 2025 aus. Ihr Ergebnis lautet nicht lediglich: Die AfD ist antifeministisch. Sie findet vielmehr zwei unterschiedliche zeitliche Muster.

- **Erstens** bleibt das heteronormative Familienleitbild über die Jahre bemerkenswert stabil.
- **Zweitens** verschiebt sich die programmatische Mobilisierung in jüngerer Zeit verstärkt auf Transpolitik. Volk bezeichnet diese Entwicklung als zunehmende Radikalisierung der Anti-Gender- und Anti-Trans-Positionen und stellt zugleich eine hohe programmatische Ähnlichkeit zwischen Bundespartei und untersuchten ostdeutschen Landesverbänden fest.⁶⁹

Das ist kein Rechtsgutachten. Es beantwortet Artikel 21 nicht. Aber es liefert eine wichtige empirische Gegenprobe für unsere historische Rekonstruktion: **Der Eindruck einer Verschärfung entsteht nicht nur dadurch, dass wir besonders drastische Zitate auswählen. Er lässt sich auch in einer systematischen Programmanalyse beobachten.**

3.17 Der Übergang 2025/2026 ist noch wichtiger als das Bundeswahlprogramm allein

Denn nach der Bundestagswahl bleibt das Thema nicht liegen. Die AfD-Bundestagsfraktion bringt im September 2025 den bereits erwähnten Antrag zur **Aufhebung** des Selbstbestimmungsgesetzes ein. Das ist ein wichtiger Umsetzungsschritt. Die Fraktion verlangt eine neue, ausdrücklich „evidenzbasierte, verfassungskonforme“ Regelung.⁷⁰ Das muss als Gegenbeleg berücksichtigt werden. Aber im Dezember 2025 folgt ein weiterer Fraktionsantrag mit erheblich größerer thematischer Breite. Darin wendet sich die AfD-Fraktion gegen internationale Gender- und LGBTIQIA+-Programme, Regenbogenflaggen an Auslandsvertretungen, staatliche Teilnahme an Pride-Veranstaltungen, bestimmte internationale

Projektförderungen sowie gegen den Aktionsplan „Queer leben“. In der Zusammenfassung des eigenen Fraktionsauftritts werden dabei sogar:

„vermeintliche LGBTIQIA+- ... Rechte“

thematisiert.⁷¹

Jetzt reicht der Maßnahmenkomplex über Personenstandsrecht hinaus.

Er betrifft: Außenpolitik; staatliche Symbolik; Förderung; internationale Menschenrechtspolitik; Verwaltung; Aktionsprogramme.

Das macht ihn für unsere spätere Daraufausgehensprüfung erheblich interessanter.

3.18 Der Satz „Wir wollen nur das SBGG ändern“ wird damit zunehmend zu eng

Denn wir sehen jetzt mehrere unterschiedliche Politikfelder. Bundesprogramm: Transmedizin.

Bundesprogramm: Personenstandsrecht.

Bundesprogramm: Bildung.

Europaprogrammatik: Gender-Mainstreaming.

Bundestagsfraktion: internationale LGBTIQIA+-Politik.

Landesfraktionen: Schulen und Regenbogenflaggen.

Partei- und Fraktionskommunikation: gezielte Auseinandersetzungen mit trans Personen.

Damit entsteht noch kein automatisch einheitliches verfassungsfeindliches Konzept. Aber es entsteht ein Forschungsgegenstand, den man nicht mehr sinnvoll auf: **„Die AfD mag das Selbstbestimmungsgesetz nicht“** reduzieren kann.

Die Fragen reichen inzwischen erheblich weiter.

3.19 Im Juni 2026 taucht eine neue Spannung innerhalb der Fraktionskommunikation auf

Besonders interessant ist eine Pressemitteilung der AfD-Bundestagsfraktion vom 3. Juni 2026. Dort erklärt die Bundestagsabgeordnete Birgit Bessin, die Fraktion werde sich weiterhin dafür einsetzen, sowohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als auch das Selbstbestimmungsgesetz:

„ersatzlos abgeschafft“

zu sehen.

Sie verbindet dies mit der Forderung nach einer: **„Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und Normalität“**.⁷² Das ist für unsere Beweisführung hochinteressant.

Aber wir müssen die Quelle genau gewichten. Es handelt sich um eine auf dem offiziellen Fraktionsportal verbreitete Äußerung einer Bundestagsabgeordneten. Es ist nicht dasselbe wie ein vom Bundestag eingebrachter Fraktionsantrag. Und genau deshalb darf diese Aussage den formellen Antrag vom September 2025, der eine **verfassungskonforme Neuregelung** verlangt, nicht einfach verdrängen.⁷³

Stattdessen entsteht ein Widerspruch: **Neuregelung oder ersatzlose Abschaffung?** Genau solche Widersprüche müssen wir für einen gerichtsfähigen Verbotsfall auflösen.

3.20 Dieses Spannungsverhältnis ist wissenschaftlich wertvoll

Eine schlechte Untersuchung würde sagen: „Ersatzlos abschaffen“ ist radikaler. Also nehmen wir das. Eine gute Untersuchung sagt: Es gibt zwei unterschiedliche Aussagen aus demselben institutionellen Umfeld.

Jetzt müssen wir fragen: Welche ist verbindlicher? Ein förmlicher Fraktionsantrag? Eine Presseerklärung? Was beschloss die Fraktion tatsächlich? Was ist aktueller? Wurde der frühere Antrag aufgegeben? Existiert ein neuer Gesetzentwurf? Ist „ersatzlos“ nur politische Rhetorik? Oder hat sich die Position tatsächlich weiterentwickelt?

Genau das ist Zurechnungsarbeit.

3.21 2026 verschwindet der politische Kurs jedenfalls nicht mit einer personellen Mäßigung

Der Bundesparteitag im Juli 2026 bestätigte Alice Weidel und Tino Chrupalla als Bundessprecher. Gleichzeitig wurden unter anderem Martin Reichardt und weitere Vertreter in den Bundesvorstand gewählt. Die Partei selbst erklärte die Wiederwahl der Vorsitzenden als Auftrag, den bisherigen Kurs fortzusetzen.⁷⁴ Für unseren Queer-Komplex folgt daraus allein nichts Verfassungswidriges. Aber es spricht gegen die Vorstellung, 2025 sei lediglich eine kurzfristige Wahlkampfepisode gewesen, die durch einen grundsätzlichen Richtungswechsel 2026 beendet worden wäre. Für einen solchen Richtungswechsel finden wir bislang in den untersuchten offiziellen Quellen keinen Beleg.

3.22 Gleichzeitig bleibt Alice Weidel das auffälligste Gegenstück zur Programmatik

Und hier müssen wir erneut das scheinbare Paradox – oder die personelle Doppelmoral – stehenlassen. Dieselbe Partei, deren Bundesprogramm 2025 von „Trans-Kult“ spricht und ein strikt heteronormatives Familienleitbild vertritt, wird 2026 erneut von Alice Weidel geführt. Die eigene Pressemitteilung der AfD beschreibt sie ausdrücklich als in einer eingetragenen Partnerschaft lebend und als Mutter zweier Söhne.⁷⁵ Das ist keine Fußnote. Das ist ein Prüfstein. Denn eine simple Theorie: **„Die AfD will homosexuelle Menschen aus der Gesellschaft entfernen“** passt schlecht zu der Tatsache, dass eine homosexuell lebende Frau die Bundespartei führt. Wir brauchen also eine bessere Theorie.

Vielleicht lautet die tatsächliche politische Trennung:

nicht homosexueller Mensch versus heterosexueller Mensch.

Sondern: **private Lebensführung versus staatliches Leitbild.**

Oder: **Toleranz versus rechtliche Gleichstellung.**

Oder: **Weibliche Homosexualität versus männliche Homosexualität.**

Oder: **Homosexualität versus Transidentität.**

Oder: **akzeptierte individuelle Ausnahme versus staatlich institutionalisierte Diversität.**

Genau diese Möglichkeiten müssen wir auseinanderhalten.

3.23 Die Entwicklung spricht deshalb eher für Differenzierung als für einen einzigen „Queer-Hass“

Das ist ein wichtiges Zwischenergebnis. Unter „LGBTQIA+“ werden sehr unterschiedliche Gruppen zusammengefasst. Aber die AfD behandelt sie programmatisch nicht notwendig identisch.

Bei **Homosexualität** finden wir: ggf. Akzeptanz einzelner Menschen; eine homosexuelle Parteivorsitzende; gleichzeitig ein enges Familienleitbild; historische Ablehnung der Ehe für alle; Ablehnung einer Ausweitung des Familienbegriffs.

Bei **Transidentität** finden wir dagegen inzwischen: binäre Geschlechtsprogrammatur; massive gesellschaftspolitische Rhetorik; SGGG-Anpassungen und Rücknahme; medizinische Verbote beziehungsweise Einschränkungen; staatliche Förderstopps; und ein breites dokumentiertes Verhaltensmuster gegen einzelne trans Personen. Bei Intergeschlechtlichkeit finden wir sogar einen ausdrücklichen Anerkennungssatz der Bundespartei als „vollwertiger Teil“ der Gesellschaft – gleichzeitig aber Skepsis gegenüber eigenen rechtlichen Geschlechtskategorien.⁷⁶ Diese Gruppen müssen deshalb getrennt geprüft werden.

Vielleicht trägt der Trans-Komplex, obwohl der Homosexualitätskomplex nicht trägt. Das ist eine reale Möglichkeit.

3.24 Genau darin könnte der entscheidende neue Befund liegen

Vielleicht war die Bezeichnung „**Queere Säule**“ von Anfang an zu eng. Vielleicht gibt es gar keine einheitliche queerbezogene Art.-21-Säule. Gegen Ende des Bandes wird sie deshalb zunehmend zur Metapher für eine **gesellschaftliche Säule**: Denn Diversität – und damit das, was „queer“ im weiteren Sinne bezeichnet – ist jeder Gesellschaft immanent.

Vielleicht lautet die stärkere juristische Konstruktion: **ein eigenständiger trans- und geschlechtsidentitätsbezogener Menschenwürdekomplex**, ergänzt durch: familienrechtliche; schulpolitische; diversitätspolitische; und homosexuellenbezogene Kontextbelege. Das wäre juristisch möglicherweise viel präziser. Denn gerade die zeitliche Entwicklung zeigt, dass die programmatische Verschärfung besonders stark bei Transidentität stattfindet. Die wissenschaftliche Längsschnittanalyse kommt im Kern zu demselben empirischen Befund: stabiles heteronormatives Familienleitbild, aber zunehmende Konzentration und Radikalisierung der Transpolitik.⁷⁷

3.25 Unsere Chronologie lässt sich deshalb auf fünf Entwicklungsstufen reduzieren

- **2013:** Gender/Queer noch kein prägender Bundesprogrammkomplex.
- **2014–2016:** Familie, Gender, Sexualpädagogik und Homo-/Transsexualität werden dauerhaft programmatisch miteinander verbunden.
- **2017–2021:** Das Modell wird rechtspolitisch konkreter: enger Familienbegriff, Ablehnung von Gender-Forschung und Gender-Mainstreaming; zugleich ausdrückliche Anerkennung nicht eindeutig binär zuordenbarer Menschen als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft.⁷⁸

- **2024:** Gender wird offen als Gegenmodell zu Familie und Kindeswohl inszeniert.⁷⁹
- **2025–2026:** Anti-Trans-Politik erhält einen eigenen umfangreichen Bundesprogrammblock und wird in parlamentarische Forderungen zu Personenstand, Medizin, Bildung, Förderung, Außenpolitik und staatlicher Symbolik übersetzt.

Das ist eine Entwicklung. Basierend auf fundierten Belegen.

3.26 Und genau jetzt entsteht die Art.-21-Frage

Diese Chronologie beweist noch nicht: **Die AfD ist wegen ihrer Genderpolitik verfassungswidrig.** Sie beweist etwas Vorgelagertes.

Der Komplex ist: dauerhaft; programmatisch; auf Bundesebene angekommen; über mehrere Politikbereiche verteilt; zunehmend operationalisiert; und insbesondere gegenüber Transidentität in den jüngsten Programmen deutlich konkreter geworden.⁸⁰

Damit wird es immer schwieriger, alles als zufällige Einzeläußerungen einzelner Funktionäre zu behandeln. Aber die schwierigste Frage beginnt erst jetzt. Denn wir müssen feststellen:

Was ist der gemeinsame Inhalt dieser Maßnahmen?

Geht es tatsächlich nur um: biologische Kategorien; Frauenrechte;

Kinderschutz; konservative Familie; Wissenschaftskritik; staatliche Neutralität?

Dann kann selbst diese breite Programmatik grundsätzlich innerhalb demokratischen politischen Streits liegen.

Oder ergibt sich aus der Gesamtheit ein weitergehendes Ziel: **Nichtbinäre und transgeschlechtliche Identität soll nicht lediglich anders reguliert, sondern aus wesentlichen Bereichen staatlicher Anerkennung zurückgedrängt werden.**

Wenn sich genau das nachweisen lässt, haben wir eine andere Rechtsfrage.

Und deshalb müssen wir im nächsten Schritt den großen Sammelbegriff „**Gender**“ **auseinandernehmen**. Denn bisher haben wir Dinge nebeneinandergestellt, die politisch oft vermischt, rechtlich aber völlig verschieden sind: Biologie. Personenstand. Transidentität. Intergeschlechtlichkeit. Medizin. Homosexualität. Familie. Sexualpädagogik. Wissenschaft. Sprache. Schule. Diversity.

Erst wenn wir diese Begriffe sauber trennen, können wir erkennen, welche AfD-Forderung tatsächlich welchen Menschen welches Recht nehmen würde.

Kapitel 4:

„Gender“ ist nicht ein Rechtsproblem: Wir müssen auseinandernehmen, was die AfD zusammenzieht

Bis hierhin haben wir einen Fehler bewusst vermieden.

Wir haben nicht gesagt: **Die AfD ist gegen Gender, also ist sie gegen die Verfassung.** Das wäre juristisch wertlos. Denn „Gender“ ist kein Grundrecht. „Queer“ ist kein einheitlicher Rechtsstatus. Und „LGBTQIA+“ bezeichnet keine homogene Gruppe, deren Mitglieder alle dieselben verfassungsrechtlichen Fragen aufwerfen. Ein schwuler Mann kann mit seinem bei der Geburt eingetragenen Geschlecht vollständig übereinstimmen. Eine heterosexuelle trans: Frau kann dieselbe sexuelle Orientierung haben wie eine cis Frau und trotzdem eine völlig andere personenstandsrechtliche Frage aufwerfen. Ein intergeschlechtlicher Mensch kann weder homosexuell noch trans sein. Eine lesbische Mutter stellt familienrechtlich andere Fragen als ein nichtbinärer Jugendlicher. Eine Diskussion über Pubertätsblocker betrifft Medizin. Eine Diskussion über den Eintrag „divers“ betrifft Personenstandsrecht.

Eine Regenbogenflagge an einer Schule betrifft unter anderem staatliche Kommunikation und Schulrecht. Ein Verbot von Gender Studies betrifft Wissenschaftsfreiheit. Ein Adoptionsverbot betrifft Familien- und Gleichheitsrechte. Und wenn ein Politiker eine konkrete trans: Person über Jahre gezielt mit einem früheren Namen verspottet, reden wir wiederum über Persönlichkeit, Menschenwürde und möglicherweise politische Einschüchterung.

Das alles unter das Wort „**Gender**“ zu packen macht politischen Kulturkampf leichter. Verfassungsrecht macht es schlechter.

Deshalb zerlegen wir den Komplex jetzt.

4.1 Das erste Missverständnis: biologisches Geschlecht und rechtliches Geschlecht sind nicht dasselbe

Die AfD formuliert ihre Ausgangsposition sehr eindeutig. In ihrer Bundesprogrammatik heißt es sinngemäß immer wieder, der Mensch bestehe biologisch aus zwei Geschlechtern. Im Bundestagswahlprogramm 2025 wird daraus die programmatische Überschrift, die zwei Geschlechter seien biologische Realität; in der älteren Bundesprogrammatik wird gleichzeitig ausdrücklich anerkannt, dass es Menschen gibt, bei denen eine eindeutige Zuordnung schwierig oder unmöglich ist. Diese Menschen seien, so die Partei selbst, „**vollwertiger Teil unserer Gesellschaft**“.⁸¹ Das ist zunächst eine Aussage über Biologie beziehungsweise die politische Interpretation biologischer Kategorien. Das Personenstandsrecht beantwortet aber eine andere Frage: **Welche Geschlechtsangabe führt der Staat über einen Menschen?**

Und diese beiden Ebenen sind nicht identisch. Der Staat führt Register. Er stellt Geburtsurkunden aus. Er bestimmt rechtliche Zuordnungen. Er regelt, wann sie geändert werden können. Deshalb kann eine Partei biologisch von zwei dominierenden Geschlechtskategorien ausgehen und trotzdem rechtlich mehrere Möglichkeiten zulassen. Oder sie kann versuchen, aus ihrer biologischen Auffassung zwingende staatliche Rechtsfolgen abzuleiten. Erst dann beginnt unsere Prüfung.

4.2 Gerade Karlsruhe zwingt uns zu dieser Trennung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 wird in dieser Debatte häufig viel zu grob benutzt.

Die eine Seite sagt: „Karlsruhe hat das dritte Geschlecht anerkannt.“

Die andere: „Karlsruhe hat den unvollständigen Blick auf Biologie abgeschafft.“

Beides trifft die Entscheidung nicht präzise. Der konkrete Fall betraf eine Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnete. Das Personenstandsrecht verlangte damals grundsätzlich eine Geschlechtsregistrierung, bot ihr aber keine weitere positive Kategorie. Das Bundesverfassungsgericht hielt diese Kombination für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.⁸² Der entscheidende Satz Karlsruhes lautet dabei:

Das Grundgesetz zwingt den Gesetzgeber nicht zu einem ausschließlich binären Personenstandsrecht.⁸³

Das bedeutet nicht: Biologie müsse beliebig werden.

Es bedeutet: **Aus Art. 3 Abs. 2 GG lässt sich keine verfassungsrechtliche Pflicht ableiten, sämtliche Menschen personenstandsrechtlich ausschließlich in „männlich“ oder „weiblich“ einzuordnen.**⁸⁴

Für unsere AfD-Prüfung ist das ein Schlüssel.

Denn die Partei darf sagen: „Wir gehen biologisch grundsätzlich von Mann und Frau aus.“ Aber wenn daraus wird: **„Deshalb darf der Staat auch einem Menschen, dessen grundrechtlich geschützte geschlechtliche Situation nicht in diese Kategorien passt, keine andere positive rechtliche Anerkennung ermöglichen“**, muss diese Rechtsfolge an Karlsruhe gemessen werden.

4.3 Intergeschlechtlichkeit ist nicht dasselbe wie Transidentität

Jetzt kommt eine Unterscheidung, die für unsere Argumentation unverzichtbar ist. Der berühmte Beschluss 1 BvR 2019/16 darf nicht einfach auf jeden trans- oder nichtbinär lebenden Menschen übertragen werden, als seien alle Fälle identisch. Der damalige Sachverhalt betraf eine Person mit körperlicher Variante der Geschlechtsentwicklung.⁸⁵ Transidentität stellt eine andere Frage. Hier kann eine Person körperlich zunächst einem Geschlecht zugeordnet worden sein und sich dauerhaft einem anderen Geschlecht zugehörig erleben. Genau dafür existiert eine eigene ältere Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts. Und die ist für unseren fortfolgende Analyse mindestens genauso wichtig.

4.4 Bei trans Menschen schützt Karlsruhe nicht die Operation – sondern die rechtliche Anerkennung der Person

2011 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht mit einer Regelung des damaligen Transsexuellengesetzes. Wer personenstandsrechtlich im empfundenen Geschlecht anerkannt werden wollte, musste nach der damaligen Rechtslage unter anderem dauerhaft fortpflanzungsunfähig sein und sich einem operativen Eingriff zur Veränderung äußerer Geschlechtsmerkmale unterzogen haben. Karlsruhe erklärte diese Anforderungen für verfassungswidrig.⁸⁶ Der dahinterliegende Gedanke ist für uns wichtiger als die damalige Detailregel.

Das Gericht akzeptierte grundsätzlich, dass der Gesetzgeber Anforderungen an die Feststellung einer dauerhaften Geschlechtszugehörigkeit stellen durfte. Es hielt auch ein gutachterliches Verfahren damals nicht schlechthin für unzulässig. Aber es setzte eine Grenze:

Rechtliche Anerkennung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Mensch dafür tiefgreifende und medizinisch nicht notwendige Eingriffe in seinen Körper hinnehmen muss.⁸⁷

Das Bundesverfassungsgericht formulierte ausdrücklich, die Rechtsordnung müsse eine rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht ermöglichen, ohne unzumutbare Voraussetzungen zu verlangen.⁸⁸ Das verändert unsere AfD-Frage erheblich.

4.5 Deshalb ist die Alternative nicht: SBGG oder Verfassungsfeindlichkeit

Das heutige Selbstbestimmungsgesetz ist ein bestimmtes politisches Modell. Es ist nicht die Verfassung selbst. § 1 SBGG erklärt als gesetzgeberisches Ziel, Geschlechtseintrag und Vornamenswahl stärker von der Einschätzung Dritter zu lösen und die Selbstbestimmung zu stärken. Gleichzeitig stellt das Gesetz ausdrücklich klar:

Medizinische Maßnahmen werden durch das SBGG nicht geregelt.⁸⁹

Das ist wichtig, weil die politische Debatte ständig drei Dinge vermischt: Geschlechtseintrag, Vornamen, medizinische Transition.

Das SBGG regelt die ersten beiden. Nicht die dritte.

Deshalb ist auch die AfD-Forderung nach seiner Abschaffung zunächst eine Forderung zur Änderung des Personenstandsrechts.

Nicht automatisch eine Forderung: „**Transmedizin verbieten.**“

Und umgekehrt ist die Forderung nach einem Verbot bestimmter medizinischer Behandlungen bei Minderjährigen nicht automatisch eine Forderung: „**Kein Transmensch darf seinen Personenstand ändern.**“

Diese Ebenen müssen getrennt bleiben.

4.6 Genau deshalb ist der AfD-Antrag von September 2025 so wichtig

Die Bundestagsfraktion fordert die Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes. Aber sie verlangt gleichzeitig ausdrücklich eine neue Regelung. Ihre eigene Formulierung lautet: „**evidenzbasierte, verfassungskonforme Neuregelung**“ für den rechtlichen

Umgang mit Geschlechtsdysphorie und den Schutz von Frauen, Kindern und Jugendlichen.⁹⁰ Das ist ein erheblicher Gegenbeleg gegen eine Maximalbehauptung. Wir können nach dieser Quelle nicht schreiben: **„Die offizielle AfD-Fraktion will jede personenstandsrechtliche Transition abschaffen.“**

Das trägt die Quelle nicht, wenn nicht wie oben dargelegt berücksichtigt wird, dass die AfD durch den politischen Prozess „mitgenommen“ wurde, sich in bestehende Stati einzufinden, die ferner ihrer Grundposition sind. Vielleicht finden wir später andere, aktuellere oder verbindlichere Quellen. Aber mit diesem Dokument allein wäre diese Behauptung bedingt eingeschränkt. Und genau deshalb muss unsere nächste Recherchefrage heißen: **Welche Neuregelung will die Partei tatsächlich?** Das ist für Artikel 21 viel wichtiger als das Wort „Selbstbestimmungsgesetz“.

4.7 Jetzt taucht allerdings ein innerparteiliches Spannungsfeld auf

Denn die politische Kommunikation geht teilweise weiter als dieser förmliche Antrag. Andere AfD-Fraktionsäußerungen sprechen wesentlich schärfer über die gesamte Kategorie sexueller und geschlechtlicher Identität. Besonders bemerkenswert ist ein offizieller Fraktionsantrag beziehungsweise dessen eigene Zusammenfassung vom Dezember 2025.

Dort wird behauptet, Gender- und Transideologie leugneten biologische Tatsachen; außerdem ist von „**vermeintlichen LGBTIQIA+- ... Rechten**“ die Rede. Die Fraktion fordert unter anderem, bestimmte LGBTIQIA+-Programme in Außenpolitik und staatlicher Förderung zu beenden.⁹¹

Das Wort „**vermeintlich**“ ist hier interessanter als viele Beleidigungen.

Denn damit stellt sich eine neue Frage: **Welche Rechte hält die AfD für vermeintlich?** Pride-Förderung? Ein internationales Förderprogramm? Ein behauptetes eigenständiges völkerrechtliches Recht? Oder tatsächlich grundrechtlich geschützte Positionen homosexueller und trans Menschen?

Das darf nicht ineinanderfallen. Wir müssen den Antrag später Satz für Satz zerlegen. Denn es wäre methodisch falsch, aus „vermeintliche LGBTIQIA+-Rechte“ sofort zu machen: **„Die AfD bestreitet sämtliche Grundrechte queerer Menschen.“**

Aber genauso falsch wäre, diese Sprache für vollkommen bedeutungslos zu erklären. Sie zeigt, dass der politische Streit inzwischen ausdrücklich auf die Ebene von **Rechten** gehoben wird.⁹² Und genau dort wird es für unsere Bewertung interessant.

4.8 Sexuelle Orientierung ist wiederum etwas anderes

Jetzt trennen wir den nächsten Begriff. Eine Frau kann eine Frau lieben. Ein Mann kann einen Mann lieben. Das sagt zunächst nichts darüber aus, ob diese Person trans ist. Und Transidentität sagt nichts darüber aus, wen diese Person liebt. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seiner älteren Trans:-Rechtsprechung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität getrennte Dimensionen sind.⁹³ Das klingt banal. Politisch wird es trotzdem ständig vermischt. Für unsere Art.-21-Prüfung heißt das:

Wenn die AfD über die Ehe für alle spricht, prüfen wir sexuelle Orientierung und Familienstatus. Wenn sie über den Geschlechtseintrag spricht, prüfen wir geschlechtliche Identität und Personenstand. Wenn sie über Pubertätsblocker spricht, prüfen wir Medizin. Wenn sie über Pride spricht, prüfen wir staatliche Symbolik, Versammlungs- und Gleichheitsfragen. Wir dürfen keine Schwäche eines Stranges mit Material aus einem anderen kaschieren.

4.9 Deshalb ist Alice Weidel kein Gegenbeweis gegen den Trans-Komplex

Jetzt verstehen wir auch ein häufiges Argument besser. Alice Weidel lebt mit einer Frau. Was beweist das? Zunächst: Es widerspricht einer simplen Behauptung, nach der homosexuelle Menschen in der AfD als Personen grundsätzlich nicht akzeptiert werden könnten.

Zugleich stellt ihr persönliches Leben die Frage nach politischer Doppelmoral in doppelter Weise – inhaltlich wie regional: Wie lässt sich die eigene gleichgeschlechtliche Lebensform bejahen, während die Partei Homosexualität gesellschaftlich nicht als gleichrangige Normalität anerkennt – und politische Folgen vertritt, von denen Weidel selbst in ihrem ausländischen Lebensumfeld nicht in gleicher Weise betroffen wäre?“

Aber es sagt fast nichts über Transidentität. Eine lesbische Frau kann eine extrem restriktive Position zu Transfragen vertreten. Ein schwuler Mann kann einen vollständig binären Geschlechterbegriff vertreten. Und umgekehrt kann ein heterosexueller Mensch sehr liberale Transpolitik unterstützen. Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind verschiedene Kategorien. Deshalb darf der Satz: **„Aber Alice Weidel ist doch lesbisch“** den Trans-Komplex nicht erledigen. Genauso wenig darf ihr Privatleben mit einer Frau als Belastungsbeweis gegen die Partei missbraucht werden. Es gehört vor allem in den Homosexualitäts- und Familienstrang.

4.10 Medizin bildet noch einmal ein völlig eigenes Feld

Und genau hier ist besondere Vorsicht nötig. Die AfD hat seit Jahren sehr harte Positionen zu medizinischen Maßnahmen bei Minderjährigen vertreten. 2022 forderte die Bundestagsfraktion bereits besondere Einschränkungen für Pubertätsblocker und geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen und begründete dies mit möglichen gesundheitlichen Folgen und wissenschaftlichen Unsicherheiten.⁹⁴

In derselben Zeit verwendeten einzelne Fachpolitiker eine wesentlich aggressivere Sprache. Nicole Höchst bezeichnete Pubertätsblocker auf dem offiziellen Fraktionsportal unter anderem als **„Hormonbomben“** und sprach im Zusammenhang mit entsprechenden Empfehlungen sogar von „Körperverletzung“.⁹⁵

Diese Sprache erzeugt Atmosphäre. Aber wir dürfen aus ihr keinen medizinischen Beweis machen. Denn die medizinische Fachlage muss aus medizinischen Quellen kommen.

4.11 Und die medizinische Fachlage ist tatsächlich komplizierter als beide Lager oft behaupten

Die aktuelle deutsche S2k-Leitlinie zu Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter wurde 2025 veröffentlicht. Die AWMF sagt ausdrücklich, dass in diesem Feld weiterhin **bedeutsame fachliche Ungewissheiten, Unsicherheiten und Kontroversen** bestehen. Gleichzeitig will die Leitlinie auf Grundlage des bestmöglichen aktuellen Wissensstands qualitätsgesicherte Diagnostik, Beratung und Behandlung ermöglichen.⁹⁶

Damit fällt ein sehr einfacher Verbotsvorwurf weg. Wir dürfen nicht sagen: „**Wer Pubertätsblocker kritisch sieht, greift die Menschenwürde trans: Jugendlicher an.**“

So funktioniert die Medizin nicht. Und so funktioniert Verfassungsrecht erst recht nicht. Eine Partei darf angesichts wissenschaftlicher Unsicherheiten eine vorsichtige Position vertreten. Sie darf strenge Indikationsvoraussetzungen fordern. Sie darf Altersgrenzen diskutieren. Sie darf psychologische Beratung verlangen. Sie darf sogar bestimmte medizinische Maßnahmen gesetzlich verbieten wollen, wenn sie dafür tragfähige verfassungsrechtliche und medizinische Gründe vorbringen kann. Die Art.-21-Frage entsteht erst an einem anderen Punkt wie folgt.

4.12 Die medizinische rote Linie wäre viel enger

Wir müssten beispielsweise nachweisen: Eine notwendige individuelle medizinische Behandlung soll **nicht wegen medizinischer Risiken oder fehlender Evidenz**, sondern allein deshalb generell verweigert werden, weil die geschlechtliche Identität der betroffenen Gruppe politisch nicht anerkannt wird.

Oder: Medizin soll nicht mehr individuell entscheiden dürfen, weil die Partei bereits ideologisch festlegt, dass eine trans Identität prinzipiell niemals real beziehungsweise behandlungsbedürftig sein könne.

Oder: Eine Therapie soll nicht nach medizinischem Bedarf, sondern zur politischen Durchsetzung eines Normalitätsmodells verboten werden. Das wären wesentlich stärkere Sachverhalte. Ob sie vorliegen, ist eine Beweisfrage. Der Satz „Pubertätsblocker verbieten“ reicht dafür noch nicht.

4.13 Besonders interessant wird deshalb der Zusammenhang zwischen Sprache und Zweck

Hier kann ein Begriff wie „**Trans-Kult**“ Bedeutung gewinnen. Nicht als eigener Verfassungsverstoß. Sondern bei der Frage: **Warum soll etwas verboten werden?** Stellen wir uns zwei identische Gesetze vor. Beide begrenzen eine bestimmte medizinische Behandlung bei Minderjährigen. Gesetz A wird aufgrund einer sorgfältigen evidenzbasierten Risikoabwägung beschlossen.

Gesetz B wird beschlossen, weil die Regierung erklärt: Transidentität sei grundsätzlich eine dekadente Ideologie, die aus der Gesellschaft verschwinden müsse. Der operative Gesetzestext könnte ähnlich aussehen. Der politische Zielkontext wäre völlig

verschieden. Für normales Grundrecht wäre in erster Linie die objektive Verfassungsmäßigkeit der Regelung entscheidend.

Für ein Parteiverbotsverfahren interessiert uns zusätzlich: **Welches politische Konzept verfolgt die Partei?** Genau deshalb dürfen wir die Atmosphäre nicht wegwerfen. Wir dürfen sie nur nicht mit dem Beweis selbst verwechseln.

4.14 Pride und Regenbogenpolitik sind wieder ein anderes Feld

2025 erklärte Beatrix von Storch auf dem offiziellen Portal der Bundestagsfraktion zur Budapest Pride, Ungarn dürfe selbst über die Veranstaltung entscheiden. In derselben Erklärung spricht sie von einer „Regenbogenagenda“ und behauptet, LGBTQIA+-Agenda und „Trans-Rechte“ bedrohten grundlegende Freiheiten.⁹⁷ 2026 wird der Ton bei Martin Reichardt noch einmal atmosphärisch bemerkenswert. Er spricht auf dem offiziellen Fraktionsportal von „**rücksichtsloser Regenbogenpropaganda**“ und behauptet, die öffentliche Darstellung der LGBTQIA+-Community überschreite Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen.⁹⁸ Das ist politisch hart. Aber was ist die Rechtsfrage?

Nicht: **Darf Reichardt Pride unsympathisch finden?** Selbstverständlich.

Nicht: **Muss der Staat Regenbogenfahnen hissen?** Nein.

Sondern: **Welche staatlichen Rechte und Freiheiten sollen daraus folgen oder entfallen?** Versammlungsfreiheit? Förderung? staatliche Symbolik? Aufklärung? Schulunterricht? Schutz vor Diskriminierung?

Antidiskriminierungsrecht? Erst die konkrete Folge sagt uns, welchen Verfassungsbereich wir prüfen müssen.

4.15 Genau deshalb ist „Pride verbieten“ etwas völlig anderes als „keine Pride-Flagge am Ministerium“

Das muss später in unserer Beweismatrix getrennt werden. Eine Regierung kann sagen: „Auf staatlichen Gebäuden werden ausschließlich Bundes- und Landesflaggen gehisst.“ Das kann eine Neutralitätsregel sein. Sie trifft nicht zwingend die Versammlungsfreiheit queerer Menschen.

Etwas völlig anderes wäre: „Queere Menschen dürfen keine Pride-Demonstrationen durchführen.“ Dann wären wir bei Versammlungsfreiheit, Gleichheit und möglicherweise gezielter politischer Ausschließung.

Wieder etwas anderes: „Der Staat finanziert keine bestimmte NGO.“ Das ist nicht automatisch Diskriminierung.

Und wieder etwas anderes: „Keine Organisation darf öffentlich über homosexuelle Familien informieren.“ Das hätte eine völlig andere Reichweite.

Deshalb zählt nicht das Wort Regenbogen.

Die Rechtsfolge zählt.

4.16 Schule und Sexualpädagogik bilden ebenfalls mehrere verschiedene Fragen

„Sexualpädagogik“ klingt wie ein einziges Thema. Ist es nicht. Wir müssen mindestens unterscheiden: altersangemessene Aufklärung über Sexualität; Information über die Existenz homosexueller Menschen; Information über verschiedene Familienformen; pädagogische Wertung bestimmter Lebensweisen; sexuell explizite Unterrichtsinhalte; Anti-Diskriminierungsprogramme; Pride-Symbole; Gender-Mainstreaming; Transidentität; medizinische Informationen.

Eine Partei kann gegen bestimmte Unterrichtsmethoden sein. Das ist Schulpolitik. Wenn sie aber verlangen würde, dass Kinder nicht erfahren dürfen, dass Mitschüler zwei Mütter haben können, weil diese Familie selbst als gesellschaftsschädlich gilt, wäre die Frage eine andere.

Deshalb müssen wir die späteren Schulprogramme und Landtagsanträge nicht nach dem Wort „Gender“ sortieren.

Wir müssen sie nach **konkretem Inhalt** sortieren.

4.17 Gender Studies sind schließlich Wissenschaft – nicht Personenstand

Auch hier findet sich in der AfD-Programmatik eine dauerhafte Forderung: öffentliche Finanzierung von Gender Studies reduzieren oder entsprechende Strukturen abschaffen. Das mag wissenschaftspolitisch sinnvoll oder unsinnig sein. Aber eine Universität besitzt kein Menschenwürdegrundrecht auf einen bestimmten Lehrstuhl. Der verfassungsrechtlich interessante Punkt wäre vielmehr: **Will eine Partei aufgrund politischer Missbilligung ein Forschungsfeld als solches staatlich unterdrücken?** Dann käme Art. 5 Abs. 3 GG ins Spiel.

Aber auch ein Verstoß gegen Wissenschaftsfreiheit wäre noch nicht automatisch Art. 21. Wieder müssen wir die Leiter hinauf.

Ein einzelner abgeschaffter Lehrstuhl: kein Parteiverbot.

Politisch gesteuerte systematische Unterwerfung von Wissenschaft unter eine Staatsideologie: eine andere Frage.

Das wird ein eigener Teil unserer späteren Untersuchung.

4.18 Auch „Diversity“ ist kein selbständiges Grundrecht

Dasselbe gilt für Diversität. Das Grundgesetz verlangt nicht: Jede Schule muss Diversität feiern. Jedes Unternehmen braucht einen Diversity Officer. Jede Behörde muss Pride-Symbole verwenden. Jede Universität muss Diversityprogramme finanzieren. Eine Regierung kann solche Strukturen verändern oder abschaffen. Die Verfassungsfrage beginnt erst dort, wo aus der Ablehnung von Diversity eine Rechtsordnung wird, in der konkrete Menschen aufgrund geschützter Merkmale schlechtere Rechte erhalten. Das ist ein fundamentaler Unterschied.

4.19 Jetzt wird eine AfD-Aussage von 2026 besonders aufschlussreich

Wenn Martin Reichardt im Juni 2026 auf dem offiziellen Fraktionsportal erklärt, die AfD wolle „**nicht in die Schlafzimmer hineinregieren**“, ist das zunächst ein entlastender Satz.⁹⁹

Er sagt: Privates sexuelles Leben soll grundsätzlich privat bleiben. Das widerspricht einer These, nach der die Partei homosexuelle Beziehungen als solche verbieten wollte. Aber im selben Text wendet er sich massiv gegen öffentliche queere Sichtbarkeit und staatliche Förderung.¹⁰⁰

Damit könnte eine viel präzisere politische Trennlinie sichtbar werden: **privat erlaubt – öffentlich unerwünscht.**

Das ist zunächst nur eine Hypothese. Aber sie ist wesentlich interessanter als: „AfD hasst Schwule.“ Denn sie lässt sich überprüfen.

4.20 Vielleicht lautet die AfD-Position tatsächlich: Toleranz ohne Anerkennung

Das wäre ein politisches Modell, das wir im Verlauf dieses Buches testen sollten. Es könnte ungefähr lauten: Du darfst homosexuell sein. Du darfst mit deinem Partner leben. Aber die heterosexuelle Familie bleibt staatliches Leitbild. Queere Sichtbarkeit soll nicht besonders staatlich gefördert werden. Pride soll keinen staatlichen Symbolstatus erhalten. Genderpolitische Bildungsangebote sollen zurückgedrängt werden. Transidentität soll nur sehr begrenzt rechtlich anerkannt werden. Geschlecht soll staatlich möglichst wieder stärker binär verstanden werden. Wenn das die tatsächliche AfD-Position wäre, wäre immer noch nicht entschieden, dass sie Art. 1 verletzt.

Denn **Toleranz ohne staatliche Förderung** ist nicht automatisch Menschenwürdeverletzung.

Aber sobald aus Toleranz ohne Förderung wird: **Toleranz ohne gleiche Rechte**, beginnt eine andere Prüfung.

Und sobald daraus wird: **Toleranz nur im Privaten, während die Person im öffentlichen oder rechtlichen Raum aufgrund ihrer Identität systematisch zurückgesetzt wird**, wird die Frage noch schärfer.

4.21 Genau deshalb müssen wir auch das Antidiskriminierungsrecht untersuchen

Hier öffnet sich ein weiterer bislang unterschätzter Bereich. Wenn die AfD nicht nur Genderprogramme, sondern auch gesetzliche Diskriminierungsschutzmechanismen zurückbauen will, verändert sich die Untersuchung. Denn dann geht es nicht mehr bloß um staatliche Symbolpolitik. Dann geht es darum:

Welche rechtlichen Schutzansprüche sollen Menschen verlieren?

Arbeitsrecht? Wohnungsmarkt? Dienstleistungen? Schule? Behörden?

Genau hier müssen wir im weiteren Verlauf sämtliche AfD-Forderungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und zu landesrechtlichen Antidiskriminierungsregeln zusammentragen. Nicht jeder Rückbau eines Antidiskriminierungsgesetzes verletzt Art. 1.

Aber er kann zeigen, wie eine Partei den rechtlichen Status einer Gruppe konkret verändern möchte. Und genau solche Operationalisierung hat dem bisherigen Queer-Komplex gefehlt.

4.22 Die wichtigste Begriffsregel dieser Analyse steht damit fest

Wir werden ab jetzt nicht mehr einfach schreiben: „**Die AfD ist gegen Gender.**“
Wir schreiben: Die AfD fordert eine bestimmte Änderung des Personenstandsrechts.
Oder: Sie fordert eine bestimmte medizinrechtliche Einschränkung.
Oder: Sie fordert eine bestimmte familienrechtliche Ungleichbehandlung.
Oder: Sie möchte eine bestimmte schulische Information entfernen.
Oder: Sie möchte staatliche Förderung beenden.
Oder: Sie möchte ein Antidiskriminierungsrecht abschaffen.
Oder: Ein Funktionär behandelt eine konkrete trans Person in bestimmter Weise.
Und erst danach fragen wir: **Welches Grundrecht wird dadurch berührt?**

4.23 Damit lösen wir auch das größte Problem der öffentlichen Genderdebatte

Denn der Kulturkampf funktioniert gerade dadurch, dass alles miteinander verklebt wird. Wer für das SBGG ist, sei angeblich automatisch für medizinische Transition von Kindern. Wer Pubertätsblocker kritisch sieht, sei automatisch transfeindlich. Wer Gender Studies kritisiert, wolle trans Menschen entrechten. Wer eine Regenbogenflagge ablehnt, sei homophob. Wer sie hisst, wolle Kinder sexualisieren. Alle diese Abkürzungen zerstören Rechtsprüfung. Das SBGG selbst zeigt bereits, wie falsch die Vermischung ist: Es stellt ausdrücklich klar, dass medizinische Maßnahmen nicht Gegenstand des Gesetzes sind.¹⁰¹

Und die AWMF zeigt gleichzeitig, dass Medizin bei Minderjährigen tatsächlich ein Feld mit fachlichen Unsicherheiten und kontroversen Fragen ist.¹⁰² Man kann deshalb gleichzeitig sagen:

Geschlechtliche Identität ist grundrechtlich geschützt.

Und: **Medizinische Behandlungen Minderjähriger dürfen streng wissenschaftlich geprüft werden.**

Das widerspricht sich überhaupt nicht.

4.24 Für Artikel 21 entsteht daraus eine viel schärfere Beweisstrategie

Wir sortieren die Quellen deshalb nicht länger in acht grobe Akten. Die Untersuchung hat sich inzwischen zu **sieben Hauptakten mit insgesamt vierzehn Akten und Teilakten** ausdifferenziert:

Akte A – Geschlechtlicher Rechtsstatus: Personenstand und rechtliche Anerkennung

Selbstbestimmungsgesetz, Personenstandsrecht, Namensrecht, „divers“ und die staatliche Anerkennung geschlechtlicher Identität.

Akte B – Körper und Medizin

Pubertätsblocker, Hormone, geschlechtsangleichende Behandlungen, Altersgrenzen, Diagnostik, Kinderschutz und staatliche Behandlungsverbote.

Akte C I – Personale Anerkennung

Das Verhalten gegenüber trans und queeren Menschen am Beispiel Tessa Ganserers: Deadnaming, Misgendering, persönliche Herabsetzung und die mögliche Aberkennung personaler Identität.

Akte C II – Vom Einzelfall zum Gruppenmuster

Die Kontrollfrage, ob das am Fall Ganserer beobachtete Verhalten verschwindet, wenn die konkrete Person ausgetauscht wird – oder sich gegenüber weiteren trans und nichtbinären Menschen wiederholt.

Akte C III – Queere Existenz als Gefahr

„Frühsexualisierung“, Pädophilie und Kinderschutz: Wird eine konkrete Gefahr bekämpft – oder wird queeres Leben selbst kollektiv als Gefahr beschrieben?

Akte D I – Öffentliche und institutionelle Existenz

Schule, Jugend, öffentliche Sichtbarkeit, Regenbogenflaggen, Bildungsprogramme, Beratung, Förderung und die Frage, wann aus politischem Kulturkampf staatliche Verwaltung wird.

Akte D II – Das trans Kind im staatlichen Alltag

Name, Pronomen, Toilette, Sport, Schule und die praktische Anerkennung geschlechtlicher Identität in staatlichen Institutionen.

Akte D III – Antidiskriminierungsrecht

AGG und andere Schutzmechanismen: Was geschieht mit dem rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, wenn diese Strukturen zurückgebaut oder abgeschafft werden?

Akte E I – Ehe, Adoption und Elternschaft

Die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare und Familien: Ehe, Lebenspartnerschaft, Adoption und Elternrechte.

Akte E II – Abstammung, Mitmutterschaft und Reproduktionsmedizin

Die Frage, wer rechtlich Elternteil sein darf und ob Familie nach dem angestrebten Modell zwingend aus Vater und Mutter bestehen soll.

Akte E III – Das angestrebte Familien-Endmodell

Was geschieht mit bereits bestehenden Ehen, Eltern-Kind-Verhältnissen und Familienrechten, wenn eine neue Rechtsordnung frühere Gleichstellungen wieder zurücknimmt?

Akte E IV – Frauenbild, Mutterschaft und Familienordnung

Welche gesellschaftliche und rechtliche Rolle weist die AfD Frauen zu? Bleibt es bei einem konservativen Leitbild oder entsteht daraus ein normatives staatliches Rollenmodell?

Akte F – Behinderung, Inklusion und gesellschaftliche Zugehörigkeit

Förderung, Separation, Inklusion, Leistungsfähigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und die Frage, ob Behinderung zum Kriterium einer staatlich definierten Normalordnung wird.

Akte G – Diversität als gesellschaftliche Säule

Hier werden die zuvor getrennt untersuchten Bereiche nicht vermischt, sondern in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zusammengedacht: Geschlecht, sexuelle Orientierung, Familie, Frauenbild, Behinderung, Inklusion und gesellschaftliche Vielfalt. Die Frage

lautet, ob sich hinter den einzelnen Politikfeldern ein gemeinsames Verständnis von Normalität, Abweichung und Zugehörigkeit erkennen lässt.

Erst am Ende dürfen diese Akte wieder zusammengeführt werden.

Denn kein schwacher Einzelbeleg darf durch einen anderen schwachen Einzelbeleg ersetzt werden. Jede Akte muss zunächst für sich tragen. Erst danach darf die verschränkte Gesamtbetrachtung fragen, ob sich über unterschiedliche Politikfelder hinweg dieselbe politische Struktur wiederholt oder gar intersektional verstärkt oder verschränkt:

- definierte Normalität**
 - **Abweichung**
 - **politische Problemdefinition**
 - **Zurückdrängung**
 - **rechtliche oder institutionelle Differenzierung**
 - **möglicher Statusverlust.**

Gerade diese Trennung macht die Beweisstrategie für Artikel 21 schärfer. Sie verhindert, dass „Gender“, Queerpolitik, Familie, Frauen, Behinderung und Diversität zu einem einzigen politischen Vorwurf vermischt werden – und ermöglicht zugleich zu prüfen, ob die voneinander unabhängigen Akten am Ende Teile derselben gesellschaftlichen Ordnungsvorstellung erkennen lassen.

4.25 Dann kann auch der verschränkte Kontext seriös geprüft werden

Erst wenn jeder Einzelstrang für sich sauber bestimmt ist, können wir fragen: Gibt es dahinter ein gemeinsames Muster?

Zum Beispiel:

- biologische beziehungsweise gesellschaftliche Norm**
 - **Abweichung**
 - **politische Problemdefinition**
 - **Kinderschutz-/Normalitäts-/Homogenitätsbegründung**
 - **institutionelle Zurückdrängung**
 - **rechtliche Differenzierung.**

Vielleicht finden wir dieses Muster.

Vielleicht nicht.

Aber wenn wir es finden, können wir genau sagen, worauf es beruht. Nicht auf der bloßen Ähnlichkeit politischer Sprache. Sondern auf konkreten Maßnahmen.

4.26 Und damit wird auch unser nächster Schritt klar

Wir müssen jetzt nicht weiter über „Gender“ im Allgemeinen sprechen.

Wir müssen die **erste Akte öffnen**.

Und die wahrscheinlich wichtigste ist der Personenstand.

Denn dort besitzen wir bereits: eine klare Bundesprogrammatik; einen Bundestagsantrag; eine jahrzehntelange Karlsruher Rechtsprechung; eine ausdrückliche AfD-Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen als „**vollwertiger Teil unserer Gesellschaft**“;¹⁰³ gleichzeitig eine Parteiprogrammatik, die möglichst

strikt an zwei Geschlechtern festhalten will; und einen politischen Konflikt darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Staat eine davon abweichende geschlechtliche Identität überhaupt anerkennen soll.¹⁰⁴ Das ist beinahe ein verfassungsrechtliches Experiment.

Wir haben zwei Aussagen: **„Du bist vollwertiger Teil unserer Gesellschaft.“**
und: **„Die zwei Geschlechter sind biologische Realität.“**

Beide können gleichzeitig wahr sein. Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht, welchen Satz wir sympathischer finden. Sie lautet: **Welche Rechte bleiben dem Menschen zwischen diesen beiden Sätzen?**

Genau dort beginnen wir als Nächstes. Denn wenn wir herausfinden wollen, ob hinter der AfD-Geschlechterpolitik tatsächlich ein menschenwürderelevanter Statusunterschied steckt, müssen wir die abstrakte Debatte verlassen und einen einzigen Menschen vor den Staat stellen: **Eine Person sagt: „Mein eingetragenes Geschlecht entspricht dauerhaft nicht meiner geschlechtlichen Identität.“**

Was soll eine von der AfD gestaltete Rechtsordnung dieser Person antworten?

„Wir prüfen das unter verfassungsgemäßen Voraussetzungen“?

Oder: **„Das, was du bist, kann unser Recht grundsätzlich nicht anerkennen“?**

Zwischen diesen beiden Antworten könnte die entscheidende Grenze dieses gesamten Trans-Komplexes verlaufen.

Kapitel 5:

Akte A – Geschlechtlicher Rechtsstatus: Personenstand und rechtliche Anerkennung – Darf der Staat sagen: „Deine Identität erkennen wir rechtlich nicht an“?

Jetzt wird es konkret.

Bis hierhin haben wir über Geschlecht, Gender, Familie, Schule und politische Sprache gesprochen. Aber im Personenstandsrecht geschieht etwas Besonderes. Der Staat schreibt etwas über **dich** in sein Register: Männlich. Weiblich. Divers. Oder keine Geschlechtsangabe.

Das ist keine bloße gesellschaftliche Meinungsäußerung. Es ist staatliche Rechtsordnung. Vier Optionen, wie sie inzwischen in vielen Formularen vorkommen. Und gerade deshalb eignet sich dieser Bereich besonders gut für unsere Art.-21-Prüfung. Denn wir können hier eine politische Forderung relativ sauber in eine Rechtsfolge übersetzen.

Die Frage lautet:

Welche geschlechtliche Identität soll eine von der AfD gestaltete Rechtsordnung tatsächlich anerkennen?

Nicht moralisch. Nicht gesellschaftlich. Rechtlich!

5.1 Karlsruhe sagt erstaunlich deutlich: Personenstand ist keine bürokratische Nebensache

Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 einen Satz geschrieben, der für unsere Untersuchung kaum wichtiger sein könnte. Der Personenstand beschreibe die **„Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“**. Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts habe deshalb identitätsstiftende und identitätsausdrückende Bedeutung.¹⁰⁵

Das ist mehr als: „Im Pass steht ein Buchstabe.“

Karlsruhe erklärt, warum.

Wenn der Staat das Geschlecht überhaupt als rechtlich relevantes Merkmal registriert, kann er nicht so tun, als sei völlig gleichgültig, ob diese staatliche Beschreibung die betroffene Person in einem wesentlichen Teil ihrer Identität zutreffend erfasst. Das Gericht bezeichnet geschlechtliche Identität als regelmäßig konstituierenden Bestandteil der Persönlichkeit und hebt ihre Bedeutung sowohl für das Selbstverständnis als auch dafür hervor, wie ein Mensch von anderen wahrgenommen wird.¹⁰⁶

Damit haben wir unseren ersten festen Stein.

Geschlechtseintrag ist Verfassungsrecht.

Aber noch nicht jede politische Veränderung des Geschlechtseintragsrechts ist verfassungswidrig.

5.2 Der Staat muss nicht das heutige Selbstbestimmungsgesetz behalten

Das müssen wir wieder zuerst sagen. Das SBGG ist ein Bundesgesetz aus dem Jahr 2024. Sein Ziel besteht unter anderem darin, Geschlechtseintrag und Vornamenswahl von der Einschätzung Dritter zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken. Das Gesetz stellt zugleich ausdrücklich klar, dass es medizinische Maßnahmen nicht regelt.¹⁰⁷ Der Gesetzgeber könnte dieses Modell ändern. Er könnte wieder höhere Verfahrenshürden einführen. Er könnte Wartezeiten verlangen. Er könnte unter bestimmten Voraussetzungen Beratung vorsehen. Er könnte versuchen, objektivierbare Anforderungen einzubauen. Er könnte das Verfahren völlig neu konstruieren.

Denn Karlsruhe hat nie entschieden:

„Das SBGG in exakt dieser Form ist verfassungsrechtlich zwingend.“

Im Gegenteil: Die ältere Rechtsprechung zeigt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber ein legitimes Interesse an Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit des Personenstands besitzen und objektivierbare Voraussetzungen verlangen kann. Im Beschluss von 2011 hielt Karlsruhe es grundsätzlich für zulässig, den Nachweis einer dauerhaften geschlechtlichen Identität an bestimmte Kriterien zu knüpfen.¹⁰⁸

Damit scheidet ein einfacher Verbotsvorwurf aus:

AfD will SBGG abschaffen = AfD verfassungswidrig.

Nein. So billig wird dieser Beweis nicht.

5.3 Aber Karlsruhe zieht eine Untergrenze, unter die auch eine neue Regelung nicht fallen darf

Jetzt kommt die andere Hälfte. 2011 ging es um eine trans: Frau, deren rechtliche Anerkennung im empfundenen Geschlecht davon abhängig gemacht wurde, dass sie sich unter anderem einer geschlechtsverändernden Operation unterzieht und dauerhaft fortpflanzungsunfähig wird. Karlsruhe erklärte diese Voraussetzungen für verfassungswidrig.¹⁰⁹ Die Begründung reicht viel weiter als der damalige Einzelfall. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass es bei einer nachhaltigen Diskrepanz zwischen rechtlich zugeordnetem und empfundenem Geschlecht die Menschenwürde in Verbindung mit dem Persönlichkeitsschutz gebiete, dem Selbstbestimmungsrecht Rechnung zu tragen und eine rechtliche Anerkennung des nachhaltig empfundenen Geschlechts zu ermöglichen.¹¹⁰ Das ist für unseren Fall von außerordentlicher Bedeutung.

Karlsruhe sagt nicht nur: **„Die Operation war eine zu hohe Hürde.“**

Der tiefere Ausgangspunkt lautet: **Es muss grundsätzlich einen verfassungsrechtlich zumutbaren Weg zur rechtlichen Anerkennung geben.**

Das verändert die AfD-Prüfung fundamental.

5.4 Jetzt können wir einen ersten hypothetischen Grenzfall bauen

Stellen wir uns drei verschiedene AfD-Gesetze vor.

Modell A: Das SBGG wird abgeschafft. Stattdessen gibt es ein gerichtliches Verfahren mit Beratung und qualifizierten Gutachten. Die Hürden sind deutlich höher als heute, aber eine dauerhafte geschlechtliche Identität kann personenstandsrechtlich anerkannt werden. Das könnte rechtspolitisch umstritten sein. Einzelne Anforderungen könnten unverhältnismäßig sein. *Aber daraus folgt keineswegs automatisch eine Menschenwürdeverletzung.*

Modell B: Das SBGG wird abgeschafft. Eine Änderung bleibt möglich, allerdings werden Anforderungen eingeführt, die so schwerwiegend sind, dass sie faktisch unzumutbar werden. Dann befinden wir uns in einer Situation, die an die frühere TSG-Rechtsprechung erinnert. *Jetzt entsteht ein ernstes Grundrechtsproblem.*

Modell C: Das SBGG wird abgeschafft und der Staat erklärt: „Es gibt ausschließlich das bei Geburt biologisch festgestellte Geschlecht. Eine davon abweichende geschlechtliche Identität kann unabhängig von Dauerhaftigkeit, Lebensführung und individueller Situation niemals rechtliche Anerkennung finden.“ Jetzt reden wir über etwas anderes. Denn dann wird nicht mehr über das **Verfahren** gestritten. *Dann wird die verfassungsrechtlich geschützte Möglichkeit rechtlicher Anerkennung als solche bestritten.*

Genau Modell C wäre für unsere Art.-21-Frage besonders interessant.

Aber jetzt kommt das Problem: **Ist Modell C tatsächlich AfD-Ziel?**

Das müssen wir beweisen.

5.5 Der stärkste aktuelle Bundesbeleg sagt zunächst: Nein, so eindeutig ist es gerade nicht

Am 9. September 2025 brachte die AfD-Bundestagsfraktion einen förmlichen Antrag zur Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes ein. Der Bundestag beriet ihn am 11. September 2025.¹¹¹

Die Fraktion kritisiert darin vor allem: fehlende verpflichtende Diagnostik; fehlende standardisierte Beratung; fehlende Wartezeiten; die Regelungen für Minderjährige; und mögliche Konflikte mit frauenspezifischen Schutzräumen.¹¹²

Aber dann folgt ein entscheidender Satz. Die Bundesregierung soll eine: **„evidenzbasierte, verfassungskonforme“** Neuregelung schaffen.¹¹³

Das ist ein starker Gegenbeleg. Denn ein förmlicher Fraktionsantrag besitzt erheblich mehr Gewicht als ein empörter Social-Media-Beitrag.

Und dieser Antrag verlangt gerade eine **Neuregelung**.

Nicht: „Keine Regelung mehr.“

Nicht: „Transidentität darf niemals anerkannt werden.“

Nicht: „Karlsruhes Rechtsprechung soll ignoriert werden.“

Deshalb kann unser Zwischenurteil hier nur lauten: **Die vollständige rechtliche Nichtanerkennung transgeschlechtlicher Identität ist mit diesem zentralen Beleg noch nicht als AfD-Ziel nachgewiesen.**

Das müssen wir aushalten unter der Prämisse, dass die AfD im politischen Prozess reelle Stati anerkennen muss und keine radikalen Maximalforderungen einbringen kann.

5.6 Das macht den Komplex aber nicht schwächer – es macht die nächste Frage präziser

Denn nun wissen wir genau, was fehlt. Die AfD sagt: „verfassungskonforme Neuregelung“. Sehr gut. Dann lautet unsere Frage:

Wie soll diese Neuregelung aussehen?

Denn „verfassungskonform“ ist zunächst eine Selbstbeschreibung. Eine Partei kann ein Gesetz nicht allein dadurch verfassungsgemäß machen, dass sie das Wort in einen Antrag schreibt. Aber wir dürfen auch nicht das Gegenteil tun und sagen: „Das meinen die ohnehin nicht.“

Wir brauchen den Inhalt. Soll ein erwachsener trans: Mensch seinen Geschlechtseintrag ändern können? Ja oder nein? Welche Voraussetzungen? Diagnose? Gutachten? Gericht? Zeitdauer? Soll eine medizinische Transition verlangt werden?

Offensichtlich wäre das nach Karlsruhe hochproblematisch.¹¹⁴

Soll eine Änderung nur zwischen männlich und weiblich möglich sein? Was geschieht mit „divers“? Was geschieht mit intergeschlechtlichen Menschen? Was bedeutet rechtliche Anerkennung im Alltag?

Genau diese Fragen muss die Recherche jetzt gegen alle weiteren AfD-Quellen stellen.

5.7 Und plötzlich taucht eine schärfere AfD-Aussage auf

Im April 2025 erklärte Martin Reichardt auf dem offiziellen Portal der AfD-Bundestagsfraktion: **„Es gibt nur zwei Geschlechter.“**

Er verband dies ausdrücklich mit der Forderung, das Selbstbestimmungsgesetz unverzüglich abzuschaffen, und erklärte, die Fraktion werde den Weg der Orientierung an den biologischen Geschlechtern fortsetzen.¹¹⁵

Das ist deutlich schärfer als: „Wir möchten Gutachten wieder einführen.“ Aber auch jetzt müssen wir genau bleiben. Der Satz kann mehrere Bedeutungen besitzen. Er kann heißen: **biologische These.**

Oder: **personenstandsrechtliche These.**

Oder: **Der Staat darf ausschließlich männlich und weiblich anerkennen.**

Das sind drei unterschiedliche Aussagen. Reichardts Erklärung zieht sie politisch näher zusammen, beantwortet aber noch nicht vollständig, welche konkrete personenstandsrechtliche Regelung danach gelten soll.¹¹⁶ Damit wird die Quelle belastend. Aber noch nicht abschließend.

5.8 Noch deutlicher wird der Konflikt bei „divers“

Das heutige Personenstandsgesetz erlaubt bei einem Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, einen offenen Eintrag oder die Angabe „divers“.¹¹⁷

Diese Regelung ist nicht aus dem Nichts entstanden. Sie ist eine gesetzgeberische Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017. Karlsruhe hatte festgestellt, dass eine Rechtsordnung, die einerseits einen Geschlechtseintrag verlangt, andererseits aber dauerhaft weder männlich noch weiblich zuzuordnenden Menschen keinen weiteren positiven Eintrag ermöglicht, deren Persönlichkeitsrecht und ihr Diskriminierungsverbot verletzt.¹¹⁸

Damit kann eine Partei selbstverständlich fordern: „Wir wollen die Bezeichnung divers durch eine andere ersetzen.“

Sie könnte sogar sagen: „Wir schaffen den Geschlechtseintrag für alle vollständig ab.“ Interessanterweise nennt Karlsruhe gerade das selbst als grundsätzlich mögliche gesetzgeberische Lösung.¹¹⁹ Das wäre enorm wichtig. Denn daraus folgt: **„divers abschaffen“ ist nicht automatisch verfassungswidrig.** Wenn danach gar kein staatlicher Geschlechtseintrag mehr erforderlich wäre, könnte das sogar verfassungsrechtlich möglich sein. Die relevante Frage lautet: **Was kommt danach?**

5.9 Die gefährliche Variante wäre nicht die Abschaffung des Wortes „divers“

Die gefährliche Variante wäre: **divers abschaffen + Geschlechtseintrag beibehalten + nur männlich oder weiblich zulassen.**

Denn genau dieser Struktur hat Karlsruhe 2017 Grenzen gesetzt.¹²⁰ Und hier wird die AfD-Rhetorik plötzlich rechtlich relevant. Wenn eine Partei zugleich sagt:

„Es gibt nur zwei Geschlechter“

und:

„Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“

und:

„Das Selbstbestimmungsgesetz muss weg“,

dann entsteht eine legitime Prüfungsfrage:

Soll diese Zweigeschlechtlichkeit nur biologische Theorie oder auch zwingendes staatliches Personenstandsmodell werden?

Genau das ist der Punkt, an dem eine atmosphärische Aussage zur juristischen Suchspur wird. Noch kein Beweis. Aber eine sehr gute Suchspur.

5.10 Auf Landesebene ist diese Suchspur bereits zur konkreten Rechtsforderung geworden

An dieser Stelle kann die Beweislage weiter präzisiert werden. Denn die Frage, ob die politische Vorstellung einer ausschließlichen Zweigeschlechtlichkeit innerhalb der AfD jemals in eine konkrete personenstandsrechtliche Forderung übersetzt worden ist, lässt sich nicht mehr nur hypothetisch stellen.

Die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt verbreitete bereits 2018 ausdrücklich die Forderung: „Kein drittes Geschlecht im Geburtsregister!“

Noch deutlicher wurde der Landesverband 2021 in seinen Antworten auf die Wahlprüfsteine des LSVD+. Dort erklärte er ausdrücklich:

„Wir wollen [...] die Kategorie ‚divers‘ aus dem Personenstandsgesetz streichen.“

Das verändert den Beweiswert gegenüber einer bloßen Aussage wie:

„Es gibt nur zwei Geschlechter.“

Denn nun liegt jedenfalls historisch und auf Landesebene nicht mehr nur eine biologische oder weltanschauliche Behauptung vor. Die Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit wird unmittelbar mit dem staatlichen Personenstandsrecht verbunden. Aus: biologischer Wirklichkeitsdefinition wird: „konkrete Forderung nach Änderung einer staatlichen Rechtskategorie“.

Damit ist ein Teil unserer bisherigen Suchfrage bereits beantwortet. Es lässt sich belegen, dass innerhalb der AfD die binäre Normalitätsvorstellung jedenfalls auf einer relevanten Parteiebene bereits in eine konkrete Forderung nach Rückbau einer bestehenden personenstandsrechtlichen Anerkennung übersetzt worden ist.

Aber gerade hier muss die Beweisdisziplin erhalten bleiben.

Die Fundstellen stammen aus Sachsen-Anhalt und aus den Jahren 2018 beziehungsweise 2021 (vgl. Belege am Ende). Sie sind deshalb nicht automatisch ein aktuelles Bundesparteiziel des Jahres 2026. Auch das GFF-Gutachten behandelt gerade diese Zurechnungs- und Aktualitätsfrage zurückhaltend. Ebenso bleibt offen, welches konkrete Rechtsmodell nach einer Streichung der Kategorie „divers“ gelten sollte.

Denn selbst die Forderung: „divers streichen“

beweist für sich noch nicht die verfassungsrechtlich entscheidende Endform: positiver Geschlechtseintrag bleibt zwingend

=> ausschließlich „männlich“ oder „weiblich“ sind zulässig

=> für Menschen außerhalb dieser Kategorien besteht keine andere verfassungsgemäße Anerkennungsmöglichkeit.

Erst diese Kombination würde unmittelbar an jene Struktur heranführen, der das Bundesverfassungsgericht 2017 Grenzen gesetzt hat.

Trotzdem ist der neue Befund wichtig. Wir müssen nicht mehr suchen, ob die Vorstellung einer rechtlich erzwungenen Binarität innerhalb der AfD überhaupt jemals politisch operationalisiert worden ist.

Das ist auf Landesebene belegt.

Die verbleibenden Fragen lauten enger: Wie weit reicht seine Zurechnung? Und welches konkrete Personenstandsmodell soll nach Auffassung der Bundespartei an die Stelle der heutigen Ordnung treten?

5.11 Die Bundes-AfD liefert zugleich selbst das stärkste Argument dagegen

Denn eine ältere offizielle AfD-Programmdarstellung erklärt über Menschen, die nicht eindeutig männlich oder weiblich zugeordnet werden können: **„vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“**.¹²¹

Sie müssten mit der ihnen gebührenden Achtung behandelt werden.¹²² Das ist ein gewichtiger Satz. Er passt hervorragend zum verfassungsrechtlichen Achtungsanspruch. Und deshalb dürfen wir ihn nicht wegschieben.

Vielleicht lautet die AfD-Position tatsächlich: Diese Menschen sind selbstverständlich gleichwertig. Wir wollen lediglich keine weitergehende gesellschaftspolitische

Genderideologie. Dann müsste eine rechtsstaatliche Neuregelung ihre tatsächlichen grundrechtlichen Ansprüche weiterhin berücksichtigen. Das wäre möglich.

Aber der Satz wirft zugleich eine unangenehme Gegenfrage auf: **Wie äußert sich diese zugesicherte Achtung im konkreten Recht?**

Wenn ein Mensch „vollwertiger Teil“ der Gesellschaft ist, seine geschlechtliche Identität aber rechtlich überhaupt nicht anerkannt werden soll, entsteht ein Spannungsverhältnis. Nicht automatisch Art. 1. Aber ein überprüfbares Spannungsverhältnis.

5.12 Genau hier liefert Karlsruhe eine bemerkenswert passende Formulierung

Das Bundesverfassungsgericht beschrieb 2017 die Konsequenz einer fehlenden rechtlichen Anerkennung nicht einfach als bürokratisches Ärgernis. Es stellte fest, dass Menschen dadurch erschwert werde, sich in der Öffentlichkeit als die Person zu bewegen und von anderen als die Person wahrgenommen zu werden, die sie hinsichtlich ihrer geschlechtlichen Identität sind.¹²³

Und Karlsruhe sagt noch etwas Entscheidendes:

Wenn der Gesetzgeber dem Geschlecht im Personenstandsrecht selbst große Bedeutung verleiht, kann er die konkrete geschlechtliche Identität nicht gleichzeitig rechtlich ignorieren, ohne das Persönlichkeitsrecht zu berühren.¹²⁴ Das ist für unseren späteren Menschenwürdesprung wichtig.

Denn hier geht es nicht nur um: **gleiche Leistung.**

Oder: **gleiches Geld.**

Es geht um staatliche Anerkennung der Person in einem konstituierenden Identitätsmerkmal.

5.13 Aber auch das ist noch nicht automatisch Artikel 21

Das müssen wir wieder sofort einfangen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die frühere binäre Personenstandsregelung für verfassungswidrig. Hat das bedeutet, dass Deutschland damals eine verfassungsfeindliche Ordnung war? Nein.

Waren die Parteien, die diese Rechtslage geschaffen oder nicht rechtzeitig geändert hatten, deshalb verfassungswidrig? Nein.

Das ist der entscheidende Unterschied zwischen: **verfassungswidrigem Gesetz** und **verfassungswidrigem Parteiziel im Sinne des Art. 21.**

Für unseren Fall müssten wir mehr zeigen.

Nicht nur: „Die AfD schlägt eine Regelung vor, die Karlsruhe wahrscheinlich aufheben würde.“

Sondern: **Die dahinterliegende politische Zielsetzung richtet sich gerade gegen den elementaren gleichen Achtungs- und Anerkennungsstatus einer Menschengruppe.** Das ist eine viel höhere Schwelle.

5.14 Wie könnte diese höhere Schwelle aussehen?

Nehmen wir wieder zwei politische Begründungen.

Die erste: „Personenstandsänderungen müssen verlässlich sein. Deshalb verlangen wir einen objektivierbaren Nachweis dauerhafter Identität.“ Das kann grundrechtlich überprüft werden. Aber darin steckt zunächst kein geringerer Menschenwert.

Die zweite: „Transidentität ist grundsätzlich keine schützenswerte Identität. Solche Menschen dürfen privat glauben, was sie wollen, aber der Staat wird sie immer ausschließlich nach dem Geburtsgeschlecht behandeln.“ Das wäre etwas anderes. Denn dann wäre die Rechtspolitik Ausdruck einer grundsätzlich verweigerten personalen Anerkennung.

Wenn sich zusätzlich zeigen würde: diese Position ist Bundesparteiziel; sie wird in konkrete Gesetzgebung überführt; sie wird über Jahre wiederholt; gegenläufige Aussagen werden verdrängt; und entsprechende politische Maßnahmen werden tatsächlich vorbereitet, dann würde der Art.-21-Komplex erheblich stärker. Genau diese Kette müssen wir finden.

5.15 Und im Juni 2026 passiert etwas, das diese Suche neu eröffnet

Auf dem offiziellen Portal der AfD-Bundestagsfraktion veröffentlichte die Bundestagsabgeordnete Birgit Bessin am 3. Juni 2026 eine Erklärung.

Dort sagt sie nicht lediglich: „Das SBGG muss reformiert werden.“

Sie erklärt: „**AGG und das Selbstbestimmungsgesetz ersatzlos abgeschafft**“ sehen zu wollen.¹²⁵

Sie verbindet dies mit der Forderung nach einer: „**Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und Normalität**“.¹²⁶

Das ist eine neue Qualität für unsere Untersuchung. Nicht weil eine Bundestagsabgeordnete automatisch die gesamte AfD definiert. Sondern weil die Aussage auf einem offiziellen Fraktionskanal erscheint und weil sie in Spannung zum förmlichen Antrag derselben Fraktion aus September 2025 steht.

Dort: **verfassungskonforme Neuregelung**.¹²⁷

Hier: **ersatzlos abschaffen**.¹²⁸

Das müssen wir auflösen.

5.16 „Ersatzlos“ ist ein starkes Wort – aber noch kein vollständiger Rechtsplan

Hier sollten wir sehr vorsichtig sein. Man könnte sofort schreiben: „Damit ist bewiesen: Die AfD will jede rechtliche Anerkennung trans Menschen abschaffen.“ Das wäre zu viel.

Die Aussage sagt: Das **SBGG** soll ersatzlos abgeschafft werden. Sie erklärt nicht in derselben Passage vollständig, wie das danach geltende Personenstandsrecht aussehen soll.¹²⁹

Vielleicht meint Bessin: kein SBGG, aber anderes Verfahren.

Vielleicht meint sie tatsächlich: keine Möglichkeit dieser Art mehr. Vielleicht ist die Äußerung politisch unpräzise. Vielleicht zeigt sie eine Weiterentwicklung der Fraktionsposition.

Genau deshalb ist die Quelle wertvoll. Sie liefert **keine fertige Antwort**. Sie liefert eine klare Beweisfrage.

5.17 Wir müssen jetzt institutionelle Gewichte vergeben

Stellen wir die Quellen nebeneinander.

- **Bundestagswahlprogramm 2025:** höchstes parteiprogrammatisches Gewicht.
- **Förmlicher Antrag der Bundestagsfraktion 21/1547:** sehr hohes politisches Umsetzungsgewicht, aber Partei und Fraktion sind rechtlich nicht identisch.
- **Offizielle Fraktionsmitteilung Reichardt:** relevantes Führungs-/Fraktionsmaterial, aber schwächer als ein Fraktionsbeschluss.
- **Offizielle Fraktionsmitteilung Bessin:** ebenfalls relevant, aber kein alleiniger Nachweis eines Gesamtparteiziels.
- **Ältere Bundesprogrammatik mit „vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“:** echter entlastender programmatischer Beleg.

Jetzt sieht man, warum diese Untersuchung nicht durch Zitate gewonnen wird. Wir haben einen Konflikt innerhalb der Quellen. Und genau das macht Zurechnung notwendig.

5.18 Ein möglicherweise stärkeres Muster erscheint trotzdem

Denn die Aussagen stehen nicht völlig zufällig nebeneinander.

Wir finden wiederholt: „**Es gibt nur zwei Geschlechter.**“¹³⁰

Wir finden ein Bundesprogramm, das geschlechtliche Identität unter einer stark binären Perspektive behandelt. Wir finden die Forderung, das SBGG aufzuheben.¹³¹ Wir finden 2026 die Forderung nach ersatzloser Abschaffung.¹³² Und wir finden gleichzeitig die frühere Erklärung, intergeschlechtliche Menschen seien selbstverständlich vollwertiger Teil der Gesellschaft.¹³³

Vielleicht ist der gemeinsame politische Kern also gar nicht:

„Diese Menschen sind weniger wert.“

Vielleicht lautet er:

„Diese Menschen sind gleichwertig, aber ihre vom binären Modell abweichende geschlechtliche Identität soll rechtlich möglichst wenig eigenständige Anerkennung erhalten.“

Das wäre eine wesentlich präzisere, weitere Hypothese. Und sie ist zunächst weniger drastisch. Gerade deshalb lässt sie sich besser prüfen.

5.19 Aber wäre selbst das schon Menschenwürdeverletzung?

Nicht automatisch.

Hier müssen wir erneut zwischen drei Ebenen unterscheiden.

Ebene eins: Der Staat erkennt Menschen selbstverständlich als vollwertige Rechtssubjekte an, ordnet Personenstandsfragen aber streng binär. Das kann grundrechtswidrig sein. Aber Art. 21 ist noch nicht erreicht.

Ebene zwei: Der Staat verweigert einer Person trotz dauerhaft geschützter Identität jede zumutbare rechtliche Anerkennung und zwingt sie dauerhaft zu einer staatlichen Identität, die ihrer geschützten Persönlichkeit widerspricht. Das ist nach Karlsruhes Rechtsprechung ein schwerwiegender Grundrechtseingriff.¹³⁴

Ebene drei: Eine Partei verfolgt diese Nichtanerkennung gerade deshalb, weil sie die betreffende Identität grundsätzlich nicht als gleichwertige Ausprägung menschlicher Persönlichkeit gelten lassen will, und macht daraus ein systematisches politisches Ordnungsmodell. Hier beginnt unser möglicher Art.-1-/Art.-21-Sprung.

Die dritte Ebene ist bisher **nicht abschließend bewiesen**.

Aber wir wissen jetzt, wonach wir suchen müssen.

5.20 Und das Wort „Normalität“ bekommt deshalb besondere Bedeutung

Bessin fordert 2026 eine Rückkehr zu „Normalität“.¹³⁵ Auch dieses Wort ist selbstverständlich nicht verboten. Eine Partei darf normal und abnormal unterscheiden. Medizin tut das. Statistik tut das. Alltagssprache tut das. Aber für unsere verschränkte Gesamtbetrachtung wird interessant: **Was soll die staatliche Rechtsfolge des Normalitätsbegriffs sein?**

Wenn „normal“ nur bedeutet: statistisch häufig, ist wenig gewonnen.

Wenn „normal“ bedeutet: gesellschaftliches Leitbild, bleibt immer noch weiter politischer Spielraum.

Wenn „normal“ aber bedeutet: **nur diese Identität soll vollständig rechtlich anerkennungsfähig sein, während andere Identitäten aus staatlicher Sicht lediglich geduldet oder ignoriert werden**, wird der Begriff materiell relevant.

Genau deshalb dürfen wir „Normalität“ nicht als Beleidigung analysieren. Wir müssen untersuchen, ob daraus **Recht** wird.

5.21 Jetzt können wir den bisherigen Personenstandsbefund erstmals bewerten

Was haben wir?

Belastend: eine zunehmend explizite binäre Bundesprogrammatik; wiederholte Forderungen nach Abschaffung des SBGG; eine parlamentarische Umsetzung durch einen förmlichen AfD-Fraktionsantrag; weitere offizielle Fraktionsäußerungen, die über diesen Antrag hinausgehen; 2026 sogar die Formulierung „ersatzlos abgeschafft“; und eine politische Rhetorik, die diese Fragen mit „Normalität“ und fundamentaler Kritik an Transidentität verbindet.¹³⁶

Entlastend: die AfD hat intergeschlechtliche Menschen ausdrücklich als vollwertigen Teil der Gesellschaft bezeichnet;¹³⁷ der förmliche Fraktionsantrag von 2025 verlangt ausdrücklich eine verfassungskonforme Neuregelung;¹³⁸ Karlsruhe erlaubt dem

Gesetzgeber durchaus strengere objektivierbare Anforderungen an personenstandsrechtliche Änderungen,¹³⁹ und bislang liegt in den hier ausgewerteten zentralen Quellen kein eindeutiger Bundesparteitagsbeschluss vor, der ausdrücklich jede rechtliche Anerkennung einer dauerhaft abweichenden geschlechtlichen Identität verbieten will. Das ist der ehrliche Stand.

5.22 Damit ist die Personenstandsakte stärker geworden – aber noch nicht geschlossen

Wir können deshalb noch nicht schreiben: „Die AfD will trans: Menschen ihren rechtlichen Personenstatus nehmen.“

Das wäre überzogen. Aber wir können inzwischen etwas Präziseres schreiben:

„Innerhalb der AfD hat sich eine verbindliche und institutionell operationalisierte Politik zur weitgehenden Rücknahme des geltenden geschlechtsidentitätsbezogenen Personenstandsrechts entwickelt.

Die Personenstandsakte hat damit eine neue Beweisstufe erreicht: Die Verbindung zwischen biologisch-binärer Normalitätsvorstellung und staatlicher Rücknahme geschlechtsidentitätsbezogener Anerkennung ist nicht mehr nur rhetorische Suchspur, sondern jedenfalls historisch und auf relevanten Parteebenen konkret personenstandsrechtlich operationalisiert. Belastend wirken nun Bundesprogrammatik, SBGG-Rücknahme, parlamentarische Umsetzung und der zusätzliche Nachweis, dass die Binaritätsvorstellung innerhalb der Partei bereits in die ausdrückliche Forderung übersetzt wurde, die rechtliche Kategorie ‚divers‘ wieder zu beseitigen. Offen bleibt damit nicht mehr, ob eine solche Übersetzung von Weltanschauung in Personenstandsrecht innerhalb der AfD überhaupt stattfindet; offen bleiben ihre aktuelle bundesweite Zurechnung und vor allem die entscheidende Zielfrage, welchen rechtlichen Rang trans-, inter- und nichtbinäre Identität im angestrebten Ersatzmodell tatsächlich besitzen soll.“

Die offene Beweisfrage ist damit schmaler geworden – und gerade deshalb verfassungsrechtlich schärfer: Nicht mehr das Ob einer rechtlichen Rücknahmebewegung, sondern ihr endgültiges Anerkennungsmodell und dessen zurechenbarer Rang innerhalb der Gesamtpartei bilden jetzt das entscheidende Scharnier. Und sie lässt sich weiter aufklären.

Die weiteren beispielhaften Belege im Kapitel 25 (ebda) verschieben diese Zwischenbewertung allerdings um einen Schritt. Die rechtliche Operationalisierung der binären Geschlechtervorstellung ist nicht mehr lediglich eine denkbare Zukunftshypothese. Mit der Forderung nach Beseitigung des dritten Geschlechtseintrags beziehungsweise der Kategorie „divers“ ist sie jedenfalls historisch auf Landesebene dokumentiert. Damit ist die Stufe vom Wort zur konkreten personenstandsrechtlichen Maßnahme für einen Teil der Partei bereits nachweisbar. Offen bleiben nicht mehr Existenz, sondern Aktualität, Gesamtparteizurechnung und konkrete Ausgestaltung des Ersatzmodells. Die Akte wird dadurch stärker, ohne dass aus dem älteren Landesmaterial allein schon ein aktuelles verfassungswidriges Bundesparteiziel konstruiert werden dürfte.

5.23 Der Art.-21-Beweis würde an dieser Stelle einen einzigen zusätzlichen Satz brauchen

Nicht rhetorisch. Beweisrechtlich. Wir müssten eine hinreichend zurechenbare und verbindliche Quelle finden, die im Ergebnis sagt:

„Unabhängig von den vom Bundesverfassungsgericht geschützten Fällen soll eine von Geburtseintrag beziehungsweise ausschließlich binärer Zuordnung abweichende geschlechtliche Identität grundsätzlich keine eigenständige rechtliche Anerkennung mehr erhalten.“

Wenn ein Bundesparteitag das beschlösse: extrem hoher Beweiswert.

Wenn ein Bundesvorstand es verbindlich erklärte: hoher Beweiswert.

Wenn es mehrere führende Funktionäre über Jahre forderten und die Bundestagsfraktion es in ein konkretes Gesetz überführte: ebenfalls erheblich.

Wenn es nur irgendein Kommunalpolitiker twitterte: fast wertlos für die Gesamtparteifrage.

Genau diese Hierarchie muss die weitere Recherche einhalten.

5.24 Und wenn wir diese Aussage nicht finden?

Dann müssen wir die Personenstands-Säule begrenzen. Dann wäre die Schlussfolgerung möglicherweise: Die AfD verfolgt eine weitreichende, stark binär ausgerichtete und in Teilen grundrechtsrechtlich riskante Reform des Personenstandsrechts. Aber die Behauptung einer **grundsätzlichen menschenwürderelevanten rechtlichen Nichtanerkennung trans beziehungsweise nichtbinärer Personen als Parteiziel** ist noch nicht hinreichend bewiesen.

Das wäre kein Scheitern dieser Untersuchung. Es wäre sein Ergebnis. Denn der Zweck ist nicht: möglichst viele Säulen zu bauen.

Der Zweck ist: nur diejenigen stehenzulassen, die tragen.

5.25 Aber jetzt öffnet sich unmittelbar die zweite Akte

Denn die Personenstandsfrage besitzt ein Problem. Sie betrifft vor allem das, was der Staat **über** eine Person registriert. Der nächste Komplex betrifft etwas noch unmittelbarer: **Was darf die Person mit ihrem eigenen Körper tun – und welche medizinische Versorgung darf sie erhalten?**

Hier verändert sich die Beweislage. Denn die AfD bleibt bei Minderjährigen nicht bei Verfahrensregeln. Das Bundeswahlprogramm fordert konkrete medizinische Verbote. AfD-Funktionäre sprechen von „Hormonbomben“. Die Partei begründet ihre Politik mit Kinderschutz. Und gleichzeitig existiert seit 2025 eine aktuelle medizinische Leitlinie, die weder die einfache progressive noch die einfache restriktive Erzählung bestätigt. Damit bekommen wir einen nahezu idealen Stresstest unserer Methode: **Wann ist eine harte medizinische Vorsichtspolitik völlig legitimer demokratischer Streit – und wann würde aus ihr eine identitätsbezogene Verweigerung medizinischer Versorgung?**

Genau das müssen wir als Nächstes prüfen.

Kapitel 6:

Akte B – Körper und Medizin: Kinderschutz oder staatliches Behandlungsverbot?

Beim Personenstand konnten wir die entscheidende Grenze noch relativ sauber formulieren. Darf der Staat eine geschlechtliche Identität rechtlich anerkennen? Jetzt wird es schwieriger. Denn Medizin handelt nicht nur mit Rechten. Sie handelt mit Körpern. Mit Risiken. Mit Nebenwirkungen. Mit Unsicherheiten. Mit Minderjährigen. Mit Entscheidungen, die zum Teil rückgängig gemacht werden können und zum Teil nicht. Gerade deshalb wäre es methodisch falsch, jede restriktive AfD-Position in diesem Feld als transfeindlich oder gar menschenwürdevidrig zu behandeln. Aber genau deshalb ist auch das Gegenteil falsch: Man kann eine medizinische Behandlung nicht allein dadurch aus dem Bereich individueller ärztlicher Entscheidung entfernen, dass man sie politisch zum Ausdruck einer „Genderideologie“ erklärt. Hier müssen wir besonders genau hinsehen. Denn zwischen 2022 und 2024 ist bei der AfD ein Entwicklungsschritt dokumentiert, der für die Frage des planvollen Daraufaufgehens erheblich sein könnte.

6.1 Zuerst die Entlastung: Die medizinische Unsicherheit ist real

Das ist der Ausgangspunkt. Die im März 2025 veröffentlichte deutsche S2k-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung“ behauptet gerade nicht, sämtliche medizinischen Fragen seien geklärt. Die AWMF beschreibt das Fachgebiet selbst als ein Feld, in dem weiterhin **„bedeutsame fachliche Ungewissheiten“** sowie daraus resultierende Unsicherheiten und Kontroversen bestehen. Ziel der Leitlinie ist deshalb eine qualitätsgesicherte Versorgung mit qualifizierten Fachpersonen, valider Diagnostik, aktueller Information und sorgfältiger psychologischer beziehungsweise psychotherapeutischer Begleitung.¹⁴⁰

Das ist für unseren Verbotsfall sehr wichtig. Eine politische Partei darf diese Unsicherheiten thematisieren. Sie darf Studien fordern. Sie darf auf Nebenwirkungen hinweisen. Sie darf besonders hohe Anforderungen an eine Behandlung Minderjähriger stellen. Sie darf kritisieren, dass Daten fehlen. Sie darf fragen, wie viele Jugendliche Behandlungen abbrechen. Sie darf Detransitionen untersuchen lassen. Sie darf die Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher problematisieren. All das ist nicht nur zulässig. Ein Teil davon gehört gerade zu einer verantwortungsvollen medizinpolitischen Debatte.

Deshalb scheidet erneut eine einfache Gleichung aus:

Kritik an Pubertätsblockern = Transfeindlichkeit = Art. 21.

So funktioniert es nicht.

6.2 Die AfD begann tatsächlich mit einer Position, die sich zunächst als klassische Kinderschutzforderung lesen lässt

2022 brachte die AfD-Bundestagsfraktion einen Antrag mit dem Titel:

„Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie vor geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffen“ ein.

Die Forderung war damals bemerkenswert begrenzt. Die Bundesregierung sollte einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Behandlung **nicht einwilligungsfähiger Kinder** mit Pubertätsblockern, gegengeschlechtlichen Hormonen und vergleichbaren Medikamenten unterbindet. Außerdem verlangte die Fraktion eine umfassende Studie zu Folgen, Suizidrisiken und Detransitionen sowie eine wissenschaftlich sachliche Darstellung staatlich geförderter Informationen.¹⁴¹

Das muss man zunächst ernst nehmen. Wenn ein Kind tatsächlich nicht einwilligungsfähig ist und eine Behandlung schwerwiegende Konsequenzen haben kann, ist die Frage nach staatlichen Schutzpflichten offensichtlich legitim. Auch die Forderung nach besserer Forschung besitzt für sich keinen belastenden Art.-21-Wert. Im Gegenteil. Der 2022er Antrag lässt sich in seinem stärksten Teil ohne Weiteres als: **„Bei medizinischer Unsicherheit besonders vorsichtig sein“** lesen. Das sollten wir festhalten.

6.3 Aber bereits die Begründung enthält eine zweite Ebene

Denn derselbe Antrag spricht davon, staatlich geförderte Angebote daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie einen: **„Transhype“** beförderten.¹⁴² Auch das Wort allein ist noch kein Verfassungsproblem. Aber die politische Deutung verändert sich.

Es geht nicht nur um: Welche Therapie ist medizinisch sicher?

Sondern zunehmend auch um: **Warum gibt es überhaupt so viele Jugendliche, die sich als trans: verstehen?**

Und darin kann eine medizinisch berechnete Fragestellung liegen. Es kann aber auch eine politische Vorentscheidung liegen: **Die Identität selbst sei wesentlich Ergebnis gesellschaftlicher Beeinflussung.** Welche dieser Lesarten tatsächlich trägt, kann erst das Gesamtmaterial zeigen.

6.4 2024 geschieht dann etwas qualitativ Neues

Am 16. Dezember 2024 legte die AfD-Bundestagsfraktion nicht mehr nur einen Antrag auf Regulierung vor. Sie legte einen **Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs** vor. Das ist für unsere Beweiskette ein erheblicher Schritt. Nicht: Pressemitteilung. Nicht: Forderung nach einer Studie. Sondern: **konkret formulierter Straftatbestand.**

Der Entwurf trägt die Unterschriften von Alice Weidel, Tino Chrupalla und der Fraktion. Er sieht einen neuen § 225a StGB vor. Danach soll grundsätzlich bestraft werden, wer Dienste zur Durchführung oder Förderung einer Transition oder die Gabe von Pubertätsblockern als Vorstufe einer Transition bei Minderjährigen erbringt. Der vorgesehene Grundstrafrahmen reicht bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder

Geldstrafe.¹⁴³ Das ist für unsere Art.-21-Untersuchung wesentlich stärkeres Material als jede Äußerung über einen „Trans-Kult“.

Denn jetzt haben wir:

- politische Vorstellung**
- **Fraktionsentscheidung**
- **ausformulierter Gesetzentwurf**
- **neuer Straftatbestand**
- **konkreter staatlicher Zwang.**

Genau so sieht Operationalisierung aus.

6.5 Und der Unterschied zum Antrag von 2022 ist erheblich

Hier müssen wir genau vergleichen. 2022 verlangte die Fraktion ein Verbot der Behandlung **nicht einwilligungsfähiger Kinder**.¹⁴⁴

Der Gesetzentwurf von 2024 formuliert den Straftatbestand dagegen grundsätzlich für die Durchführung beziehungsweise Förderung einer Transition bei **Minderjährigen**. Die Ausnahmen betreffen nach dem Wortlaut insbesondere chromosomal doppelgeschlechtliche Menschen unter bestimmten Voraussetzungen sowie Pubertätsblocker bei krankhaft verfrühter Pubertät.¹⁴⁵

Das ist eine erhebliche Verschiebung. Denn nun soll nicht mehr nur im Einzelfall gefragt werden: **Ist dieser konkrete Jugendliche einwilligungsfähig?**

Die politische Grundentscheidung soll vielmehr lauten: **Für Minderjährige soll diese medizinische Behandlung grundsätzlich in den Bereich des Strafrechts fallen.**

Das ist eine andere Regulierungstechnik.

6.6 Und die AfD will nicht nur behandeln verbieten – sie will behandeln bestrafen

Dieser Unterschied ist wichtig. Ein Gesundheitssystem könnte sagen: „Eine bestimmte Therapie wird wegen zu schwacher Evidenz nicht von Krankenkassen bezahlt.“

Oder: „Sie darf nur in Studien erfolgen.“

Oder: „Sie benötigt eine Zweitbegutachtung.“

Oder: „Sie darf nur in spezialisierten Zentren stattfinden.“

Das sind unterschiedlich intensive medizinrechtliche Regulierungen. Der AfD-Entwurf wählt eine wesentlich schärfere Form. Die Durchführung soll grundsätzlich strafbar werden. Und selbst Werbung beziehungsweise öffentliches Anbieten entsprechender Dienste soll mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden können.¹⁴⁶ Bei besonders schweren Folgen sieht der Entwurf sogar Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor.¹⁴⁷

Das bedeutet: Der politische Plan betrifft nicht nur die medizinische Leitlinie. Er betrifft Ärzte. Kliniken. Beratungsstellen. Kommunikation. Strafverfolgungsbehörden. Staatsanwaltschaften. Gerichte.

Und mittelbar selbstverständlich die betroffenen Jugendlichen.

Das macht diesen Vorgang für das **Daraufausgehen** ausgesprochen relevant.

6.7 Noch immer folgt daraus aber kein Menschenwürdeangriff

Das müssen wir sofort hinzufügen. Der Staat darf medizinische Handlungen kriminalisieren. Er tut das in vielen Bereichen. Nicht jede ärztliche Entscheidung ist durch Berufsfreiheit oder Patientenautonomie unangreifbar. Wenn eine Behandlung nach tragfähiger medizinischer Bewertung gefährlich und ohne ausreichenden Nutzen wäre, könnte ein Gesetzgeber sehr weitgehende Einschränkungen vorsehen.

Deshalb lautet die Rechtsfrage nicht: „**Ist Strafrecht drastisch?**“ Natürlich ist es drastisch. Die Frage lautet:

Auf welcher Tatsachengrundlage und aufgrund welcher politischen Zielsetzung wird es eingesetzt?

Und genau hier wird der Vergleich mit der medizinischen Fachordnung interessant.

6.8 Die medizinische Leitlinie sagt nicht: Jeder Jugendliche bekommt auf Wunsch Medikamente

Das ist für die Fairness gegenüber der AfD wichtig. Die AWMF beschreibt eine Versorgung, die gerade auf qualifizierte Fachpersonen, diagnostische Validität, Beratung, aktuelle Informationen und individuelle Entscheidungsfindung abstellt. Sie erkennt ausdrücklich an, dass das Gebiet von erheblichen Unsicherheiten und Kontroversen geprägt ist.¹⁴⁸

Auch die federführende Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie hatte bereits während der Leitlinienarbeit hervorgehoben, dass Behandlungsentscheidungen eine sorgfältige Prozessbegleitung und Einzelfallprüfung erfordern. In einem von der DGKJP bereitgestellten Fachinterview erläutert Leitlinienautor Georg Romer, eine Entscheidung für oder gegen Pubertätsblocker werde nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls gemeinsam mit Betroffenen und Eltern entwickelt; eine einmalige Konsultation genüge gerade nicht. Dieses Interview stammt aus der Entstehungsphase der Leitlinie und darf deshalb nicht mit der endgültigen Leitlinie verwechselt werden.

Aber es zeigt die Grundstruktur der medizinischen Gegenposition:

nicht automatische Affirmation, sondern individualisierte fachliche Indikationsstellung.

6.9 Und genau hier liegt die eigentliche politische Differenz

Die medizinische Logik lautet im Kern:

Wir wissen nicht alles.

Deshalb müssen wir besonders sorgfältig individuell entscheiden.

Der AfD-Gesetzentwurf von 2024 lautet dagegen wesentlich stärker:

Wir wissen genug, um die betreffende Behandlung bei Minderjährigen grundsätzlich zu kriminalisieren.

Das ist der Punkt, den wir untersuchen müssen. Nicht weil das zweite Modell automatisch verfassungswidrig wäre. Sondern weil nun eine politische Mehrheit die medizinische Einzelfallentscheidung weitgehend durch eine abstrakte strafrechtliche Vorentscheidung ersetzen möchte.¹⁴⁹

6.10 Und der AfD-Gesetzentwurf enthält eine bemerkenswerte anthropologische Vorannahme

Besonders interessant ist die Begründung des Gesetzentwurfs. Sie argumentiert nicht ausschließlich: „Die Evidenz ist unzureichend.“

Sie beschreibt Pubertät vielmehr als einen natürlichen Reifeprozess und wertet ihre medikamentöse Unterbrechung im Kontext der Transition als aus „**(gender-)ideologischen Gründen**“ herbeigeführten Eingriff.¹⁵⁰

Das ist für unsere Untersuchung eine wichtige Verbindung. Denn damit erscheinen nicht mehr nur Risiken der Arzneimittel als Problem. Die politische Deutung der geschlechtlichen Identität tritt hinzu.

Es entsteht die Frage: **Wird eine medizinische Maßnahme abgelehnt, weil ihr Nutzen-Risiko-Verhältnis nicht trägt?**

Oder: **Wird sie abgelehnt, weil die zugrunde liegende transgeschlechtliche Identität bereits als ideologisch fehlgeleitete Abweichung vom natürlichen Reifungsprozess verstanden wird?**

Beides kann gleichzeitig eine Rolle spielen. Wir müssen herausfinden, welches Motiv den konkreten Rechtsplan trägt.

6.11 Genau hier darf die AfD nicht mit falschen medizinischen Behauptungen „verfassungswidrig geschrieben“ werden

Das ist eine wichtige Begrenzung. Ob einzelne medizinische Aussagen des Gesetzentwurfs wissenschaftlich zutreffen, muss medizinisch beurteilt werden. Wir dürfen nicht als juristische Abkürzung sagen:

AFD liegt medizinisch falsch → AfD ist verfassungsfeindlich.

Auch ein wissenschaftlich schlecht begründetes Gesetz ist nicht automatisch Art. 21. Politik darf sich irren. Parlamente dürfen schlechte Medizinpolitik machen. Gerichte können solche Gesetze kontrollieren. Artikel 21 beginnt erst, wenn sich hinter der medizinischen Regulierung ein anderes politisches Konzept nachweisen lässt:

Die betreffende Identität selbst soll nicht als legitime Grundlage individueller medizinischer Versorgung gelten.

Das wäre etwas anderes.

6.12 Die entscheidende Grenzfrage lautet deshalb: individuelle Indikation oder identitätsbezogenes Totalverbot?

Stellen wir uns drei Modelle vor.

Modell A: Nur nicht einwilligungsfähige Kinder dürfen keine entsprechende Behandlung erhalten; bei älteren Jugendlichen entscheidet eine qualifizierte Einzelfallprüfung.

Das ist klassische Schutzregulierung.

Modell B: Die Behandlung darf nur in spezialisierten Zentren, nach längerer Diagnostik und unter engen Voraussetzungen erfolgen.

Noch immer klassische medizinische Regulierung.

Modell C: Die Behandlung ist bei Minderjährigen unabhängig von individueller Einwilligungsfähigkeit, Persistenz, Leidensdruck, fachärztlicher Indikation und Einzelfall-Nutzen grundsätzlich strafbar, weil eine solche Transition politisch als unnatürliche oder ideologische Entwicklung verstanden wird.

Jetzt verändert sich die verfassungsrechtliche Frage. Der AfD-Gesetzentwurf von 2024 bewegt sich jedenfalls erheblich näher an Modell C als der Antrag von 2022. Seine Ausnahmen sind eng; der Grundtatbestand knüpft an die Minderjährigkeit und die Transition an.¹⁵¹

Das ist ein **belastbarer Befund**.

Noch kein Art.-21-Endergebnis. Aber deutlich mehr als Atmosphäre.

6.13 Denn ein 17-jähriger einwilligungsfähiger Jugendlicher verschwindet im Entwurf weitgehend als Individuum

Das ist dogmatisch interessant. Im 2022er Antrag stand die Einwilligungsfähigkeit noch im Mittelpunkt.¹⁵² Im 2024er Straftatbestand ist die Grundregel wesentlich pauschaler. Damit stellt sich eine grundrechtliche Frage: Welches Gewicht haben individuelle Reife? Konkreter Leidensdruck? Persistenz? Psychiatrische Diagnostik? Endokrinologische Einschätzung? Elternwille? Patientenwille? Individuelles Nutzen-Risiko-Verhältnis?

Der Gesetzentwurf möchte diese Fragen für einen großen Bereich durch eine abstrakte strafrechtliche Entscheidung überlagern.¹⁵³ Ob das verfassungswidrig wäre, ist eine eigenständige juristische Prüfung.

Aber für unser Parteiverbotsrecht ist etwas anderes noch wichtiger:

Der Staat soll laut AfD aktiv verhindern, dass medizinische Fachpersonen eine bestimmte geschlechtsidentitätsbezogene Behandlung Minderjähriger überhaupt anbieten.

Das ist konkrete politische Operationalisierung.

6.14 Die Entwicklung zwischen 2022 und 2024 könnte deshalb Beweiswert besitzen

Jetzt sehen wir erstmals eine zeitliche Bewegung innerhalb eines einzigen Sachkomplexes:

2022: Schutz nicht einwilligungsfähiger Kinder. Forschung. sachliche Information.¹⁵⁴

2024: eigenständige Straftatbestände. grundsätzliche Strafbarkeit entsprechender Behandlung Minderjähriger. Werbeverbot. bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe im Grundtatbestand. bis zu zehn Jahre in qualifizierten Fällen.¹⁵⁵

2025: Das Bundestagswahlprogramm übernimmt auf Bundesparteiebene die Forderung, Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition zu verbieten und geschlechtsangleichende Behandlungen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit vorzusehen.¹⁵⁶

Damit haben wir etwas, das für die Gesamtparteizurechnung interessant ist:

Fraktionsinitiative → Gesetzentwurf → spätere Bundesprogrammatik.

Das ist wesentlich stärker als eine zufällige Einzelmeinung.

6.15 Und 2026 wird die Forderung nicht aufgegeben

Im April 2026 veröffentlichte die AfD-Bundestagsfraktion eine Erklärung ihres gesundheitspolitischen Sprechers Martin Sichert. Der Ton ist drastisch. Er erklärt: **„Kinder werden zu Versuchskaninchen ideologischer Experimente degradiert.“** und fordert ein sofortiges Verbot irreversibler Transitionen bei Minderjährigen mit psychischen Vorerkrankungen.¹⁵⁷ Das ist einerseits enger als der Gesetzentwurf von 2024, weil Sichert hier ausdrücklich Minderjährige mit psychischen Vorerkrankungen anspricht.

Andererseits bestätigt es: Das Thema bleibt 2026 politischer Schwerpunkt der Bundestagsfraktion. Und bemerkenswert ist erneut die Verbindung: medizinische Unsicherheit => Ideologievorwurf => staatliches Verbot.

6.16 Die Bundesregierung bestätigt 2026 zumindest einen Teil des Ausgangsproblems – aber nicht die AfD-Schlussfolgerung

Die Bundesregierung antwortete im April 2026 auf eine Kleine Anfrage der AfD, dass sie die nationale und internationale wissenschaftliche Diskussion zur Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie verfolge. Sie verweist für die Versorgung ausdrücklich auf die aktuelle S2k-Leitlinie und betont die Zuständigkeit der medizinischen Selbstverwaltung.¹⁵⁸ Das ist für die Beweiswürdigung interessant. Die Regierung sagt nicht: „Es gibt überhaupt keine offenen medizinischen Fragen.“ Sie verweist gerade auf Leitlinien, Diagnostik und professionelle Entscheidungsstrukturen. Damit lautet der eigentliche Konflikt nicht: **Wissenschaft gegen Wissenschaftsfeinde**. Er lautet: **Wie reagiert Politik auf medizinische Unsicherheit?**

Mehr individualisierte fachmedizinische Entscheidung? Oder pauschaler gesetzlicher Ausschluss und Strafrecht? Das ist die präzisere Frage.

6.17 Und im Juli 2026 recherchiert die AfD weiter

Noch im Juli 2026 stellte die AfD-Bundestagsfraktion eine Kleine Anfrage, in der sie unter anderem nach Zahlen zu trans:- beziehungsweise intergeschlechtlichen Menschen und nach bekannten Nebenwirkungen von Pubertätsblockern fragte.¹⁵⁹ Auch das ist für sich kein Belastungsbeleg. Parlamentarische Fragen sind legitime Kontrollinstrumente. Aber in unserer zeitlichen Kette zeigen sie: Das Thema ist nicht abgeschlossen. Es wird organisatorisch weiterbearbeitet. Damit können wir für das Daraufausgehen eine fortdauernde politische Beschäftigung dokumentieren.

6.18 Für Artikel 21 müssen wir jetzt zwischen zwei sehr verschiedenen Deutungen wählen

Die für die AfD günstigste Erklärung lautet: **Die Partei hält die Evidenz für körpermodifizierende Behandlungen Minderjähriger für unzureichend. Sie nimmt irreversible Risiken, Einwilligungsprobleme und internationale Kontroversen ernst und entscheidet sich deshalb für eine extrem restriktive Kinderschutzpolitik.**

Wenn diese Erklärung das Gesamtmaterial am besten beschreibt, ist der medizinische Komplex **kein eigenständiger Menschenwürdepfeiler**.

Vielleicht wären einzelne Verbote unverhältnismäßig. Vielleicht wäre der Straftatbestand zu weit. Vielleicht würde Karlsruhe Teile aufheben.

Aber daraus folgt noch kein Parteiverbot.

Die belastendere Erklärung lautet dagegen: **Die Partei betrachtet transgeschlechtliche Identität selbst als ideologisch erzeugte Abweichung von einer politischen Normalordnung und will deshalb medizinische Versorgung unabhängig von individueller medizinischer Indikation kategorisch unterbinden.**

Wenn diese Erklärung empirisch stärker wäre, erhielte der medizinische Komplex eine völlig andere Funktion. Dann ginge es nicht mehr nur um Patientenschutz. Dann würde Medizin zum Instrument einer politischen Identitätsordnung.

6.19 Genau dafür brauchen wir die Sprache – aber nur als Kontext

Jetzt bekommen Begriffe wie: „Trans-Kult“; „Transhype“; „Genderideologie“; „Versuchskaninchen ideologischer Experimente“ eine methodisch begrenzte Funktion.¹⁶⁰ Keines dieser Wörter beweist Art. 1. Aber wenn die Partei gleichzeitig einen Straftatbestand schafft, der individuelle medizinische Entscheidungen pauschal verdrängt, können diese Aussagen helfen, die politische Zwecksetzung zu untersuchen. Die Reihenfolge muss immer lauten:

Maßnahme zuerst.

Zurechnung zweitens.

Begründung drittens.

verfassungsrechtliche Bewertung zuletzt.

Nicht umgekehrt.

6.20 Der Gesetzentwurf von 2024 ist deshalb bisher einer der stärksten Belege des gesamten Queer-/Trans-Komplexes

Nicht weil er besonders beleidigend wäre. Er ist relativ technisch geschrieben. Gerade deshalb ist er wichtig. Er zeigt: Die AfD-Bundestagsfraktion hat tatsächlich versucht, ihr transmedizinisches Konzept in Strafrecht zu übersetzen. Der Entwurf benennt Tatbestand. Strafraumen. Ausnahmen. Folgeregelungen. Strafprozessrecht. Und er ist von der Fraktionsspitze gezeichnet.¹⁶¹

Für die Frage: „**Meint die Partei das überhaupt ernst?**“ ist so ein Dokument sehr viel wertvoller als hundert Tweets.

6.21 Aber für die Menschenwürde fehlt noch ein entscheidendes Glied

Noch können wir nicht sagen: **Die AfD will trans: Jugendlichen medizinische Versorgung entziehen, weil sie sie als Menschen geringeren Werts betrachtet.**

Das ist nicht bewiesen. Auch der Gesetzentwurf begründet sich ausdrücklich mit körperlicher Unversehrtheit und Kindeswohl.¹⁶² Das sind legitime Verfassungsgüter.

Unsere Aufgabe ist deshalb schwieriger: Wir müssen herausfinden, ob diese Schutzbegründung **die tatsächliche Reichweite der Maßnahmen erklärt**. Oder ob die Maßnahmen darüber hinausgehen.

Der entscheidende Test wäre etwa: Wie behandelt die AfD medizinisch identische Risikokonstellationen außerhalb von Transmedizin? Akzeptiert sie bei anderen Jugendlichen individuelle Einwilligungsfähigkeit? Akzeptiert sie dort ärztliche Nutzen-Risiko-Abwägung? Warum soll bei Transmedizin Strafrecht an die Stelle individueller Indikation treten? Welche Ausnahmen akzeptiert sie? Wie werden 16- und 17-Jährige behandelt? Wie werden schwer leidende Jugendliche behandelt, deren Diagnose nach langer fachärztlicher Prüfung gesichert ist? Wie behandelt sie Fälle, bei denen gerade das Nichtbehandeln irreversible körperliche Entwicklungen verursacht?

Erst dieser Vergleich zeigt, ob wirklich **Kinderschutz** oder möglicherweise zusätzlich **Identitätspolitik** das System erklärt.

6.22 Denn auch Nichtbehandlung ist nicht neutral

Das ist medizinisch und verfassungsrechtlich ein wichtiger Gedanke. In einer laufenden Pubertät verändert sich der Körper auch dann, wenn der Staat gar nichts tut. Die medizinische Fachdebatte weist gerade deshalb darauf hin, dass Entscheidungen immer zwischen verschiedenen Entwicklungswegen getroffen werden und dass die Nutzen-Risiko-Abwägung individualisiert erfolgen muss. Die AWMF stellt qualifizierte Indikationsstellung und aktuelle Information in das Zentrum der Versorgung.¹⁶³

Das bedeutet nicht: Pubertätsblocker seien immer richtig.

Es bedeutet: „**Nichts tun**“ ist ebenfalls eine Entscheidung mit Folgen.

Und damit wird ein absolutes gesetzliches Verbot medizinisch nicht automatisch neutral. Der Gesetzgeber entscheidet dann selbst, welcher körperliche Entwicklungsweg stattfinden muss. Für unsere Analyse ist das bedeutsam. Denn wenn die Partei diesen einen Weg gerade deshalb zwingend vorgibt, weil er dem von ihr definierten biologischen Normalmodell entspricht, könnte medizinische Regulierung mit dem größeren Normalitätskonzept zusammenfallen. Das wäre zu prüfen.

Nicht zu unterstellen.

6.23 An dieser Stelle erscheint erstmals ein möglicher verschränkter Kontext

Wir haben inzwischen bei verschiedenen Teilkomplexen eine wiederkehrende politische Sprache gefunden: Natürlichkeit. Normalität. biologische Realität. Familie. Schutz vor Genderideologie.

Und nun: der „natürliche“ pubertäre Reifeprozess.¹⁶⁴ Für sich genommen ist kein Begriff problematisch. Aber vielleicht besteht die übergeordnete Struktur darin: **Es gibt einen natürlichen beziehungsweise normalen Entwicklungs- und Lebensweg.**

Davon abweichende Identitäten werden zunächst als gesellschaftliche beziehungsweise ideologische Abweichung beschrieben. Anschließend sollen staatliche Institutionen diese Abweichung nicht fördern. Und schließlich werden Rechts- oder medizinische Maßnahmen zurückgedrängt, die es dem Individuum erlauben, dauerhaft außerhalb des Normalmodells zu leben.

Das ist bislang eine **Hypothese**. Aber erstmals besitzen wir mehrere konkrete Maßnahmen, an denen sie geprüft werden kann.

6.24 Der medizinische Komplex ist deshalb stärker als der Personenstandskomplex – aber aus einem anderen Grund

Beim Personenstandsrecht blieb bisher unklar, wie das konkrete AfD-Ersatzmodell aussehen soll. Bei der Medizin besitzen wir bereits einen ausformulierten Gesetzentwurf. Wir wissen, was strafbar werden soll. Wir kennen die Strafraumen. Wir kennen die Ausnahmen. Wir kennen die Begründung. Wir sehen die Fortsetzung im Bundeswahlprogramm. Wir sehen weitere parlamentarische Aktivitäten bis 2026.¹⁶⁵ Das macht den **Daraufausgehensbeleg** hier wesentlich stärker. Aber die **Menschenwürdeschwelle** bleibt offen. Das ist eine entscheidende Unterscheidung.

6.25 Das vorläufige Ergebnis der medizinischen Akte

Wir können deshalb bereits eine belastbare Zwischenformel bilden:

Die AfD hat ihre transmedizinische Politik spätestens seit 2024 von einer vorsorgenden Forderung zum Schutz nicht einwilligungsfähiger Kinder zu einem konkret ausformulierten strafrechtlichen Verbotsmodell für geschlechtsangleichende Behandlungen Minderjähriger weiterentwickelt. Dieses Modell wurde durch die Bundesprogrammatik 2025 politisch bestätigt und wird bis 2026 weiterverfolgt. Damit ist ein ernsthaftes und planvolles politisches Daraufausgehen in diesem Sachbereich deutlich besser dokumentiert als bei vielen bloß rhetorischen Queer-Themen.¹⁶⁶

Aber: **Dass dieses Verbotsmodell gerade auf einer menschenwürderelevanten Negation transgeschlechtlicher Identität beruht und nicht auf einer – wenn auch möglicherweise übermäßig pauschalen – Kinderschutz- und Risikopolitik, ist damit noch nicht bewiesen.**

Genau dieses Glied müssen wir weiter angreifen. Und dafür ist die nächste Akte besonders geeignet. Denn dort geht es nicht mehr um Medizin. Keine Knochenentwicklung. Keine Hormonfolgen. Keine Einwilligungsfähigkeit. Keine irreversible Operation. Dort fällt das stärkste Rechtfertigungsargument dieses Kapitels weg. Wir wenden uns jetzt erwachsenen Menschen zu, die politisch tätig sind und deren geschlechtliche Identität seit Jahren gezielt zum Gegenstand öffentlicher Parteikommunikation gemacht wird.

Tessa Ganserer ist deshalb für unsere Untersuchung kein prominenter Einzelfall. Sie ist ein Stresstest.

Denn an ihr können wir prüfen, was von der AfD-Argumentation übrigbleibt, wenn es gar nicht mehr um Kinderschutz oder medizinische Risiken geht.

Dann lautet die Frage nur noch: **Wie behandelt die Partei einen erwachsenen Menschen, dessen geschlechtliche Identität nicht ihrer eigenen Vorstellung entspricht?**

Genau dort öffnen wir als Nächstes die Akte Ganserer.

Kapitel 7:

Akte C I – Personale Anerkennung: Verhalten gegenüber trans und queeren Menschen - Der Fall Tessa Ganserer: politische Kritik oder systematische Aberkennung personaler Identität?

Bei der medizinischen Akte konnten wir uns noch fragen, ob die AfD möglicherweise lediglich besonders vorsichtige Kinderschutzpolitik betreibt. Bei Tessa Ganserer fällt diese Verteidigung weitgehend weg. Sie war erwachsen. Sie war Bundestagsabgeordnete. Es ging bei den zentralen Vorgängen nicht um Pubertätsblocker. Nicht um Operationen. Nicht um Einwilligungsfähigkeit. Nicht um die Entscheidung von Eltern über Minderjährige.

Es ging um eine Person, die politisch im selben Parlament saß wie die AfD-Abgeordneten, die über sie sprachen.

Damit können wir einen wesentlich saubereren Test durchführen:

Was geschieht, wenn ein trans Mensch der AfD nicht als Patient, sondern als gleichberechtigte politische Konkurrentin gegenübertritt?

Gerade deshalb ist der Fall Ganserer für unsere Untersuchung erheblich wichtiger als ein gewöhnlicher Streit über Pronomen.

7.1 Der Ausgangspunkt von 2022 war noch in eine reale Sachfrage eingebettet

Wir dürfen die Geschichte nicht mit der schärfsten späteren Äußerung beginnen. Am 17. Februar 2022 debattierte der Bundestag über den Internationalen Frauentag. Beatrix von Storch griff in ihrer Rede auch die damalige Rechtslage, die Frauenquote der Grünen und Tessa Ganserers parlamentarischen Status auf.

Im amtlichen Plenarprotokoll steht der Satz: „Biologisch und juristisch ist und bleibt er ein Mann.“ Von Storch verband diese Aussage mit dem Vorwurf, Ganserers Berücksichtigung auf einem Frauenplatz der Grünen sei rechtswidrig. Das Protokoll dokumentiert dabei mehrfach Beifall aus der AfD-Fraktion.¹⁶⁷

Hier müssen wir bereits differenzieren. Die Frage nach einer parteiinternen Frauenquote kann eine echte politische und rechtliche Sachfrage sein.

Man kann diskutieren: Wer wird auf einer Frauenliste berücksichtigt? Welche Kriterien verwendet eine Partei? Was galt personenstandsrechtlich? Welche Bedeutung besitzt die Selbstidentifikation? Darüber darf gestritten werden. Auch scharf.

Der verfassungsrechtlich interessante Teil beginnt deshalb nicht schon mit dem Satz: „Ganserers Berücksichtigung auf der Frauenliste war falsch.“ Das wäre politische

Kritik. Interessant wird, was danach geschieht.

7.2 Schon in derselben Rede verschiebt sich der Angriff von der Regel zur Person

Von Storch blieb nicht bei der Frauenquote. Sie stellte Ganserers Auftreten als Frau als Verkleidung dar und machte die Person selbst zum Beispiel dafür, dass die aus ihrer Sicht bestehende „Transideologie“ Realität und Wahrheit verkehre. Das amtliche Protokoll dokumentiert zudem, dass Bundestagsvizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt anschließend ausdrücklich um Respekt gegenüber Ganserer bat.¹⁶⁸ Das ist noch kein Artikel-21-Beweis.

Aber hier entsteht die erste Trennlinie. Es gibt einen Unterschied zwischen: „**Die Frauenquote der Grünen ist falsch.**“

und: „**Diese konkrete Person führt vor, wie absurd transgeschlechtliche Identität ist.**“

Im ersten Fall ist Ganserer Anlass einer Rechts- oder Parteiregeldebatte. Im zweiten wird Ganserer selbst zum Anschauungsobjekt einer politischen Theorie über die Wirklichkeit ihrer Identität. Das ist verfassungsrechtlich etwas ganz anderes.

7.3 Ein einzelner Vorgang würde trotzdem nicht reichen

Auch eine entgleisende Rede einer hochrangigen AfD-Politikerin macht die Gesamtpartei noch nicht verfassungswidrig. Artikel 21 richtet sich gegen Parteien. Nicht gegen schlechten Geschmack. Nicht gegen einzelne Beleidigungen. Nicht einmal gegen jede einzelne Grundrechtsverletzung. Vorhergehende Analysen von GFF oder Scholle haben deshalb völlig richtig darauf bestanden, dass aus dem Vorgang erst dann ein ernsthafter Parteibeleug werden kann, wenn Wiederholung, verschiedene Funktionsträger, institutionelle Unterstützung und fehlende Gegensteuerung hinzutreten. Und genau das müssen wir jetzt prüfen.

7.4 Der entscheidende Befund lautet: Es hörte nicht auf

2022 hätte die AfD sagen können: Das war von Storchs Rede. Wir diskutieren über Frauenquoten. Thema erledigt.

Das geschah nicht. Die GFF-Dokumentation führt vielmehr über die folgenden Jahre eine große Zahl weiterer Vorgänge auf. Unter den dort dokumentierten Urhebern befinden sich Bundestagsabgeordnete und bundesweit prominente Funktionäre wie Stephan Brandner, Martin Reichardt, Martinichert und Beatrix von Storch sowie Funktionäre verschiedener Landesverbände. Die Dokumentation umfasst außerdem weitere trans Personen und reicht damit über Ganserer hinaus.¹⁶⁹ Gerade diese Breite verändert den Beweiswert.

Nicht mehr: **Person A sagt einmal X über Ganserer.**

Sondern: **verschiedene Funktionäre verwenden über Jahre wiederkehrende Muster gegenüber mehreren trans: Personen.**

Das ist der Punkt, an dem wir überhaupt über Parteiverbotsrecht sprechen dürfen. Noch nicht über das Ergebnis. Aber über den Prüfgegenstand.

7.5 Stephan Brandner macht deutlich, dass der Vorgang nicht auf einen parlamentarischen Sachkonflikt begrenzt blieb

Die GFF dokumentiert mehrere Videos des Bundestagsabgeordneten und stellvertretenden AfD-Bundessprechers Stephan Brandner mit seiner Mitarbeiterin. Dabei geht es über einen längeren Zeitraum immer wieder um Ganserer.

Nicht nur um: Frauenquote. Personenstand. Selbstbestimmungsgesetz.

Sondern um: Aussehen; Haare; Kleidung; Körper; Sauna; Elternschaft; und die Frage, ob Ganserer überhaupt als Frau ernst zu nehmen sei.¹⁷⁰ Das ist wichtig. Denn je weiter sich eine Aussage von der ursprünglichen Rechtsfrage entfernt, desto schwieriger wird die Verteidigung:

„Wir führen nur eine sachliche Debatte über Frauenquoten.“

Irgendwann trägt diese Erklärung nicht mehr.

7.6 Martin Reichardt liefert denselben Befund auf einer weiteren Bundesebene

Die GFF dokumentiert auch Äußerungen Martin Reichardts, damals Bundestagsabgeordneter und zentraler familienpolitischer Akteur der AfD. Auch dort wird Ganserer nicht lediglich als Beispiel einer fehlerhaften Quotenregel verwendet. Reichardt beschreibt sie als Mann, der einem Irrtum über sich selbst unterliege, und verbindet dies mit Kleidung und äußerem Auftreten. Die GFF dokumentiert außerdem ein von ihm veröffentlichtes Video, dessen Titel Ganserer personalisiert und herabsetzend zum Gegenstand der politischen Kommunikation macht.¹⁷¹

Wir erhalten damit einen zweiten wichtigen Befund:

Personalisierung wird Methode.

Die politische Auseinandersetzung lautet nicht nur: „Das Selbstbestimmungsgesetz ist falsch.“

Sondern immer wieder: **„Seht euch diese Person an – an ihr erkennt man, warum diese ganze Vorstellung falsch ist.“**

Das verändert den Charakter des Angriffs.

7.7 2023 wird die Nichtanerkennung zum ausdrücklich verteidigten politischen Prinzip

Am 15. November 2023 debattierte der Bundestag über das Selbstbestimmungsgesetz. Von Storch erklärte dort sinngemäß, ein Mensch könne sein Geschlecht nicht verändern, und verwendete erneut Ganserers früheren Namen und männliche Anrede. Der amtliche Stenografische Bericht dokumentiert außerdem Beifall von AfD-Abgeordneten. Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau erteilte von Storch einen Ordnungsruf und begründete dies mit mangelndem Respekt und einem Verstoß gegen die Würde des Hauses gegenüber Ganserer.¹⁷²

Hier wird die politische These noch deutlicher: „Man kann sein Geschlecht ebenso wenig ändern wie sein Alter oder die Körpergröße.“

¹⁷³

Das ist nicht mehr nur eine Aussage über Ganserers damaligen Registerstatus. Es ist eine allgemeine politische Theorie darüber, ob geschlechtliche Identität überhaupt

rechtlich beziehungsweise gesellschaftlich verändert anerkannt werden kann. Genau deshalb besitzt dieser Vorgang mehr Beweiswert als die Rede von 2022.

7.8 Und jetzt tut die AfD-Fraktion etwas besonders Wichtiges: Sie macht die Wiederholung selbst zum politischen Konflikt

Nach den Ordnungsmaßnahmen hätte man erneut sagen können: Die Parlamentspräsidentin setzt eine Grenze. Die AfD akzeptiert sie. Thema beendet. Das Gegenteil geschieht. Von Storch geht juristisch gegen die Ordnungsmaßnahmen vor. Und die AfD-Bundestagsfraktion veröffentlicht im Dezember 2023 eine offizielle Erklärung, in der sie mitteilt: **Die Fraktion unterstützt ihre Klage.**

Der Vorgang erhält das Aktenzeichen 2 BvE 16/23 beim Bundesverfassungsgericht.¹⁷⁴ Das ist für die Zurechnung erheblich.

Wir haben jetzt nicht mehr nur: **Abgeordnete von Storch.**

Wir haben: **Abgeordnete von Storch + parlamentarische Ordnungsmaßnahmen + offizielle Fraktionskommunikation + ausdrücklich erklärte Unterstützung durch die Bundestagsfraktion.**

Damit wird aus einem persönlichen Konflikt ein institutioneller.

7.9 Aber auch diese Unterstützung muss fair interpretiert werden

Vielleicht unterstützt die Fraktion nicht die persönliche Herabwürdigung Ganserers. Vielleicht unterstützt sie einen verfassungsrechtlichen Grundsatz: **Parlamentarische Redefreiheit.**

Das ist ein starkes Gegenargument. Abgeordnete müssen in politischen Debatten enorm weitgehend sprechen dürfen. Das freie Mandat aus Art. 38 GG und die Funktionsfähigkeit parlamentarischer Opposition besitzen hohes Gewicht. Wenn ein Bundestagspräsidium Rede sanktioniert, darf eine Oppositionsfraktion selbstverständlich dagegen vorgehen. Auch Karlsruhe anzurufen ist kein belastendes Indiz. Im Gegenteil.

Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist demokratisches Verhalten. Deshalb dürfen wir nicht schreiben: „**Die AfD klagt gegen die Ordnungsmaßnahmen, also unterstützt sie Menschenwürdeverletzungen.**“ Das wäre methodisch falsch.

7.10 Die wichtige Frage lautet vielmehr: Was verteidigt die Fraktion inhaltlich?

Die eigene AfD-Mitteilung ist dafür aufschlussreich. Sie beschreibt die sanktionierten Aussagen als das Aussprechen von „Tatsachen“ beziehungsweise „Wahrheit“ und stellt den Konflikt als einen Kampf gegen eine staatlich erzwungene Lüge dar. Die AfD-Fraktion erklärt ausdrücklich, von Storchs Klage zu unterstützen.¹⁷⁵

Damit wird die individuelle Behandlung Ganserers Teil einer größeren politischen Erzählung: **Wir verteidigen nicht nur eine Abgeordnete.**

Wir verteidigen eine bestimmte Vorstellung davon, wie trans: Personen öffentlich bezeichnet und anerkannt werden sollen. Das ist erheblich. Noch immer kann diese Vorstellung von Meinungsfreiheit geschützt sein. Aber sie wird nun organisationspolitisch relevant.

7.11 Der Unterschied zwischen einem Recht zu einer Meinung und einem politischen Verhaltensmuster

Hier hilft ein einfacher Test.

Satz eins: „**Ich glaube, biologisches Geschlecht lässt sich nicht verändern.**“ Das ist eine abstrakte Meinung.

Satz zwei: „**Deshalb halte ich bestimmte Regelungen des SBBG für falsch.**“ Politik.

Satz drei: „**Deshalb halte ich Gansers Berücksichtigung bei einer Frauenquote für falsch.**“ konkrete politische Kritik.

Satz vier: „**Deshalb verwende ich über Jahre gezielt einen früheren Namen und eine Anrede, von der ich weiß, dass sie gerade die von der Person beanspruchte Identität negiert.**“ Jetzt verschiebt sich etwas.

Und Satz fünf: „**Wir machen die Person selbst wiederholt zum Objekt von Spott, Körpervergleichen und öffentlicher Kampagnenkommunikation.**“ Spätestens hier kann man nicht mehr alles mit der abstrakten biologischen These erklären.

Denn zur Aussage: „Frauenquoten sollten biologisches Geschlecht berücksichtigen“ braucht man keinen Witz über Gansers Haare. Keine Sauna. Keine Bemerkung zur Kleidung. Keine wiederholte Verwendung des früheren Namens außerhalb einer konkreten Personenstandsfrage.

Genau das ist die Trennlinie.

7.12 Diese Unterscheidung ist auch für Meinungsfreiheit entscheidend

Das Grundgesetz schützt keine allgemeine Pflicht zur Höflichkeit. Auch polemische Rede ist geschützt. Gerade Politiker müssen erheblich mehr Kritik ertragen als Privatpersonen. Und trans: Personen können selbstverständlich Gegenstand politischer Kritik sein.

Aber die Menschenwürdefrage beginnt nicht bei der Intensität des Ärgers.

Sie beginnt bei der **Art des Angriffs**.

Karlsruhe schützt geschlechtliche Identität als einen regelmäßig konstituierenden Bestandteil der Persönlichkeit und hebt hervor, wie wichtig die Geschlechtszugehörigkeit dafür ist, wie ein Mensch sich selbst versteht und von anderen wahrgenommen wird.¹⁷⁶

Das bedeutet noch nicht: **Misgendering ist automatisch Menschenwürdeverletzung**. Aber es erklärt, warum die gezielte Negation dieser Identität verfassungsrechtlich nicht bedeutungslos ist.

7.13 Das Bundesverfassungsgericht liefert dafür ausgerechnet im NPD-Urteil einen zweiten Baustein

Das NPD-Urteil definiert den Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht ausschließlich über körperliche Unversehrtheit. Karlsruhe nennt ausdrücklich: personale Individualität; Identität; Integrität; elementare Rechtsgleichheit; und den sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen.¹⁷⁷ Genau deshalb ist unser Prüfmodell zumindest dogmatisch möglich. Wenn geschlechtliche Identität grundrechtlich geschützt ist und personale Identität zum Menschenwürdekern des Parteiverbots gehört, kann ein systematisches Parteiverhalten, das gerade die Person in diesem Identitätskern herabsetzt, Art.-21-relevant werden. Aber: **kann**.
Nicht automatisch: **ist**.
Diese Anwendung hat Karlsruhe für die AfD und Ganserer nicht entschieden.

7.14 Entscheidend ist die Wiederholung

Ein einzelner Satz kann missverstanden werden. Eine Rede kann entgleisen. Ein Politiker kann provozieren. Aber Wiederholung verändert Beweiswert. Von Storch griff den Konflikt 2022 auf. 2023 erneut. Die Fraktion kommunizierte dazu. Weitere Abgeordnete solidarisierten sich. Weitere Funktionäre griffen Ganserer ebenfalls auf. Die GFF dokumentiert entsprechende Vorgänge bei mehreren bundes- und landespolitischen Funktionären und nicht nur gegenüber Ganserer.¹⁷⁸ Genau das ist für Artikel 21 wichtig. Karlsruhe hat im NPD-Verfahren ausdrücklich festgestellt, dass einzelne Äußerungen isoliert unterhalb der Menschenwürdeschwelle bleiben können, ihre Vielzahl und Gesamtschau aber eine charakteristische politische Grundtendenz dokumentieren können.¹⁷⁹ Das ist keine automatische Übertragung auf die AfD. Aber es ist die richtige Methode.

7.15 Besonders aufschlussreich wird das Material dort, wo die biologische Debatte offensichtlich nicht mehr alles erklärt

Die GFF dokumentiert bei von Storch spätere Äußerungen, in denen Ganserers öffentliche Erscheinung nicht mehr nur als Beleg für einen biologischen oder rechtlichen Geschlechtsbegriff verwendet wird. 2024 schrieb von Storch über Ganserers Auftreten: „Ihren Fetisch als Frausein zu zelebrieren, ist eine Beleidigung für Frauen.“¹⁸⁰ Hier stellt sich die Frage schärfer. Welches Sachargument steckt in „Fetisch“? Frauenquote? Personenstand? Medizin? Sport? Schutzräume? Oder wird jetzt die Person selbst pathologisierend beziehungsweise sexualisierend beschrieben? Genau solche Übergänge sind für unsere Menschenwürdeprüfung wichtiger als die bloße Behauptung zweier biologischer Geschlechter.

7.16 Und der Vorgang endet nicht bei einem Funktionär

Die GFF-Dokumentation enthält Material aus zahlreichen Parteiebenen. Bei Stephan Brandner finden sich wiederholte Videos. Bei Martin Reichardt ebenfalls. Martin Sichert griff Ganserer und weitere trans: Frauen in eigener Kommunikation auf. Björn Höcke verwendete Ganserer ebenfalls als Beispiel seiner Kritik an Trans- und Minderheitenpolitik. Landespolitiker aus mehreren Verbänden wiederholten ähnliche Muster.¹⁸¹ Das beweist noch keine vollständige Zurechnung zur Gesamtpartei.

Aber die Verteidigung: „**Das ist nur Beatrix von Storch**“
trägt damit nicht mehr. Das Material reicht weiter.

7.17 Krah 2024 verdichtet den Ganserer-Komplex noch einmal

Kapitel 25 (ebda) mit weiteren Belegen liefert hierfür einen weiteren Vorgang, dessen Beweiswert nicht hauptsächlich in seiner sprachlichen Schärfe, sondern in der Kombination aus Wiederholung, personalisierter Herabsetzung und institutioneller Verbreitung liegt.

Beim politischen Aschermittwoch der AfD am 14. Februar 2024 erklärte Maximilian Krah über Tessa Ganserer: „Er wird keine Frau werden, meine Damen und Herren. Halten wir daran fest.“

Zuvor hatte er ihre Kleidung mit einer „Bordsteinschwalbe“ verglichen.

Die beiden Ebenen müssen getrennt und anschließend wieder zusammen betrachtet werden.

- Die erste Aussage wiederholt die kategorische Negation von Ganserers geschlechtlicher Identität.
- Die zweite verlässt die abstrakte Diskussion über Biologie, Personenstandsrecht, Frauenquote oder Schutzräume vollständig und richtet sich unmittelbar gegen ihr öffentliches Erscheinungsbild.

Gerade diese Verbindung ist für die bisher entwickelte Trennlinie wichtig. Man braucht keinen Kommentar über Kleidung und keine sexualisierende beziehungsweise abwertende Beschreibung des Erscheinungsbildes, um die politische These zu vertreten: „Das biologische Geschlecht ist unveränderlich.“

Der Vorgang gewinnt zusätzliches Gewicht dadurch, dass die Veranstaltung nach der dokumentierten Quellenlage vom AfD-Bundesverband live übertragen wurde.

Auch hier gilt: Bundesübertragung ist nicht Bundesparteitagsbeschluss.

Ein Livestream bedeutet nicht automatisch, dass sich der Bundesvorstand jeden einzelnen dort gesprochenen Satz inhaltlich zu eigen gemacht hat.

Aber die Gegenhypothese: „rein private Äußerung irgendeines Mitglieds am Rand der Organisation“ wird dadurch schwächer.

Wir erhalten vielmehr eine weitere Sprosse unserer Zurechnungsleiter:

hochrangiger beziehungsweise öffentlich hervorgehobener Funktionär

- Wiederholung desselben Identitätsnegationsmusters
 - zusätzliche persönliche Herabsetzung
- Verbreitung über einen offiziellen Bundeskanal.

Damit wächst die Beweisdichte gerade dort, wo wir nicht mehr nur nach dem Inhalt einer einzelnen Äußerung, sondern nach ihrer organisatorischen Einbettung fragen.

7.18 Genau hier muss die neue Untersuchung besser sein als eine bloße GFF-Zählung

Wir sollten jetzt nicht einfach schreiben: 39 Funktionäre. 90 Äußerungen. 100 Fälle. Fertig.

So funktioniert Artikel 21 nicht. Wir brauchen eine qualifizierte Ganserer-Matrix. Für jeden Vorgang: Urheber. Amt. Datum. Parteiebene. Originalquelle. Inhalt. Sachkontext. politische Funktion. Wiederholung. offizielle Verbreitung. Beifall oder Unterstützung. Distanzierung. Sanktionierung. heutige Funktion des Urhebers.

Nur dann können wir unterscheiden: Randperson von Machtzentrum. Einmaligkeit von Methode. Persönliche Meinung von institutioneller Praxis.

7.19 Gerade der 2022er Vorgang zeigt, wie Zurechnung wachsen kann

Betrachten wir die Entwicklung abstrahiert.

Stufe 1: Von Storch äußert sich im Bundestag.

Noch individuelle Abgeordnetenrede.

Stufe 2: AfD-Abgeordnete applaudieren.

erste kollektive Bestätigung.¹⁸²

Stufe 3: Weitere hochrangige Funktionäre greifen dasselbe Motiv auf. Verbreitung.

Stufe 4: Die AfD-Fraktion veröffentlicht und unterstützt die juristische Auseinandersetzung um die entsprechenden Äußerungen.

Institutionalisierung.¹⁸³

Stufe 5: Das Verhalten wiederholt sich gegenüber anderen trans Personen. Abstraktion vom Einzelfall.

Genau diese Leiter ist für die spätere Gesamtparteizurechnung wichtig.

7.20 Aber die AfD besitzt auch hier eine ernstzunehmende Verteidigung

Sie lautet: Ganserer hat ihre geschlechtliche Identität selbst zum politischen Thema gemacht. Sie war Abgeordnete. Sie arbeitete am Selbstbestimmungsgesetz. Sie äußerte sich öffentlich zu Transrechten. Ihre Berücksichtigung auf einer Frauenliste war politisch umstritten. Sie war damit kein zufällig herausgegriffener Privatmensch. Das stimmt. Und das verändert die Prüfung. Politiker dürfen wegen politischer Entscheidungen kritisiert werden. Auch hart. Auch persönlich.

Das Verfassungsrecht darf eine Abgeordnete nicht dadurch gegen Kritik immunisieren, dass Kritik an einem Teil ihrer politischen Identität als unzulässig erklärt wird. Deshalb darf und wird diese Analyse nicht schreiben: „**Jede Benennung Ganserers in der Transdebatte beweist Einschüchterung.**“ Das wäre falsch.

7.21 Die Gegenfrage ist deshalb viel enger

Welche Angriffe waren für die politische Sachauseinandersetzung erforderlich oder jedenfalls sachbezogen – und welche hatten erkennbar nur noch die Funktion, die Person in ihrer Identität öffentlich lächerlich zu machen oder abzuwerten?

Das ist die entscheidende Linie.

Frauenquote: sachbezogen.

SBGG: sachbezogen.

Personenstandsrecht: sachbezogen.

Frauenhäuser: sachbezogen.

Sport: sachbezogen.

Wiederholtes Kommentieren von Körper, Kleidung, Haaren oder einer angeblich lächerlichen weiblichen Erscheinung: immer schwieriger sachlich zu erklären. Die Beweismatrix muss genau dort trennen.

7.22 Der vielleicht stärkste Beleg liegt deshalb nicht in einem einzelnen Wort – sondern in der Beharrlichkeit

Im Januar 2024 wurde in einem Bürgerdialog nach Darstellung der GFF sogar öffentlich darüber gesprochen, den früheren Namen Gansersers wegen der damals niedrigeren parlamentarischen Sanktion möglichst oft zu verwenden. Das ist für unsere Prüfung interessant, weil es den Vorgang vom spontanen Sprachgebrauch entfernt. Wenn eine Person weiß: Die Betroffene lehnt diese Bezeichnung ab. Das Parlament hat darauf reagiert. Der politische Streit darüber ist längst bekannt.

Und gerade deshalb wird die Bezeichnung weiter und demonstrativ verwendet, dann wird die Erklärung: „**versehentlich falsches Pronomen**“ offensichtlich unbrauchbar.¹⁸⁴

Die Handlung ist nun bewusst. Die Frage lautet nur noch: **Was soll damit politisch erreicht werden?**

7.23 Eine mögliche Antwort lautet: Widerstand gegen sprachlichen Zwang

Das ist die AfD-Deutung. Die Partei beschreibt das Verhalten als Widerstand gegen eine ideologische Verpflichtung, eine aus ihrer Sicht unwahre Aussage übernehmen zu müssen. Genau so formuliert von Storch auch ihre Verfassungsbeschwerde beziehungsweise das Organstreitargument in der offiziellen Fraktionskommunikation.¹⁸⁵ Diese Interpretation darf nicht unterschlagen werden. Wenn der Kern wirklich lautet: „**Der Staat darf niemanden zu einer bestimmten weltanschaulichen Aussage über Geschlecht verpflichten**“, ist das ein legitimer verfassungsrechtlicher Streit.

Aber die Erklärung wird schwächer, sobald das Verhalten weit über die Verweigerung einer bestimmten Anrede hinausgeht. Niemand muss über Haare sprechen, um staatlichen Sprachzwang abzulehnen. Niemand muss eine Identität sexualisierend als „Fetisch“ beschreiben, um über § 14 SBGG zu streiten. Genau dort kann aus einer Freiheitsverteidigung eine Herabsetzung werden.

7.24 Das macht Ganserer zu einem sehr guten Falsifikationstest

Wir können jeden Beleg fragen: **Würde diese Aussage genauso funktionieren, wenn man Ganserers Person vollständig aus ihr entfernt?**

Beispiel: „Frauenquoten sollen nach biologischem Geschlecht vergeben werden.“ Ja. Ganserer nicht notwendig.

„Das SBGG verletzt Meinungsfreiheit.“ Ja. Ganserer nicht notwendig.

„Der Personenstand soll objektivierbar bleiben.“ Ja. Ganserer nicht notwendig.

„Diese konkrete Person sieht lächerlich aus, trägt angeblich eine Perücke oder zelebriert einen Fetisch.“ Nein.

Hier ist die Person selbst das politische Material. Und genau diese zweite Gruppe ist menschenwürderechtlich wesentlich interessanter.

7.25 Die juristische Offenheit hindert eine moralische Bewertung nicht

An dieser Stelle müssen wir zwei Ebenen auseinanderhalten, die leicht miteinander verwechselt werden: die **juristische Entscheidung** und die **moralische Bewertung**. Ob die hier untersuchten Vorgänge bereits die Menschenwürdeschwelle des Art. 1 GG oder sogar die besonderen Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG erreichen, ist eine Rechtsfrage. Sie verlangt Zurechnung, Kontext, Intensität, Wiederholung, Gegensteuerung und schließlich eine verfassungsrechtliche Gesamtwürdigung. Darüber entscheidet nicht die Analyse, sondern im Verbotsverfahren das Bundesverfassungsgericht.

Daraus folgt aber nicht, dass bis zu einer solchen Entscheidung auch moralisch alles offenbleiben müsste.

Eine Gesellschaft kann ein Verhalten moralisch beurteilen, bevor ein Gericht darüber entscheidet, ob dieses Verhalten zugleich einen bestimmten verfassungsrechtlichen Tatbestand erfüllt. Recht und Moral überschneiden sich, sind aber nicht identisch. Nicht alles moralisch Verwerfliche ist verfassungswidrig. Und nicht für jedes moralische Urteil benötigen wir zunächst ein Urteil aus Karlsruhe.

Gerade der Fall Ganserer macht diese Unterscheidung sichtbar.

Man darf über das Selbstbestimmungsgesetz streiten. Man darf eine Frauenquote nach biologischem Geschlecht organisieren wollen. Man darf die rechtliche Bedeutung geschlechtlicher Selbstidentifikation bestreiten. Man darf sogar in scharfer und polemischer Form argumentieren. Solche Positionen können politisch falsch, verletzend oder richtig sein; ihre bloße Existenz beantwortet unsere Art.-21-Frage noch nicht.

Etwas anderes geschieht jedoch, wenn sich die Auseinandersetzung dauerhaft von der Sachfrage löst und die konkrete Person selbst zum Material der politischen Kommunikation wird: ihr früherer Name, ihr Körper, ihre Haare, ihre Kleidung, ihre Erscheinung oder eine sexualisierende Beschreibung ihrer Identität. Dann darf bereits vor jeder abschließenden verfassungsrechtlichen Subsumtion gefragt werden, welche moralische Regel diesem Verhalten zugrunde liegt.

Auf Basis der belegbaren Quellen können wir Tessa Ganserers innere Gefühle nicht nachträglich als Tatsache behaupten. Wir können aber sehr nah an ihren eigenen

Aussagen beschreiben, welche Belastung sie selbst geschildert hat. Tessa Ganserer war nicht nur mit gewöhnlicher politischer Kritik konfrontiert. Über Jahre wurde ihre geschlechtliche Identität selbst zum Angriffspunkt durch die AfD. Die GFF dokumentiert nach eigener Auswertung mehr als 90 Äußerungen, die Ganserer betrafen.

Wie tief das bei ihr angekommen ist, lässt sich aus ihren eigenen Worten erkennen. Schon 2021 sagte Ganserer, die Beleidigungen nach ihrem Coming-out hätten „alle Dimensionen gesprengt“; es sei „uferlos“ gewesen und habe nicht ihre politischen Forderungen, sondern sie „als Mensch“ getroffen. Über Hasskommentare, Häme, Spott und Hetze sagte sie ausdrücklich, diese gingen „nicht spurlos“ an ihr vorbei. Sie habe deshalb ein „emotionales Schutzschild“ aufgebaut und versucht, nicht mehr alles an sich heranzulassen.¹⁸⁶ Das beschreibt keine abstrakte Empörung, sondern einen psychischen Selbstschutz: Wer sich ein solches Schutzschild aufbauen muss, versucht, eine dauernde emotionale Verletzung überhaupt noch beherrschbar zu machen.

Besonders aufschlussreich ist, was Ganserer über das Deadnaming sagte. Die wiederholte Verwendung ihres früheren Namens war für sie nicht einfach eine falsche Anrede. Sie erklärte, sie habe so stark unter ihrer früheren Geschlechterrolle gelitten, dass es sie „ohne Ende“ aufwühle, wenn dieser Name ständig wiederholt werde.¹⁸⁷ Damit wird verständlich, weshalb die Angriffe eine besondere Intensität hatten: Sie griffen gerade einen Bereich auf, von dem die Angreifer wissen konnten, dass er mit einer erheblichen persönlichen Leidensgeschichte verbunden war.

2022 bezeichnete Ganserer einen gegen ihre Identität gerichteten Vorgang sogar ausdrücklich als „psychische Gewalt“. Die Süddeutsche Zeitung berichtete zugleich, dass die ständige Konfrontation mit ihrem früheren Namen schlechte Erinnerungen hervorrief und immer wieder einen höchst persönlichen Teil ihres Lebens in die Öffentlichkeit zog.¹⁸⁸ Es ging für sie also nicht nur darum, beleidigende Posts zu lesen. Wiederholt wurde öffentlich die Frage aufgeworfen, ob sie überhaupt die Person beziehungsweise die Frau sein dürfe, als die sie lebt.

Auch Ganserers eigene Wortwahl zum Zusammenhang zwischen Angst und Gesundheit ist bemerkenswert. In einem Interview erklärte sie, sie habe vor ihrem öffentlichen Coming-out nicht gewusst, ob sie die damit verbundene Öffentlichkeit emotional durchstehen werde. Häme, Hass und Spott hätten sie seitdem begleitet. Über die Angst vor Nichtakzeptanz, Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung sagte sie: „Die Angst frisst die Seele auf. Sie macht krank.“¹⁸⁹ Diese Aussage erlaubt es, von einer von ihr selbst beschriebenen krankmachenden Wirkung dauernder Angst und Diskriminierung zu sprechen.

Diese Entwicklung reicht bis zu ihrem Rückzug aus der aktiven Bundespolitik. Als Ganserer im Oktober 2024 bekannt gab, nicht erneut für den Bundestag zu kandidieren, formulierte sie ungewöhnlich deutlich, der „menschenverachtende Hass“, der ihr nicht aufgrund ihrer politischen Inhalte, sondern aufgrund ihres „Seins“ entgegengebracht worden sei, sei ihr „gewaltig an die Nieren gegangen“. Zugleich sprach sie von Menschen, die sie seit Jahren verspottet, beleidigt und bedroht hätten.¹⁹⁰

Die Quellen belegen, dass Ganserer von psychischer Gewalt, emotionaler Belastung, Aufgewühltheit, einem notwendigen emotionalen Schutzschild und von Angst

gesprochen hat, die „krank“ mache. Sie belegen auch, dass der Hass ihr nach eigener Aussage erheblich zugesetzt und bei ihrer Entscheidung zum politischen Rückzug eine Rolle gespielt hat. Quellengerecht ist stattdessen zusammenzufassen: **Die jahrelange Hetze blieb für Tessa Ganserer nicht auf der Ebene politischer Auseinandersetzung. Nach ihren eigenen Aussagen griff sie tief in ihr persönliches und emotionales Erleben ein. Hass, Häme und Spott gingen nicht spurlos an ihr vorbei; wiederholtes Deadnaming wühlte sie nach eigener Aussage massiv auf, und sie war gezwungen, sich ein emotionales Schutzschild aufzubauen. Ganserer selbst beschrieb die dauerhafte Angst vor Abwertung, Ausgrenzung und Nichtakzeptanz als etwas, das die Seele auffresse und krank mache. Spätestens bei ihrem angekündigten Rückzug aus dem Bundestag 2024 wurde die Langzeitwirkung sichtbar: Der menschenverachtende Hass gegen ihr bloßes ‚Sein‘ sei ihr, so Ganserer, ‚gewaltig an die Nieren gegangen‘. Sehr wohl belegt ist eine durch die Hetze verursachte über Jahre zunehmende erhebliche psychische und emotionale Belastung.**¹⁹¹

Für einen außenstehenden Leser, der mit bürgerlichen oder christlich geprägten Vorstellungen von persönlicher Achtung, Anstand und dem Schutz der Würde des Einzelnen aufgewachsen ist, kann es erstaunlich und verstörend wirken, mit welcher persönlichen Härte politische Auseinandersetzungen teilweise selbst im Deutschen Bundestag geführt werden. Politische Polemik und eine scharfe rhetorische Pointe gehören zum parlamentarischen Streit. Etwas anderes ist jedoch ein über Jahre wiederholtes Verhalten, bei dem eine konkrete Person nicht mehr wegen ihrer politischen Positionen, sondern immer wieder wegen ihrer geschlechtlichen Identität, ihres Namens, ihres Körpers, ihres Aussehens oder ihrer persönlichen Existenz zum Gegenstand der Herabsetzung gemacht wird. Dann stellt sich jedenfalls moralisch die Frage, ob wir noch von zulässiger politischer Härte oder bereits von einem Verhalten sprechen, das außerhalb des Parlaments ohne Weiteres als Mobbing verstanden werden könnte.

Der Vergleich mit dem beruflichen Leben macht diese institutionelle Besonderheit sichtbar. Der Fall des früheren ZDF-Politikchefs Matthias Fornoff zeigt, wie anders Organisationen außerhalb des Parlaments auf Vorwürfe gegen Führungskräfte reagieren können. Nachdem beim ZDF Beschwerden über Fehlverhalten gegenüber Kolleginnen eingegangen waren, prüfte der Sender die Vorwürfe. Fornoff verlor im Mai 2024 vorzeitig die Leitung der Hauptredaktion Politik und Zeitgeschehen und sollte zunächst nur noch ohne Führungsverantwortung in der Chefredaktion tätig sein. Das ZDF erklärte, Fornoff habe Fehler eingeräumt und die damalige Entscheidung akzeptiert. Im September 2024 bestätigte der Sender schließlich, dass Fornoff überhaupt nicht mehr für das ZDF tätig sei. Die konkreten Einzelheiten der Beschwerden wurden öffentlich gerade nicht vollständig offengelegt; das ZDF verwies auf die in Personalangelegenheiten übliche Vertraulichkeit.

Der Vergleich darf rechtlich nicht überzogen werden: Ein Medienunternehmen ist kein Parlament, ein Arbeitsverhältnis kein freies Mandat. Aber gerade darin liegt der aufschlussreiche Unterschied. Im Berufsleben kann ein als unvereinbar mit Führungsverantwortung bewertetes Verhalten relativ schnell dazu führen, dass eine Führungskraft ihre Position verliert. Ein Bundestagsabgeordneter dagegen besitzt sein

Mandat aufgrund der Wahl. Selbst wiederholte parlamentarische Ordnungsverstöße führen nicht einfach dazu, dass die Bundestagspräsidentin den Abgeordneten aus dem Parlament entfernen und ihm sein Mandat entziehen könnte.

Das zeigt sich auch in der gegenwärtigen parlamentarischen Praxis unter Bundestagspräsidentin Julia Klöckner. Sie und die weiteren sitzungsleitenden Mitglieder des Präsidiums greifen bei Verstößen gegen die parlamentarische Ordnung ein und erteilen Ordnungsrufe.

So rügte Bundestagspräsidentin Julia Klöckner etwa im September 2025 die AfD-Fraktion und erteilte Stephan Brandner einen Ordnungsruf. Dabei handelt es sich nicht lediglich um vereinzelte Konflikte mit der gegenwärtigen Bundestagspräsidentin. Bereits in der abgeschlossenen 20. Wahlperiode 2021 bis 2025 verzeichnete der Deutsche Bundestag insgesamt 135 Ordnungsrufe. Nach einer Auswertung der Bundestagsverwaltung entfielen davon 85 auf Mitglieder der AfD-Fraktion. Die drei am häufigsten mit Ordnungsrufen belegten Abgeordneten dieser Wahlperiode gehörten sämtlich der AfD an: Stephan Brandner erhielt 20, Beatrix von Storch 19 und Martin Reichardt sieben Ordnungsrufe. Allein im Jahr 2023 richteten sich 30 von insgesamt 51 Ordnungsrufen gegen AfD-Abgeordnete.¹⁹²

Diese Zahlen beweisen für sich genommen weder eine verfassungsfeindliche Grundtendenz noch sagen sie etwas darüber aus, ob jeder einzelne Ordnungsruf materiell gerechtfertigt war. Die AfD hat einzelne Ordnungsmaßnahmen wiederholt angegriffen und eine aus ihrer Sicht ungleiche Anwendung des parlamentarischen Ordnungsrechts geltend gemacht. Die Zahlen belegen zunächst nur einen engeren Sachverhalt: Konflikte zwischen Äußerungen von AfD-Abgeordneten und den vom Bundestagspräsidium gezogenen Grenzen parlamentarischer Ordnung sind kein vereinzelter Ereignis, sondern treten in auffälliger Häufung auf.

Die Häufung war so erheblich, dass der Bundestag 2025 seine Geschäftsordnung verschärft hat. Seitdem soll bei drei Ordnungsrufen innerhalb von drei Sitzungswochen mit dem dritten Ordnungsruf grundsätzlich ein Ordnungsgeld von 2.000 Euro verhängt werden; bei Wiederholung sind 4.000 Euro vorgesehen. Drei Ordnungsrufe innerhalb derselben Sitzung können außerdem zum Saalverweis für die Dauer der Sitzung führen. Gerade deshalb kann für die vorliegende Untersuchung nicht der einzelne Ordnungsruf entscheidend sein, sondern erst die qualitative Prüfung im Kontext: **Was wurde gesagt, gegen wen richtete es sich, welches persönliche Merkmal wurde angesprochen, wie häufig wiederholte sich das Muster und wie reagierte die Partei darauf?**

Ordnungsmaßnahmen richten sich damit nicht exklusiv gegen die AfD, sie treffen aber selbstverständlich auch AfD-Abgeordnete, wenn die Sitzungsleitung die Grenzen der parlamentarischen Ordnung überschritten sieht.

Die Geschäftsordnung macht diese Besonderheit inzwischen noch deutlicher. Seit ihrer Neufassung gilt: Wird ein Abgeordneter innerhalb einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, soll ihn die Sitzungsleitung für die **Dauer der Sitzung** aus dem Saal verweisen. Bei wiederholten Ordnungsrufen innerhalb mehrerer Sitzungswochen können außerdem Ordnungsgelder verhängt werden. Auch eine solche Maßnahme ist aber etwas völlig anderes als der Verlust des parlamentarischen Mandats.

Genau daraus entsteht eine eigentümliche Situation: Verhalten, das in einem Unternehmen oder einer anderen Institution möglicherweise zur sofortigen Überprüfung der persönlichen Eignung für eine Führungsposition und gegebenenfalls zu deren Verlust führen würde, kann im Parlament wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des freien Mandats nicht mit vergleichbaren arbeitsrechtlichen Konsequenzen beantwortet werden. Eine solche In-Compliance ist rechtsstaatlich gewollt. Die Unabhängigkeit des Mandats darf nicht davon abhängen, ob eine Parlamentsmehrheit oder eine Präsidentin das Verhalten eines Abgeordneten moralisch billigt. Aber ist es moralisch für einzelne Zuschauer:innen tragbar?

Denn daraus folgt gerade nicht, dass alles, was unterhalb eines Mandatsverlustes bleibt, deshalb gesellschaftlich oder moralisch hinzunehmen wäre.

Das ist der entscheidende Unterschied.

Die AfD beziehungsweise ihre Abgeordneten besitzen dieselben parlamentarischen Freiheitsrechte wie alle anderen Abgeordneten. Sie dürfen scharf kritisieren, provozieren und politische Auffassungen vertreten, die andere für falsch oder verletzend halten. Auch Ordnungsrufe beseitigen diese Freiheit nicht. Wenn jedoch eine transgeschlechtliche Person über Jahre hinweg immer wieder gerade wegen ihrer Identität persönlich angegriffen, verspottet oder herabgesetzt wird, kann die moralische Bewertung nicht bei der Feststellung enden: **Das Mandat besteht fort, also bewegt sich alles noch im normalen politischen Bereich.**

Das wäre ein Kategorienfehler.

Das freie Mandat beantwortet die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein gewählter Abgeordneter seinen Parlamentssitz behalten darf. Es beantwortet nicht die andere Frage, **welche politische Umgangsform eine demokratische Gesellschaft als allgemeine Norm akzeptieren will.**

Gerade deshalb ist der Kontrast zwischen Fornoff und dem parlamentarischen Raum aufschlussreich. Er beweist nicht, dass für Abgeordnete dieselben Sanktionen gelten müssten wie für Führungskräfte eines Unternehmens oder Senders. Er zeigt vielmehr, dass die parlamentarische Immunität des Mandats gegenüber arbeitsrechtlichen Konsequenzen eine besondere Verantwortung der politischen und gesellschaftlichen Bewertung entstehen lässt: Was institutionell nicht durch einen einfachen Verlust der Position beantwortet werden kann, muss deswegen nicht moralisch neutral bleiben. Wenn Bundestagspräsidentin Klöckner oder andere Mitglieder des Präsidiums immer wieder eingreifen, rügen und Ordnungsmaßnahmen verhängen müssen, markiert dies zunächst nur parlamentarische Grenzziehungen. Es entscheidet weder über eine Menschenwürdeverletzung noch über Art. 21 GG. Aber es zeigt, dass auch das Parlament selbst nicht jede Form der Auseinandersetzung als gewöhnliche politische Schärfe behandelt.

Und damit bleibt die eigentliche Frage bestehen: **Soll eine politische Kultur, in der eine Minderheitenangehörige über Jahre hinweg gerade wegen eines identitätsprägenden Merkmals zum persönlichen Angriffsziel gemacht werden kann, tatsächlich die Umgangsform einer Partei sein, die staatliche Macht übernehmen und die politische Kultur dieses Staates prägen will?**

Diese Frage ist moralisch bereits stellbar, lange bevor Karlsruhe die verfassungsrechtliche beantwortet.

Hier hilft Immanuel Kants kategorischer Imperativ.

In seiner sogenannten Formel des allgemeinen Gesetzes verlangt Kant sinngemäß, nur nach einer *Maxime* zu handeln, von der man zugleich wollen kann, dass sie allgemeines Gesetz werde. Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur: **Darf ich diese Person so behandeln?**

Sondern: **Kann ich vernünftigerweise wollen, dass diese Art des Umgangs mit Menschen zu einer allgemeinen Regel gesellschaftlichen und politischen Handelns wird?**

Übertragen auf unseren Fall lautet der Test:

Dürfen politische Akteure einen Menschen, dessen politische Positionen sie ablehnen, über Jahre gerade an einem identitätsprägenden persönlichen Merkmal angreifen, dieses Merkmal zum Gegenstand von Spott machen und die Person immer wieder darauf reduzieren?

Und könnten wir zugleich wollen, dass diese Handlungsweise allgemeiner Maßstab politischen Verhaltens wird?

Wenn die Antwort darauf lautet: **Nein, eine demokratische Gesellschaft soll Menschen nicht deshalb dauerhaft öffentlich erniedrigen, weil sie einer Minderheit angehören oder eine bestimmte Identität besitzen,**

dann besitzen wir bereits eine moralische Bewertung – auch wenn die verfassungsrechtliche Bewertung noch nicht abgeschlossen ist.

Für den Ganserer-Komplex ist sogar eine zweite Formulierung Kants noch treffender. Kant fordert, den Menschen niemals lediglich als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck an sich zu behandeln.

Gerade hier berührt sich diese moralphilosophische Idee mit unserer bisherigen Analyse.

Wenn Ganserer nur noch dazu benutzt würde, eine politische Botschaft über „Transideologie“ möglichst drastisch zu veranschaulichen – wenn also nicht mehr ihre Argumente, ihr Abstimmungsverhalten oder ihre politischen Forderungen im Mittelpunkt stehen, sondern ihre Person, ihr Körper und ihre Identität zum Anschauungsobjekt gemacht werden –, entsteht moralisch die Frage, ob der Mensch hinter der politischen Botschaft noch als eigenständige Person behandelt wird oder nur noch als Mittel für die Mobilisierung eines politischen Narrativs.

Das ist ein fundamentaler Unterschied.

Eine Abgeordnete muss es hinnehmen, dass ihre Politik angegriffen wird. Sie muss nicht erwarten können, dass politische Gegner freundlich zu ihr sind. Sie besitzt keinen moralischen Anspruch darauf, dass andere ihre Auffassung von Geschlecht übernehmen.

Aber aus diesen Sätzen folgt keine allgemeine Erlaubnis, die Person selbst dauerhaft zum Objekt der Erniedrigung zu machen.

Gerade hier muss deshalb nicht besonders von einer bestimmten „bürgerlichen“ oder „christlichen“ Moral gesprochen werden. Das wäre unnötig eng. Die Kritik benötigt weder eine bestimmte Religion noch ein bestimmtes Milieu. Sie lässt sich aus einem

viel allgemeineren moralischen Grundgedanken herleiten: **Menschen dürfen im politischen Streit nicht zu bloßen Objekten gemacht werden.**

Man kann deshalb bereits jetzt zu einer moralischen Zwischenbewertung gelangen: Wenn die dokumentierten Vorgänge tatsächlich nicht mehr der Auseinandersetzung mit Frauenquoten, Personenstandsrecht oder dem Selbstbestimmungsgesetz dienen, sondern eine konkrete trans Person wiederholt wegen ihrer Identität persönlich herabsetzen, verspotten oder öffentlich zum Objekt machen, ist dieses Verhalten moralisch zu verurteilen!

Dafür müssen wir nicht behaupten, Karlsruhe habe bereits eine Menschenwürdeverletzung festgestellt. Es hat das nicht.

Und wir müssen ebenso wenig behaupten, jede dieser Äußerungen sei rechtswidrig. Auch besonders verletzend oder moralisch verwerfliche politische Rede kann von der Meinungs- oder Redefreiheit geschützt sein. Gerade deshalb ist die Trennung wichtig:

Rechtlich geschützt bedeutet nicht notwendig **moralisch richtig**.

Moralisch verwerflich bedeutet umgekehrt nicht automatisch **verfassungswidrig**.

Für unser Untersuchungsprogramm folgt daraus aber eine weitere Frage.

Eine politische Partei strebt nicht nur danach, Meinungen zu äußern. Sie strebt nach staatlicher Macht. Ihre Sprache, ihre wiederkehrenden Verhaltensweisen und die von ihr geduldeten Umgangsformen besitzen deshalb auch eine prognostische Dimension. Wir müssen fragen, welches Menschenbild und welche Umgangsregel in ihnen sichtbar werden – und ob sich diese Regel auf staatliches Handeln übertragen ließe. Der kantische Test wird damit besonders plastisch:

Könnten wir wollen, dass die Maxime, nach der hier mit Ganserer umgegangen wird, zur allgemeinen Regel einer zukünftigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung wird?

Dürfte eine Regierung ihre politischen Gegner wegen ihrer Identität dauerhaft persönlich herabsetzen?

Dürften staatliche Amtsträger Minderheiten zum öffentlichen Anschauungsobjekt machen, wenn sie deren Lebensweise oder Identität politisch ablehnen?

Dürfte dieselbe Methode gegenüber Muslimen, Menschen mit Behinderungen, Homosexuellen, Christen, politischen Gegnern oder irgendeiner anderen Minderheit angewandt werden?

Wenn wir die Regel nur deshalb akzeptieren können, weil sie gerade einen Menschen trifft, dessen Identität oder politische Position wir selbst ablehnen, fällt sie beim Test der Verallgemeinerung durch.

Genau darin liegt die Stärke des kategorischen Imperativs für diese Untersuchung: Er fragt nicht danach, **wer** betroffen ist, sondern ob wir die zugrunde liegende Handlungsregel **für jeden Menschen** gelten lassen könnten.

Die moralische Antwort kann deshalb früher feststehen als die verfassungsrechtliche. Wir können sagen:

Eine Politik, die ihre Gegner sachlich bekämpft, gehört zur Demokratie. Eine Politik, die einen Menschen wegen eines identitätsprägenden Merkmals dauerhaft zum Objekt persönlicher Erniedrigung macht, kann nicht zum allgemeinen moralischen Prinzip demokratischen Zusammenlebens erhoben werden.

Damit ist noch kein Parteiverbot begründet.

Aber damit entsteht ein legitimer Grund, diesen Komplex verfassungsrechtlich besonders zeitnah und ernst zu prüfen.

Denn ein Verbotsantrag verlangt nicht, dass die Öffentlichkeit selbst bereits das rechtliche Endurteil spricht. Er legt dem Bundesverfassungsgericht gerade die Frage vor, ob aus politischer Sprache, wiederholtem Verhalten, institutioneller Unterstützung und angestrebter staatlicher Macht ein verfassungsrechtlich relevanter Gesamtbefund geworden ist.

Die moralische Verwerfung ersetzt diese Prüfung nicht.

Sie erklärt aber, warum die Prüfung nicht mit dem Hinweis beendet werden darf, die einzelnen Äußerungen seien möglicherweise noch von parlamentarischer Rede- oder Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Kirchen haben diese moralische Prüfung schon abgeschlossen: Diese moralische Bewertung steht also nicht isoliert. Beide großen christlichen Kirchen in Deutschland haben sich in vergleichbarer Richtung positioniert. Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete im Februar 2024 einstimmig die Erklärung „**Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar**“. Vorgestellt wurde sie vom damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, **Bischof Dr. Georg Bätzing**. Die Bischöfe erklärten darin völkisch-nationalistische Vorstellungen für unvereinbar mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild und bezogen ihre Kritik ausdrücklich auch auf rechtsextreme Positionen und deren auswirkendes Gebaren in und um die AfD. Auch auf evangelischer Seite wurde diese Linie ausdrücklich bestätigt. **Bischöfin Kirsten Fehrs**, Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, erklärte, völkisch-nationale Gesinnungen sowie menschenverachtende Haltungen und Äußerungen seien mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens nicht vereinbar. Die EKD-Synode hatte zuvor ausdrücklich menschenverachtende Positionen rechtsextremer Kräfte innerhalb der AfD in diesem Sinne bewertet.

Damit kommt neben der kantischen, säkular-moralischen Prüfung eine zweite normative Perspektive hinzu: Auch aus dem christlichen Menschenbild heraus wird eine Politik zurückgewiesen, die Menschen nach Herkunft, Identität oder Zugehörigkeit in ihrem gleichen Wert herabsetzt.

7.26 Dann geschieht etwas, das den Fall mit dem staatlichen Demokratieprinzip verbindet

Im Oktober 2024 kündigte Ganserer an, bei der Bundestagswahl 2025 nicht erneut zu kandidieren. Sie erklärte öffentlich, der gegen sie nicht wegen ihrer politischen Inhalte, sondern wegen ihres „Seins“ gerichtete menschenverachtende Hass habe sie schwer belastet. Zugleich betonte sie, ihr Rückzug sei **kein bloßes Weglaufen vor denjenigen**, die sie verspottet, beleidigt oder bedroht hätten.¹⁹³

Jetzt müssen wir extrem präzise sein.

Ganserer sagte nicht: „**Die AfD ist allein schuld an meinem Rückzug.**“

Das dürfen wir ihr nicht unterschieben. Sie beschrieb einen umfassenderen Hass. Der kam nicht notwendig nur von AfD-Politikern. Auch ihre Entscheidung hatte mehr als nur einen Grund.¹⁹⁴

Damit scheidet ein Satz aus: „**Die AfD hat Ganserer aus dem Bundestag vertrieben.**“ Das ist nicht direkt bewiesen.

7.27 Aber die demokratische Frage verschwindet dadurch nicht

Denn wir können etwas Engeres belegen.

Erstens: Ganserer war Bundestagsabgeordnete.¹⁹⁵

Zweitens: AfD-Funktionäre machten ihre geschlechtliche Identität über Jahre wiederholt zum persönlichen Gegenstand politischer Kommunikation.¹⁹⁶

Drittens: Ganserer beschrieb identitätsbezogenen Hass als erhebliche persönliche Belastung ihrer politischen Tätigkeit und als einen Faktor im Umfeld ihres Rückzugs.¹⁹⁷

Das erlaubt eine andere Frage:

Ist ein der Partei zurechenbares Verhalten objektiv geeignet, Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität von politischer Beteiligung abzuschrecken?

Das ist keine Kausalitätsbehauptung über Ganserers Rückzug. Es ist eine verfassungsrechtliche Wirkungsfrage.

7.28 Und genau dafür besitzt Artikel 21 eine zweite Tür

Bisher haben wir vor allem Menschenwürde geprüft.

Aber das NPD-Urteil nennt neben ihr einen weiteren Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: **gleichberechtigte Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess politischer Willensbildung.**¹⁹⁸

Das ist fundamental. Demokratie bedeutet nicht nur: Jeder darf einen Wahlzettel bekommen. Sie verlangt, dass politische Konkurrenz grundsätzlich offen bleibt.

Deshalb kann Verhalten einer Partei verfassungsrechtlich relevant werden, wenn es darauf abzielt oder objektiv geeignet ist, politische Gegner beziehungsweise bestimmte Personengruppen aus politischer Beteiligung herauszudrängen. Jetzt entsteht ein völlig neuer möglicher Strang:

Ganserer als Mensch → Menschenwürde.

Ganserer als Abgeordnete → Demokratieprinzip.

Dasselbe Verhalten könnte damit zwei verfassungsrechtliche Schutzrichtungen besitzen.

7.29 Aber auch hier ist die Schwelle sehr hoch

Politik ist hart. Politiker werden beschimpft. Sie werden verspottet. Karikaturen verletzen. Wahlkämpfe können brutal sein. Wenn jedes aggressive Verhalten gegenüber einer Abgeordneten das Demokratieprinzip verletzte, wäre Artikel 21 nicht mehr handhabbar. Wir brauchen deshalb mehr.

Das Verhalten müsste beispielsweise: systematisch sein; über längere Zeit erfolgen; an ein geschütztes persönliches Merkmal anknüpfen; durch relevante Funktionsträger

getragen werden; objektiv einschüchternd wirken können; und über normale politische Kritik hinausgehen. Genau deshalb ist die Langzeitdokumentation entscheidend.

7.30 Der demokratische Schaden könnte gerade darin liegen, dass politische Inhalte zweitrangig werden

Stellen wir uns zwei Abgeordnete vor.

Der eine wird jahrelang kritisiert: wegen Klimapolitik. wegen Steuerpolitik. wegen Verteidigungspolitik.

Das ist Demokratie.

Die andere wird jahrelang zum Gegenstand gemacht: weil sie trans ist.

Natürlich kann auch ihre Transpolitik kritisiert werden.

Aber wenn die Person unabhängig vom jeweiligen Tagesordnungspunkt immer wieder auf Körper, Identität, Namen und vermeintliche Absurdität ihrer Existenz reduziert wird, verändert sich politische Konkurrenz.

Dann lautet die Botschaft möglicherweise:

Du wirst hier nie einfach Abgeordnete sein. Deine bloße Anwesenheit wird immer wieder zum politischen Problem gemacht.

Wenn das systematisch geschieht, ist die Demokratiefraße zumindest ernsthaft gestellt.

7.31 Hier könnte die Verschränkung von Menschenwürde und Demokratie erstmals wirklich tragen

Das ist möglicherweise einer der stärksten neuen Gedanken dieser erweiterten Analyse.

Der gleiche Angriff kann zwei Wirkungen haben.

Erstens: Er kann der Person ihren gleichen Achtungsanspruch verweigern.

Zweitens: Er kann ihre gleichberechtigte politische Teilnahme erschweren. Nicht jeder beleidigte Politiker besitzt deshalb einen Parteiverbotsfall.

Aber wenn gerade eine geschützte persönliche Identität zum dauerhaften Mittel politischer Delegitimierung wird, können die beiden Verfassungswerte zusammenwirken.

Identität + politische Teilhabe.

Genau diese Verschränkung war im bisherigen ursprünglichen Queer-Komplex anderer Gutachten weitgehend nicht so umfänglich und zusammendenkend betrachtet worden.

7.32 Die GFF geht an dieser Stelle bereits weiter – aber wir müssen ihre These selbst prüfen

Die GFF behandelt queer- und transbezogene Herabwürdigungen nicht nur unter der Menschenwürde, sondern untersucht einschüchterndes Verhalten auch unter dem Demokratieprinzip. Ihr umfangreicher Einzelbelegapparat dokumentiert dabei systematische personalisierte Angriffe aus verschiedenen Parteiebenen.¹⁹⁹

Aber die GFF ist kein Gericht. Sie liefert: Material. Methodik. Analyse. Rechtsauffassung. Karlsruhe muss die Subsumtion nicht übernehmen.

Gerade deshalb darf eine nachfolgende Analyse nicht schreiben: „**Die GFF hat bewiesen, dass die AfD Ganserer aus der Politik gedrängt hat.**“ Das hat sie nicht. Wir müssen die engere These prüfen.

7.33 Die engere These könnte dagegen erstaunlich stark sein

Sie lautet:

In der AfD besteht jedenfalls über mehrere Jahre und verschiedene relevante Parteebenen hinweg ein wiederkehrendes Verhalten, bei dem trans Personen – besonders deutlich Tessa Ganserer – nicht nur wegen bestimmter politischer Forderungen kritisiert, sondern gerade in ihrer geschlechtlichen Identität personalisiert herabgesetzt werden. Dieses Verhalten wird teilweise institutionell verbreitet oder verteidigt und endet nicht nach parlamentarischen Grenzziehungen.

Dieser Tatsachenbefund ist inzwischen erheblich besser belegbar als eine umfassende Behauptung:

„Die AfD will alle trans Menschen rechtlos stellen.“

Das ist ein wichtiger Unterschied. Vielleicht liegt die stärkste Trans-Säule deshalb gar nicht in einem zukünftigen Gesetz.

Vielleicht liegt sie schon im gegenwärtigen **Verhalten ihrer Anhänger.**

Art. 21 Abs. 2 GG nennt ausdrücklich beide Wege.

7.34 Das könnte den bisherigen Aufbau des Verbotsfalls verändern

In bisheriger juristischer Denke wurde meistens so gedacht:

politisches Ziel

→ rechtliche Maßnahme

→ Menschenwürdeverletzung.

Beim Ganserer-Komplex könnte der Weg anders verlaufen:

geschützte personale Identität

→ systematische personenbezogene Herabwürdigung

→ relevante Funktionsträger

→ Wiederholung

→ institutionelle Unterstützung

→ fehlende Gegensteuerung

→ mögliche Verletzung des gleichen Achtungsanspruchs

→ zusätzliche Eignung zur Einschüchterung politischer Teilhabe.

Damit könnte ein Art.-21-Komplex entstehen, obwohl die entsprechende menschenwürdewidrige **Gesetzesforderung** noch nicht vollständig bewiesen ist. Das ist dogmatisch besonders interessant.

7.35 Aber dafür müssen wir die Zurechnung noch viel härter prüfen

Von Storch ist hochrangig. Brandner ist hochrangig. Reichardt besitzt bundespolitische Bedeutung. Höcke besitzt erhebliche Macht in der Partei. Andere Funktionäre stammen aus Landes- und Kommunalebene.²⁰⁰

Aber: Wie reagierte der Bundesvorstand? Gab es Distanzierungen? Gab es Ordnungsmaßnahmen? Gab es gegenteilige Stellungnahmen? Hat Alice Weidel solche persönlichen Herabwürdigungen zurückgewiesen? Hat Tino Chrupalla? Wurden entsprechende Beiträge über offizielle Bundeskanäle geteilt? Welche Aussagen wurden entfernt? Welche wiederholt? Welche Personen später befördert?

Das müssen wir vollständig recherchieren.

Denn das ist der Unterschied zwischen: „**viele AfD-Mitglieder tun etwas**“ und: „**dieses Verhalten ist der Partei zurechenbar**.“

7.36 Ein bemerkenswerter Gegenbeleg fehlt bislang noch – und gerade danach müssen wir suchen

Stellen wir uns vor, wir finden:

Der Bundesvorstand erklärte 2023: „Wir lehnen das Selbstbestimmungsgesetz ab, aber persönliche Verspottung trans Menschen entspricht nicht unserer Politik.“ Das wäre starkes Entlastungsmaterial.

Oder: Von Storch wäre wegen ihrer wiederholten persönlichen Herabsetzungen innerparteilich gerügt worden. Ebenfalls relevant.

Oder: Offizielle Parteikanäle hätten entsprechende Beiträge gelöscht und sich distanziert. Dann würde die Gesamtparteizurechnung schwächer. Wenn wir solche Belege nicht finden, dürfen wir daraus nicht automatisch Absicht ableiten.

Aber das **Ausbleiben sichtbarer Gegensteuerung** bekommt bei gleichzeitig institutioneller Weiterverbreitung zunehmend Gewicht.

Genau diese Recherche steht noch aus.

7.37 Und Ganserer darf nicht der einzige Fall bleiben

Wenn unsere These tatsächlich einen allgemeinen transbezogenen Parteikomplex tragen soll, brauchen wir einen entscheidenden nächsten Schritt. Wir müssen den Fall Ganserer „entfernen“.

Nicht aus der Untersuchung. Aus dem Test. Denn vielleicht hatte die AfD speziell mit ihr einen Konflikt: Frauenquote. Grüne. SBGG. öffentliche Auftritte.

Was passiert aber bei anderen trans Personen? Nyke Slawik. Georgine Kellermann. weiteren Politikerinnen und Politikern. Journalisten. Aktivisten. Personen ohne Frauenquotenkonflikt.

Wenn dieselben Muster dort wiederkehren, verliert die Erklärung: „**Das war nur der besondere Fall Ganserer**“ erheblich an Kraft.

Und genau dafür liefert die bereits erschlossene Quellenlage erste Hinweise: Die GFF dokumentiert entsprechende Angriffe auch gegen weitere trans Personen und ordnet sie demselben Verhaltenstyp zu.²⁰¹

7.38 Damit lautet unser vorläufiges Ergebnis zur Ganserer-Akte

Die Ganserer-Akte ist nach der jetzigen Quellenlage **stärker als ein bloßer Beleidigungskomplex**. Nicht weil Beatrix von Storch eine besonders drastische Rede gehalten hat.

Sondern wegen der Kombination aus: mehrjähriger Wiederholung; mehreren hochrangigen Funktionsträgern; Beifall und Weiterverbreitung; offizieller Fraktionskommunikation; ausdrücklicher institutioneller Unterstützung der rechtlichen Auseinandersetzung; Ausweitung auf weitere trans Personen; und dem Umstand, dass die personalisierte Identitätsnegation in Teilen weit über die ursprünglichen Sachfragen Frauenquote und Personenstandsrecht hinausgeht.²⁰²

Damit ist der Ganserer-Komplex nicht mehr lediglich **eine gerichtsfähige 21-Verdachtsfrage**, sondern ein erheblich verdichteter Verhaltens- und Zurechnungsbeleg: Wiederholung über Jahre, mehrere relevante Funktionsträger, parlamentarische und außerparlamentarische Fortsetzung, offizielle Fraktionskommunikation, institutionelle Verteidigung und zusätzliche Verbreitung über parteieigene Kanäle greifen ineinander. Für sich allein entscheidet dieser Komplex noch nicht über das Parteiverbot; innerhalb der Gesamtbeweisführung besitzt er aber inzwischen erhebliches Gewicht für die Frage, ob die Aberkennung geschlechtlicher Identität mehr als individuelle Entgleisung und vielmehr Ausdruck einer organisatorisch verbreiteten politischen Grundtendenz ist!

Die wissenschaftlich präzise Zwischenformel lautet:

Nach der bislang ausgewerteten Quellenlage bestehen erhebliche Anhaltspunkte für ein über einzelne Ausrutscher hinausgehendes, über mehrere relevante Parteiebenen verbreitetes Verhalten gegenüber trans Personen, bei dem deren geschlechtliche Identität gezielt und wiederholt zum Gegenstand personalisierter Herabsetzung gemacht wird. Die verbleibende Frage betrifft deshalb nicht mehr, ob ein über Einzelentgleisungen hinausgehendes institutionell relevantes Muster existiert – dafür ist die Beweisdichte inzwischen erheblich. Zu entscheiden bleibt vielmehr, ob dieses nach Wiederholung, Funktionärsrang, institutioneller Verbreitung und fehlender wirksamer Gegensteuerung gewichtete Muster der Gesamtpartei in einer Qualität zurechenbar ist, die den elementaren gleichen Achtungsanspruch und die gleichberechtigte politische Teilhabe im Menschenwürdekern des Art. 21 Abs. 2 GG berührt.

Insbesondere durch die exemplarisch dargestellten und erweiternden Fundstellen aus Kapitel 25 hat sich insbesondere die institutionelle Seite dieses Befundes verdichtet. Der Ganserer-Komplex besteht nicht nur aus wiederholten Äußerungen mehrerer Funktionsträger. Hinzu treten offizielle beziehungsweise institutionell angebundene Verbreitungswege, darunter die Übertragung des Krah-Auftritts über den Bundesverband. Das ersetzt keinen förmlichen Parteibeschluss. Es erhöht aber die Plausibilität der engeren These, dass die personalisierte Identitätsnegation nicht lediglich am organisatorischen Rand der Partei stattfindet. Für die Verhaltensalternative des Art. 21 Abs. 2 GG wird die Akte dadurch äußerst stark.

Das ist schon erheblich. Vor allem, weil die Verteidigung: „**Wir diskutieren nur sachlich über Biologie**“ das vollständige Material nicht mehr ohne Weiteres erklärt.

Die entscheidende nächste Probe lautet deshalb: **Was passiert, wenn wir Tessa Ganserer vollständig aus dem Raum nehmen?** Wenn wir dann bei Nyke Slawik, Georgine Kellermann und weiteren trans Personen dieselben Methoden, dieselben Begriffe, dieselben Funktionsträger und dieselbe institutionelle Unterstützung wiederfinden, verändert sich der Befunderneut. Dann haben wir keinen „Fall Ganserer“ mehr.

Die Existenz des Musters wird also schon bereits jetzt nicht mehr ständig erneut zur offenen Frage gemacht. Offen bleibt nur seine letzte Art.-21-Zurechnung und Bewertung.

Dann haben wir möglicherweise ein **Verhaltensmuster gegenüber einer Gruppe**. Und genau das prüfen wir als Nächstes nochmal ausführlich.

Kapitel 8:

Akte C II – Vom Fall Ganserer zum Gruppenmuster: Was passiert, wenn wir die Person austauschen?

Die Ganserer-Akte hat einen Nachteil. Gerade weil sie so umfangreich ist, kann man sie immer noch als Sonderfall erklären.

Ganserer war prominent. Sie saß im Bundestag. Sie wurde über eine Frauenquote gewählt. Sie arbeitete selbst an transpolitischen Themen. Sie war für die AfD deshalb eine besonders geeignete Projektionsfläche.

Also machen wir jetzt etwas, das für eine belastbare Untersuchung zwingend ist: **Wir nehmen Tessa Ganserer aus dem Fall bzw. der Akte heraus.**

Wenn danach dasselbe Verhalten verschwindet, war Ganserer möglicherweise tatsächlich ein außergewöhnlicher persönlicher Konflikt. Wenn dagegen dieselben Begriffe, dieselben Methoden und teilweise dieselben Funktionäre bei anderen trans Personen wieder auftauchen, verändert sich der Befund. Dann geht es nicht mehr um Ganserer. Dann geht es möglicherweise um **trans: Personen als Gruppe**.

8.1 Nyke Slawik ist dafür der erste besonders gute Kontrollfall

Nyke Slawik saß ebenfalls für Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag und lebte offen als trans: Frau. Sie war politisch eng mit dem Selbstbestimmungsgesetz verbunden und verteidigte es öffentlich. Das macht sie – wie Ganserer – zu einer legitimen politischen Gegnerin der AfD in genau diesem Sachgebiet.²⁰³

Deshalb gilt auch hier: Die AfD darf Slawiks Politik scharf angreifen. Sie darf sagen: Das Selbstbestimmungsgesetz ist falsch. Slawik irrt. Ihre rechtspolitische Vorstellung von Geschlecht überzeugt uns nicht. Ihre Argumente zum Personenstand halten wir für falsch. Alles demokratische Auseinandersetzung. Gerade deshalb ist Slawik ein guter Test. Denn wir können fragen: **Bleibt die Kritik bei ihrer Politik?**

8.2 Ein erster Reichardt-Beleg zeigt, warum wir nicht jede drastische Äußerung sofort zu Artikel 1 machen dürfen

Die GFF dokumentiert eine Äußerung Martin Reichardts vom November 2024, in der er Slawik als: „perverse Transextremisten“ bezeichnete.²⁰⁴

Das ist drastisch. Es ist diffamierend. Es pathologisiert beziehungsweise sexualisiert politische Gegnerschaft. Aber interessant ist, was die GFF selbst daraus macht. Sie sagt gerade **nicht**: Schlimmes Wort → Menschenwürdeverletzung. Ihre eigene Subsumtion kommt hinsichtlich dieser konkreten Passage zu dem Ergebnis, die Schwelle sei bei Slawik noch nicht erreicht, weil Reichardt dort ihre geschlechtliche Identität nicht als

solche negiere und die Aussage noch Bezug auf ihre politische Haltung habe.²⁰⁵ Das ist methodisch außerordentlich wichtig.

Denn damit zeigt sich: Die Untersuchung kann zwischen: **schwerer Diffamierung** und **menschenwürderelevanter Identitätsnegation** unterscheiden. Genau diese Unterscheidung brauchen wir.

8.3 Ein anderes Beispiel gegenüber Slawik geht weiter

Die GFF dokumentiert außerdem Äußerungen des Hamburger AfD-Politikers Krzysztof Walczak. Im April 2024 bezeichnete er Slawik entgegen ihrer geschlechtlichen Identität als Mann und bezog dies auf ihre Erfahrungen mit dem damaligen Verfahren zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag. Einen Tag später verschärfte er die Sprache und bezeichnete Slawiks Argumentation für das Selbstbestimmungsgesetz als Rechtfertigung für: „organisierten Kindesmissbrauch“.²⁰⁶ Hier werden mehrere Dinge miteinander verbunden: transgeschlechtliche Identität; Personenstandsrecht; Kinderschutz; Kindesmissbrauch. Das ist für unsere Gesamtuntersuchung bemerkenswert, weil wir genau dieselbe argumentative Architektur bereits bei anderen Themen gefunden haben:

Transpolitik → Gefahr für Kinder.

Noch folgt daraus kein Art.-1-Beweis. Aber es beginnt ein wiederkehrendes Gruppenbild zu entstehen.

8.4 Und Slawik selbst widerlegt die Behauptung, bei Ganserer gehe es nur um die besondere Frauenquotenfrage

Denn Slawiks biografischer und politischer Fall unterscheidet sich von Ganserers. Die zentrale AfD-Auseinandersetzung richtet sich hier stark gegen das Selbstbestimmungsgesetz und Slawiks politische Argumentation dafür.²⁰⁷ Damit fällt zumindest ein Teil der Ganserer-Sondererklärung weg.

Der wiederkehrende Kern wird vielmehr: **Eine offen trans lebende politische Akteurin vertritt Transrechte.**

Darauf folgt nicht lediglich: „Ihre Politik ist falsch.“ Sondern teilweise: „Transextrismus“. „Perversität“. Kindesmissbrauch. Misgendering.

Damit wird die Person zunehmend mit einer gesellschaftlichen Bedrohungserzählung verbunden.

8.5 Georgine Kellermann ist der noch wichtigere Kontrollfall

Jetzt verlassen wir den Bundestag. Georgine Kellermann war keine grüne Bundestagsabgeordnete, die über eine Frauenquote ins Parlament gelangt war. Damit fällt die wichtigste sachpolitische Rechtfertigung des Ganserer-Komplexes weg. Keine grüne Frauenliste. Kein Bundestagsmandat aufgrund einer Quote. Keine parlamentarische Konkurrenz um einen Frauenplatz. Und trotzdem findet die GFF bei Kellermann dasselbe Grundmuster wieder. Mehrere AfD-Funktionäre bezeichneten sie über Jahre entgegen ihrer geschlechtlichen Identität, verwendeten ihren früheren Namen oder machten ihre äußere Erscheinung zum Gegenstand öffentlicher

Herabsetzung. Als Urheber dokumentiert die GFF unter anderem Martin Reichardt, Nicole Höchst, Hans-Christoph Berndt, Benjamin Nolte, Thomas Deutscher und Vanessa Behrendt.²⁰⁸

Damit verliert die Ganserer-Sonderhypothese erheblich an Erklärungskraft.

8.6 Bei Kellermann wird besonders deutlich, wann eine politische Sachfrage kaum noch erkennbar ist

Der bereits erwähnte Reichardt-Beitrag aus November 2024 ist dafür aufschlussreich. Er verbindet Slawik und Kellermann in einer einzigen Äußerung. Bei Slawik richtet sich der Angriff noch erkennbar gegen eine politische Akteurin und ihre politischen Positionen. Bei Kellermann verwendet Reichardt dagegen den früheren Namen, bezeichnet sie als „gestört“ und reduziert ihre Erscheinung auf Brust und Perücke. Die GFF gelangt bei diesem Teil der Aussage deshalb zu einer deutlich anderen rechtlichen Bewertung als beim Slawik-Teil.²⁰⁹ Das ist beinahe ein kontrolliertes Experiment.

Gleicher Autor.

Gleiche Äußerung.

Zwei trans Frauen.

Zwei unterschiedliche Kontexte.

Zwei unterschiedliche juristische Bewertungen.

Bei Slawik: schwere politische Diffamierung, aber nach GFF-Maßstab noch keine Würdeverletzung.

Bei Kellermann: individualisierte Identitätsnegation, Pathologisierung und Bedrohungsrahmung; die GFF bewertet diesen Teil als menschenwürderelevant.²¹⁰ Das macht die Methode stärker.

Denn sie lautet eben nicht: **transfeindlich = automatisch Menschenwürde.**

8.7 Was macht den Kellermann-Angriff qualitativ anders?

Wir können den Unterschied in einer einfachen Frage ausdrücken: **Welche politische These würde übrigbleiben, wenn wir Kellermanns Identität aus dem Satz entfernen?**

Bei Slawik: Selbstbestimmungsgesetz. Politik. AfD-Verbotsdebatte.

Bei Kellermann: fast nichts.

Die Aussage konzentriert sich gerade auf: früheren Namen; Aussehen; Körper; Geschlechtsidentität; und die Darstellung dieser Person als Bestandteil einer gesellschaftlich gefährlichen Gruppe.²¹¹

Damit verschiebt sich der Gegenstand.

Nicht mehr: **Was will dieser Mensch politisch?**

Sondern: **Was ist dieser Mensch?**

Genau dort wird der Menschenwürdebezug schärfer.

8.8 Und Kellermann wird nicht nur von einem Funktionär angegriffen

Das ist für die Zurechnung entscheidend. Die GFF dokumentiert beispielsweise einen bayerischen Landtagsabgeordneten, der Kellermann als männliche „Kunstfigur“ bezeichnete. Einen kommunalpolitisch tätigen AfD-Funktionär, der ihren früheren Namen verwendete. Den brandenburgischen AfD-Fraktionsvorsitzenden Hans-Christoph Berndt, der ebenfalls mit dem früheren Namen arbeitete. Und Vanessa Behrendt, Landtagsabgeordnete und Mitglied des niedersächsischen Landesvorstands, die Kellermann wiederholt misgenderte und deren öffentliche CSD-Teilnahme mit Pädophilieassoziationen verband.²¹²

Wieder: Nicht jede dieser Aussagen muss für sich die Menschenwürdeschwelle überschreiten. Das ist nicht notwendig.

Die Frage lautet jetzt: **Warum reproduziert sich dasselbe Mittel über verschiedene Landesverbände und Funktionsebenen hinweg?**

8.9 Genau an dieser Stelle gewinnt die Zahl der Fälle erstmals legitime Bedeutung

Wir hatten zuvor gesagt: 100 schlechte Zitate ersetzen keinen Beweis. Das bleibt richtig. Aber sobald wir einen qualitativ bestimmten Verhaltenstyp identifiziert haben, bekommt Wiederholung eine andere Funktion. Dann beweist die Zahl nicht: **wie böse die Partei ist.**

Sie kann beweisen: **wie verbreitet die Methode ist.**

Die GFF kommt nach ihrer Auswertung für 2019 bis 2026 auf mindestens 39 namentlich identifizierte Personen und sechs institutionelle Akteure auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die trans Personen deadnamten oder misgenderten. Genannt werden insbesondere Ganserer, Slawik, Kellermann und Maja T.²¹³

Das ist quantitativ eine andere Größenordnung als: „ein paar besonders radikale AfDler“. Aber wir müssen die institutionelle Seite noch genauer ansehen.

8.10 Denn erstmals finden wir das Verhalten unmittelbar beim Bundesverband

Hier liegt möglicherweise einer der wichtigsten Belege des gesamten Verhaltenskomplexes. Am 25. Februar 2022 erschien auf **AfD Kompakt** ein Beitrag mit der Überschrift: „**Ein Mann in Frauenkleidern bleibt ein Mann!**“²¹⁴

Das wäre weniger bedeutsam, wenn AfD Kompakt irgendein sympathisierender Blog wäre. Ist es aber nicht. Im Impressum wird als Anbieter ausdrücklich die **Alternative für Deutschland**, vertreten durch den Bundesvorstand, genannt. Die Redaktion ist bei der Bundesgeschäftsstelle angesiedelt.²¹⁵

Das verändert den Zurechnungswert erheblich. Wir haben jetzt keine mühsame Konstruktion: Funktionär X gehört zu Kreisverband Y.

Sondern: **Bundespartei-eigene Kommunikation.**

8.11 Und der Bundeskanal sagt gleichzeitig etwas Entlastendes und etwas Belastendes

Der AfD-Kompakt-Beitrag beginnt ausdrücklich damit, jeder dürfe seine Sexualität frei ausleben und sich frei entfalten. Das ist wichtig.

Die Bundespartei sagt also gerade nicht:

Queere Menschen dürfen nicht existieren.

Aber unmittelbar anschließend wird Ganserer als Mann bezeichnet und ihr vorgeworfen, durch den Geschlechtswechsel Vorteile aus einer Frauenquote zu erlangen. Auch die trans Schwimmerin Lia Thomas wird entgegen ihrer Identität als Mann behandelt. Der Beitrag bezeichnet das Ganze als Ausdruck einer destruktiven „Gender-Ideologie“.²¹⁶

Damit bekommen wir wieder genau die Spannung, die sich durch die gesamte Analyse zieht:

Du darfst leben.

Aber wir erkennen deine geschlechtliche Identität nicht notwendigerweise als das an, was du selbst und teilweise die Rechtsordnung darin sehen.

Das ist komplexer als klassische Ausgrenzung. Und genau deshalb juristisch interessanter.

8.12 Der Bundesverband macht damit aus einem Personenfall eine allgemeine Regel

Bei einem individuellen Funktionär könnte man sagen: persönliche Provokation. Der AfD-Kompakt-Beitrag formuliert dagegen eine allgemeine politische These.

Nicht: „Ganserers Quotenplatz war falsch.“

Sondern bereits in der Überschrift:

Ein Mann bleibt trotz weiblicher Kleidung ein Mann.²¹⁷

Das ist eine generelle Aussage darüber, wie die Partei geschlechtliche Identität öffentlich einordnet. Und genau deshalb steigt ihr Beweiswert für die Frage: **Ist Misgendering bloß individuelle Unhöflichkeit – oder Ausdruck einer politischen Grundauffassung?**

8.13 Noch interessanter: Derselbe Bundeskanal verbindet den Individualfall mit weiteren gesellschaftlichen Bedrohungen

Der Beitrag beschränkt sich nicht auf Ganserer. Er verbindet das Thema außerdem mit Frauensport und Strafvollzug und zeichnet daraus eine allgemeine Erzählung, nach der die rechtliche oder gesellschaftliche Anerkennung trans Frauen Frauenrechte gefährde.²¹⁸ Man kann diese politischen Probleme diskutieren. Frauensport enthält reale Fairnessfragen. Strafvollzug enthält reale Sicherheitsfragen. Das dürfen wir nicht leugnen.

Aber der Beitrag macht aus mehreren sehr unterschiedlichen Einzelfragen einen gemeinsamen politischen Typus:

Ein als männlich verstandener Mensch beansprucht weiblichen Status und erhält daraus Vorteile oder gefährdet Frauen.

Das ist eine gruppenbezogene politische Erzählung.
Damit verlassen wir den Einzelfall endgültig.

8.14 Genau deshalb dürfen wir den Ganserer-Befund nun nicht mehr vollständig mit der Frauenquote erklären

Die Frauenquote erklärt: warum Ganserer 2022 politisch relevant wurde.

Sie erklärt nicht: warum Lia Thomas auf demselben Bundeskanal ebenfalls misgendert wird.

Sie erklärt nicht: warum Georgine Kellermann von mehreren Funktionären entsprechend behandelt wird.

Sie erklärt nicht: warum Nyke Slawik gezielt mit denselben Kategorien attackiert wird.

Und sie erklärt nicht: warum ein AfD-Politiker 2026 öffentlich dazu auffordert, bei gleich drei trans Frauen die früheren Namen zu recherchieren.²¹⁹ Spätestens damit ist die Sonderfallthese erheblich geschwächt.

8.15 Der Vorgang von Februar 2026 ist deshalb besonders aufschlussreich

Die GFF dokumentiert eine Äußerung des bayerischen Landtagsabgeordneten Daniel Halemba vom 26. Februar 2026. Er schlug öffentlich vor, zu recherchieren, wie: Tessa Ganserer, Georgine Kellermann und Nyke Slawik „wirklich heißen“.²²⁰

Wir nennen die früheren Namen hier bewusst nicht. Denn gerade der Vorgang besteht darin, dass nach diesen Namen gesucht werden soll. Das ist für unsere Beweisfrage ungewöhnlich stark.

Warum?

Weil nun drei verschiedene Personen in einer einzigen Handlung zusammengeführt werden. Nicht aufgrund derselben parlamentarischen Abstimmung. Nicht aufgrund derselben Frauenquote. Nicht aufgrund derselben journalistischen Arbeit. Das gemeinsame Merkmal ist ihre transgeschlechtliche Identität. Jetzt wird das Verhalten ausdrücklich **gruppenbezogen**.

Strukturell wäre das vergleichbar mit einer AfD in einer möglichen Regierung, die nicht mehr einzelne homosexuelle Personen wegen eines konkreten Themas adressiert, sondern aus staatlichen Registern der Standesämter gezielt alle gleichgeschlechtlich verheirateten Paare herausfiltert, gerade weil sie homosexuell sind, und sie anschließend als Gruppe zum Gegenstand drangsalerender staatlicher Maßnahmen macht. Die Möglichkeit bestünde.

8.16 Und das Wort „wirklich“ verrät die politische Theorie hinter der Handlung

Auch hier darf ein einzelnes Wort nicht überbewertet werden. Aber es ist aufschlussreich. „Wie sie früher hießen“ wäre eine historische Aussage.

„Wie sie wirklich heißen“ enthält dagegen eine normative Behauptung.

Sie sagt: Der gegenwärtig verwendete Name ist irgendwie nicht wirklich. Die gegenwärtige Identität ist nicht die eigentliche. Hinter ihr existiert eine wahrere

Identität, die öffentlich freigelegt werden soll. Die AfD vollzieht den Namenswechsel nicht mit, anerkennt ihn nicht!

Genau das ist der Grund, warum Deadnaming für unsere Untersuchung mehr sein kann als grobe Sprache. Es kann zum politischen Instrument werden, um die Selbstbeschreibung einer Person **als unecht** zu markieren. Doch damit lebt die AfD in einer anderen Realität.

8.17 Damit können wir erstmals den Verhaltenstyp präzise definieren

Er lautet nicht: **AfD-Politiker verwenden manchmal falsche Pronomen.**

Das wäre viel zu breit. Unser möglicher Verhaltenstyp lautet:

Relevante Funktionsträger beziehungsweise Parteikanäle verwenden über Jahre bewusst frühere Namen oder entgegen der gelebten geschlechtlichen Identität gewählte Bezeichnungen, verbinden diese teilweise mit Pathologisierung, Sexualisierung oder Gefährlichkeitszuschreibungen und setzen sie gerade als Mittel ein, die gegenwärtige Identität konkreter trans Personen als unecht, lächerlich oder gesellschaftlich problematisch darzustellen.

Das ist ein viel engerer Befund. Und gerade dadurch wird er juristisch stärker.

8.18 Aber wir brauchen auch hier einen Negativtest

Stellen wir uns vor, ein AfD-Politiker schreibt: „Bei der Bewertung sportlicher Startklassen ist das biologische Geschlecht von Lia Thomas entscheidend.“ Das ist eine Sachthese. Ob sie sportwissenschaftlich und rechtlich zutrifft, kann untersucht werden. Sie ist aber nicht automatisch menschenwürderrelevant. Wenn derselbe Politiker dagegen eine trans: Journalistin ohne Sportkontext auf Körperteile, Perücke und früheren Namen reduziert, fehlt diese Sachverbindung. Der Unterschied ist entscheidend. **Nicht die binäre Theorie allein ist unser Beweis.** Sondern die Verwendung dieser Theorie als Werkzeug gegen konkrete Personen.

8.19 Die GFF macht genau diese Unterscheidung ausdrücklich

Das Gutachten sagt nicht, jedes Deadnaming und Misgendering sei Menschenwürdeverletzung. Es nennt ausdrücklich Gegenfälle: versehentliche Verwendung; Sachkontexte über Voraussetzungen der Personenstandsänderung; politische Auseinandersetzungen, bei denen nicht die Person selbst im Zentrum steht.²²¹ Erst wenn die Bezeichnung erkennbar gezielt, wiederholt und zur Herabwürdigung oder Verletzung eingesetzt werde, sieht die GFF die Möglichkeit eines Angriffs auf den personalen Würdekern.²²² Ob Karlsruhe diesen Maßstab vollständig übernehmen würde, ist offen. Aber als wissenschaftliche Prüfhypothese ist er deutlich belastbarer als die Formel: **„Falsches Pronomen = Art. 1.“**

8.20 Der Fall Kellermann zeigt zusätzlich eine Verschiebung von „abweichend“ zu „gefährlich“

Das ist möglicherweise noch wichtiger als das Misgendering selbst. In dem Reichardt-Beitrag wird Kellermann nicht nur als trans Person verspottet. Sie wird in eine Erzählung gestellt, in der „Transextemisten“ politische Macht hätten, Opposition unterdrückten und Andersdenkende bestrafen ließen; unmittelbar anschließend werden weitere moralisch extrem aufgeladene Themen assoziiert. Die GFF misst gerade dieser Bedrohungsrahmung besonderes Gewicht bei.²²³

Damit entsteht eine politische Entwicklung:

anders

→ **falsch**

→ **pervers/gestört**

→ **gefährlich**

→ **Teil einer politischen Machtgruppe.**

Das muss uns interessieren. Denn Gruppen werden politisch anders behandelt, wenn sie nicht nur als Irrtum, sondern als Gefahr konstruiert werden.

8.21 Der Kinderschutzkomplex taucht auch hier wieder auf

Bei Slawik wird das Selbstbestimmungsgesetz mit „Kindesmissbrauch“ verbunden.²²⁴

Bei Kellermann werden CSD beziehungsweise LGBTQIA+-Themen von einer AfD-Landtagsabgeordneten mit Pädophilieassoziationen verbunden.²²⁵ Bei anderen AfD-Belegen dokumentiert die GFF ebenfalls wiederkehrende Verbindungen von trans beziehungsweise queerer Sichtbarkeit mit Gefahren für Kinder.²²⁶

Damit begegnet uns erneut dieselbe argumentative Brücke, die wir schon in: Schulpolitik, Transmedizin, Familienpolitik und Bundesprogrammatik gefunden haben.

Das beweist noch keine koordinierte Gesamtstrategie. Aber die Wiederholung über verschiedene Sachfelder hinweg macht den Kinderschutzbegriff zu einem wichtigen Untersuchungsgegenstand.

8.22 Genau deshalb müssen wir zwischen echtem Kinderschutz und gruppenbezogener Gefährlichkeitszuschreibung unterscheiden

Ein realer Kinderschutzvorwurf benötigt einen Sachverhalt. Eine bestimmte medizinische Behandlung. Ein konkretes pädagogisches Material. Eine bestimmte sexuelle Handlung. Eine bestimmte Altersgruppe. Eine konkrete Gefahr. Dann kann man prüfen.

Zu prüfen ist deshalb, ob sich die Argumentationsstruktur in einzelnen Fällen bis zu folgendem Punkt verdichtet:

trans oder queer sichtbar

→ **gerade diese Sichtbarkeit wird als Gefahr für Kinder behandelt.**

Erst wenn sich dieser zweite Schritt an Primärquellen nachweisen lässt, verändert sich der Gegenstand. Dann würde nicht mehr eine bestimmte medizinische Behandlung, ein pädagogisches Konzept oder eine konkrete sexuelle Handlung als Gefahr beschrieben.

Dann würde die Zugehörigkeit beziehungsweise öffentliche Sichtbarkeit einer Personengruppe selbst Bestandteil der Gefährlichkeitszuschreibung.

Dann würde die Existenz beziehungsweise Sichtbarkeit einer Personengruppe selbst zur Gefahr erklärt. Das müssen wir später in der Schulakte besonders hart prüfen.

8.23 Ein weiterer Kontrollfall macht die Analyse allerdings komplizierter: Maja T.

Die GFF bezieht auch Maja T. in ihre Deadnaming-/Misgendering-Dokumentation ein.²²⁷ Gerade dieser Fall zeigt aber, warum wir Kontext benötigen. Hier existiert unabhängig von der geschlechtlichen Identität ein schwerwiegender strafrechtlicher und politischer Sachkonflikt.

AfD-Politiker dürfen selbstverständlich mutmaßliche beziehungsweise verurteilte politische Gewalttäter scharf kritisieren. Eine nichtbinäre Identität schützt niemanden vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Ebenso wenig beseitigt ein schwerwiegender Tatvorwurf – oder eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung – den eigenständigen grundrechtlichen Schutz der geschlechtlichen Identität.

8.24 Aber gerade deshalb ist Maja T. als methodischer Kontrollfall nützlich

Wir können die Äußerung zerlegen.

„Diese Person soll wegen schwerer Gewalttaten bestraft werden.“

Sachbezogener strafrechtlicher Konflikt. Kein queerpolitischer Beweis.

„Die geschlechtliche Identität ist unglaublich, deshalb benutzen wir demonstrativ einen früheren Namen.“

Anderer Gegenstand. Deshalb darf das eine nicht mit dem anderen vermischt werden. Ein schwerer Tatvorwurf berechtigt nicht automatisch dazu, jede andere grundrechtlich geschützte Eigenschaft der Person zum Gegenstand der Herabsetzung zu machen. Genauso darf umgekehrt eine Kritik an Deadnaming nicht so wirken, als solle damit der strafrechtliche Tatvorwurf relativiert werden. Die saubere Untersuchung trennt beides.

8.25 Jetzt wird die institutionelle Verbreitung entscheidend

Die GFF kommt in ihrer Gesamtauswertung nicht nur deshalb zu einem systematischen Befund, weil viele Einzelpersonen vorkommen. Sie nennt auch institutionelle Verbreitungswege: Bundesverband; Bundestagsfraktion; Landesverbände; Landtagsfraktionen; Jugendorganisationen; Kreisverbände.²²⁸

Und wenigstens für den Bundesverband können wir einen wichtigen Teil unmittelbar bestätigen. Damit ist dieser Kommunikationsweg nicht lediglich einer Einzelperson zurechenbar. AfD Kompakt bezeichnet sich im eigenen Impressum als Angebot der Alternative für Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand; seine Redaktion ist organisatorisch der Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, zugeordnet²²⁹. Noch wichtiger: Die betreffende Kommunikationspraxis lässt sich auf diesem Kanal selbst unmittelbar nachweisen. AfD Kompakt bezeichnete

Tessa Ganserer 2022 als ‚Herr Ganserer alias „Tessa“‘ und als Mann. Hier liegt damit nicht nur die Weiterverbreitung einer Aussage eines Funktionärs vor, sondern eine Veröffentlichung über einen offiziellen Kommunikationskanal des Bundesverbandes.

8.26 Der Bundeskanal verallgemeinert den Ganserer-Konflikt selbst

Die beispielhaften und erweiternden Belege (ebda) im Kapitel 25 liefern noch einen zweiten Beleg, der für den Übergang vom Individualfall zum Gruppenmuster besonders wichtig ist. Auf der offiziellen Website des AfD-Bundesverbandes wurde 2022 eine Erklärung Beatrix von Storchs veröffentlicht:

„Transfrauen‘ sind keine Frauen. Sie sind Männer.“

Der Unterschied zum Ganserer-Fall ist analytisch erheblich.

Der Satz lautet gerade nicht: „Tessa Ganserer ist aus diesen oder jenen besonderen Gründen keine Frau.“

Er lautet auch nicht: „Bei Frauenquoten sollte auf das biologische Geschlecht abgestellt werden.“

Und er betrifft keinen besonderen sportrechtlichen, medizinischen oder personenstandsrechtlichen Einzelfall.

Er formuliert eine generelle Aussage über eine ganze Personengruppe.

Damit erhalten wir eine Brücke zwischen zwei bis dahin getrennten Beweissträngen:

konkrete Behandlung Ganserers

und

allgemeine politische Definition trans Frauen.

Das ist für den Kontrolltest dieses Kapitels besonders wertvoll. Wenn dieselbe Identitätsnegation sowohl gegenüber einer bestimmten Abgeordneten als auch abstrakt gegenüber der gesamten Gruppe formuliert wird, wird die Erklärung eines ausschließlich persönlichen Konflikts erheblich schwächer.

Die Veröffentlichung auf einer offiziellen Bundespartei-Seite macht nicht jede Aussage der genannten Funktionärin automatisch zum Bundesparteitagsprogramm. Aber sie besitzt einen deutlich höheren institutionellen Kontextwert als ein privater Social-Media-Beitrag.

Damit liegt nicht nur ein Gruppenmuster unter mehreren Funktionären vor.

Wir finden die generalisierte Grundannahme auch in offizieller Bundeskommunikation!

8.27 Das ist möglicherweise der entscheidende Unterschied zum klassischen „Einzelfall“-Einwand

Stell dir vor, 39 Mitglieder einer sehr großen Partei schreiben privat problematische Tweets. Das könnte immer noch eine Sammlung von Einzelpersonen sein. Aber wenn zusätzlich: der Bundeskanal dasselbe Grundmuster verwendet; Fraktionskanäle entsprechende Beiträge verbreiten; hochrangige Funktionäre beteiligt sind; Landespolitiker es wiederholen; und über Jahre keine erkennbare einheitliche Gegensteuerung das Verhalten beendet, verändert sich die Zurechnungsfrage. Nicht automatisch zu: **Gesamtpartei verfassungswidrig.**

Aber zu: **Das Verhalten lässt sich nicht mehr plausibel ausschließlich als Randphänomen beschreiben.**

Das ist bereits ein erheblicher Zwischenschritt.

8.28 Die Personalentwicklung verstärkt den Kontext teilweise

Ein weiterer Punkt ist wichtig.

Martin Reichardt war nicht irgendein loses Mitglied. Er wurde auf dem Bundesparteitag 2022 zum zweiten Beisitzer des Bundesvorstands gewählt.²³⁰ Entscheidend ist die zeitliche Einordnung: Auch 2024, also während eines Teils der hier untersuchten Äußerungen, führte ihn die AfD selbst ausdrücklich als Mitglied des Bundesvorstands. Seine organisatorische Stellung folgte dem untersuchten Verhalten damit nicht lediglich nach, sondern bestand jedenfalls teilweise gleichzeitig mit ihm.

Gerade bei einem Verhalten, das über Jahre dokumentiert ist, bekommt die spätere beziehungsweise parallele organisatorische Stellung Bedeutung.

Nicht nach dem Schema: **Beförderung = Zustimmung zu jedem Satz.**

Das wäre unzulässig. Aber bei der Frage, ob ein Verhalten nur am organisatorischen Rand stattfindet, ist es relevant, wenn beteiligte Personen gleichzeitig in zentrale Parteifunktionen gelangen. Auch dieser Befund muss später systematisch für alle Hauptakteure geprüft werden.

8.29 Trotzdem bleibt eine große Beweislücke: die Gegensteuerung

Hier darf eine Analyse nicht einseitig werden. Wir müssen systematisch suchen: Hat Alice Weidel solche persönlichen Angriffe kritisiert? Tino Chrupalla? Der Bundesvorstand? Bundesschiedsgericht? Landesvorstände? Gab es Abmahnungen? Parteiordnungsverfahren? Löschungen? Entschuldigungen? Programmbeschlüsse, die ausdrücklich zwischen Kritik am SBGG und Respekt gegenüber trans Personen unterscheiden? Das sind keine Nebensachen. Solches Material könnte die Zurechnung erheblich schwächen. Die GFF kommt nach eigener Untersuchung zu einem systematischen Befund und verweist auf fehlende erkennbare Distanzierungen in zahlreichen Fällen.²³¹

Diese Behauptung muss für eine gerichts feste Bewertung noch einmal zur Primärquelle hin getestet werden.

Und tatsächlich, der übergeordnete Kinderschutz-/Pädophilie-Komplex lässt sich dagegen unabhängig davon mit mehreren offiziellen AfD- und Parlamentsquellen unmittelbar belegen.

Prüfungsthema	Ergebnis der Primärquellenprüfung
Slawik	Primär bestätigt. Die GFF gibt den X-Post von Krzysztof Walczak vom 13. April 2024 wörtlich wieder, wonach Slawik das SBGG zur Rechtfertigung „organisierten Kindesmissbrauchs“ heranziehe ²³² . Den ursprünglichen X-Post lässt sich auch heute über die S-Suche als Primärquelle verifizieren. ²³³
Kellermann	Primär bestätigt. Dasselbe gilt für den konkreten Behrendt-Post an Kellermann. Die GFF dokumentiert den Satz, Kellermann könne beim CSD

Prüfungsthema	Ergebnis der Primärquellenprüfung
	mit der „Pädophilen-Gruppe Krumme 13“ Vielfalt feiern. Der originale X-Post ist unabhängig erreichbar. ²³⁴
Kinderschutzkomplex allgemein	Primär bestätigt. Im Bundestag sagte Beatrix von Storch beim SBGG ausdrücklich über die Möglichkeit einer Erklärung für Kleinkinder: „Das ist psychischer Kindesmissbrauch.“ Der Beifall der AfD-Fraktion ist im amtlichen Protokoll dokumentiert ²³⁵ . Zusätzlich veröffentlicht der AfD-Landesverband Niedersachsen selbst Material „Kindheit unterm Regenbogen“ und verbindet darin eine Pride-Symbolik mit „Frühsexualisierung“, Hormonen an Kinder und Pädophilie; ein eigener Flyer stellt außerdem einen Zusammenhang zwischen einer „MAP Pride“-Flagge und einem CSD her. ²³⁶
Sichtbarkeit = Gefahr	Noch nicht vollständig dauerhaft bewiesen. Die Primärquellen zeigen eindeutig Verknüpfungen von Gender-/Trans-/Pride-Themen mit Gefährdung, Kindesmissbrauch, Frühsexualisierung und Pädophilie. Sie beweisen aber noch nicht für sämtliche Fälle den engeren Satz: „Schon die bloße Existenz oder Sichtbarkeit queerer Menschen wird als Gefahr bezeichnet.“ ²³⁷
Maja T.	Sehr gut als Kontrollfall. Das BVerfG bestätigt einerseits, dass Maja T. sich als non-binär versteht, andererseits die schwerwiegenden Gewalttatvorwürfe. Das Gericht hat außerdem später festgestellt, dass die Auslieferung nach Ungarn verfassungsrechtlich rechtswidrig war. ²³⁸ Seit Februar 2026 besteht zudem eine erstinstanzliche Verurteilung zu acht Jahren; das Urteil war jedenfalls bei Verkündung noch nicht rechtskräftig. ²³⁹ Das heißt: die methodische Trennung von Tatvorwurf und geschlechtlicher Identität ist sehr belastbar.
Maja T. – AfD selbst	Hier gibt es sogar eine starke institutionelle Primärquelle: In einer Kleinen Anfrage der AfD-Bundtagsfraktion heißt es „Maja T. (vormals bekannt als S. T.)“. ²⁴⁰ Auch die Thüringer AfD-Fraktion verwendet auf ihrer eigenen Seite die Konstruktion „S. »Maja« T.“. ²⁴¹ Das heißt: Wir sind beim Maja-T.-Komplex nicht ausschließlich auf die GFF angewiesen und haben die Primärquelle geprüft. Es ist nur beispielhaft und man muss sicherlich nicht jede Quelle der GFF untersuchen, unter der Annahme, dass ein großes Projektteam repetierter Jurist:innen die Quellen zusammengestellt haben.
AFD Kompakt	Vollständig primär bestätigt und sogar stärker als bisher formuliert. Im Impressum steht: Betreiber ist die „Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch den Bundesvorstand“; die Redaktion ist die „Bundesgeschäftsstelle – Abteilung Kommunikation und Kampagnen“. ²⁴² Auf AfD Kompakt selbst findet sich zudem ein Beitrag, der Ganserer als „Herr Ganserer alias ‚Tessa‘“ und als Mann bezeichnet. ²⁴³ Das heißt, hier können wir mit sehr hoher Sicherheit von unmittelbarer Bundeskommunikation sprechen.
Einzel falleinwand	Mehr als vertretbar durch Primärquellen. Neben der Bundeskommunikation findet sich dasselbe Themenfeld auch in Fraktionsmaterial: etwa im Magazin der AfD-Fraktion NRW mit ausdrücklicher Unterstützung der Position, Ganserer als Mann zu bezeichnen. ²⁴⁴ Der niedersächsische Landesverband erklärte später zudem ausdrücklich, „als Fraktion und als Partei“ vollständig hinter Vanessa Behrendt zu stehen, im Zusammenhang mit ihren Äußerungen zu „Regenbogenideologie und Pädophilen“. ²⁴⁵ Das heißt: Der Satz „nicht mehr plausibel ausschließlich als Randphänomen“ ist mehr als vertretbar. „Gesamtpartei“ bleibt ebenso weiterhin eine zusätzliche Zurechnungsschlussfolgerung.

Prüfungsthema	Ergebnis der Primärquellenprüfung
Reichardt	Primär bestätigt und stärker formulierbar. AfD Kompakt dokumentiert seine Wahl 2022 zum 2. Beisitzer des Bundesvorstands. ²⁴⁶ Entscheidend: Die AfD bezeichnet Reichardt auch im September und Dezember 2024 ausdrücklich als Mitglied des Bundesvorstands. ²⁴⁷ Das heißt: Es ist nicht nur „spätere beziehungsweise parallele organisatorische Stellung“: Bei jedenfalls einem Teil der 2024 dokumentierten Äußerungen war er bereits Mitglied des Bundesvorstands.
Gegensteuerung	Bestätigt. Bei der gezielten, einschlägigen und umfassenden Suche wurde keine öffentliche Distanzierung Weidels, Chrupallas oder des Bundesvorstands von den hier untersuchten Ganserer-/Slawik-/Kellermann-Vorgängen gefunden. Das heißt: Es kann möglich sein, dass es keinerlei interne Maßnahmen, nicht indexierte Äußerungen oder Schiedsverfahren gab. Umgekehrt existieren aber insbesondere öffentlich zugängliche Solidaritätsbelege, insbesondere für Behrendt. ²⁴⁸ Es erfolgte also keine Gegensteuerung, im Gegenteil.

8.30 Das durch einen ergänzenden Primärquellencheck bestätigte Ergebnis verändert sich deutlich

Nach Ganserer allein konnten wir noch sagen: Vielleicht besonderer persönlicher Konflikt.

Nach Slawik: Das Muster tritt auch bei einer zweiten trans Bundestagsabgeordneten auf.

Nach Kellermann: Es tritt auch außerhalb des Bundestages und ohne Frauenquotenkonflikt auf.

Nach weiteren Fällen: Es reicht über mehrere Parteebenen.

Nach Halemba: mehrere trans Personen werden ausdrücklich als Gruppe in einer Deadnaming-Handlung zusammengeführt.²⁴⁹

Nach AfD Kompakt: Das Grundmuster erscheint auch unmittelbar in der Bundeskommunikation.²⁵⁰

Damit ist die Erklärung: „**Es geht nur um Tessa Ganserer und die Frauenquote**“ nach der derzeitigen Quellenlage nicht mehr überzeugend.

8.31 Aber auch die Gegenbehauptung „Die AfD missachtet jeden trans: Menschen“ wäre unbewiesen

Das ist ebenso wichtig. Wir haben keine Grundlage für:

Jedes AfD-Mitglied behandelt trans Personen so.

Oder: **Jede AfD-Aussage über Transidentität ist menschenwürdevidrig.**

Oder: **Die Partei fordert Gewalt gegen trans Menschen.**

Oder: **Trans Menschen sollen als solche aus Deutschland entfernt werden.**

Solche Maximalbehauptungen werden von dem hier untersuchten Material nicht getragen. Und wir brauchen sie nicht. Denn der mögliche Art.-21-Komplex ist enger.

8.32 Die engste belastbare These lautet inzwischen

Zwischen 2019 und 2026 lässt sich anhand des von der GFF erschlossenen Materials und teilweise unmittelbar anhand von AfD-Eigenquellen ein über mehrere Ebenen verbreitetes Verhalten dokumentieren, bei dem konkrete trans Personen wiederholt bewusst entgegen ihrer geschlechtlichen Identität bezeichnet, mit früheren Namen adressiert und teilweise pathologisiert, sexualisiert oder als gesellschaftliche Gefahr dargestellt werden. Dieses Verhalten betrifft mehrere unterschiedliche Personen und Sachkontexte und erscheint teilweise unmittelbar in der Kommunikation des Bundesverbandes und weiterer Parteigliederungen.²⁵¹

Das ist ein Tatsachenbefund. Danach kommt erst die Rechtsbewertung.

8.33 Die rechtliche These der GFF geht einen Schritt weiter

Die GFF sagt: Wenn Deadnaming und Misgendering bewusst, wiederholt und ohne hinreichenden Sachbezug gerade dazu eingesetzt werden, die betreffende Person in ihrer geschlechtlichen Identität herabzusetzen, könne dies ihren gleichen personalen Achtungsanspruch verletzen. In ihrer Gesamtbewertung behandelt sie die dokumentierte Praxis als systematisches menschenwürdigkeitswidriges Verhalten.²⁵²

Das ist eine **Rechtsauffassung der GFF**. Kein Karlsruher AfD-Urteil.

Und genau diesen nächsten Schritt müssen wir selbst prüfen.

8.34 Dabei könnte die Objektformel tatsächlich eine Rolle spielen

Der interessante dogmatische Gedanke lautet: Ein Mensch wird nicht mehr als Subjekt seiner eigenen personalen Identität behandelt.

Eine andere politische Gruppe definiert ihm verbindlich: **Wer du „wirklich“ bist.** Sie weiß, wie die Person heißt. Sie weiß, wie die Person lebt. Sie weiß, dass die betreffende Bezeichnung bewusst zurückgewiesen wird. Und gerade deshalb wird die frühere Bezeichnung als politisches Instrument eingesetzt. Das könnte sich von einer bloßen Meinungsäußerung unterscheiden. Denn der kommunikative Zweck wäre nicht mehr:

„Ich erkläre meine Theorie über Geschlecht.“

Sondern: **„Ich demonstriere an dir, dass deine Selbstbeschreibung für uns keinerlei Anspruch auf Anerkennung besitzt.“**

Ob diese Stufe bereits Art. 1 erreicht, ist eine offene, aber ernsthafte Rechtsfrage.

8.35 Und jetzt wird die Demokratiefrage noch stärker

Ganserer war Politikerin. Slawik ebenfalls. Damit betrifft ein wesentlicher Teil des Musters Menschen, die selbst am demokratischen Prozess teilnehmen. Bei Reichardt wird Slawik sogar ausdrücklich als jemand dargestellt, der politisch „das Sagen“ haben könnte.²⁵³

Jetzt verbinden sich zwei Ebenen:

trans Person
und
politische Konkurrentin.

Wenn die Identität gerade benutzt wird, um die politische Eignung, Legitimität oder Zugehörigkeit der Person zum politischen Raum herabzusetzen, stellt sich die demokratische Frage stärker als bei einer beliebigen Privatperson.

8.36 Ein besonders drastischer Beleg zeigt, wohin diese Logik im Extremfall führen kann

Die GFF dokumentiert für einen AfD-Kandidaten zur Berliner Abgeordnetenhauswahl 2026 die Forderung: „Perverse raus aus den Parlamenten, raus aus den Institutionen.“ Der Kontext richtet sich ausdrücklich gegen trans Personen beziehungsweise „Transgenderismus“.²⁵⁴ Dieser Satz darf nicht zur Gesamtpartei hochgerechnet werden. Der Urheber besitzt nicht das Gewicht eines Bundesparteitags oder Bundesvorsitzenden.

Aber der Satz ist als **Grenzbeleg** interessant. Denn hier wird ausgesprochen, was bei anderen Äußerungen nur als mögliche Wirkung untersucht wird: **Trans: Personen beziehungsweise so bezeichnete Personen sollen aus Parlamenten und Institutionen heraus.**

Das ist keine bloße Debatte über Pronomen mehr. Das berührt unmittelbar politische und gesellschaftliche Teilhabe.

8.37 Gerade deshalb darf dieser Grenzbeleg nicht den Hauptbeweis tragen

Das wäre prozessstrategisch ein Fehler. Ein Parteiverbotsfall darf nicht davon abhängen, dass ein einzelner Kandidat einen extremen Satz schreibt. Der Beleg kann zeigen: **Welche Richtung bestimmte ideologische Annahmen im Extrem annehmen können.**

Aber der Hauptbeweis muss aus: Bundesprogrammatik; Bundeskommunikation; Fraktionshandeln; hochrangigen Funktionären; Wiederholung; und Organisationsreaktionen gebildet werden.

Das ist der Unterschied zwischen Kontext und tragendem Pfeiler.

8.38 Damit haben wir erstmals ein echtes Gruppenmuster – aber noch keine abgeschlossene Zurechnung

Der wissenschaftlich präzise Zwischenstand lautet deshalb: **Die Ganserer-Hypothese hat den Kontrolltest bestanden.**

Nicht in dem Sinn: Alles ist bewiesen.

Sondern: Das untersuchte Verhalten verschwindet nicht, wenn Tessa Ganserer aus dem Material entfernt wird.

Es reproduziert sich bei: Nyke Slawik; Georgine Kellermann; weiteren trans beziehungsweise nichtbinären Personen; und in unterschiedlichen politischen Kontexten.²⁵⁵

Damit ist die Erklärung eines bloß personenbezogenen Sonderkonflikts mit Tessa Ganserer nach dem ausgewerteten Material nicht mehr tragfähig: Derselbe Mechanismus der Identitätsnegation reproduziert sich gegenüber weiteren trans und nichtbinären Personen und wird zusätzlich in offizieller Bundeskommunikation von der Einzelperson gelöst und als generelle Aussage über trans Menschen formuliert. Der Ganserer-Fall ist damit nicht mehr der Beweisgegenstand selbst, sondern der am dichtesten dokumentierte Einzelfall eines darüber hinausreichenden Gruppenmusters. Die Belege des Kapitels 25 verstärken diese Schlussfolgerung zusätzlich. Die Identitätsnegation wird auf einem offiziellen Bundeskanal ausdrücklich von Ganserer gelöst und auf trans: Frauen als Gruppe verallgemeinert. Damit ist der Kontrolltest nicht nur dadurch bestanden, dass andere trans: Personen ähnlich behandelt werden. Er ist auch dadurch gestützt, dass dieselbe politische Grundannahme abstrakt gruppenbezogen formuliert und über institutionelle Bundeskommunikation verbreitet wird. Das erhöht den Beweiswert des Gruppenmusters, ohne die weiterhin erforderliche Unterscheidung zwischen Funktionärsäußerung auf Bundesparteebene, Parteikommunikation mit Funktionären und förmlichem Gesamtparteiziel aufzugeben. Der große Unterschied lautet:

Nicht mehr: **Ganserer** → **vielleicht andere**.

Sondern: **Gruppenmuster** → **Ganserer als besonders gut dokumentierter Fall dieses Musters**.

Das ist für die Gesamtbeweisarchitektur wichtig.

8.39 Die nächste Frage wird jetzt noch gefährlicher für beide Seiten der Debatte

Denn bisher haben wir fast ausschließlich **Transidentität** untersucht.

Aber der Titel dieses Bandes ist breiter. Queer. Gender. Diversität. Homosexualität. Familie. Bisexuelle Menschen. Regenbogenfamilien.

Und dort existiert ein anderes, historisch besonders belastetes Motiv:

die Verbindung homosexueller beziehungsweise queerer Menschen mit Pädophilie und Gefahr für Kinder.

Die GFF behauptet, auch dieses Muster sei in der AfD breit dokumentiert.²⁵⁶ Das müssen wir jetzt sehr sorgfältig prüfen. Denn hier besteht eine besondere Gefahr wissenschaftlicher Unredlichkeit. Es gab reale historische Debatten über pädophile Strömungen in Teilen der Sexualreformbewegung. Es gibt reale Straftäter. Es gibt reale Kinderschutzprobleme. Niemand darf deshalb legitime Aufarbeitung mit „Homophobie“ abwürgen. Aber genauso wenig darf aus realen Einzelfällen eine politische Konstruktion werden:

queer → **sexualisiert** → **pädophil** → **Gefahr für Kinder**.

Wenn sich genau diese Kollektivierung nachweisen lässt, hätten wir einen weiteren Baustein der gruppenbezogenen Gefährlichkeitszuschreibung. Und deshalb lautet die nächste Akte:

Pädophilie, „Frühsexualisierung“ und Kinderschutz – kritisiert die AfD konkrete Gefahren, oder konstruiert sie queeres Leben selbst als Gefahr für Kinder?

Kapitel 9:

Akte C III – Queere Existenz als Gefahr? „Frühsexualisierung“, Pädophilie und Kinderschutz: Wird eine konkrete Gefahr bekämpft – oder queeres Leben selbst zur Gefahr erklärt?

Jetzt kommen wir an einen besonders sensiblen Punkt. Denn Kinderschutz ist kein vorgeschobenes Thema. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist real. Pädophile beziehungsweise pädosexuelle politische Strömungen hat es historisch tatsächlich gegeben. Auch Teile der frühen Grünen haben in den 1980er Jahren Forderungen nach Straffreiheit sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern aufgenommen. Die Grünen selbst haben diese Geschichte später aufgearbeitet und als schweres politisches Versagen bezeichnet.²⁵⁷

Deshalb wäre es falsch, jede Erinnerung daran als Homophobie abzutun.

Ebenso falsch wäre aber der umgekehrte Schluss:

Weil es in bestimmten historischen Milieus pädophile Akteure gab, besteht zwischen Homosexualität, Transidentität, queerer Sichtbarkeit und Pädophilie ein sachlicher Zusammenhang.

Das trägt wissenschaftlich nicht. Die WHO behandelt sexuelle Orientierung und Pädophilie als unterschiedliche Kategorien; sexuelle Orientierung ist für sich kein psychisches Leiden. Auch die American Psychological Association weist darauf hin, dass homosexuelle Orientierung weder eine psychische Störung ist noch wissenschaftliche Belege dafür bestehen, dass lesbische oder schwule Eltern beziehungsweise deren homosexuelle Freunde Kinder häufiger sexuell missbrauchen. Das ist unsere Ausgangslinie.

Nicht: **AfD spricht über Pädophilie → AfD queerfeindlich.**

Sondern: **Wann kritisiert sie tatsächlich pädophile Handlungen oder konkrete ungeeignete Inhalte – und wann wird aus diesen Fällen eine kollektive Gefährlichkeitszuschreibung gegenüber queeren oder trans Menschen?**

Genau dieser Übergang interessiert Artikel 21.

9.1 Die Bundesprogrammatik beginnt noch ohne Pädophilievorwurf

Das AfD-Grundsatzprogramm benutzt bereits 2016 eine klare Kinderschutzargumentation. Es lehnt eine „einseitige Hervorhebung“ von Homo- und Transsexualität, Gender-Mainstreaming und „Frühsexualisierung“ ab und behauptet, Kinder würden dadurch hinsichtlich ihrer sexuellen Identität verunsichert.²⁵⁸ Auch die

spätere familienpolitische Bundesprogrammatik formuliert ähnlich. Die AfD erklärt, „Sexualpädagogik der Vielfalt“ könne Kinder in ihrer sexuellen Identität verunsichern und ihre Entwicklung beeinträchtigen.²⁵⁹ Das ist harte Programmatik.

Aber noch kein Pädophilievorwurf. Und zunächst ist auch diese Position verfassungsrechtlich legitim diskutierbar.

Eine Partei darf fragen: Welche sexualpädagogischen Inhalte sind altersgerecht? Wie früh soll Schule über Sexualität sprechen? Welche Rolle haben Eltern? Welche Materialien sind geeignet? Wo endet Information und beginnt normative Pädagogik? Das sind echte schulpolitische Fragen.

9.2 Der entscheidende Test lautet: Was genau soll Kindern vorenthalten werden?

Stellen wir uns zwei Unterrichtsstunden vor. In der ersten werden Grundschulkindern explizite sexuelle Praktiken vorgeführt. Eine Partei kann das ablehnen. Vielleicht muss der Staat es sogar verhindern.

In der zweiten heißt es lediglich: **„Ein Kind kann einen Vater und eine Mutter haben. Manche Kinder haben zwei Mütter.“**

Das ist zunächst eine Tatsacheninformation über gesellschaftlich existierende Familien. Wenn eine Partei beide Situationen unterschiedslos als „Frühsexualisierung“ behandelt, verschiebt sich der Begriff. Dann bezeichnet „Sexualisierung“ möglicherweise nicht mehr einen sexuell expliziten Inhalt.

Dann genügt bereits die **Existenz homosexueller Menschen** als Unterrichtsgegenstand. Genau diese Unterscheidung müssen wir bei jeder AfD-Quelle vornehmen.

9.3 Sachsen-Anhalt liefert dafür besonders gutes Material

2023 fragte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt ausdrücklich nach der Behandlung von „Geschlechtsidentitäten“ und „sexueller Vielfalt“ in Schule und Unterricht. Bereits die eigene Beschreibung der Anfrage zählt Transsexualität und Homosexualität gemeinsam mit „weiteren sexuellen Abweichungen“ und Gender-Theorie auf.²⁶⁰ Das Wort „Abweichung“ beweist für sich nichts. Aber die Anfrage zeigt, was beobachtet werden soll: Lehrpläne. Schulbücher. Unterrichtsmaterial.

Lehrerbildung. „Regenbogen-Kompetenz“.

Damit sehen wir erneut: Die politische Auseinandersetzung beschränkt sich nicht auf explizite Sexualpädagogik. Sie betrifft die Darstellung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als solche.²⁶¹

9.4 Im Kinderfernsehen wird die bloße Darstellung eines trans Kindes bereits als gefährliche Ideologie behandelt

Im Mai 2023 griff die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt eine KiKA-Serie über ein trans Mädchen auf. Der Sender beschrieb die Serie als kindgerechte Darstellung der Schwierigkeiten eines jungen trans Menschen. Die AfD-Fraktion wertete sie dagegen als: „Propaganda einer marginalen LGBTQIA+-Lobby“ und sprach von einer „gefährlichen Ideologie“. ²⁶² Das ist für unseren Test wichtig. Nach der eigenen

Beschreibung der AfD geht es hier nicht darum, dass im Programm eine sexuelle Handlung gezeigt worden wäre. Der Konflikt besteht bereits darin, dass ein trans: Kind beziehungsweise dessen Lebenssituation in einem Kinderformat sichtbar gemacht wird.²⁶³ Damit beginnt der Begriff „Kinderschutz“ etwas anderes zu umfassen: **Schutz vor der Darstellung einer bestimmten Identität.** Das ist verfassungsrechtlich interessanter als eine bloße Debatte über explizite Sexualinhalte.

9.5 2023 wird das Motiv noch deutlicher: „Verschont unsere Kinder mit dieser Regenbogen-Propaganda“

Im August 2023 kritisierte dieselbe Fraktion eine Sandmännchen-Figur mit trans: Erscheinungsbild. Der familienpolitische Sprecher Gordon Köhler erklärte, kleine Kinder würden durch eine „woke Agenda“ mit Geschlechterfragen und sexuellen Themen manipuliert. Seine Schlussforderung lautete: „Verschont unsere Kinder mit dieser Regenbogen-Propaganda!“²⁶⁴

Wieder ist entscheidend: Wir müssen nicht darüber entscheiden, ob diese Sendung pädagogisch gelungen war. Die verfassungsrechtliche Frage ist enger: **Wird ein konkreter unangemessener Inhalt kritisiert – oder wird bereits die öffentliche Darstellung eines trans Menschen als Manipulation eines Kindes behandelt?**

Der AfD-Beitrag legt jedenfalls die zweite Interpretation nahe, weil die beanstandete Darstellung selbst zum Ausgangspunkt der Gefährdungserzählung gemacht wird.²⁶⁵

9.6 2025 wird dieselbe Struktur auf Homosexualität übertragen

Im April 2025 kritisierte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt erneut den KiKA. Dieses Mal ging es unter anderem um eine Märchenvariante, in der aus „König und Königin“ „König und König“ wird. Die Fraktion erklärte dies zu „Woke-Propaganda“ und verlangte eine Rückbesinnung auf traditionelle Familienstrukturen.²⁶⁶ Das ist ein außerordentlich nützlicher Kontrollfall. Denn hier braucht man keine medizinische Transdebatte.

Keine Pubertätsblocker. Keine geschlechtsangleichende Operation. Keine Drag-Performance. Es reicht eine homosexuelle Paarbildung in einer Kindergeschichte. Und auch diese wird in einen Manipulations- beziehungsweise Indoktrinationsrahmen gestellt.²⁶⁷

Damit wird die Hypothese stärker, dass sich der Kinderschutzbegriff jedenfalls in Teilen der AfD-Kommunikation nicht nur gegen bestimmte sexuelle Inhalte richtet, sondern gegen die **Normalisierung queerer Lebensformen im kindlichen Wahrnehmungsraum.**

9.7 Das ist noch keine Menschenwürdeverletzung

Auch hier müssen wir die Grenze sofort ziehen. Eine Partei darf sagen: Kinderbücher sollen traditionelle Familien besonders häufig darstellen. Sie darf einen öffentlich-rechtlichen Sender für einseitig halten. Sie darf kritisieren, wenn Medien bestimmte gesellschaftspolitische Ziele fördern. Sie darf sogar fordern: „Keine staatliche Pride-Pädagogik.“

Das ist noch kein Parteiverbotsgrund. Die entscheidende Frage lautet erneut: **Wird lediglich staatliche Förderung abgelehnt – oder soll queeres Leben selbst aus öffentlichen Bildungs- und Erziehungsräumen zurückgedrängt werden, weil seine Sichtbarkeit als schädlich behandelt wird?**

Das müssen die konkreten Maßnahmen zeigen.

9.8 Genau deshalb ist der Antrag „Regenbogenflagge an Schulen verbieten“ wichtiger als hundert Polemiken

2025 wollte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt das Zeigen von Regenbogenfahnen auf Schulgeländen durch staatlichen Runderlass untersagen. Sie begründete dies ausdrücklich damit, die Regenbogenbewegung wolle das traditionelle Familienbild „dekonstruieren“ und könne Heranwachsende irritieren.²⁶⁸

Noch einmal: Eine Regenbogenflagge besitzt kein Grundrecht. Eine Schule darf Beflaggungsregeln haben.

Aber hier können wir einen politischen Übersetzungsvorgang beobachten:

LGBTQ-Sichtbarkeit

→ **Gefährdungs-/Irritationsbehauptung**

→ **staatliche Verwaltung**

→ **Verbot eines Symbols.**

Das ist für das Daraufausgehen erheblich stärker als reine Rhetorik.²⁶⁹

9.9 2026 wird sogar ein gesetzlicher Diskriminierungsschutz an Schulen selbst als „Regenbogenideologie“ angegriffen

Besonders aufschlussreich ist eine AfD-Fraktionsmitteilung aus Sachsen-Anhalt vom April 2026. Hans-Thomas Tillschneider kritisierte dort § 1 des Schulgesetzes, weil dieser ausdrücklich ein Recht junger Menschen auf Bildung unabhängig unter anderem von Geschlecht, Behinderung und sexueller Identität nennt und verlangt, über Diskriminierungen aufzuklären. Tillschneider bezeichnete diese Norm als von „**Regenbogenideologie**“ geprägt und kritisierte das ausdrückliche Ausbuchstabieren verschiedener geschützter Gruppen als „ultralinke Identitätspolitik“.²⁷⁰

Das ist für unsere Analyse deutlich wichtiger als ein Streit über eine Flagge. Denn jetzt wird eine **gesetzliche Gleichbehandlungs- und Bildungsnorm** selbst zum politischen Änderungsobjekt.

Die AfD-Fraktion bestreitet dabei nicht, dass ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verboten sein soll. Sie argumentiert vielmehr, nicht jede Ungleichbehandlung sei Diskriminierung.²⁷¹ Auch das ist als abstrakter Rechtsgedanke richtig.

Aber wir müssen nun fragen: **Welche Ungleichbehandlungen nach sexueller Identität hält die AfD konkret für gerechtfertigt?**

Genau dort wird aus Kulturkampf Rechtsstatus.

9.10 Jetzt betreten wir die Pädophilieebene – und hier muss die Untersuchung besonders streng sein

Die GFF dokumentiert mehrere Fälle, in denen AfD-Funktionäre queere oder trans: Themen ausdrücklich mit Pädophilie beziehungsweise Kindesmissbrauch verbinden. Sie ordnet diese nicht bloß unter „beleidigende Sprache“, sondern als eigenen Unterkomplex „Gleichsetzung von LGBTIQIA+ mit Pädophilie“ ein.²⁷² Wir dürfen diese Bewertung nicht einfach übernehmen.

Wir müssen jeden Fall fragen: Gab es einen realen pädophilen Akteur? Einen konkreten strafrechtlichen Verdacht? Historische grüne Forderungen? Eine konkrete Drag-Veranstaltung? Oder wurde die Verbindung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur LGBTQ-Community hergestellt?

Nur der letzte Schritt wäre für unseren gruppenbezogenen Befund besonders aussagekräftig.

9.11 Die Grünen-Vergangenheit ist ein echter Sachbeleg – aber gerade deshalb ein guter Kontrolltest

Die historischen Grünen hatten tatsächlich ein Pädophilieproblem. In frühen Programmen fanden sich Forderungen nach Straffreiheit pädosexueller Handlungen. Die Partei selbst spricht heute von einem „bedrückenden Kapitel“ ihrer Geschichte und hat externe sowie interne Aufarbeitung betrieben.²⁷³

Deshalb darf ein AfD-Politiker sagen: „**Die Grünen hatten in den 1980er Jahren pädophile Strömungen.**“ Das ist nicht homophob. Es ist historisch begründbar. Ebenso darfer konkrete ehemalige Funktionäre kritisieren. Oder Versäumnisse bei der Aufarbeitung.

Die Grenze liegt erst beim nächsten Schritt: „**Daraus folgt etwas über homosexuelle, trans oder queere Menschen als Gruppe.**“

Das folgt gerade nicht.

9.12 Denn Pädophilie und Homosexualität sind keine Varianten derselben Kategorie

Die WHO definiert Pädophilie anhand der sexuellen Präferenz für präpubertäre beziehungsweise frühpubertäre Kinder. Sie stellt zugleich klar, dass sexuelle Orientierung für sich kein psychisches Leiden darstellt. Die American Psychological Association beschreibt lesbische, schwule und bisexuelle Orientierung als normale Varianten menschlicher Sexualität und weist ausdrücklich darauf hin, dass es keine wissenschaftliche Grundlage für die Befürchtung gibt, Kinder homosexueller Eltern würden deshalb häufiger sexuell missbraucht.²⁷⁴

Noch präziser:

- Pädophilie fragt wesentlich nach dem **Alter** des Sexualobjekts.
- Homosexualität danach, ob erwachsene beziehungsweise gleichaltrige sexuelle oder romantische Anziehung auf dasselbe Geschlecht gerichtet ist.

Diese Kategorien dürfen wissenschaftlich nicht miteinander verklebt werden.

9.13 Ein besonders drastischer Parteitagsvorgang zeigt, wie diese Trennung verschwimmen kann

Auf dem AfD-Europawahlparteitag in Magdeburg 2023 hielt der Kommunalpolitiker Peter Junker eine Bewerbungsrede. Er begann mit Drag-Lesungen und Zweigeschlechtlichkeit und verband anschließend „Gender“, „Trans“ und „Schwul“ mit einer drastischen Kinderschutz- und Pädophilieheterik.²⁷⁵

Der Vorgang ist rechtlich zusätzlich bemerkenswert: Nach übereinstimmender Darstellung der GFF und damaliger Berichterstattung des *Süddeutsche Zeitung*-Umfelds erging gegen Junker wegen dieser Rede ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Volksverhetzung mit 100 Tagessätzen.²⁷⁶ Für unseren Parteiverbotsbeweis ist folgendes wichtig.

9.14 Junker war kein Parteiprogramm – aber der Ort der Aussage zählt

Junker war Kommunalpolitiker und bewarb sich erfolglos um einen Europalistenplatz. Er ist deshalb kein Beleg auf dem Niveau eines Bundesvorstands- oder Parteitagsbeschlusses.²⁷⁷

Aber er sagte diese Dinge nicht privat am Stammtisch. Die Rede fiel im Rahmen des AfD-Europaparteitags vor Delegierten. Die GFF-Dokumentation vermerkt bei Teilen der Rede Applaus.²⁷⁸

Das beweist nicht: **Die AfD beschloss diese Aussage.**

Aber es macht sie für die politische Atmosphäre und die Frage innerparteilicher Akzeptanz relevanter als einen unbekannten privaten Tweet. Der entscheidende Zurechnungstest bleibt: Wie reagierte die Partei danach? Distanzierung? Sanktion? Oder keinerlei erkennbare Gegensteuerung?

Genau das muss die spätere Zurechnungsakte ebenso klären.

9.15 Bei einer weiteren Kandidatin wird die Kollektivierung noch deutlicher

Die GFF dokumentiert eine Bewerbungsrede Leyla Bilges auf demselben Parteitag. Bilge beschrieb eine angebliche LGBTQIA+-Gender-Lobby als familien- und wertefeindlich und sprach sogar von einer teilweise pädophilen queeren Community.²⁷⁹

Auch hier gilt: Sie wurde mit dieser Rede nicht automatisch zur Sprecherin der Gesamtpartei. Sie kandidierte für einen Listenplatz.

Aber die Aussage ist für unsere Analyse qualitativ wichtig, weil sie nicht einen bestimmten historischen Täter benennt.

Sie spricht über eine **Community**.

Damit wird aus: „Es gibt pädophile Akteure“ eine gruppenbezogene politische Rahmung. Genau dieser Übergang ist unser Untersuchungsgegenstand.

9.16 René Dierkes formuliert den Gruppenverdacht noch direkter

Die GFF dokumentiert 2024 einen Beitrag des bayerischen AfD-Landtagsabgeordneten René Dierkes, in dem er sinngemäß fragt, warum „die“ ihre Finger nicht von Kindern lassen könnten, wenn sie nicht pädophil oder pervers seien. Anschließend verbindet er Drag-Lesungen und Genderpolitik mit einer Kindeswohlgefährdung.²⁸⁰

Hier ist der sprachliche Strukturwechsel besonders klar.

Nicht: **Diese konkrete Person hat eine pädophile Neigung.**

Sondern: **Warum können „die“ ihre Finger nicht von Kindern lassen?**

Das Pronomen erzeugt eine Gruppe. Und die politische Assoziation lautet: LGBTQ-/Gender-Akteure → Kinder → mögliche Pädophilie.

Genau solche Generalisierungen haben wesentlich höheren Wert für die Frage einer gruppenbezogenen Herabwürdigungsstruktur als eine nachweislich wahre Anschuldigung gegen einen bestimmten Täter.²⁸¹

9.17 Vanessa Behrendt liefert einen besonders sauberen Übergangsfall

Die GFF dokumentiert 2024 eine Äußerung der niedersächsischen Landtagsabgeordneten und damaligen Landesvorstandsbeisitzerin Vanessa Behrendt. Sie griff Georgine Kellermanns Ankündigung eines CSD-Besuchs auf und brachte diesen mit einer Pädophilengruppe in Verbindung. In einem anderen Beitrag behauptete sie, Hintergründe der „LGBTQIA+ Trans-Ideologie“ machten einen **„fließenden Übergang zur Pädophilie“** erkennbar.²⁸²

Das ist für unsere Analyse besonders wichtig. Denn jetzt lautet die These nicht mehr:

Eine pädophile Gruppe ist auf einem CSD erschienen.

Sondern: **Zwischen LGBTQ-/Transideologie und Pädophilie bestehe ein fließender Übergang.**

Das ist eine generalisierende Aussage über einen gesellschaftlichen Komplex. Und genau hier muss wissenschaftliche Gegenprüfung einsetzen.

9.18 Wissenschaftlich trägt diese Generalisierung eines „fließenden Übergangs“ von Heterosexualität zu Pädophilie nicht

Aus einzelnen pädophilen Personen innerhalb einer Bewegung folgt keine besondere pädophile Eigenschaft der Bewegung.

Genau wie aus heterosexuellen Missbrauchstätern kein „fließender Übergang“ von Heterosexualität zu Pädophilie folgt. Die APA weist ausdrücklich darauf hin, dass homosexuelle Orientierung nicht mit erhöhtem Risiko sexuellen Kindesmissbrauchs gleichgesetzt werden kann.²⁸³

Auch für trans: Identität gibt es keine sachlogische Gleichsetzung mit Pädophilie: Geschlechtsidentität beschreibt die eigene geschlechtliche Zugehörigkeit; sexuelle Orientierung beschreibt das Muster sexueller beziehungsweise romantischer Anziehung. Pädophilie wiederum betrifft sexuelle Anziehung zu Kindern. Das sind unterschiedliche Kategorien.²⁸⁴

Damit erhält eine pauschale Verbindung keine medizinisch-diagnostische Grundlage. Sie ist politische Zuschreibung.

9.19 Aber eine falsche politische Zuschreibung ist noch kein Parteiverbot

Auch das muss stehen. Politiker dürfen Unsinn sagen. Sie dürfen wissenschaftlich falsche Zusammenhänge behaupten. Sie dürfen Gruppen unfair kritisieren. Sie dürfen sogar Vorurteile bedienen. Das allein reicht nicht für Artikel 21.

Der Parteiverbotswert entsteht erst, wenn mehrere Dinge zusammentreffen:

- die Zuschreibung richtet sich gegen eine identifizierbare Menschengruppe;
- sie degradiert diese nicht bloß in einer Sachfrage, sondern stellt ihre moralische Integrität oder gesellschaftliche Zugehörigkeit grundsätzlich infrage;
- sie tritt systematisch auf;
- sie ist relevanten Parteiebenen zurechenbar;
- und sie unterstützt ein politisches Konzept konkreter rechtlicher oder institutioneller Zurücksetzung.

Genau deshalb benötigen wir neben der Sprache immer die Maßnahmen.

9.20 Und genau dort wird die Schulpolitik so wichtig

Wir haben inzwischen nicht nur das Narrativ: queere Sichtbarkeit gefährdet Kinder. Wir haben auch konkrete Maßnahmen:

- bestimmte Inhalte aus Schulen entfernen;²⁸⁵
- Regenbogenflaggen per Runderlass untersagen;²⁸⁶
- öffentlich-rechtliche Darstellung trans beziehungsweise homosexueller Lebensformen als Manipulation bekämpfen;²⁸⁷
- bestehende schulgesetzliche Diversity- und Antidiskriminierungsformulierungen zurückdrängen beziehungsweise ändern.²⁸⁸

Damit besitzt die Kinderschutzrhetorik zumindest teilweise eine **staatliche Umsetzungsebene**. Jetzt wird sie Art.-21-relevanter.

9.21 Trotzdem müssen wir noch eine mögliche legitime Erklärung testen

Die AfD könnte sagen: „Uns geht es nicht gegen homosexuelle Schüler.“ „Uns geht es nicht gegen trans: Schüler.“ „Wir sind gegen politische Aktivisten, die Schulen für ihre Ideologie benutzen.“ „Ein schwules Kind darf selbstverständlich schwul sein.“ „Aber die Schule soll keine Pride-Organisation sein.“

Das ist ein starkes Gegenargument. Und es könnte stimmen. Deshalb müssen wir nach Quellen suchen, die genau unterscheiden:

Was soll ein Lehrer tun, wenn ein Schüler sagt: Ich bin schwul? Was soll im Unterricht über eine Familie mit zwei Müttern gesagt werden? Darf ein Schulbuch diese Familie neutral abbilden? Darf ein trans Schüler in seiner Lebenssituation erwähnt werden?

Wenn die AfD all das akzeptiert und lediglich politische Kampagnen verbieten will, wird der Menschenwürdekomplex schwächer. Wenn schon die neutrale Sichtbarkeit solcher Menschen als Indoktrination behandelt wird, wird er stärker.

9.22 Der KiKA-Fall gibt uns einen ersten Hinweis in die zweite Richtung

Denn die beanstandete Sendung über ein trans: Mädchen wurde nach der eigenen AfD-Darstellung nicht deshalb kritisiert, weil dort eine sexuelle Handlung gezeigt wurde. Die AfD-Fraktion kritisierte gerade die empathische Darstellung eines trans: Kindes und wertete die Auseinandersetzung mit „Vielfalt von Identitäten“ als Zugang zu einer gefährlichen Ideologie.²⁸⁹ Beim Märchen mit „König und König“ fehlt ebenfalls die medizinische oder explizit sexuelle Komponente. Trotzdem wird die Darstellung homosexueller Lebensformen als Teil einer „Woke“-Indoktrination behandelt.²⁹⁰ Das spricht dafür, dass zumindest in dieser Landesfraktionskommunikation nicht nur sexuelle Explizitheit, sondern **Normalisierung und Sichtbarkeit** selbst Gegenstand der Ablehnung sind.

Das ist ein **belastender** Zwischenbefund.

9.23 „Familie“ wird damit zum Schutzgut gegen die Sichtbarkeit anderer Familien

2025 beschreibt die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt den Pride Month als Kulturkampf gegen Familie und „gegen das Normale“.²⁹¹ Diese Formulierung ist atmosphärisch besonders aufschlussreich.

Denn jetzt lautet die Opposition:

Familie / Normalität
gegen
Pride / LGBTQIA+.

Damit wird die politische Debatte nicht nur über besondere Rechte geführt. Es entsteht ein Normalitätsmodell.

Noch einmal: Eine Partei darf ein gesellschaftliches Normalmodell vertreten. Aber wenn dieselbe Partei anschließend staatliche Institutionen nutzen will, um konkurrierende Lebensformen aus Schulen und öffentlicher Kommunikation zurückzudrängen, gewinnt dieses Normalitätsmodell rechtliche Bedeutung.²⁹²

9.24 Genau hier liegt die intersektionale beziehungsweise verschränkte Verstärkung

Wir sollten den Begriff „intersektional“ an dieser Stelle präzise verwenden. Bei einem queeren Jugendlichen können mehrere Merkmale tatsächlich zusammentreffen: sexuelle Orientierung; geschlechtliche Identität; Alter; möglicherweise Behinderung; Religion; Migrationsgeschichte. Dann ist klassische Intersektionalität sinnvoll.

Daneben gibt es einen anderen Effekt: die **verschränkte Kontextverstärkung verschiedener Politikfelder**.

Wir sehen nämlich wiederkehrende politische Kategorien: Normalität. Familie. natürliche Entwicklung. Kinderschutz. Leistung. Abweichung. staatliche Nichtförderung. institutionelle Trennung oder Zurückdrängung. Das ist noch kein gemeinsames verfassungsfeindliches Konzept. Aber es bildet eine Strukturhypothese, die später an Behinderten-, Schul- und Familienpolitik überprüft werden kann.

9.25 Gerade Behinderung darf hier nicht rhetorisch missbraucht werden

Der Parallelbefund darf nicht lauten: „Förderschule ist dasselbe wie Queer-Verbot.“ Das wäre falsch. Auch die erste Analyse der GFF behandelt Behindertenpolitik gerade nicht als sicher eigenständig tragenden Verbotsgrund. Die erweiterte Untersuchung von Scholle fügte weiteres Material hin zu und veränderte die Perspektive. Auch später werden wir die Behindertenfeindlichkeit der AfD nochmal weiternd thematisieren und selbstverständlich dieselbe Disziplin wahren.

Interessant ist lediglich die Frage: **Wie geht eine politische Ordnung mit Abweichung von einem definierten Normalmodell um?**

Bei Behinderung könnte die Antwort Separation lauten. Bei queerem Leben Unsichtbarmachung. Bei Transidentität Nichtanerkennung.

Aber jede dieser Behauptungen muss **für sich** bewiesen werden.

Kein Komplex darf den anderen ersetzen.

9.26 Die Pädophilieassoziation besitzt einen besonderen Menschenwürdebezug

Warum ist die pauschale Pädophiliezuschreibung möglicherweise schwerwiegender als die Behauptung: „Diese politische Bewegung ist ideologisch“?

Weil Pädophilie in diesem Kontext nicht nur eine falsche politische Auffassung bezeichnet. Sie verbindet eine Menschengruppe mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Das ist eine moralisch maximal belastende Zuschreibung.

Wenn eine Gruppe dauerhaft nicht als: politisch falsch, sondern als:

potentiell gefährlich für Kinder, sexuell deviant, moralisch verdorben behandelt wird, verändert sich ihr gesellschaftlicher Achtungsstatus.

Genau deshalb behandelt die GFF diesen Komplex unter dem Menschenwürdeaspekt und nicht lediglich als grobe Beleidigung.²⁹³ Ob Karlsruhe diese Subsumtion nach der GFF übernehmen würde, ist offen.

9.27 Das NPD-Urteil liefert aber den richtigen Prüfmaßstab

Karlsruhe sagt, Menschenwürde sei egalitär und umfasse die Anerkennung des Menschen als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Rechtlich abgewertete Statuspositionen und demütigende Ungleichbehandlungen können mit diesem Achtungsanspruch unvereinbar sein.²⁹⁴

Für unseren Fall bedeutet das nicht: „Pädophilievorwurf = Art. 1.“

Sondern: **Wenn eine Partei eine sexuelle oder geschlechtliche Minderheit systematisch als moralisch gefährliche Gruppe konstruiert und daraus politische Zurücksetzung ableitet, muss geprüft werden, ob damit ihr gleicher Achtungsstatus angegriffen wird.**

Das ist die dogmatisch engere und stärkere These.

9.28 Die GFF behauptet bereits, die Systematik sei erreicht

Nach ihrer Gesamtbewertung liegen mehr als 100 dokumentierte Vorgänge vor, die neben Deadnaming und Pathologisierung auch Pädophilieassoziationen einschließen.

Die GFF führt Aussagen von über 30 Funktionären auf unterschiedlichen Parteebenen sowie Verbreitung über mehrere offizielle Partei- und Fraktionskanäle an.²⁹⁵ Sie kommt daraus zur rechtlichen Bewertung einer systematischen Verletzung des Achtungsanspruchs von LGBTIQIA+-Personen.²⁹⁶

Aber auch hier gilt: **Das ist die juristische These der GFF.**

Unser weitergehende Analyse wird und muss den Beweis selbst rekonstruieren: Und beim Bundeswahlprogramm oder beim transmedizinischen Gesetzentwurf ist die Zurechnung bislang stärker als etwa beim Pädophiliestrang. Aber auch hier gilt: **Die juristische These der GFF muss Karlsruhe ebenso prüfen.**

9.29 Denn: die schärfsten Pädophilieäußerungen stammen bislang noch nicht vom Bundesparteitag als Beschluss

Das ist zunächst ein gewichtiger Einwand. Die bislang schärfsten Verknüpfungen von queerer oder transgeschlechtlicher Sichtbarkeit mit Pädophilie, Kindesmissbrauch oder einer Gefährdung von Kindern finden sich nicht als ausdrücklicher Beschluss eines AfD-Bundesparteitages. Es existiert – soweit bislang festgestellt – kein Bundesparteitagsbeschluss mit dem Inhalt: Queere oder transgeschlechtliche Menschen seien als Gruppe mit Pädophilie oder Kindesmissbrauch in Verbindung zu bringen. Das muss in der Beweiswürdigung ausdrücklich zugunsten der Partei berücksichtigt werden.

Aber daraus folgt noch nicht die umgekehrte Aussage: Eine politische Grundhaltung könne der Gesamtpartei nur dann zugerechnet werden, wenn sie zuvor durch einen Bundesparteitag förmlich beschlossen worden ist.

Parteien äußern ihre politischen Grundhaltungen nicht ausschließlich durch Programme und Parteitagsbeschlüsse. Sie äußern sie auch durch wiederkehrende Kommunikation ihrer Funktionsträger, durch Fraktionen, Landesverbände, Bundeskanäle, organisatorisch herausgehobene Personen und schließlich auch durch die Art und Weise, wie die Partei auf besonders weitreichende Äußerungen innerhalb der eigenen Organisation reagiert.

Gerade bei einem Thema wie der Verbindung von LGBTIQIA+-, Trans- oder CSD-Themen mit Pädophilie ist diese zweite Ebene besonders wichtig. Es handelt sich nicht um eine klassische programmatische Forderung wie die Höhe eines Steuersatzes, die Abschaffung eines Gesetzes oder den Austritt aus einer internationalen Organisation. Eine Partei wird kaum ein Wahlprogramm mit einem eigenen Kapitel „Pädophilieassoziationen gegenüber queeren Menschen“ versehen. Eine solche Haltung würde sich, wenn sie innerhalb einer Organisation tatsächlich verbreitet wäre, wahrscheinlich gerade nicht notwendig in einem förmlichen Sachbeschluss manifestieren. Sie könnte sich vielmehr in wiederkehrenden Sprachmustern, Bildern, Zuschreibungen, Wiederholungen, institutioneller Weiterverbreitung und vor allem in der Reaktion der Organisation auf besonders weitgehende Grenzüberschreitungen zeigen.

Hier kann als analytischer Vergleich ein aus der Polizeiforschung bekanntes Phänomen helfen: die sogenannte „Mauer des Schweigens“.

Damit ist vereinfacht eine informelle Loyalitätsstruktur gemeint, in der problematisches Verhalten einzelner Angehöriger einer Organisation von anderen nicht notwendigerweise ausdrücklich gebilligt oder angeordnet wird, aber innerhalb der Gruppe nicht benannt, nicht gemeldet, nicht korrigiert oder nach außen abgeschirmt wird. Gerade das Schweigen kann dazu führen, dass ein Verhalten fortbesteht. Entscheidend ist dabei nicht, dass jeder Angehörige der Organisation dieselbe Einstellung besitzt. Die Struktur entsteht vielmehr dadurch, dass diejenigen, die widersprechen könnten oder organisatorisch reagieren müssten, es wiederholt nicht tun. Diese Analogie darf auf eine politische Partei nicht einfach übertragen werden. Eine Partei ist keine Polizeibehörde, und politischer innerparteilicher Pluralismus ist verfassungsrechtlich selbstverständlich zulässig. Auch besitzt ein Parteivorsitzender keine Pflicht, jede Äußerung jedes Mitglieds öffentlich zu kommentieren.

Der Vergleich macht aber einen beweisrechtlich wichtigen Gedanken sichtbar:

Auch das Verhalten einer Organisation gegenüber einer Äußerung kann etwas über deren organisatorischen Stellenwert aussagen.

Wenn ein einzelner Funktionär einmal eine extreme Aussage trifft und die Partei sich davon distanziert, sie korrigiert oder organisatorische Konsequenzen zieht, spricht dies gegen die Annahme einer übergeordneten Grundhaltung.

Wenn dagegen dieselbe oder eine strukturell vergleichbare Aussage über Jahre von unterschiedlichen Funktionsträgern auf unterschiedlichen Ebenen wiederholt wird, über Partei- oder Fraktionskanäle Verbreitung findet, beteiligte Personen weiterhin herausgehobene Funktionen innehaben und zugleich keine erkennbare Gegensteuerung erfolgt, verändert sich die Beweislage.

Dann geht es nicht mehr nur um das Schweigen zu einem einzelnen Satz.

Dann entsteht möglicherweise etwas, das man – in bewusster Abgrenzung zur „Mauer des Schweigens“ – als eine **Mauer der Zustimmung** bezeichnen könnte.

Diese Zustimmung müsste nicht in dem Sinne bestehen, dass jedes Parteimitglied ausdrücklich erklärt:

„Ich unterstütze diese konkrete Äußerung.“

Sie könnte sich vielmehr strukturell zeigen: Ein Funktionär äußert die Zuschreibung. Ein anderer wiederholt eine vergleichbare Verbindung. Ein Landesverband verbreitet ein ähnliches Narrativ. Eine Fraktion greift dieselbe argumentative Struktur auf. Ein offizieller Parteikanal transportiert verwandte Vorstellungen.

Die beteiligten Personen bleiben organisatorisch integriert oder steigen innerhalb der Partei weiter auf. Und eine erkennbare übergeordnete Distanzierung bleibt trotz der Wiederholung aus.

Je länger und institutionell breiter ein solches Muster besteht, desto weniger aussagekräftig wird irgendwann der Einwand, es handle sich jeweils nur um voneinander unabhängige Einzeläußerungen.

Das Entscheidende ist dabei: **Schweigen allein ist noch keine Zustimmung.** Ein Parteivorstand muss nicht jeden problematischen Tweet kommentieren. Aus einer fehlenden Pressemitteilung kann keine politische Grundhaltung konstruiert werden.

Die Beweisqualität entsteht erst durch die Verbindung mehrerer Faktoren: **Schwere der Äußerung + Wiederholung + Zahl und Stellung der Akteure + institutionelle Verbreitung + zeitliche Dauer + erkennbare oder fehlende Gegensteuerung.**

Gerade bei besonders schweren gruppenbezogenen Zuschreibungen gewinnt dieser letzte Faktor an Gewicht. Je außergewöhnlicher eine Aussage ist, desto erklärungsbedürftiger kann ihre dauerhafte organisatorische Duldung werden.

Das lässt sich an einem Gedankenexperiment verdeutlichen.

Wenn ein Kreisverbandsmitglied einmal behauptet, queere Sichtbarkeit fördere Pädophilie, beweist das über die Bundespartei fast nichts.

Wenn aber über mehrere Jahre Abgeordnete verschiedener Parlamente, Landesfunktionäre und bundespolitisch bedeutende Personen immer wieder queere oder transgeschlechtliche Sichtbarkeit mit Kindesmissbrauch, Pädophilie oder einer Gefahr für Kinder verbinden und verwandte Darstellungen zusätzlich über institutionelle Kommunikationskanäle verbreitet werden, entsteht ein anderer Sachverhalt.

Dann kann die entscheidende Frage nicht mehr nur lauten:

„Wo ist der Bundesparteitagsbeschluss?“

Sie muss zusätzlich lauten:

„Wie viel wiederholte, institutionell verbreitete und unwidersprochene Kommunikation benötigt eine Organisation, bevor sie sich nicht mehr überzeugend darauf berufen kann, all diese Äußerungen seien bloß voneinander isolierte Einzelpositionen?“

Hier liegt der mögliche Erkenntniswert der „Mauer der Zustimmung“.

Sie wäre keine neue verfassungsrechtliche Kategorie und dürfte insbesondere den Maßstab des Art. 21 Abs. 2 GG nicht absenken. Sie wäre vielmehr ein Modell der Beweiswürdigung: ein Instrument, um zu prüfen, ob sich aus Wiederholung, organisatorischer Nähe, institutioneller Verbreitung und ausgebliebener Gegensteuerung ein zurechenbares politisches Muster ergibt.

Gerade die besondere Schwere der Pädophilieassoziation macht diese Prüfung notwendig. Der Vorwurf der Pädophilie gehört nicht zu den gewöhnlichen Schärfen einer politischen Auseinandersetzung. Wird er nicht gegen eine bestimmte Person aufgrund eines konkreten sexuellen Verhaltens erhoben, sondern wiederkehrend in die Nähe einer Personengruppe, ihrer Identität, ihrer Symbole oder ihrer öffentlichen Sichtbarkeit gerückt, verändert sich sein Gegenstand. Dann muss geprüft werden, ob nicht mehr individuelles Fehlverhalten kritisiert, sondern eine Gruppe mit einer besonderen Gefährlichkeit gegenüber Kindern aufgeladen wird.

Für Karlsruhe wäre deshalb nicht entscheidend, ob ein Bundesparteitag jemals ausdrücklich eine solche Formulierung beschlossen hat. Entscheidend bliebe, ob sich das Verhalten nach den für Art. 21 maßgeblichen Regeln der Partei zurechnen lässt und welchen Aussagewert das Gesamtmaterial besitzt.

Der fehlende Bundesparteitagsbeschluss bleibt dabei ein entlastendes Indiz. Eine über Jahre erkennbare, institutionell verbreitete und trotz ihrer Schwere nicht korrigierte Zuschreibungsstruktur könnte jedoch ein gegenläufiges Indiz sein.

Der Maßstab ändert sich dadurch nicht. Aber die Tatsachen, auf die dieser Maßstab angewendet wird, können sich verändern.

Und genau deshalb muss unsere Untersuchung nicht nur nach denjenigen suchen, die solche Aussagen getroffen haben. Sie muss mit derselben Konsequenz nach denen suchen, die ihnen widersprochen haben.

Erst wenn beides vollständig auf dem Tisch liegt – **Äußerung und Gegenäußerung, Verbreitung und Distanzierung, organisatorische Förderung und Sanktion** –, lässt sich entscheiden, ob wir tatsächlich nur eine Reihe von Einzelstimmen sehen oder ob sich dahinter eine Mauer organisatorischer Zustimmung abzeichnet.

Aber muss eine Grundhaltung vom Bundesparteitag kommen? Eine Mauer des Schweigens kann die Leiter des Beweises vermeintlich verkürzen, weil die letzte Sprosse aus sich heraus kontextuell erschlossen werden muss.

Wir haben dennoch: Parteitagsreden einzelner Bewerber; Landtagsabgeordnete; Landesvorstandsmitglieder; Landesfraktionskommunikation; weitere Funktionäre.²⁹⁷

Aber bislang keinen Bundesparteitagsbeschluss: **„LGBTQIA+-Personen stehen Pädophilie nahe.“**

Kein Bundeswahlprogramm sagt das. Kein offizieller Bundesantrag sagt: „Homosexuelle sind pädophil.“

Vielleicht muss es sowas auch nicht geben, weil auch AfD Mitglieder wissen, dass die Inhaltliche Aussage wissenschaftlich unsinnig ist, daher muss die letzte Sprosse der Beweisleiter besonders behandelt werden.

Damit wäre es prozessstrategisch falsch, diesen Komplex eines Bundesparteitagsbeschlusses – wenn man ihn aus oben beiden genannten Gründen nicht erwarten kann – als alleinigen Hauptbeweis für die Gesamtpartei aufzubauen. Seine stärkere Funktion liegt derzeit in etwas anderem.

9.30 Er erklärt möglicherweise die politische Bedeutung des Kinderschutzmotivs

Wir finden auf hoch zurechenbarer Ebene: „Frühsexualisierung“.²⁹⁸ „Trans-Kult“ und familienpolitische Gefährdungserzählungen in der jüngeren Bundesprogrammatik. Auf Landesfraktionsebene: „Regenbogen-Propaganda“.²⁹⁹ „LGBTQIA+-Kult“.³⁰⁰ „gegen das Normale“.³⁰¹

Und auf einzelnen Funktionärebene schließlich: Pädophilie beziehungsweise Kindesmissbrauch.³⁰² Vielleicht bilden diese Aussagen keinen einheitlichen Parteibeschluss. Aber sie könnten eine **Steigerungsstruktur** zeigen:

- queere Sichtbarkeit
- Ideologie
- Verunsicherung
- Kindesgefährdung
- sexuelle Gefährlichkeit.

Ob diese Struktur der Gesamtpartei zurechenbar ist, bleibt die nächste Beweisfrage.

9.31 Deshalb wäre eine Maximalformulierung falsch

Wir sollten nicht schreiben: „**Die AfD setzt Homosexualität mit Pädophilie gleich.**“
Das ist nach dem derzeitigen Material zu pauschal.

Besser: „**In mehreren dokumentierten Äußerungen von AfD-Funktionären und Mandatsträgern werden queere beziehungsweise trans Personen oder LGBTQIA+-Strukturen pauschalisierend mit Pädophilie, Kindesmissbrauch oder sexueller Gefährdung von Kindern in Verbindung gebracht. Dieser Strang steht in einem breiteren parteipolitischen Kontext, in dem LGBTQ-Sichtbarkeit regelmäßig als Gefährdung, Indoktrination oder Verunsicherung von Kindern beschrieben wird. Ob die besonders drastischen Pädophilieassoziationen der Gesamtpartei zurechenbar sind, muss gesondert geprüft werden.**“³⁰³

Das ist viel belastbarer.

9.32 Und zugleich entsteht ein möglicherweise starker Zusammenhang zwischen Sprache und Maßnahme

Die Rechtsfolge lautet bislang nicht: Homosexuelle einsperren.

Oder: Queere Menschen ausweisen.

So einen Beleg haben wir nicht.

Die konkreten Maßnahmen sind subtiler: Schulinhalte entfernen.³⁰⁴

Regenbogensymbole staatlich untersagen.³⁰⁵ bestimmte öffentlich-rechtliche Inhalte zurückdrängen.³⁰⁶ Diversity- beziehungsweise ausdrückliche

Antidiskriminierungsformulierungen im Schulrecht kritisieren.³⁰⁷

Damit könnte die politische Funktion der Gefährdungserzählung lauten:

Sie legitimiert Unsichtbarmachung.

Das wäre eine deutlich stärkere und zugleich engere These als: „Die AfD will queere Menschen verbieten, entrechten oder des Landes verweisen.“

9.33 Die zentrale Menschenwürdefrage heißt deshalb nicht: Darf der Staat Pride kritisieren?

Natürlich. Sie lautet: **Darf eine Partei eine Minderheit zunächst als Gefahr für Kinder konstruieren und anschließend staatliche Institutionen so ordnen wollen, dass deren Lebensformen aus dem öffentlichen Bildungs- und Anerkennungsraum zurückgedrängt werden?**

Auch darauf lautet die Antwort noch nicht automatisch: Art. 1.

Denn staatliche Bildung braucht Auswahl. Nicht jede Lebensweise muss überall gleich stark dargestellt werden.

Aber wenn die Auswahl **gerade auf dem geringeren gesellschaftlichen Wert einer Menschengruppe** beruht, verändert sich die Prüfung.

Und genau diesen Zweck müssen wir nachweisen.

9.34 Alice Weidel wird auch hier zum unverzichtbaren Gegenbeweis

Jetzt kommt ihre Lebenssituation erneut dazu. Wenn die AfD tatsächlich Homosexualität als solche mit Pädophilie gleichsetzte, wäre schwer erklärbar, dass eine offen mit einer Frau lebende Politikerin dauerhaft die Bundespartei führt. AfD-Mitglieder mögen an das Kindeswohl denken?

Deshalb spricht Weidels Führungsrolle deutlich gegen eine zu grobe These:

„Homosexuelle Menschen gelten der AfD als sexuell gefährliche Menschen.“

Das wäre mit der Parteirealität schwer vereinbar. Der stärkere Befund könnte stattdessen lauten: **Die AfD unterscheidet zwischen privat geduldeter Homosexualität in einem Einzelfall und einer öffentlich sichtbaren, institutionell anerkannten oder politisch organisierten LGBTQIA+-Identität.**

Gerade die Landesquellen zum Pride Month sprechen wiederholt nicht gegen die private Existenz homosexueller Menschen, sondern gegen „LGBTQIA+-Lobby“, Pride, „Regenbogenideologie“ und deren Sichtbarkeit.³⁰⁸ Das müssen wir später mit Weidels eigenen Aussagen noch weiter prüfen.

9.35 Damit könnte „hier mal privat erlaubt – öffentlich unerwünscht“ erneut die eigentliche Trennlinie sein

Diese Hypothese wird immer interessanter.

Privat: Du, oder speziell Du, darfst homosexuell sein.

Öffentlich: Pride gilt als Agenda.

Schule: queere Sichtbarkeit gilt als Indoktrination.

Kinderfernsehen: Darstellung homosexueller oder trans Lebensweisen gilt als Manipulation.

Politik: LGBTQIA+-Strukturen werden mit Gefährdung von Kindern verbunden.

Staat: Regenbogensymbole und Programme sollen zurückgedrängt werden.³⁰⁹ Wenn diese Hypothese trägt, ist der AfD-Komplex präziser beschrieben als mit „Homophobie“.

Dann ginge es um eine politische Ordnung, in der (konkret benanntes) queeres Leben **privat toleriert**, aber als gleichberechtigt öffentlich sichtbares Lebensmodell zurückgedrängt werden soll.

Ob auch das bereits die Menschenwürdeschwelle erreicht, hängt wiederum von den konkreten Rechtsfolgen ab.

9.36 Das vorläufige Ergebnis dieser Akte ist deshalb zweigeteilt

Erstens: Der Kinderschutzstrang ist als solcher legitim.

Die AfD darf echte sexualisierte Gewalt thematisieren. Sie darf die historische Pädophilievergangenheit anderer Parteien aufarbeiten. Sie darf Altersangemessenheit von Sexualpädagogik fordern. Sie darf Drag-Veranstaltungen und weitere Kostümaufführungen mit Vorhang für Kinder kritisieren. Sie darf Transmedizin Minderjähriger aus psychologischer Sicht zur Euphorie und Dysphorie problematisieren. Nichts davon bildet für sich einen Parteiverbotsgrund.³¹⁰

Zweitens: Ein anderer Strang ist inzwischen deutlich dokumentierbar und damit beweisbar.

Queere und trans: Sichtbarkeit wird in verschiedenen AfD-Kontexten wiederholt nicht nur als politisch falsch, sondern als Indoktrination, Manipulation, Gefährdung von Kindern oder – bei einzelnen Funktionären – als Nähe zu Pädophilie behandelt. Teilweise folgen daraus konkrete Forderungen nach staatlicher Zurückdrängung in Schule und Öffentlichkeit.³¹¹ Das ist ein ernsthafter Kontextbeleg.

9.37 Für einen eigenständig tragenden Art.-21-Pfeiler fehlt aber auch hier noch etwas

Wir müssten noch zeigen:

- dass diese Gefährdungserzählung nicht nur mehreren Funktionären eigen ist;
- dass sie maßgebliche Machtzentren prägt;
- dass daraus eine aktuelle, der Gesamtpartei zurechenbare staatliche Politik entsteht;
- und dass diese Politik queere Menschen nicht lediglich neutralitätsrechtlich anders behandelt, sondern ihnen gerade wegen ihrer Identität einen elementar geringeren Anerkennungs- oder Teilhabestatus zuweist.

Der Pädophiliestrang allein trägt das bisher nicht. Aber er kann erklären, **warum** bestimmte Maßnahmen verfolgt werden. Das macht ihn als Kontextbeweis sehr wertvoll.

9.38 Und jetzt gelangen wir zum vielleicht stärksten Rechtsbereich außerhalb von Transidentität

Denn bislang haben wir sehr viel über: Sprache, Sichtbarkeit, Schule, Medizin und Personenstand gesprochen.

Jetzt müssen wir eine wesentlich nüchternere Frage stellen.

Welche konkreten Rechte sollen homosexuelle Menschen und ihre Familien nach Vorstellung der AfD besitzen?

Nicht: Findet die AfD Pride gut?

Nicht: Mag sie Regenbogenfahnen?

Nicht: Wie spricht sie über Gender?

Sondern: Ehe. Adoption. Elternschaft. Abstammung. Sorgerecht. Steuern. Erbrecht. Familienförderung. Reproduktionsmedizin.

Denn dort lässt sich die Frage des gleichen Rechtsstatus viel härter messen. Alice Weidel kann mit einer Frau zusammenleben. Das beweist private Toleranz.

Aber die verfassungsrechtlich entscheidende Frage lautet: **Soll ihre Familie dieselben elementaren Rechte besitzen wie eine Familie aus Mann und Frau?**

Genau deshalb öffnen wir als Nächstes die Familienakte – ob Alice Weidel diese auch auf ihre eigene Familie beziehen will, muss offen bleiben. Dort wird sich zeigen, ob das politische Modell tatsächlich nur lautet: „**Wir bevorzugen kulturell Vater, Mutter, Kind.**“ Oder ob daraus folgt: „**Andere Familien dürfen existieren, aber**

bestimmte gleiche Rechte sollen sie gerade wegen ihrer sexuellen Orientierung nicht besitzen.“

Zwischen diesen beiden Sätzen liegt möglicherweise der wichtigste homosexuellenbezogene Teil unserer gesamten Art.-21-Prüfung.

Kapitel 10:

Akte D I – Öffentliche und institutionelle Existenz: Schule, Jugend und Diskriminierungsschutz– Wenn aus Kulturkampf Verwaltung wird

Jetzt verlassen wir das Familienrecht und gehen dorthin, wo politische Vorstellungen besonders schnell praktisch werden können.

In die Schule.

Die Schule ist für unsere Art.-21-Prüfung aus einem besonderen Grund wichtig: Über Ehe und Familienrecht sowie Personenstand entscheidet wesentlich der Bundesgesetzgeber. Über Schule entscheiden in Deutschland dagegen vor allem die Länder. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt die Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen als weitreichend. Lehrpläne, schulische Erziehungsziele, Verwaltungsvorschriften und viel organisatorische Vorgaben können deshalb schon auf Landesebene erheblich verändert werden.³¹² Und genau hier besitzt die AfD inzwischen nicht nur politische Sprache. Sie besitzt Anträge. Runderlassforderungen. Lehrplanforderungen. Konkrete Forderungen nach Änderung beziehungsweise Zurückdrängung schulgesetzlicher Gleichbehandlungsziele. Und sogar ziemlich genaue Vorstellungen darüber, was sie nach einer Regierungsübernahme tun möchte: welche Formen queerer Sichtbarkeit und institutioneller Gleichbehandlung Schule künftig zulassen soll und darf.

Damit wird aus: „**Wir lehnen Genderideologie ab**“ eine andere Frage: „**Was würde eine AfD-geführte Bildungsverwaltung tatsächlich aus der Schule entfernen?**“

10.1 Zuerst wieder die Gegenposition: Schulen müssen politisch und weltanschaulich fair sein

Das darf nicht untergehen. Eine staatliche Schule ist keine Parteizentrale. Lehrer dürfen ihre institutionelle Macht nicht dazu benutzen, Schüler:innen politisch zu überwältigen.

Eine Schule darf nicht sagen: „Wer CDU wählt, ist moralisch schlecht.“

Oder: „Wer AfD wählt, bekommt schlechtere Noten.“

Oder: „Ihr müsst die politische Auffassung eures Lehrers übernehmen.“

Dass die AfD auf politische Neutralität und Indoktrinationsgefahren hinweist, ist deshalb **nicht an sich verdächtig**.

Im September 2025 begründete die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt einen förmlichen Antrag gerade mit dieser Vorstellung. Hans-Thomas Tillschneider erklärte im Landtag: „Die Schüler sollen lernen, ihre Meinung zu verteidigen. Sie sollen aber keine Meinung lernen.“

Das ist zunächst ein demokratisch gut anschlussfähiger Gedanke. Auch das Bundesverfassungsgericht kennt eine staatliche Neutralitätspflicht im Schulbereich. Es versteht weltanschaulich-religiöse Neutralität aber gerade nicht als völlige Sterilität des öffentlichen Raums, sondern als eine offene und übergreifende Haltung gegenüber unterschiedlichen Überzeugungen. Die öffentliche Schule muss unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Inhalte aushalten können.³¹³ Das betrifft nicht unmittelbar Regenbogenflaggen oder Sexualpädagogik; die Entscheidungen stammen aus dem Religionsverfassungsrecht. Aber sie zeigen einen wichtigen allgemeinen Punkt:

Neutralität bedeutet nicht notwendig Unsichtbarkeit.

Das müssen wir im Hinterkopf behalten.

10.2 Denn eine Schule ist auch nicht neutral gegenüber der Menschenwürde

Das klingt banal, wird aber gleich wichtig. Das Schulgesetz Sachsen-Anhalt verpflichtet Schulen ausdrücklich, Gleichachtung und Gleichberechtigung zu fördern – unabhängig unter anderem von: Geschlecht, Behinderung, sexueller Identität, Religion, Herkunft und politischen Anschauungen. Außerdem sollen Schulen über Möglichkeiten zum Abbau von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufklären. Das wurde 2024 von der damaligen Bildungsministerin im Landtag ausdrücklich als geltender Auftrag des § 1 SchulG LSA wiedergegeben.³¹⁴

Das bedeutet: Eine Schule kann nicht unter Berufung auf „Neutralität“ neutral dazu sein, ob homosexuelle Kinder denselben menschlichen Achtungsanspruch haben wie heterosexuelle. Oder ob ein Kind mit Behinderung gleichberechtigt ist. Oder ob rassistische Herabsetzung in Ordnung ist. Das sind keine offenen Parteifragen.

Die politische Debatte darf über **Methoden** geführt werden.

Nicht darüber, ob Menschen gleich viel wert sind.

10.3 Genau an dieser Grenze wird ein AfD-Antrag von 2024 interessant

Im März 2024 stellte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt den Antrag: „Gendermich nicht voll! Keine Regenbogenpropaganda an Schulen!“

Der Antrag verlangte nicht nur allgemeine politische Neutralität. Die Landesregierung sollte Lehrkräfte mittels Rundschreiben an Neutralitätspflichten erinnern. Zugleich sollten nach Vorstellung der Fraktion Lehrplaninhalte entfernt werden, die sie als Manipulation durch „Gender-Ideologie“ bewertet. Das Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sollte „sofort“ beendet werden.³¹⁵ Das ist für unsere Beweisarchitektur wichtig.

Denn nun haben wir mehrere Verwaltungsschritte:

Rundschreiben an Lehrkräfte.

Lehrplaninhalte entfernen.

Schulprogramm beenden.

Das ist keine abstrakte Kulturkritik mehr. Das ist ein Verwaltungsprogramm.

10.4 Und die Sprache zeigt, dass die AfD darunter weit mehr versteht als Parteipolitik

Die AfD-Fraktion beschrieb die Inhalte, die aus ihrer Sicht an Schulen nichts zu suchen hätten, als: „Gender-Indoktrination“, „Woke“- und „Diversity“-Auswüchse, politische Korrektheit und weitere Formen vermeintlicher politischer Manipulation.³¹⁶ Im amtlichen Landtagsprotokoll bezeichnete Tillschneider die gegenwärtige Schulkultur sogar als: „Meinungsterror im Zeichen des Regenbogens“.

Das ist Atmosphäre. Der Satz allein beweist keinen Art.-21-Verstoß.

Aber wir haben diesmal die Maßnahmen schon danebenliegen.

Und deshalb können wir fragen: **Was genau zählt für die AfD zu dieser angeblichen Indoktrination?**

10.5 Genau dafür ist eine Kleine Anfrage aus 2023 aufschlussreich

Die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt wollte damals detailliert wissen, in welchem Umfang Schulen: Transsexualität, Homosexualität, weitere von ihr so bezeichnete „sexuelle Abweichungen“, Gender-Theorie, Lehrmaterialien zu sexueller Vielfalt und Fortbildungen zur „Regenbogen-Kompetenz“ behandeln.³¹⁷

Eine Kleine Anfrage ist selbstverständlich kein Verfassungsverstoß. Parlamentarische Kontrolle ist legitim. Aber für unsere Rekonstruktion zeigt die Anfrage, **welche Gegenstände die Fraktion als zusammenhängendes politisches Problem beobachtet.**

Es geht nicht ausschließlich um explizite Sexualpraktiken im Unterricht. Es geht auch um: Homosexualität selbst. Transidentität. Darstellung verschiedener Lebensformen. Ausbildung von Lehrkräften. Schulbücher. Lehrpläne. Das ist eine erheblich größere Kategorie.

10.6 Damit entsteht ein guter Testfall: Darf ein Schulbuch zwei Mütter zeigen?

Das ist möglicherweise die einfachste Frage dieses gesamten Kapitels.

Nicht: Soll ein fünfjähriges Kind über explizite Sexualpraktiken lernen?

Nicht: Soll eine Schule politische Pride-Aktivist:innen rekrutieren?

Sondern: **Darf in einem Schulbuch eine Familie mit zwei Müttern vorkommen?**

Diese Familie existiert. Karlsruhe erkennt gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaften als Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG an. Die Darstellung ihrer Existenz ist deshalb zunächst eine Tatsachenbeschreibung.

Nun muss man fragen: Ist bereits diese Darstellung für die AfD „Gender-Ideologie“?

Wenn nein: Die AfD kann sich auf Kritik an bestimmten pädagogischen Konzepten beschränken.

Wenn ja: Dann zielt ihre Schulpolitik nicht mehr nur auf politische Neutralität. Dann zielt sie darauf, eine rechtlich existierende Menschengruppe im staatlichen Bildungsraum **weniger sichtbar zu machen.**

Das wäre ein anderer Befund.

10.7 Die bisherige Landeskommunikation gibt für diese zweite Möglichkeit jedenfalls Anhaltspunkte

Wir hatten bereits gesehen, dass die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt eine KiKA-Geschichte über ein trans: Kind als gefährliche Manipulation wertete. Ebenso kritisierte sie eine Kindergeschichte, in der statt „König und Königin“ ein gleichgeschlechtliches Königspaar vorkommt. Der wichtige Punkt liegt dabei nicht darin, ob man die pädagogische Gestaltung gut finden muss.

Sondern: In diesen Fällen war nicht notwendig ein expliziter sexueller Inhalt der Kern des Anstoßes. Die bloße positive beziehungsweise selbstverständliche Darstellung trans: oder homosexueller Lebenswirklichkeit wurde in den Ideologie- und Indoktrinationsrahmen eingeordnet. Das gibt unserer Sichtbarkeitshypothese Gewicht. Aber Schule ist noch stärker. Denn dort kann die Fraktion unmittelbar staatliche Entfernung verlangen.

10.8 Der Indoktrinationsrahmen beschränkt sich nicht auf Sachsen-Anhalt

Mit den weiteren Belegen (ebda) in Kapitel 25 wird an dieser Stelle eine wichtige Ergänzung geliefert, weil sich der bislang besonders ausführlich aus Sachsen-Anhalt entwickelte Befund auf weiteren institutionellen Ebenen wiederfindet.

In den bildungspolitischen Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion von 2024/2025 wird über die „Sexualpädagogik der Vielfalt“ behauptet, sie hinterlasse: „psychische Schäden“.

Nach der dortigen Darstellung würden junge Menschen hinsichtlich ihrer Geschlechtsidentität verwirrt und in ihrer „natürlichen Entwicklung“ beeinträchtigt. LGBTQIA+- und Antidiskriminierungspädagogik erscheinen nicht lediglich als pädagogische Methode, über deren Qualität gestritten werden kann, sondern als Einfluss einer ideologischen Minderheit.

Daneben bezeichnete die AfD-Fraktion Hessen in einem parlamentarischen Antrag die: „Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten“ als: „wissenschaftsfremdes Dogma“.

Die Vermittlung der „Akzeptanz vielfältiger sexueller Verhaltensweisen“ wurde dort zusätzlich in die Nähe eines Verstoßes gegen das Indoktrinationsverbot gerückt. Das ist für unsere Beweiskette wichtiger als ein weiteres drastisches Einzelzitat. Denn dadurch verliert der Einwand an Kraft: „Das ist lediglich eine besondere Kommunikationslinie der AfD Sachsen-Anhalt.“

Wir finden nun auf verschiedenen institutionellen Ebenen eine vergleichbare politische Rahmung:

Vielfalt

→ Ideologie beziehungsweise Dogma

→ Indoktrination

→ Schädigung beziehungsweise Störung natürlicher Entwicklung.

Noch immer folgt daraus nicht automatisch: Die Bundes-AfD will jedes Schulbuch mit zwei Müttern oder jedes sachliche Gespräch über Homosexualität verbieten. Noch nicht. Dafür fehlt weiterhin ein entsprechender konkreter Bundesrechts- oder

Verwaltungsplan. Aber die Alternativklärung einer ausschließlich lokalen Besonderheit Sachsen-Anhalts wird schwächer. Der Sichtbarkeitskomplex erhält eine über mehrere Parteebenen erkennbare ideologische und institutionelle Kontinuität.

10.9 2025 kommt deshalb ein noch saubererer Fall: die Regenbogenflagge

Im März 2025 stellte die AfD-Fraktion einen förmlichen Antrag mit dem Titel: „Regenbogenflagge an Schulen verbieten – Nein zum LGBTQIA+-Kult!“ Die Landesregierung sollte mittels Runderlasses das Beflaggen und Ausgestalten von Schulgebäuden und -geländen mit Regenbogenfahnen untersagen.³¹⁸ Das ist ein exzellenter Art.-21-Test.

Denn jetzt besitzen wir:

Symbol → politische Begründung → förmlicher Antrag → gewünschter Verwaltungserlass → staatliches Verbot.

Genau die Verbindung von Rede und Macht, nach der wir gesucht haben.

10.10 Aber auch eine Regenbogenflagge ist kein Menschenrecht

Wieder müssen wir zuerst die AfD-Verteidigung stark machen. Öffentliche Schulen können Regeln für Flaggen haben. Tatsächlich existiert in Sachsen-Anhalt eine allgemeine Beflaggungsordnung für öffentliche Dienstgebäude. In der Landtagsdebatte wies der CDU-Abgeordnete Carsten Borchert darauf hin, dass im Regelfall Europa-, Bundes- und Landesflagge vorgesehen seien und eine einheitliche Beflaggung gerade dem Neutralitätsgedanken dienen könne.

Damit wäre eine allgemeine Regel: „**An Schulen hängen grundsätzlich nur offizielle staatliche Flaggen**“ nicht offensichtlich queerfeindlich. Sie könnte neutral sein. Und deshalb lautet die entscheidende Frage wieder: **Warum will die AfD gerade die Regenbogenflagge verbieten?**

10.11 Die eigene Begründung der AfD ist enger – und zugleich belastender

Die Fraktion begründet ihren Verbotsantrag nicht lediglich mit einer allgemeinen Fahnenordnung. Sie erklärt, die Regenbogenflagge stehe für eine Bewegung, die das: „natürliche und traditionelle Familienbild“ dekonstruiere und Heranwachsende irritieren könne.³¹⁹ Das ist etwas anderes.

Der behauptete Schaden besteht nicht nur in: „staatliche Schule darf sich mit keiner politischen Organisation identifizieren.“

Sondern:

Eine mit sexuellen Minderheiten verbundene Sichtbarkeit soll aus der Schule verschwinden, weil die dahinterstehende Bewegung das traditionelle Familienmodell infrage stelle und Kinder irritieren könne.³²⁰

Damit wird der Kinderschutzstrang wieder sichtbar.

Und erneut lautet die Struktur:

- queere Sichtbarkeit**
- **Angriff auf Normalmodell**
- **mögliche Irritation von Kindern**
- **staatliches Verbot.**

Jetzt besitzen wir erstmals alle vier Stufen in einem einzigen parlamentarischen Vorgang.

10.12 Und Tillschneiders Rede macht die Zielrichtung atmosphärisch noch deutlicher

Im Landtag begründete Tillschneider den Antrag mit einer langen kulturgeschichtlichen Interpretation der Regenbogenflagge.

Später bezeichnete er das Symbol als: „Satanistenlappen“.

Auch das ist kein eigenständiger Rechtsbeweis.

Aber es hilft bei der Zweckprüfung. Denn wenn eine Fraktion einen neutralitätsrechtlichen Antrag mit einer solchen Wertung des Symbols verbindet, wird es schwieriger, den Vorgang ausschließlich als farblose Verwaltungstechnik zu beschreiben.

Trotzdem bleibt wichtig: **Das Verbot eines Symbols ist noch kein Verbot der Menschen, für die das Symbol stehen kann.**

Das müssen wir auseinanderhalten.

10.13 Der stärkere Beleg folgt deshalb erst 2026

Und jetzt wird die Schulakte wirklich interessant. Im April 2026 kam es in Sachsen-Anhalt zu einem Konflikt darüber, ob Schüler:innen ihren Berufsorientierungstag bei der AfD-Landtagsfraktion absolvieren dürfen. Der Bildungsminister verwies in diesem Zusammenhang auf die Ziele des Schulgesetzes. Tillschneider antwortete auf dem offiziellen Fraktionsportal mit einem bemerkenswert offenen Satz: „einiges, was in § 1 des Schulgesetzes ... steht, [kollidiert] mit den Zielen der AfD“.³²¹

Das ist für unsere Untersuchung außergewöhnlich wertvoll.

Denn hier erklärt ein führender bildungspolitischer Vertreter der AfD-Fraktion **selbst**, dass es eine inhaltliche Kollision zwischen AfD-Zielen und Teilen des geltenden schulischen Erziehungsauftrags gibt.

Jetzt müssen wir nur noch fragen: **Mit welchen Teilen?**

10.14 Und seine Antwort betrifft gerade die Gleichheits- und Diversitynorm

Tillschneider begründete die Kollision damit, § 1 SchulG LSA sei aus seiner Sicht von „Regenbogenideologie“ geprägt. Er kritisierte insbesondere die ausdrückliche Aufzählung unterschiedlicher Diskriminierungsmerkmale und beschrieb sie als identitätspolitisch aufgeladen.³²² Das ist erheblich.

Denn § 1 sagt nicht: „Alle Kinder müssen Pride feiern.“

Er sagt nach der amtlichen Wiedergabe der Bildungsministerin insbesondere: Schule soll Gleichachtung und Gleichberechtigung fördern – unabhängig unter anderem von Geschlecht, Behinderung und sexueller Identität – und über den Abbau von Diskriminierungen aufklären.³²³

Damit richtet sich die AfD-Kritik nun nicht mehr nur gegen eine Flagge. Nicht nur gegen ein externes Projekt. Nicht nur gegen bestimmte Unterrichtsmaterialien.

Sie erreicht den **gesetzlichen Gleichheitsauftrag der Schule selbst**.

Das verändert den Beweiswert.

10.15 Aber auch jetzt wäre die Maximalbehauptung falsch

Wir dürfen nicht schreiben: „**Die AfD will die Gleichberechtigung homosexueller Schüler aus dem Schulgesetz streichen.**“

Das folgt aus der hier vorliegenden Quelle noch nicht eindeutig. Tillschneider könnte sagen: „Natürlich sind alle Menschen gleichberechtigt.“ „Wir lehnen nur die ausdrückliche Aufzählung einzelner Identitätsgruppen ab.“ „Es genügt eine allgemeine Gleichheitsformel.“ Das ist ein ernstzunehmendes Gegenargument.

Eine allgemeine Norm: „**Alle Schüler sind gleichberechtigt**“ kann selbstverständlich ebenfalls Diskriminierungsschutz vermitteln.

Deshalb müssen wir den nächsten Beweisschritt sauber formulieren.

Nicht: **Aufzählung streichen = Rechte streichen.**

Sondern: **Welche konkrete Ersatznorm will die AfD?**

Würde der Schutz sexueller Identität materiell erhalten bleiben?

Oder soll auch die entsprechende schulische Aufklärungs- und Schutzpflicht entfallen?

Erst das entscheidet den Rechtsstatus.

10.16 Trotzdem ist diese Quelle für unsere Gesamtstruktur außergewöhnlich stark

Warum? Weil sie drei zuvor getrennte Dinge verbindet.

Erstens: AfD-Schulpolitik.

Zweitens: queere beziehungsweise Diversity-bezogene Inhalte.

Drittens: geltendes Gleichbehandlungsrecht.

Jetzt wird aus: „**Wir mögen Pride nicht**“

die Frage: „**Welche Gleichheitsnorm soll eine Schule künftig tatsächlich haben?**“

Genau an solchen Punkten wird aus Kulturkampf Rechtsordnung.

10.17 Noch wichtiger ist, dass die AfD nicht nur theoretisch von einer späteren Umsetzung spricht

In einer Landtagsrede 2025 über politische Neutralität erklärte Tillschneider ausdrücklich, man werde die von ihm beschriebenen Veränderungen vornehmen, wenn die AfD in Sachsen-Anhalt die Regierung stelle.³²⁴ Das ist für unser Parteiverbotsvokabular bedeutsam. Nicht weil der Satz selbst das verfassungsrechtliche „Daraufausgehen“ abschließend beweist.

Aber er zeigt einen politischen Umsetzungswillen:

Regierungsmacht → Änderung schulischer Regeln.

Und der frühere Antrag zeigt bereits, welche Instrumente gemeint sein können: Rundschreiben. Lehrpläne. Schulprogramme. Runderlasse. Das ist erheblich konkreter als allgemeine Wahlkampfretorik.

10.18 Eine spätere Rede formuliert das sogar noch direkter

In einem aktuellen Landtagsprotokoll findet sich eine besonders prägnante Ankündigung aus AfD-Reihen: „Wir werden die Regenbogenfahne und alle linke Propaganda aus der Schule verbannen.“³²⁵

Das Wort „**verbannen**“ ist atmosphärisch stark. Aber wieder: Wir übersetzen es nicht automatisch in: „queere Schüler verbannen“.

Davon ist nicht die Rede. Der erklärte Gegenstand sind Symbolik und als politische Propaganda bewertete Inhalte. Doch genau deshalb lautet die präzise Rechtsfrage: **Was wird unter „Regenbogenpropaganda“ subsumiert?** Nur politische Aktivismusformen?

Oder auch neutrale Information über homosexuelle und trans Menschen? Das ist das zentrale ungelöste Problem dieser Schulakte.

10.19 Der aktuelle staatliche Bildungsserver zeigt, dass diese Abgrenzung praktisch relevant ist

Auf dem offiziellen Bildungsserver Sachsen-Anhalt finden sich für das Schuljahr 2026/2027 Fortbildungen, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ausdrücklich behandeln. Dort geht es unter anderem um die Darstellung nichtheteronormativer Lebensweisen, Familien mit zwei Müttern beziehungsweise Vätern sowie trans und nichtbinärer Identitäten. Als Ziel werden Wissen, Vorurteilsabbau, Selbstbestimmung und ein diskriminierungsarmes Miteinander genannt.³²⁶ Das ist ein sehr guter konkreter Test. Denn nun können wir eine AfD-Regierung fragen: Soll solche eine Fortbildung nur **politisch neutraler gestaltet** werden?

Oder soll sie **nicht mehr stattfinden**, weil bereits das positive beziehungsweise normale Sichtbarmachen dieser Familien und Identitäten als Genderideologie gilt? Der Unterschied ist enorm.

10.20 Wenn die Antwort „neutraler gestalten“ lautet, wird der Art.-21-Strang schwächer

Dann hätten wir ein schulpolitisches Modell: sexuelle Vielfalt darf erwähnt werden; trans: Personen dürfen vorkommen; homosexuelle Familien dürfen dargestellt werden; aber Lehrkräfte dürfen Schüler:innen nicht zu einer bestimmten politischen Bewertung von Pride, SBGG oder Gender Studies drängen. Das könnte ohne Weiteres demokratische Schulpolitik sein. Eine Partei darf verlangen, dass kontroverse politische Fragen kontrovers dargestellt werden. Sie darf verlangen, dass Lehrer keine Parteipolitik betreiben. Sie darf bestimmte pädagogische Methoden ablehnen. Dann trägt die Schulakte keine Menschenwürdesäule.

10.21 Wenn hingegen schon die Existenzdarstellung als „Propaganda“ gilt, verändert sich der Fall

Nehmen wir ein Mathematikbuch.

Textaufgabe: „Lena lebt mit ihren zwei Müttern. Die Familie kauft sechs Äpfel ...“
Kein Sexualunterricht. Keine Pride-Fahne. Keine Gender-Theorie. Keine Transmedizin. Nur eine existierende Familie. Wenn bereits diese Darstellung aus dem Schulbuch verschwinden soll, weil sie das Vater-Mutter-Kind-Leitbild relativiert, dann lautet der staatliche Zweck nicht mehr: **politische Neutralität.**

Dann lautet er: **bestimmte Familien sollen im staatlich vermittelten Normalitätsbild weniger sichtbar sein.**

Das wäre ein wesentlich stärkerer Befund.

Genau diesen konkreten Nachweis brauchen wir aber noch.

10.22 Die Bundesprogrammatik macht diese Frage keineswegs kleiner

Denn die Landesfraktion steht nicht in einem völlig anderen programmatischen Universum.

Das Grundsatzprogramm der Bundes-AfD fordert ausdrücklich: „Eine einseitige Hervorhebung der Homo- und Transsexualität lehnen wir ... ab“ und verbindet dies mit Ablehnung von Gender-Mainstreaming und „Frühsexualisierung“ in Schulen.³²⁷ Auch das Sozialkonzept der Bundespartei verlangt, Gender-Mainstreaming und Projekte wie „Schule mit Courage, Schule gegen Rassismus“ beziehungsweise „Demokratie leben“ zu beenden.³²⁸

Damit besitzt die Landesinitiative einen erkennbaren bundesprogrammativen Resonanzraum. Das ist für Zurechnung wichtig. Aber auch hier: Bundesprogramm bedeutet nicht, dass jede spezielle Forderung des Landesverbandes automatisch Bundesparteiziel ist. Die Ebenen müssen getrennt bleiben.

10.23 Die Schulkarte liefert aber erstmals eine interessante Zurechnungskette

Wir können sie so darstellen:

Bundesgrundsatzprogramm:

Ablehnung einer schulischen Hervorhebung von Homo- und Transsexualität und Gender-Mainstreaming.³²⁹

Bundessozialkonzept:

Ende bestimmter Gender- und Demokratieprojekte an Schulen.³³⁰

Landesfraktion Sachsen-Anhalt:

konkreter Antrag auf Entfernung entsprechender Lehrplaninhalte und Ende von „Schule ohne Rassismus“.³³¹

Landesfraktion Sachsen-Anhalt:

förmlicher Antrag auf Regenbogenflaggenverbot per Runderlass.³³²

2026:

offene Kritik an der Gleichheitsnorm des § 1 SchulG als „Regenbogenideologie“.³³³

Damit sehen wir einen Übergang:

Bundesidee → Landesoperationalisierung.

Das ist mehr als zufällige Ähnlichkeit. Für eine endgültige Gesamtparteizurechnung reicht es trotzdem noch nicht allein.

Aber der Beweisstrang wird dichter.

10.24 Und Sachsen-Anhalt ist deshalb eine Art politisches Labor für die Potentialitätsfrage

Das Wort „Labor“ verwenden wir hier analytisch. Wir behaupten nicht:

Was die AfD Sachsen-Anhalt fordert, wird sicher Bundespolitik.

Aber auf Landesebene kann man beobachten, wie eine abstrakte Bundesvorstellung in konkrete Instrumente übersetzt wird. Gerade im Schulrecht ist das wertvoll. Denn eine Landesregierung benötigt für einen Runderlass keine Änderung des Grundgesetzes. Sie kann Lehrpläne ändern. Verwaltungsvorschriften ändern. Fortbildungen verändern. Förderprogramme beenden. Ministerielle Prioritäten setzen. Gesetzesänderungen mit einer parlamentarischen Mehrheit betreiben.

Das macht diese Quellen für die **Potentialität** erheblich interessanter als eine abstrakte Forderung in einem Politikpapier.

10.25 Die AfD selbst liefert dafür eine bemerkenswert klare Alternative zur Regenbogenflagge

Im April 2025 erklärte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt nach einem kommunalen Beschluss zur Deutschlandflagge: „Anders als die Regenbogenfahne, die wir an Schulen verboten wissen wollen ...“ solle Schwarz-Rot-Gold nationale Identität vermitteln.³³⁴ Der zweite Sprecher bezeichnete LGBTQIA+-Symbole im selben Beitrag als Zeichen einer Minderheit, die der Mehrheit ihren Willen aufzwingen wolle.³³⁵ Das ist interessant, weil es die politische Funktion von Schule ausdrücklich formuliert. Die Schule soll nicht symbolfrei sein. Sie soll durchaus Identität vermitteln. Nur eine **andere**.

Damit wird die Verteidigung: „**Wir wollen einfach keinerlei weltanschauliche Symbole**“ schwächer.

Denn nach dieser Quelle ist staatlich vermittelte kollektive Identität gerade erwünscht. Der Streit lautet eher:

Welche Identität soll die Schule positiv sichtbar machen?

Das ist ein wichtiger Unterschied.

10.26 Neutralität scheint deshalb nicht bloß Abwesenheit von Wertvermittlung zu bedeuten

Das gilt ohnehin für jede Schule. Sie vermittelt: Menschenwürde. Demokratie. Gewaltfreiheit. Rechtsstaat. Gleichberechtigung. Verantwortung. Auch das Schulgesetz Sachsen-Anhalt verlangt solche Werthaltungen ausdrücklich.³³⁶

Die AfD selbst möchte ebenfalls Werte vermitteln: Leistung. Disziplin. deutsche Kultur. nationale Identität. traditionelle Familie.

Ihr Bundesgrundsatzprogramm und ihre bildungspolitischen Veröffentlichungen sagen dies offen.³³⁷

Damit lautet der Konflikt nicht wirklich: **Werte gegen wertfreie Schule.**

Sondern: **Welche Werte und welche gesellschaftlichen Lebensformen darf beziehungsweise soll der Staat positiv vermitteln?**

Jetzt kommen wir näher an die eigentliche Frage.

10.27 Und an dieser Stelle wird die Sichtbarkeit eines homosexuellen Kindes selbst verfassungsrechtlich relevant

Stellen wir uns eine Schülerin vor.

Zwölf Jahre alt.

Sie lebt mit zwei Müttern. Im Unterricht wird über Familien gesprochen. Es gibt drei mögliche Schulmodelle.

Modell A: Der Lehrer sagt: „Familien können unterschiedlich aussehen. Manche Kinder leben mit Mutter und Vater, andere mit einem Elternteil, Pflegeeltern, zwei Müttern oder zwei Vätern.“

Das ist beschreibend.

Modell B:

Der Lehrer sagt: „Nur Regenbogenfamilien sind modern und moralisch gut; traditionelle Familien sind rückständig.“

Das wäre politische Wertung und könnte sehr wohl problematisch sein.

Modell C: Der Lehrer darf über die zwei Mütter gar nicht als gleichberechtigt existierende Familie sprechen, weil ihre Darstellung schon als „Regenbogenpropaganda“ gilt. Das wäre ein anderer Fall. Für unsere Untersuchung entscheidet sich fast alles daran, welches dieser Modelle die AfD tatsächlich will.

10.28 Genau deshalb reicht das Regenbogenflaggenverbot allein nicht

Die Flagge ist als Beweis zu symbolisch. Wir brauchen: Lehrpläne. Lehrbücher. Richtlinien. Runderlasse. Lehrerfortbildung. Schulsozialarbeit. Antidiskriminierungsregeln. Erst dort können wir sehen, was mit dem realen Kind geschieht. Die bisherigen Anträge liefern dafür Anhaltspunkte, aber noch keinen vollständigen Regierungsplan. Das muss der spätere Beweisapparat ausweisen.

10.29 Ein besonders wichtiger neuer Beleg ist deshalb die ausdrückliche Konflikterklärung zu § 1 SchulG

Wir sollten ihre Bedeutung nicht unterschätzen. Ein führender AfD-Bildungspolitiker sagt 2026 nicht nur: „Die Regierung interpretiert das Schulgesetz falsch.“ Er sagt: Bestimmte Inhalte des § 1 kollidierten tatsächlich mit AfD-Zielen.³³⁸

Und das von ihm kritisierte Normenumfeld betrifft gerade: Gleichachtung. Gleichberechtigung. sexuelle Identität. Behinderung. Abbau von Diskriminierung.³³⁹

Das ist die Queere Säule als Metapher für unsere Gesellschaft und Titel dieses Bandes. Für sich beweist das noch keine Ablehnung gleicher Menschenwürde.

Aber es ist eine **hochwertige Fundstelle für die nächste Beweisstufe**.

Jetzt müssen wir herausfinden: Was soll konkret aus § 1 heraus? Und was soll hinein?

10.30 Vielleicht liegt gerade darin die stärkste künftige Schulquelle

Stellen wir uns vor, die AfD legt einen vollständigen Gesetzentwurf vor.

Variante eins: „Die ausdrückliche Aufzählung entfällt. Stattdessen: Jeder Schüler hat unabhängig von persönlichen Merkmalen Anspruch auf gleiche Achtung und diskriminierungsfreie Bildung.“

Dann wäre der Vorwurf weitgehend entschärft.

Variante zwei: „Sexuelle Identität wird als Schutzmerkmal entfernt, entsprechende Aufklärung wird gestrichen und Lehrpläne sollen queere Familien gerade nicht als gleichwertige Lebensformen darstellen.“

Dann hätten wir eine deutlich andere Rechtsfrage.

Der konkrete Gesetzentwurf würde mehr beweisen als hundert Reden. Genau nach solchen Dokumenten müssen wir weiter suchen.

10.31 Der Inklusionskomplex steht direkt daneben – aber wir dürfen ihn nicht vermischen

Jetzt kommt die von uns angekündigte verschränkte Betrachtung. Im selben Bundesgrundsatzprogramm, das die schulische Hervorhebung von Homo- und Transsexualität ablehnt, steht wenige Zeilen daneben die Forderung: „Wir wollen keine ideologisch motivierte Inklusion ‚um jeden Preis‘.“ Die Partei will Förder- und Sonderschulen erhalten.³⁴⁰

In einer späteren bundespolitischen Bildungsdarstellung geht sie weiter:

„Die Förderschule muss wieder zum Regelfall“ für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden.³⁴¹ Das ist ein konkretes bildungspolitisches Modell.

Aber: **Förderschule ist nicht Queer-Verbot.**

Und: **Förderschule ist keine Deportation.**

Wir dürfen hier keine rhetorische Abkürzung nehmen.

10.32 Warum liegt der Behindertenkomplex trotzdem daneben?

Weil sich eine Strukturfrage stellt. Die AfD sagt bei Behinderung:

Differenzierung kann besser sein als gemeinsames Lernen.

Sie sagt bei Leistungsheterogenität:

getrennte Schulformen seien besser als Einheitsschule.³⁴²

Bei Gender und sexueller Vielfalt sagt sie:

bestimmte Inhalte sollen aus Schulen zurückgedrängt werden.³⁴³

Das sind verschiedene Maßnahmen. Aber gemeinsam kann man eine politische Frage untersuchen:

Welche Rolle spielt Homogenität im AfD-Bildungsmodell?

Ist Verschiedenheit etwas, das innerhalb einer gemeinsamen Institution sichtbar organisiert werden soll? Oder sollen unterschiedliche Gruppen, Leistungen und

Lebensweisen stärker getrennt, differenziert oder aus dem institutionellen Leitbild herausgehalten werden? Das ist eine legitime Strukturfrage. Noch kein Verbotsbeweis.

10.33 Gerade der Vergleich kann unsere Queer-These sogar widerlegen

Vielleicht zeigt sich nämlich: Die AfD bevorzugt generell Differenzierung. Leistungsstarke und leistungsschwache Schüler. Förderschüler und Regelschüler. Berufliche und akademische Bildung. Dann wäre ein Teil der entsprechenden Schulpolitik nicht Ausdruck einer spezifisch queerfeindlichen Normalitätsordnung, sondern eines allgemeinen konservativ-selektiven Bildungsmodells.

Das wäre **entlastendes Kontextmaterial** für die Queer-These.

Genau deshalb lohnt der Vergleich. Wir dürfen immer nur dann eine gemeinsame Struktur behaupten, wenn sie mehr erklärt als die alternative Interpretation.

10.34 Bei der Regenbogenpolitik bleibt allerdings etwas Spezifisches übrig

Eine Förderschule wird mit pädagogischen Bedürfnissen begründet. Ein gegliedertes Schulsystem mit Leistung.

Aber warum soll eine Regenbogenflagge Kinder „irritieren“?

Warum sollen bestimmte Darstellungen homosexueller oder trans: Lebensweisen als Manipulation gelten? Warum soll die ausdrückliche Nennung sexueller Identität in einem schulischen Gleichheitsauftrag „Regenbogenideologie“ sein?³⁴⁴ Diese Argumente lassen sich nicht vollständig aus dem allgemeinen Differenzierungsprinzip erklären. Hier bleibt ein spezifischer queerpolitischer Inhalt. Und genau dieser Rest ist unser Untersuchungsgegenstand.

10.35 Nun können wir erstmals eine mögliche staatliche Wirkungskette formulieren

Nicht als bereits bewiesenes Gesamtparteiziel. Als Hypothese. Sie lautet:

1. Normalitätsvorstellung

Vater, Mutter, Kinder und Zweigeschlechtlichkeit bilden das bevorzugte Modell.

2. Abweichende Sichtbarkeit wird politisch problematisiert

„Genderideologie“, „Regenbogenpropaganda“, „LGBTQ-Kult“.

3. Kinderschutz liefert die Rechtfertigungsbrücke

Kinder könnten irritiert, verunsichert oder manipuliert werden.

4. Schule wird zum Umsetzungsort

Lehrplaninhalte entfernen. Programme beenden. Flaggen verbieten. Fortbildungsinhalte überprüfen.

5. Gleichheitsrecht wird zum nächsten Konflikt

§ 1 SchulG wird wegen seiner ausdrücklichen Diversity- und Antidiskriminierungsstruktur kritisiert.³⁴⁵

Das ist eine deutlich dichtere Beweiskette als:

„Eine AfDlerin mag keine Pride-Flagge.“

10.36 Der Menschenwürdesprung bleibt trotzdem noch offen

Denn eine Regierung darf: Lehrpläne ändern. Förderprogramme beenden. Flaggenregele erlassen. Fortbildungen streichen.

Selbst einzelne schlecht begründete oder gleichheitswidrige Entscheidungen machen eine Partei noch nicht verfassungswidrig.

Für unseren Art.-1-Sprung müssten wir zeigen:

Das politische Ziel besteht gerade darin, queere beziehungsweise trans Schüler und ihre Familien nicht als gleichberechtigten Teil der schulisch vermittelten gesellschaftlichen Gemeinschaft anzuerkennen.

Das wäre die entscheidende These. Sie ist nach dem bisherigen Material **plausibel untersuchbar**. Aber noch nicht abschließend bewiesen.

10.37 Was würde diesen Beweis schließen?

Ein besonders starker Beleg wäre etwa eine verbindliche AfD-Forderung:

„Gleichgeschlechtliche Familien sollen im Unterricht nicht als gleichwertige Familien dargestellt werden.“

Oder: „Trans Schüler sollen schulisch grundsätzlich nur nach dem Geburtsgeschlecht behandelt werden.“

Oder: „Sexuelle Identität soll aus dem gesetzlichen Diskriminierungsschutz entfernt werden, weil diese Lebensweisen keinen gleichen staatlichen Anerkennungsanspruch besitzen.“

Oder: „Schulen dürfen die Existenz homosexueller oder trans Menschen nur als Abweichung vom Normalmodell behandeln.“

Solche Quellen würden die Schulakte fundamental verändern.

Bislang haben wir Annäherungen daran – aber noch nicht diesen vollständigen Satz. Das ist der ehrliche Beweisstand.

10.38 Umgekehrt könnte eine einzige klare AfD-Regel den Komplex erheblich entschärfen

Zum Beispiel: „Die AfD lehnt Pride-Aktivismus an Schulen ab. Selbstverständlich müssen Schulen aber homosexuelle und trans Schüler vor Diskriminierung schützen und dürfen deren tatsächliche Familien- und Lebensformen sachlich darstellen.“

Wenn eine solche verbindliche Bundesposition bestünde und sich in der praktischen Politik wiederfände, würde sie einen erheblichen Teil unserer Unsichtbarmachungsthese treffen. Deshalb müssen wir weiterhin nach Gegenbelegen suchen. Nicht nur nach belastenden Zitaten.

10.39 Das vorläufige Ergebnis der Schulakte ist trotzdem stärker als beim Familienrecht

Beim homosexuellen Familienrecht hatten wir vor allem ältere konkrete Gesetzgebung und eine aktuelle heteronormative Leitbildpolitik.

Bei Schule besitzen wir dagegen eine laufende Entwicklung bis 2026:

- 2023: systematische parlamentarische Erfassung von Gender- und Diversityinhalten.³⁴⁶
- 2024: förmlicher Antrag auf Entfernung bestimmter Lehrplaninhalte und Ende von „Schule ohne Rassismus“.³⁴⁷
- 2025: förmlicher Antrag auf Regenbogenflaggenverbot per Runderlass.³⁴⁸
- 2025: weiterer Antrag auf strengeres schulisches Neutralitätsregime.³⁴⁹
- 2026: ausdrückliche Erklärung, dass Teile des schulischen Gleichheitsauftrags mit AfD-Zielen kollidierten.³⁵⁰

Das ist inzwischen mehr als rhetorische Kontinuität: Wir sehen eine über mehrere Jahre fortschreitende Übersetzung des politischen Normalitäts- und Gefährdungsnarrativs in konkrete staatliche Instrumente – Erfassung, Lehrplanänderung, Förderungszug, Neutralitätsregel, Symbolverbot, Runderlass und schließlich den offenen Konflikt mit einem gesetzlichen Gleichheits- und Antidiskriminierungsauftrag. Kapitel 25 verstärkt diesen Befund zusätzlich, weil der zugrunde liegende Ideologie-, Indoktrinations- und Schädigungsrahmen nicht auf Sachsen-Anhalt beschränkt bleibt, sondern auch in weiterer Landes- und Bundesfraktionskommunikation erscheint: Diese Kontinuität ist nach Einbeziehung der ergänzenden Kapitel-25-Quellen nicht mehr ausschließlich als sachsen-anhaltischer Sonderbefund zu beschreiben. Die konkrete administrative Operationalisierung ist dort weiterhin am stärksten. Der zugrunde liegende Deutungsrahmen – sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Ideologie, Indoktrination oder mögliche Schädigung kindlicher Entwicklung – erscheint jedoch auch in institutionellen Veröffentlichungen der Bundestagsfraktion und einer weiteren Landtagsfraktion. Damit wird die Schulkarte auf der Zurechnungs- und Musterebene stärker. Weiterhin offen bleibt die entscheidende Rechtsfrage, ob daraus bundesweit oder in weiteren Ländern tatsächlich eine Politik folgen soll, die die sachliche Darstellung real existierender queerer Menschen und Familien als solche zurückdrängt.

10.40 Deshalb ist Sachsen-Anhalt für das „Daraufausgehen“ bisher einer unserer stärksten Landeskompexe

Die Fraktion sagt nicht nur: Wir missbilligen diese Entwicklung.

Sie sagt: **entfernen. beenden. untersagen. Runderlass. Lehrplan.**

Gesetz ändern beziehungsweise kritisierte Norm zurückbauen.

Das sind die Verben, nach denen Artikel 21 verlangt. Nicht weil jedes dieser Ziele verfassungswidrig wäre. Sondern weil sie beweisen können:

Aus der Vorstellung soll staatliches Handeln werden.

10.41 Und die Potentialitätsfrage wird hier erstmals sehr praktisch

Stellen wir uns eine AfD-geführte Landesregierung vor. Nicht als Prognose. Als verfassungsrechtliches Gedankenexperiment. Sie könnte nicht einfach das Grundgesetz abschaffen. Sie könnte nicht allein das Bundespersonenstandsrecht ändern. Aber ein Bildungsministerium könnte innerhalb seiner Kompetenzen deutlich schneller: Fortbildungsprioritäten ändern. Lehrplanprozesse steuern. Projektförderung beenden. Erlasse ändern. Verwaltung anweisen.

Und mit einer parlamentarischen Mehrheit das Schulgesetz ändern.

Genau deshalb besitzt Landesmaterial für die Potentialitätsprüfung besonderes Gewicht.

Nicht: **Die AfD ist stark, also verfassungswidrig.**

Sondern: **Wenn ein möglicherweise verfassungsfeindliches Ziel nachgewiesen wäre, wären bestimmte Umsetzungswege institutionell durchaus real.**

Das ist die richtige Richtung des Arguments.

10.42 Wir dürfen Potentialität und Verfassungswidrigkeit niemals vertauschen

Das ist an dieser Stelle besonders wichtig. Eine Partei mit 40 Prozent und vollständig verfassungsgemäßer Schulpolitik ist nicht verfassungswidrig. Eine Partei mit einer verfassungsfeindlichen Idee, aber keinerlei realer Umsetzungsmöglichkeit kann an der Potentialität des Art. 21 scheitern.

Die Reihenfolge ist:

Erst beweisen wir das unzulässige Ziel.

Dann fragen wir, ob Umsetzung möglich erscheint.

Nicht umgekehrt.

Deshalb macht eine starke AfD-Fraktion die queerbezogene Menschenwürdebehauptung nicht wahr.

Sie macht sie nur wichtiger, **falls sie vorher bewiesen wird.**

10.43 Die Schulkarte liefert damit einen neuen Zwischenbefund

Nach der hier vertretenen Bewertung können wir inzwischen mehr sagen als: „**Die AfD kritisiert Genderpolitik an Schulen.**“

Der aktuelle Quellenstand zeigt inzwischen zweierlei: In Sachsen-Anhalt ist die Zurückdrängung queer- und genderbezogener Inhalte, Symbole und Programme bereits wiederholt in konkrete staatliche Maßnahmen übersetzt worden; zugleich lässt sich der zugrunde liegende Deutungsrahmen von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als Ideologie, Indoktrination oder Gefährdung kindlicher Entwicklung auch außerhalb dieses Landesverbandes auf institutionell relevanten Parteebenen nachweisen.

Die konkrete Umsetzung ist landesspezifisch – das politische Erklärungsmuster ist es zunehmend nicht mehr.

2026 richtet sich die Kritik zudem ausdrücklich gegen Teile eines gesetzlichen Erziehungsauftrags, der Gleichachtung und Gleichberechtigung unabhängig von sexueller Identität und Behinderung sowie den Abbau von Diskriminierung fördern soll.³⁵¹

Das ist ein **ernsthafter Rechts- und Umsetzungsbefund.**

Noch nicht bewiesen ist dagegen: **dass die angestrebte Ordnung queere und trans Menschen selbst ihres elementar gleichen Anerkennungsstatus berauben soll.** Dafür brauchen wir den letzten Schritt: Was geschieht mit dem **konkreten queeren Schüler?**

10.44 Genau dieser Mensch muss jetzt Mittelpunkt der nächsten Prüfung werden

Ein Jugendlicher kommt morgens in die Schule. Vielleicht heißt er seit einiger Zeit anders. Vielleicht hat er seinen Personenstand geändert.

Vielleicht nicht.

Vielleicht ist er schwul.

Vielleicht hat er zwei Mütter. Vielleicht möchte er nur in Ruhe Mathematik lernen. Die abstrakte Kulturdebatte interessiert ihn wenig.

Für ihn stellen sich sehr konkrete Fragen: Wie spricht die Schule ihn an? Welcher Name steht in Listen und Zeugnissen? Welche Toilette darf er benutzen? Wie reagiert die Schule auf Mobbing? Darf eine Lehrerin sagen, dass seine Familie genauso Familie ist wie andere? Darf eine Beratungsstelle ihm helfen? Muss die Schule einen früheren Namen verwenden? Was passiert bei Klassenfahrten? Sport? Umkleiden? Elternabenden? Schulsozialarbeit?

Und genau hier entscheidet sich, ob „Regenbogenpropaganda aus der Schule verbannen“ lediglich eine Forderung gegen politischen Aktivismus ist – oder ob **der konkrete Mensch selbst aus Teilen der schulischen Normalität gedrängt wird.**

Das ist der nächste und schärfere Test.

Bis hierhin haben wir untersucht, wie die AfD über queere und trans Menschen, Geschlecht, Familie und gesellschaftliche Normalität spricht.

Jetzt verlassen wir die Ebene der politischen Sprache.

Wir gehen in einen konkreten Klassenraum.

Dort sitzt ein zehnjähriges Kind. Seine Eltern sind zwei Frauen. Neben ihm sitzt ein trans Jugendlicher. Ein anderes Kind hat eine Behinderung. An der Wand hängt vielleicht eine Regenbogenflagge. Im Lehrplan steht ein Satz über sexuelle Vielfalt.

Und nun fragen wir:

Was soll mit dem queeren oder trans Kind geschehen, das trotzdem im Klassenzimmer sitzt? Was genau soll eine von der AfD geführte Schulpolitik mit all diesen Dingen tun?

Nicht, was ein Redner darüber sagt.

Sondern: Welche Inhalte sollen verschwinden? Welche Symbole sollen verboten werden? Welche Gleichbehandlungsregeln sollen verändert werden? Welche Beratungs- und Förderstrukturen sollen zurückgebaut werden? Und welches Bild von „Normalität“ soll die Schule stattdessen vermitteln?

Genau hier verändert sich die Qualität unserer Untersuchung.

Denn Schule ist nicht nur ein Ort politischer Debatte. Sie ist staatliche Institution. Hier werden Lehrpläne beschlossen, Verwaltungsvorschriften erlassen, Fördermittel vergeben, Namen in Klassenbücher eingetragen, Toiletten zugewiesen, Beratungsangebote bereitgestellt und Regeln für den Umgang miteinander festgelegt.

Genau dort wird aus Kulturkampf Verwaltung.

Kapitel 11:

Akte D II – Das trans: Kind im Klassenzimmer: Name, Pronomen, Toilette, Sport und der staatliche Alltag

Jetzt verlassen wir das Familienrecht und gehen dorthin, wo politische Vorstellungen besonders schnell praktisch werden können. In die Schule. Jetzt sitzt der Mensch tatsächlich vor uns.

Kein Parteiprogramm.

Keine abstrakte „Genderideologie“. Kein Bundestagsstreit über Tessa Ganserer.

Ein Schüler.

Vielleicht fünfzehn Jahre alt. Geboren und zunächst als männlich eingetragen. Er lebt inzwischen als Mädchen. Vielleicht wurde der Geschlechtseintrag bereits geändert.

Vielleicht noch nicht.

Am Montagmorgen kommt dieses Kind in die Schule. Und plötzlich müssen sämtliche großen politischen Begriffe in kleine Verwaltungsentscheidungen übersetzt werden. Welcher Name steht im Klassenbuch? Welcher auf dem Zeugnis? Wie spricht der Lehrer das Kind an? Welche Daten kennt die Schulverwaltung? Darf ein früherer Name in der Klasse genannt werden? Welche Toilette wird benutzt? Welche Umkleide? Wie wird Schulsport organisiert? Und vor allem:

Behandelt die Schule dieses Kind als Schüler unter Schülern – oder wird seine geschlechtliche Identität selbst zum institutionellen Problem?

Hier lässt sich die bisherige AfD-Programmatik einem besonders harten Test unterziehen.

11.1 Zuerst müssen wir zwei völlig verschiedene Fälle auseinanderhalten

Fall eins: Das Kind beziehungsweise der Jugendliche hat Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz bereits rechtswirksam geändert.

Fall zwei: Das Kind lebt sozial unter einem anderen Namen beziehungsweise in einer anderen geschlechtlichen Identität, der Personenstand ist aber noch unverändert. Diese Fälle dürfen nicht vermischt werden. Denn im ersten Fall hat der Staat selbst bereits eine neue personenstandsrechtliche Zuordnung vorgenommen.

Im zweiten noch nicht.

Das macht gerade beim schulischen Verwaltungsrecht einen erheblichen Unterschied.

11.2 Nach einer rechtswirksamen Änderung ist der neue Name nicht bloß ein „Wunschname“

§ 6 Abs. 1 SBGG bestimmt ausdrücklich, dass der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich sind, soweit auf Geschlechtszuordnung oder Vornamen Bezug genommen wird und kein Gesetz etwas anderes bestimmt.³⁵²

Das bedeutet: Nach einer wirksamen Änderung reden wir rechtlich nicht mehr bloß über: „Wie möchte dieses Kind gerne genannt werden?“

Es existiert ein geänderter amtlicher Name. Und das Gesetz zieht daraus konkrete Konsequenzen.

11.3 Beim Schulzeugnis wird diese Konsequenz besonders deutlich

§ 10 SBGG erlaubt nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ausdrücklich die Anpassung amtlicher Register.

Noch deutlicher: Die betroffene Person kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen, dass bestimmte Dokumente mit den geänderten Angaben neu ausgestellt werden.

Das Gesetz nennt ausdrücklich: „Zeugnisse und andere Leistungsnachweise“.³⁵³

Damit sind wir unmittelbar in der Schule. Das ist kein Symbolstreit.

Ein früheres Abiturzeugnis. Ein Schulabschluss. Ein Leistungsnachweis.

Der Staat hat entschieden, dass solche Dokumente unter bestimmten Voraussetzungen an die geänderte Identität angepasst werden können.

11.4 Eine AfD-Regierung müsste sich also entscheiden, ob sie nur das Verfahren ändern oder diesen Rechtszustand grundsätzlich zurücknehmen will

Das ist genau dieselbe Unterscheidung wie beim Personenstand.

Eine AfD-Regierung könnte sagen: „Das SBGG ist zu niedrigschwellig. Wir führen wieder ein anspruchsvolleres Anerkennungsverfahren ein.“

Das ist eine Sache.

Oder sie könnte sagen: „Nach einem verfassungsgemäßen Anerkennungsverfahren gelten der neue Name und der neue Geschlechtseintrag selbstverständlich auch für Schulzeugnisse.“

Dann bleibt ein erheblicher Teil der personalen Anerkennung bestehen.

Oder sie könnte sagen: „**Unabhängig von jeder rechtlichen Anerkennung soll die Schule dauerhaft den früheren Geschlechtsstatus festhalten und öffentlich verwenden.**“

Das wäre eine wesentlich andere Rechtsordnung. Genau für diese dritte Position fehlt uns bislang ein hinreichend klarer aktueller Bundesparteibeleg. Das ist wichtig.

11.5 Wir dürfen aus dem Verhalten gegenüber Ganserer nicht automatisch ein Schulgesetz erfinden

Die bisherigen Verhaltensbelege sind stark. AfD-Funktionäre haben gegenüber erwachsenen trans: Personen gezielt frühere Namen verwendet oder deren geschlechtliche Identität demonstrativ bestritten.

Aber daraus folgt nicht automatisch: **„Die AfD will Lehrer gesetzlich zum Deadnaming trans Schüler verpflichten.“**

Einen solchen verbindlichen Bundesparteitagsbeschluss haben wir in den für dieses Kapitel ausgewerteten Hauptquellen nicht gefunden. Die aktuelle Bundesprogrammatik und die offizielle Fraktionskommunikation gehen weit in Richtung binärer Geschlechterpolitik und Zurückdrängung von Transinhalten, formulieren aber noch nicht diesen konkreten schulischen Befehl.³⁵⁴ Das ist ein Beweis- und Ergänzungsbedarf. Und er darf nicht durch Analogie geschlossen werden.

Allerdings bedeutet das Fehlen eines bereits vollständig ausformulierten oder gar umgesetzten Einzelbefehls nicht, dass ein Parteiverbotsverfahren notwendig zu früh käme. Art. 21 Abs. 2 GG besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade **präventiven Charakter**. Das Parteiverbot soll nicht erst reagieren, wenn verfassungsfeindliche Ziele bereits in Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder konkrete staatliche Maßnahmen umgesetzt worden sind. Karlsruhe beschreibt das Parteiverbotsverfahren ausdrücklich als Instrument des präventiven Verfassungsschutzes: Künftig möglicherweise eintretende Gefahren sollen bereits im Vorfeld verhindert werden können.

Das verändert aber nicht die Beweislast. Prävention bedeutet nicht Spekulation. Es genügt also nicht zu sagen: **„Wenn die AfD ihre bisherigen Positionen konsequent weiterdenkt, könnte sie irgendwann auch diesen schulischen Befehl erlassen.“** Eine solche bloße Hochrechnung würde den fehlenden Beleg unzulässig ersetzen.

Andererseits muss auch nicht gewartet werden, bis eine Partei Regierungsgewalt besitzt, den konkreten Erlass formuliert und die Maßnahme bereits an Schulen vollzieht. Das würde den präventiven Sinn des Art. 21 Abs. 2 GG gerade verfehlen. Erforderlich ist vielmehr die dazwischenliegende Beweisstufe: Es müssen konkrete und gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Partei ein verfassungsfeindliches Ziel tatsächlich verfolgt, planvoll darauf hinarbeitet und über reale Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die eine spätere Umsetzung zumindest möglich erscheinen lassen.

Für unseren Fall bedeutet das: Der bislang nicht gefundene Bundesparteitagsbeschluss darf nicht erfunden werden.

Aber seine Abwesenheit beendet die Prüfung ebenfalls nicht. Wir müssen vielmehr untersuchen, ob Bundesprogrammatik, parlamentarische Anträge, Landespolitik, institutionelle Kommunikation und konkrete Umsetzungsversuche zusammengenommen bereits eine hinreichend konkrete Zielrichtung erkennen lassen. Erst wenn diese Beweiskette trägt, kann der präventive Charakter des Parteiverbots relevant werden.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht: **„Hat die AfD diesen konkreten schulischen Befehl bereits beschlossen?“**

Sondern: **„Lässt sich mit konkreten Anhaltspunkten von Gewicht belegen, dass die Partei planvoll auf eine entsprechende staatliche Zurückdrängung hinarbeitet, sodass nicht erst deren tatsächliche Umsetzung abgewartet werden müsste?“**

Genau darin liegt die Besonderheit des präventiven Parteiverbots: **Der Staat muss nicht warten, bis die befürchtete verfassungsfeindliche Ordnung bereits**

Wirklichkeit geworden ist. Er darf aber ebenso wenig eine noch unbelegte zukünftige Ordnung bloß aus politischen Positionen herauslesen.

11.6 Dafür existiert neben dem präventiven Blick eine andere aktuelle AfD-Forderung, die ausgesprochen weit reicht

Martin Reichardt erklärte im Mai 2024 auf dem offiziellen Portal der AfD-Bundestagsfraktion, Deutschland solle sich an der damaligen britischen Debatte orientieren und Transidentität aus bestimmten schulischen Unterrichtszusammenhängen zurückdrängen.

Seine besonders prägnante Formulierung lautet:

„Theorien über zahllose Geschlechtsidentitäten haben nichts verloren.“

Gemeint ist der Schulunterricht. Reichardt kündigt zugleich an, den Kampf gegen eine von ihm so bezeichnete „Transgenderideologie“ politisch und parlamentarisch fortzuführen.³⁵⁵ Das ist deutlich.

Aber auch hier müssen wir fragen: **Was genau soll nicht unterrichtet werden?** Eine Theorie? Eine politische Position?

Oder die Existenz des Kindes selbst?

11.7 Denn zwischen „Transidentität nicht propagieren“ und „Transidentität nicht erwähnen“ liegt eine verfassungsrechtliche Welt

Ein Lehrer könnte sagen: „Es gibt Menschen, deren geschlechtliche Identität vom bei Geburt eingetragenen Geschlecht abweicht. Darüber gibt es rechtliche, medizinische und gesellschaftspolitische Debatten.“

Das ist Tatsachenvermittlung. Der Lehrer könnte anschließend verschiedene politische Positionen erklären. Auch die AfD-Position.

Das wäre geradezu ein Musterfall politischer Bildung.

Etwas völlig anderes wäre: „Transidentität darf im Unterricht überhaupt nicht als reale Lebenssituation erwähnt werden.“

Dann würde nicht mehr bloß eine Theorie aus dem Unterricht entfernt. Dann würde eine existierende Bevölkerungsgruppe institutionell unsichtbar gemacht. Die Reichardt-Quelle allein beantwortet diese Grenzfrage noch nicht vollständig.³⁵⁶

11.8 Die ältere Bundesprogrammatik geht allerdings auffällig weit in Richtung Identitätswirkung

Im Grundsatzprogramm lehnt die AfD eine „einseitige Hervorhebung“ von Homo- und Transsexualität und Gender-Mainstreaming in der Schule ab. Außerdem fordert sie, Kinder nicht durch entsprechende Inhalte hinsichtlich ihrer sexuellen Identität zu „verunsichern“.³⁵⁷ Auch die spätere familienpolitische Darstellung beschreibt „Sexualpädagogik der Vielfalt“ als etwas, das Kinder in ihrer Identität verunsichere und ihre Entwicklung massiv beeinträchtige.³⁵⁸

Wieder begegnet uns dieselbe politische Kausalität:

Information über Vielfalt

→ **Verunsicherung**

→ **Entwicklungsgefahr.**

Das ist mehr als Neutralitätsrhetorik. Aber es beweist noch nicht, wie der konkrete trans Schüler behandelt werden soll.

11.9 Genau deshalb müssen wir das Kind selbst in den Unterricht setzen

Nehmen wir an, eine Schülerin fragt: „Warum hieß Lena im letzten Schuljahr noch anders?“ Was soll der Lehrer antworten?

Variante eins: „Lena hat ihren Namen und Geschlechtseintrag geändert. Menschen können unterschiedliche geschlechtliche Identitäten haben. Darüber sprechen wir respektvoll.“

Variante zwei: „Dazu machen wir keine politische Bewertung.“

Auch möglich.

Variante drei: „Diese Identität gibt es eigentlich nicht. Lena ist biologisch etwas anderes und wir werden euch nicht mit Transideologie indoktrinieren.“

Jetzt ist nicht mehr nur der Lehrplan betroffen. Jetzt wird eine konkrete Mitschülerin zum Gegenstand eines staatlich vermittelten Identitätsurteils. Genau dort würde die Grundrechtsfrage wesentlich schärfer.

11.10 Karlsruhe erklärt, warum gerade der schulische Alltag für Identität wichtig ist

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt geschlechtliche Identität als regelmäßig konstituierenden Aspekt der Persönlichkeit.

Besonders bemerkenswert für unseren Schulfall ist seine Begründung: Geschlechtszugehörigkeit beeinflusst im Alltag gerade auch, **wie Menschen angesprochen werden**, wie sie von anderen wahrgenommen werden und welche Erwartungen an Erscheinung und Verhalten an sie gerichtet werden.³⁵⁹

Das Gericht hat damit nicht entschieden:

„Jedes falsche Pronomen verletzt das Grundgesetz.“

Das wäre eine Überdehnung. Aber Karlsruhe erklärt, warum die Frage der Ansprache nicht rechtlich belanglos ist. Sie berührt einen persönlichkeitsprägenden Bereich.

11.11 Und beim rechtlich geänderten Namen wird die Position noch stärker

Karlsruhe hat bereits in seiner älteren Trans-Rechtsprechung betont, dass bei nachhaltig abweichender Geschlechtsidentität die rechtliche Anerkennung so ausgestaltet sein muss, dass die betroffene Person entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität leben kann, ohne durch den Widerspruch zwischen Erscheinung und rechtlicher Behandlung bloßgestellt zu werden.³⁶⁰ Übertragen auf unseren Schulfall folgt daraus jedenfalls ein ernstes Problem, wenn der Staat zunächst eine geschlechtliche Identität rechtlich anerkennt und anschließend seine eigene Schule demonstrativ die frühere Identität öffentlich weiterverwendet. Ob jede einzelne Verwendung Art. 1 verletzt, ist eine

andere Frage. Aber als **systematische staatliche Praxis** wäre der Vorgang grundrechtlich erheblich.

11.12 Das SBGG enthält allerdings keinen allgemeinen „Pronomenzwang“

Das muss gegen eine verbreitete politische Verkürzung ausdrücklich festgehalten werden. Das Gesetz regelt Geschlechtseintrag und Vornamen. § 13 schützt unter bestimmten Voraussetzungen frühere Angaben davor, ohne Zustimmung offenbart oder ausgeforscht zu werden.³⁶¹

Die Bußgeldvorschrift ist noch enger. Eine Ordnungswidrigkeit liegt nur vor, wenn entgegen dem Offenbarungsverbot frühere Angaben offenbart werden und die Person dadurch **absichtlich geschädigt** wird.³⁶²

Das ist etwas anderes als: **„Wer ein falsches Pronomen benutzt, zahlt 10.000 Euro.“** Eine solche pauschale Regel steht dort nicht.

11.13 Genau deshalb ist ein AfD-Zitat zum SBGG juristisch aufschlussreich

Martin Reichardt behauptete bereits 2023 auf der Bundesparteiseite, das Offenbarungsverbot zwingt Menschen: „die Wahrheit nicht mehr auszusprechen“.³⁶³ Diese politische Bewertung ist weitreichender als der Gesetzestext. Denn § 13 enthält Ausnahmen für öffentliche Aufgaben, öffentliche Interessen und rechtliche Interessen; § 14 verlangt für das Bußgeld zusätzlich eine absichtliche Schädigung.³⁶⁴ Das macht die AfD-Kritik nicht unzulässig. Aber für unsere Analyse ist die Differenz bedeutsam: **Die Partei behandelt die Anerkennung geänderter Identitätsdaten teilweise als staatlich erzwungene Unwahrheit.**

Das sagt etwas über die politische Grundauffassung.

11.14 Und jetzt bekommt der Fall Ganserer eine neue Funktion

Bei Ganserer sahen wir: Die bewusste Verwendung eines früheren Namens oder einer männlichen Anrede wird von relevanten AfD-Akteuren teilweise nicht als bloße Unhöflichkeit verstanden. Sie wird als politisches Beharren auf Wahrheit verteidigt. Genau dieselbe argumentative Struktur taucht beim SBGG auf:

aktueller rechtlicher Status versus behauptete biologische Wahrheit.

Damit entsteht eine wichtige Hypothese für den Schulbereich:

Wenn die AfD den neuen rechtlichen Namen beziehungsweise die neue geschlechtliche Identität als staatlich erzwungene Unwahrheit versteht, würde eine von ihr gestaltete Schule diese Anerkennung möglicherweise ebenfalls begrenzen wollen.

Aber: **möglicherweise.**

Noch fehlt der verbindliche konkrete schulische Rechtsplan. Diese Grenze müssen wir behalten.

11.15 Bei einem Schüler ohne geänderten Personenstand ist der Fall noch schwieriger

Nehmen wir jetzt eine Vierzehnjährige. Sie lebt seit einem halben Jahr unter einem weiblichen Vornamen. Der Personenstand wurde aber noch nicht geändert. Dann beantwortet das SBGG allein nicht jede schulische Alltagsfrage. Die gesetzliche Regel über die Maßgeblichkeit des aktuellen Eintrags greift gerade nach erfolgter personenstandsrechtlicher Änderung.³⁶⁵ Ob und unter welchen Voraussetzungen die Schule schon vorher einen im Alltag verwendeten Namen in internen Systemen, Listen oder bei der Ansprache verwenden kann oder muss, hängt stärker von Schulrecht, Verwaltungspraxis, Datenschutz und Persönlichkeitsschutz ab. Für diesen Bereich existiert kein einfacher bundesrechtlicher Satz:

„Die Schule muss immer X tun.“

Das müssen wir bundeslandbezogen untersuchen.

11.16 Gerade bei Minderjährigen ist das SBGG außerdem deutlich weniger schrankenlos, als die politische Debatte häufig suggeriert

Ab 14 Jahren kann eine minderjährige Person die Erklärung zur Änderung selbst abgeben, benötigt aber grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Verweigert dieser sie, kann ein Familiengericht die Zustimmung nur ersetzen, wenn die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Außerdem muss die minderjährige Person erklären, beraten worden zu sein.³⁶⁶ Bei Kindern unter 14 handelt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter; ab dem fünften Lebensjahr ist das Einverständnis des Kindes erforderlich.³⁶⁷ Man kann dieses Modell kritisieren.

Aber: **„Vierzehnjährige ändern ohne Eltern, Beratung und jede Kontrolle beliebig ihr Geschlecht“** wäre keine präzise Beschreibung der geltenden Regel.

11.17 Damit bleibt ein legitimer großer AfD-Streitpunkt bestehen

Die AfD kann sagen: Wir finden die familiengerichtliche Ersetzung elterlicher Zustimmung zu weitgehend. Das ist eine verfassungsrechtlich legitime politische Position. Alice Weidel kritisierte bereits 2023 genau diesen Punkt und berief sich auf das Elternrecht aus Art. 6 GG.³⁶⁸

Auch darüber kann man streiten: Wann schützt das Elternrecht? Wann schützt der Staat das Kind gegen die Eltern? Wie wächst die Selbstbestimmungsfähigkeit mit dem Alter? Das ist Familien- und Grundrecht. Noch kein Art.-21-Beleg.

11.18 Interessanter wird die AfD-Position dort, wo sie nicht nur das Verfahren, sondern die Identitätskategorie selbst problematisiert

Reichardt spricht in der offiziellen Fraktionskommunikation nicht nur über Elternrechte. Er fordert für Schulen eine Orientierung an: „den beiden Geschlechtern“ und erklärt, Theorien über zahlreiche Geschlechtsidentitäten gehörten nicht in den Unterricht.³⁶⁹ Das ist ein anderer Begründungstyp.

Nicht: **Wer darf für ein Kind entscheiden?**

Sondern: **Welche geschlechtlichen Identitäten darf Schule als real beziehungsweise pädagogisch relevant behandeln?**

Genau dieser zweite Strang ist menschenwürderechtlich interessanter.

11.19 Die Toilette liefert dagegen einen überraschend starken Gegenbeleg gegen manche Maximalbehauptungen

Das Selbstbestimmungsgesetz sagt ausdrücklich: Die Änderung des Geschlechtseintrags entscheidet nicht automatisch über den Zugang zu Einrichtungen und Räumen. Vertragsfreiheit und Hausrecht bleiben unberührt.³⁷⁰ Das bedeutet jedenfalls:

Ein geänderter Geschlechtseintrag erzeugt nach dem SBGG nicht automatisch einen uneingeschränkten gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu jedem geschlechtsspezifischen Raum.

Das ist für die politische Debatte wichtig. Denn die Vorstellung: „**Wer den Eintrag ändert, erzwingt damit sofort jeden Toiletten-, Sauna- und Umkleidezugang**“ ist als pauschale Beschreibung des Gesetzes zu grob.

11.20 Damit wird auch eine ältere AfD-Forderung differenzierter

In ihrer früheren familienpolitischen Bundesdarstellung erklärt die AfD einerseits ausdrücklich, Menschen, die sich nicht eindeutig männlich oder weiblich zuordnen lassen, seien: „vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“.

Andererseits lehnt sie es ab, wegen dieser Fälle beispielsweise neue Kategorien bei Toilettenordnungen einzuführen.³⁷¹ Beide Aussagen gehören zusammen. Die Partei sagt dort gerade nicht: „Diese Menschen dürfen keine Toilette benutzen.“

Sie sagt: Wir wollen aus ihrer Existenz keine umfassende Neustrukturierung geschlechtsspezifischer Räume ableiten. Auch das ist zunächst politisch diskutierbar.

11.21 Eine geschlechtsneutrale Toilette ist deshalb kein Art.-1-Lackmustest

Eine Schule kann verschiedene Lösungen wählen.

Einzeltoilette. Unisex-Toilette. geschlechtsspezifische Toiletten. zusätzliche neutrale Angebote. Das Grundgesetz schreibt nicht die Architektur jeder Schule vor. Die Menschenwürdefrage würde erst dann ernsthaft entstehen, wenn die institutionelle Lösung darauf hinausliefe:

Dieses Kind soll faktisch keine zumutbare Toilette benutzen können, weil seine Identität als solche nicht anerkennungswürdig ist.

Das wäre eine andere Situation. Einen derart konkreten AfD-Regierungsplan haben wir bislang nicht.

11.22 Die Umkleide funktioniert ähnlich

Auch hier existieren reale kollidierende Interessen. Privatsphäre. Schamgefühl. Alter. Geschlecht. körperliche Entwicklung. Schutzbedürfnisse anderer Schüler. Ein trans Schüler besitzt nicht automatisch das Recht, sämtliche Interessen anderer zu

verdrängen. Umgekehrt besitzen andere Schüler kein Grundrecht darauf, dass ein trans: Mensch aus allen gemeinsamen Räumen ausgeschlossen wird. Das ist klassische praktische Konkordanz. Und gerade deshalb taugt die Umkleide schlecht für einfache Kulturkampfformeln.

11.23 Beim Sport nimmt das SBGG der Debatte ebenfalls einen Teil ihrer Schärfe
§ 6 Abs. 3 SBGG stellt ausdrücklich klar: Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.³⁷² Das ist enorm wichtig.

Der Personenstand entscheidet also nicht automatisch: Wer startet in welcher Leistungsklasse? Welche sportbezogenen Kriterien gelten?

Damit besteht Raum für sportwissenschaftliche und organisatorische Regelungen. Folglich ist auch hier die Gleichung falsch:

Kritik an trans: Frauen im Frauensport = automatisch Nichtanerkennung ihrer Menschenwürde.

Fairness im Sport ist ein eigenständiges Sachproblem.

11.24 Das gilt auch für Schulsport

Wenn körperliche Unterschiede für eine bestimmte Leistung relevant sind, darf Bildungspolitik sie nicht einfach wegdefinieren. Der Gesetzgeber selbst erkennt an, dass sportliche Leistungsbewertung unabhängig vom aktuellen Personenstand geregelt werden kann.³⁷³

Damit kann eine AfD etwa geschlechtsbezogene Leistungstabellen verteidigen, ohne daraus notwendig ein menschenwürdevidriges Ziel abzuleiten. Der Rechtsfall wird erst schärfer, wenn aus sportlicher Differenzierung eine allgemeine Aussage wird: „**Weil wir dich im Sport nach körperlichen Kriterien anders einordnen, erkennen wir deine Identität auch im übrigen Schulleben grundsätzlich nicht an.**“

Das folgt aus dem ersten Satz nicht.

11.25 Genau dieselbe Trennung gilt für Gesundheitsdaten

Das SBGG stellt ausdrücklich klar, dass bei gesundheitsbezogenen Maßnahmen der aktuelle Geschlechtseintrag nicht entscheidend ist, soweit körperliche beziehungsweise organische Gegebenheiten relevant sind.³⁷⁴

Das Gesetz selbst trennt also: **rechtliche Identität** von **medizinisch relevanter Körperlichkeit**.

Das ist bemerkenswert. Denn genau diese Unterscheidung wird im politischen Kulturkampf häufig verwischt. Eine Schule oder ein Arzt muss nicht so tun, als existierten körperliche Unterschiede nicht, um eine geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen. Beides kann gleichzeitig gelten.

11.26 Dadurch wird die denkbare verfassungsgemäße AfD-Position ziemlich klar

Sie könnte ungefähr lauten: „Wir führen strengere Voraussetzungen für die personenstandsrechtliche Änderung ein.“ „Nach rechtswirksamer Änderung werden Name und Dokumente entsprechend geführt.“ „Im Sport können körperbezogene Regeln gelten.“ „Für Toiletten und Umkleiden entwickeln Schulen praktikable Schutzkonzepte.“ „Unterricht über Transfragen erfolgt sachlich, altersangemessen und kontrovers.“ „Persönliche Herabsetzung trans Schüler wird nicht geduldet.“

Eine solche Politik wäre vielleicht konservativer als die heutige.

Aber sie wäre nicht ohne Weiteres ein Menschenwürdeangriff. Das ist der entscheidende Gegenentwurf.

11.27 Und genau deshalb wäre eine verbindliche AfD-Aussage zu diesem Modell so wichtig

Wenn der Bundesvorstand oder ein Landeswahlprogramm ausdrücklich sagte: **„Wir lehnen das SBGG ab, schützen aber selbstverständlich jeden trans Schüler vor persönlicher Herabsetzung und verwenden nach rechtlich wirksamer Änderung die amtlichen Namen“**, wäre das erhebliches Entlastungsmaterial.

Dann könnten wir: Transpolitik und personale Abwertung viel stärker voneinander trennen. Bislang erscheint diese klare Trennung in den hier untersuchten zentralen AfD-Quellen jedoch nicht als prägender Gegenakzent. Stattdessen dominiert die Sprache von „Gender-Ideologie“, biologischer Wahrheit und Schutz vor Transinhalten.³⁷⁵

Das ersetzt keinen Nachweis eines konkreten verfassungswidrigen Rechtsplans. Es bildet jedoch einen relevanten Kontext für die Auslegung der politischen Zielrichtung. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass parlamentarisches Handeln stets innerhalb einer bereits bestehenden Rechts- und Verfahrensordnung stattfindet. Eine Fraktion muss sich in Gesetzgebungsverfahren zu geltendem Recht, zur Rechtsprechung und zu bereits vorhandenen Regelungen verhalten. Dass sie innerhalb dieses Rahmens Anträge formuliert oder sich auf verfassungsrechtliche Grenzen einlässt, beweist deshalb für sich genommen noch nicht, dass weitergehende programmatische Zielvorstellungen aufgegeben oder relativiert worden sind. Entscheidend bleibt, ob sich eine weitergehende Zielrichtung aus Programmatik, Anträgen, Kommunikation und tatsächlichem Verhalten konkret insgesamt nachweisen lässt.

11.28 Sachsen-Anhalts geltender Schulauftrag setzt dem jedenfalls eine gegenwärtige Grenze

Das Schulgesetz Sachsen-Anhalt verpflichtet die Schulen nach amtlicher Wiedergabe im Landtag ausdrücklich dazu, Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche Gleichachtung und Gleichberechtigung unabhängig unter anderem von Geschlecht, Behinderung und sexueller Identität fördern und über den Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung aufklären.³⁷⁶ In einer weiteren Landtagsdebatte wurde zusätzlich der Auftrag hervorgehoben, Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Menschenwürde und zu Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden zu erziehen. Damit ist die heutige staatliche Schule jedenfalls nicht

wertneutral gegenüber der gleichen Achtung ihrer Schüler. Das ist ein entscheidender Ausgangspunkt.

11.29 Aber auch ein solcher Gleichheitsauftrag verlangt keine ideologische Zustimmung des Kindes

Ein Schüler darf sagen: „Ich glaube, es gibt nur Mann und Frau.“

Eine Schülerin darf religiös konservativ sein. Ein muslimischer Schüler darf bestimmte Vorstellungen zu Sexualität haben. Ein christlicher Schüler ebenfalls. Ein trans Schüler darf widersprechen. Demokratische Schule muss diese Konflikte aushalten.

Der Gleichheitsauftrag bedeutet nicht: Alle müssen dieselbe Theorie über Geschlecht glauben. Er bedeutet: **Der Staat muss die Menschen unter seinen Schülern als gleichberechtigte Personen behandeln.**

Das ist die entscheidende Trennlinie.

11.30 Genau deshalb wäre eine AfD-Regierung nicht schon deshalb problematisch, weil sie Zweigeschlechtlichkeit unterrichtet

Ein Biologieunterricht darf Chromosomen behandeln. Fortpflanzung. Geschlechtsmerkmale. typische biologische Entwicklungsprozesse. Auch statistische und biologische Unterschiede. Eine seriöse Schule muss biologische Wirklichkeit nicht aus Angst vor politischer Kontroverse verschweigen.

Der Art.-21-Komplex beginnt nicht beim Satz:

„Menschen pflanzen sich typischerweise mittels männlicher und weiblicher Keimzellen fort.“

Er beginnt dort, wo aus biologischer Beschreibung ein staatliches Urteil über den personalen Status konkreter Menschen gemacht wird.

11.31 Der Schlüsselsatz lautet deshalb: Biologische Kategorisierung ist nicht personale Aberkennung

Ein Lehrer kann sagen: „Für diese medizinische Frage ist dein Körper relevant.“ Und gleichzeitig: „Dein rechtlicher Name ist Lena.“

Ein Sportlehrer kann sagen: „Für diese Leistungseinteilung benötigen wir eine körperbezogene Kategorie.“ Und gleichzeitig: „Du bist hier ein vollwertiges Mitglied der Klasse.“

Ein Biologielehrer kann über Fortpflanzung sprechen. Und gleichzeitig erklären, dass es trans und intergeschlechtliche Menschen gibt. Diese Ebenen schließen einander nicht aus.

Genau deshalb muss sich unsere AfD-Prüfung darauf konzentrieren, **ob die Partei sie bewusst zusammenzieht.**

11.32 Reichardts Schulformel gibt dafür einen belastenden Hinweis – aber noch nicht den endgültigen Beweis

Wenn der familienpolitische Sprecher der Bundestagsfraktion sagt, Transidentitäten gehörten nicht als entsprechende Theorien in den Unterricht und der Schutz vor „Transgenderideologie“ werde parlamentarisch weiterverfolgt, lässt sich daraus jedenfalls ein konkreter Wille zur curricularen Zurückdrängung ableiten.³⁷⁷

Aber daraus folgt noch nicht: ein trans: Schüler soll schlechter benotet werden; er soll von der Schule verwiesen werden; sein rechtlich geänderter Name soll ignoriert werden; er soll keinen Mobbingenschutz erhalten; er soll keine zumutbare Toilette bekommen. Diese zusätzlichen Behauptungen wären gegenwärtig unbelegt.

11.33 Viel interessanter ist die mögliche indirekte Wirkung

Eine Schule muss keine trans: Schüler ausschließen, um ihnen einen geringeren gesellschaftlichen Anerkennungsstatus zu vermitteln.

Stell dir folgendes Modell vor:

Du darfst hier sein.

Aber die Schule darf deine Lebenssituation nicht positiv oder neutral darstellen. Die Fortbildung, die Lehrkräfte über deine Situation informiert, wird gestrichen. Das entsprechende Beratungsprojekt entfällt. Die sichtbaren Symbole werden entfernt. Das gesetzliche Ausbuchstabieren deiner Diskriminierungslage wird zurückgedrängt. Und der Unterricht erklärt die politische Kategorie, unter der du selbst lebst, vorwiegend als Ideologie oder Gefahr. Dann entsteht keine formelle Entrechtung.

Es entsteht etwas Subtileres:

institutionelle Markierung als Abweichung.

Ob diese Stufe Art. 1 erreicht, ist eine andere Frage.

Aber sie ist näher am eigentlichen Problem als ein Flaggenstreit.

11.34 Genau hier könnte die Schulakte mit der Ganserer-Akte zusammenfallen

Bei Ganserer lautet das Verhalten: Du sitzt im Parlament. Aber deine geschlechtliche Identität wird von uns gerade nicht als normale Grundlage deiner Person anerkannt. In der Schule könnte ein paralleles Modell lauten: Du sitzt im Klassenzimmer. Aber deine geschlechtliche Identität darf im staatlichen Normalitätsbild nicht gleichrangig erscheinen. Wenn beide Befunde tatsächlich derselben Partei zurechenbar wären, bekämen sie gemeinsam mehr Gewicht. Nicht weil Schule und Parlament dasselbe sind. Sondern weil dieselbe mögliche Grundvorstellung sichtbar würde:

Personelle Anwesenheit wird toleriert; personale Identität wird institutionell nicht gleichrangig anerkannt.

Das wäre ein wesentlich präziserer Menschenwürdekomplex als allgemeine „Transfeindlichkeit“.

11.35 Aber genau an dieser Stelle müssen wir hinschauen

Wir haben diesen letzten Satz noch nicht vollständig bewiesen.

Was wir sicher haben: AfD-Bundesprogrammatik gegen schulische Hervorhebung von Homo- und Transsexualität.³⁷⁸ Offizielle Bundesfraktionskommunikation mit Forderung nach Zurückdrängung von Transidentität im Unterricht.³⁷⁹ Landespolitische Maßnahmen gegen Regenbogensymbole und bestimmte Diversityinhalte. Personenstands- und transmedizinische Rücknahmeforderungen. Wiederkehrendes personalisiertes Verhalten gegenüber erwachsenen trans Personen.

Was wir noch nicht sicher haben: **ein konkretes, der Gesamtpartei zurechenbares schulisches Regelwerk für den individuellen Umgang mit einem trans Kind.**

11.36 Und diese Lücke ist für Artikel 21 gerade entscheidend

Denn Artikel 21 darf nicht aus Atmosphäre allein entscheiden.

„Trans-Kult“. „Genderideologie“. „Regenbogenpropaganda“. „biologische Wahrheit“. All das kann politische Zielrichtung erklären.

Aber die Verfassung verlangt den Schritt zur Ordnung: Was soll der Staat tun?

Beim transmedizinischen Gesetzentwurf wissen wir es. Beim Regenbogenflaggenantrag wissen wir es. Bei der SBGG-Abschaffung wissen wir einen Teil. Beim konkreten täglichen Umgang einer Schule mit dem trans: Schüler wissen wir noch nicht genug. Also bleibt die Akte offen.

11.37 Das vorläufige Ergebnis fällt deshalb erstaunlich differenziert aus

Name und Dokumente nach rechtlicher Änderung: Das geltende SBGG gibt der neuen rechtlichen Identität klare Wirkung und ermöglicht insbesondere die Neuausstellung von Zeugnissen.³⁸⁰

Pronomen: Das SBGG enthält keinen allgemeinen staatlichen Pronomenzwang; das Offenbarungsverbot und die Bußgeldregel sind enger, als Teile der AfD-Kommunikation behaupten.³⁸¹

Toiletten und Räume: Der Geschlechtseintrag entscheidet den Zugang nach § 6 Abs. 2 SBGG nicht automatisch.³⁸²

Sport: Die Leistungsbewertung darf ausdrücklich unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.³⁸³

Unterricht: Hier existiert der stärkere AfD-Beleg: relevante Bundesakteure wollen die Behandlung von Transidentitäten deutlich zurückdrängen und ordnen sie einem Indoktrinationskomplex zu.³⁸⁴

Persönlicher Umgang: Ein verbindlicher aktueller Gesamtparteiplan, Lehrer zur bewussten persönlichen Nichtanerkennung trans Schüler zu verpflichten, ist nach den bisher ausgewerteten Hauptquellen nicht nachgewiesen.

Das ist der Stand.

11.38 Trotzdem entsteht ausgerechnet im Schulbereich eine besonders wichtige nächste Frage

Denn ein Kind muss keine personenstandsrechtliche Änderung vorgenommen haben, um diskriminiert zu werden. Es kann einfach schwul sein. Oder lesbisch. Oder trans. Oder nichtbinär.

Und Mitschüler können darauf reagieren. Mit Spott. Mit Drohungen. Mit Gewalt. Mit Ausgrenzung.

Jetzt wird die Frage nicht mehr sein: **Welche Identität muss die Schule positiv lehren?**

Sondern: **Welche Pflicht soll sie haben, den konkreten Menschen zu schützen?**

Das ist juristisch noch sauberer. Denn eine Partei kann problemlos gegen Pride-Pädagogik sein und gleichzeitig einen starken Schutz gegen Mobbing verlangen. Wenn die AfD genau das tut, schwächt dies die These einer personalen Geringschätzung. Wenn sie dagegen auch spezifischen Diskriminierungsschutz als „Regenbogenideologie“ zurückdrängen will, wird die These stärker. Und damit kommen wir zu einer Akte, die bisher fast nur am Rand vorkam, obwohl sie möglicherweise erheblich wichtiger ist: **Antidiskriminierungsrecht.**

Nicht Flaggen. Nicht Pronomen. Nicht Genderdoppelpunkt.

Sondern die harte Frage: **Wenn ein Mensch wegen seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität schlechter behandelt wird – welches Recht soll ihn nach Vorstellung der AfD noch schützen?**

Gerade deshalb ist die Forderung aus AfD-Reihen von 2026, neben dem Selbstbestimmungsgesetz auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz „ersatzlos“ abschaffen zu wollen, für den nächsten Schritt so interessant.

Denn dort könnte erstmals aus dem kulturellen Satz: „**Wir wollen weniger Diversity**“ die juristische Frage werden: „**Wir wollen weniger einklagbaren Schutz vor Diskriminierung.**“

Und das prüfen wir als Nächstes!

Kapitel 12:

Akte D III – Antidiskriminierungsrecht – Was bleibt vom Schutz, wenn das AGG fällt?

Jetzt kommen wir zu einem Rechtsgebiet, das weniger sichtbar ist als eine Regenbogenflagge und möglicherweise erheblich wichtiger. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Denn eine Flagge hängt an einem Gebäude. Das AGG entscheidet darüber, was geschieht, wenn ein Mensch wegen eines persönlichen Merkmals: eine Arbeitsstelle nicht bekommt; am Arbeitsplatz schlechter behandelt wird; bei bestimmten Geschäften zurückgewiesen wird; eine Versicherung nicht abschließen kann; oder bei öffentlich angebotenen Dienstleistungen benachteiligt wird. Das Gesetz schützt dabei ausdrücklich nicht nur sexuelle Minderheiten. § 1 nennt ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Im Arbeitsrecht verbietet § 7 entsprechende Benachteiligungen; § 15 schafft Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche. Im Zivilrechtsverkehr enthält § 19 Benachteiligungsverbote insbesondere für Massengeschäfte und Versicherungen.³⁸⁵

Damit verändert sich unsere Frage.

Nicht mehr: **Soll der Staat Pride fördern?**

Sondern: **Soll ein Mensch gegenüber einem privaten Arbeitgeber oder Unternehmen einen einklagbaren gesetzlichen Anspruch besitzen, nicht wegen seiner sexuellen Identität oder seines Geschlechts benachteiligt zu werden?**

Und genau dieses Gesetz will die AfD inzwischen ausdrücklich abschaffen.

12.1 Zuerst müssen wir der AfD zugestehen: Das AGG begrenzt tatsächlich Privatautonomie

Die AfD-Kritik beginnt an einem realen Rechtskonflikt.

Privatautonomie bedeutet unter anderem: Menschen dürfen grundsätzlich selbst entscheiden, mit wem sie Verträge schließen. Der Eigentümer einer kleinen Pension besitzt eigene Rechte. Ein Arbeitgeber besitzt unternehmerische Freiheit. Ein Vermieter besitzt Eigentumsrechte. Auch diese Menschen sind Grundrechtsträger. Das AGG setzt dieser Freiheit gesetzliche Grenzen. Beispielsweise darf ein Arbeitgeber Bewerber nicht einfach wegen eines in § 1 genannten Merkmals benachteiligen. Ein Arbeitsplatz darf nicht entgegen diesem Benachteiligungsverbot ausgeschrieben werden. Der Arbeitgeber muss zudem Schutzmaßnahmen gegen entsprechende Benachteiligungen treffen.³⁸⁶

Die politische Grundfrage: **Wie weit darf der Staat private Vertragsfreiheit zugunsten von Gleichbehandlung beschränken?** ist deshalb vollkommen legitim. Sie ist sogar verfassungsrechtlich ernst.

12.2 Und genau diese liberale Gegenposition vertritt die AfD seit Jahren

Auf offiziellen AfD-Seiten findet sich schon seit langem eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber Antidiskriminierungsgesetzen. Die Partei begründet dies mit Vertragsfreiheit und einer scharfen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft. Der Staat müsse seine Bürger gleich behandeln. Private Bürger sollten dagegen grundsätzlich selbst darüber entscheiden können, mit wem sie Rechtsbeziehungen eingehen. Auf der offiziellen Programmdarstellung formuliert die AfD deshalb ausdrücklich, sie lehne sogenannte Antidiskriminierungsgesetze ab.³⁸⁷ Das ist wichtig. Die Forderung nach Abschaffung des AGG wurde nicht erst 2026 erfunden, um trans-Personen Rechte zu nehmen.

Sie gehört zu einer älteren privatrechtspolitischen Theorie der Partei. Das ist ein erheblicher Gegenbeleg gegen eine zu einfache queerbezogene Interpretation.

12.3 Denn dieselbe AfD-Position betrifft nicht nur Homosexuelle oder trans-Menschen

Wenn das AGG vollständig aufgehoben würde, beträfe dies das Gesetz als Ganzes. Damit wären nicht nur Benachteiligungen wegen sexueller Identität betroffen. Sondern auch der einfachgesetzliche AGG-Schutz wegen:

- Behinderung;
- Alter;
- Religion;
- ethnischer Herkunft;
- Geschlecht.³⁸⁸

Ein 62-jähriger Bewerber. Eine muslimische Arbeitnehmerin. Ein schwuler Arbeitnehmer. Eine Frau. Ein Mensch mit Behinderung.

Sie alle fallen unter dasselbe Gesetz.

Deshalb wäre der Satz: „**Die AfD will das AGG abschaffen, um homosexuelle Menschen zu entrechten**“ nach dem derzeitigen Material nicht belegbar. Das Ziel ist allgemeiner. Das macht es für unseren Queer-Komplex aber nicht bedeutungslos.

12.4 Denn im Juni 2026 wird aus der alten Programmatik eine aktuelle Fraktionsposition

Am 11. Juni 2026 debattierte der Deutsche Bundestag über eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Für die AfD-Fraktion sprach zunächst Fabian Jacobi. Und hier besitzen wir erstmals keinen alten Programmtext und keine einzelne Pressemitteilung.

Jacobi erklärte im Plenum ausdrücklich für die AfD-Fraktion:

„Wir fordern ... seine Abschaffung.“

Er stellte dem AGG die Vertragsfreiheit gegenüber und erklärte, die AfD lehne die vorliegenden Reformen nicht lediglich ab, sondern wolle das Gesetz grundsätzlich beseitigen. Die Rede wurde nach dem amtlichen Protokoll mit Beifall aus der AfD begleitet.³⁸⁹ Das ist ein wesentlich stärkerer Zurechnungsbeleg.

12.5 Stephan Brandner bestätigt die Position noch in derselben Debatte

Wenig später sprach Stephan Brandner ebenfalls für die AfD-Fraktion. Er bezeichnete das AGG als entbehrlich und griff zugleich die Finanzierung beziehungsweise Förderung von Antidiskriminierungsprojekten für intergeschlechtliche, trans, nichtbinäre und weitere LGBTQIA+-Personen an. Sein Schluss war eindeutig: AGG und Antidiskriminierungsstelle sollten abgeschafft werden.³⁹⁰

Damit können wir nach Juni 2026 nicht mehr sagen: „**Die AGG-Abschaffung ist nur irgendeine alte Forderung aus einem früheren Wahlprogramm.**“

Sie wird im aktuellen Bundestag von mehreren AfD-Abgeordneten ausdrücklich als Fraktionsposition vertreten.³⁹¹ Das erhöht den Zurechnungswert erheblich.

12.6 Noch deutlicher war Birgit Bessin wenige Tage zuvor geworden

Am 3. Juni 2026 veröffentlichte die AfD-Bundestagsfraktion eine Erklärung ihrer Abgeordneten Birgit Bessin. Ausgangspunkt war ein arbeitsgerichtlicher Streit, den Bessin als Beispiel für Rechtsmissbrauch im Antidiskriminierungsrecht wertete.

Ihre politische Konsequenz lautete: „AGG und das Selbstbestimmungsgesetz ersatzlos abgeschafft“ sehen zu wollen. Sie argumentierte zugleich, zum tatsächlichen Schutz vor Diskriminierung reiche das Grundgesetz aus.³⁹²

Damit werden erstmals zwei unserer bislang getrennten Akten ausdrücklich miteinander verbunden:

**Selbstbestimmungsrecht
und**

Antidiskriminierungsrecht.

Das macht diese Quelle für den Trans-Komplex besonders interessant.

12.7 Aber Bessins Satz muss juristisch auseinandergenommen werden

„Das Grundgesetz reicht aus.“ Was bedeutet das?

Art. 1 Abs. 3 GG sagt: Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar. Der Staat ist also unmittelbar an Grundrechte gebunden. Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistet Gleichheit vor dem Gesetz; Art. 3 Abs. 3 nennt zudem mehrere ausdrücklich verbotene Differenzierungsmerkmale. Die sexuelle Identität steht allerdings auch im August 2026 nicht ausdrücklich im Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 GG.³⁹³

Bessins Aussage enthält damit einen richtigen Ausgangspunkt: **Gleichheitsschutz existiert selbstverständlich auch ohne AGG auf Verfassungsebene.**

Aber daraus folgt nicht: **Das Grundgesetz und das AGG tun juristisch dasselbe.** Genau das tun sie nicht.

12.8 Das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich: Private sind grundsätzlich nicht unmittelbar wie der Staat an die Grundrechte gebunden

Das ist der entscheidende Punkt. 2018 stellte Karlsruhe in der Stadionverbotsentscheidung fest: Grundrechte wirken auch im Privatrecht. Aber grundsätzlich über **mittelbare Drittwirkung**.

Private Bürger sind nicht einfach gegenseitig unmittelbar so an Art. 3 GG gebunden wie Behörden. Die Grundrechte wirken vielmehr über die Auslegung des Zivilrechts, etwa über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe.³⁹⁴ Karlsruhe sagt sogar ausdrücklich, Art. 3 Abs. 1 GG begründe keine allgemeine Verfassungsregel, nach der jedes Rechtsverhältnis zwischen Privaten vollständig einem Gleichbehandlungsgebot unterliege. Grundsätzlich besitzen Menschen die Freiheit zu entscheiden, wann, mit wem und unter welchen Umständen sie Verträge schließen.³⁹⁵

Damit berührt die AfD-Argumentation einen realen verfassungsrechtlichen Gedanken. Privatautonomie existiert.

12.9 Aber gerade deshalb hat das AGG eine eigenständige Rechtswirkung

Das AGG sagt nicht nur: „Gerichte sollen bei der Auslegung irgendeiner Generalklausel auch an Grundrechte denken.“

Es schafft konkrete gesetzliche Regeln.

Im Arbeitsrecht gilt ausdrücklich: Beschäftigte dürfen wegen der in § 1 genannten Merkmale nicht benachteiligt werden. Ein diskriminierender Arbeitgeber kann zu Schadensersatz beziehungsweise Entschädigung verpflichtet sein. Im Zivilrechtsverkehr bestehen in den gesetzlich bezeichneten Bereichen ebenfalls konkrete Benachteiligungsverbote und Ansprüche.³⁹⁶

Eine Abschaffung des AGG ohne Ersatz würde diese **spezifischen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen** beseitigen.

Andere Rechtsnormen und die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte verschwinden dadurch nicht.

Aber das Rechtssystem wäre nicht identisch. Das ist der zentrale juristische Unterschied.

12.10 Ein einfaches Beispiel zeigt ihn

Ein Arbeitgeber sagt zu einem Bewerber: „**Wir stellen grundsätzlich keine homosexuellen Männer ein.**“

Unter dem geltenden AGG ist die Rechtsfrage relativ klar strukturiert. Sexuelle Identität ist in § 1 geschützt.

§ 7 verbietet entsprechende Benachteiligungen im Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise Beschäftigungszugang.

§ 15 sieht Schadensersatz und Entschädigung vor.³⁹⁷

Ohne AGG könnte der Bewerber nicht einfach denselben § 15 verwenden.

Dann müsste geprüft werden: Welche andere arbeits- oder zivilrechtliche Anspruchsgrundlage besteht? Wie wirkt das Grundgesetz mittelbar hinein? Welche unionsrechtlichen Vorgaben gelten?

Das kann weiterhin Schutz erzeugen. Aber eben über eine andere Rechtsarchitektur. Deshalb ist die Behauptung:

„Das Grundgesetz schützt doch ohnehin“

nicht dasselbe wie:

„Das AGG ist deshalb rechtlich überflüssig.“

Der zweite Satz folgt aus dem ersten nicht.

12.11 Und jetzt kommt das Unionsrecht

Hier stößt die Idee der „ersatzlosen“ Abschaffung auf eine weitere Ebene. Die Richtlinie 2000/78/EG ist weiterhin in Kraft. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, einen Rahmen gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf unter anderem wegen: Religion oder Weltanschauung; Behinderung; Alter; und **sexueller Ausrichtung** bereitzustellen.³⁹⁸

Die Richtlinie verlangt ausdrücklich den Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung in diesen Bereichen.³⁹⁹

Daraus folgt: Solange Deutschland unionsrechtlich an diese Richtlinie gebunden ist, könnte der deutsche Gesetzgeber zwar das **AGG als konkretes Gesetz** abschaffen oder durch ein anderes Gesetz ersetzen.

Er könnte aber die unionsrechtlich geforderten Gleichbehandlungsstandards im Beschäftigungsbereich nicht einfach folgenlos vollständig beseitigen. Das ist eine rechtliche Folgerung aus der geltenden Richtlinie.⁴⁰⁰

12.12 Das macht die AfD-Forderung nicht verfassungsfeindlich

Auch hier dürfen wir Ebenen nicht vermischen. Ein politisches Ziel kann unionsrechtswidrig sein. Daraus folgt nicht automatisch: Art. 21 Abs. 2 GG.

Eine Partei darf sogar europäische Verträge oder Deutschlands Mitgliedschaft in der EU politisch grundsätzlich infrage stellen.

Für unser Kapitel bedeutet das Unionsrecht deshalb zunächst nur: **„AGG ersatzlos abschaffen“ beschreibt noch nicht vollständig, welche Gleichbehandlungsordnung danach tatsächlich gelten könnte.**

Die AfD müsste erklären: Welches Ersatzrecht entsteht? Welche EU-Vorgaben sollen umgesetzt bleiben? Welche privatrechtlichen Diskriminierungen sollen zukünftig zulässig sein?

Genau dort liegt die eigentliche Art.-21-Frage.

12.13 Die Forderung nach Abschaffung des AGG ist deshalb erstaunlicherweise noch keine konkrete Forderung nach erlaubter Diskriminierung

Das klingt zunächst widersprüchlich. Aber es stimmt.

Man kann das AGG abschaffen wollen und gleichzeitig ein anderes, schlankeres Gesetz schaffen. Man kann seine Anspruchsmechanismen verändern. Man kann die Antidiskriminierungsstelle abschaffen, aber materielle Verbote erhalten. Man kann EU-

Mindestschutz separat umsetzen. Man kann einzelne Merkmale anders regeln. Die AfD benutzt 2026 teilweise das Wort „ersatzlos“.⁴⁰¹

Gerade deshalb müssen wir nachfragen: **Ersatzlos auf Ebene des Gesetzes – oder ersatzlos auch hinsichtlich seiner materiellen Schutzrechte?** Das ist nicht dasselbe.

12.14 Fabian Jacobis Bundestagsrede gibt allerdings einen deutlichen Hinweis auf die zweite Lesart

Jacobi argumentierte nicht: „Wir wollen dasselbe Diskriminierungsverbot in ein besseres Gesetz überführen.“

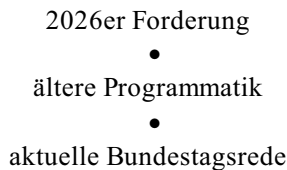
Sein Ausgangspunkt war vielmehr die Freiheit privater Bürger, selbst zu entscheiden, mit wem sie rechtliche Beziehungen eingehen. Er stellte der Antidiskriminierungsgesetzgebung gerade die Vertragsfreiheit gegenüber und erklärte für die AfD-Fraktion die Abschaffung des AGG zum Ziel.⁴⁰²

Das legt nahe: Der materielle Schutz soll jedenfalls **zurückgenommen** werden. Wie weit, bleibt offen. Aber der Zweck scheint nicht bloß Gesetzesbereinigung zu sein.

12.15 Und damit wird die alte AfD-Programmatik plötzlich wieder hochaktuell

Die ältere offizielle AfD-Programmdarstellung formuliert die dahinterliegende Theorie sehr deutlich. Der Staat müsse Gleichbehandlung gewährleisten. Der private Bürger sei dagegen grundsätzlich frei, seine Rechtsverhältnisse selbst zu gestalten. Gerade deshalb lehne die Partei Antidiskriminierungsgesetze ab.⁴⁰³ Das ist ideologisch konsistent. Und diese Konsistenz ist für unsere Art.-21-Prüfung wichtig.

Denn sie zeigt:



passen zusammen.

Das stärkt die Annahme eines dauerhaften politischen Ziels.

12.16 Aber dieses Ziel ist zunächst libertär – nicht queerfeindlich

Das ist möglicherweise ein Entlastungssatz. Die AfD sagt: Private Vertragsfreiheit soll weiter reichen. Das kann dazu führen, dass ein homosexueller Bewerber weniger gesetzlichen Schutz besitzt.

Aber dieselbe politische Theorie kann auch dazu führen, dass: ein älterer Bewerber; ein religiöser Bewerber; eine Frau; ein Mensch mit Behinderung weniger gesetzlichen Schutz erhält.

Der gemeinsame Nenner wäre dann nicht: „**Diese Gruppen sind weniger wert.**“

Sondern: „**Private Freiheit soll gegenüber staatlich erzwungener Gleichbehandlung stärker gewichtet werden.**“

Das ist ein entscheidender alternativer Erklärungsansatz. Wenn er das Material vollständig erklärt, trägt der AGG-Komplex keinen quergebundenen Menschenwürdefehler.

12.17 Genau deshalb müssen wir einen homosexuellen Arbeitgeber mitdenken

Stellen wir uns vor: Eine lesbische Unternehmerin besitzt ein kleines Geschäft. Auch sie erhält durch eine stärkere Vertragsfreiheit mehr Entscheidungsraum. Die AfD-Theorie gewährt die Freiheit nicht ausschließlich heterosexuellen Unternehmern. Sie ist formal allgemein.

Das spricht gegen die These: **AGG-Abschaffung = homosexuelle Personen werden als minderwertig betrachtet.**

Diese Gleichung trägt nicht.

12.18 Trotzdem kann eine formal allgemeine Regel bestimmte Minderheiten besonders treffen

Das ist wiederum klassische Gleichheitsdogmatik. Karlsruhe hat im Lebenspartnerschaftsrecht ausdrücklich anerkannt, dass eine formal an eine Institution anknüpfende Regel mittelbar nach sexueller Orientierung diskriminieren kann, wenn die Institution typischerweise eng mit dieser Orientierung verbunden ist. Bei der damaligen Ungleichbehandlung im Ehegattensplitting verlangte das Gericht besonders gewichtige Rechtfertigungsgründe.⁴⁰⁴

Für unseren AGG-Fall bedeutet das: Wir dürfen nicht nur fragen:

Ist das Gesetz formal allgemein?

Wir müssen auch fragen: **Welche konkrete Schutzfunktion entfällt für welche Gruppe?**

Aber wiederum: mittelbare besondere Betroffenheit ist noch keine Menschenwürdeverletzung.

12.19 Beim Trans-Komplex entsteht ein zusätzlicher unionsrechtlicher Schutz

Auch Transdiskriminierung verschwindet nicht vollständig aus dem europäischen Gleichbehandlungsrecht, wenn das deutsche AGG aufgehoben würde. Der Europäische Gerichtshof hat bereits 1996 entschieden, dass eine Entlassung wegen einer Geschlechtsangleichung unter das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts fallen kann. Der Gerichtshof behandelte eine solche Diskriminierung als wesentlich geschlechtsbezogen und hob dabei ausdrücklich Würde und Freiheit der betroffenen Person hervor.⁴⁰⁵ Das ist für unsere Untersuchung wichtig. Der Gleichbehandlungsschutz trans: Personen hängt rechtlich nicht ausschließlich an dem deutschen Wort „sexuelle Identität“ im AGG. Auch der Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung ist relevant.⁴⁰⁶

12.20 Gerade deshalb ist Brandners Rede von Juni 2026 atmosphärisch bemerkenswert

Brandner griff in seiner Bundestagsrede unter anderem öffentlich geförderte Antidiskriminierungsangebote fürtrans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen auf und behandelte sie als Beispiel einer aus seiner Sicht überflüssigen Antidiskriminierungsindustrie. Anschließend verlangte er die Abschaffung von AGG und Antidiskriminierungsstelle.⁴⁰⁷

Das ist noch kein Beweis: „**Trans: Menschen sollen diskriminiert werden dürfen.**“ Aber die Auswahl seiner Beispiele verbindet die allgemeine Vertragsfreiheitstheorie mit genau jenem queer-/transpolitischen Konflikt, den wir bereits aus anderen Kapiteln kennen. Damit steigt der Kontextwert.

12.21 Bessin verbindet beide Komplexe noch ausdrücklicher

Bessins Erklärung ist dafür sogar noch geeigneter. Sie fordert nicht einfach: „AGG abschaffen.“

Sondern stellt unmittelbar nebeneinander: AGG; Selbstbestimmungsgesetz; Trans-bezogene Gerichtsverfahren; „Anti-Diskriminierungs-Ideologie“; und „Normalität“.⁴⁰⁸ Das zeigt: Zumindest in dieser aktuellen Fraktionskommunikation werden Personenstands- und Antidiskriminierungsrecht als Teile desselben politischen Konflikts verstanden. Das dürfen wir nicht überinterpretieren. Aber wir dürfen es auch nicht ignorieren.

12.22 Jetzt wird das Wort „Normalität“ erneut interessant

Wir haben es bereits gesehen. In der Transpolitik. In der Schule. Bei Pride.

Nun erscheint es erneut im Zusammenhang mit Antidiskriminierungsrecht. Bessin verlangt eine Rückkehr zu „Rechtsstaatlichkeit und Normalität“.⁴⁰⁹

Wieder: Das Wort ist nicht verfassungswidrig. Aber seine wiederkehrende Verwendung erlaubt eine strukturelle Frage: **Was versteht die Partei als Normalzustand, zu dem Recht zurückkehren soll?** Mehr Vertragsfreiheit? Weniger institutionalisierter Minderheitenschutz? Weniger rechtliche Anerkennung geschlechtlicher Selbstbestimmung? Alles drei? Genau diese Verbindung muss später in der Gesamtwürdigung geprüft werden.

12.23 Das AGG selbst ist übrigens keineswegs ein absolutes Gleichmachungsgesetz

Auch das gehört in einen fairen Gegencheck.

§ 20 AGG erlaubt bei verschiedenen Merkmalen, darunter Geschlecht und sexuelle Identität, unterschiedliche Behandlung, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht. Als mögliche Gründe nennt das Gesetz unter anderem: Gefahrenvermeidung; Schadensverhütung; Schutz der Intimsphäre; persönliche Sicherheit.⁴¹⁰

Das ist für unsere früheren Diskussionen über: Sauna; Umkleide; Schutzräume; bestimmte Dienstleistungen wichtig.

Das bestehende Antidiskriminierungsrecht sagt gerade nicht: **Jede unterschiedliche Behandlung ist verboten.** Es verlangt eine Rechtfertigung.

12.24 Auch im Arbeitsrecht kann eine unterschiedliche Behandlung zulässig sein
§ 8 AGG erlaubt eine Differenzierung, wenn ein bestimmtes Merkmal wegen der Art der Tätigkeit oder ihrer Bedingungen eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung ist, sofern Zweck und Anforderung rechtmäßig beziehungsweise angemessen sind.⁴¹¹

Damit ist der eigentliche Systemunterschied präziser:

Nicht: **AGG = niemals unterscheiden.**

Sondern: **AGG = bei geschützten Merkmalen grundsätzlich nicht benachteiligen, es sei denn, eine gesetzlich tragfähige Rechtfertigung greift.**

Die AfD möchte offenbar für private Entscheidungen einen wesentlich größeren vorgelagerten Freiheitsraum. Das ist die sachliche Konfliktlinie.

12.25 Und gerade deshalb wäre eine vollständige AGG-Abschaffung nicht automatisch Art. 1

Stellen wir uns wieder ein zukünftiges Gesetz vor. Der Bundestag schafft das AGG vollständig ab. Das könnte unionsrechtliche Probleme erzeugen. Es könnte zu weniger effektivem Diskriminierungsschutz führen. Es könnte verfassungsrechtliche Schutzpflichtfragen aufwerfen.

Aber allein damit ist noch keine Menschenwürdeverletzung bewiesen. Deutschland existierte schließlich auch vor 2006 ohne AGG. Eine freiheitliche demokratische Grundordnung hängt nicht an der Existenz genau dieses einzelnen Bundesgesetzes. Das ist entscheidend.

12.26 Der Art.-21-Fall würde an einer anderen Stelle beginnen

Nehmen wir an, die AfD würde sagen: „Wir ersetzen das AGG durch ein engeres Gesetz, erhalten aber Schutz gegen schwerwiegende Diskriminierung.“ Das wäre etwas anderes.

Oder: „Wir schaffen das AGG ab, weil private Vertragsfreiheit grundsätzlich Vorrang erhalten soll.“ Harte libertäre Rechtsauffassung. Noch keine gruppenbezogene Würdeverweigerung.

Aber nun Variante drei: **„Private sollen wieder homosexuelle oder trans: Menschen gerade wegen dieser Eigenschaft aus allgemein zugänglichen Bereichen ausschließen dürfen, weil deren gleiche gesellschaftliche Teilnahme politisch nicht schutzwürdig ist.“**

Das wäre ein völlig anderer Befund. Genau dafür bräuchten wir weitere Quellen.

12.27 Der entscheidende Test lautet deshalb nicht „AGG ja oder nein?“

Er lautet: **Welche Diskriminierung soll nach AfD-Vorstellung zukünftig rechtlich erlaubt sein?**

Ein Hotel sagt: „Keine Homosexuellen.“

Eine Fahrschule: „Keine trans: Menschen.“

Ein Arbeitgeber: „Keine Muslime.“

Ein Fitnessstudio: „Keine Menschen mit Behinderung.“

Eine große Wohnungsgesellschaft: „Keine Juden.“

Will die AfD tatsächlich, dass solche Entscheidungen grundsätzlich Ausdruck freier Privatautonomie sein sollen? Oder sollen bestimmte allgemeine zivilrechtliche Grenzen fortbestehen?

Diese Frage muss die Partei nicht nach unseren Kategorien beantworten. Aber für unseren Beweis müssen **wir** sie aus ihren konkreten Gesetzesvorstellungen rekonstruieren.

12.28 Karlsruhe gibt hierfür eine interessante mittlere Antwort

Die Stadionverbotsentscheidung zeigt: Private Vertrags- und Eigentumsfreiheit ist stark. Aber nicht grenzenlos.

Wenn ein Privater beispielsweise eine Veranstaltung freiwillig für ein großes Publikum öffnet und ein Ausschluss erhebliche Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabe besitzt, kann Art. 3 Abs. 1 GG über die mittelbare Drittwirkung Gleichheitsanforderungen erzeugen.⁴¹²

Das bedeutet: Selbst ohne AGG wäre Deutschland kein Raum vollständiger privater Willkür. Aber ebenso klar sagt Karlsruhe:

Es gibt **kein allgemeines direktes Gleichbehandlungsgebot zwischen sämtlichen Privaten**.⁴¹³

Damit liegt die Wahrheit genau zwischen den politischen Vereinfachungen.

12.29 „Das Grundgesetz reicht“ ist deshalb gleichzeitig richtig und unvollständig

Richtig: Das Grundgesetz verschwindet mit dem AGG nicht. Staatliche Stellen bleiben unmittelbar gebunden. Grundrechte wirken auch in das Privatrecht hinein. Karlsruhe kontrolliert diesen Ausgleich.⁴¹⁴

Unvollständig: Die konkreten einfachgesetzlichen Verbote und Ansprüche des AGG entstehen nicht allein dadurch automatisch in identischer Form aus Art. 3 GG. Private sind grundsätzlich nicht unmittelbar in gleicher Weise gebunden wie der Staat.⁴¹⁵

Genau deshalb ist die AfD-Forderung rechtspolitisch substanziell. Sie würde die Rechtslage tatsächlich verändern.

12.30 Und nun erhält der Komplex erstmals Bedeutung für unser „vom Wort zur Maßnahme“-Schema

Wir können die Kette inzwischen ziemlich weit schließen.

Wort: Antidiskriminierung wird als Ideologie beziehungsweise Freiheitsbeschränkung beschrieben.⁴¹⁶

Politisches Prinzip: Private Vertragsfreiheit soll gegenüber staatlich erzwungener Gleichbehandlung gestärkt werden.⁴¹⁷

Institutionelle Zurechnung: Die Position wird 2026 ausdrücklich von AfD-Rednern für die Bundestagsfraktion vertreten.⁴¹⁸

Maßnahme: Abschaffung des AGG und der Antidiskriminierungsstelle.⁴¹⁹

Rechtswirkung: Spezifische gesetzliche Benachteiligungsverbote und Anspruchsgrundlagen des AGG würden entfallen, wenn sie nicht anderweitig ersetzt werden.⁴²⁰

Damit ist das **Daraufausgehen auf Rechtsänderung** erheblich besser belegt als bei bloßer Pride-Rhetorik.

12.31 Was noch fehlt, ist wieder der entscheidende Menschenwürdesprung

Wir können bisher nicht seriös schreiben: „**Die AfD möchte Homosexuelle oder trans: Menschen schutzlos machen, weil sie ihnen geringeren Menschenwert zuschreibt.**“

Dafür ist die allgemeine Vertragsfreiheitstheorie ein zu starkes alternatives Erklärungsmuster. Sie betrifft zahlreiche Gruppen. Sie ist seit Jahren programmatisch entwickelt. Sie knüpft an echte Grundrechte privater Vertragspartner an. Und Karlsruhe erkennt die Bedeutung der Vertrags- und Privatautonomie selbst an.⁴²¹

Der AGG-Komplex ist deshalb **allein** noch keine Menschenwürdesäule.

12.32 Aber im Zusammenspiel mit den anderen Akten verändert sich seine Funktion

Genau hier beginnt die kumulative Beweismwürdigung.

Nehmen wir nur das AGG: allgemeine libertäre Privatrechtspolitik.

Nehmen wir nur das SBGG: restriktive Personenstandspolitik.

Nur die Schulakte: Neutralitäts- und Lehrplandebatte.

Nur Pride: Symbolpolitik.

Nur Ganserer: möglicherweise besonders harte politische Auseinandersetzung.

Doch wir finden inzwischen gleichzeitig:

- Rücknahme des SBGG;
- restriktive Transmedizin;
- systematische personalisierte Nichtanerkennung trans Personen;
- Zurückdrängung queer-/transbezogener schulischer Sichtbarkeit;
- Rückbau von Diversityprogrammen;
- und nun die Abschaffung eines gesetzlichen Diskriminierungsschutzsystems.⁴²²

Das darf nicht mechanisch addiert werden. Aber es darf in einer Gesamtwürdigung nebeneinandergelegt werden.

12.33 Die entscheidende Frage wird dadurch präziser

Vielleicht lautet das Gesamtmodell nicht: „**Queere Menschen haben keine Rechte.**“

Dafür finden wir zu viele Gegenbelege bzw. Rechte, die noch nicht abgebaut wurden.

Vielleicht lautet es: „**Der Staat soll die Person nicht verfolgen, aber ihre Identität und Lebensform deutlich weniger positiv rechtlich absichern, weniger institutionell sichtbar machen und weniger vor privaten Differenzierungen schützen.**“

Das wäre ein viel subtileres politisches Konzept. Noch immer nicht automatisch Art. 1. Aber erstmals können mehrere unterschiedliche Rechtsgebiete in dieselbe Richtung zeigen.

12.34 Der Rückbau ist inzwischen nicht mehr ausschließlich mit allgemeiner Privatautonomie erklärbar

Das ergänzende Beleg-Kapitel 25 liefert für diese Frage zwei besonders wichtige aktuelle Bundesfraktionsbelege. Im Dezember 2025 sprach die AfD-Bundestagsfraktion von: „vermeintlichen LGBTQIA+- oder Abtreibungsrechten“ und davon, dass entsprechende Rechte „erfunden“ würden.

Die damit verbundenen politischen Forderungen beschränkten sich nicht auf das AGG. Gefordert wurden unter anderem:

- keine Regenbogenfahnen mehr an deutschen Auslandsvertretungen;
- keine Beteiligung an Pride-Veranstaltungen;
- Streichung internationaler Mittel für Gender- und LGBTIQ-Programme;
- Aufhebung des LSBTI-Inklusionskonzepts;
- und Aufhebung des Aktionsplans „Queer leben“.

Damit liegt ein ausdrücklich **queerbezogener institutioneller Rückbaukomplex** vor. Noch aktueller ist die Bundesfraktionskommunikation vom August 2026. Unter der Überschrift: „Keinen Schutz für Pädophile – ‚Sexuelle Identität‘ nicht ins Grundgesetz aufnehmen“ lehnte die Fraktion die Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in den ausdrücklichen Diskriminierungsschutz des Grundgesetzes ab.

Hier muss sofort eine wichtige Grenze gezogen werden. Eine Partei darf eine Grundgesetzänderung ablehnen. Sie darf der Auffassung sein, dass bestehende Grundrechte ausreichenden Schutz gewährleisten. Allein die Ablehnung einer Ergänzung von Art. 3 GG ist deshalb weder menschenwürdevidrig noch ein Parteiverbotsgrund.

Für unsere Analyse ist etwas anderes relevant: Der ausdrückliche Schutz sexueller Identität wird in der Überschrift rhetorisch mit Pädophilie verbunden, während zeitgleich weitere konkrete staatliche LGBTQIA+-Schutz-, Sichtbarkeits- und Förderstrukturen zurückgenommen werden sollen.

Damit wird die bisherige Alternativklärung enger.

Die Forderung nach Abschaffung des AGG kann weiterhin mit einem allgemeinen libertären Verständnis von Vertragsfreiheit begründet werden.

Dieses Argument erklärt aber nicht mehr den gesamten Schutzrückbau.

Es erklärt nicht: warum gerade LGBTQIA+-Aktionspläne aufgehoben werden sollen; warum gerade Pride-Sichtbarkeit staatlicher Stellen beendet werden soll; warum gerade entsprechende internationale Programme entfallen sollen; und warum die Erweiterung

eines ausdrücklichen Schutzmerkmals in einem pädophiliebezogenen Deutungsrahmen bekämpft wird.

Das beweist noch keinen geringeren Menschenwert.

Aber es verstärkt die engere These: Der Staat soll queere Menschen nicht notwendig verfolgen, ihre Lebensformen und Identitäten aber weniger spezifisch schützen, weniger institutionellsichtbarmachen und weniger aktiv als gleichrangigen Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt absichern.

12.35 Und genau deshalb ist die AfD-Aussage „echte Diskriminierung bekämpfen“ so wichtig

Bessin sagt in ihrer Erklärung ausdrücklich, **echte Diskriminierung** solle bekämpft werden.⁴²³ Dieser Satz ist ein Gegenbeweis. Wir müssen ihn ernst nehmen.

Die AfD behauptet gerade nicht: Diskriminierung ist gut.

Sie sagt: Das AGG sei dafür das falsche beziehungsweise missbrauchsanfällige Instrument.

Damit lautet die nächste zwingende Frage: **Was versteht die AfD unter echter Diskriminierung?**

Genau dort könnte sich der ganze Komplex entscheiden.

12.36 Denn wenn „echte Diskriminierung“ auch queerbezogene Benachteiligung umfasst, wird die Säule schwächer

Angenommen, die AfD sagt: „Natürlich darf ein großer Arbeitgeber einen Menschen nicht allein deshalb ablehnen, weil er homosexuell ist.“

„Natürlich darf ein Restaurant einen Gast nicht deshalb hinauswerfen, weil er Jude ist.“

„Natürlich darf ein Unternehmen eine Arbeitnehmerin nicht entlassen, weil sie trans ist.“

„Wir wollen solche Fälle nur über allgemeines Zivilrecht beziehungsweise ein schlankeres Gesetz lösen.“

Dann wäre die AGG-Abschaffung eine Debatte über Rechtsinstrumente. Nicht über gleichen Menschenwert. Der Art.-21-Wert wäre gering.

12.37 Wenn dagegen genau diese Benachteiligungen wieder als legitime Vertragsfreiheit gelten sollen, verändert sich die Prüfung

Dann müssten wir weiter fragen: Handelt es sich lediglich um einen extrem weitgehenden libertären Schutz privater Freiheit? Oder wird in Kombination mit den übrigen queer-/transpolitischen Maßnahmen ein gesellschaftlicher Status geschaffen, in dem gerade bestimmte Minderheiten wesentlich häufiger rechtlos gegenüber Ausschlüssen stehen?

Und selbst dann wäre noch zu prüfen: Ist das bloße Zurücknehmen staatlicher Schutzpflicht eine Art.-3-Frage? Oder erreicht das Gesamtkonzept die elementare Statusgleichheit des Art. 1?

Das ist keine einfache Schwelle. Aber jetzt lässt sie sich wenigstens konkret untersuchen.

12.38 Ein weiterer Gegenbeleg ist das Unionsrecht selbst

Selbst eine AfD-Bundesregierung könnte nicht durch einen einzigen Federstrich sämtliche Gleichbehandlungsstandards aus Beschäftigung und Beruf entfernen, solange Deutschland an die einschlägigen unionsrechtlichen Verpflichtungen gebunden bleibt. Die Richtlinie 2000/78 verbietet in ihrem Bereich ausdrücklich Diskriminierung wegen sexueller Ausrichtung.⁴²⁴ Der Europäische Gerichtshof hat den geschlechtsbezogenen Diskriminierungsschutz zudem seit langem auf Benachteiligungen im Zusammenhang mit geschlechtlicher Transition angewandt.⁴²⁵

Das bedeutet für die Potentialität:

- **AGG abschaffen** ist eine reale politische Maßnahme.
- **sämtlichen queer-/transbezogenen Gleichbehandlungsschutz beseitigen** wäre institutionell und rechtlich erheblich komplizierter.

Auch das gehört in einen seriösen Verbotsfall.

12.39 Das vorläufige Urteil zur Antidiskriminierungsakte ist deshalb bemerkenswert ambivalent

Einerseits ist die Akte stark. Die Forderung ist: aktuell; institutionell; langjährig; in der Bundestagsfraktion ausdrücklich bestätigt; und auf eine konkrete Rechtsänderung gerichtet.⁴²⁶

Damit gehört sie beim **Daraufausgehen** zu den besser dokumentierten Komplexen. Für die Menschenwürde bleibt die isolierte Forderung nach Abschaffung des AGG zwar deutlich schwächer als der Trans-/Identitätskomplex, weil sie mit einem allgemeinen Konzept privater Vertragsfreiheit begründet wird. Die erweiterte Quellenlage verhindert jedoch, die gesamte Akte auf diese libertäre Alternativklärung zu reduzieren: Neben die allgemeine AGG-Ablehnung treten ausdrücklich queerbezogene Forderungen nach Rücknahme institutioneller Schutz-, Förder- und Sichtbarkeitsstrukturen. Dadurch wird aus einem zunächst allgemeinen Deregulierungsbeleg ein erheblich stärkerer Unterstützungsbeweis für eine politische Bewegung hin zu geringerer spezifischer Schutzdichte und institutioneller Anerkennung queerer Menschen.⁴²⁷

Nach hier vertretener Rechtsauffassung reicht deshalb die Forderung:

„AGG abschaffen“ für sich nicht annähernd aus, um eine Art.-21-Säule zu tragen. Aber ebenso wenig darf gleichzeitig der gesamte inzwischen dokumentierte queerbezogene Schutzrückbau noch auf den Satz ‚AGG abschaffen‘ verkürzt werden. Nicht die einzelne Forderung, sondern der Maßnahmenverbund verstärkt die Säule. Und es muss nach den erweiterten Belegen (ebda) aus Kapitel 25 ergänzt werden: Das allgemeine Privatautonomieargument erklärt die AGG-Forderung, nicht jedoch sämtliche inzwischen dokumentierten queer-spezifischen Rücknahmeforderungen. Mit der Aufhebung des Aktionsplans „Queer leben“, dem Rückbau staatlicher Pride- und LGBTQIA+-Sichtbarkeit, der Streichung entsprechender Förderstrukturen und der

aktuellen Ablehnung eines ausdrücklichen Schutzes sexueller Identität tritt neben die allgemeine Deregulierung insbesondere **ein spezifischer queerpolitischer Rückbaustrang**. Die Antidiskriminierungsakte mag für sich vielleicht noch unterhalb einer selbständig tragenden Menschenwürdesäule bleiben – andere Analysen würden das vielleicht auch stärker bewerten. Jedenfalls: Ihr Unterstützungswert für die These geringerer institutioneller Schutz- und Anerkennungsdichte in der Queeren Säule insgesamt steigt damit deutlich.

12.40 Ihre Bedeutung könnte vielmehr im Zusammenspiel liegen

Der AGG-Komplex beantwortet nicht: **Wen hält die AfD für weniger wert?**

Aber er beantwortet zunehmend: **Welchen staatlichen Schutz möchte sie zurücknehmen?**

Und genau diese Frage fehlte lange in der Queer-/Trans-Debatte.

Wir können inzwischen mehrere konkrete Rücknahmeziele nebeneinanderstellen:

- personenstandsrechtliche Selbstbestimmung zurücknehmen;
- bestimmte transmedizinische Behandlungen Minderjähriger strafrechtlich unterbinden;
- queer-/transbezogene schulische Strukturen und Sichtbarkeit zurückdrängen;
- Diversitymaßnahmen staatlicher oder staatsnaher Institutionen beenden;
- und den gesetzlichen Antidiskriminierungsschutz des AGG abschaffen.⁴²⁸ Das ist ein realer Maßnahmenkomplex.

Aber noch immer ist die entscheidende Frage: **Welches Menschenbild verbindet ihn?**

12.41 Genau deshalb müssen wir als Nächstes Alice Weidel wieder ins Zentrum stellen

Bis jetzt haben wir sie immer wieder als Gegenbeleg verwendet. Zu Recht. Eine mit einer Frau lebende Frau führt die Partei. Sie bezeichnete die AfD sogar als Schutzmacht für Schwule und Lesben. Das spricht gegen zahlreiche Maximaltheorien.

Aber inzwischen können wir ihr einen viel präziseren Fragenkatalog vorlegen.

Nicht: „**Wie kann eine lesbische Frau in der AfD sein?**“

Das ist politischer Boulevard.

Sondern: Wie passt ihre eigene Familie zum Vater-Mutter-Kind-Leitbild? Welche gleichen Rechte sollen homosexuelle Paare besitzen? Welche Diskriminierungen gegen Schwule und Lesben hält sie für „echt“? Soll ein Arbeitgeber einen Bewerber allein wegen seiner Homosexualität ablehnen dürfen? Soll ein Hotel ein lesbisches Paar allein deshalb zurückweisen dürfen? Welchen Schutz meint sie, wenn sie von der AfD als „Schutzmacht“ homosexueller Menschen spricht? Und wie verhält sich dieses Schutzversprechen zur aktuellen Fraktionsforderung, das AGG abzuschaffen? Das sind keine Fragen nach persönlicher Moral.

Sie sind **Zurechnungs- und Widerspruchsfragen**.

Denn wenn die Bundesvorsitzende eine homosexuellenfreundliche Schutzposition vertritt, während andere zentrale Parteiebenen Antidiskriminierungsrecht zurückbauen, müssen wir feststellen:

Sind das verschiedene Flügel? Verschiedene Rechtsinstrumente bei gleichem Schutzziel? Ein Unterschied zwischen Homosexualität und Transidentität? Oder ein gemeinsames Modell privater Toleranz bei institutioneller Nichtanerkennung?

Erst wenn wir diese Widersprüche ernsthaft auflösen, dürfen wir aus den einzelnen Akten eine Gesamtthese bauen.

Deshalb wird das nächste Kapitel kein Belastungskapitel.

Es wird der bislang härteste **Gegenbeweis gegen unsere eigene These:**

Alice Weidel und die innere Heterogenität der AfD – kann eine Partei, die von einer mit einer Frau zusammenlebenden Mutter geführt wird, überhaupt einen queerbezogenen Menschenwürdeangriff als Gesamtparteiziel verfolgen?

Kapitel 13:

Alice Weidel als Gegenbeweis: Kann eine von einer mit einer Frau zusammenlebenden Mutter geführte Partei queerfeindliche Gesamtziele verfolgen?

Bis hierhin haben wir belastendes Material gesammelt: personale Herabsetzung, gruppenbezogene Muster, schulpolitische Zurückdrängung, institutionelle Sichtbarkeit und den möglichen Rückbau des Antidiskriminierungsschutzes. Bevor wir daraus jedoch eine übergreifende queerbezogene Grundtendenz ableiten dürfen, müssen wir gegen unsere eigene These arbeiten.

Nicht halbherzig.

Nicht mit einem symbolischen Gegenargument, das zwei Absätze später wieder verschwindet. Sondern mit dem stärksten Einwand, den die AfD gegen einen homosexuellen- oder queerbezogenen Verbotskomplex vorbringen könnte:

Alice Weidel.

Die amtierende Bundessprecherin der AfD lebt nach der eigenen aktuellen Darstellung der Partei in einer eingetragenen Partnerschaft und ist Mutter zweier Söhne. Sie ist zugleich Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion. Im Juli 2026 bestätigte der Bundesparteitag sie erneut als Bundessprecherin.⁴²⁹ Das ist kein rhetorischer Nebenumstand. Für Artikel 21 ist es ein echter Gegenbeweis. Denn wenn wir behaupten wollen, die Gesamtpartei richte sich gegen den elementaren gleichen Status homosexueller Menschen, müssen wir erklären, warum eben diese Partei eine homosexuell lebende Mutter in ihr höchstes Führungsamt wählt. Und zwar wiederholt.

13.1 Die einfache Homophobie-These scheitert an Alice Weidel

Die grobe These würde lauten: „**Die AfD betrachtet homosexuelle Menschen als gesellschaftlich minderwertig.**“

Das passt schlecht zu den Tatsachen. Weidel gehört dem Bundestag seit 2017 an, führt die Bundestagsfraktion und wurde 2026 erneut zur Bundessprecherin gewählt. Die AfD selbst stellt ihre Partnerschaft und ihre Mutterschaft offen in der offiziellen Biografie dar. Auch die aktuelle Bundestagsbiografie weist zwei Kinder und eine Lebenspartnerschaft aus.⁴³⁰ Eine Partei kann natürlich widersprüchlich sein.

Aber Widersprüchlichkeit darf nicht einfach behauptet werden. Karlsruhe verlangt im Parteiverbotsrecht gerade, tatsächliche Parteiziele nachzuweisen. Wenn nach außen erklärte und tatsächliche Ziele voneinander abweichen sollen, darf diese Abweichung nicht bloß unterstellt werden. Sie muss belegt werden.⁴³¹

Damit fällt eine beliebte Abkürzung aus:

„Weidel zählt nicht, weil sie nur Feigenblatt ist.“

Dafür bräuchten wir Beweise. Ohne Beweise ist das keine juristische Argumentation.

13.2 Weidel hat den Gegenbeweis sogar selbst ausdrücklich formuliert

2017 stellte sich Weidel auf der offiziellen AfD-Seite der Behauptung entgegen, ihre Partei sei homofeindlich. Ihre zugespitzte Formulierung lautete: „einzige echte Schutzmacht für Schwule und Lesben in Deutschland“

Sie begründete dies insbesondere mit dem Schutz homosexueller Menschen vor Gewalt und Diskriminierung. Zugleich relativierte sie die institutionelle Bedeutung der Eheöffnung gegenüber der praktischen Sicherheit homosexueller Menschen im öffentlichen Raum.⁴³² Das ist für unsere Untersuchung wichtig. Denn Weidel würde nicht bloß beanspruchen: **„Ich persönlich bin homosexuell.“**

Sie formuliert eine politische AfD-Position:

Homosexuelle Menschen sollen geschützt werden.

Das ist ein echtes Gegenargument gegen einen menschenwürderelevanten homosexuellenbezogenen Gesamtparteivorwurf.

13.3 Man kann diesen Satz nicht einfach mit der Ehepolitik der AfD widerlegen

Denn Weidels Position kann in sich konsistent sein.

Sie kann sagen: Homosexuelle Menschen sind gleichwertig. Sie sollen vor Gewalt geschützt werden. Sie dürfen verbindliche Partnerschaften führen. Aber die Institution Ehe soll weiterhin Mann und Frau vorbehalten sein.

Genau diese Position vertrat die AfD-Bundestagsfraktion 2018, als sie einen Gesetzentwurf zur Rücknahme der Eheöffnung einbrachte.⁴³³ Man mag dieses Modell gleichheitsrechtlich kritisieren.

Aber logisch ist es kein Widerspruch.

Personale Gleichwertigkeit und institutionelle Ungleichbehandlung können gleichzeitig vertreten werden.

Und genau deshalb muss unser Art.-21-Beweis sehr viel genauer werden.

13.4 Die relevante Frage lautet nicht mehr: „Akzeptiert die AfD Homosexuelle?“

Dafür haben wir inzwischen zu viel Gegenmaterial.

Die bessere Frage lautet: **Welche Dimension homosexuellen Lebens akzeptiert die AfD als gleichrangig – und welche nicht?**

Person als Bürger: offenbar ja.

Parteimitglied: offenbar ja.

Parteivorsitz: offenbar ja.

Private Partnerschaft: offenbar ja.

Elternschaft als gelebte soziale Realität: offenbar ja – schon Weidels eigene Biografie macht dies sichtbar.⁴³⁴

Ehe als identische staatliche Institution: historisch nein.⁴³⁵

Bestimmte Formen institutioneller Pride- und Diversitypolitik: überwiegend nein.

Das ist ein viel komplizierteres Bild als generelle Homosexuellenfeindlichkeit.

13.5 Vielleicht lautet der homosexuellenbezogene AfD-Grundsatz tatsächlich: private Akzeptanz, institutionelle Differenzierung

Diese Hypothese erklärt viel. Sie erklärt Alice Weidel. Sie erklärt ihre Schutzmacht-Rhetorik. Sie erklärt gleichzeitig die historische Ablehnung der Eheöffnung. Und sie passt zu einem Teil der übrigen Programmatik:

Homosexuelles Leben muss nicht verboten werden.

Aber das klassische Vater-Mutter-Kind-Modell soll politisches Leitbild bleiben. Pride muss nicht staatlich gefördert werden. Queere Verbände müssen nicht privilegiert werden. Unterschiedliche Partnerschaftsinstitutionen können politisch befürwortet werden.

Wenn das das Gesamtmodell ist, reicht es nach hier vertretener Rechtsauffassung **nicht** für einen eigenständigen Art.-1-/Art.-21-Pfeiler.

Denn Artikel 21 schützt nicht den Anspruch, dass jede Lebensform vom Staat kulturell gleich gefeiert wird. Die Schwelle liegt höher.

13.6 Genau deshalb wird Weidel selbst für den Homosexualitätsstrang gefährlich – für unsere These

Ein Parteiverbotsantrag, der behauptete: „**Die AfD will homosexuelle Menschen als solche aus dem gleichberechtigten politischen Gemeinwesen verdrängen**“ müsste vor Karlsruhe sofort erklären:

Warum führt dann eine homosexuelle Frau die Partei? Warum kann sie Fraktionsvorsitzende sein? Warum veröffentlicht die Partei ihre Partnerschaft offen? Warum bezeichnet gerade sie die AfD öffentlich als Schutzmacht für Schwule und Lesben?

Das sind keine rhetorischen Fragen. Das wären gerichtliche Beweisfragen. Und eine seriöse Antragsschrift müsste darauf antworten.

13.7 Vielleicht zeigt Weidel deshalb, dass unser Begriff „queer“ zu weit war

Die bisherige Untersuchung deutet immer stärker darauf hin. Unter dem kulturellen Sammelbegriff LGBTQIA+ werden sehr unterschiedliche Konflikte zusammengeführt. Alice Weidel wäre allgemeinsprachlich homosexuell, wenn sie sagt, sie lebe mit einer Frau als Lebenspartnerin zusammen. Das beantwortet aber fast nichts über ihre Position zu Transidentität. Und genau dort finden wir eine auffällige Differenz. Weidel selbst trat 2023 scharf gegen das geplante Selbstbestimmungsgesetz auf. Sie argumentierte insbesondere mit den Elternrechten und mit der Möglichkeit familiengerichtlicher Entscheidungen bei Minderjährigen und kündigte an, die AfD prüfe verfassungsrechtliche Schritte.⁴³⁶

Damit haben wir dieselbe Person:

homosexuellenpolitisch: Schutzargument.

transpolitisch: deutliche Restriktionsposition.

Das ist ein Schlüsselbefund.

13.8 Homosexualität und Transidentität sind innerhalb der AfD möglicherweise politisch verschieden kodiert

Vielleicht war genau das bislang verdeckt, weil wir alles unter „queer“ zusammengefasst haben.

Bei Homosexualität könnte die politische Linie inzwischen lauten:

private Lebensweise akzeptiert, öffentlich-politische LGBTQ-Institutionalisierung abgelehnt.

Bei Transidentität dagegen lautet die Linie möglicherweise stärker:

die Identitätsbehauptung selbst wird bestritten beziehungsweise nur begrenzt als rechtlich relevante Kategorie anerkannt.

Das wäre ein qualitativ anderer Konflikt. Alice Weidel wäre dann gar kein Gegenbeweis gegen den Trans-Komplex. Sie wäre vielmehr Beleg dafür, dass die AfD **Homosexualität und Transidentität deutlich unterschiedlich behandelt.**

13.9 Das erklärt auch, warum ihre eigene Lebensform keine transpolitische Entlastung liefert

Eine lesbische Frau kann problemlos glauben: Es gibt nur zwei Geschlechter. Das SBGG ist falsch. Transmedizin bei Minderjährigen soll stark beschränkt werden. Schulen sollen Transidentität nicht positiv vermitteln. Das ist logisch vollständig möglich.

Die sexuelle Orientierung beantwortet:

Wen liebe ich?

Die geschlechtliche Identität:

Welchem Geschlecht gehöre ich an?

Deshalb wäre das Argument: „**Alice Weidel ist lesbisch, also kann die AfD nicht transfeindlich sein**“ kategorial falsch.

Ihre Lebenssituation betrifft einen anderen verfassungsrechtlichen Gegenstand.

13.10 Aber auch für den breiteren Queer-Komplex bleibt Weidel relevant

Denn Pride, LGBTQIA+-Politik und Antidiskriminierungsrecht betreffen auch homosexuelle Menschen.

Hier entsteht eine interessantere Spannung. Weidel sagt 2017:

AfD schützt Schwule und Lesben.⁴³⁷ Die AfD-Bundestagsfraktion vertritt 2026 gleichzeitig die aktuelle Position, das AGG abzuschaffen. Die Fraktionsführung liegt weiterhin bei Weidel und Chrupalla.⁴³⁸ Das ist nicht automatisch ein Widerspruch.

Vielleicht lautet die Position: **Schutz ja – AGG nein.**

Dann müssen wir nur herausfinden: **Welcher Schutz stattdessen?**

Genau das ist die offen gebliebene Frage des späteren Kapitels.

13.11 Deshalb wäre es falsch, Weidel persönlich jede Fraktionsforderung unmittelbar zuzuschreiben

Auch hier müssen wir Zurechnungsrecht ernst nehmen. Eine Bundestagsfraktion ist keine Ein-Personen-Organisation. Nicht jede Pressemitteilung eines Abgeordneten ist persönliche Auffassung der Fraktionsvorsitzenden. Und ein Fraktionsvorsitz bedeutet nicht automatisch: Weidel hat jeden Satz Brandners oder Bessins geschrieben. Deshalb dürfen wir aus einer AfD-Fraktionsäußerung nicht ohne Weiteres formulieren: „**Weidel fordert persönlich X.**“ Wir brauchen dafür ihre eigene Aussage oder einen Beschluss, den sie institutionell mitträgt. Das ist gerade bei einem Verbotsverfahren wichtig.

13.12 Umgekehrt kann ihre Führung den Gesamtverband aber auch nicht vollständig entlasten

Jetzt kommt die andere Seite. Karlsruhe sagt für Art. 21 ausdrücklich: Parteiprogramme sind zentrale Zurechnungsquellen. Ebenso parteiamtliche Erklärungen. Reden führender Funktionäre. Publikationsorgane der Partei. Und grundsätzlich die Tätigkeit der Parteiführung und leitender Funktionäre.⁴³⁹

Das bedeutet: Alice Weidel besitzt hohen Zurechnungswert. Aber Beatrix von Storch ebenfalls erheblichen. Und Martin Reichardt ebenfalls, wenn er zentrale Parteiämter innehat. Auch Stephan Brandner als leitender Funktionär ebenfalls. Parteipublikationen ebenfalls.

Ein Parteiverbotsverfahren entscheidet deshalb nicht:

Welcher eine Funktionär repräsentiert die „wahre AfD“?

Es muss das Gesamtbild rekonstruieren.

13.13 Der Bundesparteitag 2026 macht diesen Konflikt institutionell sichtbar

Der Bundesparteitag vom 4. Juli 2026 wählte nicht nur Weidel erneut zur Bundessprecherin. Er wählte zugleich Martin Reichardt in den Bundesvorstand.⁴⁴⁰ Das ist für unseren Trans-Komplex bemerkenswert. Denn Reichardt ist gerade einer jener Bundespolitiker, die in den bisher untersuchten Quellen besonders offensiv gegen Transidentität, entsprechende Schulpolitik und SBGG-Strukturen auftreten.

Damit können wir nicht einfach sagen:

„Weidel repräsentiert die Mitte; Reichardt ist irgendein Randakteur.“

Beide gehören 2026 organisatorisch zum Bundesmachtzentrum und arbeiten arbeitsteilig.⁴⁴¹ Das macht die innere Spannung härter.

13.14 Vielleicht besteht die AfD nicht aus einem moderaten Zentrum und einem radikalen Rand – sondern aus unterschiedlichen Radikalitäten in verschiedenen Sachgebieten

Das ist eine wichtige Hypothese. Weidel kann bei Homosexualität deutlich liberaler sein als andere. Reichardt kann beim Trans-Komplex deutlich härter auftreten. Ein anderer Funktionär kann wirtschaftspolitisch liberal sein. Ein anderer sozialstaatlicher. Parteien sind keine Personen. Sie enthalten Widersprüche.

Für Artikel 21 lautet die Frage deshalb nicht: „**Ist die AfD ideologisch vollkommen homogen?**“ Das muss eine Partei nicht sein.

Die Frage lautet: **Kann trotz innerer Heterogenität eine hinreichend klare parteiliche Grundtendenz festgestellt werden?**

Karlsruhe erlaubt genau diese Gesamtbetrachtung. Verhalten ist einer Partei regelmäßig dann zurechenbar, wenn darin eine vorhandene Grundtendenz zum Ausdruck kommt oder die Partei es sich ausdrücklich zu eigen macht. Zugleich verlangt das Gericht eine differenzierte Betrachtung und verbietet pauschale Hochrechnungen von Einzelpersonen auf die Gesamtpartei.⁴⁴²

13.15 Damit wird Weidel zu einem Test der Grundtendenz

Nehmen wir wieder den Homosexualitätsstrang.

- Weidel: Schutz homosexueller Menschen. Bundesführung. eigene gleichgeschlechtliche Familie.
- AfD historisch: Ablehnung der Eheöffnung. Ablehnung von Pride- und Diversitypolitik. Teilweise Forderungen nach rechtlicher Differenzierung.

Was ergibt die Gesamtschau?

Nach dem bisherigen Beweisstand besteht **keine hinreichend sichere Grundtendenz, homosexuelle Menschen als Personen ihres elementar gleichen Status zu berauben.**

Dafür ist das entlastende Material bislang zu stark. Das ist ein wichtiges Zwischenergebnis.

Gerade Alice Weidel besitzt dabei jedoch nicht nur wegen ihrer persönlichen Lebensführung Beweiswert. Entscheidend ist ihre organisatorische Stellung. Solange eine Frau, die offen mit einer Frau zusammenlebt und mit ihrer Partnerin eine Familie führt, an der Spitze der Bundespartei steht und zugleich öffentlich für sich in Anspruch nimmt, die Partei vertrete den Schutz homosexueller Menschen, bildet ihre Stellung ein erhebliches Gegenindiz gegen die These, die Partei wolle homosexuelle Menschen schon als Personen aus der gleichberechtigten gesellschaftlichen Zugehörigkeit herausdrängen.

Das bedeutet nicht, dass ihre Person sämtliche gegenteiligen Befunde neutralisiert. Eine Parteivorsitzende kann selbst zu einer Minderheit gehören und dennoch politische Rechtsnachteile für diese Minderheit vertreten oder innerhalb einer Partei dulden. Persönliche Zugehörigkeit ersetzt deshalb keine Prüfung der Programmatik. Aber ihre Stellung zwingt dazu, eine besonders weitgehende These sehr sorgfältig zu formulieren. Wer behauptet, die AfD besitze eine Grundtendenz, homosexuelle Menschen als solche aus dem Kreis gleichberechtigter Personen herauszustufen, muss erklären können, wie eine homosexuelle Frau über Jahre eine der zentralen Machtpositionen gerade dieser Partei innehaben kann.

Dafür kommen mehrere Hypothesen in Betracht. Keine von ihnen darf ohne weitere Belege als Erklärung vorausgesetzt werden.

Erste Hypothese: Eine solche Grundtendenz gegenüber homosexuellen Menschen als Personen existiert in dieser Form gerade nicht.

Das wäre die unmittelbarste und für die AfD günstigste Erklärung. Die Partei könnte bestimmte homosexuellenpolitische Forderungen ablehnen – etwa Pride-Politik, bestimmte familienrechtliche Gleichstellungen oder staatliche Diversityprogramme – und homosexuelle Menschen dennoch grundsätzlich als gleichwertige Personen und selbstverständliche Mitglieder der politischen Gemeinschaft anerkennen. Dann wäre Weidels Führungsstellung kein Widerspruch, sondern Ausdruck genau dieser Unterscheidung: politische Ablehnung bestimmter Forderungen, aber keine personale Ausgrenzung homosexueller Menschen.

Zweite Hypothese: Die Partei unterscheidet zwischen privater Homosexualität und politischer beziehungsweise gesellschaftlicher Gleichstellung.

Dann könnte die Haltung lauten: Eine homosexuelle Person darf selbstverständlich Parteimitglied, Abgeordnete oder Parteivorsitzende sein und privat in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung leben; daraus folgt für die Partei aber nicht notwendig, dass sämtliche homosexuellen Lebensformen institutionell, familienrechtlich oder symbolpolitisch in jeder Hinsicht dem heterosexuellen Leitbild gleichgestellt werden sollen. In diesem Modell wäre Weidel persönlich vollständig akzeptiert, während zugleich bestimmte rechtliche oder gesellschaftspolitische Differenzierungen bestehen bleiben könnten.

Gerade diese Hypothese wäre für unsere Untersuchung besonders wichtig. Denn dann müsste sehr genau zwischen **personaler Gleichwertigkeit** und **rechtlicher Gleichstellung** unterschieden werden. Nicht jede rechtliche Differenzierung wäre bereits eine Aberkennung des gleichen personalen Status. Umgekehrt könnte die persönliche Akzeptanz einer einzelnen homosexuellen Führungsperson nicht automatisch sämtliche möglichen strukturellen Rechtsnachteile widerlegen.

Dritte Hypothese: Die entscheidende Konfliktlinie der gegenwärtigen AfD verläuft nicht mehr primär zwischen heterosexuell und homosexuell, sondern an anderen Stellen des Queer-Komplexes.

Möglicherweise konzentriert sich die schärfere parteiinterne Ablehnung heute stärker auf Transgeschlechtlichkeit, nichtbinäre Identitäten, geschlechtliche Selbstbestimmung, Pride-Sichtbarkeit, Genderpolitik oder bestimmte Vorstellungen von Familie und Erziehung. Dann wäre eine lesbische Parteivorsitzende für große Teile der Partei überhaupt kein grundlegender Widerspruch. In diesem Fall dürfte der gesamte Queer-Komplex methodisch gerade nicht zu einer einzigen Kategorie zusammengezogen werden. Der Befund gegenüber homosexuellen Menschen könnte wesentlich anders ausfallen als derjenige gegenüber trans oder nichtbinären Menschen.

Vierte Hypothese: Weidel wird innerhalb der Partei als individuelle Ausnahme wahrgenommen.

Denkbar wäre, dass eine Organisation eine bestimmte Gruppe abstrakt oder politisch problematisiert, einzelne Angehörige dieser Gruppe aber aufgrund ihrer Persönlichkeit, Leistung, Loyalität oder politischen Bedeutung vollständig integriert. Das wäre sozialwissenschaftlich kein unmöglicher Vorgang. Eine individuelle Ausnahme widerlegt nicht notwendig jede gruppenbezogene Einstellung.

Diese Erklärung wäre allerdings beweisbedürftig. Man dürfte nicht einfach behaupten, Weidel sei eine „Ausnahmefigur“, nur um einen störenden Gegenbeleg aus der eigenen

These zu entfernen. Gerade das wäre methodisch zirkulär: Zuerst würde eine homosexuellenfeindliche Grundtendenz behauptet und anschließend jede homosexuelle Führungsperson zur Ausnahme erklärt, damit die These bestehen bleiben kann.

Deshalb müsste man prüfen: Wie spricht die Partei intern und öffentlich über Weidels Familie? Wird ihre Lebensform als selbstverständlich behandelt? Gibt es Angriffe aus relevanten Parteistrukturen gerade wegen ihrer Homosexualität? Werden solche Angriffe zurückgewiesen oder toleriert? Gibt es weitere offen homosexuell lebende Funktionsträger? Welche Positionen erreichen sie innerhalb der Organisation?

Fünfte Hypothese: Politische Macht und organisatorischer Nutzen überlagern mögliche ideologische Spannungen.

Eine Partei ist keine philosophisch vollkommen widerspruchsfreie Gemeinschaft. Führungspersonen werden nicht allein danach ausgewählt, ob ihre Biografie jede programmatische Vorstellung idealtypisch verkörpert. Wahlkampffähigkeit, mediale Wirkung, innerparteiliche Macht, parlamentarische Erfahrung, strategische Bündnisse und Unterstützung durch unterschiedliche Parteiströmungen können für die Besetzung eines Spitzenamtes wichtiger sein.

Danach könnte eine Partei eine Person trotz eines Spannungsverhältnisses zwischen ihrer privaten Lebensform und einzelnen programmatischen Vorstellungen an ihrer Spitze akzeptieren, weil ihre politische Bedeutung schwerer wiegt. Auch diese Hypothese müsste aber anhand tatsächlicher innerparteilicher Vorgänge belegt werden. Die bloße Möglichkeit reicht nicht aus.

Sechste Hypothese: Weidel erfüllt gerade Teile eines konservativen Familienbildes, obwohl ihre Familie gleichgeschlechtlich ist.

Eine weitere denkbare Erklärung wäre, dass für Teile der Partei nicht die sexuelle Orientierung als solche im Mittelpunkt steht, sondern andere Merkmale des Familien- und Gesellschaftsbildes: dauerhafte Partnerschaft, Elternschaft, wirtschaftliche Eigenständigkeit oder familiäre Stabilität. Dann könnte eine gleichgeschlechtliche Familie zwar nicht dem traditionellen Ideal von Vater und Mutter entsprechen, aber dennoch wesentlich näher an dem von der Partei positiv bewerteten Familienmodell liegen als andere Lebensformen.

Auch hier wäre zu prüfen, ob sich diese Differenzierung tatsächlich in Programmen und Äußerungen nachweisen lässt oder ob sie lediglich eine nachträgliche Erklärung wäre.

Siebte Hypothese: Ihre Person besitzt für die Partei eine strategische Entlastungsfunktion.

Denkbar ist schließlich, dass die prominente Stellung einer homosexuellen Parteivorsitzenden es der Partei erleichtert, den Vorwurf einer generellen Homosexuellenfeindlichkeit zurückzuweisen. Weidel selbst hat die AfD öffentlich als Schutzmacht für Schwule und Lesben dargestellt. Ihre Biografie kann daher objektiv eine erhebliche kommunikative Wirkung in dieser Auseinandersetzung besitzen.

Daraus darf jedoch nicht ohne Beleg geschlossen werden, sie sei gerade *deshalb* Vorsitzende. Das wäre eine Spekulation über Motive. Untersucht werden kann nur,

welche argumentative Funktion ihre Person tatsächlich in der öffentlichen Kommunikation der Partei erhält.

Für die Art.-21-Prüfung wäre das besonders relevant. Entscheidend wäre, welche Strömung tatsächlich die **Grundtendenz**, Programmatik und Machtstruktur prägt. Damit wird Weidel zu mehr als einem biografischen Gegenbeispiel. Sie wird zu einem **methodischen Stresstest der These**.

Je weiter die Behauptung reicht – etwa von „die AfD lehnt die Ehe für alle ab“ über „die AfD möchte homosexuelle Familien rechtlich anders behandeln“ bis hin zu „die AfD verweigert homosexuellen Menschen ihren elementar gleichen personalen Status“ –, desto erklärungsbedürftiger wird ihre langjährige Stellung an der Parteispitze. Die richtige wissenschaftliche Reaktion darf deshalb nicht lauten:

„Weidel passt nicht zur These, also ignorieren wir Weidel.“

Aber ebenso wenig: **„Weidel ist homosexuell, also kann es keinerlei homosexuellenfeindliche Politik der AfD geben.“**

Vielmehr lautet die Prüfungsfrage:

Welche der denkbaren Erklärungen für diesen scheinbaren Widerspruch wird durch das tatsächliche Verhalten, die Programmatik und die Machtstruktur der Partei getragen?

Erst danach lässt sich bestimmen, was Weidel beweist.

Vielleicht widerlegt ihre Stellung eine behauptete personale Homosexuellenfeindlichkeit weitgehend. Vielleicht zeigt sie lediglich die Grenze zwischen persönlicher Akzeptanz und rechtlicher Gleichstellung. Vielleicht belegt sie eine erhebliche innerparteiliche Heterogenität. Vielleicht verliert ihre Person gegenüber anderen Befunden an Gewicht.

Solange diese Alternativen nicht geprüft sind, bleibt jedoch ein Befund bestehen: **Eine langjährig an der Spitze stehende homosexuelle Frau ist ein erhebliches Gegenindiz gegen jede These, nach der die AfD homosexuelle Menschen allein wegen ihrer Homosexualität grundsätzlich nicht als gleichwertige Angehörige der politischen und gesellschaftlichen Gemeinschaft anerkennen will.**

Wer trotz dieses Gegenindizes eine solche Grundtendenz behauptet, trägt deshalb eine zusätzliche Erklärungslast.

Was würde sich ändern, wenn Weidel nicht mehr Parteivorsitzende wäre?

Dann müsste dieser Gegenbeweis neu gewichtet werden.

Ihre sexuelle Orientierung und ihre persönliche Familienbiografie verschwänden selbstverständlich nicht aus der Parteigeschichte. Sie blieben ein historischer Beleg dafür, dass eine offen homosexuell lebende Frau innerhalb der AfD bis in die höchste Führungsebene gelangen konnte. Dieser Umstand ließe sich auch nach ihrem Ausscheiden nicht rückwirkend beseitigen.

Aber seine Aussagekraft für die **gegenwärtige Grundtendenz** der Partei würde schwächer. Scholle hat in seiner Analyse nachgewiesen, dass sich Parteien und ihre Inhalte über die Jahre ändern. Viele Funktionäre wurden schon aus der AfD-Partei gedrängt oder sind selbst ausgeschieden.

Denn für eine aktuelle Zurechnungs- und Prognoseentscheidung ist nicht nur relevant, wer eine Partei irgendwann geführt hat. Entscheidend ist auch, **wer sie jetzt führt, welche Positionen innerhalb der gegenwärtigen Machtstruktur dominieren und welche Kräfte organisatorisch aufsteigen oder zurückgedrängt werden.**

Weidels Ausscheiden könnte deshalb unterschiedliche Bedeutungen besitzen.

Würde sie aus persönlichen Gründen, wegen Alters, Krankheit oder eines freiwilligen Rückzugs ausscheiden und würde die Partei ihre queerpolitischen Positionen unverändert fortführen, änderte sich am materiellen Befund zunächst wenig. Ihre frühere Führungsstellung bliebe ein starkes historisches Gegenindiz. Ein bloßer Personalwechsel wäre kein Beweis für einen politischen Richtungswechsel.

Anders läge es, wenn ihr Ausscheiden Teil einer erkennbaren innerparteilichen Verschiebung wäre.

Wenn beispielsweise gerade diejenigen Kräfte an Einfluss gewannen, die homosexuelle Lebensformen stärker rechtlich oder gesellschaftlich zurückdrängen wollen, während gemäßigte oder ausdrücklich homosexuellenfreundliche Positionen organisatorisch an Bedeutung verlieren, könnte der bisherige Gegenbeweis erheblich an Gewicht einbüßen. Dann würde aus der Frage

„Wie kann diese angebliche Grundtendenz bestehen, wenn eine offen homosexuelle Frau die Partei führt?“

eine andere: **„Welche Richtung hat sich nach dem Wegfall dieses Gegenbelegs innerhalb der Partei organisatorisch durchgesetzt?“**

Besonders bedeutsam wäre deshalb nicht allein das Ausscheiden selbst, sondern **der Kontext des Ausscheidens.**

Wurde Weidel abgewählt? Trat sie freiwillig zurück? Verlor sie einen innerparteilichen Machtkampf? Unterlags sie einem Einwand der Doppelmoral? Wer wurde ihre Nachfolgerin oder ihr Nachfolger? Welche politischen Positionen vertritt diese Person? Welche Strömung gewann dadurch Macht? Wurden Weidels bisherige Aussagen zum Schutz homosexueller Menschen bestätigt, fortgeführt oder ausdrücklich verworfen? Und vor allem: Änderten sich anschließend Programme, parlamentarische Initiativen oder die institutionelle Kommunikation der Partei?

Erst aus diesen Umständen ließe sich ableiten, ob ihr Ausscheiden lediglich ein personeller Wechsel oder ein Indiz für eine Veränderung der politischen Grundtendenz wäre.

Der Unterschied zwischen historischem und aktuellem Gegenbeweis

Damit müssen wir zwei Beweisebenen auseinanderhalten.

Historisch bliebe Weidel ein Gegenbeweis: Die Partei könnte nicht überzeugend so beschrieben werden, als habe sie homosexuelle Menschen zu keinem Zeitpunkt als vollwertige Mitglieder ihrer eigenen Organisation akzeptiert. Eine offen homosexuelle Frau hat in ihr die höchste politische Führungsebene erreicht. Dieser Befund bleibt bestehen.

Für die aktuelle Prognose könnte dieser Gegenbeweis jedoch deutlich schwächer werden: Art. 21 fragt nicht nur danach, was eine Partei einmal gewesen ist. Für die Bewertung ihrer gegenwärtigen Ziele und ihres gegenwärtigen „Darauf-Ausgehens“ ist entscheidend, welche politischen Kräfte aktuell maßgeblich sind.

Wenn Weidel die Bundesführung verlöre und zugleich eine deutlich restriktivere homosexuellenpolitische Strömung die Führung übernehme, könnte deshalb ein bislang starkes Entlastungsindiz wegfallen. Das würde aber auch dann noch nicht automatisch beweisen:

Die AfD besitzt nun eine menschenwürdewidrige Grundtendenz gegenüber homosexuellen Menschen.

Es würde zunächst etwas methodisch Engeres bedeuten: **Ein bislang erhebliches Gegenindiz hätte an aktueller Beweiskraft verloren.**

Und genau das kann in einer Gesamtabwägung entscheidend sein.

Denn Grundtendenzen werden nicht nur dadurch beweisbar, dass immer neue belastende Aussagen hinzukommen. Sie können auch dadurch deutlicher hervortreten, dass bislang gewichtige Gegenbelege ihre Erklärungskraft verlieren.

Das wäre bei einem Ausscheiden Weidels der eigentliche Prüfpunkt.

Nicht: „**Weidel ist weg, also ist die Partei homosexuellenfeindlich.**“

Sondern: „**Welche politische und organisatorische Entwicklung tritt an die Stelle des bislang stärksten personellen Gegenbelegs?**“

Erst wenn sich nach ihrem Ausscheiden zugleich zeigt, dass homosexuellenfreundliche Positionen an Einfluss verlieren, rechtliche Differenzierungsforderungen zunehmen, entsprechende Akteure in zentrale Ämter gelangen und innerparteiliche Gegenpositionen zurückgedrängt werden, könnte sich die Gewichtung des Homosexualitätsstrangs wesentlich verändern.

Dann wäre Weidel nicht mehr der gegenwärtige Stresstest der These.

Sie wäre nur noch dessen historischer Kontrollfall.

13.16 Beim Trans-Komplex fällt derselbe Test anders aus

Jetzt legen wir Weidel daneben.

- Weidel selbst: restriktive Kritik am SBGG.⁴⁴³
- Bundeswahlprogramm: binäre Geschlechterprogrammatik und konkrete transpolitische Rücknahmen.
- Bundestagsfraktion: personenstandsrechtliche Rücknahme. medizinischer Verbotse Entwurf. Schulpolitische Zurückdrängung.
- Relevante Funktionäre: systematisches Deadnaming und Misgendering gegenüber mehreren Personen.

Bundeskommunikation: Nichtanerkennung konkreter trans Identität.

Und Weidels Homosexualität? - Sie widerlegt davon fast nichts. Das ist der entscheidende Unterschied.

13.17 Weidels Gegenbeweis könnte damit den Verbotskomplex sogar präzisieren

Das klingt zunächst paradox. Aber ein guter Gegenbeweis macht eine These nicht immer schwächer. Manchmal macht er sie enger.

Der ursprüngliche Verdacht lautete: **queerbezogener Menschenwürdekomplex.**

Weidel zwingt uns dazu, ihn aufzuteilen.

- Homosexualität: eher schwacher eigenständiger Art.-21-Strang.
- Trans-/geschlechtliche Identität: deutlich stärker.
- Öffentliche LGBTQIA+-Sichtbarkeit: Kontext- und teilweise Umsetzungsstrang.
- Familienrecht: Gleichheits- und Kontextstrang, bislang nicht eigenständig tragend.
- Antidiskriminierung: konkreter Rechtsrückbaustrang, aber alternative libertäre Erklärung stark.

Das ist wissenschaftlich erheblich sauberer.

13.18 Gerade deshalb sollten wir auf den Begriff „Queerfeindlichkeit“ im juristischen Kern verzichten

Als sozialwissenschaftlicher Sammelbegriff kann er sinnvoll sein. Eine Bündelung kann uns methodisch dazu bringen, zu schauen, was in dem Bündel ist, um alles einzeln – analytisch und summarisch – zu bewerten und am Ende zu subsumieren. Das kann dann wieder in eine Gesamtaussage zum Kontext des Bündels kommen.

Für Artikel 21 ist ein Sammelbegriff also zu unscharf.

Besser wäre künftig: **trans- und geschlechtsidentitätsbezogener Menschenwürdekomplex**

mit ergänzenden:

- homosexuellenbezogenen Gleichheitsbelegen;
- familienrechtlichen Statusbelegen;
- Sichtbarkeits- und Schulbelegen;
- Antidiskriminierungsbelegen.

Das klingt sperriger. Aber genau das kann Gender oder Queer auch meinen als Vokabel des Volkes und der Partei. Wissenschaftlich haben wir es auseinandergenommen, um einzeln zu einer zusammenfassenden Subsumption zu kommen.

Aber Verfassungsrecht darf sperrig und genau sein, wenn die Alternative ungenau ist.

13.19 Die Weidel-Frage zwingt uns außerdem, zwischen Person und politischem Kollektiv zu unterscheiden

Eine einzelne Person kann nicht als biologischer Gegenbeweis gegen eine politische Ideologie verwendet werden. Eine Partei kann eine schwarze Vorsitzende haben und trotzdem rassistische Mitglieder. Eine katholische Vorsitzende und antikirchliche Politik. Einen Unternehmer und wirtschaftsfeindliche Forderungen. Ebenso kann eine homosexuelle Vorsitzende in einer Partei leben, die einzelne institutionelle Rechte homosexueller Menschen zurücknehmen möchte. Das allein ist logisch möglich.

Aber: Je höher die Person steht, je länger sie führt und je stärker die Partei ihre Lebensform offen integriert, desto größer wird der Beweiswert gegen eine These allgemeiner gruppenbezogener personaler Ausgrenzung.

Genau so sollten wir Weidel gewichten. Nicht absolut. Aber erheblich.

13.20 Und gerade ihre Wiederwahl 2026 erhöht diesen Gegenbeweis

Weidel ist keine Übergangsfigur aus dem Jahr 2017. Der Bundesparteitag bestätigte sie im Juli 2026 erneut als Bundessprecherin. Sie und Chrupalla erklärten ihre Wiederwahl selbst als Auftrag, den bisherigen Kurs fortzusetzen.⁴⁴⁴

Damit können wir ihre Lebenssituation nicht als längst überholte historische Kuriosität behandeln. Sie gehört zur gegenwärtigen Parteirealität. Für den Homosexualitätsstrang besitzt das erhebliches Gewicht.

13.21 Aber derselbe Bundesparteitag zeigt, dass diese Parteirealität mehrere Stränge gleichzeitig aushält

Der neue Bundesvorstand enthält Weidel. Und Reichardt. Weitere Funktionäre mit unterschiedlichen politischen Profilen.⁴⁴⁵

Das bedeutet: Der Parteitag hat die inneren Unterschiede nicht dadurch aufgelöst, dass eine Seite organisatorisch vollständig ausgeschieden wäre. Die Partei kann offenbar gleichzeitig: eine homosexuell lebende Vorsitzende akzeptieren; und einen besonders scharf transpolitisch auftretenden Funktionär in den Bundesvorstand wählen.⁴⁴⁶ Das spricht erneut dafür, Homosexualität und Transidentität nicht in einen einzigen Verbotskomplex mit nur einem Fokus zu pressen. Es ist der Kontext gesamt.

13.22 Ein Parteiverbotsverfahren darf deshalb nicht psychologisieren

Wir sollten keine Sätze schreiben wie: „Weidel verleugnet ihre eigene Identität.“

Oder: „Die Partei benutzt sie nur.“

Oder: „Sie ist der Beweis, dass alles harmlos ist.“

Nichts davon können wir seriös feststellen.

Für Art. 21 interessieren: Programmatik. Beschlüsse. Gesetze. Organisationsverhalten.

Funktionärsrede. Parteimedien. Distanzierungen. Sanktionen. Umsetzung.

Karlsruhe stellt genau auf solche Quellen ab.⁴⁴⁷ Die Psyche Alice Weidels brauchen wir nicht.

13.23 Das ist auch der Grund, warum ihre eigene Familie nicht zum politischen Objekt gemacht werden sollte

Weidel hat selbst wiederholt um Schutz der Privatsphäre ihrer Familie gebeten. Bereits 2017 beschrieb sie auf der AfD-Seite ihre Partnerin und die Kinder, verband dies aber ausdrücklich mit der Bitte, ihre private Familie nicht zum Gegenstand spekulativer Berichterstattung zu machen.⁴⁴⁸

Für eine verfassungsrechtliche Analyse genügt deshalb vollständig: Die Partei und der Bundestag führen ihre Partnerschaft und ihre Kinder in offiziellen Biografien.

Mehr brauchen wir nicht.

Nicht die Partnerin.

Nicht die Kinder.

Nicht ihre Lebensdetails.

Die verfassungsrechtlich relevante Tatsache ist nur:

Eine mit einer Frau lebende Mutter führt die Partei.⁴⁴⁹

13.24 Weidel ist gleichzeitig ein Gegenbeweis gegen eine bestimmte Auslegung der Familienprogrammatik

Das AfD-Bundesprogramm stellt Vater, Mutter und Kinder in den Mittelpunkt des familienpolitischen Leitbildes. Wenn wir daraus ableiten würden: **„Andere Familien gelten der Partei gar nicht als gesellschaftlich legitime Familien“**, müssten wir erklären, warum die eigene Parteivorsitzende offiziell als Mutter zweier Söhne dargestellt wird.⁴⁵⁰

Auch das spricht dafür: Das Vater-Mutter-Kind-Modell ist zunächst ein **politisches Leitbild**.

Nicht automatisch eine Beschreibung, nach der jede andere Eltern-Kind-Gemeinschaft wertlos wäre. Für den Art.-21-Komplex ist das eine wichtige Begrenzung.

13.25 Die Ehefrage bleibt trotzdem ein realer institutioneller Unterschied

Weidels Existenz ändert nicht, dass die AfD-Fraktion 2018 die Eheöffnung rückgängig machen wollte.⁴⁵¹

Das zeigt erneut: persönliche Akzeptanz und institutionelle Gleichstellung sind zwei unterschiedliche Ebenen.

Gerade deshalb sollte der homosexuellenbezogene Strang künftig nicht mehr als: **„Die AfD erkennt Homosexuelle nicht an“** formuliert werden.

Sondern: **„Die AfD hat jedenfalls historisch eine rechtliche institutionelle Differenzierung homosexueller Partnerschaften verfolgt und hält aktuell an einem heteronormativen Familienleitbild fest; ein menschenwürderelevanter Entzug elementarer personaler Gleichstellung homosexueller Menschen ist daraus bislang jedoch nicht hinreichend nachgewiesen.“**

Das ist viel präziser.

13.26 Für den Trans-Komplex lautet der Weidel-Befund dagegen fast umgekehrt

Dort hilft ihre persönliche Lebenssituation kaum. Wichtiger ist ihre eigene politische Position. 2023 erklärte sie das SBGG für grundgesetzlich problematisch, stellte insbesondere Elternrechte in den Vordergrund und kündigte verfassungsrechtliche Schritte der AfD an.⁴⁵²

Damit kann nicht einmal gesagt werden: **„Die Parteivorsitzende steht außerhalb der restriktiven Transprogrammatik.“**

Zumindest beim SBGG steht sie erkennbar innerhalb des Konflikts. Wie weit ihre Position darüber hinausgeht – insbesondere bei Erwachsenen, medizinischer Versorgung und personalisiertem Verhalten gegenüber trans: Personen –, muss dagegen aus ihren eigenen Quellen belegt werden. Auch dort dürfen wir nicht extrapolieren.

13.27 Genau diese Zurückhaltung macht den späteren Zurechnungsbeweis stärker

Denn wir müssen nicht behaupten: Alice Weidel hat jedes problematische Statement gebilligt. Wir können viel enger vorgehen.

Für die Gesamtpartei zählen: Bundesprogramme – unmittelbar zurechenbar. Bundesparteitage – unmittelbar zurechenbar. Bundesvorstand – sehr hoher Wert. Führende Funktionäre – grundsätzlich hoher Wert. Parteipublikationen – hoher Wert. Landesführungen und leitende Teilorganisationsfunktionäre – ebenfalls relevant. Einfache Mitglieder – nur unter zusätzlichen Voraussetzungen.⁴⁵³

Damit bekommt jedes Beweisstück sein richtiges Gewicht. Und gerade dadurch kann Alice Weidel sowohl entlasten als auch neben anderen hoch zurechenbaren Belegen stehen.

13.28 Das Bundesverfassungsgericht verlangt genau diese Widerspruchstoleranz

Im Finanzierungsausschlussverfahren gegen die NPD hat Karlsruhe 2024 die Zurechnungsregeln noch einmal besonders klar zusammengefasst.

Parteiziele ergeben sich regelmäßig aus: Programm; parteiamtlichen Erklärungen; Reden führender Funktionäre; Parteipublikationen; und Verhalten.

Das Gericht betont zugleich ausdrücklich: Wenn tatsächliche und erklärte Ziele voneinander abweichen sollen, muss diese Abweichung **nachgewiesen** werden.⁴⁵⁴

Das ist für unseren Weidel-Fall der zentrale methodische Satz. Wir dürfen weder sagen: „**Weidels Schutzversprechen ist automatisch die ganze Wahrheit.**“ noch: „**Es zählt ohnehin nicht.**“

Wir müssen prüfen, welches Gesamtbild die Belege ergeben.

13.29 Und dieses Gesamtbild fällt derzeit je nach Gruppe unterschiedlich aus

Für homosexuelle Menschen ist die entlastende Seite erheblich: Bundessprecherin, die mit einer Frau zusammenlebt, was die Volkssprache i.a. als homosexuell bezeichnet; offiziell bekannte Partnerschaft; Mutterschaft; explizites Schutzversprechen; keine aktuelle zentrale Bundesforderung, homosexuelle Beziehungen als solche zu verbieten; keine hinreichend belegte aktuelle Gesamtparteiforderung, homosexuellen Menschen elementare politische Bürgerrechte zu entziehen.⁴⁵⁵ Das reicht aus, um eine grobe homosexuellenbezogene Menschenwürdesäule nach dem bisherigen Beweisstand ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

13.30 Beim Trans-Komplex ist die Gegenbeweislage deutlich schwächer

Eine trans: Bundessprecherin gibt es nicht. Das wäre allerdings auch gar kein notwendiger Test. Entscheidend ist vielmehr: Die aktuelle Programmatik richtet sich viel unmittelbarer auf geschlechtliche Identität. Der Streit betrifft nicht bloß ein Partnerschaftsinstitut.

Er betrifft: ob und wie der Staat eine Identität registriert; wie sie im öffentlichen Raum behandelt wird; welche medizinischen Behandlungen erlaubt werden; wie Schulen sie

thematisieren; und wie konkrete trans: Personen durch führende Funktionäre bezeichnet werden. Alice Weidels Homosexualität beantwortet keine dieser Fragen. Damit bleibt der Trans-Komplex eigenständig.

13.31 Der stärkste Einwand gegen unseren Trans-Komplex wäre deshalb ein anderer

Nicht: „**Aber Weidel ist lesbisch.**“

Sondern: „**Die AfD akzeptiert trans: Menschen als gleichwertige Personen, lehnt nur bestimmte politische und rechtliche Konsequenzen daraus ab.**“

Das ist der wirklich starke Gegenangriff. Und genau den müssen wir nun prüfen. Dafür brauchen wir AfD-Quellen, in denen die Partei ausdrücklich sagt: Trans: Menschen sind als Menschen gleichwertig. Ihre persönliche Würde ist zu achten. Persönliche Herabsetzung ist abzulehnen. Rechtliche Anerkennung bleibt unter bestimmten Bedingungen möglich. Diskriminierung allein wegen Transidentität soll nicht erlaubt sein. Wenn wir solche Quellen in belastbarer institutioneller Dichte finden, könnte der Trans-Komplex erheblich schwächer werden.

13.32 Umgekehrt wäre ihr Fehlen nicht automatisch ein Schuldeingeständnis

Parteien müssen nicht zu jeder Selbstverständlichkeit Resolutionen verabschieden. Keine Partei muss regelmäßig erklären: „Wir respektieren Gruppe X als Menschen.“ Das Schweigen beweist deshalb nichts – wenn es keine Maier des Schweigens oder des Zusammenhalts ist, wie oben erläutert. Relevant würde das Fehlen einer Distanzierung erst dort, wo konkrete systematische Herabwürdigungen bekannt sind und die Parteiorganisation trotz Einflussmöglichkeit wiederholt nicht reagiert. Karlsruhe macht genau hier einen Unterschied: Bei einfachen Mitgliedern kann eine politische Äußerung insbesondere dann zurechenbar werden, wenn sie trotz Kenntnis geduldet oder unterstützt wird, obwohl Gegenmaßnahmen möglich und zumutbar wären. Bei Parteiführung und leitenden Funktionären ist der Zurechnungsweg ohnehin wesentlich kürzer.⁴⁵⁶ Das führt unmittelbar zur nächsten Akte.

13.33 Denn die entscheidende Frage ist jetzt nicht mehr, was AfD-Funktionäre gesagt haben

Das haben wir inzwischen reichlich dokumentiert. Die entscheidende Frage lautet: **Was hat die Partei getan, nachdem sie es gesagt hatten?**

Wurde Beatrix von Storch wegen wiederholter personalisierter Herabsetzung innerparteilich gerügt? Wurde Stephan Brandner ermahnt? Wurde Martin Reichardt zurückgepfiffen? Wurden Beiträge gelöscht? Gab es Gegenerklärungen? Hat der Bundesvorstand eine Grenze gezogen? Oder wurden dieselben Personen wiedergewählt, befördert, in Bundesämter gewählt und weiterhin über offizielle Kanäle verbreitet? Das ist für die Zurechnung möglicherweise wichtiger als die nächste Sammlung drastischer Zitate.

13.34 Der Bundestag 2026 liefert dafür bereits einen ersten Anhaltspunkt – aber noch keine vollständige Antwort

Martin Reichardt wurde im Juli 2026 in den Bundesvorstand gewählt.⁴⁵⁷

Das bedeutet nicht: Der Parteitag hat jedes frühere Statement Reichardts gebilligt. Eine Wahl ist kein Blankoscheck für sämtliche Äußerungen.

Aber sie erschwert die Darstellung: **„Dieser Akteur steht organisatorisch außerhalb der relevanten Parteimitte.“**

Das tut er 2026 jedenfalls nicht. Genau dieselbe Prüfung müssen wir für die übrigen Hauptakteure durchführen.

13.35 Damit verändert sich unsere Beweisstrategie

Wir brauchen jetzt weniger Zitate. Und mehr Organisationsrecht. Für jeden relevanten Akteur: Welche Funktion hatte er bei der Äußerung? Welche später? Wer konnte reagieren? Wurde reagiert? Welche offizielle Parteiplattform verbreitete den Inhalt? Wurde er dort stehen gelassen? Gab es Wiederholung? Wurde der Akteur wiedergewählt? In ein höheres Amt gewählt? Gab es parteiinterne Gegenstimmen? Hat die Führung öffentlich widersprochen?

Erst dann lässt sich aus einem Verhaltensmuster eine **Gesamtparteizurechnung** machen.

13.36 Alice Weidel hat damit ihren wichtigsten Dienst für unsere Untersuchung geleistet

Nicht indem sie die AfD automatisch entlastet. Sondern indem sie uns zwingt, den Fall genauer zu bauen. Der Homosexualitätsstrang wird schwächer. Der Transstrang wird eigenständiger. Die pauschale „Queer-Säule“ ist analytisch aufzuteilen, d.h. wir verstehen „queer“ als L..G..B..T..Q..I..A..+... Und die Zurechnungsfrage rückt ins Zentrum. Das ist wissenschaftlicher Fortschritt. Denn jetzt lautet unsere These nicht mehr: **„Die AfD ist queerfeindlich, deshalb Artikel 21.“**

Sondern viel enger:

Nach dem bisherigen Quellenstand könnte ein eigenständig relevanter Art.-21-Komplex weniger in der homosexuellen Lebensführung als in der politischen und verhaltensbezogenen Behandlung geschlechtlicher Identität liegen. Ob dieser Komplex die Gesamtpartei kennzeichnet, hängt entscheidend davon ab, wie die Partei mit wiederkehrenden identitätsbezogenen Herabsetzungen durch leitende Funktionäre und eigene Publikationsorgane umgeht.

Das lässt sich beweisen. Oder widerlegen.

13.37 Genau deshalb öffnen wir jetzt die bislang wichtigste Zurechnungsakte

Wir nehmen die Namen: Beatrix von Storch. Stephan Brandner. Martin Reichardt. weitere Bundes- und Landesfunktionäre. Und wir fragen nicht noch einmal: **Was haben sie gesagt?**

Sondern: **Welche Ämter hatten sie?**

Welche offiziellen Kanäle verbreiteten ihre Aussagen?

Welche Parteiorgane wussten davon?

Gab es Distanzierung, Sanktion oder Korrektur?

Was geschah mit ihrer Karriere danach?

Und welche Aussagen wurden gerade nicht geduldet?

Die letzte Frage ist besonders wichtig.

Denn erst wenn wir sehen, **wo die AfD tatsächlich Grenzen zieht**, können wir beurteilen, ob das Ausbleiben einer Grenze an anderer Stelle politisch aussagekräftig ist. Damit kommen wir vom Inhalt zur Organisation. Und möglicherweise zum prozessual schwierigsten Teil der gesamten Analyse: **Wann wird aus dem Satz eines Funktionärs der Wille einer Partei?** – doch das Klären wird erst später, wenn noch die Akten E, F und G betrachtet wurden.

Kapitel 14:

Akte E I: Ehe, Adoption und Elternschaft – Gleicher Mensch, andere Familie?

Jetzt können wir eine der saubersten Fragen der heutigen Betrachtung der AfD stellen.
Nicht: **Mag die AfD Homosexuelle?**

Sondern: **Welche Familie darf eine homosexuelle Person nach Vorstellung der AfD rechtlich haben?**

Das macht die Rechtsfrage erstaunlich konkret: **Wenn Alice Weidel, ihre Partnerin und ihre Kinder eine Familie bilden – welchen rechtlichen Status soll genau diese Familie nach der Programmatik ihrer eigenen Partei besitzen?**

Diese Frage ist viel ergiebiger als jede Diskussion über Regenbogenflaggen. Denn bei Ehe, Adoption und Elternschaft wird aus Anerkennung Recht.

14.1 Die AfD blieb 2017 nicht bei einer kulturellen Präferenz

Alexander Gauland formulierte im Juni 2017 auf der offiziellen AfD-Seite:

„Wir sind aufgeschlossen gegenüber jedem Lebensentwurf.“

Direkt danach: „Die Ehe für alle lehnen wir aber ab.“

Er begründete dies mit der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der traditionellen Familie aus Mann und Frau sowie deren Funktion für Kinder und Demografie.⁴⁵⁸

Auch das zeigt zunächst dieselbe Doppelstruktur: **Du darfst so leben.**

Aber: **Wir wollen deine Partnerschaft nicht derselben staatlichen Institution zuordnen.**

Das ist noch keine Menschenwürdeverletzung. Aber es ist eine ausdrücklich gewollte Statusdifferenzierung.

14.2 2018 wird daraus Gesetzgebung

Und jetzt geschieht etwas, das für Artikel 21 viel wichtiger ist als Gaulands Presseerklärung. Am 8. Oktober 2018 brachte die AfD-Bundestagsfraktion einen vollständigen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein. Titel: **„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.“**

Der Entwurf stammt von AfD-Abgeordneten und der AfD-Fraktion; er schließt mit den damaligen Fraktionsvorsitzenden Alice Weidel und Alexander Gauland.⁴⁵⁹

Jetzt haben wir wieder unsere Leiter:

- politische Vorstellung
- Fraktionsposition
- ausformulierter Gesetzentwurf
- konkrete Änderung des BGB

→ konkrete Änderung des Familienstatus homosexueller Paare.

Das ist **Daraufausgehen** in einem sehr handfesten Sinn.

Nicht schon sofort und ohne weiteres im Sinne des vollständigen Art.-21-Tatbestands. Aber jedenfalls als ernsthafte politische Umsetzung.

14.3 Und der Entwurf sagt etwas viel Stärkeres als: „Wir mögen das Wort Ehe lieber für Mann und Frau“

Die AfD-Fraktion behauptete ausdrücklich, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare verstoße gegen das Grundgesetz. Ihre juristische Grundthese lautete, die Verschiedengeschlechtlichkeit sei konstituierendes Merkmal der Ehe. Deshalb sollte das Gesetz von 2017 aufgehoben werden.⁴⁶⁰ Besonders aufschlussreich ist die Begründung:

Dort heißt es, Ehe und Lebenspartnerschaft seien gerade **nicht gleichzusetzen**; Unterschiede zwischen verschiedenen Partnerschaftsformen sollten nicht „nivelliert“ werden.⁴⁶¹

Das ist juristisch und atmosphärisch wichtig. Denn die gewünschte Trennung soll nicht bloß unterschiedliche Wörter produzieren. Der Entwurf begründet sie gerade mit dem Wunsch, einen institutionellen Unterschied aufrechtzuerhalten.

Jetzt müssen wir fragen: **Welchen?**

14.4 Hier müssen wir einen Punkt präzisieren

Bislang konnten wir aufgrund bisheriger Analyse sagen: Die AfD wollte homosexuellen Paaren die rechtlich geregelte Partnerschaft nicht vollständig nehmen. Sie wollte zur eingetragenen Lebenspartnerschaft zurückkehren. Das stimmt. Der Gesetzentwurf sah ausdrücklich vor, das Lebenspartnerschaftsgesetz wieder in die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung zu versetzen. Auch das BGB sollte auf den damaligen Stand zurückgeführt werden.⁴⁶²

Deshalb wäre der Satz falsch: „**Die AfD wollte homosexuelle Paare rechtlich überhaupt nicht mehr anerkennen.**“ Nein.

Sie wollte ein eigenes Rechtsinstitut wiederherstellen.

Genau deshalb gelangt auch die GFF in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe für sich keinen Menschenwürdeverstoß begründe, weil mit der Lebenspartnerschaft grundsätzlich eine rechtlich vergleichbare Alternative bestehen sollte. Das ist die Rechtsauffassung der GFF, nicht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.⁴⁶³

Aber nun kommt eine wichtige Präzisierung: „**vergleichbar**“ bedeutet **nicht notwendig „identisch“**.

14.5 Die alte Lebenspartnerschaft war nicht einfach dieselbe Ehe mit anderem Etikett

Das sieht man besonders deutlich bei der Adoption. Vor der Eheöffnung konnten eingetragene Lebenspartner nicht ohne Weiteres gemeinschaftlich ein fremdes Kind adoptieren.

Das Bundesverfassungsgericht beschreibt die damalige Rechtslage ausdrücklich: Ein unverheirateter Mensch konnte allein adoptieren. Ein Ehepaar gemeinschaftlich. Eingetragene Lebenspartner waren gerade kein Ehepaar und deshalb von der gemeinschaftlichen Adoption ausgeschlossen.⁴⁶⁴ Stiefkindadoptionen waren möglich. Nach der Karlsruher Entscheidung von 2013 musste außerdem die Sukzessivadoption ermöglicht werden.

Aber **gemeinschaftliche Adoption** war weiterhin eine andere Frage.⁴⁶⁵

Damit müssen wir eine Formulierung korrigieren, die sonst zu großzügig wäre: Die AfD wollte 2018 nicht lediglich das Schild über derselben Tür austauschen. Die Rückkehr zum Rechtszustand vor der Eheöffnung hätte jedenfalls in wichtigen Bereichen wieder unterschiedliche familienrechtliche Zugänge bedeutet.

14.6 Das zeigt sich heute besonders einfach

Nach geltendem Recht lautet § 1353 Abs. 1 BGB: Die Ehe kann von zwei Personen verschiedenen **oder gleichen** Geschlechts geschlossen werden.⁴⁶⁶

Und § 1741 Abs. 2 BGB erlaubt einem Ehepaar die gemeinschaftliche Adoption. Weil auch zwei Frauen oder zwei Männer Ehegatten sein können, steht dieser Weg heute grundsätzlich auch gleichgeschlechtlichen Ehepaaren offen.⁴⁶⁷ Die AfD wollte 2018 die dafür maßgebliche Eheöffnung rückgängig machen und BGB sowie Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Rechtsstand vor dem 1. Oktober 2017 zurücksetzen.⁴⁶⁸ Das ist eine konkrete Rechtsfolge. Und damit sind wir erstmals bei etwas anderem als Pride-Symbolik.

14.7 Aber auch daraus folgt noch nicht Artikel 1

Jetzt kommt wieder unsere wichtigste Bremse. Angenommen, die AfD würde gleichgeschlechtlichen Paaren die gemeinschaftliche Adoption verwehren. Das könnte Art. 3 GG verletzen. Es könnte familienrechtlich problematisch sein. Es könnte möglicherweise vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden.

Aber daraus folgt nicht automatisch: **Menschenwürdeverletzung**.

Und schon gar nicht automatisch: **Parteiverbot**.

Wir müssen sogar besonders vorsichtig sein, weil Karlsruhe 2013 gerade **nicht** entschieden hat, ob der damalige Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der gemeinschaftlichen Adoption insgesamt verfassungswidrig war.

Das Gericht stellte am Ende ausdrücklich klar, dass andere Unterschiede des damaligen Adoptionsrechts nicht Gegenstand seiner Entscheidung waren.⁴⁶⁹ Genau diese wissenschaftliche Begrenzung gehört dazu.

14.8 Was Karlsruhe allerdings entschieden hat, ist für die AfD-Familienvorstellung trotzdem unbequem

Karlsruhe hat 2013 mehrere Dinge sehr eindeutig festgestellt.

Erstens: **Zwei Personen gleichen Geschlechts können verfassungsrechtlich Eltern sein.**⁴⁷⁰

Zweitens: Wenn zwei eingetragene Lebenspartner mit einem Kind dauerhaft zusammenleben, kann diese Gemeinschaft **Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG** sein.⁴⁷¹

Drittens: Bei der damals geprüften Sukzessivadoption ließ sich die Schlechterstellung nicht damit rechtfertigen, dass das Aufwachsen bei gleichgeschlechtlichen Eltern dem Kind schade. Karlsruhe stellte ausdrücklich fest, dass das Kindeswohl diese Ungleichbehandlung nicht trug.⁴⁷²

Das ist für unsere Untersuchung enorm wichtig. Denn eine Partei darf gesellschaftspolitisch sagen: „**Unser Ideal ist Vater, Mutter, Kind.**“

Aber sie kann verfassungsrechtlich nicht daraus folgern: „**Nur Vater, Mutter und Kind können Familie im Sinne des Grundgesetzes sein.**“

Diesen Satz trägt Karlsruhe nicht.

14.9 Genau hier kollidiert die aktuelle AfD-Sprache massiv mit dem verfassungsrechtlichen Familienbegriff

Das einstimmig beschlossene Bundestagswahlprogramm 2025 beginnt sein Familienkapitel mit dem Satz: „Die Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern, ist die Keimzelle der Gesellschaft.“ Danach erklärt die Partei, ihre Familienpolitik sei darauf ausgerichtet, „diese Art des Zusammenlebens“ gezielt zu fördern. Das ist ein starkes Leitbild.

Aber noch kein Rechtsausschluss. Denn direkt danach wird die Programmatik breiter. Die AfD erklärt ausdrücklich, auch Alleinerziehende, Stieffamilien sowie Pflege- und Adoptivfamilien unterstützen zu wollen.

Das ist ein wichtiges Gegenindiz gegen die Behauptung: „**Alles außerhalb Vater-Mutter-Kind soll staatlich ohne Unterstützung bleiben.**“ Das steht im Bundesprogramm 2025 gerade nicht.

14.10 Auffällig ist aber, was die Liste nicht beantwortet

Das Programm nennt: Alleinerziehende. Patchworkfamilien. Pflegefamilien. Adoptivfamilien.

Es beantwortet in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich:

Was ist mit zwei Müttern und einem Kind? Was ist mit zwei Vätern und einem Kind? Nicht jede Nichterwähnung beweist Ablehnung. Das wäre ein Fehlschluss. Aber im Licht der historischen Forderung nach Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe bleibt genau diese Frage offen. Und deshalb dürfen wir 2026 weder sagen: „**Die Abschaffung der Ehe für alle ist sicher aufgegeben.**“ noch: „**Der Gesetzentwurf von 2018 ist ohne weitere Prüfung das aktuelle Bundesparteiziel.**“

Beides wäre zu stark.

14.11 Das Aktualitätsproblem ist hier größer als im Trans-Komplex

Das ist ein wichtiger Befund.

Beim Trans-Komplex haben wir: Bundesprogramm 2025. Parlamentarische Initiativen 2025. Fraktionskommunikation 2026. laufende politische Arbeit.

Bei der Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe ist der stärkste formelle Rechtssetzungsbeleg älter. 2018 der Gesetzentwurf. 2019 wurde er vom Bundestag endgültig abgelehnt; außer der überwiegenden Zahl der AfD-Abgeordneten stimmten die anderen Fraktionen dagegen.⁴⁷³ Im Familienkapitel des Bundeswahlprogramms 2025 finden wir zwar weiterhin das Vater-Mutter-Kind-Leitbild, aber keine dort ausdrücklich formulierte Forderung, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wieder abzuschaffen.

Das schwächt den Beweis einer **aktuellen verbindlichen Gesamtparteiforderung**. Nicht notwendig endgültig. Aber doch.

14.12 Die GFF sieht noch eine Beschlusslage – aber auch das müssen wir zeitlich gewichten

Die GFF verweist darauf, dass die AfD die gleichgeschlechtliche Ehe abschaffen wolle, und nennt dabei den 2018er Gesetzentwurf. Sie führt außerdem eine Äußerung Stephan Brandners von Anfang 2025 an, wonach dies nach seiner Darstellung weiterhin Beschlusslage der damaligen Fraktion sei; zugleich habe Brandner offengelassen, wie sich die kommende Fraktion positionieren würde.⁴⁷⁴ Das ist interessant.

Aber es ist gerade **kein eindeutiger aktueller Bundesparteitagsbeschluss von 2025 oder 2026**.

Deshalb muss die Zurechnung sauber gestuft werden: historisch klar; fraktionell lange klar; 2025 nach Brandner weiterhin Position der damaligen Fraktion; für die 2026 bestehende Gesamtpartei aber weiter aktualitätsbedürftig. Das ist kein Detail. Bei einem Parteiverbotsverfahren kommt es auf gegenwärtige Verfassungsfeindlichkeit vor dem Spiegel der Historie an.

14.13 Karlsruhe hat die eingetragene Lebenspartnerschaft gerade nicht als minderwertiges „Scheininstitut“ behandelt

Bereits 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber gleichgeschlechtlichen Paaren ein eigenes Rechtsinstitut geben und dieses sogar mit Rechten und Pflichten ausstatten darf, die der Ehe gleich oder sehr ähnlich sind. Der besondere Schutz der Ehe verbiete das nicht.⁴⁷⁵

Damit fiel eine damals verbreitete Vorstellung: **Ehe muss deshalb besonders geschützt werden, indem gleichgeschlechtliche Partnerschaften einen möglichst großen rechtlichen Abstand halten.**

Karlsruhe verlangte diesen Abstand nicht.⁴⁷⁶ Und in den folgenden Jahren ging das Gericht weiter.

14.14 „Ehe ist besonders geschützt“ rechtfertigt nicht jede Schlechterstellung

2012 entschied Karlsruhe über den beamtenrechtlichen Familienzuschlag. Die zentrale Aussage:

Art. 6 Abs. 1 GG kann die Förderung der Ehe rechtfertigen.

Aber wenn eine andere Lebensform in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich ausgestaltet ist, genügt der bloße Verweis auf den besonderen Schutz der Ehe nicht, um diese Lebensform schlechterzustellen.⁴⁷⁷

2013 sagte das Gericht beim Ehegattensplitting dasselbe noch einmal: Die Benachteiligung eingetragener Lebenspartner war mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Für die konkrete Schlechterstellung fehlte ein hinreichend gewichtiger Sachgrund.⁴⁷⁸

Damit können wir die AfD-Familienpolitik ziemlich genau messen. Nicht jeder Unterschied ist verboten.

Aber: **„Ehe ist besonders“ reicht nicht als universelle Begründung dafür, homosexuelle rechtlich gebundene Paare bei beliebigen Rechten schlechterzustellen.**

14.15 Und genau deshalb müssen wir den alten AfD-Gesetzentwurf Recht für Recht auseinandernehmen

Nicht bloß: Ehe oder Lebenspartnerschaft.

Sondern: Steuern. Krankenversicherung. Erbrecht. Adoption. Sorgerecht. Hinterbliebenenversorgung. Familienleistungen. Abstammung. Namensrecht. Vertretungsrechte.

Denn möglicherweise ergibt die Detailanalyse: In fast allen Bereichen wären die Rechte gleich. Dann ist die Art.-1-These schwach.

Oder: Es besteht ein erheblicher Katalog dauerhafter Schlechterstellungen gerade aufgrund sexueller Orientierung. Dann wird der Gleichheitskomplex stärker.

Aber auch dann müssen wir noch den Sprung von Art. 3 zu Art. 1 begründen.

14.16 Die Adoption ist dafür der beste erste Test

Karlsruhe hat einen sehr hilfreichen Satz geschrieben: Zwei gleichgeschlechtliche Personen, die gesetzlich als Eltern eines Kindes anerkannt sind, sind auch **verfassungsrechtlich Eltern**.⁴⁷⁹

Das ist fundamental.

Nicht: „Eltern zweiter Klasse.“ Eltern.

Außerdem ist ihre Lebensgemeinschaft mit dem Kind eine verfassungsrechtlich geschützte Familie.⁴⁸⁰ Damit kann ein künftiger Gesetzgeber zwar Adoptionsregeln gestalten.

Aber er kann nicht so argumentieren, als seien gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaften außerhalb des verfassungsrechtlichen Familienbegriffs. Sie sind drin.

14.17 Das Kindeswohl eignet sich ebenfalls nicht als pauschale Ausstiegskarte

Das ist besonders wichtig angesichts des aktuellen Bundesprogramms.

Dort steht im Abschnitt über Trennungskinder: „braucht jedes Kind Vater und Mutter“ im gesamten Verlauf der Kindheit.

Wir müssen den Kontext sauber wiedergeben: Diese Aussage fällt im Abschnitt über Trennungsfolgen und soll begründen, warum nach einer Trennung möglichst beide Elternteile Kontakt zum Kind behalten sollen. Sie ist **nicht** als ausdrückliches Adoptionsverbot für homosexuelle Paare formuliert.

Aber als allgemeine familienanthropologische Aussage ist sie trotzdem relevant. Denn Karlsruhe hat bereits 2013 im Adoptionskontext festgestellt, dass die damals geprüfte Schlechterstellung gerade nicht mit der Behauptung gerechtfertigt werden konnte, das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern schade dem Kind.⁴⁸¹

Das bedeutet: Wenn die AfD künftig konkrete gleiche Elternrechte mit dem pauschalen Satz verweigern wollte: „**Kinder brauchen immer Vater und Mutter**“, müsste sie sich mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen.

14.18 Aber wir dürfen Karlsruhe auch hier nicht überdehnen

Karlsruhe hat 2013 nicht gesagt: **Jedes gleichgeschlechtliche Paar besitzt ein verfassungsunmittelbares Recht auf gemeinschaftliche Adoption.** Im Gegenteil. Das Gericht betonte, dass aus Art. 6 allein nicht jede gewünschte Adoption folgt und der Gesetzgeber bei der rechtlichen Begründung von Elternschaft Gestaltungsspielraum besitzt.⁴⁸²

Entschieden wurde: Die konkrete Verweigerung der Sukzessivadoption verletzte Art. 3 Abs. 1 GG.

Nicht: Jede denkbare Differenzierung im Adoptionsrecht ist Menschenwürdeverletzung.

14.19 Gerade deshalb trägt der homosexuellenbezogene Familienstrang bislang nicht selbständig Artikel 21

Wir haben viel Material. Aber schauen wir auf unsere Kette.

Geschütztes Gut? Ja. Gleichheitsrechte, Familie, Elternschaft.

Konkrete historische Rechtsminderung? Ja. Die AfD-Fraktion wollte die gleichgeschlechtliche Ehe rückgängig machen und den früheren Status der Lebenspartnerschaft wiederherstellen.⁴⁸³

Planvolle Umsetzung? Historisch sehr klar. Es gab einen vollständigen Gesetzentwurf.⁴⁸⁴

Aktuelles Gesamtparteiziel 2026? Nicht in derselben Eindeutigkeit belegt. Das Bundeswahlprogramm 2025 hält am Vater-Mutter-Kind-Leitbild fest, formuliert in seinem Familienabschnitt aber keine ausdrücklich erneuerte Abschaffungsforderung der gleichgeschlechtlichen Ehe, ggf. soll die alte im Raum stehende implizit weiter gelten.

Elementare Statusminderung im Sinne von Art. 1? Bislang noch nicht ausreichend belegt. Und genau dort pausiert die eigenständige Art.-21-Kette ohne weitere

Argumentation.

14.20 Die GFF kommt im Ergebnis an denselben Stopp – aber wir können jetzt genauer erklären, warum

Die GFF sagt: AfD will Eheöffnung zurücknehmen. Lebenspartnerschaft soll zurückkehren.

Deshalb grundsätzlich gleichwertige Alternative. Kein hinreichender Menschenwürdeverstoß.⁴⁸⁵

Wir können diese Aussage nun präzisieren: **„Grundsätzlich gleichwertig“ darf nicht mit „rechtlich vollständig identisch“ verwechselt werden.**

Der alte Status enthielt konkrete Unterschiede. Die gemeinschaftliche Adoption ist dafür ein Beispiel.⁴⁸⁶

Aber selbst wenn einzelne dieser Unterschiede Art. 3 verletzten, folgt daraus noch keine elementare Statusminderung nach Art. 1. Genau deshalb kann die GFF im Menschenwürdeergebnis trotzdem recht haben. Das ist eine wichtige Verbesserung gegenüber einer zu groben Darstellung.

14.21 Interessant ist allerdings die Begründung der gewünschten Hierarchie

Jetzt kehren wir zur Atmosphäre zurück. Denn die Rechtsmaßnahme allein sagt: anderes Institut.

Die politische Sprache erklärt möglicherweise, warum.

Gauland sagte: „Die Ehe für alle lehnen wir aber ab.“ und stellte dem die traditionelle Familie gegenüber.⁴⁸⁷ Der Gesetzentwurf erklärte ausdrücklich, Ehe und Lebenspartnerschaft seien nicht gleichzusetzen.⁴⁸⁸

Das aktuelle Bundesprogramm definiert Familie erneut mit: Vater. Mutter. Kindern. Und erklärt zugleich, Frauen und Männer könnten sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Potenziale hervorragend ergänzen. Das bildet einen deutlich heteronormativen programmatischen Kontext.

Aber auch hier gilt: **Heteronormativität ist kein Parteiverbotsgrund.**

Der Art.-21-Wert entsteht erst durch Rechtsfolgen. Und diese möglichen Rechtsfolgen sind zu beschreiben.

14.22 Ein weiterer Beleg macht die Begründung der Hierarchie ausdrücklicher

Ein zusätzlicher Beleg aus dem Bundestag zeigt, dass die damalige Differenzierung nicht nur mit unterschiedlichen Rechtsinstituten begründet wurde (vgl. Kapitel 25). Der damalige AfD-Bundestagsabgeordnete Thomas Ehrhorn erklärte 2018 zur rechtlichen Stellung gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäß, gleiche Rechte könne nur verlangen, wer auch: „die gleichen Leistungen für die Gesellschaft erbringt.“

Im konkreten familienpolitischen Zusammenhang erhält der Begriff der „Leistung“ eine besondere Bedeutung. Fortpflanzung, traditionelle Familie und gesellschaftliche Reproduktion werden zum Maßstab, an dem die Forderung nach gleicher rechtlicher Anerkennung gespiegelt wird.

Das ist kein Parteiprogramm. Und aus der einzelnen Rede folgt selbstverständlich nicht: Die Gesamt-AfD macht Grundrechte von Fortpflanzungsleistung abhängig. Aber die Aussage ist als Begründungsbeleg wertvoll. Sie zeigt, wie aus dem heteronormativen Leitbild eine normative Rechtfertigung für unterschiedliche Anerkennung entwickelt werden kann:

unterschiedliche gesellschaftliche Leistung

→ unterschiedlicher Anspruch auf gleiche institutionelle Rechte.

Ein weiterer institutionell höherwertiger Landesbeleg kommt 2023 aus Bayern. Im offiziellen Landtagswahlprogramm erklärte die AfD, sie wolle: „den Kult um ‚Regenbogenfamilien‘ eindämmen.“

Auch diese Formulierung ist kein Nachweis eines bundesweiten familienrechtlichen Statusentzugs. Sie zeigt aber, dass die politische Auseinandersetzung nicht ausschließlich mit abstrakter Ehedefinition geführt wird. Die gesellschaftliche Normalisierung von Regenbogenfamilien selbst wird zum Gegenstand einer politischen Eindämmungsforderung. Damit wird die Begründungsseite der Familienhierarchie stärker: Welche konkreten aktuellen materiellen Rechte sollen gleichgeschlechtliche Familien auf Bundesebene verlieren?

14.23 Die modernere Karlsruher Ehedogmatik macht die alte AfD-Begründung zumindest weniger selbstverständlich

Hier gibt es noch einen interessantendogmatischen Punkt. Der AfD-Gesetzentwurf von 2018 stützte sich maßgeblich auf ältere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen die Ehe ausdrücklich als Verbindung von Mann und Frau beschrieben worden war.⁴⁸⁹ Im Kinderehen-Beschluss vom 1. Februar 2023 formulierte Karlsruhe die Strukturprinzipien der Ehe dagegen so: rechtlich verbindlich; grundsätzlich auf Dauer angelegt; freier Entschluss; gegenseitige Einstandspflichten; Gleichberechtigung; autonome Ausgestaltung; formalisierter Eheschluss.

Eine Verschiedengeschlechtlichkeit führt der Leitsatz in dieser Definition nicht mehr an.⁴⁹⁰ Das ist bemerkenswert.

Aber wir dürfen auch daraus nicht zu viel machen. Das Kinderehenverfahren hatte **nicht** die Verfassungsmäßigkeit der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare zum Gegenstand.

Wir können deshalb nicht schreiben: „**Karlsruhe hat 2023 die Ehe für alle ausdrücklich verfassungsgerichtlich bestätigt.**“

Das hat es in dieser Entscheidung nicht getan. Die vorsichtige Aussage lautet: **Die aktuelle Strukturdefinition des Bundesverfassungsgerichts enthält die Verschiedengeschlechtlichkeit jedenfalls nicht mehr als ausdrücklich benanntes Strukturmerkmal. Das schwächt die Selbstverständlichkeit der 2018 von der AfD vertretenen älteren Verfassungsargumentation, ersetzt aber keine direkte Entscheidung über die Eheöffnung.**⁴⁹¹ Das ist die juristisch saubere Form.

14.24 Aber reicht „Ehe zweiter Ordnung“ für Menschenwürde?

Nach der hier vertretenen Prüfung bislang nicht ohne Weiteres. Ein anderer Name des Rechtsinstituts reicht nicht. Auch einzelne rechtliche Unterschiede reichen nicht automatisch. Selbst eine Art.-3-widrige Schlechterstellung reicht nicht automatisch.

Für Art. 1 müssten wir eine **elementare Statusminderung** nachweisen.

Etwa ein System, in dem homosexuelle Menschen aufgrund ihrer Orientierung zentrale Familienrechte systematisch nicht besitzen sollen: keine verbindliche Partnerschaft; keine Elternstellung; keine wesentlichen familienrechtlichen Sicherungen; keine gleichwertige rechtliche Verantwortungsübernahme; strukturelle dauerhafte Schlechterstellung in einem ganzen Bündel existenzieller Rechte. Ein solches aktuelles Gesamtpaket ist in den bisher ausgewerteten Bundesquellen für 2026 nicht nachgewiesen. Das ist die Grenze.

14.25 Das vorläufige Urteil zur homosexuellen Familienakte ist deshalb überraschend nüchtern

Die Akte ist belastender, als die Formel: „**Die AfD möchte nur einen anderen Namen für dieselben Rechte**“ vermuten lässt. Der 2018er Gesetzentwurf hätte tatsächlich einen rechtlich unterschiedlichen Status wiederhergestellt. Er war konkrete Gesetzgebung und damit ein ernsthafter Umsetzungsbeleg.⁴⁹²

Gleichzeitig ist die Akte schwächer, als die Formel: „**Die AfD will homosexuelle Familien entretchen**“ behauptet.

Sie wollte die eingetragene Lebenspartnerschaft ausdrücklich wiederherstellen. Karlsruhes Gleichheitsrecht hätte zahlreiche konkrete Schlechterstellungen weiterhin begrenzt. Und die aktuellen Bundesquellen 2025/2026 belegen die Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht mit derselben Aktualität und Eindeutigkeit wie der 2018er Fraktionsentwurf.⁴⁹³

Deshalb trägt die Familienakte auch nach Einbeziehung der zusätzlichen Belege nur bedingt eine eigenständig geschlossene Menschenwürdesäule. Sie ist jedoch deutlich stärker als ein bloßer historischer Streit um die Bezeichnung ‚Ehe‘: Der frühere gesetzgeberische Statusdifferenzierungswille wird durch weitere Begründungs- und Programmatikbelege in ein fortbestehendes Anerkennungsmodell eingebettet, in dem traditionelle, verschiedengeschlechtliche Familie normativ privilegiert und die Gleichrangigkeit anderer Familienformen wiederholt relativiert wird. Damit steigt ihr Gewicht als Struktur- und Unterstützungsbeweis erheblich, auch wenn ein aktueller bundesweiter Plan zum materiellen Statusentzug bestehender homosexueller Familien nicht umfänglich offen vorliegt.

Es ist ein **Unterstützungs- und Reservekomplex**: Die zusätzlichen Belege aus Kapitel 25 (ebda) verdichten den Kontext. Die historische Statusdifferenzierung lässt sich stärker mit einer politischen Anerkennungshierarchie verbinden: gleiche Rechte werden punktuell an unterschiedliche gesellschaftliche „Leistung“ gekoppelt, und die Normalisierung von Regenbogenfamilien wird in Landesprogrammatik selbst zum Gegenstand einer Eindämmungsforderung. Das verstärkt den Unterstützungsbeweis für ein gestuftes gesellschaftliches Anerkennungsmodell.

14.26 Aber jetzt kommt die schwierigere Familienfrage

Denn Ehe ist nur der Rahmen. Elternschaft ist der eigentliche Status. Und dort haben sich die politischen Konflikte in den letzten Jahren verlagert.

Nicht nur: **Dürfen zwei Frauen verheiratet sein?**

Sondern: Wer gilt nach der Geburt eines Kindes automatisch als Elternteil? Kann ein Kind zwei Mütter haben? Welche Rolle spielen biologische Abstammung und soziale Elternschaft? Was gilt bei Samenspende? Welche Rechte erhält die Ehefrau der Gebärenden? Was bedeutet „Vater und Mutter“ im Abstammungsrecht? Wie positioniert sich die AfD zu Reproduktionsmedizin? Zu Co-Elternschaft? Zu Mehrelternschaft? Zu Leihmutterschaft?

Und dort wird der Satz aus dem AfD-Programm: **„Die Familie besteht aus Vater, Mutter und Kindern“** möglicherweise erstmals unmittelbar in einzelne Statusrechte übersetzbar. Das ist der nächste Test. Denn Ehe kann man theoretisch noch als bloß unterschiedliche Bezeichnung zweier rechtlich ähnlicher Institute erklären. Bei Elternschaft wird es konkreter. Ein Kind hat entweder einen rechtlich anerkannten Elternteil. Oder es hat ihn nicht. Ein Elternteil besitzt entweder Sorgerechte.

Oder nicht.

Eine Familie ist entweder unmittelbar abgesichert. Oder ein Elternteil muss erst ein zusätzliches Verfahren durchlaufen.

Deshalb öffnen wir als Nächstes die schwierigere Hälfte dieser Akte: Abstammung, Adoption, Reproduktionsmedizin und die Frage, ob eine von der AfD gedachte Familie zwingend Vater und Mutter haben soll – nicht nur als Leitbild, sondern als Rechtsordnung.

Kapitel 15:

Akte E II: Abstammung, Mitmutterschaft und Reproduktionsmedizin – Muss eine Familie rechtlich Vater und Mutter haben?

Bei der Ehe konnten wir uns noch über die Bezeichnung einer Institution streiten. Ehe. Lebenspartnerschaft.

Gleiche Rechte. Andere Namen.

Beim Abstammungsrecht funktioniert das nicht mehr.

Denn hier muss der Staat eine konkrete Frage beantworten: **Wer ist unmittelbar nach der Geburt rechtlich Mutter oder Vater dieses Kindes?**

Nicht irgendwann. Nicht symbolisch.

Sondern in der Geburtsurkunde und mit allen daran anknüpfenden Rechten und Pflichten. Unterhalt. Sorgerecht. Vertretung. Erbrecht. Staatsangehörigkeit. Krankenversicherung. Entscheidungen im medizinischen Notfall. Tod eines Elternteils. Trennung.

Das Abstammungsrecht ist deshalb kein Nebengebiet des Familienrechts. Es verteilt Verantwortung.

Und genau hier können wir besonders gut prüfen, was der AfD-Satz:

„Die Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern“

rechtlich tatsächlich bedeuten soll. Das Bundeswahlprogramm 2025 stellt dieses Familienmodell an den Anfang seiner Familienpolitik und erklärt ausdrücklich, genau „diese Art des Zusammenlebens“ gezielt fördern zu wollen. Zugleich werden Alleinerziehende, Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien ausdrücklich in den Unterstützungsanspruch einbezogen. Die offene Stelle ist:

Was ist mit Mutter, Mutter und Kind?

15.1 Das geltende deutsche Recht beantwortet diese Frage erstaunlicherweise noch immer nicht symmetrisch

Nehmen wir zwei verheiratete Paare. Anna ist mit Thomas verheiratet. Anna bekommt nach einer Samenspende ein Kind. Thomas ist nicht der genetische Vater.

Trotzdem kann § 1592 Nr. 1 BGB ihn grundsätzlich unmittelbar zum rechtlichen Vater machen, weil er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Das Gesetz verlangt für diese Zuordnung nicht in jedem Fall einen vorherigen genetischen Vaterschaftsnachweis.⁴⁹⁴

Jetzt ändern wir nur eine Person. Anna ist mit Maria verheiratet. Anna bekommt nach einer Samenspende ein Kind. Maria ist selbstverständlich ebenfalls nicht genetische Mutter.

Was geschieht?

§ 1591 BGB sagt weiterhin: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“⁴⁹⁵ Und § 1592 spricht weiterhin vom **Mann**, der mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkennt oder gerichtlich als Vater festgestellt wird.⁴⁹⁶

Maria wird deshalb nicht allein aufgrund ihrer Ehe automatisch zweiter rechtlicher Elternteil. Das ist die gegenwärtige Rechtslage. Und dieser Befund ist für unseren AfD-Fall von enormer Bedeutung.

15.2 Denn wir dürfen der AfD nicht als verfassungsfeindliches Ziel vorwerfen, was gegenwärtig selbst geltendes Recht ist – aber wenn es unzureichend ist, trägt beides nicht

Das ist eine der wichtigsten Korrekturen dieses Kapitels.

Wenn die AfD sagt: „**Die Ehefrau der Gebärenden soll nicht automatisch Mitmutter werden**“, können wir daraus gegenwärtig nicht einfach schreiben: „**Damit verlangt die AfD eine bereits von Karlsruhe verworfene verfassungswidrige Ordnung.**“

Das wäre falsch. Die verfassungsrechtliche Frage ist derzeit gerade beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Mehrere Fachgerichte und eine Verfassungsbeschwerdeführerin halten die geltende Regelung für verfassungswidrig, weil zwei verheiratete Frauen nicht ohne Adoption unmittelbar gemeinsame rechtliche Eltern werden können. Karlsruhe führt diese Verfahren zur sogenannten Co-Mutterschaft weiterhin unter seinen geplanten Entscheidungen. Eine abschließende Senatsentscheidung ist in der aktuell veröffentlichten Übersicht noch nicht ausgewiesen.⁴⁹⁷

Damit ist die Lage im August 2026: **Die Frage ist verfassungsgerichtlich offen.** Das ist keine Kleinigkeit. Es bedeutet, dass wir diesen Komplex nicht als bereits geklärten Art.-1-Beweis verwenden dürfen.

Hätte Karlsruhe schon entschieden, könnte es nachträglich betrachtet der Fall sein, dass Karlsruhe ebenso ein Grund ist, warum ein Verbotsantrag verzögert erscheint oder mit anderen Gewichtungen zu betrachten ist.

15.3 Und Karlsruhe hat 2024 sogar die Bedeutung biologischer Abstammung ausdrücklich gestärkt

Das macht die Sache noch komplizierter. Im April 2024 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Rechte eines leiblichen Vaters gegenüber einem anderen rechtlichen Vater.

Dabei stellte Karlsruhe fest: Wenn der Gesetzgeber die rechtliche Elternschaft – wie derzeit – auf zwei Personen beschränkt, muss er sie grundsätzlich an der Abstammung des Kindes ausrichten. Zugleich darf der Gesetzgeber typisierende rechtliche Zuordnungen verwenden und muss nicht in jedem Fall vorab genetisch testen.⁴⁹⁸

Karlsruhe sagt außerdem ausdrücklich: Der Gesetzgeber **darf** mehr als zwei rechtliche Elternteile vorsehen. Er **muss** es aber nicht.⁴⁹⁹

Das ist für unsere Untersuchung äußerst wichtig.

Denn es verhindert eine weitere Abkürzung: **Biologie im Abstammungsrecht wichtig finden = queerfeindlich.** Nein.

Biologische Elternschaft besitzt selbst verfassungsrechtliches Gewicht.

Die tatsächliche Frage ist schwieriger: **Wie muss der Gesetzgeber biologische, soziale und gewollte Elternschaft austarieren, ohne Kinder und Familien ungerechtfertigt schlechterzustellen?**

15.4 Genau deshalb kann die AfD zunächst eine durchaus verfassungsrechtlich ernstzunehmende Position vertreten

Eine AfD-Verteidigung könnte lauten: „Abstammungsrecht heißt Abstammungsrecht.“ „Ein Kind stammt biologisch von einer Eizelle und einer Samenzelle ab.“ „Die Rechtsordnung soll diese Herkunft sichtbar halten.“ „Soziale Elternschaft kann daneben über Adoption oder andere Rechtsinstitute abgesichert werden.“

Diese Position ist nicht per se verfassungsfeindlich. Sie enthält sogar Aspekte, die in Karlsruhes 2024er Entscheidung verfassungsrechtliches Gewicht besitzen.⁵⁰⁰

Deshalb müssen wir erneut fragen: **Bleibt die AfD bei dieser abstammungsrechtlichen Strukturfrage?**

Oder wird daraus: **Zwei Frauen sollen gerade wegen ihrer sexuellen Orientierung als Familie einen grundsätzlich geringeren rechtlichen Status besitzen?**

Das ist die eigentliche Prüfung.

15.5 Die AfD hat diese Frage bereits 2019 ausgesprochen deutlich beantwortet

Im März 2019 fand im Rechtsausschuss des Bundestages eine Anhörung über eine Reform des Abstammungsrechts statt. Der damalige Vorschlag wollte unter anderem erreichen, dass die Ehefrau der gebärenden Mutter – ähnlich wie heute ein Ehemann – unmittelbar zweiter rechtlicher Elternteil werden kann. Die Sachverständigen diskutierten dabei ausführlich über biologische Väter, Samenspenden, Kindeswohl und den Unterschied zwischen Abstammungs- und Adoptionsrecht.⁵⁰¹ Das war also eine echte juristische Kontroverse.

Aber die AfD-Fraktion beschrieb den Vorschlag anschließend in einer Sprache, die über eine technische Abstammungsrechtsfrage hinausging. Ihr damaliger Abgeordneter Jens Maier sprach auf dem offiziellen Fraktionsportal von: „widernatürliche[r] „Abstammung““ und warnte vor einer: „Zersetzung familienrechtlicher Strukturen“.⁵⁰² Das ist atmosphärisch deutlich. Aber auch jetzt gilt: Das Wort „widernatürlich“ entscheidet Artikel 21 nicht. Wichtiger ist der politische Inhalt dahinter.

15.6 Der Inhalt lautete: Eine zweite Mutter soll nicht kraft Geburt rechtliche Mutter sein

Die damalige AfD-Position lehnte gerade die automatische abstammungsrechtliche Zuordnung der Ehefrau der Gebärenden ab. Maier argumentierte, Abstammung dürfe nicht durch ein „gewillkürtes Rechtskonstrukt“ ersetzt werden.⁵⁰³ Das klingt zunächst konsequent biologisch.

Aber nun erscheint ein Vergleich. Wenn ein Mann mit der gebärenden Mutter verheiratet ist, behandelt das Gesetz ihn unter § 1592 Nr. 1 BGB als Vater, obwohl auch dieser Mann in einem konkreten Samenspendefall biologisch gerade nicht Vater sein kann.⁵⁰⁴ Das geltende Abstammungsrecht arbeitet also selbst bereits mit rechtlicher Zuordnung und Vermutung. Es bildet nicht schlicht in jedem Einzelfall einen DNA-Test ab.

Damit stellt sich eine berechnigte Gleichheitsfrage: **Warum soll die rechtliche Verantwortungsübernahme durch den nicht genetischen Ehemann automatisch eintreten können, während die nicht genetische Ehefrau adoptieren muss?**

Genau diese Frage liegt inzwischen Karlsruhe vor.⁵⁰⁵

15.7 Aber auch hier dürfen wir das Ergebnis Karlsruhes nicht vorwegnehmen

Vielleicht erklärt das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Behandlung für verfassungswidrig. Vielleicht entwickelt es ein differenziertes Modell. Vielleicht verlangt es keine automatische Mitmutterschaft, sondern eine andere gleichwertige Form der rechtlichen Absicherung. Wir wissen es noch nicht.

Deshalb wäre der Satz: „**Die AfD verletzt mit ihrer Ablehnung der Mitmutterschaft bereits nach feststehender Rechtsprechung Art. 3**“ zu stark.

Noch weniger dürfen wir daraus direkt Art. 1 machen. Die wissenschaftlich richtige Aussage lautet:

Die AfD lehnt eine abstammungsrechtliche Gleichstellung lesbischer Ehepaare in einem Bereich ab, dessen Verfassungsmäßigkeit gerade vom Bundesverfassungsgericht geklärt werden soll. Das ist belastbar.

15.8 Trotzdem ist die Lebenswirklichkeit des Kindes juristisch nicht abstrakt

Nehmen wir wieder Anna und Maria. Das Kind wird geboren. Anna ist Mutter. Maria hat den Kinderwunsch mitgetragen. Sie lebt mit dem Kind. Sie füttert es. Sie steht nachts auf. Sie fährt zum Kinderarzt. Sie ist sozial seine zweite Mutter.

Aber solange sie nicht rechtlich Elternteil geworden ist, kann daraus eine Statuslücke entstehen. Genau diese Benachteiligung von Kindern in lesbischen Partnerschaften war 2019 Gegenstand der Bundestagsanhörung. Sachverständige beschrieben, dass die notwendige Stiefkindadoption für das Kind und die Familie rechtliche Unsicherheit erzeugen könne. Andere Sachverständige hielten dagegen die biologische Struktur des Abstammungsrechts für schutzwürdig.⁵⁰⁶ Das ist ein echter verfassungsrechtlicher Konflikt. Kein Kulturkampfspiel.

15.9 Und gerade deshalb müssen wir fragen, was die AfD an die Stelle der Mitmutterschaft setzen will

Hier liegt wieder die wichtigste Lücke. Ist ihre Position:

Die zweite Mutter wird nicht automatisch Mutter, aber sie erhält ein schnelles, sicheres und praktisch gleichwertiges Elternanerkennungsverfahren?

Dann wäre die Statusdifferenz geringer.

Oder: Sie muss eine vollständige Adoption durchlaufen, obwohl sie seit Zeugung gemeinsam mit der Gebärenden die Elternschaft geplant hat?

Dann ist der Unterschied größer.

Oder: Eine zweite Mutter soll grundsätzlich niemals denselben Elternstatus erhalten können?

Das wäre noch einmal etwas völlig anderes.

Bislang trägt das untersuchte Bundesmaterial diese letzte Maximalbehauptung nicht. Und das müssen wir sagen.

15.10 Das aktuelle Bundeswahlprogramm 2025 hilft bei dieser Detailfrage erstaunlich wenig

Das Programm formuliert sehr klar: „Die Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern, ist die Keimzelle der Gesellschaft.“ Es erklärt außerdem, genau dieses Zusammenleben gezielt fördern zu wollen. Gleichzeitig erwähnt es ausdrücklich auch Alleinerziehende, Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien als unterstützenswerte Familienformen.

Aber eine ausdrückliche aktuelle Regelung über: Mitmutterschaft, Samenspende, Co-Mutter, Abstammungsanerkennung finden wir im einschlägigen Familienabschnitt des Bundestagswahlprogramms 2025 nicht. Das ist wichtig. Die frühere AfD-Position existiert.

Aber eine aktuelle Bundesparteitagsfestlegung genau zu dieser Statusfrage müssen wir von älterem Fraktionsmaterial unterscheiden.

15.11 Dafür wird die Reproduktionsmedizin im selben Bundesprogramm plötzlich wieder konkret

Das Bundesprogramm 2025 enthält allerdings eine andere familienrechtliche Forderung.

Es erklärt: „Bezahlte Leihmutterschaft ist eine Form von Kinderhandel.“ und lehnt sie ab. Gleichzeitig will die Partei Adoptionen erleichtern. Das ist zunächst keine queerfeindliche Forderung. Leihmutterschaft betrifft auch heterosexuelle Paare. Alleinstehende. Menschen mit medizinischer Unfruchtbarkeit. Und homosexuelle Männer. Sie ist ethisch hoch umstritten.

Vor allem aber: **Leihmutterschaft ist auch nach geltendem deutschen Recht nicht einfach eine erlaubte medizinische Standardleistung.**

15.12 Deutschland verbietet Leihmutterschaft bereits heute in wesentlichen Teilen

Das Adoptionsvermittlungsgesetz verbietet die Vermittlung von Ersatzmüttern.⁵⁰⁷ Das Embryonenschutzgesetz stellt außerdem bestimmte ärztliche Handlungen im Zusammenhang mit einer Ersatzmutterschaft unter Strafe.⁵⁰⁸ Die Ersatzmutter und die sogenannten Bestelleltern werden nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz für die Vermittlung selbst allerdings nicht in gleicher Weise bestraft; der Straftatbestand richtet sich insbesondere gegen Vermittler.⁵⁰⁹

Damit folgt: **Leihmutterschaft ablehnen = nicht automatisch AfD-Sonderrecht gegen Homosexuelle.**

Eine ähnliche Grundentscheidung enthält schon die heutige Rechtsordnung. Das ist ein sehr starker Gegenbeleg.

15.13 Die AfD will allerdings erheblich weitergehen als der Status quo

2023 brachte die AfD-Bundestagsfraktion einen förmlichen Antrag ein. Sie verlangte nicht nur, das Verbot in Deutschland beizubehalten. Sie wollte am gesetzlichen Mutterschaftsbegriff festhalten, das Verbot von Leihmutterschaft und Eizellspende sichern und verhindern, dass deutsche Gerichte und Behörden auf ausländischen Leihmutterschaftsverträgen beruhende Elternschaften anerkennen.⁵¹⁰

Damit haben wir wieder:

- politische Moralvorstellung
- konkrete familienrechtliche Zuordnung
- internationales Privatrecht
- Anerkennung von Elternstatus.

Das ist deutlich stärker als eine bloße Presseerklärung.

15.14 Und 2026 wird die Position noch schärfer operationalisiert

Im März 2026 erklärte die AfD-Bundestagsfraktion erneut, sie wolle eine Anerkennung im Ausland begründeter Leihmutterschaftselternschaften verhindern. In ihrer eigenen Darstellung heißt es: „Babys sind keine Bestellware“.⁵¹¹

Im Juli 2026 reagierten Martin Reichardt und Birgit Bessin auf die öffentlich bekannt gewordene Vaterschaft Jens Spahns und seines Ehemanns. Die AfD-Fraktion forderte nun ausdrücklich, die Inanspruchnahme von Leihmutterschaft im Ausland nach italienischem Vorbild zusätzlich unter Strafe zu stellen.⁵¹² Das ist eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem heutigen deutschen Modell. Denn der geltende § 14b AdVermiG bestraft die Bestelleltern bei der Ersatzmuttervermittlung gerade nicht.⁵¹³ Die AfD-Fraktion will also an dieser Stelle neue Strafbarkeit schaffen.

15.15 Der atmosphärisch interessanteste Satz von 2026 lautet aber ein anderer

Tobias Ebenberger erklärte im März 2026 auf dem offiziellen Fraktionsportal: „Kinder brauchen ihre biologischen Eltern“.⁵¹⁴

Das ist ein bemerkenswerter Satz. Denn als Forderung nach Kenntnis der eigenen Abstammung ist er verfassungsrechtlich gut anschlussfähig. Kinder besitzen ein grundrechtlich geschütztes Interesse an Kenntnis ihrer Abstammung. Auch Karlsruhe misst biologischer Elternschaft erhebliches Gewicht bei.⁵¹⁵

Aber: „**Kinder brauchen Kenntnis ihrer biologischen Eltern**“ ist etwas anderes als: „**Kinder brauchen ihre biologischen Eltern als ihre tatsächlichen sozialen und rechtlichen Eltern.**“

Genau diese Unterscheidung müssen wir jetzt prüfen.

15.16 Denn wenn der zweite Satz wörtlich gelten würde, entstünde sofort ein Problem mit Adoption

Ein adoptiertes Kind lebt gerade nicht notwendig bei seinen biologischen Eltern. Trotzdem unterstützt das AfD-Bundeswahlprogramm ausdrücklich Adoptivfamilien und möchte Adoptionen erleichtern.

Damit kann die tatsächliche Bundesposition nicht einfach lauten:

Nur biologische Elternschaft ist legitime Familie.

Das wäre mit dem eigenen Programm unvereinbar. Das ist ein wichtiger Gegenbeleg. Die AfD akzeptiert offensichtlich rechtlich begründete Elternschaft ohne biologische Identität zwischen Eltern und Kind.

Also muss die Frage enger lauten:

Unter welchen Voraussetzungen akzeptiert sie nichtbiologische Elternschaft – und warum werden verschiedene Familienformen dabei möglicherweise unterschiedlich behandelt?

15.17 Genau hier wird Adoption zum Kontrollfall

Ein verheiratetes heterosexuelles Paar adoptiert ein Kind. Keiner der beiden Elternteile muss mit dem Kind genetisch verwandt sein. Die AfD nennt diese Familie trotzdem ausdrücklich unterstützenswert. Eine lesbische Frau lebt dagegen mit ihrer Ehefrau und einem mittels Samenspende geplanten Kind. Die Ehefrau der Gebärenden ist ebenfalls nicht genetisch verwandt. Warum soll in diesem Fall eine automatische oder erleichterte Elternzuordnung grundsätzlich unmöglich sein?

Eine mögliche Antwort: Weil Adoption einer staatlichen Kindeswohlprüfung unterliegt. Das ist ein sachlicher Unterschied.

Eine andere: Weil biologische Abstammung für das Abstammungsrecht anders funktioniert als für Adoption. Ebenfalls ein sachlicher juristischer Unterschied.

Aber wenn die Antwort lautet: **Weil eine Familie definitionsgemäß einen Vater und eine Mutter haben muss**, wird die sexuelle Orientierung beziehungsweise Familienform selbst zum Differenzierungsgrund. Genau dort müssen wir hinsehen.

15.18 Die bisherige und traditionelle AfD-Sprache legt diesen dritten Gedanken jedenfalls teilweise nahe

Maier sprach 2019 nicht nur technisch von Vaterschaftsvermutungen. Er sprach von „widernatürlicher“ Abstammung und der „Zersetzung familienrechtlicher Strukturen“.⁵¹⁶ Das deutet auf mehr als reine Gesetzesteknik.

Dahinter steht ein bestimmtes Ordnungsmodell: Mutter. Vater. Kind.

Biologische Abstammung als Leitstruktur. Andere Zuordnungen werden nicht nur als möglicherweise unpraktisch, sondern als Strukturbruch behandelt. Das ist politisch legitim vertretbar.

Aber nun wird die Rechtsfolge prüfbar!

15.19 Der Begriff „unnatürlich“ oder „widernatürlich“ reicht natürlich nicht für Artikel 1

Das sollte inzwischen selbstverständlich sein. Viele rechtliche Konstruktionen sind nicht biologisch. Juristische Personen sind biologisch überhaupt keine Personen. Adoption ist keine biologische Abstammung. Der Ehemann einer Mutter kann kraft Gesetzes Vater sein, obwohl er genetisch nicht Vater ist.⁵¹⁷ Recht arbeitet ständig mit normativen Zuordnungen.

Deshalb ist „natürlich“ allein kein Verfassungsmaßstab.

Aber der Begriff kann zeigen, **welche Hierarchie die Partei zwischen Familienformen annimmt**. Und erst wenn diese Hierarchie in elementare Rechtsunterschiede übersetzt wird, bekommen wir Art.-1-Relevanz.

15.20 Leihmutterschaft ist dafür ein besonders schlechter Hauptbeweis gegen die AfD

Das muss ausdrücklich gesagt werden. Wer diesen Komplex als Beweis für homosexuellenbezogene Verfassungsfeindlichkeit aufbaut, macht es der Gegenposition unnötig leicht.

Denn Leihmutterschaft wirft eigenständige, aber gesetzlich zu lösende ethische Probleme auf: körperliche Selbstbestimmung der austragenden Frau; Kommerzialisierung; wirtschaftliche Abhängigkeit; Recht des Kindes auf Herkunftskennntnis; grenzüberschreitende Rechtskonflikte; Frage nach Eizellspenderin, Gebärender und Wunscheltern; Umgang mit Vertragsbruch; Kindeswohl nach Geburt. Der heutige deutsche Gesetzgeber nimmt diese Probleme selbst so ernst, dass Ersatzmuttervermittlung verboten ist.⁵¹⁸

Deshalb kann eine Partei Leihmutterschaft vollständig ablehnen, ohne damit homosexuelle Menschen abzuwerten. Das gilt auch dann, wenn schwule Männer von diesem Verbot besonders betroffen sein können.

15.21 Der queerpolitische Aspekt beginnt erst bei der Ungleichbehandlung vergleichbarer Fälle

Stellen wir deshalb den richtigen Test. Lehnt die AfD Leihmutterschaft gleichermaßen ab: bei einem unfruchtbaren heterosexuellen Ehepaar; bei einer alleinstehenden Frau; bei einem alleinstehenden Mann; bei zwei Frauen; bei zwei Männern? (auch hier bedarf es rechtlicher Regelungen).

Dann ist das zunächst allgemeine Reproduktionsethik. Wenn sie dagegen denselben medizinischen Vorgang bei heterosexuellen Paaren akzeptiert und nur bei homosexuellen Paaren verbietet, wäre der Gleichheitsbezug viel stärker. Im aktuell ausgewerteten Bundesmaterial ist eine solche selektive Erlaubnis der Leihmutterschaft für Heterosexuelle gerade nicht belegt. Im Gegenteil: Der Antrag 2023 fordert ein umfassendes Verbot.⁵¹⁹ Das ist wichtiges Entlastungsmaterial.

15.22 Auch die Eizellspende darf deshalb nicht vorschnell queerpolitisch vereinnahmt werden

Der AfD-Antrag 2023 wollte auch am bisherigen Verbot der Eizellspende festhalten.⁵²⁰ Auch das betrifft nicht ausschließlich lesbische Paare. Eizellspenden können insbesondere heterosexuelle Frauen mit medizinischen Fertilitätsproblemen betreffen. Damit besitzt die Forderung zunächst reproduktionsethischen, nicht spezifisch homosexuellen Charakter. Ein Verbotsfall wird stärker, wenn eine Maßnahme gerade an sexueller Orientierung anknüpft. Schwächer, wenn sie unterschiedslos für alle gilt. Diese Regel müssen wir durchhalten.

15.23 Aber bei Mitmutterschaft existiert diese Symmetrie gerade nicht

Hier kommen wir zurück zum stärkeren Punkt.

- Mann mit gebärender Frau verheiratet: gesetzliche Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 BGB.⁵²¹
- Frau mit gebärender Frau verheiratet: keine entsprechende automatische Mutterschaft nach § 1592.

Genau diese Differenz betrifft unmittelbar die sexuelle beziehungsweise familiäre Konstellation. Deshalb ist **Co-Mutterschaft** für den Gleichheitsstrang wesentlich interessanter als Leihmutterschaft.

Und genau deshalb liegt diese Frage inzwischen vor Karlsruhe.⁵²²

15.24 Dennoch ist gerade dieser stärkere Gleichheitsfall derzeit der schwächere Art.-21-Fall

Das klingt paradox. Aber es stimmt. Warum?

Weil die verfassungsrechtliche Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist. Das heutige Gesetz enthält selbst die Differenz. Die AfD verteidigt damit zunächst eine geltende Rechtsstruktur. Selbst wenn Karlsruhe sie morgen für gleichheitswidrig erklärt, folgt daraus nicht rückwirkend:

Jeder, der sie heute verteidigt, bekämpft die Menschenwürde.

Das wäre absurd. Der Art.-21-Sprung müsste viel weiter gehen.

15.25 Was wäre ein echter Menschenwürdebeleg im Abstammungsrecht?

Zum Beispiel: Die AfD will einem bereits rechtlich und sozial bestehenden gleichgeschlechtlichen Elternteil grundlegende Elternrechte allein wegen Homosexualität entziehen.

Oder: Ein Kind soll seine zweite rechtliche Mutter verlieren, obwohl die Elternstellung längst begründet ist, nur weil der Gesetzgeber homosexuelle Elternschaft als minderwertig betrachtet.

Oder: Gleichgeschlechtlichen Paaren soll generell jede Möglichkeit gemeinsamer rechtlicher Elternschaft genommen werden, während nichtbiologische Elternschaft heterosexuellen Paaren offensteht.

Oder: Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern sollen systematisch weniger rechtliche Absicherung erhalten, gerade um diese Familienform staatlich schlechterzustellen.

Solche Ziele würden den Art.-1-Komplex erheblich verschärfen.

Aber genau diese Maximalforderungen müssen wir belegen. Wir dürfen sie nicht aus dem Satz „Vater, Mutter, Kinder“ extrapolieren.

15.26 Ein aktueller AfD-Gesetzentwurf aus einem ganz anderen Kontext zeigt sogar, wie stark die Fraktion inzwischen biologische Abstammung gewichtet

2026 legte die AfD-Fraktion erneut einen Gesetzentwurf gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen vor. Für Fälle mit mindestens einem nichtdeutschen Elternteil soll nach ihrem Modell eine behördliche Prüfung stattfinden; der Anerkennende soll seine leibliche Vaterschaft gegebenenfalls per DNA-Analyse nachweisen.⁵²³ Dieser Entwurf gehört primär in den Migrationskomplex, nicht in unseren Queer-Komplex.

Aber er zeigt etwas über das Rechtsdenken: **biologische Elternschaft soll in bestimmten Bereichen gegenüber bloßer rechtlicher Anerkennung deutlich stärker beweiskräftig werden.**

Das kann unseren Kontext erklären. Es zeigt aber zugleich, warum wir nicht jedes Biologiegargument automatisch als gegen Homosexuelle gerichtet lesen dürfen. Die Partei verwendet es auch in völlig anderen Politikfeldern.

15.27 Das könnte eine echte alternative Erklärung für den gesamten Abstammungsstrang sein

Vielleicht lautet die AfD-Konzeption nicht: „**Homosexuelle Eltern sind weniger wert.**“

Sondern: „**Familienrecht soll möglichst eng an biologischer Abstammung orientiert bleiben.**“

Das wäre eine konservative abstammungsrechtliche Theorie. Sie könnte gleichheitsrechtlich an bestimmten Stellen Probleme erzeugen. Sie könnte verfassungsrechtlich in Details scheitern.

Aber sie wäre nicht dasselbe wie ein menschenwürdevidriges Konzept gegen Homosexuelle. Diese alternative Erklärung müssen wir ernsthaft versuchen zu widerlegen. Wenn wir das nicht können, trägt der Komplex Artikel 21 nicht.

15.28 Der Gegenbeweis lautet allerdings: Die AfD akzeptiert selbst nichtbiologische Elternschaft

Deshalb reicht auch diese Erklärung nicht vollständig. Adoptivfamilien werden ausdrücklich unterstützt. Der Staat soll Adoptionen nach dem Bundesprogramm sogar erleichtern. Die Partei akzeptiert also einen zweiten Weg zur Elternschaft: **staatliche Rechtszuweisung.**

Damit muss die AfD erklären: Warum ist ein rechtlich geprüftes nichtbiologisches heterosexuelles Elternpaar Familie? Warum kann ein nichtbiologischer Ehemann über

gesetzliche Vermutung Vater sein? Warum soll eine nichtbiologische Ehefrau in einer von Anfang an gemeinsam geplanten Samenspende gegebenenfalls einen grundsätzlich anderen Weg nehmen? Dort liegt die echte Gleichheitsfrage – und nicht nur diese, sondern alle weiteren sollten von den Medien gestellt und öffentlich diskutiert werden.

15.29 Vielleicht lautet die politische Trennlinie deshalb erneut nicht „Mensch“ – sondern „Institution“

Dasselbe Muster wie bei der Ehe könnte erscheinen.

Homosexueller Mensch: akzeptiert.

Homosexuelle Partnerschaft: rechtlich möglich.

Homosexuelle Elternschaft: möglich, aber über andere institutionelle Wege.

Heterosexuelle Familie: politisches Leitmodell.

Das wäre ein gestuftes Anerkennungsmodell.

Die Frage ist: **Wie groß sind die Stufen?**

Wenn sie bloß unterschiedliche Verfahrenswege betreffen, bleiben wir weit unter Artikel 1. Wenn sie elementare Elternrechte verteilen, wird es ernster.

15.30 Jens Maier liefert dafür Belege – der aktuelle Bundesparteitag aber noch keinen vollständigen Rechtsplan

Das ist unser Beweisstand. Historisch ist die AfD-Fraktionsposition sehr klar. „Widernatürliche Abstammung“. „Zersetzung familienrechtlicher Strukturen“.⁵²⁴

2023: förmlicher AfD-Antrag zum Festhalten am traditionellen Mutterschaftsbegriff und zu weitgehenden Leihmutterschafts- und Eizellspendeverboten.⁵²⁵

2025: Bundesparteitagsprogramm mit Vater-Mutter-Kind-Leitbild, ausdrücklicher Unterstützung auch von Adoptivfamilien und Ablehnung bezahlter Leihmutterschaft als „Kinderhandel“.

2026: Fraktionsforderungen nach noch schärferer Bekämpfung grenzüberschreitender Leihmutterschaft.⁵²⁶

Aber: **Eine aktuelle detaillierte Bundesparteitagsposition zur automatischen Mitmutterschaft finden wir in diesen Hauptquellen noch nicht.**

Diese Lücke müssen wir stehenlassen.

15.31 Der Spahn-Fall von Juli 2026 ist trotzdem ein bemerkenswerter Stresstest

Hier wird die abstrakte Politik plötzlich konkret. Die AfD-Fraktion nimmt ausdrücklich einen mit einem Mann verheirateten prominenten Politiker und dessen durch Leihmutterschaft entstandene Vaterschaft zum Anlass, die Rechtslage zu verschärfen. Sie möchte die Inanspruchnahme von Leihmutterschaft im Ausland unter Strafe stellen.⁵²⁷ Das kann man auf zwei Arten lesen.

Die entlastende: **Die AfD wendet ihr allgemeines Leihmutterschaftsverbot konsequent auch auf prominente homosexuelle Männer an.** Kein Sonderrecht.

Die belastendere: **Der Konflikt um homosexuelle Elternschaft dient als prominentes Beispiel für eine politische Verschärfung, die Familienbildung**

schwuler Männer in diesem Bereich besonders hart trifft. Beide Beobachtungen können gleichzeitig stimmen.

Was nicht zulässig ist: allein aus der Homosexualität des Betroffenen auf diskriminierende Absicht schließen.

15.32 Das Wort „Kinderhandel“ müssen wir deshalb besonders vorsichtig einsetzen

Das Bundeswahlprogramm nennt **bezahlte** Leihmutterschaft eine Form von Kinderhandel.

Der 2023er Fraktionsantrag geht sogar darüber hinaus und lehnt Leihmutterschaft generell ab.⁵²⁸ Juristisch und rhetorisch sind das unterschiedliche Positionen. Bezahlte kommerzielle Leihmutterschaft kann andere Ausbeutungsfragen aufwerfen als eine altruistische Leihmutterschaft. Wenn eine Analyse beide unterschiedslos zusammenzieht, verliert es Präzision.

Deshalb muss später jede Quelle markieren: kommerziell? altruistisch? in Deutschland? im Ausland? medizinische Durchführung? Vermittlung? Anerkennung der nach der Geburt entstandenen Elternschaft? Bestrafung der Wunschelterne?

Das sind sechs verschiedene Rechtsfragen, die gestellt werden müssen. Zudem muss die de facto bestehende Praxis der Leihmutterschaft geregelt werden (der Band *Nicht ohne meine Leihmutter* (2025) enthält dazu einen Gesetzentwurf für die regelungsnotwenigen Realitäten).

15.33 Besonders heikel ist die nachträgliche Nichtanerkennung eines bereits geborenen Kindes

Hier könnte die menschenrechtlich stärkere Frage liegen. Vor einer Leihmutterschaft kann der Staat sagen: **Diese Fortpflanzungspraxis ist verboten.**

Nach der Geburt existiert aber ein Kind. Dann verändert sich der Bezugspunkt. Jetzt geht es zusätzlich darum: Wer sorgt für dieses Kind? Wer ist unterhaltspflichtig? Wer darf im Krankenhaus entscheiden? Wer erbt? Welche Staatsangehörigkeit besitzt das Kind? Was geschieht, wenn ein Wunschelternteil stirbt?

Eine Politik, die aus Abschreckungsgründen die rechtliche Elternzuordnung verweigert, kann damit letztlich vor allem das bereits geborene Kind treffen. Der AfD-Antrag von 2023 wollte ausdrücklich verhindern, dass deutsche Gerichte und Behörden Elternschaften anerkennen, die auf Leihmutterschaftsverträgen im Ausland beruhen.⁵²⁹

Das ist deshalb rechtlich interessanter als das bloße Verbot der Durchführung.

15.34 Aber auch diese Frage ist nicht automatisch queerbezogen

Dasselbe Problem entsteht, wenn ein heterosexuelles Paar eine ausländische Leihmutterschaft nutzt.

Deshalb gehört dieser Befund in unseren Familien- und Rechtsstatuskomplex, aber nicht ohne Weiteres in einen homosexuellen Menschenwürdebeweis.

Für Artikel 21 ist stärker: Die AfD will die im Ausland entstandene Elternschaft homosexueller Paare nicht anerkennen, die gleichartige Elternschaft heterosexueller

Paare aber schon. Einen solchen selektiven aktuellen Bundesbeleg haben wir hier bislang nicht. Das ist die Grenze.

15.35 Die bisherige Familienakte enthält damit einen auffälligen Befund

Je konkreter wir werden, desto weniger trägt die grobe These:

„Die AfD will homosexuellen Menschen Familie verbieten.“

Homosexuelle Partnerschaften sollen zumindest historisch rechtlich anerkannt bleiben. Adoptivfamilien werden aktuell ausdrücklich unterstützt. Leihmutterschaft soll allgemein, nicht nur für Homosexuelle, beschränkt beziehungsweise verboten werden. Die geltende Rechtsordnung kennt selbst keine automatische Mitmutterschaft – und dennoch sind Folgefragen zu Folgerechten zu konkretisieren. Das alles reduziert die Maximalbehauptung.

15.36 Gleichzeitig trägt aber auch die Gegenthese „Es geht nur um einen anderen Namen“ nicht mehr

Denn die AfD hat konkrete Rechtsunterschiede verteidigt. Sie wollte die Eheöffnung zurücknehmen. Sie lehnte die automatische Mitmutterschaft ab. Sie will am traditionellen gesetzlichen Mutterbegriff festhalten. Sie will bestimmte reproduktionsmedizinische Möglichkeiten verhindern. Sie will ausländische Leihmutterschaftselternschaften nicht anerkennen und inzwischen die Inanspruchnahme im Ausland strafrechtlich erfassen.⁵³⁰ Wir reden also durchaus über Rechtsstatus.

Nicht nur über Sprache.

15.37 Die entscheidende Frage wird deshalb immer enger

Nicht: **Darf eine homosexuelle Person Elternteil sein?**

Dafür gibt es keine ausreichende allgemeine AfD-Verneinung.

Sondern: **Soll gleichgeschlechtliche Elternschaft institutionell dieselbe unmittelbare rechtliche Anerkennung erhalten wie vergleichbare verschiedengeschlechtliche Elternschaft?**

Hier finden wir zumindest historisch deutliche Ablehnung.

Aber die nächste Frage lautet: **Ist diese Ablehnung elementare Statusminderung oder „nur“ eine möglicherweise Art.-3-relevante familienrechtliche Differenzierung?**

Nach dem heutigen Beweisstand spricht mehr für die zweite Einordnung. Das ist für unsere Art.-21-Prüfung entscheidend.

15.38 Gerade die noch offene Co-Mutterschaftsentscheidung Karlsruhes verhindert derzeit einen zu aggressiven Schluss

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat die entscheidende Frage noch auf dem Tisch. Mehrere Gerichte halten die derzeitige Differenz für verfassungswidrig.

Aber Karlsruhe hat sie noch nicht abschließend entschieden.⁵³¹ Ein wissenschaftlich seriöses Parteiverbotbuch kann deshalb nicht gleichzeitig sagen: „**Diese Rechtsposition verletzt zweifelsfrei die elementare Verfassungsordnung.**“

Wenn selbst die konkrete einfachere Grundrechtsfrage noch anhängig ist. Das würde unsere eigene Messlatte zerstören.

15.39 Damit erhalten wir ein erstes relativ klares Ergebnis für den Homosexualitätsstrang

Der Familienkomplex zeigt: **eine stabile heteronormative Leitvorstellung; historisch konkretisierte rechtliche Differenzierung bei Ehe und Elternschaft; aktuelle restriktive Reproduktionspolitik;**

fortdauernde starke Betonung biologischer Elternschaft.

Aber er zeigt bisher nicht hinreichend: **ein aktuelles Gesamtparteziel, homosexuellen Menschen als solchen elementare Eltern- oder Familienrechte zu entziehen.**

Damit bleibt er für Art. 21 derzeit eher: **Kontext- und Unterstützungsbeleg als selbständig tragende Menschenwürdesäule.**

15.40 Und gerade dadurch wird der Trans-Komplex erneut auffälliger

Vergleichen wir.

Bei **Homosexualität**: Alice Weidel führt die Partei. Private gleichgeschlechtliche Beziehungen werden ausdrücklich nicht grundsätzlich verboten. Rechtliche Partnerschaft soll historisch fortbestehen, wenn auch in anderem Institut. Adoptivfamilien werden unterstützt. Die rechtliche Differenzierung ist real, aber der elementare Statusentzug bislang nicht hinreichend nachweisbar.

Bei **Transidentität** finden wir dagegen: systematisches öffentliches Aberkennen konkreter Identität; Bundeskommunikation, die entsprechende Nichtanerkennung selbst betreibt; einen eigenen aktuellen Programmbereich; personenstandsrechtliche Rücknahmeforderungen; medizinische Verbotsmodelle; und einen ausformulierten Straftatbestand.

Das ist qualitativ ein anderer Beweisstand. Die „Queer-Säule“ ist deshalb divers und differenziert und steht für die Vielfalt in der Gesellschaft.

15.41 Die bisherige Forschung führt uns vielmehr zu drei unterschiedlich starken Strängen

Der **Homosexualitäts- und Familienstrang** zeigt insbesondere institutionelle Hierarchisierung und eine konservative, heteronormative Rechtsordnung. Seine Art.-1-Schwelle ist bislang nicht sicher erreicht.

Der **Trans-/Geschlechtsidentitätsstrang** zeigt neben Programmatik auch systematisches Verhalten gegenüber konkreten Personen und wesentlich aktuellere staatliche Umsetzungsmodelle. Er ist nach dem bisherigen Material deutlich stärker.

Der **öffentliche Sichtbarkeits- und Schulstrang** liegt dazwischen. Dort finden wir zunehmend konkrete staatliche Maßnahmen, aber noch müssen wir klären, ob sie Neutralitätspolitik oder identitätsbezogene Unsichtbarmachung sind. Und genau dieser dritte Strang wird jetzt entscheidend.

15.42 Denn in der Schule kann die AfD ihre Vorstellung von Familie bereits ohne Bundesgesetz verwirklichen

Personenstandsrecht: Bundesgesetzgebung.

Abstammungsrecht: Bundesgesetzgebung.

Ehe: Bundesgesetzgebung.

Aber Schule? Dort besitzen die Länder enorme Gestaltungsmöglichkeiten. Durch: Lehrpläne. Erlasse. Schulgesetz. Lehrerbildung. Projekte. Beflagung. Sexualpädagogik. Förderschulen. Antidiskriminierungsnormen.

Und genau dort haben AfD-Landtagsfraktionen bereits konkrete Anträge formuliert. Damit verändert sich auch die Potentialitätsfrage. Die AfD muss nicht erst eine Zweidrittelmehrheit für eine Verfassungsänderung bekommen. Eine Landesregierung kann in vielen Bildungsfragen erheblich unmittelbarer handeln.

Deshalb verlassen wir im nächsten Kapitel zwar noch nicht den Familienkomplex – aber wir verändern die Perspektive. Bislang haben wir gefragt, wer rechtlich Elternteil sein darf, welche Bedeutung biologische Abstammung besitzt und welche Familienformen die Rechtsordnung unmittelbar anerkennt.

Nun gehen wir einen Schritt weiter.

Wir betrachten nicht mehr nur die Entstehung einer Familie, sondern ihren **Bestand**. Zwei Frauen sind verheiratet. Zwei Männer haben gemeinsam ein Kind adoptiert. Eine Mitmutter ist rechtlich Elternteil geworden. Ein Kind wächst seit Jahren in einer Familie auf, deren Rechtsstellung der Staat selbst geschaffen und anerkannt hat.

Und nun verändert eine neue politische Mehrheit die familienrechtliche Ordnung.

Was geschieht dann mit bereits erworbenen Rechten?

Bleibt eine bestehende gleichgeschlechtliche Ehe eine Ehe? Bleiben bestehende Eltern-Kind-Verhältnisse unangetastet? Bleiben Sorge-, Unterhalts-, Erb- und Versorgungsrechte bestehen? Oder führt die politische Rückkehr zu einem anderen Familienleitbild dazu, dass bereits anerkannte Familien nachträglich einen anderen institutionellen oder rechtlichen Status erhalten?

Genau hier wird aus einer abstrakten Vorstellung darüber, wie Familie sein *soll*, eine präventive verfassungsrechtliche Frage darüber, **was der Staat mit den Familien tun würde, die längst existieren**.

Darum geht es im nächsten Kapitel.

Kapitel 16:

Akte E III: Das angestrebte Familien-Endmodell – Wenn eine bestehende Ehe ihren Status verliert: Paare, Kinder und die präventive Prognose

Beim Trans-Komplex haben wir gefragt, ob man auf eine AfD-Regierung warten müsse, um zu erkennen, welchen rechtlichen Status geschlechtliche Identität in der angestrebten Ordnung besitzen soll. Dieselbe Frage müssen wir für die gleichgeschlechtliche Ehe noch einmal stellen.

Aber diesmal lautet sie anders.

Nicht nur: **Dürfen zwei Männer oder zwei Frauen künftig noch heiraten?**

Sondern: **Was geschieht mit den Menschen, die bereits verheiratet sind?**

Und: **Was geschieht mit ihren Kindern?**

Denn zwischen der politischen Forderung: „Ab morgen dürfen keine neuen gleichgeschlechtlichen Ehen mehr geschlossen werden“

und der Forderung: „Eine bereits bestehende gleichgeschlechtliche Ehe verliert ihren Ehe-Status“ liegt verfassungsrechtlich ein erheblicher Unterschied.

Noch einmal schärfer ist: **„Die Statusherabstufung der Eltern führt zugleich zu einer geringeren rechtlichen Absicherung ihrer Kinder.“**

Dogmatisch ist der Fall **Abschaffung der „Ehe für alle“** sogar anders und in seiner Variante schärfer als bei Transidentität.

Beim Trans-Komplex lautet die Prognosefrage: Welchen rechtlichen Anerkennungsstatus soll eine Person künftig besitzen?

Bei der Ehe lautet sie zusätzlich: **Will der Staat einen bereits erworbenen familienrechtlichen Status wieder entziehen?** Und wenn ja: Bleibt es bei einer bloßen Umbenennung, oder werden daraus unterschiedliche Rechte für die Paare und für ihre Kinder?

Gerade die Kinder dürfen nicht nur als Reflex der Rechte ihrer Eltern erscheinen. Karlsruhe hat bereits festgestellt, dass Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien selbst Grundrechtsträger sind und eine rechtliche Schlechterstellung ihrer Familienkonstellation ihnen vermitteln kann, ihre Familie sei gegenüber anderen Familien weniger wert.⁵³²

Auch taucht die Frage auf, wenn dem Bestand der gleichgeschlechtlichen Ehen mit Kindern der Status nicht entzogen werden darf, wie dann Kinder in anderen Rechts-Konstrukten gleichbehandelt werden können. Die Rolle rückwärts mag sich inhaltlich nicht mehr kompatibel zeigen, so dass ein Downgrade juristisch mehr Fragen aufwerfen mag, als es zu lösen vermag.

Auch taucht die Frage auf, wie sich ein Bestandsschutz überhaupt widerspruchsfrei ausgestalten ließe. Wenn einer bereits bestehenden gleichgeschlechtlichen Ehe mit Kindern ihr Status nicht entzogen werden darf, stellt sich unmittelbar die nächste Frage: Welchen Status erhalten Kinder, die erst nach einer gesetzlichen Rolle rückwärts in derselben Familienkonstellation geboren oder adoptiert werden?

Das kann zu erstaunlichen Differenzen führen. Ein älteres Kind könnte aufgrund bereits begründeter Rechtsverhältnisse weiterhin zwei vollwertige rechtliche Eltern besitzen, während sein später geborenes Geschwisterkind in derselben Familie möglicherweise zunächst nur einen rechtlichen und einen sozialen Elternteil hätte. Für das eine Kind wären Sorgerecht, Vertretung, Unterhalt, Erbrecht oder andere familienrechtliche Beziehungen bereits unmittelbar abgesichert; beim anderen könnte der zweite Elternteil erst ein zusätzliches Anerkennungs- oder Adoptionsverfahren durchlaufen müssen. Noch weiter ginge eine Ordnung, in der zukünftige gemeinsame Adoptionen oder bestimmte Formen gemeinsamer Elternschaft überhaupt nicht mehr eröffnet wären. Damit entstünde ein kaum zu übersehendes Stichtagsproblem: **gleiche Familie, gleiche Eltern, aber unterschiedliche Rechtsstellung der Kinder allein danach, wann das jeweilige Eltern-Kind-Verhältnis begründet wurde.**

Und der Vergleich würde noch komplizierter. Ein Kind in einer bestehenden gleichgeschlechtlichen Ehe könnte zwei vollwertige rechtliche Eltern behalten, während ein nach der Reform geborenes Kind zweier gleichgeschlechtlicher Eltern einen schwächeren oder verzögerten Zugang zum zweiten rechtlichen Elternteil hätte – obwohl ein gleichzeitig geborenes Kind in einer verschiedengeschlechtlichen Ehe unmittelbar in eine vollständig abgesicherte Elternstruktur fällt.

Die Rolle rückwärts könnte sich damit als rechtlich weit weniger rückwärtskompatibel erweisen, als ihr politisches Leitbild vermuten lässt. Bestandsschutz würde alte Gleichstellungen konservieren, während neue Familien nach anderen Regeln behandelt würden. Ein Downgrade beseitigte die bestehende Rechtswirklichkeit daher nicht, sondern könnte neue Grenzlinien schaffen: zwischen alten und neuen Ehen, zwischen bereits bestehenden und zukünftigen Elternschaften – und im Extremfall sogar zwischen Geschwistern derselben Familie.

Das familienrechtliche „Zurück“ wäre dann keine Rückkehr zu einer alten Ordnung. Es würde eine neue Mischordnung erzeugen, in der nebeneinander unterschiedliche Generationen von Familien- und Kinderstatus existieren.

Und so ein „Downgrade“ kann verfassungsrechtlich sehr ernst werden:

Je stärker eine familienrechtliche Rückabwicklung auf die eigenständige Rechtsstellung der Kinder durchschlägt, desto näher rückt die Prüfung von der bloßen Gleichheitsfrage an die Menschenwürdeschwelle des Art. 1 Abs. 1 GG heran.

Ein Kind wird nicht lediglich mittelbar von einer politischen Entscheidung über die Bezeichnung der Beziehung seiner Eltern betroffen, wenn ihm gerade wegen der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung seiner Familie ein schwächerer Zugang zu zwei rechtlich vollwertigen Eltern, zu stabilen Eltern-Kind-Verhältnissen oder zu den daran anknüpfenden Familienrechten zugewiesen wird. Dann wird das Kind selbst zum Träger des niedrigeren familienrechtlichen Status.

Für Art. 21 Abs. 2 GG wäre jedoch noch mehr erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt nicht jede verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Nachzuweisen wäre eine der Partei zurechenbare politische Zielordnung, in der diese niedrigere Rechtsstellung nicht bloß Nebenfolge einer familienrechtlichen Reform ist, sondern Ausdruck einer systematischen Statushierarchie: Die eine Gruppe von Kindern gehört zur voll anerkannten Familienordnung, die andere erhält wegen der sexuellen Orientierung ihrer Eltern eine rechtlich nachgeordnete Position.

Genau an diesem Punkt wird aus einem familienrechtlichen Gleichheitsproblem ein menschenwürdebezogener Art.-21-Komplex werden.

Zudem wird sehr stark: **Die möglicherweise schwerste Statusabwertung träfe dann nicht die homosexuellen Erwachsenen, sondern Kinder, die weder die sexuelle Orientierung ihrer Eltern noch den Zeitpunkt ihrer Geburt oder die rechtliche Konstruktion ihrer Familie gewählt haben.**

Es ist also sehr genau zwischen drei Ebenen unterscheiden:

Ein Downgrade der Kinder kann erstens eine Grundrechtsverletzung sein, zweitens unter besonderen Umständen zu einer Menschenwürdeverletzung verdichten, und drittens erst dann für Art. 21 Abs. 2 GG relevant werden, wenn diese Statusabwertung als politisches Ziel der Partei zurechenbar, planvoll und auf die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Art. 21 erklärt nicht jede Partei für verfassungswidrig, die ein verfassungswidriges Gesetz fordert.

Für die Kinder ist der Ausgangspunkt ziemlich stark. Das Bundesverfassungsgericht hat 2013 ausdrücklich entschieden, dass zwei Personen gleichen Geschlechts, wenn sie gesetzlich als Eltern anerkannt sind, auch verfassungsrechtlich Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GG sind. Außerdem ist die Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Eltern mit ihrem Kind eine von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie. Besonders wichtig: Karlsruhe hat die Benachteiligung der betroffenen Kinder gegenüber Kindern verheirateter Eltern als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG bewertet. Das Gericht hielt auch fest, dass eine schwächer abgesicherte Familienstruktur dem Kind vermitteln kann, sein Familienverhältnis sei weniger wertvoll.

Damit ist der Gedanke „Bestand gegen neu=alt“ verfassungsrechtlich ergiebig. Oben haben wir bereits drei Fälle sinnvoll unterschieden: das Kind mit zwei bestehenden rechtlichen Eltern, das Kind mit einem rechtlichen und einem sozialen Elternteil und die erst künftig geplante Familie.

Nehmen wir den schärfsten Fall:

Ein älteres Kind hat aufgrund einer bereits wirksamen Adoption zwei rechtliche Mütter. Beide haben Sorge-, Vertretungs-, Unterhalts- und Elternrechte. Dieses Verhältnis bleibt aus Bestandsschutzgründen bestehen.

Ein nach der Rechtsänderung geborenes Geschwisterkind derselben beiden Frauen bekommt dagegen nur eine rechtliche Mutter. Die zweite Frau darf nicht automatisch Elternteil werden oder kann künftig gar nicht mehr denselben Elternstatus erlangen. Dann entsteht nicht bloß eine Ungleichheit zwischen Erwachsenen.

Der Staat schafft zwei unterschiedliche Kinderstatus:

Kind A: zwei vollwertige rechtliche Eltern.

Kind B: nur ein vollwertiger rechtlicher Elternteil plus sozialer Elternteil oder erschwerter Zugang zum zweiten Elternstatus.

Und diese Differenz könnte praktische Auswirkungen auf Sorge, Vertretung, Unterhalt, Erbrecht, Krankenversicherung, Staatsangehörigkeit oder Entscheidungen bei Krankheit, Tod und Trennung haben. Genau diese Rechtsfolgen behandelt weitere Analysen als Bedeutung des Elternstatus.

Das wäre zunächst sehr deutlich ein Thema von **Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 GG**. Art. 3 Abs. 1 sagt schlicht: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Art. 6 stellt Ehe und Familie unter besonderen Schutz.

Der entscheidende Schritt für den Art.-21-Schritt ist aber die Frage: **Wann wird daraus Art. 1 GG?**

Genau hier hilft das NPD-Urteil von 2017. Karlsruhe sagt dort, dass zur Menschenwürde nicht nur körperliche Integrität gehört, sondern auch personale Identität und „elementare Rechtsgleichheit“. Der Einzelne muss als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft anerkannt bleiben. Ein **rechtlich abgewerteter Status** oder eine demütigende Ungleichbehandlung kann mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sein.

Das bedeutet aber nicht: **Kind wird ungleich behandelt → automatisch Menschenwürdeverletzung → automatisch Art. 21.**

Diese Gleichung wäre zu kurz. Stärker ist folgende Kette:

1. Ungleichbehandlung: Das Kind erhält wegen der gleichgeschlechtlichen Familienkonstellation schlechtere rechtliche Bedingungen.

2. Familienrechtliche Statusdifferenz: Es geht nicht nur um eine Leistung oder Formalität, sondern darum, wer seine Eltern rechtlich sind und welche elementaren Eltern-Kind-Beziehungen anerkannt werden.

3. Gruppenkriterium: Die Schlechterstellung knüpft nicht an einen individuellen Kindeswohlgrund an, sondern daran, dass das Kind in einer gleichgeschlechtlichen Familie lebt.

4. Systematische Hierarchie: Vater-Mutter-Kinder erhalten die volle unmittelbare Familienrechtsposition; Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern erhalten eine schwächere Position.

5. Normative Abwertung: Die Differenz soll gerade deshalb bestehen, weil diese Familie politisch als weniger legitime, weniger normale oder weniger anerkennungswürdige Familienform verstanden wird.

Erst bei Punkt 4 und besonders Punkt 5 nähert man sich der **Menschenwürdeschwelle des NPD-Urteils**.

Das ist auch genau der stärkere Gedanke dieser Argumentation: Wenn Kinder schlechteren Zugang zu zwei vollwertigen rechtlichen Eltern bekommen, Elternrechte eingeschränkt werden und ihre Familienbeziehung eine geringere rechtliche Stabilität erhält, steht nicht mehr nur die Bezeichnung der Beziehung der Erwachsenen zur Debatte; das Kind wird selbst Adressat der rechtlichen Differenzierung.

Und damit kann der Komplex tatsächlich **Art.-21-relevant** sein. Das Bundesverfassungsgericht sagt im Parteiverbotsurteil ausdrücklich, dass es genügt, wenn eine Partei sich gegen **eines** der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet – Menschenwürde, Demokratie oder Rechtsstaat. Gleichzeitig warnt es aber: Nicht jede einzelne verfassungswidrige Forderung genügt. Es muss sich um eine gezielte Ausrichtung gegen fundamentale Prinzipien handeln.

Und es bestätigt sich nun ein „Nein“: Die AfD hat **nicht verbindlich beschlossen: „Wir nennen die Ehe künftig Lebenspartnerschaft, lassen aber sämtliche Rechte vollständig identisch.“** Der stärkste formelle AfD-Beleg von 2018 ging weiter: Er wollte die Rechtsordnung auf den Stand **vor der Eheöffnung 2017 zurücksetzen**. Das bedeutete eine Rückkehr zur eingetragenen Lebenspartnerschaft als eigenem Rechtsinstitut – und dieses war gerade **nicht in allen familienrechtlichen Punkten identisch mit der Ehe**.

Hat die AfD sogar eine institutionelle Differenz gewollt?	Ja. Die Begründung sagt, Ehe und Lebenspartnerschaft seien nicht gleichzusetzen; Unterschiede sollten nicht „nivelliert“ werden.	Die Trennung der Institute war politisch gewollt.
Hat später jemand aus der AfD nahezu materielle Gleichheit behauptet?	Ja. Beatrix von Storch sagte 2025, die eingetragene Lebenspartnerschaft sei „bis auf wenige Ausnahmen, praktisch deckungsgleich“.	Aber das ist eine spätere Einzelaussage, kein neuer Gesetzentwurf oder Bundesparteitagsbeschluss.
Ist die Abschaffung heute aktuelles Bundesprogramm?	Nein. Im Bundestagswahlprogramm 2025 steht keine ausdrückliche Forderung zur Abschaffung der Ehe für alle.	Aktuelle Gesamtparteizurechnung ist schwächer als 2018.

Das ist für die Analyse sehr interessant, denn von Storch beschreibt im Grunde ein **drittes Modell: nahezu gleiche materielle Rechte + bewusst anderer institutioneller Status**.

Das wäre tatsächlich näher an dem beschriebenen „Umetikettierungsmodell“ – allerdings nicht vollständig. Sie sagt selbst „bis auf wenige Ausnahmen“, nicht „in allen Rechten identisch“. Und sie hält ausdrücklich daran fest, dass die Ehe einen besonderen Status besitzen soll.

Der formelle AfD-Gesetzentwurf von 2018 zielte nicht auf eine bloße Umbenennung der gleichgeschlechtlichen Ehe bei vollständig identischen Rechtsfolgen. Er wollte die Eheöffnung aufheben und BGB sowie Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Rechtszustand vor dem 1. Oktober 2017 zurückführen. Damit sollte für gleichgeschlechtliche Paare erneut das eigenständige Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft maßgeblich werden.

Der 2018er Beleg reicht gut für die Aussage:

„AfD wollte institutionelle Ungleichheit wiederherstellen.“

Er reicht auch dafür:

„Diese institutionelle Differenz hätte zumindest einzelne materielle familienrechtliche Unterschiede wiederhergestellt.“

Er reicht - heute - aber **nicht** mehr für die viel stärkere Aussage:

„AfD wollte alle bestehenden Ehen downgraden und deren Kindern bestehende Elternrechte entziehen.“

Das macht deinen Bestandsschutz-Komplex eigentlich noch interessanter: **Die belegte historische AfD-Position ist „zur alten Lebenspartnerschaft zurück“. Die schärferen Modelle – bestehende Ehe herabstufen, vorhandene Elternrechte beseitigen, Kinderstatus zurückstufen – sind dagegen Prognosevarianten, nicht bereits nachgewiesene AfD-Forderungen – die ein Verbotsantrag würdigen muss.** Erst wenn wir diese Ebenen auseinanderhalten, können wir beurteilen, ob die Abschaffung der „Ehe für alle“ lediglich eine möglicherweise gleichheitswidrige institutionelle Differenzierung oder Bestandteil einer menschenwürderelevanten rechtlichen Stushierarchie wäre.

Wir gehen daher für die präventive Zielprognose nochmals nach diesem vorgeschalteten Überblick und von Storchs Aktualisierung Schritt für Schritt auf die Details mit Belegen ein.

16.1 Der Ausgangspunkt ist eindeutig: Die AfD-Fraktion wollte 2018 die Eheöffnung tatsächlich rückgängig machen

Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion vom 8. Oktober 2018 war keine unverbindliche Presseforderung. Er verlangte, das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts aufzuheben. Zugleich sollten BGB, Lebenspartnerschaftsgesetz und Personenstandsrecht wieder die bis zum 30. September 2017 geltenden Fassungen erhalten. Der Entwurf sollte am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Er wurde mit den damaligen Fraktionsvorsitzenden Alice Weidel und Alexander Gauland eingebracht.⁵³³ Die politische Zielvorstellung war ebenfalls deutlich.

In der Begründung heißt es:

„Eine Ehe ist [...] nicht mit einer Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.“

Die AfD-Fraktion erklärte außerdem ausdrücklich, Unterschiede zwischen verschiedenen Partnerschaftsformen sollten nicht „nivelliert“ werden.⁵³⁴

Das ist für unser Endmodell erheblich wichtiger als der bloße Satz:

„Wir nennen das eine Ehe und das andere Lebenspartnerschaft.“

Denn die Begründung beansprucht ausdrücklich eine **institutionelle Differenz**.

Die Frage lautet deshalb: **Wie tief soll diese Differenz reichen?**

16.2 Genau diese Frage beantwortet der 2018er Entwurf erstaunlicherweise nicht vollständig

Das ist ein bisher unterschätztes Problem. Der Gesetzentwurf sagt: Gesetz von 2017 aufheben. BGB zurücksetzen. Lebenspartnerschaftsgesetz zurücksetzen. Sofortiges Inkrafttreten.⁵³⁵

Er enthält aber **keine ausdrückliche Übergangsregelung**, die sagt: Was geschieht mit einer gleichgeschlechtlichen Ehe, die zwischen Oktober 2017 und dem Inkrafttreten des geplanten Aufhebungsgesetzes rechtswirksam geschlossen wurde? Bleibt sie Ehe? Wird sie kraft Gesetzes in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt? Müssen die Ehegatten selbst eine Erklärung abgeben? Bleibt ihr bisheriger Status aus Bestandsschutzgründen bestehen? Oder soll die Ehe als solche ihre rechtliche Wirksamkeit verlieren?

Der Entwurf beantwortet dies nicht ausdrücklich. Seine sechs Artikel enthalten keine eigenständige Bestandsschutz- oder Umwandlungsvorschrift für bereits geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen.⁵³⁶ Das ist entscheidend.

Denn daraus folgt: **Wir dürfen nicht schreiben, der AfD-Gesetzesentwurf von 2018 habe ausdrücklich die Annullierung sämtlicher bestehender gleichgeschlechtlicher Ehen vorgesehen.**

Das hat er nicht. Aber ebenso wenig können wir behaupten:

„Bestehende Ehen wären selbstverständlich geschützt geblieben.“

Auch das steht nicht im Entwurf. Gerade diese Leerstelle gehört deshalb in die präventive Zielprognose.

16.3 Wir brauchen vier mögliche Endmodelle

Anders als im bisherigen Familienkapitel sollten wir die Abschaffung der „Ehe für alle“ deshalb nicht als ein einziges Ziel behandeln. Es gibt mindestens vier deutlich unterschiedliche Modelle.

Modell A: Nur zukünftiger Ausschluss

Bereits bestehende gleichgeschlechtliche Ehen bleiben Ehen. Nur neue gleichgeschlechtliche Paare können künftig keine Ehe mehr schließen und werden wieder auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verwiesen.

Modell B: Statusrückstufung ohne wesentliche materielle Rechtsverluste

Auch bestehende gleichgeschlechtliche Ehen verlieren die Bezeichnung und den institutionellen Status „Ehe“. Sie werden kraft Gesetzes zu Lebenspartnerschaften. Die materiellen Rechte bleiben aber im Wesentlichen gleich.

Modell C: Statusrückstufung mit materieller Schlechterstellung

Bestehende oder zukünftige gleichgeschlechtliche Paare erhalten nicht nur ein anderes Institut, sondern weniger Rechte:

beispielsweise im Eltern-, Adoptions-, Familien-, Vermögens- oder sonstigen Statusrecht.

Modell D: Rückstufung der Eltern plus Destabilisierung bereits bestehender Eltern-Kind-Verhältnisse

Nicht nur die Partnerschaft verliert ihren Status. Auch bereits rechtlich begründete gemeinsame Elternstellungen oder andere elementare Rechtsbeziehungen zu den Kindern sollen beseitigt oder abgeschwächt werden. Diese vier Modelle sind verfassungsrechtlich nicht annähernd gleich zu bewerten.

16.4 Modell A wäre ein ernstes Gleichheitsproblem – aber noch kein überzeugender Menschenwürdefall

Angenommen:

Zwei Frauen heiraten am 31. Dezember 2027. Zwei andere Frauen wollen am 1. Januar 2028 heiraten. Die erste Ehe bleibt bestehen. Die zweite ist gesetzlich ausgeschlossen. Das wäre eine ausgesprochen harte Stichtags- und Statusdifferenz. Vor allem würde der Staat künftig wieder unterschiedliche Rechtsinstitute allein danach öffnen, ob die Partner verschiedenen oder gleichen Geschlechts sind.

Karlsruhe hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft mittelbar an die sexuelle Orientierung anknüpft und deshalb bei konkreten Schlechterstellungen strengen Gleichheitsanforderungen unterliegt. So scheiterten unter anderem unterschiedliche Regelungen beim Ehegattensplitting und anderen vermögensrechtlichen Bereichen.⁵³⁷

Aber selbst daraus folgt noch nicht: **Art. 1 GG.**

Ein unterschiedliches Rechtsinstitut allein bedeutet nicht automatisch einen elementar abgewerteten Personenstatus. Karlsruhe hatte 2002 gerade akzeptiert, dass gleichgeschlechtliche Paare ein eigenständiges Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten. Zugleich stellte das Gericht klar, dass Art. 6 GG kein Gebot enthält, andere Lebensformen gegenüber der Ehe mit geringeren Rechten auszustatten.⁵³⁸

Damit bleibt unser alter Befund für Modell A bestehen:

Ein anderes Institut allein trägt den Menschenwürdebeweis nicht.

16.5 Modell B ist erheblich schwieriger: Der Staat nimmt etwas zurück, das die Person bereits besitzt

Jetzt ändert sich die Perspektive. Ein homosexuelles Paar hat nicht bloß den Wunsch, zu heiraten. Es **ist verheiratet**.

Der Staat hat: die Eheschließung vorgenommen; die Ehe registriert; das Paar als Ehegatten anerkannt; und ihnen einen familienrechtlichen Status zugewiesen.

Nun kommt derselbe Staat und sagt: „**Für heterosexuelle Paare bleibt dieser Status bestehen. Für euch nicht. Ihr werdet in ein anderes Rechtsinstitut zurückgestuft.**“

Damit ist der Vorgang qualitativ anders als die ursprüngliche Nichtöffnung der Ehe. Der Staat verweigert nicht lediglich einen neuen Status. Er **entzieht einen bestehenden**.

16.6 Dafür existiert zwar keine Karlsruher Entscheidung speziell zur Rücknahme der „Ehe für alle“ – aber eine wichtige Parallele

2023 entschied das Bundesverfassungsgericht über im Ausland rechtswirksam geschlossene Kinderehen. Der Fall ist mit gleichgeschlechtlichen Ehen weder gesellschaftlich noch verfassungsrechtlich gleichzusetzen.

Aber er zeigt etwas über die Bedeutung eines bereits begründeten Ehestatus. Karlsruhe hielt die gesetzliche Nichtanerkennung bereits wirksam geschlossener Ehen für einen

Eingriff von erheblichem Gewicht. Das Gericht betonte, dass die Freiheit, eine Ehe mit der selbst gewählten Person zu führen, einen elementaren Bestandteil freier persönlicher Existenz berührt; gerade deshalb mussten Folgen eines staatlichen Statusentzugs und Möglichkeiten zur Fortführung der Ehe angemessen geregelt sein.⁵³⁹ Das lässt sich nicht einfach auf die „Ehe für alle“ übertragen.

Aber daraus folgt zumindest: **Der Gesetzgeber behandelt eine bestehende Ehe verfassungsrechtlich nicht wie eine jederzeit frei widerrufbare staatliche Vergünstigung.**

Die Entziehung eines einmal wirksam begründeten Ehestatus bedarf einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

16.7 Bei gleichgeschlechtlichen Ehen käme ein besonders auffälliges Differenzierungskriterium hinzu

Im hypothetischen Modell B würden nicht alle Ehen neu klassifiziert.

Nur: Mann–Mann. Frau–Frau.

Mann–Frau bliebe Ehe.

Der Statusverlust hinge damit unmittelbar an der Geschlechtskombination der Ehegatten und faktisch eng an ihrer sexuellen Orientierung. Karlsruhe hat bei früheren Differenzierungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft ausdrücklich festgestellt, dass solche Regelungen typischerweise homosexuelle Menschen treffen und deshalb als mittelbare Differenzierung nach sexueller Orientierung zu bewerten sind.⁵⁴⁰

Das macht einen **nachträglichen** Statusentzug wesentlich rechtfertigungsbedürftiger als die historische Situation vor 2017.

16.8 Aber auch eine solche Rückstufung wäre noch nicht automatisch eine Menschenwürdeverletzung

Das ist die entscheidende Bremse.

Stellen wir uns vor: Ehe heißt danach Lebenspartnerschaft.

Aber: Erbrecht identisch. Steuerrecht identisch. Unterhalt identisch. Versorgungsausgleich identisch. Krankenversicherung identisch. Vertretungsrechte identisch. Elternrechte identisch. Adoptionsrecht identisch. Alle übrigen Rechtsfolgen identisch. Dann bliebe ein erheblicher institutioneller und gleichheitsrechtlicher Statusunterschied.

Aber der Beweis: „**Diese Personen besitzen einen elementar geringeren Rechtsstatus im Sinne des Art. 1 GG**“ wäre trotzdem schwierig.

Denn Art. 1 schützt nicht ohne Weiteres den Namen eines Rechtsinstituts. Die Schwelle zum „rechtlich abgewerteten Status“, die Karlsruhe im Parteiverbotsrecht beschreibt, liegt erheblich höher. Dort ging es um eine politische Ordnung, in der einer Gruppe umfassend eine rechtlich schlechtere Stellung zugewiesen werden sollte.⁵⁴¹

16.9 Genau deshalb wird Modell C für unsere Analyse viel wichtiger

Modell C lautet: Nicht nur anderer Name.

Sondern: **weniger Recht.**

Und gerade hier war die Situation vor der Eheöffnung nicht vollständig identisch. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht zahlreiche frühe Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft bereits beseitigt. Steuerliche Schlechterstellungen etwa hielten der Gleichheitsprüfung nicht stand. Karlsruhe sagte ausdrücklich, der besondere Schutz der Ehe rechtfertige nicht automatisch die Benachteiligung einer in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlichen Lebensgemeinschaft.⁵⁴²

Aber Unterschiede blieben.

Nach am 15.02.2025 teilt **Beatrix von Storch** mit: „**die AfD unterstützt das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dieses ist, bis auf wenige Ausnahmen, praktisch deckungsgleich mit der "Ehe für alle", so dass sich für die Betroffenen kaum praktische Änderungen ergeben.**“⁵⁴³

Was sind also die wenigen Ausnahmen? Warum hat die Community für die Gleichstellung mit der Ehe gekämpft, als dass sie jetzt zu wenigen Ausnahmen degradiert werden könnten?

Der wichtigste bestehende materielle Unterschied war die gemeinschaftliche Adoption. Der zweite grundlegende Unterschied war der institutionelle Status selbst: gleichgeschlechtliche Paare durften gerade nicht „Ehe“ schließen, sondern wurden auf ein ausschließlich für sie geschaffenes Sonderinstitut verwiesen.

Das ist wichtig, weil „nur wenige Ausnahmen“ sonst den Eindruck erzeugt, es habe sich immer nur um Kleinigkeiten gehandelt. Tatsächlich waren viele frühere Benachteiligungen erst in einem jahrelangen Prozess durch Gesetzgebung und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beseitigt worden – auch besonders mit dem Institut der Ehe.

Die „wenigen Ausnahmen“ waren also nicht notwendig kleine Ausnahmen.

Eine davon betraf gerade die Frage, ob zwei Menschen gemeinsam Eltern eines Kindes werden konnten. Ein verschiedengeschlechtliches Ehepaar durfte ein fremdes Kind gemeinschaftlich adoptieren. Zwei eingetragene Lebenspartner durften dies nicht. Sie mussten andere, teilweise zeitlich aufeinanderfolgende rechtliche Wege beschreiten. Damit betraf eine der letzten verbliebenen Differenzen nicht bloß Steuerformulare oder die Bezeichnung einer Partnerschaft, sondern den rechtlichen Zugang zur gemeinsamen Elternschaft.

Dann kommt aber der zweite Unterschied, der noch wesentlich relevanter ist: **Das Sonderinstitut selbst.**

Man könnte sagen: Wenn Steuer, Erbrecht, Unterhalt, Versorgung usw. nahezu identisch sind, was ist dann überhaupt noch das Problem?

Die Antwort lautet: Der Staat sagte weiterhin:

Für Mann und Frau heißt die staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft „Ehe“. Für zwei Frauen oder zwei Männer schaffen wir ein anderes Rechtsinstitut.

Gerade von Storch bestätigt 2025 selbst, dass diese Differenz für sie politisch wesentlich ist. Nach ihrem Satz über die praktische Deckungsgleichheit folgt

unmittelbar, die Ehe besitze einen „verfassungsrechtlichen Sonderstatus“, der nicht auf andere Partnerschaftsmodelle ausgedehnt werden solle.

Damit sagt sie im Kern nicht: **„Es gibt zufällig zwei Wörter für dasselbe.“**

Sondern: **„Die rechtlichen Folgen können weitgehend dieselben sein, der institutionelle Status soll aber verschieden bleiben.“**

Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Und genau deshalb erklärt sich auch, warum Teile der schwulen und lesbischen Bürgerrechtsbewegung nicht bei einer materiell weitgehend gleichgestellten Lebenspartnerschaft stehenbleiben wollten.

Die Forderung lautete schließlich nicht nur:

Gebt uns dieselben Steuerfreibeträge.

Sondern: **Warum darf der Staat meine Partnerschaft trotz gleicher rechtlicher Verantwortung weiterhin einer anderen Kategorie zuordnen, nur weil mein Partner dasselbe Geschlecht hat?**

Das ist der Unterschied zwischen **Gleichheit einzelner Rechtsfolgen** und **Gleichheit des rechtlichen Status**.

Was sind also zusammenfassend diese „wenigen Ausnahmen“?

Die Antwort ist zwar zunächst überraschend: Im Jahr 2017 waren es tatsächlich nicht mehr viele. Aber das lag nicht daran, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft von Anfang an eine Ehe unter anderem Namen gewesen wäre. Im Gegenteil. Seit ihrer Einführung 2001 waren zahlreiche Unterschiede in Steuerrecht, Erbrecht, Versorgung, Unterhalt und anderen Rechtsgebieten erst Schritt für Schritt durch Gesetzgebung und wiederholte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beseitigt worden.

Am Ende dieses Angleichungsprozesses blieb insbesondere ein familienrechtlich erheblicher Unterschied bestehen: Eingetragene Lebenspartner konnten ein fremdes Kind nicht wie Ehegatten gemeinschaftlich adoptieren. Stiefkind- und schließlich Sukzessivadoption waren zwar möglich. Der unmittelbare gemeinsame Zugang zur Adoption blieb aber der Ehe vorbehalten.

Und es blieb ein zweiter Unterschied, der sich nicht in Euro oder einzelnen Paragraphen messen lässt: **der Status selbst.**

Mann und Frau erhielten die Ehe. Zwei Frauen oder zwei Männer erhielten die eingetragene Lebenspartnerschaft. Gerade wenn beide Institute materiell nahezu deckungsgleich waren, wurde damit die entscheidende Frage umso sichtbarer: Welchen sachlichen Zweck erfüllt ein staatliches Sonderinstitut ausschließlich für homosexuelle Paare noch, wenn dieselben Personen dieselben Pflichten übernehmen und nahezu dieselben Rechte besitzen?

Beatrix von Storch beantwortet diese Frage 2025 selbst. Für sie soll gerade die Ehe einen besonderen institutionellen Status behalten, der anderen Partnerschaften nicht zukommt. Die Differenz ist danach nicht bloß ein unbeabsichtigter Rest des Gesetzes.

Die Differenz des Status ist das Ziel.

Genau deshalb greift die Beschreibung als „wenige Ausnahmen“ zu kurz. Die jahrzehntelange Gleichstellungsbewegung kämpfte nicht sechzehn Jahre lang um ein anderes Etikett. Und zu welchem Statusjahr des Rechts will die AfD zurück? 2017 oder

andere Jahre zuvor? Oder 2017 aber ohne eine bestimmte Rechtliche Detailregelung? Also 2027 Light?

Die queere Community kämpfte zunächst gegen konkrete materielle Benachteiligungen – bei Steuer, Versorgung, Erbrecht und Elternrechten – und am Ende gegen die verbleibende rechtliche Sortierung: gleiche Verantwortung, weitgehend gleiche Rechtsfolgen, aber weiterhin ein anderer staatlicher Status allein aufgrund der Geschlechtskombination der Partner. Die Eheöffnung von 2017 beseitigte deshalb nicht lediglich einige letzte technische Unterschiede. Sie beseitigte die rechtliche Grundentscheidung, homosexuelle und heterosexuelle Paare für ihre auf Dauer angelegte Partnerschaft auf zwei verschiedene staatliche Institute zu verteilen. Und egal welchen Status wir bei der Rolle rückwärts betrachten, er betrifft immer unmittelbar Kinder.

16.10 Der stärkste praktische Unterschied bleibt die gemeinschaftliche Adoption

Nach dem geltenden § 1741 Abs. 2 BGB gilt: Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich annehmen.⁵⁴⁴ Das ist heute auch zwei miteinander verheirateten Männern oder zwei miteinander verheirateten Frauen möglich, weil § 1353 BGB die Ehe ausdrücklich für zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts vorsieht.⁵⁴⁵ Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält dagegen Regeln über Kinder eines Lebenspartners und insbesondere die Adoption des Kindes des anderen Partners, aber kein entsprechendes allgemeines Modell gemeinschaftlicher Fremdadoption durch zwei Lebenspartner.⁵⁴⁶

Damit ist die Unterscheidung nicht mehr nur sprachlich.

Sie kann darüber entscheiden: **Dürfen zwei Menschen gemeinsam Eltern eines Kindes werden – oder muss zunächst nur einer adoptieren?** Das ist ein realer Statusunterschied.

16.11 Karlsruhe hat gerade bei Kindern gezeigt, warum solche Unterschiede verfassungsrechtlich schwer wiegen

2013 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Sukzessivadoption in Lebenspartnerschaften. Es stellte zunächst klar: Zwei Personen gleichen Geschlechts können im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern eines Kindes sein. Und: Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft aus zwei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind ist eine **Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG**. Auf diesen Schutz können sich die Beteiligten jeweils selbst berufen.⁵⁴⁷

Damit ist ein wichtiger Satz für unser Endmodell geklärt: **Der Staat kann eine gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaft nicht einfach aus dem verfassungsrechtlichen Familienbegriff herausdefinieren.**

16.12 Noch wichtiger ist, was Karlsruhe über die Wirkung einer Statushierarchie auf das Kind sagt

Das Gericht analysiert ausdrücklich die Perspektive des Kindes. Wenn das Recht einer gleichgeschlechtlichen Familie bestimmte Elternrechte verweigert, kann dies nicht nur

den Erwachsenen treffen. Karlsruhe sah die Stabilisierungsfunktion der Familie beeinträchtigt, weil die rechtliche Schlechterstellung dem Kind den Eindruck vermitteln könne: sein Familienverhältnis sei „weniger wertvoll“. ⁵⁴⁸ Dieser Satz ist für unsere Analyse von zentraler Bedeutung. Denn hier beschreibt das Bundesverfassungsgericht selbst den Zusammenhang zwischen:

Ungleichstatus der Eltern

→ **Rechtsstruktur der Familie**

→ **Wahrnehmung des Kindes**

→ **staatliche Bewertung der eigenen Familie.**

Damit verändert sich unser Menschenwürdekomplex.

16.13 Das Kind ist nicht bloß „mitbetroffen“

Das sollten wir ausdrücklich festhalten. Ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Familie ist kein Anhängsel der Gleichheitsrechte seiner Eltern. Karlsruhe prüfte 2013 eigene Rechte der Kinder. Die Ungleichbehandlung der Kinder gegenüber Kindern verheirateter Eltern verstieß in der damals geprüften Konstellation gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die betroffenen Familien standen außerdem unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. ⁵⁴⁹

Damit entsteht eine zweite mögliche verfassungsrechtliche Angriffslinie:

Nicht nur: **„Der homosexuelle Erwachsene verliert Ehegleichheit.“**

Sondern: **„Der Staat verteilt unterschiedliche rechtliche Familienqualität an Kinder danach, ob ihre Eltern gleichen oder verschiedenen Geschlechts sind.“** Das ist ein wesentlich stärkerer Satz.

16.14 Trotzdem dürfen wir auch Karlsruhe 2013 nicht überdehnen

Das Gericht entschied über die Sukzessivadoption. Es stellte **nicht** abschließend fest, dass jeder Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der gemeinschaftlichen Fremdadoption verfassungswidrig sei.

Diese Frage ließ es ausdrücklich offen. ⁵⁵⁰

Deshalb können wir nicht schreiben: **„Jede Rückkehr zum alten gemeinschaftlichen Adoptionsrecht wäre bereits nach Karlsruhe eindeutig verfassungswidrig.“**

Das wäre zu stark. Aber die Entscheidung zeigt: Je stärker der unterschiedliche Partnerschaftsstatus auf die rechtliche Stellung des Kindes durchschlägt, desto strenger wird die Gleichheits- und Familienprüfung.

16.15 Bei bereits existierenden Kindern müssen wir noch genauer sein

Hier droht eine sehr erhebliche Übertreibung. Nehmen wir: Zwei miteinander verheiratete Männer haben nach 2017 gemeinsam ein Kind adoptiert. Später würde die „Ehe für alle“ abgeschafft.

Folgt daraus automatisch: **Das Kind verliert einen seiner Väter?** Nein.

Dafür gibt es im AfD-Entwurf von 2018 keine Regelung. ⁵⁵¹ Und auch das geltende Adoptionsrecht behandelt eine einmal ausgesprochene Adoption nicht als automatisch

vom späteren Ehestatus abhängig. § 1759 BGB erklärt ausdrücklich, dass ein Annahmeverhältnis nur in den gesetzlich bezeichneten besonderen Fällen aufgehoben werden kann.⁵⁵²

Deshalb wäre der Satz: „**Mit Abschaffung der Ehe für alle verlieren bereits adoptierte Kinder automatisch einen Elternteil**“ falsch.

16.16 Genau dadurch wird Modell D aber besonders aussagekräftig

Denn wenn eine Partei eines Tages **ausdrücklich** fordern würde: Nicht nur gleichgeschlechtliche Ehen werden zurückgestuft.

Sondern: bereits begründete gemeinsame Adoptionen werden revidiert; bereits bestehende Elternstellungen werden entzogen; oder Kinder sollen einen rechtlichen Elternteil verlieren, weil ihre Eltern gleichgeschlechtlich sind, dann hätten wir eine qualitativ völlig andere Situation. Der Staat würde nicht mehr bloß zukünftige Familienbildung regulieren. Er würde in eine bereits bestehende Eltern-Kind-Beziehung eingreifen. Zwei gleichgeschlechtliche Personen, die einfachrechtlich Eltern sind, sind nach Karlsruhe auch verfassungsrechtlich Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG.⁵⁵³ Der Entzug dieses Status allein aufgrund der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung der Eltern würde deshalb einen sehr viel schärferen Art.-3-, Art.-6- und möglicherweise Art.-1-Komplex erzeugen.

Dafür besitzen wir gegenwärtig aber keinen hinreichenden AfD-Beleg. Das muss ebenso als bzw. zur Szenario-Prognose gesagt werden. Denn genaugenommen müsste man auch oben bereits genanntes Real-Modell noch anfügen und diskutieren, wenn Kinder aus dem Bestandsschutz mit neuen Kindern aus dem Downgrade ihre Rechte vergleichen. Diese Betrachtung muss der weiteren Forschung und Diskussion obliegen, sie wird im Folgenden nur kurz aufgegriffen.

16.17 Eine rein präventive Prognose muss deshalb zwei Bestandsfragen getrennt stellen

Erste Bestandsfrage: Bleibt die bestehende Ehe Ehe?

Zweite Bestandsfrage: Bleiben bereits begründete Eltern-Kind-Rechtsverhältnisse vollständig unangetastet?

Das sind unterschiedliche Dinge.

Eine Partei könnte sagen: „Eure Ehe wird Lebenspartnerschaft, aber ihr bleibt selbstverständlich beide rechtliche Eltern eures Kindes.“

Oder: „Bestehende Ehen bleiben sogar vollständig geschützt; nur neue werden nicht mehr geschlossen.“

Oder: „Wir nehmen auch Familienrechte zurück.“

Für Art. 21 sind diese Varianten Welten voneinander entfernt.

16.18 Auch beim zukünftigen Kind ist der Unterschied erheblich

Nehmen wir ein Paar nach einer hypothetischen Abschaffung.

Mann und Frau: Ehe. Gemeinschaftliche Adoption möglich.

Zwei Männer: Lebenspartnerschaft. Keine gleichartige gemeinschaftliche Adoption als Paar nach dem klassischen Lebenspartnerschaftsmodell; gegebenenfalls entstehen andere beziehungsweise aufeinanderfolgende Adoptionswege.⁵⁵⁴

Damit würde der institutionelle Unterschied unmittelbar in die Familiengründung hineinwirken. Das ist mehr als Symbolik.

Der Staat würde sagen: **Diese Paarform kann unmittelbar gemeinsam rechtliche Elternschaft begründen; jene nicht in derselben Weise.**

Ob diese Differenz verfassungsgemäß wäre, bedürfte einer eigenständigen Prüfung. Für unsere Art.-21-Frage ist aber wichtiger: **Ist sie Teil einer systematischen Hierarchie, die gleichgeschlechtliche Familien als rechtlich geringerwertige Familienordnung behandelt?**

16.19 Genau hier wird die Sprache des AfD-Entwurfs wieder relevant

Der 2018er Entwurf begründet die Wiederherstellung unterschiedlicher Institute gerade damit, dass Unterschiede zwischen Partnerschaftsformen nicht eingeebnet werden sollten.

Und: „Eine Ehe ist [...] nicht mit einer Lebenspartnerschaft gleichzusetzen.“⁵⁵⁵

Damit ist jedenfalls eines sicher: Der institutionelle Unterschied ist **gewollt**! Er ist nicht bloß eine versehentliche Nebenfolge der Gesetzestechnik. Was dagegen nicht sicher ist: **Welche materiellen Rechtsunterschiede die AfD langfristig mit dieser institutionellen Hierarchie verbinden will.** Genau dieser zweite Punkt entscheidet über Art. 1.

16.20 Die Karlsruher Rechtsprechung macht eine absichtlich materielle Hierarchie schwerer begründbar

Denn Karlsruhe hat in den Jahren vor der Eheöffnung immer wieder festgestellt: Wenn Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft hinsichtlich eines konkreten Regelungszwecks vergleichbar sind, genügt der bloße Hinweis auf den besonderen Schutz der Ehe nicht, um die Lebenspartnerschaft schlechterzustellen. Das galt unter anderem beim Steuerrecht.⁵⁵⁶ Bereits 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht einen generellen verfassungsrechtlichen Zwang zu einem „Abstand“ zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft verneint. Art. 6 GG ist kein Benachteiligungsgebot für andere Lebensformen.⁵⁵⁷

Damit wäre ein AfD-Endmodell: **„Wir brauchen unterschiedliche Institute, und gerade deshalb müssen Homosexuelle in möglichst vielen Rechten schlechter stehen“** verfassungsrechtlich wesentlich problematischer als:

„Wir wollen unterschiedliche Institute, materiell aber weitgehend gleiche Rechte.“

16.21 Von Storch behauptet 2025 eine weitgehend gleichgestellte Lebenspartnerschaft – beantwortet aber die Bestandsfrage nicht

Auf die ausdrückliche Frage, was nach einer Abschaffung der „Ehe für alle“ mit bereits bestehenden Ehen geschehen solle, antwortete Beatrix von Storch im Februar 2025 nicht konkret zum Bestandsschutz. Sie erklärte stattdessen, die AfD unterstütze das

Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft; dieses sei „bis auf wenige Ausnahmen, praktisch deckungsgleich“ mit der gleichgeschlechtlichen Ehe, wie oben schon angedeutet.

Diese Aussage darf nicht überinterpretiert werden. Sie bedeutet weder, dass bestehende gleichgeschlechtliche Ehen nach einer Rechtsänderung zwingend Ehen bleiben würden, noch dass eine wieder eingeführte Lebenspartnerschaft in sämtlichen Rechtsfolgen vollständig mit der Ehe identisch ausgestaltet wäre. Gerade die Formulierung „bis auf wenige Ausnahmen“ lässt Unterschiede ausdrücklich offen. Hinzu kommt: Der formelle AfD-Gesetzentwurf von 2018 wollte nicht lediglich die Bezeichnung „Ehe“ durch „Lebenspartnerschaft“ ersetzen. Er sah vielmehr vor, BGB und Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Rechtszustand vor dem 1. Oktober 2017 zurückzuführen. In dieser Rechtsordnung bestanden jedenfalls noch relevante familienrechtliche Unterschiede, insbesondere beim Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption. Zugleich begründete die AfD-Fraktion ihre damalige Forderung ausdrücklich damit, Ehe und Lebenspartnerschaft seien nicht gleichzusetzen und Unterschiede zwischen den Partnerschaftsformen sollten nicht nivelliert werden. Von Storchs Aussage von 2025 ist aber kein Beleg für vollständige Gleichheit. Die präzisere Formel lautet deshalb:

Institutionelle Differenz ausdrücklich ja – weitgehende materielle Gleichstellung behauptet – vollständige rechtliche Identität nicht zugesagt.

Und noch weniger beantwortet die Aussage die für diese Akte entscheidende Bestandsfrage: **Was geschieht mit einer bereits bestehenden Ehe und mit bereits begründeten Eltern-Kind-Verhältnissen?**

Gerade diese Frage blieb bereits im Gesetzentwurf von 2018 offen. Dort fehlte eine ausdrückliche Regelung dazu, ob bestehende gleichgeschlechtliche Ehen Ehe bleiben, automatisch in Lebenspartnerschaften umgewandelt werden oder einen anderen Status erhalten sollten.

16.22 Genau diese Position könnte Art. 3 berühren

Nehmen wir von Storchs Modell wörtlich. Ehe nur Mann und Frau. Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Materielle Rechte fast vollständig identisch. Dann bleibt eine klare Statushierarchie: Ehe hier. Lebenspartnerschaft dort. Aber der Staat sagt noch nicht: Keine verbindliche Beziehung. Kein Erbrecht. Keine Versorgung. Keine Familie. Keine Elternschaft. Keine rechtliche Einstandsgemeinschaft.

16.23 Anders wird es, wenn das Stusetikett zum Träger eines ganzen Bündels von Rechtsnachteilen wird

Stellen wir uns nicht einen einzigen Unterschied vor.

Sondern: keine Ehe; erschwerte gemeinsame Elternschaft; schlechteres Adoptionsrecht; geringere Familienleistungen; schlechtere erbrechtliche Stellung; weniger Vertretungsrechte; geringere soziale Absicherung; schlechtere Anerkennung

im internationalen Rechtsverkehr. Und diese Unterschiede sollen gerade deshalb bestehen, weil die Beziehung gleichgeschlechtlich ist. Dann verändert sich das Bild. Jetzt hätten wir keine bloße Institutstrennung mehr.

Wir hätten einen **systematisch nachgeordneten familienrechtlichen Status**. Und genau an dieser Stelle wird die Karlsruher Parteiverbotsdogmatik interessant.

16.24 Der Vergleich mit dem „rechtlich abgewerteten Status“ muss trotzdem vorsichtig bleiben

Im Finanzierungsurteil gegen „Die Heimat“ 2024 beschrieb Karlsruhe einen menschenwürdevidrigen politischen Entwurf, in dem Angehörige einer ethnisch definierten Gemeinschaft umfassend rechtlich besser und die außerhalb dieser Gruppe stehenden Menschen rechtlich schlechter gestellt werden sollten. Der exkludierende Gruppenbegriff führte gerade zu einer umfassenden Abwertung des Rechtsstatus.⁵⁵⁸ Das ist nicht mit einer familienrechtlichen Differenzierung gleichzusetzen.

Aber daraus lässt sich ein Maßstab gewinnen: **Je umfassender eine Personengruppe allein aufgrund eines personalen Merkmals in wesentlichen Lebensbereichen auf einen rechtlich niedrigeren Status verwiesen wird, desto näher rückt die Menschenwürdefrage.**

Ein einziges unterschiedliches Institut reicht dafür regelmäßig nicht. Ein systematisches familienrechtliches Unterordnungsmodell könnte anders zu bewerten sein.

16.25 Kinder können den qualitativen Sprung verstärken

Das ist der wichtigste neue Punkt gegenüber unserem ersten Familienkapitel.

Nehmen wir an: Der homosexuelle Erwachsene verliert lediglich einen institutionellen Status. Dann haben wir zunächst seine Freiheits- und Gleichheitsrechte.

Aber wenn die Rechtsordnung daraus zugleich ableitet:

- Sein Kind bekommt schlechteren Zugang zu zwei vollwertigen rechtlichen Eltern;
- die Eltern können bestimmte Rechte nicht gleichberechtigt ausüben;
- die Familienbeziehung erhält geringere rechtliche Stabilität;
- oder die rechtliche Struktur vermittelt ausdrücklich eine geringere familienrechtliche Wertigkeit,

dann steht zusätzlich **das Kind** auf der anderen Seite der Norm. Karlsruhe hat genau diese eigenständige kindliche Dimension 2013 anerkannt.⁵⁵⁹ Damit ist die Formel:

„Es geht doch nur darum, wie die Beziehung der Erwachsenen heißt“

juristisch nicht mehr ausreichend. Sobald Kinderrechte mitschwingen, geht es auch um Familienstatus.

16.26 Dabei sollten wir drei Kindergruppen unterscheiden

Kindergruppe 1: Bereits zwei rechtliche Eltern

Beispielsweise ein nach heutiger Rechtslage gemeinsam adoptiertes Kind. Eine bloße Abschaffung der „Ehe für alle“ nimmt ihm diesen Elternstatus **nicht automatisch**. Dafür enthält der AfD-Entwurf von 2018 keine Regelung; das Adoptionsrecht kennt nur eng begrenzte Aufhebungsmöglichkeiten.⁵⁶⁰

Kindergruppe 2: Ein rechtlicher und ein sozialer Elternteil

Hier können Unterschiede in Adoptions- und Elternzuordnungsregeln unmittelbar darüber entscheiden, ob und wann das Kind einen zweiten vollwertigen rechtlichen Elternteil erhält. Karlsruhe misst gerade dieser rechtlichen Absicherung Gewicht bei.⁵⁶¹

Kindergruppe 3: Zukünftig geplante Familie

Hier kann die Ehe-/Lebenspartnerschaftsdifferenz bereits vor der Familiengründung unterschiedliche rechtliche Wege zur gemeinsamen Elternschaft schaffen. Diese drei Konstellationen dürfen nicht in einem Satz zusammengezogen werden.

16.27 Auch die Mitmutterschaft dürfen wir nicht irrtümlich der Eheöffnung zuschreiben

Eine weitere Präzisierung ist erforderlich. Die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe 2017 hat das deutsche Abstammungsrecht gerade **nicht** vollständig symmetrisch gemacht. Auch nach der Eheöffnung bestanden Unterschiede bei der automatischen rechtlichen Zuordnung der zweiten Elternstelle. Die Bundesregierung stellte 2021 ausdrücklich fest, dass im Abstammungsrecht weiterhin Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren bestanden.⁵⁶²

Deshalb wäre falsch: „**Wenn die Ehe für alle abgeschafft wird, verlieren lesbische Ehefrauen erstmals ihre automatische Mitmutterschaft.**“ Diese automatische Gleichstellung besteht nach der damaligen beziehungsweise bis dahin fortwirkenden Struktur gerade nicht schon allein aufgrund der Eheöffnung.

Wir müssen also genau bestimmen, **welcher Kinderstatus tatsächlich durch die Eheöffnung entstanden ist und welcher unabhängig davon geregelt wird.**

16.28 Die präventive Prognose erhält damit einen klaren Prüfauftrag

Wir müssen nicht auf eine AfD-Regierung warten.

Art. 21 ist nach Karlsruhes Rechtsprechung ausdrücklich präventiv. Verfassungsfeindliche Ziele können aus gegenwärtigen Programmen, Handlungen und Vorbereitungsschritten festgestellt werden; es ist weder erforderlich, dass das angekündigte Gesetz bereits gilt, noch dass die Partei illegale Mittel verwendet.⁵⁶³ Das bedeutet: Wenn die AfD heute verbindlich beschlösse: **Bestehende gleichgeschlechtliche Ehen werden in Lebenspartnerschaften zurückgestuft, ihnen werden zentrale Familienrechte genommen und ihre Kinder erhalten deshalb eine schwächere rechtliche Familienposition, weil gleichgeschlechtliche Elternschaft nicht denselben Status verdienen soll**, müsste Karlsruhe nicht warten, bis das erste Paar tatsächlich seinen Ehestatus verliert. Das gegenwärtig planvoll

verfolgte Ziel könnte bereits vorher geprüft werden.⁵⁶⁴

16.29 Prävention erfordert aber auch hier nicht Worst-Case-Fiktion

Wir dürfen aus dem 2018er Gesetz nicht erfinden: bestehende Ehen würden annulliert; Kinder würden Eltern verlieren; bestehende Adoptionen würden aufgehoben. Das alles steht dort nicht.⁵⁶⁵

Art. 21 erlaubt: **präventive Prognose.**

Nicht: **präventive Erfindung.**

Der zukünftige Endzustand muss aus gegenwärtigen zurechenbaren Quellen hinreichend sicher rekonstruierbar sein.

16.30 Die heutige Beweislage ist nicht einfach schwächer – sie ist widersprüchlicher und zugleich konkreter geworden

Beim Trans-Komplex ist die Beweislage vergleichsweise geradlinig. Das Bundestagswahlprogramm 2025 enthält einen eigenen aktuellen Maßnahmenblock und benennt konkrete politische Veränderungen. Bei der gleichgeschlechtlichen Ehe fehlt eine entsprechend eindeutige Forderung im aktuellen Bundeswahlprogramm. Das Familienkapitel beginnt zwar mit dem Leitbild der aus Vater, Mutter und Kindern bestehenden Familie und richtet die Familienförderung an diesem Modell aus. Zugleich werden Alleinerziehende, Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien ausdrücklich erwähnt. Eine ausdrückliche Forderung nach Abschaffung der „Ehe für alle“ enthält das Bundeswahlprogramm 2025 dagegen nicht mehr – vielleicht aus strategischen Gründen.

Daraus folgt ein Aktualitätsgegenbeweis. Aber dieser Gegenbeweis darf inzwischen ebenfalls nicht überdehnt werden.

Denn im Februar 2025 hat sich Beatrix von Storch wie oben dargelegt nicht lediglich allgemein zum traditionellen Familienbild geäußert. Von Storch ist keine beliebige kommunale Funktionärin. Ihre Aussage stammt aus dem bundespolitischen Machtbereich der AfD und beansprucht ihrem Wortlaut nach gerade nicht nur eine persönliche Präferenz, sondern beschreibt, was „die AfD“ unterstütze. Das erhöht ihren Zurechnungswert erheblich. Ihr Satz enthält drei Aussagen.

Erstens: **Die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare soll nicht vollständig beseitigt werden.** Von Storch befürwortet ausdrücklich die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Zweitens: **Die Ehe und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft sollen institutionell gerade nicht dasselbe Rechtsinstitut sein.** Die Ehe bliebe das eine Institut, die eingetragene Lebenspartnerschaft das andere.

Drittens: **Beide Institute sollen nach ihrer Darstellung zwar weitgehend, aber ausdrücklich nicht vollständig deckungsgleich sein.**

Denn sie sagt nicht: „vollständig identisch“.

Sie sagt: „bis auf wenige Ausnahmen“.

Genau hier beginnt für unsere Kinderakte die entscheidende Frage.

Welche Ausnahmen? Das ist keine Wortklauberei.

Denn wenn von Storch mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen den Rechtszustand meint, zu dem die AfD-Fraktion 2018 zurückkehren wollte, dann befand sich unter den verbleibenden Unterschieden gerade eine Regelung mit unmittelbarer Bedeutung für Kinder und Familiengründung.

Der damalige Rechtszustand erlaubte einem Ehepaar die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes. Eingetragene Lebenspartner waren dagegen gerade kein Ehepaar und konnten diesen Weg nicht in derselben Weise gemeinsam beschreiten. Stiefkind- und später Sukzessivadoption waren möglich, die unmittelbare gemeinschaftliche Fremdadoption aber nicht.

Damit wäre einer der Unterschiede keineswegs nur symbolisch:

Mann und Frau könnten als Ehepaar unmittelbar gemeinsam Eltern eines adoptierten Kindes werden.

Zwei Männer oder zwei Frauen im Institut der Lebenspartnerschaft könnten dies nicht in derselben Weise.

Das wäre eine unterschiedliche familienrechtliche Stellung mit unmittelbarer Wirkung auf die rechtliche Elternschaft und damit auch auf Kinder.

Meint sie: den Rechtszustand von September 2017? Dann wäre die gemeinschaftliche Adoption tatsächlich einer der naheliegenden verbleibenden Unterschiede.

Oder meint sie: ein Modell, in dem einzelne familienrechtliche Unterschiede bewusst fortbestehen?

Auch das ist aufgrund ihrer Formulierung möglich. Von Storch benennt die „wenigen Ausnahmen“ nicht.

Belegt ist etwas Präzises: **Eine hochrangige bundespolitische AfD-Stimme erklärt 2025 ausdrücklich, dass die AfD an einem gesonderten Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare festhalten beziehungsweise zu einem solchen zurückkehren will und dass dieses Institut gerade nicht vollständig mit der Ehe identisch sein soll. Welche materiellen Unterschiede verbleiben sollen, lässt sie offen.**

Und genau an dieser offenen Stelle gewinnt der Gesetzentwurf von 2018 wieder Bedeutung.

Denn dort wissen wir, was die AfD-Fraktion konkret unter einer Rückkehr zur Lebenspartnerschaft verstanden hatte: Das Gesetz zur Eheöffnung sollte aufgehoben und BGB sowie Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Rechtszustand vor dem 1. Oktober 2017 zurückgeführt werden. Die Fraktion erklärte dabei ausdrücklich, Ehe und Lebenspartnerschaft seien nicht gleichzusetzen und Unterschiede zwischen den Partnerschaftsformen sollten nicht „nivelliert“ werden.

Das historische Modell enthielt also mehr als ein anderes Etikett.

Es enthielt zumindest einzelne materielle familienrechtliche Unterschiede. Einer davon betraf den unmittelbaren Zugang zur gemeinsamen Adoption. Damit verändert sich sowohl die heutige Beweislage als auch lautet die offene Beweisfrage nun viel präziser:

Was sind die „wenigen Ausnahmen“, die eine führende AfD-Politikerin 2025 ausdrücklich bestehen lassen will?

Und gerade für Art. 21 muss diese Frage beantwortet werden – präventiv oder mit historischem Beleg. Verbergen sich darunter Unterschiede bei gemeinschaftlicher

Adoption, Elternzuordnung oder anderen elementaren Eltern-Kind-Rechten, dann würde die institutionelle Trennung unmittelbar auf die Rechtsstellung zukünftiger Kinder durchschlagen.

Der entscheidende Satz lautet deshalb: **Von Storch ist ein aktueller Beleg dafür, dass die von ihr beschriebene AfD-Position nicht vollständige rechtliche Identität, sondern ein gesondertes und ausdrücklich nur weitgehend gleichgestelltes Partnerschaftsinstitut vorsieht. Der historische AfD-Gesetzentwurf von 2018 zeigt zudem, dass ein von der AfD bereits konkret verfolgtes Lebenspartnerschaftsmodell gerade im Bereich gemeinschaftlicher Adoption unterschiedliche familienrechtliche Zugänge vorsah.**

Das ist stärker als die Behauptung „von Storch beweist die Ungleichbehandlung der Kinder“, weil damit die Beweiskette geschlossen bleibt:

von Storch 2025 → aktueller Wille zum Sonderinstitut + ausdrücklich verbleibende Unterschiede

2018er Gesetzentwurf → konkreter Inhalt eines bereits von der AfD verfolgten Sonderinstituts

**damaliges LPartG → tatsächlicher Unterschied bei gemeinschaftlicher Adoption
offene Frage → Will die AfD 2025 genau diesen Unterschied wiederherstellen?
Damit wird aus einer Behauptung eine gerichtlich prüfbare Beweisfrage.**

16.31 Die Aussagen einzelner AfD-Abgeordneter 2025 und 2026 widersprechen sich sogar

Malte Kaufmann erklärte im Februar 2025, die Abschaffung der „Ehe für alle“ sei weiterhin Beschlusslage der AfD-Bundestagsfraktion.⁵⁶⁶

Stephan Brandner erklärte dagegen bereits Anfang 2025, das Thema stehe nicht im Wahlprogramm und er plane keine weiteren Initiativen; im Februar 2026 formulierte er noch eindeutiger:

„Pläne [...] abzuschaffen existieren nicht.“⁵⁶⁷

Diese Antworten sind keine Bundesparteitagsbeschlüsse. Aber gerade deshalb zeigen sie: **Eine eindeutige aktuelle Gesamtparteizurechnung des 2018er Abschaffungsmodells ist 2026 nicht ohne Weiteres möglich!**

16.32 Das ist der große Unterschied zu 2018

2018 hatten wir: einen formellen Fraktionsgesetzentwurf; einen genau bezeichneten Rückkehrzeitpunkt; konkrete Gesetzesänderungen; eine Begründung der gewünschten institutionellen Differenz;

und 2019 eine parlamentarische Abstimmung, bei der der Entwurf schließlich gegen die überwiegende Zahl der AfD-Abgeordneten abgelehnt wurde.⁵⁶⁸

2026 haben wir hingegen: das fortbestehende heteronormative Familienleitbild; historische Abschaffungspolitik; aber keine entsprechend klare aktuelle Abschaffungsforderung im Bundeswahlprogramm und widersprüchliche aktuelle Funktionärsaussagen.

Deshalb wäre momentan zu stark: „**Die Gesamt-AfD verfolgt 2026 nachweislich das Ziel, bestehenden homosexuellen Ehepaaren ihren Ehestatus zu entziehen.**“ Das ist nicht hinreichend belegt. Genauso widersprüchlich ist, ob sie nicht doch am **2018er Abschaffungsmodells** festhält.

16.33 Aber genau deshalb brauchen wir diese Untersuchung trotzdem

Denn dieses Kapitel klärt, **welcher zusätzliche Beweis den Fall verändern würde.** Ein aktueller Bundesparteitagsbeschluss oder ein neuer Fraktionsgesetzentwurf müsste auf fünf Fragen geprüft werden:

- 1. Bestandsschutz:** Bleiben bereits geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen Ehen?
- 2. Umwandlung:** Wenn nicht, werden sie automatisch zu Lebenspartnerschaften? Mit welchem Stand? 2017 oder 2016-light?
- 3. Materielle Rechte:** Welche konkreten Rechte ändern sich?
- 4. Elternstatus:** Bleiben bereits begründete Eltern-Kind-Verhältnisse vollständig bestehen?
- 5. Zukünftige Kinder:** Welche gemeinsamen Adoptions- und Elternrechte haben gleichgeschlechtliche Paare künftig im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Paaren?

Diese fünf Fragen entscheiden in einer präventiven Prognose darüber, ob wir lediglich über ein institutionelles Gleichheitsproblem oder über eine umfassendere Stushierarchie sprechen.

16.34 Gerade der Bestandsschutz könnte zum verfassungsrechtlichen Wendepunkt werden

Stellen wir zwei zukünftige AfD-Gesetzentwürfe gegenüber.

Der erste sagt: „**Ab Inkrafttreten werden keine neuen gleichgeschlechtlichen Ehen mehr geschlossen. Alle bestehenden Ehen bleiben unberührt. Lebenspartnerschaften werden materiell gleichgestellt.**“ Das wäre verfassungsrechtlich angreifbar.

Der zweite sagt: „**Alle gleichgeschlechtlichen Ehen verlieren ihren Ehestatus und werden in eine rechtlich schwächere Partnerschaft überführt.**“ Jetzt haben wir erstmals:

- Gruppenkriterium**
- **bestehenden Status identifizieren**
- **Status entziehen**
- **niedrigeren Status zuweisen.**

Das ähnelt strukturell sehr viel stärker dem, was Karlsruhe im Parteiverbotsrecht mit rechtlicher Statusabwertung meint – ohne dass damit bereits gesagt wäre, dass die Menschenwürdeschwelle tatsächlich erreicht ist.⁵⁶⁹

16.35 Wenn zusätzlich Kinderrechte sinken, verdichtet sich die Statusordnung noch einmal

Der dritte Entwurf könnte sagen: Die Ehe wird zurückgestuft. Gemeinsame Elternrechte werden eingeschränkt. Zukünftige gemeinsame Adoption wird ausgeschlossen. Bestimmte bisherige Familienrechte gelten nur noch für Vater-Mutter-Familien.

Jetzt hätten wir nicht mehr bloß: **zwei verschiedene Partnerschaftsinstitute.**

Wir hätten: **zwei rechtliche Familienklassen.**

Die eine besitzt unmittelbar den privilegierten Ehe- und Familienstatus. Die andere erhält einen institutionell und materiell niedrigeren Status. Und ihre Kinder leben deshalb in einer rechtlich weniger abgesicherten Familienordnung. Gerade Karlsruhes Hinweis darauf, dass rechtliche Schlechterstellung Kindern die geringere Wertigkeit ihres Familienverhältnisses vermitteln kann, würde dann erhebliches Gewicht gewinnen.⁵⁷⁰

16.36 Und erst dort wird die Art.-1-These wirklich interessant

Die These dürfte dann nicht lauten: „**Homosexuelle dürfen nicht heiraten, also Menschenwürdeverletzung.**“ Das wäre zu kurz.

Sondern: „**Die Partei verfolgt ein familienrechtliches Ordnungskonzept, in dem Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht nur einem anderen Partnerschaftsinstitut zugewiesen werden, sondern bestehende gleichrangige Statuspositionen verlieren und in wesentlichen familienrechtlichen Beziehungen – einschließlich der rechtlichen Stabilität ihrer Eltern-Kind-Gemeinschaften – systematisch auf einen niedrigeren Rechtsstatus verwiesen werden.**“ Das wäre ein völlig anderer Art.-1-Fall. Dann müssten wir prüfen, ob aus der Summe der Rechtsfolgen eine **elementare rechtliche Ungleichwertigkeit** entsteht. Nicht bloß eine Verletzung des Art. 3.

16.37 Das Kind könnte dabei sogar der stärkere verfassungsrechtliche Prüfstein sein

Das ist vielleicht der wichtigste neue Gedanke. Der Erwachsene kann sagen: „Ich besitze statt Ehe eine weitgehend identische Lebenspartnerschaft.“

Das Kind kann dagegen fragen: „**Warum besitzt meine Familie weniger rechtliche Stabilität, weil meine Eltern zwei Männer oder zwei Frauen sind?**“

Karlsruhe hat ausdrücklich festgestellt: Gleichgeschlechtliche Eltern können verfassungsrechtlich Eltern sein. Ihre Eltern-Kind-Gemeinschaft kann verfassungsrechtlich Familie sein. Und eine rechtlich geringere Absicherung dieser Familienstruktur kann das Kind selbst in seinen Rechten treffen.⁵⁷¹ Damit bekommt die Familienakte eine eigenständige kindliche Dimension, die bisherige Analysen noch nicht stark genug herausgearbeitet haben.

16.38 Trotzdem müssen wir zwei völlig unterschiedliche Sätze auseinanderhalten

Der erste: „**Das Kind lebt in einer Familie, die der Staat nicht Ehe nennt.**“

Der zweite: „**Das Kind besitzt wegen der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung seiner Familie weniger Elternrechte, weniger familiäre Sicherheit oder einen niedrigeren rechtlichen Familienstatus.**“ Für Artikel 21 ist der zweite wesentlich stärker.

Deshalb muss eine spätere Beweismatrix nicht nur: **Ehe / Lebenspartnerschaft** vergleichen.

Sondern: **Kind für Kind, Recht für Recht.**

16.39 Die richtige Statusmatrix sollte deshalb so aufgebaut werden

Für jedes prognostizierte AfD-Endmodell prüfen wir:

Rechtsposition	Verschieden-geschlechtliches Paar	Gleich-geschlechtliches Paar	Wirkung auf Kind
Ehestatus	Ehe	?	institutionelle Familienbezeichnung
bestehende Ehe	bleibt bestehen	?	Stabilität der bestehenden Familie
gemeinschaftliche Adoption	ja	?	unmittelbare Zwei-Eltern-Stellung
Stiefkind-/Sukzessivadoption	ja	?	zweiter rechtlicher Elternteil
Sorgerecht	Elternstatusabhängig	?	Vertretung und Fürsorge
Unterhalt	ehe-/elternrechtlich	?	wirtschaftliche Absicherung
Erbrecht	Ehe-/Kindschaftsrecht	?	familiäre Vermögenssicherung
Versorgung	Ehe	?	wirtschaftliche Stabilität
bestehende Adoption	bleibt	?	Bestand der Eltern-Kind-Beziehung
staatlicher Familienstatus	Familie	?	gleichrangige Anerkennung

16.40 Die registrierte Ehe als Sichtbarkeitsmarker: Kann der Staat gerade diejenigen diskriminieren, die ihm ihre Familie anvertraut haben?

Bislang haben wir die gleichgeschlechtliche Ehe vor allem als Rechtsstatus betrachtet. Ehe. Lebenspartnerschaft. Adoption. Elternschaft. Versorgung. Bestandsschutz. Aber die Eheschließung verändert noch etwas anderes. Sie macht eine Beziehung **staatlich sichtbar**. Das ist zunächst vollkommen normal. Jede Ehe ist ein personenstandsrechtlicher Vorgang. Doch bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe kann diese Registrierung zugleich eine Information sichtbar machen, die ein homosexueller oder bisexueller Mensch ansonsten möglicherweise gerade nicht gegenüber dem Staat

offenbaren müsste: **Er lebt in einer rechtlich formalisierten Partnerschaft mit einer Person gleichen Geschlechts.**

Damit entsteht eine neue verfassungsrechtliche Frage: **Was geschieht, wenn der Staat zunächst eine gleichgeschlechtliche Ehe registriert und dieselbe staatliche Registrierung später verwendet, um gerade diese Menschen schlechterzustellen?**

16.41 Die sexuelle Orientierung steht nicht im Eheregister – aber die gleichgeschlechtliche Ehe ist dort erkennbar

Hier müssen wir technisch sehr genau sein. Deutschland führt offiziell kein allgemeines Register: „homosexuell“, „heterosexuell“, „bisexuell“.

Eine gleichgeschlechtliche Eheschließung beweist ohnehin nicht zwingend eine bestimmte sexuelle Orientierung eines Menschen. Ein Mensch kann beispielsweise bisexuell sein. Was der Staat aber registriert, ist die konkrete Ehe.

§ 15 Personenstandsgesetz bestimmt, dass im Eheregister neben Namen, Geburtsdaten und Eheschließungsdatum auch das **Geschlecht beider Ehegatten** beurkundet wird.⁵⁷²

Damit ist aus dem Eheregister grundsätzlich erkennbar: **Diese beiden rechtlich miteinander verheirateten Personen sind gleichen Geschlechts.** Das ist nicht dasselbe wie ein Register der sexuellen Orientierung. Aber für eine Politik, die **gleichgeschlechtliche Ehen** anders behandeln will, genügt die Information vollkommen.

Der Staat muss nicht wissen: „Ist diese Person homosexuell?“

Er muss nur wissen: „**Ist diese Ehe gleichgeschlechtlich?**“

16.42 Auch das Melderecht macht die Familienkonstellation für staatliche Stellen grundsätzlich rekonstruierbar

Das Bundesmeldegesetz enthält ebenfalls Daten über Familienstand und Ehegatten. Bei Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen können – soweit dies für deren öffentliche Aufgabe erforderlich ist – nicht nur der Familienstand, sondern auch Daten des Ehegatten einschließlich dessen Geschlechts übermittelt werden.⁵⁷³

Damit existieren rechtlich organisierte staatliche Informationsstrukturen, aus denen eine gleichgeschlechtliche Ehe grundsätzlich erkennbar werden kann. Das bedeutet allerdings ausdrücklich **nicht**, dass jedermann eine öffentliche Liste aller gleichgeschlechtlich verheirateten Menschen abrufen könnte. Eine einfache private Melderegisterauskunft enthält gerade nicht Familienstand und Ehepartner. Für eine erweiterte Auskunft muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden; auch der Zugang zu Personenstandsregistern ist beschränkt.⁵⁷⁴

Die richtige Formulierung lautet deshalb: **Gleichgeschlechtliche Ehen sind staatlich registriert und damit innerhalb gesetzlich geregelter Verwaltungsstrukturen identifizierbar; sie sind aber keine frei zugängliche öffentliche Personengruppe.** Diese Unterscheidung ist wichtig.

16.43 Genau daraus entsteht eine Asymmetrie zwischen sichtbarer und unsichtbarer Homosexualität

Stellen wir zwei Männer gegenüber. Thomas lebt seit zwanzig Jahren mit seinem Partner zusammen. Sie heiraten nicht. Sie teilen der Verwaltung ihre sexuelle Orientierung nicht mit. Vielleicht weiß der Staat aus anderen Zusammenhängen manches über sie. Aber aus einem Ehestatus folgt jedenfalls nicht: **gleichgeschlechtliches Paar.**

Daneben stehen Michael und Andreas. Sie heiraten. Sie lassen ihre Beziehung vom Staat förmlich anerkennen. Ihre Ehe wird beurkundet.

Beide Ehegatten sind im Eheregister mit ihrem Geschlecht erfasst.⁵⁷⁵

Nun kommt eine zukünftige Rechtsordnung und sagt: „**Gleichgeschlechtliche Ehen verlieren ihren Ehestatus.**“

Michael und Andreas sind unmittelbar erfasst. Thomas und sein nicht verheirateter Partner dagegen nicht. Nicht weil ihre sexuelle Orientierung anders wäre. Sondern weil sie **unterhalb der staatlichen Sichtbarkeitsschwelle** geblieben sind. Das erzeugt eine bemerkenswerte Rechtsasymmetrie: **Wer seine gleichgeschlechtliche Beziehung staatlich anerkennen ließ, wird für eine spätere staatliche Differenzierung administrativ greifbar.** Wer sie verborgen oder unformalisiert ließ, möglicherweise nicht.

16.44 Man könnte dies als „Sichtbarkeitsstrafe“ bezeichnen

Nicht als bestehenden Rechtsbegriff. Sondern als analytische Beschreibung. Die Struktur lautet:

private homosexuelle Beziehung

→ **keine entsprechende personenstandsrechtliche Markierung der Beziehung**

→ **geringere unmittelbare administrative Identifizierbarkeit**

gegenüber:

öffentlich-rechtlich institutionalisierte gleichgeschlechtliche Beziehung

→ **Registereintrag**

→ **staatliche Identifizierbarkeit der Familienkonstellation**

→ **gezielter Statusentzug möglich.**

Der Staat würde damit gerade diejenigen Menschen erfassen, die das Angebot der Rechtsordnung angenommen haben: „**Ihr dürft eure Beziehung öffentlich und rechtlich verbindlich machen.**“

Würde derselbe Staat diese Information später zur Schlechterstellung benutzen, bekäme der Vorgang eine zusätzliche persönlichkeitsrechtliche Qualität.

16.45 Das Bundesverfassungsgericht schützt gerade die Kontrolle über solche persönlichen Informationen

Seit dem Volkszählungsurteil gehört zur durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten informationellen Selbstbestimmung die Befugnis des Menschen, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Karlsruhe betont dabei einen für unseren Fall

besonders wichtigen Gedanken: Die Sensibilität eines Datums ergibt sich nicht nur aus seinem isolierten Inhalt. Entscheidend sind auch seine **Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten**. Ein zunächst unscheinbares Datum kann durch Datenverknüpfung einen völlig neuen Aussagewert erhalten.⁵⁷⁶

Und noch konkreter: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass Informationen über die **sexuelle Orientierung** zum Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung gehören.⁵⁷⁷

Damit wird unsere Registerfrage verfassungsrechtlich relevant.

16.46 Die Eheschließung erlaubt dem Staat nicht, die dadurch gewonnenen Informationen später für beliebige Zwecke zu benutzen

Das ist ein entscheidender Punkt. Ein Paar lässt seine Daten registrieren, weil es heiratet.

Zweck: Begründung und Dokumentation eines familienrechtlichen Status.

Daraus folgt nicht: **Der Staat darf diese Daten zukünftig nach Belieben für völlig andere Zwecke benutzen.**

Karlsruhe betont in seiner neueren Datenschutzrechtsprechung ausdrücklich den Grundsatz der Zweckbindung. Wird ein bereits erhobenes Datum später über seinen ursprünglichen Erhebungsanlass hinaus für einen neuen Zweck verwendet, kann bereits diese neue Nutzung einen eigenständigen Grundrechtseingriff darstellen und bedarf einer eigenen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.⁵⁷⁸

Damit könnte beispielsweise ein Staat nicht argumentieren: **„Ihr habt uns bei der Hochzeit freiwillig gesagt, dass ihr zwei Männer seid; deshalb dürfen wir diese Daten selbstverständlich später für eine homosexuellenbezogene Sonderbehandlung verwenden.“**

So funktioniert informationelle Selbstbestimmung nicht.

16.47 Besonders problematisch wäre eine staatliche Sortierung gerade nach der Geschlechtskombination der Ehe

Nehmen wir ein hypothetisches Gesetz: „Alle Ehen, bei denen beide Ehegatten dasselbe Geschlecht besitzen, werden zum 1. Januar in Lebenspartnerschaften umgewandelt.“ Für die Durchführung müsste die Verwaltung nicht die sexuelle Orientierung der Bevölkerung untersuchen.

Sie müsste keine Bürger fragen: „Sind Sie homosexuell?“

Sie könnte an einen bereits bekannten formalen Status anknüpfen:

Geschlecht Ehegatte 1, Geschlecht Ehegatte 2, Ehestatus.

Gerade darin läge eine besondere Effektivität der Diskriminierung. Die betroffene Gruppe wäre durch die frühere staatliche Anerkennung bereits administrativ bestimmt.

Das ist für unsere spätere **Potentialitätsprüfung** keineswegs belanglos.

Ein auf registrierte gleichgeschlechtliche Ehen gerichteter Statusentzug wäre administrativ wesentlich leichter zu vollziehen als eine allgemeine Politik, die zunächst sämtliche homosexuellen Menschen Deutschlands identifizieren müsste.

16.48 Karlsruhe hat das Problem der registervermittelten sexuellen Diskriminierung strukturell bereits erkannt

Die frühere Lebenspartnerschaftsrechtsprechung ist hier besonders interessant. Karlsruhe sagte mehrfach: Auch wenn eine Vorschrift formal nicht unmittelbar nach „homosexuell“ und „heterosexuell“ unterscheidet, kann die Anknüpfung an den **Familienstand** eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung darstellen. Warum?

Weil die Entscheidung für Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit der sexuellen Orientierung typischerweise eng verbunden war.⁵⁷⁹ 2024 bestätigte das Bundesverfassungsgericht diese Linie nochmals: Die Entscheidung für Ehe oder Lebenspartnerschaft sei kaum von der sexuellen Orientierung zu trennen; entsprechende Statusdifferenzierungen seien deshalb als mittelbare Ungleichbehandlung wegen sexueller Orientierung zu betrachten.⁵⁸⁰ Unser heutiger Fall wäre nicht identisch. Seit 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Aber die zugrunde liegende Erkenntnis ist übertragbar: **Der Staat kann nicht dadurch aus der Diskriminierungsprüfung herauskommen, dass er nicht ausdrücklich nach sexueller Orientierung fragt, sondern an einen familienrechtlichen Status anknüpft, der die betroffene Gruppe typischerweise identifiziert.** Das ist eine rechtliche Schlussfolgerung aus der Karlsruher Statusrechtsprechung.

16.49 Ein gezielter Rückbau nur gleichgeschlechtlicher Ehen wäre sogar noch unmittelbarer

Beim alten Lebenspartnerschaftsrecht hieß die Konstruktion: Ehe hier. Lebenspartnerschaft dort. Die Diskriminierung nach sexueller Orientierung war deshalb häufig **mittelbar**.

Ein zukünftiges Gesetz könnte dagegen ausdrücklich sagen: „Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts werden umgewandelt.“ Dann würde der Gesetzgeber unmittelbar nach der **Geschlechtskombination der Ehepartner** differenzieren. Und praktisch würde diese Regel fast ausschließlich Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften treffen. Karlsruhe verlangt bei Ungleichbehandlungen, die der sexuellen Orientierung nahekommen, besonders strenge Rechtfertigungsanforderungen, gerade weil die Gefahr der Diskriminierung einer Minderheit hoch ist.⁵⁸¹ Damit würde der Registerstatus nicht bloß Verwaltungstechnik sein. Er wäre das Auswahlkriterium der Ungleichbehandlung.

16.50 Der besonders problematische Effekt wäre: Wer sich zeigt, verliert

Jetzt erhält der Vorgang seine menschenrechtliche Dimension. Stellen wir uns eine Rechtsordnung vor: Homosexuelle Menschen dürfen privat zusammenleben. Niemand verfolgt sie deswegen.

Aber: Wer seine Beziehung nicht registriert, bleibt weitgehend außerhalb der staatlichen Selektionsstruktur. Wer dagegen heiratet und seine Familie offen als gleichgeschlechtliche Familie rechtlich institutionalisieren lässt, wird erfasst und anschließend schlechtergestellt.

Die praktische Botschaft wäre: **Du darfst homosexuell sein.**

Aber: **Wenn du daraus einen sichtbaren, rechtlich gleichrangigen Familienstatus machst, kann der Staat dich herausfiltern und herabstufen.**

Das ist qualitativ etwas anderes als bloße Nichtförderung.

16.51 Daraus kann ein staatlicher Anreiz zur Unsichtbarkeit entstehen

Und genau dieser Punkt sollte meines Erachtens stark herausgearbeitet werden. Eine Rechtsordnung kann Menschen nicht nur durch Verbote beeinflussen. Sie kann Verhalten auch durch **Abschreckung** steuern.

Wenn gleichgeschlechtliche Paare wissen: „Sobald wir heiraten, sind wir im staatlichen System als gleichgeschlechtliche Ehe erkennbar und können bei einer späteren Sonderregelung gezielt erfasst werden“, kann daraus ein rationaler Anreiz entstehen: nicht heiraten; die Partnerschaft nicht institutionalisieren; bestimmte staatliche Familienrechte nicht in Anspruch nehmen; die eigene gleichgeschlechtliche Familienkonstellation gegenüber Behörden möglichst wenig sichtbar machen.

Das wäre eine Art **Chilling Effect auf rechtliche Sichtbarkeit**.

Nicht: „Verstecke deine Homosexualität oder du wirst bestraft.“

Aber möglicherweise: „**Bleib familienrechtlich unsichtbar, wenn du nicht riskieren willst, einer Sonderstatusordnung zugeordnet zu werden.**“

16.52 Das wäre gerade deshalb grundrechtlich problematisch, weil die homosexuelle Beziehung selbst zum geschützten Privat- und Familienleben gehört

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte behandelt stabile gleichgeschlechtliche Partnerschaften als „family life“ im Sinne des Art. 8 EMRK ebenso wie vergleichbare verschiedengeschlechtliche Beziehungen. In *Fedotova* hat die Große Kammer 2023 außerdem festgestellt, dass Staaten gleichgeschlechtlichen Paaren einen rechtlichen Rahmen bieten müssen, der ihrer Beziehung angemessene Anerkennung und Schutz verleiht.

Wichtig ist die Begrenzung: Die EMRK verlangt nicht zwingend gerade das Institut **Ehe**. Der EGMR räumt den Staaten Spielraum bei der konkreten Form der Anerkennung ein. Ein gleichwertiges Partnerschaftsmodell kann deshalb konventionsrechtlich grundsätzlich genügen.

Aber daraus folgt nicht, dass ein Staat eine einmal registrierte Familienform als **Identifikationsinstrument für diskriminierende Sonderbelastungen** benutzen dürfte. Dann träten Art. 8 und Art. 14 EMRK in einer anderen Weise zusammen.

16.53 Menschenrechtlich wäre also nicht die Registrierung das Problem – sondern ihre Umfunktionierung

Das muss sehr präzise stehen. Die Ehe muss registriert werden. Sonst könnte der Staat: Ehestatus; Unterhalt; Erbrecht; Elternrechte; Scheidung; Versorgung kaum zuverlässig verwalten.

Die Registrierung ist deshalb zunächst gerade Teil des **Schutzes** der Familie. Das Problem entsteht, wenn aus: **Schutzregister** ein: **Selektionsregister** wird.

Wenn der Staat eine Information, die Menschen ihm gerade zur Inanspruchnahme eines geschützten Rechts anvertraut haben, anschließend benutzt, um diese Menschen als Gruppe schlechterzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Volkszählungsurteil vor einer Datenordnung gewarnt, in der Menschen durch umfassende Erfassung und Verknüpfung zum bloßen Informationsobjekt staatlicher Stellen werden. Entscheidend sind Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit.⁵⁸²

16.54 Die sexuelle Orientierung gehört zudem datenschutzrechtlich zu besonders sensiblen Informationen

Auch das Unionsrecht bestätigt diese Sensibilität. Art. 9 DSGVO zählt personenbezogene Daten, aus denen das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person hervorgehen, zu den **besonderen Kategorien personenbezogener Daten**, deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt und nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist.⁵⁸³ Wir müssen auch hier präzise bleiben: Der Datensatz:

„Person A ist mit Person B gleichen Geschlechts verheiratet“ ist nicht identisch mit der ausdrücklichen Erklärung: „Person A ist homosexuell.“

Er kann aber – insbesondere in Verbindung mit weiteren Daten – Informationen über Sexualleben beziehungsweise sexuelle Orientierung offenbaren oder entsprechende Rückschlüsse ermöglichen. Und das Bundesverfassungsgericht betont gerade, dass der Aussagewert personenbezogener Informationen durch **Datenverknüpfung** erheblich steigen kann.⁵⁸⁴

16.55 Damit entsteht eine verfassungsrechtlich bedeutsame „Registerfalle“

Auch das ist zunächst nur unser analytischer Begriff.

Sie funktioniert folgendermaßen:

- 1. Der liberale Staat eröffnet die Ehe.**
- 2. Gleichgeschlechtliche Paare vertrauen auf dieses Recht.**
- 3. Sie registrieren ihre Beziehung.**
- 4. Der Staat verfügt dadurch über einen rechtlich eindeutigen Datensatz ihrer gleichgeschlechtlichen Familienkonstellation.**
- 5. Eine spätere politische Mehrheit ändert die Wertung dieser Familienform.**
- 6. Dieselbe Registrierung ermöglicht nun die gezielte Identifikation der betroffenen Ehen.**
- 7. Gerade diejenigen, die auf die Gleichheitszusage der Rechtsordnung vertraut haben, können selektiv herabgestuft werden.**

Das verleiht einem nachträglichen Statusentzug eine zusätzliche Qualität. Nicht nur: **Ungleichbehandlung. Sondern: Ungleichbehandlung unter Verwendung des zuvor zur Rechtsgewährung geschaffenen staatlichen Wissens.**

16.56 Das unterscheidet die registrierte Ehe fundamental von der bloßen privaten Homosexualität

Ein Staat, der homosexuelle Menschen generell diskriminieren will, steht zunächst vor einem praktischen Problem: Sexuelle Orientierung steht Menschen nicht auf der Stirn. Und sie ist nicht allgemein registriert. Ein Staat, der dagegen **gleichgeschlechtliche Ehen** diskriminieren will, benötigt diese Ermittlung nicht. Die Betroffenen haben ihren Familienstatus bereits legal beurkunden lassen. Das bedeutet:

Nicht die Homosexualität macht sie administrativ sichtbar.

Die Inanspruchnahme des gleichen Rechts macht sie sichtbar.

Gerade das kann grundrechtlich besonders problematisch werden.

16.57 Der Staat würde damit mittelbar das „Unter-dem-Radar-Bleiben“ privilegieren

Das führt zu einem paradoxen Ergebnis. Zwei homosexuelle Menschen leben verborgen zusammen: keine spezifische familienrechtliche Statusstrafe. Zwei homosexuelle Menschen machen exakt dieselbe Beziehung öffentlich-rechtlich verbindlich: Sonderbehandlung.

Dann würde der Staat faktisch zwischen: **unsichtbarer Homosexualität** und **institutionell sichtbarer Homosexualität** unterscheiden.

Das wäre für unsere bisher entwickelte Hypothese: **„privat erlaubt – öffentlich beziehungsweise institutionell nicht gleichrangig“** ein ausgesprochen starkes Beispiel. Denn hier würde diese Formel erstmals unmittelbar in Rechtsstatus übersetzt.

16.58 Und bei Kindern wird diese Sichtbarkeitslogik noch problematischer

Nehmen wir eine registrierte Familie: zwei verheiratete Frauen; ein Kind. Der Staat kennt nicht lediglich zwei einzelne Erwachsene. Er kennt eine rechtlich institutionalisierte Familie. Wenn nun gerade dieser Ehestatus zum Ausgangspunkt einer familienrechtlichen Rückstufung gemacht wird, erfährt auch das Kind: **Unsere Familie ist für den Staat identifizierbar – und gerade deshalb wird sie anders behandelt.**

Karlsruhe hat 2013 ausdrücklich anerkannt, dass die Schlechterstellung einer gleichgeschlechtlichen Familienkonstellation nicht nur die Eltern betrifft. Sie kann auch dem Kind vermitteln, sein Familienverhältnis werde vom Recht als weniger wertvoll behandelt.⁵⁸⁵

Hier käme eine zusätzliche Dimension hinzu: Das Kind wird nicht wegen irgendeiner eigenen Entscheidung erfasst. Es wird über den **registrierten Status seiner Eltern** Teil der staatlich klassifizierten Familie.

16.59 Das könnte einen eigenständigen Gleichheitsverstoß des Kindes begründen

Stellen wir zwei Kinder gegenüber. Kind A lebt mit verheirateter Mutter und verheiratetem Vater. Kind B lebt mit zwei verheirateten Müttern. Beide Familien wurden vom selben Staat als Ehefamilien begründet. Nun ändert der Staat ausschließlich bei Familie B den Status. Selbst wenn der unmittelbare Normadressat

zunächst das Elternpaar wäre, können die Rechtsfolgen: Elternstatus; Adoption; Versorgung; Unterhalt; Vertretung; Erbrecht; Familienleistungen auf das Kind durchschlagen.

Dann lautet der verfassungsrechtliche Vergleich nicht mehr nur: **heterosexueller Erwachsener gegen homosexuellen Erwachsenen.**

Sondern: **Kind in einer verschiedengeschlechtlichen registrierten Familie gegen Kind in einer gleichgeschlechtlichen registrierten Familie.**

Der Differenzierungsgrund liegt nicht im Kind. Er liegt in der Geschlechtskombination beziehungsweise sexuellen Orientierung seiner Eltern. Gerade solche Auswirkungen hat Karlsruhe bei der Sukzessivadoption als eigenständiges Gleichheitsproblem der Kinder behandelt.⁵⁸⁶

16.60 Für die Menschenwürdeprüfung könnte die Kombination entscheidender sein als jedes Element für sich

Nun können wir drei Ebenen zusammensetzen:

Erste Ebene – Identifizierung: Die staatlich registrierte gleichgeschlechtliche Ehe macht die Familienkonstellation administrativ bestimmbar.⁵⁸⁷

Zweite Ebene – Selektion: Nur diese Ehen werden aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung für einen Statusverlust ausgewählt.

Dritte Ebene – Statusfolge: Ehe wird Lebenspartnerschaft oder ein sonst niedrigeres Institut; möglicherweise treten zusätzlich materielle familienrechtliche Nachteile ein. Würden alle drei Ebenen zusammenkommen, wäre der Vorgang qualitativ stärker als die bloße Entscheidung: „**Wir öffnen ab morgen die Ehe nicht mehr.**“

Denn er wäre:

administrative Identifikation einer bereits registrierten Minderheitenfamilie

→ **gruppenspezifische Selektion**

→ **nachträgliche Statusherabstufung.**

Das ist die Struktur, die im Rahmen des Art. 1 viel genauer untersucht werden müsste.

16.61 Besonders gewichtig wäre der Vorgang, wenn Verbergen vor der Rechtsfolge schützt

Das könnte ein wichtiger Menschenwürdeindikator sein. Wenn ein homosexueller Mensch den Nachteil dadurch vermeiden kann, dass er: seine Beziehung nicht rechtlich formalisiert; nicht heiratet; seine gleichgeschlechtliche Familie gegenüber dem Staat möglichst unsichtbar hält, dann gerät der gleiche gesellschaftliche Achtungsanspruch in eine besondere Spannung.

Denn die Botschaft der Ordnung wäre: **Du bist rechtlich sicherer, wenn der Staat deine gleichgeschlechtliche Familie nicht als solche kennt.**

Ein liberaler Verfassungsstaat sollte aber nicht strukturell denjenigen schlechterstellen, der seine rechtlich zulässige Identität oder Familie **offen und institutionell** lebt. Die Freiheit darf nicht faktisch davon abhängen, dass ein Mensch einen persönlichkeitsprägenden Lebensbereich vor dem Staat verbirgt.

16.62 Hier liegt die Verbindung zwischen informationeller Selbstbestimmung und materieller Gleichheit

Bislang haben wir beide Bereiche getrennt behandelt. Jetzt greifen sie ineinander. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht fragt: **Warum besitzt der Staat diese Information und wofür darf er sie benutzen?**

Der Gleichheitssatz fragt: **Warum behandelt er die aufgrund dieser Information identifizierte Personengruppe anders?**

Art. 6 fragt: **Was geschieht mit ihrer bestehenden Ehe und Familie?**

Und Art. 1 fragt am Ende: **Bleibt trotz all dieser Maßnahmen der elementar gleiche personale und rechtliche Achtungsstatus unangetastet – oder wird die registrierte Minderheitenfamilie gerade als solche auf eine niedrigere Rechtsstufe gestellt?**

Erst die Kombination kann den Menschenwürdevorwurf erheblich verstärken.

16.63 EMRK-rechtlich kämen Privatleben, Familienleben und Diskriminierungsverbot zusammen

Der EGMR erkennt stabile gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Familienleben nach Art. 8 EMRK an und verlangt einen rechtlichen Rahmen für ihre Anerkennung und ihren Schutz. Er verpflichtet die Vertragsstaaten zwar nicht notwendig zur gleichgeschlechtlichen **Ehe** als solcher, lässt ihnen also beim konkreten Institut Gestaltungsspielraum.

Würde ein Staat aber gerade diejenigen gleichgeschlechtlichen Paare, die den vorhandenen rechtlichen Rahmen genutzt haben, anhand dieses Status identifizieren und anschließend ohne tragfähigen Grund schlechter behandeln, läge zusätzlich eine Prüfung nach Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK nahe. Der EGMR behandelt unterschiedliche Behandlung wegen sexueller Orientierung als besonders rechtfertigungsbedürftig und erkennt gleichgeschlechtlichen Paaren ein vergleichbares Bedürfnis nach rechtlicher Anerkennung und Schutz ihres Familienlebens zu.

Auch hier gilt: **Nicht jede Rückkehr von Ehe zu einem gleichwertigen Partnerschaftsmodell wäre automatisch EMRK-widrig.**

Der stärkere Fall ist die **diskriminierende Nutzung der Registrierung zur materiellen Schlechterstellung.**

16.64 Für Artikel 21 bekommt dieser Registereffekt auch eine Potentialitätsfunktion

Und nun kehren wir zum Parteiverbot zurück. Angenommen, die AfD würde zukünftig eindeutig beschließen: Bestehende gleichgeschlechtliche Ehen verlieren ihren Status. Dann wäre die praktische Umsetzung nicht davon abhängig, dass der Staat erst herausfindet: **Wer ist homosexuell?**

Die betroffenen Ehen existieren bereits in der staatlichen Personenstandsordnung. Damit wäre ein solcher Statusentzug administrativ grundsätzlich deutlich leichter vollziehbar als ein Programm, das alle homosexuellen Menschen unabhängig von einem registrierten Status erfassen wollte. Das Eheregister dokumentiert die Ehegatten

einschließlich ihres Geschlechts; für öffentliche Stellen bestehen zudem gesetzlich geregelte Übermittlungsmöglichkeiten aus dem Melderegister.⁵⁸⁸

Das sagt noch nichts über die **Verfassungswidrigkeit des Ziels**. Aber wenn diese vorher bewiesen wäre, würde die vorhandene staatliche Registrierungsstruktur die **Potentialität ihrer Umsetzung** erhöhen.

16.65 Der präventive Fall würde dadurch besonders deutlich

Man müsste nicht warten, bis die Verwaltung tatsächlich eine Liste erzeugt. Und man müsste erst recht nicht warten, bis das erste Ehepaar seinen Status verliert.

Wenn eine Partei verbindlich ankündigte: „**Wir werden bereits bestehende gleichgeschlechtliche Ehen erfassen und allein wegen der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung der Ehegatten in einen niedrigeren familienrechtlichen Status überführen**“, läge der angestrebte Zielzustand hinreichend konkret offen. Art. 21 Abs. 2 GG müsste nicht abwarten, bis die erste Ehe tatsächlich umgewandelt worden ist. Der präventive Charakter der Norm erlaubt die Prüfung zukünftiger Zielzustände, sofern das verfassungsfeindliche Ziel der Partei gegenwärtig zurechenbar feststeht und sie planvoll auf dessen Verwirklichung hinarbeitet.

Die Aussage Beatrix von Storchs von 2025 belegt eine **gewollte institutionelle Differenz** aktuell; offen bleibt ihr materieller Gehalt und verwaltungsprozessuale Umsetzung. Dass von Storch von „kaum praktischen Änderungen“ spricht, beseitigt diese Differenz nicht. Für die Feststellung, dass zwei unterschiedliche familienrechtliche Status vorgesehen werden, ist zunächst entscheidend, dass Unterschiede ausdrücklich verbleiben sollen. Für die weitergehende verfassungsrechtliche Bewertung ist dagegen sehr wohl entscheidend, **welche** Unterschiede dies sind: Beträfen sie nur Bezeichnung und institutionellen Rang, wäre die Menschenwürdeschwelle schwerer zu erreichen. Beträfen sie dagegen gemeinschaftliche Adoption, Elternstatus oder andere elementare Familienrechte, erhielte die Statusdifferenz eine deutlich andere Qualität.

Genau deshalb fällt die Formulierung von den „wenigen Ausnahmen“ für die präventive Prognose nicht aus der Betrachtung. Sie lässt gerade die entscheidende präventive Anschlussfrage offen: **Welche Rechte sollen nicht deckungsgleich sein?** Der historische AfD-Gesetzentwurf von 2018 liefert hierfür einen relevanten Vergleichspunkt, weil das damals angestrebte Lebenspartnerschaftsmodell tatsächlich unterschiedliche familienrechtliche Zugänge, insbesondere bei der gemeinschaftlichen Adoption, enthielt. Daraus folgt nicht automatisch, dass von Storch 2025 exakt dieses Modell meint. Es verhindert aber ebenso, ihre Aussage ohne weiteren Nachweis als bloße Umetikettierung bei vollständig identischen Rechten zu verstehen.

Für Art. 21 muss daher nicht die spätere Durchführung feststehen. Feststehen muss vielmehr ein der Partei zurechenbares verfassungsfeindliches Ziel sowie ein planvolles, qualifiziertes Hinarbeiten auf dieses Ziel. Die administrative Durchführbarkeit kann die Konkretisierung eines solchen Plans unterstützen.

Der tragende Gedanke lässt sich deshalb sehr präzise formulieren:

Die staatliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Ehen begründet keine Registrierung sexueller Orientierung als solcher. Sie macht jedoch eine

gleichgeschlechtliche Familienkonstellation innerhalb der personenstands- und melderechtlichen Ordnung staatlich erkennbar. Würde der Staat gerade diesen Registerstatus später verwenden, um ausschließlich gleichgeschlechtliche Ehen auf einen geringeren institutionellen oder materiellen Rechtsstatus zurückzustufen, träte zur eigentlichen Ungleichbehandlung eine informationsrechtliche und freiheitliche Zusatzdimension: Gerade die Inanspruchnahme staatlicher Gleichstellung würde die Betroffenen administrativ identifizierbar und damit selektierbar machen.⁵⁸⁹

Und für die Menschenrechtsprüfung:

Je stärker eine solche Ordnung auf die Rechtsstellung der Kinder durchschlüge, desto weniger ließe sich der Vorgang als bloße institutionelle Umbenennung begreifen mit „kaum“ Rechtsausnahmen.

In der Gesamtbetrachtung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3, Art. 6 sowie Art. 8 und 14 EMRK könnte daraus eine besonders intensive Diskriminierungsstruktur entstehen.⁵⁹⁰

Der für das Parteiverbot ist der wichtigste Satz dann:

„Die besondere Problematik eines nachträglichen Statusentzugs registrierter gleichgeschlechtlicher Ehen liegt nicht nur darin, dass ein bestehender Familienstatus reduziert würde. Die staatliche Anerkennung selbst hätte zuvor die Minderheitenfamilie administrativ sichtbar gemacht. Würde gerade diese Sichtbarkeit anschließend zum Anknüpfungspunkt ihrer Herabstufung, entstünde eine Rechtsordnung, in der derjenige homosexuelle Mensch weniger angreifbar bleibt, der seine Partnerschaft privat und staatlich unsichtbar hält, während derjenige, der die staatlich angebotene Gleichstellung offen in Anspruch genommen hat, anhand eben dieser Registrierung selektiert werden kann. Ein solcher Mechanismus könnte die Schwelle von bloßer institutioneller Differenzierung zu einer systematischen Statusdiskriminierung wesentlich näher rücken.“

Es bringt das auf die viel tiefere Frage: **Darf der Staat das Wissen, das er durch die Gleichstellung einer Minderheit erhalten hat, später benutzen, um genau diese sichtbare Minderheit wieder aus der Gleichstellung herauszulösen?**

Daher: Wir müssen **nicht** warten, bis eine AfD-Regierung einer verheirateten Frau einen Brief schickt: „Ihre Ehe ist ab morgen nur noch Lebenspartnerschaft.“

Und wir müssen erst recht nicht warten, bis ein Kind tatsächlich einen Rechtsnachteil erleidet. Wenn vorher bereits ein aktueller, zurechenbarer und planvoll verfolgter politischer Entwurf eindeutig festlegt: bestehende gleichgeschlechtliche Ehen werden herabgestuft; materielle Rechte werden vermindert; Kinder erhalten deshalb eine geringere familienrechtliche Absicherung, kann dieses zukünftige Endmodell **vor seiner Umsetzung** Gegenstand der Art.-21-Prüfung sein.

Selbst ein vollständiger Bestandsschutz bereits geschlossener Ehen würde solche Statusunterschiede nicht notwendig verhindern. Denn er schützt zunächst die bestehende Ehe, nicht automatisch jedes erst künftig entstehende Eltern-Kind-Verhältnis. Eine neue Rechtsordnung könnte deshalb dazu führen, dass ein nach ihrem Inkrafttreten geborenes oder adoptiertes Kind derselben weiterhin bestehenden Ehe

einen anderen Zugang zu zwei rechtlich vollwertigen Eltern erhält als sein bereits zuvor geborenes Geschwisterkind.

Der präventive Charakter des Parteiverbots verlangt gerade nicht, den vollendeten Verfassungsverstoß abzuwarten.⁵⁹¹

Wir können nicht sicher sondern nach dieser Diskussion nur präventiv feststellen:

- dass der damalige Entwurf bestehende Ehen ausdrücklich annullieren sollte;
- dass bereits begründete Adoptionen oder Elternstellungen aufgehoben werden sollten;
- dass Kinder bestehender gleichgeschlechtlicher Ehen einen rechtlichen Elternteil verlieren sollten.⁵⁹²

Und wir können derzeit ebenfalls nicht sicher feststellen:

- dass die Abschaffung der „Ehe für alle“ im August 2026 noch ein eindeutig aktuelles Gesamtparteiziel darstellt.

Das aktuelle Bundeswahlprogramm enthält sie nicht ausdrücklich; aktuelle Funktionärsaussagen widersprechen einander.

Das verhindert momentan eine sichere Art.-21-Umsetzung gerade für den **Statusverlust bestehender Ehen**. Es geht nur als Prgnose-Argumentation.

16.66 Das vorläufige Ergebnis fällt deshalb differenzierter aus als beim Trans-Endmodell

Beim Trans-Komplex konnten wir eine aktuelle programmatische Bewegung in Richtung eines restriktiveren Anerkennungsmodells aus dem Bundeswahlprogramm selbst ableiten. Bei der gleichgeschlechtlichen Ehe ist das aktuelle Bundesprogramm gerade schweigsamer. Deshalb lautet das Ergebnis:

Historischer Rechtsplan: stark belegt.

Institutionelle Hierarchie: stark belegt.

Historischer Umsetzungswille: stark belegt.

Aktuelles Gesamtparteiziel 2026: nicht hinreichend eindeutig.

Entzug bestehender Ehen: nicht ausdrücklich belegt.

Entzug bestehender Elternstellungen: nicht belegt.

Prospektive materielle Ungleichheiten, insbesondere im Adoptionsrecht: als Folge eines Rückkehrmodells plausibel und teilweise konkret rekonstruierbar.

Menschenwürderelevante systematische Familienstatusabwertung: als aktuelles bundesweites Endmodell noch nicht hinreichend geschlossen; als historisch gesetzgeberisch operationalisierte und durch neuere Anerkennungs-, Normalitäts- und Gleichwertigkeitsbelege verdichtete Statushierarchie ein gewichtiger Unterstützungs- und Reservebeweis.

Das ist die rechtlich belastbare Fassung.

16.67 Aber die Familienakte ist damit stärker geworden, nicht schwächer

Denn wir wissen jetzt exakt, worauf wir künftig achten müssen.

Nicht mehr nur: „Will die AfD die Ehe für alle abschaffen?“

Das ist zu grob. Sondern: „Will die AfD einen bereits staatlich begründeten gleichrangigen Familienstatus homosexueller Paare nachträglich reduzieren – und sollen daraus für deren Kinder geringere familienrechtliche Statuspositionen entstehen?“

Das ist eine wesentlich schärfere Art.-21-Frage wenn es nicht um Prognose, sondern um Nachweise im Nachhinein geht. Und sie hat einen Vorteil: Sie ist falsifizierbar. Wenn die AfD verbindlich erklärt: bestehende Ehen bleiben; bestehende Elternschaften bleiben; Kinderrechte bleiben vollständig gleich; Lebenspartnerschaften erhalten materiell dieselben Rechte, dann wird die eigenständige Menschenwürdesäule erheblich schwächer.

Wenn sie dagegen verbindlich erklärt: bestehende Ehen verlieren ihren Status; zentrale gleiche Familienrechte fallen; und Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern erhalten deshalb eine schwächere rechtliche Familienposition, dann würde sich die Akte grundlegend verändern.

16.68 Der präziseste Schlusssatz lautet deshalb

Die Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe erreicht die Menschenwürdeschwelle nicht bereits deshalb, weil der Staat für gleichgeschlechtliche Paare ein anderes, im Wesentlichen gleichwertiges Rechtsinstitut vorsieht. Eine qualitativ andere verfassungsrechtliche Lage entstünde jedoch, wenn die politische Zielordnung bereits bestehende Ehen allein wegen der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung der Partner nachträglich auf einen niedrigeren institutionellen Status zurückstufte und diese Statushierarchie mit wesentlichen materiellen Rechtsnachteilen verbinde. Noch verschärft wird der Befund, wenn die Herabstufung auf die rechtliche Stabilität bestehender oder zukünftiger Eltern-Kind-Beziehungen durchschlägt und damit auch Kinder wegen der gleichgeschlechtlichen Familienkonstellation in einen niedrigeren familienrechtlichen Status geraten. Ein solcher Zielzustand müsste für Art. 21 Abs. 2 GG nicht erst tatsächlich verwirklicht werden. Das Parteiverbotsrecht ist insoweit präventiv: Entscheidend ist, ob sich das verfassungsrechtlich relevante Ziel hinreichend bestimmt und der Partei zurechenbar feststellen lässt. Für die fortbestehende politische Zielrichtung liegen auch 2025 aktuelle Aussagen maßgeblicher AfD-Repräsentanten vor: Beatrix von Storch erklärte ausdrücklich, „die AfD unterstützt das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft“, das nur „bis auf wenige Ausnahmen, praktisch deckungsgleich“ mit der gleichgeschlechtlichen Ehe sei. Malte Kaufmann erklärte wenige Tage später, das Gesetz zur „Ehe für alle“ müsse „wieder abgeschafft werden“; dies sei „Beschlusslage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag“. Zusammengenommen belegen diese Aussagen jedenfalls, dass die Rückkehr von der einheitlichen Ehe zu unterschiedlichen Rechtsinstituten 2025 nicht lediglich als historische Position von 2018 fortwirkte, sondern von aktuellen Repräsentanten der AfD weiterhin ausdrücklich als AfD- beziehungsweise Fraktionsposition vertreten wurde. Damit verschiebt sich die entscheidende Frage. Nicht mehr allein: Will die AfD unterschiedliche Rechtsinstitute? Sondern: Welche konkreten Rechtsunterschiede verbergen sich hinter den von Storch genannten „wenigen Ausnahmen“? Gerade im Zusammenspiel mit dem historischen

Rückkehrmodell von 2018 ist zu konstatieren, dass darunter erneut Unterschiede im Adoptions-, Eltern- oder sonstigen Familienrecht fallen könnten und dies Folgen für zukünftige Kinder haben könnte.

Für Art. 21 Abs. 2 GG kommt es deshalb nicht darauf an, den ersten tatsächlichen Statusentzug abzuwarten. Soweit sich aus den aktuellen Aussagen, der fortbestehenden institutionellen Differenzierung und den bereits vorhandenen parlamentarischen Vorbereitungshandlungen ein verfassungsrechtlich relevanter Zielzustand wie oben dargelegt hinreichend aussagekräftig bestimmen lässt, kann gerade dieser Zielzustand bereits heute Gegenstand des präventiven Antrags und einer Entscheidung sein.

Kapitel 17

Akte E IV – Frauenbild, Mutterschaft und Familienordnung: Welche gesellschaftliche Rolle weist die AfD der Frau zu: Gleichberechtigte Wahlfreiheit oder normatives Rollenmodell?

Bei der gleichgeschlechtlichen Ehe haben wir gefragt: Wer darf Familie sein? Und welche Rechte gehören Partnern und Kindern in der Familie?

Beim Abstammungsrecht: Wer darf rechtlich Elternteil sein?

Jetzt verschiebt sich die Perspektive. Nicht mehr: Welche Familie erkennt die AfD an? Sondern: **Welche Rolle weist dieses Familienmodell der Frau zu, die darin leben soll?**

Diese Frage ist schwieriger als die bisherigen Familienfragen. Denn eine Partei darf Mutterschaft wertschätzen. Sie darf Familienarbeit finanziell fördern. Sie darf Frauen ermutigen, Kinder zu bekommen. Sie darf eine Politik betreiben, die es einem Elternteil ermöglicht, mehrere Jahre weniger zu arbeiten. Sie darf Quoten ablehnen. Sie darf Feminismus kritisieren. Sie darf sogar die Auffassung vertreten, Männer und Frauen unterscheiden sich nicht nur körperlich, sondern in bestimmten durchschnittlichen Eigenschaften. Nichts davon macht eine Partei verfassungswidrig. Aber auch hier gilt die inzwischen bekannte Frage:

Bleibt das Leitbild ein Angebot – oder wird aus dem Angebot eine staatlich privilegierte Normalrolle, aus der für abweichende Frauen rechtliche, wirtschaftliche oder institutionelle Nachteile folgen sollen? Genau dort beginnt diese Akte.

17.1 Wir müssen zunächst einen zu einfachen Vorwurf verwerfen

Die verkürzte These würde lauten:

„Die AfD will Frauen zurück an den Herd.“

Sie ist für unsere Untersuchung ungeeignet. Nicht nur, weil sie polemisch ist. Sondern weil sie wichtige Gegenbelege unterschlägt. Das AfD-Bundestagswahlprogramm 2021 bezeichnete die Gleichberechtigung von Mann und Frau ausdrücklich als hohes Gut und erklärte, Frauen sollten ebenso wie Männer selbst entscheiden können, welchen Lebensweg sie einschlagen. Noch stärker ist der aktuelle Befund. Das Bundestagswahlprogramm 2025 formuliert für die Kleinkindphase ausdrücklich nicht: Die Mutter soll zu Hause bleiben.

Es spricht von: „**der Vater oder die Mutter**“ und verlangt, dass einer von beiden ohne erhebliche finanzielle Nachteile zu Hause bleiben oder Teilzeit arbeiten können soll, wenn dies gewünscht wird. Das ist ein relevanter Gegenbeleg. Eine seriöse Frauenakte muss mit ihm beginnen.

17.2 Auch die aktuelle AfD-Programmatik bekennt sich ausdrücklich zur rechtlichen Gleichberechtigung

Das Bundestagswahlprogramm 2025 zitiert Art. 3 Abs. 2 GG ausführlich und bezeichnet das Recht, vom Staat nicht aufgrund des Geschlechts benachteiligt zu werden, ausdrücklich als individuelles Menschenrecht. Die Partei bestreitet damit nicht die formale rechtliche Gleichberechtigung von Frauen. Ihr Streit richtet sich gegen etwas anderes: gegen staatliche **Gleichstellungspolitik**; gegen Quoten; gegen bestimmte Antidiskriminierungsinstrumente; und gegen die Vorstellung, tatsächliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern dürften durch geschlechtsspezifische staatliche Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Damit wird unsere Frage genauer.

Nicht: Will die AfD Frauen überhaupt gleiche Rechte geben?

Dafür liefert die aktuelle Bundesprogrammatik einen deutlichen positiven Gegenbeleg. Sondern:

Was versteht die Partei unter Gleichberechtigung – und welche gesellschaftliche Geschlechterordnung soll unter formal gleichen Rechten entstehen?

17.3 Genau hier weicht das AfD-Verständnis teilweise von Karlsruhes Gleichberechtigungsverständnis ab

Art. 3 Abs. 2 GG lautet nicht lediglich: Männer und Frauen haben dieselben Gesetze. Seit 1994 enthält die Vorschrift ausdrücklich den Auftrag an den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und bestehende Nachteile zu beseitigen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon zuvor erklärt, Gleichberechtigung müsse sich auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstrecken. Besonders wichtig für unsere Frauenakte ist seine Feststellung, dass „**überkommene Rollenverteilungen**“ durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden dürfen.

Später konkretisierte Karlsruhe diesen Gedanken für die Familie.

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zielt danach auch darauf, einer Rollenverteilung entgegenzuwirken, nach der Kinderbetreuung einseitig und dauerhaft dem Zuständigkeitsbereich der Mutter zugerechnet wird.

Das bedeutet: **Das Grundgesetz schützt die Mutter. Es legt die Frau aber nicht auf Mutterschaft fest.**

17.4 Daraus folgt noch lange nicht, dass die Ablehnung von Gleichstellungspolitik verfassungsfeindlich wäre

Auch hier müssen wir bremsen. Das Grundgesetz schreibt keine bestimmte feministische Theorie vor. Es verlangt keine exakt hälftige Besetzung jedes Berufs. Es zwingt nicht zu jeder Frauenquote. Es schreibt nicht vor, welche konkrete

familienpolitische Fördermaßnahme der Gesetzgeber verwenden muss. Selbst im Zusammenhang mit parlamentarischer Parität hat das Bundesverfassungsgericht den erheblichen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum betont. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet zur Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung; daraus folgt aber nicht automatisch ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Quotentechnik oder Ergebnisgleichheit.

Deshalb gilt: **Frauenquote ablehnen = kein Art.-21-Fall.**

Auch: **Gleichstellungspolitik kritisieren = kein Art.-21-Fall.**

Wir müssen tiefer gehen.

17.5 Der eigentliche Konflikt liegt zwischen Wahlfreiheit und Normalitätsmodell

Die AfD verwendet selbst häufig den Begriff: **Wahlfreiheit.**

Das ist wichtig. Denn echte Wahlfreiheit ist mit Art. 3 GG grundsätzlich gut vereinbar. Eine Frau muss Karriere machen dürfen. Eine Frau muss Haus- und Familienarbeit wählen dürfen. Ein Mann muss dasselbe tun dürfen. Der Staat darf die eine Lebensform nicht als vollwertig und die andere als gesellschaftliches Versagen behandeln. Wenn genau das das AfD-Modell wäre, wäre die Frauenakte verfassungsrechtlich relativ unspektakulär. Aber die Quellen zeigen zusätzlich eine zweite Ebene:

Nicht nur Wahlfreiheit. Sondern eine immer wiederkehrende **normative Hervorhebung einer bestimmten Lebensform.**

Und die müssen wir untersuchen.

17.6 2025: Das Bundesprogramm spricht geschlechtsneutral von „Vater oder Mutter“ – und unmittelbar danach besonders von Müttern

Das aktuelle Bundesprogramm ist hierfür beinahe ein Lehrstück.

Zunächst formuliert es ausgesprochen symmetrisch: In der Kleinkindphase soll idealerweise **Vater oder Mutter** die Möglichkeit erhalten, zu Hause zu bleiben oder Teilzeit zu arbeiten. Das ist ein starker Gegenbeleg gegen eine ausdrücklich vorgeschriebene traditionelle Arbeitsteilung. Nur wenige Absätze später ändert sich die Perspektive.

Nun heißt es, Haus- und Familienarbeit werde abgewertet; besonders Mütter würden gesellschaftlich nur anerkannt, wenn sie erwerbstätig seien und ihre Kinder früh in Betreuung gäben. Zugleich verbindet das Programm die Familienpolitik mit einer gewünschten Geburtensteigerung, dem demografischen Wandel, Kulturweitergabe und Stabilisierung der Sozialsysteme.

Das ist nicht dasselbe wie: **„Frauen müssen zu Hause bleiben.“**

Aber es zeigt: **Mutterschaft und Familienarbeit besitzen im gesellschaftlichen AfD-Modell einen erheblichen normativen Stellenwert.**

17.7 Und damit bekommt Demografie für die Frauenakte eine besondere Bedeutung

Kinder werden im aktuellen Programm nicht ausschließlich als privater Lebenswunsch beschrieben. Sie erhalten zusätzlich gesellschaftliche Funktionen: Generationenfortbestand. Kulturweitergabe. Stabilisierung der Sozialsysteme. Demografische Wende.

Auch daran ist zunächst nichts verfassungswidrig. Jeder Staat besitzt ein legitimes Interesse an demografischer Stabilität. Familienförderung ist ausdrücklich verfassungsrechtlich legitim.

Aber gesellschaftsanalytisch entsteht eine Frage: **Welche Stellung erhält die gebärfähige Frau innerhalb einer Politik, die Familiengründung gleichzeitig als individuelle Erfüllung und als Instrument gesellschaftlicher Bestandssicherung betrachtet?**

Denn je stärker Kinderkriegen als gesellschaftliche Aufgabe beschrieben wird, desto wichtiger wird: ob die Frau weiterhin primär als autonomes Rechtssubjekt betrachtet wird, oder zunehmend als Trägerin einer demografischen Funktion.

17.8 Genau diese Spannung existiert schon im Grundsatzprogramm

Das Grundsatzprogramm der AfD verbindet die traditionelle Familie ausdrücklich mit demografischer Bestandssicherung. Es fordert eine aktivierende Familienpolitik zur Steigerung der Geburtenrate der einheimischen Bevölkerung, stärkere Förderung von Eltern und ausdrücklich Maßnahmen gegen eine Benachteiligung von „Vollzeitmüttern“. Auch das beweist keine rechtliche Unterordnung.

Es zeigt aber eine langfristige Kontinuität: **Familie ist für die AfD nicht nur private Gemeinschaft. Familie erfüllt eine gesellschaftliche Reproduktionsfunktion.** Und innerhalb dieser biologischen Reproduktionsfunktion besitzt die Frau zwangsläufig eine besondere Stellung.

17.9 2024 formuliert die Bundestagsfraktion diese Stellung mit bemerkenswerter Deutlichkeit

Die „Familienpolitischen Leitlinien“ der AfD-Bundestagsfraktion von 2024 besitzen einen eigenen Abschnitt mit der Überschrift: „Frauen als Mütter“

Darunter heißt es: „Nur eine Frau kann Mutter sein.“

Gleichzeitig verlangt die Fraktion ausdrücklich „Wahlfreiheit“ und beschreibt den gesellschaftlichen beziehungsweise arbeitsmarktlichen Druck zur vollständigen Erwerbstätigkeit beider Eltern als Belastung für Familien. Auch hier müssen beide Teile zusammen gelesen werden.

Nicht nur: **Frauen als Mütter.**

Sondern auch: **Wahlfreiheit.**

Das schützt uns vor Übertreibung. Aber die Überschrift selbst ist für unsere Normalitätsanalyse hoch aussagekräftig.

17.10 Denn die politische Kategorie lautet nicht „Eltern als Erziehende“, sondern ausdrücklich „Frauen als Mütter“

Die Leitlinien hätten heißen können: „Eltern und Familienarbeit“.

Oder: „Familiennahe Betreuung“.

Oder: „Wahlfreiheit für Eltern“.

Stattdessen erhält die Frauenpolitik einen eigenen Schwerpunkt: **„Frauen als Mütter“**.

Im Text wird anschließend zwar von Eltern und Großeltern gesprochen. Aber politisch wird die Frau ausdrücklich über Mutterschaft adressiert. Das ist noch kein Rechtsstatus. Es ist zunächst ein Rollenbild. Aber Rollenbilder werden für unsere Untersuchung relevant, sobald sie mit staatlicher Förderung, Arbeitsmarktpolitik, Familienrecht oder anderen Rechtsfolgen verbunden werden.

17.11 Schon 2022 wurde dieses Leitbild auf offizieller Bundesebene noch normativer formuliert

Auf der offiziellen AfD-Bundeswebsite erschien 2022 eine Erklärung der damaligen stellvertretenden Bundessprecherin Beatrix von Storch unter der Überschrift: „Die traditionelle Familie ist und bleibt für Frauen das Beste“

Die politische Schlussfolgerung ging über bloße Förderung der klassischen Familie hinaus. Von Storch verlangte zugleich, die Förderung dessen einzuschränken, was dem klassischen Familienmodell entgegenstehe. Hier verändert sich die Qualität.

Nicht mehr nur: Wir machen klassische Familie finanziell möglich.

Sondern: **Ein Modell wird positiv privilegiert; konkurrierende Modelle sollen weniger Förderung erhalten.**

Das ist noch immer nicht notwendig verfassungswidrig.

Aber für die gesellschaftliche Hierarchie ist es erheblich.

17.12 Die Formulierung „für Frauen das Beste“ ist sozialwissenschaftlich wichtiger als juristisch

Ein Staat darf Familienmodelle fördern. Eine Partei darf behaupten, ein bestimmter Lebensentwurf mache Menschen glücklicher. Sie darf statistische Studien so interpretieren, dass traditionelle Familie wirtschaftliche Vorteile bringt. Art. 1 GG schützt niemanden davor, dass eine Partei eine Lebensform für besser hält.

Aber der Satz beantwortet eine andere Frage: **Wie neutral versteht die Partei ihre eigene Wahlfreiheitsformel?**

Denn wenn eine Partei gleichzeitig sagt: Jede Frau soll frei entscheiden, und: eine bestimmte Entscheidung ist für Frauen „das Beste“, entsteht noch kein Widerspruch. Aber es entsteht eine **normative Rangfolge der Optionen**. Diese Rangfolge müssen wir beobachten, sobald staatliches Recht hinzutritt.

17.13 2026 ist dieselbe Grundunterscheidung weiterhin parlamentarisch präsent

Im März 2026 wurde im Deutschen Bundestag über Frauenpolitik debattiert. Beatrix von Storch rief während der Rede der Bundesfamilienministerin: „Gleichberechtigung,

aber nicht Gleichstellung!“ Martin Reichardt formulierte für die AfD-Fraktion wenig später denselben Gegensatz ausführlicher. Frauen und Männer sollten ohne Quoten und staatliche Beeinflussung ihr Leben gestalten können. Feministische Gleichstellung kritisierte er dabei gerade deshalb, weil sie geschlechtliche Unterschiede einebene. Das zeigt: Die Abgrenzung zwischen **formaler Gleichberechtigung** und **staatlicher Gleichstellungspolitik** ist kein historischer Rest aus dem frühen AfD-Programm. Sie ist im Jahr 2026 weiterhin Teil hochrangiger parlamentarischer Kommunikation.

17.14 Und genau dort entsteht ein echter verfassungsrechtlicher Konflikt – aber noch kein Parteiverbotsgrund

Karlsruhe sagt: Art. 3 Abs. 2 GG will tatsächliche Gleichberechtigung verwirklichen. Die AfD sagt sinngemäß: Gleiche Rechte ja; staatliche Gleichstellung nein. Das ist ein ernsthafter verfassungsrechtlicher Interpretationskonflikt.

Aber selbst eine zu enge oder falsche Interpretation von Art. 3 Abs. 2 GG macht eine Partei nicht verfassungswidrig. Eine Partei darf das Bundesverfassungsgericht kritisieren. Sie darf Gesetze abschaffen wollen, die sie für unzulässige Gleichstellungspolitik hält. Sie darf Quoten bekämpfen. Sie darf sogar verfassungsrechtliche Positionen vertreten, die Karlsruhe später verwirft.

Für Art. 21 benötigen wir wieder: **Status**. Nicht nur Verfassungssirrtum.

17.15 Karlsruhe zieht die entscheidende Linie an einer besonders passenden Stelle

In seiner Rechtsprechung zur Rollenverteilung zwischen Mutter und Vater formuliert das Bundesverfassungsgericht einen Gedanken, der beinahe direkt auf unsere Akte passt. Der Staat soll gerade verhindern, dass das Kind einseitig und dauerhaft dem: „Zuständigkeitsbereich“ der Mutter zugeordnet wird.

Das ist bemerkenswert. Denn das Grundgesetz verlangt nicht, Mutterschaft weniger wertzuschätzen.

Es verlangt vielmehr: **Die Wertschätzung von Mutterschaft darf nicht zur rechtlichen Festlegung weiblicher Zuständigkeit werden.**

Damit haben wir die juristische Trennlinie dieser Akte gefunden.

17.16 Die AfD überschreitet diese Linie im aktuellen Bundesprogramm noch nicht eindeutig

Das muss ausdrücklich gesagt werden. Das Programm 2025 sagt: **Vater oder Mutter.** Nicht: Mutter.

Es unterstützt außerdem Alleinerziehende, Stieffamilien, Pflege- und Adoptivfamilien ausdrücklich. Damit lässt sich aus der aktuellen Bundesprogrammatik gerade nicht sicher ableiten: Frauen sollen rechtlich aus dem Erwerbsleben gedrängt werden. Frauen sollen bestimmte Berufe nicht ausüben. Frauen sollen politisch weniger Rechte besitzen. Frauen sollen kraft Gesetzes die Kinderbetreuung übernehmen. Ein solcher Vorwurf wäre durch den gegenwärtigen Quellenbestand nicht gedeckt.

17.17 Aber der normative Unterbau bleibt deutlich traditioneller als diese formale Wahlfreiheit

Denn gleichzeitig finden wir: traditionelle Familie als Normalform; Mutterschaft als besonders hervorgehobene weibliche Lebensleistung; Geburtensteigerung als politisches Ziel; Kulturweitergabe durch Kinder; Aufwertung häuslicher Familienarbeit; Ablehnung staatlicher Gleichstellungsinstrumente; und wiederkehrende Kritik an feministischer Emanzipationspolitik. Das ergibt noch keine rechtliche Minderstellung. Es ergibt aber ein relativ klares gesellschaftliches Geschlechtermodell.

17.18 Dieses Geschlechtermodell ist komplementär

Mann und Frau werden nicht primär als austauschbare Personen gedacht. Sie werden als unterschiedlich und einander ergänzend beschrieben. Das aktuelle Bundesprogramm formuliert dies auch im Zusammenhang mit Zweigeschlechtlichkeit ausdrücklich: Weiblichkeit und Männlichkeit hätten unterschiedliche Potenziale und könnten sich deshalb ergänzen. Ein solches komplementäres Geschlechterverständnis kann vollständig mit gleicher Menschenwürde vereinbar sein. Aber es birgt eine bekannte Gefahr:

Aus Unterschiedlichkeit kann Zuständigkeit werden.

Und aus Zuständigkeit: **rechtliche Rolle.**

Genau diesen Übergang müssen wir suchen.

17.19 Das vorhandene Funktionsmaterial zeigt, wie weit diese Rolleninterpretation reichen kann

Das dokumentierte Material reicht über die offiziellen Programme hinaus. Björn Höcke ordnete 2018 Führung und Wehrhaftigkeit stärker dem Mann, Intuition, Sanftmut und Hingabe stärker der Frau zu. Albrecht Glaser äußerte 2021, Frauen würden bestimmte Anforderungen der Politik weniger gut durchstehen. Nikolaus Kramer erklärte im selben Zeitraum, Frauen seien für Politik teilweise weniger geeignet, und begründete dies mit größerer Emotionalität. Maximilian Krah verband 2023 und 2024 seine Kritik am Feminismus mit Vorstellungen von „echten Männern“, „echten Frauen“, Kindern und Tradition. Diese Aussagen sind für die Atmosphäre dieses Kapitels aufschlussreich. Aber sie besitzen nicht alle denselben Zurechnungswert.

17.20 Deshalb brauchen wir hier besonders dringend unseren Beweisindex

Wir können die Frauenakte nicht aus fünf provokanten Sätzen zusammensetzen. Die Gewichtung muss ungefähr so aussehen:

G5 – aktuelles Bundeswahlprogramm 2025: formale Gleichberechtigung, Ablehnung von Quoten und Antidiskriminierungsrecht, traditionelle Familie, Demografie, Vater oder Mutter als mögliche Betreuungsperson.

G4 – familienpolitische Leitlinien der Bundestagsfraktion 2024: „Frauen als Mütter“, Wahlfreiheit, familiennahe Betreuung, konkrete parlamentarische Initiativen.

G4 – offizielle Äußerungen hochrangiger Bundesfunktionäre: etwa die Erklärung von Storchs zur traditionellen Familie.

G4 – aktuelle parlamentarische Fraktionskommunikation 2026: „Gleichberechtigung statt Gleichstellung“ und die ausdrückliche Ablehnung staatlicher Einflussnahme auf geschlechtliche Lebensverläufe.

G2/G3 – weitergehende Funktionärsaussagen: Essentialismus, politische Eignung, polemische Feminismuskritik.

Die unteren Belege dürfen die oberen nicht ersetzen. Aber sie können zeigen, in welche Richtung ein abstraktes Rollenmodell innerhalb der Partei teilweise interpretiert wird.

17.21 Besonders interessant ist, dass sogar die schärferen AfD-Texte häufig die Sprache der Freiheit benutzen

Das unterscheidet diese Akte von einem offen autoritären Frauenmodell.

Die AfD sagt nicht: Frauen dürfen nicht arbeiten.

Sondern: Frauen sollen auch nicht zur Erwerbsarbeit gedrängt werden.

Sie sagt nicht: Frauen dürfen nicht studieren.

Sondern: Familienarbeit soll ebenso anerkannt werden.

Sie sagt nicht: Mütter müssen zu Hause bleiben.

Sondern: Eltern sollen diese Möglichkeit tatsächlich haben. Diese Formulierungen müssen eine Art.-21-Prüfung erst nehmen. Denn sie sind mit einem verfassungsgemäßen konservativen Modell vereinbar.

17.22 Aber gerade deshalb wird die Frage nach staatlichen Anreizen so wichtig
Freiheit kann auf zwei Arten beeinflusst werden. Durch Verbot. Oder durch Struktur. Stellen wir uns vor: Ein Staat verbietet Frauen nicht zu arbeiten. Aber er gestaltet Steuern, Betreuung, Rentenrecht, Familienförderung und gesellschaftliche Leitkampagnen so, dass die dauerhafte Erwerbstätigkeit der Frau erheblich unattraktiver wird als ihre Familienarbeit. Dann besteht formal Wahlfreiheit. Aber die Rechtsordnung hat eine bevorzugte Richtung. Noch immer wäre nicht jede solche Förderung verfassungswidrig. Familienförderung darf Anreize setzen. Die entscheidende Frage wäre:

Werden die Anreize geschlechtsneutral an Elternschaft geknüpft – oder speziell an die traditionelle weibliche Rolle?

17.23 Genau hier ist das Bundesprogramm 2025 für die AfD wiederum entlastend
Es spricht in seiner zentralen Betreuungsregel gerade nicht exklusiv von Müttern. Es nennt: **Vater oder Mutter.**

Damit unterscheidet es sich von einem Modell, in dem der Staat die Sorgearbeit unmittelbar der Frau zuweist. Das ist wichtig. Denn das Bundesverfassungsgericht beanstandet gerade die staatliche Verfestigung einseitiger mütterlicher Zuständigkeit. Ein geschlechtsneutraler Elternanreiz ist deshalb etwas anderes.

17.24 Die 2024er Fraktionsbroschüre zieht die Akzentsetzung jedoch wieder zur Mutter

Dort heißt das Kapitel eben nicht: „Eltern als Eltern“.

Sondern: „Frauen als Mütter“

Zwar folgen konkrete Forderungen nach Wahlfreiheit, Großelternbetreuung und Anerkennung von Familienarbeit. Doch die politische Frauenperspektive wird ausdrücklich mit Mutterschaft verbunden. Damit entsteht eine für diese Untersuchung typische Doppelbewegung: **rechtlich:** Wahlfreiheit. **gesellschaftlich:** deutliche normative Präferenz. Der Unterschied ist zentral.

17.25 Schwangerschaft und Abtreibung dürfen ebenfalls nicht als einfacher Frauenfeindlichkeitsbeweis verwendet werden

Auch hier wäre eine Abkürzung gefährlich. Die AfD verlangt strengere Lebensschutzpolitik, eine stärker auf Fortsetzung der Schwangerschaft gerichtete Beratung, Unterstützungsleistungen für Schwangere und lehnt ein „Menschenrecht auf Abtreibung“ ab. Das Programm 2025 führt diese Position fort. Aber das Bundesverfassungsgericht selbst misst ungeborenem Leben verfassungsrechtlichen Schutz bei.

Deshalb gilt: **restriktive Abtreibungspolitik = nicht automatisch Frauenfeindlichkeit und erst recht nicht automatisch Art. 21.**

Für unsere Frauenakte besitzt dieser Bereich allenfalls Kontextwert.

17.26 Kontextwert bekommt er durch die Verbindung mit Demografie

Anders sieht es aus, wenn mehrere Elemente zusammenkommen: sinkende Geburtenrate; kultureller Fortbestand; demografische Wende; besondere gesellschaftliche Bedeutung von Mutterschaft; stärkere Lebensschutzpolitik; Aufwertung familiennaher Betreuung; Kritik an „Selbstverwirklichung“ und Karriereorientierung als Ursachen kleinerer Familien. Das aktuelle Bundesprogramm stellt mehrere dieser Elemente ausdrücklich nebeneinander. Jetzt entsteht eine sozialwissenschaftlich relevante Frage: **Ist die Frau in diesem Modell nur frei entscheidendes Individuum – oder zugleich Trägerin einer besonderen gesellschaftlichen Reproduktionsverantwortung?**

Die Quellen sprechen deutlich dafür, dass die zweite Dimension vorhanden ist. Aber daraus folgt noch nicht, dass die erste verschwindet.

17.27 Genau diese Gleichzeitigkeit müssen wir aushalten

Die AfD kann gleichzeitig sagen: **Frauen entscheiden selbst.**

Und: **Mehr Frauen sollten sich für Familie und Kinder entscheiden.**

Das ist logisch möglich. Politische Parteien versuchen ständig, freie Menschen zu bestimmten Lebensentscheidungen zu bewegen. Klimapolitiker wünschen weniger Autofahrten. Gesundheitspolitiker wünschen weniger Rauchen. Familienpolitiker wünschen mehr Kinder. Das wird erst dann verfassungsrechtlich problematisch, wenn aus politischer Präferenz eine **statusmindernde rechtliche Sanktion für die**

abweichende Entscheidung entsteht. Diesen Beleg müssen wir finden.

17.28 Haben wir ihn?

Bislang nicht in der notwendigen Stärke. Wir haben keinen aktuellen Bundesparteitagsbeschluss: Frauen sollen bestimmte Berufe nicht ausüben.

Keinen: Frauen sollen weniger politische Rechte besitzen.

Keinen: Mütter dürfen nur eingeschränkt erwerbstätig sein.

Keinen: Väter sind von Kinderbetreuung ausgeschlossen.

Keinen: unverheiratete oder kinderlose Frauen besitzen einen geringeren Bürgerstatus.

Keinen: eine berufstätige Frau erhält wegen der Abweichung vom Familienleitbild geringere elementare Rechte. Das ist entscheidend.

17.29 Deshalb ist die Frauenakte nicht dasselbe wie die Trans-Statusakte

Beim Trans-Komplex haben wir eine mögliche unmittelbare Statusfrage: Welches Geschlecht erkennt der Staat rechtlich an? Welcher Name? Welcher Personenstand? Welche Wirkung?

Bei Frauen ist die elementare Rechtsstellung dagegen aktuell wesentlich weniger offen. Die Bundes-AfD sagt ausdrücklich: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Konflikt liegt primär darüber, was der Staat zusätzlich tun darf oder soll, um tatsächliche gesellschaftliche Gleichberechtigung herzustellen. Das ist verfassungsrechtlich relevant.

Aber es liegt zunächst deutlich unterhalb der Art.-1-Schwelle.

17.30 Trotzdem ist die Frauenakte für unsere gesellschaftliche Gesamtthese außerordentlich wichtig

Denn sie beantwortet die Frage: **Was steht eigentlich auf der anderen Seite der Queerpolitik?**

Nicht nur: Zweigeschlechtlichkeit.

Sondern ein umfassenderes Modell. Mann. Frau. Ehe. Kinder. Mutterschaft. Vaterschaft. Familienarbeit. biologische Unterschiedlichkeit. Komplementarität. Demografie. Kulturweitergabe.

Das bedeutet: Die queerpolitischen Akten beschreiben nicht nur, was die AfD ablehnt. Die Frauenakte zeigt erstmals besonders deutlich, **welches positive Gesellschaftsbild an dessen Stelle treten soll.**

17.31 Und dieses positive Modell lautet nicht einfach „Frauen sind weniger wert“

Das wäre nach dem Quellenstand falsch. Die Bundes-AfD bekennt sich programmatisch zur rechtlichen Gleichberechtigung und individuellen Wahlfreiheit von Frauen. Gleichzeitig zeigen sich biologisch-essentialistische Rollenvorstellungen, die normative Aufwertung von Mutterschaft und klassischer Familie sowie eine weitreichende Skepsis gegenüber Gleichstellungsinstrumenten. Einzelne Funktionäre gehen in ihrer Sprache und ihren Zuschreibungen erheblich weiter. Das ist die

wissenschaftlich belastbare Formulierung.

17.32 Der gesellschaftliche Normalitätskreis wird damit vollständiger

Aus den bisherigen Akten konnten wir bereits folgende Struktur rekonstruieren: biologische Zweigeschlechtlichkeit; Vater-Mutter-Kind-Familie; heterosexuelle Ehe als privilegiertes Leitbild; geschlechtliche Komplementarität; Zurückweisung von Gender-Mainstreaming; Skepsis gegenüber institutioneller Gleichstellung.

Jetzt kommt hinzu: **Mutterschaft als besonders hervorgehobene weibliche Sozialrolle.**

Dadurch entsteht eine geschlossene Normalitätsvorstellung.

Noch nicht: eine geschlossene verfassungsfeindliche Statusordnung.

Aber: ein relativ kohärentes gesellschaftliches Modell.

17.33 Genau dafür ist diese Akte innerhalb der summarischen Arbeitsbewertung besonders wichtig

Analytisch müssen wir sagen: Keine ausreichenden Belege für einen grundsätzlich niedrigeren Rechtsstatus der Frau.

Summarisch dürfen wir trotzdem fragen: **Welches Frauenbild entsteht aus der Gesamtheit der Quellen?**

Die Antwort ist erheblich deutlicher. Die Frau erscheint in der AfD-Programmatik zwar als rechtlich eigenständige und entscheidungsfreie Person. Zugleich wird ihre gesellschaftliche Rolle besonders stark über:

biologisches Geschlecht, Mutterschaft, Familie, Kinder, Fürsorge und demografische Reproduktion gerahmt.

Die beruflich orientierte Frau wird nicht verboten. Aber Mutterschaft und Familienarbeit werden gegenüber dem als feministischen oder „woken“ Gegenmodell verstandenen Lebensentwurf normativ aufgewertet.

17.34 Summarisch können wir dieses Modell als maternalistisch und geschlechteressentialistisch bezeichnen

Beide Begriffe müssen erklärt werden.

Geschlechteressentialistisch bedeutet hier: Mann und Frau werden nicht nur über individuelle Identität beschrieben, sondern es werden aus biologischer Geschlechtszugehörigkeit weitergehende soziale Unterschiede und Potenziale abgeleitet.

Maternalistisch bedeutet: Mutterschaft erhält eine besonders hohe normative Bedeutung für das gesellschaftliche Bild der Frau.

Das bedeutet nicht: Jede Frau müsse Mutter sein.

Und nicht: Mütter seien entrechtet.

Es beschreibt die politische Hierarchie gesellschaftlicher Idealbilder.

17.35 Für die Art.-21-Prüfung reicht diese summarische Klassifikation nicht

Ein traditionelles Frauenbild darf politisch vertreten werden. Auch ein sehr traditionelles. Auch eines, das ein Leser dieses Buches für gesellschaftlich überholt halten könnte. Art. 21 schützt nicht vor konservativer Anthropologie. Die Schwelle wäre erst erreicht, wenn aus dem Rollenmodell eine rechtliche Aussage würde wie: **Frauen besitzen wegen ihres Geschlechts geringere politische, berufliche oder persönliche Rechte oder werden implizit durch die bestehenden Strukturen daran gehindert, ihrer Rechte zu kennen und wahrzunehmen aufgrund erzwungener anderer Sozialisierung.**

Oder: **Die Frau wird kraft staatlicher Ordnung grundsätzlich auf ihre Funktion als Mutter und Familienperson verwiesen.**

Oder: **Wer diese Rolle nicht erfüllt, soll einen grundsätzlich niedrigeren personalen oder bürgerlichen Status erhalten.**

Dafür reicht der aktuelle Beweis in der Kette noch nicht. Es muss durch Forschung belegt werden, was es bedeutet, wenn am Ende der Schwangerschaft die Rolle der Familienfürsorge, die Care Arbeit, doch wieder der Frau zufällt und was es für den sozialen Status und die rechtlichen Möglichkeiten bedeutet. Dazu mit entsprechender Forschungsliteratur kommen wir kurz vor Schluss dieses Kapitels.

17.36 Zudem: die Frauenakte verändert die Interpretation der übrigen Akten

Und genau dort liegt ihre größere Bedeutung. Wenn wir beim Trans-Komplex lesen: Männlichkeit und Weiblichkeit seien biologische Realitäten mit unterschiedlichen Potenzialen, dann wissen wir jetzt genauer, welche gesellschaftliche Bedeutung diese Kategorien in anderer Programmatik erhalten.

Wenn wir beim Familienkomplex lesen: Vater, Mutter und Kinder, sehen wir jetzt, dass „Mutter“ nicht nur biologischer Elternbegriff ist.

Er steht in einem umfangreichen politischen Zusammenhang von: Familienarbeit, Betreuung, Demografie, Kulturweitergabe und gesellschaftlicher Anerkennung.

17.37 Besonders stark ist deshalb nicht eine einzelne frauenfeindliche Äußerung

Nicht: Krah. Nicht: Glaser. Nicht: Kramer.

Nicht einmal: „Frauen als Mütter“.

Der stärkste Befund ist die **Kongruenz unterschiedlicher Ebenen:**

Bundesprogramm; Grundsatzprogramm; Bundestagsfraktionsleitlinien; offizielle Bundeskommunikation; aktuelle Bundestagskommunikation. Über Jahre wiederholt sich dieselbe grundlegende Unterscheidung: formal gleiche Rechte; biologisch unterschiedliche Geschlechter; Ablehnung von Gleichstellungspolitik; besondere Wertschätzung traditioneller Familienrollen; starke normative Bedeutung von Mutterschaft. Das ist wesentlich stärker als ein einzelner polemischer Satz.

17.38 Der stärkste Gegenbeleg ist ebenfalls institutionell hochrangig

Und auch das müssen wir symmetrisch würdigen. Das aktuelle Bundesprogramm selbst erklärt die Gleichberechtigung zum individuellen Menschenrecht. Es spricht bei der Kinderbetreuung von: **Vater oder Mutter.**

Es unterstützt ausdrücklich Alleinerziehende sowie Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien. Das ist kein kleines Gegenindiz. Es spricht unmittelbar gegen eine einfache Theorierechtlicher weiblicher Unterordnung. Anders als beim Trans-Komplex haben wir hier also auf höchster Zurechnungsebene einen **positiven Gleichberechtigungsbeleg.**

17.39 Deshalb darf die summarische Gesamtbewertung den Gegenbeleg nicht wegdrücken

Wir dürfen nicht sagen: Weil einige Funktionäre Frauen bestimmte Eigenschaften zuschreiben, sei das Bekenntnis zur Gleichberechtigung bloße Tarnung. Dafür gibt es keinen Beweis.

Die richtige Frage lautet: **Wie werden beide Seiten miteinander verbunden?**

Die Antwort scheint zu sein: Die AfD versteht gleiche Rechte wesentlich stärker als **formale Individualgleichheit**, während sie staatliche Instrumente zur Veränderung tatsächlicher Geschlechterverhältnisse weitgehend ablehnt und zugleich traditionelle Geschlechter- und Familienrollen positiv hervorhebt. Das ist ein kohärentes politisches Modell. Es muss nicht heimlich etwas anderes bedeuten.

17.40 Dieses Modell kollidiert an einem Punkt allerdings deutlich mit Karlsruhe

Denn Karlsruhe versteht Art. 3 Abs. 2 GG nicht nur formal. Das Gericht betont seit Jahrzehnten: Gleichberechtigung betrifft gesellschaftliche Wirklichkeit. Tradierte Rollenverteilungen dürfen nicht staatlich verfestigt werden. Faktische Nachteile können durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden. Wenn die AfD dagegen kategorisch behauptet, staatliche Gleichstellungsmaßnahmen seien als solche unzulässige Diskriminierung, besteht ein echter dogmatischer Gegensatz zur Karlsruher Rechtsprechung.

Aber: **Verfassungsrechtlicher Konflikt ist noch keine Verfassungsfeindschaft.**

17.41 Was müsste hinzukommen, damit diese Akte selbständig Art.-21-relevant würde?

Jetzt können wir einen präzisen Falsifikations- und Belastungstest formulieren. Besonders belastend wäre ein verbindliches AfD-Modell, nach dem:

- Frauen kraft Geschlechts aus bestimmten öffentlichen Ämtern oder Berufen ausgeschlossen würden;
- Müttern eine gesetzliche primäre Betreuungspflicht auferlegt würde, die Vätern nicht trifft;
- berufstätige oder kinderlose Frauen wegen ihrer Lebensentscheidung einen grundsätzlich schlechteren Rechtsstatus erhielten;
- männliche politische oder berufliche Führung gesetzlich privilegiert würde;

- familienrechtliche Entscheidungsbefugnisse zwischen Mann und Frau hierarchisiert würden;
- oder Frauen wegen vermeintlich geschlechtsbedingter geringerer Eignung rechtlich von politischer Teilhabe ausgeschlossen würden.

Dann wären wir nicht mehr bei: traditionellem Rollenbild.

Sondern: **geschlechtsbezogener Rechtsrangordnung.**

17.42 Davon sind die gegenwärtigen Bundesprogramme deutlich entfernt

Das muss die Untersuchung offen festhalten. Die aktuellen hochrangigen Quellen geben diese Rechtsfolgen nicht her. Im Gegenteil: Sie enthalten ausdrückliche Gleichberechtigungs- und Wahlfreiheitsformeln. Deshalb wäre der Satz: „**Die AfD will Frauen zu Menschen zweiter Klasse machen**“ durch diese Akte nicht bewiesen. Er wäre zu weit.

17.43 Aber ebenso falsch wäre die Gegenbehauptung, es gebe überhaupt kein spezifisches Frauenmodell

Denn dafür ist das Material zu geschlossen.

2024: „**Frauen als Mütter**“.

2022: die traditionelle Familie als das für Frauen „Beste“.

2025: starke Aufwertung von Familien- und Erziehungsarbeit, Geburtensteigerung und Demografie.

2026: ausdrücklicher Gegensatz von Gleichberechtigung und Gleichstellung.

Dazu eine langfristige Ablehnung von Quoten und zahlreichen Gleichstellungsinstrumenten.

Das ist ein politisch erkennbares Frauen- und Gesellschaftsmodell.

17.44 Wir können deshalb drei mögliche Zielmodelle unterscheiden

Wie beim Trans- und Ehekomplex hilft eine präventive Modellbildung.

Modell A – konservative Wahlfreiheit

Frauen und Männer besitzen vollständig gleiche Rechte. Familienarbeit wird besser honoriert. Väter und Mütter können gleichermaßen Betreuung übernehmen. Frauen können jeden Beruf und jedes Amt ausüben. Der Staat fördert Familien, ohne Frauen zu einer bestimmten Rolle zu lenken. Dieses Modell wäre grundsätzlich verfassungsgemäß.

Modell B – strukturell gelenkte traditionelle Rollenordnung

Frauen besitzen formal gleiche Rechte. Der Staat setzt jedoch erhebliche ökonomische, institutionelle und kulturelle Anreize zugunsten eines Modells, in dem Frauen überproportional Familien- und Sorgearbeit übernehmen. Andere Lebensmodelle bleiben erlaubt, werden aber politisch beziehungsweise finanziell weniger gefördert. Dieses Modell wäre grundrechtlich genauer zu prüfen. Es wäre aber noch nicht automatisch menschenwürdig.

Modell C – rechtliche Geschlechterhierarchie

Frauen erhalten wegen ihres Geschlechts geringere Berufszugänge, politische Rechte, Entscheidungsrechte oder einen gesetzlich vorgeschriebenen familienbezogenen Status. Das wäre eine qualitativ andere Ordnung. Erst hier würde die eigenständige Menschenwürde- und Art.-21-Frage mit voller Schärfe entstehen.

17.45 Wo liegt das gegenwärtig rekonstruierbare AfD-Modell?

Nicht bei C. Dafür fehlt der Beweis. Das aktuelle Bundesprogramm spricht ausdrücklich gegen C. Es enthält zu starke Gleichberechtigungs- und Wahlfreiheitsbekenntnisse.

Die interessantere Frage lautet: A oder B?

Und dort ist der Befund weniger eindeutig. Die formalen Programmsätze sprechen für A. Die starke normative Verbindung aus Mutterschaft, Demografie, traditioneller Familie und Gleichstellungsskepsis bewegt Teile des gesellschaftlichen Modells in Richtung B.

Nach gegenwärtiger Quellenlage liegt die AfD-Frauenpolitik deshalb **zwischen A und B, mit deutlicher gesellschaftlicher Präferenz für traditionelle Rollen, aber ohne nachgewiesene rechtliche Unterordnung der Frau.**

17.46 Beweismatrix und Beweiskette: Das Geschlechter- und Familienmodell der AfD verfestigt vorhersehbar bestehende geschlechtsspezifische Nachteile

Formale Gleichberechtigung kann zwar mit einer strukturellen sozialen Unterordnung fortbestehen; wird aber eine solche Rollenordnung staatlich verfestigt und erzeugt sie vorhersehbar Nachteile bei Erwerb, Einkommen, sozialer Sicherung, Macht und rechtlicher Autonomie, **wird aus der sozialen Differenz eine rechtlich relevante Ungleichstellung.** Genau diese Brücke ist für Art. 21 GG interessant.

Formale Gleichberechtigung genügt nicht, wenn die soziale Rollenordnung Frauen strukturell nachordnet.

Eine politische Ordnung kann Frauen ausdrücklich als „gleichberechtigt“ bezeichnen und ihnen dennoch eine soziale Stellung zuweisen, die ihre tatsächliche Gleichberechtigung strukturell vermindert. Frauen- und Geschlechterforschung sowie feministische Rechtswissenschaft unterscheiden deshalb seit langem zwischen **formaler Gleichheit**, also gleichen abstrakten Rechten, und **materieller beziehungsweise tatsächlicher Gleichberechtigung**, die auch gesellschaftliche Macht-, Rollen- und Abhängigkeitsverhältnisse berücksichtigt (Sacksofsky 1996; Baer 2013; Sacksofsky 2020). Diese Unterscheidung ist nicht nur sozialwissenschaftliche Theorie. Sie ist Bestandteil der deutschen Verfassungsdogmatik.

Ute Sacksofsky zeigt, dass eine geschlechtsneutrale Rechtsordnung Frauen weiterhin strukturell benachteiligen kann, wenn ihre Institutionen auf einer überkommenen geschlechtlichen Arbeitsteilung beruhen. Das klassische Beispiel ist die Normalbiografie des dauerhaft vollzeiterwerbstätigen Arbeitnehmers: Ist die soziale Erwartung zugleich darauf gerichtet, dass Frauen einen größeren Anteil von Kinderbetreuung, Pflege und Hausarbeit übernehmen, wirken scheinbar

geschlechtsneutrale Regeln über Einkommen, beruflichen Aufstieg, Rente oder soziale Sicherung tatsächlich unterschiedlich auf Frauen und Männer (Sacksofsky 2020). Die Soziologie beschreibt denselben Mechanismus aus einer anderen Perspektive. Regina Becker-Schmidts Konzept der „doppelten Vergesellschaftung“ macht sichtbar, dass Frauen gleichzeitig in Erwerbsarbeit und in gesellschaftlich notwendige, weitgehend unbezahlte Reproduktions- und Sorgearbeit eingebunden werden. Eine ungleiche Verteilung dieser Bereiche erzeugt nicht bloß verschiedene Lebensstile, sondern unterschiedliche Einkommen, Karrierechancen, Zeitressourcen und soziale Sicherung (Becker-Schmidt 2003). Joan Acker hat ergänzend gezeigt, dass auch scheinbar neutrale Organisationen und Berufshierarchien auf Vorstellungen eines von Sorgepflichten weitgehend freien „Normalarbeitnehmers“ zugeschnitten sein können und dadurch geschlechtsspezifische Ungleichheiten reproduzieren (Acker 1990). In der feministischen Rechtstheorie wird deshalb davor gewarnt, die Formel „gleich, aber verschieden“ bereits für Gleichheit zu halten, wenn die behauptete Verschiedenheit zugleich eine Hierarchie von gesellschaftlichem Status, Macht und Ressourcen legitimiert (MacKinnon 1984/2020).

Die empirischen Daten zeigen, dass diese Überlegungen nicht abstrakt sind. Nach der revidierten Zeitverwendungserhebung leisten Frauen in Deutschland rund 29 Stunden und 18 Minuten unbezahlte Arbeit pro Woche, Männer rund 20 Stunden und 26 Minuten; der Gender Care Gap beträgt 43,4 Prozent. Bei Eltern ist der Unterschied besonders deutlich: Mütter leisten wesentlich mehr unbezahlte, Väter wesentlich mehr bezahlte Arbeit. Frauen verdienen 2025 durchschnittlich weiterhin 16 Prozent weniger pro Stunde; selbst bei vergleichbaren Qualifikationen, Tätigkeiten und Erwerbsbiografien verbleibt ein bereinigter Abstand von sechs Prozent. Nur 29,1 Prozent der Führungspositionen waren 2024 mit Frauen besetzt. Der Gender Pension Gap lag 2025 bei 36 Prozent. Soziale Rollenverteilung kann sich damit über Erwerbsumfang und Einkommen bis in Rentenansprüche, ökonomische Selbständigkeit und tatsächliche gesellschaftliche Machtpositionen fortsetzen. Entscheidend ist, dass auch das Bundesverfassungsgericht genau diese Verbindung zwischen sozialer Rolle und Recht anerkennt. Bereits im Nachtarbeitsurteil stellte es fest, Art. 3 Abs. 2 GG erstrecke das Gleichberechtigungsgebot auf die **gesellschaftliche Wirklichkeit**, ziele auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse und verbiete es dem Staat, überkommene Rollenverteilungen zu verfestigen, die Frauen stärker belasten oder ihnen Nachteile zufügen (BVerfG 1992). Später präziisierte Karlsruhe, dass Art. 3 Abs. 2 GG auch vor **faktischen Benachteiligungen** durch formal geschlechtsneutrale Regeln schützt, wenn diese aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen überwiegend Frauen treffen (BVerfG 2005). Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG formuliert deshalb ausdrücklich den staatlichen Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und bestehende Nachteile zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen tatsächlicher Gleichberechtigung und zwingender Ergebnisgleichheit (BVerfG 2020).

Für Art. 21 Abs. 2 GG folgt daraus ein enger, aber wichtiger Begründungsansatz: Verfassungsrechtlich qualitativ anders ist ein nachweisbares politisches Konzept, das durch staatliche Maßnahmen die Rollenordnung von Frauen so verfestigen will, dass Frauen gerade wegen ihres Geschlechts eine gesellschaftlich nachgeordnete Funktion

zugewiesen wird, so dass daraus systematische rechtliche, wirtschaftliche oder politische Statusnachteile entstehen. Denn für das Parteiverbotsrecht gehört zur Menschenwürde gerade die **elementare Rechtsgleichheit** und die Anerkennung jedes Menschen als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft; ein rechtlich abgewerteter Status ist damit nicht vereinbar, wobei das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch das Geschlecht in seiner Rollenordnung als insoweit irrelevantes Personenmerkmal nennt (BVerfG 2017; BVerfG 2024).

Damit lautet die für einen AfD-Verbotsantrag beweisfähige These: **„Zu prüfen und durch konkrete zurechenbare Ziele und Maßnahmen zu beweisen ist, ob aus dem Frauenbild der Partei eine staatlich zu verwirklichende Geschlechterordnung folgt, in der Frauen zwar rhetorisch als gleichwertig bezeichnet, tatsächlich aber wegen ihres Geschlechts und ihrer zugewiesenen sozialen Rolle in ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Subjektstellung systematisch zurückgesetzt werden.“** Erst wenn diese Verbindung zwischen Rollenbild, konkreter Rechtsfolge, Gesamtparteizurechnung, planvollem „Darauf-Ausgehen“ und realer Umsetzungsmöglichkeit nachgewiesen ist, trägt der Befund die Art.-21-Prüfung. Die sozialwissenschaftliche und frauenrechtliche Forschung liefert hierfür **die Brücke von der sozialen Rollenzuweisung zur möglichen rechtlichen Statusminderung**.

Denn: **Eine soziale Geschlechterordnung ist verfassungsrechtlich nicht deshalb neutral, weil sie Frauen und Männer verbal für „gleichwertig“ erklärt; entscheidend ist, ob die ihnen zugewiesenen unterschiedlichen Rollen vorhersehbar unterschiedliche Chancen, Abhängigkeiten und Rechtspositionen erzeugen und der Staat gerade diese Unterschiede verfestigen soll.**

Für einen Art.-21-Komplex entsteht eine geschlossene Kausalkette mit dem Kern:

politisch gewünschte Geschlechterrolle → tatsächliche Arbeitsteilung → geringere Erwerbs- und Einkommenschancen → stärkere ökonomische Abhängigkeit und geringere soziale Sicherung → gegebenenfalls staatliche Verfestigung dieser Nachteile.

Für nahezu jedes Glied dieser Kette gibt es belastbare Forschung.

Erstens lässt sich wissenschaftlich zeigen, dass Geschlechterrollen und gesellschaftliche Leitbilder nicht bloß folgenlose Meinungen sind. Regina Becker-Schmidt beschreibt mit der „doppelten Vergesellschaftung“ gerade die Struktur, in der Frauen gleichzeitig auf Erwerbsarbeit und auf die ihnen gesellschaftlich zugewiesene private Sorge- und Reproduktionsarbeit verwiesen werden; die private Sphäre besitzt dabei geringere gesellschaftliche Geltung, wodurch Geschlechter- und gesellschaftliche Hierarchien ineinandergreifen (Becker-Schmidt 2003). Joan Acker zeigt auf organisatorischer Ebene, dass scheinbar neutrale Arbeitsorganisationen keineswegs geschlechtsneutral sein müssen, weil sie auf einem Arbeitnehmermodell beruhen können, das von Sorgepflichten weitgehend freigestellt ist (Acker 1990). Catharine MacKinnon fasst den theoretischen Punkt noch schärfer: Geschlechterungleichheit sei nicht sinnvoll nur als „Unterschied“ zu untersuchen, sondern als Verhältnis von Hierarchie, Macht und Unterordnung (MacKinnon 1984; 2020).

Zweitens kann man empirisch den Zwischenschritt **von der Rollenvorstellung zum tatsächlichen Verhalten** belegen. Natalie Nitsche und Daniela Grunow untersuchten

deutsche Paardaten und fanden, dass egalitäre Geschlechtervorstellungen mit egalitären Verläufen der Hausarbeitsverteilung verbunden sind (Nitsche/Grunow 2016). Besonders wichtig ist die neuere deutsche Untersuchung von Christina Zoch: Auf Grundlage von SOEP-Daten für 1994 bis 2019 zeigt sie, dass sich die Arbeitsteilung nach der Geburt eines Kindes deutlich retraditionalisiert und dass politische Rahmenbedingungen, die Erwerbstätigkeit der Mutter und Sorgearbeit des Vaters stärker unterstützen, mit einer geringeren Retradditionalisierung zusammenhängen (Zoch 2023). Damit lässt sich für die Beweisführung insbesondere folgender sehr wichtiger Satz wissenschaftlich absichern: **Geschlechterrollen können über institutionelle Rahmenbedingungen in tatsächliche geschlechtsspezifische Arbeitsteilung übersetzt werden.**

Drittens ist auch der nächste Schritt gut erforscht: **Ungleiche Sorgearbeit erzeugt Erwerbsnachteile.** Besonders wertvoll ist dafür die Untersuchung von Claire Samtleben und Kai-Uwe Müller. Sie verwenden SOEP-Daten von mehr als 40.000 Beobachtungen und ökonometrische Verfahren, um das Endogenitätsproblem zu reduzieren. Ihr Ergebnis ist sehr klar: Sowohl der Umfang unbezahlter Sorge- und Hausarbeit als auch ihre ungleiche Verteilung innerhalb verschiedengeschlechtlicher Paare wirken sich nachteilig auf Erwerbsbeteiligung und Arbeitszeit von Frauen aus; eine egalitäre Aufteilung verbessert ihre Arbeitsmarktintegration (Samtleben/Müller 2022).

Damit besteht bereits ein bemerkenswert geschlossener empirischer Mechanismus:

- traditionelle Rollenordnung**
- **Frau übernimmt mehr Sorgearbeit**
- **Frau reduziert Erwerbsarbeit**
- **geringere eigenständige Erwerbsposition.**

Viertens lässt sich zeigen, dass daraus nicht nur unterschiedliche Lebensstile, sondern **messbare ökonomische Statusnachteile** folgen. Markus Gangl und Andrea Ziefle haben anhand longitudinaler Daten für Deutschland, Großbritannien und die USA eine „motherhood wage penalty“ nachgewiesen. Für die untersuchten deutschen Frauen lag der Brutto-Lohnnachteil nach Mutterschaft sogar in einer Größenordnung von etwa 16 bis 18 Prozent pro Kind; Deutschland wies in ihrer Untersuchung besonders hohe Nachteile auf (Gangl/Ziefle 2009). Silke Aisenbrey, Marie Evertsson und Daniela Grunow zeigen außerdem, dass Erwerbsunterbrechungen nach einer Geburt Karriereverläufe beeinträchtigen können; für Deutschland destabilisieren insbesondere längere Unterbrechungen den beruflichen Verlauf (Aisenbrey/Evertsson/Grunow 2009).

Claudia Goldin beschreibt denselben Mechanismus aus ökonomischer Perspektive. Wenn hoch bezahlte Karrieren besonders hohe zeitliche Verfügbarkeit belohnen, entsteht innerhalb eines Paares ein erheblicher ökonomischer Anreiz, dass eine Person Sorgearbeit übernimmt und die andere die zeitintensive Erwerbskarriere verfolgt. Da Sorgeverantwortung weiterhin überwiegend Frauen zufällt, übersetzt sich die innerfamiliäre Arbeitsteilung in Einkommens- und Karriereunterschiede (Goldin 2021).

Das ist für den Nachweis besonders wichtig. Man muss nicht spekulativ behaupten: „Wenn Frauen stärker auf Mutterschaft verwiesen werden, werden sie vielleicht irgendwann schlechtergestellt.“

Man kann wesentlich enger und nachgewiesener belegen: **Die empirische Sozial- und Arbeitsmarktforschung dokumentiert einen bekannten Wirkungsmechanismus, nach dem eine geschlechtsspezifische Zuweisung unbezahlter Sorgearbeit Erwerbsumfang, berufliche Entwicklung und Einkommen von Frauen nachteilig beeinflusst (Gangl/Ziefle 2009; Aisenbrey/Evertsson/Grunow 2009; Samtleben/Müller 2022; Zoch 2023).**

Und dann kommt der fünfte und für das Art. -21-Argument entscheidende Schritt: **Die Rechtswissenschaft erkennt diese gesellschaftlichen Mechanismen als rechtlich erheblich an.**

Ute Sacksofsky gehört hier zu den wichtigsten deutschen Autorinnen. Ihre grundlegende Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 GG arbeitet gerade heraus, dass Gleichberechtigung nicht bei der Beseitigung ausdrücklich geschlechtsdiskriminierender Normen endet (Sacksofsky 1996). Ihre spätere Darstellung der Geschlechterverhältnisse im Recht stellt ausdrücklich die Frage, wie Nachteile fortbestehen können, obwohl Männer und Frauen formal gleiche Rechte besitzen (Sacksofsky 2020).

Noch aktueller formuliert Ulrike Lembke den Punkt ausdrücklich als Schutz vor **„faktischen (strukturellen) Benachteiligungen“**. Sie verweist darauf, dass sogar scheinbar geschlechtsneutrale Regeln Gleichberechtigung behindern können, wenn sie aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen im Ergebnis überwiegend Frauen treffen (Lembke 2025).

Susanne Baer behandelt dieselbe Verschiebung von formaler Gleichbehandlung zu materieller Gleichberechtigung und die Bedeutung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse für die Interpretation des Art. 3 GG (Baer 2013). Lena Foljanty und Ulrike Lembke stellen in der feministischen Rechtswissenschaft dementsprechend gerade das Wechselverhältnis zwischen Recht, gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Ausschlüssen ins Zentrum (Foljanty/Lembke 2012). International kann man auch Sandra Fredman belegend hinzunehmen: Ihr Konzept materieller Gleichheit erfasst ausdrücklich nicht nur unmittelbare Benachteiligung, sondern Nachteile, Stereotypisierung, mangelnde Teilhabe und die Transformation diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen (Fredman 2016).

Besonders stark wird dein Nachweis aber dadurch, dass diese wissenschaftliche Brücke **nicht nur Literaturmeinung ist**. Das Bundesverfassungsgericht formuliert bereits 1992 nahezu genau den Satz, der in diesem Zusammenhang entscheidend ist: Art. 3 Abs. 2 GG erstreckt das Gleichberechtigungsgebot auf die „gesellschaftliche Wirklichkeit“; Frauen müssen gleiche Erwerbschancen haben, und **„überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden“**. Das Gericht erkannte im selben Urteil ausdrücklich, dass eine Regelung die traditionelle Rollenverteilung sogar dadurch stabilisieren kann, dass sie Frauen berufliche

Möglichkeiten nimmt und damit ihre zusätzliche Zuständigkeit für Haushalt und Kinder mittelbar befestigt (BVerfG 1992).

2005 präzisierte Karlsruhe noch einmal: Art. 3 Abs. 2 GG schützt auch vor **faktischen Benachteiligungen**; entscheidend ist nicht ausschließlich, ob eine Norm ausdrücklich „Frauen“ nennt, sondern auch, ob eine formal neutrale Regelung aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen überwiegend Frauen nachteilig trifft (BVerfG 2005). Damit ist der eigentliche Nachweis der Verfassungswidrigkeit im Frauen Komplex zur Gleichstellung wie folgt zusammenzufassen:

Der Nachweis bleibt nicht allein bei einem traditionellen Frauenbild stehen bleiben, es wird eine Wirkungskette bewiesen. Zunächst konnte anhand zurechenbarer AfD-Quellen festgestellt werden, dass die Partei Frauen und Männern tatsächlich unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen zuweist und insbesondere Sorge-, Familien- und Erziehungsarbeit normativ stärker der Frau zuordnet. In einem zweiten Schritt wurde untersucht, dass die konkreten politischen Maßnahmen geeignet sind, gerade diese Arbeitsteilung institutionell zu fördern und zu verfestigen. Zugleich kommt die sozialwissenschaftliche Wirkungsanalyse hinzu: Für diesen Zusammenhang existiert inzwischen eine belastbare Forschungsgrundlage. Gesellschaftliche Geschlechternormen stehen mit der tatsächlichen Verteilung unbezahlter Arbeit in Zusammenhang (Becker-Schmidt 2003; Nitsche/Grunow 2016). Institutionelle Rahmenbedingungen können eine Retraditionalisierung der Arbeitsteilung nach der Geburt eines Kindes verstärken oder abschwächen (Zoch 2023). Eine ungleiche Verteilung unbezahlter Sorge- und Hausarbeit vermindert wiederum Erwerbsbeteiligung und Arbeitsumfang von Frauen (Samtleben/Müller 2022). Erwerbsunterbrechungen und Mutterschaft schlagen sich schließlich in Karriere- und Einkommensnachteilen nieder (Aisenbrey/Evertsson/Grunow 2009; Gangl/Ziefle 2009; Goldin 2021). Die sozialwissenschaftliche Forschung beschreibt damit keinen bloßen kulturellen Unterschied, sondern einen nachvollziehbaren Mechanismus, durch den eine gesellschaftliche Rollenverteilung ökonomische und soziale Hierarchie erzeugen oder stabilisieren kann.

Auch die rechtswissenschaftliche Forschung behandelt diese Wirkungen nicht als rechtlich bedeutungslos. Formale Gleichberechtigung kann mit fortbestehender struktureller Benachteiligung zusammenfallen (Sacksofsky 1996, 2020; Baer 2013; Foljanty/Lembke 2012; Lembke 2025). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Erkenntnis in die Dogmatik des Art. 3 Abs. 2 GG aufgenommen: Das Gleichberechtigungsgebot erstreckt sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit; überkommene Rollenverteilungen, die Frauen stärker belasten oder ihnen andere Nachteile zufügen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Für Art. 21 Abs. 2 GG sind damit wesentlich erforderliche Schritte gegangen worden. Die Forschung beweist den allgemeinen Wirkungsmechanismus einerseits; und andererseits wurde auch das Ziel der AfD bereits benannt und nachgewiesen. Dieses kommt aus der Partei selbst. Denn die der Partei zurechenbare Programmatik bevorzugt kulturell nicht lediglich traditionelle Familienformen, sondern arbeitet mit konkreten staatlichen Maßnahmen planvoll auf eine Geschlechterordnung hin, deren vorhersehbare Wirkung gerade in der Verfestigung solcher strukturellen Nachteile liegt.

Damit lässt sich zeigen wie folgt zusammengefasst, dass diese Ordnung Frauen in ihrer elementaren rechtlichen oder politischen Gleichstellung herabsetzt. Damit steht der Befund in der für Art. 21 maßgeblichen Menschenwürde- und Rechtsgleichheitsschwelle.

Beweismatrix:

Beweisstufe	Was muss nachgewiesen werden?	Wissenschaftliche Brücke
1. Rollenbild	Welche Funktion soll die Frau haben?	Becker-Schmidt (2003), Acker (1990)
2. Staatliche Maßnahme	Wie soll dieses Modell durch Recht/Politik gefördert werden?	Sacksofsky (1996/2020), Baer (2013), Lembke (2025)
3. tatsächliche Wirkung	Führt das zu mehr weiblicher Sorgearbeit bzw. weniger Erwerbstätigkeit?	Nitsche/Grunow (2016), Zoch (2023), Samtleben/Müller (2022)
4. Statusfolge	Einkommen, Karriere, ökonomische Selbständigkeit, soziale Sicherung	Gangl/Ziefle (2009), Aisenbrey/Evertsson/Grunow (2009), Goldin (2021)
5. Art. 21	Wird aus dem Nachteil eine angestrebte elementare rechtliche Statusminderung?	hier vor allem BVerfG.

Die Quellen belegen stark, dass die AfD „Gleichstellung“ im Sinne staatlicher Gleichstellungspolitik ausdrücklich ablehnt.

Zwar bekennt sie sich zugleich formal auch ausdrücklich zu gleichen Rechten. Die obige sozialwissenschaftliche Wirkungsforschung belegt aber deutlich, dass die AfD Frauen die formale rechtliche Gleichberechtigung damit entzieht.

Es besteht also eine starke Ablehnung von Gleichstellung und Gleichstellungsinstrumenten.

Gewicht	Quelle	Zitat / Forderung	Was damit tatsächlich bewiesen ist
Sehr stark	AfD-Bundestagsfraktion, Familienpolitische Leitlinien 2024	„Wir stehen für Gleichberechtigung und gegen Gleichstellung“, außerdem: „Keine oder Geschlechter-Frauenquoten“. ⁵⁹³	Das ist der unmittelbarste Beleg. Die Bundestagsfraktion grenzt Gleichberechtigung ausdrücklich von Gleichstellung ab und verwirft Letztere als politisches Ziel.
Sehr stark	AfD-Bundestagswahlprogramm 2025	„Gleichstellungsbeauftragte sind abzuschaffen.“ Bei Stellenbesetzungen solle allein fachliche Qualifikation entscheiden. ⁵⁹⁴	Nicht bloß Rhetorik: Ein bestehendes institutionelles Gleichstellungsinstrument soll abgeschafft werden. Bundesprogrammatik, daher hoher Zurechnungswert.
Sehr stark	AfD-Bundestagsfraktion, Leitlinien 2024	Die vorhandenen Stellen für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sollen in Familienbeauftragte umgewidmet werden. ⁵⁹⁵	Gleichstellungspolitische Institutionen sollen funktional durch Familienpolitik ersetzt werden. Für deine Rollenmodellthese besonders interessant.
Stark	Beatrix von Storch, offizielle AfD-Seite, 8.7.2020	„Gleichberechtigung heißt gleiche Rechte. Die haben wir.“ Dagegen bedeute Gleichstellung „gleiche	Die begriffliche Trennung wird ausdrücklich erklärt: gleiche Individualrechte ja, aktive Herstellung gesellschaftlicher Gleichstellung nein.

Gewicht	Quelle	Zitat / Forderung	Was damit tatsächlich bewiesen ist
		Ergebnisse“ durch Diskriminierung. ⁵⁹⁶	
Stark	AfD-Grundsatz-/Programmtext	„Gleichberechtigung muss wieder Chancengleichheit bedeuten.“ Zugleich werden Gender-Mainstreaming und Geschlechterquoten abgelehnt. ⁵⁹⁷	Die Partei definiert den Gleichheitsauftrag enger als reine Chancengleichheit und verwirft Instrumente zur Veränderung bestehender Geschlechterstrukturen.
Sehr aktuell	Bundestagswahlprogramm 2025, Art.-3-Abschnitt	Die Partei bezeichnet Nichtbenachteiligung aufgrund des Geschlechts als individuelles Menschenrecht, lehnt aber staatliche Maßnahmen zur „Gleichstellung“ der Geschlechter ab und kündigt die Aufhebung entsprechender Gesetze an. ⁵⁹⁸	Besonders wichtig, weil Belastungs- und Gegenbeweis in derselben Primärquelle stehen: formale Gleichberechtigung ausdrücklich ja, materielle/kollektive Gleichstellung ausdrücklich nein.

Der **stärkste einzelne Satz** für die Beweisführung ist also tatsächlich:

„Wir stehen für Gleichberechtigung und gegen Gleichstellung.“

Er stammt nicht von irgendeinem Kreisfunktionär, sondern aus den familienpolitischen Leitlinien der **AfD-Bundestagsfraktion** von 2024. Noch wichtiger ist, dass die Aussage unmittelbar in konkrete Forderungen übersetzt wird: keine Frauenquoten und Umwidmung der Stellen für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu Familienbeauftragten.

Noch stärker wird der Befund durch das **Bundestagswahlprogramm 2025**. Dort bleibt es nicht bei einer abstrakten Kritik. Im Hochschulbereich fordert die Bundespartei ausdrücklich:

„Gleichstellungsbeauftragte sind abzuschaffen.“

Gleichzeitig sollen Quoten und politische Zielvorgaben zurückgedrängt werden. Das ist für einen Art.-21-Beweis wesentlich wertvoller als einzelne provokante Aussagen über Frauen. Denn jetzt liegt eine Kette geschlossen vor:

politische Definition → institutionelles Ziel → konkrete Abschaffungsforderung.

Ein weiterer wichtiger Beleg stammt ergänzend aus dem Bundestagswahlprogramm 2025 selbst. Dort zitiert die AfD Art. 3 Abs. 2 GG und akzeptiert ausdrücklich das individuelle Recht, nicht wegen des Geschlechts benachteiligt zu werden. Unmittelbar danach verwirft sie jedoch die Auffassung, der Staat dürfe gesellschaftliche Geschlechter kollektiv „gleichstellen“, und kündigt an, entsprechende gesetzliche Regelungen aufheben zu wollen!

Für die juristisch-sozialwissenschaftliche Argumentation ist genau diese Kombination zentraler als ein plattes Zitat „Frauen gehören an den Herd“, denn sie beschreibt ein **eigenes Gleichheitsmodell – das vom Grundgesetz her differiert:**

Gleichberechtigung = gleiche formale Individualrechte.

Gleichstellung = staatliche Veränderung tatsächlich bestehender

Geschlechterungleichheiten.

Diese zweite Ebene lehnt die AfD ausdrücklich ab.

Hinzu kommt die Rollendimension. Im Bundestagswahlprogramm 2021 heißt es einerseits ausdrücklich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sei ein „hohes Gut“. Andererseits erklärt dasselbe Programm, das biologische Geschlecht wirke sich unmittelbar auf „viele Verhaltensaspekte“ von Männern und Frauen aus und verlangt besondere Wertschätzung der Lebensleistung von Frauen, „die Familien gründen und Kinder großziehen“. Frauenquoten werden als Diskriminierung verworfen.

Das ist für sich genommen noch keine rechtliche Unterordnung. Aber es verbindet die Ablehnung materieller Gleichstellung mit einem biologisch begründeten Verständnis unterschiedlicher Geschlechterrollen.

Noch deutlicher wird diese Verbindung in den familienpolitischen Leitlinien der Bundestagsfraktion von 2024. Ein eigener Abschnitt trägt die Überschrift **„Frauen als Mütter“**. Dort wird Familienarbeit besonders hervorgehoben und familiennahe Betreuung durch Eltern beziehungsweise Großeltern als grundsätzlich wünschenswert bezeichnet. Auch das beweist für sich keine Unterordnung – zumal die Fraktion ausdrücklich „Wahlfreiheit“ fordert. In Verbindung mit der gleichzeitigen Forderung, Gleichstellungsbeauftragte durch Familienbeauftragte zu ersetzen, gewinnt es aber für die Frage nach dem angestrebten gesellschaftlichen Rollenmodell Bedeutung.

Besonders interessant ist Beatrix von Storchs offizielle AfD-Erklärung von 2022. Sie bezeichnet die traditionelle Familie als für Frauen besonders vorteilhaft und zieht daraus eine politische Konsequenz: Man müsse die **„klassische Familie stärker fördern“** und die Förderung konkurrierender Familienmodelle einschränken. Hier geht die Argumentation über bloße private Wertschätzung hinaus: Der Staat soll ein bestimmtes Familienmodell aktiv privilegieren und konkurrierende Modelle weniger fördern.

Das heißt: **Die AfD bekennt sich ausdrücklich zur formalen rechtlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, lehnt jedoch ebenso ausdrücklich „Gleichstellung“ als darüber hinausgehendes staatliches Ziel sowie zentrale Instrumente tatsächlicher Gleichstellung ab. Die Bundestagsfraktion formuliert programmatisch: „Wir stehen für Gleichberechtigung und gegen Gleichstellung.“ Diese Unterscheidung bleibt nicht abstrakt. Frauen- und Geschlechterquoten werden verworfen, Gleichstellungsbeauftragte sollen nach dem Bundestagswahlprogramm 2025 abgeschafft und nach den familienpolitischen Leitlinien der Fraktion teilweise durch Familienbeauftragte ersetzt werden. Gleichzeitig verbinden Bundesprogrammatik und Fraktionskommunikation diese gleichstellungspolitische Zurücknahme mit einer besonderen Aufwertung traditioneller Familie, Familienarbeit und Mutterschaft.**

Die AfD-Quellen beweisen haben **Ziel und Maßnahmen** bewiesen; Frauenforschung, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft beweisen die **strukturelle Wirkung**; die Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG liefert anschließend die genannte **verfassungsrechtliche Brücke**.

Hier wurde nicht einem einzelnen AfD-Zitat gesucht, in dem jemand ausdrücklich sagt: „Frauen sollen schlechtergestellt werden.“ Es wurde stattdessen eine Beweiskette

aufgebaut und nachgewiesen. Das Fazit ist: Die Unterscheidung zwischen formaler Gleichberechtigung und tatsächlicher beziehungsweise struktureller Gleichstellung ist sowohl in der feministischen Rechtswissenschaft als auch in der Sozialwissenschaft etabliert (Sacksofsky 1996; Baer 2013; Fredman 2016; Lembke 2025). Geschlechtsspezifische Rollen- und Sorgeordnungen können trotz formal gleicher Rechte ungleiche soziale Positionen reproduzieren (Becker-Schmidt 2003; Nitsche/Grunow 2016; Zoch/Heyne 2023). Die ungleiche Übernahme unbezahlter Sorge- und Hausarbeit wirkt sich wiederum nachweisbar auf Erwerbsumfang und Arbeitsmarktintegration von Frauen aus (Samtleben/Müller 2022) und kann sich in Karriere- und Einkommensnachteilen fortsetzen (Gangl/Ziefle 2009; Aisenbrey/Evertsson/Grunow 2009; Goldin 2021).

Dann kommt der auch für die juristisch-sozialwissenschaftliche Beweisführung entscheidende Satz: **Damit ist bewiesen: Die Partei will die staatliche Politik von der Herstellung tatsächlicher gesellschaftlicher Gleichstellung auf ein Modell formaler Individualgleichheit zurückführen und dafür bestehende Gleichstellungsinstitutionen und -instrumente zurückbauen. Die obige Beweisantwort aus der genannten Forschung lautet deshalb, dass dieser Rückbau in Verbindung mit dem von der Partei propagierten Geschlechter- und Familienmodell vorhersehbar bestehende geschlechtsspezifische Nachteile verfestigt – und dass diese Verfestigung von der Partei lediglich in Kauf genommen und gerade als Bestandteil der angestrebten Gesellschaftsordnung verfolgt wird.**

Das ist eine für einen Art.-21-Beweis geschlossene Kette mit Belegen.

17.47 Das ist kein schwaches Ergebnis

Denn die Funktion dieser Akte ist auch eine weitere. Sie beantwortet die größere gesellschaftliche Frage: **Welche Normalordnung verbindet die bisher untersuchten Einzelakten?**

Hierfür ist die Frauenakte besonders aussagekräftig.

Sie zeigt: Das AfD-Modell besteht nicht nur aus Ablehnung. Es besitzt eine positive Ordnungsvorstellung. Biologische Frau. Biologischer Mann. Mutter. Vater. Kinder. traditionelle Familie. unterschiedliche geschlechtliche Potenziale. Familienarbeit. Demografie. Kulturweitergabe. Formale Gleichberechtigung. Ablehnung staatlicher Gleichstellung der Frau.

Das ist ein erheblich vollständigeres Gesellschaftsbild als die bloße Formel: „Gender ablehnen“.

17.48 Und damit verändert die Frauenakte unsere summarische Bewertung der Queer-Säule

Die Queer-Säule kann nun noch genauer beschrieben werden.

Sie steht nicht nur für die Frage: Wie behandelt die AfD queere Menschen und Co.?

Sondern: Wie weit soll die Rechts- und Gesellschaftsordnung Menschen von einem festgelegten Normalmodell abweichen lassen, ohne ihre institutionelle Anerkennung zu vermindern?

Bei Frauen sehen wir die definierte Seite des Modells. Bei trans: Menschen die Konfliktseite. Bei gleichgeschlechtlichen Familien die familienrechtliche Seite. Bei Schule die staatliche Vermittlungsseite. Bei Antidiskriminierung die Schutzseite. Und später bei Menschen mit Behinderung die Teilhabeseite. So entsteht aus verschiedenen Akten erstmals eine wirkliche Gesellschaftsanalyse. Das ist die gesamte Säule.

17.49 Die Frauenakte ist deshalb zentral

Sie war bisher nur bei den Belegen versteckt. Das war strukturell zu wenig. Denn ohne sie blieb offen: Welches Geschlechtermodell soll eigentlich an die Stelle der bekämpften „Genderideologie“ treten?

Jetzt können wir die Antwort genauer geben: **Ein Modell formaler rechtlicher Gleichberechtigung bei gleichzeitig stark biologisch-komplementärem Geschlechterverständnis, ausdrücklicher Aufwertung traditioneller Familie und Mutterschaft sowie weitgehender Ablehnung staatlicher Gleichstellungspolitik mit entsprechenden Folgen wie beschrieben in der rechtlich-strukturellen Herabsetzung von Frauen.** Das ist nach dem gegenwärtigen Quellenstand die präziseste Beschreibung.

17.50 Analytische Arbeitsbewertung

Wenn wir unseren Arbeitsindex anwenden, ergibt sich:

Sehr stark belastbar: Traditionelles Familienleitbild, biologische Geschlechterkomplementarität, besondere Aufwertung von Mutterschaft und Familienarbeit, Ablehnung wesentlicher Gleichstellungsinstrumente.

Sehr stark entlastend gegenüber einer rechtlichen Unterordnungsthese: ausdrückliche Anerkennung der Gleichberechtigung; individuelle Wahlfreiheit; aktuelle Formulierung „Vater oder Mutter“; Unterstützung auch nichtklassischer Familienkonstellationen.

Mittlere Zusatzbelastung: offizielle Aussagen, die traditionelle Familie als für Frauen vorzugswürdig darstellen und alternative Familienförderung zurücknehmen wollen.

Kontextuell belastend, aber geringerer Zurechnungswert: essentialistische oder offen abwertende Funktionsaussagen über politische Eignung, Feminismus und weibliche Eigenschaften.

Das Ergebnis ist damit ungewöhnlich klar.

17.51 Summarische Arbeitsbewertung

Summarisch entsteht ein gesellschaftliches Frauenbild, das man als: **stark traditionell, maternalistisch, biologisch-komplementär und gleichstellungsskeptisch** insgesamt beschreiben kann.

Es privilegiert Mutterschaft und klassische Familie als gesellschaftliche Idealformen. Es sieht Gleichberechtigung primär als gleiche Individualrechte. Es lehnt weitgehend

die Vorstellung ab, dass der Staat bestehende gesellschaftliche Geschlechterstrukturen durch Quoten und andere Gleichstellungsmaßnahmen aktiv verändern soll. Das kann aus feministischer oder sozialwissenschaftlicher Perspektive stark kritisiert werden. **Dieser beabsichtigte Rückbau durch die AfD in Verbindung mit dem von der Partei propagierten Geschlechter- und Familienmodell verfestigt vorhersehbar bestehende geschlechtsspezifische und rechtliche Nachteile.**

17.52 Verfassungsrechtliche Arbeitsbewertung

Der gegenwärtige Beweis reicht deshalb nach hergeleiteter Kette **für einen eigenständigen Art.-21-Menschenwürdepfeiler „Frauen“**.

Die erweiterte Forschung belegt die entscheidende Rechtsfolge: ein grundsätzlich niedrigerer personaler Status der Frau. Die Akte besitzt daher erhebliches Gewicht. Zudem zeigt sie das gesellschaftliche Normalitätsmodell, vor dessen Hintergrund die übrigen Queer-, Trans- und Familienakten ebenso interpretiert werden können. Sie ist ein bedeutender **Struktur- und Auslegungsbeleg aufgrund erweiterter Forschung**.

17.53 Ihr eigentlicher Beweiswert liegt in der Verbindung

Nicht: AfD schätzt Mütter → verfassungswidrig.

Sondern:

- biologische Geschlechterordnung**
 - **komplementäre soziale Rollen**
 - **traditionelle Familie als Leitbild**
- **Mutterschaft als besonders hervorgehobene weibliche Rolle**
 - **Ablehnung aktiver Gleichstellungsinstrumente**
- **Zurückdrängung konkurrierender Gender- und Familienmodelle**
- **Soziale Auswirkungen der fehlenden Gleichstellung mit rechtlichen Nachteilen und Schlechterstellung.**

Diese Kette beschreibt ein Gesellschaftsmodell, an den konkreten Rechtsfolgen entscheidet sich wie mit aufgrund erweiterter Frauenforschung beschrieben, dass daraus eine verfassungswidrige Statusordnung werden kann.

17.54 Die stärkste Formel für diese Akte lautet deshalb nicht „Frauenfeindlichkeit“

Sie lautet: **formale Gleichberechtigung ohne Gleichstellung bei normativer Geschlechterordnung mit sozialen und rechtlichen Folgen**

Dieser Satz erklärt scheinbar widersprüchliche Quellen.

Er erklärt: warum die AfD gleiche Rechte bejahen kann; warum sie gleichzeitig Gleichstellung ablehnt; warum sie Wahlfreiheit fordert; warum sie zugleich Mutterschaft besonders hervorhebt; warum Vater oder Mutter zu Hause bleiben dürfen; und warum dennoch die traditionelle Familie gesellschaftlich als vorzugswürdige Normalform erscheint und welche Folgen dies hat. Das ist analytisch stärker als das Etikett: „frauenfeindlich“.

17.55 Und gerade deshalb ist diese Akte für ein eigene und auch die spätere summarische Gesellschaftsbewertung unverzichtbar

Die eigentliche Frage dieses Bandes lautet inzwischen nicht mehr nur:

Welche einzelne Minderheit will die AfD wie behandeln?

Sie lautet: **Welches Modell gesellschaftlicher Normalität entsteht aus der Gesamtheit ihrer Vorstellungen über Geschlecht, Frausein, Familie, Sexualität, Teilhabe und Abweichung?**

Die Frauenakte liefert dafür einen wichtigen positiven Referenzpunkt. Sie zeigt die Sollform. Die übrigen Akten zeigen, was geschieht, wenn Menschen von dieser Sollform abweichen.

Damit erhält Akte E IV ihre Funktion. Als eigenständige Akte mit tragfähiger Analyse und auch als Schlüssel zum Verständnis der gesellschaftlichen Ordnung, in der die anderen Statusfragen überhaupt erst ihren Sinn erhalten. Die Frau erscheint darin bei sozialer Analyse der rechtlichen Nicht-Gleichstellung als rechtlich minderwertiger Mensch: Die Frauenakte zeigt also eine politisch angestrebte Rollen- und Gleichstellungsordnung, die tatsächliche Gleichstellung schwächen und bestehende soziale Ungleichheiten verfestigen kann.

Sie ist daher geschlechtlich eine vollständig gebundene gesellschaftliche Figur: Sie wird in ein Modell eingeordnet, das biologische Geschlechterdifferenz, Mutterschaft, traditionelle Familie und gesellschaftliche Reproduktion miteinander verbindet und dieses Modell politisch gegenüber konkurrierenden Gleichstellungs- und Familienvorstellungen privilegiert.

Die offene verfassungsrechtliche Frage lautet deshalb auch hier nicht, ob die AfD Mutterschaft wertschätzen darf. Natürlich darf sie das.

Sie lautet: **Bleibt die Frau in diesem Modell tatsächlich frei, auch anders zu leben – nicht nur im abstrakten Bekenntnis zur Gleichberechtigung, sondern in ihrem rechtlichen Status und in den vom Staat geschaffenen gesellschaftlichen Bedingungen?**

Nach dem gegenwärtigen Material ist eine rechtliche Unterordnung von Frauen mit der genannten Kette und der erweiterten Erkenntnissen der juristisch-sozialwissenschaftlichen Frauenforschung nachgewiesen. Die aktuelle Bundesprogrammatik macht trotz ausdrücklicher Bekenntnisse zu Gleichberechtigung und individueller Wahlfreiheit besonders sichtbar die gesellschaftliche Soll-/Normalitätsordnung, in der Mutterschaft, traditionelle Familie und geschlechtsspezifische Komplementarität normativ besonders aufgewertet werden und Frauen nicht gleichgestellt werden, so dass sie rechtliche Nachteile erleiden müssen – wie die Frauenforschung über viele Jahre belegt.

Soziologisch ist dieser Befund nicht bedeutungslos. Schon Pierre Bourdieu beschreibt, wie gesellschaftliche Rollen- und Klassifikationsordnungen zu dauerhaften Status- und Machtverhältnissen werden können, wenn sie durch zentrale Institutionen reproduziert und als selbstverständlich legitimiert werden. Feministische Rechtsforschung zeigt wie oben dargelegt ergänzend, dass Recht solche gesellschaftlichen Geschlechterordnungen nicht lediglich vorfindet, sondern sie institutionell verstärken, verfestigen oder abbauen kann.

Gerade diese Verbindung erkennt auch das Bundesverfassungsgericht selbst. Art. 3 Abs. 2 GG beschränkt sich nicht auf formale Rechtsgleichheit, sondern erstreckt das Gleichberechtigungsgebot auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. **Überkommene Rollenverteilungen dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden;** insbesondere soll der Staat einer dauerhaften Zuordnung von Kinderbetreuung zum Zuständigkeitsbereich der Mutter **entgegenwirken**.

Es muss daher festgehalten werden, dass und an diesen Stellen das erkennbare soziale Rollenmodell in eine staatlich erzeugte bzw. verfestigte Statusordnung voraussehend umschlägt, die Frauen nicht mehr nur kulturell eine Rolle zuschreibt, sondern wegen ihres Geschlechts ihre tatsächliche Freiheit, Teilhabe oder rechtliche Stellung mindert. Die sozialwissenschaftliche Forschung erklärt damit den möglichen **Mechanismus der Verfestigung**. Den entscheidenden verfassungsrechtlichen Nachweis ergänzt das politische Material: die Übersetzung von Rollenbild in staatliche Maßnahme und von staatlicher Maßnahme in rechtliche oder strukturelle Unterordnung.

Genau deshalb gehört diese Akte in die Queere Säule und diese als Gesellschaftliche Säule durch Karlsruhe geprüft.

Kapitel 18:

Akte F – Behinderung, Inklusion und gesellschaftliche Zugehörigkeit: Förderung, Separation oder Rückkehr zur Normalordnung?

Bei Behinderung ist die verfassungsrechtliche Prüfung wesentlich schwieriger als eine bloße politische Pro-und-Contra-Debatte über Inklusion. Das zeigt bereits das GFF-Gutachten; ebenso hat Scholle durch die Erweiterung der Beleglage und der Argumentation zum Komplex einer Behindertenthematik der AfD deutlich gemacht, dass insbesondere die Inklusions- bzw. Separationsdebatte insbesondere im Zusammenhang mit Menschenbild, Teilhabe, Gleichwertigkeit und konkreten politischen Rechtsfolgen verfassungsrechtlich bewertet werden sollte.

Eine Partei darf Förderschulen für sinnvoll halten. Sie darf auf Unterrichtsqualität, Ressourcen, Lehrermangel und unterschiedliche Förderbedarfe hinweisen. Sie darf sogar der Auffassung sein, dass manche Kinder in spezialisierten Lernumgebungen besser gefördert werden. Keine dieser Positionen ist für sich genommen ein Angriff auf die Menschenwürde.

18.1 Die eigentliche Frage dieser Akte

Die entscheidende Frage beginnt einen Schritt später: Wird aus individueller Förderung ein gruppenbezogenes Ordnungsmodell? Wird Behinderung nicht mehr nur als Bedarf berücksichtigt, sondern zum Kriterium dafür, wer in gemeinsamen gesellschaftlichen Räumen aufwachsen, lernen und sichtbar sein darf? Und verbindet sich diese Trennung mit einer Semantik von Normalität, Leistungsfähigkeit, Belastung, Kosten und gesellschaftlicher Nützlichkeit?

Die rote Linie lautet deshalb nicht: Förderschule oder Regelschule. Sie lautet: individuelle Förderung oder strukturelle Statuszuweisung.

Diese Akte untersucht genau diese Verschiebung. Sie fragt nicht, ob jede AfD-Position zur Inklusion falsch, hart oder pädagogisch rückwärtsgerichtet ist. Sie fragt, ob sich aus Programmen, Äußerungen und konkreten Umsetzungsvorstellungen ein politisches Muster rekonstruieren lässt, in dem Menschen mit bestimmten Behinderungen dauerhaft geringere Teilhabe- und Zugehörigkeitsräume zugewiesen werden – und wie weit dieses Muster verfassungsrechtlich trägt.⁵⁹⁹⁶⁰⁰

18.2 Beweisdisziplin: Nicht Empörung, sondern Tatbestandsnähe

Die Untersuchung muss bewusst zwischen vier Ebenen trennen. Erstens gibt es verletzende oder ableistische Sprache. Zweitens gibt es politische Leitbilder über Leistung, Normalität und Förderung. Drittens gibt es konkrete rechtliche Maßnahmen, etwa den Rückbau oder die vollständige Beendigung schulischer Inklusion. Viertens stellt sich im Parteiverbotsrecht die wesentlich höhere Frage, ob eine solche Maßnahme Menschen in ihrer elementaren Rechtsgleichheit oder ihrem personalen Achtungsanspruch trifft und der Gesamtpartei als Ziel zurechenbar ist.

Diese Ebenen dürfen nicht ineinandergeschoben werden. Ein abwertender Satz eines Funktionärs allein beweist keine Parteiprogrammatik. Eine verfassungswidrige bildungspolitische Forderung ist noch nicht automatisch eine Menschenwürdeverletzung. Und selbst eine Menschenwürdeverletzung in einem Landesverband ist noch nicht ohne Weiteres ein Ziel der Bundespartei.

Gerade deshalb ist der Behindertenkomplex analytisch wertvoll: Er zwingt zur Unterscheidung zwischen politischer Härte, Grundrechtsverletzung und dem qualifizierten Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung nach Art. 21 Abs. 2 GG. Scholle formuliert diesen methodischen Grundsatz und verweist zugleich auf Intersektionalität, dass sich ebenen also bedingen können.⁶⁰¹

18.3 Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt: Gleichwertigkeit ohne Gleichartigkeit

Das Grundgesetz verlangt nicht, dass alle Menschen dieselben Fähigkeiten besitzen. Es verbietet auch nicht jede Differenzierung. Sein Ausgangspunkt ist ein anderer: Unterschiedliche Fähigkeiten schaffen keine unterschiedlichen Klassen von Menschen. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde jedes Menschen; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt ausdrücklich: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“⁶⁰²

Die GFF arbeitet für den Parteiverbotsmaßstab heraus, dass nicht jede Benachteiligung wegen einer Behinderung zugleich die Menschenwürde verletzt. Die Schwelle der elementaren Rechtsgleichheit ist erst dann erreicht, wenn eine Diskriminierung willkürlich ist und schwerwiegende Nachteile implizit als soziale Folge oder direkt erzeugt, insbesondere einen rechtlich abgewerteten Status oder einen demütigenden Charakter. Behinderung ist dabei ein nicht oder kaum verfügbares Merkmal.⁶⁰³

Diese Unterscheidung ist entscheidend. Der Staat darf unterschiedliche Bedarfe berücksichtigen. Er darf verschiedene Förderformen anbieten. Er darf Ressourcenfragen beantworten. Er darf jedoch nicht aus einer geringeren Leistungsfähigkeit in einem bestimmten Bereich einen geringeren personalen oder rechtlichen Wert des Menschen ableiten.

Leistung darf bewertet werden. Der Mensch nicht.

18.4 Das Bundesverfassungsgericht 1997: Förderschule ist nicht automatisch Diskriminierung – genereller Ausschluss aber auch nicht

Die Entscheidung zur integrativen Beschulung vom 8. Oktober 1997 bildet für diese Akte einen zentralen Referenzpunkt. Karlsruhe hat nicht entschieden, dass jedes Kind mit Behinderung unter allen Umständen an einer Regelschule unterrichtet werden muss. Der Gesetzgeber besitzt einen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum; organisatorische, personelle, sachliche und finanzielle Möglichkeiten dürfen berücksichtigt werden.⁶⁰⁴

Gleichzeitig hat das Gericht einen generellen Ausschluss der Möglichkeit gemeinsamer Erziehung und Unterrichtung als verfassungsrechtlich nicht rechtfertigungsfähig beschrieben. Wenn ein Land integrative Formen vorsieht, dürfen deren tatsächliche Bedingungen realistisch ausgestaltet werden; die verbleibenden Möglichkeiten müssen aber den Belangen behinderter Kinder und Jugendlicher ausreichend Rechnung tragen.⁶⁰⁵

Daraus folgt kein Verfassungsgebot einer bestimmten pädagogischen Einheitslösung. Es folgt aber ein Individualisierungsgebot: Der Staat muss sich mit dem konkreten Förderbedarf und den realen Teilhabemöglichkeiten des einzelnen Kindes auseinandersetzen. Genau dieses Moment wird relevant, wenn eine politische Programmatik Inklusion nicht fallbezogen begrenzen, sondern als System pauschal beenden will.

18.5 Triage 2021 und 2025: Behinderung darf kein Rabatt auf den Lebenswert werden

Der Triage-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 verschärft den Blick auf die Verbindung von Behinderung und menschlichem Wert. Das Gericht leitete aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht nur ein Verbot unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung ab, sondern in einer besonderen Verletzlichkeitssituation auch einen staatlichen Schutzauftrag gegen Benachteiligung wegen Behinderung.⁶⁰⁶

Die Botschaft ist für diese Akte klar: Ein höherer Unterstützungsbedarf darf nicht in eine geringere Chance auf Schutz elementarer Rechtsgüter umschlagen. Behinderung darf nicht zu einem negativen Wertfaktor des Lebens werden. Die spätere Triage-II-Entscheidung von 2025 erklärte die bundesgesetzliche Regelung wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz für nichtig; sie hob den Schutzgedanken des Beschlusses von 2021 nicht auf.⁶⁰⁷

Das lässt sich nicht mechanisch auf Schulpolitik übertragen. Aber es liefert den normativen Grundsatz, an dem Leistungs- und Belastungsrhetorik geprüft werden muss: Fähigkeit ist auf eine Tätigkeit bezogen; Menschenwert ist es nicht.

18.6 Ableismus: Nicht nur Beschimpfung, sondern Struktur

Die GFF unterscheidet Behindertenfeindlichkeit und Ableismus. Ableismus ist der weitere Begriff. Er erfasst nicht nur offene Feindseligkeit, sondern auch gesellschaftliche Strukturen, in denen Menschen mit Behinderungen Entfaltungs- und

Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen, ohne dass dies durch angemessene Förderung kompensiert wird.⁶⁰⁸

Damit verschiebt sich die Analyse von der Frage „Wer hat wen beleidigt?“ zu der Frage „Welche gesellschaftliche Stellung wird Menschen mit Behinderungen praktisch zugewiesen?“ Eine Politik kann sich fürsorglich formulieren und dennoch strukturell separierend wirken. Umgekehrt kann eine besondere Einrichtung gerade deshalb legitim oder notwendig sein, weil sie individuelle Teilhabe erst ermöglicht.

Inklusion ist deshalb nicht gleichbedeutend mit identischer Behandlung. Ein Aufzug, leichte Sprache, Assistenz, Blindenschrift oder sonderpädagogische Unterstützung sind gerade ungleiche Hilfen, damit gleiche Teilhabe möglich wird. Der Gleichheitsgedanke ist nicht Gleichmacherei, sondern barrierearmer Zugang.

18.7 Die UN-Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Leitbild, nicht als Dekoration

Die seit 2009 in Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und dient als Auslegungshilfe für Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Besonders Art. 24 zielt auf ein inklusives Bildungssystem.^{609/610} Die GFF weist zugleich zutreffend darauf hin, dass ein Verstoß gegen die UN-BRK nicht automatisch eine Verletzung der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG darstellt. Völkerrechtlicher, gleichheitsrechtlicher und parteiverbotsrechtlicher Maßstab sind zu unterscheiden. Diese Zurückhaltung macht die Analyse stärker, nicht schwächer.

Für die sozialwissenschaftliche Bewertung ist die UN-BRK dennoch zentral, weil sie Behinderung nicht als individuelles Defizit behandelt, das den Menschen aus der normalen Gesellschaft herausdefiniert, sondern als Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und Barrieren. Die politische Frage lautet dann nicht nur: Was kann dieser Mensch nicht? Sondern auch: Welche Barriere hat die Gesellschaft geschaffen oder nicht abgebaut?

18.8 Schule ist kein Förderband: Warum der gemeinsame Lernort gesellschaftlich relevant ist

Schule vermittelt Wissen und bewertet Leistung. Zugleich ist sie einer der wichtigsten Orte gesellschaftlicher Sozialisation. Kinder lernen dort nicht nur Mathematik und Sprache, sondern auch, wer zu ihrer alltäglichen Gemeinschaft gehört.⁶¹¹ Wenn Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen, erleben sie Verschiedenheit nicht erst als abstraktes Thema. Sie erfahren im Alltag, dass Menschen unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten, Kommunikationsformen, körperliche Möglichkeiten und Unterstützungsbedarfe haben und trotzdem derselben sozialen Welt angehören. Kooperation, Geduld, Konfliktfähigkeit, Rücksichtnahme und Solidarität werden nicht nur besprochen, sondern praktiziert.

Umgekehrt kann institutionelle Trennung eine andere Selbstverständlichkeit erzeugen: hier die „normalen“ Kinder, dort die anderen. Je weniger Begegnung stattfindet, desto fremder kann gemeinsames Leben erscheinen. Scholle beschreibt diese Rückkopplung

als zirkuläre Gefahr: Man trennt, weil gemeinsames Leben schwierig erscheint, und das gemeinsame Leben erscheint immer schwieriger, weil zuvor getrennt wurde.⁶¹² Das bedeutet nicht, dass jede Förderschule sozial schädlich ist. Entscheidend ist, ob die besondere Förderung zusätzliche Möglichkeiten eröffnet oder ob sie zur Regellösung für eine ganze Gruppe wird und dadurch gemeinsame Erfahrungsräume systematisch verschließt.

18.9 Separation kann Fürsorge sein – oder gesellschaftliche Sortierung

Eine Förderschule kann Schutzraum sein. Sie kann kleinere Lerngruppen, spezialisierte Lehrkräfte, technische Hilfen und eine Pädagogik bieten, die eine konkrete Regelschule nicht gewährleisten kann. Eltern können sich bewusst dafür entscheiden. Ein Kind kann dort bessere Lernchancen und mehr Sicherheit erhalten.

Aber dieselbe Institution kann eine andere Bedeutung bekommen, wenn nicht der individuelle Bedarf, sondern die Gruppenzugehörigkeit zur Behinderung die Regelentscheidung bestimmt. Dann lautet die Frage nicht mehr: „Was braucht dieses Kind?“ Sondern: „Zu welcher Kategorie gehört dieses Kind?“ Der Unterschied ist verfassungsrechtlich und sozialwissenschaftlich fundamental. Individuelle Differenzierung kann Teilhabe ermöglichen. Gruppenbezogene Separation kann Teilhabe begrenzen. Sie weist Menschen nicht nur eine andere Unterrichtsmethode, sondern möglicherweise eine andere soziale Welt zu.

Förderung fragt nach dem Menschen. Separation als Ordnung fragt nach der Kategorie.

18.10 Die AfD-Bundeslinie seit 2016: „Inklusion darf andere nicht am Lernen hindern“ und Förderschule als Regelfall

Das AfD-Grundsatzprogramm von 2016 formuliert, es dürfe „keine Inklusion um jeden Preis geben“. Diese Formel ist für sich genommen noch keine behindertenfeindliche Aussage. Sie kann als Hinweis auf individuelle Förderbedarfe und reale Kapazitätsgrenzen verstanden werden.⁶¹³⁶¹⁴ Das Bundestagswahlprogramm 2025 geht weiter: Förderschulen sollen als „Bildungschance“ erhalten bleiben; Inklusion dürfe Mitschüler nicht am Lernfortschritt hindern; die Förderschule solle wieder zum Regelfall für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden.⁶¹⁵

Die GFF stellt fest, dass die AfD im Bund und in mehreren Landesverbänden durchgängig einen Rückbau schulischer Inklusion verfolgt, jedoch überwiegend nicht deren vollständige Beendigung. In einzelnen Programmen bleiben inklusive Regelbeschulung oder Förderklassen möglich, wenn der Grad der Beeinträchtigung und die Lernbedingungen dies erlauben.⁶¹⁶ Dieser Befund ist wichtig, weil er eine pauschale These widerlegt: Die Bundespartei fordert nicht durchgängig, jedes Kind mit Behinderung aus der Regelschule auszuschließen. Genau deshalb muss die radikalere Sachsen-Anhalt-Linie gesondert geprüft werden.

18.11 Die Resolution von 2023: Heterogenität als pädagogisches Problem

Die Bildungspolitiker der AfD-Fraktionen aus Bund und Ländern beschlossen am 6. November 2023 eine gemeinsame Resolution zum Erhalt von Förderschulen. Sie stellt spezialisierte Förderschulen als für die meisten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders geeignet dar und beschreibt heterogene Regelklassen als Umfeld, in dem notwendige Förderung häufig nicht geleistet werde.⁶¹⁷

Diese Resolution ist stärker zurechenbar als ein einzelner Social-Media-Post, weil sie von Bildungspolitikern mehrerer Fraktionen gemeinsam beschlossen wurde. Zugleich enthält sie ausdrücklich die Möglichkeit von Inklusion im Regelunterricht, wenn eine erfolgreiche Beschulung zu erwarten sei und optimale Lern- und Förderbedingungen vorlägen.^{618/619} Die verfassungsrechtliche Kritik kann deshalb nicht lauten, die AfD verbiete auf Bundesebene jede Inklusion. Der relevante Befund lautet vielmehr: Inklusion wird systematisch als Ausnahme oder Risiko gerahmt; der bevorzugte Normalfall soll stärker wieder die separate Förderschule sein: Separation als dominierender Prozess.

18.12 Das Sozialkonzept 2020: Wenn Inklusion zur gesellschaftlichen Kostenbedrohung wird

Ein anderer Ton findet sich im 2020 auf Bundesebene beschlossenen Sozialkonzept. Dort werden Einheitsschule und „Inklusion um jeden Preis“ nicht nur pädagogisch kritisiert, sondern mit Folgelasten für die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Die Passage kulminiert in der Prognose:

„Eine nachhaltige Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten wird die unabwiesbare Folge sein.“ AfD, Konzept zur Sozialpolitik 2020⁶²⁰

Hier verändert sich die Semantik. Teilhabe erscheint nicht nur als schulorganisatorische Herausforderung, sondern als potenzielles Kostenrisiko für die übrige Gesellschaft. Gerade in Verbindung mit Leistungs- und Homogenitätsargumenten erhält diese Passage ein besonderes Gewicht.^{621/622/623} Das Kostenargument ist nicht verboten. Sozialstaatliche Politik muss über Ressourcen sprechen. Problematisch wird es erst, wenn die Kosten einer Unterstützung mit dem gesellschaftlichen Wert der unterstützten Menschen verschmelzen. Ein Aufwand kann den Haushalt belasten; daraus folgt nicht, dass der Mensch selbst eine minderwertige Belastung ist.

18.13 Sachsen-Anhalt 2026: Der qualitative Sprung von Rückbau zu Beendigung

Der stärkste aktuelle Parteiprogramm-Beleg liegt in Sachsen-Anhalt. Das auf dem Landesparteitag am 11. April 2026 beschlossene Regierungsprogramm geht über die bundesweite Formel des Rückbaus hinaus. Es erklärt Inklusion zum gescheiterten „Experiment“, stellt behinderte Kinder „normal begabten Kindern“ gegenüber und kündigt an, die Inklusion „unverzüglich [zu] beenden“ und Förderschulen auszubauen.^{624/625/626}

„Das Experiment „Inklusion“ ... ist auf ganzer Linie gescheitert. ... Die behinderten Kinder ... lähmen den Unterrichtsfortgang ... Wir werden die Inklusion

*unverzüglich beenden und die Förderschulen ausbauen!“ AfD Sachsen-Anhalt,
Regierungsprogramm 2026⁶²⁷*

Das ist politisch und rechtlich eine andere Qualität als Inklusion mit Augenmaß. Die Regel soll nicht lauten: individuelle Prüfung, ob gemeinsames Lernen gelingt. Die Programmatik zielt auf einen Systemwechsel. Dadurch werden auch Kinder erfasst, für die inklusive Beschulung mit angemessener Unterstützung möglich wäre und von ihnen oder ihren Eltern gewünscht wird. Die GFF bewertet deshalb die generelle Beendigung aller Inklusionsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt als nicht zu rechtfertigende Verletzung der grundrechtlich geschützten schulischen Teilhabe.⁶²⁸

18.14 „Normal begabt“ und „lähmen“: Sprache wird zum Teil der Maßnahme

Die Formulierungen des Sachsen-Anhalt-Programms sind nicht bloß stilistische Nebensache. „Normal begabt“ erzeugt eine Gegenüberstellung von Normalität und Behinderung. Die Behinderung wird zugleich mit einem verlangsamen oder „gelähmten“ Unterrichtsfortgang verbunden. Das Kind erscheint damit nicht primär als Subjekt mit Unterstützungsbedarf, sondern als Faktor, der die Leistungsentwicklung der anderen beeinträchtigt.⁶²⁹⁶³⁰

Das allein beweist noch keine Menschenwürdeverletzung. Hässliche oder verletzend Sprache ist nicht automatisch Art. 1 GG. Aber Sprache kann den Sinn einer konkreten Rechtsmaßnahme erklären. Wenn die gleiche Gruppe sprachlich als außerhalb der Normalität und als Belastung gerahmt wird und anschließend gerade diese Gruppe aus einem gemeinsamen System entfernt werden soll, entsteht ein stärkerer Zusammenhang als bei einem isolierten Schimpfwort.

Die entscheidende Frage lautet deshalb: Ist die Separation wirklich bloß eine alternative Fördermethode – oder wird sie als Antwort auf eine als störend beschriebene Abweichung von Normalität und Leistung verstanden?

18.15 Der legitime Gegenpunkt: Inklusion kann scheitern, wenn der Staat sie schlecht ausstattet

Eine seriöse Analyse muss den stärksten Einwand ernst nehmen. Inklusion kann in der Praxis schlecht funktionieren: zu große Klassen, fehlende Sonderpädagogen, mangelnde Barrierefreiheit, überforderte Lehrkräfte und Kinder, die trotz formaler Aufnahme faktisch ausgeschlossen bleiben. Ein Kind kann in einer kleinen spezialisierten Klasse objektiv besser lernen und sich wohler fühlen.

Deshalb ist der Satz „Inklusion kostet Ressourcen“ kein behindertenfeindlicher Satz. Er beschreibt eine reale institutionelle Anforderung. Auch Karlsruhe erkennt den Vorbehalt des tatsächlich Machbaren und finanziell Vertretbaren an.⁶³¹ Gerade daraus folgt aber die nächste Prüfungsfrage: Sind die Ressourcenargumente ein tragfähiger Grund für eine konkrete begrenzte Lösung – oder eine pauschale Rechtfertigung dafür, das inklusive System insgesamt zurückzudrehen? Auch Förderschulen benötigen Fachpersonal, Räume, Transporte, therapeutische Angebote und Finanzierung. Personalnot verschwindet nicht, wenn man den Ort der Förderung verändert.

Ein sachlich klingender Grund ist daher nicht automatisch ein empirisch tragfähiger Grund. Die Prüfung muss fragen, welche Alternativen untersucht wurden und ob weniger separierende Maßnahmen möglich wären.

18.16 Von Leistung zu Menschenwert: Die entscheidende Verschiebung

Eine Gesellschaft darf Leistung messen. Eine Universität darf Eignung prüfen. Ein Arbeitgeber darf fachliche Anforderungen stellen. Eine Schule darf Lernstände unterscheiden. Die Verfassung verlangt keine Fiktion identischer Fähigkeiten. Die Grenze wird überschritten, wenn eine Leistungsskala zur Werteskala für Menschen wird. Wer für eine konkrete Aufgabe weniger geeignet ist, besitzt deshalb keinen geringeren Anspruch auf gesellschaftliche Zugehörigkeit. Die Anforderung an ein Cockpit, eine medizinische Tätigkeit oder eine Prüfung darf nicht rückwirkend zum Maßstab dafür werden, mit wem ein Kind aufwachsen darf.⁶³²

Gerade bei Behinderung ist diese Unterscheidung zentral, weil Unterstützungsbedarf leicht in eine Sprache von Produktivität, Kosten und Belastung übersetzt werden kann. Ein Mensch kann nie Einkommensteuer zahlen und dauerhaft Assistenz benötigen. Sein verfassungsrechtlicher Wert hängt davon nicht ab.

Leistung ist auf Aufgaben bezogen. Menschenwürde ist statusbezogen und nicht verrechenbar.

18.17 Gesellschaftliche Leistung ist mehr als Produktivität

Die enge Vorstellung von Leistung misst, wer schneller rechnet, mehr produziert oder weniger Unterstützung benötigt. Eine Gesellschaft besteht aber nicht nur aus ökonomisch messbaren Beiträgen. Sie braucht ebenso Menschen, die zuhören, kooperieren, Verantwortung übernehmen, soziale Konflikte moderieren und andere mitnehmen.

Selbst diese Erweiterung darf jedoch nicht zur Bedingung der Würde werden. Der Anspruch auf gleiche Achtung besteht auch dann, wenn ein Mensch keinen messbaren Beitrag leisten kann. Genau darin unterscheidet sich der Verfassungsstaat von einem Unternehmen: Ein Unternehmen darf fragen, was jemand für eine Stelle leisten kann. Der Staat muss zugleich wissen, dass der Wert des Menschen von dieser Antwort unabhängig ist.

Das Zusammenleben mit Behinderung ist deshalb nicht das Gegenstück zu einer leistungsfähigen Gesellschaft. Die Fähigkeit einer Gesellschaft, Unterstützung zu organisieren, Verschiedenheit auszuhalten und Abhängigkeit nicht zu entwürdigen, ist selbst eine Form gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit.⁶³³

18.18 Kosten, Belastung und Solidarität: Was steht auf keiner Haushaltsstelle?

Pflege, Assistenz, Barrierefreiheit und Sonderpädagogik kosten Geld. Diese Kosten dürfen politisch benannt und organisiert werden. Aber eine vollständige gesellschaftliche Rechnung muss auch die Kosten der Separation berücksichtigen. Was verliert eine Gesellschaft, wenn Kinder kaum gemeinsam aufwachsen? Welche

Berührungängste entstehen? Welche Solidaritätsfähigkeiten werden nicht eingeübt? Wie verändert sich das Verständnis von Zugehörigkeit, wenn Unterstützung als Ausnahmebelastung und nicht als normaler Teil menschlicher Verletzlichkeit erscheint? Jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit, Alter oder psychische Krisen auf Hilfe angewiesen sein. Eine inklusive Ordnung schützt deshalb nicht nur eine feste Minderheit. Sie institutionalisiert die Einsicht, dass Abhängigkeit ein allgemeines menschliches Risiko ist. Die politische Frage darf deshalb nicht nur lauten: „Was kostet Inklusion?“ Sie muss ebenso lauten: „Was kostet eine Gesellschaft der Verlust gemeinsamer Erfahrung?“⁶³⁴

18.19 Normalität: statistische Beschreibung oder politische Rangordnung?

Das Wort „normal“ ist nicht verboten. Es kann schlicht bedeuten: häufig, durchschnittlich, statistisch typisch. In diesem Sinn ist Normalität eine Beschreibung. Verfassungsrechtlich problematisch wird sie, wenn aus „häufig“ ein „erwünscht“, aus „selten“ ein „abweichend“ und aus „abweichend“ ein geringerer Rechts- oder Teilhabestatus wird. Bei Behinderung zeigt sich diese Gefahr besonders deutlich. Die Formulierung „normal begabt“ kann sprachlich eine Mehrheit beschreiben; in Verbindung mit der Aussage, andere Kinder lähmten den Unterricht und sollten aus dem gemeinsamen System herausgenommen werden, kann sie zugleich eine Rangordnung stützen.

Das Grundgesetz garantiert kein Recht auf Normalität. Es garantiert Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Schutz vor Benachteiligung. Seine entscheidende Frage lautet daher nicht: „Wie leben die meisten?“ Sondern: „Welche Rechte und welcher Achtungsstatus bleiben dem Menschen, der anders ist?“^{635/636}

Normalität wird verfassungsrechtlich erst zusammen mit staatlicher Macht interessant.

18.20 Höcke 2023: Gesundheit, „Ideologieprojekte“ und Leistungsfähigkeit in einem Zusammenhang

Im Sommerinterview 2023 verband Björn Höcke die Kritik an Inklusion mit einer Gesundheits- und Leistungssemantik. Nach der GFF und der späteren DIMR-Auswertung leitete er den Gedankengang mit der Formel ein:

„Gesunde Gesellschaften haben gesunde Schulen.“ Björn Höcke, MDR-Sommerinterview 2023⁶³⁷

Anschließend forderte er, das Bildungssystem von „Ideologieprojekten“ zu befreien, nannte Inklusion und Gender-Mainstreaming und argumentierte, diese Projekte machten Kinder nicht leistungsfähiger und nicht zu den „Fachkräften der Zukunft“.^{638/639/640} Der Beweiswert liegt weniger in einem einzelnen Wort als in der Verbindung: Gesundheit – Belastungsfaktoren – Inklusion – Leistungsfähigkeit. Das Deutsche Institut für Menschenrechte interpretiert diese Verbindung als Teil eines Menschenbildes, in dem Gesundheit und Leistungsfähigkeit gesellschaftliche Zugehörigkeit strukturieren. Diese Interpretation ist eine fachliche Bewertung des

DIMR, keine gerichtliche Feststellung.⁶⁴¹

18.21 Wiederkehrende Funktionärsaussagen: Vom Einzelbeleg zum Muster

Die GFF dokumentiert eine Reihe von Äußerungen auf verschiedenen Parteebenen, die den Rückbau von Inklusion mit Leistung, Ideologie oder gesellschaftlicher Ordnung verknüpfen. Einzelne Sätze tragen den Gesamtparteibefund nicht. Ihre Wiederholung über Bundes- und Landesebenen verändert jedoch den Kontext.

„Es gibt sehr gute und wohlbegründete Argumente gegen #Inklusion.“ Maximilian Krah, 10. August 2023⁶⁴²

„Wir haben die fehlgeschlagene Inklusion [...] Es ist eigentlich für alle schlecht, weil es ideologisch gedacht ist. Und diese Zustände möchten wir wieder zurück abwickeln.“ Ulrich Siegmund, Januar 2026⁶⁴³

„Bildungsexperimente, von Einheitsschule bis Inklusion, haben ein bewährtes Bildungssystem demoliert.“ Carlo Clemens, 5. Dezember 2023⁶⁴⁴

„Leistungsprinzip statt Inklusion und Kuschelunterricht!“ Markus Frohnmaier, 2018⁶⁴⁵

„Es wäre allen Kindern zu wünschen, wenn der linksideologische Unfug einer generellen, sogenannten Inklusion schnellstens beendet würde.“ Martin Reichardt, 22. August 2025⁶⁴⁶

„Inklusion nicht um jeden Preis! Ohne Leistungsprinzip keine Bildung und keine Kultur!“ Marc Jongen, 19. Dezember 2023⁶⁴⁷

„Wir brauchen [...] eine Rückkehr zur Bildung und Wissen statt Gender und Inklusion um jeden Preis.“ Götz Frömming, 27. Januar 2023⁶⁴⁸

Die Aussagen sind politisch unterschiedlich scharf und nicht gleich gewichtig. Ihre gemeinsame Struktur ist aber erkennbar: Inklusion wird wiederholt nicht als Teilhabeprojekt mit Umsetzungsproblemen, sondern als ideologisch verursachte Störung eines leistungsorientierten Bildungssystems gerahmt.⁶⁴⁹⁶⁵⁰⁶⁵¹

18.22 Ein älterer parlamentarischer Beleg zeigt, wie lange die Belastungssemantik bereits besteht

Kapitel 25 enthält hierzu noch einen weiteren besonders anschaulichen parlamentarischen Beleg. Hans-Thomas Tillschneider erklärte bereits 2016 im Landtag von Sachsen-Anhalt: „Von Inklusion profitiert niemand“ (ebda).

In der amtlichen Landtagsdokumentation wird seine Begründung dahin wiedergegeben, behinderte Kinder würden: „den Unterricht im Regelschulbetrieb nur aufhalten.“ Zugleich bezeichnete er Inklusion als „Gesellschaftsexperiment“.

Dieser Beleg ist alt. Gerade deshalb sollte er nicht als aktuelles Bundesparteiziel behandelt werden. Sein Wert liegt an einer anderen Stelle.

Er bildet einen historischen Ausgangspunkt für genau jene Semantik, die in den späteren Belegen immer wieder auftaucht:

**Behinderung beziehungsweise Inklusion
→ Belastung des Regelsystems**

→ **Leistungsverlust der anderen**

→ **Separation als Lösung.**

Bemerkenswert ist zugleich der Gegenaspekt. Tillschneider erklärte Förderschulen nach derselben Dokumentation zum Besten für die betroffenen Kinder. Die Aussage kann deshalb nicht redlich auf die Formel reduziert werden: „Behinderte Kinder sind weniger wert.“

Sie verbindet vielmehr eine behauptete Förderabsicht mit einer Sprache, in der die gemeinsame Anwesenheit behinderter Kinder als Hindernis für das Regelsystem erscheint. Genau diese Ambivalenz ist für diese Akte F zentral.

Die politische Forderung nach Förderschulen kann scheinbar fürsorglich begründet werden. In anderen Kontexten mag das als Hinwegloben bezeichnet werden. Die Begründungssemantik kann gleichzeitig zeigen, welche Rolle Leistung, Belastung und Normalität bei der Entscheidung über gesellschaftliche Zusammengehörigkeit spielen.

18.23 Behindertenbezogene Herabsetzung: Krah, von Storch und Sänze

Neben der Inklusionspolitik dokumentiert die GFF einzelne offene Herabsetzungen. Maximilian Krah bezeichnete die Tagesschau in einfacher Sprache 2024 als „Nachrichten für Idioten“. Die GFF wertet dies als eindeutige Unwertigkeitszuschreibung gegenüber einer Kommunikationsform, deren Zielgruppe unter anderem Menschen mit Lern- oder Verständnisproblemen umfasst.⁶⁵²

„Ich weiß nicht, warum Sie da so behindert lachen.“ Beatrix von Storch, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 3. Juli 2024⁶⁵³

Die Verwendung von „behindert“ als Schimpfwort hält eine negative Assoziation des Behindertenbegriffs aufrecht. Besonders drastisch ist eine Äußerung des baden-württembergischen Landesvorsitzenden Emil Sänze im Januar 2026:

„Söder ist ja nicht nur körperlich behindert, auch manchmal geistig ... Aber wir lassen ihn leben.“ Emil Sänze, 14. Januar 2026⁶⁵⁴

Die GFF sieht hierin einen Zusammenhang zwischen Behinderung und der Frage, wer leben dürfe, verweist aber zugleich darauf, dass solche Äußerungen selten blieben und sich daraus allein keine die Partei prägende behindertenfeindliche Ideologie ableiten lasse.⁶⁵⁵ Diese Einschränkung ist entscheidend. Die Zitate sind belastend als Verhalten und Semantik. Sie unterstützen den Nachweis eines Parteiziels.

18.24 Die Kleine Anfrage 2018: Behinderung, Verwandtenehe und Migration

2018 stellte die AfD-Bundestagsfraktion eine Kleine Anfrage zu „Schwerbehinderten in Deutschland“. In der Vorbemerkung verband sie Behinderungen mit Heiraten innerhalb der Familie und fragte anschließend unter anderem, wie viele der so erfassten Fälle einen Migrationshintergrund hätten.⁶⁵⁶⁶⁵⁷ Die Anfrage wurde von Sozial- und Behindertenverbänden scharf kritisiert, weil sie eine Verbindung von Behinderung, Inzucht und Migration vermittele und Behinderung als vermeidbares Übel rahme. Die GFF nennt die historischen Assoziationen, stellt aber ebenso fest, dass seit 2018 keine vergleichbaren Anfragen mehr dokumentiert seien.⁶⁵⁸

Das begrenzt den aktuellen Beweiswert. Ein acht Jahre alter Vorgang gewinnt nur dann starke Bedeutung für ein heutiges Parteiziel, wenn sich eine nachvollziehbare Kontinuität nachweisen lässt. Die neueren Quellen zu Leistung, Homogenität und Separation können den Kontext verändern; sie dürfen aber den fehlenden Kontinuitätsnachweis nicht einfach ersetzen.

18.25 Gegenbelege: Eine Verbotsanalyse darf keine Einbahnstraße sein

Der AfD lassen sich auch konkrete behindertenpolitische Initiativen zurechnen, die Teilhabe verbessern sollten. 2020 beantragte die Bundestagsfraktion, soziale Assistenz für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung auch bei Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten abzusichern. Sie verwies auf Kommunikationsbarrieren und besondere Unterstützungsbedarfe.⁶⁵⁹

Diese Initiative ist ein echter Gegenbeleg gegen die pauschale Behauptung, das allgemeine Parteiziel bestehe darin, Menschen mit Behinderungen aus gesellschaftlicher Teilhabe zu verdrängen. Scholle verweist darüber hinaus auf weitere Initiativen zu Sehhilfen, Assistenzhunden und Gebärdensprachdolmetschung.⁶⁶⁰ Auch Alice Weidels öffentliche Distanzierung von Krahs „Nachrichten für Idioten“-Aussage muss berücksichtigt werden. Sie erklärte Nachrichten in einfacher Sprache für sinnvoll, um Menschen zu informieren, die sonst ausgeschlossen wären.⁶⁶¹⁶⁶²

Die richtige Schlussfolgerung ist weder: „Es gibt Teilhabe-Anträge, also existiert keinerlei Behindertenfeindlichkeit“, noch: „Gegenbelege sind bedeutungslos“. Entscheidend ist, wie tief sie reichen: Sind sie Ausdruck einer stabilen Parteigrundhaltung oder einzelne korrigierende Positionen neben einer breiteren gegenteiligen Semantik?

18.26 Der GFF-Befund 2026: Verbreitete Einstellungen, aber ein selbständiger Menschenwürdepfeiler?

Das GFF-Gutachten fasst seinen Befund bewusst zurückhaltend zusammen. Behindertenfeindliche Einstellungen seien in der AfD durchaus verbreitet, prägten die Partei nach der ausgewerteten Materiallage aber nicht als hinreichend gesicherte ideologische Grundtendenz.⁶⁶³ Bei den rechtlichen Maßnahmen sei die Position zur schulischen Inklusion am besten belegt. Für die meisten Bundes- und Landespositionen fehle jedoch die nötige Konkretion, um eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts auf Bildung sicher festzustellen. Die Ausnahme sei Sachsen-Anhalt: Die vollständige Beendigung aller Inklusionsmaßnahmen verletze Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.⁶⁶⁴

Die GFF geht trotzdem nicht bis zur Menschenwürdeverletzung in der Ausprägung elementarer Rechtsgleichheit. Ihre Begründung: Sachsen-Anhalt nennt mit Lehrkräftemangel, Kapazitätsbindung und besonderem Förderbedarf sachbezogene Erwägungen. Diese reichen nach der GFF zwar nicht zur Rechtfertigung der vollständigen Abschaffung, verhindern aber die Einordnung als vollständig willkürliche Herabsetzung.⁶⁶⁵

Das ist der zentrale juristische Zwischenbefund: verfassungswidrige Benachteiligung kann vorliegen, ohne dass damit bereits Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 2 GG erreicht sind.

18.27 Warum Scholle den GFF-Negativbefund neu öffnet

Scholle übernimmt die GFF-Grenze zunächst ausdrücklich. Dann erweitert er den Blick von der isolierten Einzelquelle auf die Verbindung von Sprache, Programmatik, gesellschaftlicher Wirkung und neuen Quellen aus 2026.⁶⁶⁶ Neu ist vor allem die systematische Kette: Inklusion wird auf mehreren Ebenen mit Kosten, mangelnder Leistungsfähigkeit und unerwünschter Heterogenität verbunden; Sachsen-Anhalt operationalisiert diese Semantik in einem vollständigen Systemwechsel; die Trennlinie wird im Juli 2026 von Hans-Thomas Tillschneider ausdrücklich entlang kognitiver Beeinträchtigung präzisiert; zugleich sollen Schulen mit Inklusionskonzept finanzielle Mittel verlieren.⁶⁶⁷

Damit wird aus einer abstrakten Forderung nach Förderschulen ein organisatorischer und finanzieller Umsetzungsweg. Die Beweislücke zwischen Ideologie und Maßnahme wird kleiner. Scholle formuliert deshalb den früheren Befund neu: Der Behindertenkomplex sei nicht länger überzeugend als bloß vereinzelt Rhetorik zu beschreiben, sondern müsse als eigenständig zu prüfender zusätzlicher Menschenwürde- und Zurechnungskomplex weitergeführt werden.⁶⁶⁹

Diese Neubewertung behauptet nicht, der Art.-21-Nachweis sei bereits vollständig geschlossen. Sie behauptet, dass die bisherige pauschale Entlastung „keine parteiweite Grundtendenz“ nach der erweiterten Quellenlage nicht mehr genügt.

18.28 Das Deutsche Institut für Menschenrechte 2026: „fest verankert“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte veröffentlichte im Mai 2026 die Analyse „Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen“. Ihr Befund geht über die GFF hinaus: Die Abwertung von Menschen mit Behinderungen sei im Gedankengut der AfD „fest verankert“ und berühre die Garantie der gleichen Würde.⁶⁷⁰ Das DIMR ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands und überwacht unter anderem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Seine Analyse ist deshalb ein gewichtiger externer Sachbefund. Sie ist jedoch keine gerichtliche Entscheidung und ersetzt die parteiverbotsrechtliche Subsumtion nicht.

Für die Beweiswürdigung ist besonders relevant, dass das DIMR unterschiedliche Quellen nicht isoliert behandelt, sondern als zusammenhängendes Menschenbild liest: Inklusionskritik, Leistungsorientierung, Gesundheitssemantik und Abwertung erscheinen als Elemente einer Ordnung, in der die gesellschaftliche Stellung stärker an Leistungsfähigkeit und „Normalität“ gekoppelt wird.⁶⁷¹

18.29 Riebe 2024 und 2026: Kosten – Leistung – Homogenität

Jan Riebe hat die AfD-Programmatik zu Behinderung und Inklusion systematisch über Bundes- und Landesprogramme ausgewertet. Der 2024 beim Institut für Demokratie

und Zivilgesellschaft veröffentlichte Beitrag zeigt, dass sich die Partei seit 2013 – mit Ausnahme des frühen Bundestagswahlprogramms – regelmäßig zur schulischen Inklusion positioniert und dabei tendenziell negativ bis strikt ablehnend argumentiert.⁶⁷²

Die Auswertung arbeitet drei wiederkehrende Muster heraus: Kosten, mangelnde beziehungsweise gefährdete Leistung und das Ideal möglichst homogener Lerngruppen. In NRW hieß es etwa, Inklusion schade Kindern mit und ohne Förderbedarf; Brandenburg forderte „Förderschulen und keine Inklusion“. ⁶⁷³ Die 2026 im „horus“ fortgeführte Analyse bündelt diese Befunde für die Debatte um Demokratie und Teilhabe und ordnet sie stärker in eine Menschenbildfrage ein.⁶⁷⁴

Der Wert dieser Studien liegt nicht darin, jede AfD-Forderung moralisch gleichzusetzen. Er liegt in der longitudinalen Perspektive: Was als Einzelposition eines Landesverbandes erscheinen könnte, wird mit Programmen aus unterschiedlichen Jahren und Ebenen verglichen. Erst dadurch lässt sich prüfen, ob ein wiederkehrendes ideologisches Muster vorliegt.

18.30 Juli 2026: Kognitive Leistungsfähigkeit wird zur expliziten Trennlinie

Die MDR-Berichterstattung vom 15. bis 18. Juli 2026 verschärft die Lage in Sachsen-Anhalt. Danach will die AfD Geld für Schulen mit Inklusionskonzept streichen und stärker auf Förderschulen setzen. Hans-Thomas Tillschneider erklärte, die Pläne beträfen Kinder mit geistiger, nicht aber körperlicher Behinderung; bei „kognitiv nicht beeinträchtigten“ Kindern strebe man Unterricht in Regelklassen an.⁶⁷⁵

Damit wird die Trennlinie ausdrücklich entlang kognitiver Leistungsfähigkeit gezogen. Die Maßnahme ist nicht mehr nur die abstrakte Forderung „Förderschulen ausbauen“. Sie verbindet Kategorisierung, Lernort und Finanzierung. Dies ist für die Menschenwürdeprüfung besonders relevant, weil sich die Frage zuspitzt: Wird eine konkrete individuelle Fähigkeit nur dort berücksichtigt, wo sie pädagogisch erforderlich ist – oder wird kognitive Leistungsfähigkeit zum allgemeinen Kriterium für die Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungsräume?

Der Verlust eines gemeinsamen Lernorts betrifft nicht nur Mathematik und Deutsch. Er betrifft Freundschaften, soziale Netzwerke, Sichtbarkeit, Selbstverständlichkeit und die Erfahrung, Teil derselben Gemeinschaft zu sein.⁶⁷⁶⁶⁷⁷

18.31 Zurechnung: Welches Material wiegt wie schwer?

Für die Zurechnung zur Partei besitzen Quellen unterschiedliche Gewichte. Ein privater Post eines einfachen Mitglieds ist schwach. Ein Landesparteiprogramm ist stärker. Ein Bundesprogramm, ein durch Parteitag beschlossenes Sozialkonzept oder eine gemeinsame Resolution von Bundes- und Landespolitikern sind besonders relevant. Im Behindertenkomplex sind deshalb nicht die drastischsten Einzelzitate der Kern. Der tragfähigere Teil liegt in beschlossener Programmatik und institutionellen Positionen: Grundsatzprogramm 2016, Sozialkonzept 2020, Bundestagswahlprogramm 2025, gemeinsame Förderschulresolution 2023 sowie das Regierungsprogramm Sachsen-Anhalt 2026.⁶⁷⁸⁶⁷⁹⁶⁸⁰⁶⁸¹⁶⁸²

Die Zurechnungsfrage bleibt dennoch offen, weil die radikalste Rechtsfolge – die vollständige Beendigung schulischer Inklusion – bislang besonders Sachsen-Anhalt zugeordnet ist. Die Bundeslinie bevorzugt Förderschulen und Rückbau, lässt aber in bestimmten Konstellationen inklusive Beschulung zu.⁶⁸³ Die neueren Befunde machen den Landesfall jedoch weniger isoliert, weil die ihn tragenden Narrative Leistung, Kosten, Belastung und Homogenität bundesweit und in mehreren Landesverbänden nachweisbar sind. Das reicht für eine erneute Gesamtprüfung; ob es für eine Gesamtparteiprägung genügt, muss sauber getrennt entschieden werden.

18.32 Verschränkte Gesamtbetrachtung: Normalität, Leistung und Zugehörigkeit

Der Behindertenkomplex darf nicht künstlich durch andere Minderheitenkomplexe „repariert“ werden. Er steht dennoch im Kontext. Das ist wichtig für eine summarische und analytische Subsumtion. Gleichzeitig kann ein übergeordnetes politisches Menschenbild die Bedeutung mehrdeutiger Einzelbefunde schon im alleinigen Behindertenkomplex verändern. Wenn in verschiedenen Politikfeldern immer wieder dieselbe Grundfigur auftaucht – eine erwünschte Normalform, davon abweichende Gruppen, die als Belastung oder Störung erscheinen, und staatliche Maßnahmen, die Sichtbarkeit, Zugang oder gemeinsame Räume reduzieren –, kann sich ein Zusammenhang ergeben, der in der isolierten Betrachtung nicht sichtbar ist.

Diese verschränkte Gesamtbetrachtung ist keine Addition von Empörung. Sie ist eine Kontextanalyse im Behindertenkomplex. Andere Befunde ersetzen nicht den fehlenden Nachweis im Behindertenrecht. Sie können aber zeigen, ob Leistungs- und Normalitätsbegriffe Teil eines größeren Modells gesellschaftlicher Zugehörigkeit sind.⁶⁸⁴ Das ist besonders für die Aktenlogik des Gesamtprojekts relevant: Behinderung wird zur Prüfsonde dafür, ob „Normalität“ in der AfD nur ein kulturelles Leitbild bleibt oder sich in staatlich organisierte Rang- und Teilhabeordnungen übersetzt.

18.33 Art. 21 Abs. 2 GG: Wo die Parteiverbotsschwelle liegt

Für einen selbständigen Art.-21-Pfeiler genügt es nicht, dass eine Maßnahme gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstößt. Der Parteiverbotsmaßstab schützt den Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Im Bereich der Menschenwürde geht es insbesondere um elementare Rechtsgleichheit und den gleichen personalen Achtungsstatus.⁶⁸⁵

Die GFF verneint diese Schwelle beim Sachsen-Anhalt-Programm bislang, obwohl sie die vollständige Beendigung der Inklusion als verfassungswidrig bewertet. Scholle hält nach den neuen und erweiterten Quellen eine erneute Prüfung für erforderlich, weil nun die Kombination aus kognitiver Auswahlgrenze, Leistungsrhetorik, Homogenitätsziel, Kostenargument und organisatorischer Umsetzung hinzutritt.^{686/687}

Die stärkere These ist damit vertretbar: Die Behindertenpolitik ist nicht mehr nur Randmaterial. Sie kann als Kontext- und Stützpfeiler des Menschenwürdevorwurfs relevant sein. Die noch stärkere These – die Gesamt-AfD verfolge bereits sicher das Ziel, Menschen mit Behinderungen einen rechtlich minderen Status zuzuweisen – ist nach der hier ausgewerteten Beweislage weiterhin nicht abschließend bewiesen, auch wenn Separation diese Folgen haben kann.

Nicht bewiesen bedeutet nicht unproblematisch.

18.34 Was für einen abschließenden Nachweis noch hinzukommen müsste

Ein gerichtsfester Nachweis würde besonders stark, wenn mehrere zusätzliche Elemente zusammenkämen: erstens weitere aktuelle Landes- oder Bundesprogramme, die nicht nur Förderschulen bevorzugen, sondern inklusive Teilhabe gruppenbezogen ausschließen; zweitens konkrete Gesetzentwürfe oder Verwaltungskonzepte, die diesen Ausschluss operationalisieren; drittens eine ausdrückliche Begründung, die geringe kognitive Leistungsfähigkeit mit geringerem gesellschaftlichem Zugehörigkeitsanspruch verbindet; viertens die stabile Billigung oder Übernahme solcher Positionen durch zentrale Bundesorgane.

Entlastend wäre umgekehrt eine klare und institutionell stabile Bundesposition, die den individuellen Zugang zur Regelschule bei geeigneter Unterstützung ausdrücklich garantiert, sich von abwertender Behindertensemantik abgrenzt und Teilhabe nicht als Kosten- oder Belastungsproblem der „normalen“ Mehrheit rahmt. Die weitere Prüfung muss daher zeitbezogen bleiben. Ein Verbotsverfahren bewertet keine historische Collage, sondern gegenwärtige und historisch gewachsene Ziele, ihre Zurechenbarkeit, ein planvolles Darauf-Ausgehen und die reale Möglichkeit ihrer Umsetzung.

18.35 Gesamtbewertung: Förderung, Separation oder Normalordnung?

Die AfD-Behindertenpolitik lässt sich nicht seriös auf den Satz „Förderschulen sind behindertenfeindlich“ reduzieren. Eine solche Behauptung wäre fachlich und verfassungsrechtlich zu grob. Spezialisierte Förderung kann erforderlich und im Interesse des Kindes sein. Die Partei hat zudem konkrete Teilhabe-Initiativen unterstützt, die als Gegenbelege zählen müssen.

Gleichzeitig zeigt die erweiterte Quellenlage ein wiederkehrendes Muster, das über eine neutrale Schulorganisationsdebatte hinausgeht. Inklusion wird über Jahre und Parteiebenen hinweg mit Ideologie, Kosten, sinkender Leistung, Heterogenität und Belastung verbunden.

Kapitel 25 mit seinen weiteren Belegen verlängert diese Kontinuitätslinie bis mindestens 2016 zurück. Bereits dort wurde die gemeinsame Beschulung behinderter Kinder in amtlich dokumentierter parlamentarischer Rede ausdrücklich als Belastung des Regelschulbetriebs beschrieben. Das erhöht den Beweiswert der späteren Leistungs-, Kosten- und Belastungssemantik als wiederkehrendes Muster. Der historische Beleg ersetzt jedoch weder die notwendige Aktualitätsprüfung noch die Gegenbelege, nach denen Förderschulen aus Sicht der Partei gerade dem propagierten individuellen Förderinteresse dienen sollen.

In Sachsen-Anhalt verdichtet sich diese Semantik 2026 zu einer ausdrücklich vollständigen Beendigung der Inklusion, einer Trennlinie nach kognitiver Beeinträchtigung und einem finanziellen Hebel zulasten inklusiver Schulen. 688689690691692

Damit wird die gesellschaftliche Zugehörigkeitsfrage sichtbar. Wird Behinderung individuell berücksichtigt, um Teilhabe zu ermöglichen? Oder dient sie als Gruppenmerkmal, um getrennte soziale Räume zuzuweisen? Wird Leistungsfähigkeit

für konkrete Aufgaben bewertet? Oder wird sie zum stillen Kriterium dafür, wer als „normal“ gilt und selbstverständlich in der gemeinsamen Gesellschaft vorkommt? Die GFF beantwortet die strengste Menschenwürdefrage 2026 noch zurückhaltend. Das DIMR kommt zu einem deutlich schärferen menschenrechtlichen Befund. Scholle zeigt, warum die neu hinzugetretenen Quellen die frühere Entlastung nicht einfach fortschreiben lassen. Diese drei Perspektiven widersprechen sich nicht vollständig; sie arbeiten mit unterschiedlichen Schwellen und unterschiedlichen Zeitständen.⁶⁹³⁶⁹⁴⁶⁹⁵

Der derzeit belastbarste Schluss lautet deshalb: Eine eigenständig tragende menschenwürdevidrige Grundtendenz der Gesamt-AfD gegenüber Menschen mit Behinderungen ist noch abschließend belegend zu formulieren: Der Behindertenkomplex kann nach der erweiterten Quellenlage nicht mehr als Sammlung vereinzelter problematischer Äußerungen behandelt werden. Über Jahre wiederholt sich vielmehr eine strukturell erkennbare Verbindung von Inklusion, Leistung, Kosten, Heterogenität, Belastung und Separation; zusätzliche ältere parlamentarische Belege zeigen, dass diese Semantik keine kurzfristige Erscheinung des Jahres 2026 ist.

Der Komplex hat sich von vereinzelt problematischen Äußerungen zu einem ernsthaften, institutionell und programmatisch verdichteten Prüfkomples entwickelt. Die Akte besitzt erhebliches Gewicht als Kontext- und Unterstützungsbeweis eines Menschenwürdepeilers für die übergreifende Frage, ob gesellschaftliche Normalität nach Leistungsfähigkeit, Homogenität und Abweichung hierarchisiert wird. Der Komplex muss in jeder Gesamtbewertung von Menschenwürde, elementarer Rechtsgleichheit und gesellschaftlicher Normalitätsordnung berücksichtigt werden.

Die Verfassung verlangt keine bestimmte Pädagogik. Sie verlangt aber, dass Behinderung niemals zur Begründung eines geringeren Menschenwerts und nicht pauschal zum Passierschein in eine gesellschaftliche Sonderwelt wird.

Die stärkste juristische Schlussfolgerung dieses Kapitels ist bewusst enger als manche menschenrechtliche oder sozialwissenschaftliche Bewertung. Die Belege stützen eine ernsthafte Prüfung struktureller Behindertenfeindlichkeit und einer Politik der Separation; ob die Schwelle einer der Gesamtpartei zurechenbaren Menschenwürdeverletzung nach Art. 21 Abs. 2 GG erreicht ist, bleibt eine eigenständige Rechtsfrage, die zeitnah als Antwortthese zu formulieren und zur Entscheidung in Karlsruhe zu stellen ist.

Kapitel 19:

Akte G – Diversität ist mehr als ein politisches Programm: Es ist Gesellschaft

Das Grundgesetz schützt Diversität vor allem dadurch, dass es jedem Menschen gleiche Würde, Freiheit und rechtliche Zugehörigkeit garantiert – nicht dadurch, dass es jede Form von Verschiedenheit unterschiedslos gutheißen müsste.

Diversität gilt als Strukturprinzip der offenen Gesellschaft

Eine sozialwissenschaftliche und verfassungsrechtliche Analyse über Menschenwürde, Gleichheit, gesellschaftliche Pluralität und die Grenzen politischer Vorstellungen einer „Normalität“ kann daher die bisherigen Analysen, Belege und die Queere Säule im Sinne der Diversität zu einer gesellschaftlichen Säule bündeln – denn unsere Gesellschaft ist immer divers.

19.1 Einleitung: Diversität ist mehr als ein politisches Programm

Diversität wird in politischen Debatten häufig behandelt, als handle es sich um eine bestimmte gesellschaftspolitische Ideologie, für oder gegen die man sich entscheiden könne. Sozialwissenschaftlich betrachtet ist diese Vorstellung zu kurz gegriffen. Diversität ist zunächst keine politische Forderung, sondern eine soziale Tatsache. Menschen unterscheiden sich in ihrem Alter, ihrer sozialen Herkunft, ihrer Bildung, ihren Fähigkeiten, ihren körperlichen Voraussetzungen, ihren Erfahrungen, ihren Berufen, ihrer Religion oder Nichtreligion, ihren Familienformen, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer politischen Überzeugung, ihrem Einkommen, ihrer regionalen Herkunft, ihren kulturellen Prägungen, ihren Interessen und ihren Vorstellungen von einem gelungenen Leben.

Deutschland ist deshalb nicht erst durch politische Programme „divers“ geworden. Moderne Gesellschaften sind strukturell plural. Migration verstärkt einige Formen dieser Vielfalt, sie erzeugt aber nicht die gesellschaftliche Verschiedenheit als solche. Auch empirisch ist Deutschland längst eine Einwanderungsgesellschaft. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten 2024 rund 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland, also 25,6 Prozent der Bevölkerung. In Großstädten lag der Anteil bei rund 35 Prozent.⁶⁹⁶

Aber selbst eine Gesellschaft ohne jede internationale Migration wäre divers. Ein katholischer Unternehmer aus Bayern, eine atheistische Arbeiterin aus Sachsen, ein konservativer Landwirt aus Niedersachsen, eine lesbische Ärztin aus Hamburg, ein protestantischer Rentner, eine alleinerziehende Mutter, ein Mensch mit Behinderung, eine transgeschlechtliche Studentin und ein traditionell lebendes Ehepaar können alle deutsche Staatsbürger sein und sich trotzdem in zahlreichen sozialen Merkmalen unterscheiden.

Eine moderne Verfassung muss daher nicht entscheiden, ob Vielfalt existieren soll. Sie muss entscheiden, wie Menschen, die unvermeidlich verschieden sind, friedlich und gleichberechtigt miteinander leben können. Genau darin liegt die grundlegende Bedeutung des Grundgesetzes.

19.2 Begriffliche Grundlagen: Diversität, Pluralismus, Gleichheit und Normalität

Diversität bezeichnet zunächst Verschiedenheit. Der Begriff sagt für sich genommen noch nicht, dass sämtliche Unterschiede moralisch positiv wären. Das ist wichtig. Eine pluralistische Gesellschaft muss beispielsweise unterschiedliche Religionen respektieren. Sie muss aber keine religiöse Praxis akzeptieren, die Gewalt gegen andere Menschen legitimiert. Sie muss unterschiedliche politische Auffassungen zulassen, aber keinen politischen Anspruch anerkennen, andere Menschen entrechten zu dürfen. Diversität bedeutet deshalb nicht Beliebigkeit.

Pluralismus bezeichnet vielmehr eine Gesellschaftsordnung, in der unterschiedliche Personen, Interessen, Identitäten, Lebensentwürfe und Überzeugungen innerhalb gemeinsamer rechtlicher Regeln existieren können. Gleichheit wiederum bedeutet nicht, dass alle Menschen identisch sind. Der Verfassungsgedanke lautet gerade nicht: Alle Menschen sind gleichartig.

Er lautet:

Alle Menschen besitzen unabhängig von ihrer Verschiedenheit einen gleichen grundlegenden Anspruch auf Würde und rechtliche Anerkennung.

Damit entsteht eine entscheidende Differenz:

Menschen sind verschieden, ohne deshalb unterschiedlich viel wert zu sein.

Diese Verbindung aus **Verschiedenheit und gleicher Würde** bildet den Kern einer liberalen Demokratie.

„Normalität“ kann dagegen mindestens zwei verschiedene Bedeutungen besitzen.

- **Deskriptive Normalität** beschreibt lediglich, was häufig vorkommt. Wenn eine bestimmte Familienform statistisch häufiger vorkommt als eine andere, kann man sie in diesem rein statistischen Sinne als normal oder typisch bezeichnen.
- **Normative Normalität** geht weiter. Sie behauptet, eine bestimmte Lebensweise sei nicht lediglich häufig, sondern gesellschaftlich richtiger, legitimer oder wertvoller als andere.
- Noch problematischer wird eine **exklusive Normalität**, wenn daraus folgt:

Nur wer einem bestimmten kulturellen, ethnischen, religiösen, geschlechtlichen oder familiären Ideal entspricht, soll als vollwertiger Bestandteil der politischen Gemeinschaft gelten. An diesem Punkt entsteht die Verbindung zur Verfassungsfrage.

19.3 Die reale Gesellschaft ist notwendig vielfältig

Soziologisch ist moderne Gesellschaft gerade dadurch gekennzeichnet, dass Menschen nicht mehr ausschließlich durch eine einzige gemeinsame Lebensordnung integriert werden. In vormodernen Gesellschaften konnten Religion, Herkunft, Familienverband, Beruf und politische Zugehörigkeit vergleichsweise eng miteinander verbunden sein.

Moderne Gesellschaften differenzieren diese Bereiche aus. Ein Mensch kann gleichzeitig Unternehmer, Gewerkschaftsmitglied, Muslim, deutscher Staatsbürger, Fußballfan, Vater, Umweltschützer und gesellschaftspolitisch konservativ sein. Ein anderer kann konfessionslos, homosexuell, wirtschaftsliberal und kulturell traditionsbewusst sein. Identität ist deshalb nicht eindimensional.

Der Sozialwissenschaftler Steven Vertovec prägte hierfür im Kontext moderner Einwanderungsgesellschaften den Begriff der „Super-Diversity“. Gemeint ist, dass Menschen nicht sinnvoll allein nach großen ethnischen Kategorien verstanden werden können, weil Herkunft, Aufenthaltsstatus, Bildung, soziale Lage, Generation, Religion, Sprache und Lebensstil miteinander kombiniert sind.⁶⁹⁷ Das gilt weit über Migration hinaus. Die Vorstellung, eine Gesellschaft ließe sich dauerhaft in eine homogene „Normalbevölkerung“ und davon abweichende Gruppen unterteilen, unterschätzt deshalb die tatsächliche Komplexität moderner Gesellschaften. Jeder Mensch ist in mancher Hinsicht Mehrheit und in anderer Hinsicht Minderheit.

Ein gesellschaftliches System, das Minderheitenrechte schützt, schützt deshalb nicht lediglich einige feststehende Randgruppen. Es schützt grundsätzlich jeden Menschen vor der Möglichkeit, aufgrund irgendeines Merkmals zum Außenseiter erklärt zu werden.

19.4 Individualität als Ausgangspunkt moderner Gesellschaft

Die klassische Soziologie hat früh erkannt, dass gesellschaftliche Modernisierung Differenzierung erzeugt. Émile Durkheim unterschied zwischen einer stärker auf Ähnlichkeit beruhenden „mechanischen Solidarität“ und einer modernen „organischen Solidarität“. In komplexen Gesellschaften entsteht Zusammenhalt danach nicht primär dadurch, dass alle gleich leben, sondern dadurch, dass unterschiedliche Menschen und gesellschaftliche Funktionen voneinander abhängig sind.

Ärztinnen müssen nicht dieselbe Weltanschauung wie Bauarbeiter haben. Informatiker müssen nicht dieselbe Religion wie Lehrerinnen besitzen. Unternehmer und Arbeitnehmer vertreten teilweise gegensätzliche Interessen und sind trotzdem Bestandteil derselben Gesellschaft. Gesellschaftliche Integration entsteht dadurch zunehmend über gemeinsame Institutionen und gegenseitige Abhängigkeit. Das ist für die Diversitätsfrage zentral. Eine moderne Gesellschaft benötigt weniger eine kulturelle Gleichförmigkeit ihrer Mitglieder als vielmehr verlässliche Regeln dafür, wie unterschiedliche Menschen miteinander kooperieren.

Genau deshalb gewinnen abstrakte Regeln wie Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit an Bedeutung.

Sie sagen nicht: „Du musst so sein wie die Mehrheit.“

Sie sagen: „Unabhängig davon, wer du bist, gelten dieselben grundlegenden Regeln.“

19.5 Warum gesellschaftliche Diversität sozialwissenschaftlich notwendig ist

Diversität besitzt mehrere Funktionen.

Erstens ermöglicht sie individuelle Freiheit. Wenn nur eine Lebensweise gesellschaftlich legitim wäre, hätte das Individuum keine echte Möglichkeit zur

Selbstbestimmung. Freiheit setzt Alternativen voraus. Ein Mensch kann nur dann frei entscheiden, ob er religiös leben möchte, wenn auch Nichtreligiosität möglich ist. Er kann nur dann eine traditionelle Familienform aus Überzeugung wählen, wenn nicht jede andere Familienform staatlich unterdrückt wird. Denn eine Entscheidung besitzt gerade deshalb moralische Bedeutung, weil auch eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre.

Zweitens erlaubt Diversität gesellschaftliche Lernprozesse. Gesellschaften können nicht im Voraus wissen, welche kulturellen Praktiken, technologischen Ideen, wissenschaftlichen Theorien oder sozialen Institutionen sich langfristig bewähren werden. Pluralität ermöglicht gesellschaftliches Experimentieren.

Drittens schafft Diversität Repräsentation. Politische Entscheidungen betreffen Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen. Werden bestimmte Gruppen dauerhaft aus Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, fehlen deren Perspektiven.

Viertens erhöht Vielfalt unter bestimmten Bedingungen die Problemlösungskapazität sozialer Systeme.

Fünftens verhindert institutionalisierter Pluralismus, dass gesellschaftliche Konflikte vollständig in einen Kampf um Existenz und Zugehörigkeit umschlagen. Wer weiß, dass er auch nach einer Wahl Niederlage weiterhin dieselben Grundrechte besitzt, kann eine politische Niederlage akzeptieren. Das ist eine fundamentale Voraussetzung demokratischer Stabilität.

19.6 Diversität als Erkenntnis- und Problemlösungsressource

Unterschiedliche Menschen sehen unterschiedliche Teile eines Problems. Lu Hong und Scott Page zeigten in einem bekannten mathematischen Modell, dass Gruppen funktional unterschiedlicher Problemlöser unter bestimmten Bedingungen sogar Gruppen individuell besonders leistungsfähiger, aber ähnlich denkender Problemlöser übertreffen können. Entscheidend ist nicht bloß demografische Verschiedenheit, sondern die Unterschiedlichkeit von Perspektiven, Heuristiken und Problemlösungswegen.⁶⁹⁸

Das bedeutet nicht, dass jede beliebige Form von Diversität automatisch bessere Ergebnisse hervorbringt.

Der zentrale Mechanismus lautet vielmehr: Wenn unterschiedliche Erfahrungen zu unterschiedlichen Informationen und Denkweisen führen, können blinde Flecken gegenseitig ausgeglichen werden.

Das lässt sich auf viele gesellschaftliche Bereiche übertragen. Ein Verkehrssystem, das ausschließlich von jungen Menschen ohne körperliche Einschränkungen geplant wird, kann Barrieren übersehen. Eine medizinische Forschung, deren Datengrundlage nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfasst, kann für andere Gruppen schlechtere Ergebnisse produzieren. Eine Verwaltung, die soziale Probleme ausschließlich aus einer einzigen sozialen Perspektive betrachtet, kann Lebensrealitäten verkennen. Diversität ist deshalb auch eine Form institutioneller Fehlerkorrektur.

19.7 Diversität, Innovation und gesellschaftliche Lernfähigkeit

Homogene Gruppen besitzen einen Vorteil: Verständigung kann einfacher sein. Menschen mit ähnlichen Hintergründen teilen häufig dieselben Selbstverständlichkeiten.

Genau darin liegt aber gleichzeitig ein Risiko. Wenn alle ähnliche Annahmen besitzen, stellen sie möglicherweise dieselben Fragen nicht. Diversität erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass vermeintliche Selbstverständlichkeiten überprüft werden. Innovation entsteht häufig an Übergängen zwischen unterschiedlichen Wissensgebieten, Milieus oder kulturellen Erfahrungen. Eine pluralistische Gesellschaft verfügt deshalb über einen größeren Vorrat an Perspektiven, Fähigkeiten und sozialen Erfahrungen. Diese Ressource funktioniert jedoch nicht automatisch. Forschung über kulturell diverse Teams zeigt ein gemischtes Bild: Diversität kann Kreativität fördern, gleichzeitig aber Konflikte und Integrationsprobleme verstärken. Eine Meta-Analyse von Forschung zu multikulturellen Teams beschreibt kulturelle Diversität deshalb als „zweischneidiges Schwert“: Kreativitätsgewinne können neben erhöhten Prozesskonflikten und geringerer Kohäsion auftreten.⁶⁹⁹ Diese Erkenntnis ist wichtig, weil sie eine naive Diversitätsideologie vermeidet.

Die sozialwissenschaftlich überzeugende These lautet nicht: „Je vielfältiger eine Gruppe ist, desto besser funktioniert sie automatisch.“

Sie lautet: **Diversität erzeugt zusätzliche Möglichkeiten, benötigt aber Institutionen, Gleichberechtigung, Kommunikation und gemeinsame Regeln, damit daraus gesellschaftlicher Gewinn entsteht. Das ist grundlegend für unsere gesellschaftliche Konstitution.**

19.8 Diversität, Vorurteile und soziale Beziehungen

Eine der wichtigsten sozialpsychologischen Erkenntnisse betrifft den Kontakt zwischen sozialen Gruppen. Thomas Pettigrew und Linda Tropp werteten in einer Meta-Analyse 515 Untersuchungen mit 713 unabhängigen Stichproben aus. Ihr Ergebnis war, dass intergruppaler Kontakt typischerweise Vorurteile reduziert. Besonders günstig wirken Bedingungen wie annähernd gleicher Status, Kooperation und institutionelle Unterstützung.⁷⁰⁰

Das hat unmittelbare gesellschaftspolitische Bedeutung. Wo Menschen nur abstrakt übereinander sprechen, können Gruppenstereotype stabil bleiben. Persönlicher Kontakt individualisiert. Aus „den Muslimen“, „den Migranten“, „den Schwulen“, „den Ostdeutschen“, „den Reichen“, „den Arbeitslosen“, „den Konservativen“ oder „den Linken“ werden konkrete Personen. Der einzelne Mensch passt häufig weniger eindeutig in Feindbilder als eine abstrakte Gruppe. Diversität kann damit gesellschaftliche Empathiefähigkeit erweitern.

19.9 Warum Diversität nicht automatisch gesellschaftlichen Zusammenhalt erzeugt, es aber erfordert

Eine ernsthafte Analyse muss auch Gegenbefunde berücksichtigen. Robert Putnam stellte in seiner bekannten Untersuchung über ethnische Diversität und Sozialkapital

fest, dass hohe ethnische Vielfalt unter bestimmten Bedingungen kurzfristig mit geringerem sozialen Vertrauen einhergehen kann. Menschen könnten sich zunächst stärker zurückziehen – Putnam verwendete dafür das Bild des „hunkering down“. Gleichzeitig betonte er langfristige kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile von Immigration und Diversität.⁷⁰¹ Dieser Befund widerspricht der Bedeutung von Diversität nicht.

Er zeigt vielmehr: Pluralität und Integration sind zwei unterschiedliche Aufgaben. Eine Gesellschaft muss Diversität nicht nur zulassen, sondern soziale Brücken schaffen. Dazu gehören gemeinsame Schulen, Nachbarschaften, Vereine, Arbeitsplätze, politische Institutionen, Sprache, soziale Sicherheit und eine glaubwürdige Gleichbehandlung. Wo Gruppen ausschließlich nebeneinander leben und sich gegenseitig als Konkurrenten um knappe Ressourcen betrachten, kann Vielfalt Konflikte verstärken.

Daraus folgt aber nicht, dass Homogenisierung die Lösung wäre.

Es folgt, dass Diversität **institutionell integriert** werden muss.

19.10 Gemeinsame Regeln statt erzwungener Gleichförmigkeit

Eine pluralistische Gesellschaft benötigt Gemeinsamkeiten.

Der Gegensatz lautet daher nicht: Diversität oder Zusammenhalt.

Die wichtigere Frage lautet: **Worauf soll der gesellschaftliche Zusammenhalt beruhen?**

Eine Möglichkeit besteht darin, Zusammenhalt durch kulturelle Gleichförmigkeit herzustellen: gleiche Religion, gleiche Herkunft, gleiches Familienbild, gleiche Lebensweise, gleiche moralische Vorstellungen. Eine moderne liberale Demokratie wählt eine andere Lösung.

Sie verlagert die Gemeinsamkeit zunehmend auf die Ebene gemeinsamer Regeln: Menschenwürde. Demokratie. Gewaltverzicht. Rechtsstaatlichkeit. Gleichheit vor dem Gesetz. Freiheit der anderen. Akzeptanz demokratischer Entscheidungen. Möglichkeit friedlicher Opposition.

Diese Form der Integration verlangt keine Identität der Menschen. Sie verlangt Loyalität gegenüber einem gemeinsamen rechtlichen Rahmen.

Man könnte deshalb sagen: Die demokratische Gesellschaft benötigt keine Einheit der Lebensformen, sondern eine Einheit der Spielregeln.

19.11 Was einer Gesellschaft ohne Diversität fehlen würde

Die Vorstellung einer vollständig homogenen Gesellschaft ist zunächst unrealistisch. Um wirkliche Homogenität herzustellen, müsste ein Staat menschliche Unterschiede entweder unterdrücken oder unsichtbar machen. Menschen müssten sich anpassen. Abweichende Lebensformen müssten marginalisiert werden. Bestimmte Identitäten dürften nicht öffentlich erscheinen. Unterschiedliche politische Überzeugungen müssten begrenzt werden. Religiöse Abweichungen müssten zurückgedrängt werden. Damit würde einer solchen Gesellschaft zunächst **individuelle Freiheit** fehlen.

Zweitens fehlten alternative Perspektiven. Eine Gesellschaft könnte ihre eigenen Annahmen schlechter überprüfen.

Drittens fehlte gesellschaftliche Innovationsfähigkeit.

Viertens fehlte Repräsentation.

Fünftens entstünde Konformitätsdruck.

Sechstens würden vorhandene Unterschiede nicht verschwinden, sondern in den privaten oder illegalen Bereich gedrängt.

Siebtens würde soziale Zugehörigkeit zunehmend davon abhängen, ob ein Mensch einem bestimmten Normalitätsideal entspricht.

Damit entsteht eine gesellschaftliche Hierarchie. Menschen wären nicht mehr einfache Bürger, sondern würden implizit in „normal“, „akzeptabel“, „abweichend“ und möglicherweise „unerwünscht“ eingeteilt. Der entscheidende gesellschaftliche Verlust wäre deshalb nicht nur kulturelle Buntheit. Es wäre der Verlust des Prinzips, dass der einzelne Mensch nicht erst eine kulturelle Konformitätsprüfung bestehen muss, um als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt zu werden.

19.12 Die Demokratie selbst ist ein System organisierter Verschiedenheit

Auch Demokratie setzt Diversität voraus. Eine Wahl, bei der nur eine Auffassung vertreten werden darf, wäre keine demokratische Wahl. Parlamentarismus institutionalisiert Meinungsunterschiede. Regierung und Opposition sollen gerade nicht dieselbe Position vertreten. Parteien existieren, weil gesellschaftliche Interessen und politische Überzeugungen unterschiedlich sind. Freie Medien existieren, damit unterschiedliche Interpretationen gesellschaftlicher Wirklichkeit konkurrieren können. Wissenschaftsfreiheit schützt die Möglichkeit, bestehendes Wissen infrage zu stellen. Meinungsfreiheit schützt nicht nur Mehrheitsmeinungen.

Demokratie bedeutet deshalb nicht die Abschaffung gesellschaftlicher Differenzen, sondern deren friedliche Organisation. Eine funktionierende Demokratie übersetzt den möglichen Kampf zwischen Gruppen in geregelten politischen Wettbewerb.

Statt: „Wer anders denkt, gehört nicht dazu“

lautet die demokratische Regel: „Wer anders denkt, darf versuchen, andere zu überzeugen.“

19.13 Diversität als „DNA“ des Grundgesetzes

Der Begriff „DNA des Grundgesetzes“ ist natürlich eine Metapher und kein juristischer Fachbegriff. Als Metapher trifft er jedoch einen wichtigen Punkt. Das Grundgesetz schreibt keine bestimmte ethnische, religiöse oder kulturelle Homogenität vor. Seine Grundrechtsarchitektur beginnt vielmehr mit universalen Formulierungen.

Artikel 1 schützt die Würde des **Menschen**.

Artikel 2 erklärt, **jeder** habe das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Artikel 3 bestimmt, **alle Menschen** seien vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf insbesondere wegen Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 schützt Glauben und Weltanschauung.

Artikel 5 schützt Meinungsfreiheit. Diese Architektur ist bemerkenswert.

Der Staat definiert nicht zunächst einen gesellschaftlich erwünschten Normalbürger und gewährt ihm anschließend Rechte. Er beginnt beim Menschen als Rechtssubjekt.⁷⁰² Damit besitzt das Grundgesetz eine strukturell pluralistische Logik. Es garantiert nicht, dass jede Lebensweise gesellschaftlich beliebt sein muss. Es garantiert aber, dass der Staat Menschen nicht beliebig nach gesellschaftlicher Beliebtheit sortieren darf.

19.14 Menschenwürde: Der Mensch besitzt seinen Wert unabhängig von Normalität

Artikel 1 Absatz 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Entscheidend ist dabei das Wort **des Menschen**.

Nicht: die Würde des Deutschen.

Nicht: die Würde des gesellschaftlich Angepassten.

Nicht: die Würde des Angehörigen der Mehrheitskultur.

Nicht: die Würde des moralisch Zustimmung findenden Menschen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im NPD-Urteil von 2017 besonders deutlich formuliert, dass die Menschenwürde die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst. Es bezeichnet die Menschenwürde ausdrücklich als egalitär. Sie beruht auf dem Menschsein und nicht auf Herkunft, Geschlecht oder anderen Statusmerkmalen. Ein rechtlich abgewerteter Status bestimmter Gruppen kann deshalb mit der Menschenwürde unvereinbar sein.⁷⁰³

Diese Rechtsprechung ist für die Diversitätsfrage fundamental.

Der Mensch besitzt seine verfassungsrechtliche Grundstellung nicht, weil er einer gesellschaftlichen Vorstellung von Normalität entspricht. Er besitzt sie, weil er Mensch ist.

19.15 Persönlichkeitsfreiheit: Das Recht, anders leben zu dürfen

Artikel 2 Absatz 1 GG schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit Rechte anderer und die verfassungsmäßige Ordnung nicht verletzt werden.⁷⁰⁴ Diese Einschränkung ist ebenso wichtig wie die Freiheit selbst. Der Staat muss nicht jede Handlung akzeptieren. Gewalt, Betrug, Zwang oder Verletzungen fremder Rechte können verboten werden.

Aber die Ausgangsperspektive lautet: Nicht der Bürger muss rechtfertigen, warum seine Persönlichkeit von einer gesellschaftlichen Norm abweicht. Der Staat muss rechtfertigen, warum er Freiheit begrenzen möchte. Das ist ein fundamentaler Perspektivwechsel gegenüber autoritären Gesellschaftsmodellen.

19.16 Gleichheit und Diskriminierungsverbote

Artikel 3 GG macht aus der Menschenwürde konkrete Gleichheitsanforderungen. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Darüber hinaus nennt Artikel 3 Absatz 3 ausdrücklich Merkmale, aufgrund derer Menschen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden dürfen: unter anderem Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiöse und politische Anschauungen.⁷⁰⁵

Hier wird sichtbar, warum Vielfalt verfassungsrechtlich strukturell vorausgesetzt wird. Ein Diskriminierungsverbot wäre sinnlos, wenn der Verfassungsgeber davon ausginge, dass alle Menschen dieselbe Herkunft, Religion oder politische Überzeugung besitzen sollten. Das Grundgesetz rechnet mit Verschiedenheit.

Und es ordnet an: Diese Verschiedenheit darf nicht beliebig in unterschiedliche rechtliche Wertigkeit übersetzt werden.

19.17 Religions-, Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit als institutionalisierter Pluralismus

Artikel 4 GG schützt Glauben, Gewissen, religiöses und weltanschauliches Bekenntnis.⁷⁰⁶

Das bedeutet nicht, dass sämtliche religiös begründeten Handlungen automatisch erlaubt wären. Es bedeutet aber, dass der Staat nicht einfach eine Religion zur gesellschaftlichen Normalität erklären und andere religiöse oder nichtreligiöse Überzeugungen deshalb rechtlich geringer behandeln darf. Ähnliches gilt für Artikel 5. Meinungsfreiheit schützt gerade auch kontroverse, unbequeme und gesellschaftlich abgelehnte Auffassungen.⁷⁰⁷

Damit schützt das Grundgesetz sogar Ansichten, die Diversität selbst kritisch sehen. Das ist kein Widerspruch. Es ist Ausdruck des pluralistischen Prinzips. Eine freiheitliche Gesellschaft beweist ihre Freiheit nicht dadurch, dass alle dieselben liberalen Überzeugungen besitzen müssen. Sie beweist sie dadurch, dass auch konservative, traditionalistische oder fundamental kritische Meinungen geäußert werden dürfen – solange daraus nicht die rechtliche Abschaffung gleicher Freiheit anderer wird.

19.18 Familie, Geschlecht und unterschiedliche Lebensformen

Artikel 6 Absatz 1 GG stellt Ehe und Familie unter besonderen Schutz.⁷⁰⁸

Daraus folgt ohne Weiteres, dass Politik traditionelle Familien fördern und ihre gesellschaftliche Bedeutung hervorheben darf. Nicht daraus folgt jedoch, dass jede andere rechtlich geschützte Lebensform deshalb geringeren menschlichen Wert besitzt. Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise bei der steuerlichen Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften festgestellt, dass eine mittelbare Ungleichbehandlung nach sexueller Orientierung besonders strengen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt.⁷⁰⁹ Besonders deutlich ist außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Personenstandsrecht aus dem Jahr 2017.

Das Gericht stellte fest, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität auch solcher Menschen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Eine gesetzliche Regelung, die einen

Geschlechtseintrag verlangte, aber nur „männlich“ oder „weiblich“ zuließ, verletzte unter den damaligen Voraussetzungen Persönlichkeitsrecht und Diskriminierungsverbot.⁷¹⁰ Das ist ein nahezu paradigmatisches Beispiel. Eine gesellschaftlich verbreitete binäre Normalitätsvorstellung allein genügte nicht, um den Staat zu berechtigen, eine tatsächlich existierende Identität rechtlich unsichtbar zu machen.

19.19 Demokratie, Minderheitenschutz und gleiche politische Zugehörigkeit

Artikel 20 bestimmt, dass die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist und alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht.⁷¹¹ Demokratie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehr als Herrschaft einer zahlenmäßigen Mehrheit. Die freiheitliche demokratische Grundordnung verlangt auch die gleichberechtigte politische Teilhabe der Bürger. Das Bundesverfassungsgericht betonte 2017, dass Demokratie voraussetzt, dass eine jeweilige Mehrheit nur vorübergehend herrscht und die Minderheit die reale Möglichkeit behält, später selbst Mehrheit zu werden. Eine Mehrheit darf daher bildlich gesprochen nicht „die Tür hinter sich schließen“, durch die sie selbst an die Macht gelangt ist.⁷¹²

Der Minderheitenschutz ist deshalb kein Gegensatz zur Demokratie. Er gehört zu ihren Voraussetzungen.

19.20 Die Ewigkeitsgarantie: Warum die egalitäre Grundlage nicht zur Disposition einer Mehrheit steht

Besonders wichtig ist Artikel 79 Absatz 3 GG. Danach dürfen die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze selbst durch eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit nicht beseitigt werden.⁷¹³

Das bedeutet: Die demokratische Mehrheit darf die Demokratie nicht demokratisch abschaffen. Und sie darf den Kern der Menschenwürde nicht zur Abstimmung stellen. Die gleiche fundamentale Personenwürde ist damit nicht einfach eine politische Präferenz neben anderen. Sie gehört zur unverfügbaren Grundlage der Verfassungsordnung.

In diesem präzisen Sinne kann man sagen: **Die gleiche Würde verschiedener Menschen gehört tatsächlich zur „DNA“ des Grundgesetzes.**

19.21 Die Grenzen des Satzes „Wer Gleichwertigkeit nicht akzeptiert, handelt verfassungswidrig“

Hier ist eine wichtige juristische Präzisierung notwendig.

Moralisch kann man sagen: Wer Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung oder anderer Eigenschaften grundsätzlich geringeren menschlichen Wert zuschreibt, widerspricht dem egalitären Menschenbild des Grundgesetzes.

Juristisch wäre der Satz „Jeder, der das nicht akzeptiert, handelt automatisch verfassungswidrig“ aber ggf. zu weit.

Grundrechte binden nach Artikel 1 Absatz 3 zunächst staatliche Gewalt. Ein Privatmensch darf aufgrund seiner Meinungsfreiheit sogar Überzeugungen vertreten, die dem Wertsystem des Grundgesetzes widersprechen, soweit er dabei nicht Strafgesetze oder Rechte anderer verletzt. Auch eine Partei wird nicht bereits dadurch verfassungswidrig, dass einzelne Forderungen verfassungsrechtlich problematisch sind.

Artikel 21 Absatz 2 GG verlangt, dass eine Partei nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf **ausgeht**, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Und über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet ausschließlich das Bundesverfassungsgericht.⁷¹⁴

Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht ausdrücklich, dass nicht jede einzelne verfassungswidrige Forderung automatisch für ein Parteiverbot genügt.⁷¹⁵ Das macht die Demokratie nicht schwächer. Es verhindert, dass Regierungen politische Opposition einfach selbst zu „Verfassungsfeinden“ erklären können.

19.22 Was unter einer „begrenzten Normalität“ verstanden werden kann

Sozialwissenschaftlich lässt sich eine Politik begrenzter Normalität als Versuch verstehen, eine bestimmte Lebensform, kulturelle Identität oder soziale Gruppe zum Maßstab für vollwertige gesellschaftliche Zugehörigkeit zu machen. Dabei existieren mehrere Abstufungen.

Die schwächste Variante lautet: „Ich persönlich halte diese Lebensform für besonders gut.“ Das ist vollkommen legitim.

Eine stärkere Variante lautet: „Der Staat soll diese Lebensform besonders fördern.“ Auch das kann verfassungsgemäß sein, sofern sachliche Gründe bestehen und andere Gruppen nicht unzulässig diskriminiert werden.

Problematischer wird: „Andere Lebensformen sollen im öffentlichen Raum möglichst unsichtbar sein.“ Noch problematischer: „Menschen mit bestimmten Identitäten sollen weniger Rechte oder Chancen besitzen.“

Und die verfassungsrechtliche rote Linie wäre erreicht, wenn Menschen aufgrund ethnischer, religiöser oder anderer gruppenbezogener Kriterien grundsätzlich als weniger zugehörig oder weniger gleichberechtigt behandelt würden.

Damit würde aus einem kulturellen Ideal eine rechtliche Hierarchie.

19.23 Wann ein gesellschaftliches Leitbild verfassungsrechtlich legitim ist

Eine Demokratie darf kulturelle Traditionen besitzen. Sie muss ihre Geschichte nicht verleugnen. Sie darf Feiertage kennen. Sie darf Denkmäler schützen. Sie darf die deutsche Sprache fördern. Sie darf Familienpolitik betreiben. Bürger dürfen nationale Identität wichtig finden. Parteien dürfen konservative Gesellschaftsbilder vertreten. Menschen dürfen überzeugt sein, dass traditionelle Familien besonders wertvoll sind. Religionskritik ist ebenfalls von der Meinungsfreiheit umfasst. All das gehört gerade zum Pluralismus. Diversität darf deshalb nicht selbst in ein autoritäres Gegenmodell verwandelt werden, in dem nur noch progressive Lebensvorstellungen erlaubt wären.

19.24 Wann aus einem Leitbild eine verfassungsrechtlich problematische Normalitätspolitik wird

Die entscheidende Frage lautet immer: Welche rechtlichen Folgen werden an das Leitbild geknüpft?

Eine kulturelle Präferenz wird problematisch, wenn daraus folgt, dass andere Menschen keine gleichberechtigten Mitglieder der politischen Gemeinschaft mehr sein sollen. Beispiele wären hypothetisch: Ein deutscher Staatsbürger soll aufgrund seiner Vorfahren weniger politisch zugehörig sein. Ein Mensch soll aufgrund seines muslimischen Glaubens unabhängig von seinem Verhalten geringere Grundrechte besitzen. Homosexuelle Menschen sollen ausschließlich wegen ihrer Orientierung rechtlich schlechtergestellt werden. Menschen sollen aufgrund einer geschlechtlichen Identität staatlich zur Unsichtbarkeit gezwungen werden. Politische Rechte sollen davon abhängen, ob jemand die Kultur einer parlamentarischen Mehrheit teilt.

An diesen Punkten ist nicht mehr nur Kulturpolitik betroffen. Dann geht es um Menschenwürde, Gleichheit und demokratische Teilhabe.

19.25 Die AfD als konkretes politisches Beispiel

Die AfD eignet sich zur Analyse, weil sie bestimmte gesellschaftliche Leitbilder ausdrücklich formuliert. Dabei ist zunächst Fairness notwendig. Die AfD selbst bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm unter anderem zu Freiheit, Demokratie, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde.⁷¹⁶ Gleichzeitig enthält ihre Programmatik Vorstellungen gesellschaftlicher Identität, die stark auf nationale Kultur, traditionelle Familie und die Begrenzung von Multikulturalismus ausgerichtet sind. Im Bundestagswahlprogramm 2025 trägt ein Kulturkapitel ausdrücklich die Überschrift „Deutsche Leitkultur statt Multikulturalismus“. Die dort beschriebene deutsche Leitkultur wird als identitätsbildender Wertekonsens und Voraussetzung gesellschaftlichen Zusammenhalts verstanden.⁷¹⁷ Das ist zunächst eine politische Position. Die verfassungsrechtliche Bewertung hängt davon ab, welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

19.26 „Deutsche Leitkultur statt Multikulturalismus“

Es ist nicht verfassungswidrig, eine deutsche Leitkultur zu befürworten. Auch andere demokratische politische Strömungen haben mit Leitkulturbegriffen gearbeitet. Menschen können vernünftigerweise darüber streiten, wie viel kulturelle Gemeinsamkeit gesellschaftlicher Zusammenhalt benötigt. Problematisch würde ein Leitkulturkonzept erst, wenn Kultur an die Stelle gleicher staatsbürgerlicher Zugehörigkeit gesetzt würde. Das Grundgesetz kennt keine Kategorie des kulturell vollwertigeren deutschen Staatsbürgers. Ein deutscher Staatsbürger muslimischen Glaubens besitzt nicht weniger politische Rechte als ein christlicher Staatsbürger. Ein eingebürgerter Deutscher besitzt nicht aufgrund seiner Einbürgerung eine niedrigere Bürgerwürde als ein Deutscher, dessen Familie seit Jahrhunderten in Deutschland lebt. Der demokratische Staat darf kulturelle Integration verlangen, soweit es beispielsweise um Sprache, Rechtskenntnisse oder Anerkennung der Rechtsordnung

geht. Er darf aber nicht beliebig ethnokulturelle Konformität zum Maßstab der elementaren Gleichberechtigung machen.

Die entscheidende Unterscheidung lautet deshalb:

Leitkultur als gesellschaftliches Angebot oder Orientierungsideal kann verfassungsgemäß sein, wenn die freie Wahl des Angebots nicht sozialstrukturell geprägt ist. Leitkultur als Voraussetzung gleicher Menschen- oder Bürgerrechte ist nicht verfassungsgemäß.

19.27 Traditionelles Familienbild und pluralistische Verfassung

Die AfD bezeichnet die traditionelle Familie seit Jahren ausdrücklich als Leitbild.⁷¹⁸ Auch darin liegt zunächst kein Verfassungsverstoß. Artikel 6 GG schützt Ehe und Familie ausdrücklich. Eine Partei darf der Familie einen besonders hohen gesellschaftlichen Stellenwert beimessen. Sie darf Eltern finanziell fördern wollen. Sie darf für höhere Geburtenraten werben. Sie darf die Betreuung eigener Kinder gesellschaftlich aufwerten wollen. Der verfassungsrechtliche Konflikt entsteht erst dort, wo aus der Förderung einer Lebensform die unzulässige Benachteiligung einer anderen wird.

Der Satz „Wir finden die Vater-Mutter-Kind-Familie gesellschaftlich besonders wertvoll“ ist politisch diskutierbar.

Der Satz „Menschen, die anders leben, besitzen deshalb geringeren menschlichen Wert“ wäre mit der egalitären Menschenwürde unvereinbar. Und konkrete rechtliche Benachteiligungen etwa aufgrund sexueller Orientierung unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhöhten Rechtfertigungsanforderungen.⁷¹⁹

19.28 Religion und die Aussage „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“

Im AfD-Grundsatzprogramm findet sich die Aussage „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“. Zugleich wird dort ausdrücklich zwischen Islam beziehungsweise islamischen Strömungen und rechtstreu lebenden Muslimen unterschieden und erklärt, viele gemäßigte Muslime seien akzeptierte und geschätzte Mitglieder der Gesellschaft.⁷²⁰ Auch hier muss verfassungsrechtlich differenziert werden. Kritik an einer Religion ist erlaubt. Niemand muss Islam, Christentum, Judentum oder eine andere Weltanschauung für richtig halten. Der Staat darf gegen religiösen Extremismus vorgehen.

Organisationen, die Gewalt oder die Abschaffung der demokratischen Rechtsordnung verfolgen, genießen keinen Freibrief, nur weil sie sich religiös begründen.

Aber Artikel 4 GG schützt individuelle Religionsfreiheit. Ein Staat dürfte deshalb nicht aus der pauschalen Feststellung, eine Religion sei kulturell „nicht deutsch“, ableiten, dass ihre rechtstreuen Angehörigen grundsätzlich weniger Grundrechte besitzen. Der entscheidende Maßstab ist in einem Rechtsstaat nicht: Welche Religion hat ein Mensch?

Sondern: Hält er sich an die für alle geltende Rechtsordnung?

19.29 Migration und „Remigration“ – notwendige juristische Differenzierungen

Auch beim Begriff „Remigration“ ist Präzision nötig. Das AfD-Wahlprogramm 2025 verwendet den Begriff für einen Maßnahmenkatalog zur Rückführung und nennt unter anderem vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bestimmte Straftäter und Fälle, in denen ein Schutzgrund entfallen ist. Das Programm behauptet selbst, die genannten Maßnahmen entsprächen bereits geltendem Recht oder sollten durch verfassungskonforme Gesetzesänderungen ermöglicht werden.⁷²¹ Die Rückführung eines Ausländers, der nach einem rechtsstaatlichen Verfahren kein Aufenthaltsrecht besitzt, ist als solche selbstverständlich nicht automatisch verfassungswidrig. Ein Staat darf Einwanderung rechtlich regulieren.

Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht unterscheiden rechtlich zwischen verschiedenen Statusgruppen. Etwas völlig anderes wäre eine Politik, die deutsche Staatsbürger aufgrund ihrer ethnischen Herkunft als weniger zugehörig behandelte oder ihre fundamentale Gleichstellung infrage stellte.

Deshalb darf der Begriff „Remigration“ juristisch nicht unabhängig vom konkreten Inhalt bewertet werden.

Entscheidend ist: Wer soll aufgrund welcher Rechtsgrundlage betroffen sein? Welche individuellen Rechte bestehen? Gibt es ein rechtsstaatliches Verfahren? Ist die Maßnahme an Aufenthaltsstatus und individuelles Verhalten geknüpft oder an ethnische Abstammung? Diese Unterschiede sind verfassungsrechtlich fundamental.

19.30 Der entscheidende verfassungsrechtliche Grenzfall: ethnisch abgestufte Zugehörigkeit

Die stärkste verfassungsrechtliche Grenze betrifft Vorstellungen, nach denen politische Zugehörigkeit letztlich ethnisch definiert wird. Wenn zwei deutsche Staatsbürger dieselben staatsbürgerlichen Rechte besitzen, kann der Staat nicht einen davon aufgrund seiner Abstammung als Bürger zweiter Klasse behandeln. Ein ethnischer Volksbegriff kann kulturell oder wissenschaftlich diskutiert werden. Verfassungswidrig wird eine politische Ordnung jedoch dort, wo aus ethnischer Definition eine abgestufte Rechtsstellung entsteht.

Genau hierzu existiert sehr klare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

19.31 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum ethnischen Volksbegriff

Im NPD-Verbotsverfahren von 2017 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das politische Konzept der damaligen NPD die Menschenwürde verletzte.

Entscheidend war unter anderem ihr ethnisch definierter Volksbegriff. Das Gericht führte aus, Menschenwürde umfasse personale Individualität, Identität, Integrität und elementare Rechtsgleichheit.

Menschenwürde sei egalitär.

Mit ihr seien ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar. Rassistische oder antisemitische Diskriminierungskonzepte widersprächen der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung.⁷²² 2024 bestätigte das Bundesverfassungsgericht im Verfahren über den Ausschluss der Partei „Die Heimat“ – der früheren NPD – von staatlicher Parteienfinanzierung erneut, dass deren Vorrang einer ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ mit der Verfassungsordnung unvereinbar sei.⁷²³ Diese Rechtsprechung bietet einen wesentlich präziseren Maßstab als pauschale politische Etiketten. Nicht jede Forderung nach nationaler Identität ist verfassungswidrig. Nicht jeder Konservatismus ist verfassungswidrig.

Nicht jede Begrenzung von Migration ist verfassungswidrig. Nicht jede Kritik an Multikulturalismus ist verfassungswidrig. Die rote Linie verläuft dort, wo die gleiche menschliche oder staatsbürgerliche Subjektstellung aufgrund ethnischer oder vergleichbarer Gruppenzugehörigkeit aufgehoben werden soll.

19.32 Warum demokratische Mehrheiten nicht alles dürfen

Ein häufiger Irrtum lautet: Wenn eine Mehrheit etwas möchte, sei es automatisch demokratisch legitim. Das stimmt nicht.

Demokratie besteht aus Mehrheitsprinzip **und** gleichen Freiheitsrechten.

Angenommen, 70 Prozent einer Bevölkerung beschließen, dass die übrigen 30 Prozent aufgrund ihrer Religion kein Wahlrecht mehr besitzen sollen. Die Entscheidung hätte eine Mehrheit. Sie wäre deshalb aber nicht demokratisch im materiellen Sinne. Denn die Mehrheit hätte die politische Gleichheit abgeschafft, die demokratische Mehrheitsentscheidungen überhaupt erst legitimiert. Demokratie ist deshalb ein selbstbegrenzendes System.

Mehrheiten regieren. Aber sie regieren Bürger, nicht Untertanen. Und die Minderheit bleibt Teil des politischen Volkes.

19.33 Diversität bedeutet nicht Beliebigkeit

Aus all dem folgt nicht, dass eine diverse Gesellschaft jede Auffassung oder Lebensweise akzeptieren muss. Ein Mensch darf religiös sein. Er darf aber seine Religion nicht mit Gewalt durchsetzen. Ein Mensch darf konservativ sein. Er darf aber anderen nicht aufgrund seiner Überzeugung rechtswidrig Gewalt antun. Ein Mensch darf kommunistisch, liberal, sozialistisch oder nationalkonservativ denken. Er darf aber nicht automatisch fremde Rechte verletzen. Ein Mensch darf seine Sexualität oder Geschlechtsidentität leben. Auch er bleibt an allgemeine Gesetze und die Rechte anderer gebunden.

Pluralismus bedeutet daher nicht: Alles ist erlaubt.

Er bedeutet: **Für alle gelten dieselben grundlegenden Regeln, ohne dass vorher eine gesellschaftliche Normalitätsprüfung ihrer Identität stattfindet.**

19.34 Diversität bedeutet auch, kontroverse Ansichten auszuhalten

Hier liegt ein besonders wichtiger Punkt. Wer eine diverse Gesellschaft verteidigt, muss auch politische Diversität akzeptieren. Das schließt Menschen ein, die Genderpolitik ablehnen. Es schließt Menschen ein, die traditionelle Familien bevorzugen. Es schließt

Einwanderungskritiker ein. Es schließt religiöse Menschen ebenso wie Atheisten ein. Es schließt Befürworter einer Leitkultur ein.

Pluralismus darf nicht zu der Forderung werden: „Jeder darf verschieden sein, solange er meine Auffassung von Diversität teilt.“

Das wäre selbst widersprüchlich. Das Grundgesetz schützt gerade den politischen Konflikt. Die Grenze wird erst dort erreicht, wo aus politischer Ablehnung ein Anspruch auf Abschaffung gleicher Freiheit oder gleicher menschlicher beziehungsweise demokratischer Subjektstellung anderer wird.

19.35 Voraussetzungen einer stabilen diversen Gesellschaft

Sozialwissenschaftlich benötigt eine funktionierende vielfältige Gesellschaft mehrere Voraussetzungen. Sie braucht erstens einen starken Rechtsstaat. Menschen müssen darauf vertrauen können, dass Konflikte nicht nach Gruppenmacht, sondern nach Recht entschieden werden. Sie braucht zweitens gemeinsame Kommunikationsmöglichkeiten. Eine gemeinsame Verkehrssprache besitzt deshalb eine erhebliche Integrationsfunktion.

Drittens benötigt sie soziale Mobilität. Wenn ethnische oder andere Gruppen dauerhaft mit Armut, Arbeitslosigkeit oder gesellschaftlicher Ausgrenzung zusammenfallen, können Gruppengrenzen verhärten.

Viertens braucht sie Begegnungsräume.

Schulen, Vereine, Nachbarschaften und Arbeitsplätze ermöglichen den Kontakt, der nach der Kontaktforschung Vorurteile reduzieren kann.⁷²⁴

Fünftens benötigt sie die Akzeptanz gemeinsamer rechtlicher Grundlagen. Niemand kann unter Berufung auf kulturelle Diversität Gewalt, Zwangsheirat, rassistische Diskriminierung, Antisemitismus oder die Entrechtung anderer legitimieren. Sechstens benötigt sie politische Repräsentation. Siebtens braucht sie eine gemeinsame Vorstellung gleicher Zugehörigkeit.

Der entscheidende Satz einer pluralistischen Gesellschaft lautet daher nicht:

„Wir sind alle gleich.“

Sondern: „**Wir sind verschieden, aber niemand ist deshalb ein Mensch zweiter Klasse.**“

19.36 Ein sozialwissenschaftliches Modell einer pluralistischen Integrationsgesellschaft

Eine stabile pluralistische Gesellschaft lässt sich als System aus drei Ebenen verstehen. Die erste Ebene ist die **individuelle Vielfalt**: Hier dürfen Menschen unterschiedliche Religionen, Lebensentwürfe, kulturelle Praktiken, politische Überzeugungen und Identitäten besitzen.

Die zweite Ebene ist die **gesellschaftliche Vermittlung**: Schulen, Vereine, Betriebe, Medien, Familien, Universitäten, Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen ermöglichen Begegnung, Aushandlung und Kooperation.

Die dritte Ebene bildet der **gemeinsame Verfassungsrahmen**: Hier gelten nicht unterschiedliche Grundrechte für unterschiedliche Gruppen.

Hier gelten Menschenwürde, Rechtsstaat, Demokratie und Gleichheit.

Damit lässt sich eine zentrale Formel entwickeln: **Je vielfältiger die Lebensformen einer Gesellschaft werden, desto wichtiger wird nicht kulturelle Gleichförmigkeit, sondern die Verlässlichkeit ihrer gemeinsamen Rechtsordnung.**

Das Grundgesetz ist deshalb kein Hindernis gesellschaftlicher Integration. Es ist die Integrationsordnung einer Gesellschaft, die nicht voraussetzen kann, dass alle Menschen gleich denken und leben.

19.37 Gesamtbewertung

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist Diversität weder bloße Mode noch automatisch ein gesellschaftliches Erfolgsrezept. Sie ist zunächst Realität. Moderne Gesellschaften bestehen aus Individuen mit unterschiedlichen Erfahrungen, Interessen und Identitäten. Diese Verschiedenheit kann gesellschaftliche Kreativität, Problemlösungsfähigkeit, Lernprozesse und Repräsentation verbessern. Gleichzeitig kann sie Konflikte, Kommunikationsprobleme und Vertrauensdefizite erzeugen.

Deshalb benötigt Diversität Institutionen. Der entscheidende Gegensatz besteht nicht zwischen Homogenität und Chaos. Er besteht zwischen zwei Modellen gesellschaftlicher Integration. Das erste Modell versucht, Einheit durch Ähnlichkeit herzustellen. Das zweite versucht, Einheit durch gemeinsame Rechte und Regeln herzustellen. Das Grundgesetz folgt im Kern dem zweiten Modell. Seine zentrale Figur ist nicht der kulturell definierte Normalbürger. Seine zentrale Figur ist der Mensch als Träger von Würde und Rechten.

Deshalb sind Menschenwürde, Persönlichkeitsfreiheit, Gleichheit, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und demokratische Teilhabe so eng miteinander verbunden. Eine Politik darf gesellschaftliche Leitbilder vertreten. Sie darf Tradition fördern. Sie darf Migration begrenzen. Sie darf Religion kritisieren. Sie darf konservative Familienbilder vertreten. Sie darf Multikulturalismus kritisieren.

Aber sie stößt an die Grenze der Verfassungsordnung, wenn aus solchen Vorstellungen ein System entsteht, nach dem bestimmte Menschen wegen Abstammung, Religion, Geschlecht, Identität oder vergleichbarer Merkmale nicht mehr als gleichberechtigte Rechtssubjekte behandelt werden sollen.

Genau diese Grenze hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere in seiner Parteienrechtsprechung herausgearbeitet. Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Menschenwürde; zu ihr gehören personale Individualität und elementare Rechtsgleichheit.⁷²⁵

19.38 Daher: Einheit durch gleiche Freiheit statt Einheit durch Gleichförmigkeit

Eine freie Gesellschaft benötigt keine Menschen, die identisch sind. Sie benötigt Menschen, die bereit sind, die gleiche Freiheit des anderen anzuerkennen. Das ist der entscheidende Unterschied. Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht langfristig nicht dadurch, dass jeder dieselbe Religion hat, dieselbe Familie gründet, dieselbe Herkunft besitzt, dasselbe Geschlecht lebt, dieselbe Partei wählt oder dieselben kulturellen Vorlieben besitzt.

Er entsteht dadurch, dass Menschen trotz dieser Unterschiede wissen:

Ich gehöre zu dieser Gesellschaft. Mein Nachbar gehört ebenfalls dazu. Wir dürfen unterschiedlicher Meinung sein. Wir dürfen unterschiedlich leben. Wir dürfen miteinander streiten. Wir dürfen versuchen, politische Mehrheiten zu verändern. Aber keiner von uns darf den anderen allein aufgrund seiner Identität aus der Gemeinschaft gleicher Menschen und Bürger herausdefinieren.

Genau darin liegt die tiefere Verbindung zwischen Diversität und Verfassung. Das Grundgesetz verlangt keine künstliche Maximierung gesellschaftlicher Unterschiede. Es schreibt niemandem vor, Diversität ästhetisch oder kulturell gut finden zu müssen. Es tut etwas Fundamentaleres: Es verhindert, dass Unterschiedlichkeit ohne hinreichenden verfassungsrechtlichen Grund in unterschiedliche menschliche oder staatsbürgerliche Wertigkeit übersetzt wird. Und hier wird die Queere Säule der Minderheiten zur Gesellschaftlichen Säule der Verfassung.

Deshalb kann man Diversität als eine strukturelle Konsequenz der freiheitlichen Verfassungsordnung verstehen. Wo jeder Mensch Würde besitzt, muss Verschiedenheit ausgehalten werden. Wo jeder Mensch Persönlichkeit entfalten darf, entstehen unterschiedliche Lebenswege. Wo Religion und Weltanschauung frei sind, entsteht religiöser und weltanschaulicher Pluralismus. Wo Meinungsfreiheit besteht, entstehen unterschiedliche politische Positionen. Wo alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, darf Unterschiedlichkeit nicht automatisch Hierarchie bedeuten. Wo demokratische Opposition geschützt ist, bleibt politische Verschiedenheit dauerhaft möglich.

Und wo Artikel 1 und die grundlegenden Prinzipien des Artikels 20 durch Artikel 79 Absatz 3 selbst gegenüber verfassungsändernden Mehrheiten geschützt sind, kann die elementare Gleichwertigkeit menschlicher Personen nicht einfach durch eine politische Mehrheit abgeschafft werden.⁷²⁶ Die gesellschaftliche Alternative zur pluralistischen Ordnung wäre deshalb nicht einfach „weniger Diversität“. Konsequenz zu Ende gedacht wäre es eine Ordnung, in der eine Instanz festlegen müsste, welche Herkunft, Religion, Familie, Identität, Meinung und Lebensform als normal gelten. Danach müsste dieselbe Instanz entscheiden, wie weit Menschen von dieser Norm abweichen dürfen.

Und schließlich müsste sie bestimmen, welche Konsequenzen Abweichung besitzt. Genau hier beginnt aus sozialwissenschaftlicher Sicht Normalisierungsmacht und aus verfassungsrechtlicher Sicht die Gefahr einer Hierarchisierung von Menschen. Die freiheitliche Demokratie wählt deshalb folgenden Weg.

Sie definiert nicht abschließend, **wie der gute Mensch leben soll**.

Sie definiert, **unter welchen Regeln verschiedene Menschen gemeinsam leben dürfen**.

Das ist ihre Stärke. Ihre Einheit besteht nicht in Gleichförmigkeit. Ihre Einheit besteht in gleicher Würde, gleicher Freiheit und gemeinsamem Recht. In diesem präzisen Sinn ist Diversität tatsächlich keine Randerscheinung der deutschen Verfassungsordnung. Sie ist eine notwendige Folge ihres Menschenbildes. Denn eine Gesellschaft, die jeden Menschen als eigenständiges Subjekt mit gleicher Würde anerkennt, muss zwangsläufig zulassen, dass Menschen verschieden sind. Und eine Demokratie, die diese Verschiedenheit friedlich organisieren kann, ist nicht trotz ihrer Diversität

demokratisch. Sie ist gerade deshalb demokratisch und verfassungskonform, weil sie gelernt hat, aus Verschiedenheit keine unterschiedliche Menschenwürde zu machen. Die entscheidende juristische Pointe des Buches zur Queeren Säule ist damit: Nicht „Diversität“ als politisches Schlagwort ist durch das Grundgesetz für unantastbar erklärt, sondern Menschenwürde, gleiche rechtliche Subjektstellung und die Grundlagen der demokratischen Ordnung – das bezeichnet eine oder die Gesellschaftliche Säule. Gerade daraus folgt ein weitreichender Schutz gesellschaftlicher Verschiedenheit.

Bei der AfD ist deshalb in verschiedenen Akten – so queer und divers sie sind – immer eine konkrete Forderung geprüft werden, erst dann kann aus einem konservativen oder leitkulturellen Gesellschaftsbild mit weiteren Befunden, Analysen und Bewertungen sowie intersektionalen Gesamtkontext-Einordnungen in und aus diesen Akten eine Verfassungswidrigkeit der Partei abgeleitet werden.

Kapitel 20:

Wann wird aus dem Satz eines Funktionärs der Wille einer Partei? Zurechnung, Duldung und Gegensteuerung

Bis hierher haben wir sehr viel Material gesammelt.

Programme. Gesetzentwürfe. Bundestagsreden. Fraktionsmitteilungen. Landtagsanträge. Äußerungen führender Funktionäre. Parteimedien.

Aber ein Parteiverbotsverfahren kann an dieser Stelle vollständig scheitern.

Denn Artikel 21 fragt nicht: **Was haben Menschen gesagt, die irgendwann einmal AfD-Mitglieder waren?**

Er fragt: **Was will die Partei?**

Und: **Welches Verhalten ihrer Anhänger kann ihr rechtlich zugerechnet werden?**

Das ist möglicherweise die gefährlichste Beweisstelle des gesamten Queer-/Trans-/Frau- und Gesellschafts-Komplexes. Denn gerade dort, wo die Aussagen am drastischsten werden, stammen sie häufig noch nicht aus einem Bundesparteitagsbeschluss. Deshalb müssen wir jetzt aus fundierenden Zitaten als Belegen eine Organisationsanalyse machen.

20.1 Karlsruhe verlangt keine vollständige ideologische Gleichförmigkeit

Eine Partei besteht aus tausenden Mitgliedern. Sie kann Streit haben. Flügel. Minderheitenpositionen. Unterschiedliche rhetorische Stile. Ein Parteiverbot setzt deshalb nicht voraus, dass jedes Mitglied dieselbe Auffassung vertritt.

Aber umgekehrt darf auch nicht jeder Satz irgendeines Mitglieds zur Parteiposition hochgerechnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert die zentrale Regel so: Entscheidend ist, ob in einem Verhalten der **politische Wille der Partei** erkennbar zum Ausdruck kommt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Verhalten eine vorhandene Grundtendenz widerspiegelt oder die Partei es sich ausdrücklich zu eigen macht. Karlsruhe verlangt ausdrücklich eine **differenzierte Betrachtung jedes einzelnen Belegs**.⁷²⁷

Genau das tun wir jetzt.

20.2 Für die Zurechnung existiert eine Hierarchie

Karlsruhes Modell lässt sich vereinfacht in vier Stufen ordnen. Ganz oben stehen: Parteiprogramme. Bundesparteitagsbeschlüsse. Parteiführung, leitende Funktionäre. Parteipublikationen.

Hier ist die Zurechnung besonders stark. Das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich, die Tätigkeit der Parteiorgane, insbesondere der Parteiführung und leitender Funktionäre, müsse die Partei grundsätzlich gegen sich gelten lassen; auch ihre Publikationsorgane und führende Funktionäre von Teilorganisationen können zugerechnet werden.⁷²⁸

Darunter stehen gewöhnliche Funktionäre und Mitglieder. Hier benötigt man mehr. Und ganz unten: bloße Anhänger außerhalb der Mitgliedschaft. Dort wird die Zurechnung besonders anspruchsvoll.⁷²⁹

Diese Hierarchie ist für unsere bisherige Materialsammlung entscheidend.

20.3 Bei einem einfachen Mitglied reicht die Mitgliedskarte gerade nicht

Wenn ein einfaches Mitglied privat einen menschenverachtenden Satz schreibt, folgt daraus zunächst sehr wenig über die Gesamtpartei. Karlsruhe verlangt hier einen politischen Zusammenhang und Billigung oder Duldung durch die Partei. Findet eine Äußerung unmittelbar bei einer Parteiveranstaltung statt, kann Zurechnung näherliegen, vor allem wenn eine erkennbare Distanzierung unterbleibt. Fehlt dieser organisatorische Zusammenhang, braucht es stärkeres Material: etwa Kenntnis der Partei und Duldung oder Unterstützung trotz möglicher und zumutbarer Gegenmaßnahmen.⁷³⁰

Damit fällt eine schlechte Beweismethode sofort weg: **Mitgliedschaft + schlimmer Satz = Parteiwille**. Nein.

20.4 Bei führenden Funktionären dreht sich die Ausgangslage dagegen um

Wenn ein Bundessprecher spricht, ist das etwas anderes. Wenn ein Mitglied des Bundesvorstands spricht, ebenfalls. Wenn eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Bundestag eine politische Rede hält, kann auch diese für ein Parteiverbotsverfahren erheblichen Zurechnungswert besitzen. Karlsruhe stellt ausdrücklich klar, dass auch parlamentarische Äußerungen im Parteiverbotsverfahren berücksichtigt und einer Partei zugerechnet werden können. Die parlamentarische Indemnität verhindert eine solche Beweiswürdigung nicht.⁷³¹ Das ist für Tessa Ganserer und Beatrix von Storch besonders wichtig.

20.5 Beatrix von Storch war 2022 gerade keine Randfigur

Als von Storch im Februar 2022 Ganserer im Bundestag zum Gegenstand ihrer bekannten Rede machte, war sie nicht lediglich eine beliebige AfD-Abgeordnete. Der Bundesparteitag hatte sie 2019 zur **stellvertretenden Bundessprecherin** gewählt. Dieses Bundesvorstandsamt endete erst mit der Neuwahl der Parteiführung im Juni 2022, bei der andere Stellvertreter gewählt wurden.⁷³²

Damit lag die Rede vom 17. Februar 2022 zeitlich in einer Phase, in der von Storch Mitglied der obersten Bundesparteiführung war. Das erhöht ihren Zurechnungswert erheblich. Wir reden nicht über einen Kreisverbandsfunktionär. Wir reden über damalige Bundesparteiführung.

20.6 Und von Storch verschwindet anschließend nicht aus dem Machtzentrum
Heute gehört sie zwar nicht zum im Juli 2026 neu gewählten Bundesvorstand. Der aktuelle Bundesvorstand wird von Alice Weidel und Tino Chrupalla geführt; von Storch ist dort nicht aufgeführt.⁷³³

Sie ist aber weiterhin **stellvertretende Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion**. Der Deutsche Bundestag weist sie mit Stand 13. August 2026 in genau dieser Funktion aus.⁷³⁴

Damit wäre wiederum falsch: „**Von Storch ist die heutige Bundesparteführung.**“ Nein. Aber ebenso falsch: „**Von Storch ist irgendeine politisch bedeutungslose Einzelperson.**“ Auch nein.

20.7 Beim Ausgangsvorgang 2022 ist die Zurechnung deshalb besonders stark
Wir haben: eine damalige stellvertretende Bundessprecherin; eine Bundestagsrede; einen unmittelbartranspolitischen Gegenstand; und Beifall aus der Fraktion, wie bereits in der vorherigen Akte dokumentiert.

Damit braucht man für diesen Ausgangsbeleg nicht erst mühsam Schweigen des Bundesvorstands zu konstruieren.

Von Storch **war selbst Bundesvorstandsmitglied**.

Das ist ein wesentlich saubererer Zurechnungsweg.

20.8 Das bedeutet trotzdem nicht, dass jeder Satz von Storch automatisch Parteiprogramm wird

Auch ein Bundesvorstandsmitglied kann persönlich überziehen. Eine leitende Funktionärin kann etwas sagen, das nicht der Beschlusslage entspricht.

Zurechnung bedeutet zunächst: **Dieser Beleg darf im Gesamtbild ernsthaft gegen die Partei verwendet werden.**

Nicht: **Jeder einzelne rhetorische Bestandteil wird dadurch zum verbindlichen Gesamtparteiziel.**

Das ist ein wichtiger Unterschied. Artikel 21 arbeitet mit Gesamtschau. Nicht mit automatischer Identität zwischen Person und Organisation.

20.9 2023 kommt jedoch eine institutionelle Verstärkung hinzu

Nachdem von Storch wegen ihrer Äußerungen zu Ganser parlamentarische Ordnungsmaßnahmen erhalten hatte, ging sie dagegen vor das Bundesverfassungsgericht. Bis dahin könnte man sagen: individuelle Rechtsverteidigung einer Abgeordneten. Das wäre vollkommen legitim. Aber die offizielle AfD-Bundestagsfraktion veröffentlichte anschließend ausdrücklich: „Die AfD-Bundestagsfraktion unterstützt meine Klage.“⁷³⁵

Damit wird nicht notwendig jede persönliche Formulierung von Storchs zur Fraktionsdoktrin. Aber der Konflikt selbst wird institutionell übernommen. Die Fraktion stellt sich auf ihre Seite.

20.10 Wichtig ist, was die Fraktion dabei verteidigt

Die offizielle Mitteilung rahmt die Sache nicht lediglich als abstrakte Zuständigkeitsfrage des Bundestagspräsidiums. Von Storch beschreibt ihre Aussagen vielmehr als „Tatsachen“, deren Sanktionierung sie als Zwang zur Unwahrheit interpretiert. Die Fraktion veröffentlicht diese Argumentation auf ihrem eigenen Portal und erklärt ihre Unterstützung des Organstreitverfahrens.⁷³⁶

Damit erhält die politische Grundthese institutionelles Gewicht: **Die bewusste Nichtanerkennung der von Ganserer gelebten geschlechtlichen Identität soll als legitimes Aussprechen von Wahrheit verteidigt werden.**

Ob das menschenwürdig ist, ist eine andere Frage.

Aber für die Zurechnung wird der Vorgang auch im Kontext deutlich stärker.

20.11 Partei und Fraktion dürfen trotzdem nicht ineinander verschmolzen werden

Das ist prozessual wichtig. Die AfD-Bundestagsfraktion ist nicht identisch mit dem Bundesverband der Partei. Sie besitzt eine eigene parlamentarische Organisationsstruktur. Eine Pressemitteilung der Fraktion ist deshalb nicht dasselbe wie: Bundesparteitagsbeschluss. Bundesvorstandsbeschluss. Grundsatzprogramm. Diese Ebenen müssen wir im Beweisapparat markieren.

Aber Karlsruhe lässt parlamentarische Äußerungen gerade nicht aus der Parteiverbotsprüfung heraus. Entscheidend bleibt ihre Einbettung in den politischen Willen der Partei.⁷³⁷

Deshalb lautet die richtige Gewichtung: **hoher Beweiswert, aber nicht automatisch höchstmöglicher programmatischer Rang.**

20.12 Stephan Brandner liegt organisationsrechtlich ähnlich hoch

Brandner wurde im Juni 2022 zum ersten stellvertretenden Bundessprecher der AfD gewählt. Er gehörte damit über Jahre zur Bundesparteführung.⁷³⁸ Seit der Bundesvorstandswahl vom 4. Juli 2026 gehört er dem neuen Bundesvorstand nicht mehr an.⁷³⁹ Politisch unbedeutend ist er deshalb aber nicht. Der Bundestag führt ihn aktuell als einen der parlamentarischen Geschäftsführer der AfD-Fraktion.⁷⁴⁰ Damit hat auch Brandner in der für uns relevanten Zeitspanne erhebliches Organisationsgewicht.

20.13 Brandners Äußerung von Februar 2022 besitzt gerade deshalb erhöhten Kontextwert

Auf der offiziellen Bundespartei-Seite erklärte Brandner im Zusammenhang mit seiner Kritik an politischer Korrektheit: „wenn man einen Mann als Mann bezeichnet“ und stellte dies als Beispiel einer aus seiner Sicht eingeschränkten Meinungsfreiheit dar.⁷⁴¹ Wir müssen diesen Satz nicht auf eine konkrete Person verengen, wenn die Quelle das nicht verlangt. Interessant ist die Struktur.

Ein Mitglied der damaligen Bundesparteführung äußert auf dem **offiziellen Bundesportal** genau dieselbe politische Wahrheits-/Meinungsfreiheitslogik, die wir später bei Ganserer wiederfinden.

Damit besitzt der Beleg zwei Zurechnungsbrücken zugleich:

leitender Bundesfunktionär und Bundesparteipublikation.

Das ist qualitativ etwas anderes als ein privater X-Post.

20.14 Martin Reichardt ist noch interessanter, weil sich bei ihm Karriere und Inhalt über Jahre überlagern

Bereits am 24. Januar 2022 veröffentlichte die AfD-Bundestagsfraktion eine Mitteilung Reichardts unter dem Titel: „Gender-Irrsinn im Bundestag“ in der Ganserer persönlich zum Gegenstand seiner Kritik gemacht wurde.⁷⁴² Fünf Monate später wurde Reichardt in den Bundesvorstand gewählt.⁷⁴³ Und im Juli 2026 wählte ihn der Bundesparteitag erneut als Beisitzer in den Bundesvorstand. Seine aktuelle AfD-Biografie weist ihn außerdem als Landesvorsitzenden in Sachsen-Anhalt und bildungs- beziehungsweise familienpolitischen Bundesakteur aus.⁷⁴⁴ Das ist für unsere Zurechnungsprüfung ein außergewöhnlich wichtiger Verlauf.

20.15 Aber auch hier darf die spätere Wahl nicht rückwirkend zum Parteibeschluss umgedeutet werden

Reichardts Wahl in den Bundesvorstand im Juni 2022 bedeutet nicht:

Der Parteitag hat damit seine Ganserer-Mitteilung vom Januar ausdrücklich beschlossen.

So funktioniert Organisationsrecht nicht. Menschen werden aus vielen Gründen gewählt. Ein Parteiamt ist kein nachträglicher Sammelbeschluss über sämtliche früheren Aussagen.

Aber die spätere Karriere besitzt trotzdem einen negativen Beweiswert gegenüber einer bestimmten Verteidigung: **„Dieser Mann repräsentiert nur eine bedeutungslose Randposition der AfD.“**

Das wird zunehmend schwer haltbar. Denn er wird nicht marginalisiert. Er gelangt in die Bundesführung. Und bleibt dort.

20.16 Seine erneute Wahl 2026 ist deshalb keine „Billigung jedes Satzes“ – aber ein Organisationsfakt

Das müssen wir sehr präzise formulieren. Der Bundesparteitag 2026 wählte Weidel und Chrupalla erneut an die Spitze und Reichardt erneut in den Bundesvorstand.⁷⁴⁵

Daraus folgt nicht: **„Der Parteitag stimmt jedem früheren transbezogenen Satz Reichardts zu.“**

Es folgt aber: **Reichardt gehört trotz seiner langjährig öffentlich bekannten transpolitischen Linie weiterhin zum aktuellen Bundesmachtzentrum.**

Diese Aussage ist belastbar. Und für die Grundtendenzprüfung relevant.

20.17 Von Storch, Brandner und Reichardt bilden damit drei unterschiedliche Zurechnungstypen

Von Storch: zum Ausgangszeitpunkt Mitglied der Bundesparteführung; heute weiterhin stellvertretende Fraktionsvorsitzende.⁷⁴⁶

Brandner: über Jahre stellvertretender Bundessprecher; heute parlamentarischer Geschäftsführer.⁷⁴⁷

Reichardt: Bundestagsabgeordneter und familienpolitischer Akteur; seit 2022 Bundesvorstandsmitglied und 2026 erneut gewählt.⁷⁴⁸

Damit wird die Erklärung: „**Es handelt sich ausschließlich um unbedeutende Einzelm Mitglieder**“ für diesen Kern des Materials unbrauchbar.

Das heißt noch nicht: Gesamtpartei bewiesen.

Aber ein großer Verteidigungsweg ist versperrt.

20.18 Hinzu kommt der Publikationsweg

Karlsruhe misst Parteipublikationen ausdrücklich hohen Zurechnungswert bei.⁷⁴⁹

Deshalb müssen wir künftig in jeder Belegtafel einen eigenen Punkt führen: **Wo erschien die Aussage?** Privater Account? Abgeordnetenbüro? Fraktionsportal? Landesverbandsseite? AfD.de? AfD Kompakt? Bundesparteikanal? Das ist nicht bloß Quellenkritik. Es ist Zurechnungsrecht.

20.19 Eine Aussage auf AfD.de besitzt ein anderes Gewicht als dieselbe Aussage auf einem privaten Profil

Das lässt sich an Brandner gut zeigen. Seine Äußerung zur vermeintlich eingeschränkten Meinungsfreiheit erschien auf der offiziellen Bundespartei-Seite und wurde dort ausdrücklich mit seiner Funktion als stellvertretender Bundessprecher versehen.⁷⁵⁰

Damit kann die Partei schlechter sagen: „**Das war nur ein persönlicher Gedanke, mit uns organisatorisch nicht verbunden.**“

Die Partei selbst hat die Kommunikationsinfrastruktur bereitgestellt. Das ist gerade der Typ von Material, den Karlsruhe als Parteipublikation ernst nimmt.⁷⁵¹

20.20 Noch wichtiger ist deshalb die Frage nach Gegensteuerung

Jetzt kommen wir an den schwierigsten Punkt. Angenommen, eine Partei publiziert einen problematischen Satz. Was passiert anschließend? Mögliche Reaktionen: öffentliche Distanzierung; inhaltliche Klarstellung; Löschung; Abmahnung; Enthebung aus einem Parteiamt; Ausschlussverfahren;

programmatischer Gegenbeschluss; oder ausdrückliche Unterstützung. Diese Reaktionen verändern den Beweiswert massiv.

Denn sie zeigen: **Wo zieht die Organisation ihre Grenze?**

20.21 Die AfD besitzt dafür durchaus ein formelles Instrumentarium

Die aktuelle Bundessatzung ermöglicht: Abmahnungen; Enthebung aus Parteiämtern; zeitweisen Ausschluss von Parteiämtern; Parteiausschluss; und in dringenden schweren Fällen vorläufige Einschränkungen von Mitgliedsrechten. Die Maßnahmen setzen je nach Schwere unterschiedliche Beschlüsse und Schiedsgerichtsverfahren voraus.⁷⁵² Das ist wichtig für Karlsruhes Duldungsmaßstab. Gegenmaßnahmen sind in der AfD

organisatorisch nicht unbekannt oder strukturell unmöglich.

20.22 Und diese Möglichkeiten sind nicht nur Papier

Der Bundesvorstand hat sie in anderen Konflikten tatsächlich genutzt. 2018 beantragte er den Ausschluss von Doris von Sayn-Wittgenstein und entzog ihr vorläufig Parteirechte; 2019 hielt der Bundesvorstand an dem Ausschlussverfahren ausdrücklich fest, und das Bundesschiedsgericht schloss sie schließlich aus.⁷⁵³ 2020 wurde Wolfgang Gedeon nach einem vom Bundesvorstand betriebenen Verfahren aus der Partei ausgeschlossen; der damalige Bundessprecher Jörg Meuthen erklärte anschließend ausdrücklich, für Antisemiten gebe es keinen Platz in der AfD.⁷⁵⁴

Beim damaligen brandenburgischen Landes- und Fraktionsvorsitzenden Andreas Kalbitz hob der Bundesvorstand 2020 die Mitgliedschaft auf; das Bundesschiedsgericht bestätigte die Annullierung.⁷⁵⁵ Das beweist für unseren Trans-Komplex noch wenig. Aber es beweist: **Die Partei kann organisatorisch reagieren – und tut es in bestimmten Fällen auch.**

20.23 Genau deshalb kann ausbleibende Gegensteuerung unter Umständen Bedeutung bekommen

Aber Vorsicht. Wir dürfen nicht argumentieren: **Keine öffentlich gefundene Sanktion = Billigung.** Das wäre zu schnell. Eine Partei kann intern reagieren. Sie kann einen Vorgang anders rechtlich bewerten. Sie kann keine satzungsrechtliche Grundlage sehen. Sie kann aus Gründen innerparteilicher Meinungsfreiheit auf Sanktionen verzichten. Tatsächlich bestimmt die AfD-Satzung ausdrücklich, dass Ordnungsmaßnahmen nicht dazu dienen dürfen, innerparteiliche Meinungsbildung und Demokratie einzuschränken.⁷⁵⁶

Deshalb kann das bloße Fehlen eines Ausschlussverfahrens kein Schuldeingeständnis sein.

20.24 Die Beweisfrage lautet vielmehr: Was geschieht trotz Kenntnis?

Karlsruhe formuliert den Test gerade bei einfachen Mitgliedern so: Wenn die Partei eine politische Äußerung kennt und sie trotz möglicher und zumutbarer Gegenmaßnahmen duldet oder unterstützt, kann dies Zurechnung begründen.⁷⁵⁷ Für führende Funktionäre ist der Ausgangspunkt ohnehin strenger. In unserer Akte müssen wir daher nicht nur nach Parteiausschlüssen suchen. Wir müssen auch nach: Klarstellungen; Gegenerklärungen; programmatischen Begrenzungen; und ausdrücklicher Unterstützung suchen.

20.25 In der Ganserer-Akte finden wir jedenfalls einen Fall ausdrücklicher Unterstützung

Das ist methodisch stärker als bloßes Schweigen. Nach den parlamentarischen Ordnungsmaßnahmen unterstützte die Bundestagsfraktion von Storchs Gang nach Karlsruhe ausdrücklich.⁷⁵⁸

Das heißt nicht: Die Gesamtpartei hat damit jeden personalisierten Angriff übernommen.

Aber es bedeutet: **Die maßgebliche parlamentarische Organisation distanzierte sich in diesem zentralen Konflikt gerade nicht – sie institutionalisierte die Gegenwehr.**

Das ist ein positiver Beleg. Nicht nur ein Argument aus Abwesenheit.

20.26 Bei anderen Akteuren müssen wir vorsichtiger sein

Für Brandner und Reichardt haben wir hochrangige Funktionen und offizielle Publikationswege. Wir haben außerdem spätere beziehungsweise fortdauernde Parteikarrieren.⁷⁵⁹ Eine öffentlich dokumentierte spezifische Bundesparteidisziplinierung wegen der hier untersuchten transbezogenen Äußerungen konnte die für dieses Kapitel durchgeführte Recherche dagegen nicht feststellen. Das ist bewusst eng formuliert.

Es heißt nicht: **Es gab sicher niemals irgendeine interne Kritik.**

Wir können nur sagen: **Wir haben keinen belastbaren veröffentlichten Nachweis einer entsprechenden formellen Gegenmaßnahme gefunden.**

Das ist wissenschaftlich der richtige Umgang mit Negativbefunden.

20.27 Und wir besitzen sogar ein Gegenbeispiel dafür, wie die AfD selbst einen strittigen Bereich organisatorisch abgrenzt

Nach der Debatte um „Remigration“ verabschiedete der Bundesvorstand im Januar 2024 ein ausdrückliches Positionspapier. Dort erklärte die Partei unter anderem, die Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund stoße auf ihre: „entschiedene Ablehnung“.⁷⁶⁰

Noch wichtiger für unsere Methode: Die Partei erklärte später selbst, im Zweifelsfall sei für ihre Position das vom Bundesvorstand freigegebene Papier maßgeblich und nicht jede persönliche Vorstellung einzelner Repräsentanten.⁷⁶¹ Das ist ausgesprochen lehrreich.

20.28 Denn damit formuliert die AfD selbst genau unsere Zurechnungsfrage

Die Partei sagt sinngemäß: Einzelne Mitglieder dürfen persönliche Auffassungen vertreten.

Aber wenn unklar ist, was **die Partei** will, sind Programme und vom Bundesvorstand verabschiedete Positionspapiere besonders maßgeblich.⁷⁶²

Dieser Maßstab ist weitgehend mit der Karlsruher Zurechnungslogik kompatibel. Und wir sollten ihn auch im Trans-Komplex verwenden.

Also fragen: **Wo ist das entsprechende Abgrenzungspapier?**

Nicht rhetorisch. Ergebnisoffen.

20.29 Es gibt tatsächlich einen solchen entlastenden AfD-Satz – allerdings einen älteren

Auf einer offiziellen familienpolitischen Bundesdarstellung erklärt die AfD zu Personen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht schwer oder nicht möglich sei, ausdrücklich, diese Menschen seien: „vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“ und müssten mit gebührender Achtung behandelt werden.⁷⁶³ Das ist für unsere Zurechnungsakte sehr wichtig. Denn es ist Bundeskommunikation.

Und es formuliert eine klare Anerkennungsgrenze: **Personale Vollwertigkeit und Achtung werden ausdrücklich bejaht**. Dieser Satz darf nicht verschwinden, nur weil andere Quellen belastender sind.

20.30 Genau deshalb entsteht ein echter innerparteilicher Widerspruch

Auf der einen Seite: „**vollwertiger Teil unserer Gesellschaft**“.⁷⁶⁴

Auf der anderen: offizielle Bundes- und Fraktionskommunikation, in der geschlechtliche Identität konkreter trans Personen demonstrativ bestritten oder als Ausdruck von „Gender-Ideologie“ behandelt wird.⁷⁶⁵

Dazu: von Storchs institutionell unterstützte Auseinandersetzung um Ganserer.⁷⁶⁶ Und Reichardts langjährige transpolitische Linie bei gleichzeitigem Aufstieg beziehungsweise Verbleib im Bundesvorstand.⁷⁶⁷ Das ist kein Beweisfehler. Parteien können widersprüchliche Quellen produzieren. Unsere Aufgabe ist gerade, ihren relativen Beweiswert zu bestimmen.

20.31 „Vollwertiger Mensch, aber nicht die behauptete Identität“ könnte sogar die tatsächliche AfD-Position sein

Das müssen wir ernsthaft in Betracht ziehen.

Vielleicht lautet die AfD-Grundposition: **Trans beziehungsweise intergeschlechtliche Menschen sind selbstverständlich Menschen gleichen Werts.**

Aber: **Der Staat muss nicht jede subjektive geschlechtliche Identität als eigenständige rechtliche oder biologische Realität anerkennen.**

Das wäre eine logisch mögliche Position. Und sie wäre für die Menschenwürdeprüfung viel schwieriger als eine offene Minderwertigkeitsthese. Denn dann läge der politische Streit gerade in der Trennung von: **Menschenwert und Identitätsanerkennung**. Das ist möglicherweise die stärkste AfD-Verteidigung im gesamten Trans-Komplex.

20.32 Genau an dieser Stelle wird der Ganserer-Verhaltensstrang wieder entscheidend

Denn eine Partei kann abstrakt sagen: „**Jeder ist gleich viel wert.**“

Die entscheidende Frage bleibt: **Wie zeigt sich dieser gleiche Achtungsanspruch im tatsächlichen Verhalten?**

Bei Ganserer und Kellermann ging es nach unserer bisherigen Auswertung teilweise gerade nicht mehr nur um abstrakte Biologie.

Sondern um: Aussehen. Kleidung. frühere Namen. Pathologisierung. Sexualisierung. bewusste persönliche Identitätsnegation. Und dies bei mehreren Funktionären über

Jahre. Wenn dieser Verhaltenstyp der Partei zugerechnet werden kann, reicht die abstrakte Respektsformel nicht automatisch zur Entlastung. Genau deshalb braucht Artikel 21 eine Gesamtschau.

20.33 Die GFF geht an dieser Stelle bereits sehr weit

Die GFF bewertet den dokumentierten Umgang mit Ganserer und weiteren trans: Personen als systematisches Verhalten. Sie verweist darauf, dass mehrere Funktionäre Solidarität mit von Storch bekundet hätten, offizielle Parteikanäle entsprechende Kommunikation verbreiteten und keine erkennbare Distanzierung erfolgt sei. Daraus leitet sie eine kollektive beziehungsweise institutionell gebilligte Praxis ab.⁷⁶⁸ Das ist eine gewichtige Argumentation. Aber wiederum: **Es ist die Beweiswürdigung der GFF.**

Und wir müssen jeden tragenden Zurechnungsschritt ebenso unabhängig absichern.

20.34 Ein Teil davon lässt sich bereits unabhängig absichern

Unabhängig von der GFF können wir derzeit jedenfalls feststellen:

Von Storch war bei ihrem zentralen Ganserer-Angriff 2022 Mitglied der Bundesparteiführung.⁷⁶⁹ Brandner war seit Juni 2022 stellvertretender Bundessprecher und äußerte sich auch über das offizielle Bundesportal in derselben Wahrheits-/Geschlechtslogik.⁷⁷⁰ Reichardt veröffentlichte seine Ganserer-Kritik über das offizielle Fraktionsportal und wurde anschließend in den Bundesvorstand gewählt; 2026 wurde er erneut Bundesvorstandsmitglied.⁷⁷¹ Die Bundestagsfraktion unterstützte ausdrücklich von Storchs verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung um die entsprechenden Äußerungen.⁷⁷² Das sind bereits vier starke Organisationsbelege. Dafür benötigen wir keine Vermutung über innerparteiliche Psychologie.

20.35 Was wir dagegen noch nicht unabhängig hinreichend abgesichert haben

Wir können bislang nicht zuverlässig sagen: Der Bundesvorstand habe jede einzelne Ganserer-, Kellermann- oder Slawik-Äußerung gekannt. Er habe ausdrücklich beschlossen, Deadnaming als Parteimethode einzusetzen. Es habe niemals irgendeine interne Kritik gegeben. Weidel oder Chrupalla hätten persönlich jede Äußerung gebilligt. Oder: Ein Bundesparteitag habe das gezielte Misgendering konkreter Personen zum politischen Mittel erklärt. Diese Sätze wären gegenwärtig zu stark. Und wir brauchen sie nicht.

20.36 Besonders wichtig ist die Trennung zwischen Wahl und Billigung

Wir hatten gesehen: Reichardt wird wiedergewählt. Das ist relevant.

Aber: **Wiederwahl ≠ nachträgliche Genehmigung sämtlicher Aussagen.**

Dasselbe gilt, wenn von Storch zur stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewählt wird. Eine solche Wahl zeigt: Die Person bleibt organisatorisch akzeptiert und politisch mächtig. Sie zeigt nicht ohne Weiteres: Der Wahlkörper kannte und billigte jeden einzelnen Satz. Diese Differenz sollte im späteren Verbotsantrag ausdrücklich stehen.

Denn andernfalls bietet man der Verteidigung eine unnötig leichte Angriffsfläche.

20.37 Viel stärker ist die Kombination aus Amt, Wiederholung und eigenem Parteikanal

Nehmen wir ein hypothetisches Beispiel. Ein Bundesvorstandsmitglied schreibt einmal privat etwas Problematisches. Beweiswert: vorhanden.

Dasselbe Mitglied veröffentlicht über Jahre entsprechende Aussagen. Ein Teil erscheint auf Parteikanälen. Andere leitende Funktionäre vertreten ähnliche Positionen. Die Fraktion verteidigt einen prominenten Konflikt institutionell. Der Funktionär bleibt beziehungsweise wird erneut Teil der Führung.

Jetzt entsteht eine Verdichtung. Nicht ein einzelnes Element trägt.

Die Kombination trägt.

Genau so sollte der Zurechnungsbeweis aufgebaut werden.

20.38 Damit können wir eine Gewichtsskala entwickeln

Für den späteren Beweisapparat sollten wir jeden Vorgang ungefähr so gewichten:

Stufe A – unmittelbar parteiamtlich

Bundesparteitag. Bundesprogramm. Bundesvorstandsbeschluss. offizielle Bundesposition.

Stufe B – leitendes Machtzentrum

Bundessprecher. Bundesvorstandsmitglied. führende Bundesfunktionäre.

Stufe C – parlamentarisch institutionell

Fraktionsbeschluss. Gesetzentwurf. förmlicher Antrag. offizielle Fraktionsmitteilung.

Stufe D – leitende Landesebene

Landessprecher. Landesvorstand. Fraktionsvorsitz.

Stufe E – einfaches Mitglied beziehungsweise kommunale Funktion

nur mit zusätzlichen Zurechnungsmerkmalen. Diese Skala ist nicht gesetzlich vorgegeben. Sie operationalisiert lediglich Karlsruhes Zurechnungsregeln für unsere Untersuchung.⁷⁷³

20.39 Die stärkste queer-/transbezogene Zurechnung liegt deshalb bislang nicht bei den extremsten Sätzen

Das ist ein paradoxes, aber wichtiges Ergebnis. Der extremste Satz irgendeines kommunalen Kandidaten kann rhetorisch schockierend sein. Für Artikel 21 kann er fast wertlos sein. Dagegen kann ein viel nüchterner Bundesprogrammsatz enorm wichtig sein. Oder eine offizielle Fraktionsunterstützung. Oder ein Gesetzentwurf. Oder ein Bundesvorstandsmitglied, das eine Position über Jahre vertritt. Der Parteiverbotsfall muss deshalb bewusst langweilig werden. **Organisation schlägt Empörung.**

20.40 Und hier schneidet der Trans-Komplex inzwischen besser ab, als zunächst zu erwarten war

Wir haben nämlich nicht nur Randäußerungen.

Wir haben: Bundesprogrammatik. Bundesparteikommunikation. einen transmedizinischen Gesetzentwurf. formelle SBGG-Rücknahmeforderungen. eine führende damalige Bundesfunktionärin im Ganserer-Komplex. institutionelle Unterstützung durch die Bundestagsfraktion. Brandner als langjährigen stellvertretenden Bundessprecher. Reichardt als wiedergewähltes Bundesvorstandsmitglied. Das ist organisatorisch erheblich dichter als ein gewöhnlicher Sammlungskomplex aus Social-Media-Belegen.⁷⁷⁴ Damit ist ein ernsthafter Zurechnungsfall vorhanden.

20.41 Aber die homosexuellenbezogene Zurechnung bleibt erneut schwächer

Dort stoßen wir immer wieder auf Alice Weidel. Auf private homosexuelle Lebensführung als akzeptierte Realität. Auf ältere ausdrückliche Schutzhetorik. Auf das Fehlen eines vergleichbaren aktuellen personalisierten Verhaltenskomplexes gegen homosexuelle Parteimitglieder als Gruppe. Und auf familienrechtliche Differenzierungsforderungen, die zwar konkret sind, aber nicht ohne Weiteres die Menschenwürdeschwelle erreichen.

Deshalb bestätigt auch die Organisationsanalyse:

Wir sollten keinen einheitlichen Queer-Verbotskomplex konstruieren.

Der Trans-/Geschlechtsidentitätsstrang ist organisatorisch deutlich dichter.

20.42 Trotzdem bleibt die Respektsformel der AfD ein ernstes Gegenstück

Die Bundespartei hat ausdrücklich erklärt, Menschen außerhalb einer eindeutigen binären Zuordnung seien „vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“ und müssten mit Achtung behandelt werden.⁷⁷⁵ Ein Verbotsantrag müsste diesen Satz zitieren. Nicht verstecken. Und anschließend erklären: Warum widerspricht das tatsächliche Verhalten möglicherweise dieser programmatischen Selbstbeschreibung? Genau so funktioniert ein belastbarer Beweis. Nicht: **belastende Quelle zeigen, entlastende weglassen.** Sondern: **beide aufeinanderprallen lassen.**

20.43 Karlsruhe verlangt uns genau diese Arbeit ab

Das Bundesverfassungsgericht hat 2024 seine Zurechnungsregeln noch einmal bestätigt.

Parteiführung und leitende Funktionäre: grundsätzlich unmittelbar zurechenbar.

Parteipublikationen: grundsätzlich zurechenbar.

Einfache Mitglieder: nur unter zusätzlichen Voraussetzungen.

Anhänger: noch strengere Anforderungen.

Und immer: differenzierte Betrachtung.⁷⁷⁶

Damit lässt sich unser Trans-Komplex weder durch einen einzelnen Bundesvorstandssatz gewinnen noch durch einen einzelnen Respektsatz verlieren. Wir brauchen die Grundtendenz im Kontext.

20.44 Der Zurechnungsbefund lautet deshalb vorläufig

Nach hier vertretener Rechtsauffassung ist die bisherige Materiallage **ausreichend dicht, um einen transbezogenen Verhaltenskomplex nicht mehr als Sammlung bloßer Einzeläußerungen abzutun.**

Dafür sprechen insbesondere die Beteiligung damals oder heute leitender Bundesfunktionäre, die Nutzung offizieller Partei- und Fraktionskommunikation, die institutionelle Unterstützung im Ganserer-Konflikt und die fortdauernde organisatorische Bedeutung zentraler Akteure.⁷⁷⁷

Aber: **Noch nicht abschließend bewiesen ist, dass jede Form personalisierter Identitätsherabsetzung selbst verbindlicher politischer Wille der Gesamtpartei ist.** Diese Differenz durch einen formalen Satz auf der Homepage muss betrachtet und beurteilt werden.

20.45 Für einen Minimalfall brauchen wir auch gar nicht jede Äußerung

Das ist prozessstrategisch entscheidend. Wir müssen nicht beweisen:

Jeder Ganserer-Witz ist Parteiwille. Jeder X-Post ist zurechenbar. Jeder kommunale Funktionär spricht für Weidel. Das wäre unnötig riskant.

Der Minimalfall kann sich auf hochwertiges Material beschränken: Bundesprogramm. Bundesvorstand. leitende Funktionäre. offizielle Partei- und Fraktionspublikationen. formelle parlamentarische Initiativen. Nur wenn dieser Kern trägt, kommen die schwächeren Belege als Kontext hinzu. Das ist wesentlich sicherer.

20.46 Und plötzlich sehen wir auch die Funktion der vielen Einzelbelege anders

Die kommunalen und landespolitischen Fälle sollen dann nicht mehr beweisen: „**Das ist die offizielle Parteiposition.**“

Sie können vielmehr etwas anderes zeigen: **Reichweite.**

Wenn ein bereits auf hoher Ebene belegtes Muster auch nach unten in verschiedenen Verbänden wiederkehrt, kann dies die These einer Grundtendenz unterstützen.

Aber die Richtung der Beweisführung muss lauten: **von oben nach unten und im Kontext der Ebenen.**

Nicht: **allein von hundert unteren Einzelfällen ohne Kontextbewertung nach oben.** Das ist ein enorm wichtiger methodischer Unterschied.

20.47 Genau deshalb ist die Parteiführung jetzt nicht nur Objekt der Zurechnung – sondern Objekt der Gegenprobe

Wir müssen nun systematisch untersuchen: Was sagt Alice Weidel persönlich zu Ganserer? Was sagt Tino Chrupalla? Gibt es Bundesvorstandsbeschlüsse zum respektvollen Umgang mit trans: Personen? Gibt es Positionspapiere wie beim Remigrationskomplex? Hat die Partei irgendwo ausdrücklich erklärt:

Kritik am SBGG ja; gezielte persönliche Herabsetzung nein?

Wenn ja: Der Verhaltenskomplex wird schwächer.

Wenn nein: Das Schweigen allein beweist noch nichts.

Aber wenn gleichzeitig offizielle Kanäle das Verhalten verbreiten oder Institutionen es unterstützen, gewinnt das Gesamtbild weiter an Gewicht.

20.48 Und der Remigrationsfall zeigt, wie scharf ein solcher Gegenbeweis aussehen könnte

Dort hat der Bundesvorstand nicht geschwiegen. Er formulierte eine Grenze. Er beschloss ein Positionspapier. Er veröffentlichte es. Er erklärte, welche Aussagen nicht Parteiposition seien. Und er stellte ausdrücklich fest, eine bestimmte verfassungswidrige Forderung werde abgelehnt.⁷⁷⁸

Genau so könnte eine transpolitische Grenzziehung aussehen: „**Wir lehnen das SBBG ab. Wir lehnen aber jede Herabwürdigung trans Menschen als Personen ab.**“ Wenn wir einen solchen aktuellen Bundesbeschluss finden, gehört er mitten in die Gegenbeweisakte.

20.49 Damit haben wir den vielleicht wichtigsten Fortschritt seit Kapitel 1 erreicht Am Anfang lautete die Frage: **Ist die AfD queerfeindlich im Sinne von minderheiten- und gesellschaftsfeindlich genug für Artikel 21?**

Diese Frage war falsch.

Jetzt lautet sie: **Lässt sich eine aktuelle, der Gesamtpartei zurechenbare Grundtendenz nachweisen, nach der geschlechtliche Identität außerhalb des binär-biologischen Leitmodells nicht nur politisch kritisiert, sondern in einer Weise rechtlich und institutionell zurückgesetzt sowie im konkreten Personenbezug systematisch nicht anerkannt wird, die den elementar gleichen personalen Achtungsstatus berührt und damit ein Exempel ist, wie gesellschaftlich Stadi der Achtung differenziert werden sollen?**

Das ist eine Art.-21-Frage.

Endlich.

20.50 Aber jetzt fehlt noch ein Tatbestandsmerkmal

Selbst wenn wir: Menschenwürdebezug und Gesamtparteizurechnung hinreichend verdichten, sind wir noch nicht fertig. Eine Partei ist nicht deshalb verfassungswidrig, weil in ihr menschenwürdewidriges Verhalten vorkommt.

Artikel 21 verlangt ein qualifiziertes politisches **Darauf-Ausgehen.**

Planmäßigkeit.

Zielgerichtetheit.

Und anschließend Potentialität.

Bei der Medizin besitzen wir einen Gesetzentwurf. Beim SBBG Rücknahmeforderungen. Bei Schule konkrete Verwaltungsinstrumente. Beim AGG eine Abschaffungsforderung. Beim Verhalten gegenüber trans: Personen dagegen müssen wir eine schwierigere Frage beantworten:

Kann systematische Nichtanerkennung konkreter Menschen selbst bereits planvolles Parteiverhalten sein – oder braucht es zusätzlich ein staatliches Ziel, das diese Nichtanerkennung in eine Rechtsordnung übersetzt?

Genau das ist die nächste entscheidende Stufe. Denn jetzt müssen wir sämtliche Akten übereinanderlegen: Personenstand. Medizin. Ganserer. Schule. Antidiskriminierungsrecht. Familie.

Und fragen: **Gibt es zwischen ihnen tatsächlich eine gemeinsame politische Leiter?**

Vom Wort zur Maßnahme. Von der Maßnahme zum Ziel. Vom Ziel zur Partei.

Von der Partei zur Umsetzung. Und von der Umsetzung zur Verfassung.

Das ist die nächste Akte: **Das „Darauf-Ausgehen“ – Gibt es einen planvollen Weg von der binären Normalitätsvorstellung zur staatlichen Nichtanerkennung von Menschen?**

20.51 Und jetzt können wir den vielleicht härtesten Test durchführen

Wir haben inzwischen sehr viel Material. Vielleicht zu viel.

Denn ein Parteiverbotsfall wird gefährlich, wenn er nur funktioniert, solange: jedes scharfe Zitat; jede Landesäußerung; jede Pride-Debatte; jede AGG-Forderung; jede Eheposition; jede Pädophilieassoziation; jede Schulfrage im Aktenordner bleibt.

Ein gerichtsfester Fall müsste auch nach radikaler Kürzung noch tragen.

Deshalb machen wir jetzt das Gegenteil von weiterer Beweissammlung. Wir löschen.

Wir entfernen alles, was nicht notwendig ist. Alice Weidel bleibt als Gegenbeweis.

Homosexualität fliegt weitgehend aus dem Kern. Ehe für alle fliegt heraus.

Leihmutterschaft heraus. Regenbogenflagge, wenn sie nicht notwendig ist: heraus.

AGG nur, wenn der Fall es wirklich braucht. Kommunale Extremzitate: heraus.

Schwache Social-Media-Belege: heraus.

Und dann fragen wir:

Was ist der kleinstmögliche Trans-/Geschlechtsidentitätsfall, mit dem man vor Karlsruhe noch ernsthaft Art. 21 Abs. 2 GG argumentieren könnte?

Nicht der emotional stärkste. Der juristisch stärkste.

Das ist der nächste Schritt: **Der Minimalfall – Was bleibt übrig, wenn wir alles Schwache aus der Anklage entfernen?**

Kapitel 21:

Der Minimalfall: Was bleibt übrig, wenn wir alles Schwache aus dem Verbotsfall entfernen?

Ein Parteiverbotsverfahren wird nicht dadurch stärker, dass der Aktenordner dicker wird. Im Gegenteil.

Je mehr ein Verbotsantrag von zweifelhaften Zitaten, weit entfernten Funktionären, historischen Nebenfragen und nur mittelbar einschlägigen politischen Konflikten abhängt, desto mehr Angriffspunkte bietet er.

Deshalb machen wir jetzt etwas Radikales. Wir löschen – wie genannt:

Die „Ehe für alle“? Zunächst heraus.

Pride? Heraus.

Gendersternchen? Heraus.

Leihmutterschaft? Heraus.

AGG? Heraus.

Pädophilieassoziationen einzelner Kandidaten? Heraus.

Kommunale Extremzitate? Heraus.

Sport und Toiletten? Heraus.

Wir lassen sogar die Frage offen, ob jede Äußerung gegenüber Tessa Ganserer für sich genommen Art. 1 GG verletzt.

Und dann fragen wir: **Reicht das, was danach noch übrig bleibt, um einen eigenständigen Art.-21-Fall ernsthaft zu begründen?**

Dieser Test ist entscheidend. Denn wenn der Fall nur funktioniert, solange wir alles Belastende miteinander vermengen, besitzen wir keinen tragenden Menschenwürdekomplex. Wenn er dagegen auch nach radikaler Kürzung stehen bleibt, haben wir etwas anderes: **einen Minimalfall.**

21.1 Der Minimalfall besteht aus nur fünf Beweisblöcken

Wir benötigen im Kern nicht mehr als:

erstens: einen verfassungsrechtlich geschützten personalen Status;

zweitens: eine der Gesamtpartei zurechenbare politische Zielvorstellung;

drittens: konkrete staatliche Maßnahmen, mit denen dieses Ziel umgesetzt werden soll;

viertens: ein zurechenbares Verhalten, das erklärt, was die Partei unter der betroffenen Identität tatsächlich versteht;

fünftens: Planmäßigkeit und reale Umsetzungsmöglichkeiten.

Mehr brauchen wir nicht.

Aber jeder dieser fünf Blöcke muss tragen. Denn fällt einer, fällt möglicherweise der gesamte eigenständige Verbotskomplex.

21.2 Block eins: Was genau schützt die Verfassung?

Der Minimalfall darf nicht mit dem Selbstbestimmungsgesetz beginnen. Das SBGG ist einfaches Bundesrecht. Ein anderer Gesetzgeber kann es ändern. Er kann es verschärfen. Er kann es ersetzen. Er kann auch ein völlig anderes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags schaffen.

Deshalb lautet das Schutzgut nicht: „**Bestand des SBGG.**“

Es lautet: **personale Identität und elementar gleicher rechtlicher Achtungsstatus des Menschen.**

Karlsruhe hat für die geschlechtliche Identität zwei besonders wichtige Linien entwickelt. 2011 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass bei der rechtlichen Geschlechtszuordnung nicht allein auf äußere Geschlechtsmerkmale abgestellt werden darf, wenn eine dauerhaft empfundene, fachlich bestätigte Geschlechtsidentität davon abweicht und die Diskrepanz nicht in zumutbarer Weise beseitigt werden kann. Operation und dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit durften nicht zur zwingenden Voraussetzung personenstandsrechtlicher Anerkennung gemacht werden.⁷⁷⁹ 2017 ging Karlsruhe noch einen Schritt weiter.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt geschlechtliche Identität. Der Personenstand sei keine Nebensache, sondern beschreibe die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“. Verweigert der Staat innerhalb eines von ihm selbst geführten Geschlechtsregisters einer verfassungsrechtlich geschützten Identität jede passende positive Anerkennung, kann bereits diese rechtliche Ignorierung die Persönlichkeitsentfaltung verletzen.⁷⁸⁰ Das ist unsere verfassungsrechtliche Ausgangslinie.

Nicht: **Jeder darf seinen Personenstand nach Belieben bestimmen.**

Sondern: **Der Staat darf einen Menschen nicht in einem persönlichkeitsprägenden Kernbereich dauerhaft auf einen rechtlich fremdbestimmten Status verweisen, wenn die Verfassung gerade diese personale Identität schützt.**

21.3 Artikel 21 erhöht die Schwelle noch einmal

Selbst eine Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts würde nicht automatisch Art. 21 Abs. 2 GG erfüllen.

Karlsruhe sagt ausdrücklich: Menschenwürde ist egalitär.

Zum Achtungsanspruch des Menschen gehört die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Mit der Menschenwürde sind deshalb insbesondere ein **rechtlich abgewerteter Status** und demütigende Ungleichbehandlungen unvereinbar. Zugleich warnt das Gericht, dass nicht jede verfassungswidrige Forderung schon einen Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt.⁷⁸¹

Damit ist unsere Minimalbehauptung bereits sehr eng.

Wir müssen nicht beweisen: „**Jede AfD-Transforderung ist verfassungswidrig.**“ Das wäre nicht haltbar.

Wir müssen beweisen: **Die AfD verfolgt ein politisches Konzept, in dem die dauerhaft geschützte geschlechtliche Identität bestimmter Menschen systematisch einer fremdbestimmten staatlichen Geschlechtsdefinition untergeordnet wird und diese Menschen dadurch nicht bloß in Einzelfragen anders behandelt, sondern in ihrem personalen Rechtsstatus auf eine grundsätzlich nachgeordnete Position verwiesen werden.**

Das ist die These. Alles Weitere dient nur noch ihrer Prüfung.

21.4 Block zwei: Was ist das höchstrangige aktuelle AfD-Ziel?

Jetzt streichen wir sämtliche Einzelzitate. Wir brauchen sie zunächst nicht. Wir nehmen nur das Bundestagswahlprogramm 2025.

Das ist besonders hochwertig, weil das Programm nach eigener Dokumentation der AfD auf dem Bundesparteitag in Riesa beraten und **einstimmig verabschiedet** wurde. Dort steht nicht nur irgendein kulturpolitischer Satz. Die Partei überschreibt einen eigenen Abschnitt: **„Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache“**. Sie behauptet anschließend, Kinder und Jugendliche würden durch einen „Trans-Kult“ manipuliert. Noch wichtiger ist aber die politische Folgerung: „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“ und daraus werden konkrete Forderungen abgeleitet.

Das Wort **„wieder“** ist entscheidend.

Es beschreibt eine Veränderungsrichtung. Nach dem Parteiprogramm befindet sich die heutige Rechtsordnung in einem Zustand, in dem die richtige geschlechtliche Realität nicht mehr hinreichend anerkannt werde. Die Partei will diesen Zustand korrigieren. Damit wird aus einer biologischen Meinung ein politisches Ordnungsziel.

21.5 Entscheidend sind aber nicht die Worte, sondern die unmittelbar folgenden Maßnahmen

Das Wahlprogramm verlangt: staatliche Förderung entsprechender Trans- und Genderangebote einzustellen; geschlechtsangleichende Behandlungen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit unter den beschriebenen Voraussetzungen zuzulassen; Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition zu verbieten; und das Selbstbestimmungsgesetz „vollumfänglich“ zurückzunehmen. Im Gesundheitskapitel enthält das Programm zusätzlich einen eigenen Abschnitt „Geschlechtsidentität“. Dort kündigt die Partei an, Pubertätsblocker und nach ihrer Definition nicht medizinisch indizierte Eingriffe zur Änderung des Geschlechts bei Minderjährigen zu verbieten. Damit haben wir bereits ohne einen einzigen problematischen Funktionärssatz:

Grundannahme

→ **politische Wirklichkeitsdefinition**

→ **gewünschte Rückkehr**

→ **Personenstandsrecht**

→ **Medizin**
→ **staatliche Förderung.**

Das ist ein Regelungskomplex.
Keine bloße Meinung.

21.6 Aber genau hier muss der Minimalfall seinen stärksten Gegenbeweis aufnehmen

Denn aus: „**SBGG vollständig zurücknehmen**“ folgt noch nicht: „**Trans Menschen dürfen ihren rechtlichen Geschlechtsstatus nie mehr ändern.**“

Im September 2025 stellte die AfD-Bundestagsfraktion ausdrücklich einen Antrag auf Aufhebung des SBGG.

Sie verlangte aber gleichzeitig eine neue Regelung, die: „evidenzbasiert, verfassungskonform“ und auf Frauen-, Jugend- und Kinderschutz ausgerichtet sein solle.⁷⁸² Dieser Satz gehört mitten in den Minimalfall. Nicht in eine Fußnote. Denn er verhindert eine Überbehauptung. Die gegenwärtige offizielle Fraktionsposition kann nicht seriös so zusammengefasst werden: „**Jede Möglichkeit einer personenstandsrechtlichen Anerkennung soll verschwinden.**“ Das ist gerade nicht nachgewiesen.

21.7 Deshalb muss der Minimalfall enger formuliert werden

Der gegenwärtige Minimalfall lautet nicht:

vollständige rechtliche Auslöschung von trans: Identität.

Sondern: **politisch angestrebter Vorrang eines fremdbestimmten biologischen Geschlechtsbegriffs gegenüber selbstbestimmter geschlechtlicher Identität, verbunden mit einer erheblichen Rücknahme ihrer rechtlichen und institutionellen Wirkung.**

Das ist weniger dramatisch. Aber gerade deshalb juristisch stärker.

Denn jetzt können wir exakt prüfen: Bleibt die geschlechtliche Identität nach einem neuen Verfahren **gleichrangiger Rechtsstatus**?

Oder wird sie nur noch eine staatlich kontrollierte Ausnahme von einem eigentlich maßgeblichen biologischen Primärstatus? An diesem Unterschied hängt der Menschenwürdebeweis.

21.8 Der Minimalfall muss die verfassungsgemäße Alternative ausdrücklich zulassen

Nennen wir sie das **Modell A**.

Die AfD schafft das SBGG ab. Sie führt ein fachlich anspruchsvolleres Verfahren ein. Der Betroffene muss Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit seiner Identität nachweisen. Aber: keine Operationspflicht; keine Sterilitätspflicht; zumutbares Verfahren; rechtlicher Wechsel tatsächlich erreichbar; nach erfolgreicher Änderung gilt der neue Personenstand grundsätzlich als vollwertiger rechtlicher Status; staatliche Stellen respektieren ihn; und die von Karlsruhe geschützte intergeschlechtliche Fallgruppe

behält bei fortbestehender staatlicher Geschlechtsregistrierung eine verfassungsgemäße positive Eintragungsmöglichkeit. Ein solches System könnte politisch sehr weit vom SBGG entfernt sein. Es wäre aber nicht schon deshalb menschenwürdevidrig. Karlsruhes frühere Trans-Rechtsprechung lässt objektivierbare Anerkennungsvoraussetzungen grundsätzlich zu; unzulässig waren insbesondere unzumutbare körperliche Bedingungen und eine faktisch nicht überwindbare Diskrepanz zwischen dauerhaft gelebter Identität und Rechtsstatus.⁷⁸³

Wenn Modell A das tatsächliche AfD-Endmodell ist, **scheitert der Minimalfall an seinem zentralen Zielnachweis**. Das muss möglich bleiben.

21.9 Der verfassungsrechtlich gefährliche Minimalfall ist deshalb Modell B **Modell B** lautet anders.

Eine Personenstandsänderung bleibt vielleicht auf dem Papier möglich.

Aber der Staat sagt gleichzeitig: **Der eigentlich maßgebliche Geschlechtsstatus ist biologisch bestimmt**.

Die Änderung ist eine Ausnahme. Und diese Ausnahme besitzt nicht überall dieselbe rechtliche Anerkennungswirkung. Im Alltag, im staatlichen Sprachgebrauch, im Bildungswesen und gegebenenfalls weiteren Rechtsbereichen soll die vermeintlich „wirkliche“ biologische Zuordnung gegenüber der rechtlich gelebten Identität Vorrang behalten.

Dann wäre der Unterschied nicht mehr: **Wie wird der Status festgestellt?**

Sondern: **Welcher Status gilt wirklich?**

Das ist die zentrale Frage des Minimalfalles.

21.10 Genau deshalb brauchen wir Block drei: das konkrete Verhalten

Bis hierhinkann die AfD sagen: „Ihr interpretiert unser Programm falsch.“ „Wir wollen nur ein anderes Verfahren.“ „Wir achten jeden Menschen.“

„Wir unterscheiden lediglich Biologie, Recht und persönliche Empfindung.“

Das ist die stärkste Verteidigung.

Jetzt wird deshalb das Verhalten relevant. Nicht, um einen schlechten Witz zum Parteiprogramm zu machen. Sondern als **Auslegungshilfe für das politische Identitätsverständnis**.

21.11 Der Ganserer-Komplex wird im Minimalfall auf einen einzigen Kern reduziert

Wir brauchen: keine Frisurenwitze; keine Sauna; keine Kleidung; keine hundert Einzelbelege.

Wir benötigen nur die institutionell stärkste Konstellation. Beatrix von Storch behandelte die geschlechtliche Identität Ganserers im Bundestag demonstrativ nicht als maßgeblichen personalen Ausgangspunkt. Entscheidender für den Minimalfall ist aber die spätere institutionelle Reaktion. 2023 verteidigte von Storch auf dem offiziellen

Portal der Bundestagsfraktion diese Behandlung ausdrücklich als Aussprechen der „Wahrheit“.

Und: „Die AfD-Bundestagsfraktion unterstützt meine Klage.“⁷⁸⁴

Damit wird aus einem Streit zwischen zwei Abgeordneten etwas anderes. Der Konflikt um die bewusste gegengeschlechtliche Einordnung wird von der parlamentarischen Organisation institutionell verteidigt. Das beweist noch keine Menschenwürdeverletzung.

Aber es zeigt: **Die Nichtanerkennung einer konkreten geschlechtlichen Identität wird nicht bloß als persönliche Unhöflichkeit behandelt, sondern als politische Wahrheitsposition.**

21.12 Stephan Brandner liefert denselben Deutungsrahmen über den Bundesparteikanal

2022 erklärte Brandner auf der offiziellen Bundespartei-Seite, politische Korrektheit gehe so weit, dass es zum Skandal werde: „wenn man einen Mann als Mann bezeichnet“.⁷⁸⁵

Auch hier ist nicht das einzelne Pronomen der entscheidende Punkt.

Entscheidend ist die politische Struktur:

**geschlechtliche Selbstidentifikation auf der einen Seite;
behauptete objektive Wahrheit auf der anderen.**

Damit erscheint das spätere Bundesprogramm nicht in einem vollkommen neuen gedanklichen Raum. Die Grundfigur ist bereits vorhanden:

Es gibt eine persönliche Identitätsbehauptung.

Aber es gibt nach AfD-Auffassung eine davon unabhängige „Wirklichkeit“, auf die Staat und Bürger sich weiterhin berufen dürfen.

21.13 Jetzt entsteht erstmals die notwendige Brücke

Der Minimalfall darf nicht sagen:

Ganserer-Behandlung = SBGG-Abschaffung. Das wäre Unsinn.

Die Brücke ist abstrakter.

Sie lautet:

Verhalten:

Bei konkreten trans Personen behandeln relevante AfD-Akteure die von der Person gelebte Identität teilweise als gegenüber einer vermeintlich objektiven Geschlechtswahrheit nachrangig.

Programm:

Die Gesamtpartei erklärt, die „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“ müsse staatlich „wieder anerkannt“ werden.

Rechtsmaßnahme:

Das SBGG soll vollständig zurückgenommen werden.

Damit entsteht eine mögliche gemeinsame Grundtendenz:

Die geschlechtliche Selbstidentifikation soll nicht denselben normativen Rang besitzen wie die von der Partei als biologisch objektiv verstandene Geschlechtszuordnung.

Das ist wesentlich stärker als: „Die AfD mag das SBGG nicht.“

21.14 Aber noch immer haben wir keinen Menschenwürdebeweis

Denn auch dieser Satz kann verfassungsgemäß verstanden werden.

Die Rechtsordnung selbst unterscheidet in verschiedenen Bereichen: Personenstand; Körperlichkeit; Gesundheitsdaten; Sport; Fortpflanzung.

Das Grundgesetz verlangt nicht, dass eine rechtliche Geschlechtsanerkennung jede körperliche Realität für sämtliche Zwecke ersetzt.

Deshalb benötigt der Minimalfall eine weitere Qualifikation:

Der Vorrang des biologischen Modells muss sich auf die personale Rechtsstellung ausdehnen – nicht bloß auf sachlich körperbezogene Einzelbereiche. Erst dann wird aus Differenzierung Statushierarchie.

21.15 Deshalb darf Sport aus dem Minimalfall heraus

Das ist wichtig. Wenn die AfD sagt: Sportliche Kategorien sollen nach körperlichen Kriterien geregelt werden, trägt das den Minimalfall kaum. Denn körperliche Unterschiede können für sportliche Leistung relevant sein. Dasselbe gilt für bestimmte medizinische Fragestellungen.

Der Minimalfall wird stärker, wenn wir diese Sachgebiete gerade **nicht** benötigen. Wir konzentrieren uns auf Bereiche, in denen nicht ein körperbezogener Sachgrund, sondern die **rechtliche und personale Anerkennung selbst** streitig ist.

Das bedeutet: Personenstand. staatliche Bezeichnung. persönlicher Umgang. grundsätzliche rechtliche Wirkung der Identität.

21.16 Auch Toiletten fliegen heraus

Dasselbe gilt für Toiletten und Umkleiden.

Dort kollidieren: Privatsphäre; Intimsphäre; Schutzinteressen; praktische Organisation. Diese Konflikte liefern zu viele mögliche sachliche Rechtfertigungen. Ein Minimalfall, der Toiletten braucht, ist kein guter Minimalfall. Also: heraus damit.

21.17 Und sogar die Minderjährigenmedizin ist für den Menschenwürdekern nicht zwingend erforderlich

Das klingt zunächst überraschend. Der medizinische Komplex ist stark.

Aber als **Menschenwürdebeweis** ist er angreifbar.

Kinderschutz. Evidenzunsicherheit. Einwilligungsfähigkeit. Irreversibilität. Elternrechte. Das sind ernstzunehmende alternative Rechtfertigungen.

Deshalb sollte der medizinische Gesetzentwurf im Minimalfall eine andere Funktion haben: **nicht Zielbeweis, sondern Planmäßigkeitsbeweis.**

Die AfD-Fraktion hat 2024 nicht nur politische Kritik geäußert. Sie legte einen Gesetzentwurf vor, der bestimmte Transitionsleistungen und Pubertätsblocker bei Minderjährigen grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erfassen sollte; für bestimmte schwere Folgen war ein Strafraum von einem bis zehn Jahren vorgesehen, für Werbung bis zu zwei Jahre.⁷⁸⁶

Das zeigt: **Die Partei übersetzt ihre Geschlechtsidentitätspolitik tatsächlich in ausformuliertes staatliches Recht.**

Mehr muss dieser Beleg im Minimalfall nicht beweisen.

21.18 Das ist eine entscheidende methodische Verbesserung

Wir zwingen nicht jeden Beleg, alles zu beweisen.

Der medizinische Gesetzentwurf beweist:

Umsetzungswillen und gesetzgeberische Konkretisierung.

Das Bundesprogramm beweist:

Gesamtparteiziel und thematische Bündelung.

Der SBGG-Antrag beweist:

aktuellen personenstandsrechtlichen Änderungswillen.

Der Ganserer-/Wahrheitskomplex beweist möglicherweise:

welches Verständnis geschlechtlicher Identität hinter der Programmatik steht.

Karlsruhe liefert: **den verfassungsrechtlichen Schutzmaßstab.**

Und die Wahlergebnisse beziehungsweise organisatorische Stellung liefern später: **Potentialität.**

So wird ein sauberer Beweis daraus.

21.19 Block vier: Kann daraus bereits ein verfassungsfeindliches Endmodell prognostiziert werden?

Jetzt erreichen wir den Flaschenhals. Wir dürfen nicht warten, bis eine AfD-Regierung ein Gesetz erlässt.

Art. 21 Abs. 2 GG ist nach Karlsruhe gerade präventiver Verfassungsschutz.

Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich klar, dass keine konkrete Gefahr abgewartet werden muss. Eine Partei kann sogar ausschließlich mit legalen Mitteln auf ein verfassungsfeindliches Ziel hinarbeiten; gerade die historische Erfahrung einer „legalen Revolution“ gehört zum Hintergrund des Parteiverbots.⁷⁸⁷

Aber: **Der zukünftige verfassungswidrige Zustand muss als gegenwärtiges Parteiziel bereits hinreichend erkennbar sein.**

21.20 Die Minimalprognose darf deshalb nicht Modell C unterstellen

Modell C wäre: Kein rechtlicher Geschlechtswechsel mehr. Kein positiver nichtbinärer Eintrag. Geburtsgeschlecht für immer. Jede gegenteilige Identität rechtlich bedeutungslos. Staatliche Behörden ignorieren auch eine dauerhaft gefestigte trans Identität. Das wäre für den Minimalfall bequem.

Aber dafür besitzen wir gegenwärtig keinen ausreichenden aktuellen Gesamtparteibezug. Der AfD-Antrag von 2025 verlangt gerade eine „verfassungskonforme“ Ersatzregelung.⁷⁸⁸ Deshalb muss Modell C heraus. Auch das ist Minimalisierung.

21.21 Übrig bleibt als mögliche verfassungsfeindliche Zielprognose nur die systematische Unterordnung

Der stärkste heute vertretbare Minimalvorwurf lautet deshalb: **Die AfD arbeitet darauf hin, die rechtliche Selbstständigkeit geschlechtlicher Identität gegenüber einem staatlich beziehungsweise politisch definierten biologischen Primärgeschlecht wesentlich zurückzunehmen. Der verfassungsrechtlich kritische Endzustand wäre erreicht, wenn eine rechtlich anerkannte, dauerhaft gefestigte geschlechtliche Identität nicht lediglich strengerer Zugangsvoraussetzungen unterliegt, sondern auch nach erfolgreicher Anerkennung strukturell als nachrangig gegenüber der biologischen Zuordnung behandelt wird.**

Das ist die Minimalthese. Sie sagt ausdrücklich **nicht**, dass dieser Endzustand bereits vollständig bewiesen ist. Sie sagt: **Genau dieser Endzustand ist aus den Belegen zu prüfen.**

21.22 Kann das Verhalten die verbleibende Lücke schließen?

Hier entscheidet sich der gesamte Fall. Die AfD-Verteidigung sagt: „Nein.“

Sie würde argumentieren: Das SBGG soll durch ein verfassungsgemäßes Verfahren ersetzt werden. Medizinische Forderungen betreffen Minderjährige. Biologische Aussagen sind wissenschaftliche beziehungsweise politische Positionen. Ganserer war eine kontroverse Abgeordnete in einer politischen Debatte.

Damit sei keine statusrechtliche Unterordnung bewiesen. Das ist eine starke Verteidigung. Der Verbotsantrag müsste antworten:

Nicht ein einzelner Punkt, sondern die Kongruenz ist entscheidend.

Wenn dieselbe politische Organisation:

1. im Bundesprogramm eine „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit verlangt;
2. die selbstbestimmte Personenstandsordnung vollständig zurücknehmen will;
3. konkrete transbezogene Rechtsverbote ausformuliert;
4. durch hochrangige Funktionäre gegenüber konkreten trans Personen die von ihnen gelebte Identität als gegenüber der vermeintlichen biologischen „Wahrheit“ nachrangig behandelt;
5. und diesen Konflikt teilweise über offizielle Partei- und Fraktionskanäle institutionell verteidigt,

dann kann daraus prognostisch geschlossen werden, dass **nicht nur das Anerkennungsverfahren, sondern die normative Rangordnung der Identitäten selbst** Gegenstand der Politik ist.

Das ist die stärkste Fassung des Minimalfalles.

21.23 Aber auch diese Schlussfolgerung besitzt eine klar definierte Widerlegungsmöglichkeit

Das ist wichtig. Der Minimalfall wäre erheblich getroffen, wenn die AfD verbindlich erklärte: Nach einer fachlich bestätigten Personenstandsänderung ist der neue Geschlechtsstatus im allgemeinen Rechtsverkehr vollständig maßgeblich. Behörden haben ihn zu respektieren. Rechtlich geänderte Namen sind zu führen. Menschen werden nicht aufgrund ihrer Transidentität in einen geringeren Bürgerstatus versetzt. Persönliche Herabsetzung ist abzulehnen. Körperbezogene Ausnahmen bleiben auf Bereiche beschränkt, in denen Körperlichkeit tatsächlich sachlich relevant ist. Ein solches Modell würde zeigen: **Biologie und personale Rechtsanerkennung werden getrennt.**

Dann wäre die Art.-1-Brücke erheblich geschwächt. Das ist der Falsifikationstest.

21.24 Genau deshalb braucht der Minimalfall das AGG nicht

Die Abschaffung des AGG kann als Kontext hinzutreten. Aber sie hat eine starke alternative Erklärung: Privatautonomie. Sie betrifft zahlreiche Gruppen. Deshalb: raus aus dem Kern.

Wenn der Minimalfall ohne AGG trägt, ist er stärker. Wenn er nur mit AGG trägt, ist er zu abhängig von einer allgemeinen rechtspolitischen Forderung.

21.25 Die „Ehe für alle“ fliegt ebenfalls aus dem Kern – aus einem anderen Grund

Hier ist der Grund nicht fehlende verfassungsrechtliche Bedeutung. Unser Kapitel hat sogar gezeigt, dass ein bestimmtes Ehe-Endmodell sehr schwerwiegend sein könnte:

registrierte gleichgeschlechtliche Ehen identifizieren

→ **bestehenden Ehestatus entziehen**

→ **materiell niedrigeren Familienstatus zuweisen**

→ **Nachteile auf Kinder durchschlagen lassen.**

Karlsruhe hat anerkannt, dass gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaften Familien im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG sein können, dass zwei gesetzlich anerkannte gleichgeschlechtliche Eltern auch verfassungsrechtlich Eltern sind und dass eine rechtlich schlechter abgesicherte Familienstruktur einem Kind den Eindruck vermitteln kann, sein Familienverhältnis sei weniger wertvoll.⁷⁸⁹ Das ist ernst.

Aber für den **heutigen Minimalfall** besitzt die Eheakte ein anderes Problem: Aktualität und Zielgenauigkeit.

21.26 Der 2018er Ehe-Entwurf ist konkret – und historisch prägend

Die AfD-Bundestagsfraktion brachte 2018 tatsächlich einen förmlichen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe ein.⁷⁹⁰ Das ist ein starker historischer Umsetzungsbeleg. Aber der Minimalfall soll nicht davon abhängen, eine heutige Gesamtparteiposition aus einem inzwischen Jahre zurückliegenden Fraktionsgesetz abzuleiten.

Vor allem wissen wir aus diesem Entwurf nicht hinreichend sicher: ob bereits bestehende gleichgeschlechtliche Ehen ihren Status verlieren sollten; wie

Bestandsschutz geregelt werden sollte; ob bestehende Elternstellungen angetastet würden.

Genau deshalb gehört die Ehe **nicht in den notwendigen Kern**.

21.27 Die registrierte Ehe bleibt aber ein außergewöhnlich starker Reservekomplex

Das sollten wir ausdrücklich festhalten.

Wenn künftig ein aktueller, hoch zurechenbarer AfD-Beschluss sagen sollte:

bestehende gleichgeschlechtliche Ehen werden herabgestuft, würde sich die Akte sofort verändern. Denn die bestehende Ehe ist bereits staatlich registriert. Die Verwaltung müsste nicht erst „Homosexuelle finden“. Sie könnte an einen bereits bestehenden familienrechtlichen Status anknüpfen. Und wenn diese Registrierung benutzt würde, um gerade die sichtbare Minderheitenfamilie einem niedrigeren Rechtsstatus zuzuweisen, entstünde ein besonders problematischer Mechanismus: **Wer privat unsichtbar bleibt, wird nicht unmittelbar erfasst.**

Wer dem Staat seine Familie zur gleichberechtigten rechtlichen Anerkennung anvertraut hat, ist administrativ selektierbar.

In Verbindung mit materiellen Rechtsverlusten und Auswirkungen auf Kinder könnte dies eine erheblich stärkere Statusdiskriminierung darstellen.

Aber: **Diesen aktuellen Gesamtparteiplan haben wir nicht.**

Deshalb Reservebeleg. Nicht Minimalfall.

21.28 Genau darin zeigt sich die Härte der Minimalfallmethode

Wir werfen sogar einen möglicherweise sehr belastenden Komplex heraus, wenn seine gegenwärtige Zurechnung nicht sauber genug ist.

Denn unser Ziel ist nicht: möglichst viel Belastungsmaterial. Unser Ziel ist: **der kleinstmögliche Fall, der vor Karlsruhe noch stehen kann.**

21.29 Der eigentliche Minimalfall besteht deshalb nur aus vier materiellen Quellenkomplexen

Am Ende bleiben:

1. Das Bundeswahlprogramm 2025

Einstimmiger Bundesparteitagsbeschluss.

„Realität der Zweigeschlechtlichkeit“.

SBGG vollständig zurücknehmen. Transbezogene staatliche Förderung zurückbauen. medizinische Verbotsforderungen.

2. Der SBGG-Antrag 2025

Aktuelle parlamentarische Operationalisierung. Zugleich wichtigster Gegenbeleg durch die ausdrückliche Forderung nach einer „verfassungskonformen“ Neuregelung.⁷⁹¹

3. Der transmedizinische Gesetzentwurf 2024

Konkrete strafrechtliche Umsetzung eines Teils des Programms. Bis zu fünf Jahre im Grundtatbestand, in bestimmten schweren Fällen bis zu zehn Jahre.⁷⁹²

4. Der institutionell hochwertige Verhaltenskomplex

Hochrangige Funktionäre und offizielle Partei-/Fraktionskanäle behandeln den Widerspruch zwischen gelebter trans Identität und biologischer Zuordnung nicht bloß als Sachfrage, sondern teilweise als Gegensatz zwischen subjektiver Identität und objektiver „Wahrheit“; die Bundestagsfraktion unterstützte von Storchs verfassungsgerichtlichen Konflikt ausdrücklich.⁷⁹³ Das ist es.

21.30 Jetzt muss dieser Minimalfall durch die Art.-21-Maschine

Wir beginnen von vorne.

Schutzgut

Menschenwürde in ihrer egalitären Dimension sowie personale Identität und elementarer gleicher Rechtsstatus. Karlsruhe zählt gerade einen rechtlich abgewerteten Status und demütigende Ungleichbehandlungen zu den mit Menschenwürde unvereinbaren Konstellationen.⁷⁹⁴

Ziel

Nicht hinreichend bewiesen: vollständige Abschaffung jeder transrechtlichen Anerkennung.

Plausibel prognostizierbar: erhebliche Unterordnung selbstbestimmter geschlechtlicher Identität unter einen als biologisch objektiv definierten Primärstatus.

Noch erläutern zu beweisen: dass diese Unterordnung **elementaren Rechtsstatus** betrifft und nicht lediglich Anerkennungs Voraussetzungen beziehungsweise sachlich begrenzte Differenzierungen.

21.31 Zurechnung

Hier ist der Fall ungewöhnlich stark. Das zentrale Programm ist Gesamtparteiprogrammatik. Der medizinische Gesetzentwurf und der SBBG-Antrag stammen von der Bundestagsfraktion. Der Verhaltenskomplex betrifft jedenfalls teilweise hochrangige Funktionäre und offizielle Kommunikationskanäle. Karlsruhe rechnet Parteiprogramme, Parteiführung, leitende Funktionäre und Parteipublikationen besonders gewichtig zu und verlangt erst bei einfachen Mitgliedern deutlich zusätzliche Zurechnungsmerkmale.⁷⁹⁵ Der Minimalfall braucht deshalb keinen Ortsverbandsfunktionär. Keinen anonymen Unterstützer. Keinen Kandidaten auf Listenplatz 27. Das ist seine Stärke.

21.32 Planmäßigkeit

Auch hier steht der Minimalfall relativ gut. Karlsruhe verlangt kontinuierliches Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung eines verfassungsfeindlichen politischen Konzepts.⁷⁹⁶

Wir besitzen:

- langjährige programmatische Entwicklung;
- konkrete Personenstandsinitiative;
- ausformulierten strafrechtlichen Gesetzentwurf;

- Aufnahme zentraler Forderungen in ein einstimmig beschlossenes Bundestagswahlprogramm;
- erneute parlamentarische Initiative 2025.

Damit lässt sich **planmäßige Transpolitik** gut nachweisen.

Was daraus weiterhin nicht automatisch folgt: **planmäßige Verfassungsfeindlichkeit**. Dafür muss im Ziel die Menschenwürdeschwelle verdeutlicht werden.

21.33 Potentialität

Auch diesen Komplex können wir auf das Minimum reduzieren. Wir benötigen keine Umfrage. Keine Prognose. Keine behauptete zukünftige „Machtübernahme“. Bei der Bundestagswahl 2025 erreichte die AfD 20,8 Prozent der Zweitstimmen und 152 Mandate.⁷⁹⁷ Im Juli 2026 wurden Weidel und Chrupalla erneut zu Bundessprechern gewählt; Martin Reichardt gehört dem aktuellen Bundesvorstand an. Die Parteiführung bezeichnet die Regierungsverantwortung selbst als strategisches Ziel.⁷⁹⁸ Diese Tatsachen beweisen keine Verfassungswidrigkeit.

Aber **wenn** Ziel, Zurechnung und planvolles Darauf-Ausgehen vorher nachgewiesen sind, lässt sich die Partei schwerlich wie die 2017 untersuchte NPD als politisch praktisch wirkungslos behandeln.

Karlsruhe prüft Potentialität unter anderem anhand von Wahlergebnissen, Mandaten, Organisationsstruktur, gesellschaftlicher Wirksamkeit, Strategien und tatsächlichen Wirkungsmöglichkeiten.⁷⁹⁹

Damit ist Potentialität im Minimalfall nicht der offensichtliche Hauptengpass.

21.34 Das ist ein überraschendes Ergebnis

Wir haben sehr viel entfernt.

Und trotzdem stehen:

Zurechnung.
Planmäßigkeit.
parlamentarische Konkretisierung.
Potentialität.

sehr stabil.

Der Fall scheitert also nicht primär daran, dass wir: zu wenige Zitate; zu wenige Abgeordnete; zu wenige Anträge; oder zu geringe politische Wirksamkeit hätten. Er hängt fast vollständig an einer einzigen Frage:

Was genau ist das Ziel- bzw. End-Modell?

Das ist der Blickpunkt.

21.35 Deshalb lässt sich der Minimalfall in einen einzigen konditionalen Satz bringen

Wenn nachgewiesen werden kann, dass die von der AfD angestrebte „Wiederanerkennung“ biologischer Zweigeschlechtlichkeit nicht lediglich zu strengeren, aber zumutbaren Voraussetzungen der personenstandsrechtlichen

Anerkennung führt, sondern darauf zielt, eine dauerhaft geschützte transgeschlechtliche Identität auch nach ihrer rechtlichen Anerkennung grundsätzlich einem vermeintlich eigentlichen biologischen Geschlechtsstatus unterzuordnen, dann liegt die Annahme eines rechtlich abgewerteten personalen Status nahe.

Dann träfe das Konzept gerade den Bereich, den Karlsruhe mit: Individualität; Identität; Subjektqualität; und gleichberechtigter Mitgliedschaft in der rechtlich verfassten Gemeinschaft dem Menschenwürdekern zuordnet.⁸⁰⁰ Das wäre der erste Schritt zum eigenständigen Art.-21-Pfeiler.

21.36 Wenn dieser Nachweis nicht gelingt, fällt der eigenständige Pfeiler

Das muss genauso klar sein. Wenn sich das AfD-Endmodell belastbar so rekonstruieren lässt: rechtlicher Geschlechtswechsel bleibt erreichbar; Voraussetzungen werden lediglich strenger; nach erfolgter Anerkennung besitzt der neue Status volle allgemeine Rechtswirkung; körperbezogene Differenzierungen bleiben auf sachlich relevante Felder beschränkt; intergeschlechtliche Menschen behalten verfassungsgemäße Anerkennung;

persönliche Herabsetzung ist keine politische Staatsdoktrin, dann kann man: das SBGG-Modell ablehnen; die Medizinpolitik scharf kritisieren; einzelne Äußerungen verurteilen; mögliche Art.-3- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen diskutieren. Aber der eigenständige Menschenwürdekomplex nach Art. 21 wäre nach hier vertretener Rechtsauffassung **nicht geschlossen**. Dann wäre Ergebnis B oder C wahrscheinlicher als A.

21.37 Genau deshalb sollte der Verbotsantrag nicht behaupten, was er nicht braucht

Er sollte nicht sagen:

„Die AfD möchte trans: Menschen verbieten.“ Nicht belegt.

„Sie möchte ihnen sämtliche Rechte nehmen.“ Nicht belegt.

„Sie möchte jeden Geschlechtswechsel abschaffen.“ Der aktuelle SBGG-Antrag spricht dagegen.⁸⁰¹

„Sie möchte alle nichtbinären Menschen aus dem Personenstandsrecht löschen.“ Als aktuelles Gesamtparteiziel nicht hinreichend belegt.

„Jede Kritik an biologischem Geschlecht ist Menschenwürdeverletzung.“

Dogmatisch falsch. Diese Maximalformulierungen würden den Fall schwächen.

21.38 Die belastbare Anklagethese wäre wesentlich enger

Sie könnte lauten:

Die AfD verfolgt auf Gesamtparteiebene ein politisches Konzept, das die gegenwärtige eigenständige rechtliche Bedeutung geschlechtlicher Identität zugunsten einer als objektiv und vorrangig verstandenen biologischen Zweigeschlechterordnung erheblich zurücknehmen soll. Dieses Konzept wird

bereits durch konkrete personenstandsrechtliche, medizinische und institutionelle Maßnahmen operationalisiert. Zugleich zeigt zurechenbares Verhalten hochrangiger Funktionsträger, dass der Konflikt nicht lediglich über das Verfahren der Feststellung geführt wird, sondern teilweise darüber, ob die gelebte Identität eines konkreten Menschen gegenüber der behaupteten biologischen „Wahrheit“ überhaupt gleichrangige Anerkennung beanspruchen kann.

Und dann der entscheidende juristische Zusatz:

Erst wenn aus der Gesamtschau hinreichend sicher folgt, dass diese Nachrangigkeit auch den allgemeinen personalen Rechtsstatus prägen soll, erreicht der Komplex die Menschenwürdeschwelle.

Das ist der Minimalfall.

21.39 Der Beweis darf ausdrücklich ein Indizienbeweis sein

Wir brauchen keinen geheimen AfD-Masterplan. Kein internes Papier mit der Überschrift: „So degradieren wir trans: Menschen.“

Parteiziele werden auch im Parteiverbotsrecht aus: Programmatik; Verhalten; Funktionärsäußerungen; Parteipublikationen; und konkreten Handlungen rekonstruiert. Karlsruhe selbst arbeitet mit einer solchen Gesamtwürdigung.⁸⁰²

Aber ein Indizienbeweis hat eine strenge Voraussetzung:

Die Indizien müssen auf dieselbe Erklärung zulaufen.

Wenn gleich starke alternative Erklärungen bestehen, bleibt der Schluss unsicher.

21.40 Deshalb muss der Minimalfall seine Alternativerklärungen selbst auflisten

Für das SBGG: **Alternative:** Rechtssicherheit und fachliche Prüfung.

Für Minderjährigenmedizin: **Alternative:** Kinderschutz.

Für Schule: **Alternative:** Neutralität.

Für Genderförderung: **Alternative:** haushalts- und kulturpolitische Prioritätensetzung.

Für Ganserer: **Alternative:** bewusst scharfe politische Rede und Streit über biologische Klassifikation.

Jede dieser Erklärungen ist einzeln denkbar. Der Menschenwürdefall wird erst stark, wenn die Gesamtentwicklung etwas zeigt, was diese Einzelbegründungen nicht mehr hinreichend erklären:

einen politischen Vorrang der fremdbestimmten Geschlechtsdefinition gerade gegenüber der personalen Identität des Menschen.

21.41 Damit wissen wir auch, welcher Beleg jetzt am wertvollsten wäre

Nicht der nächste schlimme Tweet. Nicht das nächste „Trans-Kult“-Zitat. Nicht der nächste Pride-Antrag.

Der wertvollste Beleg wäre ein **konkretes AfD-Ersatzmodell für das SBGG.**

Ein vollständiger Gesetzentwurf. Dort müssten wir prüfen: Wer kann den Personenstand ändern? Unter welchen Voraussetzungen? Welche Gutachten? Welche Altersgrenzen? Welche Rechtswirkung hat die Änderung? Müssen Behörden den neuen

Status verwenden? Welche Daten bleiben sichtbar? Was geschieht mit früheren Namen? Was geschieht mit „divers“? Welche Rolle spielt die biologische Zuordnung nach erfolgreicher Änderung? Erst dann könnte der offene Zielkorridor womöglich endgültig geschlossen werden.

21.42 Der zweitwertvollste Beleg wäre eine klare Bundesposition zur personalen Anerkennung

Zum Beispiel: „**Nach rechtswirksamer Änderung akzeptiert die AfD den neuen Personenstand vollständig.**“

Das wäre starke Entlastung.

Oder: „**Auch nach einer rechtlichen Änderung bleibt für den Staat ausschließlich das biologische Geburtsgeschlecht maßgeblich.**“

Das wäre starke Belastung. Ein solcher Satz wäre für den Minimalfall wertvoller als hundert Kulturkampfpfäuerungen.

Denn er beantwortet: **Was ist der Status des Menschen?**

21.43 Die Eheakte besitzt dieselbe Struktur – aber bleibt vorerst außerhalb

Auch dort wissen wir jetzt, welcher Beleg entscheidend wäre.

Nicht: „Ehe für alle doof.“

Sondern: **Was geschieht mit einer bereits registrierten Ehe?**

Bleibt sie bestehen? Wird sie umgewandelt? Welche materiellen Rechte fallen? Welche Elternrechte bleiben? Was geschieht mit Kindern? Und wird gerade die staatliche Registrierung verwendet, um die gleichgeschlechtliche Familie für eine Statusherabstufung zu selektieren?

Dann könnte sich ein zweiter eigenständiger Statuskomplex bilden.

Aber solange diese Fragen nicht durch ein aktuelles Gesamtparteziel beantwortet sind, darf der strenge Minimalfall davon nicht abhängen.

21.44 Das ist zugleich ein Schutz gegen politische Übertreibung

Denn der Minimalfall zwingt uns zu einem bemerkenswerten Ergebnis:

Homosexualität brauchen wir derzeit nicht, um den stärksten Art.-21-Verdacht zu formulieren.

Das verhindert, dass wir Alice Weidel erklären müssen. Es verhindert, dass die gesamte Untersuchung an der Eheöffnung hängt. Es verhindert, dass legitime Leihmutterchafts- oder Adoptionsdebatten den Fall verwässern. Und es verhindert, dass „queer“ zu einer juristisch kaum beherrschbaren Sammelkategorie wird. Der Kern wird: **geschlechtliche Identität und staatlicher personaler Status.**

21.45 Ebenso wenig brauchen wir eine Theorie, wonach jedes AfD-Mitglied transfeindlich sein müsse

Karlsruhe verlangt keine vollständige innere Homogenität einer Partei. Relevant sind zurechenbare Grundtendenzen. Bei unserem Minimalfall stammen die stärksten Belege

gerade nicht von irgendwelchen Mitgliedern, sondern aus Gesamtparteiprogrammatik, parlamentarischer Fraktionsarbeit und hochrangiger Kommunikation.⁸⁰³

Damit muss der Antrag nicht beweisen: „Alle AfD-Mitglieder denken X.“

Er muss beweisen: „**X ist eine zurechenbare politische Grundtendenz der Organisation.**“ Das ist erheblich realistischer.

21.46 Und wir brauchen keine Machtübernahme

Das ist nach den vorherigen Kapiteln nun endgültig klar. Der Minimalfall ist präventiv. Karlsruhe verlangt ausdrücklich keine konkrete Gefahr und keinen bereits eingetretenen Erfolg. Die Partei kann sogar ausschließlich legale Mittel benutzen. Erforderlich ist planvolles Handeln als qualifizierte Vorbereitung und – zusätzlich – ein hinreichendes Maß an Potentialität.⁸⁰⁴

Deshalb kann ein heutiger: Bundesparteitagsbeschluss; Gesetzentwurf; Fraktionsantrag; oder ausreichend eindeutiges politisches Ersatzmodell bereits den Zielnachweis liefern. Wir müssen nicht warten, bis ein trans: Mensch tatsächlich seinen Status verliert.

21.47 Aber wir dürfen auch keine zukünftige Machtübernahme benutzen, um den fehlenden Zielnachweis zu erfinden

Das Gegenstück ist ebenso wichtig. Man darf nicht sagen: „Wenn die AfD regiert, wird sie schon zeigen, dass sie noch radikaler ist.“ Das ist Spekulation.

Art. 21 schützt präventiv gegen **gegenwärtig bestehende verfassungsfeindliche Ziele**. Nicht gegen mögliche zukünftige Ziele einer hypothetisch veränderten Partei.

Deshalb muss auch im Minimalfall gelten: **Das Ziel- bzw. End-Modell kann zukünftig sein. Das Ziel muss gegenwärtig sein.**

21.48 Der Minimalfall lässt sich nun als Beweiskette darstellen

Nicht als rhetorische Kette. Als juristische.

1. Verfassungsmaßstab

Geschlechtliche Identität gehört zum geschützten Persönlichkeitskern; staatlicher Personenstand kann identitätsprägende Rechtswirkung besitzen.⁸⁰⁵

↓

2. Menschenwürdeschwelle

Art. 21 ist erst erreicht, wenn daraus ein elementar rechtlich abgewerteter Status oder eine vergleichbare grundsätzliche Infragestellung gleicher personaler Zugehörigkeit entsteht.⁸⁰⁶

↓

3. Gesamtparteiziel

2025 beschließt die AfD einstimmig die politische „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit und konkrete Rücknahme- und Verbotsmaßnahmen.

↓

4. Konkretisierung

SBGG-Aufhebungsantrag und medizinischer Gesetzentwurf übersetzen Teile dieses Konzepts in konkrete staatliche Maßnahmen.⁸⁰⁷

↓

5. Auslegung durch Verhalten

Hochrangige beziehungsweise institutionell unterstützte Kommunikation behandelt die gelebte trans Identität teilweise als gegenüber einer biologisch verstandenen „Wahrheit“ nachrangig.⁸⁰⁸

↓

6. Zielprognose

Zu prüfen ist, ob damit lediglich strengere Anerkennungsverfahren oder ein strukturell nachrangiger personaler Rechtsstatus angestrebt werden.

↓

7. Darauf-Ausgehen

Bei Nachweis des verfassungsfeindlichen Endziels sprechen Programmkontinuität, Anträge und Gesetzentwürfe für qualifizierte Vorbereitung.⁸⁰⁹

↓

8. Potentialität

Die heutige parlamentarische Stellung der AfD lässt ein ansonsten bewiesenes verfassungsfeindliches Ziel jedenfalls nicht ohne Weiteres als völlig aussichtslos erscheinen; die konkrete Potentialität bleibt maßnahmenbezogen zu prüfen.⁸¹⁰ Das ist der ganze Fall.

21.49 Jetzt kommt der Härtetest: Wir entfernen Ganserer

Was passiert? Das Bundesprogramm bleibt. Der medizinische Gesetzentwurf bleibt. Der SBGG-Antrag bleibt. Die Planmäßigkeit bleibt. Die Potentialität bleibt.

Aber: **Die Interpretation des Endziels wird schwieriger.**

Denn ohne den Verhaltenskomplex kann die AfD leichter sagen:

„Es geht ausschließlich um Regulierung.“

Das zeigt: Ganserer ist nicht unbedingt der Rechtsmaßnahmenbeweis.

Aber der Fall besitzt große Bedeutung als **Zweck- und Menschenbildindiz.**

Das ist seine richtige Position im Minimalfall.

21.50 Jetzt entfernen wir umgekehrt die medizinische Akte

Was bleibt? Bundesprogramm. SBGG-Rücknahme. Verhaltenskomplex. Potentialität. Der Fall bleibt grundsätzlich denkbar.

Damit sehen wir: Der medizinische Gesetzentwurf ist ein starker Planmäßigkeitsverstärker. Aber nicht zwingend der Kern.

21.51 Jetzt entfernen wir das Bundeswahlprogramm

Dann bricht der Fall fast zusammen. Das ist aufschlussreich. Ohne die 2025er Gesamtparteiprogrammatik hätten wir: Fraktionsinitiativen; Funktionärsverhalten;

historische Entwicklung. Dann würde die Gesamtparteizurechnung wesentlich schwieriger.

Damit ist klar: **Das Bundestagswahlprogramm 2025 ist der wichtigste Einzelbeleg des Minimalfalles.** Nicht Ganserer. Nicht das schärfste Zitat. Nicht die medizinische Strafandrohung.

Das Programm! Denn dort wird die politische Wirklichkeitsdefinition zum Gesamtparteiziel und mit staatlichen Maßnahmen verbunden.

21.52 Und jetzt entfernen wir den noch offenen Endmodellbeweis

Dann bleibt sehr viel. Aber kein Parteiverbot.

Wir hätten: eine restriktive Partei; eine scharfe Geschlechterpolitik; ein SBGG-Abschaffungsziel; medizinische Verbote; unangenehmes beziehungsweise möglicherweise menschenwürdeproblematisches Verhalten; hohe politische Stärke. Das reicht nicht. Karlsruhe sagt ausdrücklich, dass nicht jede verfassungswidrige Forderung die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigt. Art. 21 ist kein Instrument gegen missliebige oder auch grundrechtswidrige Politik im Allgemeinen.⁸¹¹ Damit ist das Ergebnis brutal einfach: **Der Endmodellnachweis ist der unverzichtbare Beleg.**

21.53 Das ist zugleich die Antwort auf die Frage, ob der Minimalfall heute bereits vollständig geschlossen ist

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung: **noch nicht mit der für ein Parteiverbot erforderlichen Sicherheit. Die kann nur von den Antragstellern und in der Entscheidung aus Karlsruhe kommen.**

Aber der Abstand ist auch hier erheblich kleiner geworden.

Nicht geschlossen ist: dass eine nach AfD-Vorstellung erfolgreich anerkannte trans: Identität auch im allgemeinen Rechtsstatus dauerhaft einer biologischen Fremduordnung untergeordnet bleiben soll.

Sehr weit geschlossen sind dagegen: aktuelle Gesamtparteiprogrammatik; erhebliche Rücknahmeziele; konkrete staatliche Operationalisierung; institutionell gewichtiger Verhaltenskontext; Planmäßigkeit; und relevante politische Wirkungsmöglichkeiten. Das macht den Komplex **mehr als bloßes politisches Rauschen.** Und wo ist die eigenständig tragende Verbotssäule zu verorten?

21.54 Der aktuelle Minimalfall erreicht Ergebnis A –in seiner engen Form

Nach der hier vorgenommenen analytischen Gewichtung und anschließenden Gesamtwürdigung verbleibt der Minimalfall nicht mehr bei Ergebnis B. Die Beweislage trägt nach hier verteilter Rechtsauffassung Ergebnis A.

Das bedeutet ausdrücklich nicht: Die AfD wolle trans: Menschen sämtliche Rechte nehmen.

Es bedeutet auch nicht: Jede Möglichkeit einer rechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags solle abgeschafft werden.

Gerade der Antrag der AfD-Bundestagsfraktion auf eine „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestaltete Neuregelung steht solchen Maximalbehauptungen entgegen.

Der tragende Befund ist enger: **Die aktuelle Gesamtparteiprogrammatik erklärt das biologisch-binäre Geschlecht nicht lediglich zu einer politischen oder naturwissenschaftlichen Überzeugung. Sie verlangt, die „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“ staatlich wieder anzuerkennen, und verbindet dieses Ordnungsziel mit konkreten rechtlichen, medizinischen und institutionellen Rücknahmeforderungen. Hinzu tritt ein über mehrere relevante Parteiebenen dokumentierter Verhaltens- und Kommunikationskontext, in dem die geschlechtliche Identität konkreter trans Personen nicht lediglich hinsichtlich einzelner Rechtsfolgen bestritten, sondern einem als eigentlich maßgeblich verstandenen biologischen Geschlechtsstatus untergeordnet wird.**

In der **Gesamtwürdigung** tragen diese Belege deshalb nach hier vertretener Rechtsauffassung die engere Prognose, dass eine vom biologisch-binären Primärmodell abweichende geschlechtliche Identität im angestrebten politischen Ordnungsmodell nicht als vollständig gleichrangiger Ausgangsstatus, sondern als rechtlich und institutionell nachgeordneter Anerkennungsstatus behandelt werden soll.

Genau darin liegt der qualitative Sprung.

Nicht: anderes Verfahren.

Sondern: unterschiedliche rechtliche Rangordnung personaler Geschlechtsidentität.

Nicht: vollständige rechtliche Auslöschung.

Sondern: biologischer Primärstatus und nachgeordneter Anerkennungsstatus.

Dieser Statusvorwurf berührt den elementaren gleichen personalen Achtungs- und Rechtsstatus des Menschen. Deshalb erreicht der Minimalfall nach obiger Argumentation die Qualität eines eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplexes nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Ergebnis A.

Dieses Ergebnis bleibt per Versuch grundsätzlich falsifizierbar. Legte die AfD künftig ein verbindliches Ersatzmodell vor, nach dem eine rechtmäßig anerkannte geschlechtliche Identität im allgemeinen Rechtsverkehr vollständig, dauerhaft und gleichrangig gilt, wäre dies ein neuer Gegenbeleg und könnte eine aktualisierte Bewertung erforderlich machen, wen nicht eine Timestamp-Entscheidung oder Kontextualisierung oder Komplementarität oder analytische- & summarische Bewertungs-Ergänzung oder Prävention in der Entscheidung berücksichtigt werden.

21.55 Und damit wissen wir jetzt, was die weitere Recherche nicht mehr tun sollte Sie sollte nicht wahllos weitere: „Genderwahn“-Zitate; Pride-Posts; Deadnames; Provokationen sammeln. Davon haben wir genug.

Das AfD-Ersatzmodell zum Personenstandsrecht wäre nun ein besonders wichtiger **Falsifikations- bzw. Präziserungsbeleg**, aber nicht mehr ein notwendiges Schamier!

Gezielt können sich jetzt nur ergänzend anschließen:

- **Aussagen über die Rechtswirkung einer anerkannten Transition.**
- **Aussagen darüber, ob der neue Geschlechtsstatus staatlich vollständig gilt.**
- **Aussagen zum Fortbestand beziehungsweise zur Abschaffung „divers“.**
- **Bundsvorstands- oder Parteitagsmaterial über den personalen Umgang mit trans Menschen.**

Und für den Familien-Reservekomplex:

- **aktuelle Position zum Bestand bestehender gleichgeschlechtlicher Ehen.**
- **materielle Rechte einer Ersatz-Lebenspartnerschaft.**
- **Kinder- und Adoptionsrechte.**
- **Nutzung bestehender Register bei einer möglichen Statusumwandlung.**

Die zusätzlichen Belege zum Personenstandsrecht werden in Kapitel 25 aufgegriffen und in die bislang entwickelte Beweislage ergänzend eingeordnet. Denn dort ergeben sich **sechs besonders brauchbare Belege**. Damit gibt es inzwischen sehr starke Indizien aus Bundesprogrammatik, Bundestagsfraktion und Bundsvorstand.

Diese Ergänzungen verengen den offenen Zielkorridor weiter. Für die Rechtswirkung einer anerkannten Transition liegen inzwischen gewichtige Aussagen hochrangiger AfD-Funktionsträger vor. Martin Reichardt, Bundsvorstandsmitglied und familienpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion, bezeichnete 2025 unter Bezugnahme auf die britische Rechtsentwicklung das biologische Geschlecht als „rechtlich maßgebend“ und erklärte, die AfD-Fraktion werde den Weg des Schutzes der „nur zwei existierenden Geschlechter“ fortsetzen. Beatrix von Storch unterschied bereits 2022 ausdrücklich zwischen einem geänderten amtlichen beziehungsweise rechtlichen Geschlechtsstatus und dem von ihr weiterhin als maßgeblich angesehenen biologischen Geschlecht. Reichardt selbst bezeichnete 2023 als Mitglied des Bundsvorstands das biologische Geschlecht trotz möglicher rechtlicher Änderung als „wahres Geschlecht“.⁸¹²

Damit verdichtet sich das Indiz, dass die AfD jedenfalls in bestimmten Rechts- und Institutionsbereichen einem biologisch bestimmten Geschlechtsstatus Vorrang vor einem geänderten Personenstand einräumen will.

Für „divers“ besteht sogar ein ausdrücklicher historischer Abschaffungsbeleg aus Sachsen-Anhalt. Die Bundesprogrammatik 2025 legt mit der Forderung nach staatlicher „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit eine ebensolche Richtung nahe, beantwortet aber nicht ausdrücklich, welche positive personenstandsrechtliche Kategorie für Menschen verbleiben soll, die sie selbst als biologisch nicht eindeutig zuordenbar anerkennt.⁸¹³

Die präziseste noch offene Beweisfrage ist daher inzwischen nicht mehr: „Glaubt die AfD an zwei Geschlechter?“ Das ist bewiesen. Auch nicht: „Will sie das SBBG zurücknehmen?“ Das ist ebenfalls bewiesen. Wesentlich enger wird: Wenn eine trans- oder nichtbinäre Person nach einem künftigen AfD-Ersatzrecht einen anderen Geschlechtsstatus rechtswirksam erlangt – gilt dieser Status gegenüber Staat, Verwaltung und Rechtsordnung grundsätzlich gleichrangig, oder behält ein

von der Partei als biologisch „wahr“ beziehungsweise „rechtlich maßgebend“ verstandener Primärstatus Vorrang?

Nach der gegenwärtigen Beweislage spricht erheblich mehr dafür, dass ein nach AfD-Vorstellungen anerkannter trans oder nichtbinärer Geschlechtsstatus nicht dieselbe rechtliche und institutionelle Stellung erhalten soll wie der von der Partei als biologisch „wahr“ beziehungsweise „rechtlich maßgebend“ verstandene Geschlechtsstatus. Dafür spricht die Verbindung mehrerer Belege: die programmatische Forderung nach einer staatlichen „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit, die vollständige Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes, die wiederholte Bezeichnung des biologischen Geschlechts als das „wahre“ beziehungsweise „rechtlich maßgebende“ Geschlecht und die Ablehnung bestimmter Rechtsfolgen eines geänderten Personenstands. Diese Aussagen wären nur schwer verständlich, wenn der nach einem Ersatzrecht anerkannte Geschlechtsstatus anschließend in allen staatlichen und rechtlichen Zusammenhängen vollständig gleichrangig gelten sollte.

Die naheliegende vorwegzunehmende Schlussfolgerung des später zusammenfassenden Kapitels lautet deshalb: Die AfD scheint nicht lediglich strengere Voraussetzungen für die Änderung eines Geschlechtseintrags anzustreben. Vielmehr spricht die Gesamtheit der Belege dafür, dass auch nach einer rechtlichen Anerkennung ein biologisch bestimmter Primärstatus fortwirken und in bestimmten Rechts- und Institutionsbereichen Vorrang behalten soll. Der anerkannte trans oder nichtbinäre Geschlechtsstatus wäre danach kein vollständig gleichrangiger Ausgangsstatus, sondern ein rechtlich zugelassener, in seiner Wirkung jedoch begrenzter Anerkennungsstatus.

Damit verdichtet sich die Frage des Minimalfalls zu einer Statusfrage. **Wenn ein Mensch seinen Geschlechtsstatus zwar rechtswirksam ändern kann, der Staat ihm aber weiterhin entgegenhält, sein „eigentliches“ oder „rechtlich maßgebendes“ Geschlecht sei ein anderes, dann bestehen nicht lediglich zwei unterschiedliche Verfahren, sondern zwei unterschiedlich gewichtete Geschlechtsstatus.** Das biologisch definierte Geschlecht fungiert als Primärstatus; die davon abweichende rechtlich anerkannte Identität bleibt nachgeordnet. Die vorhandenen Belege sprechen vielmehr für ein Rangverhältnis: Danach soll einem nach dem von der AfD angestrebten Ersatzrecht anerkannten trans oder nichtbinären Geschlechtsstatus nicht dieselbe uneingeschränkte rechtliche Wirkung zukommen wie dem von ihr als biologisch „wahr“ und „rechtlich maßgebend“ verstandenen Geschlecht: biologischer Primärstatus einerseits, rechtlich anerkannter, aber in einzelnen Wirkungen nachgeordneter Geschlechtsstatus andererseits.

Für Art. 21 Abs. 2 GG ist das erheblich.

21.56 Der Minimalfall hat deshalb eine überraschend schlichte Gestalt

Er lautet am Ende nicht: „Die AfD ist gegen Queers.“

Nicht: „Die AfD sagt verletzende Dinge.“

Nicht: „Die AfD will das SBBG abschaffen.“

Sondern: Eine politische Partei darf eine biologische Geschlechtertheorie vertreten, das Selbstbestimmungsgesetz abschaffen, medizinische Altersgrenzen fordern und Genderpolitik bekämpfen. Die Schwelle des Art. 21 Abs. 2 GG wird erst dort überschritten, wo sich aus ihren zurechenbaren Zielen und ihrem planvollen Handeln ergibt, dass Menschen mit einer verfassungsrechtlich geschützten geschlechtlichen Identität nicht lediglich anders reguliert, sondern gerade wegen dieser Identität auf einen grundsätzlich nachgeordneten personalen Rechtsstatus verwiesen werden sollen.

Und die prozessuale Anschlussformel lautet:

Ein solcher Status muss nicht erst unter einer AfD-Regierung tatsächlich geschaffen werden. Aufgrund des präventiven Charakters des Art. 21 kann er bereits vorher aus gegenwärtiger Programmatik, Verhalten und qualifizierten Vorbereitungshandlungen festgestellt werden. Aber das Gericht darf ihn nicht aus einer denkbaren künftigen Radikalisierung erfinden.⁸¹⁴

Das ist die Vorgehensweise. Und genau darin liegt die Stärke des Minimalfalles. Wir haben jetzt fast alles entfernt.

Übrig bleibt nur noch eine einzige Frage: **Will die AfD lediglich ein anderes Geschlechtsrecht – oder will sie einen anderen Status des Menschen?**

Wenn die Beweise den zweiten Satz tragen, haben wir einen eigenständigen Art.-21-Pfeiler. Wenn sie nur den ersten tragen, haben wir ihn nicht.

Nach der hier vorgenommenen Gesamtwürdigung trägt die Beweislage nicht nur die Annahme eines anderen Geschlechtsrechts. Sie trägt – unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Gegenbelege – darüber hinaus die engere Prognose eines anderen rechtlichen Statusmodells: biologisch bestimmtes Geschlecht als normativer Primärstatus, davon abweichende geschlechtliche Identität als institutionell und rechtlich nachgeordneter Anerkennungsstatus. Gerade diese Rangordnung berührt den von Art. 1 Abs. 1 GG geschützten elementaren gleichen personalen Status und kann deshalb einen eigenständigen Art.-21-Pfeiler begründen.

Denn in der Vorausschau auf die spätere Schlussbewertung gilt ebenso in einer Gesamtwürdigung: Nach der hier vorgenommenen Gesamtwürdigung tragen die Beweise den zweiten Satz, dass die AfD einen anderen Status des Menschen will.

Die AfD verlangt nicht lediglich ein anderes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Ihr Bundestagswahlprogramm 2025 verbindet vielmehr eine normative Wirklichkeitsdefinition – „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“ – mit der vollständigen Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes, dem Rückbau staatlicher Förderung und weiteren rechtlichen und institutionellen Folgerungen. Damit wird das biologische Geschlecht nicht nur als naturwissenschaftliche Auffassung vertreten, sondern als staatlich wiederherzustellender Ordnungsmaßstab formuliert.

Entscheidend kommt hinzu, dass sich diese Programmatik mit einem hoch zurechenbaren Verhaltens- und Kommunikationskontext verbindet. Auf einem offiziellen AfD-Kanal wurde Tessa Ganserer nicht lediglich entgegengehalten, dass bestimmte Rechtsfolgen ihrer Transition abzulehnen seien. Ihre geschlechtliche Identität selbst wurde zurückgewiesen und ihre weibliche soziale Erscheinung als bloße Kleidung beziehungsweise Verkleidung behandelt. In der entsprechenden AfD-Kommunikation heißt es bereits in der Überschrift: „Ein Mann in Frauenkleidern bleibt ein Mann“. Der politische Konflikt betrifft damit nicht mehr ausschließlich die Voraussetzungen einer Personenstandsänderung, sondern die Frage, welcher Geschlechtsstatus einer Person trotz ihrer gelebten Identität als der „eigentliche“ gelten soll.

Gerade diese Unterscheidung ist verfassungsrechtlich erheblich. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 festgestellt, dass die geschlechtliche Identität vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt wird und dass der Personenstand die rechtlich relevante Identität beziehungsweise die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“ betrifft. Wird einer geschützten geschlechtlichen Identität in einem staatlichen Registrierungssystem eine entsprechende positive Anerkennung versagt, kann die betroffene Person gerade deshalb nicht in derselben Selbstverständlichkeit rechtlich und gesellschaftlich Anerkennung finden wie andere Personen. Das Grundgesetz schreibt zwar kein bestimmtes Selbstbestimmungsgesetz vor; es verbietet aber, geschlechtliche Identität rechtlich bedeutungslos zu behandeln, wenn der Staat Geschlecht selbst zum rechtlichen Statusmerkmal macht.

Für Art. 21 Abs. 2 GG liegt genau hier die mögliche qualitative Schwelle. Karlsruhe bezeichnet die Menschenwürde als egalitär. Zu ihr gehört die Anerkennung des Einzelnen als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft; ein **„rechtlich abgewerteter Status“** ist damit unvereinbar. Der Verbotsvorwurf wäre daher nicht, dass die AfD das SBGG abschaffen oder strengere Anerkennungsvoraussetzungen schaffen will. Der Vorwurf lautet enger: Die Gesamtheit aus biologisch-binärer Bundesprogrammatik, staatlichem Wiederherstellungsanspruch, konkreten Rücknahmemaßnahmen und der institutionell gestützten Nichtanerkennung gelebter Transidentität spricht nach hier vertretener Gesamtwürdigung dafür, dass die rechtlich anerkannte geschlechtliche Identität nicht als gleichrangiger Status, sondern als nachgeordnete Ausnahme gegenüber einem vermeintlich eigentlichen biologischen Geschlechtsstatus behandelt werden soll. **Dann geht es nicht mehr nur um ein anderes Geschlechtsrecht. Dann geht es um die rechtliche Rangordnung des Menschen.**

Dabei muss der stärkste Gegenbeleg ausdrücklich stehen bleiben. Der AfD-Fraktionsantrag vom September 2025 fordert nach Abschaffung des SBGG eine neue Regelung, die „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestaltet sein soll. Deshalb ist gerade **nicht** bewiesen, dass jede rechtliche Änderung des Geschlechtseintrags unmöglich werden oder jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Menschen beseitigt werden soll. Der Gegenbeleg widerlegt die Maximalbehauptung vollständiger rechtlicher Auslöschung. Er widerlegt jedoch nicht notwendig den engeren Befund einer Statushierarchie, sofern eine künftig anerkannte geschlechtliche Identität gegenüber dem biologischen Ausgangsstatus rechtlich oder institutionell nur

eingeschränkte Wirkung erhalten soll.

21.57 Der zu ergänzende Minimalfall Frau: formale Gleichberechtigung bei strukturell gelenkter Ungleichstellung

Auch beim Frauenkomplex können wir nahezu alles Polemische entfernen. Wir brauchen keine einzelne frauenabwertende Funktionsäußerung und keinen Nachweis, dass die AfD Frauen ausdrücklich geringeren menschlichen Wert zuschreibt. Übrig bleiben hochrangige programmatische Elemente: die ausdrückliche Anerkennung formaler Gleichberechtigung und individueller Wahlfreiheit; zugleich die ausdrückliche Ablehnung staatlicher Gleichstellung, wesentlicher Gleichstellungsinstrumente und Quoten sowie die besondere normative Aufwertung von Mutterschaft, Familien- und Sorgearbeit, traditioneller Familie und demografischer Reproduktion. Genau dieses Modell lässt sich nach der bisherigen Beleglage rekonstruieren.

Der verfassungsrechtliche Minimalfall lautet deshalb nicht: **„Die AfD will Frauen weniger Rechte geben.“** Dafür fehlt bislang der Beweis. Er lautet enger: **Die AfD könnte auf eine staatliche Ordnung hinarbeiten, in der Frauen und Männer formal dieselben Rechte besitzen, zugleich aber eine traditionelle geschlechtsspezifische Rollenverteilung institutionell gefördert und diejenigen Instrumente zurückgebaut werden, die bestehende tatsächliche Geschlechternachteile ausgleichen sollen.** Dass eine solche Rollenordnung reale Nachteile bei Sorgearbeit, Erwerbsbeteiligung, Einkommen, Karriere und sozialer Sicherung erzeugen oder verfestigen kann, ist sozialwissenschaftlich gut belegt (Becker-Schmidt 2003; Gangl/Ziefle 2009; Aisenbrey/Evertsson/Grunow 2009; Nitsche/Grunow 2016; Samtleben/Müller 2022; Zoch/Heyne 2023; Goldin 2021). Dass formale Gleichberechtigung solche strukturellen Benachteiligungen verfassungsrechtlich nicht bedeutungslos macht, entspricht der gleichstellungsrechtlichen Literatur und der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG (Sacksofsky 1996/2020; Baer 2013; Lembke 2025).

Für Art. 21 reicht auch dieser Befund selbständig, weil die zusätzliche Schwelle bewiesen werden kann: **Nicht nur die gesellschaftliche Folge einer konservativen Familienpolitik, sondern eine der Gesamtpartei zurechenbare und planvoll staatlich zu verfestigende Geschlechterordnung soll zukünftig darauf gerichtet sein, Frauen wegen ihres Geschlechts in einer strukturell nachgeordneten sozialen und daraus folgend rechtlichen Stellung zu halten.**

Denn aus dem politischen Modell einer „Gleichberechtigung ohne Gleichstellung“ wird eine geschlechtsbezogene Statusordnung entstehen, weil die formal gleichen Rechte durch gesellschaftliche und staatlich verfestigte Rollenstrukturen unterschiedlich wirksam werden.

Hier ist eine klare Grenzziehung: Eine daraus folgende rechtliche Geschlechterhierarchie ist qualitativ etwas anderes als nur ein traditionelles Rollenmodell, das die sozialen und gesellschaftlichen Strukturen, die dann gleiche Rechte strukturimmanent einschränken und verhindern, in der Analyse nicht berücksichtigt: formal gleiche Rechte werden bei Entsagung der Gleichstellung für

Frauen strukturell schwerer wahrnehmbar bzw. bestehende Nachteile staatlich werden verfestigt.

Daher ist das traditionelle Rollenmodell verfassungsrechtlich relevant.

Profan formuliert: Eine Frau, die aufgrund einer dauerhaft geschlechtsspezifischen Verteilung von Familien- und Sorgearbeit wesentlich weniger am Erwerbsleben teilnimmt, besitzt auf dem Papier dieselben beruflichen Rechte wie ein Mann. Tatsächlich können ihr jedoch Berufserfahrung, Aufstiegsmöglichkeiten, Einkommen, eigenständige soziale Sicherung und der Zugang zu Positionen fehlen, in denen diese Rechte praktisch verwirklicht werden. Werden zugleich Gleichstellungsinstrumente zurückgebaut, können solche bereits bestehenden strukturellen Unterschiede zusätzlich stabilisiert werden.

Noch schärfer wirkt es sich also im Hinblick auf den Art.-21-Kontext aus: Der entscheidende Punkt ist deshalb nicht, ob Frauen formal dieselben Rechte behalten. Zu prüfen ist, ob ein politisch gewolltes Rollenmodell diese Rechte in der gesellschaftlichen Wirklichkeit strukturell unterschiedlich wirksam werden lässt und der Staat damit gerade diese Ungleichheit verfestigen lässt. Weil aus der sozialen Rollenordnung eine planvoll durch die staatliche Vorgabe der Entsagung der Gleichstellung eine erzeugte bzw. stabilisierte rechtliche beziehungsweise institutionelle Nachordnung folgt, impliziert der Befund eine geschlechtsbezogene Statushierarchie und begründet ebenso einen Prüfverdacht institutioneller Nachordnung.

Kapitel 22:

Wo verletzt die AfD weiterhin:

Menschenwürde, gleiche rechtliche Subjektstellung und die Grundlagen der demokratischen Ordnung? –

Kontrollvergleich: Wie Gerichte

Statusabwertung in anderen AfD-Komplexen bewerten

Es gibt inzwischen konkrete gerichtliche Feststellungen, an denen man weitere Menschenrechtsverletzungen seitens der AfD sauber zeigen kann. Dabei muss man sprachlich sehr genau bleiben: Die AfD als Gesamtpartei ist derzeit noch nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Das Verwaltungsgericht Köln hat im Februar 2026 zwar die Hochstufung der Bundespartei zur „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ vorläufig gestoppt. Gleichzeitig stellte dasselbe Gericht ausdrücklich fest, dass weiterhin ein „starker Verdacht“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen besteht und dass die AfD einzelne politische Forderungen vertritt, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Die Beobachtung der Bundes-AfD als Verdachtsfall ist zuvor gerichtlich bestätigt worden; das Bundesverwaltungsgericht ließ 2025 keine Revision gegen das entsprechende OVG-Urteil zu.⁸¹⁵

Die problematischen Bereiche lassen sich besonders klar an vier Punkten festmachen:

- **Erstens: unterschiedliche Wertigkeit deutscher Staatsbürger nach Herkunft.** Das OVG NRW sah einen starken Verdacht darin, dass innerhalb der AfD zwischen „ethnisch-kulturell Deutschen“ und deutschen Staatsbürgern mit Migrationsgeschichte unterschieden werde. Es verweist unter anderem auf die wiederholte Bezeichnung „Passdeutsche“. Alice Weidel hatte beispielsweise 2019 über deutsche Tatverdächtige mit türkischem Hintergrund erklärt, es seien nicht Deutsche, sondern „Passdeutsche bzw. Deutsch-Türken“. Das Gericht wertete solche Äußerungen im Gesamtzusammenhang als Anhaltspunkt dafür, dass die Staatsangehörigkeit allein nicht als ausreichend für eine vollwertige Zugehörigkeit zum deutschen Volk angesehen werde. Noch eindeutiger war eine Forderung der AfD-Politikerin Christina Baum nach einem „Wahlrecht nach Abstammung“. Das OVG bezeichnete diese Zielsetzung ausdrücklich als mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar und als deutliche rechtliche Diskriminierung deutscher Staatsbürger mit Migrationsgeschichte.⁸¹⁶

- **Zweitens: Sonderrechte beziehungsweise Sonderverbote für Muslime.** Hier ist die gegenwärtige Rechtslage besonders deutlich. Das AfD-Bundestagswahlprogramm 2025 verlangt ein Verbot von Minaretten und Muezzinruf sowie ein weitreichendes Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere Schulen. Das Verwaltungsgericht Köln erklärte im Februar 2026 ausdrücklich, dass diese beiden Forderungen die verfassungsrechtlich gewährleistete Menschenwürde von Personen islamischen Glaubens berühren und derzeit als „einzelne verfassungswidrige Forderungen“ anzusehen seien. Der Grund: Eine religiöse Gruppe würde allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit besonderen Verboten unterworfen, die für andere Religionsgemeinschaften nicht gelten. Das betrifft Art. 4 GG, Art. 3 Abs. 3 GG und wegen der systematischen rechtlichen Abwertung nach Auffassung des Gerichts auch den Bereich der Menschenwürde.⁸¹⁷
- **Drittens: pauschale Herabsetzung ganzer Menschengruppen.** Das OVG stellte fest, dass eine Vielzahl von Äußerungen von Funktionären und Mitgliedern Migranten unter anderem als „Invasoren“, „Eindringlinge“ oder „Parasiten“ bezeichnete und Migration pauschal mit Kriminalität verband. Entscheidend war für das Gericht nicht ein einzelner polemischer Satz, sondern die Gesamtheit und Wiederholung solcher Positionierungen. Es sah konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte dafür, dass Flüchtlingen, Zuwanderern, deutschen Staatsbürgern mit Migrationsgeschichte sowie Muslimen die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft abgesprochen werden solle. Genau hier liegt die Verbindung zu Art. 1 GG: Menschenwürde bedeutet nach der Rechtsprechung gerade auch elementare Rechtsgleichheit und die Anerkennung des Menschen als gleichberechtigtes Mitglied der Rechtsgemeinschaft.⁸¹⁸
- **Viertens: Angriffe auf die demokratische Gleichheit und den pluralistischen politischen Wettbewerb.** Das OVG sah auch Anhaltspunkte für gegen das Demokratieprinzip gerichtete Bestrebungen, allerdings ausdrücklich „nicht in der Häufigkeit und Dichte“ wie vom Verfassungsschutz ursprünglich angenommen. Problematisch wird politische Polemik nach Auffassung des Gerichts nicht schon dadurch, dass man von „Altparteien“, „Machtmissbrauch“ oder sogar „Parteiendiktatur“ spricht. Solche scharfe Kritik kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Die Grenze wird dort erreicht, wo dem politischen Gegner grundsätzlich seine Existenzberechtigung abgesprochen oder das parlamentarische System selbst delegitimiert wird. Das Gericht nennt hierfür unter anderem Aussagen über Regierungsmitglieder als „psychisch kranke Deutschlandhasser“ und „verbrecherische Minderheit“ sowie Forderungen, politische Gegner sollten Deutschland verlassen.⁸¹⁹

Der tiefste verfassungsrechtliche Konflikt liegt dabei nicht nur in „zu wenig Diversität“ als solcher. Das Grundgesetz schreibt keiner Partei vor, allein nur Diversität positiv loben zu müssen, um einem Parteiverbot zu entkommen, auch wenn Diversität als

solche wie in Akte G gesehen konstitutionell für unsere Demokratie und deren Verfassung ist. Eine Partei darf eine Leitkultur fordern, konservative Familienbilder vertreten, wenn sie sozialstrukturell auch implizit keine Auswirkung auf die Gleichstellung haben, Einwanderung stark begrenzen, den Islam kritisieren und eine wesentlich restriktivere Einbürgerungspolitik verlangen.

Die rote Linie verläuft an einem anderen Punkt: **Der Staat darf aus unterschiedlichen Menschen keine unterschiedlich wertvollen Rechtssubjekte machen.**

Nehmen wir zwei Personen:

- **Person A** ist deutscher Staatsbürger, ihre Familie lebt seit Jahrhunderten in Deutschland und sie ist christlich.
- **Person B** ist ebenfalls deutscher Staatsbürger, seine Eltern stammen aus der Türkei und er ist Muslim.

Politisch, kulturell oder religiös dürfen die beiden vollkommen unterschiedlich sein. Aber für die Verfassung sind beide Deutsche mit derselben staatsbürgerlichen Rechtsstellung. Beide haben eine Stimme. Beide dürfen Parteien gründen. Beide können Abgeordnete werden. Beide besitzen Religionsfreiheit. Beide stehen unter dem Schutz der Menschenwürde.

Genau deshalb wäre die Idee eines „Wahlrechts nach Abstammung“ so fundamental problematisch. Sie würde nicht bloß kulturelle Unterschiede beschreiben. Sie würde aus Herkunft unmittelbar unterschiedliche politische Rechte machen. Der eine deutsche Staatsbürger dürfte politisch vollständig mitbestimmen, der andere aufgrund seiner Abstammung nicht. Damit wäre die demokratische Gleichheit selbst aufgehoben. Das OVG hat diese konkrete Forderung deshalb als mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar bezeichnet.⁸²⁰

Ähnlich funktioniert das Problem beim Begriff „Passdeutsche“. Das Wort allein ist nicht automatisch verfassungswidrig. Wird damit aber die Vorstellung verbunden, ein eingebürgerter oder migrantisch geprägter deutscher Staatsbürger sei zwar formal Staatsbürger, gehöre aber eigentlich nicht zum deutschen Volk und solle daraus folgend weniger Rechte besitzen, entsteht eine verfassungsrechtliche Hierarchie:

„richtige Deutsche“

gegenüber

„nur formal Deutschen“.

Das Grundgesetz kennt eine solche Abstufung des staatsbürgerlichen Wertes nicht. Das Bundesverwaltungsgericht fasste die Feststellungen des OVG deshalb so zusammen: Es bestehe der starke Verdacht, dass Flüchtlingen und Zuwanderern, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund sowie Muslimen die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft abgesprochen und bei rechtlichen Zuordnungen nach ethnisch-kultureller Volkszugehörigkeit unterschieden werden solle.⁸²¹

Hier trifft sich **Menschenwürde mit Demokratie**.

Menschenwürde bedeutet in diesem Zusammenhang: Kein Mensch darf aufgrund seiner Abstammung in einen grundsätzlich niedrigeren rechtlichen Status gedrängt werden. Demokratie bedeutet: Jeder deutsche Staatsbürger muss grundsätzlich gleichberechtigt am politischen Prozess teilnehmen können. Gleichheit bedeutet:

Herkunft und Religion dürfen nicht ohne verfassungsrechtlich tragfähigen Grund zu Sonderrechten beziehungsweise Sondernachteilen führen. Pluralismus bedeutet: Die politische Gemeinschaft besteht gerade auch aus Bürgern, die kulturell, religiös und politisch verschieden sind.

Deshalb wäre eine Vorstellung problematisch, nach der nur ein ethnisch, religiös oder kulturell bestimmter Teil der Staatsbürger das „eigentliche Volk“ bildet. Demokratie nach dem Grundgesetz bedeutet nicht Herrschaft einer ethnischen Gruppe über andere Staatsbürger, sondern politische Selbstbestimmung des Staatsvolkes unter gleichen Bürgern.

Sehr wichtig ist aber die andere Seite der aktuellen Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Köln hat 2026 gerade **nicht** festgestellt, dass bereits bewiesen sei, die Bundes-AfD wolle deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund generell rechtlich zu Bürgern zweiter Klasse machen. Das Gericht sagte vielmehr: Dafür bestehe weiterhin ein starker Verdacht, aber noch keine hinreichende Gewissheit, dass dieses Ziel die Gesamtpartei prägt. Ebenso könne aus dem Begriff „Remigration“ nicht pauschal geschlossen werden, die AfD wolle deutsche Staatsbürger mit Migrationsgeschichte abschieben. Für eine solche die gesamte Partei prägende Zielsetzung seien die Belege bislang nicht ausreichend.⁸²²

Zugleich darf gefragt werden: schaut das Gericht nach einzelnen tragenden Säulen? Schaut das Gericht nach sich intersektional in der Säule verschränkenden weiteren Blickwinkeln? Wie ist die komplementäre Bewertung im Kontext aller Säulen? Ist es nur eine summarische oder eine analytische Bewertung? Gibt es Indizien oder eine Gesamtschau? Schaut das Gericht präventiv in die Zukunft?

Folgendes macht daher die juristisch korrekte Aussage in der Kölner Frage ziemlich präzise:

Bei der Bundes-AfD ist gerichtlich bestätigt, dass gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für gegen Menschenwürde und Demokratieprinzip gerichtete Bestrebungen bestehen. Für bestimmte Forderungen – insbesondere diskriminierende Einschränkungen der Religionsfreiheit von Muslimen – hat das Verwaltungsgericht Köln 2026 sogar ausdrücklich von verfassungswidrigen Forderungen gesprochen. Zugleich ist bislang nicht gerichtlich festgestellt, dass die Bundes-AfD als Gesamtpartei von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird oder als Partei im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist. Darüber könnte letztlich nur das Bundesverfassungsgericht in einem Parteiverbotsverfahren entscheiden.⁸²³

Das ist auch für die Diversitätsbesprechung wichtig: Der stärkere verfassungsrechtliche Satz lautet nicht „Wer Diversität ablehnt, ist verfassungswidrig“, sondern: **Wer aus menschlicher Verschiedenheit eine staatliche Hierarchie der Menschen- und Bürgerwürde machen will, gerät in Konflikt mit dem unverfügbaren Kern des Grundgesetzes.** Genau an dieser Stelle werden bestimmte Strömungen und Forderungen innerhalb der AfD verfassungsrechtlich relevant – und sollte kann in allen Fragen von Menschenrechtsverletzungen seitens der AfD untersucht und zusammengebracht werden. Bleiben wir jedoch im Folgenden bei der queeren Trans-Säule, die exemplarisch für die gesellschaftliche Säule stehen mag: Wie gehen wir –

und wie geht die AfD – mit dem Schutz von Minderheiten um? Und zielen ihre politischen Vorstellungen auf direkt erwirkte und sich implizit ergebende Statusveränderungen, durch die Menschen staatlich in einen unterschiedlich gewichteten personalen oder bürgerrechtlichen Rechtsstatus eingeordnet werden? Soll also aus unterschiedlichen Vorstellungen von Geschlecht künftig eine staatlich verfestigte Hierarchie personaler Rechts- und Anerkennungsstatus entstehen, die den gleichen Status der Menschen als Träger von Menschenwürde und Bürgerrechten berührt?

Ergebnis dieses Kontrollvergleichs: Die in diesem Kapitel herangezogenen migrations-, religions- und staatsbürgerrechtlichen Befunde beweisen für sich kein verfassungsfeindliches Ziel der AfD im Queer-/Trans-Komplex. Ihre Funktion liegt vielmehr in der Bestimmung des verfassungsrechtlichen Vergleichsmaßstabs. Die Rechtsprechung zeigt, dass politische Differenzierung, kulturelle Leitbilder, restriktive Regelungen oder auch scharfe Ablehnung allein die Menschenwürdeschwelle nicht erreichen. Verfassungsrechtlich qualitativ anders wird eine politische Ordnungsvorstellung dort, wo aus einem personenbezogenen Merkmal eine staatlich relevante Rangordnung entsteht und Menschen deshalb nicht mehr als grundsätzlich gleichrangige Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft behandelt werden sollen. Für die Queer-/Trans-Säule folgt daraus die präzisierte Prüffrage: Nicht die Ablehnung von Genderpolitik, Zweigeschlechtlichkeit oder des Selbstbestimmungsgesetzes entscheidet über Art. 21 Abs. 2 GG, sondern ob die AfD daraus für trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Menschen einen rechtlich oder institutionell nachgeordneten personalen Anerkennungsstatus ableitet. Kapitel 22 liefert damit keinen zusätzlichen selbständigen Belastungsbeweis für die Queer-Säule, wohl aber einen Kontrollmaßstab, an dem die nun folgende Prüfung des konkreten AfD-Ziels zu messen ist.

Kapitel 23:

Das „Darauf-Ausgehen“: Gibt es einen planvollen Weg von der binären Normalitätsvorstellung zur staatlichen Nichtanerkennung?

Jetzt müssen wir sämtliche Akten übereinanderlegen. Denn Artikel 21 Abs. 2 GG verbietet keine Weltanschauung. Keine konservative Anthropologie. Keine binäre Geschlechtertheorie. Keine Ablehnung des Selbstbestimmungsgesetzes. Keine Kritik an Transmedizin. Keine Kritik an Gender Studies. Keine Kritik an Pride. Keine Kritik an Frauen.

Und auch eine Summe aus vielen solchen Positionen wird nicht dadurch verfassungswidrig, dass man sie addiert.

Karlsruhe verlangt mehr: Eine Partei muss die Schwelle von der Überzeugung zur **Bekämpfung** der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten. Dafür verlangt das Bundesverfassungsgericht ein planvolles Vorgehen als qualifizierte Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung ihrer Schutzgüter. Eine einzelne Handlung muss Ausdruck einer der Partei zurechenbaren Grundtendenz sein; zwischen den Handlungen und dem verfassungsfeindlichen Ziel muss ein zielorientierter Zusammenhang bestehen.⁸²⁴

Das ist jetzt unser Prüfstein.

Nicht: **Hat die AfD viele transpolitische Forderungen?**

Sondern: **Arbeitet sie kontinuierlich an einem politischen Konzept, dessen Ziel selbst die Menschenwürde oder einen anderen Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beeinträchtigt?**

Das ist erheblich schwerer.

23.1 Das Wichtigste zuerst: „Darauf-Ausgehen“ kann ein fehlendes verfassungsfeindliches Ziel nicht ersetzen

Dieser Satz muss über dem gesamten Kapitel stehen. Angenommen, eine Partei arbeitet zehn Jahre lang hochprofessionell daran, die Erbschaftsteuer abzuschaffen. Programme. Gesetzentwürfe. Kampagnen. Ministerkonzepte. Bundesratsinitiativen. Alles planvoll.

Trotzdem entsteht dadurch kein Artikel-21-Fall. Denn das Ziel ist nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet.

Dasselbe gilt hier. Eine Partei kann jahrelang planvoll auf die Abschaffung des SBGG hinarbeiten.

Wenn ihr tatsächliches Ziel lautet: „**Wir ersetzen dieses Gesetz durch ein strengeres, aber verfassungsgemäßes Anerkennungsverfahren**“, kann der Planungsgrad noch so hoch sein. Das macht das Ziel nicht menschenwürdevidrig. Karlsruhe trennt genau diese Stufen: Zunächst muss überhaupt ein gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtetes Ziel feststehen. Erst zusätzlich fragt Art. 21 Abs. 2 GG, ob die Partei auf dessen Verwirklichung planvoll ausgeht.⁸²⁵ Das schützt unsere Untersuchung vor einem gefährlichen Zirkelschluss.

23.2 Deshalb brauchen wir drei verschiedene Aussagen – nicht eine

Nach dem bisherigen Material können wir drei Thesen unterscheiden.

These eins: Die AfD verfolgt planvoll eine erhebliche Umgestaltung der deutschen Trans- und Genderpolitik.

Diese These ist inzwischen sehr stark belegt.

These zwei: Diese Umgestaltung ist auf eine staatliche Ordnung ausgerichtet, die geschlechtliche Selbstidentifikation erheblich weniger rechtlich, medizinisch und institutionell absichert als die gegenwärtige Ordnung.

Auch dafür bestehen starke Belege.

These drei: Ziel dieser Ordnung ist es, trans, inter- oder nichtbinären Menschen einen elementar abgewerteten personalen Rechtsstatus zuzuweisen beziehungsweise ihre geschützte Identität grundsätzlich aus dem Kreis gleicher staatlicher Anerkennung herauszunehmen.

Genau diese dritte These ist für die Menschenwürde entscheidend. Und genau sie ist bislang noch nicht ebenso sicher bewiesen. Diese Trennung verändert alles.

23.3 Bei These eins ist die Beweislage inzwischen kaum noch zweifelhaft

Das Bundestagswahlprogramm 2025 wurde auf dem AfD-Bundesparteitag in Riesa beraten und nach eigener Programmdokumentation einstimmig verabschiedet. Es enthält einen eigenen Abschnitt „Geschlechtsidentität“ und einen weiteren familienpolitischen Abschnitt mit konkreten transpolitischen Forderungen. Damit handelt es sich nicht um die Auffassung eines einzelnen Funktionärs, sondern um höchstrangige aktuelle Programmatik der Gesamtpartei.

Das Programm beginnt diesen Komplex mit einem grundlegenden politischen Satz: „Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache.“

Auch dieser Satz allein wäre vollkommen unzureichend.

Entscheidend ist, was anschließend geschieht.

23.4 Denn auf die anthropologische Aussage folgen konkrete Rechts- und Staatsforderungen

Das Programm verlangt unter anderem: staatliche Förderung bestimmter trans- und genderbezogener Angebote einzustellen; geschlechtsangleichende Behandlungen nach seiner Vorstellung grundsätzlich erst ab Volljährigkeit unter strenger ärztlicher Betreuung zuzulassen; Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition zu verbieten; und das Selbstbestimmungsgesetz vollständig zurückzunehmen.

Damit besitzen wir eine Struktur:

Menschenbild

→ **Problemdefinition**

→ **konkrete Maßnahme.**

Das ist weit mehr als bloße Kulturkritik. Und es kommt hinzu, dass die Partei Kinder und Jugendliche in diesem Zusammenhang ausdrücklich als durch einen „Trans-Kult“ beeinflussbar beschreibt. Die Sprache erklärt den politischen Kontext. Die Maßnahmen liefern den eigentlichen Beweis.

23.5 Bemerkenswert ist außerdem: Der Parteitag schreibt nicht nur ein Wunschbild auf

Mehrere der später im Bundeswahlprogramm zusammengeführten Forderungen waren bereits parlamentarisch operationalisiert. Die AfD-Bundestagsfraktion hatte beispielsweise 2024 einen vollständigen Gesetzentwurf vorgelegt, der neue Straftatbestände für bestimmte geschlechtsangleichende Behandlungen Minderjähriger schaffen sollte. Der Grundtatbestand sollte bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ermöglichen; besonders schwere Folgen sollten mit einem Strafraum bis zu zehn Jahren erfasst werden.⁸²⁶ Parallel verlangte die Fraktion, staatliche Informationen zu Pubertätsblockern und Hormonbehandlungen Minderjähriger zu entfernen, soweit sie diese als werbend bewertete.⁸²⁷

Damit lautet die Kette bereits vor dem Bundesparteitag:

politische Vorstellung

→ **parlamentarischer Antrag**

→ **ausformulierter Straftatbestand.**

Und danach:

→ **Aufnahme der Grundrichtung**

in das Bundestagswahlprogramm der Gesamtpartei.

Das ist ein ernsthafter Planmäßigkeitsbeleg.

23.6 Gerade diese zeitliche Reihenfolge ist wichtiger als hundert einzelne Zitate

Wir sehen nämlich nicht bloß Gleichzeitigkeit. Wir sehen Entwicklung. 2021 verlangte die AfD-Fraktion im medizinischen Bereich noch vor allem den Schutz nicht einwilligungsfähiger Kinder vor bestimmten Behandlungen.⁸²⁸ 2023/2024 verlangte sie beim Personenstand ein neues Verfahren mit einer interdisziplinären Kommission statt des SBGG-Modells.⁸²⁹ Ende 2024 folgte der konkrete strafrechtliche Gesetzentwurf zur medizinischen Transition Minderjähriger.⁸³⁰ Im Januar 2025 wurden zentrale Forderungen als Bundeswahlprogramm beschlossen. Im September 2025 beantragte die neue Bundestagsfraktion erneut die Aufhebung des SBGG.⁸³¹ Das ist keine spontane Kampagne von einer Woche.

Es ist eine mehrjährige politische Bearbeitung desselben Sachkomplexes.

23.7 Genau das meint Karlsruhe mit Kontinuität

Das Bundesverfassungsgericht verlangt für ein planvolles Vorgehen, dass kontinuierlich an der Verwirklichung eines politischen Konzepts gearbeitet wird, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Die einzelne Handlung muss Ausdruck einer zurechenbaren Grundtendenz sein.⁸³²

Wir können für den Transbereich deshalb inzwischen relativ sicher sagen:

Kontinuierliches politisches Arbeiten liegt vor.

Was wir noch nicht sagen dürfen:

Die Verfassungswidrigkeit des zugrunde liegenden politischen Konzepts sei damit ebenfalls bewiesen.

Das ist wieder die entscheidende Trennung.

23.8 „Legal“ ist dabei kein Gegenargument

Das ist für einen möglichen Parteiverbotsfall besonders wichtig.

Die AfD könnte völlig zu Recht sagen: Wir reichen Anträge ein. Wir schreiben Gesetzentwürfe. Wir treten bei Wahlen an. Wir wollen parlamentarische Mehrheiten. Das ist Demokratie. Alles richtig.

Aber für das Tatbestandsmerkmal des „Darauf-Ausgehens“ wäre dies kein grundsätzlicher Entlastungsbeweis, **falls** das Ziel selbst verfassungsfeindlich wäre. Karlsruhe sagt ausdrücklich, dass eine Partei ihre verfassungsfeindlichen Ziele ausschließlich mit legalen Mitteln und ohne Gewalt verfolgen kann. Auch grundrechtlich geschützte politische Tätigkeit kann verbotsrechtlich relevant sein, wenn sie eine qualifizierte Vorbereitung zur Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.⁸³³

Das bedeutet: **Gesetzentwurf statt Gewalt ist kein Art.-21-Hindernis.**

Aber: **Gesetzentwurf gegen ein verfassungsgemäßes Gesetz ist auch kein Art.-21-Beweis.**

Beide Sätze müssen gleichzeitig gelten.

23.9 Deshalb ist der SBGG-Antrag von September 2025 unser wichtigster Falsifikationstest

Denn er enthält einen starken belastenden Beleg: Die AfD-Fraktion will das bestehende Selbstbestimmungsgesetz außer Kraft setzen.⁸³⁴

Aber sie fordert gleichzeitig ausdrücklich eine neue Regelung, die: „evidenzbasiert, verfassungskonform“ und auf Frauen-, Jugend- und Kinderschutz ausgerichtet sein soll.⁸³⁵ Das ist ein zentraler Gegenbeweis.

Denn eine Fraktion, deren offiziell formuliertes Ziel wäre: **„Trans: Menschen sollen überhaupt keine verfassungsmäßige rechtliche Anerkennung mehr erhalten“**, müsste nicht nach einer verfassungskonformen Ersatzregelung verlangen. Jedenfalls passt dieser Antrag schlecht zu der Maximaltheorie.

23.10 Man darf „verfassungskonform“ allerdings auch nicht magisch behandeln

Das andere Extrem wäre ebenso falsch. Eine Partei kann ein Gesetz selbstverständlich als verfassungskonform bezeichnen, obwohl ein Gericht es später für verfassungswidrig hält. Politiker entscheiden nicht abschließend über die Verfassung. Karlsruhe entscheidet.

Deshalb bedeutet das Wort: „verfassungskonform“
nicht: **Art.-21-Prüfung beendet.**

Aber es ist ein ernstzunehmender Beleg für das **erklärte Ziel.**

Wer behauptet, das tatsächliche Ziel sei ein anderes, muss diese Abweichung nachweisen. Gerade das Bundesverfassungsgericht verlangt, erklärte Parteiziele nicht einfach mit einer unterstellten geheimen Zielsetzung zu ersetzen.⁸³⁶

23.11 Die stärkste belastende Antwort müsste deshalb lauten: Die tatsächlichen Maßnahmen widersprechen dem Entlastungssatz

Das wäre der richtige Weg.

Nicht: „Verfassungskonform ist nur Tarnung.“ Das wissen wir nicht.

Sondern: „**Wenn die konkret verlangte Ersatzordnung ihrem objektiven Inhalt nach einen elementaren gleichen Status bestimmter Menschen ausschließt, kann die Selbstbezeichnung als verfassungskonform daran nichts ändern.**“

Genau so müssten wir argumentieren. Dafür brauchen wir den Inhalt des Ersatzmodells. Und gerade dort fehlt noch ein entscheidender Teil.

23.12 Bei der Medizin ist das Ersatzmodell wesentlich konkreter

Hier können wir weniger spekulieren. Der Gesetzentwurf von 2024 formuliert tatsächlich neue strafrechtliche Verbote.⁸³⁷ Das Bundeswahlprogramm 2025 erklärt zudem, bestimmte geschlechtsangleichende Behandlungen sollten nach Vorstellung der Partei grundsätzlich erst ab Volljährigkeit erfolgen, und Pubertätsblocker zur Einleitung einer Transition sollten verboten werden.

Damit ist der staatliche Wille deutlich: **bestimmte medizinische Entscheidungen sollen aus dem individuellen fachmedizinischen Entscheidungsraum herausgenommen und generell gesetzlich begrenzt werden.**

Das ist planvolle Politik.

Aber wieder: Die verfassungsrechtliche Zielrichtung bleibt zu betonen.

23.13 Denn derselbe Maßnahmenkomplex besitzt zwei mögliche Erklärungen

Erklärung A: **Kinderschutz.**

Die Partei hält die Evidenz für unzureichend und die Risiken für zu hoch und will deshalb eine pauschale Altersgrenze beziehungsweise Verbote.

Erklärung B: **Identitätsordnung.**

Die Partei hält die zugrunde liegende trans: Identität selbst wesentlich für Ergebnis einer Ideologie und will deshalb medizinische Möglichkeiten zurückdrängen, mit denen Minderjährige entsprechend dieser Identität leben könnten. Die

Programmsprache enthält Elemente für Erklärung B: Das Programm beschreibt entsprechende Entwicklungen bei Kindern als ideologisch beeinflusst und verbindet sie mit „Trans-Kult“.

Aber die Existenz dieser Sprache beseitigt Erklärung A nicht. Das ist die Schwierigkeit.

23.14 Ein planvolles medizinisches Verbot ist deshalb noch nicht dasselbe wie planvolle Menschenwürdebeeinträchtigung

Das muss in einem Verbotsantrag glasklar bleiben. Vielleicht wäre das Gesetz verfassungswidrig. Vielleicht nicht. Vielleicht wäre es unverhältnismäßig. Vielleicht würde Karlsruhe eine differenziertere Einzelfallregel verlangen. Das alles ist Grundrechtskontrolle.

Artikel 21 verlangt mehr: **Der Grundrechtsverstoß müsste Ausdruck eines politischen Konzepts sein, das gerade den elementar gleichen personalen Status betrifft.**

Der medizinische Komplex allein trägt diesen Sprung bislang nicht sicher. Er liefert aber starken Planmäßigkeitbeweis, wenn dieser Zielbezug aus anderen Akten hinzutritt.

23.15 Genau deshalb ist die Ganserer-Akte so wichtig

Bei Ganserer gibt es keinen medizinischen Nutzen-Risiko-Streit. Keinen Minderjährigenschutz. Keine Pubertätsblocker. Keine ärztliche Einwilligungsfähigkeit. Dort sehen wir ein anderes Element:

Wie behandelt die politische Bewegung die Identität eines erwachsenen Menschen, wenn kein medizinischer Schutzgrund vorgeschoben werden kann?

Wenn die dort dokumentierte bewusste Identitätsnegation nur einzelne persönliche Entgleisungen wäre, würde sie den medizinischen Maßnahmenkomplex kaum erklären. Wenn sie dagegen einer zurechenbaren Grundtendenz entspricht, könnte sie einen Hinweis darauf geben, **welche politische Vorstellung hinter mehreren Rechtsforderungen steht.**

Genau dafür ist Verhalten im Art.-21-Verfahren relevant. Karlsruhe erlaubt ausdrücklich, Parteiziele nicht nur aus Programmen, sondern auch aus dem Verhalten ihrer Anhänger und insbesondere leitender Funktionäre zu erschließen.⁸³⁸

23.16 Damit könnte sich erstmals ein Brückenbeweis bilden

Er sieht so aus:

Programm: Zweigeschlechtlichkeit als politische Wirklichkeitsdefinition.

Verhalten: wiederkehrende bewusste Nichtanerkennung konkreter trans Identität durch zurechenbare Funktionsträger.

Personenstand: Rücknahme des SBGG und Ersatz durch restriktivere Anerkennung.⁸³⁹

Medizin: gesetzliche beziehungsweise strafrechtliche Begrenzung bestimmter Transitionen Minderjähriger.⁸⁴⁰

Schule: Zurückdrängung queer-/transbezogener Sichtbarkeit und Symbolik durch konkrete Verwaltungsinstrumente auf Landesebene. Beispielsweise verlangte die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt 2025 ausdrücklich ein Verbot von Regenbogenfahnen an Schulen mittels Runderlasses.⁸⁴¹

Jetzt steht nicht mehr jedes Rechtsgebiet allein. Sie könnten einander erklären.

23.17 Genau hier lauert aber die größte methodische Falle

Sie lautet: **Konvergenz ist nicht automatisch Koordination.**

Fünf Maßnahmen können in dieselbe Richtung wirken und trotzdem fünf unterschiedliche verfassungsrechtlich legitime Gründe haben.

SBGG: Rechtsklarheit.

Medizin: Kinderschutz.

Schule: Neutralität.

AGG: Privatautonomie.

Pride: staatliche Zurückhaltung.

Wenn jede dieser Erklärungen eigenständig trägt, dürfen wir sie nicht künstlich durch das Etikett „Normalitätsordnung“ in einen verfassungsfeindlichen Masterplan verwandeln. Die Gesamtwürdigung darf keine Verschwörungstheorie der Rechtsdogmatik werden.

23.18 Andererseits verbietet Artikel 21 gerade auch die künstliche Isolation zusammengehöriger Maßnahmen

Das andere Extrem wäre ebenso falsch. Eine Partei müsste sonst nur jedes Element ihres politischen Konzepts auf ein anderes Ressort verteilen: Gesundheit. Familie. Schule. Innenpolitik. Arbeitsrecht.

Dann dürfte ein Gericht niemals das Gesamtbild betrachten. Karlsruhe tut genau das Gegenteil. Es verlangt, Ziele, Verhalten und Grundtendenz geradezu in einer Gesamtbetrachtung zu erfassen! Eine einzelne Handlung erhält ihre Bedeutung gerade dadurch, dass sie Ausdruck eines kontinuierlich verfolgten politischen Konzepts sein kann.⁸⁴²

Deshalb lautet die richtige Methode:

Nicht isolieren.

Nicht mechanisch addieren.

Sondern funktional verbinden.

23.19 Der Funktionsvergleich ist der Schlüssel

Wir müssen bei jeder Maßnahme fragen: **Welche Funktion erfüllt sie im angenommenen politischen Modell?**

Beim SBGG: Begrenzt sie bloß das Verfahren? Oder begrenzt sie die rechtliche Anerkennung der Identität selbst?

Bei Medizin: Schützt sie vor unsicheren Behandlungen? Oder sorgt sie dafür, dass eine körperliche Entwicklung in Richtung des Geburtsgeschlechts zwingend stattfindet?

Bei Schule: verhindert sie parteipolitische Indoktrination? Oder verhindert sie bereits neutrale Sichtbarkeit trans beziehungsweise homosexueller Lebensrealität?

Beim AGG: stärkt sie allgemein Vertragsfreiheit? Oder soll sie gerade minderheitenspezifischen Schutz abbauen?

Beim personalisierten Verhalten: verteidigt es Meinungsfreiheit? Oder dient es der demonstrativen Aberkennung geschlechtlicher Identität?

Erst wenn dieselbe zweite Antwort immer wieder trägt, entsteht der gemeinsame verfassungsrechtliche Zweck.

23.20 Das Bundeswahlprogramm selbst macht diese funktionale Verbindung teilweise bereits

Das ist ein wichtiger Befund. Wir müssen die Verbindung nicht vollständig von außen konstruieren.

Das Programm verknüpft in einem einzigen Abschnitt: eine binäre Wirklichkeitsbehauptung; Kinder- und Jugendpolitik; medizinische Transition; Pubertätsblocker; öffentliche Benennung von Geschlecht; und die Rücknahme des SBGG.

Damit bündelt die Bundespartei selbst mehrere zuvor getrennte Politikfelder unter einer gemeinsamen Überschrift. Das ist für den Nachweis eines politischen Konzepts wesentlich wertvoller, als wenn wir unabhängige Einzelpositionen aus verschiedenen Kapiteln zusammensuchen müssten.

23.21 Die Überschrift „Geschlechtsidentität“ im Gesundheitskapitel verstärkt diese Verbindung

Im Gesundheitskapitel des Wahlprogramms steht ein eigener Abschnitt „Geschlechtsidentität“. Dort wird die medizinische Behandlung Minderjähriger nicht nur als irgendeine pharmakologische Detailfrage behandelt. Sie wird ausdrücklich im Kontext von Geschlechtsentwicklung und ideologisch begründeter Einflussnahme eingeordnet; daraus folgt die Forderung nach Verbot von Pubertätsblockern und nicht medizinisch indizierten Eingriffen zur Geschlechtsänderung bei Minderjährigen. Auch das beweist keine Menschenwürdewidrigkeit.

Aber es zeigt: Die medizinische Maßnahme gehört für die Partei selbst zu einem breiteren politischen Geschlechtsidentitätskomplex. Das erleichtert die funktionale Verknüpfung.

23.22 Damit lässt sich die Planmäßigkeit inzwischen viel stärker formulieren als noch am Anfang

Am Anfang hätten wir vielleicht gesagt:

Die AfD verwendet häufig genderkritische Begriffe.

Jetzt können wir sagen: **Die AfD hat auf Gesamtparteiebene einen eigenständigen trans-/geschlechtsidentitätspolitischen Regelungskomplex beschlossen, der medizinische, personenstandsrechtliche, bildungs- und förderpolitische Elemente**

umfasst und durch vorherige beziehungsweise nachfolgende parlamentarische Initiativen in konkretes staatliches Handeln übersetzt wird.

Das ist ein erheblich stärkerer Tatsachenbefund. Und genau hier liegt möglicherweise der wichtigste Fortschritt gegenüber der ursprünglichen Beweislücke.

23.23 Aber der entscheidende Zusatz muss lauten: „restriktiv“ ist nicht dasselbe wie „verfassungsfeindlich“

Eine restriktive Geschlechterpolitik kann Grundrechte verletzen. Sie kann sogar mehrere Grundrechte verletzen. Sie kann Gerichte beschäftigen. Sie kann politisch hart, paternalistisch oder diskriminierend sein. Artikel 21 verlangt trotzdem eine andere Qualität. Karlsruhe verortet die Menschenwürde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung insbesondere in personaler Individualität, Identität und Integrität sowie elementarer Rechtsgleichheit. Unvereinbar mit ihr ist ein rechtlich abgewerteter Status beziehungsweise eine grundsätzliche Infragestellung des gleichen Achtungsanspruchs.⁸⁴³ Das ist die Schwelle.

Nicht jede Differenzierung. Nicht jedes verlorene Förderprogramm. Nicht jedes verbotene Medikament. Nicht jede falsche Anrede.

23.24 Deshalb müssen wir nach der tiefsten gemeinsamen Rechtsfolge suchen

Was wäre diese Rechtsfolge?

Nicht: „Keine Regenbogenflagge.“ Zu oberflächlich.

Nicht: „Kein SBGG.“ Zu gesetzesbezogen.

Nicht: „Keine Pubertätsblocker.“ Zu medizinisch.

Der gemeinsame verfassungsrechtliche Nenner müsste ungefähr lauten:

Eine geschlechtliche Identität, die vom binär nach Geburt beziehungsweise Körper bestimmten Geschlecht abweicht, soll grundsätzlich keinen gleichrangigen Anspruch darauf besitzen, als Bestandteil personaler Identität staatlich und institutionell anerkannt zu werden.

Das wäre eine mögliche Art.-1-relevante Gesamtthese.

Jetzt können wir sie gegen das Material testen.

23.25 Für diese These spricht die politische Wirklichkeitsdefinition

Das Bundesprogramm erklärt Zweigeschlechtlichkeit nicht nur zu einer biologischen Beschreibung. Es fordert ausdrücklich: Die „Realität der Zweigeschlechtlichkeit“ müsse wieder anerkannt werden. Daraus folgen anschließend konkrete Forderungen zu Förderung, medizinischer Behandlung, Benennung und SBGG.

Das Wort „wieder“ ist dabei politisch interessant.

Es bezeichnet eine gewünschte Veränderungsrichtung: Die gegenwärtige Ordnung gilt als von einer richtigen Realität abgewichen. Politik soll sie zurückführen. Das ist ein Ordnungsanspruch. Noch kein menschenwürdevidriger.

Aber deutlich mehr als eine naturwissenschaftliche Randbemerkung.

23.26 Für die Gesamtthese spricht außerdem die Breite der staatlichen Instrumente

Die Partei setzt nicht nur auf eine einzelne Gesetzesänderung. Wir finden: Strafrecht.⁸⁴⁴ Personenstandsrecht.⁸⁴⁵ Gesundheitspolitik. staatliche Förderung. Schulverwaltung auf Landesebene.⁸⁴⁶

Und aus dem Vorherigen: Antidiskriminierungsrecht als weiterer Rückbaubereich, wobei dessen allgemeine libertäre Begründung gesondert berücksichtigt werden muss. Die Bundestagsdebatte vom 11. Juni 2026 dokumentiert jedenfalls die aktuelle AfD-Position zur Abschaffung des AGG.⁸⁴⁷ Das ist eine ungewöhnlich große institutionelle Bandbreite.

23.27 Gegen die Menschenwürde-Gesamtthese spricht aber nach wie vor die alte Respektsformel

Die AfD hat auf ihrem Bundesportal ausdrücklich erklärt, Menschen, die sich nicht eindeutig männlich oder weiblich zuordnen lassen, seien ein **vollwertiger Teil der Gesellschaft** und mit Achtung zu behandeln. Zugleich lehnt sie aus ihrer Sicht daraus folgende neue Klassifikationen und bestimmte rechtliche Konsequenzen ab.⁸⁴⁸

Das ist nicht bloß irgendein Mitglied. Das ist offizielle Bundeskommunikation als Satz auf der Webseite.

Und dieser Satz passt durchaus zu einer politischen Theorie: **gleicher Menschenwert, aber restriktiver Geschlechtsbegriff.**

Wenn diese Theorie den gesamten aktuellen Maßnahmenkomplex erklärt, wäre die Menschenwürdeargumentation erheblich geschwächt.

23.28 Genau deshalb ist „Anerkennung“ ein gefährlich mehrdeutiges Wort

Wir müssen künftig unterscheiden.

Anerkennung als Mensch gleichen Werts.

Anerkennung als rechtlich gleichberechtigter Bürger.

Anerkennung einer bestimmten geschlechtlichen Identität.

Anerkennung eines bestimmten Personenstandseintrags.

Anerkennung eines Anspruchs auf eine bestimmte medizinische Behandlung.

Anerkennung als Angehöriger einer Sportkategorie.

Das sind sechs verschiedene Dinge. Artikel 1 schützt nicht notwendig jede dieser Ebenen in identischer Weise. Die AfD kann bei Ebene eins und zwei „Ja“ sagen und bei mehreren folgenden Ebenen „Nein“. Ob dieser gestufte Anerkennungsbegriff bereits Würde verletzt, lässt sich nicht durch das Wort „Nichtanerkennung“ allein beantworten.

23.29 Der stärkste Verbotsfall müsste deshalb zeigen, dass die Stufen nur scheinbar getrennt sind

Er müsste ungefähr beweisen: Die Partei sagt abstrakt: „**gleichwertiger Mensch**“. Aber wenn es um die konkrete Person geht: deren Identität gilt als unwahr.

Wenn es um das Recht geht: deren Identität soll weniger anerkannt werden.

Wenn es um Schule geht: deren Identität soll weniger sichtbar werden.

Wenn es um Medizin geht: deren identitätsbezogene Behandlung soll besonders weit zurückgedrängt werden.

Wenn es um Antidiskriminierungsstrukturen geht: deren besonderen Schutzmechanismen werden abgelehnt.

Dann könnte die Respektsformel zunehmend als **formal**, die politische

Rechtsordnung dagegen als **substanziell hierarchisch** erscheinen.

Aber diese Schlussfolgerung muss aus den Belegen entstehen.

Nicht aus Misstrauen.

23.30 Der Minimalfall muss deshalb auf Transidentität beschränkt bleiben

Hier zeigt Alice Weidel erneut ihren methodischen Wert.

Eine Gesamthese: „**Abweichung von heterosexueller und binärer Normalität soll rechtlich zurückgedrängt werden**“ wäre zu breit.

Denn beim Homosexualitätsstrang existieren starke Gegenbelege:

private Lebensführung mit einer Frau einschließlich in der Parteiführung; familienrechtliche Anerkennungsmodelle; fehlender aktueller Nachweis eines elementaren personalen Statusentzugs. Beim Transstrang dagegen ist die Kette dichter. Deshalb sollte ein Minimalfall nicht versuchen, alles unter LGBTQIA+ zu subsumieren.

Er sollte sagen: **Der möglicherweise eigenständig tragende Komplex betrifft vorrangig geschlechtliche Identität, insbesondere trans: und gegebenenfalls nichtbinäre Personen.**

Homosexualität, Familie und Pride liefern Kontext.

23.31 Auch „intergeschlechtlich“ dürfen wir nicht automatisch vollständig hineinziehen

Das ist ebenfalls wichtig. Karlsruhes Entscheidung von 2017 betraf Personen, deren Geschlechtsentwicklung sich nicht eindeutig männlich oder weiblich zuordnen lässt. Das Gericht leitete daraus gerade einen Schutz geschlechtlicher Identität und eine Pflicht ab, bei staatlicher Registrierung keinen falschen binären Zwang ohne positive Alternative aufzuerlegen.⁸⁴⁹ Die AfD-Bundeskommunikation erkennt solche biologischen Ausnahmefälle ausdrücklich an und bezeichnet die betroffenen Menschen als vollwertigen Teil der Gesellschaft.⁸⁵⁰

Damit können intergeschlechtliche und trans Personen nicht ohne weitere Prüfung rechtlich identisch behandelt werden. Auch hier braucht jede Gruppe ihre eigene Beweiskette.

23.32 Das „Darauf-Ausgehen“ ist also in der Mitte stark und am Ende noch offen

Wir können den bisherigen Befund fast mathematisch ausdrücken:

Planvolles Vorgehen? Ja, für eine umfassende restriktive Trans- und Genderpolitik sehr gut belegbar.

Kontinuität? Ja, über mehrere Wahlperioden und Sachbereiche.⁸⁵¹

Gesamtparteibezug? Beim Bundeswahlprogramm besonders stark, weil es auf dem Bundesparteitag beschlossen wurde.

Qualifizierte Vorbereitung staatlicher Umsetzung? In mehreren Bereichen ja: Gesetzentwurf, Anträge, konkrete Verbots- und Rücknahmeforderungen.⁸⁵²

Verfassungsfeindliches Ziel dieses Vorgehens? Noch nicht mit derselben Sicherheit festgestellt. Und ohne diesen letzten Punkt gibt es trotz aller Planmäßigkeit keinen eigenständigen Art.-21-Pfeiler.

23.33 Das ist keine Schwäche der Untersuchung – sondern genau ihre Aufgabe

Ein Parteiverbotsbuch darf nicht mit dem gewünschten Ergebnis beginnen.

Vielleicht gelangen wir am Ende zu:

A – eigenständiger Menschenwürdekomplex. Vielleicht zu:

B – sehr starker Unterstützungs- und Kontextkomplex. Vielleicht zu:

C – erhebliche, teilweise grundrechtsproblematische Politik, aber kein eigenständiger Art.-21-Komplex.

Alle drei Ergebnisse müssen möglich bleiben.

Sonst prüfen wir nicht. Wir plädieren.

23.34 Ein entscheidender Hinweis kommt aus Karlsruhes Formulierung „qualifizierte Vorbereitung“

„Vorbereitung“ bedeutet nicht, dass die verfassungswidrige Rechtsordnung schon beschlossen sein muss.

Sonst käme ein Parteiverbot regelmäßig zu spät. Karlsruhe verlangt gerade keine vollendete Beeinträchtigung und keine konkrete Gefahr. Es genügt qualifiziertes planmäßiges Handeln im Vorfeld, sofern das verfassungsfeindliche Ziel feststeht und für ein Parteiverbot zusätzlich konkrete gewichtige Anhaltspunkte für die Möglichkeit erfolgreicher Umsetzung bestehen.⁸⁵³

Das heißt für unseren Fall: Wir müssen nicht warten, bis eine AfD-Regierung tatsächlich ein transbezogenes Gesetz erlässt. Gesetzentwürfe, Programme und Verwaltungskonzepte können grundsätzlich genügen.

Aber wiederum nur: **wenn die Zielrichtung der qualifizierten Vorbereitung selbst feststeht.**

23.35 Genau deshalb ist der 2024er Straftatbestand so wichtig

Er zeigt etwas, was Rhetorik niemals zeigen könnte. Die Fraktion hat sich bereits die Mühe gemacht: Tatbestände zu formulieren. Strafraumen festzulegen. Ausnahmen zu definieren. Werbung einzubeziehen.

Das ist klassische gesetzgeberische Vorbereitung.⁸⁵⁴ Wenn wir später feststellen würden, dass das zugrunde liegende Ziel die elementare personale Gleichheit trans Jugendlicher verletzt, wäre der Darauf-Ausgehen-Beleg hier sehr stark. Wenn wir dagegen feststellen, dass das Ziel eine zwar möglicherweise überzogene, aber verfassungsrechtlich grundsätzlich legitime Kinderschutzpolitik ist, hilft uns derselbe Gesetzentwurf bei Art. 21 kaum.

Das zeigt perfekt: **Maßnahme und Verfassungsziel dürfen nicht verwechselt werden.**

23.36 Dasselbe gilt für die Schule

Der Regenbogenflaggenantrag Sachsen-Anhalt verlangt einen konkreten Runderlass. Die Fraktion begründet ihn damit, die Regenbogenbewegung dekonstruiere das traditionelle Familienbild und könne Heranwachsende irritieren.⁸⁵⁵

Planmäßigkeit: klar.

Verwaltungsinstrument: klar.

Queerpolitische Motivation: klar.

Menschenwürdebeeinträchtigung: nicht automatisch klar.

Denn: Ein Symbolverbot ist noch keine personale Statusminderung.

Der Beleg wird erst stark, wenn er Teil einer nachweisbaren Politik ist, die **die Menschen hinter dem Symbol** aus gleicher institutioneller Anerkennung zurückdrängen will.

23.37 Genau hier zeigt sich der Wert der Verhaltensakte

Der Ganserer-/Kellermann-/Slawik-Komplex beantwortet vielleicht die Frage: **Wie trennt die Partei Symbol und Mensch tatsächlich?**

Wenn dieselbe politische Bewegung sagt: „Wir bekämpfen nur Ideologie, nicht Menschen“, und gleichzeitig relevante Funktionäre konkrete Menschen gerade wegen ihrer Identität wiederholt persönlich als unecht, lächerlich oder gesellschaftlich gefährlich behandeln, kann das die rein sachpolitische Erklärung schwächen.

Nicht vernichten.

Aber schwächen.

Deshalb ist der Verhaltensstrang kein dekorativer Anhang.

Er könnte die **Zweckrichtung der Maßnahmen** erhellen.

23.38 Damit kann Verhalten selbst Teil des „Darauf-Ausgehens“ werden

Karlsruhe verlangt keinen Gesetzentwurf für jede Form der verfassungsfeindlichen Bekämpfung. Auch Verhalten kann qualifizierte Vorbereitung sein, wenn es Ausdruck einer zurechenbaren Grundtendenz und zielgerichtet mit der Beeinträchtigung eines FDGO-Schutzguts verbunden ist.⁸⁵⁶ (FDGO steht für **freiheitliche demokratische Grundordnung**. Im Kontext von Art. 21 Abs. 2 GG meint das den verfassungsrechtlichen Kernbestand der Ordnung, gegen den sich eine Partei richten

müsste. Das Bundesverfassungsgericht zählt dazu insbesondere die **Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip**.)

Das ist insbesondere beim Demokratiekomplex wichtig. Wenn eine Partei bestimmte politische Konkurrenten wegen eines personalen Merkmals systematisch einschüchtert oder delegitimiert, kann dies nicht nur Atmosphäre sein. Es könnte selbst politisches Handeln gegen gleichberechtigte Teilnahme sein.

Aber auch hier benötigen wir:

Systematik.

Zurechnung.

Zielrichtung.

Und später Potentialität.

23.39 Der Ganserer-Fall könnte damit zwei verschiedene Funktionen besitzen

Funktion eins: Menschenwürdeindiz. Wie behandelt die Partei einen konkreten trans Menschen?

Funktion zwei: Brückenindiz für die übrigen Maßnahmen. Zeigt das Verhalten, dass hinter dem personenstands-, medizin- und schulpolitischen Rückbau nicht nur technische Regulierung steht, sondern eine grundlegend ablehnende Vorstellung personaler trans Identität? Diese zweite Funktion könnte für den Gesamtfall sogar wichtiger sein. Denn sie verbindet das Wort mit der Rechtsmaßnahme.

23.40 Der Verbotsfall darf trotzdem nicht auf die Formel „Normalität“ gebaut werden

Wir haben das Wort immer wieder gesehen. Aber „Normalität“ ist zu offen. Jede Partei besitzt Vorstellungen vom Normalen. Eine sozialdemokratische Partei vielleicht über normale Arbeitnehmerrechte. Eine konservative über normale Familie. Eine liberale über normale Vertragsfreiheit. Das ist nicht verboten.

Der entscheidende Satz wäre nicht: „**Die AfD will Normalität.**“

Sondern: „**Die AfD übersetzt ihre Normalitätsvorstellung in eine rechtlich abgewertete Stellung bestimmter Menschen.**“

Erst dieser zweite Satz berührt die Menschenwürde. Und genau er muss bewiesen werden.

23.41 Ist „staatliche Nichtanerkennung“ vielleicht noch immer zu stark?

Die AfD-Fraktion fordert selbst 2025 eine verfassungskonforme Ersatzregelung für das SBGG.⁸⁵⁷ Ältere Bundeskommunikation erkennt Menschen außerhalb eindeutiger binärer Zuordnung als vollwertige Gesellschaftsmitglieder an.⁸⁵⁸

Deshalb könnte die präzisere Beschreibung momentan lauten: **staatliche Begrenzung eigenständiger geschlechtlicher Identitätsanerkennung.**

Das ist weniger dramatisch. Aber genauer.

23.42 Gerade dieses Maß an Begrenzung müssen wir quantifizieren

Die offene Frage lautet künftig nicht nur: anerkennen oder nicht.

Sondern: **Wie viel bleibt?**

Bleibt ein rechtlicher Geschlechtswechsel nach fachlicher Prüfung möglich?

Bleibt „divers“ für die Karlsruher Fallgruppe erhalten?

Bleibt der neue Name nach Anerkennung verbindlich?

Bleiben Antidiskriminierungsschutz und Mobbingenschutz?

Bleibt medizinische Behandlung für Erwachsene vollständig möglich?

Bleibt neutrale schulische Information über die Existenz trans Menschen?

Wenn die Antwort auf all diese Fragen weitgehend **ja** lautet, wird die Art.-1-These erheblich schwächer.

Wenn die Antwort zunehmend **nein** lautet, wird sie stärker.

Das Ersatzmodell ist deshalb der Schlüssel.

23.43 Der AfD-Antrag von 2023/2024 ist dafür erneut ein starker Gegenbeweis

Vor Einführung des SBGG forderte die Fraktion nicht die völlige Abschaffung jeder rechtlichen Änderung. Sie wollte vielmehr ein Verfahren, in dem eine interdisziplinäre Kommission dem Wechsel zustimmen sollte.⁸⁵⁹ Das ist ein sehr wichtiger Befund.

Er beweist: Zumindest zu diesem Zeitpunkt war das offizielle Fraktionsmodell **nicht**: „Geburtsgeschlecht für immer, ohne jede Ausnahme.“

Sondern: „Änderung nur nach wesentlich strengeren Voraussetzungen.“

Dieser Beleg schwächt die Theorie einer vollständigen rechtlichen Identitätsverweigerung erheblich.

23.44 Die Entwicklung bis 2025 könnte allerdings in beide Richtungen gelesen werden

Das Bundesprogramm fordert nun eine vollständige Rücknahme des SBGG.

Das kann bedeuten: Rückkehr zu einem strengeren Anerkennungsverfahren.

Oder: weitreichendere Abkehr von geschlechtlicher Identität als Rechtskategorie. Der Bundestagsantrag von September 2025 spricht wiederum ausdrücklich für ein Ersatzmodell und verlangt dessen Verfassungskonformität.⁸⁶⁰

Deshalb ist eine vollständige Nichtanerkennungsabsicht gegenwärtig nicht die naheliegendste gesicherte Lesart. Das ist ein gewichtiger Zwischenstand.

23.45 Damit verschiebt sich der stärkere Menschenwürdeverdacht vom abstrakten Recht zum konkreten Verhalten

Das ist möglicherweise überraschend.

Bei den **Rechtsforderungen** finden wir bislang vielfach alternative verfassungsgemäße beziehungsweise jedenfalls nicht menschenwürdedidrige Lesarten.

Bei der **Behandlung konkreter Personen** fällt diese Verteidigung teilweise schwerer.

Man braucht keinen strengen Personenstandsprozess, um über eine Perücke zu sprechen. Keinen Kinderschutz, um eine erwachsene Journalistin persönlich zu pathologisieren. Keine Sportfairness, um einen früheren Namen demonstrativ als „wirklichen“ Namen einzusetzen.

Deshalb könnte der Menschenwürdekern stärker im Verhalten liegen – während die Rechtsmaßnahmen das planvolle Umsetzungsumfeld liefern. Das wäre eine neue Konstruktion des Falles.

23.46 Aber auch diese Konstruktion hat ein Problem

Artikel 21 verlangt einen zielorientierten Zusammenhang.

Wir können nicht sagen: **menschenwürdewidriges Verhalten hier + politisch legitimer Gesetzentwurf dort = verfassungsfeindlicher Plan.**

Die beiden müssen funktional zusammengehören.

Wir müssten nachweisen:

Das personalisierte Verhalten und die gesetzlichen Maßnahmen beruhen auf derselben zurechenbaren Grundtendenz.

Genau dafür werden: Bundesprogrammatische, wiederkehrende Begründungsmuster, identische Funktionsträger, und die zeitliche Kontinuität entscheidend.

23.47 Der Bundesprogrammkomplex hilft dabei ungewöhnlich stark

Die AfD selbst organisiert ihre Programmarbeit institutionell über Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse; die aktuelle Satzung beschreibt ausdrücklich deren Aufgabe, Partei-, Fach- und Bundestagswahlprogramme vorzubereiten. Die derzeitige Bundesprogrammkommission umfasst Vertreter des Bundesvorstands, der Landesverbände, der Bundestags- und Europafraktion sowie der Fachbereiche.⁸⁶¹ Das ist für unseren Fall interessant.

Es zeigt: Programmatik fällt nicht vom Himmel. Sie wird organisatorisch entwickelt. Und das 2025er Wahlprogramm ist nach eigener AfD-Darstellung Ergebnis dieses Programmarbeitsprozesses und des Bundesparteitags.⁸⁶²

Damit erhält die darin enthaltene transpolitische Bündelung besonders hohen Zurechnungs- und Planmäßigkeitwert.

23.48 Auch die Überarbeitung des Grundsatzprogramms ab 2025 ist für die Zukunft relevant

Die AfD teilte im Oktober 2025 mit, ihre Bundesprogrammkommission habe mit einer umfassenden Aktualisierung des Grundsatzprogramms begonnen. Das neue Programm solle nach eigener Darstellung langfristige Leitlinien festschreiben und den Weg zur Regierungsverantwortung flankieren.⁸⁶³ Für unsere aktuelle Beweiswürdigung darf daraus nicht erfunden werden, welche transpolitischen Inhalte das künftige Grundsatzprogramm enthalten wird.

Die kennen wir nicht – vielleicht wird es weichgespült, vielleicht konkreter, vielleicht den inzwischen vorliegenden Analysen angepasst, um auf Kenntnis - auch dieses Bandes - Problembereich formalsprachlich zu umschiffen. Scholle hat dafür die

Methodik einer Timestamp-Betrachtung des Verbotsantrages (mit Karenzzeit) vorgeschlagen, da historisch Gewachsenes (auch wirksam weiterhin rezipiert) nachwirkt oder nachwirken kann. Im Sinne von: der neue Apfel fällt nicht weit vom Stamm.

Aber für den Planmäßigkeitskomplex zeigt es hier konkret: Die programmatische Arbeit wird institutionell fortgeführt. Sollte ein neues Grundsatzprogramm konkrete transpolitische Ersatzmodelle enthalten, würde dessen Beweiswert sehr hoch sein. Zeitlich spricht es für einen sehr zeitnahen Verbotsantrag, da nicht nach jeder Partei-Zusammenkunft die Quellen eines Verbotsantrages aktualisiert werden können.

23.49 Den das ist ein Punkt, an dem ein künftiger Verbotsantrag sonst auf Aktualität achten müsste

Ein Parteiverbotsverfahren darf sich nicht in einer historischen Collage verlieren. 2016 – 2017 – 2018 – 2019. Alles kann Kontext sein.

Aber die entscheidende Frage lautet: **Was will die Partei?**

Für den Trans-Komplex ist das günstig, weil wir sehr aktuelles Material bis 2026 besitzen. Für die gleichgeschlechtliche Ehe ist die Lage schwächer.

Deshalb bestätigt auch die Darauf-Ausgehen-Analyse erneut: Der Transstrang ist derzeit der aktuelle Kern.

23.50 Wir können nun eine vorläufige „Maßnahmenleiter“ formulieren

Nicht als abschließenden Verfassungsbefund.

Sondern als Tatsachenmodell:

Stufe 1 – Wirklichkeitsdefinition

Zweigeschlechtlichkeit wird als verbindlicher politischer Ausgangspunkt formuliert.

Stufe 2 – Deutung abweichender Entwicklung

Teile der Transpolitik werden als ideologische Beeinflussung beziehungsweise „Trans-Kult“ beschrieben.

Stufe 3 – Entföderung

Staatliche Förderung entsprechender Aktivitäten soll beendet werden.

Stufe 4 – Bildungszurückdrängung

Auf Landesebene werden konkrete Verbote beziehungsweise administrative Beschränkungen queerer Sichtbarkeit verlangt.⁸⁶⁴

Stufe 5 – medizinische Restriktion

Bestimmte Behandlungen Minderjähriger sollen verboten beziehungsweise strafrechtlich sanktioniert werden.⁸⁶⁵

Stufe 6 – Personenstandsumbau

Das SBGG soll aufgehoben und durch ein anderes Modell ersetzt werden.⁸⁶⁶ Diese Leiter ist real.

Die Frage ist nur: **Wohin führt sie verfassungsrechtlich?**

23.51 bis zur Menschenwürde?

Und das ist wahrscheinlich der wichtigste Satz dieses Kapitels:

Die Maßnahmenleiter beweist eine planvolle **politische Transformation**.

Bis zur planvollen **menschenwürdewidrige Transformation** fehlt weiterhin der Nachweis: dass der Endzustand trans Menschen gerade in ihrer personalen Gleichwertigkeit beziehungsweise ihrem elementaren rechtlichen Status herabsetzt. Und die bisherige Quellenlage macht diese These ernsthaft prüfbar.

23.52 Für den Verbotsfall könnte ergänzend noch ein anderer dogmatischer Aufbau stärker sein

Nicht: „Die gesamte AfD-Transpolitik ist menschenwürdewidrig.“

Das ist zu breit. Sondern:

1. Menschenwürdewidriger Verhaltenskern gegenüber konkreten trans Personen.
Diesen müssten wir streng beweisen.

2. Parteizurechnung dieses Verhaltenskerns.

Das haben wir im vorigen Kapitel vorbereitet.

3. Nachweis, dass derselbe Identitätsbegriff die konkrete staatliche Programmatik prägt.

Hierfür dienen Bundesprogramm, SBGG-, Medizin- und Schulmaterial.

4. Nachweis eines zielorientierten Zusammenhangs zwischen Verhalten und Maßnahmen.

Erst dann:

5. Darauf-Ausgehen.

Das wäre noch wesentlich prozessfester als die pauschale These einer „queerfeindlichen Programmatik“ am Exemple „Trans“.

23.53 Der Minimalfall könnte dann sogar ohne Ehe, Pride und AGG auskommen

Das ist prozessstrategisch reizvoll.

Streichen wir: gleichgeschlechtliche Ehe. Leihmutterschaft. Pride Month.

AGG. Pädophilieassoziationen einfacher Funktionäre. Genderdoppelpunkte und/oder Gendersternchen. Sport. Toiletten. Was bleibt?

- **Bundesprogrammatik zur geschlechtlichen Identität.**
- **SBGG-Rücknahme.**
- **medizinischer Verbotsgesetzentwurf.**
- **schulische Zurückdrängungsmaßnahmen.**
- **Ganserer/Kellermann-Verhaltenskern mit hochrangigen Funktionären und offiziellen Kanälen.**

Wenn **dieser** Fall Art. 21 trägt, brauchen wir die schwächeren Belege nicht.

Wenn er nicht trägt, retten uns hundert Regenbogenflaggen wahrscheinlich auch nicht.

Das ist der richtige Minimalfall.

23.54 Und dieser Minimalfall hat inzwischen einen klaren Darauf-Ausgehen-Kern
Karlsruhe verlangt:

kontinuierliches Handeln;
zurechenbare Grundtendenz;
qualifizierte Vorbereitung;
zielorientierten Zusammenhang.⁸⁶⁷

Kontinuität: vorhanden.

Zurechnung: bei wesentlichen Programm- und Fraktionsbelegen stark.

Vorbereitung: Gesetzentwurf und konkrete parlamentarische beziehungsweise administrative Forderungen vorhanden.

Der einzige wirklich offene Punkt lautet: **Ist der gemeinsame Zielpunkt dieses Handelns selbst ein Angriff auf den elementar gleichen personalen Status?**

Genau dort entscheidet sich der Fall.

23.55 Das ist erheblich mehr, als wir zu Beginn hatten

Zu Beginn des ersten Bandes war der Queer-/Trans-Komplex im Kern:

viel Rhetorik; einige familienpolitische Differenzierungen; Ganserer; und die Suche nach der hinreichend geschlossenen staatlichen Beweiskette.

Jetzt haben wir einen anderen Sachstand. Das aktuelle Bundesprogramm enthält einen ausdrücklich gebündelten Geschlechtsidentitätskomplex. Die Fraktion hat medizinisches Strafrecht konkret formuliert. Sie hat das SBGG aktuell erneut zur Aufhebung gestellt. Landesfraktionen übersetzen die kulturpolitische Linie in Verwaltungsinstrumente. Und der Verhaltenskomplex reicht bis in hochrangige Parteiebenen. Das ist eine qualitative Verdichtung.

23.56 Trotzdem lautet das Zwischenergebnis nicht allein: „Darauf-Ausgehen bewiesen“

Es lautet genauer: **Nach hier vertretener Rechtsauffassung ist ein planvolles und kontinuierliches Darauf-Hinarbeiten der AfD auf eine erhebliche staatliche Zurückdrängung beziehungsweise Begrenzung geschlechtlicher Selbstidentifikation inzwischen in wesentlichen Teilen belegbar. Dies zeigt sich in der Verbindung aus aktueller Bundesprogrammatik, parlamentarischen Gesetzentwürfen und Anträgen sowie landespolitischen Umsetzungsforderungen.**

Aber:

Ob dieses planvolle Vorgehen auf die Beeinträchtigung eines Schutzguts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – insbesondere der personalen Identität und elementaren Rechtsgleichheit im Menschenwürdekern – gerichtet ist, hängt davon ab, ob das angestrebte Zielmodell lediglich restriktiver reguliert oder geschlechtliche Identität systematisch in einen rechtlich abgewerteten Status verweist. Dieser letzte Zielnachweis ist nach der bislang ausgewerteten Quellenlage noch nicht vollständig geschlossen.

Das ist der präzise Befund.

23.57 Und jetzt kommt der weitere Prüfschritt: Potentialität innerhalb des Darauf-Ausgehens, an dem selbst ein ansonsten vollständiger Verbotsfall scheitern kann.

Nehmen wir für das nächste Kapitel probeweise an: Der Zielnachweis gelingt.

Nehmen wir an, Karlsruhe würde sagen: Ja.

Dieses politische Konzept greift den elementar gleichen personalen Status bestimmter trans: Menschen an.

Nehmen wir weiter an: Die Zurechnung zur Gesamtpartei gelingt.

Und: Die Partei arbeitet planvoll darauf hin.

Dann wäre sie nach dem NPD-Urteil von 2017 **noch immer nicht automatisch verboten**.

Denn das Bundesverfassungsgericht verlangt für Art. 21 Abs. 2 zusätzlich konkrete und gewichtige Anhaltspunkte, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Verfassungsordnung gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Bloße Verfassungsfeindlichkeit und planvolles Handeln genügen der NPD 2017 gerade nicht; sie scheiterte an dieser Potentialität.⁸⁶⁸ Und genau hier unterscheidet sich die AfD des Jahres 2026 fundamental von der damaligen NPD – jedenfalls in ihrer politischen und institutionellen Ausgangslage.

Aber Vorsicht: **Politische Stärke beweist keine Verfassungswidrigkeit.**

Sie darf erst ins Spiel kommen, nachdem das verfassungsfeindliche Ziel bewiesen ist.

Dann allerdings müssen wir sie ernst nehmen.

Wie viele Abgeordnete? Welche Landtage? Welche Regierungsoptionen? Welche Ministerien könnten bestimmte Maßnahmen unmittelbar umsetzen? Welche Forderungen benötigen Bundesgesetze? Welche nur einen Runderlass? Welche könnten an Bundesrat oder Verfassungsgericht scheitern? Welche könnten innerhalb weniger Wochen verwirklicht werden?

Genau deshalb wird das nächste Kapitel zentral. Und es wird institutionell.

Denn jetzt lautet die Frage nicht mehr: **Will die AfD es?**

Sondern – unterstellt, dass das verfassungsfeindliche Ziel bewiesen wäre:

Könnte sie es tun? Potentialität, Länder als Umsetzungslabore und die reale Reichweite politischer Macht.

Kapitel 24:

Könnte sie es tun? Potentialität, Länder als Umsetzungslabore und die reale Reichweite politischer Macht

Jetzt unterstellen wir für einen Moment das, was wir im vorigen Kapitel noch nicht endgültig bewiesen haben.

Wir unterstellen Karlsruhe hat zur Argumentation ja gesagt: Die AfD verfolgt im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex ein Ziel, das den elementaren gleichen personalen Status bestimmter Menschen beeinträchtigt.

Wir unterstellen außerdem: Dieses Ziel ist der Gesamtpartei zurechenbar.

Und: Die Partei arbeitet planvoll darauf hin. Selbst dann wäre Artikel 21 Abs. 2 GG noch nicht vollständig erfüllt.

Denn seit dem zweiten NPD-Verfahren verlangt Karlsruhe zusätzlich **Potentialität**. Die Partei muss über Wirkungsmöglichkeiten verfügen, die einen Erfolg ihres verfassungsfeindlichen Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.

Nicht wahrscheinlich. Nicht unmittelbar bevorstehend. Aber auch nicht praktisch aussichtslos.

Das Bundesverfassungsgericht spricht von:

„konkreten Anhaltspunkten von Gewicht“

die einen Erfolg wenigstens möglich erscheinen lassen müssen.⁸⁶⁹

Damit beginnt eine völlig andere Untersuchung.

Nicht mehr: **Was will die AfD?**

Sondern: **Welche Macht besitzt sie, dieses Ziel tatsächlich in Staat und Gesellschaft zu übersetzen?**

24.1 Genau an dieser Stelle scheiterte die NPD 2017

Das NPD-Urteil ist deshalb so wichtig. Karlsruhe stellte damals fest:

Die NPD verfolgte verfassungsfeindliche Ziele. Sie arbeitete planvoll darauf hin. Ihr politisches Konzept missachtete nach Auffassung des Gerichts die Menschenwürde und das Demokratieprinzip.

Trotzdem wurde sie **nicht verboten**.

Denn das Gericht fand keine hinreichend gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ihr Handeln überhaupt erfolgreich sein könnte.⁸⁷⁰ Das ist die vielleicht deutlichste Warnung gegen einen vorschnellen AfD-Schluss.

Verfassungsfeindliches Ziel + Planmäßigkeit ≠ automatisch Parteiverbot.

24.2 Karlsruhe nennt dafür einen ganzen Katalog

Potentialität wird nicht an einer einzigen Zahl gemessen. Das Gericht verlangt eine wertende Gesamtbetrachtung.

Relevant sind unter anderem: Mitgliederbestand und Entwicklung; Organisationsstruktur; Mobilisierungsgrad; Kampagnenfähigkeit; finanzielle Lage; Wahlergebnisse; gesellschaftliche Wirksamkeit; Unterstützerstrukturen; Ämter und Mandate; sowie eingesetzte Mittel, Strategien und Maßnahmen.⁸⁷¹

Damit ist bereits klar: **Umfragewerte allein reichen nicht.**

Aber Wahlergebnisse und institutionelle Mandate dürfen auch nicht künstlich ausgeblendet werden.

24.3 Für die AfD ist die Ausgangslage des Jahres 2026 objektiv eine andere als für die NPD von 2017

Bei der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 erhielt die AfD 20,8 Prozent der Zweitstimmen und zunächst 152 Sitze. Nach dem späteren Austritt eines Abgeordneten führte der Bundestag die Fraktion mit 151 Mitgliedern; sie ist damit zweitgrößte Fraktion des 21. Deutschen Bundestages.⁸⁷² Dieser Befund beweist selbstverständlich keine Verfassungswidrigkeit.

Aber **wenn** ein verfassungsfeindliches Ziel vorher bewiesen wäre, wäre es schwer vorstellbar, diese parlamentarische Stärke für die Potentialitätsprüfung als irrelevant zu behandeln. Das Gegenteil wäre methodisch ebenso falsch wie: **„20,8 Prozent = Parteiverbot.“**

24.4 Politische Stärke ist also Multiplikator – niemals Ausgangsbeweis

Das lässt sich in einer Formel ausdrücken:

Keine verfassungsfeindliche Zielsetzung × hohe Wahlergebnisse = kein Art. 21.

Aber: **bewiesene verfassungsfeindliche Zielsetzung × reale staatliche Wirkungsmacht = Potentialitätsfrage.**

Diese Reihenfolge ist unverzichtbar. Denn sonst würde eine Partei gerade deshalb stärker verbotsverdächtig, weil viele Bürger sie wählen. Das wäre mit demokratischer Offenheit kaum vereinbar.

24.5 Auch 151 Abgeordnete können das SBGG heute nicht allein abschaffen

Das ist die erste wichtige Begrenzung. Die AfD ist im Bundestag stark. Aber sie besitzt keine eigene parlamentarische Mehrheit. Die Bundesregierung wird im August 2026 von CDU, CSU und SPD getragen. Die AfD gehört ihr nicht an.⁸⁷³

Für bundesgesetzliche Projekte wie: Änderungen des Personenstandsrechts; Aufhebung des SBGG; Änderung des AGG; oder neue strafrechtliche Transitionsverbote benötigt die AfD deshalb derzeit Mehrheiten außerhalb ihrer eigenen Fraktion. Das ist ein reales institutionelles Hindernis.

24.6 Genau deshalb wäre es falsch zu schreiben: „Die AfD könnte morgen das SBGG abschaffen“

Nein. Nicht aus eigener Kraft.

Sie kann: Anträge einbringen. Gesetzentwürfe vorlegen. Debatten erzwingen.

Öffentlichkeit herstellen. Andere Parteien unter politischen Druck setzen.

Aber ein Bundesgesetz entsteht nicht durch die Willenserklärung einer Oppositionsfraktion. Das muss in die Potentialitätsbewertung hinein.

24.7 Andererseits verlangt Karlsruhe gerade keine aktuelle Alleinregierung

Das wäre die andere Übertreibung. Wenn Potentialität erst dann bestünde, wenn eine Partei bereits allein regiert, käme das Parteiverbot als präventives Instrument häufig zu spät.

Karlsruhe fragt deshalb nicht: „**Kann die Partei ihr Ziel heute Nachmittag allein vollständig verwirklichen?**“

Sondern ob ihre Wirkungsmöglichkeiten die Umsetzung **zumindest möglich erscheinen lassen**. Dabei sind ausdrücklich auch parlamentarische Mandate, gesellschaftliche Wirksamkeit, Strategien und andere Durchsetzungsmöglichkeiten einzubeziehen.⁸⁷⁴

Damit können: Koalitionen; wechselnde Mehrheiten; weitere Wahlerfolge; Landesregierungen; oder politische Verschiebungen grundsätzlich relevant werden. Aber niemals als bloße Spekulation ohne tatsächliche Anhaltspunkte.

24.8 Die AfD selbst erklärt inzwischen offen Regierungsverantwortung zum Ziel

Nach dem Bundesparteitag vom 4. Juli 2026 erklärten Alice Weidel und Tino Chrupalla auf der offiziellen Bundesparteiseite, die Partei befinde sich auf dem: „Weg zur Regierungsverantwortung“.⁸⁷⁵

Auch das ist für sich selbstverständlich vollkommen demokratisch. Parteien existieren gerade dafür, politische Verantwortung anzustreben.

Für unsere Potentialitätsfrage zeigt der Satz lediglich: Die parlamentarischen Maßnahmen sind nach dem eigenen Selbstverständnis nicht als ewige Oppositionsfolklore gedacht. Die Partei will staatliche Gestaltungsmacht.

24.9 Viel konkreter wird das in Sachsen-Anhalt

Dort findet am **6. September 2026** die Wahl zum neunten Landtag statt. Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung am 19. August 2026 liegt diese Wahl unmittelbar bevor.⁸⁷⁶

Die AfD-Fraktion besteht vor der Wahl aus 22 Mitgliedern.⁸⁷⁷ Sie regiert derzeit nicht; die bestehende Landesregierung wird von CDU, SPD und FDP getragen und seit Januar 2026 von Ministerpräsident Sven Schulze geführt.⁸⁷⁸ Das ist der Ausgangspunkt. Nicht irgendeine Prognose.

24.10 Gerade Hans-Thomas Tillschneider sagt aber ausdrücklich, was eine AfD-Regierung tun würde

In einer Landtagsrede kündigte der bildungspolitische AfD-Sprecher nicht nur abstrakte Änderungen an. Er erklärte, die Partei werde ihre schulpolitischen Vorstellungen umsetzen: „wenn wir ab September 2026 hier die Regierung stellen.“⁸⁷⁹

Auch dieser Satz beweist nicht, dass die AfD tatsächlich die Regierung stellen wird. Er beweist etwas anderes:

Das bereits entwickelte bildungspolitische Maßnahmenprogramm ist ausdrücklich als Regierungsprogramm gedacht.

Das ist für das Darauf-Ausgehen und die Potentialität relevanter als allgemeine Wahlkampfretorik.

24.11 Und die angekündigten Maßnahmen sind erstaunlich konkret

In einer weiteren aktuellen Landtagsrede beschreibt Tillschneider, was eine solche Schulpolitik umfassen soll.

Unter anderem: Förderung für „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ entziehen; Schulen zum Ausstieg bewegen; und: „die Regenbogenfahne ... aus der Schule verbannen“.⁸⁸⁰

Dazu kommen weitreichende Vorstellungen über Inklusion bzw. Separation, Schulstruktur und die Aufgaben staatlicher Schule.⁸⁸¹ Das ist für Potentialität wichtig, weil hier nicht erst nach einer Regierungsbildung improvisiert werden müsste. Ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen ist bereits politisch beschrieben.

24.12 Sachsen-Anhalt ist deshalb nicht wichtig, weil wir den Wahlausgang vorwegnehmen dürften

Das dürfen wir nicht. Eine bevorstehende Wahl ist kein Wahlergebnis. Selbstbewusstsein eines Kandidaten ist keine Regierungsmehrheit. Und Umfragen wären allenfalls flüchtige Momentaufnahmen.

Der verfassungsrechtlich belastbare Punkt ist enger: **Es existiert ein konkretes Landesprogramm für bestimmte Maßnahmen, eine bestehende relevante Landtagsfraktion und eine unmittelbar bevorstehende reguläre Möglichkeit zur Neubestimmung der Regierungsmehrheit.**⁸⁸²

Mehr sollten wir daraus zum jetzigen Zeitpunkt nicht machen.

24.13 Thüringen zeigt aber bereits eine andere Dimension politischer Stärke

Dort ist die AfD gegenwärtig die stärkste Fraktion. Der Thüringer Landtag weist für die 8. Wahlperiode aus: AfD 32 Sitze; CDU 23; BSW 15; Die Linke 12; SPD 6.⁸⁸³

Damit besitzt die AfD mehr als ein Drittel der Sitze. Auch das macht sie nicht zur Regierung. Aber es ist eine erhebliche parlamentarische Position.

24.14 Und die Partei hat 2026 sogar konkret versucht, den Ministerpräsidenten auszutauschen

Im Februar 2026 beantragte die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag ein konstruktives Misstrauensvotum gegen Ministerpräsident Mario Voigt und schlug Björn Höcke als Nachfolger vor. Für einen erfolgreichen Wechsel wären 45 Stimmen erforderlich gewesen.⁸⁸⁴ Der Vorgang zeigt etwas sehr Wichtiges:

Der Weg von der Oppositionsfraktion zum Regierungsamt wird nicht nur abstrakt beschrieben. Er wurde bereits mit einem verfassungsrechtlich vorgesehenen parlamentarischen Instrument versucht.

Dass der Versuch nicht die notwendige Mehrheit fand, ist dabei ebenso wichtig wie der Versuch selbst.

24.15 Das ist fast ein Musterbeispiel für eine ausgewogene Potentialitätsbewertung

Belastend im Sinne politischer Umsetzungsmöglichkeit: größte Fraktion; 32 Mandate; konkreter Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten; förmlicher parlamentarischer Versuch.⁸⁸⁵

Entlastend: noch keine ausreichende Mehrheit; keine Übernahme der Landesregierung. Beide Seiten gehören in denselben Absatz. So muss Potentialität geprüft werden.

24.16 Sachsen liefert einen weiteren institutionellen Befund

Im Sächsischen Landtag verfügt die CDU im August 2026 über 41 Sitze. Die AfD über 40. Damit liegen die beiden größten Fraktionen nur einen Sitz auseinander.⁸⁸⁶ Die Staatsregierung wird trotzdem von CDU und SPD getragen. Auch hier sehen wir:

sehr hohe parlamentarische Stärke ≠ Regierungsgewalt.

Aber ebenso: **relevante parlamentarische Wirkungsmacht ≠ politische Aussichtslosigkeit.**

24.17 In Brandenburg ist das Bild ähnlich

Der brandenburgische Landtag weist aktuell 34 Abgeordnete für die SPD-Fraktion und 30 für die AfD aus; hinzu kommen CDU, BSW und eine parlamentarische Gruppe.⁸⁸⁷

Seit März 2026 wird Brandenburg von einer Koalition aus SPD und CDU regiert. Die AfD gehört der Landesregierung nicht an.⁸⁸⁸ Damit ist auch Brandenburg ein Beleg für beides: erhebliche parlamentarische Verankerung; gleichzeitig bislang fehlender unmittelbarer Zugriff auf die Exekutive.

24.18 Genau diese Trennung zwischen Parlament und Regierung ist für Artikel 21 zentral

Ein Landtagsmandat ermöglicht: Anträge; Gesetzentwürfe; Ausschussarbeit; öffentliche Debatte; parlamentarische Kontrolle; Personalvorschläge.

Ein Ministerium ermöglicht etwas anderes: Verwaltung. Erlasse. Förderrichtlinien. Personalsteuerung. Ressortplanung. Vorbereitung von Gesetzen. Steuerung nachgeordneter Behörden.

Deshalb darf Potentialität nicht nur Sitze zählen. Sie muss fragen:

Wo besitzt die Partei tatsächlich Zugriff auf welche staatliche Funktion?

24.19 Gerade für unsere Schulakte ist das entscheidend

Art. 30 GG ordnet die Ausübung staatlicher Befugnisse grundsätzlich den Ländern zu, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Art. 70 GG weist den Ländern zudem die Gesetzgebung zu, soweit der Bund keine Kompetenz besitzt. Schulische Bildung gehört traditionell in diesen landesstaatlichen Verantwortungsbereich.⁸⁸⁹

Deshalb besitzt eine Landesregierung bei unseren queer-/transbezogenen Schulfragen erheblich unmittelbare Gestaltungsmöglichkeiten als eine Oppositionsfraktion im Bundestag. Das verändert den Potentialitätsmaßstab nach Sachgebiet.

24.20 Das Bildungsministerium Sachsen-Anhalt zeigt, wie konkret diese Instrumente sind

Das Ministerium führt verbindliche Lehrpläne und Rahmenrichtlinien für die Schulformen des Landes. Diese Lehrpläne bilden die Grundlage für Unterrichtsgestaltung und Leistungsbewertung.⁸⁹⁰ Auf der aktuellen Erlassseite des Ministeriums finden sich außerdem umfangreiche ministerielle Regelungen etwa zu: Lehrplänen; Schulsport; Sexualerziehung; sonderpädagogischer Förderung; Schulfahrten; Unterrichtsorganisation; Medienbildung; und vielen weiteren schulischen Bereichen.⁸⁹¹

Das macht deutlich: **Ein Bildungsministerium ist keine bloße Pressestelle.**

24.21 Genau deshalb ist der schulische Potentialitätsstrang stärker als der bundesrechtliche Ehe-Strang

Eine AfD-Opposition im Bundestag kann die Ehe für alle nicht allein zurückdrehen. Aber eine AfD-geführte Landesregierung könnte innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenzen erheblich schneller Einfluss auf: Förderprogramme; Lehrerfortbildung; ministerielle Erlasse; Lehrplanentwicklung; verwaltungspolitische Prioritäten nehmen. Das bedeutet nicht, dass jedes gewünschte Verbot sofort rechtmäßig wäre.

Es bedeutet nur: **Der institutionelle Umsetzungsweg ist kürzer.**

24.22 Beim Regenbogenflaggenkomplex ist dieser kurze Weg sogar Teil der AfD-Forderung selbst

Die Fraktion verlangte bereits nicht lediglich: „Irgendwann soll der Landtag grundsätzlich darüber nachdenken.“

Sondern konkret eine administrative Veränderung im Schulbereich. In der aktuellen programmatischen Rede wird entsprechend angekündigt, Regenbogenfahnen aus den Schulen zu entfernen.⁸⁹²

Damit haben wir: politische Vorstellung; zuständiges Landesressort; konkretes staatliches Instrument; und erklärten Regierungswillen. Wenn die zugrunde liegende Maßnahmemenschenwürdewidrig wäre – was für ein Flaggenverbot allein gerade nicht

feststeht –, wäre die Potentialität dieses Einzelziels wesentlich leichter zu begründen als bei einer Änderung des Grundgesetzes.

24.23 Deshalb muss Potentialität zielbezogen sein

Das ist einer der wichtigsten Sätze dieses Kapitels. Eine Partei kann für Ziel A hohe Potentialität besitzen und für Ziel B kaum welche.

Beispiel: **Lehrerfortbildung ändern** - kann für eine Landesregierung relativ einfach sein.

Grundgesetz ändern - ist extrem schwer.

Förderprogramm beenden - kann verwaltungsintern möglich sein.

Bundes-AGG abschaffen - benötigt Bundesgesetzgebung.

Schulgesetz ändern - benötigt eine Mehrheit im Landtag.

Bundespersonenstandsrecht ändern - Bundesgesetzgebung.

Darum ist die Formel: „**Die AfD ist stark**“ für Artikel 21 zu unpräzise.

24.24 Wir brauchen stattdessen eine Potentialitätsmatrix

Für jede als verfassungsfeindlich behauptete Maßnahme muss gefragt werden: Welcher Hoheitsträger ist zuständig? Welches Organ muss entscheiden? Welche Mehrheit wird benötigt? Ist der Bundesrat beteiligt? Existiert ein gerichtlicher Kontrollweg? Kann die Maßnahme durch Verwaltung erfolgen? Oder braucht sie ein förmliches Gesetz?

Und: Welche tatsächliche Position besitzt die AfD in genau diesem Entscheidungssystem?

Erst daraus entsteht Potentialität.

24.25 Beim SBGG ist die Antwort derzeit deutlich begrenzender

Das SBGG ist Bundesrecht. Die AfD besitzt im Bundestag 151 Fraktionsmitglieder und stellt nicht die Bundesregierung.⁸⁹³ Eine Aufhebung oder tiefgreifende Neuregelung kann sie deshalb derzeit nicht allein beschließen. Das heißt: **Darauf-Ausgehen: stark.** Die Fraktion stellt entsprechende Anträge. **Unmittelbare Umsetzungsmacht: derzeit begrenzt.**

Das ist die richtige Trennung.

24.26 Beim transmedizininischen Strafrecht gilt im Kern dasselbe

Die AfD kann einen vollständigen Straftatbestand entwerfen. Das ist ein starker Planmäßigkeitsbeleg. Aber ein Entwurf wird erst durch parlamentarische Mehrheiten zum Gesetz. Solange die AfD diese Mehrheiten nicht besitzt und keine anderen Parteien den Entwurf übernehmen, bleibt ihre unmittelbare Bundesumsetzungsmacht begrenzt. Das macht den Entwurf nicht irrelevant. Es verhindert lediglich die Übertreibung: „**Die Strafbarkeit steht unmittelbar bevor.**“ Dafür gibt es noch keinen ausreichenden Beleg.

24.27 Der Bundesrat ist dabei ein häufig übersehener Filter

Der Bundesrat besteht nach Art. 51 GG nicht aus Landtagsabgeordneten.

Er besteht aus Mitgliedern der **Landesregierungen**. Die Stimmen eines Landes werden einheitlich abgegeben.⁸⁹⁴

Das bedeutet: 32 AfD-Abgeordnete in Thüringen sind nicht automatisch Thüringer AfD-Stimmen im Bundesrat. 40 AfD-Abgeordnete in Sachsen ebenfalls nicht. 30 in Brandenburg ebenso wenig. Parlamentarische Stärke auf Landesebene und Bundesratsmacht sind zwei verschiedene Dinge.

24.28 Erst eine Regierungsbeteiligung verändert diesen Teil der Potentialität fundamental

Wenn eine Partei an einer Landesregierung beteiligt ist, kann sie – abhängig von Koalition und innerlandesrechtlicher Entscheidungsbildung – Einfluss auf die einheitliche Bundesratsstimme dieses Landes gewinnen.

Art. 51 GG macht gerade die Regierung zum Übertragungspunkt.⁸⁹⁵

Deshalb besitzt eine erstmalige AfD-Regierungsbeteiligung in einem Land verfassungsrechtlich eine andere Bedeutung als der nächste zusätzliche Landtagssitz. Nicht automatisch als Gefahr.

Aber als **neue staatliche Wirkungsmöglichkeit**.

24.29 Genau deshalb darf ein Parteiverbotsgutachten Regierungsoptionen nicht nur anhand von Wahlprozenten betrachten

Es müsste fragen: Besteht eine Mehrheit? Oder gibt es Koalitionspartner? Gibt es wechselnde parlamentarische Mehrheiten? Kann ein Ministerpräsident gewählt werden? Welches Ressort könnte übernommen werden? Welche Koalitionsvereinbarungen begrenzen es? Wie entscheidet die Landesregierung über Bundesratsstimmen? Welche Maßnahmen liegen im eigenen Ressort? Erst dann weiß man, was „Regierungsbeteiligung“ praktisch bedeutet. Eine Bildungsministerin besitzt andere Umsetzungshebel als ein Verkehrsminister.

24.30 Thüringens Misstrauensvotum zeigt, warum politische Bündnisse entscheidend bleiben

Die AfD besaß dort 32 Sitze. Für den Regierungswechsel waren 45 Stimmen nötig.⁸⁹⁶ Das heißt: Ihre eigene Stärke reichte damals noch nicht. Sie hätte Stimmen anderer Abgeordneter benötigt. Potentialität hängt deshalb nicht nur vom eigenen Stimmenanteil ab. Sie hängt auch davon ab, ob politische Kooperation überhaupt möglich ist. Das kann sich verändern. Es kann aber auch dauerhaft verhindert bleiben. Karlsruhe verlangt eine reale Gesamtbetrachtung, keine Zukunftsfantasie.⁸⁹⁷

24.31 Genau hier unterscheidet sich „möglich“ von „denkbar“

Alles ist theoretisch denkbar. Eine Kleinpartei könnte bei der nächsten Wahl 60 Prozent bekommen. Das ist logisch möglich.

Aber Artikel 21 arbeitet nicht mit bloßen Gedankenexperimenten.

Es verlangt **konkrete und gewichtige Anhaltspunkte**.⁸⁹⁸

Bei einer Partei mit: 20,8 Prozent bei einer Bundestagswahl; zweitgrößter Bundestagsfraktion; 32 von 88 Sitzen in Thüringen; 40 von 120 in Sachsen; 30 Sitzen in Brandenburg bestehen reale parlamentarische Wirkungsmöglichkeiten.⁸⁹⁹ Ob diese für **das konkrete verfassungsfeindliche Ziel** ausreichen, ist die zweite Frage.

24.32 Die bloßen Zahlen dürfen deshalb niemals allein im Antrag stehen

Ein schlechter Verbotsantrag würde schreiben: „AfD hat über 20 Prozent. Also Potentialität.“ Ein guter Antrag müsste schreiben:

Ziel X soll über **Instrument Y** durch **Organ Z** umgesetzt werden.

Die Partei besitzt dort bereits **Wirkungsmöglichkeit A**.

Sie hat **Maßnahme B** vorbereitet.

Sie versucht **Mehrheit C** zu erreichen.

Und aufgrund von **konkretem Faktor D** erscheint die Umsetzung nicht aussichtslos. Das ist ein Unterschied wie zwischen Statistik und Verfassungsrecht.

24.33 Bei der Schule kann diese Kette bereits relativ konkret formuliert werden

Nehmen wir hypothetisch an, ein bestimmter queerbezogener schulpolitischer Eingriff wäre menschenwürdevidrig. Dann könnte die Potentialitätskette in Sachsen-Anhalt lauten: AfD-Landesfraktion entwickelt Maßnahme. Der zuständige Bildungspolitiker kündigt Umsetzung im Regierungsfall an. Das Land besitzt die schulrechtliche Zuständigkeit. Das Bildungsministerium verfügt über Lehrplan-, Richtlinien- und Erlassinstrumente. Am 6. September 2026 wird der Landtag neu gewählt.⁹⁰⁰

Das wäre ein **konkreter Potentialitätsstrang**.

Aber nur, wenn die Maßnahme vorher als FDGO-Angriff qualifiziert wird.

24.34 Noch einmal: Ein Regenbogenflaggenverbot allein trägt diese Voraussetzung nicht

Das ist wichtig, damit der Fall nicht selbstreferentiell wird. Eine Landesregierung kann sehr wahrscheinlich eine Reihe von Beflaggungs- und Verwaltungsvorgaben beeinflussen. Das zeigt hohe Umsetzungspotentialität.

Aber: Wenn die konkrete Regel verfassungsrechtlich zulässig ist, ist diese Potentialität für Artikel 21 bedeutungslos.

Große Umsetzbarkeit eines zulässigen Ziels ist kein Verbotsargument.

Dieser Satz sollte im späteren Gutachten vorhanden sein.

24.35 Anders könnte es bei einem noch nachzuweisenden personalen Anerkennungsregime aussehen

Stellen wir uns einen stärkeren Fall vor. Eine Landesregierung würde ausdrücklich anordnen: Trans: Schüler dürfen unabhängig von ihrer rechtswirksamen Namensänderung ausschließlich unter früheren Namen geführt werden.

Oder: Lehrkräfte dürfen gleichgeschlechtliche Eltern-Kind-Gemeinschaften nicht als gleichwertige Familien darstellen.

Oder: Ein gesetzlicher Schutz gegen Diskriminierung wegen geschlechtlicher Identität wird bewusst aufgehoben, weil diese Menschen keinen gleichrangigen Anerkennungsanspruch besitzen sollen.

Dann wäre die Menschenwürdefrage erheblich schärfer. Und eine Landesregierung könnte Teile einer solchen Ordnung unter Umständen tatsächlich relativ schnell zu verwirklichen versuchen.

Genau dort würden Ziel und Potentialität ineinandergreifen.

Aber solche konkreten Ziele müssen wir erst belegen.

24.36 Gerichte verschwinden auch unter einer AfD-Regierung nicht

Das ist eine weitere wichtige Schranke. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert Rechtsschutz, wenn jemand durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.⁹⁰¹

Ein rechtswidriger Runderlass wird nicht allein deshalb rechtmäßig, weil ein Minister ihn erlässt. Ein verfassungswidriges Landesgesetz ist nicht unangreifbar. Betroffene können gerichtlichen Rechtsschutz suchen. Das Bundesverfassungsgericht und die Fachgerichtsbarkeit bleiben institutionelle Gegengewichte. Potentialität bedeutet deshalb auch nicht:

Regierung = unkontrollierte Macht.

24.37 Aber gerichtliche Kontrollierbarkeit beseitigt Potentialität ebenfalls nicht automatisch

Sonst könnte praktisch keine demokratisch gewählte Partei jemals die Potentialitätsschwelle erreichen.

Eine verfassungsfeindliche Partei würde immer sagen: „Gerichte könnten uns stoppen.“

Artikel 21 ist aber gerade präventiv.

Die richtige Frage lautet deshalb: Wie viel des politischen Konzepts könnte zunächst umgesetzt werden? Wie schnell? Mit welchen Auswirkungen?

Wie zuverlässig könnten gerichtliche Kontrollen greifen? Welche Maßnahmen wären rückholbar? Welche könnten schon vor einer gerichtlichen Entscheidung erhebliche Wirkungen entfalten?

Das muss sachgebietsspezifisch untersucht werden.

24.38 Ein gestrichenes Förderprogramm wirkt anders als ein Personenstandsgesetz

Förderstopp: kann oft kurzfristig organisatorische Folgen haben.

Lehrplanänderung: wirkt über Jahre auf Unterricht.

Personenstandsrecht: bedarf Bundesgesetz, erzeugt aber individuelle Rechtsstatusfolgen.

Medizinisches Strafrecht: bedarf Bundesgesetz, hätte im Erfolgsfall besonders einschneidende Wirkungen auf Behandler und Patienten.

Ein Flaggenverbot: ist symbolisch und leichter reversibel.

AGG-Abschaffung: würde eine breite zivil- und arbeitsrechtliche Schutzarchitektur verändern.

Deshalb darf die Potentialitätsprüfung nicht alle Maßnahmen mit demselben Gewicht behandeln.

24.39 Besonders stark wäre Potentialität dort, wo die Partei nur bestehende Exekutivspielräume nutzen müsste

Das ist der Landeslabor-Gedanke in seiner präzisesten Form. Eine neue Regierung muss nicht für jede politische Veränderung ein völlig neues Gesetz beschließen.

Ministerien arbeiten innerhalb bestehender Gesetze mit: Verwaltungsvorschriften; Förderentscheidungen; Personal- und Organisationsentscheidungen; Lehrplanprozessen; nachgeordneten Behörden; Prioritätensetzung.

Dass das Bildungsministerium Sachsen-Anhalt bereits heute einen breiten Bestand an Erlassen zu nahezu allen Bereichen des Schulalltags führt, zeigt die praktische Bedeutung solcher Exekutivinstrumente.⁹⁰² Das ist institutionelle Potentialität.

24.40 Aber gerade deshalb braucht der Verbotsantrag eine zweite Spalte: rechtliche Schranken

Neben jeder möglichen AfD-Maßnahme müsste stehen: geltendes Schulgesetz; Grundrechte der Schüler; Elternrechte; Landesverfassung; Bundesrecht; Unionsrecht; gerichtlicher Rechtsschutz; gegebenenfalls Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren. Nur so vermeidet man die Fiktion einer allmächtigen Regierung. Ein Ministerium ist mächtig.

Aber es steht nicht außerhalb der Rechtsordnung.

24.41 Die aktuelle Regierungsabwesenheit der AfD ist deshalb ein echtes Gegenargument

Auf Bundesebene regiert CDU/CSU mit der SPD.⁹⁰³ In Sachsen regieren CDU und SPD. In Brandenburg regieren seit März 2026 SPD und CDU.⁹⁰⁴ In Thüringen trägt die aktuelle Regierung eine andere Parteienkonstellation; die AfD scheiterte im Februar 2026 mit ihrem Versuch, den Ministerpräsidenten durch ihren eigenen Kandidaten zu ersetzen.⁹⁰⁵ In Sachsen-Anhalt regieren bis zur bevorstehenden Wahl CDU, SPD und FDP.⁹⁰⁶

Damit verfügt die AfD gerade in den hier besonders relevanten ostdeutschen Ländern über erhebliche parlamentarische, aber bislang nicht entsprechende exekutive Macht. Dieser Unterschied darf nicht klein geredet werden.

24.42 Genau das könnte gegen eine zu starke Potentialitätsbehauptung sprechen

Man könnte argumentieren: Die AfD ist parlamentarisch stark.

Aber andere Parteien verweigern ihr Regierungspartnerschaften. Sie besitzt keine Bundesregierung. In den untersuchten Ländern keine Landesregierung. Bundesgesetze

kann sie nicht allein beschließen. Bundesratsmacht folgt aus Landesregierungen, nicht aus bloßen Landtagsmandaten.⁹⁰⁷ Das ist eine ernsthafte Verteidigung. Und sie ist sehr viel stärker als: „**Die AfD wird sowieso nie regieren.**“ Denn Letzteres wäre eine unbelegte Zukunftsbehauptung.

24.43 Die Gegenantwort kann aber nicht bloß auf Umfragen lauten

Das wäre zu schwach. Der stärkere Gegenbefund lautet: Die Partei ist bereits bundesweit zweitstärkste Kraft nach Zweitstimmen beziehungsweise zweitgrößte Bundestagsfraktion und besitzt in mehreren Landesparlamenten Größenordnungen um ein Drittel der Mandate.⁹⁰⁸ Sie nutzt parlamentarische Instrumente zur Vorbereitung konkreter Politik. Sie hat in Thüringen bereits versucht, das Amt des Ministerpräsidenten zu übernehmen.⁹⁰⁹ Ihre Bundesvorsitzenden beschreiben Regierungsverantwortung ausdrücklich als strategisches Ziel.⁹¹⁰ Das sind tatsächliche Anhaltspunkte.

Keine Wahlprognose.

24.44 Damit dürfte die NPD-Potentialitätsverteidigung nicht einfach übertragbar sein

Das ist eine juristische Schlussfolgerung, keine gerichtliche Feststellung. Die NPD scheiterte 2017 trotz verfassungsfeindlicher Ziele und planvollen Handelns daran, dass Karlsruhe keine realistische Wirkungsmacht zur erfolgreichen Umsetzung sah.⁹¹¹ Bei einer Partei mit der aktuellen parlamentarischen Verankerung der AfD wäre dieselbe Begründung nach hier vertretener Rechtsauffassung erheblich schwieriger.

Aber: Das bedeutet nicht, dass Potentialität damit automatisch erfüllt ist.

Sie muss weiter **zielbezogen** geprüft werden.

24.45 Besonders problematisch wäre es, Potentialität mit einer allgemeinen „Machtübernahme“ zu begründen

Das klingt dramatisch. Aber unser Fall braucht keine Totalübernahme des Staates. Vielleicht verlangt das behauptete verfassungsfeindliche Ziel gar keine Änderung des politischen Systems.

Vielleicht genügt für den konkreten Trans-Komplex: ein Bundesgesetz hier; eine Schulregel dort; ein Förderrückbau; eine Verwaltungspraxis.

Damit wird die Potentialitätsfrage subtiler. Die AfD müsste nicht 100 Prozent staatlicher Macht besitzen. Sie müsste nur genügend Macht besitzen, **das konkret beanstandete Ziel** wirksam voranzutreiben.

24.46 Das kann die Schwelle gegenüber klassischen Systemsturzparteien sogar verändern

Bei einer Partei, die den gesamten demokratischen Staat abschaffen will, ist der angestrebte Erfolg enorm. Sie müsste die Verfassungsordnung insgesamt überwinden. Bei unserem hypothetischen Trans-Menschenwürdekomplex wäre der behauptete

verfassungswidrige Endzustand möglicherweise schmalere: bestimmten Menschen soll ein elementar geringerer Anerkennungsstatus zugewiesen werden. Dafür könnte unter Umständen schon einfache Gesetzgebung oder Verwaltung genügen. Wenn das stimmt, braucht die Partei für den „Erfolg“ nicht dieselbe Macht wie für die Errichtung eines neuen autoritären Gesamtsystems. Das ist eine wichtige dogmatische Konsequenz.

24.47 Aber sie ist gefährlich, weil man damit jedes Grundrechtsproblem zur Potentialität aufblasen könnte

Deshalb muss die Menschenwürdeschwelle vorher umso strenger sein.

Sonst lautet die Logik: Eine Partei will ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz. Sie könnte irgendwann eine Mehrheit bekommen. Also Parteiverbot.

Das wäre mit Artikel 21 unvereinbar.

Der besondere Potentialitätsgedanke hilft nur, **wenn das Ziel bereits gegen einen Kernbestand der FDGO gerichtet ist.**

Nicht bei jedem möglichen Verfassungsverstoß.

24.48 Die Menschenwürdequalifikation ist deshalb weiterhin der Flaschenhals des gesamten Falles

Das wird nach diesem Kapitel noch deutlicher.

Bei: Planmäßigkeit haben wir inzwischen viel Material.

Bei: Zurechnung ebenfalls.

Bei: Potentialität wäre die AfD aufgrund ihrer realen parlamentarischen Verankerung jedenfalls kein offensichtlich aussichtsloser Akteur.

Der schwierigste Punkt bleibt: **Ist das konkrete Endziel wirklich menschenwürdefeindlich – oder handelt es sich um eine harte, teilweise möglicherweise grundrechtswidrige, aber unterhalb von Art. 21 verbleibende Transpolitik?**

Dort entscheidet sich alles.

24.49 Für die Potentialität des Demokratiekomplexes gilt noch eine besondere Karlsruher Regel

Das NPD-Urteil sagt: Potentialität kann auch dann bestehen, wenn eine Partei in regional begrenzten Räumen eine „**Atmosphäre der Angst**“ erzeugt, die objektiv geeignet ist, freie und gleichberechtigte politische Beteiligung nachhaltig zu beeinträchtigen. Rein subjektive Bedrohungsempfindungen genügen ausdrücklich nicht.⁹¹²

Das ist für unseren Ganserer-/Slawik-Komplex sehr interessant. Aber wir müssen umsichtig sein.

24.50 Wir haben regionalbezogen bislang keine belastbare Grundlage für die Behauptung einer regionalen „Atmosphäre der Angst“ gegen trans: Menschen durch die AfD

Wir haben: personalisierte Angriffe; mehrere Funktionäre; mehrjährige Wiederholung; hochrangige Zurechnungsbelege. Wir haben bei Ganserer zudem ihre eigene Schilderung identitätsbezogener Hassbelastung.

Aber daraus folgt noch nicht: **Die AfD hat in einem regionalen Raum eine objektiv politisch teilnahmebeschränkende Angstzone geschaffen.**

Karlsruhes Maßstab ist dafür höher.⁹¹³

Diesen Befund sollten wir deshalb gegenwärtig **nicht** vergangenheitsbezogen behaupten.

24.51 Der Demokratiekomplex bleibt trotzdem offen

Wenn sich künftig belegen ließe, dass trans: Kommunalpolitiker, Kandidaten oder Abgeordnete in bestimmten Regionen aufgrund systematischer parteiorganischer Angriffe objektiv erheblich an Kandidatur, Mandatsausübung oder politischer Teilhabe gehindert würden, könnte Karlsruhes regionaler Ansatz Bedeutung bekommen.

Aber: Das Gericht verlangt objektive Eignung zur nachhaltigen Beeinträchtigung freier politischer Beteiligung.⁹¹⁴ Das ist eine hohe Beweisschwelle.

24.52 Für unseren Minimalfall sollten wir diesen Weg deshalb vorerst nicht zum alleinigen Hauptfeiler machen

Er ist interessant. Vielleicht später wichtig. Aber momentan besitzt der menschenwürdebezogene Rechtsstatuskomplex stärkere konkrete Maßnahmen: Personenstandsrecht. Medizin. Schule. Verhalten.

Das reicht als Untersuchungsgegenstand. Ein Verbotsfall wird nicht stärker, wenn man jeden möglichen Verfassungsweg gleichzeitig maximal behauptet.

24.53 Potentialität lässt sich nun in drei Ebenen teilen

Die erste: **Bundespolitische Potentialität.**

Hoch hinsichtlich Öffentlichkeit und parlamentarischer Initiative. Derzeit begrenzt hinsichtlich eigener Gesetzgebungsmehrheit und Regierungsmacht.⁹¹⁵

Die zweite: **Landespolitische Potentialität.**

In mehreren Ländern hohe parlamentarische Stärke; bei schul- und kulturpolitischen Fragen prinzipiell wesentlich kürzere Umsetzungspfade über Landesregierung und Landesverwaltung.⁹¹⁶

Die dritte: **gesellschaftliche Potentialität.**

Große parlamentarische Repräsentation und politische Kommunikationsreichweite, deren genaue Bedeutung für den konkreten Trans-Komplex aber noch gesondert untersucht werden müsste. Das ist wesentlich präziser als ein einziger Satz über „Macht“.

24.54 Beim Bund fällt der gegenwärtige Befund deshalb ambivalent aus

20,8 Prozent Zweitstimmen und zweitgrößte Bundestagsfraktion sind ein starkes Wirkungsindiz.⁹¹⁷ Keine eigene Mehrheit und keine Beteiligung an der Bundesregierung sind starke institutionelle Gegenfaktoren.⁹¹⁸

Nach hier vertretener Rechtsauffassung lässt sich daraus weder:

„Potentialität zweifelsfrei gegeben“

noch: „Potentialität ausgeschlossen“

allein auf Bundesebene ableiten. Die konkrete Zielarchitektur entscheidet.

24.55 Auf Landesebene erscheint die Potentialität einzelner schulischer Ziele wesentlich konkreter

Dort können bereits normale Regierungsinstrumente erheblich sein. Das Bildungsministerium Sachsen-Anhalt verfügt über verbindliche Lehrplan- und umfangreiche Erlassstrukturen.⁹¹⁹ Die AfD-Landespolitik formuliert konkrete Vorstellungen für deren Veränderung und verbindet sie ausdrücklich mit einer angestrebten Regierungsübernahme.⁹²⁰

Damit existiert ein deutlich kürzerer Weg:

Wahlerfolg → Regierungsbildung → Ministerium → Verwaltungshandeln.

Ob die konkrete Maßnahme Art. 21 berührt, bleibt wiederum vorgelagert.

24.56 Genau hierin liegt der eigentliche Sinn des Begriffs „Länder als Umsetzungslabore“

Nicht: Länder sind Experimentierräume außerhalb der Verfassung. Natürlich nicht. Sondern:

Sie zeigen, wie ein abstraktes Bundesprogramm in Ressortpolitik übersetzt werden könnte. Welche Instrumente werden gewählt? Welche Rechtsgrenzen akzeptiert? Wo wird moderiert? Wo verschärft? Welche Forderungen verschwinden in Regierungsverantwortung? Welche werden tatsächlich umgesetzt?

Erst eine reale Regierungsbeteiligung würde diese Fragen endgültig empirisch beantworten. Bis dahin können parlamentarische Anträge nur Vorstufen zeigen.

24.57 Dieser Vorstufencharakter darf aber nicht abgewertet werden

Artikel 21 ist präventiv.

Wenn man zwingend auf die vollendete Umsetzung wartet, verliert das Instrument einen Teil seines Sinns. Karlsruhe verlangt deshalb gerade nicht den eingetretenen Erfolg, sondern gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass Erfolg möglich ist.⁹²¹

Programme. Gesetzentwürfe. Regierungsambitionen. parlamentarische Stärke. konkrete Verwaltungskonzepte. Sie können deshalb vor Eintritt der Regierungsmacht relevant sein.

24.58 Der gegenwärtig stärkste Potentialitätsbeleg ist somit nicht ein einzelner hoher Prozentwert

Es ist die **Kombination**:

- bundesweite parlamentarische Stärke;
- große Landesfraktionen;
- konkret vorbereitete Rechtsmaßnahmen;
- erklärtes Ziel der Regierungsverantwortung;
- und in einzelnen Landesbereichen relativ unmittelbar nutzbare administrative Instrumente.⁹²²

Das entspricht viel eher der von Karlsruhe verlangten Gesamtbetrachtung als eine isolierte Wahlzahl.⁹²³

24.59 Der stärkste Gegenbeleg ist ebenso eine Kombination

Keine AfD-Bundesregierung. Keine eigene Bundestagsmehrheit. In den untersuchten besonders starken Landesparlamenten bislang keine entsprechende AfD-Landesregierung. Erforderlichkeit von Koalitionen oder fremden Stimmen. Bundesrat knüpft an Landesregierungen an. Gerichtlicher Rechtsschutz bleibt bestehen.⁹²⁴ Auch diese Gegenseite muss vollständig in die Subsumtion.

24.60 Der derzeitige Potentialitätsbefund fällt deshalb deutlich stärker aus als bei einer Splitterpartei – aber nicht grenzenlos

Nach hier vertretener Rechtsauffassung wäre es bei der gegenwärtigen parlamentarischen Stellung der AfD kaum überzeugend, einen **ansonsten vollständig bewiesenen** verfassungsfeindlichen Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex allein mit der Begründung zurückzuweisen, die Partei sei politisch zu bedeutungslos, um irgendeine relevante Wirkung entfalten zu können.

Ihre aktuelle Vertretung im Bundestag sowie in mehreren Landesparlamenten spricht gegen eine solche Bedeutungslosigkeit.⁹²⁵ Das ist ein großer Unterschied zum Potentialitätsproblem des NPD-Verfahrens.

24.61 Das bedeutet aber noch immer nicht, dass die Potentialität für jede Maßnahme identisch wäre

Für: **schulische Förderrichtlinien oder Erlasse** könnte sie nach Erlangung einer zuständigen Landesregierung relativ hoch sein.

Für: **Änderung des SBBG** braucht es Bundesmehrheiten.

Für: **Abschaffung des AGG** ebenfalls.

Für: **transmedizinisches Strafrecht** Bundesgesetzgebung.

Für: **Änderung des Grundgesetzes** noch sehr viel höhere Hürden.

Und für: **systematische gesellschaftliche Einschüchterung politischer trans Akteure** bräuchten wir einen völlig anderen Tatsachenbeweis.

Diese Differenzierung ist zwingend.

24.62 Damit haben wir nun fast die gesamte Art.-21-Kette einmal durchlaufen

Wir besitzen einen möglichen Schutzgegenstand: personale Identität und elementare Rechtsgleichheit. Wir besitzen einen erheblichen aktuellen Maßnahmenkomplex. Wir besitzen zunehmend starke Zurechnungsbelege. Wir besitzen planmäßige Rechtssetzungs- und Umsetzungsaktivitäten. Und wir besitzen eine Partei, deren politische Wirkungsmöglichkeiten jedenfalls nicht offensichtlich marginal sind. Was weiterhin nicht vollständig geschlossen ist, ist ausgerechnet der wichtigste Übergang: **Wann wird restriktive Transpolitik zur menschenwürdefeindlichen Statusordnung?**

Der Rest der Kette hilft uns dort nicht. Er kann diesen Beweis nicht ersetzen.

24.63 Deshalb ist das vorläufige Potentialitätsergebnis konditional

Es sollte im späteren Gutachten ungefähr so lauten:

Sollte der Nachweis gelingen, dass die AfD ein der Gesamtpartei zurechenbares und planvoll verfolgtes Ziel verfolgt, trans: beziehungsweise bestimmte geschlechtsidentitätsbezogene Personengruppen in ihrem elementar gleichen personalen Status zu beeinträchtigen, bestehen nach dem gegenwärtigen Stand gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass dessen Umsetzung nicht als politisch völlig aussichtslos angesehen werden kann. Dafür sprechen insbesondere die bundesweite parlamentarische Stärke, erhebliche Landtagsvertretungen, bereits ausformulierte Gesetzgebungsvorhaben sowie konkrete landespolitische Umsetzungsprogramme.⁹²⁶

Aber unmittelbar danach muss stehen:

Die derzeit fehlende Regierungsbeteiligung, fehlende eigene Bundestagsmehrheit, bislang fehlende entsprechende Regierungsbeteiligung in den untersuchten besonders starken Ländern sowie fortbestehende föderale und gerichtliche Kontrollmechanismen begrenzen diese Wirkungsmöglichkeiten und sind in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.⁹²⁷

Das ist die ausgewogene Form.

Kapitel 25:

Weitere Belege, Verdachtsfalleinstufung und Streit um die Einstufung als ‚gesichert rechtsextremistisch‘

Wir haben bereits umfangreiches Material aus dem GFF-Gutachten, aus weitergehender Recherche und aus weiteren Analysen berücksichtigt; diese Beleglage lässt sich an dieser Stelle sogar nochmals erweitern. Die einzelnen Fundstellen sind über die Endnoten dokumentiert. Sinn dieses Kapitels ist jedoch nicht nur die formale Belegung. Die Zitate und Quellen sollen zugleich im Zusammenhang sichtbar machen, welches politische Ordnungs- und Zielmodell sich aus den verschiedenen Aussagen und Forderungen der AfD rekonstruieren lässt. Man muss jetzt deutlich wissen, was die AfD jetzt und zukünftig will, und wie dieses bereits jetzt von weiteren öffentlichen Personen bewertet und eingeschätzt wird hinsichtlich einer Verfassungswidrigkeit oder Ablehnung des politischen Zielbildes.

So ergeben sich sogar noch deutlich mehr belastbare Fundstellen. Besonders ergiebig sind inzwischen Entscheidungen aus dem aktuellen Jahr 2026. Dadurch lässt sich die Argumentation noch weiter absichern als allein mit einzelnen politischen Zitaten. Der juristisch wichtigste Gesamtbefund vorweg: Die AfD als Bundespartei ist bislang nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Rechtskräftig ist aber die Einstufung der Bundespartei als verfassungsschutzrechtlicher Verdachtsfall. Das Bundesverwaltungsgericht ließ 2025 die Revision gegen das OVG-Urteil nicht zu.⁹²⁸ Im Februar 2026 entschied das VG Köln zugleich, dass die wesentlich weitergehende Einstufung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ vorerst nicht aufrechterhalten werden darf. Das Gericht hielt aber ausdrücklich einen starken Verfassungsfeindlichkeitsverdacht aufrecht und bezeichnete einzelne aktuelle AfD-Forderungen als verfassungswidrig.⁹²⁹ Das Hauptsacheverfahren 13 K 3895/25 wird in der aktuell verfügbaren Verfahrensübersicht weiterhin als anhängig geführt.⁹³⁰ Die folgenden Fundstellen sind nach ihrer Beweiskraft weiterhin besonders relevant.

25.1 Offizielles Bundestagswahlprogramm 2025: allgemeines Minarettverbot.

Hier handelt es sich nicht um einen einzelnen Funktionär, sondern um eine Forderung des auf dem Bundesparteitag beschlossenen Wahlprogramms:

„Der Bau von Minaretten und der Muezzinruf sind zu untersagen.“

Quelle: AfD, Bundestagswahlprogramm 2025, S. 124.⁹³¹

Die gerichtliche Bewertung ist außergewöhnlich deutlich. Das VG Köln stellte 2026 fest, dass jedenfalls das allgemeine Minarettbauverbot Menschen allein aufgrund ihres islamischen Glaubens eine Religionsausübung untersagen würde, die anderen Religionsgemeinschaften weiterhin offensteht. Das Gericht sieht darin eine konkrete

Diskriminierung; betroffen wären auch deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens. Es stellte einen Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3, Art. 4 und Art. 1 Abs. 1 GG her.⁹³² Beim Muezzinruf macht das Gericht allerdings eine wichtige Differenzierung: Ein Muezzinruf kann grundsätzlich neutralen Lärm- oder Immissionsschutzvorschriften unterworfen werden. Deshalb ist ein Verbot des Muezzinrufs nicht zwingend in derselben Weise verfassungsfeindlich wie ein pauschales Minarettverbot.⁹³³ Das ist für eine wissenschaftlich saubere Darstellung wichtig.

25.2 Offizielles Wahlprogramm 2025: allgemeines Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen.

Das Wahlprogramm fordert: **„Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere in Schulen“** Quelle: AfD, Bundestagswahlprogramm 2025, S. 125.⁹³⁴ Hier geht das VG Köln 2026 noch weiter. Es bezeichnet die Forderung als offen diskriminierend und spricht ausdrücklich von ihrer „offenkundigen“ Verfassungswidrigkeit in dieser Pauschalität. Das Gericht verweist darauf, dass schon für Beschäftigte öffentlicher Schulen kein uneingeschränktes Kopftuchverbot verfassungsgemäß eingeführt werden kann. Ein noch weitergehendes Verbot in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen greife erst recht in die Religionsfreiheit ein und benachteilige insbesondere muslimische Frauen aufgrund ihres Glaubens.⁹³⁵

Das Gericht fasst beide Forderungen – Minarettbauverbot und allgemeines Kopftuchverbot – als besondere Regeln für eine geschlossene religiöse Gruppe auf und stellt ausdrücklich fest, dass sie den Bereich der Menschenwürde berühren.⁹³⁶

Das ist derzeit eine der stärksten Fundstellen überhaupt, weil hier **offizielle Bundesparteiprogrammatik und eine aktuelle gerichtliche Verfassungsbewertung unmittelbar zusammentreffen**.

25.3 „Wahlrecht nach Abstammung“ – die wohl klarste Fundstelle zur unterschiedlichen staatsbürgerlichen Rechtsstellung.

Die damalige beziehungsweise heutige AfD-Politikerin Christina Baum erklärte: **„Wir brauchen wieder das Wahlrecht nach Abstammung, so wie es vor 2000 war.“** Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Mai 2024, 5 A 1218/22, Rn. 228 f.⁹³⁷

Das OVG formuliert dazu bemerkenswert eindeutig: Diese Forderung stelle eine deutliche rechtliche Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund dar und benenne eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Zielsetzung. Besonders relevant war, dass Baum ihre Argumentation damit verband, Entscheidungen gegen den Willen der „ethnischen deutschen Bevölkerung“ verhindern zu wollen.⁹³⁸ Das Beispiel ist verfassungsrechtlich stärker als bloß beleidigende Sprache. Denn hier würde aus ethnischer Abstammung unmittelbar ein Unterschied bei einem fundamentalen Bürgerrecht entstehen: dem Wahlrecht. Genau das meint die „gleiche rechtliche Subjektstellung“: Ein deutscher Staatsbürger kann nicht aufgrund seiner Vorfahren weniger demokratische Rechte haben als ein anderer deutscher Staatsbürger.

25.4 Weidel und die Kategorie „Passdeutsche“.

Das OVG NRW dokumentiert eine Veröffentlichung Alice Weidels mit der Überschrift: **„Das sind keine Deutschen!“ und darin die Bezeichnung „Passdeutsche bzw. Deutsch-Türken“** Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen, 5 A 1218/22.⁹³⁹

Das Gericht betont ausdrücklich, dass das Wort „Passdeutsche“ nicht abstrakt in jedem denkbaren Zusammenhang verfassungsfeindlich sein muss. Entscheidend sei der konkrete Gebrauch. Im untersuchten Zusammenhang sah es eine wiederkehrende Vorstellung, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit für Menschen mit bestimmter Abstammung nicht ausreiche, um als vollwertig deutsch angesehen zu werden. Das Gericht führt hierzu weitere Aussagen von Alexander Gauland, Hans-Thomas Tillschneider, Christina Baum und anderen Funktionären an. Besonders wichtig ist die richterliche Schlussfolgerung: Die große Anzahl solcher Äußerungen lege nahe, dass maßgebliche Teile der Partei bei entsprechenden politischen Mehrheiten deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund aufgrund ihrer Abstammung diskriminieren könnten. Zugleich stellte das OVG ausdrücklich fest, dass sich konkrete weitergehende Ziele etwa hinsichtlich Aufenthaltsrecht nicht sicher feststellen ließen.⁹⁴⁰

25.5 Neuere Fundstellen aus dem VG-Köln-Beschluss 2026: Religion und Staatsangehörigkeit.

Das Gericht untersuchte inzwischen wesentlich jüngere Aussagen als das OVG 2024. Eine davon stammt von Beatrix von Storch. Sie forderte im Zusammenhang mit der **Einbürgerung muslimischer Migranten, die Entwicklung zu „stoppen und rückgängig machen“** Quelle: VG Köln, Beschluss vom 26. Februar 2026, 13 L 1109/25, Rn. 238 f.⁹⁴¹⁹⁴²

Das Gericht interpretiert die Aussage nicht lediglich als allgemeine Kritik an erleichterter Einbürgerung. Im konkreten Kontext werde gerade die Einbürgerung von Muslimen als problematische Entwicklung bezeichnet. Daraus entstehe ein Anhaltspunkt dafür, im Staatsangehörigkeitsrecht normative Unterschiede nach dem Glaubensbekenntnis einzuführen.⁹⁴³ In einem Beitrag des AfD-Landesverbands Nordrhein-Westfalen fand das Gericht außerdem die Formulierung: **„Muslime mit deutschem Pass“** Quelle: VG Köln, 13 L 1109/25, Rn. 239.⁹⁴⁴ Das VG Köln schreibt hierzu ungewöhnlich deutlich, diese Perspektive lasse im Zusammenhang mit den anderen diskriminierenden Forderungen erkennen, dass eine solche Gruppe als Bürger zweiter Klasse behandelt werden könnte.⁹⁴⁵ Aber auch hier ist der nächste Absatz des Gerichts entscheidend: Es sah noch keine hinreichende Gewissheit, dass eine solche Position die gesamte Bundespartei beherrscht. Es bleibe beim begründeten beziehungsweise starken Verdacht.⁹⁴⁶

25.6 Martin Renner: pauschale Verbindung von Islam und Gewalt.

Der AfD-Politiker Martin Renner äußerte: **„Friedlicher Islam ist ein Märchen“** Quelle: dokumentiert und bewertet in VG Köln, 13 L 1109/25.⁹⁴⁷

Das Gericht sah darin zusammen mit weiteren Aussagen einen Anhaltspunkt dafür, nicht nur islamistische Strömungen oder bestimmte Gläubige zu kritisieren, sondern Islam beziehungsweise Muslime als Gruppe mit Gewaltbereitschaft zu verbinden.

Dabei ist wiederum wichtig: **Religionskritik selbst ist nicht verfassungswidrig.** Man darf den Islam, das Christentum oder jede andere Religion scharf kritisieren. Verfassungsrechtlich wird es relevant, wenn aus der pauschalen Zuschreibung politische Forderungen nach unterschiedlichen Rechten der Gläubigen entstehen. Genau diese Verbindung sieht das VG Köln aufgrund des Zusammenspiels von Äußerungen und konkreten Parteiprogrammforderungen als Verdachtsmoment.⁹⁴⁸

25.7 Björn Höcke – Primärquelle direkt auf der AfD-Website.

Eine besonders interessante Quelle ist eine von der AfD selbst veröffentlichte Klarstellung Höckes. Darin wird seine frühere Aussage dokumentiert:

„Wir müssen die De-Islamisierung Deutschlands und Europas vorbereiten.“

Quelle: Björn Höcke, Klarstellung zu Vorwürfen des Verfassungsschutzes, 4. März 2020, veröffentlicht auf afd.de; ursprüngliche Rede vom 20. Januar 2018.⁹⁴⁹

Die Quelle ist für eine ausgewogene Untersuchung besonders wertvoll, weil Höcke dort gleichzeitig seine eigene Interpretation liefert. Er erklärt ausdrücklich, damit weder die Glaubensfreiheit noch die kollektive Ausweisung von Muslimen oder deutschen Staatsbürgern zu fordern. Er verstehe „De-Islamisierung“ vielmehr als Zurückdrängung eines politisch-kulturellen Einflusses des Islam. Deshalb wäre es methodisch falsch, aus dem Wort „**De-Islamisierung**“ allein den Beweis für ein Abschiebungsprogramm gegen deutsche Muslime abzuleiten. Gleichzeitig enthält die dokumentierte ursprüngliche Rede Forderungen gegen Minarette, die später tatsächlich in das offizielle Bundestagswahlprogramm 2025 gelangten. Gerade diese allgemeine Minarettverbotsforderung hat das VG Köln 2026 als diskriminierend und mit der Menschenwürdeproblematik verbunden bewertet.⁹⁵⁰

Damit entsteht eine interessante zeitliche Kontinuität von einer Funktionärsforderung zur offiziellen Parteiprogrammatik.

25.8 Weidels Bundestagsrede – unabhängige parlamentarische Primärquelle.

Alice Weidel erklärte 2018 im Deutschen Bundestag: **„Burkas, Kopftuchmädchen und alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse“** Quelle: Deutscher Bundestag, Plenardebatte vom 16. Mai 2018.⁹⁵¹ Der Bundestagspräsident erteilte ihr dafür einen Ordnungsruf und begründete dies damit, dass die Äußerung alle kopftuchtragenden Frauen diskriminiere.⁹⁵² Das ist allerdings kein Gerichtsurteil über Menschenwürde oder Verfassungsfeindlichkeit. Der Belegwert ist ein anderer: Die Bundestagsquelle beweist zweifelsfrei, dass die Aussage gefallen ist, und zeigt die parlamentarische Reaktion darauf. Für eine juristisch-sozialwissenschaftliche Analyse eignet sie sich als Beispiel für die Verbindung von Religion, Geschlecht, Migration und Kriminalitätssemantik.

25.9 Besonders starke neue Fundstellen zur demokratischen Ordnung: VG München und BayVGH.

Hier wird die Quellenlage interessanter als bei bloßen Vorwürfen gegen „Altparteien“. Das VG München dokumentierte die Aussage eines früheren stellvertretenden AfD-

Kreisvorsitzenden und früheren Landtagsdirektkandidaten: **„Wir werden längere Wände als 1989 in Rumänien brauchen – Freiwillige für die Pelotons dürften aber kein Problem sein ...“** Quelle: VG München, Urteil vom 1. Juli 2024, M 30 K 22.4912, Rn. 215 f.⁹⁵³ Das Gericht versteht die Anspielung auf die Hinrichtung Ceaușescus als Hinweis darauf, politische Gegner gegebenenfalls gewaltsam und außerhalb rechtsstaatlicher Verfahren zu beseitigen.⁹⁵⁴ In einer internen Telegram-Gruppe mit zahlreichen bayerischen AfD-Funktionären fand sich außerdem: **„Der Rechtsstaat ist obsolet“** Quelle: VG München, M 30 K 22.4912.⁹⁵⁵

Das Gericht untersuchte außerdem positive Reaktionen auf den Versuch, 2020 die Absperrungen am Reichstag zu überwinden, sowie weitere Aussagen über einen bevorstehenden Zusammenbruch und revolutionäre Veränderungen. Wichtig: Innerhalb derselben Gruppe gab es auch Mitglieder, die solchen Positionen widersprachen und ausdrücklich demokratische Wege verteidigten. Das Gericht hat also keineswegs jeden Teilnehmer der Gruppe gleich bewertet. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ließ im Juni 2026 die Berufung gegen das Münchner Urteil nicht zu. Damit blieb die Beobachtung der AfD durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz zulässig. Der BayVGH bestätigte, dass das Verwaltungsgericht seine Beurteilung unter anderem selbstständig auf Anhaltspunkte für die Befürwortung eines gewaltsamen Umsturzes sowie auf Agitation gegen demokratische Institutionen gestützt hatte. Das ist für die Kategorie „Grundlagen der demokratischen Ordnung“ eine wesentlich stärkere Fundstelle als bloße harte Regierungskritik.

25.10 Thüringer Obergerverwaltungsgericht: völkische Vorstellungen und wesentliche Verfassungsprinzipien.

Das Thüringer OVG kam 2024 zu einem bemerkenswert differenzierten Ergebnis. Es gab einem AfD-Mitglied im konkreten Waffenrechtsverfahren letztlich Recht, weil die Waffenbehörde zusätzliche Voraussetzungen nicht ausreichend geprüft hatte. Gleichzeitig widersprach das OVG ausdrücklich der Vorinstanz hinsichtlich der politischen Bewertung des AfD-Landesverbands.

Der Senat sah „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine verfassungswidrige Ausrichtung. Nach seiner Bewertung würden in Programmatik und Zielsetzungen des Thüringer Landesverbands **völkisch-ideologische Motive sichtbar; Ethnopluralismus, die Darstellung des Islam als Gesamtbedrohung und die Forderung, einer Veränderung des Staatsvolks entgegenzuwirken, wiesen auf eine Grundeinstellung hin, die mit Menschenwürde, Religionsfreiheit, Gleichbehandlung und Demokratieprinzip nicht mehr vereinbar sei.**⁹⁵⁶ Quelle:

Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Februar 2024 – 3 EO 453/23.⁹⁵⁷ Das ist gerade deshalb eine gute Quelle, weil das Gericht der AfD-Seite im konkreten Rechtsstreit teilweise entgegenkam, aber trotzdem die verfassungsrechtlichen Anhaltspunkte bestätigte. Das spricht gegen den Vorwurf, die Quelle treffe einfach pauschal ein politisches Verdikt.

25.11 AfD Niedersachsen 2026: neue und sehraktuelle gerichtliche Feststellungen.

Das Verwaltungsgericht Hannover entschied am 1. Juni 2026 im Eilverfahren, dass der niedersächsische AfD-Landesverband vorläufig als Beobachtungsobjekt von erheblicher Bedeutung behandelt werden darf.

Das Gericht nennt unter anderem die **Bezeichnung von Ausländern als**

„Importware“ Quelle: Verwaltungsgericht Hannover, Pressemitteilung zum Beschluss vom 1. Juni 2026 – 10 B 1105/26.⁹⁵⁸ Das Gericht formuliert dazu bemerkenswert deutlich, durch diese Bezeichnung werde **Ausländern „Subjektqualität“ abgesprochen. Das berührt unmittelbar den menschenwürdebezogenen Gedanken**, Menschen nicht bloß als Objekte oder Sachen zu behandeln.⁹⁵⁹ Es nennt außerdem die Begriffe **„Bevölkerungsaustausch“**, **„Umvolkung“** und **„Volkstod“** Quelle: VG Hannover, 10 B 1105/26.⁹⁶⁰ Nach Auffassung der Kammer bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff, bei dem das deutsche Volk ethnisch erhalten und ethnisch „Fremde“ möglichst ausgeschlossen werden sollen.⁹⁶¹ Noch relevanter für die Frage nach der demokratischen Ordnung in der Gesellschaftlichen Säule: Das Gericht stellte ebenfalls hinreichende Tatsachen dafür fest, dass etablierten **Parteien, Bundesregierung, Verwaltung und Justiz systematisch antidemokratische beziehungsweise rechtswidrige Ziele zugeschrieben** würden. Das Narrativ einer angeblichen **Diktatur unter Beteiligung „gleichgeschalteter“ Behörden, Gerichte und Medien** sei geeignet, das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat zu schwächen.⁹⁶²

Aber: Das ist eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz und nach der offiziellen Mitteilung noch nicht endgültig rechtskräftig. Daher sollte sie genau so bezeichnet werden.

25.12 Sachsen: Oberverwaltungsgericht bestätigt im Eilverfahren die Fortdauer der Einstufung.

Der sächsische Landesverband ging gegen seine Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung vor. Das Sächsische OVG wies die Beschwerde am 21. Januar 2025 zurück. Das zugrunde liegende Material umfasst nach der gerichtlichen Darstellung unter anderem ethnopluralistische Vorstellungen, die **Vorstellung eines ethnisch-biologisch beziehungsweise kulturell bestimmten deutschen Volkes, pauschale Herabsetzungen von Migranten sowie eine fortgesetzte Agitation gegen demokratische Institutionen.** Quelle: Sächsisches OVG, Beschluss vom 21. Januar 2025 – 3 B 127/24.⁹⁶³ Auch hier gilt: Es handelt sich um **einstweiligen Rechtsschutz**, noch nicht um ein bundesweites Parteiverbotsurteil.

25.13 Hessen: weiteres unabhängiges Gericht bestätigt Verdachtsfall 2026.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied am 5. Juni 2026, dass Einstufung und Beobachtung des hessischen Landesverbands als Verdachtsfall rechtmäßig sind. Das Gericht sah hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der **Landesverband gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt.** Es stützte sich sowohl auf die inzwischen **rechtskräftige Verdachtsfalleinstufung der Bundespartei** als auch auf eigene hessische

Erkenntnisse.⁹⁶⁴ Quelle: VG Wiesbaden, Urteile zu 6 K 1165/22.WI und 6 K 1173/22.WI vom Juni 2026.⁹⁶⁵ Die Berufung wurde allerdings zugelassen. Die Entscheidung sollte daher noch nicht als endgültiger Abschluss dargestellt werden.

25.14 Die Gegenquelle, die in einer seriösen Arbeit unbedingt hineinmuss: offizielle AfD-Erklärung zum Staatsvolk.

Der Bundesvorstand erklärte 2021 ausdrücklich: „**Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.**“ Quelle: AfD, „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“, 18. Januar 2021.⁹⁶⁶ Dort erklärt die Partei außerdem ausdrücklich, alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit seien unabhängig von ihrem ethnisch-kulturellen Hintergrund gleichermaßen Deutsche und hätten dieselben Rechte und Pflichten.⁹⁶⁷ Warum ist diese Gegenquelle wichtig? Weil eine wissenschaftliche Analyse sie nicht verschweigen darf. Sie zeigt, dass die AfD **offiziell** gerade keine Bürger erster und zweiter Klasse fordert. Das OVG NRW hat diese Erklärung sogar ausdrücklich berücksichtigt. Sein Ergebnis war jedoch, dass sie den Verdacht nicht vollständig ausräume, weil es weder hinreichende Distanzierungen von früheren Aussagen gebe noch spätere ausgrenzende Aussagen verhindert worden seien.⁹⁶⁸

Damit liegt der eigentliche wissenschaftlich interessante Konflikt offen: **offizielle Gleichheitsbekundung einerseits – zahlreiche andersgerichtete Aussagen und einzelne konkrete diskriminierende Programmpunkte andererseits.**

Auch beim Thema Remigration gibt es eine Gegenquelle.

Der AfD-Bundesvorstand definiert Remigration in seinem offiziellen Positionspapier von 2024 als rechtsstaatliche und gesetzeskonforme Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer. Noch wichtiger: Dort erklärt die Bundespartei ausdrücklich, sie unterscheide nicht zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund. Die Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich abgelehnt.⁹⁶⁹ Quelle: AfD-Bundesvorstand, Positionspapier „Wie die AfD den Begriff Remigration definiert“, 29. Januar 2024.⁹⁷⁰ Das VG Köln berücksichtigt genau diese Problematik in seiner Entscheidung von 2026. Es kommt nicht zu dem Ergebnis, es sei derzeit bewiesen, dass die Bundes-AfD deutsche Staatsbürger mit Migrationsgeschichte abschieben wolle. Für eine solche die Gesamtpartei prägende Zielsetzung fehle die erforderliche Gewissheit.⁹⁷¹

Der stärkste Gesamtnachweis lässt sich also noch ergänzen: Bei der **Menschenwürde und gleichen rechtlichen Subjektstellung** sind die juristisch stärksten Fundstellen das „Wahlrecht nach Abstammung“, die wiederholte Abgrenzung sogenannter „Passdeutscher“ und vor allem die beiden 2025 offiziell beschlossenen islambezogenen Sondernverbote. Bei Letzteren hat ein Gericht 2026 sogar ausdrücklich konkrete verfassungswidrige Diskriminierungen festgestellt.⁹⁷²

Bei den **Grundlagen der demokratischen Ordnung** ist die Beweislage anders gelagert. Das OVG NRW stellte 2024 selbst fest, dass Anhaltspunkte für demokratiefeindliche Bestrebungen vorhanden seien, aber nicht in derselben Häufigkeit und Dichte wie die menschenwürdebezogenen Befunde. Neuere

Landesentscheidungen – besonders München/Bayern und Hannover – liefern jedoch zusätzliche Hinweise auf Umsturzrhetorik, Billigung politischer Gewalt und systematische Delegitimierung demokratischer Institutionen.

Besonders interessant ist schließlich der **aktuelle Bundesbefund von 2026**. Das VG Köln formuliert gleichzeitig zwei Dinge, die in einer seriösen Analyse zusammengehören: Einerseits besteht weiterhin ein starker Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen; einzelne politische Forderungen stehen offen mit Menschenwürde und rechtlicher Gleichheit in Konflikt. Andererseits reicht das vorhandene Material nach Auffassung des Gerichts momentan nicht für die Gewissheit aus, dass diese verfassungsfeindliche Grundtendenz die Bundespartei insgesamt beherrscht.⁹⁷³

Gerade diese doppelte Feststellung macht die Argumentation belastbar. Sie erlaubt die Aussage: **Es gibt gerichtlich festgestellte konkrete verfassungswidrige Forderungen und rechtskräftig bestätigte gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen – aber bislang kein Urteil, wonach die AfD als Bundespartei im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist.**

Das zentrale Hauptsacheverfahren vor dem VG Köln, Az. 13 K 3895/25, wird aktuell weiterhin als anhängig geführt.⁹⁷⁴

25.15 Beatrix von Storch im Deutschen Bundestag, 17. Februar 2022

Von Storch sprach über Tessa Ganserer konsequent mit männlichen Pronomen und erklärte: „**Biologisch und juristisch ist und bleibt er ein Mann.**“

Später: „**Transphob ist offensichtlich ein anderes Wort für ‚nicht blöd‘.**“

Quelle: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/17, S. 1143. Das Protokoll dokumentiert außerdem, dass Bundestagsvizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt von Storch ausdrücklich um Respekt vor Tessa Ganserer bat.⁹⁷⁵

Das ist eine besonders belastbare Quelle, weil es sich nicht um einen Medienbericht, sondern um das stenografische Protokoll des Bundestages handelt.

25.16 Martin Reichardt, AfD-Bundestagsfraktion, Januar 2022

Über Ganserers äußeres Erscheinungsbild erklärte der damalige familienpolitische Sprecher: „**Diese Kostümierung ändert aber nichts an der Tatsache, dass er ein Mann ist.**“ Quelle: offizielle Website der AfD-Bundestagsfraktion, 24. Januar 2022.⁹⁷⁶

Die offizielle Pressemitteilung bezeichnet Ganserer außerdem als „**Mann, der sich als Frau fühlt**“ und spricht von „**Gender-Irrsinn**“.⁹⁷⁷ Das war kein einmaliger Vorgang von AfD-Mitglieder. Das aktuelle GFF-Gutachten von 2026 dokumentiert zahlreiche weitere Äußerungen Reichardts, von Storchs und anderer AfD-Funktionäre gegenüber Ganserer. Es beschreibt Misgendering und Deadnaming als dauerhaftes, wiederholtes Verhalten und verweist auf Unterstützung durch mehrere weitere AfD-Funktionäre.⁹⁷⁸

25.17 Beatrix von Storch über trans: Frauen allgemein

Auf der offiziellen Seite des AfD-Bundesverbandes erklärte sie: „**Transfrauen‘ sind keine Frauen. Sie sind Männer.**“ Quelle: Alternative für Deutschland, 26. April

2022.⁹⁷⁹ Bemerkenswert ist, dass hier nicht nur eine sportrechtliche Regel gefordert wird. Die Aussage formuliert eine generelle Definition trans: Frauen betreffend.

25.18 Von Storch zum Selbstbestimmungsgesetz

Sie bezeichnete die betroffenen beziehungsweise unterstützenden Gruppen als „**kleine, radikale Minderheit**“ und argumentierte, biologische Realitäten würden deren Ideologie geopfert. Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 30. Juni 2022.⁹⁸⁰ Auch in dieser Pressemitteilung wurde Ganserer erneut mit männlicher Identität beschrieben.

25.19 Aktuelles AfD-Bundestagswahlprogramm 2025: Diversität ausdrücklich als „Instrument der Zerstörung“

Dies ist eine der stärksten neuen Fundstellen überhaupt, weil es sich **nicht um eine Einzeläußerung**, sondern um das beschlossene Bundestagswahlprogramm der Bundespartei handelt – und da ist auch der erweiternde Beleg für die Bundespartei. Dort heißt es: „**Instrumente der Zerstörung sind Globalisierung, Kulturrelativismus, Diversität und vermeintliche ‚Gendergerechtigkeit‘.**“ Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2025, S. 128.⁹⁸¹ Für die ursprüngliche Frage nach der Ablehnung gesellschaftlicher Diversität ist das ausgesprochen relevant. Hier wird „**Diversität**“ selbst in einer Aufzählung als Instrument einer behaupteten Zerstörung der sozialen und kulturellen Zukunft bezeichnet.

25.20 vollständige Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes

Im selben Bundeswahlprogramm heißt es über trans: Kinder und Jugendliche:

„**Kinder und Jugendliche werden durch einen Trans-Kult [...] manipuliert.**“

Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2025, S. 150.⁹⁸²

Das Programm fordert darüber hinaus die **vollständige Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes**, ein Verbot von Pubertätsblockern zur Transition Minderjähriger und bezeichnet entsprechende medizinische Transitionen an anderer Stelle als „Verstümmelung“. Diese Forderungen muss man einzeln bewerten: Ein Mindestalter oder medizinische Schutzregeln sind nicht automatisch diskriminierend. Wissenschaftlich erheblich ist aber die generelle Rahmung trans Identität als „Kult“, Manipulation und Ideologie.

25.21 Offizielle familienpolitische Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion & Selbstbestimmungsgesetz als „Sprechakt-Willkürgesetz“

Die AfD-Fraktion schreibt 2024 über Kinder und Jugendliche von „**anhaltende[r] Trans-Propaganda ab dem Kindergarten**“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, Familienpolitische Leitlinien 2024, S. 4.⁹⁸³ Dort wird das Selbstbestimmungsgesetz außerdem als „Sprechakt-Willkürgesetz“ bezeichnet und eine Gesellschaftspolitik kritisiert, die angeblich auf eine Gesellschaft „ohne Familie, ohne Herkunft, ohne Identität, ohne Heimat“ hinauslaufe.

25.22 AfD-Bildungsleitlinien: LGBTQIA+ als Lobby und Vielfalt als angebliche Schädigung

Die bildungspolitischen Leitlinien der Bundestagsfraktion von 2024/2025 sprechen ausdrücklich vom Einfluss von „Gender-Lobbygruppen“ und der „sogenannten LGBTQIA+-Community“. Zur Sexualpädagogik heißt es: „Sexualpädagogik der Vielfalt“ [...] hinterlässt psychische Schäden“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, Bildungspolitische Leitlinien, S. 8.⁹⁸⁴ Im Original wird behauptet, sie verwirre junge Menschen in ihrer Geschlechtsidentität und behindere deren „natürliche Entwicklung“. **LGBTQIA+- und Antidiskriminierungspädagogik** werden dabei als Einfluss einer ideologischen Minderheit dargestellt.

25.23 Neuere LGBTQIA+-Position: „Trans-Rechte“ als Bedrohung der freien Gesellschaft

Eine weitere bemerkenswert weitgehende Formulierung findet sich auf der offiziellen Website der Bundestagsfraktion: „die LGBTIQ-Agenda sowie ‚Trans-Rechte‘ [...] bedrohen die freie Gesellschaft“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion.⁹⁸⁵ Hier wird nicht nur ein bestimmtes Gesetz kritisiert. Der Begriff **„Trans-Rechte“ selbst** wird in eine Reihe von Dingen eingeordnet, die angeblich freie Gesellschaft, Religions- und Meinungsfreiheit bedrohen.⁹⁸⁶ Das ist für die Analyse der Vorstellung einer „begrenzten Normalität“ sehr ergiebig!

25.24 AfD-Bundestagsfraktion 2025: LGBTQIA+-Rechte werden als „vermeintlich“ beziehungsweise „erfunden“ dargestellt

In einem offiziellen Antrag beziehungsweise dessen Darstellung erklärte die AfD-Fraktion: **„vermeintliche LGBTQIA+- oder Abtreibungsrechte“ würden „erfunden“**. Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 16. Dezember 2025.⁹⁸⁷ Der Antrag fordert darüber hinaus unter anderem, keine Regenbogenfahnen mehr an deutschen Auslandsvertretungen zu hissen, nicht an Pride-Veranstaltungen teilzunehmen, internationale Mittel für Gender- und LGBTQIA+-Programme zu streichen und das LGBTQIA+-Inklusionskonzept sowie den Aktionsplan „Queer leben“ aufzuheben.⁹⁸⁸ Das ist ein klarer **institutioneller Rückbau von staatlicher LGBTQIA+- und Diversitätspolitik**.

25.25 Sehr aktuell: August 2026 – Schutzmerkmal „sexuelle Identität“ im Grundgesetz

Am 10. August 2026 veröffentlichte die AfD-Bundestagsfraktion eine Pressemitteilung unter der Überschrift: „Keinen Schutz für Pädophile – ‚Sexuelle Identität‘ nicht ins Grundgesetz aufnehmen“ und erklärte: „Die AfD-Fraktion lehnt die Aufnahme [...] der ‚sexuellen Identität‘ in das Grundgesetz ab.“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 10. August 2026.⁹⁸⁹ Das ist besonders relevant, weil durch die Überschrift eine geplante Erweiterung des **Diskriminierungsschutzes** um **„sexuelle Identität“** rhetorisch mit Pädophilie verknüpft wird. Zur Einordnung: Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verwendet „sexuelle Identität“ für sexuelle Orientierungen wie homosexuell,

bisexuell, heterosexuell, asexuell oder pansexuell; trans: und inter: Personen werden nach europäischer Rechtsprechung insbesondere über das Merkmal Geschlecht geschützt.⁹⁹⁰ Die Ablehnung einer Grundgesetzänderung ist als solche selbstverständlich eine legitime politische Position. Relevant für die Analyse ist vielmehr die Art der Rahmung sowie die **Ablehnung einer ausdrücklichen Erweiterung des Diskriminierungsschutzes**.

25.26 April 2026: AfD-Fraktion ausdrücklich „gegen die LGBTQIA+-Agenda“

Martin Reichardt erklärte: „Wir haben uns als AfD-Fraktion [...] gegen die LGBTQIA+-Agenda gewandt“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 17. April 2026.⁹⁹¹ Die Aussage erfolgte im Zusammenhang mit einer konkreten Kontroverse über sexualpädagogische Inhalte an einer Schule. Deshalb wäre es überzogen, aus dieser einen Pressemitteilung allein eine Ablehnung homosexueller Menschen abzuleiten. Sie zeigt aber die ausdrücklich formulierte Ablehnung einer als „LGBTQIA+-Agenda“ bezeichneten Politik.

25.27 Mai 2026: „Vielfalt“ wird erneut als Deckmantel für gesellschaftliche Manipulation dargestellt

Birgit Bessin erklärte auf der Fraktionswebsite: „die **Vorbereitung einer genderideologischen Gesellschaft**“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 20. Mai 2026.⁹⁹² Dabei bezeichnet sie das, was unter den Begriffen „Aufklärung“ und „Vielfalt“ stattfindet, als systematische Zerstörung natürlicher Schamgrenzen.⁹⁹³ Auch hier ist der konkrete Anlass eine bestimmte Broschüre. Wissenschaftlich sollte man daher zwischen Kritik an konkreten sexualpädagogischen Materialien und einer allgemeinen Ablehnung von Vielfalt unterscheiden.

25.28 Sehr aktuell: AfD will die Diversitätsstrategie der Bundesregierung zurückdrehen

Gottfried Curio erklärte im Mai 2026, die Bundesregierung müsse „von ihrer Diversitätsstrategie [...] Abstand [...] nehmen“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, 28. Mai 2026.⁹⁹⁴ Curio bezeichnet dabei eine stärkere Berücksichtigung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte als „Migrantenquote durch die Hintertür“.⁹⁹⁵ Die Kritik an Quoten oder einer bestimmten Diversity-Strategie zeigt für eine wissenschaftliche Untersuchung als Quelle die systematische Ablehnung institutionalisierter Diversity-Politik.

25.29 AfD gegen Antidiskriminierungsgesetze

Auf einer offiziellen Programmseite erklärt die Partei: „**Deshalb lehnen wir sog. ‚Antidiskriminierungsgesetze‘ ab.**“ Quelle: Alternative für Deutschland, Programmseite „Freiheit & Verantwortung“.⁹⁹⁶

Die AfD begründet dies mit Vertragsfreiheit und Privatautonomie. Sie sagt zugleich ausdrücklich, dass staatliche Gleichbehandlung ein individuelles Menschenrecht sei.⁹⁹⁷ Das ist ein gutes Beispiel dafür, warum man wissenschaftlich genau formulieren sollte:

Die AfD lehnt hier nicht Gleichheit vor dem Staat ab, sondern gesetzliche Diskriminierungsverbote zwischen Privaten. Das würde dennoch den bestehenden gesetzlichen Schutz etwa vor Benachteiligung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Identität erheblich zurücknehmen.

25.30 Abschaffung institutioneller Gleichstellung

Die offizielle AfD-Programmseite fordert: „**Gleichstellungsbeauftragte sind abzuschaffen.**“ Quelle: Alternative für Deutschland, Programmbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung.⁹⁹⁸ Dort fordert die Partei außerdem die Streichung staatlicher Fördermittel für Genderforschung und die Abschaffung entsprechender Forschungsstrukturen.⁹⁹⁹ Auch hier: Man kann verfassungsgemäß über Budgets und Instrumente streiten. Der Beleg zeigt aber eine **explizite Politik gegen bestehende institutionalisierte Gleichstellungsmaßnahmen.**

25.31 Bundestagswahlprogramm 2017: sexuelle Minderheiten als „laute Minderheit“

Im offiziellen Wahlprogramm hieß es: „Unsere Kinder dürfen nicht zum Spielball der sexuellen Neigungen einer lauten Minderheit werden.“

Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2017.¹⁰⁰⁰ Homo- und Transsexualität werden in diesem Abschnitt gemeinsam mit „Frühsexualisierung“, „Umerziehungsprogrammen“ und der vermeintlichen Abschaffung natürlicher Geschlechterpolarität behandelt.¹⁰⁰¹ Diese Quelle ist älter, aber relevant, weil sich zentrale Begriffe – Genderideologie, Sexualpädagogik der Vielfalt, Gefährdung von Kindern – **bis in die Programmatik 2025** fortsetzen.

25.32 Besonders explizite historische Aussage gegen gesellschaftliche Gleichwertigkeit anderer Lebensformen

Die sogenannte Magdeburger Erklärung aus dem AfD-Umfeld formulierte: „**entschieden gegen** alle Versuche, andere Formen des Zusammenlebens und Sexualverhaltens **gleichwertig** neben Ehe und Familie zu stellen.“ Quelle: AfD Kompakt, Veröffentlichung der „Magdeburger Erklärung“.¹⁰⁰²

Das ist für die Fragestellung außergewöhnlich interessant, weil hier tatsächlich das Wort „**entschieden gegen gleichwertig**“ vorkommt. Dies war allerdings keine heutige bundesweite Wahlprogrammforderung, sondern eine ältere Erklärung von AfD-Abgeordneten, die aber auf der Webseite der AfD zentral gehostet ist. Genau so sollte sie zitiert werden. Darin wurde auch ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Partnerschaften abgelehnt.¹⁰⁰³

25.33 AfD-Fraktion zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare

Auch 2020 erklärte die Bundestagsfraktion: „halten wir am Ideal der Ehe zwischen Mann und Frau fest.“ Quelle: AfD-Bundestagsfraktion, Stephan Brandner/Götz Frömming, 11. Dezember 2020.¹⁰⁰⁴ Die AfD vertrat dort die Ansicht, Vater und Mutter müssten staatliches Leitbild für das Aufwachsen von Kindern bleiben.¹⁰⁰⁵ Auch das ist

nicht automatisch eine Leugnung gleicher Menschenwürde homosexueller Personen. Es ist vielmehr ein Beispiel für die politische **Hierarchisierung von Familienmodellen**.

25.34 Inklusion: Hans-Thomas Tillschneider im Landtag Sachsen-Anhalt

Hier findet sich eine besonders drastische amtlich dokumentierte Formulierung: „Von Inklusion profitiert niemand“ Die offizielle Landtagsdokumentation gibt seine Begründung so wieder, **behinderte Kinder würden** „den Unterricht im Regelschulbetrieb **nur aufhalten**.“ Quelle: Landtag Sachsen-Anhalt, 2016.¹⁰⁰⁶ Tillschneider bezeichnete Inklusion außerdem als „Gesellschaftsexperiment“. Gleichzeitig sagte er, Förderschulen seien das Beste, was man für Kinder mit Behinderung tun könne.¹⁰⁰⁷ Gerade diese Kombination ist analytisch wichtig: Die Position präsentiert sich nicht als Ablehnung der Förderung behinderter Kinder, sondern als Ablehnung ihrer gemeinsamen Beschulung – verwendet dafür aber eine Sprache, in der sie als Hemmnis für andere Schüler erscheinen. Oder deutlicher: Das Hemmnis für andere Schüler wird mit Ablehnung ihrer gemeinsamen Beschulung zur Ablehnung der inklusiven Förderung behinderter Kinder, indem man mit Separation das Beste für Behinderte tun wolle. Egal welche Wendung: Behindert sollen separiert werden – egal ob ein Gesellschaft sie als zugehörig sehen muss: Es zählt der Leistungsgedanke der Starken mit einer rechtlichen Differenzierung für die schwächeren.

25.35 Björn Höcke: Inklusion als „Ideologieprojekt“

Höckes eigene Website bestätigt, dass er die bestehende „Inklusionspolitik als ‚Ideologieprojekt‘“ bezeichnet hat. Quelle: offizielle Website von Björn Höcke.¹⁰⁰⁸ Im MDR-Sommerinterview 2023 erklärte Höcke darüber hinaus, das Bildungssystem müsse von „Ideologieprojekten“ wie Inklusion und Gender-Mainstreaming „befreit“ werden. Dies wird übereinstimmend in mehreren Dokumentationen wiedergegeben.¹⁰⁰⁹ Höckes eigene Seite weist ausdrücklich den Vorwurf der Behindertenfeindlichkeit zurück und argumentiert, er wolle Förder- und Sonderschulen erhalten.¹⁰¹⁰ Auch diese Gegenposition gehört zwingend in eine wissenschaftliche Arbeit, weil sie nicht „erschaffen“ sagen muss, sondern „erhalten“ sagen kann.

25.36 AfD-Europawahlprogramm 2024 zur Inklusion

Das beschlossene Europawahlprogramm erklärt: „Eine Inklusion um jeden Preis geht zu Lasten der Bildungsqualität aller Beteiligten.“ Quelle: AfD-Europawahlprogramm 2024, S. 48.¹⁰¹¹ Dort erklärt die AfD zugleich, Teilhabe behinderter Kinder werde aus ihrer Sicht bereits durch das Förderschulsystem gewährleistet. Das ist deshalb etwas anderes als die Aussage Tillschneders: Es handelt sich um eine **institutionelle Segregationspräferenz**.

25.37 Bundestagswahlprogramm 2025: Förderschule soll wieder Regelfall werden

Die aktuelle Bundesprogrammatik geht weiter als bloß den Erhalt von Förderschulen. Sie verlangt, dass für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Förderschule wieder **der Regelfall** sein soll. Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2025, S. 159–160.¹⁰¹² Das ist für eine Arbeit über Inklusion wesentlich stärker als die allgemeine Formel „Inklusion mit Augenmaß“, weil daraus ein konkretes institutionelles Modell folgt: Sonderbeschulung wird Regel, gemeinsame Beschulung Ausnahme.

25.38 Maximilian Krah: Einfache Sprache als „Nachrichten für Idioten“

Maximilian Krah bezeichnete das Tagesschau-Angebot in Einfacher Sprache als „Nachrichten für Idioten.“ Quelle: Video vom 1. Juli 2024; dokumentiert unter anderem durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe und das Deutsche Institut für Menschenrechte.¹⁰¹³ Einfache Sprache richtet sich unter anderem an Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen. Die Lebenshilfe und zahlreiche Sozialverbände werteten Krahs Aussage deshalb als **Herabwürdigung dieser Zielgruppe**.¹⁰¹⁴ Für eine faire Gesamtdarstellung wichtig: Das aktuelle Rechtsgutachten dokumentiert zugleich, dass **Alice Weidel dieser Äußerung widersprach** und Nachrichten in Einfacher Sprache für sinnvoll erklärte, damit Menschen nicht von Informationen ausgeschlossen würden.¹⁰¹⁵ Damit eignet sich das Beispiel gerade **nicht** für die Behauptung, diese einzelne Äußerung sei offizielle Bundesparteiposition. Gleichwohl griff sie erst später und damit korrigieren ein. Denn **erst nach heftiger Kritik von knapp 30 Sozialverbänden**, die am 4. Juli laut wurde, distanzierte sich Weidel in einem Statement gegenüber dem RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND). Das zeigt, dass die Korrekturen im Nachhinein nicht 1:1 als Gegengewicht gewertet werden können. Dieses ist für die Bewertung in Karlsruhe auch nach veröffentlichen Analysen und darauffolgenden formalen Korrekturversuchen der Partei wichtig. Es spricht nochmal für die von Scholle vorgeschlagene Timestamp-Methode der Bewertung.

25.39 Emil Sänze 2026: Behinderung als Herabsetzungsbegriff und als Aussetzung eines Todesurteils von Behinderten als Beleidigung: „wir lassen ihn leben“

Der damalige AfD-Landesvorsitzende in Baden-Württemberg Emil Sänze sagte über Markus Söder: „nicht nur körperlich behindert, auch manchmal geistig. [...] Aber wir lassen ihn leben“ Quelle: Wahlkampfveranstaltung in Karlsruhe, Januar 2026, dokumentiert durch dpa/ZEIT und weitere Medien.¹⁰¹⁶

Hier liegt die Problematik weniger in einer politischen Forderung als in der **Verwendung von Behinderung als Herabsetzungsbegriff und der rhetorischen Verbindung mit der Frage, jemanden „leben zu lassen“**. Zur vollständigen Darstellung gehört: Sänze erklärte einige Tage später selbst, die „Tonalität war falsch“. ¹⁰¹⁷ Das Deutsche Institut für Menschenrechte nahm diese Aussage 2026 in seine Analyse zur Behindertenpolitik und Behindertenfeindlichkeit in der AfD auf. ¹⁰¹⁸

25.40 Thomas Ehrhorn: gleiche Rechte nur bei „gleichen Leistungen“

Der damalige AfD-Bundestagsabgeordnete Thomas Ehrhorn argumentierte 2018 zur rechtlichen Stellung gleichgeschlechtlicher Paare: **„gleiche Rechte nur derjenige einfordern kann, der auch die gleichen Leistungen für die Gesellschaft erbringt.“**¹⁰¹⁹ Die Aussage ist für die Gleichwertigkeitsanalyse besonders interessant: Gleiche rechtliche Anerkennung wird hier mit einer gesellschaftlichen „Leistung“ verbunden, wobei heterosexuelle Fortpflanzung beziehungsweise Familie als besondere Leistung gedacht wird. Die GFF ordnet dies in ihre Kategorie „Toleranz statt Akzeptanz“ ein.¹⁰²⁰

25.41 Björn Höcke 2018: Homosexualität tolerieren, aber nicht akzeptieren

Höcke formulierte: „Homosexualität ist [...] zu tolerieren [...] Aber [...] nicht zu akzeptieren!“¹⁰²¹ Die Unterscheidung ist sozialwissenschaftlich erheblich: „Tolerieren“ bedeutet hier nicht Anerkennung als gleichwertige gesellschaftliche Lebensform, sondern **Duldung einer Abweichung von einer gesetzten Normalität**. Genau diese Struktur hebt die GFF hervor.¹⁰²²

25.42 Wiebke Muhsal 2019: „Akzeptanz, das geht zu weit“

Die damalige Thüringer AfD-Abgeordnete erklärte im Landtag: „Aber Akzeptanz, das geht zu weit.“¹⁰²³ Das ist ein besonders klares Beispiel für das Konzept einer „begrenzten Normalität“: Existenz wird geduldet, **gesellschaftliche Gleichwertigkeit beziehungsweise Akzeptanz aber zurückgewiesen**.

25.43 AfD Sachsen-Anhalt 2021: andere Elternvorstellungen als „Degeneration“

In den Antworten auf Wahlprüfsteine des damaligen LSVD+ hieß es: „Jedes Kind hat exakt zwei Eltern: Vater und Mutter.“ Unmittelbar anschließend wurden andere Vorstellungen bezeichnet als: **„gesellschaftliche Dekadenz und kognitive Degeneration.“**¹⁰²⁴ Hier liegt nicht nur eine Präferenz für Vater-Mutter-Familien vor; alternative Familienvorstellungen werden ausdrücklich mit geistigem beziehungsweise gesellschaftlichem Verfall verbunden.

25.44 AfD Bayern 2023: „Kult um Regenbogenfamilien“

Im offiziellen Landtagswahlprogramm hieß es: „insbesondere wollen wir den Kult um ‚Regenbogenfamilien‘ **eindämmen.**“¹⁰²⁵ Hier ist der institutionelle Rang wichtig: Das war nicht nur ein Social-Media-Post eines einzelnen Mitglieds, sondern **Landeswahlprogrammatik**.

25.45 AfD Hessen: sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als „wissenschaftsfremdes Dogma“

Die hessische AfD-Fraktion bezeichnete „Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten“ als **„wissenschaftsfremdes Dogma“**.¹⁰²⁶ Die Vermittlung der „Akzeptanz vielfältiger sexueller Verhaltensweisen“ wurde dort außerdem als

Verstoß gegen das Indoktrinationsverbot eingeordnet.

25.46 Hans-Thomas Tillschneider: „unser Feind das Regenbogenimperium“

Der AfD-Politiker bezeichnete: **„unser Feind das Regenbogenimperium“**¹⁰²⁷

Die GFF trennt solche Aussagen von bloßer Kritik an einzelnen queerpolitischen Forderungen: Hier wird eine Gruppe beziehungsweise Bewegung semantisch als politischer „Feind“ konstruiert.¹⁰²⁸

25.47 Maximilian Krah 2023: Regenbogenfahne als „Fahne des Todes“

Krah bezeichnete bei einer öffentlichen Rede die Regenbogenfahne als: **„Fahne des Todes.“**¹⁰²⁹ Im Kontext stellte er die reproduktive Verbindung von Mann und Frau dem Regenbogen als Symbol gesellschaftlichen Niedergangs gegenüber.¹⁰³⁰

25.48 Jurij Kofner 2023: „Dämonen“

Der damalige stellvertretende AfD-Kreisvorsitzende Miesbach rief im Zusammenhang mit LGBTQIA+-Themen: „Die haben Dämonen in sich!“

und anschließend: „wir werden **diese Dämonen austreiben!**“¹⁰³¹ Das ist wesentlich mehr als konservative Sexualethik: Eine soziale Gruppe beziehungsweise deren **politische Sichtbarkeit wird mit dämonischer Bedrohung verbunden.**

25.49 Tomasz Froelich: CSD als „Normalisierung pathologischer Verhaltensweisen“

Froelich schrieb: **„Normalisierung pathologischer Verhaltensweisen“** über einen CSD.¹⁰³² Die Besonderheit besteht in der Pathologisierung: Die öffentlich sichtbare Lebensweise wird nicht nur politisch kritisiert, sondern **als krankhafte Abweichung gerahmt.**

25.50 Nicole Höchst: queerpolitisches „Gesellschaftsexperiment“ als „perverse Abartigkeit“

Höchst schrieb: „perverse Abartigkeit des derzeit laufenden Gesellschaftsexperiment[s]“¹⁰³³ Besonders relevant ist der Kontext: Der Beitrag verband queere Pädagogik und entsprechende Kitas mit Pädophilie.¹⁰³⁴

25.51 Horst Förster: ausdrücklich ein „Grundrecht auf Normalität“

Diese Fundstelle ist für deine ursprüngliche Fragestellung vielleicht eine der wichtigsten überhaupt. **Der AfD-Landtagsabgeordnete verlangte: „ein Grundrecht auf Normalität“ und definierte diese Normalität** als: „der natürlichen Ordnung und unseren kulturellen Vorstellungen“ entsprechend.¹⁰³⁵

Wichtig zur Fairness: Förster sagte in derselben Rede ausdrücklich, trans Menschen hätten „dieselben bürgerlichen Rechte“. Die verfassungs- und sozialwissenschaftlich interessante Spannung liegt also darin, **formal gleiche Bürgerrechte zu bejahen, aber**

gleichzeitig eine bestimmte Mehrheitsexistenz als „Normalität“ zu privilegieren und Minderheitenpräsenz als Belästigung zu rahmen.¹⁰³⁶

25.52 Matthias Moosdorf: LGBTQIA+-Lebensweisen nicht in der Öffentlichkeit

Der damalige AfD-Bundestagsabgeordnete sagte sinngemäß zum georgischen Modell: „Diese Menschen können ihre Neigungen ausleben, aber nicht in der Öffentlichkeit.“¹⁰³⁷ Genau hier wird aus „Privatsache“ eine **rechtswissenschaftlich relevante Hierarchie**: Heterosexuelle Lebensformen dürfen selbstverständlich öffentlich sichtbar sein, während andere in das Private verwiesen werden.

25.53 Fabian Küble: Sexualität sollte wieder geheim bleiben

Der damalige JA-Bundesvorständler schrieb: „Es waren bessere Zeiten, in denen die Leute ihre Sexualität geheim gehalten haben“¹⁰³⁸ Das ist ein sehr klares Beispiel für „Toleranz unter der **Bedingung der Unsichtbarkeit**“.

25.54 Christina Baum: politische Unterstützung nur bei „Zurückhaltung“ im öffentlichen Raum

Baum verband ihren Schutz von Homosexuellen mit der Bedingung: „eigene Zurückhaltung [...] in der Öffentlichkeit.“¹⁰³⁹ Zusammen mit ihren bereits vorher genannten CSD-Forderungen wird daraus ein relativ konsistentes Modell: Duldung ja, **gleiche öffentliche Sichtbarkeit nein**.

25.55 Junge Alternative/Generation Deutschland: Heterosexualität als „soziale Norm“

2023 hieß es: „Sexualität ist Privatsache. Und Heterosexualität ist die soziale Norm“¹⁰⁴⁰ Daran war eine CSD-**Verbotsforderung** gekoppelt. Die Formulierung ist für die Normalitätsanalyse besonders ergiebig, weil sie „**normal**“ **nicht nur statistisch, sondern normativ verwendet**.

25.56 Maximilian Krah 2023: Existenz nichtbinärer Menschen wird vollständig negiert

Krah schrieb: „Es gab nie und gibt keine ‚nicht-binären‘ Menschen.“¹⁰⁴¹ Das unterscheidet sich von der politischen Forderung nach bestimmten Personenstandsregeln: **Hier wird die Existenz der Personenkategorie selbst bestritten**.

25.57 Maximilian Krah 2023: auch Transsexualität existiere nicht

Krah erklärte: „Deshalb gibt es keine ‚Transsexualität‘.“¹⁰⁴²

25.58 AfD Sachsen-Anhalt 2018: „Kein drittes Geschlecht“

Die Landtagsfraktion verbreitete: „GENDER-WAHNSINN BEENDEN. Kein drittes Geschlecht im Geburtsregister!“¹⁰⁴³ Das steht im Zusammenhang mit der

verfassungsgerichtlichen Anerkennung des personenstandsrechtlichen Schutzes von Menschen, die dauerhaft weder männlich noch weiblich zugeordnet werden können.

25.59 AfD Sachsen-Anhalt 2021: Kategorie „divers“ wieder streichen

In den LSVD-Wahlprüfsteinen hieß es: „Wir wollen [...] die Kategorie ‚divers‘ aus dem Personenstandsgesetz streichen.“¹⁰⁴⁴ Hier ist eine wichtige Einschränkung des GFF-Gutachtens selbst zu beachten: Es hält nicht für vollständig geklärt, inwieweit diese ältere Landesposition heute bei der gesamten Partei offizielle Präsenz zeigt.

25.60 Martin Reichardt 2023: neue Geschlechtskategorien als „Horror-Panoptikum“

Reichardt bezeichnete die entsprechenden Kategorien als: „ein breites Horror-Panoptikum.“¹⁰⁴⁵

25.61 Fabian Küble 2025: trans Menschen als psychisch krank

Küble schrieb: „Es gibt keine ‚Transmenschen‘“ und bezeichnete die Betroffenen als „psychisch kranke Männer.“¹⁰⁴⁶

25.62 AfD Schleswig-Holstein: Psychiatrie statt Anerkennung

Zu einer trans Identität hieß es: „Eventuell wäre der Gang zum Psychiater die bessere Wahl.“¹⁰⁴⁷

25.63 Maximilian Krah über Tessa Ganserer, 2024

Krah erklärte: „Er wird keine Frau werden, meine Damen und Herren. Halten wir daran fest.“ Zuvor hatte er ihre Kleidung mit einer „Bordsteinschwalbe“ verglichen.¹⁰⁴⁸ Die GFF hält gerade die kategorische und dauerhafte **Negation ihrer Existenz als trans: Frau** für den entscheidenden Punkt ihrer Menschenwürdeprüfung.¹⁰⁴⁹

25.64 Marvin Weber: Tessa Ganserer gehöre „nicht in den Bundestag“

Der Paderborner AfD-Kreisvorsitzende schrieb: „Solche Leute gehören [...] in psychische Behandlung, aber normalerweise nicht in den Bundestag!“¹⁰⁵⁰ Für die GFF ist hier der institutionelle Ausschluss ausschlaggebend: Nicht lediglich eine politische Position Ganserers wird abgelehnt; trans Identität wird als Grund dafür verwendet, ihr die Zugehörigkeit zum Parlament abzusprechen.¹⁰⁵¹

25.65 Julian Adrat 2025: trans: Personen aus Parlamenten und Institutionen entfernen

Adrat schrieb: „Perverse raus aus den Parlamenten, raus aus den Institutionen.“ Julian Adrat, X, 6. Februar 2025; später AfD-Kandidat Berlin.¹⁰⁵² Das ist eine der stärksten Fundstellen für die These über **gleiche rechtliche Subjektstellung**. Die GFF bewertet die Aussage als Missachtung der Menschenwürde, weil trans: Personen gerade

aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit **politische und institutionelle Teilhabe abgesprochen** werde.¹⁰⁵³

25.66 Maximilian Krah 2023: Transition als „Verstümmelung“

Krah schrieb: „Transfrauen‘ sind verstümmelte Männer!“¹⁰⁵⁴ Die GFF bewertet hier die Kombination aus vollständiger Identitätsnegation und körperlicher **Herabsetzung als besonders gewichtig**.¹⁰⁵⁵

25.67 Martin Reichardt 2024: „perverse Transextemisten“

Über Nyke Slawik schrieb Reichardt: „perverse Transextemisten“.¹⁰⁵⁶ Interessanterweise bewertet die GFF **diesen Teil allein nicht** als hinreichend für eine Menschenwürdeverletzung, weil er einen politischen Bezug aufweist. Den im selben Post erfolgten persönlichen Angriff auf Georgine Kellermann bewertet sie schärfer. Das zeigt, dass das Gutachten nicht jede Beleidigung automatisch Art. 1 GG zuordnet.¹⁰⁵⁷

25.68 Peter Junker auf einem AfD-Parteitag 2023

Junker sprach von: „staatlich geduldeten Kinderfickern.“ AfD-Parteiveranstaltung August 2023.¹⁰⁵⁸ Besonders wichtig: Laut GFF wurde Junker wegen der betreffenden Äußerung vom Amtsgericht Magdeburg wegen **Volksverhetzung mit einem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl belegt**. Das ist also rechtlich deutlich anders zu gewichten als bloße kontroverse Programmatik.

25.69 Leyla Bilge 2023: „Satansbrut“

Die damalige Kandidatin für die AfD-Europaliste erklärte: „Wir dürfen unsere Kinder dieser Satansbrut nicht überlassen“ und beschrieb die betreffende queere Gruppe unter anderem als „pädophil“.¹⁰⁵⁹ Die GFF berichtet über eine **Verurteilung wegen Volksverhetzung durch das AG Magdeburg** im April 2025, weist aber darauf hin, dass die Entscheidung zum Zeitpunkt des Gutachtens noch nicht rechtskräftig war.

25.70 René Dierkes 2024

Dierkes fragte über Angehörige der queeren Szene: „Wenn die nicht pädophil oder anderweitig pervers sein sollen [...]“¹⁰⁶⁰ Bereits 2023 hatte Dierkes von „Regenbogen-Pädos“ und einem „perversen Regenbogen-Kult“ gesprochen.¹⁰⁶¹

25.71 Markus Frohnmaier 2018

Frohnmaier formulierte: „Leistungsprinzip statt Inklusion und Kuschelunterricht.“¹⁰⁶² Die semantische Konstruktion ist bemerkenswert: Inklusion wird dem Leistungsprinzip gegenübergestellt, als seien beides prinzipiell unvereinbare Ziele.

25.72 Carlo Clemens 2023

Der damalige Bundesvorständler erklärte: „Bildungsexperimente, von Einheitsschule bis Inklusion“ hätten ein bewährtes Bildungssystem „demoliert“. ¹⁰⁶³

25.73 Marc Jongen 2023

Jongen sprach von: „radikale[r] Inklusionsideologie“. ¹⁰⁶⁴

25.74 Martin Reichardt 2025

Reichardt verlangte, dass „der linksideologische Unfug einer generellen, sogenannten Inklusion“ beendet werde. ¹⁰⁶⁵ Interessant ist wiederum die Gegenseite: Reichardt begründete dies mit Kindern, deren spezifischer Förderbedarf an Regelschulen nicht ausreichend erfüllt werde. Das zeigt, warum eine wissenschaftliche Analyse zwischen **abwertender Sprache über Inklusion und tatsächlicher Abwertung behinderter Menschen** unterscheiden muss. ¹⁰⁶⁶

25.75 Rolle der Frau, Geschlechterrollen und Gleichstellung

Das offizielle AfD-Bundesprogramm sagt, dass Gleichstellungsinstrumente abgelehnt werden. ¹⁰⁶⁷ Einzelne Funktionärsäußerungen gehen erheblich weiter.

25.76 Björn Höcke 2018: unterschiedliche „Wesensmerkmale“ von Mann und Frau

In seinem Buch *Nie zweimal in denselben Fluss* schrieb Höcke: „Wehrhaftigkeit, Weisheit und Führung beim Mann – Intuition, Sanftmut und Hingabe bei der Frau.“ ¹⁰⁶⁸ Das ist eine ausgesprochen **deutliche essentialistische Geschlechterrollenzuschreibung**: Führung wird dem Mann, Hingabe der Frau zugeordnet. Das ist Höckes politische Publikation.

25.77 Nicole Höchst im Bundestag 2018: strukturelle Benachteiligung von Frauen sei wie ein „Yeti“

Höchst erklärte: „Die strukturelle Benachteiligung von Frauen gleicht einem Yeti“ und: „noch niemand hat ihn ernsthaft gesehen.“ Im selben Redebeitrag bezeichnete sie Gleichstellungsbeauftragte als: „Instrument zur systematischen Männerbenachteiligung“. ¹⁰⁶⁹ Das ist nicht die Ablehnung der formalen Gleichberechtigung von Frauen, sondern die Zurückweisung des sozialwissenschaftlichen Konzepts struktureller Geschlechterbenachteiligung und der daraus entwickelten Gleichstellungsinstrumente.

25.78 Heiner Merz 2018: Frauenquote

Der damalige baden-württembergische AfD-Landtagsabgeordnete schrieb: „Quoten nützen übrigens nur unqualifizierten, dummen, faulen, hässlichen und widerwärtigen Frauen“. Heiner Merz, E-Mail 2018; Merz bestätigte laut dpa/WELT Urheberchaft und Wortlaut. ¹⁰⁷⁰ Hier muss unbedingt ergänzt werden: Die AfD-

Landtagsfraktion Baden-Württemberg **distanzierte sich von der Formulierung später**, erklärte aber zugleich, Merz befinde sich in der inhaltlichen Ablehnung der Frauenquote auf Parteilinie.¹⁰⁷¹ Das ist die Doppelsprache, die Täuschungsmanöver vermuten lässt und auf solche fadenscheinigen Gegensteuerungen im Nachhinein muss eine richterliche Entscheidung basierend auf ggf. entlastenden Einzel-Zitaten eine methodische Antwort finden. Hier besteht rechtswissenschaftlicher Forschungs- und Weiterentwicklungsbedarf.

25.79 Beatrix von Storch 2020: Gleichberechtigung gegen Gleichstellung

Von Storch formulierte: „Gleichberechtigung heißt gleiche Rechte. Die haben wir.“ und weiter: „Gleichstellung heißt gleiche Ergebnisse durch die Diskriminierung Einzelner“ Quelle: offizielle AfD-Website, Beatrix von Storch, 8. Juli 2020.¹⁰⁷² Sie bezeichnete Quoten dort außerdem als: „Ausdruck radikal-feministischer Ideologie.“ Für eine Analyse ist das ein interessantes weiteres **Beispiel „Dual-Use-Rede“** zu einer pauschalen Behauptung von „Frauenfeindlichkeit“: Von Storch bejaht ausdrücklich gleiche Rechte, aber politische Maßnahmen zur **Herstellung materieller beziehungsweise repräsentativer Gleichstellung werden abgelehnt**.

25.80 Offizielles AfD-Bundestagswahlprogramm 2021: Geschlecht bestimmt Verhalten

Das Bundesprogramm erklärte: „Das biologische Geschlecht wirkt sich unmittelbar auf viele Verhaltensaspekte von Männern und Frauen aus.“ Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2021, Kapitel Familienpolitik.¹⁰⁷³ Weiter hieß es dort: „Der Mensch ist kein beliebig umformbares Geschöpf“ und man bewege sich in „von der Natur gesetzten Grenzen.“ Das ist ein klassisches Beispiel für **biologischen Essentialismus**, aber wiederum kein Beleg dafür, dass **Frauen formal weniger Rechte erhalten sollen**.

25.81 AfD-Bundesprogramm 2021: Frauen und Mutterschaft

Das Programm fordert: „Wertschätzung der Lebensleistung von Frauen, die Familien gründen und Kinder großziehen.“ Quelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2021.¹⁰⁷⁴ Das ist für sich genommen keine Diskriminierung. Rechts- und Sozialwissenschaftlich relevant wird es im Zusammenspiel mit dem starken Fokus auf Mutterschaft, biologisch begründeten **Geschlechterrollen und der Ablehnung von Gleichstellungsinstrumenten**.

25.82 Albrecht Glaser 2021: Frauen hielten Politik weniger gut aus

Der damalige AfD-Bundestagsabgeordnete erklärte: „Frauen stehen das, was von uns abverlangt wird, **weniger gut durch als Männer**“, Quelle: Albrecht Glaser, Pressekonferenz der AfD-Bundestagsfraktion, 25. Juni 2021; dokumentiert von RND/dpa.¹⁰⁷⁵ Zur Erklärung des geringen Frauenanteils sagte er dort außerdem, Frauen hätten: „eine eher ausgleichende Art zu leben“ und seien daher politisch „zurückhaltend und vorsichtig“. Das ist eine **generalisierende Zuschreibung politischer**

Belastbarkeit aufgrund des Geschlechts.

25.83 Nikolaus Kramer 2021: Frauen seien weniger für Politik geeignet

Der damalige AfD-Spitzenkandidat in Mecklenburg-Vorpommern erklärte: „**Frauen weniger für die Politik geeignet**“ weil sie „ein Stück weit emotionaler sind als Männer“. Quelle: Nikolaus Kramer, Interview 2021; dokumentiert von dpa/WELT und RND.¹⁰⁷⁶ Kramer relativierte später und sagte, er hätte von „einigen Frauen“ und „einigen Männern“ sprechen sollen. Er bestritt, frauenfeindlich zu sein.¹⁰⁷⁷

25.84 Beatrix von Storch 2021: Deutschland solle Istanbul-Konvention verlassen

Von Storch erklärte: „In Wirklichkeit steht der ideologische Gender-Kampf im Mittelpunkt“ der Istanbul-Konvention. Quelle: offizielle AfD-Website, 2. Juli 2021.¹⁰⁷⁸ Sie dort forderte: „Dem sollte Deutschland folgen“ bezogen auf den türkischen Austritt. Auch hier sollte nicht behauptet werden, von Storch lehne den Schutz von Frauen vor Gewalt ab. Ihre erklärte Position ist vielmehr, dass die Konvention diesen **Schutz mit einer von ihr abgelehnten Genderkonzeption verbinde**.

25.85 Beatrix von Storch 2022: Förderung anderer Familienformen einschränken

Auf der offiziellen AfD-Website erklärte sie: „wir müssen die klassische Familie stärker fördern“ und zugleich: „die **Förderung von all dem einschränken**, was dem klassischen Familienmodell entgegensteht.“ **Quelle:** Alternative für Deutschland, 30. April 2022.¹⁰⁷⁹ Der Titel der offiziellen Parteimeldung lautete: „Die traditionelle Familie ist und bleibt für Frauen das Beste“ Das ist für die **Normalitätsanalyse sehr ergiebig:** Eine Lebensweise wird nicht bloß als eine mögliche Präferenz beschrieben, sondern ausdrücklich als „das Beste“ für Frauen und als besonders förderungswürdig.

25.86 Familienpolitische Leitlinien der AfD-Fraktion 2024: „Frauen als Mütter“

Ein eigenes Kapitel trägt die Überschrift: „Frauen als Mütter“ und beginnt: „Nur eine Frau kann Mutter sein.“ Quelle: Familienpolitische Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion 2024, S. 18.¹⁰⁸⁰ Weiter heißt es dort: „Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Kinder [...] von ihren Eltern erzogen werden.“ Auch hier fordert die Fraktion zugleich ausdrücklich „Wahlfreiheit für Familien“. Deshalb ist die präzise Charakterisierung nicht „Frauen sollen gesetzlich zu Hause bleiben“, sondern: **Mutterschaft, Familienarbeit und elterliche Betreuung werden normativ besonders hervorgehoben**.

25.87 Maximilian Krah 2023: „Feminismus ist Krebs“

Krah schrieb: „**Feminismus ist Krebs**.“ Im gleichen Beitrag erklärte er: „es braucht echte Männer und echte Frauen.“ Quelle: Maximilian Krah, X, 14. November 2023.¹⁰⁸¹ Der Rest des dortigen Beitrags verbindet „echte“ Männer und Frauen ausdrücklich mit vielen Kindern, Traditionsbindung und einer „Gemeinschaft der Ähnlichen“.

25.88 Maximilian Krah 2024: „echte Männer“ und „echte Frauen“

Beim politischen Aschermittwoch sagte Krah: „Echte Männer sind rechts.“ und: „als echte Männer wollen wir echte Frauen haben.“ Zudem: „Feministinnen sind alle hässlich und grässlich.“ Quelle: Maximilian Krah, politischer Aschermittwoch 2024; die letzte Aussage ist unter anderem bei der Bundeszentrale für politische Bildung dokumentiert.¹⁰⁸² Hier werden Geschlecht, politische Orientierung und Attraktivität beziehungsweise gesellschaftliche Anerkennung miteinander verbunden. Auch das ist eine persönliche Funktionärsäußerung.

25.89 Bundestagswahlprogramm 2025 – staatlicher Vorrang der Zweigeschlechtlichkeit.

Das auf Bundesebene beschlossene Programm formuliert nicht nur eine biologische Meinung, sondern verlangt: **„Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“** und anschließend die **„vollumfängliche“ Rücknahme des SBGG**. Gleichzeitig räumt es ein, dass bei einer kleinen Zahl von Menschen das Geschlecht nicht eindeutig zugeordnet werden könne. Für den Minimalfall ist das stark: Die binäre Geschlechtsordnung soll ausdrücklich wieder staatlicher Ordnungsmaßstab werden. Noch beantwortet das Programm aber nicht, welche Rechtswirkung eine nach einem künftigen Ersatzgesetz anerkannte Transition haben soll.¹⁰⁸³

25.90 Reichardt 2025 – der bislang stärkste Treffer zur Rechtswirkung.

Am 21. April 2025 griff der familienpolitische Sprecher der AfD-Bundestagsfraktion Martin Reichardt eine britische Gerichtsentscheidung auf und fasste sie so zusammen, das biologische Geschlecht sei **„rechtlich maßgebend“**. Anschließend erklärte er, die AfD-Bundestagsfraktion werde den **„Weg des Schutzes der nur zwei existierenden Geschlechter“** fortsetzen. Das ist für deine Frage erheblich stärker als die bloße Forderung nach Abschaffung des SBGG. Es deutet darauf hin, dass der biologische Status jedenfalls in bestimmten Rechtsbereichen gegenüber einem geänderten Personenstand maßgebend bleiben soll. Aber: Reichardt legt dort **kein vollständiges deutsches Ersatzmodell** vor. Deshalb wäre „AfD beschließt, dass eine Transition rechtlich niemals gilt“ weiterhin zu weit.¹⁰⁸⁴

25.91 Von Storch 2022 – geänderter amtlicher Status soll bestimmte geschlechtsbezogene Rechtsfolgen gerade nicht vollständig auslösen.

Beatrix von Storch argumentierte auf der offiziellen AfD-Seite, das damalige Selbstbestimmungsmodell ermögliche Männern, durch Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags ihren „rechtlichen Status“ zu verändern; sie leitete daraus den Zugang zu Frauenräumen, Frauensport, Frauenquoten usw. ab und lehnte diese Folgen ab. In einer weiteren offiziellen Erklärung formulierte sie ausdrücklich: **„Transfrauen sind keine Frauen. Sie sind Männer.“** Damals war sie stellvertretende Bundessprecherin. Das ist ein erheblicher Beleg dafür, dass für sie die rechtliche Änderung des Geschlechtseintrags jedenfalls **nicht in allen geschlechtsbezogenen institutionellen Bereichen den biologischen Status verdrängen** soll. Es beweist aber

noch nicht, dass der geänderte Personenstand im gesamten Rechtsverkehr nachrangig sein soll.¹⁰⁸⁵

25.92 Bundesvorstand Reichardt 2023 – „wahres Geschlecht“ trotz amtlicher Änderung.

Noch interessanter für die personale Anerkennung ist eine offizielle AfD-Pressemitteilung vom 21. August 2023. Reichardt wird dort ausdrücklich als **„Beisitzer im Bundesvorstand der AfD“** vorgestellt. Zum Offenbarungsverbot des geplanten SBGG argumentierte er, es werde verboten, das **„wahre Geschlecht“** zu benennen. Damit bezeichnet ein Bundesvorstandsmitglied den staatlich beziehungsweise personenstandsrechtlich geänderten Status gerade nicht als die maßgebliche geschlechtliche Wahrheit; diese verbleibe beim biologisch bestimmten Geschlecht.¹⁰⁸⁶ Besonders relevant für die heutige Zurechnungsfrage: Reichardt gehört auch nach dem Bundesparteitag vom Juli 2026 wieder dem Bundesvorstand an.¹⁰⁸⁷

25.93 „Divers“ – hier gibt es einen expliziten Abschaffungsbeleg, aber nicht auf aktueller Bundesebene.

Die GFF dokumentiert eine Antwort des AfD-Landesverbands Sachsen-Anhalt auf LSVD+-Wahlprüfsteine 2021: **„Wir wollen – im Gegenteil – die Kategorie ‚divers‘ aus dem Personenstandsgesetz streichen.“** Begründet wurde dies damit, das binäre Geschlechterverhältnis bilde einen **grundlegenden Rahmen des Menschseins**. Zusätzlich dokumentiert die GFF eine frühere Forderung Ulrich Siegmunds gegen ein „drittes Geschlecht“ im Geburtenregister.¹⁰⁸⁸ Für einen gerichtsfesten aktuellen Bundesparteibefund ist aber die **Gegeninformation genauso wichtig**: Die GFF kommt selbst 2026 zu dem Ergebnis, dass sich die vollständige Abschaffung von „divers“ trotz gewichtiger Anzeichen gegenwärtig weder der Bundespartei noch einem Landesverband mit hinreichender Gewissheit als aktuelles verbindliches Ziel zurechnen lasse.¹⁰⁸⁹

25.94 Personaler Umgang: offizieller AfD-Kanal Ganserer plus Bundesvorstandslinie.

Auf AfD Kompakt erschien 2022 der Beitrag **„Ein Mann in Frauenkleidern bleibt ein Mann!“** Darin wird Ganserers weibliche Erscheinung nicht nur rechtlich bestritten, sondern als „Kostümierung“ behandelt; ein weiterer AfD-Kompakt-Beitrag von Martin Reichardt bezeichnet Ganserer trotz weiblicher sozialer Identität fortgesetzt männlich.¹⁰⁹⁰ Das gewinnt durch Reichardts anschließende Wahl in den AfD-Bundesvorstand 2022 zusätzliches Zurechnungsgewicht: Der Bundesparteitag wählte ihn damals zum Beisitzer, und **2026 wurde er erneut in den Bundesvorstand gewählt.**¹⁰⁹¹

Was das Auswahlmaterial wissenschaftlich insgesamt zeigt

Wenn man die wirklich redundanten Inhalte herausnimmt, ergibt sich aus diesen zusätzlichen Quellen kein einzelner Satz im direkten Wortlaut „Menschen außerhalb

unseres Normalbildes sind weniger wert“. Das Muster ist subtiler und deshalb analytisch interessanter.

Es besteht wiederholt aus mehreren Stufen:

1. **Eine Normalform wird festgelegt.** Mann und Frau, heterosexuelle Familie, Mutterschaft, biologische Zweigeschlechtlichkeit, traditionelle Familienstruktur.
2. **Andere Lebensweisen werden zunächst als bloße Abweichung charakterisiert.** „Tolerieren, aber nicht akzeptieren“, „Privatsache“, „Zurückhaltung in der Öffentlichkeit“.
3. **Teilweise folgt eine qualitative Abwertung.** „Dekadenz“, „Degeneration“, „Kult“, „pathologisch“, „pervers“, „psychisch krank“, „Fahne des Todes“.
4. **Daraus entstehen Forderungen nach geringerer öffentlicher Sichtbarkeit.** CSD-Verbote, Einschränkung öffentlicher Darstellung, keine LGBTQ-Themen in Schulen, „nicht in der Öffentlichkeit“.
5. **In einzelnen besonders scharfen Fällen folgt der institutionelle Ausschluss.** „nicht in den Bundestag“ oder „raus aus den Parlamenten, raus aus den Institutionen“.

Genau zwischen Stufe 4 und 5 wird die Verbindung zur verfassungsrechtlichen Ausgangsfrage besonders stark. **Ein kulturelles Normalitätsideal ist grundsätzlich erlaubt. Ein staatliches System, in dem Menschen wegen ihrer Identität weniger öffentlich sichtbar sein dürfen, keine gleichwertigen Rechte erhalten oder aus staatlichen Institutionen ausgeschlossen werden sollen, berührt dagegen Gleichheit, Persönlichkeitsrecht, politische Teilhabe und gegebenenfalls Menschenwürde.**

Die GFF formuliert ihren eigenen Maßstab entsprechend vorsichtig: Nicht jede heteronormative oder zweigeschlechtliche Auffassung widerspreche der Menschenwürde. Die Grenze sieht das Gutachten dort, wo abweichende Identitäten herabgewürdigt werden und ein selbstbestimmtes öffentliches Leben dieser Menschen nicht mehr möglich sein soll. Außerdem reiche die Ideologie allein nicht für den Nachweis verfassungsfeindlicher Parteiziele; erforderlich seien hinreichend konkrete rechtliche Maßnahmen oder selbst menschenwürdeverletzendes Verhalten.¹⁰⁹²

Gerade deshalb sind für eine zeitlich nachfolgende wissenschaftliche Arbeit die stärksten neuen Belege **nicht** die bloßen Gender-Polemiken. Besonders aussagekräftig sind Försters „Grundrecht auf Normalität“, Ehrhoms Verknüpfung gleicher Rechte mit „gleichen Leistungen“, Adrats „raus aus den Parlamenten“, Webers Ausschluss Gansers aus dem Bundestag, die Forderungen nach Unsichtbarkeit im öffentlichen Raum sowie die programmatische Hierarchisierung traditioneller Familie und anderer Lebensformen.

Bei der Frauenrolle ergibt sich ebenfalls ein differenziertes Bild: Die Bundes-AfD bekennt sich programmatisch zur rechtlichen Gleichberechtigung und individuellen Wahlfreiheit von Frauen. Gleichzeitig finden sich ein biologisch-essentialistisches Rollenverständnis, die normative Aufwertung von Mutterschaft und klassischer Familie sowie **die Ablehnung institutioneller Gleichstellung**; einzelne prominente Funktionäre gehen mit Aussagen über **geringere politische Eignung, geringere Belastbarkeit oder „Feminismus ist Krebs“** erheblich darüber hinaus.¹⁰⁹³

Damit lässt sich wissenschaftlich wesentlich stärker argumentieren als mit der pauschalen Behauptung „die AfD hält Frauen, trans: Menschen oder Homosexuelle für weniger wert“. Denn: **Belegbar ist vielmehr ein wiederkehrendes Muster, in dem eine bestimmte heterosexuelle, zweigeschlechtliche und traditionelle Lebensordnung als gesellschaftliche Normalform privilegiert wird und Abweichungen je nach Akteur von bloßer Duldung über Pathologisierung bis hin zu Forderungen nach Unsichtbarkeit oder institutionellem Ausschluss reichen. Für einen allgemeinen, aktuellen und verbindlichen Parteisatz „ein rechtlich anerkannter Geschlechtswechsel gilt staatlich nicht vollständig“ gibt es inzwischen mehrere sehr starke Indizien aus Bundesprogrammatik, Bundestagsfraktion und Bundesvorstand.**

Nicht jedes dieser Zitate ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings einen wichtigen Maßstab aufgestellt: Die geschlechtliche Identität gehört zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Bereits 2011 erklärte es für trans: Menschen, dass Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht verlangen können, die selbststempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen.¹⁰⁹⁴

2017 formulierte das Bundesverfassungsgericht noch grundsätzlicher: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...] schützt die geschlechtliche Identität.“

Und Art. 3 Abs. 3 GG schützt auch Personen jenseits einer ausschließlich männlichen oder weiblichen Zuordnung vor geschlechtsbezogener Diskriminierung.¹⁰⁹⁵

Das führt zu einer sehr wichtigen Unterscheidung: Eine Äußerung wie „Transfrauen sind Männer“ kann als identitätsverneinende oder transfeindliche politische Äußerung untersucht werden. **Sie ist aber nicht allein deshalb automatisch ein Verstoß gegen Art. 1 GG**, denn auch problematische Äußerungen von Politikern fallen zunächst in den Bereich politischer Meinungsfreiheit.

Anders liegt es, wenn der **Staat** eine Person rechtlich zwingt, ihre verfassungsrechtlich geschützte geschlechtliche Identität aufzugeben oder sie allein wegen dieser Identität von allgemeinen Rechten ausschließt. Dann greifen unmittelbar Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht und Gleichheit.

Ähnliches gilt bei Behinderung. Die Aussagen Tillschneiders, Krahs oder Sänzes können sozial- und rechtswissenschaftlich als Abwertung untersucht werden. Eine Politik zugunsten von Förderschulen ist dagegen **nicht automatisch menschenwürdewidrig**. Ein aktuelles 2026er Rechtsgutachten kommt sogar ausdrücklich zu dem differenzierten Ergebnis, dass behindertenfeindliche Einstellungen in der AfD dokumentierbar seien, aber bislang nicht hinreichend konkretisierte bundesweite Maßnahmen zur Separation festgestellt werden könnten, die deshalb bereits die Menschenwürde verletzen.¹⁰⁹⁶

Der stärkste Befund liegt deshalb nicht in einem einzelnen Skandalzitat. Er entsteht aus der **wiederkehrenden semantischen Struktur**:

„Diversität“ → Instrument der Zerstörung.

„Gendergerechtigkeit“ → vermeintlich.

Transidentität → „Kult“, „Propaganda“, „Ideologie“, „Irrsinn“.

LGBTIQ-Rechte → „vermeintlich“ beziehungsweise Bedrohung.

Antidiskriminierungspolitik → soll zurückgebaut werden.

Gleichstellungsinstitutionen → sollen abgeschafft werden.

Inklusion → „Gesellschaftsexperiment“ beziehungsweise „Ideologieprojekt“.

Abweichende Familienformen → sollen teilweise gerade **nicht als gleichwertig** neben die traditionelle Familie gestellt werden.

Das ist analytisch viel stärker als zu behaupten, jedes einzelne AfD-Zitat verletze schon für sich Art. 1 GG. Besonders belastbar sind nach dieser Recherche sechs Fundstellen:

- das **Bundestagswahlprogramm 2025 mit „Diversität“ als „Instrument der Zerstörung“**,
- die dortige **„Trans-Kult“-Formulierung**,
- die Bundestagsrede von Storchs gegen **Tessa Ganserer**,
- Reichardts offizielle Ganserer-Pressemitteilung,
- die Aussage über **„vermeintliche LGBTIQ-Rechte“**
- sowie Tillschneiders Satz, behinderte Kinder würden im Regelschulbetrieb die anderen **„nur aufhalten“**.

Diese Quellen decken Bundesprogrammatik, parlamentarisches Verhalten, Transidentität, Gleichstellung, LGBTQIA+ und Inklusion gleichzeitig ab.

- Eine weitere zentrale Quelle für eine wirklich große Materialsammlung ist das **2026 veröffentlichte GFF-Rechtsgutachten**, dessen Anhang nach eigener Darstellung mehr als 90 einschlägige Äußerungen allein zu sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten dokumentiert. Es enthält zusätzliche Fälle zu Ganserer, Nyke Slawik, Georgine Kellermann, Maja T. und weiteren Personen.¹⁰⁹⁷

Insgesamt sind es **dokumentierte Aussagen und Programmpunkte der AfD, die Diversität, Inklusion, geschlechtliche Identität und institutionelle Gleichstellung delegitimieren, abwerten oder beschränken**. Es kann ergänzend für jede Fundstelle getrennt geprüft werden, ob lediglich politische Ablehnung, gruppenbezogene Abwertung, diskriminierende Forderung oder tatsächlich ein Konflikt mit Art. 1 bzw. Art. 3 GG vorliegt.

Neben der juristischen Bewertung und der systematischen Beweisführung existieren auch öffentliche, moralische und persönliche Gesamtbewertungen zur AfD. Solche Einschätzungen ersetzen keine verfassungsrechtliche Prüfung und besitzen für Art. 21 GG keinen eigenständigen Beweiswert. Sie können jedoch dokumentieren, wie bestimmte politische Aussagen, Programme und Verhaltensmuster in gesellschaftlichen Gruppen wahrgenommen und bewertet werden.

Exemplarisch werden deshalb hier auch solche Stimmen berücksichtigt. Sie sollen sichtbar machen, ob sich jenseits der rein juristischen Analyse ein breiterer gesellschaftlicher Resonanzraum erkennen lässt. Im kirchlichen Bereich lässt sich hierfür – nur in übertragener, nicht streng theologischer Bedeutung – an den Begriff des *sensus fidei* beziehungsweise *sensus fidelium* anknüpfen: gemeint ist dort der Glaubenssinn der Gläubigen, nicht eine bloße Mehrheitsmeinung. Für unsere Untersuchung kann die Analogie lediglich verdeutlichen, dass auch kollektiv geteilte moralische Wahrnehmungen gesellschaftliche Bedeutung besitzen können. Solche Bewertungen sind daher weder mit Wahlergebnissen gleichzusetzen noch dürfen sie diese ersetzen. Insgesamt können sie jedoch Hinweise darauf geben, wie bestimmte

politische Ordnungsvorstellungen in der Gesellschaft von öffentlichen Personen aufgenommen, akzeptiert oder zurückgewiesen werden. Für die verfassungsrechtliche Subsumtion bleiben sie Kontextmaterial; für die gesellschaftliche Gesamtanalyse besitzen sie dagegen einen eigenständigen dokumentarischen Wert.

Enissa Amani: „Ich habe ihn einen Rassisten genannt, einen Idioten und Schlimmeres. Und das aus vollem Herzen.“ Sie bezog sich auf den AfD-Politiker Andreas W. und ihre spätere Verurteilung wegen Beleidigung.¹⁰⁹⁸

Iris Berben: „Man muss etwas dagegensetzen, wenn man sieht, wie fahrlässig die AfD mit unserer Geschichtsschreibung umgeht.“ Sie forderte zugleich lautere Proteste.¹⁰⁹⁹

Sarah Bosetti: „Wenn du Deutschland hasst, dann ist die AfD deine Partei.“ In derselben Satire erklärte sie, AfD-Politik werde „das Leben für alle schlechter machen“.¹¹⁰⁰

Daniel Brühl: „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Er gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“.¹¹⁰¹

Helene Fischer: „Wir müssen unsere Werte und unsere Demokratie jetzt verteidigen und dürfen das Feld nicht den Antidemokraten überlassen.“ Fischer erklärte außerdem, sie wolle in einem offenen, toleranten und vielfältigen Deutschland leben.¹¹⁰²

Christian Friedel: „Die Strukturen dieser Partei sind nachgewiesenermaßen rechtsextrem.“ Er zog dabei eine Verbindung zwischen seinem Film „The Zone of Interest“ und gegenwärtigen politischen Gefahren.¹¹⁰³

Michel Friedman: „Das ist eine menschenverachtende, demokratiefeindliche Partei.“ Später bezeichnete er die AfD zudem als „Partei des Hasses“.¹¹⁰⁴

Uschi Glas: „Remigration“ sei „letztendlich ein beschönigender Ausdruck für Deportation. Das ist doch ungeheuerlich! Wo leben wir denn?“ Sie äußerte dies im Zusammenhang mit dem bekannt gewordenen Treffen in Potsdam und den hohen AfD-Umfragewerten.¹¹⁰⁵

Leon Goretzka: „Für mich ist es keine Alternative, sondern eine Schande für Deutschland.“ Er erklärte außerdem, die Partei demaskiere sich unter anderem durch Holocaust-Relativierer und Corona-Leugner selbst.¹¹⁰⁶

Philipp Grütering (Deichkind): „Es ist #NICHTokay, die AfD zu wählen!“ Er wird auf der offiziellen Unterstützerliste der Kampagne geführt.¹¹⁰⁷

Dieter Hallervorden: „Wenn SPD, Grüne und FDP an der Fünfprozenthürde scheitern, kann die AfD bereits mit 40 Prozent die absolute Mehrheit erreichen. Das möchte ich unbedingt verhindern.“¹¹⁰⁸

Damian Hardung: „Aber wie soll ich sonst darauf reagieren, wenn eine Partei, die jetzt mit 20 Prozent in den Bundestag einzieht, behauptet, der Klimawandel existiere nicht und CO₂ sei gut fürs Pflanzenwachstum? Die Basis müssen weiterhin Fakten sein.“¹¹⁰⁹

- Klaas Heufer-Umlauf:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Er gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“. ¹¹¹⁰
- Eckart von Hirschhausen:** „Wenn wir keine unabhängigen Journalisten mehr haben, fehlt eine korrigierende Kraft in dieser Demokratie.“ Er sagte dies im Zusammenhang mit AfD-Plänen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. ¹¹¹¹
- Oliver Kalkofe:** „Auch von mir: Härzlichen Glückwunsch! Das wird man ja wohl noch mal sagen dürfen.“ Er kommentierte damit AfD-Wahlerfolge satirisch und veröffentlichte dazu ein Hitler-Satirebild. ¹¹¹²
- Margot Käßmann:** „Zwei deutsche Eltern, vier deutsche Großeltern – da weiß man, woher der braune Wind wirklich weht.“ Der Satz bezog sich ausdrücklich auf die zuvor von ihr kritisierte AfD-Forderung nach einer höheren Geburtenrate der „einheimischen Bevölkerung“. ¹¹¹³
- Mely Kiyak:** „Sie wird das Deutschland abschaffen, das wir kennen.“ Die Aussage stammt aus ihrer Kolumne über die Frage, was die AfD im Fall politischer Macht tun würde. ¹¹¹⁴
- Charlotte Knobloch:** „Ich sehe in vielen Bereichen keinen Unterschied mehr zur NSDAP, bevor diese an die Macht gekommen ist.“ Sie betonte zugleich, AfD und NSDAP seien nicht identisch, ein Vergleich sei aber notwendig. ¹¹¹⁵
- Kurt Krömer:** „Ihr braune Stinkesocken“ und „Ihr rechtsgedrehten Problemtextilien!“ Hintergrund war die Vereinnahmung Sophie Scholls durch einen AfD-nahen Facebook-Auftritt. ¹¹¹⁶
- Maren Kroymann:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Sie gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“. ¹¹¹⁷
- Felix Kummer (Kraftklub):** „Aber mir kann keiner erzählen, dass er nicht weiß, dass diese Partei ganz massiv durchgesetzt ist von Neonazis.“ Er sagte dies in einem Interview über Chemnitz und die AfD. ¹¹¹⁸
- Vicky Leandros:** „Alice Weidel ist bei meinem Konzert nicht willkommen.“ Zur Begründung erklärte sie: „Ich stehe für Vielfalt, Toleranz, Menschenwürde, Menschenrechte und Internationalität.“ ¹¹¹⁹
- Jan Josef Liefers:** Die Agenda der AfD sei „relativ autoritär“. Mit der „nationalen Idee eines gereinigten Volkes“ könne er nichts anfangen. ¹¹²⁰
- Dirk von Lowtzow (Tocotronic):** „Es ist #NICHTokay, die AfD zu wählen!“ Er wird auf der offiziellen Unterstützerliste der Kampagne geführt. ¹¹²¹
- Luna:** „Es ist #NICHTokay, die AfD zu wählen!“ Sie wird auf der offiziellen Unterstützerliste der Kampagne #NICHTokay geführt. ¹¹²²
- Ruth Moschner:** „Ihr nehmt dafür rassistische, antisemitische, menschenfeindliche Pläne in Kauf.“ Zugleich schrieb sie: „Menschenhass und Ausgrenzung werden aber niemals Wohnraum schaffen, sondern Krieg und Elend.“ ¹¹²³
- Luisa Neubauer:** „Es muss möglich sein, die AfD zu verurteilen.“ Sie sprach zugleich von der „Gefahr, die von der rechtsextremen AfD ausgeht“. ¹¹²⁴
- Dieter Nuhr:** „Es gibt sehr viele Psychopathen bei denen. Ich würde erst mal sagen, dass man mit der AfD überhaupt keine Politik machen kann.“ ¹¹²⁵

- Rezo:** „Wählt bitte nicht die SPD, wählt bitte nicht die CDU, wählt bitte nicht die CSU und schon gar nicht die AfD.“¹¹²⁶
- Raúl Richter:** „Geht woanders hin, Alice Weidel freut sich über neue Follower.“ Über AfD-Wähler in seiner Familie sagte er, zu ihnen habe er keinen Kontakt.¹¹²⁷
- Katja Riemann:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Sie gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“.¹¹²⁸
- Philipp Ruch:** Alice Weidel sei die „Wortführerin des politischen Arms des Rechtsextremismus“. Er verteidigte in diesem Zusammenhang Widerstandsaktionen gegen die AfD.¹¹²⁹
- Merlin Sandmeyer:** „Die Entscheidung, die AfD zu wählen, ist gefährlich.“ Sie legitimiere seiner Aussage nach Hass, Hetze und Spaltung.¹¹³⁰
- Hans Sarpei:** „Wer die AfD aus Protest wählt, der rast auch auf der Autobahn, um für weniger Verkehrstote zu demonstrieren.“¹¹³¹
- Sabrina Setlur:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Sie gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“.¹¹³²
- Florian Silbereisen:** „Nichts, absolut nichts, rechtfertigt Menschenverachtung! Niemals! Wir müssen dafür sorgen, dass niemand Angst haben muss.“ Anschließend bezog er dies ausdrücklich auf Menschen unabhängig davon, woran sie glauben, woher sie kommen oder wen sie lieben.¹¹³³
- Düzen Tekkal:** „Wer die AfD wählt, wählt in vollem Bewusstsein rechts. [...] Wir müssen jetzt die Demokratie retten. Punkt.“¹¹³⁴
- Jürgen Vogel:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Er gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“.¹¹³⁵
- Marina Weisband:** „Ich denke, wir hätten die AfD vorgestern verbieten müssen. Der zweitbeste Zeitpunkt ist immer heute.“¹¹³⁶
- Jennifer Weist (Jennifer Rostock):** „Nur bitte diesen Scheiß nicht!“ Die Zeile stammt aus dem ausdrücklich gegen die AfD gerichteten Song „Wähl die AfD“, der außerdem eine Verbindung zum Jahr 1933 zieht.¹¹³⁷
- Joko Winterscheidt:** „Dieser Pakt mit der AfD bedeutet einen historischen Tabubruch.“ Er gehörte zu den Mitunterzeichnenden des offenen Briefs „Zum Fall der Brandmauer – gegen jede Zusammenarbeit mit der AfD“.¹¹³⁸
- Arda Yolcu (Apsilon):** „Mit Bastarden reden bringt nicht viel.“ Die Zeile stammt aus dem Song „Keiner von euch“; im Zusammenhang richtet sich der Song unter anderem gegen die AfD.¹¹³⁹
- Ayan Yuruk:** „All das, was die AfD versucht zu kontrollieren.“ Er sagte dies über Freiheit, Toleranz und Akzeptanz im Zusammenhang mit einem Anti-AfD-Statement.¹¹⁴⁰

Juristische Beweisbilanz des Abschnittes: Die zusätzlichen Belege verändern die bisherige Prüfung nicht dadurch, dass nun jeder untersuchte queer-, familien-, frauen-, diversitäts- oder behindertenpolitische Teilkomplex selbständig die Menschenwürdeschwelle des Art. 21 Abs. 2 GG überschreiten würde. Ihre stärkste rechtliche Bedeutung liegt vielmehr in der Verdichtung des bereits zuvor herausgearbeiteten Trans-/Geschlechtsidentitätskomplexes. Besonders gewichtig sind dabei nicht die gesellschaftlichen Bewertungen am Ende dieses Kapitels, denen für die verfassungsrechtliche Subsumtion kein eigenständiger Beweiswert zukommt, sondern die institutionell zurechenbaren Quellen: die aktuelle Bundesprogrammatik, parlamentarische Rücknahme- und Verbotsforderungen, die Bezeichnung des biologischen Geschlechts als „rechtlich maßgebend“, die Gegenüberstellung eines rechtlich beziehungsweise sozial anerkannten Status mit einem weiterhin behaupteten „wahren Geschlecht“ sowie der über offizielle Partei- und Fraktionskommunikation verdichtete personale Verhaltenskomplex. Diese Belege beweisen weiterhin weder die vollständige Abschaffung jeder personenstandsrechtlichen Anerkennung noch ein bereits vollständig ausformuliertes zukünftiges Ersatzrecht. Sie verengen aber die entscheidende Alternativklärung erheblich: Es erscheint nach ihrer Verbindung weniger plausibel, dass die AfD lediglich strengere Anerkennungsvoraussetzungen bei anschließend vollständig gleichrangigem Rechtsstatus anstrebt; stärker wird vielmehr die Annahme, dass einem biologisch definierten Geschlechtsstatus auch nach rechtlicher Anerkennung einer abweichenden Identität eine fortwirkende rechtliche und institutionelle Vorrangfunktion zukommen soll. Für die weitere Prüfung ist Kapitel 25 deshalb kein selbständiger Ersatz für die Subsumtion unter Art. 21 Abs. 2 GG, sondern ein gewichtiger Verdichtungs- und Auslegungsbeweis. Ob diese Verdichtung den Übergang von restriktiver oder möglicherweise grundrechtswidriger Transpolitik zu einer menschenwürderelevanten Statushierarchie trägt, ist in der abschließenden Gesamtwürdigung ausdrücklich darzustellen.

Kapitel 26

Zwei Ebenen – Analytische und Summarische Bewertung: analytische Beweisprüfung und Bewertung und summarische Bewertung – sowie Gesamtwürdigung

Bis hierher hat diese Analyse nahezu ausschließlich analytisch gearbeitet. Es hat Aussagen getrennt. Quellen hierarchisiert. Parteiprogramm von Fraktionsantrag unterschieden. Bundespartei von Landesverband. Führungsperson von einfachem Mitglied. Rechtsforderung von Rhetorik. Menschenwürde von Gleichheitsrecht. Transidentität von Homosexualität. Ehe von Elternschaft. Schule von Medizin. Belastungsbeleg von Gegenbeleg. Das war notwendig.

Aber es ist nicht die einzige mögliche Art, das inzwischen vorliegende Material zu betrachten. Denn neben der analytischen Arbeitsbewertung gibt es eine zweite Ebene: die **summarische Arbeitsbewertung**.

Beide beantworten unterschiedliche Fragen. Sie dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Gerade ihre Trennung kann jedoch erklären, warum eine streng juristische Einzelprüfung bei manchen Tatbestandsmerkmalen noch Unsicherheiten ausweist, während das Gesamtbild des Queer-Komplexes für einen informierten Beobachter bereits wesentlich eindeutiger ausfallen kann.

26.1 Die Begriffe sind Arbeitsbegriffe

„Analytische Arbeitsbewertung“ und „summarische Arbeitsbewertung“ werden hier nicht als feststehende Rechtsbegriffe des Bundesverfassungsgerichts verwendet. Sie bezeichnen zwei Erkenntnisebenen dieser Untersuchung.

Arbeitswissenschaftlicher Ursprung der Begriffe

Die Begriffe werden in diesem Band der Arbeitswissenschaft entlehnt. Dort dient die Arbeitsbewertung dazu, unterschiedliche Tätigkeiten nach vergleichbaren Kriterien zu bewerten und insbesondere ihre Einordnung in Entgeltstrukturen zu ermöglichen. In der Praxis haben sich hierfür zwei Grundmethoden herausgebildet: die summarische und die analytische Arbeitsbewertung. Beide verfolgen dasselbe Ziel, unterscheiden sich aber darin, **auf welcher Ebene der Bewertungsgegenstand erfasst wird**.

Bei der **summarischen Arbeitsbewertung** werden nach der arbeitswissenschaftlichen Definition die Anforderungen eines Arbeitssystems an den Menschen **als Ganzes** erfasst. Die Tätigkeit wird also nicht zunächst in einzelne Anforderungsmerkmale zerlegt und für jedes Merkmal gesondert bewertet. Typische Verfahren sind das Rangfolgeverfahren, bei dem Tätigkeiten nach ihrer Gesamtschwierigkeit in eine Reihenfolge gebracht werden, und das Lohngruppen- beziehungsweise

Katalogverfahren, bei dem eine Tätigkeit anhand standardisierter Beschreibungen und Niveaubispiele unmittelbar einer Bewertungsgruppe zugeordnet wird. Auch die Summarik ist damit kein bloßes Bauchgefühl, sondern eine strukturierte Gesamtklassifikation.

Die **analytische Arbeitsbewertung** zerlegt den Bewertungsgegenstand dagegen in einzelne Anforderungsarten. Sie benötigt einen Merkmalskatalog, Regeln für die Zuordnung und Einordnung sowie eine Gewichtung der einzelnen Merkmale. Die Merkmale können unterschiedlich gewichtet und mit Punkt- oder Stufenwerten bewertet werden; erst anschließend werden die Einzelwerte zu einem Gesamtwert zusammengeführt. Der Vorteil besteht in einer höheren Beurteilungsschärfe, der Nachteil in einem erheblich größeren Bewertungsaufwand.

Bemerkenswert ist, dass beide Verfahren in der arbeitswissenschaftlichen Praxis nicht zwingend als Gegensätze behandelt werden. Der Wikipedia-Artikel verweist darauf, dass etwa in deutschen ERA-Tarifwerken analytische und summarische Elemente nacheinander verwendet werden: Zunächst erfolgt eine differenzierte Bewertung, anschließend wird das Ergebnis durch Vergleich mit Niveaubspielen abgesichert und einer Entgeltgruppe zugeordnet.

Für diesen Band wird diese methodische Grundidee analog übertragen.

Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine arbeitswissenschaftliche Arbeitsbewertung der AfD und auch nicht um einen vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Rechtsbegriff. Übernommen wird lediglich das Erkenntnismodell: analytische Zerlegung einerseits und strukturierte Gesamtklassifikation andererseits.

Die analytische Arbeitsbewertung fragt also:

Welchen konkreten Beweiswert besitzt jedes einzelne Beweisstück für ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal?

Die summarische Arbeitsbewertung fragt:

Welches Gesamtbild entsteht, wenn ein informierter Beobachter sämtliche über Jahre zusammengetragenen Vorgänge nebeneinander wahrnimmt, ohne jeden einzelnen zunächst in eine isolierte verfassungsdogmatische Schublade zu zerlegen?

Das Bundesverfassungsgericht selbst arbeitet zwar nicht mit diesen beiden Begriffen. Seine Parteiverbotsrechtsprechung bestätigt aber zwei für unsere Methode wesentliche Ausgangspunkte: Parteiziele werden nicht ausschließlich einem einzelnen Programmsatz entnommen, sondern können sich aus Programmen, parteiamtlichen Erklärungen, Reden führender Funktionäre, Parteipublikationen und zurechenbarem Verhalten ergeben. Zugleich muss jeder belastende Beleg zurechenbar sein, und eine behauptete Abweichung zwischen erklärten und tatsächlichen Zielen darf nicht bloß unterstellt werden.¹¹⁴¹

Damit ist weder reine Zählung noch reine Intuition ausreichend.

Aber ebenso wenig verlangt die Verfassungsdogmatik, das Gesamtbild in lauter voneinander abgeschottete Einzelteile zu zerlegen.

26.2 Was bedeutet analytische Arbeitsbewertung für diese Untersuchung?

In der Arbeitswissenschaft wird eine Tätigkeit bei der analytischen Arbeitsbewertung nicht als ungeteiltes Ganzes beurteilt. Sie wird in verschiedene **Anforderungsarten** zerlegt. Für diese Anforderungsarten werden ein Merkmalskatalog, Bewertungsstufen, Zuordnungsregeln und Gewichtungen festgelegt. Erst nachdem die einzelnen Anforderungen gesondert bewertet worden sind, werden ihre Ergebnisse zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Die Methode besitzt deshalb eine hohe Beurteilungsschärfe, ist aber zugleich aufwendiger als eine summarische Einordnung. Übertragen auf die verfassungsrechtliche Untersuchung bedeutet dies: Auch „die AfD“ oder „die Queer-Säule“ darf zunächst nicht als ungeteilter Bewertungsgegenstand behandelt werden. Der Gesamtkomplex wird in einzelne **Beweis- und Prüfmerkmale** zerlegt.

Ein Parteiprogramm beantwortet andere Fragen als ein einzelner Funktionärssatz. Ein Gesetzentwurf besitzt einen anderen Beweiswert als ein Wahlkampfpост. Eine medizinpolitische Forderung kann andere Rechtfertigungsgründe besitzen als die bewusste Nichtanerkennung der Identität eines konkreten erwachsenen Menschen. Ebenso sind Personenstand, Familie, Schule, Medizin, Antidiskriminierungsrecht und staatliche Sichtbarkeit zunächst eigenständig zu untersuchen.

Für jedes relevante Beweisstück sind deshalb – entsprechend einem analytischen Merkmalskatalog – insbesondere seine **Zurechnungsnähe, institutionelle Qualität, Aktualität, Wiederholung, Konkretisierung, staatliche Umsetzungsnähe, Menschenrechtsrelevanz und das Vorhandensein entgegengesetzter Belege** festzustellen.

Erst danach kann eine Gewichtung erfolgen. Die bereits hier im Band entwickelte Ganserer-Matrix folgt genau diesem Prinzip: Urheber, Amt, Parteebene, Originalquelle, Sachkontext, Wiederholung, offizielle Verbreitung, Unterstützung, Distanzierung und heutige Funktion werden voneinander getrennt untersucht. Dadurch soll gerade zwischen Randperson und Machtzentrum, Einmaligkeit und Methode sowie persönlicher Meinung und institutioneller Praxis unterschieden werden.

Die arbeitswissenschaftliche Analogie macht damit deutlicher, was der bisher verwendete Ausdruck „Beweiserlegung“ meint: Nicht die Zahl der Belege entscheidet, sondern die **bewertete Ausprägung verschiedener Beweismerkmale**.

26.3 Analytische Bewertung bedeutet deshalb auch: Gegenbeweise abziehen

„Abziehen“ ist dabei nicht mathematisch gemeint. Es bedeutet: Ein Beweisstück verliert einen Teil an Aussagekraft, wenn ein gleich- oder höherwertiger Gegenbeleg gerade die behauptete Schlussfolgerung widerlegt. Insbesondere wenn dieser Gegenbeleg zeitlich zuvor auftritt. Ist er lediglich eine zeitlich spätere (durch öffentlichen Druck erzwungene) Korrektur nach zahlreichen öffentlichen Empörungen, kann er nicht voll entlasten.

Beispiel: Ein Politiker sagt: „Das SBGG muss abgeschafft werden.“

Für die These: „**Die AfD will das SBGG abschaffen**“ ist das belastend.

Wenn ein förmlicher Fraktionsantrag gleichzeitig eine neue „verfassungskonforme“ Regelung verlangt, kann man daraus aber nicht mehr ohne Weiteres ableiten: „**Die AfD**

will jede Möglichkeit einer rechtlichen Geschlechtsänderung vollständig beseitigen.“

Genau diese Einschränkung wird vorgenommen. Der Gegenbeleg beseitigt also nicht den Belastungsbeleg. Er **begrenzt ggf. seine Reichweite**.

Das ist ein fundamentaler Unterschied.

26.4 Ein Gegenbeweis darf nur das widerlegen, was er tatsächlich widerlegt

Diese Regel muss nach der bisherigen Diskussion ausdrücklich in die Methodik aufgenommen werden. Der Fraktionsantrag von September 2025 mit seiner Forderung nach einer „evidenzbasierten, verfassungskonformen“ Neuregelung widerlegt eine Maximalbehauptung: **Es sei bereits ausdrücklich beschlossen, überhaupt keine rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität mehr zuzulassen.**

Er widerlegt dagegen nicht: dass das zukünftige Anerkennungsverfahren sehr restriktiv ausgestaltet werden soll; dass die biologische Zuordnung einen politischen Primärstatus erhalten soll; dass eine anerkannte geschlechtliche Identität in einzelnen oder vielen institutionellen Bereichen nachrangig behandelt werden könnte; dass die Verbindung aus Programm, Verhalten und Rechtsmaßnahmen ein grundsätzlich hierarchisches Verständnis geschlechtlicher Identität erkennen lassen kann.

Die Analyse gelangt deshalb zutreffend zu der engeren Anschlussfrage:

Nicht mehr nur: **Anerkennung ja oder nein?**

Sondern: **Welchen Rang soll die anerkannte geschlechtliche Identität besitzen?**

In einer analytischen Bewertung darf ein Gegenbeleg nicht über seinen tatsächlichen Aussagebereich hinaus „entlasten“.

26.5 Dasselbe gilt für die Formel vom „vollwertigen Teil unserer Gesellschaft“

Die ältere Bundeskommunikation der AfD bezeichnet Personen, die nicht eindeutig männlich oder weiblich zugeordnet werden können, ausdrücklich als „vollwertigen Teil unserer Gesellschaft“ und fordert Achtung für sie.

Analytisch ist das ein gewichtiger Gegenbeleg gegen die Behauptung: **Die AfD erklärt diese Menschen ausdrücklich zu minderwertigen Menschen.**

Aber damit ist die Untersuchung nicht beendet. Denn der menschenwürderelevante rechtliche Status entscheidet sich nicht ausschließlich daran, ob eine Partei das Wort „vollwertig“ verwendet.

Die Analyse stellt deshalb selbst die wesentlich bessere Frage: „Welche Rechte bleiben dem Menschen zwischen diesen beiden Sätzen? – und wann wurde was einschränkend gesagt?“ Genau das ist analytische Präzision von Dual-Use-Phrasen und sich widersprechender Doppel-Aussage-Strategie. Abstrakte Anerkennung personaler Vollwertigkeit und konkrete institutionelle Gleichrangigkeit sind nicht zwingend dasselbe.

26.6 Ein Beweisindex kann diese analytische Arbeitsweise sichtbar machen

Die bisherige Untersuchung enthält bereits faktisch eine Quellenhierarchie. Parteiprogramme und Bundesparteitage stehen weit oben; Parteiführung, leitende Funktionäre und Parteipublikationen besitzen hohen Wert; bei einfachen Mitgliedern steigen die Anforderungen an die Zurechnung. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt diese Struktur: Das Parteiprogramm ist grundsätzlich unmittelbar zurechenbar; führende Funktionäre und parteiamtliche Kommunikation besitzen erhebliches Gewicht, während bei sonstigen Anhängern die Grundtendenz oder ausdrückliche Übernahme durch die Partei festgestellt werden muss.¹¹⁴²

Der Gedanke folgt unmittelbar der arbeitswissenschaftlichen Analytik. Dort reicht es nicht aus, Anforderungen lediglich aufzuzählen. Es muss festgelegt werden, welche Merkmale bewertet werden, wie ihre Ausprägung bestimmt wird und welches Gewicht ihnen zukommt. Die Arbeitswissenschaft unterscheidet dabei sogar zwischen gebundener Gewichtung, bei der die Gewichtung bereits in den maximal erreichbaren Werten steckt, und offener Gewichtung, bei der ein gesonderter Gewichtungsfaktor hinzutritt. Für diese Untersuchung wird daraus kein mathematisches Punktesystem übernommen. Die Grundidee ist jedoch übertragbar: **Ein Parteitagsbeschluss darf für die Parteizurechnung nicht dasselbe Gewicht besitzen wie der Satz eines einfachen Mitglieds; ein konkreter Gesetzentwurf besitzt für das Darauf-Ausgehen einen anderen Wert als allgemeine Rhetorik; und ein Gegenbeleg darf nur mit dem Gewicht und in dem Sachbereich berücksichtigt werden, den seine Quelle tatsächlich trägt.**

Es kann deshalb jedem wesentlichen Beweisstück ein kleiner **Arbeitsindex** zugeordnet werden. Dieser Index ist keine gerichtliche Punktrechnung. Er dient ausschließlich der Transparenz. Beispielsweise:

Index Zurechnungs- und Beweisgewicht

- G5 Bundesparteiprogramm, Bundesparteitagsbeschluss, ausdrücklicher Beschluss zentraler Parteiorgane
- G4 Bundesvorstand, Bundessprecher, andere leitende Bundesfunktionäre, offizielle Bundesparteipublikation; förmliche Initiative der Bundestagsfraktion mit erheblicher institutioneller Nähe
- G3 führender Bundes- oder Landesfunktionär, Landesvorstand, formeller Landtagsfraktionsantrag, wiederholte offizielle Kommunikation
- G2 einfacher Abgeordneter, Funktionär oder Kandidat ohne zusätzliche institutionelle Übernahme
- G1 einfaches Mitglied, Unterstützer oder Einzeläußerung mit schwachem Zurechnungszusammenhang

Zusätzlich sollte nicht nur die **Quelle**, sondern auch ihr **Inhalt** gekennzeichnet werden. Beispielsweise:

Z = Parteiziel oder Programmatik.

M = konkrete staatliche Maßnahme.

V = Verhalten gegenüber konkreten Personen.

U = Umsetzungs- beziehungsweise Darauf-Ausgehen-Beleg.

E = Entlastungs- oder Gegenindiz.

Ein Beweis könnte dann beispielsweise lauten:

G5/Z/M – Bundestagswahlprogramm 2025: Gesamtparteiprogrammatik plus konkrete Maßnahmen.

Oder: **G4/M/U** – strafrechtlicher Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion zur Minderjährigentransition.

Oder: **G4/E** – Fraktionsantrag 2025 „verfassungskonforme Neuregelung“: relevantes Gegenindiz, aber nur gegen die vollständige Nichtanerkennungsthese.

Diese Kennzeichnung verhindert zwei Fehler zugleich: Man behandelt nicht jeden Tweet wie einen Parteitagsbeschluss. **Aber man behandelt auch nicht einen einzigen Gegenbeleg automatisch wie die Widerlegung einer zwanzigjährigen Entwicklung - oder korrektives, zeitlich nachgelagertes Sprechen als „Turnaround“ aus bisheriger Historie.**

26.7 Ein mathematisches Gesamtpunktesystem sollte daraus gerade nicht werden

Ein G5-Beleg ist nicht automatisch „fünffmal wahrer“ als ein G1-Beleg. Und fünf G1-Belege ergeben nicht automatisch G5.

Ebenso wenig lässt sich sagen:

15 Belastungspunkte minus 4 Entlastungspunkte gleich 11 Punkte Verfassungswidrigkeit. So funktioniert Art. 21 nicht. Der Index dient nur drei Zwecken:

Transparenz. Vergleichbarkeit. Disziplin.

Er zwingt dazu, vor jeder Schlussfolgerung offen zu legen: Woher kommt die Aussage? War sie rein korrektiv erzwungen? Ist die Aussage eine Doppelstrategie? Wie nah steht ihre Quelle dem politischen Willen der Gesamtpartei? Und was beweist sie tatsächlich? Gerade das entspricht der bereits entwickelten Erkenntnis, dass der Trans-Komplex weder durch einen einzelnen Bundesvorstandssatz gewonnen noch durch einen einzelnen Respektsatz verloren werden kann. Entscheidend ist die Grundtendenz. Was ebenso eine intersektionale, kontextuelle und komplementäre, summarische Bertung im Blick haben muss.

26.8 Was bedeutet summarische Arbeitsbewertung für diese Untersuchung?

Die summarische Arbeitsbewertung ist in der Arbeitswissenschaft ebenfalls ein systematisches Bewertungsverfahren. Ihr Unterschied zur analytischen Methode liegt nicht darin, dass sie weniger sorgfältig wäre, sondern darin, dass sie den Bewertungsgegenstand **als Ganzes** erfasst. Die einzelnen Anforderungen werden nicht

zunächst in eigenständige Merkmale zerlegt und anschließend mathematisch oder stufenweise wieder zusammengesetzt, zusammenaddiert, ggf. mit mehr oder weniger zählendem Schwerpunktindex. Vielmehr wird die Tätigkeit aufgrund ihrer Gesamtanforderung beispielsweise in eine Rangfolge eingeordnet oder anhand standardisierter Beschreibungen und Niveaubeispiele unmittelbar einer Gruppe zugeordnet.

Auf den Gegenstand dieses Bandes übertragen bedeutet summarische Bewertung deshalb nicht: Der Leser folgt einem spontanen Gefühl.

Sie bedeutet vielmehr: **Nach Kenntnis des gesamten dokumentierten Materials wird die queerpolitische Grundrichtung der AfD als zusammenhängender politischer Gegenstand bewertet.**

Der Betrachter fragt dann nicht mehr für jeden einzelnen Vorgang isoliert:

Welcher Punktwert entfällt auf Zurechnung? Welcher auf Aktualität? Welche alternative Rechtfertigung besitzt diese konkrete Maßnahme?

Sondern: **Welcher Gesamtgruppe politischer Haltung ist das über viele Politikfelder dokumentierte Verhalten und Programm nach seinem überwiegenden Charakter zuzuordnen?**

Arbeitswissenschaftlich gesprochen entspricht dies eher einem **Lohngruppen- oder Katalogverfahren**: Das Gesamtmaterial wird mit zuvor bestimmten typischen Erscheinungsbildern verglichen.

Für diesen Band könnten solche Niveaubeispiele etwa lauten:

- **Stufe I:** grundsätzlich gleichrangige Anerkennung queerer Personen und Familien bei legitimen Einzelregulierungen.
- **Stufe II:** politisch konservative oder restriktive Queerpolitik mit einzelnen Grundrechtskonflikten, aber grundsätzlich gleichrangigem personalem Status.
- **Stufe III:** wiederkehrender institutioneller Rückbau von Autonomie, Sichtbarkeit, Schutz und Gleichrangigkeit verschiedener queerer Gruppen.
- **Stufe IV:** systematische politische Orientierung auf einen rechtlich nachgeordneten Status bestimmter Identitäten oder Familien.

Die summarische Arbeitsbewertung fragt dann, **welcher dieser Gesamtbeschreibungen das dokumentierte AfD-Material am ehesten entspricht.**

Damit bekommt die Methode eine wesentlich strengere Grundlage als der bloße „Gesamteindruck“.

Eine solche Bewertung ist nicht irrational. Sie arbeitet lediglich mit einem anderen Erkenntnisziel. Ihre Frage lautet nicht: **Ist jeder einzelne Teil des Art. 21 Abs. 2 GG für einen Parteiverbotstenor bewiesen?**

Sondern: **Welches Verhältnis zu queeren Menschen, ihrer Identität, ihrer Familie, ihrer Sichtbarkeit und ihren Rechten entsteht aus der Summe des politischen Materials?**

26.9 Der informierte Leser als gesellschaftlicher Plausibilitätstest

Von der summarischen Arbeitsbewertung im engeren methodischen Sinn ist die gesellschaftliche Gesamtwahrnehmung eines informierten Beobachters zu

unterscheiden. Ein politisch interessierter Bürger, ein Journalist oder ein Leser dieses Bandes führt regelmäßig keine formalisierte Merkmals- und Gewichtungsanalyse durch Addition von Einzelgewichtungen durch. Er nimmt Programme, parlamentarische Initiativen, öffentliche Äußerungen, wiederkehrende Konflikte und konkrete politische Maßnahmen über längere Zeit als Gesamtbild wahr.

Diese Wahrnehmung ist kein Ersatz für die verfassungsrechtliche Beweisführung. Sie kann aber als **Plausibilitätstest der summarischen Klassifikation** dienen.

Wenn eine analytische Untersuchung über hunderte Seiten immer wieder Rücknahme, Entföderung, Fremddefinition, Unsichtbarmachung oder institutionelle Differenzierung derselben Minderheiten dokumentiert und ein informierter Beobachter aus derselben Quellenlage ebenfalls den Eindruck einer gegen die Gleichrangigkeit queerer Menschen gerichteten politischen Grundrichtung gewinnt, ist diese Übereinstimmung kein juristischer Beweis – wohl aber ein Hinweis darauf, dass die analytische Zerlegung das politische Gesamtphänomen nicht künstlich fragmentieren sollte. Daher sind in Kapitel 25 auch die öffentlichen Stimmen zur Einschätzung der AfD dokumentiert.

26.10 Die summarische Bewertung sieht keine isolierten Akten – sie sieht ein Muster

Der analytische Leser sieht: Personenstandsrecht. Medizin. Schule. Ehe. Adoption. AGG. Pride. Ganserer. Kellermann. Slawik. Landtagsantrag. Bundesprogramm.

Der summarische Leser sieht möglicherweise etwas anderes: Immer wieder taucht dieselbe gesellschaftliche Richtung auf. Das biologisch-binäre Normalmodell soll gestärkt werden. Das traditionelle Vater-Mutter-Kind-Modell wird privilegiert. Das SBGG soll verschwinden. Minderjährigenmedizin soll weitgehend strafrechtlich begrenzt werden. Trans- und Genderangebote sollen staatliche Förderung verlieren. Queere Sichtbarkeit an Schulen wird als „Propaganda“ oder Ideologie problematisiert. Regenbogeninstitutionalisierung soll zurückgedrängt werden. Die gleichgeschlechtliche Ehe sollte jedenfalls historisch wieder in ein anderes Rechtsinstitut zurückgeführt werden. Antidiskriminierungsstrukturen werden teilweise als ideologisch beschrieben und ihre Abschaffung gefordert.

Und konkrete: trans Personen werden durch zahlreiche Funktionsträger wiederholt nicht nur politisch kritisiert, sondern gerade in ihrer Identität zum Gegenstand persönlicher Abwertung gemacht.

Auch darauf muss das Bundesverfassungsgericht eine Antwort finden.

Der Band selbst hat gezeigt, dass die Ganserer-Dokumentation nicht bei einer einzelnen Person oder einem einzelnen Funktionär endet, sondern zahlreiche Parteiebenen und wiederkehrende Muster umfasst. Ein Leser muss diese Vorgänge **nicht voneinander vergessen**, nur weil sie juristisch unterschiedliche Tatbestände betreffen.

26.11 Die Queer-Säule steht deshalb auch für eine gesellschaftliche Dimension

Der Queer-Komplex ist nicht nur ein Spezialgebiet des Personenstandsrechts. Er stellt eine allgemeinere Frage: **Wie behandelt eine politische Bewegung Menschen, deren Identität, Familie oder Lebensform vom eigenen Normalitätsmodell abweicht?**

Gerade darin liegt seine gesellschaftliche Bedeutung. Eine Partei kann gegenüber einer Minderheit verschiedene rechtliche Instrumente einsetzen, ohne jemals ein Dokument zu veröffentlichen, das sämtliche Instrumente unter der Überschrift: „Unser Minderheitenstatusmodell“ zusammenfasst.

Der gesellschaftliche Eindruck entsteht vielmehr aus Wiederholung über Politikfelder hinweg. Die Analyse hat diesen möglichen Zusammenhang von Anfang an als „verschränkte Gesamtbetrachtung“ beschrieben: Kein Beleg aus einem anderen Feld darf einen fehlenden queer-spezifischen Beweis ersetzen; mehrere unabhängig bewiesene Maßnahmen können aber für die Interpretation einer gemeinsamen Vorstellung gesellschaftlicher Zugehörigkeit relevant werden. Das ist die Brücke zwischen analytischer und summarischer Betrachtung.

26.12 Der summarische Beobachter fragt nicht zuerst nach dem zulässigen Rest

Nehmen wir das Bundesprogramm. Analytisch können wir sagen:

Das Verbot von Pubertätsblockern könnte durch Kinderschutz motiviert sein. Die Abschaffung des SBGG könnte durch ein anderes verfassungsgemäßes Verfahren ersetzt werden. Die traditionelle Familie darf politisch besonders gefördert werden. Ein Regenbogenflaggenverbot ist nicht automatisch eine Menschenwürdeverletzung. AGG-Abschaffung kann teilweise mit Privatautonomie begründet werden. Jede dieser Aussagen kann analytisch richtig sein.

Der summarische Beobachter stellt jedoch eine andere Frage: **Warum verlaufen so viele dieser politischen Entscheidungen gegenüber derselben Minderheit immer wieder in dieselbe Richtung?**

Weniger rechtliche Selbstdefinition. Weniger institutionelle Sichtbarkeit. Weniger besondere Antidiskriminierungsarchitektur. Weniger staatliche Förderung. Weniger familienrechtliche Gleichrangigkeit jedenfalls in der historischen Eheposition. Mehr staatliche Kontrolle. Mehr Problematisierung als Ideologie, Gefahr oder Abweichung. Diese Frage ist keine juristische Beweisersetzung. Aber sie ist gesellschaftlich legitim und gehört dazu.

26.13 In dieser summarischen Perspektive bekommt Wiederholung eine andere Bedeutung

Analytisch ist jeder Einzelfall gesondert zu prüfen. Summarisch entsteht durch Wiederholung ein wesenhafter Charakter. Ein einmaliger Satz kann Zufall sein. Zehn verschiedene Felder, in denen die institutionelle Anerkennung derselben Minderheiten zurückgeführt werden soll, können dagegen einen Gesamteindruck erzeugen. Das Bundesverfassungsgericht selbst erkennt an, dass Parteiziele nicht in einem einzigen Dokument festgeschrieben sein müssen. Entscheidend sind die wirklichen Ziele, die

sich unter anderem aus Programmatik, führenden Funktionären und Verhalten erschließen können.¹¹⁴³ Die summarische gesellschaftliche Bewertung geht allerdings noch weiter als diese gerichtliche Beweisregel.

Sie fragt neben einem verfassungsgerichtlichen Tenor auch nach einem wesenhaften und politisch wiederkehrenden Charakter.

26.14 Deshalb kann die summarische Arbeitsbewertung zu einem schärferen Ergebnis gelangen als die analytische

Das ist kein Widerspruch. Die analytische Bewertung kann etwa sagen: Beim einzelnen medizinischen Gesetz ist die Menschenwürdeverletzung nicht sicher. Beim einzelnen Ehegesetz ist ein anderes Institut nicht automatisch Art. 1. Beim einzelnen Schulflaggenverbot ist der Menschenwürdekern nicht erreicht. Der einzelne Respektsatz wirkt entlastend. Der einzelne Antrag lässt theoretisch ein verfassungsgemäßes Ersatzmodell offen. Und dennoch kann die summarische Bewertung nach Durchsicht des Gesamtmaterials sagen:

Die politische Richtung der Queer-Säule ist menschenrechtsfeindlich.

Damit ist nicht gemeint: Jede AfD-Forderung verletzt ein Menschenrecht.

Auch nicht: Das Bundesverfassungsgericht habe eine Menschenwürdeverletzung festgestellt. Und erst recht nicht: Jeder AfD-Wähler teile eine menschenrechtsfeindliche Absicht.

Gemeint ist eine politische Gesamtbewertung: **Die Summe der programmatischen, institutionellen und personalen Angriffe richtet sich in auffälliger Kontinuität gegen die Erweiterung, Sichtbarkeit, Absicherung und Gleichrangigkeit der Rechte queerer Menschen und ihrer Familien.**

26.15 „Menschenrechtsfeindlich“ muss dabei definiert werden

Der Begriff sollte nicht als bloßes Schimpfwort verwendet werden.

In diesem Band bezeichnet eine summarische Bewertung als **menschenrechtsfeindlich** eine politische Grundrichtung, die über zahlreiche Politikfelder hinweg darauf gerichtet ist, bestehende oder entwickelte Schutz-, Anerkennungs- und Gleichheitspositionen bestimmter Minderheiten systematisch zurückzuführen, ihre institutionelle Sichtbarkeit zu begrenzen und ihre Abweichung vom bevorzugten gesellschaftlichen Normalmodell wieder stärker zum rechtlichen Differenzierungsgrund zu machen.

Das ist eine politische und gesellschaftliche Gesamtbewertung. Sie ist breiter als der juristische Begriff der Menschenwürdeverletzung. Und gerade deshalb kann sie früher erfüllt sein, aber später auch hinzukommen. Eine Politik kann menschenrechtsfeindlich wirken oder ausgerichtet sein, ohne dass jede einzelne ihrer Forderungen für sich Art. 1 GG verletzt. So wie eine Politik insgesamt fremdenfeindlich beurteilt werden kann, obwohl nicht jeder migrationsrechtliche Einzelschritt verfassungswidrig ist. Das betrifft auch eine intersektionale und sich verschränkende analytische Untersuchung.

26.16 Diese summarische Beurteilung ist nach dem bisherigen Inhalt des vertretbar

Nach der Gesamtheit des in diesem Band zusammengetragenen Materials ist es im Ergebnis vertretbar, auch in der **summarischen gesellschaftlichen Arbeitsbewertung** die Queer-Säule der AfD als menschenrechtsfeindlich zu beurteilen.

Dafür ist nicht ein einzelnes Zitat ausschlaggebend.

Entscheidend ist die Kombination. Das aktuelle Bundesprogramm enthält einen relativ geschlossenen transpolitischen Maßnahmenblock und verbindet seine Geschlechtsvorstellung unmittelbar mit staatlichen Instrumenten. Der noch folgende Schlussbereich beschreibt selbst, dass das Programm die biologische Wirklichkeitsdefinition mit Rücknahme geltenden Rechts, medizinischer Regulierung und Förderpolitik verbindet und deshalb über bloßen Kulturkampf hinausgeht. Der Verhaltenskomplex erstreckt sich über mehrere Funktionäre und Parteiebenen.

Die schulische, familienrechtliche, antidiskriminierungsrechtliche und öffentlich-kulturelle Akte zeigt zusätzliche Versuche, institutionelle Gleichstellung oder Sichtbarkeit zurückzuführen.

Ein informierter Leser kann daraus summarisch ein politisches Muster erkennen: **Toleranz privater Existenz bei gleichzeitiger Zurücknahme institutioneller Gleichrangigkeit.**

26.17 Gerade dieser letzte Satz erklärt die gesellschaftliche Dimension besonders gut

Die AfD-Programmatik muss nicht lauten: „Queere Menschen sollen verschwinden.“ Das Material legt ein subtileres mögliches Modell nahe.

Der Mensch darf existieren.

Aber seine geschlechtliche Selbstdefinition soll weniger autonom sein. Seine Familienform soll jedenfalls historisch einen anderen institutionellen Status besitzen. Seine schulische Sichtbarkeit kann als Ideologie behandelt werden. Sein besonderer Diskriminierungsschutz kann als überflüssige oder ideologische Sonderarchitektur gelten. Seine öffentliche Repräsentation wird teilweise als Propaganda bekämpft. Seine konkrete Identität kann von relevanten Funktionären demonstrativ bestritten werden.

Die Analyse formuliert selbst eine ähnliche mögliche Gesamtbeschreibung: Der Staat solle die Person nicht verfolgen, ihre Identität und Lebensform aber weniger rechtlich absichern, weniger institutionell sichtbar machen und weniger vor privaten Differenzierungen schützen. Für die summarische gesellschaftliche Bewertung ist das hoch relevant.

26.18 Die summarische Bewertung darf auch die Atmosphäre berücksichtigen

Die analytische juristische Arbeit muss bei einem Zitat fragen: Zurechenbar? Kontext? Rechtsfolge? Wiederholung?

Die summarische Wahrnehmung eines politisch interessierten Menschen funktioniert anders. Er erlebt die fortgesetzten Begriffe: „Trans-Kult“. „Genderideologie“. „Regenbogenpropaganda“. „zwei Geschlechter“. „Wahrheit“. die öffentliche

Nichtanerkennung konkreter trans Personen; die Abschaffungsforderungen; die institutionellen Rückbauprogramme.

Diese Sprache ist nicht selbst der Art.-21-Beweis. Aber sie prägt, wie die gleichzeitig geforderten Rechtsmaßnahmen gesellschaftlich verstanden werden.

Die Analyse hat deshalb zutreffend formuliert: **„Nicht das Wort trägt die Rechtsfolge. Die Rechtsfolge trägt den Beweis. Das Wort erklärt möglicherweise ihren Kontext.“**

Gerade in der summarischen Bewertung bekommt dieser Kontext besonderes Gewicht.

26.19 Ein interessierter Bürger muss nicht so tun, als kenne er die einzelnen Politikfelder nicht voneinander

Die analytische Methode verlangt Trennung, um Zirkelschlüsse zu verhindern. Die summarische Methode erlaubt anschließend wieder Verbindung.

Wer etwa gleichzeitig wahrnimmt:

- dass die gleichgeschlechtliche Ehe historisch zurückgeführt werden sollte;
- dass queere Sichtbarkeit in Schulen bekämpft wird;
- dass geschlechtliche Selbstbestimmung rechtlich zurückgedrängt werden soll;
- dass medizinische Transition Minderjähriger kriminalisiert werden soll;
- dass Antidiskriminierungsstrukturen abgebaut werden sollen;
- und dass konkrete trans Personen wiederholt persönlich in ihrer Identität bestritten werden, muss diese Informationen gesellschaftlich nicht wieder vergessen, nur weil sie in sieben verschiedenen Rechtskapiteln stehen.

Er darf fragen:

Was sagt das insgesamt über die politische Stellung queerer Menschen in dem angestrebten Gesellschaftsmodell?

26.20 Genau dort kann der Begriff „Menschenrechtsfeindlichkeit“ summarisch tragen

Die Antwort kann lauten: Queere Menschen werden nicht notwendig als aus der Gesellschaft auszuschließende Menschen beschrieben.

Aber ihre gesellschaftliche und rechtliche Emanzipation wird über eine außergewöhnliche Breite von Feldern als rückgängig zu machende Entwicklung behandelt. Personenstand. Familie. Schule. Medizin. Antidiskriminierung. öffentliche Sichtbarkeit. staatliche Förderung. persönliche Anerkennung.

Aus gesellschaftlicher Perspektive kann die wiederholte Bewegung in Richtung **weniger Autonomie, weniger Schutz, weniger Sichtbarkeit und weniger institutioneller Gleichrangigkeit** als menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung bewertet werden.

Das ist nach dem Gesamtmaterial des Bandes eine vertretbare, nach hier vertreterischer summarischer Arbeitsbewertung sogar naheliegende Schlussfolgerung.

26.21 Das ist jedoch noch nicht dasselbe wie das Urteil nach Art. 21 Abs. 2 GG

Hier muss das Kapitel eine harte Grenze ziehen. Der politisch interessierte Leser darf nach 600 Seiten sagen: „**Für mich ergibt das Gesamtbild eine menschenrechtsfeindliche Queerpolitik.**“

Das Bundesverfassungsgericht muss mehr leisten.

Es muss fragen: Welches konkrete Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist betroffen? Welche konkrete Zielsetzung ist bewiesen? Welcher Beleg ist der Gesamtpartei zurechenbar? Welche entgegenstehenden Belege bestehen? Welche Grundrechtsverletzung erreicht überhaupt die Menschenwürdeschwelle? Besteht ein planvolles Darauf-Ausgehen? Besteht Potentialität?

Karlsruhe verlangt gerade die Rekonstruktion tatsächlicher Parteiziele aus zurechenbarem Material. Ein Programm ist besonders stark zurechenbar; bei anderen Belegen muss die Verbindung zum Parteiwillen konkret festgestellt werden.¹¹⁴⁴ Die summarische gesellschaftliche Bewertung darf diesen juristischen Prüfungsweg nicht ersetzen, aber für den Kontext in jedem Fall ergänzen.

26.22 Deshalb ergänzen sich beide Methoden

Die richtige Reihenfolge lautet: zuerst analytisch, anschließend summarisch.

Gerade hierfür besitzt die arbeitswissenschaftliche Herkunft der Begriffe einen zusätzlichen Erkenntniswert. Auch dort werden analytische und summarische Verfahren nicht zwingend als sich ausschließende Gegenmodelle behandelt; in den neueren ERA-Systemen werden analytische Bewertungsstufen durch einen anschließenden Vergleich mit Niveaubeispielen abgesichert und schließlich einer Gesamtgruppe zugeordnet.

Übertragen auf diese Untersuchung bedeutet dies: Zunächst wird jedes Beweisstück nach Zurechnung, Qualität, Aktualität, Inhalt, Gegenbelegen und verfassungsrechtlicher Funktion analysiert. Danach werden die so geprüften Belege nicht einfach addiert, sondern zu einem **politischen Gesamtprofil** verdichtet. Erst anschließend wird dieses Gesamtprofil wieder an die selbständig einzuhaltenden Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG zurückgeführt.

So verhindert die analytische Stufe Übertreibung; die summarische Stufe verhindert Fragmentierung.

Und anschließend: **juristisch zurück zur kontrollierten Gesamtwürdigung.**

Zuerst wird jeder Beleg gewogen. Dann wird gefragt, welches Gesamtbild die gewogenen Belege erzeugen. Und zuletzt wird geprüft, welche Teile dieses Gesamtbildes die strengen Tatbestandsmerkmale des Art. 21 tatsächlich tragen. Das ist keine Beweisersetzung. Es ist eine verschränkte Bewertungsform.

26.23 Die analytische Bilanz der Queer-Säule

Nach analytischer Arbeitsbewertung ergibt sich kein gleichförmiger Beweiswert aller Teilkomplexe.

Sehr hohes Gewicht besitzen insbesondere:

- die aktuelle Bundesprogrammatik;

- die dortige Verbindung von Geschlechtsverständnis und konkreten staatlichen Maßnahmen;
- formelle parlamentarische Rechtssetzungsinitiativen;
- der wiederkehrende Verhaltenskomplex hochrangiger Funktionäre;
- und dort, wo derselbe Inhalt über offizielle Partei- oder Fraktionskanäle verbreitet oder institutionell unterstützt wird, die entsprechende organisatorische Verdichtung.

Die Analyse hat deshalb bereits herausgearbeitet, dass für einen Minimalfall gerade hochwertiges Material aus Bundesprogramm, Bundesvorstand, leitenden Funktionären, offiziellen Publikationen und formellen parlamentarischen Initiativen ausreicht; die schwächeren Einzelbelege dienen anschließend zur Beschreibung der Reichweite. Geringeres beziehungsweise eingeschränktes Gewicht besitzen isolierte Aussagen einfacher Mitglieder, Kandidaten oder nicht institutionell übernommene Einzelvorgänge.

26.24 Auch die Gegenbelege müssen einen Index bekommen

Das ist nach der bisherigen Diskussion besonders wichtig.

Ein Gegenbeleg sollte nicht schlicht mit dem Wort: „**entlastend**“ versehen werden. Er sollte dieselben Fragen beantworten wie ein Belastungsbeleg.

Zum Beispiel: „**verfassungskonforme Neuregelung**“ – G4/E. Hohe Quellenqualität. Aber begrenzte sachliche Reichweite. Er widerlegt eine vollständige Nichtanerkennungsthese. Er beantwortet die Rangfrage nicht.

„**vollwertiger Teil unserer Gesellschaft**“ – G4/E. Hochwertige offizielle Bundeskommunikation. Aber älter. Und inhaltlich vor allem gegen die Behauptung ausdrücklicher personaler Minderwertigkeit gerichtet. Nicht zwingend gegen institutionelle Statusdifferenzierung.

Alice Weidel lebt mit einer Frau zusammen – G5/E für eine bestimmte Homosexualitätsthese. Sehr hoher institutioneller Stellenwert. Aber kaum unmittelbarer Entlastungswert für den Trans-Komplex. Und nur begrenzter Wert für die Frage der familienrechtlichen institutionellen Gleichstellung. So verhindert der Index, dass ein Gegenbeleg gegen These A versehentlich auch These B, C und D widerlegt.

26.25 Diese Neubewertung verändert die Stellung der bisherigen Gegenindizien

Die Analyse hat denselben „verfassungskonformen“ Fraktionsantrag vielfach als starken Gegenbeleg behandelt. Die Dateiauswertung zeigt, dass diese eine Quelle an zahlreichen Stellen wiederkehrt. Das ist für die wissenschaftliche Fairness sinnvoll. Es darf aber in der Endbewertung nicht den Eindruck erzeugen, es existierten zahlreiche voneinander unabhängige Belege für ein vollständig gleichrangiges alternatives AfD-Anerkennungsmodell. Ein solches positiv ausformuliertes Modell liegt im ausgewerteten Material bislang gerade nicht vor. Was vorliegt, ist eine offene Selbstbeschreibung:

Die Neuregelung soll verfassungskonform sein. Das ist relevant.

Aber es ist nicht dasselbe wie ein konkreter Beweis: **Nach erfolgter Anerkennung besitzt die transgeschlechtliche Identität gegenüber dem Staat in allen allgemeinen Rechtsbeziehungen vollständig gleichrangigen Status.**

Diese Differenz muss vor der Schlussbewertung sichtbar gemacht werden.

26.26 Die summarische Bilanz fällt deshalb schärfer aus

Wenn nicht jedes Politikfeld zunächst isoliert betrachtet wird, sondern der politische Gesamteindruck aus den Inhalten, entsteht ein deutlicheres Bild. Die AfD erscheint im Queer-Komplex nicht nur als Partei, die einzelne liberale Reformen anders regulieren will. Es erscheint eine längerfristige politische Gegenbewegung gegen die institutionelle Normalisierung queerer Lebensformen. Das betrifft unterschiedliche Gruppen unterschiedlich stark. Homosexualität ist nicht dasselbe wie Transidentität. Intergeschlechtlichkeit ist nicht dasselbe wie Nichtbinarität. Ehe ist nicht dasselbe wie Personenstand.

Trotzdem ist die Richtung vieler Maßnahmen ähnlich:

Rücknahme.

Begrenzung.

Entföderung.

Unsichtbarmachung.

Fremddefinition.

institutionelle Hierarchisierung.

Die summarische Arbeitsbewertung darf diese Gleichrichtung benennen.

26.27 Ergebnis der summarischen Arbeitsbewertung

Nach der hier vorgenommenen summarischen gesellschaftlichen Gesamtbetrachtung ist es deshalb gerechtfertigt, die Queer-Säule der AfD als **menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung** zu bewerten.

Diese Aussage bedeutet ausdrücklich nicht: Die AfD wolle queere Menschen vollständig entrechten.

Sie bedeutet nicht: Jede ihrer Forderungen sei menschenwürdevidrig.

Und sie bedeutet nicht: Art. 21 Abs. 2 GG sei deshalb automatisch erfüllt.

Sie bedeutet: **Das über Jahre und Politikfelder hinweg erkennbare Gesamtbild richtet sich wesentlich gegen die Ausweitung, Verstetigung und institutionelle Gleichrangigkeit von Rechten und Anerkennungspositionen queerer Menschen und behandelt ihre gesellschaftliche Sichtbarkeit und rechtliche Emanzipation wiederholt als zurückzudrängende Entwicklung.**

Für die gesellschaftliche, politische und menschenrechtliche Bewertung reicht dieses Gesamtbild aber weiter als die Feststellung einzelner Grundrechtsverletzungen.

26.28 Die Schlussbewertung kann deshalb künftig zwei Urteile nebeneinander stellen

Das bisherige Schlusskapitel darf nicht mehr nur fragen:

A, B oder C?

Es muss vorher offenlegen, **auf welcher Bewertungsebene** es gerade spricht.

Die neue Schlussbewertung sollte deshalb mit zwei deutlich getrennten Sätzen beginnen.

Der erste: **Summarische gesellschaftliche Bewertung:** Nach der Gesamtheit der in diesem Band dokumentierten Programmatik, Maßnahmen, institutionellen Bestrebungen und Verhaltensmuster ist die queerpolitische Grundrichtung der AfD nach hier vertretener Auffassung als menschenrechtsfeindlich zu bewerten. Entscheidend ist nicht ein einzelner Vorgang, sondern die wiederkehrende politische Bewegung hin zu geringerer rechtlicher Autonomie, institutioneller Sichtbarkeit, besonderem Diskriminierungsschutz und gleichrangiger Anerkennung queerer Identitäten und Familien.

Der zweite: **Analytisch-verfassungsrechtliche Bewertung:** Ob dieser menschenrechtsfeindliche gesellschaftliche Gesamtbefund zugleich in jedem erforderlichen Schritt einen eigenständig tragenden Verbotsgrund nach Art. 21 Abs. 2 GG beweist, ist anhand der strengeren Kriterien von Schutzgut, Ziel, Zurechnung, Darauf-Ausgehen und Potentialität gesondert zu entscheiden.

Diese beiden Sätze lösen einen großen Teil des bisherigen Bewertungsproblems.

26.29 Eine Schlussbewertung muss deshalb eine echte Gesamtwürdigung vornehmen

Das Bundesverfassungsgericht verlangt keine vollständige Fixierung verfassungsfeindlicher Ziele in einem einzelnen Parteiprogramm. Es stellt auf die wirklichen politischen Ziele ab und berücksichtigt Programme, parteiamtliche Erklärungen, führende Funktionäre und zurechenbares Verhalten. Gleichzeitig dürfen entgegenstehende offizielle Erklärungen nicht ohne Beweis als unecht weginterpretiert werden.¹¹⁴⁵

Für diesen Band bedeutet das:

Das Bundesprogramm darf nicht von einem Funktionärspost verdrängt werden. Ein offizieller Respektsatz darf nicht verschwinden.

Aber genauso wenig darf ein einzelner Respektsatz eine über Jahre wiederkehrende Praxis automatisch neutralisieren. Der SBBG-Antrag darf nicht verschwiegen werden.

Aber genauso wenig darf das Wort „verfassungskonform“ die noch völlig offene konkrete Rechtswirkung des zukünftigen Systems vorwegnehmen. Die Eheabschaffungsinitiative hat historische Aspekte. Und sie darf deshalb nicht so behandelt werden, als habe es den konkret gesetzgeberisch formulierten Statusdifferenzierungswillen nie gegeben.

Genau das ist Gesamtwürdigung.

26.30 Die gesellschaftliche Dimension der Queer-Säule ist damit eigenständig sichtbar geworden

Die Bedeutung dieses Komplexes liegt letztlich nicht nur darin, ob ein bestimmtes Personenstandsverfahren verfassungsrechtlich zulässig wäre. Er fungiert wie ein gesellschaftlicher Seismograph.

Er zeigt, wie eine Partei mit Gruppen umgeht, die einem eigenen Modell von:

Geschlecht,

Familie,

Frau-Sein,

Normalität,

Sexualität,

Erziehung, öffentlicher Sichtbarkeit

nicht entsprechen.

Gerade deshalb ist der Queer-Komplex für die Gesamtauslegung des politischen Menschenbildes relevant. Nicht als Beweisersetzung für Migration. Nicht als Beweisersetzung für Behinderung. Nicht als Beweisersetzung für andere Minderheiten. Sondern als eigenständiges Feld, in dem sich besonders deutlich beobachten lässt, wie aus einem Normalitätsideal konkrete staatliche Rechts- und Institutionenpolitik entsteht.

26.31 Die analytische und summarische Bewertung stehen deshalb nicht gegeneinander

Die analytische Bewertung sagt: **Beweise es sauber.**

Die summarische Bewertung sagt: **Vergiss beim Beweisen das Gesamtbild nicht.**

Die analytische Bewertung verhindert Vorurteil. Die summarische verhindert Fragmentierung.

Die analytische fragt: Welcher Beleg trägt welchen Satz?

Die summarische fragt: Welche politische Richtung tragen diese Sätze zusammen?

Beide Methoden gemeinsam bilden den Gegenstand dieses Bandes umfassend ab.

26.32 Die bevorstehende Schlussbewertung

Die Schlussbewertung, die zum Ende folgt, kann damit Ausgangspunkte benennen:

Summarisch ist das Ergebnis deutlich: Die queerpolitische Grundrichtung der AfD kann nach dem in diesem Band dokumentierten Gesamtmaterial als menschenrechtsfeindlich bewertet werden.

Analytisch ist anschließend zu entscheiden: Hat sich diese menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung bereits so weit in zurechenbare Ziele, konkrete Rechtsstatusmodelle, planvolle Maßnahmen und realisierbare Umsetzung übersetzt, dass sie nicht nur gesellschaftlich und menschenrechtlich negativ, sondern als eigenständig tragender Angriff auf den Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach Art. 21 Abs. 2 GG zu qualifizieren ist?

Diese zweite Frage ist nicht durch die erste beantwortet.

Aber sie darf künftig auch nicht mehr so behandelt werden, als stünde einer großen Zahl hochgewichtiger Belastungsbelege eine ebenso große Zahl gleichgewichtiger Entlastungsbelege gegenüber. Das tut sie nach dem Inhalt dieser Analyse auch nicht. Gerade darin liegt die methodische Konsequenz für die bald folgende Schlussbewertung.

Zuvor ist in einem Ergänzungs-Kapitel noch die Brandmauer zur AfD zu berücksichtigen: warum sie entstanden ist, welche Funktion sie erfüllt und wie sich vor dem Hintergrund der bisherigen Analysen eine spezifisch queere Brandmauer begründen und beschreiben lässt. Für die Einschätzung einer später möglichen entschiedenen Verfassungswidrigkeit der AfD ist dies deshalb relevant, weil sich an solchen Abgrenzungsentscheidungen gesellschaftlicher und institutioneller Akteure weiterhin erkennen lässt, welche politischen Zielvorstellungen als noch legitimer demokratischer Streit und welche bereits als Angriff auf Gleichwertigkeit, Minderheitenschutz und die freiheitliche demokratische Grundordnung wahrgenommen werden; diese Wahrnehmung ersetzt die verfassungsrechtliche Prüfung nicht, sondern bildet lediglich einen weiteren gesellschaftlichen Kontext neben den öffentlichen Meinungen im vorherigen Kapitel.

Kapitel 27:

Die queere und menschenrechtliche Brandmauer als gesellschaftliche Brandmauer

Wenn man zusätzlich die „Brandmauer“ zur AfD seitens der CDU verstehen will, sollte man zwei Dinge auseinanderhalten: erstens die grundlegenden Vorwürfe der CDU gegen die AfD als Partei und zweitens konkrete politische Forderungen der AfD, die mit zentralen CDU-Positionen kollidieren.

Die formale CDU-Linie stammt aus dem Parteitagbeschluss von 2018: Die CDU lehnt „Koalitionen und ähnliche Formen der Zusammenarbeit“ mit der AfD ab. Das wurde später als „Brandmauer“ bezeichnet. Auch Friedrich Merz hat diese Linie mehrfach bekräftigt: keine Koalition, keine Duldung und keine Minderheitsregierung mit der AfD.

Die CDU begründet das inzwischen ausdrücklich nicht nur mit einzelnen Sachfragen. In ihrer 2026 veröffentlichten Broschüre gegen die AfD nennt sie im Kern vier große Bereiche:

- Gefährdung demokratischer Institutionen und des Rechtsstaates,
- völkisches beziehungsweise ethnisches Denken,
- Antisemitismus beziehungsweise Umgang mit der NS-Geschichte
- sowie eine außenpolitische Abkehr von EU, Westbindung und der bisherigen Russlandpolitik.

Und wenn beide christlichen Kirchen bereits gegen die AfD für ihre Organisationen Unvereinbarkeit sehen, könnte eine christliche Partei das nur umsetzen, wenn das „C“ aus der DNA und Identität der Partei gestrichen würde.

Zahlreiche Politikfelder sind entschieden anders als die der CDU:

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
A - EU Eine Auflösung bzw. weitgehende Entmachtung der heutigen EU würde eine zusätzliche Ebene des Grundrechts- und Diskriminierungsschutzes schwächen. Die EU betreibt ausdrücklich eine LGBTIQIA+-	Die CDU betrachtet die EU als grundlegenden Pfeiler von Frieden, Wohlstand und deutscher Außenpolitik und will sie reformieren und	Die AfD will die heutige EU in ihrer jetzigen Form überwinden und durch einen „Bund europäischer Nationen“ bzw. eine neue Wirtschafts- und Interessengemeinschaft souveräner Staaten ersetzen. Im endgültigen Bundestagswahlprogramm 2025 wird ein „Übergang von der Europäischen Union“

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
Gleichstellungsstrategie, finanziert entsprechende Zivilgesellschaft, verfolgt Diskriminierung und versucht die grenzüberschreitende Anerkennung von Regenbogenfamilien zu verbessern.	handlungsfähiger machen, nicht auflösen. ¹¹⁴⁶	zu diesem neuen Bund verlangt. Für die CDU würde damit eines der wichtigsten Projekte Adenauers und Kohls grundsätzlich rückabgewickelt.
B - Euro Ein ungeordneter Euro-Austritt könnte erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen verursachen. Es könnten soziale, gesundheitliche und zivilgesellschaftliche Angebote gekürzt werden. Das kann queere Menschen überdurchschnittlich treffen, weil insbesondere trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen bereits häufiger von wirtschaftlicher Unsicherheit und Wohnungslosigkeit betroffen sind. Das wäre eine sozialökonomische Folgewirkung .	Die CDU will eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion erhalten. ¹¹⁴⁷	Hier ist die AfD völlig eindeutig: „Deutschland muss aus dem Euro-System austreten“ und wieder eine nationale Währung ermöglichen. Merz nennt den Gegensatz beim Euro ausdrücklich als einen Grund, warum CDU und AfD „Welten“ trennen. ¹¹⁴⁸
C - NATO Deutschland gehört mit der NATO zu einem Bündnis, das institutionell indirekt Diversity und LGBTQIA+-Inklusion fördert. Ein geopolitischer Wechsel hin zu Staaten mit wesentlich schlechteren LGBT-Rechten könnte langfristig das politische Umfeld verändern.	Die CDU sagt „ohne Wenn und Aber“ zur NATO, bezeichnet sie als Sicherheitsgarantie und unterstützt nukleare Teilhabe und eine dauerhaft enge transatlantische Verteidigung. ¹¹⁴⁹	Die AfD fordert nicht im aktuellen Programm einen sofortigen NATO-Austritt. Im Programm 2025 heißt es vielmehr, die NATO-Mitgliedschaft bleibe „bis zum Aufbau eines unabhängigen und handlungsfähigen europäischen Militärbündnisses“ zentral. Gleichzeitig lehnt sie weitere NATO-Osterweiterungen ab. Die CDU interpretiert die AfD-Linie als Abkehr von der dauerhaften Westbindung.
D - USA/Westbindung Eine Lockerung der Westbindung könnte Deutschland aus einem außenpolitischen Umfeld herausrücken, in dem Menschenrechte und Minderheitenschutz zumindest institutionell regelmäßig thematisiert werden. Entscheidend wäre, wodurch diese Bindung ersetzt würde.	CDU: transatlantische Partnerschaft und NATO sind Kern der deutschen Sicherheitsarchitektur. ¹¹⁵⁰	AfD: gute Beziehungen zu den USA, aber größere strategische Eigenständigkeit; außerdem Ablehnung geplanter weitreichender US-Waffensysteme in Deutschland. Adenauers Westbindung gehört für die CDU zur eigenen historischen Identität.
E - Russland Besonders problematisch wäre nicht allein „mehr Handel mit Russland“,	CDU sieht Putins Russland als zentrale Sicherheitsbedrohung	AfD fordert die sofortige Aufhebung der Russland-Sanktionen, Reparatur bzw. Wiederinbetriebnahme von Nord Stream

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
sondern eine politische Normalisierung des russischen Gesellschaftsmodells als akzeptable Alternative. Russland hat das sogenannte „internationale LGBTQIA+ movement“ als extremistisch eingestuft; Regenbogensymbole, queere Kultur, Organisationen und Unterstützer wurden verfolgt, und 2025 kam es bereits zu Haftstrafen. Es wäre deshalb eine ideologische Annäherung an das Konzept der „russischen Werte“, verbunden mit weniger internationalem Druck gegen solche Verfolgung.	und will Sanktionen weiterführen bzw. verschärfen. ¹¹⁵¹	und stärkere Wirtschaftsbeziehungen mit Russland. Für die CDU ist dies eine fundamentale Fehleinschätzung Russlands und eine Gefahr für die europäische Sicherheitsordnung.
F - Ukraine Vor allem für die Solidarität mit queeren Ukrainern relevant. Die AfD will die Ukraine außerhalb von EU und NATO sehen. Dadurch würde ausgerechnet der EU-Beitrittsprozess als Hebel für Rechtsstaats-, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsstandards entfallen. Im Szenario einer stärkeren russischen Kontrolle über ukrainische Gebiete wäre für dort lebende queere Menschen das russische Repressionsmodell eine konkrete Gefahr.	CDU: militärische, finanzielle und diplomatische Unterstützung der Ukraine; langfristige EU-Perspektive und Sicherheitsgarantien. ¹¹⁵²	AfD: Die Ukraine soll neutral bleiben und weder NATO noch EU angehören. CDU sieht einen ukrainischen Erfolg als Teil der eigenen deutschen und europäischen Sicherheit.
G - EU-Verteidigung Ob Verteidigung national, europäisch oder über die NATO organisiert wird, entscheidet zunächst nichts über LGBTQIA+-Rechte. Relevant würde es erst, wenn eine Abkehr von gemeinsamer europäischer Außenpolitik zugleich bedeutet, dass Deutschland weniger Wert auf Menschenrechte und LGBTIQ-Schutz in seiner Außenpolitik legt.	CDU will eine europäische Verteidigungsunion innerhalb bzw. ergänzend zur NATO. (CDU)	AfD will strategische Autonomie Europas, aber stark souveränitätsorientiert; gemeinsame EU-Außen- und Sicherheitspolitik wird weitgehend abgelehnt. Unterschied zwischen stärkerer europäischer Integration und Rückverlagerung von Macht an Nationalstaaten. Unterschied zwischen stärkerer europäischer Integration und Rückverlagerung von Macht an Nationalstaaten.
H - Migration/ „Remigration“	Auch die CDU fordert inzwischen deutlich	Die AfD fordert stark eingeschränkte Aufnahme, mehr Abschiebungen, zeitliche

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
Sehr starker intersektionaler Bezug: Es gibt queere Flüchtlinge, die gerade wegen Homosexualität oder Geschlechtsidentität verfolgt werden. UNHCR weist darauf hin, dass LGBTQIA+-Menschen aufgrund solcher Verfolgung fliehen und auch im Asylsystem besonders gefährdet sein können. So könnten queere Geflüchtete größere Schwierigkeiten haben, überhaupt Schutz zu erreichen oder dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Besonders gefährlich ist eine Rückführung in Staaten, in denen Homosexualität kriminalisiert oder trans: Identität verfolgt wird.	strengere Grenzkontrollen, Zurückweisungen, Abschiebungen und Drittstaatenmodelle.¹¹⁵³	Begrenzung von Schutz und eine „Remigrationsagenda“. Die AfD bezeichnet ihre Rückführungspolitik ausdrücklich als „Remigration“: konsequente Abschiebung Ausreisepflichtiger, Widerruf von Schutz bei Wegfall des Fluchtgrunds, Rückführung ausländischer Straftäter usw. Hier liegt nicht der Hauptgrund der Brandmauer, weil es inzwischen erhebliche sachpolitische Überschneidungen gibt. Die CDU kritisiert vielmehr das aus ihrer Sicht dahinterstehende ethnisch-völkische Gesellschaftsbild von Teilen der AfD.
I - Staatsangehörigkeit Queere Menschen mit Migrationsgeschichte sind potenziell doppelt davon betroffen – aufgrund sexueller/geschlechtlicher Identität und Aufenthaltsstatus. Queere Deutsche ohne Migrationsgeschichte wären davon kaum betroffen. Für einen schwulen Syrer, eine trans: Afghanin oder eine lesbische Migrantin dagegen kann das bedeuten, wesentlich länger in einem rechtlich unsichereren Status zu leben und später politische Mitbestimmungsrechte zu erhalten.	Auch die CDU möchte die generelle doppelte Staatsbürgerschaft zurücknehmen und Einbürgerungen erschweren.¹¹⁵⁴	Die AfD will Einbürgerungen frühestens nach zehn Jahren ermöglichen, das Geburtsortsprinzip stark zurücknehmen und Mehrstaatigkeit weitgehend ausschließen. Damit werden Einbürgerungen deutlich erschwert und doppelte Staatsbürgerschaft weitgehend begrenzt.¹¹⁵⁵ Ebenfalls kein ausreichender Brandmauer-Grund für sich allein; entscheidend ist für die CDU die Frage, ob Zugehörigkeit staatsbürgerlich oder ethnisch definiert wird.
J - Menschenbild / „ethnisches Volk“ Sehr relevant für eine diverse Gesellschaft: Es würde gesellschaftliche Zugehörigkeit zunehmend danach beurteilt, ob Menschen einer kulturellen, familiären, geschlechtlichen oder ethnischen Mehrheitsnorm entsprechen. Das trifft besonders Personen mit mehreren Minderheitenmerkmalen – etwa einen schwarzen schwulen Deutschen, eine jüdische trans Frau oder einen muslimischen queeren Deutschen.	Die CDU stellt die gleiche Menschenwürde unabhängig von Herkunft, Religion oder Aussehen ins Zentrum ihres christlichen Menschenbilds.	Die offizielle AfD betont inzwischen, deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund seien Teil des Staatsvolkes. Hinzu kommt das AfD-Leitbild von Vater, Mutter und Kindern sowie die Ablehnung eines nichtbinären Geschlechtsverständnisses. Zugleich sieht der Verfassungsschutz bei Teilen der Partei einen ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff beziehungsweise entsprechende Tendenzen.¹¹⁵⁶ Das betrachtet die CDU als eine ihrer fundamentalsten Trennlinien zur AfD.

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
K - Rechtsstaat / Institutionen Einer der stärksten Bezüge. Entscheidend ist weniger, ob eine Behörde umorganisiert wird, sondern welche Schutzmechanismen bestehen bleiben. Die AfD erklärt im Wahlprogramm ausdrücklich ihre Ablehnung sogenannter „Antidiskriminierungsgesetze“. Damit könnten queere Menschen weniger rechtliche Möglichkeiten haben, sich etwa bei Benachteiligung auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt oder beim Zugang zu Dienstleistungen zu wehren. Zusammen mit einer Abschwächung von Gleichstellungsstellen, NGOs und entsprechender Förderung würde sich die Durchsetzung bestehender Rechte verschlechtern.	Die CDU wirft führenden AfD-Politikern vor, Gerichte, Parlament, Medien und andere demokratische Institutionen systematisch zu delegitimieren.	Im offiziellen AfD-Programm finden sich durchaus Bekenntnisse zu Rechtsstaat und Gewaltenteilung; gleichzeitig fordert sie tiefgreifende Änderungen etwa beim Verfassungsschutz und kritisiert politische Einflussnahme auf Justiz und Institutionen. Für die CDU geht dies über normale institutionelle Reformforderungen hinaus und betrifft die demokratische Grundordnung.
L - Rechtsextreme Strömungen Starker gesellschaftlicher Bezug. Es wäre weniger ein einzelnes Gesetz als eine Verschiebung dessen, was gesellschaftlich akzeptabel ausgesprochen und getan werden kann: Queere Menschen könnten wieder stärker als „Ideologie“, Bedrohung für Kinder oder Gefahr für die Familie dargestellt werden. Das kann einen Einschüchterungseffekt erzeugen und öffentliches Coming-out, Pride-Veranstaltungen oder queere Einrichtungen schwieriger machen. Das ist relevant, weil bereits heute 57 % der von der FRA befragten LGBTQIA+-Personen in Deutschland angaben, im Vorjahr Belästigung erlebt zu haben; 65 % meinten, Gewalt gegen LGBTQIA+-Personen habe zugenommen.	Die CDU nennt „erhebliche Teile“ der AfD rechtsextrem und sieht insbesondere den völkischen Flügel als unvereinbar mit der CDU.	Die Bundes-AfD wurde im Verfassungsschutzbericht 2024 weiterhin als Verdachtsfall geführt; mehrere Landesverbände wurden von Landesbehörden weitergehend eingestuft.¹¹⁵⁷ Dies ist einer der stärksten grundsätzlichen Gründe für die Abgrenzung.
M - NS-Geschichte / Erinnerungskultur Historisch sehr direkter Bezug. Queere Menschen gehörten selbst zu	Für die CDU gehören „Nie wieder“, Holocaust-Erinnerung, Schutz jüdischen	Hier geht es weniger um das offizielle AfD-Wahlprogramm als um Aussagen prominenter Parteipolitiker, die von der CDU als Relativierung der NS-Zeit oder

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
den NS-Verfolgten. Homosexuelle Männer wurden kriminalisiert, inhaftiert und in Konzentrationslager gebracht; auch lesbische sowie trans- und geschlechtsnonkonforme Menschen waren von Ausgrenzung und Verfolgung betroffen. Eine Relativierung dieser Geschichte könnte das gesellschaftliche Bewusstsein dafür schwächen, weshalb Minderheitenschutz, individuelle Lebensführung und die Begrenzung staatlicher Eingriffe wichtig sind. Es geht also nicht darum, heutige AfD-Politik mit dem Nationalsozialismus gleichzusetzen, sondern darum, dass Erinnerungskultur für queere Menschen eine eigene Opfergeschichte umfasst.	Lebens und besondere Verantwortung gegenüber Israel zum eigenen Selbstverständnis.¹¹⁵⁸	der deutschen historischen Verantwortung bewertet werden. Die CDU wurde nach 1945 ausdrücklich als Gegenentwurf zu Nationalismus und NS-Diktatur gegründet und sieht diesen Punkt deshalb als identitätsstiftend an.
N - Israel / Antisemitismus Jüdische queere Menschen können sowohl antisemitischer als auch homo-/transfeindlicher Ausgrenzung ausgesetzt sein. Vor allem intersektionaler Bezug. Eine Normalisierung antisemitischer Stereotype würde deshalb auch einen Teil der queeren Community unmittelbar treffen.	Die CDU wirft jedoch verschiedenen AfD-Funktionären antisemitische Codes, Aussagen und Geschichtsrelativierungen vor. Ihre 2026-Broschüre widmet diesem Thema einen eigenen größeren Abschnitt.	Die AfD selbst stellt sich offiziell ebenfalls gegen Antisemitismus und betont teilweise die Unterstützung Israels. Für die CDU ist die besondere deutsche Verantwortung für Israel nicht verhandelbar.
O - Klima Klimapolitik entscheidet nicht über queere Bürgerrechte. Aber stärkere Klimafolgen treffen Hitze, Wohnungsnot, Katastrophen und steigende Kosten bei sozial verletzlichen Gruppen besonders. Da insbesondere trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen überdurchschnittlich von Wohnungsunsicherheit und wirtschaftlicher Belastung betroffen sind, kann sich daraus eine überproportionale Belastung ergeben.	CDU hält am Klimaschutz fest, allerdings marktwirtschaftlicher und technologieoffener als Grüne/SPD.¹¹⁵⁹	AFD will aus dem Pariser Klimaabkommen austreten, CO₂-Abgaben abschaffen, Kohlekraft länger nutzen und Kernenergie wieder aufbauen. Sie lehnt eine auf CO₂-Minderung ausgerichtete Klimapolitik grundsätzlich ab.¹¹⁶⁰ Sehr großer Sachkonflikt, aber nicht der eigentliche Kern der Brandmauer.

Thema und queerer / gesellschaftlicher Bezug	Position der CDU	Was die AfD tatsächlich fordert & Warum es für die CDU besonders problematisch ist & Welche Folgen könnten diese Forderungen bei konsequenter Umsetzung für queere Menschen und eine diverse Gesellschaft haben?
P - Internationale Organisationen Dort verliert Deutschland Instrumente und internationale Kooperation, die gerade bei Flüchtlingsschutz, Minderheitenrechten und Gesundheitsstandards Bedeutung haben. Besonders queere Geflüchtete wären davon betroffen, weil internationale Flüchtlingsorganisationen ausdrücklich auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit hinweisen.	CDU setzt grundsätzlich auf NATO, EU und multilaterale Zusammenarbeit.	AfD fordert beispielsweise den Austritt Deutschlands aus der WHO und aus UN-Migrations- und Flüchtlingspakt beziehungsweise Änderungen internationaler Flüchtlingsregeln. CDU sieht eine solche Politik als zunehmende internationale Isolation Deutschlands.

Damit kommt man zum eigentlichen Kern: Die Brandmauer besteht aus Sicht der CDU nicht hauptsächlich deshalb, weil CDU und AfD bei Migration, Steuern, Kernkraft oder Bürgergeld anderer Meinung wären. Bei einigen dieser Themen liegen sie sogar vergleichsweise nah beieinander. Die CDU sieht die fundamentalen Brüche vielmehr bei **Menschenbild und völkischen Strömungen, Umgang mit Demokratie und Rechtsstaat, NS-Geschichte und Antisemitismus sowie bei Deutschlands geopolitischer Verankerung in EU, NATO und dem Westen und beim Verhältnis zu Russland**. Genau deshalb sagt die CDU, zwischen CDU und AfD lägen bei „Europa, NATO, Euro, Russland und Amerika“ Welten.

Ebenso lässt sich aus obiger Analyse „queere Brandmauer“ präzise formulieren, die mehr ist als bloß: „Wir sind für Minderheitenrechte und die AfD ist dagegen.“

Die gesellschaftspolitische queere Brandmauer verläuft dort, wo politische Gestaltung nicht mehr nur über Regeln, Förderung oder konservative Leitbilder streitet, sondern Menschen wegen ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, Familienform, Behinderung, Herkunft oder sonstigen Abweichung von einem definierten Normalmodell rechtlich, institutionell oder gesellschaftlich auf einen nachgeordneten Status verweist. Und hier sind die Felder der Statusverschiebung und Entrechtung, die hinsichtlich eines Verfassungsverbotes der AfD zu prüfen sind und nicht mehr nur mit unserem obigen Minimalprogramm der Akten A-G als „Queere Säule“ abgedeckt werden. Es geht nun um die „Gesellschaftliche Säule“ im Antrag zur Verfassungswidrigkeit der AfD – auch wenn wir diese Brandmauer noch die Queere Brandmauer benennen. Ob die hier beschriebene gesellschaftliche Brandmauer zugleich die verfassungsrechtliche Schwelle des Art. 21 Abs. 2 GG markiert, kann auf einen zulässigen Antrag hin allein das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Das entspricht sehr genau der Logik der bisherigen Analysen: **definierte Normalität → Abweichung → politische Problemdefinition → Zurückdrängung → rechtliche oder institutionelle Differenzierung → möglicher Statusverlust**. Zugleich ist eine Grenze wichtig: Nicht jede konservative Familienpolitik, Kritik am Gendern, Begrenzung von Migration oder medizinische Regulierung überschreitet diese Brandmauer. Es werden die rote Linie beim **gleichen personalen und rechtlichen Status** gesetzt.

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AfD-Gegenposition
1. Gleicher personaler Status / Menschenwürde	Oberste rote Linie: Kein Mensch darf wegen Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Behinderung oder Familienform zu einem Bürger mit geringerem Achtungs- oder Rechtsstatus werden. Queere Politik wird hier von einer Interessenfrage zur allgemeinen Demokratiefrage.	Unsere Analyse untersuchte, ob sich aus AfD-Programmatik und Verhalten gerade eine Ordnung ergibt, in der bestimmte Identitäten weniger Anerkennung, Sichtbarkeit oder Rechte erhalten. Dieser Verdacht insbesondere im Trans-Komplex als stark verdichtet zu bewerten, und betont die zeitnah notwendige gerichtliche Prüfung.
2. Geschlechtliche Identität / Personenstand	Trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen müssen grundsätzlich als Rechtspersonen mit ihrer geschützten geschlechtlichen Identität anerkannt bleiben. Die Brandmauer ist überschritten, wenn der Staat sagt: „Deine Identität kann grundsätzlich keinen gleichrangigen rechtlichen Ausdruck erhalten.“	Die Bundesprogrammatik hält an einem strikt binären Geschlechterbild fest. Aus AfD-Quellen ergibt sich die Forderung nach Rücknahme des SBGG. Einzelne Quellen gehen sogar weiter.
3. „Divers“ / nichtbinäre und intergeschlechtliche Menschen	Der Staat darf Menschen außerhalb männlich/weiblich nicht in eine binäre Kategorie zwingen, wenn er zugleich zwingend einen positiven Geschlechtseintrag verlangt. Damit wäre es eine rechtliche Unsichtbarmachung nichtbinärer / intergeschlechtlicher Existenz.	In der AfD gibt es Forderungen und Äußerungen zur Zweigeschlechtlichkeit und zur Abschaffung von „divers“. Die rote Linie wäre: „divers“ weg + Geschlechtseintrag bleibt + ausschließlich männlich/weiblich zulässig.
4. Selbstbestimmungsgesetz	Eine Brandmauer schützt nicht zwingend das konkrete SBGG in seiner heutigen Form. Sie schützt aber die Möglichkeit, dass trans: Personen ihre rechtliche Identität unter verfassungsgemäßen Bedingungen anerkennen lassen können.	Die AfD will das SBGG vollständig zurücknehmen.
5. Transmedizin Minderjähriger	Medizinische Entscheidungen müssen Kinderschutz, individuelle Situation, medizinische Evidenz, Elternrechte und Patientenrechte berücksichtigen. Die Brandmauer wäre dort berührt, wo	Die AfD entwickelte seit 2024 ein strafrechtliches Verbotsmodell für bestimmte geschlechtsangleichende Behandlungen Minderjähriger;

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AfD-Gegenposition
	eine ganze Patientengruppe wegen ihrer Identität pauschal vom Zugang zu medizinischen Optionen ausgeschlossen wird und individualisierte fachmedizinische Entscheidungen durch Strafrecht ersetzt werden.	das Bundesprogramm 2025 fordert ein Verbot von Pubertätsblockern zur Transition und geschlechtsangleichende Behandlungen grundsätzlich erst ab Volljährigkeit. Die Planmäßigkeit hier für stark belegt.
6. Ärztliche Entscheidungsfreiheit / individuelle Versorgung	Queere Jugendliche dürfen nicht allein wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit aus individualisierter medizinischer Versorgung herausdefiniert werden. Gefährdet wären Zugang zu Beratung, Behandlungsoptionen und ärztlicher Einzelfallentscheidung.	Die AfD setzt stärker auf gesetzliche Verbote und Strafrecht. Der Konflikt ist präzise zu formulieren: individualisierte fachmedizinische Entscheidung versus pauschaler gesetzlicher Ausschluss und Strafrecht.
7. Personale Anerkennung / Deadnaming / Misgendering	Eine Demokratie muss niemanden zwingen, jede Theorie von Geschlecht zu teilen. Die rote Linie liegt aber bei einer systematischen politischen Praxis, konkrete Menschen gerade durch Aberkennung ihrer Identität öffentlich herabzusetzen. Das betrifft den elementaren Achtungsanspruch als Person.	Die GFF dokumentiert unter Bezug auf ein über Jahre wiederkehrendes Muster gezieltes Deadnamings und Misgendering durch zahlreiche Funktionäre und offizielle Kanäle, besonders am Fall Tessa Ganserer. Versenhliche Benennung wird ausdrücklich von gezielter Herabsetzung trennt.
8. Queere Menschen als „Gefahr“ für Kinder	Besonders problematisch ist die Verschiebung von „Wir lehnen bestimmte Pädagogik ab“ zu „queere Sichtbarkeit selbst gefährdet Kinder“. Sie kann gesellschaftliche Existenz als etwas darstellen, vor dem Kinder geschützt werden müssten.	In der Analyse finden sich AfD-Rahmungen wie „Trans-Kult“, „Manipulation“, „Propaganda“ und Kritik sogar an einer Kindergeschichte mit „König und König“. Daraus zeigt sich, dass teilweise nicht nur sexuelle Inhalte, sondern die Normalisierung queerer Lebensformen im kindlichen Wahrnehmungsraum bekämpft wird.
9. Schule / queere Sichtbarkeit	Queere Schüler:innen müssen in staatlicher Schule als gleichberechtigte Mitglieder der Schulgemeinschaft vorkommen dürfen. Sie müssen nicht von allen ideologisch „bestätigt“ werden; der Staat darf ihre Existenz aber nicht als minderwertig oder schädlich behandeln.	AfD-Positionen richten sich gegen „Sexualpädagogik der Vielfalt“, Gender-Mainstreaming und bestimmte LGBTQIA+-Inhalte. Die Analyse zieht die Grenze ausdrücklich nicht beim Biologieunterricht über Zweigeschlechtlichkeit, sondern dort, wo biologische Kategorien zu einem Urteil über den

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AfD-Gegenposition
		personalen Status von Schüler:innen werden.
10. Regenbogenflagge / öffentliche Institutionen	Eine Flagge selbst ist kein Grundrecht. Politisch relevant wird ihr Verbot, wenn es Teil einer systematischen Politik ist, queere Existenz aus öffentlichen Einrichtungen unsichtbarer zu machen. Für queere Jugendliche kann dies das Signal verändern von „Du gehörst hier selbstverständlich dazu“ zu „Deine Identität gehört nicht in diesen Raum“.	Die AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt verlangte 2025 ein Verbot von Regenbogenflaggen an Schulen und verband die Sichtbarkeit mit Irritation von Jugendlichen und der Dekonstruktion traditioneller Familie. Die Kette ist beschrieben: LGBTQIA+-Sichtbarkeit → Gefährdungsbehauptung → Verwaltung → Verbot.
11. Staatliche Förderung / Beratungs- und Unterstützungsstrukturen	Queere Beratungsstellen, Bildungsarbeit und Unterstützungsangebote können verschwinden oder erheblich geschwächt werden. Besonders betroffen wären Jugendliche, trans Menschen und Menschen ohne familiäres Unterstützungsnetz. Eine Brandmauer kann deshalb institutionelle Teilhabe und Zugang zu Hilfe umfassen.	Das AfD-Bundesprogramm verlangt, staatliche Förderung bestimmter trans- und genderbezogener Angebote einzustellen. Diese Forderung steht zusammen mit SBGG-Rücknahme und transmedizinischen Restriktionen.
12. Antidiskriminierungsrecht / AGG	Eine sehr konkrete rote Linie. Das AGG schützt unter anderem im Arbeitsleben und bei Geschäften zwischen Privaten. Eine Abschaffung würde queeren Menschen praktische Rechtsinstrumente gegen Benachteiligung nehmen; Grundrechte allein bieten nicht denselben unmittelbaren Schutz gegenüber privaten Arbeitgebern, Vermietern oder Dienstleistern.	Mehrere AfD-Bundtagsabgeordnete forderten 2026 die Abschaffung von AGG und Antidiskriminierungsstelle; Birgit Bessin forderte AGG und SBGG „ersatzlos“ abzuschaffen und argumentierte, das Grundgesetz reiche aus. Es ist zu betonen, dass Grundgesetz und AGG juristisch gerade nicht dasselbe leisten.
13. Ehe für alle	Die queere Brandmauer muss hier präzise sein: Nicht jede andere Bezeichnung eines materiell gleichwertigen Instituts wäre automatisch eine Menschenwürdeverletzung. Eine klare rote Linie ist die nachträgliche Herabstufung gleichgeschlechtlicher Ehen mit tatsächlichen Rechtsverlusten.	2018 existierte ein konkreter AfD-Fraktionsgesetzentwurf zur Rücknahme der Ehe für alle.
14. Regenbogenfamilien / gleiche Familienwürde	Queere Menschen dürfen privat nicht lediglich „geduldet“, ihre Familie aber staatlich als Familie zweiter Ordnung behandelt werden. Besonders	Das traditionelle Vater-Mutter-Kind-Modell besitzt in der AfD-Programmatik besonderen Rang. Historisch ist eine institutionelle

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AfD-Gegenposition
	gravierend ist dies, wenn Kinder wegen der sexuellen Orientierung ihrer Eltern schlechtere Rechtspositionen erhielten.	Differenzierung bei der Ehe belegt. Die rote Linie: bestehende Ehen aufgrund gleichgeschlechtlicher Zusammensetzung auf niedrigeren Status setzen und daraus Nachteile für Kinder ableiten.
15. Mitmutterschaft / Abstammungsrecht	Für lesbische Familien geht es um sehr konkrete Alltagsrechte: Ist die Ehefrau der gebärenden Mutter sofort rechtlicher Elternteil oder braucht sie ein zusätzliches Verfahren? Davon hängen Sorgerecht, Vertretung, Absicherung und Stabilität der Eltern-Kind-Beziehung ab.	Die rote Linie ist dort erreicht, wenn zwei Frauen gerade wegen ihrer sexuellen Orientierung grundsätzlich einen geringeren Familienstatus erhalten.
16. Adoption	Eine queere Brandmauer schützt Kinder und Eltern davor, dass eine bereits bestehende oder mögliche Eltern-Kind-Beziehung allein wegen der gleichgeschlechtlichen Zusammensetzung der Eltern geringer bewertet wird.	Hier ist die AfD-Position komplexer als ein einfaches „gegen Adoption“: Das aktuelle Bundesprogramm unterstützt ausdrücklich Adoptivfamilien und will Adoptionen erleichtern.
17. Reproduktionsmedizin / Leihmutterschaft	Queere Männer und manche andere Familienkonstellationen wären von sehr restriktiver Leihmutterschaftspolitik besonders betroffen.	Die AfD will das Verbot der Leihmutterschaft erhalten, ausländische Leihmutterschaft teilweise nicht anerkennen und hat 2026 sogar Strafbarkeit der Inanspruchnahme im Ausland gefordert. Es ist deshalb familienrechtlich relevant, aber nicht automatisch als queerfeindlicher Beweis.
18. Familienleitbild Vater–Mutter–Kind	Eine Partei darf dieses Modell bevorzugen und fördern. Die Brandmauer beginnt nicht beim konservativen Leitbild, sondern dann, wenn andere Familien aus diesem Grund weniger Rechte, Schutz oder institutionelle Anerkennung erhalten.	Die AfD privilegiert Vater, Mutter und Kinder als Leitmodell. Es wird deshalb bewusst zwischen Leitbild und Statushierarchie unterschieden. Die problematische Schwelle ist: „Weil deine Familie anders ist, erhält sie einen geringeren Rechtsstatus.“
19. Frauenbild / Mutterschaft	Für die queere Brandmauer relevant, weil das dahinterstehende binäre GeschlechtermodeLL nicht nur trans: Personen betrifft. Ein staatlich normiertes Modell von „Mann“ und „Frau“ kann auch lesbische Frauen, kinderlose Frauen, nichtbinäre	Die AfD-Linie charakterisiert sich als stark traditionell, maternalistisch, biologisch-komplementär und gleichstellungsskeptisch. Eine rechtliche Unterordnung von Frauen ist bei einem Leitbild „die

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AfD-Gegenposition
	Menschen und Familien außerhalb klassischer Rollen treffen.	Frau am Herd“ bislang nur indirekt beschrieben.
20. Gleichstellungspolitik	Formale gleiche Rechte beseitigen nicht zwangsläufig faktische Benachteiligung. Der Rückbau von Gleichstellungsstellen, Quoten, Förderprogrammen und Antidiskriminierungsstrukturen kann Frauen und queere Menschen indirekt stärker treffen.	AfD: „Gleichberechtigung, aber nicht Gleichstellung“; Ablehnung von Quoten und staatlicher Herstellung gleicher Ergebnisse. Die Analysen sehen darin einen ernsthaften verfassungsrechtlichen Interpretationskonflikt.
21. Behinderung / Inklusion	Die queere Säule versteht sich ausdrücklich intersektional. Queere Menschen mit Behinderung sind mehrfach betroffen. Grundsätzlicher geht es um dasselbe Prinzip: Gehören Menschen unabhängig von Leistungsfähigkeit selbstverständlich zur gemeinsamen Gesellschaft oder werden unterschiedliche „Normalitätsräume“ geschaffen?	Die Analysen dokumentieren eine langjährige AfD-Skepsis gegenüber schulischer Inklusion und stärkere Orientierung an Förderschulen. Für Sachsen-Anhalt 2026 wird eine Finanzierungstrennung entlang kognitiver Leistungsfähigkeit beschrieben. Zugleich ist die vollständige Beendigung der Inklusion besonders diesem Landesverband zuzurechnen.
22. Diversität als gesellschaftliches Prinzip	Kern der Brandmauer: Menschen müssen nicht gleich sein, um gleichwertig zu sein. Gesellschaftlicher Zusammenhalt soll auf gemeinsamen demokratischen Regeln beruhen, nicht auf gleicher Herkunft, Religion, Sexualität, Familienform oder Lebensweise.	Besonders relevant ist das AfD-Bundestagswahlprogramm 2025, das „Diversität“ zusammen mit Kulturrelativismus und „Gendergerechtigkeit“ als „Instrumente der Zerstörung“ bezeichnet. Das ist stärker als bloße Kritik an einzelnen Diversity-Maßnahmen, weil Diversität selbst negativ gerahmt wird.
23. Homogenität / „Normalität“	Eine diverse Demokratie darf statistische Normalität beschreiben. Sie darf daraus aber keine Rangordnung menschlicher Zugehörigkeit machen. Die Brandmauer richtet sich gegen das Prinzip: Je weiter du vom Normalmodell abweichst, desto weniger sichtbar, geschützt oder anerkannt sollst du sein.	Die Analysen sehen in unterschiedlichen Akten dasselbe Muster: binäres Geschlecht, traditionelle Familie, Zurückdrängung queerer Sichtbarkeit, Inklusionskritik und Ablehnung institutionalisierter Diversität.
24. Migration / Remigration – intersektional	Queere Menschen können zugleich migrantisch, muslimisch, schwarz, jüdisch, geflüchtet oder deutsche Staatsbürger mit Migrationsgeschichte sein. Eine queere Brandmauer muss deshalb auch verhindern, dass	Rückführung von Menschen ohne Aufenthaltsrecht ist nicht automatisch verfassungswidrig. Die rote Linie verläuft erst bei ethnisch abgestufter staatsbürgerlicher Zugehörigkeit. Entscheidend sind Rechtsstatus,

Thema / Stichwort	Queere Auswirkung / rote Linie der Brandmauer	AFD-Gegenposition
	Menschen wegen Abstammung zu Bürgern zweiter Klasse werden.	Individualprüfung, Verfahren und die Frage, ob Abstammung statt rechtlicher Status zum Kriterium wird.
25. Minderheitenschutz / Mehrheitsherrschaft	Eine Mehrheit darf Gesetze ändern; sie darf Minderheiten aber nicht den gleichen Bürgerstatus nehmen. Genau hier wird die queere Brandmauer zu einer allgemeinen demokratischen Brandmauer: Schwule, trans: Menschen, Muslime, Menschen mit Behinderung oder jede andere Minderheit bleiben gleichberechtigte Bürger, auch wenn eine Mehrheit ihre Lebensweise ablehnt.	Die Analysen stellen dem ein Demokratieverständnis gegenüber, das nicht allein auf Mehrheitsentscheidungen beruht: Mehrheiten regieren, aber die Minderheit bleibt Teil des politischen Volkes. Die rote Linie ist die Aufhebung gleicher Freiheits- oder Teilhaberechte aufgrund von Gruppenzugehörigkeit.
26. Demokratie als organisierte Verschiedenheit	Die umfassendste queere Forderung lautet deshalb nicht „alle müssen Vielfalt gut finden“, sondern: Verschiedene Menschen dürfen unter denselben Spielregeln verschieden bleiben. Queere Existenz braucht keine staatlich vorgeschriebene Zustimmung, sondern Freiheit, Gleichheit und Zugehörigkeit.	Das Gegenmodell, das die Analysen kritisch prüfen, ist gesellschaftlicher Zusammenhalt durch stärkere kulturelle Gleichförmigkeit: gleiche Herkunft, Religion, Familie oder Lebensweise. Dem stellt es Menschenwürde, Rechtsstaat, Gleichheit und Freiheit als gemeinsame Regeln entgegen.

Aus dieser und vorheriger Tabelle mit über 40 Prüft Themen lässt sich die eigentliche **queere Brandmauer** auf folgenden politisch deutlich stärkeren Kern als gesellschaftliche Brandmauer subsumieren und verdichten:

Die gesellschaftlich-queere Brandmauer verläuft nicht zwischen „links“ und „rechts“, nicht zwischen progressiv und konservativ und auch nicht bei jeder Kritik an Genderpolitik. Sie verläuft zwischen politischem Streit über Regeln und der Herabstufung von Menschen.

Mit einer Partei kann keine demokratische Normalisierung stattfinden, wenn ihre Politik darauf gerichtet ist, Menschen wegen ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, Familienform, Behinderung, Herkunft oder einer anderen Gruppenzugehörigkeit aus gleicher rechtlicher Anerkennung, gesellschaftlicher Sichtbarkeit oder institutioneller Teilhabe zurückzudrängen.

Queere Menschen müssen nicht bevorzugt werden. Sie müssen auch nicht von jedem politisch, religiös oder persönlich bestätigt werden. Aber sie müssen dieselben Bürger:innen bleiben: mit gleichem personalen Achtungsanspruch, gleicher Rechtsstellung, gleichem Schutz vor Diskriminierung und dem gleichen Recht, in Schule, Familie, Öffentlichkeit und Gesellschaft sichtbar zu existieren. Wo aus „anders“ → „unnormale“, aus „unnormale“ → „schädlich“, aus „schädlich“ → „zurückzudrängen“ und daraus schließlich ein geringerer Rechts- oder

Teilhabestatus wird, muß die queere und auch gesellschaftliche Brandmauer stehen.

Der Minimalfall des vorgeschlagenen Verbotsantrages im Entwurf ist daher besonders stark: Er wirft bewusst Ehe für alle, Pride, Gendersternchen, Leihmutterschaft, AGG, Toiletten und Sport zunächst aus der Beweiskette heraus und fragt, was danach übrig bleibt. Übrig bleiben als besonders harter Kern: **geschlechtliche Identität, SBGG-Rücknahme, das transmedizinische Verbotmodell, schulische Zurückdrängungsmaßnahmen und das zurechenbare Verhalten gegenüber konkreten trans: Personen.** Das ist für eine politische „gesellschaftlich-queere Brandmauer“ ein sehr guter Ansatz für einen Verbotsantrag, weil sie dadurch nicht von den schwächsten oder umstrittensten Punkten abhängt.

Die weiteren hier vorliegenden Analyse-Aspekte können ebenso im Kontext hinzukommen und wie die Befunde vorheriger Analysen wie von der GFF und Scholle und weiteren. Ein zusätzlicher Befund aus der heutigen Analyse macht die Sache noch breiter: Gesellschaftlicher Zusammenhalt braucht nach seiner Argumentation **keine Einheit der Lebensformen, sondern eine Einheit der Spielregeln** – Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit der anderen.

Genau daraus lässt sich die „Queere Säule“ zu einer „Gesellschaftlichen Säule“ und **gesellschaftlichen Brandmauer** erweitern: Queere Rechte sind dann nicht Sonderrechte einer kleinen Gruppe, sondern ein Test dafür, ob eine Demokratie Verschiedenheit bei gleicher Bürgerwürde aushält. Es geht insbesondere um Personenstand, Medizin, Schule, AGG, Familie, Inklusion und gesellschaftlicher Zugehörigkeit.

Kapitel 28:

Schlussbewertung: Eigenständiger Verbotsgrund, Unterstützungsbeweis oder verfassungsrechtlich harte Politik? ... wenn die Diversitäts-Säule für unsere Gesellschaft steht

Am Ende müssen wir entscheiden.

Nicht: ob die AfD queerfreundlich ist.

Nicht: ob ihre Sprache verletzt.

Nicht: ob einzelne ihrer Forderungen grundrechtswidrig sein könnten.

Nicht einmal: ob wir ihre Vorstellungen von Geschlecht, Familie und Sexualität für gesellschaftlich rückwärtsgewandt halten.

Die Leitfrage dieses Bandes war enger und schwerer:

Lässt sich aus der aktuellen Programmatik, dem zurechenbaren Verhalten und den bereits vorbereiteten staatlichen Maßnahmen ein eigenständiger politischer Komplex rekonstruieren, der auf die Beeinträchtigung des menschenwürdegeschützten gleichen personalen Status bestimmter Menschen gerichtet ist – und damit als eigenständige Säule unter Art. 21 Abs. 2 GG in Betracht kommt?

Darauf muss jetzt eine Antwort folgen.

Nicht im Epilog. Hier. **Die Antwort erfolgt auf zwei voneinander zu unterscheidenden Bewertungsebenen.**

Die erste ist die summarische gesellschaftliche Arbeitsbewertung. Sie betrachtet nach Abschluss der Einzeluntersuchungen den gesamten queerpolitischen Komplex als politischen Gegenstand. Ihre Frage lautet, welchem Gesamtcharakter die über Jahre dokumentierte Programmatik, die Rechtsforderungen, das Verhalten führender Funktionäre und die institutionellen Maßnahmen zuzuordnen sind.

Die zweite ist die analytisch-verfassungsrechtliche Bewertung. Sie zerlegt denselben Gesamtkomplex erneut in Schutzgut, Ziel, Zurechnung, Beweisgewicht, Gegenbeleg, Darauf-Ausgehen und Potentialität und fragt, ob die strengeren Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt sind.

Beide Bewertungen dürfen zu unterschiedlich formulierten Ergebnissen gelangen. Eine summarische Bewertung als menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung ist nicht schon selbst der Parteiverbotstatbestand. Umgekehrt darf die analytische Prüfung den gesellschaftlichen Gesamtcharakter des Materials nicht dadurch verlieren, dass jeder einzelne Beleg isoliert und jede denkbare Alternativerklärung wie ein positiv

bewiesenes Gegenmodell behandelt wird. Die folgende Schlussbewertung benennt deshalb zunächst den gesellschaftlichen Gesamtbefund und anschließend die davon zu unterscheidende rechtliche Subsumtion.

28.1 „Queer“ ist keine einheitliche Rechtskategorie – kann aber eine gesellschaftliche Gesamtsäule bilden

Homosexualität, Transgeschlechtlichkeit, Nichtbinarität, Intergeschlechtlichkeit, Ehe, Abstammung, Adoption, Schule, Medizin, Antidiskriminierungsrecht und öffentliche Sichtbarkeit unterliegen unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Maßstäben.

Deshalb wäre es methodisch falsch, aus einer Benachteiligung in einem dieser Bereiche unmittelbar auf die verfassungsrechtliche Bewertung sämtlicher anderen Bereiche zu schließen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Politikfelder in der Schlussbewertung beziehungslos nebeneinanderstehen müssen. Die analytische Arbeitsbewertung trennt sie zunächst, damit kein Beleg einen anderen ersetzt. Die summarische Arbeitsbewertung führt die unabhängig geprüften Ergebnisse anschließend wieder zusammen und fragt, ob über die einzelnen Politikfelder hinweg eine gemeinsame gesellschaftliche Grundrichtung sichtbar wird. Gerade darin liegt die Funktion der Queer-Säule dieses Bandes. Sie behauptet nicht, Homosexualität, Transidentität, Ehe und Schule seien dieselbe Rechtsfrage.

Sie untersucht, ob sich in unterschiedlichen Rechtsfragen wiederkehrend dasselbe Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Normalitätsmodell und davon abweichender Identität oder Familie zeigt. Der summarische Befund fällt insoweit deutlich aus: Über Personenstand, medizinische Regulierung, Schule, Antidiskriminierungsrecht, öffentliche Sichtbarkeit und historisch auch das Familienrecht hinweg bewegt sich die politische Richtung wiederholt auf eine Rücknahme, Begrenzung oder institutionelle Nachordnung queerbezogener Anerkennungspositionen zu.

Damit ist „queer“ keine juristische Einheitskategorie.

Es ist in diesem Band eine **gesellschaftliche Gesamtsäule aus voneinander getrennt bewiesenen Teilkomplexen**.

28.2 Der Homosexualitätsstrang trägt die eigenständige Säule derzeit nicht

Für homosexuelle Menschen existieren erhebliche belastende Befunde.

Historisch besonders deutlich: Die AfD-Bundestagsfraktion legte 2018 einen vollständigen Gesetzentwurf vor, mit dem das Gesetz zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wieder aufgehoben werden sollte. Der Bundestag lehnte diesen Entwurf 2019 gegen die überwiegende Zahl der AfD-Abgeordneten ab.¹¹⁶¹

Das beweist: **Institutionelle Differenzierung war nicht bloß Rhetorik.**

Sie wurde in Gesetzgebung übersetzt.

Aber es beweist noch nicht: **menschenwürdevidrige statusrechtliche Herabsetzung homosexueller Menschen.**

28.3 Denn ein anderes Partnerschaftsinstitut ist nicht automatisch ein niedriger Menschenstatus, es sei denn der Bestand und insbesondere Kinder erhalten unterschiedliche Rechte

Karlsruhes frühere Lebenspartnerschaftsrechtsprechung zeigt vielmehr, dass zwischen zwei Fragen unterschieden werden muss:

Darf der Staat verschiedene Institutionen schaffen?

Und: Darf er an diese Institutionen ohne tragfähigen Sachgrund unterschiedliche konkrete Rechte knüpfen? Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt konkrete Schlechterstellungen eingetragener Lebenspartner gleichheitsrechtlich beanstandet. Zugleich hat es noch nicht jede Existenz eines anderen Partnerschaftsinstituts als Würdeverletzung behandelt.¹¹⁶²

Damit bleibt unser früherer Satz bestehen: **Ein anderer Name des Rechtsinstituts trägt ein Parteiverbot nicht.**

Entscheidend wären die Rechtsfolgen – auch für den Bestand an Ehepartnern und Kindern.

28.4 Die nachgeholte Endmodellprüfung hat die Familienakte trotzdem deutlich verschärft

Denn wir haben eine andere Konstellation identifiziert.

Nicht: Zwei Menschen dürfen zukünftig nur noch eine Lebenspartnerschaft begründen. Sondern: **Der Staat entzieht bereits verheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren nachträglich ihren bestehenden Ehestatus.**

Das ist verfassungsrechtlich qualitativ etwas anderes.

Noch stärker wäre: Der Staat entzieht nicht nur das Statusetikett, sondern verbindet die Rückstufung mit: geringeren Adoptionsrechten; schwächeren Elternpositionen; geringerer rechtlicher Familienabsicherung; oder sonstigen materiellen Nachteilen. Dann sprächen wir nicht mehr nur über eine institutionelle Differenz.

Wir sprächen über eine **familienrechtliche Stathierarchie**.

28.5 Und spätestens dort treten die Kinder als eigenständige Grundrechtsträger hinzu

Karlsruhe hat 2013 ausdrücklich festgestellt:

Zwei gesetzlich anerkannte gleichgeschlechtliche Eltern sind auch verfassungsrechtlich Eltern. Eine dauerhafte Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Lebenspartner mit einem Kind kann Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG sein. Und eine rechtliche Schlechterstellung kann die Stabilisierungsfunktion dieser Familie beeinträchtigen und einem Kind vermitteln, sein Familienverhältnis sei weniger wertvoll als andere Familienverhältnisse.¹¹⁶³ Das ist ein gewichtiger Befund. Nicht weil damit jede familienrechtliche Differenz Menschenwürde verletzt. Sondern weil der Staat die rechtliche Qualität der Familie nicht so behandeln kann, als beträfe sie ausschließlich die erwachsenen Partner.

Die Rechtsordnung spricht immer auch zum Kind.

28.6 Die Registerfrage verschärft einen hypothetischen Statusentzug zusätzlich

Auch das hat unsere Ergänzungsprüfung gezeigt. Eine bestehende gleichgeschlechtliche Ehe ist nicht bloß sozial bekannt. Sie ist staatlich institutionalisierter Status. Würde eine zukünftige Rechtsordnung gerade bereits registrierte gleichgeschlechtliche Ehen herausgreifen und auf einen geringeren Status zurückstufen, könnte daraus die von uns beschriebene Struktur entstehen:

- Anerkennung**
- **Sichtbarkeit**
- **Identifizierbarkeit**
- **Selektion**
- **Statusverlust.**

Gerade der homosexuelle Mensch, der die staatlich eröffnete Gleichstellung in Anspruch genommen hat, wäre dann administrativ leichter erreichbar als derjenige, der seine Partnerschaft rechtlich nicht formalisiert hat. Das ist dann eine zusätzliche gleichheits-, persönlichkeits- und familienrechtliche Problematik.

28.7 Aber der Minimalfall darf diese stärkere Ehevariante gegenwärtig nicht als Tatsache behandeln

Das ist die entscheidende Grenze. Der 2018er AfD-Gesetzesentwurf enthält zwar das konkrete Ziel der Rücknahme der Eheöffnung. Die uns vorliegenden aktuellen und historischen Quellen tragen aber nicht den weitergehenden Satz, die AfD habe verbindlich beschlossen, bereits begründete Eltern-Kind-Verhältnisse aufzulösen oder Kindern einen rechtlichen Elternteil zu entziehen.¹¹⁶⁴ Ebenso wenig genügt der historische Entwurf allein, um im August 2026 ohne weitere aktuelle Gesamtparteiбеlege eine vollständige gegenwärtige Familienstatusordnung zu rekonstruieren.

Deshalb lautet die Bewertung dieses Stranges:

relevanter Verstärkungs- und Prognosekomplex – gegenwärtig keine eigenständig geschlossene Art.-21-Säule.

28.8 Der eigentliche Kern der Untersuchung hat sich auf geschlechtliche Identität verschoben

Hier sieht die Lage anders aus. Das aktuelle Bundestagswahlprogramm 2025 wurde nach eigener Angabe der AfD auf ihrem 16. Bundesparteitag im Januar 2025 in Riesa beraten und einstimmig verabschiedet. Es enthält einen eigenständigen Gesundheitsabschnitt „Geschlechtsidentität“ und einen familienpolitischen Abschnitt unter der Überschrift:

„Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache“.

Damit bewegen wir uns nicht mehr im Bereich bloßer Einzeläußerungen. Wir befinden uns im Bereich hochrangiger Gesamtparteiprogrammatik.

28.9 Das Programm formuliert nicht nur ein Menschen- oder Naturbild

Das wäre für Artikel 21 noch nicht annähernd genug.

Entscheidend ist der politische Folgesatz: „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“.

Danach folgen konkrete Forderungen:

- staatliche Förderung bestimmter trans- und genderbezogener Aktivitäten beenden;
- bestimmte medizinische Transitionsbehandlungen Minderjähriger einschränken beziehungsweise verbieten;
- Pubertätsblocker zur Transition verbieten;
- und das Selbstbestimmungsgesetz vollständig zurücknehmen.

Damit wird aus einer anthropologischen Behauptung ein politisches Ordnungsprogramm.

28.10 Das ist der zentrale qualitative Sprung gegenüber einer bloßen Kulturkampfpartei

Eine Partei darf sagen: „Wir glauben an zwei Geschlechter.“

Art. 21 interessiert das zunächst nicht.

Eine Partei darf sagen: „Wir lehnen Gender Studies ab.“

Auch das noch nicht.

Aber hier entsteht eine andere Kette:

- **Wirklichkeitsdefinition**
- **staatliche Normvorstellung**
- **Rücknahme geltenden Rechts**
- **medizinische Regulierung**
- **Förderpolitik.**

Das ist ein Maßnahmenkomplex.

Damit ist die frühere Beweislücke jedenfalls in einem Punkt geschlossen:

Es fehlt nicht mehr an staatlicher Operationalisierung.

28.11 Besonders stark ist diese Operationalisierung bei der Medizin

Die AfD-Bundestagsfraktion legte Ende 2024 einen ausformulierten Gesetzentwurf vor, nach dem bestimmte Transitionsleistungen und die Gabe von Pubertätsblockern an Minderjährige strafbar werden sollten. Im Grundtatbestand war Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen; für bestimmte schwere Folgen ein Strafraum von einem bis zehn Jahren.¹¹⁶⁵

Das ist nicht mehr: „Wir finden diese Behandlung falsch.“

Es ist: „**Der Staat soll sie mit Strafrecht unterbinden.**“

Für das „Darauf-Ausgehen“ besitzt ein solcher Vorgang erhebliches Gewicht.

28.12 Aber gerade die Medizin darf den Menschenwürdebeweis nicht alleine tragen

Denn hier existiert eine starke alternative Erklärung. Kinderschutz. Einwilligungsfähigkeit. medizinische Evidenz. Risiken. Irreversibilität.

Man kann zu der AfD-Regelung juristisch oder medizinisch eine andere Auffassung vertreten.

Aber die bloße Existenz eines weitgehenden Behandlungsausschlusses für Minderjährige beweist noch nicht:

„Diese Menschen besitzen geringeren personalen Wert.“

Deshalb erfüllt der medizinische Gesetzentwurf in unserer Gesamtarchitektur vor allem eine andere Funktion: **Er beweist Umsetzungswillen.**

Nicht allein Menschenwürde.

28.13 Beim Personenstand liegt der verfassungsrechtliche Kern näher

Karlsruhe schützt geschlechtliche Identität ausdrücklich über Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. 2011 beanstandete das Gericht insbesondere, dass personenstandsrechtliche Anerkennung von belastenden körperlichen Voraussetzungen wie Operation und dauerhafter Fortpflanzungsunfähigkeit abhängig gemacht wurde.¹¹⁶⁶ 2017 erklärte das Gericht außerdem ausdrücklich, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität von Personen schützt, die sich dauerhaft weder männlich noch weiblich zuordnen lassen. Wenn der Staat Geschlecht registriert, darf er diese Personen nicht ohne passende positive Möglichkeit in ausschließlich männlich oder weiblich zwingen.¹¹⁶⁷

Damit steht fest: **Personenstand kann personale Identität berühren.**

Dieser Befund darf für Art. 21 Abs. 2 GG jedoch nicht verkürzt werden. Dass die geschlechtliche Identität durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist, bedeutet nicht, dass jede Beeinträchtigung oder selbst jede verfassungswidrige Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts zugleich eine Verletzung der Menschenwürde im parteiverbotsrechtlich relevanten Sinne darstellt. Zwischen beiden Ebenen liegt ein zusätzlicher Prüfungsschritt: Zunächst ist zu bestimmen, welche konkrete Rechtsposition der geschlechtlichen Identität betroffen ist, ob und wie der Staat in sie eingreift und ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Erst wenn die Beeinträchtigung darüber hinaus die geschlechtliche Identität nicht lediglich reguliert, sondern den betroffenen Menschen in seiner elementaren rechtlichen Gleichrangigkeit trifft, ihm also wegen dieser Identität einen grundsätzlich nachgeordneten personalen Status innerhalb der rechtlich verfassten Gemeinschaft zuweist, wird die Menschenwürdeschwelle erreicht, die für Art. 21 Abs. 2 GG erheblich sein kann. Der Prüfweg lautet deshalb nicht: geschlechtliche Identität geschützt → Beeinträchtigung → Menschenwürdeverletzung. Er lautet: geschützte Grundrechtsposition → konkrete staatliche Beeinträchtigung → fehlende verfassungsrechtliche Rechtfertigung → zusätzliche Qualifikation als elementare Statusabwertung → zurechenbares Parteiziel → planvolles Darauf-Ausgehen einschließlich der erforderlichen Potentialität. Gerade diese zusätzliche Qualifikationsstufe verhindert, dass ein möglicherweise verfassungswidriges

Geschlechts-, Personenstands- oder Anerkennungsrecht vorschnell mit einem Angriff auf den Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gleichgesetzt wird.

28.14 Trotzdem schützt das Grundgesetz nicht das SBGG als solches

Das ist wichtig. Aus Karlsruhe folgt nicht:

Selbsterklärung ist die einzig verfassungsgemäße Regelungsmöglichkeit. Ein anderer Gesetzgeber kann ein anderes Anerkennungsverfahren schaffen.

Strenger. Objektivierbarer. Mit fachlichen Voraussetzungen.

Deshalb wäre der Schluss: „**SBGG abschaffen = Menschenwürde angreifen**“ dogmatisch unhaltbar.

28.15 Und genau hier liegt das stärkste Gegenindiz im gesamten Trans-Komplex

Die AfD-Bundestagsfraktion verlangte im September 2025 tatsächlich die Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes.

Aber sie verlangte gleichzeitig eine neue Regelung, die: „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestaltet sein solle.¹¹⁶⁸

Dieses Gegenindiz müssen wir ernst nehmen.

Es verhindert gegenwärtig den einfachen Satz: „**Die Gesamtpartei will jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität abschaffen.**“

Diesen Beweis haben wir nicht.

28.16 Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht mehr: Anerkennung ja oder nein?

Sie lautet: **Welchen Rang soll eine anerkannte geschlechtliche Identität haben?** Das ist viel präziser. Zwei völlig verschiedene zukünftige Rechtsordnungen sind denkbar. Die erste: strengere Anerkennungsvoraussetzungen, danach aber voller Rechtsstatus. Die zweite: strengere Anerkennung, danach aber weiterhin strukturelle Nachrangigkeit gegenüber einem als eigentlich und objektiv verstandenen biologischen Status. Nur die zweite führt uns ernsthaft in die Menschenwürdeprüfung.

28.17 Deshalb ist der Satz „biologisches Geschlecht“ allein nicht das Problem

Das Recht selbst muss körperliche Tatsachen berücksichtigen können.

Medizin. Fortpflanzung. bestimmte Sportfragen. Gesundheitsversorgung.

Auch eine rechtlich anerkannte trans Person verliert nicht sämtliche körperlichen Eigenschaften. Eine Verfassung, die personale Identität schützt, zwingt den Staat nicht dazu, den Körper zu leugnen.

Der problematische Schritt wäre vielmehr:

Aus körperlicher Beschreibung wird allgemeine personale Rechtsrangordnung.

Dann wäre nicht mehr gefragt: „Welche körperlichen Merkmale sind für diese Sachfrage relevant?“

Sondern: „**Welche Identität gilt vor dem Staat als die eigentlich wahre?**“

28.18 Genau an diesem Punkt gewinnt der Verhaltenskomplex seine besondere Bedeutung

Wenn wir nur Programme und Gesetzentwürfe betrachteten, könnte die AfD relativ überzeugend sagen: „Wir streiten nur über Verfahren und Sachrecht.“

Der Umgang relevanter Funktionäre mit konkreten trans Personen kann eine andere Funktion erfüllen. Er kann zeigen, ob hinter dem Rechtsprogramm ein umfassenderes Identitätsverständnis steht.

Nicht jeder Satz. Nicht jedes Pronomen. Nicht jeder geschmacklose Scherz. Aber der institutionell verdichtete Kern.

28.19 Der entscheidende Beweiswert von Ganserer liegt deshalb nicht in persönlicher Kränkung

Ein Parteiverbot wird nicht zum Schutz vor Beleidigung geführt.

Der stärkere Punkt ist: In relevanten AfD-Kommunikationen wird der Gegensatz zwischen der von einer trans Person gelebten Identität und der von AfD-Akteuren behaupteten biologischen Geschlechtszuordnung teilweise als Gegensatz zwischen subjektiver Behauptung und objektiver Wahrheit dargestellt. Damit kann das Verhalten als Auslegungshilfe dafür dienen, was das Programm mit der staatlichen „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit tatsächlich meinen könnte. Das ist seine dogmatische Funktion.

28.20 Erst die Verbindung von Programm, Verhalten und Maßnahme macht den Fall ernst

Isoliert: „zwei Geschlechter“ – kein Parteiverbot.

Isoliert: SBGG abschaffen – kein Parteiverbot.

Isoliert: medizinische Minderjährigenverbote – kein Parteiverbot.

Isoliert: Ganserer falsch anreden – kein Parteiverbot.

In der Kombination kann aber eine andere These entstehen:

Die geschlechtliche Selbstidentifikation eines Menschen soll gegenüber einer fremdbestimmten biologischen Geschlechtsdefinition grundsätzlich einen niedrigeren normativen Rang erhalten; diese Rangordnung wird nicht nur rhetorisch vertreten, sondern soll durch Recht, Medizin und institutionelle Politik praktisch wirksam werden.

Das ist die stärkste Belastungsthese.

28.21 Aber selbst diese These ist noch nicht identisch mit dem Menschenwürdebefund

Karlsruhe formuliert die Schwelle hoch. Menschenwürde ist egalitär.

Zum personalen Achtungsanspruch gehört die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft.

Mit ihr seien insbesondere ein: „rechtlich abgewerteter Status“ und demütigende Ungleichbehandlungen unvereinbar.¹¹⁶⁹

Gleichzeitig sagt das Gericht ausdrücklich: **Nicht jede verfassungswidrige Forderung reicht für Art. 21.** Die Partei muss sich gegen die fundamentalen Prinzipien richten, die für das freiheitlich-demokratische Zusammenleben unverzichtbar sind.¹¹⁷⁰ Genau dort liegt unsere letzte Schwelle.

28.22 Was wäre also der rechtlich abgewertete Status im Trans-Komplex?

Nicht: ein Gutachten.

Nicht: eine Wartefrist.

Nicht: eine Altersgrenze.

Nicht: eine körperbezogene Sportregel.

Der Art.-1-relevante Endzustand müsste strukturell weiter reichen:

Der Staat erkennt die dauerhaft geschützte geschlechtliche Identität zwar möglicherweise formal an, behandelt sie aber im allgemeinen Rechts- und Institutionensystem weiterhin als weniger wirklich, weniger maßgeblich oder grundsätzlich nachrangig gegenüber einer fremdbestimmten biologischen Zuordnung.

Dann erhielte der Betroffene eine Art Status zweiter Ordnung:

- rechtlich vorhanden,
- aber nicht vollständig rechtlich ernst genommen.

Das ist der eigentliche Menschenwürdeverdacht.

28.23 Die Gegenindizien begrenzen Maximalbehauptungen – sie widerlegen den Statuskomplex nicht

Die analytische Arbeitsbewertung muss wie gesehen auch die entgegenstehenden Quellen vollständig berücksichtigen. Sie muss ihnen aber genau den Beweiswert zuweisen, den sie tatsächlich besitzen. Für eine politisch angestrebte Rangordnung geschlechtlicher Identitäten sprechen insbesondere die programmatische Forderung nach einer „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit, die vollständige Rücknahmeforderung gegenüber dem SBGG, die konkrete gesetzgeberische Operationalisierung transpolitischer Maßnahmen und der zurechenbare Verhaltenskontext, in dem die gelebte Identität konkreter Personen wiederholt einer behaupteten biologischen Wahrheit untergeordnet wird.

Dem steht insbesondere der Fraktionsantrag gegenüber. Dieser Beleg besitzt hohen Quellenwert. Er widerlegt die Behauptung, die AfD habe bereits ausdrücklich beschlossen, jede Möglichkeit personenstandsrechtlicher Anerkennung transgeschlechtlicher Menschen vollständig abzuschaffen.

Er beweist dagegen nicht positiv, wie das angekündigte Ersatzmodell konkret ausgestaltet werden soll. Insbesondere beantwortet er nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung erreichbar sein soll, welche Rechtswirkungen sie anschließend entfaltet und ob eine anerkannte geschlechtliche Identität gegenüber der

biologisch definierten Zuordnung in allen allgemeinen Rechtsbeziehungen gleichrangig sein soll.

Deshalb darf aus der bloßen Möglichkeit eines verfassungsgemäßen Ersatzmodells nicht ohne Weiteres ein positiv belegtes alternatives Parteiziel gemacht werden. Die analytische Bewertung lautet vielmehr:

Ein vollständig anerkennungsfreies Modell ist aufgrund der Gegenindizien nicht hinreichend bewiesen. **Eine systematische rechtliche Nachordnung anerkannter geschlechtlicher Identität wird durch diese Gegenindizien dagegen nicht widerlegt.** Ob eine solche Nachordnung Parteiziel ist, ist aus der Gesamtheit der höher gewichteten Programmatik, der konkreten Maßnahmen und des zurechenbaren Verhaltens zu bestimmen. Das ist die methodisch wichtigste Änderung.

28.24 Die präventive Prognose ändert diesen Befund – aber nicht seine Beweislast

Der entscheidende Punkt ist geklärt: Wir müssen nicht warten. Artikel 21 Abs. 2 GG ist ausdrücklich präventiv. Karlsruhe verlangt keine konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinne. Die Entstehung konkreter Gefahren soll gerade im Vorfeld verhindert werden. Das Gericht betont außerdem, dass ein Parteiverbot nicht erst dann in Betracht kommen darf, wenn eine Partei bereits so stark geworden ist, dass die Umsetzung ihrer Ziele wahrscheinlich ist.¹¹⁷¹

Damit kann ein verfassungsfeindliches zukünftiges Statusmodell **vor seiner tatsächlichen Umsetzung** festgestellt werden.

28.25 Aber die Prognose darf die Verfassungsfeindlichkeit nicht selbst erzeugen

Das ist ebenso wichtig. Artikel 21 erlaubt: **gegenwärtige Ziele auf ihre zukünftige Verwirklichung hin zu beurteilen.**

Er erlaubt nicht: **eine zukünftige Radikalisierung zu erfinden und sie der heutigen Partei zuzurechnen.**

Deshalb lautet die entscheidende Formel: **Der Endzustand darf zukünftig sein. Das verfassungsfeindliche Ziel muss gegenwärtig sein.**

Karlsruhes Präventionsdogmatik erleichtert nicht den Zielnachweis.

Sie erlaubt lediglich ein früheres Eingreifen, **wenn dieser Zielnachweis bereits erbracht ist.**¹¹⁷²

28.26 Gerade deshalb ist die Regierungsübernahme nicht der Prüfzeitpunkt

Eine häufige Fehlvorstellung wäre: „Wir können das erst entscheiden, wenn die AfD einmal regiert.“ Nein.

Wenn eine Partei heute hinreichend klar ein menschenwürdevidriges Statusmodell zum Ziel erhebt, planmäßig darauf hinarbeitet und über die erforderliche Potentialität verfügt, muss der Verfassungsstaat nicht warten, bis die erste diskriminierende Norm vollzogen wird.¹¹⁷³ Die Regierung könnte Beweise liefern. Sie ist aber keine tatbestandliche Voraussetzung für die Zielbewertung.

28.27 Und auch Legalität der Mittel schützt ein verfassungsfeindliches Ziel nicht

Der Minimalfall besteht gerade aus: Parteitag. Programm. Bundestag. Anträgen. Gesetzentwürfen. Wahlen.

Alles legale demokratische Instrumente. Das ist kein Gegenargument. Karlsruhe hat 2017 klargestellt, dass Art. 21 nicht auf gewaltsames oder illegales Vorgehen beschränkt ist. Entscheidend ist das qualifizierte planvolle Hinarbeiten auf das verfassungsfeindliche Ziel.¹¹⁷⁴

Damit kann gerade ein ausformulierter Gesetzentwurf ein besonders starker Darauf-
Ausgehen-Beleg sein.

28.28 Zurechnung ist im Minimalfall nicht mehr die größte Schwäche

Auch das ist ein wichtiges Gesamtergebnis.

Wir brauchen für den Kern nicht: kommunale Kandidaten; private Accounts; anonyme Anhänger; Randgruppen.

Das 2025er Wahlprogramm stammt aus dem Bundesparteitag und wurde nach der offiziellen Programmfassung einstimmig verabschiedet. Die medizinische Initiative und der SBGG-Antrag stammen aus der Bundestagsfraktion.¹¹⁷⁵ Karlsruhe misst Parteiprogrammen, Parteiorganen, leitenden Funktionären und Parteipublikationen für die Zielrekonstruktion besonderen Beweiswert bei.¹¹⁷⁶ Damit lässt sich der Minimalfall ohne eine riskante Hochrechnung von hundert unteren Einzelfällen konstruieren.

28.29 Auch Planmäßigkeit ist nicht mehr der Hauptengpass

Wir haben:

- programmhafte Zielsetzung;
- vorherige und nachfolgende parlamentarische Aktivitäten;
- ausformulierte Rechtsänderungen;
- Fortsetzung des SBGG-Komplexes nach der Bundestagswahl 2025.

Das genügt jedenfalls für die Feststellung: **Die AfD betreibt Trans- und Geschlechtsidentitätspolitik nicht episodisch.**

Sie arbeitet kontinuierlich an einer Veränderung dieses Rechts- und Politikfeldes.¹¹⁷⁷

Ob dieses planmäßige Vorgehen **verfassungsfeindlich** ist, hängt wiederum allein von seinem Ziel ab.

28.30 Potentialität ist ebenfalls nicht der Flaschenhals, sofern das verfassungsfeindliche Ziel bewiesen wäre

Karlsruhe verlangt für Art. 21 Abs. 2 konkrete und gewichtige Anhaltspunkte, die den Erfolg verfassungsfeindlichen Handelns wenigstens möglich erscheinen lassen. In die Gesamtbewertung fließen ausdrücklich Wahlergebnisse, Mandate, Organisationsstruktur, Mobilisierungsfähigkeit, eingesetzte Strategien und andere Wirkungsmöglichkeiten ein.¹¹⁷⁸

Damit unterscheidet sich die heutige Potentialitätsfrage strukturell deutlich von einer politisch praktisch bedeutungslosen Splitterpartei.

Aber auch hier gilt: **Politische Stärke kann das fehlende verfassungsfeindliche Ziel niemals ersetzen.**

28.31 Der Verbotskomplex konzentriert sich auf ein schmales, inzwischen hinreichend verdichtetes Scharnier

Der entscheidende Prüfpunkt bleibt die Frage, welche Rechtswirkung einer anerkannten geschlechtlichen Identität im von der AfD angestrebten Ordnungsmodell zukommen soll. Diese Frage ist jedoch nach der gegenwärtigen Gesamtwürdigung nicht mehr so offen zu behandeln, dass Ergebnis A von einem künftig erst noch aufzufindenden Einzelbeleg abhinge. Die vorhandenen Quellen ergeben vielmehr in ihrer Verbindung die hinreichend verdichtete Prognose, dass eine vom biologisch-binären Primärmodell abweichende geschlechtliche Identität nicht vollständig gleichrangig, sondern rechtlich und institutionell nachgeordnet behandelt werden soll. Ein zukünftiger ausdrücklicher Bundesparteitagsbeschluss über die vollständige Rechtswirkung einer Transition wäre deshalb kein notwendiges Scharnier mehr. Er wäre ein besonders hochwertiger Präzisierungs- oder Falsifikationsbeleg.

28.32 Weitere Belege verdichten den bereits tragfähigen Befund

Die zusätzlichen Quellen in Kapitel 25 verdichten eine bereits aus Gesamtparteiprogrammatik, parlamentarischen Maßnahmen und zurechenbarem Verhalten erkennbare Zielrichtung. Insbesondere bestätigen sie, dass die Verbindung zwischen biologisch-binärer Normalitätsvorstellung und staatlicher Rücknahme beziehungsweise Begrenzung nichtnormativer Anerkennungspositionen in mehreren Politikfeldern tatsächlich dokumentiert ist. Offen bleibt damit nicht mehr, ob überhaupt eine solche normative Richtung erkennbar ist.

Denn mehrere Glieder der Kette waren bereits weitgehend geschlossen.

Belegt waren eine aktuelle und der Gesamtpartei zurechenbare Programmatik zur geschlechtlichen Identität, die ausdrückliche Forderung nach staatlicher „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit, die vollständige Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes, konkrete parlamentarische Rechtssetzungsinitiativen bis hin zu einem strafrechtlichen Verbotsmodell für bestimmte medizinische Transitionsmaßnahmen sowie landespolitische Forderungen nach administrativer Zurückdrängung queer- und transbezogener Sichtbarkeit.

Damit waren insbesondere politische Kontinuität, staatliche Operationalisierung und in wesentlichen Teilen auch das planvolle Darauf-Hinarbeiten erheblich verdichtet.

Zu präzisieren war etwas Engeres und für Art. 21 Abs. 2 GG zugleich Entscheidenderes:

Welches rechtliche Endmodell verbindet diese Maßnahmen?

Oder noch genauer:

Soll eine von der biologisch-binären Ausgangsdefinition abweichende geschlechtliche Identität nach einer künftig weiterhin möglichen rechtlichen Anerkennung grundsätzlich als gleichrangiger personaler Rechtsstatus gelten – oder soll ihr gegenüber einem von der AfD als biologisch „wahr“ beziehungsweise

„rechtlich maßgebend“ verstandenen Geschlechtsstatus nur eine nachgeordnete rechtliche und institutionelle Wirkung zukommen?

Die in Kapitel 23 entwickelte Maßnahmenleiter bewies bereits eine planvolle politische Transformation. Sie bewies aber noch nicht hinreichend, dass der angestrebte Endzustand trans: beziehungsweise nichtbinäre Menschen gerade in ihrem elementaren gleichen personalen Rechtsstatus herabsetzen soll. Deshalb blieb dort ausdrücklich offen, ob das politische Ziel lediglich in einer restriktiveren Regulierung von Geschlechtsanerkennung besteht oder darüber hinaus in einer rechtlichen Rangordnung verschiedener geschlechtlicher Status. Die ergänzenden Belege aus Kapitel 25 setzen genau an diesem Punkt an.

Erstens: Der biologische Geschlechtsstatus wird nicht nur als biologische Überzeugung, sondern ausdrücklich als rechtlich maßgeblich bezeichnet.

Besonders erheblich ist die Äußerung Martin Reichardts aus dem Jahr 2025. Reichardt war nicht irgendein einfaches Parteimitglied, sondern familienpolitischer Sprecher der AfD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Bundesvorstands. Er griff eine britische Gerichtsentscheidung auf und bezeichnete das biologische Geschlecht ausdrücklich als „rechtlich maßgebend“. Zugleich erklärte er, die AfD-Bundestagsfraktion werde den Weg des Schutzes der nach ihrer Auffassung „nur zwei existierenden Geschlechter“ fortsetzen.

Dieser Beleg verändert die Beweisfrage qualitativ.

Bis dahin ließ sich die Forderung nach Abschaffung des Selbstbestimmungsgesetzes noch mit einem engeren Alternativmodell erklären: Die AfD könnte lediglich andere Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags verlangen. Gutachten statt Selbstauskunft. Wartefristen statt unmittelbarer Erklärung. Fachliche Prüfung statt ausschließlich subjektiver Bestimmung.

Reichardts Formulierung reicht darüber hinaus.

Wenn ein biologisch bestimmter Geschlechtsstatus auch nach einer möglichen rechtlichen Änderung weiterhin als „rechtlich maßgebend“ bezeichnet wird, spricht dies dafür, dass der Konflikt nicht allein das Verfahren betrifft, durch das ein Geschlechtsstatus erworben wird. Er betrifft auch dessen anschließende Rechtswirkung.

Damit verschiebt sich die Beweisfrage von: **Unter welchen Voraussetzungen darf ein Mensch seinen Personenstand ändern?**

zu: **Welchen Rang besitzt der anschließend anerkannte Status?**

Das ist für den hier untersuchten Menschenwürdekomplex entscheidend.

Zweitens: Für einzelne institutionelle Rechtswirkungen ist die Nachordnung eines geänderten Status bereits konkret erkennbar.

Die ergänzend ausgewerteten Äußerungen Beatrix von Storchs gehen in dieselbe Richtung. Sie unterscheidet ausdrücklich zwischen der Änderung eines amtlichen beziehungsweise rechtlichen Geschlechtsstatus und dessen Wirkungen in geschlechtsbezogenen Institutionen und Rechtsbereichen.

Ihre Argumentation richtet sich gerade dagegen, dass aus einer rechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags sämtliche daran anknüpfenden geschlechtsbezogenen Rechtsfolgen folgen sollen. Genannt werden etwa Frauenräume, Frauensport und Frauenquoten. Auch dieser Beleg beweist für sich noch nicht, dass ein geänderter Personenstand im gesamten deutschen Rechtsverkehr grundsätzlich nachrangig sein soll.

Er beweist aber etwas Engeres und für die Rangthese unmittelbar Relevantes:

Eine rechtliche Anerkennung soll nach dieser Vorstellung nicht notwendig dazu führen, dass der anerkannte Geschlechtsstatus in allen institutionellen Bereichen dieselbe Wirkung besitzt wie der von der Partei als biologisch maßgeblich verstandene Geschlechtsstatus.

Damit existiert nicht mehr nur eine abstrakte Vermutung einer möglichen Statusdifferenz. Für konkrete institutionelle Rechtswirkungen ist eine solche Differenz politisch bereits formuliert.

Drittens: Die Unterscheidung zwischen rechtlicher Anerkennung und einer darüberstehenden geschlechtlichen „Wahrheit“ erscheint auch auf Bundesvorstandsebene.

Noch deutlicher wird die Rangfrage durch Reichardts Äußerung aus dem Jahr 2023. In einer offiziellen AfD-Pressemitteilung wurde er ausdrücklich als Mitglied des Bundesvorstands bezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Offenbarungsverbot des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes kritisierte er, dass dadurch die Benennung des „wahren Geschlechts“ untersagt werde.

Der Satz ist für die Beweisführung nicht deshalb erheblich, weil das Wort „wahr“ polemisch ist.

Sein Beweiswert liegt in der darin enthaltenen Statusstruktur.

Es stehen sich zwei Ebenen gegenüber:

- der staatlich beziehungsweise personenstandsrechtlich anerkannte Geschlechtsstatus

und

- ein davon unterscheidbarer, biologisch bestimmter Status, dem weiterhin die Eigenschaft des „Wahren“ zugesprochen wird.

Damit wird die rechtliche Anerkennung nicht als abschließende staatliche Zuordnung verstanden. Über ihr bleibt eine andere Geschlechtsdefinition bestehen, die **als eigentlich maßgeblich oder wahr behandelt** wird.

Genau dieser Befund verbindet den Verhaltenskomplex mit der rechtlichen Programmatik.

Viertens: Das Verhalten gegenüber konkreten trans Personen zeigt dieselbe Rangstruktur außerhalb abstrakter Gesetzgebungsdebatten.

Hinzu tritt der bereits bekannte, durch Kapitel 25 aber institutionell weiter verdichtete Umgang mit konkreten trans: Personen.

Auf offiziellen beziehungsweise parteiverantworteten Kommunikationswegen wird die gelebte und teilweise rechtlich anerkannte Identität konkreter Personen nicht lediglich hinsichtlich einzelner Rechtsfolgen kritisiert. Ihr wird eine andere, biologisch definierte Identität als eigentlich zutreffende Identität gegenübergestellt.

Der Beweiswert dieses Verhaltens liegt nicht in der Gleichung:

Misgendering = Menschenwürdeverletzung = Parteiverbot.

Diese Gleichung wäre weiterhin falsch.

Der Verhaltenskomplex erfüllt vielmehr eine Auslegungsfunktion.

Er beantwortet die Frage, wie die programmatische Forderung nach staatlicher „Wiederanerkennung“ der Zweigeschlechtlichkeit verstanden werden kann. Wird mit Zweigeschlechtlichkeit nur ein medizinisches oder naturwissenschaftliches Kriterium für bestimmte Sachbereiche bezeichnet? Oder beschreibt sie eine übergeordnete normative Zuordnung, gegenüber der die geschlechtliche Identität des konkreten Menschen zurückzutreten hat?

Dass dieselbe Unterscheidung zwischen anerkannter beziehungsweise gelebter Identität einerseits und „wahrem“, „biologischem“ beziehungsweise „rechtlich maßgebendem“ Geschlecht andererseits sowohl in rechtspolitischer Kommunikation als auch im Umgang mit konkreten Personen erscheint, erhöht das Gewicht der zweiten Interpretation erheblich.

Fünftens: Die Binaritätsvorstellung ist historisch bereits in das Personenstandsrecht übersetzt worden.

Für die Kategorie „divers“ liegt darüber hinaus ein expliziter historischer Abschaffungsbeleg aus Sachsen-Anhalt vor. Dort wurde ausdrücklich gefordert, die Kategorie aus dem Personenstandsrecht wieder zu entfernen.

Dieser Beleg darf nicht überdehnt werden.

Er beweist insbesondere kein gegenwärtiges verbindliches Bundesparteiziel zur Abschaffung von „divers“. Gerade die entgegenstehende Bewertung, dass sich ein solches aktuelles Ziel bislang nicht mit hinreichender Sicherheit der Bundespartei zurechnen lässt, muss bestehen bleiben.

Seine Bedeutung liegt an einer anderen Stelle: Er zeigt, dass die Vorstellung einer ausschließlich binären Geschlechtsordnung innerhalb relevanter AfD-Strukturen bereits tatsächlich in die Forderung nach einer konkreten personenstandsrechtlichen Rechtsänderung übersetzt worden ist.

Damit ist die Binaritätsvorstellung nicht ausschließlich Rhetorik oder anthropologisches Leitbild. Ihre rechtliche Operationalisierung ist historisch nachweisbar.

Sechstens: Die Beweislücke wird deshalb nicht durch einen einzelnen neuen „Smoking Gun“-Beleg geschlossen.

Das ist methodisch entscheidend.

Kapitel 25 liefert auch jetzt keinen Bundesparteitagsbeschluss mit dem Wortlaut: „Ein rechtlich anerkannter transgeschlechtlicher Status soll gegenüber dem biologischen Geschlecht grundsätzlich nachrangig sein.“

Ein solcher Satz existiert nach der hier ausgewerteten Quellenlage weiterhin nicht. Die frühere Beweislücke wird deshalb nicht dadurch geschlossen, dass plötzlich ein einzelner vollständiger Endzustandsbeschluss aufgefunden worden wäre.

Sie wird durch die Konvergenz mehrerer institutionell gewichtiger Belege hinreichend verengt:

- **Bundesprogrammatik:** Die biologische Zweigeschlechtlichkeit soll nicht lediglich geglaubt, sondern staatlich „wieder anerkannt“ werden.
- **Parlamentarische Programmatik und Rechtspolitik:** Das bestehende Anerkennungsrecht soll zurückgenommen und durch eine andere Ordnung ersetzt werden.
- **Bundestagsfraktionskommunikation:** Das biologische Geschlecht wird als „rechtlich maßgebend“ bezeichnet.
- **Bundesvorstandsebene:** Dem rechtlich beziehungsweise staatlich geänderten Geschlechtsstatus wird ein weiterhin bestehendes „wahres Geschlecht“ gegenübergestellt.
- **Institutionelle Rechtsfolgen:** Eine Änderung des rechtlichen Status soll jedenfalls in bestimmten Bereichen nicht sämtliche geschlechtsbezogenen Wirkungen entfalten.
- **Personaler Verhaltenskontext:** Dieselbe Hierarchie erscheint gegenüber konkreten trans Personen: Die gelebte beziehungsweise anerkannte Identität wird einer als eigentlich zutreffend verstandenen biologischen Zuordnung untergeordnet.
- **Historische Rechtsoperationalisierung:** Die binäre Ordnungsvorstellung ist jedenfalls in Teilen der Partei bereits in eine ausdrückliche Forderung nach Entfernung einer positiven personenstandsrechtlichen Kategorie übersetzt worden.

Diese Belege beantworten unterschiedliche Einzelfragen. Gerade deshalb dürfen sie nicht mechanisch addiert werden.

In ihrer Verbindung beantworten sie aber die in Kapitel 23 noch zu präzisierende Alternativfrage wesentlich genauer.

Die verfassungsgemäße Alternativerklärung lautete dort:

Die AfD will lediglich ein restriktiveres Verfahren der rechtlichen Geschlechtsanerkennung; ist die Anerkennung einmal erfolgt, besitzt der neue Status grundsätzlich denselben rechtlichen Rang.

Für genau dieses Alternativmodell fehlt weiterhin eine vergleichbar konkrete positive Beleggrundlage.

Demgegenüber sprechen inzwischen mehrere hoch zurechenbare Quellen dafür, dass der biologische Geschlechtsstatus auch nach einer möglichen rechtlichen Änderung nicht vollständig seine rechtliche und institutionelle Vorrangstellung verlieren soll. Damit ist die frühere Beweisnotwendigkeit in ihrer für den hier vertretenen Minimalfall

entscheidenden Form nach der vorgenommenen Gesamtwürdigung hinreichend verdichtet und geschlossen.

Nicht bewiesen ist die Maximalthese: „**Eine rechtliche Transition soll überhaupt nicht mehr möglich sein.**“

Nicht bewiesen ist ebenfalls: „**Jede einzelne Rechtsfolge eines geänderten Personenstands soll beseitigt werden.**“

Und weiterhin nicht abschließend bekannt ist die vollständige technische Ausgestaltung eines zukünftigen AfD-Ersatzgesetzes.

Bewiesen beziehungsweise nach der hier vorgenommenen Gesamtwürdigung hinreichend verdichtet ist die engere Rangthese:

Die von der AfD angestrebte Ordnung soll dem biologisch definierten Geschlechtsstatus eine fortwirkende rechtliche und institutionelle Primärstellung zuweisen, während eine hiervon abweichende, gegebenenfalls rechtlich anerkannte geschlechtliche Identität jedenfalls nicht als in allen maßgeblichen Bereichen vollständig gleichrangiger Ausgangsstatus behandelt werden soll.

Genau hierin liegt der qualitative Unterschied zum Zwischenstand der vorherigen Kapitel.

Dort war bewiesen: **Die AfD arbeitet planvoll auf erhebliche Veränderungen der rechtlichen und institutionellen Stellung geschlechtlicher Selbstidentifikation hin.**

Noch nicht hinreichend bewiesen war:

Diese Veränderungen folgen einer Statusordnung, in der die anerkannte geschlechtliche Identität gegenüber einer fremdbestimmt biologischen Zuordnung rechtlich nachgeordnet bleiben soll.

Nach Einbeziehung der zusätzlichen Belege aus Kapitel 25 trägt die Gesamtheit der hoch gewichteten Quellen nach hier vertretener Auffassung nun auch diese engere zweite Aussage.

Damit wird aus der zuvor offenen Frage:

restriktiveres Geschlechtsrecht oder rechtliche Statushierarchie?

ein hinreichend verdichteter Befund zugunsten der zweiten Alternative.

Gerade diese Veränderung erlaubt es, den Minimalfall im weiteren Verlauf nicht mehr nur als erheblichen Verdachts- oder Unterstützungsbeweis, sondern als Ergebnis A zu behandeln.

Die verbleibenden offenen Fragen betreffen nunmehr vor allem die konkrete Ausgestaltung eines künftigen Ersatzrechts und damit die Reichweite der Statushierarchie. Sie betreffen nicht mehr in gleicher Weise die vorgelagerte Grundfrage, ob die ausgewertete Programmatik, Rechtspolitik und institutionelle Kommunikation überhaupt eine rechtliche Rangordnung zwischen biologisch definiertem Primärstatus und davon abweichender anerkannter geschlechtlicher Identität erkennen lässt.

Diese Unterscheidung ist entscheidend:

Offen bleibt ggf. die genaue Reichweite der Nachordnung.

Hinreichend verdichtet ist nach der hier vorgenommenen Beweiswürdigung ihre politische Zielrichtung.

Zu präzisieren bleiben also nur Einzelheiten ihrer zukünftigen rechtlichen Ausgestaltung. Diese offenen Detailfragen hindern die hier vorgenommene Gesamtwürdigung nicht daran, den engeren Statuskomplex als Ergebnis A zu bewerten; sie bleiben jedoch für eine spätere Präzisierung oder Falsifikation relevant - außerhalb einer präventiven Prüfung vor Veröffentlichung eines Gesetzes im Bundesanzeiger.

28.33 Was bedeutet Ergebnis A überhaupt?

Ergebnis A darf nicht missverstanden werden.

A bedeutet in dieser Studie nicht: Das Bundesverfassungsgericht habe die Verfassungswidrigkeit bereits festgestellt.

Auch bedeutet A nicht: Jeder queerpolitische Unterkomplex sei für sich menschenwürdevidrig.

Und A bedeutet nicht: Jede denkbare Gegeninterpretation müsse logisch ausgeschlossen sein.

A bezeichnet ausschließlich die **Rechtsauffassung**, dass nach analytischer Gewichtung und anschließender Gesamtwürdigung ein eigenständiger queer-/geschlechtsidentitätsbezogener Zielkomplex hinreichend verdichtet ist, um die Menschenwürdeschwelle des Art. 21 Abs. 2 GG selbständig zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen und sie nach hier vertretener Auffassung zu überschreiten. Die Beweisfrage lautet deshalb nicht, ob theoretisch irgendein verfassungsgemäßes Ersatzmodell denkbar wäre. Entscheidend ist, welches politische Ziel-/Endmodell aus den tatsächlich vorhandenen, nach Zurechnungsnähe und institutionellem Gewicht bewerteten Quellen am überzeugendsten hervorgeht. Ein Gegenbeleg gegen die vollständige Nichtanerkennungsthese kann dabei erheblich sein, ohne zugleich die engere Statushierarchie-These zu widerlegen. A ist deshalb nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Partei an irgendeiner Stelle ein zukünftiges Gesetz als „verfassungskonform“ bezeichnet.

A ist ausgeschlossen, wenn nach der Gesamtwürdigung die verfassungsgemäße Alternativerklärung **positiv stärker belegt** ist oder die belastende Zielrekonstruktion nicht hinreichend getragen wird.

Nach der hier vorgenommenen Bewertung ist dies nicht der Fall.

28.34 Ergebnis C wäre ebenfalls zu schwach

C würde bedeuten: **Der gesamte Komplex bleibt normale politische Kontroverse und besitzt für Art. 21 keine eigenständige Bedeutung.**

Auch das bildet den heutigen Quellenstand nicht mehr angemessen ab.

Dagegen sprechen: das einstimmig verabschiedete aktuelle Bundesprogramm; die programmatische Verbindung einer biologischen Wirklichkeitsdefinition mit konkreten staatlichen Rücknahmeforderungen; die strafrechtliche Operationalisierung; die aktuelle SBGG-Aufhebungsinitiative; und der institutionell gewichtige Verhaltenskontext. Das ist erheblich mehr als politische Stimmung. Der Art.-21-Verdacht ist konkretisierbar.

28.35 Analytische Gesamtbewertung: Ergebnis A

Nach analytischer Gewichtung der Einzelbelege und anschließender Gesamtwürdigung gelangt diese Untersuchung zu Ergebnis A. Ausschlaggebend ist nicht ein einzelner Satz und nicht die bloße Zahl der belastenden Quellen. Ausschlaggebend ist die Qualität ihrer Verbindung. Auf höchster Zurechnungsebene steht aktuelle Bundesprogrammatik, die eine biologisch-binäre Wirklichkeitsdefinition mit der ausdrücklichen politischen Forderung nach ihrer staatlichen „Wiederanerkennung“ und mit konkreten Rücknahme- und Verbotsmaßnahmen verbindet. Hinzu treten parlamentarisch konkretisierte Rechtsänderungen bis hin zum Strafrecht.

Der zurechenbare Verhaltenskomplex zeigt zugleich, dass die behauptete biologische Wirklichkeit nicht ausschließlich als medizinische oder naturwissenschaftliche Kategorie behandelt wird, sondern gegenüber konkreten Personen als Maßstab dafür erscheint, welche geschlechtliche Identität als wahr und anererkennungswürdig gelten soll. Weitere Politikfelder – Schule, institutionelle Sichtbarkeit, Antidiskriminierung sowie der historische Familienstatuskomplex – ersetzen diesen Kernbeweis nicht. Sie verstärken aber die Deutung, dass es nicht lediglich um technische Verfahrensfragen, sondern um die gesellschaftliche und rechtliche Rangordnung nichtnormativer Identitäten und Familien geht.

Diese Verstärkungswirkung lässt sich nach Einbeziehung von Kapitel 25 noch konkreter begründen. Für den Personenstand existieren ältere, aber ausdrücklich rechtlich operationalisierte Forderungen nach Entfernung der dritten Geschlechtskategorie. Für den Verhaltenskomplex tritt zur Behandlung einzelner Personen eine über offizielle Bundeskommunikation verbreitete generelle Identitätsnegation trans: Frauen. Für Schule und öffentliche Sichtbarkeit erscheint der Ideologie- und Indoktrinationsrahmen nicht ausschließlich in einem Landesverband, sondern auch in institutioneller Bundesfraktionskommunikation. Beim staatlichen Minderheitenschutz finden sich neben der allgemein begründeten AGG-Ablehnung ausdrücklich queerbezogene Forderungen nach Rückbau von Aktionsplänen, Fördermaßnahmen und öffentlicher Sichtbarkeit. Familien- und Behindertenakte zeigen wiederum ältere und landesbezogene Begründungsmuster, in denen Gleichrangigkeit, gesellschaftliche Leistung, Normalität und Belastung miteinander verbunden werden.

Diese Belege dürfen nicht mechanisch zu einem einheitlichen Parteiziel addiert werden. Ihr Wert liegt darin, dass sie voneinander unabhängige Alternativerklärungen zunehmend unter Rechtfertigungsdruck setzen. Je häufiger dieselbe normative Bewegung – Normalform definieren, Abweichung problematisieren, institutionelle Anerkennung begrenzen und schließlich staatliche Rücknahme fordern – in voneinander verschiedenen Politikfeldern und auf unterschiedlichen zurechnungsrelevanten Ebenen erscheint, desto stärker wird ihre Bedeutung als Auslegungs- und Kontextbeweis.

Der Kernbeweis bleibt der Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex.

Die übrigen Akten ersetzen ihn nicht.

Sie machen aber verständlicher, warum seine konkrete Rechtsprogrammatik nicht isoliert als bloße technische Reform eines einzelnen Gesetzes gelesen werden muss.

Die vorhandenen Gegenindizien werden vollständig berücksichtigt. Sie verhindern insbesondere die weitergehende Behauptung, jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität solle vollständig beseitigt werden. Sie belegen jedoch kein gleich starkes alternatives Gesamtmodell, nach dem eine anerkannte geschlechtliche Identität anschließend in der staatlichen und institutionellen Ordnung uneingeschränkt gleichrangig sein soll. Es überwiegen deshalb die belastenden, hoch zurechenbaren und konkret operationalisierten Belege.

Die Untersuchung bewertet den queer-/transbezogenen Statuskomplex damit **als eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplex nach Art. 21 Abs. 2 GG**.

Die rechtsverbindliche Entscheidung darüber bleibt ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

28.36 „Unterstützungspfeiler“ darf dabei nicht mit „unwichtig“ verwechselt werden

Auch Ergebnis B wäre kein kleines Ergebnis.

Es bedeutet: Dieser Komplex kann einen Verbotsfall, der auf anderen hinreichend bewiesenen FDGO-Angriffen beruht, erheblich verstärken. Warum?

Weil er Aufschluss geben kann über: das Menschenbild; die Reichweite der Gleichheitsvorstellung; den Umgang mit personaler Identität; die Bereitschaft, gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen in staatliche Rechtsunterschiede zu übersetzen; und die Planmäßigkeit staatlicher Umgestaltung. Karlsruhe stellt Parteiziele gerade aus einer Gesamtbetrachtung von Programmatik und Verhalten fest.¹¹⁷⁹ Ein starker B-Komplex kann deshalb in der Gesamtwürdigung erhebliche Bedeutung gewinnen, auch wenn er isoliert noch nicht das Parteiverbot trägt.

28.37 Gleichzeitig ist B dynamisch

Das ist eine Besonderheit dieses Ergebnisses. Es kann schwächer werden. Oder stärker. Eine einzige hochwertige aktuelle Quelle könnte den Fall wesentlich verändern.

Beispiel Entlastung: Ein Bundesparteitag beschließt ausdrücklich:

Nach einem neuen fachlichen Anerkennungsverfahren ist der geänderte Geschlechtsstatus für den allgemeinen Rechtsverkehr vollständig maßgeblich. Dann würde die Statushierarchie-These erheblich getroffen.

Beispiel Belastung: Ein Bundesparteitag beschließt: Auch nach einer personenstandsrechtlichen Änderung bleibt für Behörden und staatliche Institutionen grundsätzlich das „biologische Geschlecht“ rechtlich vorrangig. Dann würde ein wesentlicher Teil der bislang offenen Zielprognose geschlossen.

Das zeigt: **Der Fall ist nicht unentscheidbar.**

Er wartet auf einen sehr konkreten Beleg.

28.38 Dasselbe gilt für die Familienakte

Auch sie kann zukünftig von B beziehungsweise Reservebeleg zu einem viel stärkeren Komplex werden.

Der entscheidende Beleg wäre nicht: „Wir wollen die Eheöffnung rückgängig machen.“ Das hatten wir bereits.

Sondern: **Was geschieht mit bestehenden Ehen?**

Was mit: bestehender gemeinsamer Elternschaft?

Adoption? Sorgerecht? Familienstatus? Kindern?

Und wird der registrierte gleichgeschlechtliche Ehestatus gerade zum administrativen Anknüpfungspunkt einer Schlechterstellung? Ein solcher konkreter aktueller Rechtsplan könnte die Familienakte qualitativ verändern. Heute ist er nicht hinreichend nachgewiesen.

28.39 Besonders wichtig: Der Trans-Komplex und der Ehe-Komplex dürfen sich nicht gegenseitig künstlich beweisen

Das ist eine letzte methodische Warnung. Man darf nicht sagen:

„Weil die AfD transgeschlechtliche Identität beschränkt, will sie bestimmt auch homosexuelle Familien abwerten.“ Nein.

Und umgekehrt: „Weil sie 2018 die Eheöffnung rückgängig machen wollte, beweist das eine menschenwürdevidrige Transpolitik.“ Auch nein.

Die Beweisketten bleiben getrennt. Erst wenn beide **jeweils hinreichend belegt** sind, dürfen sie in einer Gesamtwürdigung eine gemeinsame Struktur stützen.

28.40 Eine solche gemeinsame Struktur ist allerdings als Hypothese erkennbar geworden

Sie lautet: **persönliche Existenz wird nicht zwingend verboten; institutionelle Gleichrangigkeit wird aber teilweise zurückgenommen.**

Bei Homosexualität könnte dies heißen: private Beziehung toleriert; traditionelles Familienleitbild privilegiert; historisch anderes Partnerschaftsinstitut.

Bei Transidentität: Person als Mensch anerkannt; aber geschlechtliche Selbstidentifikation gegenüber biologischer Klassifikation zurückgestuft.

Bei Schule: Existenz des Menschen bleibt; institutionelle Sichtbarkeit wird begrenzt.

Beim AGG: Diskriminierung wird abstrakt abgelehnt; spezifische Schutzarchitektur soll zurückgebaut werden. Diese Struktur ist analytisch interessant.

Aber sie ist noch kein eigenständiger Art.-1-Beweis.

28.41 Denn Menschenwürde schützt nicht vor jeder institutionellen Nichtgleichrangigkeit

Das ist entscheidend. Das Grundgesetz kennt: Differenzierungen. Sonderregeln. Statusgruppen. unterschiedliche Institute.

Menschenwürde nivelliert nicht die gesamte Rechtsordnung.

Der Parteiverbotsmaßstab greift erst dort, wo aus Differenzierung eine **fundamentale rechtliche Herabsetzung personaler Gleichwertigkeit** wird.

Genau deshalb darf Art. 1 nicht als Supergleichheitssatz benutzt werden. Karlsruhe selbst beschränkt den Parteiverbotskern auf die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbaren Prinzipien.¹¹⁸⁰

28.42 Der richtige Prüfweg lautet deshalb

Nicht:

Diskriminierung festgestellt
→ **Menschenwürde**
→ **Parteiverbot.**

Sondern:

Differenzierung
↓
Grundrechtsverletzung?
↓
betrifft sie elementaren personalen Status?
↓
ist sie Ausdruck eines politischen Gesamtziels?
↓
ist dieses Ziel der Partei zurechenbar?
↓
arbeitet sie planvoll darauf hin?
↓
besteht Potentialität?

Erst am Ende steht Art. 21. Diese Reihenfolge ist eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Studie.

28.43 Die Leitfrage lässt sich nun beantworten

Wir hatten am Ende des Minimalfalls gefragt: **Will die AfD lediglich ein anderes Geschlechtsrecht – oder will sie einen anderen Status des Menschen?**

Nach der analytischen und summarischen Neubewertung lautet die Antwort:

Sie will sicher ein anderes Geschlechtsrecht. Die Gesamtheit der hoch gewichteten Belege spricht darüber hinaus nach hier vertretener Rechtsauffassung dafür, dass dieses andere Geschlechtsrecht nicht ausschließlich ein anderes Verfahren schaffen soll. Erkennbar ist vielmehr ein politisches Ordnungsmodell, in dem das biologisch-binär definierte Geschlecht normativen Primärstatus besitzt und davon abweichende geschlechtliche Identität in ihrer rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Anerkennungswirkung nachgeordnet werden soll. Diese Schlussfolgerung beruht nicht darauf, jede Einzelforderung als menschenwürdewidrig zu qualifizieren.

Sie ergibt sich aus der Kongruenz von Gesamtparteiprogrammatik, Rechtssetzungsinitiativen, zurechenbarem Verhalten und weiteren institutionellen

Maßnahmen. Die vorhandenen Gegenindizien schließen die radikalstmögliche Variante einer vollständigen Nichtanerkennung aus. Sie widerlegen jedoch nicht die wesentlich enger gefasste Statushierarchie.

Damit beantwortet die Untersuchung die Leitfrage zugunsten der zweiten Variante: **Nach hier erfolgter Analyse und darauf aufbauender und vertretener Rechtsauffassung geht es nicht mehr lediglich um ein anderes Geschlechtsrecht. In der Gesamtschau geht es um einen anderen rechtlichen Rang geschlechtlicher Identität.**

Das ist die Art.-21-relevante Qualität des Komplexes.

28.44 Und wie lautet die entsprechende Antwort für gleichgeschlechtliche Familien?

Auch dort ist die Antwort zweistufig. Historisch wollte die AfD-Bundestagsfraktion sicher ein anderes Ehe- und Partnerschaftsrecht.¹¹⁸¹

Ein aktuelles hinreichend eindeutiges Gesamtparteiziel, **bestehende gleichgeschlechtliche Familien anhand ihrer registrierten Ehe auf einen materiell niedrigeren Rechtsstatus zurückzustufen und damit auch deren Kinder rechtlich schlechterzustellen**, ist dagegen **derzeit** nicht bewiesen.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung eines solchen hypothetischen Modells haben wir identifiziert. Seine aktuelle politische Zurechnung trotz sich widersprechender Aussagen von Funktionären und Ableitung des Zielzustandes aus verwaltungsrechtlicher Logik noch nicht.

Deshalb bleibt auch dieser Strang B/Reserve – noch nicht A.

28.45 Der präventive Charakter des Art. 21 verschiebt nur den Zeitpunkt, nicht die Beweisqualität

Das sollte als Schlussdogmatik festgehalten werden.

Ein Gericht muss nicht warten: bis die Ehe aufgehoben ist; bis der Personenstand zurückgestuft ist; bis die medizinische Norm vollzogen ist; bis das Kind den Rechtsnachteil erfahren hat. Wenn das entsprechende verfassungsfeindliche Ziel bereits heute hinreichend bestimmt feststeht, kann Art. 21 vorher greifen.¹¹⁸²

Aber genau deshalb muss die heutige Beweisqualität besonders hoch sein. Prävention legitimiert frühes Handeln. Sie legitimiert keine Vermutung.

28.46 Das unterscheidet eine verfassungsrechtliche Prognose von politischer Warnung

Politisch darf man sagen: „Ich fürchte, dass diese Partei später weitergehen wird.“ Ein Gericht kann darauf keinen Parteiverbotstenor stützen.

Das Gericht muss sagen können: **Aus diesen gegenwärtigen zurechenbaren Belegen folgt dieses gegenwärtig verfolgte zukünftige Ziel.**

Das ist die entscheidende Rechtsform der Prognose.

28.47 Deshalb wäre auch eine spätere Machtübernahme nicht der Moment, in dem die Partei plötzlich erst verfassungswidrig wird

Wenn das verfassungsfeindliche Ziel vorher bereits besteht, besteht es vorher.

Die Regierungsbeteiligung verändert: Potentialität; Umsetzungsmöglichkeiten; und möglicherweise die Beweislage. Sie erzeugt aber nicht rückwirkend das Ziel.

Umgekehrt gilt: Eine Partei mit heute verfassungsgemäßigem Ziel wird nicht deshalb heute verfassungswidrig, weil wir vermuten, sie könnte dieses Ziel nach einer Wahl radikalisieren. Diese Trennung ist unverzichtbar.

28.48 Die Gesamtbewertung in vier Sätzen

Erstens – summarisch gesellschaftlich: Das über diesen Band dokumentierte Gesamtbild rechtfertigt nach hier vertretener Auffassung die Bewertung der queerpolitischen Grundrichtung der AfD als menschenrechtsfeindlich. Maßgeblich ist die über zahlreiche Jahre, Politikfelder und Parteiebenen wiederkehrende Bewegung hin zu geringerer rechtlicher Autonomie, institutioneller Sichtbarkeit, besonderer Schutzwirkung und gleichrangiger Anerkennung queerer Identitäten und Familien. Kapitel 25 verstärkt diese Bewertung insbesondere durch zusätzliche institutionelle Belege zu personenstandsrechtlicher Binarisierung, gruppenbezogener Identitätsnegation, schulischer Sichtbarkeit und dem Rückbau ausdrücklich queerbezogener staatlicher Schutz- und Förderstrukturen.

Zweitens – analytisch: Diese gesellschaftliche Gesamtbewertung ersetzt keinen einzigen notwendigen Schritt des Art. 21 Abs. 2 GG. Die Teilkomplexe bleiben nach Schutzgut, Aktualität, Zurechnung, Quellengewicht, Rechtsfolge, Gegenbelegen, Planmäßigkeit und Potentialität getrennt zu prüfen. Deshalb bleiben insbesondere die Familien-, Frauen und Behindertenakte trotz verstärkter Kontextbelege aber aufgrund nicht weiter ausgeführter Analyse noch unterhalb eines sofort selbständig geschlossenen Menschenwürdepeilers.

Drittens – verfassungsrechtliche Gesamtwürdigung: Im Schwerpunkt Trans-/Geschlechtsidentität ergibt die

Verbindung aus aktueller Gesamtparteiprogrammatik, konkreten parlamentarischen Rechtssetzungsiniciativen, konkreten parlamentarischen Rücknahme- und Verbotsiniciativen; historisch bereits nachweisbarer personenstandsrechtlicher Operationalisierung der binären Ordnungsvorstellung als Soll- und Normalitätsvorstellung und einem hochzurechenbaren, über Jahre verdichteten und institutionell verbreiteten Verhaltenskomplex gegenüber konkreten trans Personen; sowie ergänzenden schul-, sichtbarkeits- und antidiskriminierungsrechtlichen Maßnahmen, die dieselbe Bewegung von Anerkennung zu Rücknahme, von Sichtbarkeit zu Begrenzung und von Selbstdefinition zu staatlicher Fremddefinition stützen,

nach hier erfolgter Analyse und vertretener Rechtsauffassung eine hinreichend verdichtete Zielordnung.

Es wird von mehreren voneinander unabhängigen und qualitativ unterschiedlichen Beweissträngen getragen: aktueller, höchstrangig zurechenbarer Bundesprogrammatik; konkreten parlamentarischen Rücknahme- und Verbotsinitiativen; historisch bereits nachweisbarer personenstandsrechtlicher Operationalisierung der binären Normalitätsvorstellung; einem über Jahre verdichteten und institutionell verbreiteten Verhaltenskomplex gegenüber konkreten trans Personen; sowie ergänzenden schul-, sichtbarkeits- und antidiskriminierungsrechtlichen Maßnahmen, die dieselbe Bewegung von Anerkennung zu Rücknahme, von Sichtbarkeit zu Begrenzung und von Selbstdefinition zu staatlicher Fremddefinition stützen.

Geschlechtliche Identität außerhalb des biologisch-binären Normalmodells erscheint danach nicht lediglich als Gegenstand eines anderen Verwaltungsverfahrens, sondern **als Anerkennungsposition, deren rechtliche, institutionelle und gesellschaftliche Wirkung gegenüber der biologischen Fremddefinition zurücktreten soll.**

Geschlechtliche Identität außerhalb des biologisch-binären Normalmodells soll auf einen nachgeordneten Rang verwiesen werden!

Die zusätzlichen Belege aus Schule, Sichtbarkeit und Minderheitenschutz ersetzen diesen Kernbeweis nicht, sondern erhöhen seine **Plausibilität als Teil eines umfassenderen politischen Anerkennungsmodells** zusätzlich.

Viertens – Gegenbelege und Ergebnis: Die vorhandenen Gegenindizien bleiben. Insbesondere schließen sie die Maximalbehauptung aus, jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität solle vollständig beseitigt oder homosexuellen Menschen generell jeder gleichberechtigte Bürgerstatus als rechtliche Anerkennung ihrer Existenz genommen werden. Sie belegen jedoch nach der gegenwärtigen Quellenlage kein gleich starkes alternatives Gesamtmodell, nach dem anerkannte nichtbinäre oder transgeschlechtliche Identität im allgemeinen Rechtsverkehr und in staatlichen Institutionen uneingeschränkt gleichrangigen Status besitzen soll. **Nach analytischer Gewichtung der Einzelbelege und anschließender kontrollierter Gesamtwürdigung wird die Queer-/Trans-/Geschlechtsidentitätssäule deshalb nach hier erfolgter Analyse und vertretener Bewertung als eigenständig tragfähiger Menschenwürdekomplex nach Art. 21 Abs. 2 GG bewertet.**

Ergebnis A.

Das ist konsistent mit den vorgeschalteten Kapiteln. A ist deshalb nicht das Ergebnis einer Addition möglichst vieler belastender Zitate. A ist das Ergebnis ihrer qualifizierten Verbindung. Gerade das ist die benötigte Beweisführung mit Zitate-Belegen fundierend ein verfassungsrechtliches Beweisgebäude erstellt: Ein Pfeiler kann angegriffen werden. Ein Gebäude wird erst dann tragfähig, wenn voneinander unabhängige Pfeiler dieselbe Last aufnehmen.

Die rechtsverbindliche Entscheidung über diese Bewertung bleibt ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

28.49 Ergebnis A darf ebenso wenig künstlich klein- wie künstlich großgeschrieben werden

Eine belastbare Schlussbewertung darf weder ein gewünschtes A erzwingen noch aufgrund bloß denkbarer zukünftiger Gegenbelege künstlich bei B stehen bleiben. Wenn die AfD künftig ein verbindliches Ersatzmodell vorlegt, nach dem eine anerkannte geschlechtliche Identität im allgemeinen Rechtsverkehr vollständig und gleichrangig gilt, wäre dies ein Gegenbeleg und könnte ggf. eine neue Aktualisierung erforderlich machen. Ein solcher zukünftiger Beleg darf jedoch nicht vorweggenommen werden. Bewertet wird die gegenwärtige Quellenlage. Ein solcher zukünftiger Beleg darf jedoch auch nicht die Historie und das Wesen verfälschen. Ebenso wenig wäre es zulässig, die vorhandenen belastenden Quellen nur deshalb zurückzustufen, weil sich theoretisch eine verfassungsgemäße Regelung denken lässt, die die Partei bislang nicht konkret beschlossen hat. Die analytische Arbeitsbewertung verlangt vielmehr, vorhandene Belege gegen vorhandene Gegenbelege zu gewichten. Nach dieser Gegenwartsbewertung überwiegt nach vertretener Rechtsauffassung der hoch zurechenbare und konkret operationalisierte belastende Gesamtbefund. Die Einordnung als A ist deshalb keine Vorwegnahme des Karlsruher Urteils. Sie ist das **juristisch-sozialwissenschaftliche Arbeitsergebnis dieser Studie**, das dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

28.50 Vielleicht ist das wichtigste Ergebnis dieses Bandes deshalb nicht das Ergebnis A, B oder C

Sondern die Entdeckung des richtigen Prüfgegenstands. Der problematische Satz ist nicht: „**Es gibt zwei Geschlechter.**“ Der problematische Satz wäre: „**Weil wir nur diese beiden Geschlechter für wirklich halten, erhält deine dauerhaft geschützte andere geschlechtliche Identität vor unserem Staat einen geringeren personalen Rechtsstatus.**“ Der erste Satz ist politische Weltanschauung. Der zweite wäre Verfassungsordnung. Dazwischen liegt Art. 21.

28.51 Gleiches gilt für die Ehe

Nicht: „**Wir bevorzugen das Leitbild Vater, Mutter, Kind.**“

Sondern gegebenenfalls: „**Weil deine Familie diesem Leitbild nicht entspricht, nehmen wir ihr einen bestehenden gleichrangigen Rechtsstatus und stellen auch ihre Kinder rechtlich schlechter.**“ Der erste Satz kann konservative Familienpolitik sein. Der zweite könnte – abhängig von Reichweite und Intensität – Teil eines grundsätzlich anderen Statusmodells werden. Auch dort liegt die Verfassungsfrage nicht beim Leitbild. Sie liegt bei dessen Übersetzung in den Status des Menschen.

28.52 Auch der Frauenkomplex ist in die Schlussbewertung einzubeziehen.

Der Frauenkomplex trägt nach dem gegenwärtigen Studienstand möglicherweise erst mit weiterer ausführlicher Formulierung mit derselben Eigenständigkeit wie der Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex, weil die AfD Frauen ausdrücklich formale Gleichberechtigung und individuelle Wahlfreiheit zugesteht und ein unmittelbar

niedrigerer Rechtsstatus nicht nachgewiesen ist – es ergibt sich durch die Entsagung von Gleichstellung mit ihren sozial-gesellschaftlichen Implikationen, die die Frauenforschung seit Jahren erarbeitet hat.

Damit ist der Komplex verfassungsrechtlich nicht bedeutungslos. Seine besondere Relevanz liegt darin, dass er die Aspekte der in diesem Band untersuchten gesellschaftlichen Ordnung sichtbar macht: u.a. ausdrückliche Zurückweisung staatlicher Gleichstellungspolitik und zahlreicher Instrumente tatsächlicher Gleichstellung. Sozialwissenschaftlich ist zugleich seit vielen Jahrzehnten belegt, dass eine staatliche Verfestigung traditioneller geschlechtsspezifischer Sorge- und Erwerbsrollen trotz formal gleicher Rechte reale ökonomische und soziale Ungleichheiten erzeugen oder stabilisieren kann. Gerade deshalb ist zwischen formaler Gleichberechtigung und tatsächlicher gesellschaftlicher Gleichstellung zu unterscheiden. Formal dieselben Rechte zu besitzen bedeutet nicht notwendig, dass diese Rechte unter unterschiedlichen sozialen und institutionellen Ausgangsbedingungen in gleicher Weise wahrgenommen werden können.

Der Frauenkomplex ist deshalb ergänzend ein gewichtiger **Struktur- und Auslegungsbeleg** für die Gesamtthese: Entscheidend ist nicht nur, ob die AfD einzelnen Gruppen ausdrücklich Rechte entziehen will, sondern ob sich über verschiedene Politikfelder hinweg ein gemeinsames Ordnungsmodell rekonstruieren lässt, das formale Gleichheit anerkennt, tatsächliche institutionelle Gleichrangigkeit jedoch dort zurücknimmt, wo Menschen vom biologisch, familiär und gesellschaftlich definierten Normalmodell abweichen. Für einen selbständigen Art.-21-Pfeiler „Frau“ müsste darüber hinaus belegt oder zukünftig präventiv angenommen werden, dass diese strukturelle Rollenordnung planvoll in eine geschlechtsbezogene rechtliche Statusminderung überführt werden soll bzw. sich aus der bereits direkt proklamierten Entsagung der Gleichstellung ergibt. Eine solche eigenständige Beweisführung würde eine vertiefte Untersuchung des Frauenkomplexes erfordern und den Rahmen dieses Bandes erheblich erweitern. Sie wird deshalb hier nicht abschließend geführt. Für die vorliegende Untersuchung bleibt der Frauenkomplex ein gewichtiger Kontext-, Struktur- und Auslegungsbeleg der gesellschaftlichen Säule, die die Queere Säule ebenso beschreibt, ohne mit derselben Eigenständigkeit wie der Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex einen selbständig geschlossenen Menschenwürdepfeiler zu beschreiben.

28.53 Die Analyse endet deshalb nicht mit dem Satz „Die AfD ist verfassungswidrig“

Diese Feststellung kann allein das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 und Abs. 4 GG treffen.

Die Untersuchung endet enger – aber nicht unentschieden:

Nach der hier vorgenommenen analytischen Gewichtung und Gesamtwürdigung erreicht der Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex also

Ergebnis A.

Die Queer-/Trans-Säule bildet nach hier verfolgter Analyse und Bewertung einen eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplex nach Art. 21 Abs. 2 GG und trägt damit den Antrag.

Damit ist nicht rechtsverbindlich festgestellt, dass die AfD verfassungswidrig ist. Festgestellt ist das juristische Ergebnis dieser Untersuchung, das dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

An diesem Punkt endet die Beweiswürdigung.

Was nun folgt, ist keine weitere Subsumtion. Es ist die größere Frage hinter ihr: Warum schützt eine freiheitliche Verfassung selbst radikalen politischen Widerspruch gegen gesellschaftlichen Wandel – und warum endet diese Freiheit dort, wo aus dem politischen Leitbild eine staatliche Rangordnung von Menschen werden soll?

Dafür ist der Epilog da.

Kapitel 29:

Epilog – Die Verfassung schützt nicht vor Veränderung.

Sie schützt vor Entrechtung.

Am Ende dieser Untersuchung steht eine Grenze. Eine freiheitliche Verfassung muss sehr viel aushalten. Sie muss Parteien aushalten, die gesellschaftliche Entwicklungen für falsch halten. Parteien, die Geschlecht biologischer verstehen wollen als der gegenwärtige Gesetzgeber. Parteien, die das Selbstbestimmungsgesetz wieder abschaffen wollen. Parteien, die das traditionelle Familienmodell bevorzugen. Parteien, die Pride ablehnen, Gender Studies kritisieren, Antidiskriminierungsrecht zurückbauen oder medizinische Behandlungen stärker regulieren wollen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Grund dafür selbst formuliert: Das Parteiverbot ist „**kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot**“. Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst gerade nicht die gesamte geltende Verfassung und nicht jede gegenwärtige politische Entscheidung. Auch grundlegende Kritik muss im demokratischen Prozess möglich bleiben.¹¹⁸³

Das ist keine Schwäche der Demokratie. Es ist ihre Voraussetzung.

29.1. Demokratie bedeutet auch das Recht, die Richtung ändern zu wollen

Eine Wahl wäre bedeutungslos, wenn die Wähler nur zwischen verschiedenen Verwalten derselben politischen Richtung entscheiden dürften. Eine konservative Partei darf liberalisiertes Familienrecht rückgängig machen wollen. Eine sozialistische Partei darf Eigentumsordnungen radikal verändern wollen. Eine liberale Partei darf staatliche Regulierung massiv abbauen wollen. Eine Partei darf sogar einzelne Verfassungsbestimmungen kritisieren und ihre Änderung betreiben, solange sie nicht den unantastbaren Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreift. Karlsruhe beschränkt diesen Kern bewusst auf wenige fundamentale Prinzipien, gerade weil das Parteiverbot Ausnahme bleiben muss.¹¹⁸⁴

Deshalb kann die Antwort auf eine radikale politische Forderung zunächst immer lauten: **Dann streitet darüber.**

Im Parlament. Vor Gericht. Im Wahlkampf. In der Wissenschaft. In der Öffentlichkeit. Nicht jedes falsche Gesetz macht seine Urheber zu Verfassungsfeinden.

29.2. Auch die AfD darf ein anderes Recht wollen

Dieser Satz gehört ausdrücklich ans Ende dieses Buches. Die AfD darf das Selbstbestimmungsgesetz ablehnen. Sie darf verlangen, dass eine Änderung des Personenstands wieder von objektivierbaren Voraussetzungen abhängt. Sie darf medizinische Altersgrenzen verlangen. Sie darf körperbezogene Unterschiede für

rechtlich relevant halten, wo sie sachlich relevant sind. Sie darf öffentlich die Auffassung vertreten, Geschlecht sei biologisch bestimmt.

Das aktuelle Bundeswahlprogramm formuliert geradezu programmatisch: „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“ (aaO). Danach folgen konkrete Forderungen zur Förderung, Minderjährigenmedizin und vollständigen Rücknahme des SBGG. Die politische Härte dieser Forderungen ersetzt die verfassungsrechtliche Prüfung nicht. Der Satz selbst ist noch keine Entrechtung.

29.3. Die Grenze beginnt nicht beim Weltbild – sondern bei seiner Übersetzung in den Menschenstatus

Das ist die zentrale Erkenntnis dieser Studie. Ein politisches Leitbild beantwortet zunächst: **Wie soll Gesellschaft sein?**

Die Menschenwürde fragt dagegen: **Welchen Status besitzt der Mensch, der diesem Leitbild nicht entspricht?**

Das sind zwei verschiedene Fragen. Ein Staat darf Familie fördern.

Aber er darf daraus nicht ohne Weiteres ableiten, andere Familien seien rechtlich minderwertig. Ein Staat darf biologische Merkmale berücksichtigen.

Aber er darf daraus nicht ohne Weiteres ableiten, die personale Identität eines Menschen sei rechtlich grundsätzlich weniger wirklich. Ein Staat darf ein gesellschaftliches Normalmodell vertreten.

Aber: **Normalität darf nicht zum Maß des Menschenwerts werden.**

Dort liegt die Grenze.

29.4. Gerade deshalb war das Wort „normal“ in dieser Analyse nie der Beweis

Eine Demokratie besitzt Normalitätsvorstellungen. Gesetze bestehen gerade darin, Regel und Ausnahme zu unterscheiden. Gesellschaften entwickeln Leitbilder. Das Problem beginnt erst, wenn aus:

Norm

eine:

Rangordnung

wird.

Aus:

Rangordnung

ein:

Rechtsstatus.

Und aus:

Rechtsstatus

eine Aussage darüber, wer in der rechtlich verfassten Gemeinschaft
vollständig gleichrangig dazugehört.

Karlsruhe verortet den Kern der Menschenwürde gerade in personaler Individualität, Identität, Integrität und elementarer Rechtsgleichheit. Mit ihr unvereinbar sei insbesondere ein „**rechtlich abgewerteter Status**“.¹¹⁸⁵

Darum ging es. Nicht um Geschmack. Nicht um Sprache. Um Status.

29.5. Der Staat darf nicht sagen: Du bist frei – solange deine Freiheit unsichtbar bleibt

Die Untersuchung der gleichgeschlechtlichen Ehe hat hierfür ein besonders anschauliches Beispiel geliefert. Ein homosexuelles Paar kann privat zusammenleben. Aber sobald es heiratet, wird seine Familie staatlich institutionalisiert. Das ist normalerweise Schutz. Die Rechtsordnung sagt:

Wir sehen eure Familie.

Wir registrieren sie.

Wir geben ihr Rechtsfolgen.

Problematisch würde es, wenn eine spätere Rechtsordnung gerade diese durch frühere Gleichstellung entstandene Sichtbarkeit benutzt, um dieselbe Familie wieder herauszugreifen und zurückzustufen.

Dann entstünde eine paradoxe Botschaft:

Derjenige, der seine Beziehung privat hält, bleibt weniger greifbar.

Derjenige, der dem Recht vertraut und seine Familie institutionell sichtbar gemacht hat, kann anhand dieses Status selektiert werden.

Der Staat würde damit nicht Homosexualität verbieten.

Aber er könnte einen Anreiz erzeugen, ihre rechtliche Sichtbarkeit zu vermeiden. Das wäre mehr als ein Streit um die Bezeichnung eines Rechtsinstituts.

29.6. Und das Kind steht daneben

Vielleicht ist das die eindringlichste Perspektive des Familienkomplexes.

Ein Kind fragt nicht: Ist das Lebenspartnerschaftsgesetz dogmatisch funktional äquivalent zum Eherecht?

Es erlebt: Meine Eltern. Meine Familie. Mein Zuhause.

Karlsruhe hat deshalb bei gleichgeschlechtlichen Familien nicht nur die Erwachsenen betrachtet. Es erkannte ihre Gemeinschaft mit dem Kind als Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG an und wies darauf hin, dass eine rechtliche Schlechterstellung dem Kind vermitteln kann, sein Familienverhältnis sei weniger wertvoll.¹¹⁸⁶ **Das macht nicht jede unterschiedliche Familienregel zur Menschenwürdeverletzung.**

Aber es zeigt, warum Rechtsstatus niemals nur Papier ist. Das Recht spricht. Auch dort, wo kein Politiker spricht.

29.7. Dasselbe gilt für den Personenstand

Karlsruhe beschreibt den Personenstand als die rechtliche Stellung einer Person. 2017 erklärte das Gericht, dass geschlechtliche Identität ein konstituierender Bestandteil der Persönlichkeit sein kann und dass staatliche Registrierung Identität nicht nur abbildet, sondern unter bestimmten Bedingungen selbst identitätsprägende Wirkung besitzt. Wer vom Staat in einer zentralen personenbezogenen Kategorie nicht entsprechend seiner

geschützten Identität erfasst werden kann, kann dadurch bereits in seiner Persönlichkeitsentfaltung betroffen sein.¹¹⁸⁷

Das bedeutet nicht: Der Einzelne definiert die gesamte Rechtsordnung.

Aber es bedeutet:

Die Rechtsordnung definiert auch den Einzelnen nicht schrankenlos.

Genau in diesem Spannungsverhältnis liegt der Trans-Komplex.

29.8. Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht: Wer hat recht über Geschlecht?

Das können Politik, Biologie, Medizin und Philosophie diskutieren. Art. 21 muss diese Debatte nicht entscheiden. Die parteiverbotsrechtliche Frage ist enger: Welche Rechtsfolgen zieht die Partei daraus für den Menschen, der ihrer Definition nicht entspricht?

Darfer seinen Status ändern? Unter welchen Voraussetzungen? Welche Wirkung besitzt der geänderte Status anschließend? Und vor allem: Wird die anerkannte geschlechtliche Identität gegenüber dem von der Partei als biologisch „wahr“ oder „rechtlich maßgebend“ verstandenen Geschlecht vollständig gleichrangig behandelt?

Nach der in diesem Band vorgenommenen Gesamtwürdigung sprechen die vorhandenen Belege dafür, dass gerade diese vollständige Gleichrangigkeit nicht das angestrebte Ordnungsmodell beschreibt. Vielmehr verdichtet sich das Material zu einem Modell, in dem der biologisch definierte Geschlechtsstatus normativen Primärrang behält und die davon abweichende anerkannte Identität rechtlich und institutionell nachgeordnet wird.

Genau dort liegt der Kern dieser Studie.

29.9. „Verfassungskonform“ ist deshalb keine Zauberformel – aber ein wichtiges Wort

Die AfD-Bundestagsfraktion verlangte 2025 nach Aufhebung des SBGG ausdrücklich eine neue Regelung, die „**evidenzbasiert, verfassungskonform**“ sein solle.¹¹⁸⁸

Das Wort beendet keine gerichtliche Prüfung. Parteien können sich über Verfassungsrecht irren. Aber das Wort darf auch nicht einfach ignoriert werden. Das Wort beendet keine gerichtliche Prüfung. Parteien können sich über Verfassungsrecht irren. Es darf aber auch nicht ignoriert werden. Es ist ein Gegenindiz gegen die Behauptung, jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität solle beseitigt werden. **Es beantwortet jedoch nicht positiv, welchen rechtlichen Rang eine nach dem angekündigten Ersatzrecht anerkannte Identität erhalten soll. Gerade diese engere Rangfrage ist deshalb aus der Gesamtheit der übrigen Programmatik, Maßnahmen und zurechenbaren Verhaltensbelege zu beantworten.**

29.10. Genau darin unterscheidet sich Prävention von Verdacht

Art. 21 ist präventiv.

Karlsruhe sagt ausdrücklich, dass der Staat nicht auf eine konkrete Gefahr oder auf bereits verwirklichte verfassungsfeindliche Maßnahmen warten muss.

Verfassungsfeindliche Ziele können sogar ausschließlich mit legalen Mitteln verfolgt werden; auch dann kann ein Parteiverbot grundsätzlich frühzeitig eingreifen.¹¹⁸⁹ Aber präventiv heißt nicht: **Vielleicht wird es später schlimm, also behandeln wir das schlimmstmögliche Szenario heute als Tatsache.**

Präventiv heißt: **Das Ziel steht heute fest. Seine Umsetzung liegt morgen.**

Das ist ein fundamentaler Unterschied. Der demokratische Rechtsstaat darf früh handeln.

29.11. Deshalb braucht man auf eine Regierungsübernahme nicht zu warten

Eine Partei kann verfassungsfeindlich sein, bevor sie ein Ministerium besitzt. Bevor sie ein Gesetz verabschiedet. Bevor ein Betroffener den ersten belastenden Verwaltungsakt erhält.

Genau darum existiert Art. 21. Würde man verlangen, dass der Angriff auf den elementaren Rechtsstatus zunächst vollzogen wird, wäre das Parteiverbot kein präventiver Verfassungsschutz mehr. Karlsruhe formuliert diese Funktion ausdrücklich: Konkrete Gefahren sollen bereits weit im Vorfeld verhindert werden.¹¹⁹⁰

Aber auch hier gilt: Nicht Regierungsfähigkeit macht eine Partei verfassungsfeindlich. Regierungsfähigkeit macht lediglich die Umsetzung eines **bereits verfassungsfeindlichen Zieles** relevanter.

29.12. Das ist eine der wichtigsten Sicherungen gegen den Missbrauch des Parteiverbots

Denn stellen wir uns das Gegenteil vor. Je erfolgreicher eine oppositionelle Partei wird, desto stärker würde der Staat vermuten:

Sie könnte gefährlich sein. Wahlerfolg würde zum Belastungsbeweis. Das wäre demokratisch fatal. Karlsruhe trennt deshalb Ziel und Potentialität. Zuerst muss das verfassungsfeindliche Ziel festgestellt werden. Erst dann kommt die Frage, ob die Partei tatsächlich Wirkungsmöglichkeiten besitzt. Im NPD-Verfahren 2017 scheiterte das Verbot gerade daran, obwohl Karlsruhe verfassungsfeindliche Ziele und planvolles Handeln festgestellt hatte. Es fehlten gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche erfolgreiche Umsetzung.¹¹⁹¹ Die Reihenfolge schützt die Demokratie in beide Richtungen.

Vor ihren Feinden. Und vor einem Staat, der politische Konkurrenz vorschnell zum Feind erklärt.

29.13. Deshalb ist Ergebnis A kein Ausweichen – aber auch keine Gewissheitserklärung

Die analytische Bewertung dieses Bandes endet mit Ergebnis A.

Nicht deshalb, weil jede Detailpräzisierung beseitigt wäre. Nicht deshalb, weil bereits ein vollständiges zukünftiges AfD-Personenstandsrecht vorläge. Und auch nicht deshalb, weil die schärfste denkbare Variante einer vollständigen rechtlichen Nichtanerkennung bewiesen wäre.

Das Ergebnis beruht auf etwas Engerem.

Die aktuelle Gesamtparteiprogrammatik, konkrete parlamentarische Rechtsänderungs- und Verbotsinitiativen sowie ein institutionell gewichtiger Verhaltenskontext weisen nach der hier vorgenommenen Gesamtwürdigung in dieselbe Richtung: Das biologisch definierte Geschlecht soll nicht lediglich eine sachbezogene Kategorie bleiben, sondern normativen Primärrang besitzen; davon abweichende geschlechtliche Identität soll in ihrer staatlichen und institutionellen Anerkennungswirkung zurücktreten.

Damit ist die für diese Studie entscheidende Statusfrage nach hier erfolgter Bewertung hinreichend beantwortet.

Ergebnis A bedeutet dabei nicht rechtskräftige Gewissheit.

Es bedeutet: Die gegenwärtigen Belege reichen nach Auffassung dieser Untersuchung aus, einen eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplex nach Art. 21 Abs. 2 GG zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu stellen.

Ob Karlsruhe diese Würdigung teilt, ist eine andere Frage.

29.14. A bedeutet allerdings nicht, dass alle Gegenbelege verschwunden sind

Ergebnis A bedeutet nicht, dass wir alles wissen. Die genaue Ausgestaltung eines zukünftigen AfD-Ersatzrechts zum Personenstand ist weiterhin nicht vollständig bekannt. Aber Gegenindiz und Widerlegung sind nicht dasselbe.

Dieses Material belegt auch nicht ein gleich starkes alternatives Gesamtmodell, nach dem eine anerkannte trans- oder nichtbinäre Identität anschließend gegenüber Staat und Rechtsordnung vollständig gleichrangig gilt. **Deshalb bleibt Ergebnis A trotz fortbestehender Gegenbelege vertretbar. Gerade eine belastbare Gesamtwürdigung muss Gegenbelege sichtbar lassen, ohne ihnen mehr Widerlegungswirkung zuzuschreiben, als sie tatsächlich besitzen.**

29.15. Vielleicht ist genau diese Unterscheidung das Wesen der streitbaren Demokratie

Eine wehrhafte Demokratie darf nicht naiv sein. Auch nicht auf Dual-Use Aussagen reinfallen und zeitlich nachgelagerte korrigierende Einzelzitate als Widerlegung einer Gesamtstrategie und Mitgliederhaltung deuten.

Aber sie darf auch nicht nervös werden. Sie muss eine Partei bekämpfen können, die den gleichen personalen Status von Menschen tatsächlich beseitigen will. Und sie muss gleichzeitig eine Partei aushalten können, die Dinge fordert, die viele für falsch, diskriminierend oder sogar verfassungswidrig halten, solange daraus noch kein Angriff auf den unentbehrlichen Kern der freiheitlichen Ordnung folgt. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet das Parteiverbot deshalb als die schärfste und zugleich zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats.¹¹⁹²

Zweischneidig heißt: Sie kann Demokratie schützen. Sie kann aber auch demokratische Offenheit verletzen, wenn man sie zu früh oder aus zu unsicheren Gründen einsetzt.

29.16. Der verfassungsrechtlich entscheidende Mensch ist deshalb gerade der Abweichende

Eine Ordnung zeigt ihre Freiheit nicht daran, wie sie mit Menschen umgeht, die ihrem Leitbild entsprechen. Sondern mit denen, die ihm widersprechen. Der Mann, der genau dem traditionellen Männerbild entspricht, braucht keinen Schutz davor, dass seine geschlechtliche Identität grundsätzlich bestritten wird. Die klassische Vater-Mutter-Kind-Familie braucht keinen Schutz davor, dass der Staat ihre Familienform als fremd oder künstlich behandelt.

Die Mehrheit braucht selten das Versprechen:

Du gehörst trotzdem vollständig dazu.

Dieses Versprechen wird dort bedeutsam, wo jemand nicht in die Norm passt.

Menschenwürde heißt in diesem Zusammenhang nicht:

Der Staat muss jede Lebensentscheidung gutheißen.

Sondern: **Er darf aus seinem Urteil über deine Lebensweise nicht ein Urteil über deinen gleichen Status als Person machen.**

29.17. Das ist die eigentliche Grenze zwischen konservativer Politik und Entrechtung

Eine konservative Regierung kann sagen: Wir fördern Kinder. Wir verlangen mehr Beratung vor bestimmten medizinischen Entscheidungen. Wir schaffen das SGB ab. Wir führen ein anderes Personenstandsverfahren ein. Wir hängen keine Prideflagge an Ministerien. Wir fördern bestimmte Genderprogramme nicht mehr. All das muss an den jeweils einschlägigen Grundrechten geprüft werden.

Aber der Art.-21-Sprung erfolgt erst, wenn der Staat sagt:

Weil du nicht unserem Menschen- oder Familienmodell entsprichtst, gehörst du rechtlich nicht in gleicher Weise dazu.

Dann geht es nicht mehr um konservative Politik. Dann geht es um den Status des Menschen.

29.18. Der Unterschied kann in einem einzigen Wort liegen: „anders“ oder „weniger“

Demokratie darf sagen: **anders**.

Andere Lebensform. Andere Regelung. Anderes Verfahren. Andere politische Wertung.

Menschenwürde setzt die Grenze bei: **weniger**.

Weniger Person. Weniger Bürger. Weniger Familie. Weniger Elternteil.

Weniger rechtlich anzuerkennende Identität. Nicht jede rechtliche Differenz bedeutet dieses „weniger“. Aber genau deshalb muss man die Rechtsfolgen untersuchen. Nicht die Schlagworte.

29.19. Auch Kinder erinnern die Rechtsordnung daran, dass politische Kategorien Menschen treffen

„Familienleitbild“ klingt abstrakt.

„Adoptionsrecht“ technisch.

„Personenstand“ bürokratisch.

„Geschlechtsidentität“ kulturkämpferisch.

Am Ende stehen aber Menschen. Ein Kind, dessen Familie anders behandelt wird. Ein Erwachsener, dessen staatliche Dokumente etwas über ihn aussagen. Eine Abgeordnete, deren Identität Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzung wird. Ein Jugendlicher, dessen medizinische Optionen gesetzlich begrenzt werden. Erst wenn man diese Rechtsfolgen auf die konkrete Person zurückführt, wird verständlich, warum Menschenwürde überhaupt auftaucht.

29.20. Und trotzdem schützt die Verfassung auch diejenigen, die all das politisch bekämpfen wollen

Das ist vielleicht die schwierigste Wahrheit. Die Grundrechte schützen nicht nur die Minderheit. Sie schützen auch denjenigen, der ihre rechtspolitischen Forderungen ablehnt. Meinungsfreiheit schützt Kritik am SBGG. Parteienfreiheit schützt die Organisation dieser Kritik. Demokratie schützt den Versuch, dafür Mehrheiten zu gewinnen. Parlamentarische Freiheit schützt Gesetzentwürfe, die geltendes Recht wieder ändern wollen.

Art. 21 beginnt gerade nicht dort, wo diese Rechte unbequem werden.

Er beginnt dort, wo sie als Instrument benutzt werden, um die Voraussetzungen gleicher Freiheit selbst zu beseitigen. Karlsruhe beschreibt diesen Übergang als Überschreiten der Schwelle von Weltanschauung zur planvollen Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.¹¹⁹³ Das ist ein außerordentlich hoher Maßstab. Er muss hoch bleiben.

29.21. Darum ist die wichtigste Frage nicht: Wie tolerant muss Demokratie sein? Sie lautet: Was muss Demokratie niemals tolerieren?

Nicht Irrtum. Nicht Rückschritt. Nicht schlechte Politik. Nicht konservative Moral. Nicht radikale Sprache allein. Sondern den Versuch, die elementare Freiheit und Gleichrangigkeit des Menschen selbst zur politischen Disposition zu stellen. Denn Mehrheiten dürfen Gesetze ändern. Sie dürfen Regierungen austauschen. Sie dürfen Institutionen reformieren.

Was sie nicht dürfen, ist bestimmten Menschen mitzuteilen:

**Eure gleiche Zugehörigkeit galt nur,
solange unsere Mehrheit sie gewährte.**

Genau dagegen richtet sich der Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.¹¹⁹⁴

29.22. Die offene Tür

Karlsruhe hat für die Demokratie ein starkes Bild verwendet. Herrschaft ist Herrschaft auf Zeit. Die Mehrheit muss damit leben, dass die Minderheit morgen Mehrheit werden kann.

Deshalb darf sie die demokratische Ordnung nicht so verändern, dass die Konkurrenz um politische Macht ihre Offenheit verliert.¹¹⁹⁵ Für den Menschenwürdekomplex dieses Bandes lässt sich dieser Gedanke erweitern. Auch gesellschaftliche Zugehörigkeit darf keine Tür sein, die nur für diejenigen offensteht, die dem Mehrheitsmodell entsprechen.

Wer verheiratet ist.

Wer trans: ist.

Wer intergeschlechtlich ist.

Wer homosexuell ist.

Wer keiner dieser Gruppen angehört.

Die Verfassung verspricht ihnen nicht dieselbe Lebensführung. Nicht dieselbe politische Wertschätzung. Nicht dieselben Antworten auf jede Sachfrage.

Sie verspricht etwas Grundsätzlicheres:

Der Streit darüber, wie ihr leben sollt, darf nicht in einen Streit darüber umschlagen, ob ihr als Personen in geringerem Rang dazugehört.

Das ist die Grenze.

29.23. Und deshalb geht diese Analyse hier einen letzten Schritt – aber nur in seiner engsten beweisbaren Form

Wir sind vom Wort zur Maßnahme gegangen.

Von der Maßnahme zum Ziel.

Vom Ziel zur Partei.

Von der Partei zur Umsetzung.

Und von der Umsetzung zur Verfassung.

Der letzte Schritt durfte nicht durch die Logik der vorherigen Schritte erzwungen werden. Er musste eigenständig getragen sein.

Nach der hier vorgenommenen analytischen Gewichtung und Gesamtwürdigung ist diese Schwelle im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex erreicht.

Nicht bewiesen ist die radikalste denkbare These einer vollständigen rechtlichen Auslöschung transgeschlechtlicher Identität.

Hinreichend verdichtet ist vielmehr die engere These einer rechtlichen Rangordnung: biologisch definierter Primärstatus einerseits, davon abweichender und in seiner staatlichen Anerkennungswirkung nachgeordneter Geschlechtsstatus andererseits.

Gerade diese engere Statusordnung bildet nach der hier vertretenen Rechtsauffassung den eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplex.

Das ist Ergebnis A.

Nicht als Urteil Karlsruhes.

Sondern als Ergebnis dieser Analyse zum heutigen Zeitpunkt dieser Timestamp-Untersuchung.

29.24. Das vor-letzte Wort

Die AfD formuliert: „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“. Das Grundgesetz beantwortet diese politische Behauptung nicht mit einer eigenen biologischen Theorie.

Es beantwortet sie mit einer rechtlichen Frage:

Was folgt daraus für den Menschen?

Solange die Antwort lautet: ein anderes Verfahren, eine andere politische Bewertung, eine andere Regulierung, bleibt die Auseinandersetzung grundsätzlich im Raum demokratischer Politik – vorbehaltlich der gewöhnlichen Grundrechtskontrolle.

Wenn die Antwort aber lautet: **ein geringerer personaler Status**, ändert sich die Ebene. Dann wird aus Politik Verfassungsordnung.

Und aus der Frage, welches Recht eine Partei ändern will, wird die Frage, **wen dieses Recht noch als vollständig Gleichrangigen anerkennt**.

Nach der Gesamtwürdigung dieses Bandes sprechen die gegenwärtigen Belege im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex dafür, dass die von der AfD angestrebte Ordnung diese zweite Schwelle erreicht: nicht vollständige Rechtlosigkeit, wohl aber die Nachordnung einer anerkannten geschlechtlichen Identität gegenüber einem biologisch definierten Primärstatus.

Darum schützt die Verfassung nicht vor Veränderung.

Sie schützt vor Entrechtung.

Anhang 30: Ein Plädoyer

Die Queere Säule als Frühwarnsystem der Demokratie: Eine Gesellschaft darf nicht warten, bis aus Herabsetzung Entrechtung geworden ist

Es gibt einen Punkt, an dem politische Härte aufhört, bloß politische Härte zu sein. Nicht jede Beleidigung überschreitet ihn. Nicht jede Polemik. Nicht jede konservative Forderung. Nicht jedes schlechte Gesetz. Eine Demokratie muss Streit aushalten, gerade scharfen Streit. Aber sie muss nicht blind dafür sein, wenn aus Kritik eine Methode wird, aus einer Methode ein Muster, aus einem Muster politische Praxis und aus politischer Praxis schließlich die Frage, ob bestimmte Menschen noch mit demselben Achtungsanspruch, derselben Sichtbarkeit und denselben Rechten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen sollen.

Genau deshalb ist der Fall Tessa Ganserer weit mehr als eine Fußnote in einer Debatte über Pronomen. Nach der Dokumentation der GFF haben zwischen 2019 und 2026 mindestens 39 namentlich identifizierte Personen und sechs institutionelle Akteure trans: Personen misgendert oder geadnamet; allein auf Ganserer entfallen nach dieser Auswertung mehr als 90 dokumentierte Aussagen. Die GFF bewertet dieses Material nicht als eine episodische Entgleisung, sondern als ein über Jahre wiederkehrendes Muster. Das ist der entscheidende Unterschied. Ein einzelner Politiker kann sich im Ton vergreifen. Ein zweiter kann einen geschmacklosen Witz machen. Ein dritter kann eine rechtspolitische Position radikal formulieren. Wenn aber dieselbe Person über Jahre, über verschiedene Kommunikationskanäle und durch unterschiedliche Funktionsträger immer wieder gerade in ihrer Identität angegriffen wird, verändert sich die Qualität des Vorgangs. Der Bundestag ist in dieser Frage durch manche Gruppen mehr als zu einem Mobbing-Verein geworden.

Hier sollte man das Wort „Mobbing“ nicht leichtfertig verwenden – aber man darf nach der Funktion des Verhaltens fragen. Ganserer sollte nicht lediglich hören: „Wir lehnen deine Position zum Selbstbestimmungsgesetz ab.“ Sie wurde mit ihrem früheren Namen angesprochen, männlich bezeichnet, in ihrer äußeren Erscheinung verspottet und in einzelnen Äußerungen sogar als jemand dargestellt, der nicht in das Parlament gehöre. Die GFF zieht daraus die verfassungsrechtliche Frage, ob ihre gleiche personale Würde und ihre politische Teilhabe angegriffen wurden. Die Analyse selbst formuliert deshalb zutreffend die Doppelwirkung: Derselbe Angriff kann erstens den gleichen Achtungsanspruch einer Person treffen und zweitens ihre gleichberechtigte politische Teilnahme erschweren.

Das ist keine akademische Wortklauberei. Eine Abgeordnete ist nicht nur Trägerin eines Mandats. Sie ist ein Mensch, der morgens aufsteht, Nachrichten liest, in den Bundestag

geht, Reden hält, nach Hause fährt, Familie hat, Angst empfinden kann und irgendwann entscheiden muss, ob der Preis der öffentlichen Tätigkeit noch tragbar ist. Ganserer erklärte bei der Ankündigung ihres Rückzugs selbst, der gegen ihr „Sein“ gerichtete Hass sei ihr „gewaltig an die Nieren gegangen“. Zugleich wäre es falsch, daraus die Behauptung zu machen, allein die AfD habe sie aus dem Bundestag vertrieben. Genau diese Grenze wird hier ausdrücklich gezogen: Der identitätsbezogene Hass sei als erhebliche persönliche Belastung und als Faktor im Umfeld ihres Rückzugs belegbar; eine monokausale Vertreibungsthese sei es nicht. Auch die GFF behandelt den Vorgang unter dem Gesichtspunkt möglicher Einschüchterung politischer Beteiligung.

Und dennoch bleibt eine Frage stehen, die eine Demokratie nicht mit einem Schulterzucken beantworten darf: Was bedeutet politische Freiheit, wenn ein Mensch das Mandat formal behalten darf, die Ausübung dieses Mandats aber mit einem jahrelangen persönlichen Spießrutenlauf wegen seiner Identität bezahlt?

Politische Freiheit erschöpft sich nicht darin, dass niemand eine Abgeordnete mit Polizeigewalt aus dem Plenarsaal trägt. Sie besteht auch darin, dass politische Konkurrenz nicht systematisch durch Angriffe auf die personale Existenz ersetzt wird. Das Bundesverfassungsgericht zählt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht nur abstrakte Wahlverfahren, sondern ausdrücklich die gleichberechtigte Teilnahme aller Bürger:innen am Prozess politischer Willensbildung. Zugleich gehören personale Individualität, Identität, Integrität und elementare Rechtsgleichheit zum Schutzzern der Menschenwürde. Wer also ausgerechnet die Identität eines politischen Gegners dauerhaft zum Instrument seiner Delegitimierung macht, berührt zwei Ebenen gleichzeitig: den Menschen und den politischen Bürger.

Was anderswo arbeitsrechtliche Konsequenzen hätte, darf im Parlament nicht automatisch zur Normalität werden

Man stelle sich dieselben Vorgänge außerhalb des Bundestages vor. Ein leitender Angestellter eines großen Unternehmens würde über Jahre einen Kollegen gezielt mit einem abgelegten Namen ansprechen, dessen Identität demonstrativ bestreiten, dessen Kleidung sexualisierend kommentieren und öffentlich erklären, Menschen dieser Art gehörten nicht in die Organisation. In einer Behörde würde eine Führungskraft entsprechende Äußerungen gegenüber einer Mitarbeiterin wiederholen. In einem Verband würde das Führungspersonal einen Menschen nicht wegen seiner Arbeit, sondern wegen seiner Identität zum Gegenstand fortgesetzter Erniedrigung machen. Man darf nicht pauschal behaupten, dass in jedem solchen Fall „sofort“ eine Kündigung erfolgen müsste. Arbeits-, Beamten- und Disziplinarrecht kennen Verfahren, Abwägungen und unterschiedliche Rechtsfolgen. Aber mindestens würde ein Vorgang entstehen, den Compliance-Abteilungen, Personalstellen und Führungsebenen ernsthaft untersuchen müssten. Man würde fragen: Liegt Diskriminierung vor? Ist das Arbeitsumfeld noch zumutbar? Hat eine Führungskraft Grenzen verletzt? Muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ergreifen?

Ausgerechnet das Parlament darf deshalb nicht zu dem Ort werden, an dem das gesellschaftliche Minimum an respektvollem Umgang vollständig verdampft. Natürlich genießen Abgeordnete eine außergewöhnlich weitreichende Redefreiheit. Das muss so sein. Opposition muss provozieren dürfen. Regierungspolitik muss scharf

angegriffen werden dürfen. Selbst verletzend politische Rede kann geschützt sein. Grenze wird betont: Nicht jede polemische oder verletzende Äußerung ist rechtswidrig; Politiker müssen erheblich mehr aushalten als Privatpersonen. Entscheidend ist nicht die Stärke des Ärgers, sondern die Art des Angriffs.

Aber parlamentarische Freiheit ist kein moralisches Freigabedokument zur systematischen Erniedrigung. Dass der Bundestag in entsprechenden Vorgängen Ordnungsmaßnahmen verhängte, zeigt bereits, dass auch das Parlament institutionelle Grenzen des Umgangs kennt. Noch bemerkenswerter ist, wenn das beanstandete Verhalten anschließend nicht verschwindet, sondern wiederholt, verteidigt oder über offizielle Kanäle weitergetragen wird. Genau dann lautet die Frage nicht mehr bloß: „Was darf eine einzelne Abgeordnete sagen?“ Die Frage lautet: „Welche politische Umgangsform beginnt sich hier zu institutionalisieren?“

Das wäre der präzisere Begriff für das von dir gemeinte „inkompliant“. Nicht: Jede Grenzüberschreitung sei automatisch verfassungswidrig. Sondern: Ein dauerhaftes, identitätsbezogenes Herabsetzungsmuster kann mit dem normativen Anspruch einer freiheitlichen Ordnung kollidieren, in der politische Gegner als elementar Gleiche behandelt werden müssen.

Alice Weidel ist nicht der einfache Freispruch – aber ebenso wenig der einfache Belastungsbeweis

Gerade hier muss ein flammendes Plädoyer den schwersten Gegenbeleg nicht verstecken, sondern mitten auf den Tisch legen: Alice Weidel lebt selbst in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und führt die AfD. Der Bundestag weist sie aktuell als Bundessprecherin und Fraktionsvorsitzende aus. Wer behauptet, die AfD wolle homosexuelle Menschen als solche vollständig aus dem gesellschaftlichen oder politischen Leben entfernen, muss dieses Gegenbeispiel erklären können.

Und inzwischen ist der Gegenbeleg sogar stärker geworden. Auf dem AfD-Bundesparteitag im Juli 2026 erklärte Weidel, gleichgeschlechtliche Beziehungen seien gleichwertig zu behandeln, während sie zugleich am traditionellen Familienbild als gesellschaftlichem Zielbild festhielt. Wer wissenschaftlich arbeitet, darf diesen Satz nicht unterschlagen. Er widerspricht der Maximalbehauptung, die Bundespartei wolle homosexuellen Beziehungen notwendig jede Gleichwertigkeit absprechen.

Genau deshalb kommt auch unsere Analyse beim Homosexualitäts- und Familienstrang zu einer zurückhaltenderen Bewertung als beim Trans-Komplex. Es findet eine stabile heteronormative Leitvorstellung, historische Differenzierungsforderungen bei Ehe und Elternschaft und aktuelle Konflikte um Reproduktionspolitik. Wir finden bislang aber **nicht hinreichend** ein aktuelles Gesamtparteziel, homosexuellen Menschen als solchen elementare Familienrechte zu nehmen. Deshalb bewerten wir diesen Strang eher als Kontext- und Unterstützungsbeleg denn als bereits selbständig geschlossene Menschenwürdesäule.

Das schwächt die Gesamtanalyse nicht. Es macht sie stärker. Denn ein Verbotsgutachten, das seinen stärksten Gegenbeleg verschweigen muss, ist ein schlechtes Gutachten. Eine Beweisführung, die dagegen sagen kann: „Hier reicht das Material noch nicht – dort ist es wesentlich stärker“, gewinnt Glaubwürdigkeit.

Die eigentliche Spannung liegt also subtiler. Weidel kann persönlich eine gleichgeschlechtliche Familie leben und zugleich eine Partei führen, die das traditionelle Vater-Mutter-Kind-Modell politisch privilegiert, historisch die Öffnung der Ehe rückgängig machen wollte und in anderen queerpolitischen Bereichen weitreichende Rücknahmen fordert. Dass ein homosexueller Mensch selbst Teil einer solchen Partei ist, beweist nicht automatisch die Verfassungskonformität jeder ihrer Forderungen. Minderheiten sind politisch niemals einheitlich. Eine Frau kann gegen Frauenquoten sein. Ein Gewerkschafter kann Arbeitsmarkliberalisierung unterstützen. Ein konservativer oder progressiver Homosexueller kann gegen bestimmte LGBTQIA+-Politik sein. Identität ist kein politisches Vetorecht gegen die Analyse des eigenen Programms.

Gerade deshalb sollte man aber auch auf das vereinfachte Doppelmoralargument verzichten oder es zumindest genau reflektieren. Weidels familiäre Situation in der Schweiz liefert keinen sauberen Beweis dafür, dass sie sich Regeln entziehe, die sie anderen auferlegen wolle. Sie hat bereits früher erklärt, auch in Deutschland gemeldet zu sein; 2024 erklärte sie erneut, sie lebe nicht einfach „in der Schweiz“, sondern habe dort einen Wohnsitz. Die stärkere Frage ist nicht die Adresse ihres Schlafzimmers. Die stärkere Frage lautet: **Sind die Rechte, die eine politische Führungsperson selbstverständlich für ihre eigene Lebensführung beansprucht, nach ihrem politischen Programm auch für andere Menschen in vergleichbarer Lage in gleicher Weise gesichert?**

Das ist eine Gleichheitsfrage. Und sie ist stärker als Boulevard.

Ein Wohnsitzgesetz wäre deshalb der falsche Schnellschuss

Aus derselben Überlegung folgt, dass ein Gesetz, wonach Parteivorsitzende zwingend ihren Wohnsitz ausschließlich oder hauptsächlich in Deutschland haben müssten, nicht einfach als naheliegende Lösung präsentiert werden sollte. Das Parteiengesetz enthält derzeit keine solche Voraussetzung für Parteivorsitzende. Selbst für die Wählbarkeit zum Bundestag verlangt § 15 Bundeswahlgesetz von Deutschen grundsätzlich Staatsangehörigkeit und Volljährigkeit, nicht aber einen deutschen Hauptwohnsitz. Eine neue Wohnsitzpflicht würde deshalb erhebliche Fragen nach Parteienfreiheit, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und der politischen Beteiligung von Auslandsdeutschen aufwerfen. Sie müsste für alle Parteien und Vorsitzenden gelten, nicht nur für eine politisch missliebige Person. Und sie würde womöglich das eigentliche Problem verfehlen.

Denn das Problem ist nicht, wo ein Parteivorsitzender abends seine Zahnbürste stehen hat.

Das Problem ist politische Verantwortung.

Die bessere demokratische Forderung lautet deshalb nicht: „Du musst hier wohnen.“ Sie lautet: „Wer für Deutschland politische Regeln entwirft, muss sich öffentlich erklären, wenn die eigene Lebensrealität in Spannung zu dem gesellschaftlichen Leitmodell steht, das die eigene Partei anderen empfiehlt.“ Diese Erklärungspflicht ist keine gesetzliche Sanktion. Sie ist demokratische Öffentlichkeit. Und genau dort gehört sie hin.

Der Schimmel an der Wand: Warum Einzelbefunde irgendwann ein Muster ergeben können

Vielleicht ist das Bild einer Wohnung deshalb so treffend. Ein kleiner dunkler Punkt in einer Ecke kann vieles sein. Schmutz. Kondenswasser. Ein einmaliger Schaden. Niemand reißt deshalb ein Haus ab.

Dann erscheint ein zweiter Fleck.

Später ein dritter.

Dann einer hinter dem Schrank.

Dann einer an der Außenwand.

Dann riecht ein Raum anders.

Irgendwann wäre es methodisch absurd, jeden Fleck ausschließlich isoliert zu erklären: Dieser hier sei nur Kondenswasser. Jener nur ein Lüftungsproblem. Der dritte nur ein alter Wasserschaden. Der vierte nur schlechte Farbe. Natürlich muss jeder Fleck untersucht werden. Aber irgendwann muss zusätzlich gefragt werden, ob sie eine gemeinsame Ursache besitzen.

Genau darin liegt die Stärke der summarischen Betrachtung unserer Analyse. Personenstand. Familie. Schule. Medizin. Antidiskriminierung. öffentliche Sichtbarkeit. staatliche Förderung. personale Anerkennung. Der Band fasst den möglichen gemeinsamen Vektor als Bewegung hin zu weniger Autonomie, weniger Schutz, weniger Sichtbarkeit und weniger institutioneller Gleichrangigkeit zusammen. Gleichzeitig warnt sie davor, diese gesellschaftliche Gesamtbewertung mit dem strengerem Tatbestand des Art. 21 GG gleichzusetzen.

Diese doppelte Bewegung ist entscheidend: **Kein einzelner Fleck beweist den Schimmelbefall des ganzen Hauses. Aber ein Gutachter darf auch nicht so tun, als hätten zwanzig Flecken niemals etwas miteinander zu tun.**

Juristisch heißt das: analytisch prüfen, summarisch zusammenführen, anschließend wieder juristisch kontrollieren. Genau wurde die Methode beschrieben: Jeder Beleg wird zunächst nach Qualität, Zurechnung, Aktualität, Inhalt und Gegenbelegen gewogen. Erst danach wird gefragt, welches Gesamtprofil die gewogenen Belege ergeben. Schließlich muss dieses Gesamtbild erneut an den einzelnen Voraussetzungen des Art. 21 GG gemessen werden.

Das ist keine Beweisersetzung.

Es ist das Gegenteil: Es verhindert sowohl Empörung als Beweismethode als auch Blindheit durch Zerstückelung.

Der Bambus ohne Wurzelsperre: Prävention bedeutet nicht, erst auf den vollendeten Schaden zu warten

Auch ein Bambusbild funktioniert – wenn man es juristisch wie folgt einhegt.

Wer Bambus ohne Wurzelsperre pflanzt, sieht zunächst einige harmlose Halme. Unter der Erde ist nicht sichtbar, wie weit sich das Rhizom bereits ausbreitet. Wenn irgendwann Triebe an Stellen erscheinen, an denen nie Bambus stehen sollte, ist es erheblich schwieriger, die Entwicklung zurückzudrängen.

Die Demokratie darf daraus aber nicht die Regel ableiten: „Alles, was sich möglicherweise ausbreiten könnte, wird vorsorglich verboten.“ Dann würde Prävention in Gesinnungskontrolle umschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt etwas wesentlich Anspruchsvolleres. Art. 21 GG ist präventiv, aber ein Parteiverbot verlangt eine verfassungsfeindliche Zielrichtung, ein planvolles Darauf-Ausgehen und konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dafür, dass die verfolgten Ziele zumindest möglicherweise Erfolg haben können. Das Gericht bezeichnet das Parteiverbot selbst als schärfste und zugleich zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats.

Prävention bedeutet deshalb nicht: Angst genügt.

Prävention bedeutet: Man muss nicht warten, bis der Schaden vollendet ist.

Gerade auf Landesebene wird dieser Gedanke praktisch. Es wurde darauf hingewiesen, dass schulpolitische Veränderungen teilweise viel kürzere Umsetzungsketten besitzen als bundesgesetzliche Projekte. Ein Wahlerfolg kann zur Regierungsbildung führen, diese zum Zugriff auf ein Bildungsministerium, dieses wiederum zu Lehrplänen, Verwaltungsvorschriften und Erlassen. Wir nennen deshalb Länder „Umsetzungslabore“ – nicht, weil Länder außerhalb des Grundgesetzes stünden, sondern weil dort sichtbar werden kann, wie abstrakte politische Vorstellungen in konkrete Verwaltungspraxis übersetzt würden.

Das ist die Wurzelsperre der Verfassung: nicht hysterische Vorverurteilung, sondern frühzeitige Beobachtung der realen Umsetzungsketten.

Die Schule zeigt besonders deutlich, was „Unsichtbarkeit“ praktisch bedeutet
Nehmen wir ein scheinbar lächerlich kleines Beispiel.

In einem Mathematikbuch steht: „Anna hat zwei Mütter. Ihre Mutter Sabine kauft drei Äpfel, ihre Mutter Julia kauft vier. Wie viele Äpfel haben sie zusammen gekauft?“ Mathematisch lautet die Antwort sieben.

Politisch lautet die interessantere Frage: Darf dieser Satz dort stehen?

Noch gibt es keinen belastbaren Beleg dafür, dass die AfD einen konkreten bundesweiten Plan beschlossen hätte, jedes Schulbuch mit einer solchen Aufgabe zu verbieten. Das darf man nicht erfinden. Genau diese Beweisdisziplin wird gefordert. Sie sagt ausdrücklich: Ein Regenbogenflaggenverbot allein reicht als Nachweis nicht; für die tatsächliche Wirkung müsse man Lehrpläne, Lehrbücher, Richtlinien, Erlasse, Fortbildungen und Antidiskriminierungsregeln betrachten.

Aber gerade als Gedankenexperiment ist die Rechenaufgabe hervorragend.

Denn an ihr erkennt man die Grenze zwischen Neutralität und Unsichtbarmachung. Modell eins: Das Buch zeigt Vater-Mutter-Kind-Familien, Alleinerziehende, Pflegefamilien und Regenbogenfamilien. Niemand wird als moralisch überlegen dargestellt. Die gesellschaftliche Wirklichkeit wird beschrieben.

Modell zwei: Das Buch erklärt ausschließlich Regenbogenfamilien für modern und traditionelle Familien für rückständig. Das wäre politische Wertung und wäre selbstverständlich kritisierbar.

Modell drei: Schon die bloße Darstellung zweier Mütter gilt als „Regenbogenpropaganda“ und führt dazu, dass das Buch im Schulunterricht nicht mehr verwendet werden soll.

Dann würde etwas qualitativ Neues geschehen.

Nicht sexuelle Aufklärung würde entfernt.

Nicht eine politische Kampagne. Nicht ein Pride-Symbol.

Es würde die bloße gesellschaftliche Existenz einer realen Familie aus dem staatlichen Wahrnehmungsraum herausdefiniert.

Genau dieses Dreimodell verwandten wir: Entscheidend ist, ob unterschiedliche Familien schlicht beschrieben werden, ob einseitige Wertung stattfindet oder ob die Darstellung zweier Mütter bereits als unerwünschte Propaganda behandelt wird.

Man sollte hierfür den historischen Begriff der Bücherverbrennung nicht verwenden.

Kein nicht zugelassenes Schulbuch ist ein verbranntes Buch. Die historischen Dimensionen wären grundverschieden.

Aber man darf von **administrativer kultureller Unsichtbarmachung** sprechen. Es ist Kulturverbrennung, wenn die AfD Schulbücher mit queeren Inhalten verbietet.

Und rhetorisch darf man fragen: Wenn eine Gesellschaft nicht mehr verbrennt, sondern nur noch aus Lehrplänen, Förderrichtlinien, Bibliotheksentscheidungen und Schulmaterialien entfernt – verschwindet dadurch weniger Kultur?

Die Methode ist leiser.

Die Wirkung kann trotzdem sein, dass ein Kind mit zwei Müttern lernt: Eure Familie existiert zu Hause, aber die staatliche Schule möchte sie lieber nicht sehen.

Sichtbarkeit ist kein Luxus der Community

Hier liegt vielleicht eines der größten Missverständnisse der gesamten Queer-Debatte. Sichtbarkeit wird häufig behandelt, als handele es sich um Dekoration.

Eine Fahne.

Eine Regenbogenbank.

Ein Christopher Street Day.

Eine Figur in einer Kindersendung.

Eine Familie in einem Schulbuch.

Ein schwules Paar in einer Fernsehserie.

Man kann jedes dieser Elemente einzeln für banal halten.

Für Angehörige einer Minderheit erfüllt Sichtbarkeit aber noch eine zweite Funktion: Sie beantwortet die elementare gesellschaftliche Frage, ob das eigene Leben im öffentlichen Raum als normal vorhandene Möglichkeit vorkommt.

Ein heterosexuelles Kind muss nicht nach „heterosexueller Sichtbarkeit“ suchen. Es sieht Vater-Mutter-Konstellationen in Märchen, Werbung, Schulbüchern, Filmen, Hochzeitsbildern und Familienfeiern. Das ist nicht notwendigerweise Propaganda. Es ist gesellschaftliche Darstellung.

Wenn aber bei einer homosexuellen Familie schon die bloße Darstellung politisiert wird, entsteht eine Asymmetrie: Das Mehrheitsmodell darf unsichtbar politisch sein, weil es als selbstverständlich gilt. Das Minderheitenmodell wird sichtbar politisch, weil allein seine Existenz bereits als Botschaft interpretiert wird.

Die Queere Säule handelt deshalb nicht nur von Sexualität.
Sie handelt von kultureller Gleichrangigkeit.

Von Kunst.
Von Sprache.
Von Literatur.
Von Schule.
Von Theater.
Von Film.

Und von der Freiheit, dass ein Künstler einen schwulen König schreiben darf, ohne dass die Existenz dieses Königs bereits als staatsschädliche Indoktrination behandelt wird.

Hape Kerkeling zeigt, dass gesellschaftliches Klima reale Ortsentscheidungen beeinflussen kann

Ein besonders anschauliches Beispiel liefert Hape Kerkeling. Er erklärte öffentlich, Berlin unter anderem deshalb verlassen zu haben, weil er die Atmosphäre dort als deutlich homophober wahrgenommen habe; berichtet wurde über seinen Umzug in Richtung Köln/Bonn.

Auch hier muss die Kausalität sauber bleiben: Das ist **kein Beweis**, dass die AfD Kerkeling aus Berlin vertrieben habe. Das hat er so nicht gesagt. Homophobie hat unterschiedliche gesellschaftliche Ursachen. Wer aus Kerkelings persönlicher Erfahrung einen monokausalen AfD-Beweis konstruierte, würde denselben Fehler machen, den wir beim Fall Ganserer vermeiden wollen.

Aber sein Beispiel zeigt etwas anderes – und gesellschaftlich vielleicht viel Grundsätzlicheres.

Rechtslage und Lebenswirklichkeit sind zwei verschiedene Dinge.

Ein homosexuelles Paar kann formal alle wesentlichen Rechte besitzen und sich trotzdem irgendwann fragen: Halten wir hier noch selbstverständlich die Hand? Wollen wir nachts gemeinsam diese Straße entlanggehen? Möchten wir hier alt werden? Wollen wir unseren Kindern erklären müssen, warum unsere Familie plötzlich wieder zum Gegenstand politischer Grundsatzdebatten geworden ist?

Kerkeling hat in späteren Äußerungen eine zunehmende Verrohung und starken Hass im Netz beschrieben; 2026 sprach er sogar von einem „Stellvertreterbürgerkrieg“ im Internet. Solche Aussagen sind subjektive gesellschaftliche Wahrnehmungen, keine verfassungsrechtlichen Beweise. Aber eine Gesellschaft wäre töricht, wenn sie subjektive Angsterfahrungen von Minderheiten deshalb für bedeutungslos hielte, weil sie nicht unmittelbar in einem Gesetzblatt stehen.

Menschen wandern nicht erst aus, wenn im Bundesgesetzblatt steht: „Du sollst gehen.“ Menschen ziehen um, ziehen sich zurück, werden unsichtbarer, wechseln Berufe oder vermeiden Öffentlichkeit auch wegen eines Klimas.

Gerade deshalb kann die politische Wirkung einer Sprache früher einsetzen als ihre gesetzgeberische Umsetzung.

Eine queere Community ist politisch nicht links, rechts oder geschlossen

Damit kommen wir zu einem weiteren schwierigen Punkt: Die queere Community ist keine Partei.

Sie besitzt keine gemeinsame Fraktionsdisziplin.

Kein „Queer-Vorstand“ beschließt eine einheitliche Position.

Homosexuelle Menschen können konservativ, sozialistisch, liberal, rechts, grün, religiös oder vollkommen unpolitisch sein. Trans Menschen können über Steuerpolitik gegensätzliche Auffassungen haben. Lesbische Frauen können Leihmutterschaft ablehnen. Schwule Männer können sie unterstützen. Bisexuelle Menschen können ein traditionelles Familienbild bevorzugen. Queere Menschen dürfen politisch miteinander streiten wie alle anderen.

Die aktuelle Leihmutterschaftsdebatte illustriert diese innere Vielfalt beinahe lehrbuchartig. Nach der öffentlichen Debatte um Jens Spahn und die durch Leihmutterschaft erfolgte Familiengründung wurde gerade innerhalb der Union intensiv gestritten. Spahn räumte selbst ein, lange mit der Frage gerungen zu haben. Die LSU hatte in ihrem Grundsatzprogramm kommerzielle Leihmutterschaft abgelehnt und auch altruistische Modelle kritisch gesehen; ihr Vorsitzender forderte im Juli 2026 zugleich eine neue Diskussion über begrenzte altruistische Modelle.

Das ist kein Zeichen dafür, dass Minderheitenschutz überflüssig wäre.

Es beweist das Gegenteil.

Minderheitenschutz darf niemals davon abhängen, dass eine Minderheit politisch homogen ist.

Ein schwuler Konservativer besitzt denselben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung wie ein schwuler Progressiver.

Eine lesbische AfD-Wählerin besitzt dieselbe Menschenwürde wie eine lesbische Grünen-Wählerin.

Eine trans: Person verliert ihren Achtungsanspruch nicht deshalb, weil andere queere Menschen ihre politischen Positionen ablehnen.

Genau deshalb ist das Argument „Aber Alice Weidel ist doch selbst lesbisch“ für sich genommen unzureichend. Es beantwortet nicht automatisch, welche Rechtsordnung die Partei für alle homosexuellen Familien, für trans Personen oder für queere Sichtbarkeit schaffen möchte.

Gegenbeweise müssen ernst genommen werden – aber sie dürfen nicht zu Persilscheinen werden

Eine wissenschaftlich saubere Verbotsanalyse muss jedes entlastende Material ernst nehmen.

Wenn ein parlamentarischer Antrag ausdrücklich eine „verfassungskonforme“ Neuregelung verlangt, ist das ein Gegenbeleg.

Wenn eine Parteivorsitzende gleichgeschlechtliche Beziehungen als gleichwertig bezeichnet, ist das ein Gegenbeleg.

Wenn Adoptivfamilien ausdrücklich positiv erwähnt werden, ist das ein Gegenbeleg.

Wenn ein Landesverband sich von einer extremen Aussage distanziert, ist das ein Gegenbeleg.

Aber Gegenbeweis bedeutet nicht automatisch Gesamtfreispruch.

Wir entwickelten dafür einen sehr brauchbaren Gedanken: Ein Gegenbeleg muss denselben Qualitätsindex erhalten wie ein Belastungsbeleg. Die Formulierung „verfassungskonforme Neuregelung“ besitzt beispielsweise eine hohe Quellenqualität. Sie widerlegt eine Maximalbehauptung vollständiger rechtlicher Nichtanerkennung. Sie beantwortet aber nicht zwangsläufig jede Frage nach der späteren Ausgestaltung oder nach dem Rang verschiedener Identitäten.

Das ist eine wichtige methodische Regel. Ein Gegenbeleg widerlegt das, was er tatsächlich widerlegt. Nicht mehr. Nicht weniger.

Wenn jemand vor Gericht nachweist, dass er am Montag an einem bestimmten Ort nicht gewesen sein kann, ist das ein starkes Alibi für Montag. Es beweist nicht automatisch, wo er am Dienstag war.

Übertragen auf Parteiprogrammatik heißt das: Ein verfassungskonformer parlamentarischer Antrag kann eine radikale Endzustandsbehauptung erheblich schwächen. Er kann aber nicht automatisch jedes andere Verhalten, jede andere Parteikommunikation und jeden anderen Politikbereich neutralisieren.

Auch Schweigen hat Gewicht – aber Schweigen ist kein Bundesparteitagsbeschluss

Dasselbe gilt spiegelbildlich für Duldung.

Es wäre methodisch falsch zu sagen: Ein Funktionär äußert etwas Extremes, die Bundespartei schweigt, also hat die Gesamtpartei diese Position beschlossen. So funktioniert Zurechnung nicht.

Karlsruhe verlangt eine differenzierte Betrachtung. Besonders hohen Zurechnungswert besitzen Programme, Parteitage, Parteiführung, leitende Funktionäre und Parteipublikationen. Weiter unten stehen einzelne Mitglieder oder Kandidaten. Diese Hierarchie wird ausdrücklich beschrieben.

Aber Schweigen kann im Kontext trotzdem Gewicht gewinnen.

Ein einzelnes Schweigen ist schwach.

Wiederholung verändert den Befund.

Wenn hochrangige Funktionäre dasselbe Motiv aufnehmen, offizielle Kanäle es verbreiten, parlamentarische Sanktionen bekannt sind, trotzdem weitere Wiederholungen erfolgen und institutionelle Distanzierung ausbleibt, wächst die organisatorische Aussagekraft.

Die GFF weist im Ganserer-Komplex gerade auf diesen Zusammenhang hin: Nach Ordnungsmaßnahmen solidarisierten sich mehrere hochrangige AfD-Politiker öffentlich; zugleich dokumentiert sie offizielle Kommunikationskanäle und eine Wiederholung über Jahre.

Die Metapher von der „Leiter mit einer Sprosse weniger“ bezieht sich auf die Frage, wie der politische Wille einer Partei bewiesen wird. Dafür muss nicht jede denkbare Beweisstufe vorhanden sein. Es wäre zu schematisch zu verlangen: erst problematische Einzeläußerung, dann ausdrückliche Zustimmung eines Landesverbandes, dann Fraktionsbeschluss, dann Bundesvorstandsbeschluss, dann Bundesparteitagsbeschluss

– und erst wenn jede einzelne Stufe vorhanden ist, dürfe überhaupt eine Zurechnung erfolgen.

Genau so funktioniert unsere beschriebene Zurechnungsprüfung eben auch nicht. Dort wird ausdrücklich zwischen unterschiedlich starken Belegen unterschieden. Besonders hohes Gewicht besitzen Parteiprogramme, Parteitagsbeschlüsse, Parteiführung, leitende Funktionäre und Parteipublikationen. Gleichzeitig verlangt das Bundesverfassungsgericht keine vollständige ideologische Gleichförmigkeit aller Parteimitglieder; entscheidend ist vielmehr, ob sich in einem Verhalten der politische Wille oder eine bestehende Grundtendenz der Partei erkennen lässt.

Das kann man sich tatsächlich wie eine Leiter vorstellen. Der Bundesparteitagsbeschluss wäre eine sehr breite und sehr belastbare Sprosse. Ein offizieller Beitrag des Bundesverbandes wäre ebenfalls stark. Eine Äußerung eines Mitglieds des Bundesvorstands besitzt anderes Gewicht als die Äußerung eines unbekannten einfachen Mitglieds. Eine Fraktionsmitteilung, die eine bestimmte Position ausdrücklich verteidigt, kann wiederum stärker sein als ein einzelner Tweet. Mehrere solcher Elemente können zusammen eine belastbare Verbindung herstellen, auch wenn die theoretisch „höchste“ Sprosse – etwa ein wörtlicher Bundesparteitagsbeschluss zu genau diesem Verhalten – fehlt.

Der Ganserer-Komplex zeigt das besonders anschaulich. Angenommen, es gäbe ausschließlich eine einzige beleidigende Aussage eines Kreisvorsitzenden. Dann wäre die Leiter sehr kurz: Man hätte zwar einen belastenden Satz, aber kaum Material, um daraus den politischen Willen der Gesamtpartei abzuleiten. Anders sieht es aus, wenn dieselbe Art der Nichtanerkennung über Jahre durch mehrere relevante Funktionsträger erscheint, parlamentarisch wiederholt wird, Beifall erhält, über offizielle Kommunikationskanäle verbreitet oder verteidigt wird und trotz öffentlicher Grenzziehungen nicht verschwindet. Dann entstehen mehrere Sprossen:

Einzeläußerung → Wiederholung → hochrangige Funktionsträger → institutionelle Verbreitung → offizielle Verteidigung → Übereinstimmung mit programmatischen Grundannahmen.

Es könnte also beispielsweise die Sprosse „ausdrücklicher Bundesparteitagsbeschluss: Wir wollen Tessa Ganserer gezielt misgarnen“ fehlen. Das wäre nicht überraschend. Parteien formulieren ihre problematischsten Verhaltensmuster selten in dieser Offenheit als Parteitagsbeschluss. Die Frage lautet deshalb nicht, ob genau dieser Satz beschlossen wurde. Die Frage lautet, ob das Gesamtmaterial hinreichend zuverlässig erkennen lässt, dass das Verhalten mehr ist als die private Marotte einzelner Personen. Gerade hier wäre eine starre Forderung nach jeder einzelnen Sprosse methodisch problematisch. Sie würde einer Partei ermöglichen, tatsächliches Verhalten von erheblicher organisatorischer Dichte vollständig aus der Zurechnung herauszuhalten, solange nur der letzte formelle Beschluss fehlt. Ein Bundesverband könnte eine bestimmte Grundauffassung über Jahre über führende Funktionäre, Fraktionen und Parteimedien transportieren und müsste nur darauf achten, niemals den Satz „Dies ist die offizielle Methode der Partei“ zu beschließen. Eine solche Beweisregel wäre lebensfremd.

Aber die Metapher besitzt auch eine Gegenseite. Man darf nicht einfach drei schwache Sprossen übereinanderlegen und behaupten, daraus werde eine starke Leiter. Zehn Tweets einfacher Mitglieder ergeben nicht automatisch einen Bundesparteitagsbeschluss. Hundert beleidigende Kommentare von Anhängern beweisen nicht ohne Weiteres ein verfassungsfeindliches Parteiziel. Deshalb fordert Die Analyse ausdrücklich, jedes Beweisstück zunächst nach Qualität, Zurechnung, Aktualität, Inhalt und Gegenbelegen zu bewerten und erst anschließend das Gesamtbild zu bilden.

Die präzisere Formulierung ist deshalb vielleicht:

Die verfassungsrechtliche Leiter darf keine tragende Sprosse verlieren. Aber die Beweisleiter muss nicht ausnahmslos jede denkbare organisatorische Zwischenstufe oder Endsprosse enthalten. Ein Bundesparteitagsbeschluss ist der stärkste denkbare Zurechnungsbeleg, aber nicht der einzig mögliche. Wo hochrangige Funktionsträger, offizielle Parteikommunikation, Fraktionshandeln, Wiederholung, institutionelle Verteidigung und programmatische Grundrichtung ineinandergreifen, kann eine Sprosse der formellen Bestätigung fehlen, ohne dass damit notwendig die gesamte Beweiskette zusammenbricht. Entscheidend ist, ob die verbleibenden Sprossen tragfähig genug sind, den politischen Willen der Partei mit der für Art. 21 GG erforderlichen Sicherheit zu erreichen. Die Verfassung verlangt daher eine vollständige rechtliche Leiter, die trägt – aber keinen Parteitagsbeschluss über jede einzelne Station des Aufstiegs.

Entscheidend ist nicht, ob jedes belastende Wort auf einem Parteitag abgestimmt wurde. Entscheidend ist, ob aus hochwertigem, zurechenbarem Material ein politischer Wille der Partei hinreichend sicher rekonstruiert werden kann.

Das ist ein großer Unterschied.

Das Bundesverfassungsgericht ist nicht „untätig“ – es darf ohne Antrag gar nicht anfangen

Um juristisch schärfer zu werden: Es wäre falsch, dem Bundesverfassungsgericht Untätigkeit vorzuwerfen, solange kein Verbotsantrag vorliegt. Karlsruhe kann ein Parteiverbotsverfahren nicht aus eigenem politischen Entschluss beginnen. Nach § 43 BVerfGG können nur Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung einen Antrag stellen; über die Verfassungswidrigkeit entscheidet anschließend das Bundesverfassungsgericht.

Das ist keine technische Nebensache.

Es trennt politische Verantwortung und gerichtliche Verantwortung.

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung müssen entscheiden, ob sie die politische und rechtliche Verantwortung für einen Antrag übernehmen.

Karlsruhe muss entscheiden, ob dieser Antrag die außergewöhnlich hohe verfassungsrechtliche Schwelle erfüllt.

Deshalb darf das Ausbleiben eines Antrags nicht als richterlicher Freispruch missverstanden werden.

Aber ebenso wenig darf aus dem Ausbleiben eines Antrags geschlossen werden, die Partei sei deshalb verfassungswidrig.

Nichtantrag ist Nichtantrag. Urteil ist Urteil.

Und Passivität der potentiellen Antragsteller in Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung ist Passivität mit ausbleibendem Antrag.

Diese Trennung stärkt den seriösen Blick.

Die Brandmauer ist politisch relevant – aber kein Ersatz für Art. 21 GG

Dasselbe gilt für die sogenannte Brandmauer.

Die CDU-Führung hält weiterhin an einer Abgrenzung zur AfD fest; zugleich gibt es innerhalb der Union Diskussionen darüber, wie weit Gespräche auf Landesebene gehen sollen. Das ist politisch hoch relevant. Aber die Brandmauer ist kein Tatbestandsmerkmal des Art. 21 GG.

Eine Partei wird nicht verfassungswidrig, weil andere Parteien nicht mit ihr koalieren wollen.

Und sie wird nicht verfassungskonform, wenn irgendwann eine andere Partei mit ihr kooperiert.

Koalitionsfähigkeit ist Politik.

Parteiverfassungswidrigkeit ist Verfassungsrecht.

Natürlich können die sachlichen Gründe für politische Abgrenzung im Gesamtbild interessant sein. Wenn beispielsweise die AfD den Austritt Deutschlands aus dem Euro-System fordert. Solche Unterschiede im Willen der Parteien sind zu respektieren.

Eine Demokratie darf queere Menschen nicht wieder unter den Radar zwingen

Das vielleicht bedrückendste Zukunftsbild ist deshalb kein geheimer Widerstandskreis. Es ist viel alltäglicher.

Ein schwuler Lehrer erwähnt seinen Mann nicht mehr.

Eine lesbische Mutter vermeidet politische Diskussionen in der Schule ihres Kindes.

Eine trans Studentin zieht sich aus Hochschulpolitik zurück.

Ein queerer Künstler verändert sein Stück, weil er keinen öffentlichen Konflikt möchte.

Ein Jugendlicher löscht sein Profil.

Ein Paar nimmt auf dem Heimweg nicht mehr die Hand des anderen.

Eine Familie fragt sich, ob sie besser in eine andere Stadt zieht.

Ein Abgeordneter entscheidet, dass ein Mandat den persönlichen Preis nicht mehr wert ist.

Keiner dieser Menschen sitzt im Gefängnis.

Kein Gesetz sagt ausdrücklich: „Verschwinde.“

Und trotzdem würde Öffentlichkeit verloren gehen.

Das ist die moderne Form gesellschaftlicher Unsichtbarkeit: nicht notwendigerweise staatliche Verhaftung, sondern ein Klima, in dem Menschen lernen, dass Sichtbarkeit Kosten verursacht.

Queere Gemeinschaften haben historisch tatsächlich Schutzräume, informelle Netzwerke und eigene Kommunikationsstrukturen entwickelt, gerade weil Öffentlichkeit nicht immer sicher war. Eine freie Gesellschaft sollte stolz darauf sein,

dass solche Netzwerke heute Community sein können und nicht Untergrund sein müssen.

Die politische Warnfrage lautet daher: **Wie viel Unsichtbarkeit erzeugt eine Gesellschaft, bevor sie überhaupt bemerkt, dass Menschen verschwinden?**

Nicht physisch.

Sondern aus Ämtern. Aus Schulen. Aus Kultur. Aus Öffentlichkeit. Aus politischer Beteiligung.

Minderheitenschutz ist der Stresstest der Mehrheit

Die Qualität einer Demokratie erkennt man nicht daran, wie sie mit der Mehrheit umgeht. Mehrheiten können sich meist selbst schützen.

Sie besitzen Stimmen.

Marktmacht. kulturelle Sichtbarkeit. Tradition. Institutionen. Normalität.

Der eigentliche Stresstest beginnt dort, wo eine kleine Gruppe sagt:

„Wir sind auch hier.“

Und die Mehrheit antworten muss.

Die freiheitliche Antwort lautet nicht: „Wir müssen euch mögen.“

Nicht: „Wir müssen eure politische Sprache übernehmen.“

Nicht: „Jede eurer Forderungen muss Gesetz werden.“

Die freiheitliche Antwort lautet: **„Euer gleicher personaler und rechtlicher Status steht nicht zur politischen Disposition.“**

Darum ist Minderheitenschutz kein Sonderrecht. Er ist Mehrheitsbegrenzung.

Und Mehrheitsbegrenzung ist eines der konstituierenden Prinzipien des Verfassungsstaates.

Die Queere Säule ist deshalb größer als Queerpolitik

Am Ende geht es nicht nur um Tessa Ganserer. Nicht nur um Alice Weidel. Nicht nur um Regenbogenflaggen. Nicht nur um Pronomen. Nicht nur um Pubertätsblocker. Nicht nur um Ehe. Nicht nur um zwei Mütter in einem Mathematikbuch. Diese Fälle sind unterschiedliche Fenster auf dieselbe größere Frage:

Wie viel Verschiedenheit hält eine politische Ordnung nicht nur privat aus, sondern erkennt sie öffentlich und rechtlich als gleichrangig an?

Die Analysen nennen deshalb zu Recht mehrere Felder nebeneinander: Personenstand und geschlechtliche Identität, Schule und öffentliche Sichtbarkeit, Ehe und Elternschaft, Antidiskriminierungsrecht, Frauen- und Familienbilder, Behinderung und gesellschaftliche Teilhabe. Die eigene methodische Grundidee lautet: vom Wort zur Maßnahme, von der Maßnahme zum Ziel, vom Ziel zur Partei, von der Partei zur Umsetzung und von dort zur Verfassung.

Genau dieser Weg verhindert zwei Fehler.

Der erste Fehler wäre Hysterie: „Ich finde diese Partei schrecklich, also muss sie verboten werden.“ Nein. So funktioniert Art. 21 nicht.

Der zweite Fehler wäre Naivität: „Solange noch kein fertiges Entrechtungsgesetz im Bundesgesetzblatt steht, gibt es nichts zu prüfen.“ Auch das wäre falsch.

Art. 21 ist gerade ein Instrument präventiven Verfassungsschutzes. Das Bundesverfassungsgericht verlangt keine bereits vollendete Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es verlangt aber konkrete, gewichtige und zurechenbare Belege für Ziele, planvolles Handeln und reale Erfolgsmöglichkeiten.

Das ist die Balance.

Nicht warten, bis es zu spät ist.

Aber auch nicht verbieten, weil man Angst hat.

Prüfen. Beweisen. Gegenbeweise würdigen. Zusammenhänge erkennen. Potentialität bewerten. Und dann entscheiden.

Der letzte Maßstab

Am Ende geht es nicht um Regenbogenflaggen. Nicht um Pronomen. Nicht um die Frage, ob man die AfD sympathisch findet. Und nicht darum, ob eine Demokratie konservative, traditionelle oder biologische Vorstellungen von Geschlecht und Familie aushalten muss.

Das muss sie.

Die entscheidende Frage ist eine andere: **Was geschieht mit dem Menschen, der diesem Normalitätsmodell nicht entspricht, wenn aus dem politischen Weltbild staatliches Recht wird?**

Genau dort liegt die Grenze.

Ein anderes Verfahren ist noch keine Entrechtung. Eine andere politische Wertung ist noch keine Entrechtung. Eine strengere Regulierung ist noch keine Entrechtung. Aber wenn der Staat sagt: Deine Identität erkennen wir zwar an – aber unsere Definition dessen, was du „wirklich“ bist, besitzt höheren rechtlichen Rang, dann geht es nicht mehr nur um anderes Recht.

Dann geht es um den **Rang des Menschen in der Rechtsordnung**.

Diese Untersuchung kommt nach analytischer Gewichtung der Programmatik, der parlamentarischen Maßnahmen, des zurechenbaren Verhaltens und der Gegenbelege zu dem Ergebnis, dass sich diese Schwelle im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex hinreichend verdichtet hat.

Ergebnis A.

Nicht weil jede queerpolitische Forderung der AfD verfassungswidrig wäre.

Nicht weil jede verletzende Äußerung Menschenwürde verletzt.

Nicht weil die AfD das Selbstbestimmungsgesetz abschaffen will.

Sondern weil sich aus der Verbindung der Belege nach hier vertretener Rechtsauffassung ein politisches Statusmodell rekonstruieren lässt:

biologisch definierter Primärstatus einerseits – davon abweichender, rechtlich und institutionell nachgeordneter Anerkennungsstatus andererseits.

Das ist die Qualität, die Art. 21 Abs. 2 GG berührt.

Damit ist nicht entschieden, dass die AfD verfassungswidrig ist. Diese Entscheidung steht allein dem Bundesverfassungsgericht zu.

Aber die Frage kann nach dem Ergebnis dieser Untersuchung auch nicht mehr lauten:
Gibt es genug, um weiter hinzusehen?

Sie lautet: **Reicht diese Beweiskette aus, damit Karlsruhe die nachgeordnete Statusordnung als Angriff auf den gleichen personalen Achtungs- und Rechtsstatus des Menschen bewertet?**

Dafür ist das Parteiverbotsverfahren da.

Die Verfassung schützt nicht davor, dass politische Mehrheiten das Recht verändern.

Sie schützt davor, dass politische Mehrheiten den Rang des Menschen verändern.

Die Untersuchung endet deshalb nicht mit der Forderung, politische Abweichung zu verbieten. Sie endet mit der Feststellung, dass die zusammengetragenen Belege nach hier durchgeführter Bewertung die Schwelle erreicht haben, an der über die Verfassungswidrigkeit der Partei entschieden werden muss.

Diese Entscheidung trifft allein das Bundesverfassungsgericht.

Anhang 31:

Antragsentwurf für ein Verbotsverfahren gegen die AfD auf Grundlage der gesellschaftlichen Säule

**Antragsentwurf – Verbotsverfahren gegen die
Alternative für Deutschland**

**Unter Einbeziehung einer eigenständig tragenden Queer-/Trans-
/Geschlechtsidentitätssäule**

**An das Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –**

In dem Verfahren

[Deutscher Bundestag / Bundesrat / Bundesregierung]

– Antragsteller –

gegen

**Alternative für Deutschland (AfD)
– Antragsgegnerin –**

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 21 Abs. 2 GG.
Vertretung des Antragstellers:

[vor Einreichung benennen, z.B. derzeit:]

i.V. Julia Klöckner & i.V. Omid Nouripour & i.V. Bodo Ramelow et al.

i.V. Andreas Bovenschulte & i.V. Anke Rehlinger & i.V. Hendrik Wüst et al.

i.A. Franziska Hoppermann & i.A. Tim Klüssendorf & i.V. Stefanie Hubig et al.

A. Anträge

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die Alternative für Deutschland gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist;
2. die sich aus dieser Feststellung gemäß § 46 BVerfGG ergebenden gesetzlichen Rechtsfolgen auszusprechen;
3. hilfsweise für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung und das hierfür erforderliche qualifizierte und planvolle Handeln bejaht, die für Art. 21 Abs. 2 GG erforderliche Potentialität jedoch nicht als hinreichend erwiesen ansieht, festzustellen, dass die Alternative für Deutschland gemäß Art. 21 Abs.

3 GG i.V.m. § 46a Abs. 1 BVerfGG für sechs Jahre von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist.¹¹⁹⁶

Der Antragsteller stützt den Hauptantrag auf mehrere selbständige, sich zugleich gegenseitig bestätigende Zielkomplexe. Gegenstand der nachfolgenden besonderen Begründung ist der queer-, trans- und geschlechtsidentitätsbezogene Menschenwürdekomplex. Dieser wird nach der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht lediglich als politischer Kontext oder ergänzender Verstärkungsbeleg vorgetragen. Er wird als **eigenständig tragender Menschenwürdekomplex** zur Entscheidung gestellt.

B. Gegenstand des Verfahrens

Der Antrag richtet sich nicht gegen eine bestimmte politische Weltanschauung. Er richtet sich nicht dagegen, dass eine Partei ein traditionelles Familienbild bevorzugt. Er richtet sich nicht dagegen, dass eine Partei biologisches Geschlecht für rechtlich bedeutsam hält. Er richtet sich nicht gegen Kritik am Selbstbestimmungsgesetz. Er richtet sich nicht dagegen, dass eine Partei medizinische Behandlungen Minderjähriger restriktiver regulieren will. Er richtet sich ebenso wenig gegen die politische Ablehnung von Gender-Mainstreaming, Pride-Veranstaltungen, Regenbogenbeflaggung oder bestimmten staatlichen Förderprogrammen. Das Grundgesetz schreibt keine progressive Gesellschaftspolitik vor.

Das Parteiverbot ist kein Instrument, um konservative, reaktionäre oder auch einzelne grundrechtswidrige politische Forderungen aus dem demokratischen Wettbewerb zu entfernen. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet das Parteiverbot ausdrücklich als „schärfste und überdies zweischneidige Waffe“ des demokratischen Rechtsstaats. Es verlangt mehr als verfassungsrechtlich problematische Einzelpolitik: Erforderlich sind eine gegen ein tragendes Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtete Zielsetzung, ein qualifiziertes planvolles Handeln und konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dafür, dass die erfolgreiche Verfolgung dieses Ziels zumindest möglich erscheint.¹¹⁹⁷

Gegenstand dieses Antrags ist deshalb eine engere Frage:

Geht die Antragsgegnerin nach ihren gegenwärtigen, ihr zurechenbaren Zielen und nach dem zurechenbaren Verhalten ihrer maßgeblichen Funktionsträger planvoll darauf aus, Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologisch-binären Leitmodell der Partei abweicht, nicht lediglich anders zu regulieren, sondern ihnen gegenüber einem von der Partei als biologisch „wahr“ beziehungsweise „rechtlich maßgebend“ verstandenen Geschlechtsstatus einen institutionell und rechtlich nachgeordneten Anerkennungsstatus zuzuweisen?

Nach Auffassung des Antragstellers ist diese Frage für den Schwerpunkt Trans-/Geschlechtsidentität zu bejahen. Die Leitfrage betrifft damit nicht mehr nur ein anderes Geschlechtsrecht, sondern die rechtliche Rangordnung geschlechtlicher Identitäten. Familien-, Schul-, Antidiskriminierungs- und Sichtbarkeitskomplexe werden demgegenüber nicht als selbständige Menschenwürdegründe des Hauptvorwurfs behauptet, sondern als Struktur-, Auslegungs- und Bestätigungsbelege herangezogen.

C. Zulässigkeit und Verfahrensvoraussetzungen

Der Antragsteller ist gemäß § 43 BVerfGG antragsberechtigt. Die Antragsgegnerin ist eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG. Die verbindliche Entscheidung darüber, ob sie verfassungswidrig ist, trifft gemäß Art. 21 Abs. 4 GG allein das Bundesverfassungsgericht. Der vorliegende Antrag nimmt diese Entscheidung nicht vorweg.

Die Formulierung:

„Die Queer-/Trans-Säule trägt den Antrag“

bezeichnet deshalb ausschließlich die Rechtsauffassung des Antragstellers und das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung. Sie ist kein Ersatz für den verfassungsgerichtlichen Tenor. Ergebnis A bedeutet nicht, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit bereits festgestellt hätte. Es bezeichnet allein die Rechtsauffassung des Antragstellers, dass der hier dargelegte eigenständige Komplex die Schwelle des Art. 21 Abs. 2 GG erreicht und gerichtlicher Entscheidung zugeführt werden kann.

I. Staatsfreiheit

Vor Antragstellung ist die Staatsfreiheit des Verfahrens vollständig zu dokumentieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine staatlichen Quellen auf den prozessrelevanten Führungsebenen in einer Weise eingesetzt werden oder wurden, die die Willensbildung der Partei oder die Entstehung des für das Verfahren verwendeten Materials verfälscht. Ebenso darf die Verteidigungs- und Prozessstrategie der Antragsgegnerin nicht staatlich ausgespäht werden. Diese Anforderungen sind keine Formalie. Karlsruhe hat sie im NPD-Verfahren als unabdingbare Voraussetzung eines fairen Parteiverbotsverfahrens hervorgehoben.¹¹⁹⁸

Der Queer-/Trans-Komplex besitzt insoweit einen besonderen Vorteil:

Sein tragender Kern kann weitgehend anhand öffentlich zugänglicher und staatsfreier Primärquellen geführt werden.

II. Primärquellenprinzip

Der Antrag soll sich für seinen tragenden Tatsachenkern insbesondere stützen auf: Bundesprogramme und Bundesparteitagsbeschlüsse der Antragsgegnerin;

förmliche Bundestags- und Landtagsdrucksachen;

offizielle Partei- und Fraktionsveröffentlichungen;

Reden und Erklärungen leitender Funktionsträger;

amtliche Plenarprotokolle;

vollständige Originalveröffentlichungen;

sowie gerichtliche Entscheidungen. Das GFF-Gutachten und andere Sekundärquellen besitzen eine wichtige Erschließungs-, Systematisierungs- und Kontrollfunktion. Sie ersetzen aber keine verfügbare Primärquelle. Dieser Quellenstandard wird deshalb auch dem vorliegenden Antragsentwurf zugrunde gelegt.

D. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Art. 21 Abs. 2 GG verlangt keine Gegnerschaft gegen jede Säule der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugleich.

Nach Karlsruhe genügt die gezielte Bekämpfung eines ihrer unverzichtbaren Elemente. Zu diesen gehören Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Nicht jede verfassungswidrige Forderung genügt; angegriffen sein muss ein fundamentales Prinzip des freiheitlichen demokratischen Zusammenlebens.¹¹⁹⁹ Für den hier untersuchten Komplex steht die Menschenwürde im Vordergrund. Menschenwürde schützt dabei nicht nur körperliche Existenz. Sie besitzt eine egalitäre Dimension. Karlsruhe verbindet sie mit personaler Individualität, Identität, Integrität und elementarer Rechtsgleichheit sowie mit der Anerkennung des Menschen als gleichberechtigtes Mitglied der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Ein rechtlich abgewerteter Status kann damit unvereinbar sein.¹²⁰⁰

Der Antrag behauptet deshalb ausdrücklich nicht:

Diskriminierung = Menschenwürdeverletzung.

Ebenso wenig:

Art.-3-Verstoß = Art.-21-Verstoß.

Entscheidend ist die höhere Schwelle:

Wird aus verschiedenen Einzelmaßnahmen ein staatliches Ordnungskonzept, das eine identitätsprägende Gruppe nicht nur ungleich behandelt, sondern ihr einen grundsätzlich nachgeordneten personalen oder institutionellen Rechtsstatus zuweist?

E. Methodik der Beweiswürdigung

Die Queer-/Trans-Säule wird nicht aus einer bloßen Anzahl negativer Aussagen konstruiert. Der Antragsteller legt der Beweiswürdigung zwei miteinander verbundene Arbeitsschritte zugrunde. Diese Begriffe stammen aus der im zugrunde liegenden Band entwickelten Arbeitsmethode.

Sie stellen **keine neuen Tatbestandsmerkmale des Art. 21 GG** dar.

Die Begriffe „analytische Arbeitsbewertung“ und „summarische Arbeitsbewertung“ sind ausschließlich methodische Arbeitsbegriffe dieser Begründung. Sie bezeichnen keine eigenständigen Rechtsbegriffe und ersetzen kein Tatbestandsmerkmal des Art. 21 GG.

I. Analytische Arbeitsbewertung

Zunächst wird jedes relevante Beweisstück getrennt untersucht.

Bewertet werden insbesondere:

- seine Quelle;
- seine institutionelle Nähe zur Gesamtpartei;
- seine Aktualität;
- sein Inhalt;
- seine Wiederholung;
- sein staatlicher Umsetzungsbezug;

seine Funktion für Ziel, Zurechnung oder Darauf-Ausgehen; sowie vorhandenes Entlastungs- oder Gegenmaterial. Parteiprogramm ist nicht dasselbe wie Tweet. Bundesparteitagsbeschluss ist nicht dasselbe wie Äußerung eines einfachen Mitglieds. Gesetzentwurf ist für die Frage tatsächlicher Umsetzung etwas anderes als eine kulturpolitische Rede. Und ein Gegenbeleg darf nur die Behauptung widerlegen, auf die er sich tatsächlich bezieht. Die Methode zerlegt das Material deshalb in Anforderungs- und Beweismerkmale, weist den Quellen Zurechnungs- und Inhaltsgewicht zu und führt die Ergebnisse erst anschließend zusammen.

Für den Antrag bedeutet das:

Ein entgegenstehender Satz mit hoher Quellenqualität kann stark sein.

Aber er darf nicht mehr widerlegen, als sein Inhalt hergibt.

II. Summarische Arbeitsbewertung

An die analytische Bewertung schließt sich eine Gesamtbetrachtung an. Die summarische Bewertung ist kein „Bauchgefühl“, sondern eine strukturierte Gesamtklassifikation: Nach Prüfung der Einzelbestandteile wird gefragt, welcher politischen Gesamtbeschreibung das verbleibende Material am ehesten entspricht.

Für den vorliegenden Antrag lautet diese Frage:

Ergibt sich aus den zuvor einzeln bewerteten Bereichen Personenstand, Medizin, Schule, institutionelle Sichtbarkeit, Antidiskriminierung, Familie und zurechenbares Verhalten eine gemeinsame Richtung?

Für den vorliegenden Antrag lautet die gesellschaftliche Gesamtbewertung:

Die querpolitische Grundrichtung der AfD sei in der summarischen Arbeitsbewertung als **menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung** einzuordnen. Gemeint ist damit keine Feststellung, dass jede einzelne Forderung ein Menschenrecht verletzt, sondern ein Gesamtbild, das sich wiederholt gegen Autonomie, institutionelle Sichtbarkeit, Schutz- und Gleichheitspositionen queerer Menschen und Familien richtet.

III. Die summarische Bewertung ersetzt die Rechtsprüfung nicht

Dieser Punkt ist für den Antrag entscheidend.

Aus:

„menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung“

folgt nicht automatisch:

„verfassungswidrige Partei“.

Nach der summarischen Klassifikation muss deshalb erneut die Rechtsprüfung erfolgen:

Welches geschützte FDGO-Element ist betroffen?

Welches politische Ziel ist nachgewiesen?

Ist es der Gesamtpartei zurechenbar?

Arbeitet die Partei planvoll darauf hin?

Besteht Potentialität?

Die summarische gesellschaftliche Bewertung ist deshalb strikt von der anschließenden analytisch-verfassungsrechtlichen Prüfung zu trennen. Der Antragsteller stützt den Parteiverbotsantrag nicht auf den politischen Begriff „mensenrechtsfeindlich“. Er stützt ihn auf die nachfolgend dargelegte Art.-21-Kette.

F. Der tatsächliche Kern der Queer-/Trans-Säule

Der Antragsteller macht nicht jeden in der Studie untersuchten Vorgang zum tragenden Beweismittel.

Der Minimalfall benötigt insbesondere nicht: jede Pride-Kontroverse; jeden Gendersternchen-Streit; jede Toilettendebatte; jede sportrechtliche Frage; jede Äußerung eines einfachen Mitglieds; jeden kulturpolitischen Antrag; oder jede einzelne mögliche Diskriminierung. Der tragende Kern besteht vielmehr aus einer Verbindung von vier hochwertigen Beweisfeldern:

- **aktueller Gesamtparteiprogrammatik;**
- **konkreter parlamentarischer Rechtssetzungs- und Umsetzungsabsicht;**
- **einem institutionell hoch zurechenbaren Verhaltenskomplex gegenüber konkreten trans Personen;**
- **sowie einer daraus prognostizierbaren rechtlichen Rangordnung geschlechtlicher Identität.**

Weitere queerpolitische Teilkomplexe besitzen ergänzenden Struktur- und Bestätigungswert. Der Antrag soll dadurch gerade nicht von den schwächsten Belegen abhängig sein.

G. Geschlechtliche Identität als verfassungsrechtlich geschützte personale Position

Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt des Antrags ist nicht das Selbstbestimmungsgesetz. Ein Gesetzgeber kann dieses Gesetz ändern oder ersetzen. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt ist die geschützte Person. Das Bundesverfassungsgericht hat geschlechtliche Identität dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugeordnet und ihr erhebliche Bedeutung für die Persönlichkeit zugesprochen. Für transgeschlechtliche Menschen hat es bereits vor dem SBGG deutlich gemacht, dass personenstandsrechtliche Anerkennung nicht von unzumutbaren körperlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf.¹²⁰¹

Für intergeschlechtliche beziehungsweise dauerhaft weder männlich noch weiblich zuzuordnende Personen hat es entschieden, dass eine staatliche Personenstandsordnung, die Geschlecht registriert, nicht ohne Weiteres ausschließlich eine positive Einordnung als männlich oder weiblich erzwingen darf.¹²⁰²

Der Antragsteller leitet daraus nicht ab: Jede Selbsterklärung müsse vom Staat ohne Voraussetzungen übernommen werden.

Der verfassungsrechtliche Mindestkern ist enger:

Aus diesen Entscheidungen folgt jedenfalls, dass geschlechtliche Identität und ihre personenstandsrechtliche Anerkennung verfassungsrechtlich gewichtige personale Positionen betreffen. Ob eine darüber hinausgehende strukturelle Nachordnung einer

rechtlich anerkannten geschlechtlichen Identität den Menschenwürdekern des Art. 21 Abs. 2 GG erreicht, ist hiervon zu trennen und nach dem strengeren Parteiverbotsmaßstab zu prüfen.

H. Aktuelle Gesamtparteiprogrammatik

Das Bundestagswahlprogramm 2025 besitzt für die Beweisführung besonders hohes Gewicht. Es handelt sich nicht um eine einzelne Funktionärsäußerung. Das Programm wurde auf dem Bundesparteitag in Riesa beschlossen und ist offizielle Bundesprogrammatik. Die offizielle Programmfassung weist den Bundesparteitagsbeschluss vom 11. und 12. Januar 2025 aus.¹²⁰³

Die Partei beschränkt sich dort nicht auf die Aussage:

Es gebe zwei biologische Geschlechter. Eine solche politische oder biologische Auffassung wäre für sich genommen für Art. 21 nahezu bedeutungslos.

Entscheidend ist ihre Übersetzung in staatliches Handeln.

Das Programm verbindet die binäre Geschlechtsvorstellung mit der Forderung: „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden.“

Hinzu kommen konkrete Forderungen zur Rücknahme des Selbstbestimmungsgesetzes, zur medizinischen Transition Minderjähriger, zur staatlichen Förderung und zu weiteren genderpolitischen Institutionen.¹²⁰⁴

Damit entsteht eine qualitativ andere Beweislage:

Wirklichkeitsdefinition

→ **staatliche Normalitätsvorstellung**

→ **Rechtsänderung**

→ **institutionelle Umsetzung.**

Die Frage lautet daher nicht mehr nur: Was glaubt die Partei über Geschlecht?

Sondern: **Welche rechtliche Stellung will sie Menschen geben, deren geschlechtliche Identität nicht ihrem biologisch-binären Primärmodell entspricht?**

I. Der SBGG-Antrag von 2025: Belastungsbeleg und begrenztes Gegenindiz

Die AfD-Bundestagsfraktion brachte 2025 einen förmlichen Antrag auf Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes ein. Der Antrag wurde am 11. September 2025 im Deutschen Bundestag beraten und in die Ausschüsse überwiesen.¹²⁰⁵ Dies besitzt hohen Wert für das „Darauf-Ausgehen“. Die gewünschte Änderung verbleibt nicht in einem Parteiprogramm. Sie wird in einen förmlichen parlamentarischen Vorgang übersetzt. Gleichzeitig enthält der Antrag die Forderung nach einer: „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestalteten Neuregelung.¹²⁰⁶

Dieser Satz ist zu berücksichtigen. Sein Beweiswert ist jedoch sehr präzise zu begrenzen: Er widerlegt nur die Behauptungen, die sein Inhalt tatsächlich ausschließt.

I. Was der Gegenbeleg widerlegt

Er widerspricht der Maximalthese: **Die AfD habe bereits verbindlich beschlossen, nach Aufhebung des SBGG überhaupt keine rechtliche Änderungsmöglichkeit mehr vorzusehen.**

Eine solche Behauptung wird im vorliegenden Antrag deshalb nicht aufgestellt. Ebenso wird nicht behauptet: Jede rechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität solle vollständig beseitigt werden.

II. Was der Gegenbeleg nicht beweist

Der Satz „verfassungskonform“ beantwortet nicht:

- welche Anerkennungsvoraussetzungen gelten sollen;
- ob eine Änderung praktisch erreichbar bleibt;
- welche Stellung nichtbinäre beziehungsweise intergeschlechtliche Personen erhalten;
- welche Wirkung eine erfolgte Änderung gegenüber Behörden besitzt;
- ob frühere beziehungsweise biologische Zuordnungen weiterhin rechtlich vorrangig behandelt werden;
- ob die anerkannte Identität in Schule, Verwaltung oder anderen Institutionen gleichrangig gilt;
- oder ob die rechtliche Anerkennung nur eine eng begrenzte Ausnahme vom eigentlich maßgeblichen biologischen Status darstellen soll.

Der Beleg ist daher ein **wertiges, aber sachlich begrenztes Gegenindiz**.

Er beweist kein vollständiges alternatives Anerkennungsmodell. Methodisch gilt deshalb: Gegenindizien begrenzen Maximalbehauptungen, widerlegen aber nicht ohne Weiteres den engeren Statuskomplex.

III. Die Beweislast darf nicht durch ein hypothetisches zukünftiges Modell verschoben werden

Es wäre unzulässig, aus der bloßen theoretischen Möglichkeit einer vollständig gleichrangigen Ersatzregelung so zu argumentieren, als existiere dieses Modell bereits als positiv nachgewiesenes Parteiziel. Ebenso wäre es unzulässig, der AfD ohne Belege das radikalstmögliche denkbare Modell zu unterstellen.

Die richtige Position liegt dazwischen: **Vorhandene Belastungsbelege sind mit vorhandenen Gegenbelegen zu vergleichen.**

Nicht: Vorhandene Belastungsbelege sind mit einer noch nicht vorgelegten, hypothetisch verfassungsgemäßen zukünftigen Regelung zu vergleichen. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlich vorhandenen Gegenbelege. In dieser Gegenwartsbewertung überwiegt nach Auffassung des Antragstellers der hoch zurechenbare und konkret operationalisierte Belastungsbefund.

J. Zurechenbares Verhalten als Auslegungsbeleg

Die Programmatik allein muss nicht sämtliche Einzelheiten des Endmodells ausdrücklich ausformulieren. Parteiziele können nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts auch aus Programmatik, parteiamtlichen Erklärungen, Äußerungen leitender Funktionäre, Parteipublikationen und zurechenbarem Verhalten erschlossen werden. Für nicht zur Partei gehörende Anhänger gelten strengere Zurechnungsanforderungen; pauschale Zurechnung ist unzulässig.¹²⁰⁷ Gerade deshalb wird der Verhaltenskomplex nicht mit jeder beliebigen AfD-Äußerung geführt.

Entscheidend ist hochwertiges Material. Im Ganserer-Komplex tritt zu den parlamentarischen Äußerungen eine offizielle Kommunikation der AfD-Bundestagsfraktion hinzu. In ihr werden die sanktionierten Aussagen als „Tatsachen“ beziehungsweise „Wahrheit“ verteidigt; zugleich erklärt die Fraktion ausdrücklich, das Organstreitverfahren von Beatrix von Storch zu unterstützen. Das Verfahren erhielt beim Bundesverfassungsgericht das Aktenzeichen 2 BvE 16/23. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist für sich genommen kein Belastungsbeleg; erheblich ist hier vielmehr der Inhalt der institutionell verbreiteten Begründung.¹²⁰⁸

Ergänzend erschien am 25. Februar 2022 auf AfD Kompakt die Überschrift „Ein Mann in Frauenkleidern bleibt ein Mann!“. Nach dem Impressum wird dieses Medium von der Alternative für Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand, verantwortet; die Redaktion ist der Bundesgeschäftsstelle zugeordnet. Die Veröffentlichung beschränkt sich nicht auf einzelne Rechtsfolgen einer Transition, sondern stellt die gelebte weibliche Identität einer trans Person selbst einer als maßgeblich behaupteten biologischen Zuordnung gegenüber.¹²⁰⁹

Am 21. August 2023 erklärte Martin Reichardt auf der offiziellen Bundeswebsite der AfD als Beisitzer im Bundesvorstand, das Offenbarungsverbot des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes untersage, das „wahre Geschlecht“ zu benennen. Damit wird eine personenstandsrechtlich beziehungsweise sozial anerkannte Identität ausdrücklich einer als wahr bezeichneten biologischen Zuordnung gegenübergestellt.¹²¹⁰

Hinzu kommt eine Erklärung Reichardts für die AfD-Bundestagsfraktion vom 21. April 2025. Dort heißt es, das biologische Geschlecht sei „rechtlich maßgebend“; zugleich kündigt die Fraktion an, den Schutz der nach ihrer Auffassung „nur zwei existierenden Geschlechter“ fortzusetzen. Diese Quelle legt kein vollständiges deutsches Ersatzmodell für das Personenstandsrecht fest. Sie trägt daher nicht die Maximalthese vollständiger rechtlicher Nichtanerkennung; sie verdichtet aber die engere Rangthese, dass dem biologisch bestimmten Status jedenfalls in bestimmten Rechts- und Institutionsbereichen Vorrang zukommen soll.¹²¹¹

Der Antragsteller macht daraus nicht: **Misgendering = Parteiverbot.**

Die verfassungsrechtliche Funktion dieses Materials ist eine andere.

Es beantwortet die Auslegungsfrage: **Ist die biologisch-binäre Wirklichkeitsdefinition nur ein enges Sachkriterium für bestimmte Rechtsbereiche – oder wird sie als übergeordnete Wahrheit behandelt, gegenüber der die personale Identität des konkreten Menschen zurückzutreten hat?**

Das Verhalten hochrangiger und institutionell unterstützter Funktionsträger spricht nach Auffassung des Antragstellers für die zweite Interpretation.

K. Das Verhaltensmuster ist nicht auf einen isolierten Vorgang beschränkt

Der tragende Verhaltens- und Kommunikationskomplex beschränkt sich damit nicht auf einen isolierten Streit zwischen einer Abgeordneten und Beatrix von Storch. Er umfasst Äußerungen hochrangiger Funktionsträger sowie offizielle Partei- und Fraktionskommunikation, in denen die gelebte trans Identität wiederholt einer als „wahr“ oder „rechtlich maßgebend“ bezeichneten biologischen Zuordnung gegenübergestellt wird. Für den Antrag muss nicht jeder weitere Einzelvorgang selbständig zugerechnet werden. Der tragende Kern kann auf diese hochrangigen beziehungsweise institutionell verstärkten Belege beschränkt bleiben; weniger hoch zurechenbare Vorgänge können lediglich Reichweite, Wiederholung und Milieubildung belegen.

Damit wird gerade vermieden: fünfzig schwache Belege künstlich zu einem starken Beleg zu addieren. Das Gewicht entsteht nicht aus der Zahl. Es entsteht aus Hierarchie, Wiederholung und institutioneller Einbettung.

L. Konkrete gesetzgeberische Operationalisierung: Minderjährigenmedizin

Ein besonders deutlicher Umsetzungsbeleg liegt im transmedizinischen Bereich vor. Die AfD-Bundestagsfraktion legte im Dezember 2024 einen vollständigen Gesetzentwurf vor, mit dem bestimmte geschlechtsangleichende Leistungen sowie die Gabe von Pubertätsblockern bei Minderjährigen strafrechtlich erfasst werden sollten. Der Entwurf sah im Grundtatbestand Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor; für bestimmte schwere Folgen war ein Strafraum von einem bis zehn Jahren vorgesehen.¹²¹²

Der Antragsteller behauptet ausdrücklich nicht: Dieser Gesetzentwurf sei für sich allein menschenwürdevidrig.

Zu berücksichtigen sind insbesondere: Kinderschutz; Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger; medizinische Evidenz; Risiken; und Irreversibilität.

Der Beweiswert des Gesetzentwurfs liegt deshalb in erster Linie im **Darauf-Ausgehen**. Er zeigt: Die geschlechtsidentitätsbezogene Programmatik wird tatsächlich in ausformuliertes staatliches Recht übersetzt. Aus politischer Vorstellung wird ein Gesetzesvorschlag. Aus dem Gesetzesvorschlag soll staatlicher Zwang werden. Das ist eine qualifizierte Vorbereitungshandlung.

M. Schule, institutionelle Sichtbarkeit und öffentliche Existenz

Auch Schul- und Sichtbarkeitskomplexe werden im Antrag nicht als selbständige Menschenwürdeverletzung behandelt. Eine Schule darf Neutralitätsregeln besitzen. Eine Landesregierung darf Lehrpläne verändern. Ein Staat muss nicht jede Pride-Fahne an jedem öffentlichen Gebäude zulassen. Die Bedeutung dieser Vorgänge liegt in ihrer möglichen Strukturwirkung. Konkrete landespolitische Anträge zeigen beispielhaft, dass in Sachsen-Anhalt 2024 die Entfernung als „Gender-Ideologie“ bewerteter Inhalte beziehungsweise die Beendigung bestimmter Programme und 2025 ein Verbot der Regenbogenflagge an Schulen verlangt wurden. Diese Landesquellen belegen nicht automatisch ein Ziel der Bundespartei; sie besitzen hier Struktur- und Umsetzungswert.

Analytisch kann jeder Vorgang einen eigenen sachlichen Rechtfertigungskontext besitzen.¹²¹³

Summarisch können die Vorgänge jedoch eine gemeinsame Richtung bestätigen: **Nicht lediglich bestimmte pädagogische Methoden werden reguliert; queere Sichtbarkeit selbst wird wiederholt als ideologisches oder schädliches Phänomen behandelt, das aus staatlichen Institutionen zurückgedrängt werden soll.**

Dieser Komplex trägt die Säule nicht allein. Er verstärkt aber die Interpretation des zentralen Status- und Anerkennungsmodells.

N. Die gesellschaftliche Gesamtklassifikation

Nach der analytischen Einzelbewertung ist die summarische Frage zu stellen: Welches Verhältnis zu queerer Identität entsteht aus diesen voneinander getrennt geprüften Politikfeldern? Der vorliegende Antrag beantwortet diese Frage im nächsten Schritt zusammenfassend.

Die Queer-Säule wird summarisch als **menschenrechtsfeindliche politische Grundrichtung** bewertet.

Der Begriff bezeichnet dort nicht eine Behauptung vollständiger Entrechtung.

Er beschreibt vielmehr eine wiederkehrende Richtung:

- weniger autonome Bestimmung geschlechtlicher Identität;
- weniger institutionelle Gleichrangigkeit;
- weniger besondere Schutzarchitektur;
- weniger öffentliche Sichtbarkeit;
- weniger staatliche Förderung;
- mehr Fremddefinition;
- mehr politische Orientierung an einem verbindlichen Normalmodell.

Zusammenfassend ergibt sich daraus eine Bewegung zu weniger Autonomie, weniger Schutz, weniger Sichtbarkeit und weniger institutioneller Gleichrangigkeit. Diese summarische Klassifikation ist für den Antrag ein Auslegungsbefund. Sie ersetzt nicht die Menschenwürdesubsumtion.

O. Gleichgeschlechtliche Ehe und Familie

Die Ehe- und Familienakte ist anders zu behandeln als der Trans-Komplex.

Die AfD-Bundestagsfraktion brachte 2018 einen vollständigen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts in den Deutschen Bundestag ein.¹²¹⁴

Damit ist ein konkreter historischer Wille zur Wiederherstellung institutioneller Differenzierung nachgewiesen.

Nicht bewiesen ist dagegen ohne Weiteres: dass bestehende gleichgeschlechtliche Ehen automatisch aufgehoben werden sollten; dass bestehende Elternstellungen beseitigt werden sollten; oder dass Kinder einen rechtlichen Elternteil verlieren sollten. Diese Maximalbehauptungen werden deshalb nicht erhoben.

Die Bedeutung des historischen Ehekomplexes liegt enger:

Er zeigt, dass ein gesellschaftliches Familienleitbild bereits tatsächlich in institutionelle Rechtsstatusdifferenzierung übersetzt werden sollte.

Das besitzt Strukturwert für die Gesamtbewertung.

I. Ein anderes Rechtsinstitut allein genügt nicht

Der Antragsteller macht nicht geltend:

Lebenspartnerschaft statt Ehe sei automatisch ein Angriff auf die Menschenwürde. Entscheidend wären die materiellen Unterschiede. Dies entspricht der bisherigen Untersuchung. Ein anderer Name allein macht Menschen nicht zu Menschen zweiter Klasse.

II. Familien- und Kinderrechte verschärfen den Fall, wenn materielle Statusunterschiede hinzutreten

Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn eine zukünftige Rechtsordnung bestehende gleichgeschlechtliche Ehen gerade aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit zurückstufte und daran tatsächliche Rechtsverluste knüpfte. Besonders erheblich wären Folgen für bestehende Eltern-Kind-Beziehungen. Hier zieht der Antrag bewusst eine Beweisgrenze: Ein vollständiger aktueller Gesamtparteiplan zur Auflösung bestehender Elternstellungen ist nicht nachgewiesen. Gerade diese Selbstbeschränkung erhöht den Wert des verbleibenden Beweises.

P. Registrierung und Sichtbarkeit

Eine bereits geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe besitzt außerdem eine besondere institutionelle Eigenschaft:

Sie ist staatlich registrierter Familienstatus. Sollte eine zukünftige Rechtsordnung gerade bestehende gleichgeschlechtliche Ehen herabstufen, könnte sie an eine bereits vorhandene staatliche Sichtbarkeit anknüpfen.

Damit entstünde die Struktur:

Anerkennung

→ **administrative Sichtbarkeit**

→ **gruppenspezifische Auswahl**

→ **Statusminderung.**

Der Antragsteller behauptet nicht, dass ein solcher Mechanismus gegenwärtig ausdrücklich beschlossen sei. Die Registeranalyse ist deshalb keine Tatsachenbehauptung über einen bestehenden AfD-Plan. Sie ist eine präventive Szenarioprüfung dessen, welche verfassungsrechtliche Qualität ein entsprechend konkretisiertes Endmodell besitzen würde. Diese Beweisgrenze bleibt ausdrücklich bestehen.

Q. Der prognostizierte Endzustand

Damit gelangt der Antrag zum entscheidenden Punkt.

Der Antragsteller behauptet nicht: Die AfD plane die vollständige „Auslöschung“ transgeschlechtlicher Menschen.

Nicht: Jeder Personenstandswechsel werde unmöglich.

Nicht: Alle queeren Rechte würden entzogen.

Der Vorwurf ist enger.

Nach Auffassung des Antragstellers weisen Gesamtprogrammatik, konkrete Rechtsmaßnahmen und zurechenbares Verhalten zusammengekommen auf ein politisches Modell hin, in dem das biologisch verstandene Geschlecht als **normativer Primär- und Normalstatus** behandelt wird, während hiervon abweichende geschlechtliche Identität in ihrer rechtlichen und institutionellen Wirkung einen nachgeordneten Rang erhalten soll.

Die Zielprognose lautet entsprechend: Das biologisch verstandene Geschlecht soll als rechtlicher Primär- und Normalstatus erheblich gestärkt werden, während davon abweichende Identität eingeschränkter und institutionell nachgeordnet anerkannt werden soll. Der Unterschied zum bloßen restriktiven Personenstandsrecht liegt dabei nicht im Anerkennungsverfahren selbst. Er liegt in der Rangfrage.

R. Die Rangfrage

Ein verfassungsrechtlich zulässiges restriktives Modell könnte etwa lauten:

Der Staat verlangt fachliche Voraussetzungen. Er verlangt eine gewisse Dauerhaftigkeit. Er verlangt Beratung. Er verlangt ein förmliches Verfahren. Nach erfolgreicher Anerkennung gilt der neue Personenstand jedoch als vollwertiger Rechtsstatus. Der hier vorgetragene menschenwürderelevante Endzustand ist ein anderer.

Er lautet:

Die Identität wird möglicherweise formal anerkannt, bleibt aber gegenüber dem vermeintlich eigentlichen biologischen Status grundsätzlich nachrangig.

Der Staat würde dem Betroffenen damit sinngemäß sagen:

Deine Identität besteht.

Aber unsere Definition darüber, was du „wirklich“ bist, besitzt höheren rechtlichen Rang. Eine solche Ordnung würde die Anerkennung nicht nur erschweren. Sie würde sie **hierarchisieren**.

Das ist die entscheidende Brücke zum gleichberechtigten personalen Status.

S. Menschenwürdesubsumtion

Menschenwürde verlangt nicht, dass alle Menschen identisch behandelt werden. Sie verbietet auch nicht jede rechtliche Differenzierung. Ihre egalitäre Dimension ist aber berührt, wenn einer Gruppe aufgrund eines identitätsprägenden Merkmals ein grundsätzlich geringerer personaler Status innerhalb der Rechtsgemeinschaft zugewiesen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Parteiverbotsrecht gerade hervorgehoben, dass ein rechtlich abgewerteter Status mit dem elementaren Achtungsanspruch unvereinbar sein kann.¹²¹⁵ Nach Auffassung des Antragstellers überschreitet das hier prognostizierte Modell diese Schwelle.

Der Vorwurf lautet nicht: Die AfD vertritt eine falsche Theorie über Geschlecht.

Der Vorwurf lautet:

Sie arbeitet nach der Gesamtheit der hoch gewichteten Belege darauf hin, ihre Vorstellung eines biologisch-binären Normalstatus in eine staatliche Ordnung zu übersetzen, in der hiervon abweichende geschlechtliche Identität nicht denselben rechtlichen und institutionellen Rang besitzt.

Damit wird aus Weltanschauung Statusordnung.

Genau dort beginnt die Menschenwürdefrage.

T. Gewichtung der Gegenbelege

Der Antragsteller legt die entstehenden Quellen ausdrücklich offen. Sie werden aber nach ihrem tatsächlichen Beweisbereich differenziert.

I. „Verfassungskonforme“ SBBG-Neuregelung

Hoher Quellenwert. Begrenzte Gegenwirkung.

Sie widerlegt eine vollständige Abschaffung jeder Anerkennung. Sie widerlegt nicht die Statushierarchie.

II. Ältere Aussage vom „vollwertigen Teil unserer Gesellschaft“

Diese Aussage spricht gegen die Behauptung, die Partei erkläre intergeschlechtliche oder vergleichbare Menschen ausdrücklich zu minderwertigen Personen. Sie beweist aber nicht, welche institutionellen und rechtlichen Positionen ihnen tatsächlich verbleiben sollen. Der Trans-Komplex kann deshalb weder durch einen einzelnen belastenden Bundesvorstandssatz gewonnen noch durch einen einzelnen Respektsatz verloren werden; entscheidend ist die gewichtete Gesamtbetrachtung. 1216

III. Alice Weidel

Die persönliche Lebensführung einer mit einer Frau zusammenlebenden Bundessprecherin besitzt erhebliches Gegenbeweisgewicht gegen eine pauschale Theorie, gleichgeschlechtlich zusammenlebende Menschen sollten aus Partei oder Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Sie besitzt dagegen nur eingeschränkten Aussagewert für: Transidentität; Personenstandsrecht; institutionelle Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Familien; oder die Wirkung eines zukünftigen Ehe- beziehungsweise Familienrechts. Diese entlastende Seite besitzt für den Homosexualitätskomplex erhebliches Gewicht. Für den Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex ist ihr Aussagewert dagegen deutlich begrenzter.

IV. Beratung und Diagnostik

Beratung ist weder Belastungs- noch Entlastungsbeweis für Menschenwürde. Sie kann Bestandteil einer verfassungsgemäßen oder einer sehr restriktiven Ordnung sein. Ihr Wert hängt davon ab, welche Rechtsfolgen daran anschließen.

U. Ergebnis der Gegenbeweisprüfung

Nach der neuen analytischen Gewichtung führen diese Belege nicht zu einem gleich starken positiven Gegenmodell. Sie begrenzen Maximalbehauptungen. Das ist erheblich. Aber sie beweisen nicht:

Nach dem von der AfD angestrebten Endmodell soll eine anerkannte transgeschlechtliche Identität gegenüber dem Staat vollständig gleichrangig sein. Einen

solchen positiven Gegenbeleg enthalten die vorhandenen Quellen nicht. Die Gegenindizien schließen weitergehende Maximalbehauptungen aus, widerlegen den engeren Statuskomplex jedoch nicht. Diese Gewichtung legt der Antragsteller seiner Subsumtion zugrunde.

V. Zurechnung zur Gesamtpartei

Der zentrale Zielkomplex ist nicht auf einfache Mitglieder angewiesen. Die wichtigste Richtungsquelle ist das Bundestagswahlprogramm 2025. Es ist der Gesamtpartei unmittelbar zurechenbare Programmatik.¹²¹⁷

Weitere Belege stammen aus: der Bundestagsfraktion; leitenden Bundesfunktionären; offiziellen Partei- und Fraktionspublikationen; sowie formellen parlamentarischen Initiativen. Die Bundestagsfraktion ist rechtlich nicht mit der Partei identisch. Ein Fraktionsantrag ist deshalb nicht automatisch Bundesparteiprogramm. Diese Differenz wird ausdrücklich beachtet. Wo aber dieselbe politische Richtung:

im Bundesprogramm, in Fraktionsgesetzgebung, in Äußerungen leitender Funktionäre und in institutioneller Kommunikation wiederkehrt, erhöht sich ihr Zurechnungswert erheblich. Für Fraktionsmaterial gilt dabei: hoher Beweiswert, aber nicht automatisch höchster programmatischer Rang. Nach Auffassung des Antragstellers ist der zentrale Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex der Gesamtpartei damit hinreichend zurechenbar.

W. Planvolles Darauf-Ausgehen

Eine verfassungsfeindliche Zielsetzung genügt für Art. 21 Abs. 2 GG nicht. Die Partei muss planvoll auf ihre Verwirklichung hinarbeiten. Karlsruhe verlangt ein aktives Vorgehen im Sinne qualifizierter Vorbereitung. Legalepolitische Mittel sind dabei nicht ausgeschlossen; auch Wahlkampf, Programme und parlamentarische Aktivitäten können Teil eines entsprechenden Vorgehens sein.¹²¹⁸

Für den hier untersuchten Komplex besteht die Kette aus:

- Bundesprogrammatik;
- förmlicher SBGG-Aufhebungsinitiative;
- konkret ausformuliertem transmedizinischem Strafgesetzentwurf;
- wiederholter politischer Kommunikation;
- sowie weiteren institutionellen und landespolitischen Maßnahmen.

Das ist kein sporadischer Kulturkampf. Das ist ein mehrjähriges politisches Umbauprogramm. Die medizinische Strafgesetzgebung zeigt besonders deutlich, dass Teile dieses Konzepts bereits in unmittelbar vollziehbares staatliches Recht übersetzt werden sollen.¹²¹⁹ Nach Auffassung des Antragstellers ist damit das planvolle Darauf-Ausgehen nachgewiesen, sofern – wie hier vertreten – das zugrunde liegende Statusziel die Menschenwürdeschwelle erreicht.

X. Präventive Zielprognose

Der Antragsteller muss nicht warten, bis die Antragsgegnerin eine Bundesregierung führt und die prognostizierten Rechtsfolgen tatsächlich vollzieht.

Art. 21 Abs. 2 GG dient nach Karlsruhe ausdrücklich dem präventiven Verfassungsschutz.

Eine konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ist nicht erforderlich. Konkrete Gefahren sollen gerade im Vorfeld verhindert werden.¹²²⁰

Daraus folgen zwei gleichermaßen wichtige Sätze:

Der verfassungswidrige Endzustand muss noch nicht bestehen.

Aber: Das ihn tragende verfassungsfeindliche Ziel muss bereits gegenwärtig feststellbar sein.

Prävention darf deshalb keine Worst-Case-Fiktion erzeugen. Sie erlaubt aber auch nicht, die Entscheidung bis zum ersten tatsächlich vollzogenen Statusentzug aufzuschieben. Der Antragsteller legt deshalb ausschließlich diejenigen zukünftigen Rechtsfolgen zugrunde, die sich bereits heute aus gegenwärtiger Programmatik, konkreter Rechtssetzung und zurechenbarem Verhalten hinreichend erschließen lassen.

Y. Potentialität

Politische Stärke ist kein Beweis der Verfassungswidrigkeit. Sie darf erst nach Feststellung von Schutzgut, Ziel, Zurechnung und planvollem Handeln berücksichtigt werden. Karlsruhe hat den NPD-Verbotsantrag 2017 gerade deshalb abgewiesen, weil trotz verfassungsfeindlicher Ziele und planvollen Handelns konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dafür fehlten, dass die Partei ihre Ziele erfolgreich verfolgen könnte.¹²²¹

Potentialität ist in einer wertenden Gesamtbetrachtung zu prüfen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere: parlamentarische Vertretung; Organisationsstruktur; Wahlergebnisse; gesellschaftliche Wirkkraft; Ämter und Mandate; Strategien; Ressourcen; und tatsächliche staatliche Umsetzungspfade.

Dabei ist die Prüfung maßnahmenbezogen. Eine Änderung des Bundespersonenstandsrechts besitzt einen anderen Umsetzungspfad als eine Änderung von Lehrplänen oder Förderprogrammen eines Landes. Die Potentialitätsprüfung wird deshalb nach Zuständigkeit, notwendiger Mehrheit und tatsächlicher Stellung der AfD im jeweiligen Entscheidungssystem konkretisiert. Für Bundesmaßnahmen besteht derzeit keine alleinige Umsetzungsmacht der AfD. Das schließt Potentialität jedoch nicht automatisch aus.¹²²²

Art. 21 Abs. 2 GG verlangt keine Wahrscheinlichkeit des Erfolgs.

Es genügt, dass konkrete Anhaltspunkte von Gewicht die erfolgreiche Zielverfolgung zumindest möglich erscheinen lassen.¹²²³ Nach Auffassung des Antragstellers ist diese Schwelle angesichts der parlamentarischen und gesellschaftlichen Stellung der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt. Die dazu verwendeten Zahlen und institutionellen Positionen sind unmittelbar vor Einreichung zu aktualisieren.

Z. Verhältnis zur summarischen gesellschaftlichen Bewertung

Die gesellschaftliche Gesamtbewertung besitzt für die Art.-21-Prüfung eine begrenzte, aber wichtige Funktion.

Die gesellschaftliche Gesamtbewertung lautet:

Die queerpolitische Grundrichtung der AfD ist summarisch als menschenrechtsfeindlich zu bewerten.

Der Antragsteller verwendet diese Aussage nicht als eigenständigen Rechtsbegriff. Sie beschreibt vielmehr den Gesamtcharakter des zuvor einzeln geprüften Materials.

Der rechtliche Verbotsgrund entsteht erst durch die zusätzliche Feststellung:

dass ein konkretes menschenwürderelevantes Statusziel besteht; dass es der Gesamtpartei zurechenbar ist; dass die Partei planvoll darauf hinarbeitet; und dass Potentialität besteht. Nach Auffassung des Antragstellers sind diese zusätzlichen Voraussetzungen im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex erfüllt.

AA. Gesamtsubsumtion des Queer-/Trans-Komplexes

Der Antragsteller gelangt deshalb zu folgender Gesamtbewertung:

Erstens:

Die AfD besitzt eine aktuelle, hoch zurechenbare Gesamtparteiprogrammatik, die eine biologisch-binäre Wirklichkeitsdefinition nicht nur beschreibt, sondern mit der staatlichen „Wiederanerkennung“ dieser Ordnung und konkreten Rechts- und Institutionenmaßnahmen verbindet.¹²²⁴

Zweitens:

Die Programmatik wird parlamentarisch operationalisiert. Das gilt insbesondere für die Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes und für konkrete transmedizinische Strafgesetzgebung.¹²²⁵

Drittens:

Ein hochrangiger und teilweise institutionell verstärkter Verhaltenskomplex behandelt die von konkreten trans: Personen gelebte Identität nicht lediglich als Gegenstand einer abstrakten Rechtsdebatte, sondern stellt ihr wiederholt eine vermeintlich objektive biologische Wahrheit gegenüber. Diesen Vorgängen kommt für Zurechnung und Auslegung erhebliches Gewicht zu.

Viertens:

Weitere Politikfelder zeigen eine wiederkehrende Richtung der Zurücknahme queerbezogener institutioneller Sichtbarkeit und Gleichrangigkeit.

Fünftens:

Die vorhandenen Gegenbelege verhindern bestimmte Maximalbehauptungen, liefern aber kein gleich starkes positives Gegenmodell vollständiger institutioneller Gleichrangigkeit.

Sechstens:

Aus diesen Belegen ergibt sich nach Auffassung des Antragstellers ein politisches Zielmodell, in dem biologisch-binär bestimmtes Geschlecht als normativer Primärstatus fungiert und davon abweichende geschlechtliche Identität einen nachgeordneten rechtlichen und institutionellen Rang erhalten soll.

Siebtens:

Diese hierarchische Statusordnung betrifft nicht lediglich einen beliebigen Gleichheitsverstoß. Sie berührt den elementaren personalen Achtungs- und

Gleichrangigkeitsanspruch und damit den Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Achtens:

Die konkrete parlamentarische und gesetzgeberische Umsetzung belegt planvolles Darauf-Ausgehen.

Neuntens:

Nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt zu aktualisierenden Tatsachenlage bestehen konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dafür, dass eine erfolgreiche Verfolgung dieser Ziele zumindest möglich erscheint. Maßgeblich sind insbesondere parlamentarische Repräsentanz, Organisationsstruktur, Ressourcen, Wahlergebnisse und konkrete staatliche Umsetzungspfade.¹²²⁶

Damit ist nach Auffassung des Antragstellers die vollständige Art.-21-Kette geschlossen.

AB. Analytisches Ergebnis

Nach analytischer Gewichtung der Einzelbelege gelangt der Antragsteller nicht lediglich zu einem Verdacht.

Er gelangt zu der Rechtsauffassung:

Der Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex bildet einen eigenständig tragfähigen Menschenwürdekomplex im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Arbeitsergebnis der zugrunde liegenden Untersuchung:

„Analytische Gesamtbewertung: Ergebnis A“.

Ausschlaggebend ist die Qualität der Verbindung von Gesamtparteiprogrammatik, parlamentarisch konkretisierten Rechtsänderungen und institutionell gewichtigem Verhaltenskontext. Der Antragsteller macht sich diese Bewertung nach eigener rechtlicher Prüfung zu eigen.

AC. Kein künstliches A

Dieses Ergebnis darf nicht missverstanden werden.

A bedeutet nicht: Jede einzelne queerpolitische Forderung sei verfassungswidrig.

A bedeutet nicht: Jedes AfD-Mitglied verfolge ein menschenwürdewidriges Ziel.

A bedeutet nicht: Die Eheakte trage allein das Parteiverbot.

A bedeutet nicht: Alle denkbaren Gegenargumente seien logisch ausgeschlossen.

Und A bedeutet nicht: Karlsruhe habe bereits entschieden.

A bedeutet:

Nach der gegenwärtigen Beweislage überwiegen in der analytischen Gewichtung die hoch zurechenbaren, aktuellen und konkret operationalisierten Belastungsbelege in einem Maß, das nach Auffassung des Antragstellers die Rekonstruktion eines menschenwürdewidrigen Statusziels trägt.

Ein bislang nicht bestehendes zukünftiges Gegenbeweismittel darf aber nicht bereits heute so behandelt werden, als sei es vorhanden und ein nach dieser Studie korrigierendes Beweismittel darf nicht rein strategisch und im Sinne formaler Doppel-

Aussagen sein und muss als solches in der Bewertung auch strategisch eingeordnet werden – wenn nicht eine Timestamp-Entscheidung berücksichtigt wird.

AD. Verhältnis zu den übrigen queerpolitischen Unterkomplexen

Die Queer-/Trans-Säule ist nicht darauf angewiesen, dass alle Unterfelder selbständig die Menschenwürdeschwelle erreichen. Der Kern liegt im Trans-/Geschlechtsidentitätskomplex. Ehe und Familie besitzen zusätzlichen Strukturwert. Schule und institutionelle Sichtbarkeit können die gesellschaftliche Reichweite zeigen. AGG und Antidiskriminierung können zeigen, wie Schutzstrukturen bewertet werden. Pride- und Symbolpolitik besitzen überwiegend Kontextwert. Medizin besitzt vor allem Umsetzungs- und Planmäßigkeitwert. Diese Beweismittel dürfen sich nicht gegenseitig ersetzen.

Aber sie können sich nach unabhängiger analytischer Prüfung in der Gesamtbetrachtung gegenseitig bestätigen. Das ist die Funktion der Queer-Säule als gesellschaftlicher Gesamtdimension.

AE. Verhältnis zu den übrigen Verbotsgründen

Der vorliegende Queer-/Trans-Komplex tritt neben die weiteren im Hauptantrag vorgetragenen Menschenwürde- und Demokratiekomplexe (vgl. GFF, Scholle und weitere). Er ist nach Auffassung des Antragstellers selbständig tragfähig. Für den Fall, dass der Senat dieser eigenständigen rechtlichen Bewertung nicht folgen sollte, verliert das Material seine Bedeutung nicht. Es ist jedenfalls in die Gesamtwürdigung einzustellen, soweit es Aufschluss gibt über:

- das politische Menschenbild der Antragsgegnerin;
- die Bereitschaft, Normalitätsvorstellungen in staatliche Rechtsunterschiede zu übersetzen;
- die Reichweite gruppenbezogener Statusvorstellungen;
- die institutionelle Verbreitung;
- und das planvolle Verhältnis zwischen Programmatik und Umsetzung.

Die Hilfserwägung verändert aber die Hauptposition nicht:

Primär wird die Queer-/Trans-Säule als eigenständig tragender Menschenwürdekomplex geltend gemacht, hilfsweise die weiteren Anträge, Akten und Säulen.

AF. Art. 21 Abs. 3 GG als Hilfsantrag

Sollte der Senat die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung sowie ein qualifiziertes und planvolles Darauf-Ausgerichtetsein im Sinne des Art. 21 Abs. 3 GG bejahen, die für das Parteiverbot zusätzlich erforderliche Potentialität jedoch verneinen, ist hilfsweise der Ausschluss der Antragsgegnerin von staatlicher Finanzierung für sechs Jahre festzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2024 klargestellt, dass das „Darauf-Ausgerichtetsein“ des Art. 21 Abs. 3 GG ein qualifiziertes und planvolles Handeln voraussetzt, jedoch kein Potentialitätserfordernis enthält. § 43 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG lässt den Finanzierungsausschluss ausdrücklich

als Hilfsantrag zum Verbotsantrag zu; die Dauer ergibt sich aus § 46a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.¹²²⁷

Nach Auffassung des Antragstellers sind auch die weitergehenden Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt.

AG. Prozessreife

Der vorliegende Text ist ein Antragsentwurf. Eine tatsächliche Einreichung setzt eine abschließende prozessuale Beweisprüfung voraus.

Insbesondere sind:

tragenden Zitate anhand der vollständigen Originalquellen zu kontrollieren;

Funktion und Amt zum jeweiligen Äußerungszeitpunkt zu verifizieren;

Bundes- und Landesprogramme bis zum Tag der Antragstellung auf Änderungen zu prüfen;

belastendes und entlastendes Material nach denselben Kriterien zu erfassen;

die Staatsfreiheit zu dokumentieren;

die Beweismatrix mit Zurechnungs- und Inhaltsgewicht fertigzustellen;

sämtliche Endnoten mit Aktenzeichen, Drucksachennummern, Fundstellen und – bei Rechtsprechung – den einschlägigen Randnummern abschließend zu verifizieren; und die Potentialitätsdaten zum Einreichungstag zu aktualisieren. Der Unterschied zwischen Prozessreife und politischer Überzeugung ist wesentlich. Ein Parteiverbotsverfahren darf nicht auf einen Eindruck gestützt werden, auch wenn die summarische gesellschaftliche Bewertung eindeutig ausfällt. Jede tragende Behauptung muss gerichtsfest belegt werden – sofern die vorliegenden Beleg nicht inzwischen öffentliches Gut geworden sind und auch durch technische Mittel recherchierbar.

AH. Schlussfolgerung

Der Antragsteller gelangt nach analytischer Bewertung der Einzelbelege, strukturierter Gesamtwürdigung und anschließender eigenständiger verfassungsrechtlicher Subsumtion zu folgendem Ergebnis:

Die queerpolitische Grundrichtung der Antragsgegnerin ist in der summarischen gesellschaftlichen Bewertung als menschenrechtsfeindlich einzuordnen. Diese Bewertung allein trägt kein Parteiverbot. Im Schwerpunkt Trans-/Geschlechtsidentität hat sich diese politische Grundrichtung jedoch nach Auffassung des Antragstellers zusätzlich in einem hoch zurechenbaren, aktuellen und planvoll operationalisierten staatlichen Zielkomplex verdichtet. Die Gesamtparteiprogrammatik verbindet einen biologisch-binären Normalitätsbegriff mit konkreten staatlichen Rücknahme-, Verbots- und Institutionenmaßnahmen. Parlamentarische Initiativen übersetzen diese Programmatik in Recht.

Zurechenbares Verhalten hochrangiger Funktionsträger liefert Auslegungsmaterial dafür, dass die biologische Zuordnung nicht lediglich in einzelnen sachbezogenen Bereichen berücksichtigt, sondern gegenüber der geschützten geschlechtlichen Identität als normativ vorrangige „Wirklichkeit“ behandelt werden soll. Weitere

Politikfelder bestätigen die gesellschaftliche Richtung. Die vorhandenen Gegenbelege widerlegen die radikalstmöglichen Maximalbehauptungen. Sie widerlegen jedoch nicht die enger gefasste Zielprognose einer rechtlichen und institutionellen Statushierarchie. Nach Auffassung des Antragstellers ist deshalb hinreichend nachgewiesen, dass die Antragsgegnerin darauf hinarbeitet, eine staatliche Ordnung zu schaffen, in der geschlechtliche Identität außerhalb ihres biologisch-binären Leitmodells nicht lediglich anders reguliert, sondern gegenüber diesem Leitmodell grundsätzlich rechtlich und institutionell nachgeordnet wird. Ein solcher Status trifft den elementaren personalen Achtungs- und Gleichrangigkeitsanspruch. Er beeinträchtigt damit nach hier vertretener Rechtsauffassung den Menschenwürdekern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die hierfür tragenden Ziele sind der Partei hinreichend zurechenbar.

Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll auf ihre staatliche Umsetzung hin. Konkrete gewichtige Anhaltspunkte lassen ihre erfolgreiche politische Verfolgung zumindest möglich erscheinen.

Damit sind nach Auffassung des Antragstellers die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG erfüllt.

Ergebnis

Der Antragsteller beantragt daher,

festzustellen, dass die Alternative für Deutschland gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist.

Die Queer-/Trans-/Geschlechtsidentitätssäule trägt diese Antragstellung nach Auffassung des Antragstellers als **eigenständiger Menschenwürdekomplex**.

Hilfsweise wird für den Fall fehlender Potentialität beantragt,

- die weiteren Anträge, Akten und Säulen zu prüfen
- die Alternative für Deutschland gemäß Art. 21 Abs. 3 GG i.V.m. § 46a Abs. 1 BVerfGG für sechs Jahre von staatlicher Finanzierung auszuschließen.

Die rechtsverbindliche Entscheidung bleibt allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Antragsteller unterbreitet dem Gericht nicht die politische These, eine Partei müsse verboten werden, weil sie queeres Leben ablehnt.

Er unterbreitet eine engere verfassungsrechtliche These:

Die Freiheit einer Partei, ein gesellschaftliches Normalmodell zu vertreten, endet nicht bei dessen politischer Radikalität. Sie erreicht die Grenze des Art. 21 Abs. 2 GG dort, wo die Partei planvoll darauf hinarbeitet, dieses Normalmodell in eine staatliche Rangordnung zu übersetzen, in der Menschen aufgrund ihrer geschützten Identität nicht mehr denselben elementaren personalen Rechts- und Achtungsstatus besitzen.

Nach Auffassung des Antragstellers ist diese Grenze im vorliegenden Queer-/Trans-Komplex überschritten.

Ergebnis A.

Anhang 32:

Referenzen und Webquellen – Die Queere Säule als Gesellschaftliche Säule

1. Rechtsnormen und amtliche Rechtsgrundlagen

- Bundesministerium der Justiz / juris (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1, 2, 3, 6, 19, 21, 30, 51 und 70 GG, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (1949): Grundgesetz, Art. 21 – Parteien, Parteiverbot und Ausschluss von staatlicher Finanzierung, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1951): Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), insbesondere §§ 23, 43 ff., URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BJNR002430951.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (1967): Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG), URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/partg/BJNR007730967.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere §§ 1, 7, 8, 15, 19 und 20, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (2024): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/BJNR0CE0B0024.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (2024): SBGG, § 3 – Erklärungen Minderjähriger, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_3.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (2024): SBGG, § 6 – Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (2024): SBGG, § 10 – Änderung von Registern und Dokumenten, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_10.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (2024): SBGG, §§ 13 und 14 – Offenbarungsverbot und Bußgeldvorschriften, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_13.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (2007): Personenstandsgesetz (PStG), insbesondere § 15 Eheregister und Regelungen zum Geschlechtseintrag, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>
- Bundesministerium der Justiz / juris (2007): PStG, § 15 – Eheregister, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1896/2026): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1353 – Eheliche Lebensgemeinschaft, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1353.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1896/2026): BGB, § 1591 – Mutterschaft, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1591.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1896/2026): BGB, § 1592 – Vaterschaft, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1896/2026): BGB, § 1741 – Zulässigkeit der Annahme als Kind, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1741.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (1896/2026): BGB, § 1759 – Aufhebung des Annahmeverhältnisses, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1759.html
- Bundesministerium der Justiz / juris (2001): Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), insbesondere § 9 – Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/BJNR026600001.html>

- Bundesministerium der Justiz / juris (2013): Bundesmeldegesetz (BMG), insbesondere §§ 34 und 44 – Datenübermittlung an öffentliche Stellen und einfache Melderegisterauskunft, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/BJNR108410013.html>
- Europäische Union (2016): Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 9 – besondere Kategorien personenbezogener Daten, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>
- Europäische Union (2000): Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0078>

2. Bundesverfassungsgericht – geschlechtliche Identität, Familie, Gleichheit und Datenschutz

- Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a., Volkszählungsurteil – informationelle Selbstbestimmung, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html
- Bundesverfassungsgericht (2002): Urteil vom 17. Juli 2002, 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, Lebenspartnerschaftsgesetz, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/07/fs20020717_1bvf000101.html
- Bundesverfassungsgericht (2005): Beschluss vom 26. Januar 2005, 2 BvR 1899/04, Schutz personenbezogener Informationen einschließlich sexueller Orientierung, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/01/rk20050126_2bvr189904.html
- Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07, personenstandsrechtliche Anerkennung transgeschlechtlicher Identität und Unzulässigkeit zwingender Operations-/Sterilitätsvoraussetzungen, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- Bundesverfassungsgericht (2011): Pressemitteilung Nr. 7/2011 zum Beschluss 1 BvR 3295/07, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-007.html>
- Bundesverfassungsgericht (2012): Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09, Familienzuschlag für eingetragene Lebenspartner, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/06/rs20120619_2bvr139709.html
- Bundesverfassungsgericht (2013): Urteil vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Sukzessivadoption in eingetragenen Lebenspartnerschaften, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl000111.html
- Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07, Ehegattensplitting und eingetragene Lebenspartnerschaft, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- Bundesverfassungsgericht (2013): Pressemitteilung Nr. 41/2013 – Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting ist verfassungswidrig, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16, geschlechtliche Identität und positive dritte Option im Personenstandsrecht, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

- Bundesverfassungsgericht (2018): Beschluss vom 11. April 2018, 1 BvR 3080/09, Stadionverbot – mittelbare Grundrechtswirkung und Gleichbehandlung in öffentlich zugänglichen privaten Bereichen, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/rs20180411_1bvr308009.html
- Bundesverfassungsgericht (2023): Beschluss vom 1. Februar 2023, 1 BvL 7/18, Kinderehe – Strukturprinzipien und Bestandsschutz der Ehe, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/l20230201_1bvl000718.html
- Bundesverfassungsgericht (2024): Urteil vom 9. April 2024, 1 BvR 2017/21, Vaterschaftsanfechtung und rechtliche Elternschaft, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.html
- Bundesverfassungsgericht (2024): Beschluss vom 1. Oktober 2024, 1 BvR 1160/19, Zweckänderung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/10/rs20241001_1bvr116019.html
- Bundesverfassungsgericht (2024): Beschluss vom 15. Oktober 2024, 2 BvL 6/19, Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/10/l20241015_2bvl000619.html

3. Bundesverfassungsgericht – Art. 21 GG, Zurechnung, Darauf-Ausgehen und Potentialität

- Bundesverfassungsgericht (2003): Beschluss vom 18. März 2003, 2 BvB 1/01 u. a., Einstellung der ersten NPD-Verbotsverfahren, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bs20030318_2bvb000101.html
- Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, NPD-Verbotsverfahren – Menschenwürde, Zurechnung, Darauf-Ausgehen und Potentialität, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- Bundesverfassungsgericht (2017): Pressemitteilung Nr. 4/2017 – Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html>
- Bundesverfassungsgericht (2024): Urteil vom 23. Januar 2024, 2 BvB 1/19, Ausschluss der Partei Die Heimat von staatlicher Finanzierung – Menschenwürde und Zurechnung, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- Bundesverfassungsgericht (2024): Pressemitteilung Nr. 9/2024 – Die Partei Die Heimat ist für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-009.html>
- Bundesverfassungsgericht (2026): Parteiverbotsverfahren – Informationen zur Verfahrensart nach Art. 21 Abs. 2 GG und §§ 43 ff. BVerfGG, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html

4. Europäische und int. Rechtsprechung / medizinrechtlich relevante Grundlagen

- Gerichtshof der Europäischen Union (1996): Urteil vom 30. April 1996, C-13/94, P gegen S und Cornwall County Council – Diskriminierung im Zusammenhang mit Geschlechtsangleichung, URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=Celex:61994CJ0013>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2023): Fedotova and Others v. Russia [GC], 17. Januar 2023, rechtliche Anerkennung und Schutz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-222751>

5. AfD – Bundesprogramme, Partei, Satzung und offizielle Bundeskommunikation

Alternative für Deutschland (2016): Programm für Deutschland – Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, URL: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>

Alternative für Deutschland (2021): Bundestagswahlprogramm 2021 – Wahlprogramm und Einzelthemen, URL: <https://www.afd.de/wahlprogramm/>

Alternative für Deutschland (2021): Familie & Kinder – Das Geschlecht ist eine biologische Tatsache; Aussage zum vollwertigen Teil der Gesellschaft, URL: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>

Alternative für Deutschland (o. J.): Familie | Bevölkerung – Für ein klares Familienbild; Gender-Ideologie ist verfassungsfeindlich, URL: <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>

Alternative für Deutschland (2025): Zeit für Deutschland – Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Bundestagswahl 2025, URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf

Alternative für Deutschland (2026): Bundessatzung der Alternative für Deutschland, URL: <https://www.afd.de/satzung/>

Alternative für Deutschland (2017): Alice Weidel im Exklusiv-Interview: Die AfD ist die einzige echte Schutzmacht für Schwule und Lesben in Deutschland, URL: <https://www.afd.de/alice-weidel-im-exklusiv-interview-die-afd-ist-die-einzige-echte-schutzmacht-fuer-schwule-und-lesben-in-deutschland/>

Alternative für Deutschland (2017): Alexander Gauland: Die Ehe für alle ergibt gesellschaftlich keinen Sinn, URL: <https://www.afd.de/alexander-gauland-die-ehe-fuer-alle-macht-gesellschaftlich-keinen-sinn/>

Alternative für Deutschland (2017): Alexander Gauland: Die Entscheidung für die Ehe für alle ist ein schwerer gesellschaftlicher Fehler und grundgesetzwidrig, URL: <https://www.afd.de/alexander-gauland-die-entscheidung-fuer-die-ehe-fuer-alle-ist-ein-schwerer-gesellschaftlicher-fehler-und-grundgesetzwidrig/>

Alternative für Deutschland / Stephan Brandner (2022): Meinungsfreiheit in Deutschland auf dem absteigenden Ast, URL: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>

Alternative für Deutschland / Stephan Brandner (2022): Das Geschlecht kann nicht willkürlich bestimmt werden!, URL: <https://www.afd.de/stephan-brandner-das-geschlecht-kann-nicht-willkuerlich-bestimmt-werden/>

Alternative für Deutschland / Beatrix von Storch (2022): AfD lehnt Aktionsplan des Queer-Beauftragten ab, URL: https://www.afd.de/beatrix-von-storch-afd-lehnt-aktionsplan-des-der-q_-queer-beauftragten-ab/

Alternative für Deutschland / Alice Weidel (2023): Selbstbestimmungsgesetz entmündigt Eltern – AfD prüft verfassungsrechtliche Schritte, URL: <https://www.afd.de/alice-weidel-selbstbestimmungsgesetz-entmuendigt-eltern-afd-prueft-verfassungsrechtliche-schritte/>

Alternative für Deutschland (2019): Bundesvorstand und Ehrenvorsitzender der AfD auf 10. Bundesparteitag gewählt, URL: <https://www.afd.de/bundesvorstand-und-ehrevorsitzender-der-afd-auf-10-bundesparteitag-gewaehlt/>

Alternative für Deutschland (2022): Neue Führungsspitze auf dem 13. Bundesparteitag der AfD gewählt, URL: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>

Alternative für Deutschland (2026): Bundesparteitag wählt neuen Bundesvorstand, URL: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>

Alternative für Deutschland (2024): Remigration – Positionspapier / offizielle Darstellung, URL: <https://www.afd.de/remigration/>

Alternative für Deutschland (2024): AfD hat an ihrer Haltung zur Remigration keinerlei programmatische Änderung vorgenommen, URL: <https://www.afd.de/afd-hat-an-ihrer-haltung-zur-remigration-keinerlei-programmatische-aenderung-vorgenommen/>

6. AfD-Bundestagsfraktion und Deutscher Bundestag – Personenstand, Transpolitik und Ganserer

Deutscher Bundestag (2023): Gesetzentwurf zur Änderung des Geschlechtseintrags debattiert; AfD-Antrag: Transsexuellengesetz erhalten und Schutz von Menschen mit Geschlechtsdysphorie verbessern, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-geschlechtseintrag-976420>

Deutscher Bundestag (2024): Änderungen beim Geschlechtseintrag werden einfacher; AfD fordert interdisziplinäre Kommission als Voraussetzung für einen Wechsel, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-de-geschlechtseintrag-997406>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Beatrix von Storch (2023): Klage in Karlsruhe wegen Ordnungsrufen in Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz, URL: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-klage-in-karlsruhe-wegen-ordnungsrufen-in-debatte-zum-selbstbestimmungsgesetz/>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Beatrix von Storch (2023): Karlsruhe muss Wahrheit im Bundestag schützen, URL: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>

Deutscher Bundestag (2023): Bundestag weist Einsprüche gegen Ordnungsrufe von Beatrix von Storch in der Debatte zum Geschlechtseintrag zurück, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-ordnungsmassnahmen-978264>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Beatrix von Storch (2022): Selbstbestimmungsgesetz der Ampel ist frauenfeindlich, URL: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-selbstbestimmungsgesetz-der-ampel-ist-frauenfeindlich/>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Beatrix von Storch (2021): Karlsruhe urteilt beim 3. Geschlecht einseitig politisch und völlig an der Realität vorbei, URL: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-urteilt-beim-3-geschlecht-einseitig-politisch-und-vollig-an-der-realiatet-vorbei/>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Martin Reichardt (2024): Vorbild Großbritannien – Verbot der Propagierung sog. Transidentitäten im Schulunterricht auch in Deutschland, URL: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Martin Reichardt (2025): Sogenanntes Selbstbestimmungsgesetz unverzüglich abschaffen, URL: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzueglich-abschaffen/>

Deutscher Bundestag (2025): AfD fordert Ende des Selbstbestimmungsgesetzes, Antrag 21/1547, URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>

Deutscher Bundestag (2025): Aufhebung des Selbstbestimmungsgesetzes gefordert – Plenardokumentation, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>

7. Medizinische Transition Minderjähriger

Deutscher Bundestag (2024): AfD will Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen bestrafen, Gesetzentwurf 20/14218, URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>

Deutscher Bundestag (2024): AfD: Bundesregierung soll nicht für Hormonbehandlung werben, Antrag 20/14221, URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1034546>

Deutscher Bundestag (2024): Überweisungen im vereinfachten Verfahren – Pubertätsblocker / Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw51-de-ueberweisungen-1027944>

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2025): S2k-Leitlinie: Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung, URL: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>

8. Gleichgeschlechtliche Ehe, Adoption, Abstammung und Reproduktionsmedizin

Deutscher Bundestag (2018): Widerstand gegen AfD-Initiative zur Aufhebung der Ehe für alle; Gesetzentwurf 19/4810, URL: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>

Deutscher Bundestag (2018): AfD will Ehe für alle aufheben – hib 740/2018, URL: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2018_10/572636-572636

Deutscher Bundestag (2018): Drucksache 19/4810 – Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>

Deutscher Bundestag (2019): Beschlussempfehlung und Bericht zu Drucksache 19/4810, Drucksache 19/11291, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/112/1911291.pdf>

Deutscher Bundestag (2018/2019): Abstammungsrechtliche Regelungen – Materialien und Anhörung zum Modell Mutter-Mutter-Kind, URL: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06_Recht/anhoeungen/abstammungsrechtliche-regelungen-584480

Deutscher Bundestag (2019): Abstammungsrechtliche Regelungen – Bericht zur Anhörung, URL: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_03/629754-629754

Deutscher Bundestag (2023): AfD für Beibehaltung des Verbots der Leihmutterchaft, Antrag 20/8189, URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>

Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Birgit Bessin und Martin Reichardt (2026): Spahns Umgehung der deutschen Gesetzeslage ist mehr als irritierend – Forderung nach Beibehaltung und Ausweitung des Leihmutterchaftsverbots, URL: <https://afdbundestag.de/spahn-s-umgehung-der-deutschen-gesetze-slage-mehr-als-irritierend/>

abgeordnetenwatch.de / Beatrix von Storch (2025): Antwort zur Frage nach Folgen einer Abschaffung der Ehe für alle für bestehende Ehen, URL: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/beatrix-von-storch/fragen-antworten/guten-tag-frau-storch-wenn-sie-die-ehe-fuer-alle-abschaffen-muss-ich-mich-dann-wieder-scheiden-lassen-und>

abgeordnetenwatch.de / Malte Kaufmann (2025): Antwort zu gleichgeschlechtlicher Ehe und Adoption, URL: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/malte-kaufmann/fragen-antworten/wie-stehen-sie-zu-gleichgeschlechtlichen-ehen-duerfen-diese-gefuehrten-ehe-n-auch-kinder-adoptieren>

abgeordnetenwatch.de / Stephan Brandner (2026): Antwort zur Frage nach Plänen zur Abschaffung der Ehe für alle, URL: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/stephan-brandner/fragen-antworten/hallo-herr-brandner-moechten-sie-die-ehe-fuer-alle-tatsaechlich-wieder-abschaffen>

9. Schule, öffentliche Sichtbarkeit und Sachsen-Anhalt

AFD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2023): Thematische Behandlung von Geschlechtsidentitäten und sexueller Vielfalt in Schule und Unterricht – Kleine Anfrage, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/thematische-behandlung-von-geschlechtsidentitaeten-und-sexueller-vielfalt-in-schule-und-unterricht/>

AFD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2023): Propaganda einer marginalen LGBTQ-Lobby im KiKA – Gefährliche Manipulation der kindlichen Seele, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>

AFD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2024): Gender mich nicht voll! Keine Regenbogenpropaganda an Schulen! – Antrag Drs. 8/3859, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>

- AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2025): Regenbogenflagge an Schulen verbieten – Nein zum LGBTQ-Kult!
– Antrag Drs. 8/5314, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2025): Schwarz-Rot-Gold ist bunt genug!, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/schwarz-rot-gold-ist-bunt-genug/>
- AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt (2026): Bildungsminister gegen AfD-Fraktion – Aussage zur Kollision von § 1 Schulgesetz mit AfD-Zielen, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- Landtag von Sachsen-Anhalt (2026): AfD-Fraktion – aktuelle Zusammensetzung und Funktionen, URL: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/fraktionen/afd>
- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (2026): Rechtsvorschriften des Schulwesens, URL: <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften>
- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (2026): Erlasse im Schulwesen, URL: <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften/page/erlasse>
- Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (2026): Bildungsstandards, Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, URL: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-u-n-d-unterricht/bildungsstandards-lehrplaene-rahmenrichtlinien>

10. Antidiskriminierungsrecht und AGG-Debatte

- Alternative für Deutschland – Bundestagsfraktion / Birgit Bessin (2026): Rechtsmissbrauch durch Gender-Abzocke beenden – Forderung nach ersatzloser Abschaffung von AGG und SGBG, URL: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- Deutscher Bundestag (2026): 83. Sitzung vom 11. Juni 2026, TOP 11 / ZP 6 – Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, URL: <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoId=7654121>
- Deutscher Bundestag (2026): 83. Sitzung vom 11. Juni 2026 – Rede von Stephan Brandner zur AGG-Debatte, URL: <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoId=7654131>

11. GFF – Gutachten zur AfD, Queer-/Trans-Komplex und Parteiverbotsdogmatik

- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): AfD-Gutachten – Inhaltsverzeichnis / Gesamtdokumentation, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-inhaltsverzeichnis/>
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität als ideologische Grundlage für die Herabwürdigung sexueller und geschlechtlicher Minderheiten, URL: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwurde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Realisierung heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit durch rechtliche Maßnahmen, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwurde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Missachtung der Menschenwürde durch Äußerungen als Verhalten der Anhänger, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwurde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwurde-durch-aeusserungen-als-verha/>
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Beleganhang: Missachtung der Menschenwürde durch Äußerungen als Verhalten der Anhänger – transfeindliche Herabwürdigungen und Pädophilieassoziationen, URL: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwurde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwurde-durch-aeusserungen-als-verha/>
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Zusammenfassung – Ausrichtung gegen die Menschenwürdegarantie; Realisierung heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit, URL:

<https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/>

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Verhalten der Anhänger: Einschüchterung – unter anderem Umgang mit Tessa Ganserer, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/02-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zum-demokratieprinzip/02-unterdrueckung-politischer-gegner-innen/05-verhalten-der-anhaenger-einschuechterung/>

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Grundtendenz – rechtliche Maßstäbe für die Zurechnung zur Gesamtpartei, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/05-teil-2-rechtliche-maassstaebe/02-ziele-der-partei-und-verhalten-ihrer-anhaenger/03-naehere-bestimmung-der-ziele-und-grundsaeetze-fuer-die-ausleg/04-grundtendenz/>

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Darauf-Ausgehen – Organisationsstruktur und Funktionsbereiche, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/06-daraufausgehen/01-organisationsstruktur-und-funktionsbereiche/00-einleitung/>

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Potentialität – Einleitung, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/06-daraufausgehen/03-potentialitaet/00-einleitung/>

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Potentialität – Wahlergebnisse und parlamentarische Vertretung, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/06-daraufausgehen/03-potentialitaet/03-wahlergebnisse-und-parlamentarische-vertretung/>

12. Weitere wissenschaftliche Literatur

ARD (2020): Analyse des innerparteilichen Machtkampfes zwischen Jörg Meuthen und dem Umfeld des damaligen „Flügels“.

ARD (Juli 2026): Analyse des 17. AfD-Bundesparteitages und der innerparteilichen Machtentwicklung von Alice Weidel/Björn Höcke.

ARD / Tagesspiegel (Januar 2022): Berichte beziehungsweise Interviewwiedergaben zu Jörg Meuthens Austritt und seiner Einschätzung, Teile der AfD stünden nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

GFF (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes. Online: <https://afd-gutachten.de>.

MDR (2026): Berichterstattung vor dem 17. AfD-Bundesparteitag über Stefan Möller und dessen Kandidatur als Gradmesser des Einflusses Björn Höckes.

Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg.

Schreiber, Franziska (2018): Inside AfD: Der Bericht einer Aussteigerin.

Tagesschau (8. Juli 2015): Bericht über Bernd Luckes Austritt aus der AfD und seine Austrittserklärung

Universität Tübingen / Sabine Volk (2025): Neue Publikation: The AfD and Antifeminism in Germany, 2014–2025: Family First, Trans Panic Second, URL: [https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/wirtschafts-und-sozialwissenschaftliche-fakultaet/faecher/fachbereich-](https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/wirtschafts-und-sozialwissenschaftliche-fakultaet/faecher/fachbereich-sozialwissenschaften/rechtstextextremismusforschung/aktuell/newsfullview/article/neue-publikation-the-afd-and-antifeminism-in-germany-2014-2025-family-first-trans-panic-second/)

[sozialwissenschaften/rechtstextextremismusforschung/aktuell/newsfullview/article/neue-publikation-the-afd-and-antifeminism-in-germany-2014-2025-family-first-trans-panic-second/](https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/wirtschafts-und-sozialwissenschaftliche-fakultaet/faecher/fachbereich-sozialwissenschaften/rechtstextextremismusforschung/aktuell/newsfullview/article/neue-publikation-the-afd-and-antifeminism-in-germany-2014-2025-family-first-trans-panic-second/)

Volk, Sabine (2025): The AfD and Antifeminism in Germany, 2014–2025: Family First, Trans Panic Second, German Politics, URL: <https://doi.org/10.1080/09644008.2025.2587228>

13. Zurechnung und aktuelle Organisationsstellung der AfD

Deutscher Bundestag (2026): AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag – aktuelle Fraktionsführung und Funktionen, URL: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen/afd>

Alternative für Deutschland (2026): Bundesparteitag wählt neuen Bundesvorstand – unter anderem Wiederwahl der Bundessprecher und Wahl Martin Reichardts in den Bundesvorstand, URL: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>

14. Potentialität – Wahlergebnisse, Parlamente und staatliche Umsetzungsmöglichkeiten

Die Bundeswahlleiterin (2025): Bundestagswahl 2025 – endgültiges Ergebnis Deutschland, URL: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/bund-99.html>

Die Bundeswahlleiterin (2025): Bundestagswahl 2025: Endgültiges Ergebnis, Pressemitteilung Nr. 29/25 vom 14. März 2025, URL: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2026): Wahl des 9. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. September 2026, URL: <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/gebiet-und-wahlen/wahlen/landtagswahl-2026>

Thüringer Landtag (2026): FAQ Misstrauensvotum – konstruktives Misstrauensvotum auf Antrag der AfD-Fraktion, URL: <https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2026/faq-misstrauensvotum/>

Thüringer Landtag (2026): Abgeordnete, Fraktionen und Sitzordnung der 8. Wahlperiode, URL: <https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/>

Sächsischer Landtag (2026): Fraktionen im 8. Sächsischen Landtag – Sitzverteilung, URL: <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlament/fraktionen/>

Landtag Brandenburg (2026): Plenarsitzordnung / aktuelle Fraktionsstärken, URL: https://www.landtag.brandenburg.de/de/abgeordnete_fraktionen_-_gruppe/abgeordnete/plenarsitzordnung/25228

Bundesregierung (2026): Bundesregierung und Koalitionsvertrag – Regierungskoalition CDU/CSU und SPD, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>

15. Behindertenfeindlichkeit: Literatur, Rechtsprechung und Verweise zur AfD

A. Allgemeine Verweise

AfD Sachsen-Anhalt, Regierungsprogramm für Sachsen-Anhalt 2026, beschlossen auf dem Landesparteitag am 11. April 2026, insbesondere Bildung/Inklusion: Homogenität, „normal begabte“ Kinder, behinderte Kinder als Hemmnis des Unterrichtsfortgangs, vollständige Beendigung der Inklusion und Ausbau der Förderschulen.

AfD, Konzept zur Sozialpolitik, Bundesebene 2020, weiterhin auf einer AfD-Parteiseite dokumentiert: Verbindung von Einheitsschule/Inklusion mit angeblich nicht tragbaren Folgelasten und gesellschaftlicher Verarmung.

Deutsches Institut für Menschenrechte / Hendrik Cremer, Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. Das DIMR bewertet die Abwertung von Menschen mit Behinderungen als im Gedankengut der AfD fest verankert; als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands überwacht es unter anderem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): AfD-Gutachten – Inhaltsverzeichnis / Gesamtdokumentation mit allen Verweisen zur Behindertenfeindlichkeit der AfD, URL: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-inhaltsverzeichnis/>

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena, „Ideologieprojekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes, 2024. Dokumentiert unter anderem das auf dem AfD-Bundesparteitag 2020 beschlossene Sozialkonzept und die Verbindung von Inklusion, Kosten, Leistungsdenken und gesellschaftlicher Homogenität.

Jan Riebe / DVBS, horus 1/2026, Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. Systematische Querschnittsauswertung der AfD-Programmatik; herausgearbeitet werden die wiederkehrenden Narrative Kosten, Leistung und Homogenität.

MDR Sachsen-Anhalt, AfD will Inklusion beenden – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte, 15.–18. Juli 2026. Neu besonders relevant: geplante finanzielle Schwächung

inklusive Schulen und Tillschneiders ausdrückliche Differenzierung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung beziehungsweise nach kognitiver Beeinträchtigung.

B. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen

Bundesministerium der Justiz / juris: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 21 Abs. 2 GG. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR00010949.html>

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288 – Integrative Beschulung. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/10/rs19971008_1bvr000997.html

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 16. Dezember 2021, 1 BvR 1541/20, BVerfGE 160, 79 – Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rs20211216_1bvr154120.html

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 23. September 2025, 1 BvR 2284/23 und 1 BvR 2285/23 – Triage II; veröffentlicht am 4. November 2025. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250923_1bvr228423.html

Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), insbesondere Art. 24 – Bildung; in Deutschland seit 2009 geltend. Deutsche Informationen/Monitoring: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk>

C. Zentrale Gutachten und wissenschaftliche Analysen

Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>.

Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.

Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf

Riebe, Jan (2024): „Ideologieprojekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsd/wsd15-03>

Riebe, Jan (2026): Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. In: horus 1/2026, Schwerpunkt „Demokratie und Teilhabe“. URL: <https://dvbs-online.de/veroeffentlichungen/horus/horus-1/2026-1>

Müller, Mandy (2025): Behindertenpolitische Positionierungen der AfD. Nachweis und Zitation über das Literaturverzeichnis des GFF-Gutachtens 2026.

D. AfD-Programme und institutionelle Primärquellen

Alternative für Deutschland (2016): Programm für Deutschland – Grundsatzprogramm, insbesondere schulische Inklusion/Förderschulen. Nachweis über GFF 2026, Fn. 3908.

Alternative für Deutschland (2025): Bundestagswahlprogramm 2025, Abschnitt „Förderschulen als Bildungschance erhalten“, S. 159. URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf

- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (2023): Bildungspolitiker der AfD-Fraktionen beschließen Resolution zum Thema Förderschulen, 6. November 2023. URL: <https://afdbundestag.de/bildungspolitiker-der-afd-fraktionen-beschliessen-resolution-zum-thema-foerderschulen/>
- Alternative für Deutschland (2020): Konzept zur Sozialpolitik, vom Bundesparteitag beschlossen; Passage zu Einheitsschule/Inklusion, Folgelasten und „Verarmung und Verelendung“. URL: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- AfD Sachsen-Anhalt (2026): Regierungsprogramm für Sachsen-Anhalt 2026, beschlossen auf dem Landesparteitag am 11. April 2026, Abschnitt Schulbildung/Inklusion. URL: <https://afd-regierungsprogramm.de/>
- AfD-Bundestagsfraktion (2018): Kleine Anfrage „Schwerbehinderte in Deutschland“, BT-Drs. 19/1444. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/014/1901444.pdf>
- AfD-Bundestagsfraktion (2020): Antrag „Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen“, BT-Drs. 19/22929. Bundestagsdarstellung: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_09/795658-795658

E. Konkrete Äußerungen und mediale Fundstellen

- MDR Sachsen-Anhalt (2026): „AfD will Inklusion stoppen – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte“, zuerst 15. Juli, aktualisiert 18. Juli 2026; mit Tillschneiders Differenzierung nach kognitiver Beeinträchtigung und Angaben zu geplanten Mittelkürzungen. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/update1-montessori-schule-foerderschulen-afd-plaene%2Cinklusion-188.html>
- RedaktionsNetzwerk Deutschland (2024): Bericht über Alice Weidels Widerspruch zu Maximilian Krahs Abwertung der Tagesschau in einfacher Sprache, 5. Juli 2024. URL laut GFF: <https://www.rnd.de/politik/krahs-tagesschau-kritik-afd-vorsitzende-weidel-widerspricht-KAWF22EBNJCSLMQW7IRBSLD7BQ.html>
- MDR Thüringen (2023): Sommerinterview mit Björn Höcke, Passage zu „Gesunde Gesellschaften haben gesunde Schulen“, Inklusion und Gender-Mainstreaming, ca. 7:40. URL laut GFF: https://www.youtube.com/watch?v=KLMnOl3_iRM
- Alternative für Deutschland / Carlo Clemens (2023): „Linksrüne Bildungsexperimente verantwortlich für desaströses Abschneiden deutscher Schüler bei Pisa-Studie“, 5. Dezember 2023. URL: <https://www.afd.de/carlo-clemens-linksrue-ne-bildungsexperimente-verantwortlich-fuer-desastroese-s-abschneiden-deutscher-schueler-bei-pisa-studie/>
- Markus Frohnmaier (2018): Facebook-Post „Leistungsprinzip statt Inklusion und Kuschelunterricht!“, 17. Januar 2018; URL laut GFF: <https://www.facebook.com/frohnmaier/posts/1965846260332184/>
- Martin Reichardt (2025): X-Post vom 22. August 2025 zur „generellen, sogenannten Inklusion“. URL laut GFF: https://x.com/m_reichardt_afd/status/1958979618435997985
- Marc Jongen (2023): X-Post vom 19. Dezember 2023, „Inklusion nicht um jeden Preis! Ohne Leistungsprinzip keine Bildung und keine Kultur!“. URL laut GFF: https://x.com/marc_jongen/status/1737056428618076570
- Götz Frömming (2023): Rede/Video vom 27. Januar 2023, „Rückkehr zur Bildung und Wissen statt Gender und Inklusion um jeden Preis“. URL laut GFF: <https://www.tiktok.com/@goetzfroemming/video/7193388079242022150>
- Emil Sänze (2026): Äußerung im Landtagswahlkampf Baden-Württemberg, 14. Januar 2026; Video-URL laut GFF: <https://www.youtube.com/watch?v=k6K0-ZFECnY>
- Deutscher Bundestag (2024): Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 71. Sitzung am 3. Juli 2024; Beatrix von Storch, Verwendung von „behindert“ als Verunglimpfung. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw27-pa-familie-71-sitzung-1009226>

F. Belegübersicht – Kernaussagen und Beweiswert

Quelle/Komplex	Einordnung
Bundesprogramm 2016/2025	Förderschulen werden bevorzugt; Inklusion „mit Augenmaß“; 2025 Förderschule wieder als Regelfall. Beweiswert: hoch für Rückbaupräferenz, nicht für vollständige Abschaffung.
AfD-Sozialkonzept 2020	Inklusion/Einheitsschule werden mit nicht tragbaren Folgekosten sowie gesellschaftlicher „Verarmung und Verelendung“ verbunden. Beweiswert: hoch für Kosten- und Belastungsnarrativ.
Resolution 2023	Gemeinsame Beschlusslage von AfD-Bildungspolitikern aus Bund und Ländern zugunsten von Förderschulen; begrenzte Inklusion bleibt möglich. Beweiswert: hoch für überregionale Grundtendenz, zugleich Gegenbeleg gegen ein absolutes Inklusionsverbot.
Sachsen-Anhalt 2026	„normal begabte“ Kinder, „lähmen den Unterrichtsfortgang“, vollständige Beendigung der Inklusion. Beweiswert: sehr hoch als beschlossene Landesprogrammatik und konkrete Rechtszielsetzung.
MDR/Tillschneider Juli 2026	Trennung ausdrücklich nach geistiger/kognitiver Beeinträchtigung; finanzielle Schwächung inklusiver Schulen. Beweiswert: hoch für Operationalisierung und leistungsbezogene Auswahlgrenze.
Höcke und weitere Funktionäre	Wiederkehrende Verbindung von Inklusion mit Ideologie, Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Belastung. Beweiswert: mittel bis hoch als Kontext; Zurechnung abhängig von Funktion und Wiederholung.
Krah/von Storch/Sänze	Ableistische beziehungsweise herabsetzende Einzeläußerungen. Beweiswert: Verhalten und Semantik; allein kein Gesamtparteiziel.
2018 Kleine Anfrage	Verbindung von Behinderung, Verwandtenehe und Migration; stark kritisiert. Beweiswert heute begrenzt, weil GFF keine vergleichbare Fortsetzung seit 2018 dokumentiert.
Teilhabe-Antrag 2020 und Weidel-Distanzierung	Echte Gegenbelege gegen die These einer ausnahmslos ausgrenzenden Behindertenpolitik. Müssen in jeder Gesamtwürdigung mitgewogen werden.
GFF 2026	Vollständiges Inklusionsende Sachsen-Anhalt: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; noch keine Menschenwürdeverletzung wegen fehlender Willkürschwelle. Maßgeblicher juristischer Ausgangsbefund.
DIMR/Riebe/Scholle 2024–2026	Erweiterte Kontextanalyse: Kosten – Leistung – Homogenität – Belastung – Separation. Beweiswert: stark für erneute Gesamtprüfung, aber kein Ersatz für gerichtliche Feststellung oder Parteizurechnung.

16. Frauenforschung

- Aisenbrey, Silke / Evertsson, Marie / Grunow, Daniela (2009): Is There a Career Penalty for Mothers' Time Out? A Comparison of Germany, Sweden and the United States. In: *Social Forces*, Vol. 88, Nr. 2, S. 573–605/606. DOI: 10.1353/sof.0.0252.
- Baer, Susanne (2013): Gleichberechtigung revisited. Zur Interpretation des Art. 3 GG und internationaler Gleichbehandlungsgebote. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, Nr. 43/2013, S. 3145–3150.
- Becker-Schmidt, Regina (2003): Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. In: *gender...politik...online*, Freie Universität Berlin, Juli 2003.
- Fredman, Sandra (2016): Substantive Equality Revisited. In: *International Journal of Constitutional Law (ICON)*, Vol. 14, Nr. 3, S. 712–738. DOI: 10.1093/icon/mow043.
- Gangl, Markus / Zieffle, Andrea (2009): Motherhood, Labor Force Behavior, and Women's Careers: An Empirical Assessment of the Wage Penalty for Motherhood in Britain, Germany, and the United States. In: *Demography*, Vol. 46, Nr. 2, S. 341–369. DOI: 10.1353/dem.0.0056.
- Goldin, Claudia (2021): *Career and Family: Women's Century-Long Journey toward Equity*. Princeton: Princeton University Press.
- Lembke, Ulrike (2025): Verfassungsrechtliche Bewertung des Entwurfs einer Reform des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG). Rechtsgutachten, Januar 2025. Insbesondere zu Gleichberechtigung als Staatsaufgabe, faktischen Benachteiligungen, Geschlechterrollenstereotypen und struktureller Benachteiligung von Frauen.
- MacKinnon, Catharine A. (1984/1987): *Difference and Dominance: On Sex Discrimination*. Vortrag/Aufsatz von 1984, wiederabgedruckt in: MacKinnon, Catharine A. (1987): *Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law*. Cambridge, MA: Harvard University Press, insbesondere S. 32 ff.
- MacKinnon, Catharine A. (2016): Substantive Equality Revisited: A Reply to Sandra Fredman. In: *International Journal of Constitutional Law (ICON)*, Vol. 14, Nr. 3, S. 739–746. DOI: 10.1093/icon/mow047.
- Nitsche, Natalie / Grunow, Daniela (2016): Housework over the course of relationships: Gender ideology, resources, and the division of housework from a growth curve perspective. In: *Advances in Life Course Research*, Vol. 29, S. 80–94. DOI: 10.1016/j.alcr.2016.02.001.
- Sacksofsky, Ute (1996): *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*. 2., erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos. DOI: 10.5771/9783845261423.
- Sacksofsky, Ute (2020): Geschlechterverhältnisse im Recht. In: *Informationen zur politischen Bildung, Geschlechterdemokratie*, Bundeszentrale für politische Bildung, 3. April 2020.
- Samtleben, Claire / Müller, Kai-Uwe (2022): Care and Careers: Gender (In)Equality in Unpaid Care, Housework and Employment. In: *Research in Social Stratification and Mobility*, Vol. 77, Art. 100659. DOI: 10.1016/j.rssm.2021.100659.
- Zoch, Gundula / Heyne, Stefanie (2023): The Evolution of Family Policies and Couples' Housework Division after Childbirth in Germany, 1994–2019. In: *Journal of Marriage and Family*, Vol. 85, Nr. 5, S. 1067–1086. DOI: 10.1111/jomf.12938.

Anhang 33: Fußnoten

Haftungsausschluss: Für Inhalte externer Links, Domains und URLs, die in diesem Band genannt werden, wird keine Haftung übernommen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren sie nach bestem Wissen erreichbar und unbedenklich. Eine Verantwortung für deren Inhalte liegt ausschließlich bei den jeweiligen Anbietern. Die Nennung erfolgt rein in formativ und bedeutet nicht, dass sich die Autorin oder Verlag die Inhalte zu eigen macht.

- ¹ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ² Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ³ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101547.pdf>
- ⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/>
- ¹² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-im-exklusiv-interview-die-afd-ist-die-einzige-echte-schutzmacht-fuer-schwule-und-lesben-in-deutschland/>
- ¹³ LSVD: <https://www.lsvd.de/de/ct/13725-wps-btw25>
- ¹⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/05-zusammenfassung/>
- ¹⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ¹⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ¹⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/europa-neu-denken/>
- ²⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm25/>
- ²¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm25/>
- ²² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1br201916.html

- ²³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ²⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ²⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ²⁶ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ²⁷ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>
- ²⁸ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/39-sitzungsperiode>
- ²⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ³⁰ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=d5c80ae839810ffdd44bdb639e65a752&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=11383](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=d5c80ae839810ffdd44bdb639e65a752&tx_lsasessions_transcript[speaker]=11383)
- ³¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ³² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ³³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ³⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ³⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ³⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ³⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ³⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁴⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁴¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁴² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁴³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/07/ls20060718_1bvl000104.html
- ⁴⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/ls20080527_1bvl001005.html
- ⁴⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- ⁴⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html

- ⁴⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bv100011.html
- ⁴⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bv100011.html
- ⁴⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁵⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁵¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- ⁵³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bv100011.html
- ⁵⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- ⁵⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁵⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek:
[https://library.fes.de/TouchPoint/perma.do?b=0&l=de&q=000+%3D+%227761582%22+IN+\[2\]&v=sunrise](https://library.fes.de/TouchPoint/perma.do?b=0&l=de&q=000+%3D+%227761582%22+IN+[2]&v=sunrise)
- ⁶⁰ Tandfonline: The AfD and Antifeminism in Germany, 2014–2025: Family First, Trans Panic Second,
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09644008.2025.2587228>
- ⁶¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁶² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁶³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>
- ⁶⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>
- ⁶⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁶⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁶⁷ Tandfonline: The AfD and Antifeminism in Germany, 2014–2025: Family First, Trans Panic Second,
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09644008.2025.2587228>
- ⁶⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/europa-neu-denken/>
- ⁶⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/europa-neu-denken/>
- ⁷⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-aufheben-rechtsklarheit-und-schutz-vulnerabler-gruppen-wie-frauen-und-jugendlicher-wiederherstellen/>
- ⁷¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/zusammen-mit-den-usa-fuer-nationale-selbstbestimmung-souveraenitaet-und-den-schutz-der-abendlaendischen-zivilisation-eintreten-woke-positionen-international/>
- ⁷² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁷³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-aufheben-rechtsklarheit-und-schutz-vulnerabler-gruppen-wie-frauen-und-jugendlicher-wiederherstellen/>
- ⁷⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁷⁷ tandfonline.com: <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09644008.2025.2587228>
- ⁷⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/familie-bevoelkerung/>

- ⁷⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/europa-neu-denken/>
- ⁸⁰ Tandfonline: The AfD and Antifeminism in Germany, 2014–2025: Family First, Trans Panic Second, <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09644008.2025.2587228>
- ⁸¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁸² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁸³ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁸⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁸⁵ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁸⁶ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁸⁷ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁸⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁸⁹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_1.html
- ⁹⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-aufheben-rechtsklarheit-und-schutz-vulnerabler-gruppen-wie-frauen-und-jugendlicher-wiederherstellen/>
- ⁹¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/zusammen-mit-den-usa-fuer-nationale-selbstbestimmung-souveraenitaet-und-den-schutz-der-abendlaendischen-zivilisation-eintreten-woke-positionen-international/>
- ⁹² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/zusammen-mit-den-usa-fuer-nationale-selbstbestimmung-souveraenitaet-und-den-schutz-der-abendlaendischen-zivilisation-eintreten-woke-positionen-international/>
- ⁹³ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁹⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/schutz-von-kindern-und-jugendlichen-mit-geschlechtsdysphorie-vor-geschlechtsangleichenden-medizinischen-eingriffen-2/>
- ⁹⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/nicole-hoechst-ideologiegetriebenes-familienministerium-ueberschreitet-rote-linie/>
- ⁹⁶ AWMF: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>
- ⁹⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/ungarn-hat-das-recht-eigenstaendig-ueber-die-pride-parade-zu-entscheiden/>
- ⁹⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/mehrheit-der-buerger-hat-ruecksichtslose-regenpropaganda-satt/>
- ⁹⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/mehrheit-der-buerger-hat-ruecksichtslose-regenpropaganda-satt/>
- ¹⁰⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/mehrheit-der-buerger-hat-ruecksichtslose-regenpropaganda-satt/>
- ¹⁰¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_1.html
- ¹⁰² AWMF: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>
- ¹⁰³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹⁰⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-aufheben-rechtsklarheit-und-schutz-vulnerabler-gruppen-wie-frauen-und-jugendlicher-wiederherstellen/>
- ¹⁰⁵ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

- ¹⁰⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹⁰⁷ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/BJNR0CE0B0024.html>
- ¹⁰⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹⁰⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹¹⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹¹¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoid=7635304>
- ¹¹² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ¹¹³ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ¹¹⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹¹⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzuglich-abschaffen/>
- ¹¹⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzuglich-abschaffen/>
- ¹¹⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/___22.html
- ¹¹⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹¹⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹²⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹²¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹²² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹²³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹²⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹²⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹²⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹²⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-aufheben-rechtsklarheit-und-schutz-vulnerabler-gruppen-wie-frauen-und-jugendlicher-wiederherstellen/>
- ¹²⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹²⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹³⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzuglich-abschaffen/>
- ¹³¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ¹³² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹³³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹³⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹³⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>

- ¹³⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ¹³⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹³⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ¹³⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹⁴⁰ AWMF: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>
- ¹⁴¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-918846>
- ¹⁴² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁴³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁴⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁴⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁴⁶ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ¹⁴⁷ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁴⁸ AWMF: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>
- ¹⁴⁹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁵⁰ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁵¹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁵² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁵³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁵⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁵⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁵⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm25/>
- ¹⁵⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sofortiges-moratorium-fuer-pubertaetsblocker-und-hormontherapien-bei-jugendlichen/>
- ¹⁵⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1170468>
- ¹⁵⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1195102>
- ¹⁶⁰ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁶¹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁶² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁶³ AWMF: <https://www.awmf.org/aktuelles/awmf-aktuell/geschlechtsinkongruenz-und-geschlechtsdysphorie-im-kindes-und-jugendalter-diagnostik-und-behandlung-1>
- ¹⁶⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁶⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹⁶⁶ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004213.pdf>
- ¹⁶⁷ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ¹⁶⁸ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ¹⁶⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁷⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁷¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁷² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20136.pdf>
- ¹⁷³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20136.pdf>
- ¹⁷⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrice-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ¹⁷⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrice-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ¹⁷⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹⁷⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/rs20170117_2bvb000113.html
- ¹⁷⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>

- ¹⁷⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹⁸⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁸¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁸² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ¹⁸³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ¹⁸⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁸⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ¹⁸⁶ FOCUS online: https://www.focus.de/politik/deutschland/bundestagswahl/tesa-ganserer-wir-werden-sehen-ob-afd-ihre-ideologie-an-mir-ausleben-will_id_24292196.html
- ¹⁸⁷ taz.de: <https://taz.de/Transsexualitaet-und-Politik/%215783177/>
- ¹⁸⁸ Süddeutsche.de: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/tesa-ganserer-geschlecht-zaehlt-listenplatz-abgeordnete-bundestag-1.5517033>
- ¹⁸⁹ DIE WELT: <https://www.welt.de/wirtschaft/better-future/article235149728/Die-erste-transidente-Bundestagsabgeordnete.html>
- ¹⁹⁰ ZDFheute: <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/ganserer-gruene-bundestag-trans-hass-100.html>
- ¹⁹¹ FOCUS online: https://www.focus.de/politik/deutschland/bundestagswahl/tesa-ganserer-wir-werden-sehen-ob-afd-ihre-ideologie-an-mir-ausleben-will_id_24292196.html
- ¹⁹² <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/1949-09-20-ordnungsruf-1086652>
- ¹⁹³ ZDFheute: <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/ganserer-gruene-bundestag-trans-hass-100.html>
- ¹⁹⁴ ZDFheute: <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/ganserer-gruene-bundestag-trans-hass-100.html>
- ¹⁹⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ¹⁹⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁹⁷ ZDFheute: <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/ganserer-gruene-bundestag-trans-hass-100.html>
- ¹⁹⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹⁹⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ²⁰³ Nyke Slawik: <https://nyke-slawik.de/rede-selbstbestimmungsgesetz-verteidigen/>
- ²⁰⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁰⁷ Nyke Slawik: <https://nyke-slawik.de/rede-selbstbestimmungsgesetz-verteidigen/>
- ²⁰⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>

- ²⁰⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²¹⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²¹¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²¹² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²¹³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuedegarantie/>
- ²¹⁴ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²¹⁵ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/impressum/>
- ²¹⁶ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²¹⁷ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²¹⁸ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²¹⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ²²⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²²⁹ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/impressum/>
- ²³⁰ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/06/18/13-bundesparteitag-der-afd-fuehrungsspitze-ist-gewaehlt/>
- ²³¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²³² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²³³ Die URL des Originalposts lautet: <https://x.com/Rekonstrukteur/status/17791303335055262115>
Details zum Post: Autor: Krzysztof Walczak (@Rekonstrukteur) | Datum: 13. April 2024, ca. 12:51 UTC | Wortlaut: „Wie Transextremisten ticken, hat der Abgeordnete Nyke Slawik (Grüne) veranschaulicht: Nervige Nachfragen bei der Ausweiskontrolle und zu wenig Geld für den Führerschein werden als Rechtfertigung für den organisierten Kindesmissbrauch durch das #Selbstbestimmungsgesetz genannt.“ Der Post enthält außerdem ein Video und passt exakt zur beschriebenen Aussage (Slawik / SBGG / „organisierten Kindesmissbrauchs“).

- ²³⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belegemenschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
Die URL des originalen X-Posts ist bestätigt. <https://x.com/MdlBehrendt/status/1802010925873967317> Details zum Post: Autorin: Vanessa Behrendt MdL (@MdlBehrendt) | Datum: 15. Juni 2024, ca. 16:10 UTC | Wortlaut (Antwort/Quote auf einen Post von Georgine Kellermann): „Ob Herr Kellermann dann mit der Pädophilen-Gruppe ‚Krumme 13‘, die schon mehrfach auf CSD's vertreten war, die #Vielfalt feiern wird?“ Der Post quotet den Originalbeitrag von @GeorgineKellerm (über CSD Leipzig und Oldenburg) und enthält genau den von der GFF dokumentierten Satz.
- ²³⁵ Bundestag Dserver: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20136.pdf>
- ²³⁶ AfD Niedersachsen: <https://afd-niedersachsen.de/kinderschutz>
- ²³⁷ Bundestag Dserver: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20136.pdf>
- ²³⁸ Bundesverfassungsgericht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-067.html>
- ²³⁹ tagesschau.de: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ungarn-maja-t-urteil-102.html>
- ²⁴⁰ Bundestag Dserver: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102357.pdf>
- ²⁴¹ AfD Fraktion im Thüringer Landtag: <https://afd-thl.de/category/abgeordnete/lingo-muehlmann/>
- ²⁴² AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/impressum/>
- ²⁴³ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²⁴⁴ AfD-Fraktion NRW: https://afd-fraktion.nrw/wp-content/uploads/Blickwinkel_Ausgabe11-Digital.pdf
- ²⁴⁵ AfD Niedersachsen: <https://afd-niedersachsen.de/wir-stehen-hinter-ihre-solidaritaet-mit-vanessa-behrendt>
- ²⁴⁶ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/06/18/13-bundesparteitag-der-afd-fuehrungsspitze-ist-gewaehlt/>
- ²⁴⁷ AfD: <https://www.afd.de/martin-reichardt-jungwaehler-waehlen-serioese-familienpolitik-statt-ideologischer-familienexperimente/>
- ²⁴⁸ AfD Niedersachsen: Wir stehen hinter ihr: Solidarität mit Vanessa Behrendt! - AfD Landesverband Niedersachsen - <https://afd-niedersachsen.de/wir-stehen-hinter-ihre-solidaritaet-mit-vanessa-behrendt>.
- ²⁴⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵⁰ AfD Kompakt: <https://afdkompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ²⁵¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belegemenschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁵⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/05-zusammenfassung/>
- ²⁵⁷ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: <https://www.gruene.de/artikel/aufarbeitung-und-verantwortung>
- ²⁵⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ²⁵⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ²⁶⁰ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/thematische-behandlung-von-geschlechtsidentitaeten-und-sexueller-vielfalt-in-schule-und-unterricht/>
- ²⁶¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/thematische-behandlung-von-geschlechtsidentitaeten-und-sexueller-vielfalt-in-schule-und-unterricht/>
- ²⁶² AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>
- ²⁶³ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>
- ²⁶⁴ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/lasst-unsere-kinder-in-ruhe/>
- ²⁶⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/lasst-unsere-kinder-in-ruhe/>
- ²⁶⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/kinderkanal-weiter-im-woke-wahnsinn/>
- ²⁶⁷ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/kinderkanal-weiter-im-woke-wahnsinn/>
- ²⁶⁸ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>

- ²⁶⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ²⁷⁰ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ²⁷¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ²⁷² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁷³ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: <https://www.gruene.de/artikel/aufarbeitung-und-verantwortung>
- ²⁷⁴ APA: <https://www.apa.org/about/policy/chapter-12b.html>
- ²⁷⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁷⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁷⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁷⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁷⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁸⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁸¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁸² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁸³ APA: <https://www.apa.org/topics/lgbt/orientation>
- ²⁸⁴ Psychiatry.org - What is Gender Dysphoria?: <https://www.psychiatry.org/patients-families/gender-dysphoria/what-is-gender-dysphoria>
- ²⁸⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>
- ²⁸⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ²⁸⁷ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>
- ²⁸⁸ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ²⁸⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>
- ²⁹⁰ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/kinderkanal-weiter-im-woke-wahnsinn/>
- ²⁹¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/stolzmonat/>
- ²⁹² AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/stolzmonat/>
- ²⁹³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁹⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ²⁹⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁹⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/05-zusammenfassung/>
- ²⁹⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ²⁹⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ²⁹⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/lasst-unsere-kinder-in-ruhe/>
- ³⁰⁰ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ³⁰¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/stolzmonat/>

- ³⁰² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ³⁰³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ³⁰⁴ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>
- ³⁰⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ³⁰⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/propaganda-einer-marginalen-lgbtq-lobby-im-kika-gefaehrliche-manipulation-der-kindlichen-seele/>
- ³⁰⁷ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³⁰⁸ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/stolzmonat/>
- ³⁰⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/koehler-es-heisst-stolzmonat/>
- ³¹⁰ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: <https://www.gruene.de/artikel/aufarbeitung-und-verantwortung>
- ³¹¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/lasst-unsere-kinder-in-ruhe/>
- ³¹² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/09/rs20030924_2bvr143602.html
- ³¹³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110
- ³¹⁴ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=14254](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript[speaker]=14254)
- ³¹⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>
- ³¹⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>
- ³¹⁷ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/thematische-behandlung-von-geschlechtsidentitaeten-und-sexueller-vielfalt-in-schule-und-unterricht/>
- ³¹⁸ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/39-sitzungsperiode>
- ³¹⁹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ³²⁰ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/39-sitzungsperiode>
- ³²¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³²² AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³²³ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=14254](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript[speaker]=14254)
- ³²⁴ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ed69b862d1aeef45f3b220479c51664&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=17269](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ed69b862d1aeef45f3b220479c51664&tx_lsasessions_transcript[speaker]=17269)
- ³²⁵ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript[speaker]=16583)
- ³²⁶ Bildung LSA: <https://www.bildung-lsa.de/informationsportal/unterricht/grundschule/ethikunterricht/fortbildungen.htm>
- ³²⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³²⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- ³²⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³³⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- ³³¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/parlamentarische-initiativen-der-afd-fraktion-im-maerz-plenum-4/>
- ³³² Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/39-sitzungsperiode>
- ³³³ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³³⁴ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/schwarz-rot-gold-ist-bunt-genug/>
- ³³⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/schwarz-rot-gold-ist-bunt-genug/>
- ³³⁶ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=14254](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript[speaker]=14254)
- ³³⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³³⁸ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³³⁹ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=14254](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript[speaker]=14254)
- ³⁴⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³⁴¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-bildung-wissenschaft-forschung/>
- ³⁴² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-bildung-wissenschaft-forschung/>

- ³⁴³ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/parlamentarische-initiativen-der-afd-fraktion-im-maerz-plenum-4/>
- ³⁴⁴ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³⁴⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/parlamentarische-initiativen-der-afd-fraktion-im-maerz-plenum-4/>
- ³⁴⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/thematische-behandlung-von-geschlechtsidentitaeten-und-sexueller-vielfalt-in-schule-und-unterricht/>
- ³⁴⁷ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/29-sitzungsperiode>
- ³⁴⁸ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/39-sitzungsperiode>
- ³⁴⁹ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/44-sitzungsperiode?cHash=ddc0a7c92aaad9ba7f4b93c57251177f&tx_lsaevents_list\[action\]=list&tx_lsaevents_list\[controller\]=Event&tx_lsaevents_list\[listType\]=day](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/44-sitzungsperiode?cHash=ddc0a7c92aaad9ba7f4b93c57251177f&tx_lsaevents_list[action]=list&tx_lsaevents_list[controller]=Event&tx_lsaevents_list[listType]=day)
- ³⁵⁰ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/bildungsminister-gegen-afd-fraktion/>
- ³⁵¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/parlamentarische-initiativen-der-afd-fraktion-im-maerz-plenum-4/>
- ³⁵² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁵³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_10.html
- ³⁵⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm25/>
- ³⁵⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁵⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁵⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³⁵⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ³⁵⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ³⁶⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ³⁶¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_13.html
- ³⁶² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_14.html
- ³⁶³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/martin-reichardt-das-selbstbestimmungsgesetz-ist-irrsinnig-und-gefaehrlich/>
- ³⁶⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_14.html
- ³⁶⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁶⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_3.html
- ³⁶⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_3.html
- ³⁶⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-selbstbestimmungsgesetz-entmuendigt-eltern-afd-prueft-verfassungsrechtliche-schritte/>
- ³⁶⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁷⁰ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁷¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ³⁷² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁷³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁷⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁷⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁷⁶ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=14254](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=618ae8c955a246daa973b1b0e0bd26d1&tx_lsasessions_transcript[speaker]=14254)
- ³⁷⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁷⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ³⁷⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁸⁰ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_10.html
- ³⁸¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_14.html
- ³⁸² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁸³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/_6.html
- ³⁸⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-vorbild-grossbritannien-verbot-der-propagierung-sog-transidentitaeten-im-schulunterricht-auch-in-deutschland/>
- ³⁸⁵ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ³⁸⁶ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ³⁸⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ³⁸⁸ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

- ³⁸⁹ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ³⁹⁰ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ³⁹¹ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ³⁹² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ³⁹³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html
- ³⁹⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/rs20180411_1bvr308009.html
- ³⁹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2018/04/rs20180411_1bvr308009en.html
- ³⁹⁶ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ³⁹⁷ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ³⁹⁸ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0078>
- ³⁹⁹ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0078>
- ⁴⁰⁰ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0078>
- ⁴⁰¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴⁰² DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ⁴⁰³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ⁴⁰⁴ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁴⁰⁵ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:61994CJ0013>
- ⁴⁰⁶ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:61994CJ0013>
- ⁴⁰⁷ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ⁴⁰⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴⁰⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴¹⁰ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/_20.html
- ⁴¹¹ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ⁴¹² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/rs20180411_1bvr308009.html
- ⁴¹³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2018/04/rs20180411_1bvr308009en.html
- ⁴¹⁴ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- ⁴¹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/04/rs20180411_1bvr308009.html
- ⁴¹⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴¹⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ⁴¹⁸ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ⁴¹⁹ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ⁴²⁰ Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- ⁴²¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2018/04/rs20180411_1bvr308009en.html
- ⁴²² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴²³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴²⁴ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0078>
- ⁴²⁵ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:61994CJ0013>
- ⁴²⁶ DIP: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/21/21083.pdf>
- ⁴²⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ⁴²⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/rechtsmissbrauch-durch-gender-abzocke-beenden/>
- ⁴²⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/partei/bundesvorstand/>
- ⁴³⁰ Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/W/weidel_alice-1048026

- ⁴³¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁴³² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-im-exklusiv-interview-die-afd-ist-die-einzige-echte-schutzmacht-fuer-schwule-und-lesben-in-deutschland/>
- ⁴³³ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ⁴³⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/partei/bundesvorstand/>
- ⁴³⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ⁴³⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-selbstbestimmungsgesetz-entmuendigt-eltern-afd-prueft-verfassungsrechtliche-schritte/>
- ⁴³⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-im-exklusiv-interview-die-afd-ist-die-einzige-echte-schutzmacht-fuer-schwule-und-lesben-in-deutschland/>
- ⁴³⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen/afd>
- ⁴³⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁴⁴⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁴¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁴² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁴⁴³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-selbstbestimmungsgesetz-entmuendigt-eltern-afd-prueft-verfassungsrechtliche-schritte/>
- ⁴⁴⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁴⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁴⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁴⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁴⁴⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/persoeliche-erklaerung-der-spitzenkandidatin-alice-weidel/>
- ⁴⁴⁹ Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/W/weidel_alice-1048026
- ⁴⁵⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/partei/bundesvorstand/>
- ⁴⁵¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ⁴⁵² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-selbstbestimmungsgesetz-entmuendigt-eltern-afd-prueft-verfassungsrechtliche-schritte/>
- ⁴⁵³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁴⁵⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁴⁵⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alice-weidel-im-exklusiv-interview-die-afd-ist-die-einzige-echte-schutzmacht-fuer-schwule-und-lesben-in-deutschland/>
- ⁴⁵⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁴⁵⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁴⁵⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alexander-gauland-die-ehe-fuer-alle-macht-gesellschaftlich-keinen-sinn/>
- ⁴⁵⁹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁶⁰ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁶¹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁶² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>

- ⁴⁶³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderheit/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁴⁶⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁶⁵ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁶⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1353.html
- ⁴⁶⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1353.html
- ⁴⁶⁸ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁶⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁷⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁷¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁷² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁷³ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2019/kw48-de-abschliessende-beratungen-668622>
- ⁴⁷⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderheit/03-realisierung-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁴⁷⁵ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/07/fs20020717_1bvf00010_1.html
- ⁴⁷⁶ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/07/fs20020717_1bvf00010_1.html
- ⁴⁷⁷ Bundesverfassungsgericht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-059.html>
- ⁴⁷⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr09090_6.html
- ⁴⁷⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁸⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁸¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁸² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁸³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁸⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁸⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/>
- ⁴⁸⁶ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁴⁸⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/alexander-gauland-die-ehe-fuer-alle-macht-gesellschaftlich-keinen-sinn/>
- ⁴⁸⁸ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁸⁹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>

- ⁴⁹⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/ls20230201_1bvl000718.html
- ⁴⁹¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/ls20230201_1bvl000718.html
- ⁴⁹² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁹³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁴⁹⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- ⁴⁹⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1591.html
- ⁴⁹⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- ⁴⁹⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/_documents/erster_senat.html
- ⁴⁹⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.html
- ⁴⁹⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.html
- ⁵⁰⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.html
- ⁵⁰¹ Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_03/629754-629754
- ⁵⁰² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/maier-finger-weg-vom-abstammungsrecht/>
- ⁵⁰³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/maier-finger-weg-vom-abstammungsrecht/>
- ⁵⁰⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- ⁵⁰⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/_documents/erster_senat.html
- ⁵⁰⁶ Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_03/629754-629754
- ⁵⁰⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_13c.html
- ⁵⁰⁸ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/_1.html
- ⁵⁰⁹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_14b.html
- ⁵¹⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵¹¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/babys-sind-keine-bestellware/>
- ⁵¹² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/spahns-umgehung-der-deutschen-gesetzeslage-mehr-als-irritierend/>
- ⁵¹³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_14b.html
- ⁵¹⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/babys-sind-keine-bestellware/>
- ⁵¹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.html
- ⁵¹⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/maier-finger-weg-vom-abstammungsrecht/>
- ⁵¹⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- ⁵¹⁸ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/BJNR017620976.html
- ⁵¹⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵²⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵²¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html
- ⁵²² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/_documents/erster_senat.html
- ⁵²³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/entwurf-eines-gesetzes-zur-reform-der-missbraeuchlichen-anerkennung-von-vaterschaften-2/>
- ⁵²⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/maier-finger-weg-vom-abstammungsrecht/>
- ⁵²⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵²⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/spahns-umgehung-der-deutschen-gesetzeslage-mehr-als-irritierend/>
- ⁵²⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/spahns-umgehung-der-deutschen-gesetzeslage-mehr-als-irritierend/>
- ⁵²⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵²⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-965248>
- ⁵³⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/maier-finger-weg-vom-abstammungsrecht/>

- ⁵³¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/_documents/erster_senat.html
- ⁵³² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵³³ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵³⁴ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵³⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵³⁶ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵³⁷ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵³⁸ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2002/bvg02-064.html>
- ⁵³⁹ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-036.html>
- ⁵⁴⁰ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵⁴¹ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-009.html>
- ⁵⁴² Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵⁴³ <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/beatrice-von-storch/fragen-antworten/guten-tag-frau-storch-wenn-sie-die-ehe-fuer-alle-abschaffen-muss-ich-mich-dann-wieder-scheiden-lassen-und>
- ⁵⁴⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1741.html
- ⁵⁴⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1353.html
- ⁵⁴⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_9.html
- ⁵⁴⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵⁴⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵⁴⁹ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-009.html>
- ⁵⁵⁰ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-009.html>
- ⁵⁵¹ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁵² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1759.html
- ⁵⁵³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵⁵⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_9.html
- ⁵⁵⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁵⁶ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵⁵⁷ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2002/bvg02-064.html>
- ⁵⁵⁸ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-009.html>
- ⁵⁵⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵⁶⁰ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁶¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl00011_1.html
- ⁵⁶² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/817556-817556>
- ⁵⁶³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵⁶⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

- ⁵⁶⁵ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁶⁶ abgeordnetenwatch: Wie stehen Sie zu gleichgeschlechtlichen Ehen? Dürfen diese geführten Ehen auch Kinder adoptieren? | Frage an Malte Kaufmann (AfD): <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/malte-kaufmann/fragen-antworten/wie-stehen-sie-zu-gleichgeschlechtlichen-ehen-duerfen-diese-gefuehrten-ehen-auch-kinder-adoptieren>
- ⁵⁶⁷ abgeordnetenwatch: <https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/stephan-brandner/fragen-antworten/hallo-herr-brandner-moechten-sie-die-ehe-fuer-alle-tatsaechlich-wieder-abschaffen>
- ⁵⁶⁸ Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁶⁹ Bundesverfassungsgericht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-009.html>
- ⁵⁷⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bv000111.html
- ⁵⁷¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bv000111.html
- ⁵⁷² Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- ⁵⁷³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_34.html
- ⁵⁷⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_44.html
- ⁵⁷⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- ⁵⁷⁶ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html
- ⁵⁷⁷ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/01/rk20050126_2bvr189904.html
- ⁵⁷⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/10/rs20241001_1bvr116019.html
- ⁵⁷⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- ⁵⁸⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/10/ls20241015_2bv000619.html
- ⁵⁸¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/06/rs20120619_2bvr139709.html
- ⁵⁸² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html
- ⁵⁸³ EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN-DE/TEXT/?from=EN&uri=CELEX:32016R0679>
- ⁵⁸⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rs20160621_2bvr063709.html
- ⁵⁸⁵ Bundesverfassungsgericht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵⁸⁶ Bundesverfassungsgericht: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁵⁸⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- ⁵⁸⁸ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- ⁵⁸⁹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_15.html
- ⁵⁹⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/01/rk20050126_2bvr189904.html
- ⁵⁹¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁵⁹² Deutscher Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>
- ⁵⁹³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/2024/05/familienpolitische-leitlinien-2024_dinA4_hoch_DIGITAL.pdf
- ⁵⁹⁴ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf

- ⁵⁹⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: https://afd-bundestag.de/wp-content/uploads/2024/05/familienpolitische-leitlinien-2024_dinA4_hoch_DIGITAL.pdf
- ⁵⁹⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/beatrice-von-storch-die-frauenquote-ist-diskriminierend-leistungsfeindlich-und-undemokratisch>
- ⁵⁹⁷ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf
- ⁵⁹⁸ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ⁵⁹⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>
- ⁶⁰⁰ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁰¹ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁰² Bundesministerium der Justiz / juris: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 21 Abs. 2 GG. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- ⁶⁰³ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>
- ⁶⁰⁴ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288 – Integrative Beschulung. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/10/rs19971008_1bvr000997.html
- ⁶⁰⁵ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288 – Integrative Beschulung. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/10/rs19971008_1bvr000997.html
- ⁶⁰⁶ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 16. Dezember 2021, 1 BvR 1541/20, BVerfGE 160, 79 – Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rs20211216_1bvr154120.html
- ⁶⁰⁷ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 23. September 2025, 1 BvR 2284/23 und 1 BvR 2285/23 – Triage II; veröffentlicht am 4. November 2025. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250923_1bvr228423.html
- ⁶⁰⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>
- ⁶⁰⁹ Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), insbesondere Art. 24 – Bildung; in Deutschland seit 2009 geltend. Deutsche Informationen/Monitoring: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk>
- ⁶¹⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>
- ⁶¹¹ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶¹² Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶¹³ Alternative für Deutschland (2016): Programm für Deutschland – Grundsatzprogramm, insbesondere schulische Inklusion/Förderschulen. Nachweis über GFF 2026, Fn. 3908.
- ⁶¹⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>
- ⁶¹⁵ Alternative für Deutschland (2025): Bundestagswahlprogramm 2025, Abschnitt „Förderschulen als Bildungschance erhalten“, S. 159. URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ⁶¹⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>

- ⁶¹⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (2023): Bildungspolitiker der AfD-Fraktionen beschließen Resolution zum Thema Förderschulen, 6. November 2023. URL: <https://afdbundestag.de/bildungspolitiker-der-afd-fraktionen-beschliessen-resolution-zum-thema-foerderschulen/>
- ⁶¹⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII. „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶¹⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (2023): Bildungspolitiker der AfD-Fraktionen beschließen Resolution zum Thema Förderschulen, 6. November 2023. URL: <https://afdbundestag.de/bildungspolitiker-der-afd-fraktionen-beschliessen-resolution-zum-thema-foerderschulen/>
- ⁶²⁰ Alternative für Deutschland (2020): Konzept zur Sozialpolitik, vom Bundesparteitag beschlossen; Passage zu Einheitsschule/Inklusion, Folgekosten und „Verarmung und Verelendung“. URL: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- ⁶²¹ Alternative für Deutschland (2020): Konzept zur Sozialpolitik, vom Bundesparteitag beschlossen; Passage zu Einheitsschule/Inklusion, Folgekosten und „Verarmung und Verelendung“. URL: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- ⁶²² Riebe, Jan (2024): „Ideologiekonzept Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsdnet/wsd15-03>
- ⁶²³ Riebe, Jan (2026): Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. In: horus 1/2026, Schwerpunkt „Demokratie und Teilhabe“. URL: <https://dvbs-online.de/veroeffentlichungen/horus/horus-1/2026-1>
- ⁶²⁴ AfD Sachsen-Anhalt (2026): Regierungsprogramm für Sachsen-Anhalt 2026, beschlossen auf dem Landesparteitag am 11. April 2026, Abschnitt Schulbildung/Inklusion. URL: <https://afd-regierungsprogramm.de/>
- ⁶²⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII. „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶²⁶ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶²⁷ AfD Sachsen-Anhalt (2026): Regierungsprogramm für Sachsen-Anhalt 2026, beschlossen auf dem Landesparteitag am 11. April 2026, Abschnitt Schulbildung/Inklusion. URL: <https://afd-regierungsprogramm.de/>
- ⁶²⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII. „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶²⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII. „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶³⁰ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶³¹ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288 – Integrative Beschulung. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/10/rs19971008_1bvr000997.html
- ⁶³² Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶³³ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶³⁴ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶³⁵ Bundesministerium der Justiz / juris: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 21 Abs. 2 GG. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- ⁶³⁶ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶³⁷ MDR Thüringen (2023): Sommerinterview mit Björn Höcke, Passage zu „Gesunde Gesellschaften haben gesunde Schulen“, Inklusion und Gender-Mainstreaming, ca. 7:40. URL laut GFF: https://www.youtube.com/watch?v=KLmNOl3_iRM

- ⁶³⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶³⁹ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁴⁰ MDR Thüringen (2023): Sommerinterview mit Björn Höcke, Passage zu „Gesunde Gesellschaften haben gesunde Schulen“, Inklusion und Gender-Mainstreaming, ca. 7:40. URL laut GFF: https://www.youtube.com/watch?v=KLMnOl3_iRM
- ⁶⁴¹ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁴² Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁴³ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁴⁴ Alternative für Deutschland / Carlo Clemens (2023): „Linksgrüne Bildungsexperimente verantwortlich für desaströses Abschneiden deutscher Schüler bei Pisa-Studie“, 5. Dezember 2023. URL: <https://www.afd.de/carlo-clemens-linksgruene-bildungsexperimente-verantwortlich-fuer-desastroeses-abschneiden-deutscher-schueler-bei-pisa-studie/>
- ⁶⁴⁵ Markus Frohnmaier (2018): Facebook-Post „Leistungsprinzip statt Inklusion und Kuschelunterricht!“, 17. Januar 2018; URL laut GFF: <https://www.facebook.com/frohnmaier/posts/1965846260332184/>
- ⁶⁴⁶ Martin Reichardt (2025): X-Post vom 22. August 2025 zur „generellen, sogenannten Inklusion“. URL laut GFF: https://x.com/m_reichardt_afd/status/1958979618435997985
- ⁶⁴⁷ Marc Jongen (2023): X-Post vom 19. Dezember 2023, „Inklusion nicht um jeden Preis! Ohne Leistungsprinzip keine Bildung und keine Kultur!“. URL laut GFF: https://x.com/marc_jongen/status/1737056428618076570
- ⁶⁴⁸ Götz Frömming (2023): Rede/Video vom 27. Januar 2023, „Rückkehr zur Bildung und Wissen statt Gender und Inklusion um jeden Preis“. URL laut GFF: <https://www.tiktok.com/@goetzfroemming/video/719338807924022150>
- ⁶⁴⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁵⁰ Riebe, Jan (2024): „Ideologiekprojekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsdDET/wsd15-03>
- ⁶⁵¹ Riebe, Jan (2026): Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. In: horus 1/2026, Schwerpunkt „Demokratie und Teilhabe“. URL: <https://dvbs-online.de/veroeffentlichungen/horus/horus-1/2026-1>
- ⁶⁵² Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁵³ Deutscher Bundestag (2024): Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 71. Sitzung am 3. Juli 2024; Beatrix von Storch, Verwendung von „behindert“ als Verunglimpfung. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw27-pa-familie-71-sitzung-1009226>
- ⁶⁵⁴ Emil Sänze (2026): Äußerung im Landtagswahlkampf Baden-Württemberg, 14. Januar 2026; Video-URL laut GFF: <https://www.youtube.com/watch?v=k6K0-ZFECnY>
- ⁶⁵⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁵⁶ AfD-Bundestagsfraktion (2018): Kleine Anfrage „Schwerbehinderte in Deutschland“, BT-Drs. 19/1444. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/014/1901444.pdf>
- ⁶⁵⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;

- ⁶⁵⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁵⁹ AfD-Bundestagsfraktion (2020): Antrag „Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen“, BT-Drs. 19/22929. Bundestagsdarstellung: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2020_09/795658-795658
- ⁶⁶⁰ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁶¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁶² RedaktionsNetzwerk Deutschland (2024): Bericht über Alice Weidels Widerspruch zu Maximilian Krahs Abwertung der Tagesschau in einfacher Sprache, 5. Juli 2024. URL laut GFF: <https://www.rnd.de/politik/krahs-tagesschau-kritik-afd-vorsitzende-weidel-widerspricht-KAWF22EBNJCSLMQW7IRBSLD7BQ.html>
- ⁶⁶³ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁶⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁶⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: <https://afd-gutachten.de>;
- ⁶⁶⁶ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁶⁷ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁶⁸ MDR Sachsen-Anhalt (2026): „AfD will Inklusion stoppen – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte“, zuerst 15. Juli, aktualisiert 18. Juli 2026; mit Tillschneiders Differenzierung nach kognitiver Beeinträchtigung und Angaben zu geplanten Mittelkürzungen. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/update1-montessori-schule-foerderschulen-afd-plaene%2Cinklusion-188.html>
- ⁶⁶⁹ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁷⁰ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁷¹ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁷² Riebe, Jan (2024): „Ideologiekprojekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd15-03>
- ⁶⁷³ Riebe, Jan (2024): „Ideologiekprojekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd15-03>
- ⁶⁷⁴ Riebe, Jan (2026): Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. In: horus 1/2026, Schwerpunkt „Demokratie und Teilhabe“. URL: <https://dvbs-online.de/veroeffentlichungen/horus/horus-1/2026-1>
- ⁶⁷⁵ MDR Sachsen-Anhalt (2026): „AfD will Inklusion stoppen – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte“, zuerst 15. Juli, aktualisiert 18. Juli 2026; mit Tillschneiders Differenzierung nach kognitiver Beeinträchtigung und Angaben zu geplanten Mittelkürzungen. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/update1-montessori-schule-foerderschulen-afd-plaene%2Cinklusion-188.html>

- ⁶⁷⁶ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁷⁷ MDR Sachsen-Anhalt (2026): „AfD will Inklusion stoppen – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte“, zuerst 15. Juli, aktualisiert 18. Juli 2026; mit Tillschneiders Differenzierung nach kognitiver Beeinträchtigung und Angaben zu geplanten Mittelkürzungen. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/update1-montessori-schule-foerderschulen-afd-plaene%2Cinklusion-188.html>
- ⁶⁷⁸ Alternative für Deutschland (2016): Programm für Deutschland – Grundsatzprogramm, insbesondere schulische Inklusion/Förderschulen. Nachweis über GFF 2026, Fn. 3908.
- ⁶⁷⁹ Alternative für Deutschland (2025): Bundestagswahlprogramm 2025, Abschnitt „Förderschulen als Bildungschance erhalten“, S. 159. URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ⁶⁸⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (2023): Bildungspolitik der AfD-Fraktionen beschließen Resolution zum Thema Förderschulen, 6. November 2023. URL: <https://afdbundestag.de/bildungspolitik-der-afd-fraktionen-beschliessen-resolution-zum-thema-foerderschulen/>
- ⁶⁸¹ Alternative für Deutschland (2020): Konzept zur Sozialpolitik, vom Bundesparteitag beschlossen; Passage zu Einheitsschule/Inklusion, Folgekosten und „Verarmung und Verelendung“. URL: <https://www.afd.de/sozialkonzept/>
- ⁶⁸² AfD Sachsen-Anhalt (2026): Regierungsprogramm für Sachsen-Anhalt 2026, beschlossen auf dem Landesparteitag am 11. April 2026, Abschnitt Schulbildung/Inklusion. URL: <https://afd-regierungsprogramm.de/>
- ⁶⁸³ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: [https://afd-gutachten.de](https://afd-gutachten.de;);
- ⁶⁸⁴ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁸⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: [https://afd-gutachten.de](https://afd-gutachten.de;);
- ⁶⁸⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: [https://afd-gutachten.de](https://afd-gutachten.de;);
- ⁶⁸⁷ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁸⁸ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁸⁹ MDR Sachsen-Anhalt (2026): „AfD will Inklusion stoppen – Montessori-Schule in Halle fürchtet drastische Einschnitte“, zuerst 15. Juli, aktualisiert 18. Juli 2026; mit Tillschneiders Differenzierung nach kognitiver Beeinträchtigung und Angaben zu geplanten Mittelkürzungen. URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/update1-montessori-schule-foerderschulen-afd-plaene%2Cinklusion-188.html>
- ⁶⁹⁰ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁹¹ Riebe, Jan (2024): „Ideologiestudie Projekt Inklusion“: Positionierungen der AfD zu Inklusion als Ausdruck ihres rechtsextremen Weltbildes. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie, Band 15, S. 30–45. URL: <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd15-03>
- ⁶⁹² Riebe, Jan (2026): Die AfD und ihre Haltung zu Menschen mit Behinderung. Inklusion als „Instrument zur nachhaltigen Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten“. In: horus 1/2026, Schwerpunkt „Demokratie und Teilhabe“. URL: <https://dvbs-online.de/veroeffentlichungen/horus/horus-1/2026-1>
- ⁶⁹³ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (2026): Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig? Gutachten zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Partei „Alternative für Deutschland“ nach Art. 21 Abs. 2 GG, 25. Juni 2026; Teil 3 A.VII „Behindertenfeindlichkeit“, S. 1302–1316 der PDF-Fassung. URL: [https://afd-gutachten.de](https://afd-gutachten.de;);
- ⁶⁹⁴ Scholle, Tom (2026): Erklär mir die Verfassungswidrigkeit der AfD ... als wäre ich Grundschüler:in, Hamburg; insbesondere Kapitel 8 „Wer bestimmt, was normal ist?“, S. 203–242, sowie die ergänzende Quellenbewertung und Verweise zur Behindertenfeindlichkeit.
- ⁶⁹⁵ Cremer, Hendrik / Deutsches Institut für Menschenrechte (2026): Die AfD – eine Gefahr für Menschen mit Behinderungen, Analyse, Mai 2026. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-afd-eine-gefahr-fuer-menschen-mit-behinderungen> ; PDF: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf

- https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Die_AfD_eine_Gefahr_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
- ⁶⁹⁶ Destatis: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/35-Jahre-Deutsche-Einheit/_inhalt.html
- ⁶⁹⁷ DOI: <https://doi.org/10.1080%2F01419870701599465>
- ⁶⁹⁸ PubMed: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15534225/>
- ⁶⁹⁹ PubMed Central (PMC): <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC7812115/>
- ⁷⁰⁰ ScienceOpen: <https://www.scienceopen.com/document?vid=e99b064b-5742-4624-8cba-334ddce4176d>
- ⁷⁰¹ DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1467-9477.2007.00176.x>
- ⁷⁰² Gesetze im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
- ⁷⁰³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷⁰⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html?adb_sid=42ec85e4-f6d6-41d1-8c36-0f876fa6ac63
- ⁷⁰⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html
- ⁷⁰⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_4.html
- ⁷⁰⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html
- ⁷⁰⁸ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html
- ⁷⁰⁹ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁷¹⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁷¹¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html
- ⁷¹² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷¹³ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html
- ⁷¹⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html
- ⁷¹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷¹⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁷¹⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wp-content/uploads/2024/11/Leitantrag-Bundestagswahlprogramm-2025.pdf>
- ⁷¹⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁷¹⁹ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/bvg13-041.html>
- ⁷²⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/grundsatzprogramm/>
- ⁷²¹ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ⁷²² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷²³ Bundesverfassungsgericht:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-009.html>
- ⁷²⁴ ScienceOpen: <https://www.scienceopen.com/document?vid=e99b064b-5742-4624-8cba-334ddce4176d>
- ⁷²⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷²⁶ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html
- ⁷²⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷²⁸ bundesverfassungsgericht.de:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷²⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷³⁰ bundesverfassungsgericht.de:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html

- ⁷³¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷³² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/bundesvorstand-und-ehreuvorsitzender-der-afd-auf-10-bundesparteig-gewaehlt/>
- ⁷³³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷³⁴ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen/afd>
- ⁷³⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷³⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-klage-in-karlsruhe-wegen-ordnungsrufen-in-debatte-zum-selbstbestimmungsgesetz/>
- ⁷³⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷³⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷³⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁴⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen/afd>
- ⁷⁴¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁷⁴² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/presse/page/169/>
- ⁷⁴³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷⁴⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁴⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁴⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/bundesvorstand-und-ehreuvorsitzender-der-afd-auf-10-bundesparteig-gewaehlt/>
- ⁷⁴⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷⁴⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷⁴⁹ bundesverfassungsgericht.de:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷⁵⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁷⁵¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷⁵² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/satzung/>
- ⁷⁵³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/bundesvorstand-beantragt-parteiausschluss-von-doris-von-sayn-wittgenstein/>
- ⁷⁵⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/joerg-meuthen-der-parteiausschluss-gedeons-ist-richtig-und-wichtig/>
- ⁷⁵⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/bundesvorstand-beschliesst-andreas-kalbitz-ist-nicht-mehr-mitglied-der-partei/>
- ⁷⁵⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/satzung/>
- ⁷⁵⁷ bundesverfassungsgericht.de:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷⁵⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁵⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/parlament/fraktionen/afd>
- ⁷⁶⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/remigration/>
- ⁷⁶¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/afd-hat-an-ihrer-haltung-zur-remigration-keinerlei-programmatische-aenderung-vorgenommen/>
- ⁷⁶² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/afd-hat-an-ihrer-haltung-zur-remigration-keinerlei-programmatische-aenderung-vorgenommen/>
- ⁷⁶³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁷⁶⁴ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>

- ⁷⁶⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁷⁶⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁶⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷⁶⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ⁷⁶⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/bundesvorstand-und-ehrenvorsitzender-der-afd-auf-10-bundesparteig-gewaehlt/>
- ⁷⁷⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/neue-fuehrungsspitze-auf-dem-13-bundesparteitag-der-afd-gewaehlt/>
- ⁷⁷¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/presse/page/169/>
- ⁷⁷² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁷³ bundesverfassungsgericht.de:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷⁷⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁷⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁷⁷⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁷⁷⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁷⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/remigration/>
- ⁷⁷⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁷⁸⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ⁷⁸¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷⁸² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ⁷⁸³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁷⁸⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>
- ⁷⁸⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁷⁸⁶ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁷⁸⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷⁸⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ⁷⁸⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl000111.html
- ⁷⁹⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ⁷⁹¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ⁷⁹² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁷⁹³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁷⁹⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

- ⁷⁹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷⁹⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁷⁹⁷ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/bund_-99.html
- ⁷⁹⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁷⁹⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ⁸⁰² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ⁸⁰⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁰⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1108296>
- ⁸⁰⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/stephan-brandner-meinungsfreiheit-in-deutschland-auf-dem-absteigenden-ast/>
- ⁸⁰⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸¹⁰ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/bund_-99.html
- ⁸¹¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸¹² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afd.bundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzüglich-abschaffen/>
- ⁸¹³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisation-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ⁸¹⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸¹⁵ VG Köln: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php
- ⁸¹⁶ OVG NRW: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/33_240702/5-A-1218_22-AfD_.pdf
- ⁸¹⁷ VG Köln: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php
- ⁸¹⁸ OVG NRW: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/33_240702/5-A-1218_22-AfD_.pdf
- ⁸¹⁹ OVG NRW: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/33_240702/5-A-1218_22-AfD_.pdf
- ⁸²⁰ OVG NRW: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/33_240702/5-A-1218_22-AfD_.pdf
- ⁸²¹ Bundesverwaltungsgericht: <https://www.bverwg.de/200525B6B23.24.0>
- ⁸²² VG Köln: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php
- ⁸²³ VG Köln: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php

- ⁸²⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸²⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸²⁶ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸²⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1034546>
- ⁸²⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/843164-843164>
- ⁸²⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-de-geschlechtseintrag-997406>
- ⁸³⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸³¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸³² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸³³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸³⁴ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸³⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸³⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁸³⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸³⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸³⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸⁴⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸⁴¹ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ⁸⁴² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁴³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ⁸⁴⁴ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸⁴⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸⁴⁶ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ⁸⁴⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoid=7654121>
- ⁸⁴⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁸⁴⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁵⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ⁸⁵¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/843164-843164>
- ⁸⁵² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸⁵³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁵⁴ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸⁵⁵ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ⁸⁵⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁵⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸⁵⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>

- ⁸⁵⁹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-de-geschlechtseintrag-997406>
- ⁸⁶⁰ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸⁶¹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/satzung/>
- ⁸⁶² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/zeit-fuer-wohlstand-sicherheit-und-zusammenhalt-neues-afd-bundestagswahlprogramm-fuer-einen-deutschland-kurs-zurueck-zum-erfolg/>
- ⁸⁶³ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pm-v-peter-boehringer-ingo-hahn-bundesprogrammkommission-beginnt-arbeit-an-wegweisendem-grundsatzprogramm/>
- ⁸⁶⁴ AfD Fraktion: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ⁸⁶⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ⁸⁶⁶ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ⁸⁶⁷ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁶⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁶⁹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁷⁰ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁷¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁷² bundeswahlleiterin.de: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁸⁷³ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>
- ⁸⁷⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁷⁵ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁸⁷⁶ Landesportal Sachsen-Anhalt: <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/gebiet-und-wahlen/wahlen/landtagswahl-2026>
- ⁸⁷⁷ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/fraktionen/afd>
- ⁸⁷⁸ Presse Sachsen-Anhalt: <https://presse.sachsen-anhalt.de/staatskanzlei/2026/01/13/erklaerung-der-koalitionspartner>
- ⁸⁷⁹ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ed69b862d1aeefd45f3b220479c51664&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=17269](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ed69b862d1aeefd45f3b220479c51664&tx_lsasessions_transcript[speaker]=17269)
- ⁸⁸⁰ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript[speaker]=16583)
- ⁸⁸¹ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lsasessions_transcript[speaker]=16583)
- ⁸⁸² Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/fraktionen/afd>
- ⁸⁸³ Thüringer Landtag: [https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_tlpasta_personlist\[action\]=list&tx_tlpasta_personlist\[controller\]=Person](https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_tlpasta_personlist[action]=list&tx_tlpasta_personlist[controller]=Person)
- ⁸⁸⁴ Thüringer Landtag: <https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2026/faq-misstrauensvotum/>
- ⁸⁸⁵ Thüringer Landtag: [https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_tlpasta_personlist\[action\]=list&tx_tlpasta_personlist\[controller\]=Person](https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_tlpasta_personlist[action]=list&tx_tlpasta_personlist[controller]=Person)
- ⁸⁸⁶ Sächsischer Landtag: <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlament/zusammensetzung-und-rechtsgrundlagen/zusammensetzung-9171.cshtml>
- ⁸⁸⁷ Landtag Brandenburg: https://www.landtag.brandenburg.de/de/abgeordnete_fraktionen_-_gruppe/abgeordnete/plenarsitzordnung/25228
- ⁸⁸⁸ Landesregierung Brandenburg: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.594772.de>

- ⁸⁸⁹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_30.html
- ⁸⁹⁰ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/bildungsstandards-lehrplaene-rahmenrichtlinien>
- ⁸⁹¹ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften/page/erlasse>
- ⁸⁹² Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript[speaker]=16583)
- ⁸⁹³ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw10-fraktionsvorstaende-1056150>
- ⁸⁹⁴ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_51.html
- ⁸⁹⁵ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_51.html
- ⁸⁹⁶ Thüringer Landtag: <https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2026/faq-misstrauensvotum/>
- ⁸⁹⁷ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁹⁸ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁸⁹⁹ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹⁰⁰ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript[speaker]=16583)
- ⁹⁰¹ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_19.html
- ⁹⁰² Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: <https://mb.sachsen-anhalt.de/service/rechtsvorschriften/page/erlasse>
- ⁹⁰³ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>
- ⁹⁰⁴ Landesregierung Brandenburg: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.594772.de>
- ⁹⁰⁵ Justiz Thüringen: <https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/28-2026>
- ⁹⁰⁶ Presse Sachsen-Anhalt: <https://presse.sachsen-anhalt.de/staatskanzlei/2026/01/13/erklaerung-der-koalitionspartner>
- ⁹⁰⁷ Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_51.html
- ⁹⁰⁸ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹⁰⁹ Thüringer Landtag: <https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2026/faq-misstrauensvotum/>
- ⁹¹⁰ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ⁹¹¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹¹² Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹¹³ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹¹⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹¹⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw10-fraktionsvorstaende-1056150>
- ⁹¹⁶ Thüringer Landtag: [https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_ttlista_personlist\[action\]=list&tx_ttlista_personlist\[controller\]=Person](https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung?cHash=4cd2a61e23b3f4af14558e6978180977&tx_ttlista_personlist[action]=list&tx_ttlista_personlist[controller]=Person)
- ⁹¹⁷ bundeswahlleiterin.de: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹¹⁸ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>
- ⁹¹⁹ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/bildungsstandards-lehrplaene-rahmenrichtlinien>
- ⁹²⁰ Landtag Sachsen-Anhalt: [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript\[speaker\]=16583](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript?cHash=ac42e71e46abd993b15be28c4c60198c&tx_lasessions_transcript[speaker]=16583)

- ⁹²¹ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹²² Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹²³ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ⁹²⁴ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>
- ⁹²⁵ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹²⁶ Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html
- ⁹²⁷ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/schwerpunkt-des-koalitionsvertrags-2344224>
- ⁹²⁸ Bundesverwaltungsgericht: <https://ssl.bverwg.de/200525B6B23.24.0>
- ⁹²⁹ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹³⁰ Dejure: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Aktenzeichen=13+K+3895%2F25&Datum=31.12.2222&Gericht=VG+K%C3%B6ln>
- ⁹³¹ Original-Wahlprogramm der AfD: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ⁹³² Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹³³ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹³⁴ Original-Wahlprogramm der AfD: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ⁹³⁵ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹³⁶ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹³⁷ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/pdfdownload/downloadEntscheidung.php?entscheidung=/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html
- ⁹³⁸ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/pdfdownload/downloadEntscheidung.php?entscheidung=/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html
- ⁹³⁹ OVG-NRW-Urteil: https://nrwe.justiz.nrw.de/pdfdownload/downloadEntscheidung.php?entscheidung=/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html
- ⁹⁴⁰ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/pdfdownload/downloadEntscheidung.php?entscheidung=/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html
- ⁹⁴¹ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴² Quelle: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴³ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁴ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁵ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁶ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁷ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁸ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁴⁹ AfD-PDF mit Originalzeit und Höckes Klarstellung: <https://www.afd.de/wp-content/uploads/2020/03/20200310-H%C3%B6cke-Bj%C3%B6rn.pdf>
- ⁹⁵⁰ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁵¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw20-de-bundeskanzleramt-553614>
- ⁹⁵² Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw20-de-bundeskanzleramt-553614>
- ⁹⁵³ Gesetze Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-31562?hl=true>
- ⁹⁵⁴ Gesetze Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-31562?hl=true>
- ⁹⁵⁵ Urteil in Bayern.Recht: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-31562?hl=true>
- ⁹⁵⁶ [verwaltungsgerichte.thueringen.de: https://www.verwaltungsgerichte.thueringen.de/service/pressemitteilungen-archiv-1?cHash=3d5fd8cf1c239a75ed8738fba20ca3c7&tx_news_pi1\[action\]=detail&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[news\]=4307](https://www.verwaltungsgerichte.thueringen.de/service/pressemitteilungen-archiv-1?cHash=3d5fd8cf1c239a75ed8738fba20ca3c7&tx_news_pi1[action]=detail&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[news]=4307)

- ⁹⁵⁷ Offizielle Pressemitteilung des ThürOVG: [https://verwaltungsgerichte.thueringen.de/service/pressemitteilungen-archiv-1?cHash=3d5fd8cf1c239a75ed8738fba20ca3c7&tx_news_pi1\[action\]=detail&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[news\]=4307](https://verwaltungsgerichte.thueringen.de/service/pressemitteilungen-archiv-1?cHash=3d5fd8cf1c239a75ed8738fba20ca3c7&tx_news_pi1[action]=detail&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[news]=4307)
- ⁹⁵⁸ Verwaltungsgericht Hannover: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsischer-verfassungsschutz-darf-den-afd-landesverband-niedersachsen-vorlaufig-zum-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-hochstufen-251275.html>
- ⁹⁵⁹ Verwaltungsgericht Hannover: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsischer-verfassungsschutz-darf-den-afd-landesverband-niedersachsen-vorlaufig-zum-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-hochstufen-251275.html>
- ⁹⁶⁰ Verwaltungsgericht Hannover: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsischer-verfassungsschutz-darf-den-afd-landesverband-niedersachsen-vorlaufig-zum-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-hochstufen-251275.html>
- ⁹⁶¹ Verwaltungsgericht Hannover: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsischer-verfassungsschutz-darf-den-afd-landesverband-niedersachsen-vorlaufig-zum-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-hochstufen-251275.html>
- ⁹⁶² Verwaltungsgericht Hannover: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/niedersachsischer-verfassungsschutz-darf-den-afd-landesverband-niedersachsen-vorlaufig-zum-beobachtungsobjekt-von-erheblicher-bedeutung-hochstufen-251275.html>
- ⁹⁶³ Originalentscheidung des Sächsischen OVG: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/24B127.pdf>
- ⁹⁶⁴ Hessen Verwaltungsgerichtsbarkeit: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/presse/einstufung-durch-verfassungsschutz-rechtmassig>
- ⁹⁶⁵ Offizielle Mitteilung des VG Wiesbaden: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/presse/einstufung-durch-verfassungsschutz-rechtmassig>
- ⁹⁶⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/staatsvolk/>
- ⁹⁶⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/staatsvolk/>
- ⁹⁶⁸ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/pdfdownload/downloadEntscheidung.php?entscheidung=/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html
- ⁹⁶⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/remigration/>
- ⁹⁷⁰ Originales AfD-Positionspapier: <https://www.afd.de/remigration/>
- ⁹⁷¹ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁷² Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁷³ Justiz NRW: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html
- ⁹⁷⁴ Dejure: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Aktenzeichen=13+K+3895%2F25&Datum=31.12.2222&Gericht=VG+K%C3%B6ln>
- ⁹⁷⁵ DServer Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20017.pdf>
- ⁹⁷⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-gender-irrsinn-im-bundestag/>
- ⁹⁷⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/martin-reichardt-gender-irrsinn-im-bundestag/>
- ⁹⁷⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ⁹⁷⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/beatrix-von-storch-transfrauen-im-frauensport-sind-unfair-weil-maenner-dort-nichts-zu-suchen-haben/>
- ⁹⁸⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/beatrix-von-storch-selbstbestimmungsgesetz-der-ampel-ist-frauenfeindlich/>
- ⁹⁸¹ Offizielles AfD-Bundestagswahlprogramm 2025: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ⁹⁸² Offizielles AfD-Bundestagswahlprogramm 2025: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ⁹⁸³ Familienpolitische Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion: https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/2024/05/familienpolitische-leitlinien-2024_dinA4_hoch_DIGITAL.pdf
- ⁹⁸⁴ Bildungspolitische Leitlinien der AfD-Bundestagsfraktion: https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/2025/01/bildungspolitische-leitlinien-2024_dinA4_2-Auflage_v6.0-DIGITAL.pdf
- ⁹⁸⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/ungarn-hat-das-recht-eigenstaendig-ueber-die-pride-parade-zu-entscheiden/>

- ⁹⁸⁶ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/ungarn-hat-das-recht-eigenstaendig-ueber-die-pride-parade-zu-entscheiden/>
- ⁹⁸⁷ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/zusammen-mit-den-usa-fuer-nationale-selbstbestimmung-souveraenitaet-und-den-schutz-der-abendlaendischen-zivilisation-eintreten-woke-positionen-international/>
- ⁹⁸⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/zusammen-mit-den-usa-fuer-nationale-selbstbestimmung-souveraenitaet-und-den-schutz-der-abendlaendischen-zivilisation-eintreten-woke-positionen-international/>
- ⁹⁸⁹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/keinen-schutz-fuer-paedophile-sexuelle-identitaet-nicht-ins-grundgesetz-aufnehmen/>
- ⁹⁹⁰ Antidiskriminierungsstelle: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>
- ⁹⁹¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/porno-skandal-an-saechsischer-schule-ist-nur-die-spitze-des-eisbergs/>
- ⁹⁹² AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sex-broschuere-einstampfen-statt-anpassen/>
- ⁹⁹³ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sex-broschuere-einstampfen-statt-anpassen/>
- ⁹⁹⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/bundesregierung-muss-von-ihrer-diversitaetsstrategie-abstand-nehmen/>
- ⁹⁹⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/bundesregierung-muss-von-ihrer-diversitaetsstrategie-abstand-nehmen/>
- ⁹⁹⁶ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ⁹⁹⁷ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-freiheit-verantwortung/>
- ⁹⁹⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-bildung-wissenschaft-forschung/>
- ⁹⁹⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/wahlprogramm-bildung-wissenschaft-forschung/>
- ¹⁰⁰⁰ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/08/AFD_Wahlprogramm_2017_A5-hoch.pdf
- ¹⁰⁰¹ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/08/AFD_Wahlprogramm_2017_A5-hoch.pdf
- ¹⁰⁰² Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/04/2017-04-13_afd-kompakt_ausgabe-01-2017-Druck.pdf
- ¹⁰⁰³ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/04/2017-04-13_afd-kompakt_ausgabe-01-2017-web.pdf
- ¹⁰⁰⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/brandner-froemming-vermittlungsverfahren-eine-farce/>
- ¹⁰⁰⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/brandner-froemming-vermittlungsverfahren-eine-farce/>
- ¹⁰⁰⁶ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2016/zwischen-inklusion-und-foerderschulen-im-land>
- ¹⁰⁰⁷ Landtag Sachsen-Anhalt: <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2016/zwischen-inklusion-und-foerderschulen-im-land>
- ¹⁰⁰⁸ AfD Björn Höcke: <https://afd-bjoern-hoecke.de/faq/>
- ¹⁰⁰⁹ IDZ Jena: <https://www.idz-jena.de/wsddet/wsd15-03>
- ¹⁰¹⁰ AfD Björn Höcke: <https://afd-bjoern-hoecke.de/faq/>
- ¹⁰¹¹ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/12/AFD_EW_Programm_2024.pdf?embed=true
- ¹⁰¹² Offizielles AfD-Bundestagswahlprogramm 2025: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AFD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ¹⁰¹³ Lebenshilfe: <https://www.lebenshilfe.de/presse/pressemeldung/afd-spitzenkandidat-bezeichnet-menschen-mit-behinderungen-indirekt-als-idioten>
- ¹⁰¹⁴ Lebenshilfe: <https://www.lebenshilfe.de/presse/pressemeldung/afd-spitzenkandidat-bezeichnet-menschen-mit-behinderungen-indirekt-als-idioten>
- ¹⁰¹⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/07-behindertenfeindlichkeit/02-behindertenfeindliche-ideologie-in-der-afd/>
- ¹⁰¹⁶ DIE ZEIT: <https://www.zeit.de/news/2026-01/23/afd-politiker-relativiert-harsche-aussage-zu-soeder>
- ¹⁰¹⁷ DIE ZEIT: <https://www.zeit.de/news/2026-01/23/afd-politiker-relativiert-harsche-aussage-zu-soeder>
- ¹⁰¹⁸ DIE ZEIT: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2026-05/afd-deutsches-institut-fuer-menschenrechte-analyse-menschen-mit-behinderung>
- ¹⁰¹⁹ Deutscher Bundestag, 29. November 2018; dokumentiert und ausgewertet im GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>

- ¹⁰²⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²¹ Björn Höcke, 2018; dokumentiert im GFF-Gutachten. Fundstelle zu Höcke und Homosexualität: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²³ Thüringer Landtag, Plenarsitzung vom 13. September 2019; im GFF-Gutachten dokumentiert zu Toleranz und Akzeptanz: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁴ AfD Sachsen-Anhalt, Antwort auf LSVD-Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2021; GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁵ AfD Bayern, Landtagswahlprogramm 2023; GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁶ AfD-Fraktion Hessen, parlamentarischer Antrag 2022; dokumentiert im GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁷ Hans-Thomas Tillschneider; im GFF-Belegmaterial dokumentiert / Analyse zur Dämonisierung von LGBTQIA+: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰²⁹ Maximilian Krah, öffentliche Rede in Aachen, 9. September 2023; GFF-Beleganhang: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁰ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³¹ Jurij Kofner, Kundgebung in München, 13. Juni 2023; GFF-Belegsammlung / LGBTQIA+ als Feindbild: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³² Tomasz Froelich, X, 19. Juli 2023; GFF-Anhang: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³³ Nicole Höchst, Blogbeitrag; dokumentiert im GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁵ Horst Förster, AfD Mecklenburg-Vorpommern, Landtagsrede September 2024; GFF-Gutachten: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁷ GFF-Kapitel zur Verdrängung aus der Öffentlichkeit: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>

- ¹⁰³⁸ GFF-Analyse zur Verdrängung aus der Öffentlichkeit: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰³⁹ GFF-Kapitel Öffentlichkeit und LGBTIQ: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁰ GFF-Belegsammlung zu CSD und Öffentlichkeit: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴² GFF-Beleganhang Krah: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴³ GFF-Anhang Geschlechtskategorien: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁴ GFF-Fundstelle Personenstandsrecht: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁵ GFF-Beleganhang Geschlechtsidentitäten: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁴⁸ Maximilian Krah, politischer Aschermittwoch der AfD, Osterhofen, 14. Februar 2024; vom AfD-Bundesverband live übertragen; Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁴⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁰ Marvin Weber, Telegram, 4. April 2023; Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵³ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁵ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>

- ¹⁰⁵⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁸ GFF-Belegteil zu Volksverhetzung und LGBTIQ: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁵⁹ GFF-Fundstelle Leyla Bilge: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁶⁰ GFF-Beleganhang Bayern: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁶¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁶² GFF-Anhang zum Rückbau von Inklusion: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/06-behindertenfeindlichkeit/02-rechtliche-massnahmen-rueckbau-von-inklusion/>
- ¹⁰⁶³ GFF-Fundstelle Clemens: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/06-behindertenfeindlichkeit/02-rechtliche-massnahmen-rueckbau-von-inklusion/>
- ¹⁰⁶⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/06-behindertenfeindlichkeit/02-rechtliche-massnahmen-rueckbau-von-inklusion/>
- ¹⁰⁶⁵ GFF-Inklusionsbelege 2025: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/06-behindertenfeindlichkeit/02-rechtliche-massnahmen-rueckbau-von-inklusion/>
- ¹⁰⁶⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/06-behindertenfeindlichkeit/02-rechtliche-massnahmen-rueckbau-von-inklusion/>
- ¹⁰⁶⁷ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf
- ¹⁰⁶⁸ Björn Höcke, *Nie zweimal in denselben Fluss*, 2018, S. 115; wissenschaftlich dokumentiert u. a. in der *Politischen Vierteljahresschrift*, Springer Nature Link: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11615-022-00432-4>
- ¹⁰⁶⁹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/17 vom 1. März 2018, S. 1387, DServer Bundestag: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19017.pdf>
- ¹⁰⁷⁰ DIE WELT: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article184958110/AfD-Abgeordneter-wegen-frauenverachtender-Aeusserungen-in-der-Kritik.html>
- ¹⁰⁷¹ DIE WELT: <https://www.welt.de/regionales/baden-wuerttemberg/article184952036/AfD-Fraktion-distanziert-sich-von-Aeusserungen-zur-Frauenquote.html>
- ¹⁰⁷² Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/beatrice-von-storch-die-frauenquote-ist-diskriminierend-leistungsfeindlich-und-undemokratisch/>
- ¹⁰⁷³ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf
- ¹⁰⁷⁴ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf
- ¹⁰⁷⁵ RND.de: <https://www.rnd.de/politik/afd-politiker-glaubt-dass-frauen-politischen-diskurs-weniger-gut-aushalten-als-maenner-BBZG56TRVDCHJPS25L72O7EJU.html>
- ¹⁰⁷⁶ DIE WELT: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article232843787/AfD-Spitzenkandidat-Kramer-haelt-Frauen-weniger-fuer-Politik-geeignet.html>
- ¹⁰⁷⁷ RND.de: <https://www.rnd.de/politik/mv-afd-politiker-kramer-mit-frauenfeindlichen-aeusserungen-frauen-weniger-fuer-politik-geeignet-DTPPFKKBUMWY52C7NZZZ7P3O4.html>
- ¹⁰⁷⁸ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/beatrice-von-storch-austritt-der-tuerkei-aus-istanbul-konvention/>
- ¹⁰⁷⁹ Alternative für Deutschland: <https://www.afd.de/beatrice-von-storch-die-traditionelle-familie-ist-und-bleibt-fuer-frauen-das-beste-auch-finanziell/>
- ¹⁰⁸⁰ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: https://afdbundestag.de/wp-content/uploads/2024/05/familienpolitische-leitlinien-2024_dinA4_hoch_DIGITAL.pdf
- ¹⁰⁸¹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/10-anhang/02-belege-menschenwuerde/04-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/01-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁸² bpb.de: <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/240093/die-radikale-rechte-im-europaeischen-vergleich/?p=0>
- ¹⁰⁸³ AfD: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ¹⁰⁸⁴ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzueglich-abschaffen/>

- ¹⁰⁸⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: <https://afd.bundestag.de/beatrice-von-storch-selbstbestimmungsgesetz-der-ampel-ist-frauenfeindlich/>
- ¹⁰⁸⁶ AfD: <https://www.afd.de/martin-reichardt-das-selbstbestimmungsgesetz-ist-irrsinnig-und-gefaehrlich/>
- ¹⁰⁸⁷ AfD: <https://www.afd.de/pressemitteilung-der-afd-bundesparteitag-waehlt-neuen-bundesvorstand/>
- ¹⁰⁸⁸ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisation-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ¹⁰⁸⁹ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/03-realisation-heteronormativer-zweigeschlechtlichkeit-durch-r/>
- ¹⁰⁹⁰ AfD Kompakt: <https://afdKompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>
- ¹⁰⁹¹ AfD Kompakt: <https://afdKompakt.de/2022/06/18/13-bundesparteitag-der-afd-fuehrungsspitze-ist-gewaehlt/>
- ¹⁰⁹² Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://www.afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/02-zweigeschlechtlichkeit-und-heteronormativitaet-als-ideologis/>
- ¹⁰⁹³ Alternative für Deutschland: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf
- ¹⁰⁹⁴ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹⁰⁹⁵ Bundesverfassungsgericht: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹⁰⁹⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerggarantie/>
- ¹⁰⁹⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte: <https://afd-gutachten.de/gutachten/06-teil-3-verfassungswidrigkeit-der-afd/01-ziele-und-verhalten-im-wider-spruch-zur-menschenwuerde/05-veraechtlichmachung-sexueller-und-geschlechtlicher-minderhei/04-missachtung-der-menschenwuerde-durch-aeusserungen-als-verhal/>
- ¹⁰⁹⁸ Presseportal: <https://www.presseportal.de/pm/78825/5135512>
- ¹⁰⁹⁹ DIE ZEIT: <https://www.zeit.de/news/2018-07/18/iris-berben-protest-gegen-afd-soll-lauter-werden-180718-99-203723>
- ¹¹⁰⁰ Apollo News, Bericht zur ZDF-Satire: <https://apollo-news.net/wenn-du-deutschland-hasst-dann-ist-die-afd-deine-partei-bosetti-kritisiert-afd-whler-scharf/>
- ¹¹⁰¹ Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- ¹¹⁰² DIE ZEIT/dpa, 31. Januar 2024. <https://www.zeit.de/news/2024-01/31/helene-fischer-und-andere-promis-gegen-rechtsextremismus>
- ¹¹⁰³ RND: <https://www.rnd.de/kultur/interview-mit-schauspieler-christian-friedel-G5IDLXARVHKXP3DP7OKS3GKKM.html>
- ¹¹⁰⁴ BILD: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/juedische-verbaende-schockiert-was-machen-juden-in-der-afd-57445836.bild.html>; n-tv: <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Michel-Friedmann-Judenhass-ist-Menschenhass-article24589565.html>
- ¹¹⁰⁵ Augsburger Allgemeine: <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/interview-uschi-glas-wir-alle-muessen-haltung-zeigen-id69581516.html>
- ¹¹⁰⁶ n-tv: <https://www.n-tv.de/sport/fussball/Die-AfD-ist-eine-Schande-fuer-Deutschland-article22247707.html>
- ¹¹⁰⁷ #NICTokay: <https://www.nichtokay2025.de/>
- ¹¹⁰⁸ t-online: https://www.t-online.de/unterhaltung/stars/id_101364508/dieter-hallervorden-gegen-afd-das-moechte-ich-verhindern-.html
- ¹¹⁰⁹ GQ Germany: <https://www.gq-magazin.de/artikel/damian-hardung-interview>
- ¹¹¹⁰ Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- ¹¹¹¹ Deutschlandfunk Kultur: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/eckart-von-hirschhausen-alles-dem-diktat-der-oekonomie-100.html>
- ¹¹¹² n-tv: <https://www.n-tv.de/leute/Promis-reagieren-auf-AfD-Erfolg-article17219751.html>
- ¹¹¹³ EKD: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Margot-Kaessmann-erwaegt-rechtliche-Schritte-gegen-Fake-News-nach-AfD-Kritik-23248.htm
- ¹¹¹⁴ DIE ZEIT: <https://www.zeit.de/kultur/2016-02/kiyak-afd-petry-grenze>
- ¹¹¹⁵ WELT, Bericht zum Stern-Interview: <https://www.welt.de/article6a84d6bed537b08639dcc70f>
- ¹¹¹⁶ Berliner Zeitung: <https://www.berliner-zeitung.de/article/afd-aufregung-um-facebook-post-des-angeblichen-afd-kreisverbandes-nuernberg-suedschwabach-54658>

- 1117 Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- 1118 Berliner Zeitung: <https://www.berliner-zeitung.de/article/kraftklub-saenger-felix-kummer-im-interview-ueber-chemnitz-ich-kriege-auf-jeden-fall-weniger-aufs-maul-als-frueher-40087>
- 1119 BILD: <https://www.bild.de/unterhaltung/stars-und-leute/vicky-leandros-alice-weidel-ist-bei-meinem-konzert-nicht-willkommen-687e48b4232ed33c4173aa3d>
- 1120 HNA: <https://www.hna.de/politik/jan-josef-liefers-ueber-moeglichen-afd-sieg-in-sachsen-anhalt-glaube-nicht-dass-das-ein-weltuntergang-wird-zr-94443925.html>
- 1121 #NICHToKay: <https://www.nichtokay2025.de/>
- 1122 #NICHToKay: <https://www.nichtokay2025.de/>
- 1123 RTL: <https://www.rtl.de/unterhaltung/ruth-moschner-rassismus-vorwuerfe-an-afd-auf-instagram-id31082236.html>
- 1124 taz: <https://taz.de/Luisa-Neubauer-ueber-AfD-Proteste/%215984327/>
- 1125 YouTube, tagesschau/maischberger: <https://www.youtube.com/watch?v=k1K8ZlhHvus>
- 1126 Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/youtuber-rezo-erreicht-mit-heftiger-kritik-an-union-und-spd-millions-zuschauer-5939176.html>
- 1127 RTL: <https://www.rtl.de/cms/raul-richter-ex-gsz-star-macht-afd-ansage-geht-woanders-hin-5074185.html>
- 1128 Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- 1129 Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/initiator-von-storaktion-gegen-weidels-sommerinterview-ist-widerstand-nur-etwas-fur-den-geschichtsunterricht-14069009.html>
- 1130 n-tv: <https://www.n-tv.de/politik/Promis-stellen-sich-gegen-die-AfD-article25531628.html>
- 1131 n-tv: <https://www.n-tv.de/leute/Promis-reagieren-auf-AfD-Erfolg-article17219751.html>
- 1132 Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- ¹¹³³ RTL, 1. Februar 2024.
RTL – Florian Silbereisen gegen die AfD: „Nichts rechtfertigt Menschenverachtung!“:
<https://www.rtl.de/cms/florian-silbereisen-gegen-die-afd-nichts-rechtfertigt-menschenverachtung-5075459.html>
- 1134 MZEE.com: <https://www.mzee.com/2024/08/duezen-tekkal-ein-gespraech-ueber-unsere-demokratie-und-persoeneichen-aktivismus/>
- 1135 Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- 1136 Apple Podcasts, SPIEGEL-Spitzengespräch: <https://podcasts.apple.com/de/podcast/best-of-spitzengespr%C3%A4ch-mit-jedem-monat-stirbt-die/id1673556685?i=1000725935475>
- 1137 Jennifer Rostock Fanseite: <https://www.jennifer-rostock-fans.de/hoeren-sehen/jennifer-rostock/songtextarchiv/song/waehl-die-afd.html>
- 1138 Vogue Deutschland: <https://www.vogue.de/artikel/offener-brief-von-kulturschaffenden-wir-sind-die-brandmauer>
- 1139 Musikexpress: <https://www.musikexpress.de/apsilon-keiner-von-euch-afd-3226883/>
- 1140 Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/pinkes-spektakel-in-berlin-streik-eindruck-und-kindheits Erinnerungen-bei-der-barbie-premiere-10155478.html>
- ¹¹⁴¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁴² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁴³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁴⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁴⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁴⁶ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁴⁷ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>

- ¹¹⁴⁸ CDU: <https://www.cdu.de/aktuelles/cdu-deutschlands/klarer-sieger-friedrich-merz-gewinnt-tv-duell-ueberzeugend/>
- ¹¹⁴⁹ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁵⁰ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁵¹ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁵² CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁵³ CDU: <https://www.cdu.de/themen/migration/>
- ¹¹⁵⁴ CDU: <https://www.cdu.de/wahlprogramm-von-cdu-und-csu/>
- ¹¹⁵⁵ AfD: <https://www.afd.de/zuwanderung-asyl/>
- ¹¹⁵⁶ AfD: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/11/AfD_Flyer_A5_4-Seitig_Remigration_2025_06_13_fin.pdf
- ¹¹⁵⁷ Verfassungsschutz:
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ¹¹⁵⁸ CDU: https://www.cdu.de/app/uploads/2026/05/AfD_Abstieg-fuer-Deutschland_Argukarten.pdf
- ¹¹⁵⁹ CDU:
https://www.europawahl.cdu.de/sites/www.europawahlprogramm.cdu.de/files/downloads/km_kurzfassung_europawahlprogramm_cdu_csu_2024_ansicht.pdf
- ¹¹⁶⁰ AfD: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf
- ¹¹⁶¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ¹¹⁶² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/rs20130507_2bvr090906.html
- ¹¹⁶³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/02/ls20130219_1bvl000111.html
- ¹¹⁶⁴ Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2018_10/572636-572636
- ¹¹⁶⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ¹¹⁶⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹¹⁶⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹¹⁶⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ¹¹⁶⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷⁵ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ¹¹⁷⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁷⁷ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ¹¹⁷⁸ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

- ¹¹⁷⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸¹ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ¹¹⁸² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁸⁶ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹¹⁸⁷ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹¹⁸⁸ Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>
- ¹¹⁸⁹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁰ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹¹ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹² Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹³ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁴ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁵ Bundesverfassungsgericht:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁶ BVerfGG § 43 Abs. 1 Satz 2 (Finanzierungsausschluss als Hilfsantrag zum Parteiverbotsantrag) und § 46a Abs. 1 Satz 1 (Ausschluss für sechs Jahre), URLs: https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_43.html; https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_46a.html; ergänzend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, Rn. 286–290, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹¹⁹⁷ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 529 ff., 570 ff. und 581 ff. (freiheitliche demokratische Grundordnung, Darauf-Ausgehen und Potentialität), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. März 2003 – 2 BvB 1/01 u.a. – (Staatsfreiheit und Einsatz staatlicher Quellen im Parteiverbotsverfahren), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bs20030318_2bvb000101.html; ergänzend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, URL:

- https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹¹⁹⁹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 529 ff. (Begriff und Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²⁰⁰ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 538–541; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, Rn. 250–253 (egalitäre Menschenwürde, gleichberechtigte Mitgliedschaft, rechtlich abgewerteter Status), URLs: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html
- ¹²⁰¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 – (personenstandsrechtliche Anerkennung; Unvereinbarkeit zwingender Operation und dauerhafter Fortpflanzungsunfähigkeit mit Art. 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html
- ¹²⁰² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, insbesondere Leitsätze 1–3 und Rn. 39 ff. (Schutz geschlechtlicher Identität; weitere positive Eintragungsmöglichkeit bei verpflichtender Geschlechtsregistrierung), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html
- ¹²⁰³ Alternative für Deutschland, Bundestagswahlprogramm 2025, beschlossen auf dem 16. Bundesparteitag in Riesa am 11./12. Januar 2025, URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ¹²⁰⁴ Alternative für Deutschland, Bundestagswahlprogramm 2025, Abschnitte zur Geschlechtsidentität und zur Zweigeschlechtlichkeit („Die zwei Geschlechter sind eine biologische Tatsache“; „Die Realität der Zweigeschlechtlichkeit muss wieder anerkannt werden“), URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ¹²⁰⁵ Deutscher Bundestag, Beratung am 11. September 2025 zum AfD-Antrag „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag aufheben“, BT-Drs. 21/1547, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw37-de-selbstbestimmungsrecht-1099340>; Antrag: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101547.pdf>
- ¹²⁰⁶ Deutscher Bundestag, BT-Drs. 21/1547 vom 9. September 2025, insbesondere Forderung nach einer „evidenzbasiert, verfassungskonform“ ausgestalteten Neuregelung, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101547.pdf>
- ¹²⁰⁷ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 558–567 (Ermittlung und Zurechnung von Parteizielen und Verhalten), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²⁰⁸ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Beatrix von Storch: „Karlsruhe muss Wahrheit im Bundestag schützen“, 20. Dezember 2023 (einschließlich ausdrücklicher Unterstützung der Klage und Aktenzeichen 2 BvE 16/23), URL: <https://afdbundestag.de/beatrice-von-storch-karlsruhe-muss-wahrheit-im-bundestag-schuetzen/>; Bundesverfassungsgericht, ausgewählte Neueingänge Dezember 2023, URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/AusgewaehlteNeueingaenge/vs_2023/_documents/d_ember-2023.html
- ¹²⁰⁹ AfD Kompakt, „Ein Mann in Frauenkleidern bleibt ein Mann!“, 25. Februar 2022, URL: <https://afdKompakt.de/2022/02/25/ein-mann-in-frauenkleidern-bleibt-ein-mann/>; AfD Kompakt, Impressum (Betreiber/Verantwortlichkeit: Alternative für Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand; Redaktion: Bundesgeschäftsstelle), URL: <https://afdKompakt.de/impressum/>
- ¹²¹⁰ Alternative für Deutschland, Martin Reichardt: „Das Selbstbestimmungsgesetz ist irrsinnig und gefährlich“, 21. August 2023; Reichardt wird dort als Beisitzer im Bundesvorstand bezeichnet und spricht vom „wahren Geschlecht“, URL: <https://www.afd.de/martin-reichardt-das-selbstbestimmungsgesetz-ist-irrsinnig-und-gefaehrlich/>
- ¹²¹¹ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Martin Reichardt: „Sogenanntes Selbstbestimmungsgesetz unverzüglich abschaffen“, 21. April 2025 („Das biologische Geschlecht ist demnach rechtlich maßgebend“), URL: <https://afdbundestag.de/sogenanntes-selbstbestimmungsgesetz-unverzuellig-abschaffen/>
- ¹²¹² Deutscher Bundestag, BT-Drs. 20/14218 vom 16. Dezember 2024, Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zu straffrechtlichen Regelungen bei Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>; Kurzmeldung: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1035336>
- ¹²¹³ AfD-Fraktion Sachsen-Anhalt, „Gender mich nicht voll! Keine Regenbogenpropaganda an Schulen!“, 15. März 2024, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/gender-mich-nicht-voll-keine-regenbogenpropaganda-an-schulen/>; AfD-

- Fraktion Sachsen-Anhalt, „Regenbogenflagge an Schulen verbieten – Nein zum LGBTQIA+-Kult!“, März 2025, URL: <https://afdfraktion-lsa.de/regenbogenflagge-an-schulen-verbieten-nein-zum-lgbtq-kult/>
- ¹²¹⁴ Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/4810 vom 8. Oktober 2018, Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/048/1904810.pdf>; Beratungsseite: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2018/kw41-de-gleichgeschlechtliche-ehe-570770>
- ¹²¹⁵ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 538–541 (egalitäre Dimension der Menschenwürde und rechtlich abgewerteter Status), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²¹⁶ Alternative für Deutschland, Themenseite „Familie & Kinder“ zum Bundestagswahlprogramm (Aussage zu Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig binär zugeordnet werden kann: „vollwertiger Teil unserer Gesellschaft“), URL: <https://www.afd.de/wahlprogramm-familie-kinder/>
- ¹²¹⁷ Alternative für Deutschland, Bundestagswahlprogramm 2025, URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ¹²¹⁸ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 570–577 (planvolles Darauf-Ausgehen und qualifizierte Vorbereitung), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²¹⁹ Deutscher Bundestag, BT-Drs. 20/14218 vom 16. Dezember 2024, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹²²⁰ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 581–585 (präventiver Charakter; keine konkrete Gefahr; Potentialität), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²²¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 585–587 (Potentialität und wertende Gesamtbetrachtung), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²²² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 585–587 (für die Potentialitätsprüfung relevante Wirkungsmöglichkeiten), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²²³ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 585–587 (Erfolg muss zumindest möglich erscheinen), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²²⁴ Alternative für Deutschland, Bundestagswahlprogramm 2025, URL: https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf
- ¹²²⁵ Deutscher Bundestag, BT-Drs. 21/1547 vom 9. September 2025 (Aufhebung SBGG), URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101547.pdf>; Deutscher Bundestag, BT-Drs. 20/14218 vom 16. Dezember 2024 (transmedizinischer Strafgesetzentwurf), URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014218.pdf>
- ¹²²⁶ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, insbesondere Rn. 585–587 (konkrete und gewichtige Anhaltspunkte; mögliche erfolgreiche Zielverfolgung; wertende Gesamtbetrachtung), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html
- ¹²²⁷ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 –, insbesondere Rn. 286–290 („Darauf-Ausgerichtetsein“ nach Art. 21 Abs. 3 GG; kein Potentialitätserfordernis), URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/01/bs20240123_2bvb000119.html; BVerfGG § 43 Abs. 1 Satz 2, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_43.html; BVerfGG § 46a Abs. 1 Satz 1, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/_46a.html

Wann wird aus politischer Ablehnung rechtliche Herabstufung?

Die Queere Säule steht exemplarisch für eine umfassendere gesellschaftliche Säule. Im Zentrum steht die Frage:

Bleiben Menschen trotz ihrer Verschiedenheit gleichrangige Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft – oder wird aus politischer Normalitätsvorstellung eine staatliche Rangordnung?

Die AfD darf Genderpolitik kritisieren, das Selbstbestimmungsgesetz abschaffen wollen und traditionelle Familienbilder vertreten. Das Grundgesetz schützt nicht vor harter Politik – wohl aber den gleichen Rechts- und Achtungsstatus jedes Menschen.

Diese Studie fragt, ob sich aus Programmatik, parlamentarischen Initiativen und zurechenbarem Verhalten der AfD ein Ordnungsmodell erkennen lässt, in dem insbesondere queere, transgeschlechtliche Identität rechtlich, oder institutionell nachgeordnet werden soll. Geprüft werden unter anderem Personenstand, Transmedizin, Ehe und Familie, Schule, Antidiskriminierung, Frauenbild, Behinderung und gesellschaftliche Vielfalt – Belastungsbelege ebenso wie Gegenbelege.

Die juristische Gesamtbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die **Queere Säule als Säule einer freien, gleichen und vielfältigen Gesellschaft ein Verbot der AfD tragen kann**, wenn die zusammengetragenen Tatsachen und ihre verfassungsrechtliche Bewertung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und dort entsprechend gewürdigt werden.

Die Verfassung schützt nicht vor Veränderung.

Sie schützt vor Entrechtung.

